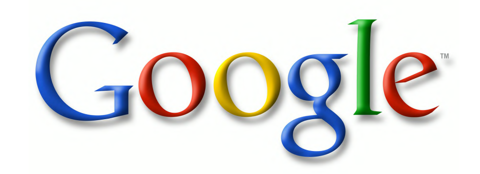
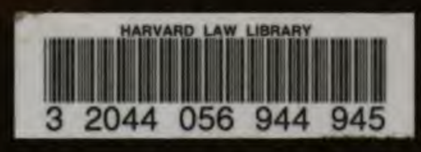

Google


HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 944 945


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

Erkenntnisse

des

k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Zusammengestellt auf dessen Veranlassung

von

Dr. Adam Freiherrn von Budwiński,
Rath des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

XII. Jahrgang 1888.



Wien.
Verlag der Manz'schen k. k. Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung.
1888.

Rec. June, 14, 1899.

Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Nr. 3852.

Zur Anzeigepflicht über andere Arten des nicht in stehenden Jahresgebühren vorhinein bestimmten Einkommens in der II. Classe.

Erkenntniß vom 3. Jänner 1888, Z. 14.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma C. Stölzle's Söhne ca. Entscheidung der böhmischen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 27. Jänner 1887, Z. 82205, betreffend die Aufforderung zur Nachweisung aller in dem Unternehmen der Firma beschäftigten Personen und ihres Jahreseinkommens, behufs der Bemessung der Einkommensteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. J. U. Dr. Ignaz Fraenkel, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Der von der böhmischen k. k. Finanz-Landes-Direction in der Gegenschrift erhobenen Einwendung der Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes wird nicht stattgegeben und wird die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Firma C. Stölzle's Söhne in Suchenthal war mit der angefochtenen Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag unter instanzmäßiger Bestätigung eines Bescheides der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wittingau vom 24. März 1886, Z. 3855, verpflichtet erklärt worden, alle jene in der Unternehmung beschäftigten Bediensteten und Arbeiter, überhaupt alle jene wie immer genannten Individuen, gemäß der §§ 12 und 27 des Einkommensteuerpatentes der Steuerbehörde nachzuweisen, deren Jahreseinkommen, mag es nun ein im vorhinein festgesetzter Bezug oder ein nach Zeitabschnitten oder verfertigten Arbeitsstücken ꝛc. bemessener Lohn sein, den Betrag von 630 fl. übersteigt.

Die Beschwerde führt an, daß die Firma C. Stölzle's Söhne die Glasfabrication seit jeher durch Stückarbeiter betreibe und bestreitet, daß dieselben ein vorhinein bestimmtes Jahreseinkommen beziehen, daher der § 12 des Einkommensteuerpatentes der Firma die Verpflichtung nicht auferlege, solche Arbeiter der Steuerbehörde anzuzeigen.

Der V. G. Hof konnte die Forderung der Finanzbehörden in dem angefochtenen Punkte als im Gesetze begründet nicht anerkennen.

Der § 12 des Einkommensteuerpatentes, auf welchen sich zunächst die angefochtene Entscheidung stützt, forbert, daß die Bezüge der II. Classe, d. i. nach § 4 desselben Patentes solche Bezüge, welche als Entgelt für Arbeiten oder Dienstleistungen, die der Erwerbsteuer nicht unterliegen, unmittelbar von dem Arbeiter oder Dienstleistenden bezogen werden, stehende, d. i. vorhinein festgesetzte Genüsse sein müssen und in diesem Falle von den zur Erfolgung derselben an die zum Genusse berechtigten Verpflichteten der Steuerbehörde anzuzeigen sind; wogegen andere Arten des nicht in stehenden Jahresgebühren vorhinein bestimmten Einkommens, die in der II. Classe begriffen sind, der Steuerpflichtige mit Beobachtung der §§ 10 u. 11 Einkommensteuerpatentes durch sein Bekenntniß anzugeben hat.

Da es sich nun nach der vorliegenden Beschwerde um Arbeiter handelt, die nicht nach Zeitabschnitten (Jahren, ja nicht einmal nach Wochen), sondern je nach ihrer Leistungsfähigkeit, nach abgelieferten Stücken und je nachdem die Firma ihnen Arbeit zu geben in der Lage ist, entlohnt werden, mag auch der Lohn theilweise im Nutzgenusse von Grundstücken bestehen, so vermochte der V. G. Hof doch bei dieser Art der Entlohnung den Verdienst des Stückarbeiters weder als ein im vorhinein bestimmtes Jahreseinkommen, noch überhaupt als einen stehenden Bezug im Sinne des § 17 der Vollzugsvorschrift vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, anzuerkennen, welcher die im § 12 des Einkommensteuerpatentes statuirte Anzeigepflicht gegenüber der Firma C. Stölzle begründen würde.

Der in der angefochtenen Entscheidung gleichfalls cit. § 27 Einkommensteuerpatentes bestimmt, daß »Jedermann« verpflichtet sei, über die thatsächlichen Verhältnisse, auf denen die Ausmittlung des Einkommens beruht, der Behörde die geforderten Aufklärungen mündlich oder schriftlich, wie es die Behörde verlangt, zu ertheilen und soweit es sich um die Angabe von Thatsachen zur Richtigstellung des Bekenntnisses eines anderen Steuerpflichtigen handelt, sich nach denjenigen Bestimmungen zu benehmen, welche für die Ertheilung der Zeugenschaft in öffentlichen Angelegenheiten vorgeschrieben sind.

Es geht aus der Textirung des § 27, welcher in zwei Theile zerfällt, unzweifelhaft hervor, daß der erste Theil sich auf die Verbindlichkeit des Fatenten zur Auskunftsertheilung in Betreff seines Bekenntnisses bezieht, worauf der Umstand hindeutet, daß das Gesetz die Verbindlichkeit zu Aufklärungen über thatsächliche Verhältnisse, auf denen die Ausmittlung des Einkommens beruht, forbert, Aufklärungen aber eine Undeutlichkeit voraussetzen, welche nur der Verfasser des Bekenntnisses zu geben in der Lage ist. Während der § 25 Einkommensteuerpatentes vorschreibt, daß die Steuerbehörde den Steuerpflichtigen wegen Ertheilung der erforderlichen Aufklärungen zu vernehmen hat, legt der § 27 dem Steuerpflichtigen die Verbindlichkeit auf, diese Aufklärungen mündlich oder schriftlich, wie es die Steuerbehörde verlangt, zu ertheilen.

Der § 25 forbert ferner, daß die Steuerbehörde die erforderlichen Erhebungen zu pflegen hat. Der zweite Theil des § 27 macht es nun Jedermann zur Pflicht, die geforderte Zeugenschaft wahrheitsgetreu abzulegen.

Wird diese Rechtsanschauung auf den vorliegenden Fall angewendet, in welchem die Stückarbeiter gemäß § 12 des Einkommensteuerpatentes verpflichtet werden, über ihr Einkommen, sofern dasselbe der Einkommensteuer unterliegt (§ 17), nach den §§ 10 und 11 das Bekenntniß einzubringen, so wird die Firma Stölzle's Söhne nach § 27 des Ges., wenn sie zur Angabe von Thatsachen zur Richtigstellung der Bekenntnisse ihrer Stückarbeiter aufgefordert wird, der Verbindlichkeit, Zeugenschaft hierüber abzulegen, sich nicht entziehen können.

Die administrative Entscheidung erscheint somit in dem angefochtenen Punkte gesetzlich nicht haltbar.

Aus den angeführten Gründen ergibt sich aber auch, daß es sich im vorliegenden Falle um keine Angelegenheit handelt, in welchen die Finanzbehörden berechtigt wären, nach freiem Ermessen vorzugehen. — Es konnte daher der auf § 3, lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 gestützten, in der Gegenschrift gestellten Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes nicht stattgegeben und mußte die angefochtene Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag nach § 7 desselben Gesetzes aufgehoben werden.

Nr. 3853.

Bemessung der Einkommensteuer II. Classe auf Grund des von der Fassion abweichenden Gutachtens der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 3. Jänner 1888, Z. 1.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Knipper, Chordirigenten in Arnau, ca. Entscheidungen der k. k. böhmischen Finanz-Landes-Direction vom 5. Jänner und 9. Februar 1887, Z. 71524 und 6319, betreffend die Einkommensteuer für die Jahre 1883, 1885 und 1886, respective die Ermittlung des Reineinkommens aus den Jahren 1880, 1881, 1882, 1883 und 1885 aus dem Privatunterrichte und den Stolagebühren, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3854.

Die Finanzbehörden sind berechtigt, über die Schankabgabe, resp. über die Strafe zu erkennen, wenn auch wegen der gewerbebehördlichen Entscheidung eine Beschwerde beim V. G. Hofe anhängig ist.

Erkenntniß vom 3. Jänner 1888, Z. 3060 ex 1887.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Holzer ca. Entscheidung der k. k. mähr. Fin.-Landes-Direction vom 9. Jänner 1887, Z. 28448, betreffend eine Geldstrafe wegen nicht gehörig entrichteter Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Flüssigkeiten, nach durchgeführter

*) S. Entscheidungsgründe sub Nr. 503 (Bd. III, J. 1879).

ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Edmund Bernatzky zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nachdem das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 14. September 1886, Z. 15583, den vom Beschwerdeführer in Proßnitz während des Jahres 1884 betriebenen Branntweinschank als Hauptgeschäft seines Gastgewerbes erklärt hatte, wurde demselben von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction Olmütz unterm 22. October 1886 wegen unberechtigter Inanspruchnahme der Begünstigung des § 11, Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 26, eine Nachtragsabgabe von 59 fl. 37 kr. nebst einer Geldstrafe von 118 fl. 74 kr. auferlegt, und hat die k. k. mährische Finanz-Landes-Direction dem gegen das erwähnte Erkenntniß I. Instanz gerichteten Recurse des Beschwerdeführers mit dem angefochtenen Erlasse vom 9. Jänner 1887 keine Folge gegeben, jedoch im Gnadenwege die Geldstrafe auf 29 fl. 68½ kr. ermäßigt.

Die Beschwerde macht dagegen geltend, daß über die erwähnte Geldstrafe hätte endgiltig nicht früher abgesprochen werden sollen, als bis über die gegen die eingangs erwähnte Ministerialentscheidung beim V. G. Hofe überreichte Beschwerde das Erkenntniß ergangen und die Min.-Entscheidung rechtskräftig geworden sei.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich nicht begründet. — Denn zufolge Anordnung des § 17 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, haben die Beschwerden an den V. G. Hof von Rechtswegen keine aufschiebende Wirkung, und waren daher die k. k. Finanzbehörden gegebenen Falles berechtigt, ungeachtet der beim V. G. Hofe anhängigen Beschwerde, mit der Bemessung der gesetzlichen besonderen Abgabe für den nicht gehörig versteuerten Branntweinschank des Beschwerdeführers vorzugehen, ohne den Ausgang der beim V. G. Hofe anhängigen Streitsache, ob der Branntweinschank Haupt- oder Nebengeschäft sei, abzuwarten, welche Streitsache übrigens mit Erkenntniß des V. G. Hofes vom 13. Juli 1887, Z. 1201, entschieden worden ist.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3855.

1. Ueber die Competenz der politischen Behörden im Sinne des Wasserrechtsgesetzes. 2. Wenn am Tage der Wirksamkeit der neuen Bauordnung (für Prag) in einer concreten Bausache die Recursentscheidung der k. k. Statthalterei bereits gefällt war, so kann eine Ueberprüfung dieser Entscheidung nur durch das k. k. Ministerium erfolgen.

Erkenntniß vom 4. Jänner 1888, Z. 31.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Müller ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 13. November 1886, Z. 13629, betreffend die Competenz in Fragen der Benützung eines im Prager Inun-

dationsgebiete gelegenen Schupfens, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Ministerium die Entscheidung der k. k. Statthalterei ddto. 17. Juli 1884, Z. 11455, mit welcher die Verfügung des Prager Magistrates ddto. 12. December 1883, Z. 214351, daß die Besitzer der Häuser Nr. 76, 80, 515 III in Prag alle Zubauten unter und an den fünf ersten Inundationsbögen der Karlsbrücke vom Kleinseitner Brückenthurm an gerechnet zu räumen, alle dort aufgehäuften Vorräthe an Holz, Kohle und Aehnlichem zu beseitigen und diese Bögen fernerhin zu jenen Zwecken nicht zu benützen haben, außer Kraft gesetzt worden war, wegen mangelhaften Verfahrens behoben, weil die Entscheidungen der untern Instanzen, ohne daß die Parteien bei einer ordnungsmäßig abgeführten Localcommission gehört worden wären, ergangen sind; zugleich aber hat das Ministerium im Hinblicke auf den Umstand, daß gemäß § 124 und 126 der inzwischen am 18. Mai 1886 in Wirksamkeit getretenen Bauordnung für Prag und mehrere Vororte die Competenz der politischen Behörden in dieser Angelegenheit nicht mehr eintritt, die Abtretung der Acten an die competente autonome Behörde angeordnet.

Die angefochtene Entscheidung trifft in der Sache selbst eine meritorische Verfügung nicht und es hatte daher der V. G. Hof im Hinblicke auf die Bestimmung des § 5 des Ges. vom 22. October 1875 die dagegen erhobene Beschwerde nur insoweit zu berücksichtigen, als sie gegen die Ablehnung der Competenz zur weiteren Entscheidung in der Sache gerichtet ist.

In dieser Beziehung macht die Beschwerde geltend:

1. daß die Competenz der staatlichen Behörden aus dem formalrechtlichen Grunde aufrecht bleiben müsse, weil die Angelegenheit vor Wirksamkeit der Bauordnung vom 10. April 1886 anhängig und in zwei Instanzen entschieden wurde,

2. daß in der Sache die staatlichen Behörden competent sind, weil es sich um eine Entscheidung nach dem Wasserrechtsgesetze handle.

Den ad 2 erwähnten Beschwerdegrund konnte der V. G. Hof als begründet nicht erkennen. Nach § 75 Wasserrechtsgesetzes gehören zur Competenz der politischen Behörden nur jene Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach dem Wasserrechtsgesetze beziehen.

Die Entscheidung der I. Instanz wurde nun allerdings damit motivirt, daß die Beseitigung der Bauten des Beschwerdeführers unter dem Brückenbogen zur Vermeidung von Ueberschwemmungsgefahren geboten erscheine.

Davon abgesehen, daß die Entscheidung der II. Instanz diesen Entscheidungsgrund als sachlich unzutreffend bezeichnete, ergibt sich aus den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, daß die Competenz der politischen Behörden im Sinne dieses Gesetzes doch nur dann eintritt, wenn es sich um die Ausführung von Maßregeln zum Zwecke der Leitung der Gewässer, um Schutz- und Regulirungswasserbauten oder um die Instandhaltung von

derlei Vorrichtungen und Bauten handelt. Ein solcher Fall steht aber vorliegend nicht in Frage, da es sich nur um die Beseitigung eines längst bestehenden Objectes an und für sich und ohne jeden Zusammenhang mit Maßregeln in Absicht auf die Leitung des Moldauflusses oder mit Schutz- und Regulirungsbauten an demselben handelt.

Belangend die formalrechtlichen Beschwerdegründe (ad 1) ist zunächst hervorzuheben, daß die am 18. Mai 1886 in Wirksamkeit getretene Bauordnung vom 10. April 1886 keinerlei besondere Bestimmungen rücksichtlich des weiteren Verfahrens mit solchen Bausachen trifft, die mit dem Tage der Wirksamkeit bereits anhängig waren.

Der X. Abschnitt der Bauordnung beruft, mit Ausnahme der im § 127 angeführten, vorliegend nicht zutreffenden Fälle, zur Durchführung der Bauordnung durchwegs die autonomen Behörden und da nach Art. I des Einführungsgesetzes mit dem Tage der Wirksamkeit der neuen Bauordnung alle Bestimmungen der Bauordnung vom 11. Mai 1864 außer Kraft gesetzt worden sind, so hat mit dem 18. Mai 1886 die im § 88 der Bauordnung vom 11. Mai 1864 begründete Competenz der politischen Behörden in Bauangelegenheiten, von den Fällen des § 127 abgesehen, in der Regel aufgehört. Von dieser Regel ist im Hinblick auf den Wortlaut des § 126 eine Ausnahme dahin zu machen, daß, wenn am Tage der Wirksamkeit der neuen Bauordnung in einer concreten Bausache bereits die Recursentscheidung der k. k. Statthalterei gefällt war, eine Ueberprüfung dieser Entscheidung nur durch das k. k. Ministerium erfolgen kann.

§ 126 der Bauordnung überweist nämlich die Entscheidung in III. Instanz dem Landesausschusse ausdrücklich nur über Recurse gegen die baubehördlichen Entscheidungen des Stadtverordnetencollegiums, beziehungsweise der Bezirksausschüsse, so daß eine in II. Instanz von der k. k. Statthalterei gefällte Entscheidung vor dem Landesausschusse jedenfalls nicht anfechtbar ist.

Im Hinblicke auf diese Bestimmung mußte der V. G. Hof das k. k. Ministerium zur Ueberprüfung der in II. Instanz von der k. k. Statthalterei gefällten Entscheidung für competent erkennen.

Da, wie oben bemerkt, die rechtliche Folge der angefochtenen Entscheidung aber die ist, daß in der Angelegenheit neuerlich instanzmäßig entschieden werden muß, erscheint der weitere Ausspruch der Min.-Entscheidung, daß diese Entscheidungen nunmehr im autonomen Instanzenzuge zu erfolgen haben, wie oben ausgeführt, in den Bestimmungen des Art. 1 und der §§ 124 bis 126 der Bauordnung vom 10. April 1886 begründet.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3856.

1. Wenn die vom Bauführer ins Auge gefaßte Bestimmung einer Baulichkeit während der Bauverhandlung geändert oder erst ins Klare gestellt wird, ohne daß darum in der Beschaffenheit des Baues eine Aenderung eintritt, so erscheint dies nicht als ein neues Bauansuchen und braucht es keine neue Bauverhandlung. — 2. Die Untersagung eines Baues aus Feuersicherheits-, Sanitäts- und anderen öffentlichen Rücksichten nach § 38 der n.-ö. Bauordnung vom 17. Juni 1883 fällt in das Ermessen der Verwaltungsbehörden. — 3. Eine durch den Bau eintretende Entwerthung des Grund- oder Hausbesitzes in der Nachbarschaft ist kein gesetzlicher Grund, den Bauconsens zu verweigern. (Zunächst für Niederösterreich.)

Erkenntniß vom 4. Jänner 1888, Z. 16.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Hernals ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 29. März 1887, Z. 20629, betreffend die Erbauung eines Wohnhauses und Stallgebäudes der Wiener Tramway-Gesellschaft in Hernals, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Engelbert Chladek, sowie des k. k. Sections-Rathes Fischbach, endlich des Adv. Dr. Hermann Grünbaum, des Letzteren als Vertreters der mitbelangten Wiener Tramway-Gesellschaft, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde der Gemeinde Hernals stützt sich zunächst auf die Nichtidentität des ursprünglichen und des durch die administrative Verhandlung nachträglich klargestellten Bauansuchens der Tramway-Gesellschaft.

In dieser Beziehung ist die Beschwerde thatsächlich nicht unbegründet.

Die gegenwärtige Verhandlung hat ihren Ausgangspunkt in dem bei dem Gemeindevorstande Hernals angebrachten Bauansuchen der Wiener Tramway-Gesellschaft vom 2. Juni und 15. Juli 1885, welchem auf Errichtung eines Stall- und Wohngebäudes abgehenden Ansuchen die Absicht, als Stallung lediglich einen Marodestall, d. i. einen Stall für kranke Pferde herzustellen, nicht zu entnehmen war.

Vielmehr sollte nach den vorgelegten Plänen das Stallgebäude drei Abtheilungen für je 14 und zweimal 18 Pferde enthalten, während nur ein kleiner Annex als »Marodestall« eingezeichnet war. Desgleichen wurde in der über dieses Bauansuchen abgehaltenen commissionellen Verhandlung vom 27. Juli 1885 der Thatbestand dahin festgestellt, daß das projectirte Stallgebäude vier Abtheilungen, drei größere Abtheilungen für je 18 Pferde und eine kleine Abtheilung für marode Pferde enthalten sollte. Uebereinstimmend damit hatte der ablehnende Bescheid des Bürgermeisteramtes Hernals vom 25. August 1885 nur die Erbauung eines Stallgebäudes in Verbindung mit einem Pferdemarodestall zum Gegenstande, und nicht minder betraf das bewilligende Decret der Bezirkshauptmannschaft Hernals vom 11. September 1885, Z. 61275, nur die Erbauung eines Stallgebäudes für circa 50 Pferde nach den vorgelegten Plänen.

Auch die Motivirung des Statthalterei-Erlasses vom 7. Februar 1886, Z. 58426, läßt noch nicht klar erkennen, daß es sich hier lediglich um eine Stallung für kranke Pferde handle.

Dagegen hat sich aus der administrativen Verhandlung, insbesondere aus der auf Veranlassung des Ministeriums des Innern abgehaltenen commissionellen Erhebung vom 25. und 26. Juni 1886 ergeben und ist wenigstens theilweise auch von dem Vertreter der Tramway-Gesellschaft bei letzterer Verhandlung zugestanden worden, daß die Absicht der Gesellschaft auf Herstellung eines Marodestalles gerichtet sei und die ursprünglich als »Marodestall« eingezeichnete kleine Stallabtheilung vielmehr als Isolirstall für solche Pferde dienen sollte, bei denen eine übertragbare Krankheit vermuthet wird.

Wenn aber hienach auch die factische Unterlage des Beschwerdeanbringens nicht als unrichtig bezeichnet werden kann, so folgt hieraus doch noch keineswegs, daß auf diese als richtig anzuerkennenden Thatumstände ein Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gegründet werden konnte. Denn, wenn auch davon abgesehen werden kann, daß schon durch die mit dem Bauansuchen de praes. 15. August 1884 eingeleitete frühere Verhandlung, welche mit Statthalterei-Erlaß vom 7. Mai 1885, Z. 21366, wegen Incompetenz der Bezirkshauptmannschaft aufgehoben worden ist, der Gemeinde die eigentlichen Intentionen der Tramway-Gesellschaft bekannt sein konnten, da damals das Bauansuchen ausdrücklich auf Herstellung eines Marodestalles für circa 60 Pferde in Verbindung mit einem Isolirstalle für drei Pferde gelautet hatte und wenn weiters auch von der Angabe der Tramway-Gesellschaft, daß bei der am 9. Juni 1885 abgehaltenen Besprechung die Gemeinde von der Gesellschaft über deren Absichten vollständig informirt worden sei, deshalb abzusehen ist, weil über diese Besprechung kein Protokoll errichtet wurde, so ist doch in Erwägung zu ziehen, daß durch die im Zuge der Verhandlung erfolgte Klarstellung der Intentionen der Tramway-Gesellschaft keine Veränderung des vorliegenden Ansuchens im *rechtlichen* Sinne bewirkt wurde, dergestalt, daß dasselbe nunmehr als ein anderes und neues erscheine, über welches erst noch von den durch die niederösterreichische Bauordnung bezeichneten Behörden instanzmäßig entschieden werden müßte.

Denn von der Baubehörde war lediglich über die angemeldete Bauführung, d. i. über die durch die Pläne näher nachgewiesene Absicht der Erbauung eines Stall- und eines Wohngebäudes zu verhandeln und in dieser Hinsicht hat sich im Zuge der Verhandlung keine Aenderung ergeben. Eine solche Aenderung, beziehungsweise Klarstellung der Intentionen des Bauführers ergab sich nur hinsichtlich der von diesem ins Auge gefaßten *Bestimmung* der Baulichkeiten, womit aber an der für die Bauverhandlung maßgebenden Beschaffenheit dieser letzteren nichts geändert war. Dieser Umstand konnte daher auch nicht eine neue Bauverhandlung, sondern nur ein nach anderer Richtung hienach etwa gesetzlich gefordertes Einschreiten, im vorliegenden Falle also insbesondere Anordnungen in veterinär-polizeilicher Hinsicht, provociren, wie denn auch in der That — mit Rücksicht auf das Ergebniß der commissionellen Verhandlung vom 25. u. 26. Juni 1886 von dem Ministerium eine Anzahl von Bedingungen dem Bauconsense beigefügt worden ist, welche den an die Bestimmung des Gebäudes sich knüpfenden Bedenken Rechnung tragen und eine Gefährdung öffentlicher und insbesondere sanitärer Interessen hintanhalten sollen.

Ebenso unstichhältig wie dieses formelle Argument der Beschwerde sind die weiteren auf § 24, Abs. 3 und § 38 der Bauordnung vom 17. Juni 1883, L. G. B, Nr. 36, gestützten Beschwerdepunkte. Es kann nicht behauptet werden, daß der hier zu führende Bau die Straße, in der er geführt wird, »offenbar verunzieren wird« (§ 24, Abs. 3), auch wären die hiefür maßgebenden Umstände wohl nur nach dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörde zu beurtheilen (§ 3, lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876), und was die Bestimmung des § 38 anbetrifft, wonach ein Bauconsens dort zu versagen ist, wo »Feuersicherheits-, Sanitäts- und andere öffentliche Rücksichten dagegen gegründete Bedenken erregen«, so ist auch hier nach dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmung die Verwaltungsbehörde an keine bestimmte Richtschnur ihres Vorgehens gewiesen, daher zur Beurtheilung der maßgebenden Momente nach freiem Ermessen berechtigt und im vorliegenden Falle haben die Behörden eben erachtet, daß die bei dieser Bauführung in Frage kommenden ordnungsmäßig erhobenen Feuerpolizei-, Sanitäts- und anderen öffentlichen Rücksichten durch die in dem angefochtenen Erlasse dem Bauconsense beigerückten Bedingungen hinlänglich gewahrt seien, worüber dem V. G. Hofe nach § 3, lit. e) des obencit. Gesetzes keine weitere Cognition zukommt.

In keinem Falle aber könnte diesen öffentlichen Rücksichten die in der Beschwerde hervorgehobene angebliche Entwerthung des Grund- und Hausbesitzes in der Nachbarschaft beigezählt und lediglich deswegen der beabsichtigte Bau untersagt werden, da die Tramway-Gesellschaft, wenn ihre Bauführung sonst rechtlich zulässig erscheint, ebenso wie jeder andere Berechtigte den aus dem Gebrauche ihres Rechtes für Andere erwachsenden Nachtheil nicht zu verantworten hat. (§ 1305 a. b. G. B.)

Die Beschwerde war sohin als gesetzlich nicht begründet zurückzuweisen.

Nr. 3857.

Aufstellung von Bedingungen für die Zulässigkeit einer geänderten Betriebsanlage.

Erkenntniß vom 4. Jänner 1888, Z. 3114 ex 1887.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Adele Spaits und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 13. März 1887, Z. 21647, betreffend eine Bausache, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leopold Link, sowie des k. k. Sectionsrathes Ritter von Hennig, endlich des Adv. Dr. Mathäus Dietrich, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Partei, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 6. April 1881, Z. 19468, wurde Johann Grengg als Besitzer der Badeanstalt in Graz, Schiffgasse Nr. 1, verpflichtet erklärt, entweder den Rauchschlot seiner Badeanstalt um $23^1/_2$ Fuß zu erhöhen oder den in seiner Badeanstalt befind-

lichen Dampfkessel aus derselben gänzlich zu entfernen. — Grengg hat sich nach Mißglücken eines Versuches mittelst Aufsetzung eines Blechrohres auf seinen Schlot, schließlich für die Beseitigung des Dampfkessels entschieden und denselben auch thatsächlich aus der Badeanstalt entfernt, hat jedoch zwei neue Kessel in derselben aufgestellt, so daß sich jetzt vier Kessel zum Behufe der Wassererwärmung in der Anstalt befinden. — Ueber Recurs des Johann Krismanitsch hat nun das Ministerium des Innern mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen, daß die Besitzer der Badeanstalt den Rauchschlot auf die Höhe von 60½ Fuß zu erhöhen haben.

Der V. G. Hof hat in dieser Entscheidung die von der Beschwerde behauptete Gesetzwidrigkeit nicht zu finden vermocht, und ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Nach den Bestimmungen der §§ 25 und 32 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, erscheint für Aenderungen in der Betriebsanlage der in diesen Paragraphen angeführten Gewerbe die gewerbebehördliche Genehmigung erforderlich, die Gewerbebehörde ist daher auch berechtigt, jene Bedingungen festzusetzen, welche sie im öffentlichen Interesse oder aus Rücksicht auf die Nachbarschaft für nöthig erachtet.

Durch die Administrativacten ist constatirt, daß Beschwerdeführer ihre Betriebsanlage geändert, beziehungsweise durch Anbringung zweier heizbarer Kessel erweitert haben, woraus folgt, daß die Gewerbebehörden nach Maßgabe des § 25 in der Lage waren, für die Zulässigkeit dieser geänderten Betriebsanlage Bedingungen überhaupt aufzustellen und insbesondere den Beschwerdeführern die Erhöhung des bestehenden Schlotes aufzutragen.

Die angefochtene Entscheidung, welche das Letzterwähnte verfügte, ist in den vorcitirten Gesetzesbestimmungen begründet.

Wenn die Beschwerde aus der obenangeführten Min.-Entscheidung vom 6. April 1881 für die Besitzer der Badeanstalt das Recht ableiten zu können vermeint, den Schlot der Anstalt in gleicher Höhe zu belassen, so übersieht sie, daß diese Min.-Entscheidung die gegenwärtige Höhe des Schlotes nur unter der Voraussetzung der Verminderung des Betriebes durch Beseitigung des Dampfkessels, als zulässig erkannte und daß die Beschwerdeführer auf diese Entscheidung sich schon darum nicht berufen können, weil sie selbstständig eine Aenderung ihrer Betriebsanlage vorgenommen haben und sich keineswegs auf die Beseitigung des Dampfkessels beschränkten.

Die Beschwerde war sohin abzuweisen. — Auf einen Kostenzuspruch fand der V. G. Hof im Hinblicke auf die verschieden lautenden Entscheidungen der Behörden nicht einzugehen.

Nr. 3858.

Die Contributions-Vorschußcassen in Mähren sind zur Beitragsleistung für Sanitätszwecke, nach dem Maße ihrer thatsächlichen Leistungen im Jahre 1864 zu Zwecken der Entlohnung der Contributionsfondsärzte und Hebammen heranzuziehen.

Erkenntniß vom 5. Jänner 1888, Z. 51.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Karlsberger Contributionsfonds-Vorschußcasse ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern

vom 4. April 1887, Z. 2774, betreffend die Beitragsleistung für Sanitätszwecke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 21, Abs. 2 des Ges. vom 2. Februar 1886, Nr. 12 L. G. B., haben die Contributionsfonds-Vorschußcassen diejenigen Beiträge, welche die Contributionsfonde zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des Landesgesetzes vom 15. August 1864, Nr. 32 L. G. B., zur Entlohnung der sogenannten Unterthanen- oder Contributionsfondsärzte und Hebammen thatsächlich geleistet haben und deren dauernde Aufrechthaltung und beziehungsweise Wiederherstellung durch das Landesgesetz vom 8. November 1882, Nr. 141 L. G. B., allgemein festgesetzt worden ist, »ohne Rücksicht darauf, ob diese Leistungen auf einem gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Titel beruht haben oder nicht ... in Abfuhr zu bringen.«

Die Beschwerde meint nun, daß die Karlsberger Vorschußcasse die zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des Gesetzes vom Jahre 1864 zugestandenermaßen an die Aerzte Dr. Grohe und Weimann thatsächlich geleisteten Beträge per 300 fl. und 100 fl. im Grunde der vorcitirten Bestimmung in Abfuhr zu bringen nicht verpflichtet, vielmehr nur schuldig sei, die dem Fondsarzte Weimann rechtlich gebührende Entlohnung per 67 fl. 81 kr. zu Gunsten der Sanitätsgemeinde zu leisten,

1. weil sowohl durch administrative Entscheidungen, als auch durch das Erkenntniß des V. G. Hofes vom 24. April 1885, Z. 1140*) rechtskräftig festgestellt wurde, daß die Vorschußcasse zur Leistung der Mehrbeträge auch nach dem Gesetze vom Jahre 1882 rechtlich nicht verpflichtet war, und weil nur solche Leistungen, welche nach diesem Gesetze aufrecht erhalten worden sind, die Contributionsfondscassen weiter zu entrichten verpflichtet werden. Bezüglich des an Dr. Grohe geleisteten Betrages per 300 fl. macht die Beschwerde insbesondere geltend,

2. daß der Genannte im Jahre 1864 nicht Fondsarzt war, als solcher vielmehr erst, und zwar nicht giltiger Weise im Jahr 1869 bestellt wurde.

Zu diesen Beschwerdepunkten ist zu bemerken.

Es kann zugegeben werden, daß die Bestimmung des Abs. 2, § 21: »deren dauernde Aufrechthaltung und beziehungsweise Wiederherstellung durch das Landesgesetz vom 8. November 1882, Nr. 141 L. G. B., allgemein festgesetzt worden ist,« in der von der Beschwerde ausgeführten, den Inhalt der Anordnung der Gesetzesstelle einschränkenden Weise gedeutet werden kann, zumal der Umstand, daß der II. Absatz des § 21 dem ersten Absatze mit dem Ausdrucke »Insbesondere« angefügt wird, darauf hinzuweisen scheint, daß der zweite Absatz nur besondere Fälle der Grundregel des ersten Absatzes, daß bestehende Verpflichtungen nicht aufgehoben werden sollen, hervorzuheben die Bestimmung hat.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2522 (Bd. IX, J. 1885).

Allein da Absatz 2 des § 21 in seinem weiteren Contexte ausdrücklich erklärt, daß die fraglichen Beiträge der Vorschußcassen »ohne Rücksicht darauf, ob diese Leistungen auf einem gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Titel beruht haben oder nicht,« also ohne Rücksicht darauf, ob sie Verpflichtungen waren oder nicht, in Abfuhr zu bringen sind, muß der Absatz 2 als eine Ausnahme von der im ersten Absatze aufgestellten Regel, u. zw. dahin verstanden werden, daß durch diese Bestimmung die Contributionsfonds-Vorschußcassen zu einer Beitragsleistung für Sanitätszwecke, nach dem Maße ihrer thatsächlichen Leistungen im Jahre 1864 zu Zwecken der Entlohnung der Contributionsfondsärzte und Hebammen herangezogen werden sollten.

Insoweit also die Beschwerde die Concurrenzpflicht der Vorschußcasse darum bestreitet, weil die Vorschußcasse, was allerdings entscheidungsmäßig wiederholt festgestellt wurde, zur Zahlung der Beträge per 300 fl., respective 100 fl., rechtlich nicht verpflichtet war, ist sie dem Gesagten zufolge nicht begründet.

Es erübrigt daher nur noch zu untersuchen, inwieweit die beschwerdeführende Vorschußcasse der Leistung des im Jahre 1864 an Dr. Grohe gezahlten Betrages per 300 fl. darum sich entschlagen kann, weil angeblich Dr. Grohe nicht Contributionsfondsarzt war.

Diese Beschwerdebehauptung konnte der V. G. Hof nicht als thatsächlich begründet erkennen. — Wie aus der Beschwerdebeilage Nr. 13, Landesausschußdecret vom 21. August 1868, Z. 16501, sich ergibt, ist Dr. Grohe mit Statthaltereidecrete vom 6. October 1863, Z. 25268, als Fondsarzt bestellt worden. — Ob diese Bestellung gesetzlich correcter Weise erfolgte oder nicht, hatte der V. G. Hof nach § 49 des Gesetzes vom 22. October 1875 nicht weiter zu untersuchen. — Relevant für die Entscheidung konnte nur der Thatumstand sein, daß Dr. Grohe im Jahre 1864 Fondsarzt war, und dieser Thatumstand ist durch die Beschwerdebeilagen, belangend die behördlichen Entscheidungen anläßlich des Beschlusses der Contributionsfondsverwaltung vom 9. Februar 1865 auf Herabsetzung der Bezüge des genannten Arztes, als erwiesen anzusehen.

Wenn nun auch laut Decret vom 31. August 1869, Z. 5781, Dr. Grohe auf Grund der mündlichen Vereinbarung vom 12. April 1869 zum Fondsarzte bestellt wurde, so kann aus dieser neuerlichen Bestellung nur geschlossen werden, daß Dr. Grohe in der Zeit vom Jahre 1865 bis 1869 aufgehört hat Fondsarzt zu sein, ein Umstand, der für die Frage der Verpflichtung der Fondscasse zur Zahlung der im Jahre 1864 an den genannten Fondsarzt thatsächlich geleisteten Emolumente an die Sanitätsgemeinde nach dem Obgesagten vollständig irrelevant ist.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3859.

Wann der Ausschank gebrannter geistiger Getränke als Hauptgeschäft angesehen werden kann.

Erkenntniß vom 5. Jänner 1888, Z. 3072.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Broz ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 28. April 1887, Z. 4745, betreffend die Erklärung des Branntweinschankes als Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3860.

1. Auch bei Nichtvorhandensein der Lagerpläne sind die Baubehörden gesetzlich nicht behindert, anläßlich eines concreten Baufalles und der nothwendig gewordenen Bestimmung über die Baulinie die Frage der Regulirung der Gasse in Angriff zu nehmen. — 2. Die Baubehörden können bei Regulirungen bestehender Straßen und Gassen die Straßenbreite auch unter 16, resp. 12 Meter festsetzen (Prag). — 3. Die Nichteinhaltung des administrativen Instanzenzuges begründet die Außerachtlassung der wesentlichen Formen des Administrativverfahrens.

Erkenntniß vom 5. Jänner 1888, Z. 39.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Barbara Dörfler und Genossen, dann der Anna Grohmann, ferner der Eheleute Josef und Johanna Schütz und endlich des Dr. Zdenko Strohbach, gemeinschaftlich mit Johanna Hevin de Navarre, sämmtliche in Prag, ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 20. April 1887, Z. 12751, betreffend die Bestimmung der Baulinie für die Seilergasse in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Albert Werunsky, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben die vom Magistrate, beziehungsweise Stadtrathe für die Seilergasse vorgeschriebenen Regulirungslinien genehmigt worden sind, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben, im Uebrigen aber werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß in Abänderung des Beschlusses des Prager Stadtverordneten-Collegiums die Magistratsentscheidung ddto. 1. December 1886, Z. 182547, mit welcher nach Maßgabe des Beschlusses des Prager Stadtrathes vom 30. November 1886 in Absicht auf die Regulirung der Seilergasse, a) für diese

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1812 (Bd. VII, J. 1883), Nr. 1981 (Bd. VIII, J. 1884) und bei Nr. 3360 u. 3529 (Bd. XI, J. 1887).

Gasse eine Breite von 11 Metern bestimmt und b) die dieser Straßenbreite entsprechende Regulirungslinie festgestellt wurde, vollinhaltlich bestätigt.

Von den Besitzern der Häuser Nr. 391, 389, 390 der Barbara Dörfler, Anna Grohmann und Eheleute Schütz wird diese Entscheidung

I. meritorisch in der Richtung angefochten, daß nach den obwaltenden Localverhältnissen

a) eine Regulirung der Seilerstraße überhaupt nicht erforderlich und darum auch nicht statthaft sei, daß

b) nach § 21 der Bauordnung die Regulirung darum nicht statthaben könne, weil die Hausbesitzer, da es sich nicht um die Eröffnung einer neuen Gasse handelt, zur Abtretung der für die Erbreiterung der Straße erforderlichen Bauarea nicht verhalten werden können, daß

c) in Anwendung der Bestimmungen der § 2 und 17 Bauordnung für die Seilergasse eine geringere Straßenbreite zu bestimmen war.

II. Machen die Beschwerden geltend, daß das abgeführte Verfahren ein mangelhaftes gewesen, weil

1. die Eheleute Schütz und Barbara Dörfler zur Commissionsverhandlung nicht geladen worden sind, weil

2. die Beschwerdeführer von dem über die Commissionsverhandlung gefaßten Beschlusse des Stadtrathes erst nachträglich über specielles Ansuchen verständigt worden sind, weil

3. entgegen der Vorschrift des § 4 der Bauordnung vor der Beschlußfassung über die Regulirung und vor Feststellung der Regulirungslinie der Lagerplan durch 4 Wochen öffentlich nicht ausgestellt war, weil

4. entgegen den Bestimmungen der §§ 3 bis 5 Bauordnung vor gesetzmäßiger Feststellung des Lagerplanes die Regulirung eines einzelnen Seitengäßchens vorgenommen wird.

Die Beschwerde der Eheleute Schütz findet endlich einen weiteren Mangel des abgeführten Verfahrens darin gelegen, daß

5. die Regulirung der Seilergasse lediglich aus sanitären Rücksichten verfügt wird, ohne daß zunächst eine Expertise darüber stattgefunden hat, ob bei den in dieser Gasse gelegenen Gebäuden sanitäre Uebelstände, insbesondere ein Mangel an Licht und Luft sich fühlbar machen.

III. In der von den Besitzern des Hauses Nr. 385 angebrachten Beschwerde wird die Entscheidung angefochten:

A. meritorisch deshalb, weil nach § 2 der Bauordnung auch für Seitengassen die Straßenbreite nicht unter 12 Meter bestimmt werden darf,

B. formell deshalb, weil über die concrete Regulirungslinie in II. Instanz vom Prager Stadtverordneten-Collegium nicht entschieden worden ist, die Entscheidung des Landesausschusses also den Bestimmungen der §§ 125 und 126 widerstreitet.

Was nun zunächst die von den Besitzern der Häuser Nr. 389, 390, 391, gegen das Verfahren erhobenen formalen Einwendungen (II, 1 bis 5) anbelangt, so fand der V. G. Hof keine derselben begründet.

Aus den dem V. G. Hofe vorgelegenen Administrativacten ist zwar nicht ersichtlich, ob die nach dem Referate über die Commissionsanordnung zweifellos beabsichtigte Vorladung der Beschwerdeführer thatsächlich auch durchgeführt wurde (Einwendung II, 1), und es ist nach den Acten gewiß,

daß die Intimation der behördlichen Entscheidung I. Instanz zum Theile erst über Anlangen der Parteien erfolgte. Allein diese Mängel des Verfahrens konnte der Verwaltungsgerichtshof als wesentlich nicht erkennen, weil die Beschwerdeführer im administrativen Instanzenzuge ihre Rechte zu wahren vollauf Gelegenheit hatten und weil dieselben dadurch, daß sie diese Beschwerdepunkte vor den Administrativinstanzen nicht geltend machten, selbst anerkannten, daß diese Mängel für die Entscheidung des Falles, für die Vertretung ihrer Rechte und Interessen nicht von Bedeutung waren.

Die Berufung der Beschwerden auf die Bestimmungen der §§ 4 u. 5 Bauordnung (Einwendung II, 3, 4) ist nicht zutreffend.

Die ebencitirten Gesetzesbestimmungen beabsichtigen allerdings eine systematische Regulirung der Stadt Prag sammt Vororten dadurch anzubahnen, daß Lagerpläne verfaßt und in diese die beabsichtigten Regulirungen eingetragen werden sollen und es ist ebenso sicher, daß das Gesetz eine größere Sicherung der durch Regulirungen in Mitleidenschaft gezogenen Rechte der Haus- und Baustellenbesitzer, durch die Veröffentlichung der Lagerpläne und durch Zulassung eines Beschwerdezuges gegen die projectirten Regulirungen anstrebt.

Da jedoch nach dem klaren Wortlaute des § 4 diese Lagerpläne erst »in einem Jahre vom Tage der Wirksamkeit der Bauordnung«, d. i. vom 18. Mai 1886 angefangen, fertig zu stellen sind und da weiter nach § 6 Bauordnung unbeschadet der Feststellung des § 5 die nothwendig werdenden Regulirungen der Straßenbreiten ..... und in Consequenz dessen auch die von Fall zu Fall nothwendig werdende Entscheidung über die Bestimmung der Baulinie der Beschlußfassung des Stadtrathes vorbehalten ist, so ist es klar, daß die Baubehörden gesetzlich nicht behindert waren, anläßlich des concreten Baufalles und der nothwendig gewordenen Bestimmung über die Baulinie für das Haus Nr. 387, die Frage der Regulirung der Seilergasse in Angriff zu nehmen und daß insbesondere die Entscheidung der Baubehörden über das bereits am 8. November 1886 überreichte Baugesuch, durch die Erfüllung der Anordnungen des § 4, l. c. in keiner Weise bedingt war.

Die ad II 5 erwähnte formale Einwendung konnte vom V. G. Hofe nicht berücksichtigt werden, weil bei der am 22. November 1886 abgehaltenen Commission den Bestimmungen des § 32 Bauordnung entsprechend festgestellt wurde, »daß die derzeit bestehende Straßenbreite den sanitären Anforderungen nicht entspreche« und weil die Abhaltung einer Expertise über vorkommende Sanitätsfragen gesetzlich nicht vorgeschrieben und auch nicht nöthig ist, wenn die sanitären Uebelstände ohnehin den Localbehörden, welchen ja auch die öffentliche Gesundheitspflege obliegt, bekannt sind.

Die meritorischen Beschwerdepunkte stützen sich in allen vier Fällen auf die Bestimmung des § 2, Absatz 3 der Bauordnung, welcher lautet: »Bei Regulirungen bestehender Straßen und Gassen muß die Breite in der Regel 16 Meter, bei kürzeren Seiten- oder Querstraßen mindestens 12 Meter betragen.

Die drei erstgenannten Beschwerdeführer verstehen diese Bestimmung dahin, daß bei kürzeren Seitenstraßen die Breite der Straße beliebig unter 12 Meter festgestellt werden kann und erachten sich für verletzt, weil nach

den maßgebenden »örtlichen Verhältnissen« eine geringere Breite als 11 Meter für die genannte Straße hätte festgesetzt werden sollen. Die Beschwerde des Dr. Strohbach & Consorten vertritt dagegen den entgegengesetzten Standpunkt und hält die durch die Entscheidung bestimmte Straßenbreite unter 12 Meter für gesetzwidrig.

Der V. G. Hof erachtete der Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung, daß nach § 2, Abs. 3 Bauordnung die Baubehörden bei Regulirungen bestehender Straßen und Gassen die Straßenbreite unter 16, respective 12 Meter festsetzen können, beipflichten zu müssen.

Vergleicht man die Bestimmungen der Abs. 3 u. 4 des § 2 Bauordnung, so ergibt sich, daß das Gesetz die Fälle, wo es sich um die Regulirung bestehender Gassen handelt, von jenen unterscheidet, wo »in neu anzulegenden Stadttheilen« Gassen eröffnet werden sollen.

In letzteren Fällen ordnet das Gesetz eine größere Straßenbreite an, und beschränkt die Baubehörden durch imperative Festsetzung der mindesten Straßenbreite auf 20, 17, 14 Meter.

Für die Regulirung bestehender Straßen setzt das Gesetz die Straßenbreite auf 16 und 12 Meter herab, ermächtigt aber die Baubehörden dadurch, daß es diese Straßenmaße als solche erklärt, die »in der Regel« festzuhalten sind, von diesen Maßen abzuweichen.

Es ist zuzugeben, daß dieser Sinn der Bestimmung des Absatzes 3 unzweifelhafter dadurch zum Ausdrucke gekommen wäre, wenn in dem Nachsatze, »bei kürzeren Seiten- oder Querstraßen mindestens 12 Meter«, das Wort »mindestens« nicht gebraucht worden wäre. Gleichwohl kann diesem Worte jene Tragweite nicht beigemessen werden, welche ihm in der Beschwerde des Dr. Strohbach & Consorten beigelegt wird. Schon nach der Wortfügung dieses Absatzes sind die Worte »in der Regel« auch auf den Nachsatz zu beziehen. Wollte man dies nicht zugeben, dann würde man zu der Consequenz gelangen, daß die Baubehörden zwar bei Regulirung von Straßen, welche für den Verkehr von erhöhter Bedeutung sind, die Straßenbreite auch unter 12 Meter festsetzen können, daß sie aber für kürzere Seiten- oder Quergassen, also für Gassen, welche für den Verkehr von geringer Bedeutung sind, an der Straßenbreite von 12 Meter jedenfalls festhalten müssen.

Eine solche zweckwidrige Bestimmung ist dem Gesetze jedenfalls nicht zuzumuthen und zwar umsoweniger, als das Gesetz dadurch, daß es die Fälle der Regulirung bestehender Straßen von jenen der Neuanlegung unterscheidet, erkennen läßt, daß es den finanziellen Consequenzen der Straßenregulirung Rechnung tragen wollte und es doch dieser gewichtigen Tendenz des Gesetzes offenbar widerstreiten würde, wenn es die Gemeinden zu erhöhten Auslagen für Seiten- und Quergassen verpflichtet hätte.

Hiezu kommt, daß der § 17 Bauordnung offenbar von der Voraussetzung ausgeht, daß Straßen und Gassen auch eine geringere Breite als 12 Meter haben können. Wenn in der Beschwerde des Dr. Strohbach die bezügliche Bestimmung nur von bestehenden Gassen, welche einer Regulirung nicht zugeführt werden, verstanden wissen will, so ist demgegenüber zu erinnern, daß für eine solche Unterscheidung der Wortlaut der Gesetzesstelle

keinen Anhaltspunkt bietet, und daß diese Unterscheidung jedenfalls der Absicht des Gesetzes widerstreiten würde.

Die Absicht des Gesetzes geht, wie aus § 2, Abs. 2 sich klar ergibt, unzweifelhaft dahin, die bauliche Entwicklung der Stadt Prag und der Vororte zu fördern. Diese Absicht des Gesetzes schließt gewiß die Tendenz in sich, bestehende bauliche Uebelstände nach Möglichkeit zu beseitigen. Da aber das Gesetz diesfalls eine Verpflichtung der Gemeinden ausdrücklich nicht festsetzt, die Regulirung bestehender Straßen der Initiative derselben überläßt, hieße es, das Gute dem Besseren nutzlos zum Opfer bringen, wollte man die Communen dahin drängen, ungenügende Straßenbreiten lieber unregulirt zu lassen, als finanziellen Opfern sich zu unterwerfen, die durch ein streng vorgeschriebenes Breitenmaß eventuell unnöthiger Weise ihnen erstehen könnten.

War nun dem Gesagten zufolge die Bestimmung des Absatzes 3, § 2 Bauordnung dahin zu verstehen, daß die Baubehörden bei Regulirungen bestehender Straßen nicht verpflichtet sind, die Breitenmaße von 16, beziehungsweise von 12 Meter strenge einzuhalten, daß denselben vielmehr anheim gegeben ist, nach ihrem Ermessen das den Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Breitenmaß festzustellen, dann mußte die Beschwerde des Dr. Strohbach & Consorten in diesem Punkte für unbegründet erkannt werden und es konnte der V. G. Hof sich nicht für zuständig erkennen, über die auf eine Herabminderung der Straßenbreite abzielenden Beschwerdepunkte der anderen drei beschwerdeführenden Hausbesitzer abzusprechen.

Wenn die erstgenannten Beschwerdeführer unter Berufung auf § 21 überhaupt die Zulässigkeit der Gassenregulirung darum bestreiten, weil angeblich den Realitätenbesitzern gesetzlich die Pflicht zur Abtretung des für die Gasse benöthigten Grundes nur bei Eröffnung »neuer« Gassen obliege (Beschwerdepunkt I, b), so genügt es, auf den Wortlaut des vorhergehenden § 20, l. c. hinzuweisen, aus welchem klar hervorgeht, daß auch bei Regulirungen von Straßen, welche durch die Bestimmung einer neuen Baulinie erzielt werden, die Verpflichtung zur Abtretung jener Flächen, um welche nach der Bau- und Regulirungslinie die Straße erbreitet werden soll, begründet erscheint.

Den von Dr. Strohbach & Consorten erhobenen Beschwerdepunkt III, B fand der V. G. Hof begründet.

Nach der Actenlage ist es durchaus richtig, daß das Prager Stadtverordneten-Collegium in seinem vorcitirten Beschlusse, anläßlich der bei ihm eingebrachten Beschwerden, sich darauf beschränkte, die künftige Breite der Seilergasse auf 12 Meter festzustellen und daß es über die Recurseinwendungen gegen die vom Magistrate, respective Stadtrathe festgestellten concreten Regulirungslinien nicht abgesprochen hat. Das Stadtverordneten-Collegium hat vielmehr, seinen principiellen Beschlüssen entsprechend, die Frage, auf welche Weise, durch welche Regulirungslinien die von ihm projectirte Straßenbreite per 12 Meter erzielt werden soll, einer neuerlichen Verhandlung zugewiesen.

Es ist nun klar, daß die projectirte Straßenbreite von 12 Meter, sogut wie jene von 11 Meter sowohl durch ein weiteres Zurückrücken der gegen die Grabenseite gelegenen Häuser als auch durch ein Zurückstellen

der mit der Hauptfronte in der Rittergasse stehenden Häuser erzielt werden kann, daß daher die von der 1. Instanz gewählten Regulirungslinien an und für sich einen Recursgrund bilden konnten und factisch auch gebildet haben.

Da nun die II. Instanz, das Stadtverordneten-Collegium, über diese Fragen nicht entschieden hat und auch nicht Anlaß hatte darüber zu entscheiden, weil sein Beschluß eine Neubestimmung der Regulirungslinien zur Folge haben mußte, so hätte der Landesausschuß als III. Instanz sich allerdings darauf beschränken müssen, auch seinerseits zunächst nur über die künftige Straßenbreite abzusprechen, und die Entscheidung der II. Instanz über die Regulirungslinien bei Festhaltung der Straßenbreite von 11 Metern zu provociren.

Durch die Wiederherstellung der Entscheidung der I. Instanz ihrem vollen Inhalte nach, erscheint also in der That der vorgeschriebene Instanzenzug nicht eingehalten und dadurch sind wesentliche Formen des Administrativverfahrens verletzt worden.

Dem Gesagten zufolge war daher die angefochtene Entscheidung, insoweit mit derselben die vom Magistrate, beziehungsweise Stadtrathe für die Seilergasse vorgeschriebenen Regulirungslinien genehmigt worden sind, nach § 6 des Ges. v. 22. October 1875 aufzuheben, im Uebrigen aber die Beschwerden abzuweisen.

Nr. 3861.

Gegen die positive Verfügung auf Umwandlung einer Schulexpositur sind nur diejenigen berechtigt Beschwerde zu führen, aus deren Mitteln die neue Schule errichtet und künftig erhalten werden soll.

Erkenntniß vom 7. Jänner 1888, Z. 65.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Leopoldine Gräfin Thun-Hohenstein und der Gemeinde Kwassitz ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 8. April 1887, Z. 5295, betreffend die Umwandlung der Střižowitzer Schulexpositur in eine selbstständige Schule, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Kočánek, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Mahl-Schedl Ritter von Alpenburg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 3 des Ges. vom 24. Jänner 1870, Nr. 17 L. G. B., über die Errichtung von Volksschulen ist eine Expositur oder Excurrendostation, »sobald es die Mittel desjenigen, welchem die Errichtung und Erhaltung dieser Schule obliegt, irgend zulassen, durch eine selbstständige Schule zu ersetzen.«

Aus dem klaren Wortlaute der für die Umwandlung von Schulexposituren maßgebenden Gesetzesstellen ergibt sich, daß in Fällen, wo eine bestehende Expositur durch eine selbstständige Schule ersetzt werden soll, eine Untersuchung und Erörterung der Frage, ob nach den Voraussetzungen

der §§ 1 und 2 l. c. eine Schule im Standorte der Expositur zu errichten wäre, nicht mehr platzzugreifen hat, daß vielmehr die Entscheidung ausschließlich von dem Umstande abhängig ist, ob die finanziellen Mittel derjenigen, die die Schule zu erhalten haben, ausreichen, um die mit der Umwandlung verbundenen eventuell höheren Kosten zu bestreiten.

Hieraus ergibt sich für die vorliegende Beschwerde der Gemeinde der derzeitigen Mutterschule Kwassitz und der Domäne Kwassitz, daß dieselbe, insoweit sie auf die Bestimmungen der §§ 1, 2 l. c. sich stützt, unbegründet ist und daß die Erörterungen der Beschwerde über die Rückwirkung der Errichtung einer neuen Schule und der Ausschulung ihres Sprengels von der Kwassitzer Mutterschule — auf die bisher bestehenden finanziellen und sonstigen Verhältnisse der Ortsschulgemeinden von Kwassitz — gesetzlich stichhältige Beschwerdegründe nicht sind.

Aus der Bestimmung des § 3 geht aber weiter hervor, daß gegen die positive Verfügung auf Umwandlung einer Schulexpositur Beschwerde zu führen, nur diejenigen berechtigt sind, aus deren Mitteln die neue Schule errichtet und künftig erhalten werden soll, weil ja, wie oben bemerkt, die Entscheidung nach § 3 l. c. nur durch die Beantwortung dieser Vorfrage bedingt wird.

Die Erhaltung der in eine selbstständige Schule umzuwandelnden Schulexpositur wird aber nach den Acten nicht der Gemeinde Kwassitz, die zur Kwassitzer Schule zugeschult bleibt, sondern der Ortsgemeinde Střizowitz obliegen. Die Gemeinde Kwassitz ist also als solche an der Umwandlung der Schulexpositur im Sinne des § 3 l. c. überhaupt nicht betheiligt.

Die Domäne Kwassitz ist als Steuerzahler in der Gemeinde Střizowitz an der Umwandlung der Expositur zwar interessirt und es würde derselben eben darum als Gemeindemitglied unzweifelhaft das Recht zustehen, gegen die Beschlüsse des Gemeindeausschusses auf Uebernahme der neuen Schullast, beziehungsweise auf die Umwandlung der Expositur in eine selbstständige Schule vor den autonomen Organen nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sich zu beschweren. Allein vor den Schulbehörden ist das einzelne Gemeindemitglied zur Recursführung und in Consequenz dessen auch zur Beschwerdeführung vor dem Verwaltungsgerichtshofe nicht legitimirt, weil den Schulbehörden als Concurrenten nur die Ortsgemeinden des Schulsprengels (§ 36) gegenüberstehen.

In eine Untersuchung der Frage, ob und inwieweit derzeit bereits die Voraussetzung des § 3 l. c. für die Umwandlung der Schulexpositur gegeben sei, hatte der V. G. Hof daher schon aus dem Grunde der den beiden Beschwerdeführern diesfalls mangelnden Legitimation nicht einzugehen.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Nr. 3862.

Der Gläubiger der Schulgemeinde kann nur die Schulbehörden bestimmen, die geeigneten Schritte zur Dotirung der Ortsschulcasse zu veranlassen, er kann aber nicht begehren, daß seine Forderung durch die autonomen Behörden der Bedeckung und Zahlung zugeführt werde.

Erkenntniß vom 7. Jänner 1888, Z. 74.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wenzel Faigl ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 25. Mai 1887, Z. 19086, betreffend die Ausschreibung von Gemeindezuschlägen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ernst Weisl zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung weist das vom Beschwerdeführer gestellte Begehren, die zur Schulgemeinde Pcher gehörigen Ortsgemeinden Pcher, Humna, Sak, Vinařic und Střebichovic, nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. September 1883, Nr. 51 L. G. B., für Böhmen, zur Bezahlung des Restes seiner mit Erkenntniß des k. k. Landesgerichtes Prag ddto. 20. Februar 1886, Nr. 4224 zuerkannten Forderung per 12.468 fl. sammt Nebengebühren zu verhalten, zurück, zunächst aus dem formellen Grunde, weil das citirte Gesetz auf Schulgemeinden keine Anwendung findet; weiter aus dem meritorischen Grunde, weil die Ortsgemeinden die Einstellung der Schulconcurrenzbeiträge in das Präliminare nicht nur nicht verweigert, sondern diese Beiträge, bis auf die Gemeinde Vinařic, berichtigt haben, und weil diese Gemeinde mit ihrem Concurrenzbeitrage nur in Folge des schwebenden Streites über die Einschulung der Montanwerke Mayrau und Barré nach Pcher, in Folge der Weigerung ihrer Besitzer zum Schulbaue zu concurriren, im Rückstande blieb.

Der V. G. Hof mußte den formellen Abweisungsgrund der angefochtenen Entscheidung als zutreffend anerkennen.

Nach § 1 des cit. Gesetzes ist »in allen Fällen, wo eine Gemeindevertretung es unterläßt, die der Gemeinde nach dem Gesetze kraft eines competenten Ausspruches obliegenden öffentlichen Leistungen oder auf einem Privatrechtstitel beruhenden exequirbaren Geldzahlungen in den Gemeindevoranschlag einzustellen, der Bezirksausschuß berechtigt«, die im Gesetze angedeuteten Verfügungen zu treffen. Der Wortlaut des Gesetzes und der Umstand, daß dasselbe dem Bezirksausschusse die Competenz zugewiesen hat, zeigt, daß die Ausschreibung von Gemeindeumlagen durch die vorgesetzten autonomen Behörden zum Zwecke der Bedeckung fälliger Leistungen und Privatschuldforderungen nur gegen Ortsgemeinden verfügt werden kann.

Der Beschwerdeführer konnte aber eine derlei Verfügung gegen die obgenannten Ortsgemeinden von den autonomen Behörden gegebenen Falles darum nicht in Anspruch nehmen, weil ihm diesen gegenüber eine exequirbare Privatforderung nicht zusteht, da das Urtheil des k. k. Landesgerichtes gegen die Schulgemeinde Pcher erflossen und nur gegen diese exequirbar ist.

Daraus, daß die Ortsgemeinden für den unbedeckten sachlichen Schulaufwand zu sorgen verpflichtet sind (§§ 11 und 12 Schulerrichtungsgesetzes vom 24. Februar 1873, L. G. B. Nr. 16), folgt nur, daß, wenn und insoweit eine Ortsgemeinde ihrer Verpflichtung nicht nachkommt, die Schulverwaltung die Anwendung des § 1 des Ges. vom 19. September 1883 zum Zwecke der Einbringung der Concurenzquote (§ 11 l. c.) der säumigen Gemeinde, veranlassen kann.

Ebendarum kann der Gläubiger der Schulgemeinde nur die Schulbehörden bestimmen, die geeigneten Schritte zur Dotirung der Ortsschulcasse zu veranlassen, er kann aber nicht begehren, daß seine Forderung, welche nur eine Post des Schulpräliminares bilden kann, durch die autonomen Behörden nach den Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 19. September 1883 der Bedeckung und Zahlung zugeführt werde.

Die strenge Festhaltung an dieser Competenz der autonomen Behörden ist umso unerläßlicher, als ja dermal, mit Rücksicht auf die obschwebende Frage über die Schulzuständigkeit der beiden Montanwerke, nur die Schulbehörden berufen und allerdings auch verpflichtet sind, die der Sachlage entsprechende Repartition des Abganges unter die einzelnen Ortsgemeinden (§ 11 des Ges. vom 24. Februar 1873) vorzunehmen, da es ja klar ist, daß durch die Frage der Schulzugehörigkeit dieser Werke die Concurrenzquote nicht blos der Gemeinde Vinařic, sondern auch alle übrigen Ortsgemeinden berührt wird.

Es sind daher die autonomen Organe nicht einmal in der Lage, vor Durchführung der den Schulbehörden nach § 11 obliegenden Repartition und Feststellung des Concurrenzbetrages der einzelnen Gemeinde, gegen diese einzuschreiten.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Nr. 3863.

1. Demolirung eines Baues, der ohne behördliche Bewilligung errichtet wurde, und für welchen nachträglich die Baubewilligung nicht ertheilt wird. — 2. Die Demolirungsanordnung trifft das Object und wird an diesem und gegen dasselbe in Vollzug gesetzt, ohne Rücksicht auf einen allenfälligen Wechsel in der Person des Besitzers.

Erkenntniß vom 7. Jänner 1888, Z. 40.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Johann und Anna Roška ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 4. Mai 1887, Z. 14543, betreffend die Demolirung eines Schupfens, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ernst Weisl zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Auftrag des Gemeindeamtes Starkenbach vom 4. November 1886, es sei der von den Besitzern des Hauses Nr. 21 auf der Gartenparcelle Nr. 136 errichtete Schupfen abzutragen, ist ergangen, weil der Schupfen ohne Consens er-

richtet worden ist, und weil derselbe den Vorschriften der §§ 31 und 26 der Bauordnung nicht entspricht.

Die thatsächliche Richtigkeit dieser Entscheidungsgründe ist durch das Commissionsprotokoll vom 11. November 1885 (in welchem auch schon die Anordnung der Demolirung des Schupfens enthalten ist) und durch die Protokollaraussage des Gemeindevorstehers W. Wowes ddto. 7. April 1887 erwiesen. — Hieraus folgt, daß die angefochtene Entscheidung in dem klaren Wortlaute des § 92 Bauordnung begründet ist, da ein Bau, der ohne behördliche Bewilligung errichtet wurde, und für welchen nachträglich die Baubewilligung nicht ertheilt wird, niedergerissen werden soll.

Diese Rechtsfolge konnten die Beschwerdeführer offenbar dadurch nicht von sich abwenden, daß sie eine neue Gesetzesübertretung begingen und abermals consenslos angeblich Umgestaltungen an dem Bauzustande des Objectes vornahmen, welche eine theilweise Aenderung desselben zur Folge gehabt haben sollen. — Denn welche Erledigung immer die von den Beschwerdeführern nachträglich überreichten Baugesuche durch die Administrativbehörden finden mögen, für die Entscheidung des Gerichtshofes konnte nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 nur jener Thatbestand maßgebend sein, welcher in Uebereinstimmung mit den Acten der angefochtenen Entscheidung zu Grunde lag, das ist der durch das Commissionsprotokoll vom 11. November 1885 festgestellte Thatbestand, demgemäß der fragliche Schupfen consenslos (§ 16 Bauordnung) und gegen die Vorschrift der §§ 26 und 31 Bauordnung aufgeführt wurde.

Wenn die Beschwerde endlich die zwischenweilig eingetretene Aenderung in den Besitzverhältnissen der Realität als ein Argument gegen die Wirksamkeit und Vollziehbarkeit der Entscheidung geltend machen zu können vermeint, so verkennt sie vollständig einerseits die Rechtswirkung des concreten administrativen Judicates und andererseits das Ziel und den Zweck des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses.

Das Judicat der Verwaltungsbehörde trifft das Object (§ 92 Bauordnung) und wird ebendarum an diesem und gegen dasselbe in Vollzug gesetzt, ohne Rücksicht auf einen allenfälligen Wechsel in der Person des Besitzers. — Das verwaltungsgerichtliche Erkenntniß hat aber nach §§ 2, 6 und 7 des Ges. vom 22. October 1875 nur die Fragen zu beantworten, ob die administrative Entscheidung unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen, auf Grund eines acten- und sachgemäßen Thatbestandes im Sinne des geltenden Gesetzes erflossen ist.

Da diese Fragen aus den eingangs erörterten Gründen sämmtlich zu bejahen waren, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3864.

Das Recht des Gemeindeausschusses zur nachträglichen Genehmigung nicht präliminirter Ausgaben.

Erkenntniß vom 7. Jänner 1888, Z. 64.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Domäne Hořowitz ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 14. April 1887,

Z. 12322, betreffend die Aufnahme von Herstellungskosten für die Kapelle in das Gemeindepräliminare, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß den Recurs der Domäne Hořowitz gegen den Beschluß der Gemeindevertretung Velči ddto. 15. August 1886 und gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses vom 16. Februar 1887, Z. 175, womit die Einstellung des Betrages per 116 fl. 28 kr. für die Reparatur der Ortskapelle als Ausgabspost der Gemeinderechnung pro 1885 genehmigt worden war, abgewiesen, weil der Gemeindevorsteher durch den Beschluß des Gemeindeausschusses vom 12. Juli 1885 ermächtigt wurde, die Bedeckung der den präliminirten Betrag von 25 fl. allenfalls übersteigenden Reparaturskosten zu beschaffen.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wird in der Beschwerde wesentlich darum bestritten, weil der Gemeindevorsteher im Sinne des Gemeindeausschußbeschlusses vom 12. Juli 1885 verpflichtet gewesen sei, sobald für die Herstellung der Kapelle ein höherer, als der präliminirte Betrag sich als nöthig erwies, auf Grund eines Voranschlages die Genehmigung des Gemeindeausschusses für die Mehrausgabe einzuholen, nicht aber sofort Verausgabungen, die weniger die Reparatur der Kapelle als ihre Ausschmückung zum Gegenstande hatten, zu veranlassen.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — In eine Untersuchung der Frage, ob die Verausgabung des Betrages per 116 fl. 28 kr. zweckmäßig oder nothwendig war, hatte der V. G. Hof sich im Hinblicke auf die Bestimmung des § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875 nicht einzulassen. Der V. G. Hof hatte vielmehr nur auf die Untersuchung der Frage sich zu beschränken, ob nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Genehmhaltung der Ausgabe seitens des Gemeindeausschusses und der übergeordneten autonomen Organe unstatthaft war.

Diese Frage war zu verneinen. — Nach § 73 der Gemeindeordnung ist der Gemeindevorsteher allerdings in der Regel nicht berechtigt, nicht präliminirte Ausgaben, auch dann, wenn sie unaufschieblich sind, ohne vorgängige Einholung des Ausschußbeschlusses zu machen. Ein solches Recht steht dem Gemeindevorsteher nur zu, »in Fällen äußerster Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist.« Aus dieser Anordnung kann aber nur soviel gefolgert werden, daß, wenn der Gemeindevorsteher ohne diese Voraussetzungen nicht präliminirte Ausgaben macht, der Gemeindeausschuß durch Versagung der nachträglichen Genehmigung die im § 66 Gem.-Ord. begründete Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers zur Geltung bringen kann. Dagegen kann das Recht des Gemeindeausschusses zur nachträglichen Genehmigung nicht prälimirter Ausgaben, nicht in Zweifel gezogen werden.

Da der Gemeindeausschuß die Ausgabspost unbestrittenermaßen genehmigt hat, würde die angefochtene Entscheidung selbst dann nicht gesetzwidrig sein, wenn dem Gemeindeausschußbeschlusse vom 12. Juli 1885 nicht die Bedeutung einer Ermächtigung zu einer Mehrauslage beizulegen wäre.

Die Beschwerde war darum als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3865.

Derjenige, in dessen Geschäfte ein Facturenbuch in ungestempeltem Zustande vorgefunden wird, ist sowohl für die Gebühr von den seitens der früheren Firma benützten Blättern des Facturenbuches, als auch für die von zur Zeit der Beanständung noch unbenützt gewesenen Blättern des Buches zahlungspflichtig.

Erkenntniß vom 10. Jänner 1888, Z. 62.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alois Mazzoli ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 25. November 1886, Z. 30851, betreffend eine erhöhte Gebühr von 27 fl. von einem ungestempelten Facturenbuche, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Handelsmann Alois Mazzoli beschwert sich, daß ihm, weil er ein von der im Jahre 1883 aufgelösten Handelsfirma »Brüder Mazzoli Ambrosius und Franz« am 7. Juni 1881 ungestempelt angelegtes Facturenbuch weiter benützte, die für dasselbe entfallende Gebühr per 2 fl. 70 kr. im zehnfachen Ausmaße, d. i. mit 27 fl. vorgeschrieben und mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanzministeriums aufrecht erhalten worden ist.

Die Beschwerde ficht nicht das Ausmaß der Gebühr, sondern nur die Forderung an, daß der Beschwerdeführer sowohl für die Gebühr von den seitens der früheren Firma benützten Blättern des Facturenbuches, wie auch für die von zur Zeit der Beanständung des Buches noch unbenützt gewesenen Blättern des Buches zahlungspflichtig erkannt wurde.

Der V. G. Hof konnte jedoch in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht wahrnehmen.

Es muß zunächst vorausgeschickt werden, daß das bestandene Facturenbuch sich im eingebundenen Zustande befand und zum Theile von der bestandenen Firma Brüder Mazzoli, zum Theile vom Beschwerdeführer Eintragungen enthält, zum Theile endlich noch unbeschrieben ist.

Nach § 5 lit. d der auf Grund der A. h. Ermächtigung vom 6. März 1854 erlassenen Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, muß für ein stempelpflichtiges Handelsbuch, bevor eine Eintragung in dasselbe erfolgt, die Gebühr auf die im § 4 derselben Verordnung, beziehungsweise auf die durch die Finanzministerial-Verordnung vom 9. April 1850, R. G. B. Nr. 137, vorgeschriebene Weise entrichtet worden sein, d. i. es muß das Buch, wenn es sich im eingebundenen Zustande befindet, in seinem vollen Umfange der Stempelung im Wege des betreffenden Amtes, durch Anbringung der gehörigen Stempelmarken auf der ersten Seite des zu paraphirenden Buches unterzogen werden.

Dieser gesetzlichen Anordnung war seitens der Firma Brüder Mazzoli nicht entsprochen worden. — Der Beschwerdeführer gibt in seinem am 5. Mai 1886 mit ihm in Monfalcone aufgenommenen Protokolle an, daß er das Handlungsgeschäft der aufgelösten Firma Brüder Mazzoli weiter-

geführt und die geschäftlichen Eintragungen in dem beanständeten Buche fortgesetzt habe. — Hiedurch wurde er nach § 64, Z. 4, des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 zur Entrichtung der für das Handelsbuch entfallenden Stempelgebühr, nachdem dasselbe über dessen Geschäftsbetrieb im ungestempelten Zustande weitergeführt wurde, verpflichtet, und hatte aus diesem Grunde auch die im § 79, Abs. 2, und im § 13 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, für den Fall, als stempelpflichtige Bücher ungestempelt geführt werden, angedrohte nachtheilige Folge zu tragen, u. zw. zur ungetheilten Hand mit den gewesenen Inhabern der aufgelösten Firma Brüder Mazzoli.

Nachdem die Gebühr für sämmtliche unbeschriebenen Blätter des Facturenbuches, bevor eine Eintragung in dasselbe stattfand, zu entrichten war, mithin auch für die Blätter, welche zur Zeit der gefällsämtlichen Beanständung des Buches noch unbeschrieben waren, so mangelt jeder gesetzliche Anhaltspunkt für den Anspruch des Beschwerdeführers, daß der noch unbeschriebene Theil des Buches bei der Gebührenberechnung außer Anschlag bleibe.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3866.

Der im Gesetze vorgesehene Umtausch der Wechsel beseitigt nicht die für die Nichterfüllung der gesetzlichen Stempelpflicht vorgesehene nachtheilige Folge der Gesetzesübertretung.*)

Erkenntniß vom 10. Jänner 1888, Z. 107.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des August Müller, als Vormundes der minderjährigen Rudolf und Egon Müller, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 4. September 1886, Z. 27889, betreffend die erhöhte Gebühr von ungenügend gestempelten Wechseln, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Daß die beiden im gegebenen Falle in Frage kommenden Wechsel auf Wechselblanquetten ausgestellt worden waren, welche bei dem einen Wechsel mit Rücksicht auf die Laufzeit über sechs Monate, bei dem anderen mit Rücksicht auf die Höhe der Wechselvaluta zu niedrig gestempelt erscheinen, steht außer Zweifel, wird auch insbesondere vom Beschwerdeführer selbst nicht bestritten.

Die Vorschreibung der verkürzten Gebühr sammt Erhöhung wird angefochten, weil im gegebenen Falle die Voraussetzungen des § 27 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, zutreffen, diese Gesetzesstelle die Umwechslungsfähigkeit ohne irgend eine Beschränkung oder Ausnahme

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 3390 u. 3721 (Bd. XI, J. 1887).

ausspricht und die Unterfertigung des Ausstellers auf derartigen Wechseln als nicht beigesetzt behandelt.

Diese Beschwerdeausführung konnte der V. G. Hof als im Gesetze gegründet nicht erkennen. — Nach dem Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, genügt zur Begründung der nachtheiligen Folge des § 20, 1 und 2 cit. Gesetzes die Thatsache der Nichterfüllung der Stempelpflicht zur gehörigen Zeit (§ 13 cit. Gesetzes) und in der vorgeschriebenen Art (§§ 1 und 4, b cit. Ges.).

Durch die Bestimmung des § 27 citirten Gesetzes wurde an diesen gesetzlichen Bestimmungen über den Zeitpunkt der Gebührenentrichtung und über die nachtheiligen Folgen im Falle der Nichterfüllung der Stempelpflicht keine Aenderung statuirt; es kann insbesondere nicht angenommen werden, daß durch den nach diesem Paragraphe zugelassenen Umtausch der gezogenen aber nicht acceptirten, auf eigene Ordre lautenden und vor der Verfallszeit zum Umtausche überreichten Wechsel, außer diesem zugelassenen Umtausche auch die für die Nichterfüllung der gesetzlichen Stempelpflicht allgemein normirte nachtheilige Folge der Gesetzesübertretung beseitigt worden ist oder beseitigt werden wollte. Dem Wortlaute des § 27 cit. Gesetzes, daß die dem Wechsel »bereits beigefügte Unterschrift des Ausstellers dem Umtausche ..... nicht entgegenstehe«, kann unmöglich die Deutung gegeben werden, daß die Unterschrift des Ausstellers — beim Zutreffen der Voraussetzungen für einen Umtausch — als nicht beigesetzt zu behandeln sei; die oftbesagte Gesetzesstelle hat nicht die Voraussetzungen der Stempelpflicht, sondern einzig und allein die des Umtausches zum Gegenstande und hat hiebei offenbar solche Fälle vor Augen, bei denen als erwiesen angenommen werden kann, daß mit dem Wechsel noch kein Act, welcher eine Verpflichtung des Ausstellers gegen eine andere Person begründen könnte, vorgenommen worden sei; einer solchen Annahme steht die Unterschrift des Ausstellers allein auf dem Wechsel nicht entgegen, und deshalb wäre es auch gar nicht nothwendig, daß das Gesetz die Unterfertigung des Ausstellers auf derartigen zum Umtausche eingereichten Wechseln, als nicht beigesetzt behandle.

Die Beschwerde mußte sonach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3867.

Bildung der Besteuerungsgrundlage nach dem Einkommensteuerpatente.

Erkenntniß vom 10. Jänner 1888, Z. 2626 ex 1887.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Vorschußcasse in Weißkirchen ca. Entscheidung der k. k. mährischen Finanz-Landes-Direction vom 26. Jänner 1887, Z. 28169, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Zbodnicky, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der beschwerdeführenden Vorschußcasse in Weißkirchen, welche in den Jahren 1882 bis 1884 nach den Bestimmungen des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, der Besteuerung unterzogen worden ist, und in Folge des rechtskräftigen Erlasses der k. k. mähr. Finanz-Landes-Direction vom 25. September 1884, Z. 21279, vom Jahre 1885 angefangen nach dem Einkommensteuerpatente vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, zu behandeln war, wurde mit der angefochtenen Entscheidung derselben k. k. Finanz-Landes-Direction vom 26. Jänner 1887, Z. 28169, für das Jahr 1885 die Einkommensteuer auf Grund des in den vorangegangenen drei Jahren (1882 bis 1884) ermittelten Durchschnittseinkommens per 7186 fl. 91 kr. mit 306 fl. 85 kr. nebst außerordentlichem Zuschlag in gleicher Höhe bemessen.

Die Beschwerde macht dagegen geltend, daß die anticipativ erhobenen Zinsen im Jahre 1881 per 1771 fl. 63 kr., welche in die Einnahme des Jahres 1882 übertragen und bei der Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1883 zur Versteuerung gelangten, sowie eventuell die im Jahre 1884 für das Jahr 1885 erhobenen Anticipativzinsen per 1395 fl. 91 kr. aus den Besteuerungsgrundlagen auszuscheiden waren, weil diese Anticipativzinsen gleichmäßig zu behandeln, daher entweder beide in den Jahren der Eincassirung derselben — in welchem Falle 1771 fl. 63 kr. als Einnahme des Jahres 1881 nicht in Anschlag kommen — oder aber für die Jahre, auf welche sie entfallen, in Anrechnung zu bringen waren, nicht aber beide Beträge in die Besteuerungsgrundlagen hätten einbezogen werden sollen, wie gegebenen Falles geschehen sei.

Weiter beschwert sich die Vorschußcasse darüber, daß ein bei der Mühle C.-Nr. 131 und der Realität C.-Nr. 520 in Weißkirchen sich ergebener Verlust von 4014 fl. 72 kr. und von 307 fl. 82 kr. nicht in Abzug gebracht worden ist.

Es muß vor Allem vorausgeschickt werden, daß es sich gegenwärtig um Ueberprüfung der Gesetzmäßigkeit der nach den allgemeinen Einkommensteuervorschriften für das Jahr 1885 vorgenommenen Bemessung der Einkommensteuer handelt, und nicht um den Vorgang bei der Einkommensteuerbemessung auf Grund der diesfälligen Rechnungsabschlüsse, nach dem Gesetze vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, für die Jahre 1882 bis 1884, welche Steuerbemessung längst in Rechtskraft erwachsen ist.

Belangend nun die in die Besteuerungsgrundlagen der Einnahmen des Jahres 1882 zum Zwecke der Steuerbemessung für das Jahr 1885 einbezogene Post per 1771 fl. 63 kr., deren Gesetzmäßigkeit zu prüfen ist, ist aus den administrativen Verhandlungsacten zu constatiren, daß diese Post im Gewinnconto der Vorschußcasse des Jahres 1881 als Ausgabe eingetragen erscheint, also nicht als eine Erhöhung der Einnahme dieses Jahres angesehen werden konnte; erst in der Geschäftsrechnung für das Jahr 1882 wird diese Post als eine übernommene Zinseneinnahme vom Jahre 1882 angeführt, beeinflußte somit den Gewinn dieses Jahres und wurde nach Zugeständniß der Beschwerde dieser Betrag per 1771 fl. 63 kr. der Steuerbemessung für das Jahr 1883 unterzogen, entsprechend der An-

ordnung des § 2, I des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, über die Besteuerung des Ergebnisses aus dem dem Steuerjahre vorausgegangenen Geschäftsjahre.

Wenn nun die Vorschußcasse selbst die in Rede stehende Post per 1771 fl. 63 kr. in ihren Geschäftsbüchern als Einnahme des Jahres 1882 behandelte und als solche für das Jahr 1883 zur Versteuerung brachte, so kann sie sich nicht in ihren Rechten für verletzt erachten, wenn die k. k. Finanzbehörden zum Zwecke der Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1885 dieselbe Post in die Besteuerungsgrundlage für das Jahr 1885 als Einnahme des Jahres 1882 behandelten, indem bei dieser letzteren Steuerbemessung der Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre zur Grundlage zu nehmen war. (§ 10 Einkommensteuerpatentes.)

Nachdem die andere Post per 1395 fl. 91 kr. zufolge der administrativen Acten im Geschäftsjahre 1884 als Einnahme der Vorschußcasse erscheint, so war die Einbeziehung derselben in das Einkommen dieses Jahres 1884, nach § 10 des Einkommensteuerpatentes vollkommen gerechtfertigt.

Der Anspruch auf Berücksichtigung des angeblichen Verlustes per 4014 fl. 72 kr. und 307 fl. 82 kr., welche Posten beim Realitätenverkaufe zur Abschreibung gelangten, ist deshalb ungerechtfertigt, weil die Mühle der Vorschußcasse als ein besonderes Unternehmen abgesondert mit der Erwerbsteuer per 21 fl. und dem Drittel derselben als Einkommensteuer bis zum Jahre 1884 versteuert wurde und die für das Jahr 1884 eingebrachte Fassion ddto. Weißkirchen 11. August 1884 bezüglich dieser am 31. März 1884 verkauften Mühle eine Einnahme von 2245 fl. 61 kr. und eine Ausgabe von 1473 fl. 69 kr., daher keinen Verlust ausweiset, weil ferner der Geschäftsbetrieb der Vorschußcasse in den Jahren 1882 bis 1884 gleichfalls Ueberschüsse in den Einnahmen ergeben hat, und eine allenfällige Capitalsverminderung aus Anlaß der Realitätenveräußerung im Sinne des Einkommensteuerpatentes nicht zu berücksichtigen ist. (§ 11 Einkommensteuerpatentes.)

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3868.

Die im Verwaltungswege festgestellten Concurrenzbeiträge zu Wasserbau- und Regulirungsarbeiten sind liquid und sofort exequirbar, ungeachtet die Betheiligten eine theilweise oder gänzliche Aufhebung der ihnen im Verwaltungswege auferlegten Last durch den Richter zu bewirken vermögen.

Erkenntniß vom 11. Jänner 1888, Z. 115.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Wolfgang Winhart's Erben und Genossen, ferner der Saale- und Salzach-Adjacenten in der politischen Gemeinde Siezenheim, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 28. März 1887, Z. 2852, betreffend die executive Einbringung von Wasserregulirungs-Concurrenzbeiträgen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Fuchs, sowie des k. k. Min.-Rathes Johann Ressek, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung bestätigt die Verfügung der k. k. Bezirkshauptmannschaft und Landesregirung Salzburg, daß die beschwerdeführenden Saale- und Salzach-Adjacenten die mit Erlaß des k. k. Ackerbau-Ministeriums ddto. 19. November 1885, Z. 7281, festgestellten Concurrenzbeiträge zu den Kosten der vom Wasserbauärar unternommenen Wasserbau- und Regulirungsarbeiten binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu bezahlen haben.

Diese Entscheidung halten die Beschwerdeführer darum für gesetzwidrig, weil sie nach Feststellung der Concurrenzbeiträge im Verwaltungswege, in wiederholten Eingaben die Erklärung abgegeben haben, daß sie nach § 51 Wasserrechtsges. die Entscheidung des Richters in der Sache begehren, weil daher die Concurrenzbeiträge rechtskräftig nicht festgestellt, nicht liquid und darum auch nicht exequirbar sind.

Dieser Rechtsanschauung der Beschwerde vermochte der V. G. Hof nicht beizupflichten.

Nach § 51 des Wasserrechtsges. können die Besitzer der durch einen vom Staate oder vom Lande unternommenen Regulirungsbau begünstigten Liegenschaften im Verwaltungswege verhalten werden, einen angemessenen Beitrag zu den Baukosten zu leisten. — Diese Bestimmung weist durch ihren Wortlaut darauf hin, daß die wirkliche Leistung des Concurrenzbeitrages im Verwaltungswege zu bewirken ist, da dem Worte »verhalten« nach seiner gewöhnlichen Bedeutung eben der Sinn zukommt, daß der Verpflichtete auch gegen seinen Willen zur Erfüllung der schuldigen Leistung gezwungen werden kann. — Aus dem Wortlaute des Absatzes 1, § 51 muß sonach geschlossen werden, daß nach der Absicht des Gesetzes derlei Verfügungen (Aussprüche) der Verwaltungsbehörden erzwingbar und vollstreckbar sein sollten.

Der § 51, Abs. 2 trifft allerdings die Bestimmung, daß, wenn die Betheiligten, d. i. die durch einen solchen »Ausspruch« Betroffenen, hiebei sich nicht beruhigen, »der Richter zu bestimmen hat, ob der Bau ihnen zum Nutzen gereiche oder erheblichen Nachtheil von ihnen abwende und welches die Ziffer des angemessenen Beitrages sei.« — Allein diese Bestimmung kann nach dem Wortlaute des Abs. 1 nicht, wie die Beschwerdeführer es thun, dahin gedeutet werden, daß die Administrativbehörden, wenn die Betheiligten der administrativen Bestimmung sich nicht unterwerfen wollen, ein richterliches Erkenntniß über ihre Concurenzpflicht zu provociren haben. — Es muß vielmehr der Schlußabsatz des § 51 im Einklange mit dem ersten Absatz dahin gedeutet werden, daß die Betheiligten eine theilweise oder gänzliche Aufhebung der ihnen im Verwaltungswege auferlegten Last durch den Richter zu bewirken vermögen.

Der »Ausspruch« der Verwaltungsbehörden nach § 51 kann sonach, weil zu seiner Erfüllung die Betheiligten im Verwaltungswege »verhalten« werden können, nicht als eine bloße »Anforderung«, er muß vielmehr als eine verwaltungsbehördliche Entscheidung angesehen werden.

Daß die Feststellungen dieser Entscheidung, beziehungsweise ihre finanziellen Wirkungen eventuell auf dem im Schlußabsatze vorbehaltenen

Rechtswege eine Aenderung erleiden können, ist zwar eine Anomalie gegenüber den regelmäßigen Rechtswirkungen einer Entscheidung. Allein Anomalien dieser Art sind der Gesetzgebung nicht fremd und von geringerem Gewichte als jene, zu welchen die Auslegung der Beschwerde führt, daß Leistungen aus einem öffentlichrechtlichen Titel, zu welchen die Verpflichteten im Verwaltungswege zu verhalten sind, mit Rechtswirkung allein durch den ordentlichen Richter festgestellt werden können.

Ist aber der »Ausspruch«, den die Verwaltungsbehörde in Anwendung des § 51 Wasserrechtsges. zu fällen hat, im Sinne und nach der Absicht des Gesetzes als eine Entscheidung anzusehen, dann gilt für dieselbe auch die Regel des § 1 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, daß dieselbe »als solche« von den politischen Behörden in Vollzug zu setzen ist, da das Gesetz eine Ausnahme von dieser Regel ausdrücklich nicht festsetzt.

Wenn der Gesetzgeber der Schlußbestimmung des § 51 mindestens eine aufschiebende Wirkung für die Vollstreckbarkeit der administrativen Entscheidung hätte beilegen wollen, wenn also nach der Absicht des Gesetzes der Anrufung des ordentlichen Richters die Rechtsfolge hätte zukommen sollen, daß die Beiträge vorläufig nicht eingehoben werden sollen, so würde im Gesetze zum mindestens die Frist, binnen welcher die Bestimmung durch den Richter zu veranlassen ist, festgesetzt worden sein, da sonst der Zweck des § 51 — die Wasserbauten zum Theil unter Mitwirkung der durch sie Begünstigten durchzuführen — offenbar in Frage gestellt wäre.

Von diesen Erwägungen geleitet konnte der V. G. Hof die Beschwerde als begründet nicht erkennen.

Nr. 3869.

Bei den gesetzlichen Bestimmungen über den das Recht zur eigenen Jagdausübung bedingenden zusammenhängenden Grundbesitz ist die Jagdbarkeit des Terrains und die Möglichkeit eines ungehinderten Wildwechsels auf demselben nicht vorausgesetzt, es wird daher der Zusammenhang des Besitzes durch verbaute Parcellen nicht unterbrochen.

Erkenntniß vom 11. Jänner 1888, Z. 93.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Trautmannsdorf ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 1. März 1887, Z. 1372, betreffend die Zuweisung herrschaftlicher Grundparcellen zum Gemeindejagdgebiete, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ignaz Mikosch, des k. k. Min.-Rathes Johann Ressek, dann des Adv. Dr. Adolf Baeck, des Letzteren in Vertretung des mitbetheiligten Fürsten Batthyany-Strattmann, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hat zunächst die von der mitbetheiligten Privatpartei der Beschwerde entgegengestellte Einwendung der entschiedenen Sache über-

gangen, weil in dem Decrete des Bezirksamtes Bruck a. L. vom 31. December 1865, Z. 3225, mit welchem ein von der Gutsinhabung überreichtes Verzeichniß der zu ihrem Jagdgebiete gehörigen Parcellen ohne contradictorisches Verfahren der betheiligten Gemeinde lediglich zugestellt worden ist, ein administratives Judicat in der Sache nicht erblickt werden kann.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet erkannt, weil die gesetzlichen Bestimmungen über das Recht zur eigenen Jagdausübung (§ 5 des kaiserl. Patentes vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154) in keiner Weise auf die Beschaffenheit des Terrains, dessen Jagdbarkeit oder den Umstand, daß auf demselben ein ungehinderter Wildwechsel vor sich gehen kann, Bezug nehmen, sondern dieses Recht, welches zufolge der Bestimmung des § 362 a. b. G. B. und des § 1 cit. als der regelmäßige Zustand erscheint, von dem nur aus öffentlichen Rücksichten die in § 6 normirte Ausnahme platzgreift, ausschließlich auf die Momente des Besitzes und des räumlichen Zusammenhanges bedingen, so daß, wo immer ein Grundbesitz in dem vom Gesetze bestimmten Ausmaße und dem ebendaselbst normirten Zusammenhange in der Hand desselben Besitzers vereinigt erscheint, auch das Recht zur eigenen Ausübung der Jagd besteht. Da nun im vorliegenden Falle die Parcellen 1028 und 1029, deren Ausscheidung aus dem herrschaftlichen Jagdgebiete die Gemeinde begehrt, von dem übrigen Grundbesitze des Fürsten Batthyany zunächst nur durch den Damm der Staatsbahn, welcher nach der Natur der Sache, wie der ausdrücklichen Vorschrift des Ministerial-Erlasses vom 31. Juli 1849, R. G. B. Nr. 342, Abs. 1, den Zusammenhang des Jagdterrains nicht unterbricht, getrennt sind, sodann aber mit gedachtem Grundbesitze durch die zum Jagdgebiete gehörigen Parcellen 1027, 1569/3 und 1595/3 mit der Schloßparcelle Nr. 76 und dem dahinter liegenden Grundbesitze zusammenhängen, indem auch hier die Verbindung nur durch die den Zusammenhang im Sinne des Gesetzes nicht aufhebende Bezirksstraße Parcelle 1592/1 und die Wegparcellen 1569/4 und 1569/10 getrennt erscheint (welcher Thatbestand von der beschwerdeführenden Seite ausdrücklich zugestanden ist), so besteht hier allerdings der vom Gesetze geforderte Zusammenhang zwischen den Parcellen 1028 und 1029 mit dem übrigen Besitze des Eigenjagdberechtigten und können dagegen die Argumente der Beschwerde, welche lediglich die Schwierigkeit eines Wildwechsels über die verbaute Parcelle 68 einerseits und die an Gebäuden und längs des Ortes Trautmannsdorf sich vorbeiziehende Bezirksstraße Nr. 1592/1 andererseits hervorheben, nicht in Betracht kommen. Da endlich auch das Argument, welches aus der Lage der jenseits des Bahndammes in Mitte des Gemeindejagdgebietes lang hingestreckten Parcellen 1028 und 1029 abgeleitet wird, der gesetzlichen Grundlage entbehrt, indem hieraus noch nicht etwa die ebenfalls einen vollständig (»ganz«) umschlossenen Grundbesitz voraussetzende Behandlung als Enclaven (Min.-Verordnung vom 31. Juli 1849, Abs. 2) gefolgert werden kann, so erscheint die Beschwerde der Gemeinde Trautmannsdorf in jeder Beziehung als gesetzlich unbegründet und war daher zurückzuweisen.

Nr. 3870.

Ein geschlossener und genehmigter Jagdpachtvertrag kann von der Behörde als rechtsunwirksam nur dann erklärt werden, wenn und insoweit kraft positiver gesetzlicher Anordnung diese Rechtsfolge platzzugreifen hat.

Erkenntniß vom 11. Jänner 1888, Z. 116.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Dokubil ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 16. Mai 1887, Z. 4716, betreffend die Annullirung eines Jagdpachtvertrages, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Johann Ressel zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft und der k. k. Statthalterei verfügte Annullirung des zwischen Victor Grafen Chorinsky und dem Beschwerdeführer über einen Theil der Mastniker Gemeindejagdbarkeit geschlossenen, von der Behörde genehmigten Pachtvertrages ddto. 28. August 1884 bestätigt, »weil gegen den Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als Jagdpächter solche Bedenken obwalten, welche den Beschwerdeführer im Sinne des § 3 der Min.-Verordnung vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, von der Jagdpachtung ausschließen, und welche, wenn sie zur Zeit der Verpachtung bekannt gewesen wären, der Genehmigung des Jagdpachtvertrages im Wege gestanden wären, und weil solche Bedenken die Behörde auch zum Widerrufe der in Unkenntniß derselben ertheilten Genehmigung ermächtigen.«

Die Entscheidung macht die Bedenken, welche im Sinne des § 3 l. c. den Beschwerdeführer von einer Jagdpachtung ausgeschlossen haben würden, nicht namhaft, doch läßt der Umstand, daß mit unterbehördlichen Entscheidungen dem Beschwerdeführer verschiedene Uebertretungen jagdpolizeilicher Vorschriften und der Vorschriften des Waffenpatentes zur Last gelegt worden waren, darauf schließen, daß die Bedenken in jenen Uebertretungen gefunden wurden, welche nach der Min.-Entscheidung dem Beschwerdeführer mit Recht zur Schuld gerechnet worden waren, d. i. der Uebertretung des Gesetzes betreffs der Schonung des Wildes vom 31. März 1873, L. G. B. Nr. 36 (2. August 1875, L. G. B. Nr. 39), und des Jagdkartengesetzes vom 9. Jänner 1882, R. G. B. Nr. 36.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Nach § 3 der Min.-Verordnung vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, ist als Pächter der Jagd »nur derjenige zuzulassen, gegen welchen in dieser Eigenschaft kein Bedenken obwaltet.« Ausgeschlossen von der Jagdpachtung ist die »Gemeinde als solche«. — Die von dem k. k. Ministerium für die Entscheidung angerufene Gesetzesbestimmung bezieht sich also ihrem Wortlaute nach nur auf den Fall der Zulassung zum Pachtvertrage. In dieser Beziehung erscheint die Behörde allerdings ermächtigt, Personen von dem Jagdpachte auszuschließen, welchen »in der Eigen-

schaft als Jagdpächter« ein Bedenken entgegensteht und sie kann, weil das Gesetz die Fälle der Bedenklichkeit nicht feststellt, bei der Zulassung zum Jagdpachte, bei der Genehmigung von Pachtverträgen nach ihrem Ermessen vorgehen, also auch solche Personen von der Jagdpachtung ausschließen, welchen positive gesetzliche Ausschließungsgründe nicht entgegenstehen.

Diese Befugniß der Behörde kann aber auf die Auflösung geschlossener, genehmigter Pachtverträge wegen des Wortlautes der citirten Gesetzesbestimmung nicht ausgedehnt werden. — Ein geschlossener und genehmigter Jagdpachtvertrag kann daher von der Behörde als rechtsunwirksam nur dann erklärt werden, wenn und insoweit, sei es nach Maßgabe der Bestimmungen des Civilrechtes, sei es nach Vorschriften der Verwaltungsgesetze, kurz kraft positiver gesetzlicher Anordnung diese Rechtsfolge platzzugreifen hat.

Daß im gegebenen Falle in der Person des Jagdpächters Verhältnisse eingetreten waren, die kraft positiver gesetzlicher Anordnung seine Unfähigkeit zur Pachtung einer Jagd zur Folge haben konnten, wird in der angefochtenen Entscheidung nicht festgestellt, und da weder das citirte Gesetz, betreffend die Schonung des Wildes, noch jenes, betreffend die Jagdkarten für den Fall ihrer Uebertretung durch einen Jagdpächter, die Auflösung des Jagdpachtvertrages als die gesetzliche Folge der Uebertretung erklärt, konnte auch der Jagdpachtvertrag des Beschwerdeführers darum nicht für aufgelöst erklärt werden, weil ihm Uebertretungen dieses Gesetzes zur Last gefallen sind.

Die Entscheidung war daher als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

Nr. 3871.

1. Nach der böhmischen Gemeindewahlordnung ist zur Ausübung des Wahlrechtes im Namen eines Anderen nicht erforderlich, daß der Machthaber selbst activ wahlberechtigt, sondern nur, daß er vom Wahlrechte nicht gesetzlich ausgeschlossen ist. — 2. Durch Androhung persönlicher Nachtheile für einen Dritten wird die Wahlfreiheit nicht aufgehoben.

Erkenntniß vom 12. Jänner 1888, Z. 94.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wenzel Eisenstein und Genossen in Michelob ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 13. Juli 1887, Z. 58175, betreffend Gemeindewahlen in Michelob, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ist gegen die Giltigerklärung der am 17. und 24. Juni 1887 im III. und II. Wahlkörper der Gemeinde Michelob vorgenommenen Wahlen für den dortigen Gemeindeausschuß gerichtet.

Den ersten Beschwerdepunkt, welcher dahin formulirt ist, daß »viele« in Vollmacht abgegebene Stimmen von Personen abgegeben worden seien, welche selbst das active Gemeindewahlrecht nicht besaßen, hat der V. G. Hof deshalb für unbegründet erkannt, weil nach § 9 der böhmischen Gemeindewahlordnung zur Ausübung des Wahlrechtes im Namen eines Anderen nur

erfordert wird, daß der Machthaber vom Wahlrechte nicht in Gemäßheit der §§ 3 und 4 der Gem.-Wahl-Ord. ausgeschlossen, nicht auch, daß er im Sinne des § 1 thatsächlich wahlberechtigt sei und weil somit der hier in Beschwerde gezogene Wahlvorgang, von dem übrigens nur vier Fälle bestimmt bezeichnet werden, keine Ungesetzlichkeit in sich schließt, zumal der Umstand, daß in den fraglichen Fällen die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte an sich zulässig war (§§ 5 bis 8 der Gem.-Wahl-Ord.), in keiner Weise bestritten erscheint.

Den zweiten Beschwerdepunkt, enthaltend die Angabe, daß einige der Wahlvollmachten am Wahltage oder dem vorangehenden Tage von Michelob datirt waren, während die Vollmachtsaussteller um diese Zeit nicht in Michelob anwesend waren und nicht daselbst anwesend sein konnten, hat der V. G. Hof schon deshalb übergangen, weil in dieser Beziehung keinerlei bestimmte Facta angeführt waren.

Den dritten Beschwerdepunkt, daß eine Wählerin durch Androhung persönlicher Nachtheile für ihren Schwiegersohn zur Abgabe ihrer Stimme für einen bestimmten Candidaten veranlaßt worden sei, hat der V. G. Hof ebenfalls außer Betracht gelassen, da durch eine solche Einflußnahme die rechtliche Freiheit, wen immer zu wählen, nicht aufgehoben erscheint.

Das Gleiche würde von dem vierten Beschwerdepunkte gelten, in welchem eine ähnliche Beeinflussung einer Wählerin des II. Wahlkörpers behauptet wird, zugleich hat aber die Statthalterei bereits in dem angefochtenen Erlasse bemerkt, daß die fragliche Wählerin, Marie Nagel, weder in den Wählerlisten des II. noch in jenen des III. Wahlkörpers verzeichnet sei und die Beschwerde hat dieser thatsächlichen Behauptung keinen Beweis gegenübergestellt.

Die Beschwerdepunkte erweisen sich somit sämmtlich als ganz ungegründet und haltlos und war daher die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 3872.

Für die Anerkennung der radicirten Eigenschaft eines Gewerbes in Mähren ist maßgebend, daß die Gewerbeberechtigung auf dem Hause hafte und bei demselben vor dem 15. November 1780 in einem Stadt- oder Grundbuche eingetragen erscheine.

Erkenntniß vom 12. Jänner 1888, Z. 3071.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Sigmund Fürst, dann Josef und Wilhelmine Buček, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 5. April 1887, Z. 4428, betreffend die Verweigerung der Anerkennung des in den Häusern Nr. 27 und 107 zu Krásna betriebenen Schankgewerbes als radicirtes Gewerbe, beziehungsweise als Realrecht, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 3243 und 3322 (Bd. X, J. 1886).

Nr. 3873.

Zur Frage, ob der Ausschank gebrannter geistiger Getränke sich als ein Haupt- oder als ein Nebengeschäft darstellt.

Erkenntniß vom 12. Jänner 1888, Z. 3066 ex 1887.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Francisca Vogel ca. Entscheidung der k. k. Min. des Innern vom 23. November 1886, Z. 19787, betreffend die Erklärung des Branntweinschankes als Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3874.

Grundabtretung für die zum Zwecke einer Bachumlegung erforderlichen Anlagen.

Erkenntniß vom 13. Jänner 1888, Z. 136.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Markus Pichler ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 26. April 1887, Z. 4398, betreffend die Abtretung des zur Bachumlegung erforderlichen Theiles der Grundparcelle 611/a in Kötschach, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Schuster, sowie des k. k. Min.-Concipisten Heinrich Grafen Beust, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtene Erlaß bestätigt die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hermagor ddto. 2. August 1886, Nr. 5417: der Beschwerdeführer als Besitzer der Grundparcelle Nr. 611/a in der Steuergemeinde Kötschach sei für die anläßlich der Verbauung des Laaser Wildbachgebietes zum neuen Bachbette in Anspruch genommenen Theile der eben bezeichneten Grundparcelle für je 1 Quadratklafter mit je 90 kr. zu entschädigen und die Nachbarschaft Kötschach, rücksichtlich der zu creirende Bacherhaltungsfond, habe zur Verbindung der beiden durch die Bachumlegung getrennten Theile der Parcelle Nr. 611/a eine entsprechende Brücke herzustellen und zu erhalten.

Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wendet die Beschwerde ein: 1. Der Beschwerdeführer habe für die Abtretung seines Grundstückes eine angemessene Entschädigung und eine Reihe von Vorkehrungen und Sicherstellungen gefordert, um seinen Grund gegen weitere Beschädigung zu schützen.

Ueber diese Ansprüche hätte nach § 14 des Ges. vom 30. Juni 1884, Nr. 117, die k. k. Landesregierung in erster Instanz entscheiden müssen, was jedoch nicht geschehen sei. — Die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft sei eine incompetente und es seien also wesentliche Formen des

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1812 (Bd. VII, J. 1883).

Administrativverfahrens außer Acht gelassen worden. 2. Materiell verletze die Entscheidung die Rechte des Beschwerdeführers, weil sein Begehren wegen der erforderlichen Schutzbauten und Uferdämme und insbesondere sein Begehren, »der Gemeinde Kötschach die entsprechende Versicherung und Erhaltung der Ufer, Dämme, Bette und Behälter aufzuerlegen,« unberücksichtigt geblieben, und weil, wenn die Behörden diese Cautelen zu genehmigen nicht für nöthig erachten, das ganze Grundstück zu enteignen gewesen wäre.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet.

Es ist zunächst zu constatiren, daß das Verbauungsproject des Laaser Wildbaches nach den ausgearbeiteten Plänen und daß speciell auch die Anlage neuer Rinnsaale mit Erlaß der Landesregierung vom 12. Juli 1886, Z. 6837, genehmigt worden ist und daß weiter mit demselben Erlasse erkannt wurde, daß auf die zum Zwecke der Bachumlegung erforderlichen Anlagen und auf die Abtretung des hiezu nöthigen Grund und Bodens das Wasserrechtsgesetz Anwendung zu finden und die Bezirkshauptmannschaft nach §§ 48, 75, 76 Wasserrechtsgesetzes das Amt in I. Instanz zu handeln habe.

Der Beschwerdeführer hätte demnach, insoferne er durch die Genehmigung des Projectes, beziehungsweise durch die Nichtberücksichtigung seiner Anträge, auf Aenderung oder Vervollständigung der Regulirungsbauten oder aber durch die Verweisung einzelner Fragen vor das Forum der k. k. Bezirkshauptmannschaft sich für verletzt erachtete, nach §§ 14 und 21 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, Nr. 117 R. G. B., den Recurs gegen die Entscheidung der Landesregierung an das k. k. Ackerbauministerium ergreifen müssen.

Dies ist nicht geschehen, die vorcitirte Entscheidung der k. k. Landesregierung ist in Rechtskraft erwachsen, und es konnte daher der Verwaltungsgerichtshof im Hinblicke auf die Bestimmung des § 5 des Gesetzes vom 22. October 1875 nur jene Beschwerdepunkte in Betracht ziehen, welche dem im administrativen Rechtszuge vom Beschwerdeführer gestellten, aber in der angefochtenen Entscheidung unberücksichtigt gebliebenen Recursbegehren entsprechen.

Im administrativen Instanzenzuge hat aber der Beschwerdeführer gegen die eingangs citirte Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft nur geltend gemacht: 1. daß er in die Abtretung der Grundfläche nur bedingungsweise eingewilligt habe, daß also, da die Bedingungen seitens der Behörde nicht angenommen worden sind, Mangels eines Uebereinkommens das Enteignungsverfahren hätte eingeleitet und die Frage erörtert und entschieden werden müssen, ob die Bachumlegung unausweichlich eine Trace fordert, welche den ihm gehörigen Grund und Boden in Anspruch nimmt, 2. daß der Preis für die zur Regulirung benöthigte Grundfläche nicht entsprechend bestimmt wurde.

ad 1. Es ist allerdings richtig, daß über die Abtretung der zur Bachumlegung benöthigten Fläche der Parcelle des Beschwerdeführers ein Uebereinkommen nicht zu Stande gekommen war, da die vom Beschwerdeführer gestellten Entschädigungsansprüche nicht zugestanden worden sind. — Allein hieraus folgt nur, daß nunmehr der Beschwerdeführer zwangsweise zur Abtretung der nöthigen Fläche verhalten werden mußte. — Dies ist auch geschehen, da in dem Ausspruche der Behörde, daß die Fläche gegen Ent-

schädigung des Beschwerdeführers durch den von der Behörde mit 90 kr. per Quadratklafter festgesetzten Preis zur Herstellung des Bachbettes verwendet werden könne, ein Enteignungserkenntniß gelegen ist.

Die Meinung des Beschwerdeführers, daß eine neue Verhandlung über die Nothwendigkeit der Bachumlegung und der hiefür gewählten Trace nunmehr hätte stattaben müssen, ist unbegründet, weil, wie oben bereits erwähnt, durch die Entscheidung der Landesregierung vom 12. Juli 1886, Z. 6837, die Art und Weise, wie die Bachumlegung auf der Grundparcelle 611/a durchzuführen ist, rechtskräftig festgestellt war.

Da weiter der Beschwerdeführer in der Verhandlung einen Antrag auf Enteignung der ganzen Parcelle nicht gestellt hatte, konnte die Entscheidung der Behörde nur auf die Feststellung des Entschädigungsbetrages und auf die Anordnung jener Vorkehrungen sich erstrecken, die durch die Aenderung des Bachlaufes sich zu Zwecken der Bewirthschaftung der Parcelle als nöthig darstellen. — Dies ist, wie aus dem Inhalte der eingangs citirten Entscheidung sich ergibt, thatsächlich geschehen.

Die weitere Forderung des Beschwerdeführers, daß die Gemeinde Kötschach zur Erhaltung der Anlagen und in weiterer Consequenz, zum Ersatze künftiger Beschädigungen der Grundparcelle durch den Bach, zu verpflichten sei, konnte im Hinblicke auf die Bestimmung des § 5 des Ges. vom 29. Juni 1886, Nr. 25 L. G. B., keinen Gegenstand der Entscheidung bilden, weil nach dieser Gesetzesbestimmung erst nach Vollendung des Baues jene Concurrenz festzustellen ist, welche für die Erhaltung des Verbauungswerkes Sorge zu tragen haben wird.

ad 2. Aus Anlaß der Recurs-, beziehungsweise Beschwerdeausführung, daß die bestimmte Entschädigung (90 kr. per Quadratklafter) concreten Falles nicht angemessen sei, ist von den Administrativbehörden mit vollem Rechte auf die Bestimmung des § 87 Wasserrechtsgesetzes verwiesen worden, weil nach dem klaren Wortlaute dieser Gesetzesstelle die Betheiligten, wenn sie mit der im administrativen Wege festgestellten Entschädigung sich nicht zufrieden stellen, angewiesen sind, den Betrag der Entschädigung durch gerichtlichen Befund feststellen zu lassen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3875.

Ein Hilfsdienste bei einer Säcularpfarre (Kaplanei) leistender Ordenspriester hat keinen Anspruch auf eine Congrua.

Erkenntniß vom 13. Jänner 1888, Z. 3691 ex 1887.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alois Žižak, exponirten Kaplans in Zebno, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 14. April 1887, Z. 3156, betreffend die Congruaergänzung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 3341 (Bd. XI, J. 1887).

Nr. 3876.

Bei Entscheidung der Frage, betreffs Theilnahme an Gemeindenutzungen, ist die diesfalls in der Gemeinde bestehende Uebung zu erheben.

Erkenntniß vom 13. Jänner 1888, Z. 3692 ex 1887.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeindevertretung von Spormaggiore ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 6. Mai 1887, Z. 5254, betreffend Gemeindenutzungen der Bewohner des Hofes Maurina, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Die in der Beschwerde aufgestellte Behauptung, daß der in derselben angefochtenen Entscheidung, die Rechtskraft einer früheren im gegentheiligen Sinne erflossenen Entscheidung des Landesausschusses entgegenstehe, konnte der Verwaltungsgerichtshof nicht als eine durch die Actenlage begründete erachten.

Es liegt nämlich in den Administrativacten nebst der Entscheidung des Landesausschusses vom 9. Jänner 1874, Z. 109, von welcher der Landesausschuß in der dermalen angefochtenen Entscheidung abgehen zu wollen erklärt, noch eine spätere Entscheidung des Landesausschusses vom 22. Mai 1874, Z. 5093, vor, auf welche sich auch die Beschwerde der Gemeinde Spormaggiore bezieht, von der also angenommen werden muß, daß sie der gedachten Gemeinde zugestellt worden ist.

In dieser letzteren Entscheidung findet sich zwar die Erklärung des Landesausschusses, daß er von seiner Entscheidung vom 9. Jänner 1874, Z. 109, nicht abzugehen finde; es ist aber derselben die Bemerkung beigefügt, daß sich der Landesausschuß »in den einzelnen künftigen Angelegenheiten die Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalte.« — Diese Entscheidung ist nebst dem gemachten Vorbehalte in Rechtskraft erwachsen, weshalb der Landesausschuß nicht gehindert war, in einem Falle, wo neuerlich seine Entscheidung angerufen wurde, eine neuerliche Entscheidung, also auch eine der Entscheidung vom 9. Jänner 1874, sowie der vom 22. Mai 1874, widersprechende zu erlassen; es mußte daher in die Sache selbst eingegangen werden.

Diesfalls hat nun der V. G. Hof gefunden, daß die für den Gegenstand der Beschwerde, nämlich den Anspruch der Bewohner des Hofes von Maurina auf Theilnahme an der Gemeinde-Holz- und Weidenutzung von Spormaggiore maßgebende Uebung nicht erhoben worden sei.

Es konnte nämlich für diesen Anspruch der Umstand nicht als entscheidend angesehen werden, daß die Einwohner von Maurina bisher an besagten Nutzungen theilnahmen oder nicht theilnahmen; die Uebung war

vielmehr in der Richtung zu constatiren, wer überhaupt in Spormaggiore nutzungsberechtigt war, ob der Nutzungsgenuß nur den Gemeindegliedern von Spormaggiore oder nur einzelnen der im § 7 der Gemeindeordnung vom Jahre 1866 aufgeführten Kategorien und welchen derselben, oder ob er auch den Auswärtigen, dann, ob er den Gemeindegliedern als solchen für ihre Person oder nach Familien, oder nur mit Rücksicht auf ihren Besitz von Realitäten im Gemeindegebiete, oder unter welchen anderen Bedingungen er ihnen zustand.

Erst mit Zugrundelegung des diesfalls in glaubwürdiger Weise constatirten Thatbestandes war zu entscheiden, ob den Einwohnern von Maurina kraft ihrer persönlichen Eigenschaft oder ihres Besitzes das verlangte Nutzungsrecht zustand, oder aber ob sie kraft der in der Gemeinde Spormaggiore bezüglich der Benützung des Gemeindegutes herrschenden besonderen Uebung von der Theilnahme daran ausgeschlossen seien.

Die angefochtene Entscheidung war daher nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an den belangten Landesausschuß zurückzuleiten.

Nr. 3877.

1. Verluste bei einer Unternehmung, welche sich als Verminderung des im Unternehmen investirten Anlagecapitales darstellen, sind Ausgaben, welche bei Feststellung des Reineinkommens im Zwecke der Einkommensteuerbemessung nicht als Abzugsposten behandelt werden dürfen.*) — 2. Einkommensteuerstrafe.)**

Erkenntniß vom 14. Jänner 1888, Z. 2.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der allgemeinen Gasbeleuchtungs- und Gasbeheizungs-Gesellschaft »Gaswerk Prag« in Lieben, ca. Entscheidung der k. k. böhm. Finanz-Landes-Dir. vom 31. Jänner 1887, Z. 82430, betreffend die Einkommensteuer und Strafe für die Jahre 1875 bis inclusive 1884 von der Vermiethung der Gasleitungen und Gasbeheizungsgegenstände, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Otto Přibram, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Entscheidung liegt der Thatbestand zu Grunde, daß die beschwerdeführende Gesellschaft in den für die Jahre 1875 bis einschließig 1884 im Zwecke der Einkommensteuerbemessung von ihrem Geschäftsbetriebe vorgelegten Einkommensbekenntnissen und den zur Ergänzung derselben gelieferten Detailnachweisungen, die aus Anlaß der Miethe für Installirungen, das ist für das Ueberlassen von Gasleitungen und Gaseinrichtungsgegenständen an Private erzielten Einnahmen nicht einbekannt

---

*) S. auch Erkenntniß Nr. 2433 (Bd. IX, J. 1885).
**) S. auch Nr. 2753 (Bd. IX, J. 1885).

hat, daß die Steuerbehörde von diesem Vorgange erst durch eine gegen diese Gesellschaft im Jahre 1885 erstattete Anzeige wegen Verheimlichung des diesbezüglichen Einkommens in Kenntniß gelangte, und auf Grund der von der Gesellschaft sodann abgeforderten und gelieferten Nachweisungen, sowie der diesfalls durch Einvernahme von Vertrauensmännern und Sachverständigen gepflogenen Erhebungen und Aufklärungen der Gesellschaft in die Lage gekommen ist, die von dem diesfalls ermittelten Reineinkommen entfallende Steuer nachträglich für die Jahre 1875 bis 1884 vorzuschreiben.

In den diesbezüglichen Nachweisungen wurden für die Gesammtperiode vom 1. September 1875 bis 1. September 1885 für die einzelnen Jahre ausgewiesen, und zwar: die Einnahme an Miethzins zusammen mit 40.495 fl. 18 kr. und gegenüber dieser Einnahme die Ausgabe an Reparaturskosten mit 17.410 fl. 85 kr., der Verlust mit 19.000 fl. 82 kr., die Amortisation mit 4083 fl. 51 kr., somit zusammen 40.495 fl. 18 kr.

Bei Festhaltung dieser Ziffern wurden im Zwecke der Einkommensteuerbemessung die als Verlust und Amortisation angegebenen Beträge als Abzugsposten nicht erkannt, und die Beschwerde ist unter Anerkennung, daß der Amortisationsbetrag als Abzugspost nicht behandelt werden kann, dagegen gerichtet, daß bei der Einkommensfeststellung die Verlustziffer per 19.000 fl. 82 kr. als abzugsfähige Ausgabe nicht anerkannt, und daß der Gesellschaft, nebst der Steuergebühr auch die Einkommensteuerstrafe im doppelten Steuerbetrage, welche die Finanz-Landes-Direction im Gnadenwege auf 1200 fl. ermäßigte, auferlegt wurde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Obgleich der V. G. Hof davon absieht, daß die einvernommenen Vertrauensmänner und Sachverständigen die angegebenen Verluste nicht als eigentliche Verluste der steuerpflichtigen Unternehmung, sondern als bloße buchmäßig durchgeführte Abschreibungen am Werthe der investirten Gasleitungen, beziehungsweise an der Betriebsanlage begutachteten, so konnte er schon mit Rücksicht auf die von der Gesellschaft gegebenen Aufklärungen über diese Verlustziffer und auf die Bestimmungen der §§ 10 und 11 des Einkommensteuerpatentes und die §§ 6 bis 8 der Vollzugsvorschrift zu demselben (R. G. B. Nr. 439 ex 1849 und R. G. B. Nr. 10 ex 1850), wie der Reinertrag einer steuerpflichtigen Unternehmung in der I. Classe zu ermitteln sei, die fragliche Verlustziffer nicht als eine abzugsfähige Ausgabspost erkennen.

Die Gesellschaft hat nämlich ursprünglich in ihrer Eingabe de praes. 4. Mai 1886 angeführt, es resultire aus der Vermiethung von Gaseinrichtungsgegenständen kein Reineinkommen. Denn von dem hiefür geleisteten Entgelte komme ein erheblicher Betrag für Reparaturen an diesen Gaseinrichtungsgegenständen in Abzug und was dann von dem Entgelte erübrigt, müsse als Amortisation für den durch die stete Abnützung dieser Gegenstände entstehenden Werthverlust in Rechnung gestellt werden. Für diese Werthverminderung macht sich noch überdies ein sehr erheblicher Factor geltend, denn es wurden oft für eigensgeartete Localitäten, z. B. Theater, Arbeitsräume, Gaseinrichtungen hergestellt und miethweise überlassen, welche dann, wenn die Lieferung von Gas für diese Localitäten eingestellt wird, für

andere Localitäten nicht verwendbar sind und nur den Materialwerth behalten, also einen großen Theil ihres Werthes einbüßen.

In der späteren Eingabe de praes. 23. September 1886 wird angeführt, es rühren diese Verluste zum Theile daher, daß bei der Abnahme der Leitungen dieselben nicht mehr vollständig vorhanden waren, ohne daß von den Parteien Ersatz verlangt werden konnte, oder es wurden dieselben, wenn das Eigenthum der Gesellschaft an ihnen nicht bekannt war, auch den betreffenden Parteien im Executionswege verkauft und konnten nicht wieder zurückerlangt werden; zum Theile mußten diese Leitungen von der Gesellschaft, wenn die Partei den Gasconsum nach kurzer Zeit aufgab, in dem Locale belassen werden, weil die Gesellschaft bei der Installation sich dem Hauseigenthümer verpflichten mußte, bei der Entfernung der Gaseinrichtung die Localitäten in den früheren Stand herzustellen, und weil vielfach die Abnahme der Gaseinrichtung, Herausnahme der Röhren und Wiederherstellung des Locales den Werth der Gasröhren übersteigende Kosten verursacht hätte, und endlich daher, weil für gewisse, besonders geartete Localitäten, als Theater, Vergnügungslocale 2c. besonders geeignete Gaseinrichtungsgegenstände hergestellt werden müssen, die anderweitig nicht verwendet werden können, und wenn der Gasconsum seitens des Inhabers des betreffenden Locales aufhört, eben lediglich den Materialwerth behalten.

Aus diesen von der Gesellschaft selbst gegebenen Aufklärungen ist es evident, daß es sich nicht um Verluste an den Forderungen der Gesellschaft, welche dieselbe an die Gasconsumenten wegen des an diese gelieferten Gases oder wegen Vermiethung der Installationen zu stellen hätte, sonach nicht um einen den steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb betreffenden, sondern um einen Verlust an dem Anlagscapitale handelt, welcher aber ebensowenig, wie die Abschreibungen am Werthe des in der Unternehmung anliegenden Capitales nach § 11 des Einkommensteuerpatentes und nach § 8 der Vollzugsvorschrift zu demselben, als Abzugspost bei der Ermittlung des steuerbaren Reineinkommens aus dem Geschäftsbetriebe angesehen werden kann, da es sich hiebei nur um die aus diesem Geschäftsbetriebe im Laufe der Fatirungsperiode entstandenen Einnahmen und effectiven Auslagen handelt, nicht aber darum, ob das Vermögen der Unternehmung in der erwähnten Periode sich vergrößert oder vermindert hat, wenn auch die Gesellschaft im Zwecke der Aufstellung der richtigen Vermögensbilanz auf die Vergrößerung oder Verminderung des Werthes der Vermögensobjecte, als der Bestandtheile des Unternehmungscapitals, gehörige Rücksicht nehmen muß.

Wenn nun die Steuerbehörde sich bei der Feststellung des steuerpflichtigen Reineinkommens an die oben erörterten Grundsätze des Einkommensteuerpatentes gehalten hat, so konnte der V. G. Hof in diesem Vorgange eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken und es erscheint demnach die Einbeziehung der angeblichen Verlustziffer in das steuerbare Reineinkommen gesetzlich gerechtfertigt.

Aus dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden actenmäßigen Thatbestande mußte aber der V. G. Hof auch weiter unzweifelhaft entnehmen, daß die beschwerdeführende Gesellschaft in ihren Einkommensbekenntnissen und Nachweisungen das der Steuer unterliegende Einkommen aus der Vermiethung der Installationen verschwiegen hat, und daß in Folge

dessen eine ganze Reihe von Jahren die Steuer von ihrem Geschäftsbetriebe mit einem minderen, als dem vorschriftsmäßigen Betrage, bemessen wurde.

Es war demnach die Annahme der Steuerbehörde gesetzlich gerechtfertigt, die Gesellschaft habe schon durch die unrichtige Angabe ihres Einkommens die Bemessung der Steuer in einem minderen als dem vorschriftsmäßigen Betrage veranlaßt und sich des im § 33 des Einkommensteuerpatentes gedachten Uebertretungsfalles schuldig gemacht, da nach § 14 des Einkommensteuerpatentes dieselbe ihre Einkommensbekenntnisse an Eidesstatt und unter der Treue eines redlichen Staatsbürgers nach bestem Wissen und Gewissen bekräftigt hat und die Bekenntnisse nicht sämmtliche Einnahmen enthielten, indem einzelne, welche der Gesellschaft wohl bekannt sein mußten, verschwiegen worden sind.

In diesem objectiven, hier vorhandenen Momente der Verschweigung eines Theiles des Einkommens durch wissentlich unrichtige Angabe desselben in den Bekenntnissen, liegt der gesetzliche Grund zur Verhängung der im § 33 des Einkommensteuerpatentes für diesen Fall unbedingt vorgesehenen Steuerstrafe, ohne daß es weiter erforderlich wäre, zu untersuchen, ob die Gesellschaft auch die Absicht hatte, den Staatsschatz zu verkürzen.

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3878.

Auf Bezirksvorschußcassen findet bei der Besteuerung das Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, keine Anwendung.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1888, Z. 3.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bezirksausschusses in Wieliczka, namens der unter seiner Verwaltung stehenden Vorschußcasse für den Bezirk Wieliczka, ca. Entscheidung der k. k. galiz. Finanz-Landes-Direction vom 14. September 1886, Z. 58712, betreffend die verweigerte Anwendung des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, auf diese Vorschußcasse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Landesberger, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Laut des von der k. k. Statthalterei in Lemberg unterm 11. Jänner 1869 genehmigten Statutes hat der Bezirksrath von Wieliczka eine Vorschußcasse für den Bezirk Wieliczka errichtet. Als Stammfond dieser Casse wurde bestimmt: das aus Strafgeldern und Taxen für Tanzmusik-Licenzen in den ehemaligen Bezirken Wieliczka, Dobczyce und Skawina gesammelte Capital, sowie andere Einnahmen, welche der Bezirksrath seinerzeit zu diesem Zwecke bestimmen wird.

Die Vorschußcasse ist eine Bezirksanstalt, welche unter der Verwaltung des Bezirksausschusses und unter der Controle des Bezirksrathes steht. Der Zweck der Vorschußcasse ist: den Insassen des Wieliczkaer Bezirkes, vor-

wiegend aber der mit der Landwirthschaft sich befassenden Bevölkerung, welche in Folge verschiedener Unglücksfälle so herabgekommen ist, daß sie zur Erhaltung der Wirthschaft für eine bestimmte Zeit ein billiges Darlehen benöthigt, sei es zur Anschaffung des Inventars oder landwirthschaftlicher Maschinen, sei es zum Anbau, zur Aufstellung der Gebäude oder auch um sich von lästigen Schulden zu befreien — Vorschüsse zu ertheilen.

Mit Bewilligung des Bezirksrathes können in der Vorschußcasse Gemeinden gegen 6 Percent Capitalien der Gemeinden oder Gemeindeanstalten anlegen. Darlehen werden auf Personalcredit gegen 8percentige Zinsen bewilligt, aus welchen vor Allem die Zinsen der in der Casse angelegten Capitalien bestritten werden, der Rest aber soll zum Stammcapitale der Casse zugeschlagen und zur Gewährung weiterer Darlehen verwendet werden.

Diese Vorschußcasse ist der Erwerbsteuer und der Einkommensteuer in Gemäßheit des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, unterzogen.

Anläßlich der Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1882 und 1883 stellte der Bezirksausschuß im Recurse das Begehren, daß diese Vorschußcasse in Beziehung auf die Besteuerung nach dem Gesetze vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, behandelt werde. — Diesem Begehren hat die k. k. Finanz-Landes-Direction mit der angefochtenen Entscheidung, und zwar mit Rücksicht auf die Statuten dieser Casse und den § 1, Abs. 2 des citirten Gesetzes keine Folge gegeben.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Das Gesetz von 27. December 1880 hat nach § 1 desselben, resp. nach Art. I des Ges. vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, abgesehen von dem Punkte 1 dieses Paragraphen, welcher die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betrifft und hier nicht in Frage kommt, Anwendung zu finden, laut Punkt 2, auf die im Grunde besonderer Landesgesetze aus den Contributions- und den Steuergeldfonden entstandenen Vorschußcassen, und laut Punkt 3 auf die Gemeindevorschußcassen. — Es sind sonach im Gesetze außer den Vorschußvereinen (Punkt 1 des § 1) ganz bestimmte zwei Kategorien von Vorschußcassen angeführt, auf welche dasselbe Anwendung zu finden hat, und zwar ohne eine weitere Einschränkung, namentlich ohne die Bedingung, daß sich ihr Geschäftsbetrieb, wie es im Punkte 1 bezüglich der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften gefordert wird, statutenmäßig auf die eigenen Mitglieder beschränken müßte.

Es fordert jedoch das Gesetz bezüglich der im Punkte 2 genannten Kategorien der Vorschußcassen, daß sie im Grunde besonderer Landesgesetze aus den Contributions- und den Steuergeldfonden entstanden sind. — Unter diese Kategorie kann aber die Vorschußcasse des Bezirkes Wieliczka schon aus dem Grunde nicht gereiht werden, weil in Galizien überhaupt ein besonderes Landesgesetz über die Bildung derartiger Cassen aus den Contributions- oder Steuergeldfonden, wie dies z. B. in Böhmen mit dem Landesgesetze vom 6. August 1864, resp. 22. März 1882 (L. G. B. für Böhmen Nr. 28 ex 1864 und 26 ex 1882) geschehen ist, nicht besteht, und auch die genannte Vorschußcasse nicht auf Grund eines solchen besonderen Landesgesetzes entstanden ist. — Der Punkt 3 subsummirt aber

unter dieses Gesetz nur die Gemeindevorschußcassen, und hat der Bezirksvorschußcassen nicht erwähnt.

Wenn es nun auch nicht bestritten werden will, daß die Gründung, die Organisation und die Wirksamkeit der Vorschußcasse des Bezirkes Wieliczka in ihrem Wesen mit der Organisation und der Wirksamkeit der Gemeindevorschußcassen übereinstimmt (vide Motivenbericht zum Gesetzentwurfe, betreffend einige Abänderungen der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Vorschußcassen und Creditvereine, 113. Beilage zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses, IX. Session), so war der Verwaltungsgerichtshof doch nicht in der Lage, bei dem Umstande, als das Gesetz vom 27. December 1880 ausdrücklich bestimmt, auf welche Genossenschaften und Vorschußcassen es Anwendung zu finden hat, auszusprechen, daß unter den Gemeindevorschußcassen auch die Bezirksvorschußcassen verstanden sind, weil dies eine ausdehnende Interpretation zur Voraussetzung hätte, welche aber bei einem Ausnahmsgesetze nicht platzgreifen kann.

Diesemnach war der V. G. Hof nicht in der Lage, der Beschwerde, in welcher die Anwendung des Gesetzes vom 27. December 1880 auf die Vorschußcasse des Bezirkes Wieliczka auf Grund des § 1, Punkt 2 oder 3 angestrebt wurde, Folge zu geben und mußte dieselbe als unbegründet abweisen.

Nr. 3879.

1. Grundlage zur Bemessung der Einkommensteuer bei einer Genossenschaft. — 2. Nur selbstständige, auf eigenen Statuten basirende Genossenschaften und nicht Theile derselben können als Steuersubjecte behandelt werden. — 3. Zinsen einer bei einer Bank gemachten Einlage sind zur Bildung des bilanzmäßigen Ueberschusses heranzuziehen.

Erkenntniß vom 14. Jänner 1888, Z. 153.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Ersten steierischen Selbsthilfsgenossenschaft ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz vom 18. März 1887, Z. 16813, betreffend die Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich von Hausegger, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Genossenschaft, welche nach den Steuergesetzen vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, respective vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, behandelt wird, wogegen die Beschwerde nicht erhoben wurde, ficht 1. ihre Steuerpflicht für das Jahr 1885, 2. ihre Behandlung als ein einziges Steuersubject und 3. die Einbeziehung der Zinsen einer Einlage bei der steiermärkischen Escomptebank per 29 fl. 76 kr. in die Besteuerungsgrundlage, an.

Der V. G. Hof vermochte keinen dieser Beschwerdepunkte als im Gesetze gegründet zu erkennen.

ad 1. Für die Steuerpflicht der Genossenschaft nach den beiden eingangs citirten Gesetzen, sind einzig und allein die Erwägungen aus dem § 2, I des Ges. vom 14. April 1885 und § 3 des Ges. vom 27. December 1880 maßgebend.

Wenn man von den statutarischen Bestimmungen über die Zeitdauer der Genossenschaft (§ 3 der Statuten), als für die Frage nach der Steuerpflicht irrelevant, absieht und die übrigen Bestimmungen der Statuten in Betracht zieht, so ergibt sich, daß die aus der Geschäftsführung der Genossenschaft erzielten Beträge, als: Die Ergänzungsbeiträge, welche von den Darlehensnehmern für die Ertheilung des Darlehens in einem nach der Größe des Darlehenscapitales percentualiter bemessenen Betrage (§ 11 der Statuten), also wie Darlehenszinsen gezahlt werden, ferner die Ein- und Umschreibungsgebühren (§ 14 der Statuten), die Verzugskreuzer (§ 9 der Statuten), nicht anders als bilanzmäßige Ueberschüsse anzusehen sind, welche, wenn auch nicht alljährlich vertheilt, dennoch dazu bestimmt sind, zur Vertheilung zu gelangen, indessen aber nach den Statuten in den Reservefond hinterlegt (§ 6 der Statuten), oder auf künftige Rechnung vorgetragen werden müssen.

Da solche bilanzmäßige Ueberschüsse nach § 2, I des Gesetzes vom 14. April 1885 als Reinerträgniß zu behandeln sind und das so in dem dem Steuerjahre vorangegangenen Geschäftsjahre erzielte Reinerträgniß die ziffermäßige Grundlage zur Bemessung der Einkommensteuer zu bilden hat, so war mit Rücksicht auf das Ergebniß der zu Zwecken der Besteuerung gepflogenen Erhebungen und mit Rücksicht auf die Bestimmung des 2. Abs. des § 3 des Ges. vom 27. December 1880, wonach ein 300 fl. übersteigender Reinertrag der Besteuerung zu unterziehen ist, im Gesetze gerechtfertigt, die Steuerpflicht der beschwerdeführenden Genossenschaft aufrecht zu erhalten.

ad 2. Es ist allerdings richtig, daß die Genossenschaft in Sectionen zerfällt (§ 3 der Statuten), und daß jede Section abgesondert verwaltet wird (§ 5 der Statuten), nichtsdestoweniger geschieht dies unter der einen Firma der beschwerdeführenden Genossenschaft (§ 2 der Statuten), welche nach Außen hin ein einziges, auf einem Genossenschaftsstatute beruhendes, von einem Directionsrathe (§ 20 der Statuten) geleitetes Unternehmen bildet; nicht die Genossenschaft ist von der Existenz der einzelnen Sectionen, sondern diese sind vom aufrechten Bestande der Genossenschaft abhängig, wie dies aus dem § 16 der Statuten hervorgeht, wonach die Auflösung der Genossenschaft auch vor Ablauf einer Section erfolgen kann; da die Gesetze vom 27. December 1880 und vom 14. April 1885 blos selbstständige, auf eigenen Statuten basirende Genossenschaften (§ 1, Punkt 1) und nicht Theile derselben als Steuersubjecte behandelt wissen wollen, so war die angefochtene Entscheidung auch in diesem Punkte gesetzlich gerechtfertigt.

ad 3. Die oftcitirten Specialgesetze vom 27. December 1880 und 14. April 1885 ordnen an, daß bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Reinertrages alle jene Einnahmsposten in Rechnung gezogen werden, welche zur Bildung des bilanzmäßigen Ueberschusses dienen, und dazu gehören »Zinsen« (siehe § 2, I, Abs. 2 cit. Gesetzes) überhaupt, also ebenso die von Handels- und Gewerbsunternehmungen bezogenen Activzinsen, wie die

bereits durch die Steuer gekürzten Zinsen aus Anlehensobligationen, Actiendividenden u. s. w.; die Einbeziehung der Zinsen einer bei der steiermärkischen Escomptebank gemachten Einlage war, da die Genossenschaft nicht nach dem Einkommensteuerpatente, sondern nach den oben berufenen Specialgesetzen behandelt wird, in diesen Gesetzen gerechtfertigt.

Dagegen war die Besteuerung dieser Zinsen im Wege des Abzuges nicht Gegenstand der administrativen Verhandlung und Entscheidung, konnte daher nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, kein Gegenstand der Erwägung für den B. G. Hof sein.

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde als im Ganzen unbegründet abzuweisen.

Nr. 3880.

Eine gegenüber dem in Concurs verfallenen Steuerträger in Rechtskraft erwachsene, jedoch zur Zeit der Eröffnung des Concurses noch nicht fällig gewesene Einkommensteuer ist vom Masseverwalter in Anspruch zu nehmen.

Erkenntniß vom 17. Jänner 1888, Z. 2653 ex 1887.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des J. U. Dr. Franz Klouček, als Verwalters der Concursmassa des Julius Bauer, ca. Entscheidung der k. k. böhm. Finanz-Landes-Direction vom 2. März 1887, 4485, betreffend die Zahlung der Einkommensteuer für das IV. Quartal des Jahres 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Ritter von Lesigang zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich im gegebenen Falle um die Rechtsfrage, wie eine gegenüber einem in Concurs verfallenen Steuerträger in Rechtskraft erwachsene, jedoch zur Zeit der Eröffnung des Concurses noch nicht fällig gewesene Einkommensteuer einzubringen ist.

Gegenüber dem Julius Bauer ist die Einkommensteuer für das Jahr 1884 mit dem Betrage von 88 fl. sammt Zuschlägen in Rechtskraft erwachsen. Am 1. November 1884 ist über das Vermögen Bauer's der Concurs eröffnet worden; während die Einkommensteuer pro 1884 für die drei ersten Quartalsraten vollständig eingezahlt war, war die für das letzte Quartal entfallende Steuerrate ausständig geblieben. Nach § 30 Einkommensteuerpatentes war diese Steuerquartalsrate am letzten December 1884 fällig, das ist die executionsfähige Zahlungspflicht des Steuerträgers trat erst am 31. December 1884 ein.

Es handelt sich also thatsächlich um eine Steuer, welche, da sie während des Concurses fällig geworden ist, die Concursmassa selbst trifft, und daher im Sinne des § 29, Punkt 1, lit. c der Concursordnung als Massalast, beziehungsweise als Massaschuld zu behandeln war.

Da solche Massaschulden nicht im Wege der Anmeldung bei Gericht, sondern im Sinne des § 137 Concursordnung im Wege der Geltendmachung gegen den Massaverwalter in Anspruch zu nehmen sind (siehe auch

Hofdecret vom 3. Februar 1821, Justiz-Ges.-Samml. Nr. 1737), so war in der angefochtenen Entscheidung, welche diese Steuer per 69 fl. $11^1/_2$ kr. vom Massaverwalter in Anspruch nimmt, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Nr. 3881.

Die Nichterfüllung des Vertrages befreit nicht von der Entrichtung der Gebühr.

Erkenntniß vom 17. Jänner 1888, Z. 208.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jakob Präger in Lemberg ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 6. Mai 1887, Z. 8051, betreffend die Gebühr vom Licitationsacte des Realitätenantheiles Nr. $422^2/_4$ in Lemberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanzministerium die angesprochenen Kosten des Verfahrens im Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.« *)

Nr. 3882.

Die Vermögensübertragungsgebühr von Todeswegen ist bei verwandtschaftlicher Verbindung fünften Grades mit 8 und nicht mit 4 Percent vom Werthe des Nachlaßvermögens zu bemessen.

Erkenntniß vom 17. Jänner 1888, Z. 207.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Cölestine Rozwadowska in Krakau ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 21. Jänner 1887, Z. 38421, betreffend die Bemessung einer Nachlaßgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Paul Duniecki, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Beschwerdeführerin vermeint, daß sie die Gebühr von dem Werthe des ihr zugefallenen Nachlaßvermögens nur nach T. P. 106 B c des Gebührengesetzes im Verhältnisse als Geschwisterkind des Erblassers, d. i. mit 4 Percent, zu entrichten verpflichtet werden kann.

Nach Angabe der Beschwerde ist Beschwerdeführerin eine Tochter der Karoline Rożańska, die von der Tochter der Maria Żarnowska, Schwester der Mutter des Erblassers Theodor Pissarzowski herstammt; dieses Verwandtschaftsverhältniß ist kein solches vierten Grades (siehe §§ 41 und 65 a. b. G. B.), in welchem die Geschwisterkinder zu einander stehen, sondern

---

*) S. Erkenntniß bei Nr. 3710 (Bd. XI, J. 1887).

es ist ein solches fünften Grades, weil fünf Zeugungen nothwendig waren, um die verwandtschaftliche Verbindung zwischen der Beschwerdeführerin und dem Erblasser herzustellen (siehe § 14 a. b. G. B.).

Da der Punkt c der T. P. 106 B des Gebührengesetzes nur auf Verwandte bis einschließlich Geschwisterkinder, das ist nur auf solche bis einschließlich vierten Grades (die unter Punkt a dieser Tarifpost benannten Ascendenten und Descendenten ausgenommen) Anwendung zu finden hat — dieser Fall, wie gezeigt, auf die Beschwerdeführerin ebensowenig zutrifft, wie unbestrittenermaßen die Fälle a und b der cit. T. P., in allen anderen, als den unter a, b und c angeführten Fällen der Vermögensübertragungen von Todeswegen aber die Gebühr nach Punkt d der cit. T. P., das ist mit 8 Percent von dem Werthe des Nachlaßvermögens zu bemessen ist — so war die nach diesem Percentsatze vorgenommene Erhöhung der Nachlaßgebühr für die Beschwerdeführerin im Gesetze gerechtfertigt.

Schließlich ist nur noch zu erinnern, daß die nachträgliche Bemessung von Beträgen, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, ein aus dem Verjährungsgesetze vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, fließendes Recht der Finanzbehörden ist, und diese daher dieses Recht innerhalb der Verjährungsfrist, welche im gegebenen Falle noch nicht abgelaufen war, zu üben berufen waren.

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3883.

Naturalleistungen zur Lehrerdotation, welche eine Gemeinde vor Wirksamkeit der neuen Schulgesetze aus dem allgemeinen Titel der Schulerhaltungslast auf sich genommen hat, können derzeit neben der gesetzlichen Schulumlage nicht mehr in Anspruch genommen werden. (§ 37 des mähr. Schulerrichtungsges. vom 24. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 17.)

Erkenntniß vom 18. Jänner 1888, Z. 193.

Der k. k. V.-G. Hof hat über die Beschwerde der Schulleitung der Volksschule in Christdorf ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 23. April 1887, Z. 17251, betreffend die Ausscheidung von Grundstücken aus der Lehrerdotation, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 3884.

Ein Müller, der zugleich das Gewerbe der Schwarzbrodbäckerei betreiben will, ist zur Anmeldung auch dieses Gewerbebetriebes verpflichtet.

Erkenntniß vom 18. Jänner 1888, Z. 181.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Müller ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 11. Februar 1887,

*) S. Erkenntniß Nr. 2451 (Bd. IX, J. 1885).

Z. 1721, betreffend die dem Beschwerdeführer aufgetragene Anmeldung der Schwarzbrodbäckerei, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Min. des Innern hat mit der angefochtenen Entscheidung im Instanzenzuge erkannt, daß Franz Müller, Müller in Wolfersdorf, zur abgesonderten Anmeldung des Gewerbebetriebes der Schwarzbrodbäckerei verpflichtet ist, weil der Genannte die Schwarzbrodbäckerei erst seit dem 3. Februar 1885 betreibt.

In der dagegen eingebrachten Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung bestritten, weil der Beschwerdeführer das Müllergewerbe den 3. Jänner 1883, sonach vor der Wirksamkeit der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, angetreten hat, weil er seit jener Zeit die Schwarzbroderzeugung als Nebengewerbe zu seinem Hauptgewerbe betreibt und weil er nach der damals im vollen Umfange in Geltung gewesenen Gewerbeordnung vom 20. December 1859 zur abgesonderten Anmeldung dieser als Nebengewerbe zu seinem Hauptgewerbe betriebenen Schwarzbrodbäckerei nicht verpflichtet war.

Zunächst ist aus den Administrativacten zu constatiren, daß Franz Müller den 1. Juli 1883 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Böhm.-Leipa den Antritt des Müllergewerbes angemeldet hat, worauf ihm mit Erlaß der Bezirkshauptmannschaft vom 10. Juli 1883, Z. 9833, der Gewerbsschein ausgefolgt und die Erwerbsteuer vorgeschrieben wurde.

Die Annahme des k. k. Ministeriums des Innern, daß der Beschwerdeführer die bei der Gewerbebehörde nicht angemeldete Schwarzbrodbäckerei erst seit dem 3. Februar 1885 betreibt, muß als eine actengemäße bezeichnet werden, weil dieselbe auf der eigenen protokollarischen Angabe des Beschwerdeführers vom 10. Jänner 1886 beruht, daher der Beschwerdeführer aus dem angerufenen Handelsministerialerlasse vom 15. December 1884, Z. 29990, schon deshalb zu seinen Gunsten keine Folgerung ableiten kann, weil die darin enthaltene Voraussetzung, daß die Schwarzbrodbäckerei noch vor dem Inslebentreten der Gewerbenovelle vom 15. März 1883 betrieben wurde, nicht zutrifft.

Die in der Beschwerde aufgestellte Behauptung, daß der Beschwerdeführer die Brodbäckerei seit 1. Jänner 1883 betreibe, kann schon deshalb nicht für richtig angenommen werden, weil die oben erwähnte Protokollarangabe des Beschwerdeführers, der zufolge er das Brodbacken seit 3. Februar 1885 betreibt, anläßlich einer ausdrücklich zur Constatirung dieses Zeitpunktes vorgenommenen Einvernehmung desselben erfolgte und daher ein solcher Irrthum oder Schreibfehler, wie die Beschwerde behauptet, ganz ausgeschlossen ist.

Nach § 42 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, war der Umfang eines Gewerbebetriebes nach dem Inhalte des Gewerbescheines oder der Concession zu beurtheilen. — Eine ganz analoge Bestimmung enthält auch der § 36 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39.

Sowohl der § 11 der Gewerbeordnung als auch § 9 der Gewerbenovelle gestatten den gleichzeitigen Betrieb mehrerer Gewerbe, jedoch beide diese Gesetze, und zwar die §§ 13 und 14 der Gewerbeordnung, sowie die §§ 11 und 12 der Gewerbenovelle verpflichten den betreffenden Unternehmer, vor Antritt des Gewerbes der Behörde die Meldung zu machen.

Nachdem die Schwarzbrodbäckerei mit dem Müllergewerbe nicht in einem nothwendigen Zusammenhange steht, so war im Grunde des Gesagten die Anmeldung des Gewerbebetriebes der Schwarzbrodbäckerei geboten, weshalb auch in der angefochtenen Entscheidung, welche eine diesbezügliche Verpflichtung dem Beschwerdeführer auferlegte, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden konnte.

Die Beschwerde mußte diesemnach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3885.

Berechtigung der Gemeinden, „Auswärtige" aus ihrem Gebiete auch dann auszuweisen, wenn ihr öffentliches Verhalten in der Gemeinde ein solches ist, daß es als ein unehrenhaftes bezeichnet werden kann und zu öffentlichem Tadel Anlaß gibt.*)

Erkenntniß vom 19. Jänner 1888, Z. 220.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Tomašek ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 4. Jänner 1887, Z. 23393, betreffend die Ausweisung des Beschwerdeführers aus Gleichenberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Ritter von Hennig zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der von der mitbetheiligten Gemeinde Gleichenberg beanspruchte Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die von der Gemeinde Dorf Gleichenberg am 21. April 1886 beschlossene Ausweisung des Johann Tomašek aus dem Gemeindegebiete in letzter Instanz bestätigt wurde, lag nach den dem Verwaltungsgerichtshofe mitgetheilten Administrativacten der folgende Thatbestand zu Grunde:

I. Daß laut Protokolles vom 8. Mai 1886 die Ausweisung vom Gemeindevorsteher beantragt wurde, weil Johann Tomašek nach wiederholten Conflicten mit anderen Gemeindemitgliedern die Ermahnungen des Gemeindevorstandes mit der Drohung beantwortete, daß er zu thätlichen Beleidigungen schreiten werde,

II. daß Johann Tomašek

a) mit dem vom Landesgerichte Graz bestätigten Erkenntnisse des Bezirksgerichtes Feldbach vom 2. September 1885, Z. 3566, der Uebertretung des § 496 Strafgesetzes,

---

*) Vergl. Erkenntnisse sub Nr. 3556 (Bd. XI, J. 1887) und Nr. 590 (Bd. III, J. 1879).

b) mit Urtheile des k. k. Landes- als Berufungsgerichtes Graz vom 2. December 1886, Z. 16822, wegen der Uebertretungen der §§ 411 und 496 Strafgesetzes,

c) mit Urtheile desselben Gerichtes ddto. 4. Juni 1887, Z. 9009, wegen der Uebertretungen des § 488 Strafgesetzes, des Art. V des Gesetzes vom 17. December 1862, Nr. 8 ex 1863 R. G. B., und des § 312 Strafgesetzes verurtheilt worden ist.

Nach § 10 der Gemeindeordnung steht der Gemeinde das Recht zu, Auswärtigen den Aufenthalt in deren Gebiete zu verweigern, wenn sie keinen unbescholtenen Lebenswandel führen.

Die Beschwerde bestreitet nicht das Ausweisungsrecht der Gemeinde, noch stellt sie in Abrede, daß Johann Tomašek gegenüber der Gemeinde Gleichenberg ein »Auswärtiger« sei. — Die Beschwerde ist ausschließlich auf die Behauptung gestützt, daß dem Johann Tomašek die Eigenschaft der Unbescholtenheit nicht abgesprochen werden könne, zumal zur Zeit als der Ausweisungsbeschluß gefaßt wurde, gegen ihn nur die geringfügige, ad II, a) erwähnte strafgerichtliche Verurtheilung vorlag.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Das Gesetz beschränkt das im § 10 Gemeindeordnung begründete und wie aus § 2 in f des Gesetzes vom 27. Juli 1871, Nr. 88 R. G. B., sich ergibt, durch die spätere Gesetzgebung nicht berührte Recht der Gemeinden zur Ausweisung Auswärtiger nicht auf die durch das Strafgesetz vorgesehenen Fälle der Abschaffung, es bestimmt auch nicht, daß die Anwendung dieses Rechtes nur dann zulässig sei, wenn der Auswärtige sich strafgerichtliche Verurtheilungen wegen besonderer strafbarer Handlungen zugezogen hat. — Das Gesetz untersagt den Gemeinden, Auswärtigen den Aufenthalt in ihrem Gebiete zu verweigern, vielmehr nur für solange, als diese einen unbescholtenen Lebenswandel führen.

Daraus, daß das Gesetz es vermied, das Ausweisungsrecht der Gemeinden in der obangedeuteten, gewiß nahe liegenden Weise zu begrenzen, daraus, daß, wie der klare Wortlaut und insbesondere die Bestimmung betreffs jener Auswärtigen, welche über ihre Heimathberechtigung sich nicht ausweisen können, darthun, das Gesetz die Duldung Auswärtiger im Gemeindebegebiete überhaupt als eine Beschränkung der Rechte der Gemeinde auffaßt, muß gefolgert werden, daß die Gemeinden im Sinne und nach der Absicht des Gesetzes in geringerem Maße beschränkt und berechtigt sein sollten, Auswärtige aus ihrem Gebiete auszuweisen, nicht nur dann, wenn sich dieselben solcher Handlungen schuldig machen, welche durch das Strafgesetz verpönt und mit entehrender Strafe belegt sind, sondern auch dann, wenn ihr öffentliches Verhalten in der Gemeinde ein solches ist, daß es als ein unehrenhaftes bezeichnet werden kann und zu öffentlichem Tadel Anlaß gibt. Diese Auslegung entspricht auch dem Wortlaute des Gesetzes, weil nach gewöhnlichem Sprachgebrauche unbescholten nur derjenige ist, der sich von öffentlich entehrendem Tadel frei erhielt.

Nach dem eingangs dargestellten Sachverhalte hat nun der Beschwerdeführer den Frieden der Gemeinde durch excessives Verhalten wiederholt und öffentlich gestört, er hat die Fortsetzung dieser Störungen dem Gemeinde-

vorstande gegenüber in Aussicht gestellt und in Ausführung dieses Vorsatzes wiederholte, rasch nacheinander folgende gerichtliche Abstrafungen sich zugezogen.

Die ad II, b) und c) erwähnten strafgerichtlichen Verurtheilungen sind allerdings dem Gemeindebeschlusse nachgefolgt. Allein diesen Umstand kann der Beschwerdeführer zu seinen Gunsten umsoweniger geltend machen, als diese späteren Verurtheilungen ja nur weitere Belege dafür sind, daß der Gemeindeausschuß in seiner auf das frühere Verhalten des Beschwerdeführers gestützten Voraussetzung, daß weitere Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung von ihm zu besorgen sind, nicht geirrt hat

Wenn nun in Würdigung aller dieser Thatsachen mit der angefochtenen Entscheidung festgestellt wurde, daß Beschwerdeführer einen unbescholtenen Lebenswandel nicht führe und wenn eben darum der Ausweisungsbeschluß der Gemeinde aufrecht erhalten wurde, so konnte der V. G. Hof weder den Thatbestand der Entscheidung als unrichtig, noch auch den darauf gestützten Spruch als dem § 10 Gemeindeordnung widerstreitend erkennen. — Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3886.

Daraus, daß eine Liegenschaft einer Catastralgemeinde angehört, kann nicht geschlossen werden, daß dieselbe auch der gleichnamigen Ortsgemeinde zugehören müsse.

Erkenntniß vom 19. Jänner 1888, Z. 217.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Richard Hocke und Johann Cinibulk ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 2. Mai 1887, Z. 3796, betreffend die Wählbarkeit des August Heller zum Bürgermeister von Gastorf, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer suchen die gesetzliche Berechtigung des von ihnen gestellten, mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesenen Begehrens: August Heller sei nach § 26 Gemeindeordnung und § 36 Gemeindewahlordnung für Böhmen vom 16. April 1864 seines Amtes als Bürgermeister von Gastorf zu entheben, darauf zu stützen, daß die Mühlrealität Nr. 216, welche der genannte Bürgermeister bewohnt, in der Catastralgemeinde Kochowitz gelegen ist, und daher nach Maßgabe der Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 zur Ortsgemeinde Kochowitz gehört.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Nach § 1 des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 hatte — aber nur »in der Regel« — die als selbstständiges Ganze vermessene Catastralgemeinde die Ortsgemeinde zu bilden. Es war also auch im Sinne dieses Gesetzes durchaus nicht ausgeschlossen, daß die Grenzen der Ortsgemeinden mit jenen der Catastralgemeinden nicht immer sich deckten, und daß daher Theile einer Catastralgemeinde in einer anderen Ortsgemeinde liegen konnten. —

§ 1 des Gemeindegesetzes vom 16. April 1864 bestimmt, daß die dermaligen Ortsgemeinden als solche fortzubestehen haben. Es wurde also für jene Fälle, welche eine Ausnahme von der für die Bildung der Ortsgemeinde im § 1 des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 gegebenen Regel bildeten, durch die Gemeindeordnung vom Jahre 1864 eine Aenderung nicht verfügt, vielmehr der factische Bestand als legal erklärt.

Im Sinne der letztcitirten Gesetzesbestimmung wird dann, wenn bezüglich der Grenzen einer Ortsgemeinde ein Zweifel entsteht, nach Maßgabe der Verwaltung, welche bezüglich der streitigen Liegenschaft in Gemeindeangelegenheiten platzgegriffen hat, zu entscheiden sein, welcher Ortsgemeinde eine Liegenschaft zugehört. Keineswegs geht es nach den citirten Gesetzesbestimmungen an, daraus, daß eine Liegenschaft einer Catastralgemeinde angehört, zu schließen, daß dieselbe auch der gleichnamigen Ortsgemeinde zugehören müsse.

Nun geht aus den Administrativacten hervor: 1. daß die Mühlrealität Nr. 216 nach Gastorf conscribirt ist, und daß die Erwerb- und Einkommensteuer dieser Mühle in Gastorf vorgeschrieben ist, 2. daß die Ortspolizei bezüglich der Mühlrealität seit jeher von der Ortsgemeinde Gastorf ausgeübt wurde, 3. daß die Frage über die Grenzen der beiden Ortsgemeinden Gastorf und Kochowitz im administrativen Instanzenzuge anhängig ist.

Bei dieser Sach- und Actenlage ist zum mindesten nicht festgestellt, daß die Mühlrealität Nr. 216 einen Theil der Ortsgemeinde Kochowitz, nicht aber einen Theil der Ortsgemeinde Gastorf bilde, und es war darum die Abweisung des Begehrens der Beschwerdeführer seitens der Administrativbehörden begründet.

Nr. 3887.

1. Auch die bloße Anmeldung einer Berufung — ohne Ausführung derselben — genügt zur Provocation der Entscheidung der höheren Instanz. — 2. Solange der Streit über die principielle Concurrenzpflicht schwebt, kann sich auf die Rechtskraft der Repartition des Aufwandes nicht berufen werden. — 3. Es ist ein ordnungswidriges Verfahren, wenn über einen neuen Pfarrkirchenbau und die Concurrenz zu demselben entschieden wird, während eben eine Auspfarrungsverhandlung schwebt.

Erkenntniß vom 20. Jänner 1888, Z. 191.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Kirchenconcurrenzausschusses in Mährisch-Ostrau und der Gemeinde Mährisch-Ostrau ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 6. März 1887, Z. 23705, betreffend die Concurrenz zum Baue einer katholischen Kirche in Mährisch-Ostrau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Gnändinger, dann des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Burckhard, endlich des Adv. Dr. Karl Kupelwieser, des Letzteren in Vertretung der mitbelangten Gemeinde Wilkowitz, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875,

R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die Verwaltungsbehörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

In der vorliegenden Beschwerde des Kirchenconcurrenzausschusses in Mährisch-Ostrau gegen die Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 6. März 1887, Z. 23705, mit welcher ausgesprochen wurde: die in der Gemeinde Witkowitz wohnhaften, beziehungsweise begüterten Steuerträger seien als solche nicht verpflichtet, zu den Kosten des Baues einer neuen katholischen Kirche in Mährisch-Ostrau beizutragen, werden zunächst in formeller Beziehung Einwendungen erhoben.

Der V. G. Hof hat dieselben als nicht stichhältig zu übergehen befunden, und zwar deshalb, weil, was die vermeintliche Verspätung des Recurses der Gemeinde Witkowitz gegen die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung vom 11. Juli 1883, Z. 5613, womit der Bau bewilligt und die Concurrenz bestimmt wurde, betrifft, die Administrativacten ersehen lassen, daß die Gemeinde Witkowitz am 21. Juli 1883, also rechtzeitig die Berufung gegen diese Entscheidung angemeldet hat, eine solche Anmeldung aber als genügend angesehen werden muß, um die Entscheidung der höheren Instanz hervorzurufen und weil, was die Recurse gegen die Auftheilung der Concurrenzbeiträge betrifft, es auf die Rechtskraft dieser Repartitionen im gegenwärtigen Stadium der Angelegenheit, wo erst noch über die principielle Frage der Beitragspflicht gestritten wird, in keiner Weise ankommt.

In der Sache selbst beruht das Erkenntniß des V. G. Hofes auf nachstehenden Erwägungen:

Zur Zeit, als das Ansuchen des Mährisch-Ostrauer Kirchenconcurrenzausschusses um Bewilligung des Baues einer neuen katholischen Kirche in Mährisch-Ostrau und um die Feststellung der Concurrenz zur Bestreitung der Kosten desselben der Bezirkshauptmannschaft vorlag, war ihr bekannt, daß bereits seit einem Jahre die Frage der Auspfarrung der Gemeinde Witkowitz aus dem Pfarrverbande von Mährisch-Ostrau den Gegenstand einer schwebenden Verhandlung bei den kirchlichen und staatlichen Behörden bilde, welche auch zur Zeit der Erlassung der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung vom 11. Juli 1883, Z. 5613, sich im Zuge befand.

Bei dieser Sachlage war die Staatsbehörde offenbar nicht in der Lage, mit einer meritorischen Entscheidung über das Ansuchen des Mährisch-Ostrauer Kirchenconcurrenzausschusses um Bewilligung zum Baue einer neuen Kirche und um Feststellung der bezüglichen Concurrenz vorzugehen, da es erst vom Ausgange der schwebenden Auspfarrungsverhandlung abhing, in welchem Umfange sich im Hinblicke auf den Bedarf der künftigen Zahl der Eingepfarrten der Neubau als nothwendig herausstellen wird, wovon dann auch wieder die weitere Entscheidung über die nur hinsichtlich der nothwendigen Kirchenbauten bestehenden Concurrenzpflicht abhing.

Es war daher weder die Bezirkshauptmannschaft noch die Statthalterei in der Lage, im Sinne des Ansuchens des Kirchenconcurrenzausschusses von Mährisch-Ostrau zu erkennen; ebensowenig war aber auch das

k. k. Ministerium zu einer Entscheidung befugt, welche die Witkowitzer Insassen als Steuerträger in definitiver Weise von der streitigen Concurrenzlast loszählte.

Da somit auch die Entscheidung des k. k. Ministeriums auf einem Thatbestande beruht, welcher nicht in der zu einer Entscheidung nothwendigen Vollständigkeit vorlag, war dieselbe nach § 6 des Gesetzes vom 22 October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuleiten.

Nr. 3888.

Eine zuerkannte Armenversorgungsgebühr ist sofort anzuweisen. (Zunächst für Kärnten.)

Erkenntniß vom 20. Jänner 1888, Z. 219.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Andreas Oswald in Altendorf, als Vormundes der minderjährigen Stefan und Peter Dorner, ca. Entscheidung des kärntnerischen Landesausschusses vom 11. Juni 1887, Z. 5158, betreffend Armenversorgungsansprüche an die Gemeinde St. Stefan, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird in dem zur Verhandlung verwiesenen Punkte nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der Gemeindeausschuß von St. Stefan hat mit Beschluß vom 22., Decret vom 23 April 1887 den minderjährigen Kindern der Helene Dorner, Peter und Stefan, Erziehungsbeiträge bewilligt und damit den Armenversorgungsanspruch der Genannten anerkannt. Unter dieser Voraussetzung war der Gemeindeausschuß nicht berechtigt, die bewilligte Gebühr erst vom 1. des folgenden Monates (1. Mai 1887) anzuweisen, da das Ges. vom 22. Mai 1886, L. G. B. Nr. 18, über die öffentliche Armenpflege irgend welche Termine in dieser Beziehung nicht bestimmt, sondern die Gemeinde schlechthin zur Leistung der Armenversorgung an den derselben bedürftigen Armen verpflichtet.

Diesemnach hatte der Gemeindeausschuß die zuerkannte Gebühr von dem Tage, an welchem er in die Kenntniß des von ihm durch die Bewilligung der Gebühr selbst anerkannten Anspruches auf Armenversorgung gelangt war, beziehungsweise nach dem vom Beschwerdeführer diesfalls gestellten Begehren, vom 1. April 1887 anzuweisen. Daß dies im Sinne des Gesetzes gelegen ist, leuchtet um so mehr ein, als sonst nicht erfindlich erschiene, wie das betreffende Individuum, dessen gänzliche Hilflosigkeit ja die Voraussetzung des Anspruches ist, mittlerweile seine Existenz fristen sollte, zumal § 41 des citirten Gesetzes das Betteln unbedingt untersagt. Auch ist ja klar, daß, wenn die Gemeindeverwaltung hier überhaupt zur Ansetzung von Terminen berechtigt wäre, sie bei dem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung hierüber auch noch entferntere Termine als den hier festgesetzten

bestimmen und hiedurch die von dem Gesetze intentionirte Pflicht der Armenversorgung ganz oder theilweise eludiren könnte.

Demzufolge war der Beschwerde in dem der Entscheidung des Gerichtshofes vorbehaltenen Punkte stattzugeben und die angefochtene Entscheidung in dieser Begrenzung als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

Nr. 3889.

Zum Ausspruche über eine eventuelle Ersatzpflicht auf Grund des Wasserrechtsgesetzes sind nur die politischen Behörden, nicht aber die autonomen Organe berufen.

Erkenntniß vom 20. Jänner 1888, Z. 133.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alois Schullian und Genossen **ca.** Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 2. Mai 1887, Z. 6044, betreffend den Kostenersatz für die Ausräumung des Traminbaches durch die Gemeinde Tramin, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Haßlwanter zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Laut der in der Beschwerde enthaltenen Erklärung fechten die Beschwerdeführer die Landesausschuß-Entscheidung vom 2. Mai 1887, Z. 6044, nur insoweit an, als mit derselben der im Gemeindeausschußbeschlusse vom 17. März 1887 enthaltene Ausspruch, daß »im Bedarfsfalle eine tiefergreifende Materialaushebung vorschußweise aus Gemeindemitteln gegen Ersatz nach § 51 des Wasserrechtsges. vom 28. August 1870 (L. G. B. Nr. 64), von den Besitzern der bedrohten Liegenschaften durchgeführt werden soll«, aufrecht erhalten wurde.

In diesem Punkte konnte die angefochtene Entscheidung als im Gesetze begründet nicht erkannt werden; denn dieser Vorbehalt des Ersatzes nach § 51 des Wasserrechtsgesetzes — welcher Paragraph übrigens nur von einem im Verwaltungswege zu bestimmenden Beitrage der Besitzer der angrenzenden Liegenschaften und Anlagen bei Wasserbauten, die aus Reichs- oder Landesmitteln unternommen werden, spricht — schließt einen Ausspruch über eine eventuelle Ersatzpflicht auf Grund des Wasserrechtsgesetzes in sich, zu welchem, da alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer beziehen, nach dem VI. Abschnitte § 75 des Wasserrechtsgesetzes in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören, die autonomen Organe daher nicht competent waren.

Die Entscheidung war daher in dem angefochtenen Punkte nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 3890.

Wein-Verzehrungssteuerpflicht einer Anstalt, welche den Zöglingen des entrichteten Jahresbetrages wegen, nebst der Kost auch Wein, wenn auch nur zeitweise, zu verabreichen verpflichtet ist.*)

Erkenntniß vom 24. Jänner 1888, Z. 63.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des fürstbischöflichen Convictsgymnasiums in Trient ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 15. Jänner 1887, Z. 38969, betreffend die Verpflichtung zur Entrichtung der Verzehrungssteuer von Wein, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Edmund Bernatzky, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem Verzehrungssteuergesetze, welches in Folge A. h. Entschließung vom 25. Mai 1829 in der Prov.-Ges.-Samml. ex 1829, II. Theil, Nr. III, kundgemacht ist, und zu welchem die Modificationen im Gub.-Circulare vom 19. August 1830, Z. 17495, Prov.-Ges.-Samml. ex 1830, Nr. CIII, enthalten sind, wird die Verzehrungssteuer von den Gast- und Schankwirthen, Buschenschänkern und sogenannten Leutgebern, sowie von allen denjenigen, welche Wein, Weinmost oder Obstmost, solcher mag blos eigenes oder fremdes Erzeugniß sein (der Verkauf mag von befugten Gewerbsunternehmern oder von irgend einem Privaten geschehen) ausschänken oder den Verkauf dieser Getränke betreiben, eingehoben.

Aus diesen gesetzlichen Anordnungen geht unzweifelhaft hervor, daß jeder Verkauf erwähnter verzehrungssteuerpflichtiger Artikel im Kleinen, d. i. jede Ueberlassung steuerpflichtiger Gegenstände im Kleinen an einen Andern gegen Entgelt die Steuerpflicht für den Verkäufer begründe.

Es kommt also im vorliegenden Falle darauf an, ob es unzweifelhaft vorliege, daß das Convict den Zöglingen des entrichteten Jahresbetrages wegen, nebst der Kost auch Wein, sei es regelmäßig oder nur zeitweise, zu verabreichen verpflichtet sei und die Zöglinge berechtigt sind, zu fordern, daß ihnen der Wein verabreicht werde.

Nun liegt eine solche Verpflichtung in den Convictsstatuten vor, nach welchen den Convictisten zur Winterszeit, wenn sie es wünschen, ein Glas Wein, beim Mittagsessen, unentgeltlich verabreicht wird.

Da sonach in dem von den Zöglingen entrichteten Jahresbetrage für die Verpflegung auch das Entgelt für den Wein, welchen sie zu verlangen berechtigt sind, und welchen ihnen die Anstalt statutenmäßig zu verabreichen verpflichtet ist, enthalten ist, so war der V. G. Hof bei diesem Sachstande nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken und mußte sonach die Beschwerde als unbegründet abweisen.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 782 (Bd. IV, J. 1880).

Nr. 3891.

1. Erwerbbesteuerung einer Einkaufsstelle einer Handelsfirma.*) — 2. Unterbrechung der Verjährung durch protokollarische Einvernahme des Parteienvertreters im Zwecke der Entscheidung über die Steuerpflicht.)**

Erkenntniß vom 24. Jänner 1888, Z. 4.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der registrirten Firma Kesmárky & Illes ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 18. März 1887, Z. 8929, betreffend die vom I. Semester 1880 für den Betrieb des Kurz- und Galanteriewaarenhandels in Wien mit 63 fl. vorgeschriebene Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Schuloff, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Karl Kesmarky hat namens der Firma: Kesmarky und Illes am 17. Jänner 1880 beim Magistrate in Wien angezeigt, daß diese Firma als Galanterie- und Kurzwaarenhändler in Lemberg besteuert, in der Engelgasse 1 (vom 1. Februar 1880 in der Mollardgasse 12 a) in Wien, eine Einkaufsstelle errichtet habe, mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß in Wien nichts verkauft wird, und die Firma in Wien auch nicht steuerpflichtig sei. In Wien werde blos eingekauft und es sei obiges Locale mehr als ein Verpackungsmagazin aufzufassen. In Beziehung auf diese Beschäftigung wurde Karl Kesmarky beim Magistrate am 29. October 1881 einvernommen und mit dem Bescheide des Magistrates vom 7. November 1881 verständigt, daß obige Anzeige mit dem Bemerken zur Kenntniß genommen wird, daß die Entscheidung über die Besteuerung nachfolgen wird. Endlich hat der mit Vollmacht der genannten Firma ddto. 10. März 1885 sich ausweisende Vertreter derselben, Dr. Theodor Schuloff, über Vorhalt am 17. März 1885 beim Magistrate in Wien die Aufklärungen über den Geschäftsbetrieb dieser Firma in Wien und auch anderwärts protokollarisch abgegeben.

Auf Grund dieser Erklärungen, der im Wege des Marktcommissariates gepflogenen Erhebungen und des Gutachtens des Magistrates in Wien, als der Ortsobrigkeit, wurde mit dem am 24. Juli 1886 zugestellten Erwerbsteuerschein die Erwerbsteuer für den Betrieb des Galanterie- und Kurzwaarenhandels in Wien vom 1. Semester 1880 nach der II. Hauptbeschäftigungsabtheilung mit 63 fl. vorgeschrieben.

Mit Rücksicht auf den geschilderten Vorgang konnte der V. G. Hof einen Mangel im Verfahren nicht wahrnehmen, nachdem der Ausspruch der Steuerbehörde sich, wie es der § 8 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 vorschreibt, auf die Erklärungen der beschwerdeführenden Firma, durch deren Vertreter und auf das Gutachten der Ortsobrigkeit

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3022 (Bd. X, J. 1886).
**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2341 (Bd. VIII, J. 1884).

stützt, und nach diesem Paragraph die Entscheidung, nach welcher Classe jede einzelne Unternehmung zu besteuern sei, den Steuerbehörden überlassen worden ist, da die vielen auf das Steuerausmaß jeder einzelnen Unternehmung einflußhabenden Momente so ungemein verschieden sind, daß die individuelle Belegung nicht von der Steuergesetzgebung unmittelbar verfügt werden konnte.

Es ist unbestritten, daß in Wien eine feste Einkaufsstelle für Galanterie- und Kurzwaaren besteht, daß sonach die Beschäftigung der beschwerdeführenden Firma daselbst den Kauf oder die anderweitige Anschaffung der Waaren zu dem Zwecke zum Gegenstande hat, um dieselben weiter zu veräußern. — Eine derartige Beschäftigung wird aber im Allgemeinen nach Art. 271 des Handelsgesetzbuches als Handelsgeschäft definirt, ohne weitere Unterscheidung, ob die Veräußerung der Waare an demselben Orte stattfindet, wo der Kauf vorgenommen wurde, oder an einem anderen Orte.

Da nun im vorliegenden Falle der fortdauernde Betrieb des Handelsgeschäftes mit Galanterie- und Kurzwaaren in Wien mit einer festen Betriebsstätte stattfindet, dieser Betrieb der Gewerbsbehörde angezeigt, und von derselben auch zur Kenntniß genommen wurde, so war die Steuerbehörde verpflichtet, für dieses in Wien angezeigte Geschäft, welches sich als Handelsgeschäft darstellt, die Erwerbsteuer vorzuschreiben, da die Unternehmung von Handelsgeschäften als gewinnbringender Gewerbsgattungen schon nach der Eingangsbestimmung des Erwerbsteuerpatentes erwerbsteuerpflichtig ist, und nach § 9 desselben ohne Erwerbsteuerentrichtung nicht ausgeübt werden darf.

Bezüglich der Steuervorschreibung von dem erwähnten Handelsgeschäftsbetriebe hatten die allgemeinen Erwerbsteuervorschriften in Anwendung zu kommen. — Nach diesen war aber für die Vorschreibung der Erwerbsteuer in Wien der Umstand, ob der daselbst zur Ausübung gelangende Geschäftsbetrieb sich als eine selbstständige Unternehmung, oder als mit einer anderen Unternehmung in einem und welchem Zusammenhange stehende Zweigunternehmung, Filiale, Zweigetablissement, Hilfsanstalt darstellt, von keinem Belange, da aus den Bestimmungen des Erwerbsteuerpatentes und des Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, §§ 5, 8, 23, welches gemäß § 20 des erwähnten Patentes die A. h. genehmigte Instruction zur Ausführung desselben enthält, offenbar hervorgeht, daß jedes Gewerbe und jede Unternehmung in der Regel an jenem Orte zu besteuern ist, wo die der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmung betrieben wird, und nach diesen allgemeinen Erwerbsteuervorschriften die außer dem Hauptbetriebsorte der Unternehmung allenfalls betriebenen Zweiganstalten von der besonderen Erwerbsteuerbelegung nicht ausgenommen sind.

Diesemnach erscheint die angefochtene Erwerbsteuervorschreibung gesetzlich gerechtfertigt.

Die eingewendete Verjährung des Steuerbemessungsrechtes für die Jahre 1880 und 1881 ist aber nach der Actenlage nicht stichhältig. — Im § 1 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, wird allerdings die Verjährung des Bemessungsrechtes der directen Steuern zugestanden und es verjährt dieses Recht mit Ablauf von vier Jahren. — Nach § 4 dieses Gesetzes wird die Verjährung des Bemessungsrechtes durch die zum

Zwecke der Bemessung unternommenen und der Partei bekannt gegebenen Amtshandlungen unterbrochen.

Im vorliegenden Falle wäre also die Verjährung des Steuerbemessungsrechtes für das Jahr 1880 und bezw. für das Jahr 1881 eingetreten, wenn mit Rücksicht auf die im Jahre 1880 von der beschwerdeführenden Firma gemachte Anzeige, respective Erklärung, die Unterbrechung der Verjährung im Sinne des § 4 des citirten Gesetzes nicht erfolgt wäre. Eine solche Unterbrechung der Verjährung ist jedoch nach der Actenlage factisch eingetreten.

Es wurden nämlich die protokollarischen Einvernehmungen der Vertreter der Firma Karl Kesmarky am 29. October 1881 und des Dr. Theodor Schuloff am 17. März 1885 bei dem Wiener Magistrate im Zwecke der Entscheidung über die Steuerpflicht und den Umfang, sowie die Art des Betriebes des in Rede stehenden Geschäftes in Wien vorgenommen. Nachdem nun diese Einvernehmungen Amtshandlungen waren, die im Zwecke der Bemessung der Steuer vom fraglichen Geschäftsbetriebe unternommen wurden, diese Amtshandlungen eben durch die Intervention der Vertreter der beschwerdeführenden Firma und Unterfertigung der diesfälligen Protokolle der beschwerdeführenden Firma bekannt geworden sind, so war die Verjährung des Bemessungsrechtes vor Ablauf der vierjährigen Frist im Sinne des § 4 des Ges. vom 18. März 1878 unterbrochen.

In Folge dieser Unterbrechung der Verjährung aber begann eine neue vierjährige Frist ursprünglich vom Jahre 1882 und sodann vom Jahre 1886 an zu laufen, wodurch die Steuerbehörde berechtigt wurde, die Steuerbemessung innerhalb der neuen vom Jahre 1886 an laufenden vierjährigen Frist, wie dies im Jahre 1886 geschehen ist, auch für die Jahre 1880 und 1881 vorzunehmen.

Der V. G. Hof war sonach nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken und mußte die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 3892.

Der Nichtbetrieb eines Gewerbes ohne Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines gibt keinen Anspruch auf Rückvergütung der verfallenen Erwerbsteuerraten.

Erkenntniß vom 24. Jänner 1888, Z. 5.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Szneyder, Gutsbesitzers in Bialykamien, ca. Entscheidung der k. k. galizischen Finanz-Landes-Direction vom 9. Februar 1887, Z. 8957, betreffend die verweigerte Abschreibung der Erwerbsteuer für das Jahr 1881 von der Branntweinbrennerei und der Ochsenmaststallung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Entscheidung liegt der actenmäßige Thatbestand zu Grunde, daß der Beschwerdeführer, welcher von der Branntweinbrennerei

und Ochsenmaststallung seit dem Jahre 1874 der Erwerbsteuer unterzogen war, mittelst der an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Zloczow gerichteten Eingabe de praes. 29. September 1881 um Rückvergütung der Erwerbsteuer aus dem Grunde das Ansuchen stellte, weil die Brennerei am 6. December 1880 abgebrannt war. — Die Brennerei wurde im Jahre 1881 wieder aufgebaut und im Monate Februar 1882 in Betrieb gesetzt.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung mit Rücksicht auf diesen Thatbestand eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Vor Allem muß bemerkt werden, daß die Angaben in der Beschwerde, als ob der Beschwerdeführer bereits im December 1880, und sodann im Februar 1881, um Abschreibung der erwähnten Erwerbsteuer das Ansuchen gestellt hätte, seitens des Beschwerdeführers nicht nachgewiesen sind, und laut der von der k. k. Bezirkshauptmannschaft gelieferten Nachweisung über die vom Beschwerdeführer eingebrachten Eingaben, ist ein derartiges Ansuchen, außer der erst am 29. September 1881 überreichten Eingabe bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft, nicht vorgekommen.

Da aber nach § 15 der zufolge § 20 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 mit Decret der Central-Finanz-Hofcommission vom 14. Jänner 1813, Z. 42, erlassenen Instruction zur Ausführung dieses Patentes, der bloße Nichtbetrieb eines Gewerbes und eine nur stillschweigende Entsagung auf dessen Fortsetzung von der ferneren Steuerzahlung nicht enthebt, und die Entledigung von ferneren Ratenzahlungen an dieser Steuer an die Bedingung geknüpft ist, daß der Steuerpflichtige seinen Erwerbsteuerschein zurücklege, so hätte das vorerwähnte Gesuch de praes. 29. September 1881 mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 17 des Erwerbsteuerpatentes, sowie des Hofkanzleidecretes vom 11. April 1816, Politische Ges.-Samml., 44. Band, Nr. 38, nur die Folge haben können, daß ihm die Erwerbsteuer von dem nächsten Zahlungstermine, d. i. vom Jahre 1882 an, hätte abgeschrieben werden können, da nach dem letztcitirten Decrete die Zurücklegung des Gewerbes nach dem Verfallstermine der Steuer, welche halbjährig im Vorhinein entrichtet werden muß (§ 16 des Erwerbsteuerpatentes), den Gewerbeinhaber von der Entrichtung der Erwerbsteuer für das halbe Jahr noch keineswegs befreit.

Mit Rücksicht aber auf die erst am 29. September 1881 überreichte Eingabe hatte der Beschwerdeführer keinen gesetzlichen Anspruch auf die Abschreibung, respective Rückvergütung der vor diesem Zeitpunkte verfallenen, beziehungsweise entrichteten Steuerraten für den I. und II. Semester 1881.

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3893.

Der politischen Landesbehörde steht es frei, bei Genehmigung der Marktordnung die Bestimmung der Marktplätze der Gemeinde zu überlassen.

Erkenntniß vom 25. Jänner 1888, Z. 268.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Bielitz ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 8. Mai 1887,

Z. 4782, betreffend die Aenderung der Marktplätze in Bielitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm zu Recht erkannt:

»Die Entscheidung wird in dem angefochtenen Punkte, betreffend die Competenz zur Bestimmung der Marktplätze, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. Landesregierung für Schlesien hat mit der Entscheidung vom 24. November 1886, Z. 13631, unter Außerkraftsetzung des die Aenderung der Marktplätze in Bielitz betreffenden Gemeinderathsbeschlusses vom 23. September 1886 (richtiger 21. October 1886) erkannt, daß die Aenderung der Marktplätze der Genehmigung der Landesregierung bedürfe, weil die Marktplätze einen integrirenden Bestandtheil der mit Erlaß der Landesregierung vom 21. Jänner 1875, Z. 564, genehmigten Marktordnung bilden. — Mit dem Erlasse vom 8. Mai 1887, Z. 4782, hat das k. k. Ministerium des Innern dem dagegen eingebrachten Recurse des Bielitzer Gemeinderathes keine Folge gegeben, wogegen die Beschwerde des genannten Gemeinderathes gerichtet ist.

Darüber, ob die Bestimmung der Marktplätze einen Gegenstand der Marktordnung und beziehungsweise des Wirkungskreises der politischen Behörden zu bilden hat, oder ob dieselbe der Gemeinde zusteht, enthält der V. Abschnitt der Gewerbeordnung keine ausdrückliche Anordnung. — Es steht daher der politischen Landesbehörde frei, bei Genehmigung der Marktordnung die Bestimmung der Marktplätze der Gemeinde zu überlassen, selbstverständlich unbeschadet der durch sanitätspolizeiliche oder andere gesetzlich begründete Rücksichten gebotenen Einschränkungen.

Dies ist nun in der vorliegenden Marktordnung für Bielitz geschehen, welche im Punkte 3 festsetzt, daß »die Plätze, wo die einzelnen Marktgegenstände feil geboten werden können, vom Gemeinderathe bestimmt werden.«

Allerdings sind am Schlusse der Marktordnung die Marktplätze benannt und in den mit der Genehmigungsclausel versehenen Text einbezogen. — Dieser Anführung der Marktplätze kann jedoch, wenn nicht ein directer Widerspruch zwischen verschiedenen Punkten der Marktordnung angenommen werden soll, mit Rücksicht auf den citirten Punkt 3 nur die Bedeutung einer Constatirung der zur Zeit der Erlassung der Marktordnung thatsächlich bestehenden Verhältnisse beigelegt werden, wie auch aus dem Ausdrucke »bis auf Weiters« und aus der Citirung mehrerer damals in der Durchführung begriffener Gemeinderathsbeschlüsse bezüglich der Verlegung der Jahrmärkte und der Anlage eines Viehmarktes zu entnehmen ist.

Es kann daher die vom Gemeinderathe getroffene Verfügung nur nach Punkt 3 der Marktordnung beurtheilt werden, wodurch die Competenz des Gemeinderathes zu dieser Verfügung begründet erscheint.

Die angefochtene Entscheidung, welche sich lediglich auf das formale Moment der Einbeziehung der Marktplätze in den genehmigten Text der Marktordnung stützt, war daher in dem angefochtenen Punkte als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

Nr. 3894.

In einer Abstinenz der Ausschußmitglieder bei einer Gemeindevorstandswahl kann eine Nichtannahme des Mandates zum Gemeindeausschusse oder die Niederlegung des angenommenen nicht erblickt werden.

Erkenntniß vom 25. Jänner 1888, Z. 293.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Kraupner und Genossen in Gewitsch ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 9. Mai 1887, Z. 7363, betreffend die Ausscheidung der Beschwerdeführer aus dem neu gewählten Gemeindeausschusse in Gewitsch, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Fritz Wenzlitzke, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. Statthalterei für Mähren hat im Recurswege mit der Entscheidung vom 17. März 1887, Z. 6154, erkannt, daß die beharrliche Weigerung der bei der Gemeindeausschußwahl in Gewitsch am 7. und 8. August 1885 als gewählt hervorgegangenen Ausschußmitglieder, Anton Kraupner, Leopold Knoblich, Johann Drlik, Ignaz Nemetz, Peregrin Kasparides, Franz Heeger, Franz Machosek und Franz Tutsch an der bereits zu wiederholtenmalen anberaumten Gemeindevorstandswahl theilzunehmen, der Verweigerung der Annahme der auf sie gefallenen Wahl gleich zu halten sei und daß die in Folge dessen nothwendig gewordene Ergänzung des Gemeindeausschusses nach den Bestimmungen des § 22 der Gemeindeordnung zu geschehen hat.

Mit der Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 9. Mai 1887, Z. 7363, wurde dem dagegen eingebrachten Recurse keine Folge gegeben, wogegen die Beschwerde gerichtet ist.

Der hier vorliegende Fall ist im § 34 mährische Gemeindewahlordnung ausdrücklich vorgesehen und daselbst mit keiner anderen Sanction, als mit Verfällung in eine Geldstrafe bis 20 fl. belegt. — Es geht daher nicht an, in der fraglichen Abstinenz die Nichtannahme des Mandates zum Gemeindeausschusse oder die Niederlegung des angenommenen, im Sinne des § 22 Gemeindeordnung zu erblicken und am allerwenigsten würde es dem Gesetze gemäß sein, entsprechend der Darlegung der Regierung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung neben einer Strafe für die Nichtausübung des Mandates zugleich die rechtlichen Consequenzen einer Nichtannahme desselben Mandates für zulässig zu erklären.

Es konnte daher im vorliegenden Falle, das Zutreffen der gesetzlichen Bedingungen nach Lage der Sache vorausgesetzt, nicht anders als in Gemäßheit des § 34 und zwar nach Umständen auch wiederholt vorgegangen werden, und dafern ein solches Vorgehen sich als nicht ausreichend erweisen sollte, um irgendwie das Zustandekommen der gesetzmäßigen Gemeindevertretung sicher zu stellen, so wäre damit nur eine Lücke im Gesetze constatirt, welche auch nur im Wege der Gesetzgebung ausgefüllt werden kann.

Dagegen war die Regierung nicht berechtigt, die Mandate der renitirenden Gemeindeausschüsse für erledigt oder abgelehnt anzusehen, weshalb die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden mußte.

Nr. 3895.

1. Erworbenen Marktrechten ist durch die Gewerbeordnung in keiner Weise präjudicirt worden, dieselben erlöschen auch nicht durch Nichtausübung von selbst. — 2. Was zum Erweise eines Marktprivilegiums oder einer Marktconcession gehört.

Erkenntniß vom 25. Jänner 1888, Z. 190.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Leipnik ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 8. Mai 1887, Z. 4447, betreffend das Recht der Stadtgemeinde Leipnik zur Abhaltung von Ochsenmärkten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Goldberger, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

§ 71 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, verweist hinsichtlich der Erwerbung der Marktrechte seitens der Gemeinden auf die hiefür erlassenen besonderen Vorschriften; es ist also durch die Gewerbeordnung selbst über das Recht einer Gemeinde, Märkte oder eine bestimmte Gattung von Märkten abzuhalten, nichts bestimmt und noch weniger den bereits erworbenen Marktrechten — unbeschadet der Einhaltung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über das Marktwesen — irgendwie präjudicirt worden; ebenso kann selbstverständlich ein erworbenes Marktrecht nicht, wie das belangte Ministerium annimmt, durch kürzeren oder längeren Nichtgebrauch von selbst erlöschen.

Die vorliegend angerufene Entscheidung steht daher ausschließlich auf der Frage, ob es der Gemeinde Leipnik gelungen ist, die Erwerbung des ihr von den Behörden bestrittenen Rechtes zur Abhaltung von Ochsenmärkten zu erweisen?

Diese Frage kann nach der Actenlage nicht bejaht werden. Ein eigentliches Marktprivilegium, wie solche bis zu der Handels-Ministerialverordnung vom 9. Mai 1849, R. G. B. Nr. 238, ertheilt wurden, ist von der Stadtgemeinde Leipnik mit der diesfalls anbezogenen A. h. Entschließung vom 25. Juni 1825 (Hofdecret vom 6. Juli desselben Jahres) nicht erlangt worden, da diese A. h. Entschließung, welche die Markt-Controle auf dem Olmützer Viehmarkte zum Gegenstande hat, hinsichtlich der Stadt Leipnik keine andere als die daselbst in Punkt 3 getroffene ganz allgemeine Bestimmung enthält: »daß es den Viehhändlern gestattet sein sollte, auch auf dem Triebe von der galizischen Grenze bis Olmütz einzelne oder mehrere Stücke zu verkaufen,« welche Bestimmung in den Acten ebenfalls ganz allgemein dahin erläutert wird: daß der Olmützer Marktplatz »den Käufern und Verkäufern als ein Vereinigungspunkt angeboten, aber nicht aufgedrungen werden sollte.«

Als Marktplatz war also in dieser A. h. Entschließung nur Olmütz in's Auge gefaßt, und die Stadt Leipnik kann sich auf die dort im Abs. 3 erwähnte, den Viehhändlern zuerkannte Erlaubniß nicht in dem Sinne eines ihr ertheilten Marktprivilegiums berufen, zumal man sonst zu der Consequenz gelangte, daß ein gleiches Marktprivilegium auch allen anderen auf dem Wege von der galizischen Grenze bis Olmütz gelegenen Orten ertheilt worden sei. Jene für die Viehhändler ausgesprochene Gestattung steht hier außer Frage, indem den gegenwärtigen Streitpunkt das angebliche Marktprivilegium der Stadt Leipnik bildet, welches als allgemeines Recht zur Markthaltung mit jener ganz speciellen Anordnung nicht identisch erscheint.

Aber auch eine förmliche Markt-Concession, wie sie hinsichtlich der Abhaltung von Wochenmärkten schon nach der A. h. Entschließung vom 28. April (Hofdecr. vom 11. Mai) 1832, Prov.-Ges.-Samml. für Mähren und Schlesien, 14. Band, S. 133 ff., Abs. 20, von der Landesstelle ertheilt werden konnte und seither hinsichtlich der Jahr- und der Wochenmärkte nach § 38, beziehungsweise § 31 der A. h. Entschließung vom 14. September 1852, Min.-Verordnung vom 19. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 10, von der Landesbehörde, beziehungsweise dem Kreisamte zu ertheilen war, ist von der beschwerdeführenden Gemeinde nicht erwiesen worden. Denn der hiefür berufene Erlaß des Handelsministeriums vom 18. April 1851, Z. 2839, und der auf letzteren beruhende Kreisregierungs-Erlaß vom 10. Juni 1851, Z. 6705, weisen ausdrücklich auf die A. h. Entschließung vom 25. Juni 1825 zurück, bestätigen lediglich das mit letzterem anerkannte Recht des Abverkaufes von Schlachtvieh auf dem Triebe von der galizischen Grenze bis zu den Hauptmärkten und erläutern die getroffenen Bestimmungen wortdeutlich dahin, daß, wenn Leipnik als ein Marktplatz für Vieh bezeichnet wird, »es sich nicht um eine Jahr- oder Wochenmarkt-Concession im administrativen Sinne, sondern um einen Hauptverkehrs- und Absatzort für diesen Artikel des freien Verkehres handle, der ebensowenig durch ein Markt-Privilegium hervorgerufen, als durch dasselbe bedingt werden könne.«

Wenn nun auch zugegeben werden kann, daß diese Motivirung nicht ganz schlüssig ist, da die Markteinrichtungen eben zur Regelung des Handels auf den »Hauptverkehrs- und Absatzorten« bestehen, der Marktverkehr ferner regelmäßig nur Artikel des freien Verkehres betrifft (§ 65 Gewerbeordnung) und daß es endlich überhaupt nicht in der Machtvollkommenheit der Staatsverwaltung gelegen ist, die thatsächliche Benützung der Marktgelegenheit zu bewirken, so geht doch anderseits aus dem citirten Erlasse mit vollster Deutlichkeit hervor, daß es nicht in der Absicht der Behörden gelegen war, der Stadt Leipnik ein formelles Recht auf die Abhaltung von Märkten zu gewähren, sondern daß nur der dort von selbst sich bildende Verkehr nicht behindert werden sollte.

Hienach erübrigt zur rechtlichen Fundirung des Beschwerdeanbringens nur, daß Leipnik, eben weil es als Hauptverkehrs- und Absatzort für Schlachtvieh geduldet war, thatsächlich als Marktort behandelt und anerkannt, von den Behörden wiederholt als solcher bezeichnet und selbst zu Marktpolizei-Einrichtungen verhalten wurde.

Allein all dies war nur eine Folge davon, daß sich an Orten eines größeren Verkehrs und Absatzes marktmäßige Zustände von selbst entwickeln,

es können aber alle diese Momente den Mangel eines formellen, sei es privilegiums- oder concessionsmäßigen Rechtes der Gemeinde auf die Abhaltung von Viehmärkten nicht ersetzen und daher auch nicht bewirken, daß die Gemeinde, sobald die Behörden ein derartiges der rechtlichen Unterlage entbehrendes Verhältniß nicht länger zulassen wollen, beziehungsweise wie im vorliegenden Falle die Gemeinde zur Erwirkung einer förmlichen Concession anweisen, dem Widerspruch entgegensetzen kann.

Die Beschwerde mußte sonach als gesetzlich nicht begründet erkannt und demzufolge abgewiesen werden.

Nr. 3896.

1. Nach dem o.-ö. Landesgesetze vom 23. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 10, waren die Lehrergehaltsclassen ehedem nach der Seelenzahl der Ortsgemeinde, nicht nach jener des Schulsprengels zu bestimmen. — 2. Für mehrere Volksschulen derselben Ortsgemeinde ist nach den o.-ö. Schulgesetzen nur Ein Ortsschulrath zu constituiren.

Erkenntniß vom 26. Jänner 1888, Z. 188.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des ober-österr. Landesausschusses ca. Entscheidungen des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 2. December 1885, Z. 6497, und vom 16. Mai 1887, Z. 4423, betreffend die Einreihung der Lehrstellen in Ottensheim und Buchenau in die Lehrergehaltsclassen und die Constituirung eines einzigen Ortsschulrathes für diese Schulen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Mitgliedes des ober-österr. Landesausschusses Karl Forstner v. Billau, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Mahlschedl Ritter v. Alpenburg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die erste in der Beschwerde verstellte Frage: ob die Lehrergehaltsclassen in Oberösterreich zur Zeit der Wirksamkeit des Ges. vom 23. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 10, nach der Seelenzahl der betreffenden Ortsgemeinde, oder des der letzteren zugewiesenen Schulsprengels zu bestimmen seien, hat der V. G. Hof — übereinstimmend mit der angefochtenen Entscheidung — im ersteren Sinne entschieden, da unter der »Schulgemeinde«, nach deren Seelenzahl § 15 des vorcit. Gesetzes die Gehaltsclasse bestimmte, zufolge der Textirung der oberösterreichischen Schulgesetze nur die Ortsgemeinde, beziehungsweise bei Zusammenschulung eine Mehrheit von Ortsgemeinden, nicht aber der Schulsprengel zu verstehen ist. Insbesondere die §§ 36 u. 37 in Verbindung mit §§ 54 u. 55 des Landesgesetzes vom 23. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 11, wo einerseits ein Theil des Aufwandes für das Volksschulwesen den »Schulgemeinden« auferlegt, andererseits die Bedeckung dieses Aufwandes, falls die »der Gemeinde« hiefür zufließenden besonderen Beiträge nicht ausreichen, durch eine »Gemeindeumlage« wie bei den »übrigen« Gemeindebedürfnissen vorgesehen wird, lassen deutlich erkennen, daß unter »Schulgemeinde« nicht eine von der Ortsgemeinde verschiedene selbstständige juristische Person, sondern nur die Ortsgemeinde selbst in Beziehung auf

das Schulwesen verstanden ist, während zugleich die Definition des Schulsprengels in § 8 und dessen Zweckbestimmung in § 9 des cit. Gesetzes die Verschiedenheit dieses Begriffes von der »Schulgemeinde« klar herausstellt. Dasselbe Resultat ergibt die Vergleichung der Bestimmungen in § 1 des Landesgesetzes vom 21. Februar 1870, L. G. B. Nr. 9, über die Schulaufsicht mit § 6 desselben Gesetzes und § 8 des Ges. vom 23. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 11, indem einerseits nach § 1 cit. ein Ortsschulrath für jede »Schulgemeinde« zu constituiren und nach § 8 cit. jeder öffentlichen Volksschule ein Schulsprengel zuzuweisen ist, andererseits aber im § 6 cit. der Fall vorausgesetzt erscheint, daß »einem Ortsschulrathe mehrere Schulen unterstehen«, was nach den obencitirten gesetzlichen Bestimmungen im Falle der Identität der »Schulgemeinde« und des »Schulsprengels« nie zutreffen könnte. Uebrigens hat auch das seither erflossene Landesgesetz vom 1. Jänner 1885, L. G. B. Nr. 1, indem es dem Ausdrucke »Schulgemeinde« im § 15 des Ges. vom 23. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 10, den Ausdruck »Schulsprengel« substituirte, indirect erklärt, daß im Sinne der gesetzlichen Terminologie diese Ausdrücke nicht identisch seien.

Der Landesausschuß hat auch in der Beschwerde für seine Ansicht keine positiven Argumente beigebracht, sondern sich lediglich auf die Thatsache berufen, daß im vorliegenden Falle für die Schulen in Ottensheim und Buchenau zwei Ortsschulräthe bestellt seien und dieses nach § 1 des Schulaufsichtsgesetzes die Existenz von zwei Schulgemeinden manifestirende Verhältniß auch durch den Min.-Erlaß vom 16. Mai 1887, Z. 4423, nicht aufgelöst, sondern nur für die Zukunft, nämlich anläßlich der nächsten Neuwahlen die Constituirung nur Eines Ortsschulrathes angeordnet worden sei. Allein aus gedachter Thatsache kann, da in dem citirten Min.-Erlasse der Bestand der zwei Ortsschulräthe als dem Gesetze nicht entsprechend erklärt worden ist, eine Consequenz auf den gesetzlichen Bestand zweier Schulgemeinden offenbar nicht gezogen werden, am wenigsten in Hinsicht auf die Rechte Dritter, nämlich der Lehrer, deren Gehaltsansprüche offenbar nur danach, was das Gesetz als Schulgemeinde ansieht, nicht danach, was die Schulverwaltung — vorübergehend — als Schulgemeinde gelten läßt, beziehungsweise nur nach der gesetzlichen Bedeutung, nicht nach der irgendwo beliebten factischen Auffassung des Ausdruckes »Schulgemeinde«, zu bestimmen sind. Im Uebrigen konnte der V. G. Hof den Umstand, daß mit dem citirten Min.-Erlasse nicht die sofortige Auflösung der zwei für dieselbe Schulgemeinde bestehenden Ortsschulräthe verfügt worden ist, schon deshalb nicht in Betracht ziehen, weil in dieser Richtung eine Beschwerde nicht vorliegt.

Mit dem Voranstehenden ist zugleich auch die Unstichhältigkeit des zweiten Beschwerdepunktes, mit welchem die mit dem Erlasse vom 16. Mai 1887 getroffene Anordnung wegen Constituirung eines einzigen Ortsschulrathes für die Schulen in Ottensheim und Buchenau bei Gelegenheit der nächsten Neuwahlen angefochten wird, dargethan, da, wenn Ottensheim mit Buchenau nur Eine Schulgemeinde bildet, daselbst in Gemäßheit der citirten Bestimmung des § 1 des oberösterreichischen Schulaufsichtsgesetzes auch nur Ein Ortsschulrath zu constituiren ist. Dieser zweifellosen gesetzlichen Bestimmung gegenüber könnten die in der Beschwerde hervorgehobenen, mit der fraglichen Maßregel angeblich verbundenen Inconvenienzen in keinem

Falle in Betracht kommen, im Uebrigen aber konnte auf diese Ausführungen schon deshalb nicht eingegangen werden, weil die Art der Zusammensetzung des Ortsschulrathes und beziehungsweise die Frage, inwieweit hiebei der mit der Ortschaft Schlagberg zum Schulsprengel von Ottensheim gehörigen Gemeinde Grammastetten ein Antheil an der Vertretung der Schulinteressen zukommt, nicht Gegenstand der angefochtenen Entscheidung war und daher auch nicht Gegenstand der Beschwerdeführung wider dieselbe sein kann.

Die Beschwerde war sohin als gesetzlich nicht begründet zurückzuweisen.

Nr. 3897.

Für die Kosten des Religionsunterrichtes an Volksschulen, hat das Land, bezw. der Landesschulfond, aufzukommen. (Zunächst für Istrien.)*)

Erkenntniß vom 26. Jänner 1888, Z. 3452 ex 1887.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Landesausschusses von Istrien ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 9. März 1887, Z. 25507, betreffend die Bestreitung der Kosten des Religionsunterrichtes an Volksschulen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde meint, daß die angefochtene Entscheidung gegen die Gesetze vom 25. Mai 1868 und vom 20. Juni 1872 und gegen die Min.-Verordnung vom 18. September 1874 verstoße.

Nach § 3 des Ges. vom 20. Juni 1872, R. G. B. Nr. 86, Abs. 2, ist bei Aufbringung der Mittel für die Kosten des Religionsunterrichtes, welche nach dem ersten Absatze dieses Paragraphen erwachsen, mit Beobachtung des Art. 10 des Ges. vom 25. Mai 1868 (R. G. B. Nr. 49), vorzugehen, wonach für den Religionsunterricht einer Confession, Angehörige einer anderen Confession nicht herangezogen werden dürfen.

Sowie der § 10 des Gesetzes vom Jahre 1868 hinsichtlich der Concurrenzpflicht für die Kosten des Religionsunterrichtes einer bestimmten Confession nur eine negative Bestimmung trifft, nämlich nur besagt, wer nicht herangezogen werden darf, ohne innerhalb dieser Grenze die Concurrenzpartei oder Gruppe in positiver Weise zu bestimmen, ebenso wird auch im § 3, Absatz 2 des Gesetzes vom Jahre 1872, nur die Beobachtung der im 1868iger Gesetze gegebenen negativen Bestimmung aufrecht erhalten; aus keinem dieser beiden Gesetze kann eine dispositive Anordnung darüber abgeleitet werden, welche innerhalb dieser Grenze stehende Concurrenzpartei oder Gruppe für die nach § 3 des 1872iger Gesetzes erwachsenden Kosten für den Religionsunterricht aufzukommen hat.

---

*) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 372 (Bd. II, J. 1878).

Es kann daher in der positiven Feststellung der Concurrenzgruppe, wie sie auch immer gestaltet werden mag — vorausgesetzt, daß sie mehrerwähnte negative Bestimmung des 1868iger Gesetzes nicht verletzt — ein Verstoß gegen dieses Gesetz, sowie gegen jenes vom Jahre 1872 nicht gefunden werden, und es erscheint diesen beiden Gesetzen gegenüber als irrelevant, ob die Orts-Schul-, die Bezirksschul-Gemeinde oder das Land als Concurrenzfactor auftreten.

Der angefochtene Ausspruch, daß das Land, beziehungsweise der Landesschulfond für die fraglichen Kosten des Religionsunterrichtes aufzukommen habe, verstößt daher gegen die erwähnten Gesetze vom Jahre 1868 und 1872 nicht.

Die Cultus- und Unterrichts-Ministerialverordnung vom 18. September 1874 (Cultus- und Unterrichts-Ministerialverordnungsblatt Nr. 46), nach welcher für den unbedeckten Rest solcher Auslagen die Schulgemeinde aufzukommen hat, kann zum Erweise der Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung schon deshalb nicht angeführt werden, weil sie lediglich eine Ausführungsverordnung des seither durch das Ges. vom 3. November 1874, L. G. B. Nr. 29, im III. Abschnitte aufgehobenen Ges. vom 30. März 1870 (§ 37) ist.

Die dispositive Bestimmung darüber, wer für die Kosten des im § 3 des 1872iger Gesetzes behandelten Religionsunterrichtes aufzukommen habe, muß vielmehr aus dem Gesetze vom 3. November 1874, L. G. B. Nr. 29, bezüglich der Erhaltung der öffentlichen Volksschulen hergeholt werden, welches im § 5, lit. a) anordnet, daß die gesetzlichen Bezüge des Lehrerpersonales an den öffentlichen Volksschulen zu Lasten des Landes stehen.

Daß zu diesen Bezügen auch jene gehören, für welche im § 3 des 1872iger Gesetzes vorgedacht ist, kann keinem begründeten Zweifel unterliegen; der Religionsunterricht an den öffentlichen Volksschulen ist ein obligater Lehrgegenstand, für welchen nach § 5, Absatz 6 und 7 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, Nr. 62, bei mangelnder Leistung der hiezu zunächst berufenen Kirche oder Religionsgenossenschaft, seitens der staatlichen Unterrichtsverwaltung vorgesorgt werden muß. Und wenn auch durch das Gesetz vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 48, die Besorgung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen grundsätzlich der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft überlassen ist, so hat doch das Gesetz vom 20. Juni 1872 im § 3 in gewissen Fällen die Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen angeordnet. Die im Sinne dieser Anordnung zu erfolgenden Remunerationen sind sohin gesetzliche Bezüge, die unter die Bestimmung des § 5 des Gesetzes vom 3. November 1874 fallen.

Die Frage zu lösen, in welcher Art und Weise gegebenen Falles der Bestimmung des Art. 10 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, Rechnung zu tragen sein wird, ist zunächst Sache des Landesausschusses; diese Frage war nicht Gegenstand der Administrativentscheidung und sohin auch nicht des h. g. Erkenntnisses

Die Beschwerde mußte als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3898.

1. Jene Thatbestandsmomente technischer Natur, welche für die von der Partei behaupteten Rechte von Bedeutung sind, müssen schon bei der Verhandlung ins Klare gestellt werden. — 2. Nur die berechtigter Weise erhobenen und auf concretirte Nachtheile gestützten Einsprüche der Besitzer von Wasserwerken gegen die Bewilligung neuer Anlagen oder gegen die Abänderung bestehender Werke, können von der Behörde berücksichtigt werden.

Erkenntniß vom 27. Jänner 1888, Z. 322.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 28. März 1887, Z. 15685 ex 1886, betreffend die Reconstruirung des Gloggnitzer Wehres nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Kratky, des k. k. Min.-Vice-Secr. Karl Stransky von Heilkron, sowie des Adv. Dr. Josef Wenisch, des Letzteren für die mitbetheiligten Werkbesitzer am Stuppacher Werkcanale, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher in letzter Instanz der Consens zur Reconstruction des Gloggnitzer Schwarzawehres ertheilt wurde, macht die Beschwerde der Commune Wien

I. in formaler Beziehung geltend, daß bei der Verhandlung vom 4. und 5. August 1884 ein unvollständiges Project vorgelegen war, daß die Vervollständigung des Projectes erst nach der Verhandlung verfügt worden ist, und daß das Nachtragsproject den Parteien nicht weiter bekannt wurde.

Nach der Actenlage konnte der V. G. Hof diesen Beschwerdepunkt als begründet nicht erkennen.

Bei der Commission lagen die Pläne über den projectirten Reconstructionsbau vor und aus der eingehenden Art und Weise der Beanständung des Projectes seitens der Vertreter der Commune Wien selbst geht zweifellos hervor, daß auch ihre Vertreter vollständig über das Wesen und den Umfang der Reconstructionsarbeiten unterrichtet waren, und daß die Instruction des Gesuches vollständig den Anforderungen der §§ 74 und 75 Wasserrechtsgesetzes entsprochen hat.

Der Umstand, daß den Consenswerbern ein Planpare behufs Abfassung eines vom Staatstechniker für nöthig erkannten einzelnen Querprofiles ausgefolgt wurde, kann einen wesentlichen Mangel des abgeführten Verfahrens um so minder begründen, als einerseits der Experte in dem Mangel dieses Querprofiles ein Hinderniß für die Beurtheilung des Projectes nicht erkannte, und weil andererseits auch selbst bei der ö. m. Verhandlung nicht behauptet wurde, daß diese nachträgliche Vorlage des Querprofiles in irgend einer Weise die Sache selbst meritorisch zu beeinflussen geeignet gewesen wäre.

Die Unrichtigkeit des weiteren formalen Beschwerdepunktes, daß der angefochtenen Entscheidung ein unrichtiger Thatbestand bezüglich der zu Recht

bestehenden Wehrhöhe und bezüglich der Ueberfallslänge zu Grunde gelegt wurde, wird bei der Besprechung der bezüglichen meritorischen Beschwerdepunkte nachgewiesen werden.

II. In meritorischer Beziehung erachtet die Commune Wien sich in ihren Rechten verletzt

a) als Besitzerin der am Stuppacher Werkcanale gelegenen Holzschleiferei in Stuppach, u. zw. deshalb, weil die bewilligten Anlagen des reconstruirten Wehres eine vermehrte und gesteigerte Wasserführung im Canale zur Folge haben und darum auf dieses ihr Werk einen nachtheiligen Einfluß üben werden;

b) als Besitzerin der unterhalb des Wehres am Schwarzaflusse gelegenen sogenannten Griesmühle und von Grundstücken, u. zw. deshalb, weil durch die vermehrte Wasserführung im Stuppacher Canale, die Menge des überfallenden Wassers verringert wird.

Die Schädigung dieser Wasserwerke der Commune soll nach der Beschwerde dadurch herbeigeführt werden, daß

1. die derzeitige Wehrhöhe, welche nur eine provisorische gewesen sei, als die zu Recht bestehende anerkannt und stabilisirt wird; daß

2. das Gefälle des Werkcanales von seinem Einlaufe bis zu der gegenüber dem Gloggnitzer Bahnhofe bestehenden Ueberfallsschleuse einerseits durch Belassung der factischen Wehrhöhe und durch Aenderung an der Canalsohle vermehrt wird; daß

3. der gegenwärtig beim Wehr bestehende Ueberfall von 29·95 Meter auf 28 Meter verkürzt wird; daß

4. das Theilungswerk um 1·7 Meter flußabwärts verlegt wird; daß

5. gestattet wurde, die Breite des Werkcanales unterhalb der Einlaßschleuse auf 6 Meter herzustellen; daß endlich

6. für den Ueberfall gegenüber dem Bahnhofe die der geänderten Wasserführung nicht entsprechende Ueberfallslänge mit 3·42 Meter festgesetzt wurde.

Nach den Ergebnissen der abgeführten Verhandlung sind diese Beschwerdepunkte sämmtlich thatsächlich unrichtig.

ad 1. Bei der commissionellen Verhandlung vom 4. Mai 1884 constatirte der Staatstechniker, daß die Oberkanten sämmtlicher Ueberfälle beim Wehr 5·048 Meter unter der Haimebene projectirt sind, welche Höhenlage mit der durch das Decret vom 2. Juni 1882, Nr. 7302, consentirten Wehrhöhe übereinstimmt. Darüber, daß mit dem citirten Decrete die Wehrhöhe mit 5·048 Meter unter dem neuen Haimzeichen bestimmt wurde, und daß diese Höhenbestimmung in Rechtskraft erwachsen ist, kann nach der Actenlage kein Zweifel sein, da von den Interessenten dieselbe nicht weiter angefochten wurde.

Die Beschwerde hält gleichwohl diese Wehrhöhe nicht für die zu Recht bestehende, weil angeblich in derselben eine Wehrerhöhung um $^5/_4$ Zoll = 33 Millimeter enthalten ist, welche mit dem kreisämtlichen Decrete vom 17. März 1858, Z. 1755, nur provisorisch zum Schutze des schadhaften Wehres durch Aufsetzung eines $^5/_4$zölligen Deckpfostens bewilligt wurde.

Dieses Argument der Beschwerde ist, davon abgesehen, daß es angesichts des Decretes vom 2. Juni 1882, durch welches die erlaubte

Wehrhöhe rechtskräftig festgestellt wurde, durchaus irrelevant erscheint, auch thatsächlich unrichtig. Aus dem Wortlaute des kreisämtlichen Decretes vom 17. März 1858 folgt nämlich, daß die Aufsetzung des $^5/_4$zölligen Deckpfostens dem Caspar Ertl deshalb gestattet wurde, weil durch die commissionellen Erhebungen constatirt worden war, »daß auf dem erwähnten Gloggnitzer Wehr **kein** Aufsatzpfosten sich befand, im **Gegentheile** der bei allen Wehren zum Schutze der Bettung bei Eisgängen nothwendige Deckpfosten mangelte.«

Wenn also das kreisämtliche Decret gestattete, »den nach dem technischen Gutachten zum Schutze des ohnehin schadhaften Wehres nothwendigen Deckpfosten per $^5/_4$ Zoll aufzusetzen,« so ist nach diesem Decrete keineswegs eine provisorische Wehrerhöhung um $^5/_4$ Zoll, sondern die Anbringung eines nothwendigen Wehrbestandtheiles genehm gehalten und die Dimension dieses Wehrbestandtheiles mit $^5/_4$ Zoll als consensgemäß erklärt worden.

Da die Beschwerde zugesteht, daß durch die commissionell festgestellte Cote der Wehrhöhe per 5·048 Meter unter der Voraussetzung, daß die $^5/_4$ Zoll = 33 Millimeter als consensmäßig anzusehen sind, die erlaubte Wehrhöhe richtig bezeichnet wird, so ergibt sich, daß die angefochtene Entscheidung, welche eben diese Höhenbestimmung für das Wehr festhält, weder bezüglich der Wehrhöhe auf einem unrichtigen Thatbestande beruht, noch durch die Aufrechthaltung des bestehenden Rechtszustandes die Rechte der Commune Wien verletzt hat.

Durch diese Ausführungen ist auch der Beschwerdepunkt ad 2. entkräftet, soweit derselbe auf die Behauptung gestützt wurde, daß die Zulassung der mit 5·048 Meter unter der Haimebene fixirten Wehrhöhe dem rechtlichen Bestande widerstreitet.

Die Commune Wien behauptet aber weiter, daß eine Aenderung des Gefälles im Canale zum Nachtheile ihres Werkes dadurch herbeigeführt wird, daß die Canalsohle in der Länge von 210 Meter, d. i. bis zur Ablaßschleuse, gegenüber dem Bahnhofe, eine Aenderung erleidet.

Diese Behauptung ist unerwiesen und im Widerspruche sowohl mit den Daten des Projectes, als auch mit den commissionellen Feststellungen des Experten. — Der Experte erklärte, daß eine Aenderung des Gefällsverhältnisses des Werkcanales nicht projectirt ist, beziehungsweise, daß bei der Gesammtlänge des Werkcanales zwischen dem Einlaufe und der obbezeichneten Ablaßschleuse von 210 Meter, die nur einen Theil per 35 Meter betreffenden Umgestaltungen der Canalsohle nächst dem Einlaufe einen merkbaren Einfluß auf die Geschwindigkeit des Wassers im Canale nicht voraussetzen lassen.

Wird nun noch erwogen, daß die Höhenlage des Einlaßschwellers ungeändert belassen wurde, und daß das Wasserwerk der Commune weitab unterhalb der Ablaßschleuse, gegenüber dem Bahnhofe, gelegen ist, daß endlich seitens der Vertreter der Commune bei der commissionellen Verhandlung positive Daten, aus welchen eine nachtheilige Rückwirkung auf das am Werkcanale liegende Wasserwerk der Commune geschlossen werden könnte, nicht angegeben wurden, so ist anzuerkennen, daß die Administrativbehörden keinen Anlaß hatten, die Richtigkeit und Vollständigkeit des bei der Commission durch den Experten festgestellten Thatbestandes in Zweifel zu ziehen,

und daß eben darum auch der V. G. Hof nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 bei Würdigung dieses Beschwerdepunktes von dem der administrativen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestande auszugehen und daher die Beschwerdebehauptung, daß durch das Project die Gefällsverhältnisse des Werkcanales geändert werden, als thatsächlich unrichtig zu erkennen hatte.

ad 3. Der angefochtenen Entscheidung ist bezüglich des beim Gloggnitzer Wehr bestandenen und nun projectirten Ueberfalles als Thatbestand zu Grunde gelegt, a) daß die freie Ueberfallslänge des alten Wehres .. 29·95 Meter betragen habe; b) daß bei dem neuen Wehr der Ueberfall nach der projectirten Wehrlänge 33·2 Meter, beziehungsweise abzüglich 2 Meter für die Contraction bei den Docken der Grundschleuse mit 31·2 Meter zu beziffern ist.

Bei Feststellung dieser Ueberfallslänge brachte der Staatstechniker in Anschlag, »den Ueberfall zwischen dem Wehrfachbaum und den Grundschleusen mit 4·3 Meter.«

Nicht bei der commissionellen Verhandlung, sondern erst im Recurszuge beanständete die Beschwerdeführerin die Einrechnung dieses Ueberfalles in die Wehrlänge und behauptete, daß der freie Ueberfall des Wehres nach dem Projecte eben darum nur 28 Meter, also 1·95 Meter weniger als beim alten Wehr betragen werde.

Der V. G. Hof konnte bei seiner Entscheidung nur von dem bei der Commission durch den Experten festgestellten und von keiner Seite beanständeten Thatbestande ausgehen.

Es ist Sache der Parteien, dafür zu sorgen — und die Bestimmungen des § 80 Wasserrechtsgesetzes bieten denselben ausreichend die Möglichkeit hiezu — daß jene Thatbestandsmomente technischer Natur, welche für die von ihnen behaupteten Rechte von Bedeutung sind, bei der Verhandlung ins Klare gestellt werden, und daß insbesondere die Behörde dann, wenn diesfalls Streitpunkte hervortreten (§ 80, Abs. 3), in die Lage versetzt wird, auf dem durch das Gesetz angegebenen Wege die Zweifel zu lösen. Wenn aber die Parteien thatsächlich Feststellungen des zugezogenen Experten bei der Verhandlung nicht beanständen, dann entfällt für den V. G. Hof nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 jeder Anlaß, den Thatbestand der administrativen Entscheidung, soweit er mit den Verhandlungsergebnissen übereinstimmt, in diesen Punkten als einen unrichtigen anzusehen.

Diesen Erwägungen gemäß war als sichergestellt anzusehen, daß der freie Ueberfall beim Wehr nach dem durch die Entscheidung consentirten Projecte 31·2 Meter, also mehr betragen wird als der gegenwärtig bestehende, weshalb auch der Beschwerdepunkt ad 3 als durchaus haltlos erkannt werden mußte.

ad 4. Nach dem Gutachten des Experten wäre die Verlegung des Theilungswerkes um circa 1·7 Meter weiter flußabwärts, selbst dann von keinem merkbaren Einflusse auf die Einlaufverhältnisse, also auf die Wasserführung des Canales gewesen, wenn die Ausführung des Werkes vollständig nach dem Projecte erfolgt wäre. Nun wurde überdies durch die angefochtene Entscheidung eine Aenderung des Projectes dahin verfügt, daß die Einlaufs-

breite des Canales, beziehungsweise die lichte Weite der beiden Schützenöffnungen von 5·6 Meter des Projectes auf 5·16 Meter reducirt wurde.

Im administrativen Instanzenzuge und in der Beschwerde hat die Commune Wien nur allgemeine Behauptungen aufgestellt, nicht aber den Beweis dafür angetreten, daß die durch die genehmigte Werksanlage bedingten Wasserstandsverhältnisse im Canale ihre obbezeichneten Werksanlagen schädigen oder auch nur beeinträchtigen werden. — Die Beschwerde spricht vielmehr nur von dem »berechtigten Interesse« an der genauen Aufrechthaltung der bestandenen Wasserführungsverhältnisse und meint jeder wie immer gearteten Aenderung derselben entgegentreten zu können.

Dieser Standpunkt ist jedoch gesetzlich nicht haltbar.

Wie aus den Bestimmungen der §§ 16, 75 und 89 und dem Zwecke des Wasserrechtsgesetzes, die nutzbringende Verwendung des Wassers zu fördern, sich ergibt, ist die Behörde in ihrem Befugnisse, neue Anlagen oder die Abänderung bestehender Wasserbenützungsanlagen zu bewilligen, durch die bestehenden Anlagen nur insoweit eingeschränkt, als durch die Neubewilligung »rechtmäßige Ansprüche schon bestehender Anlagen« und »erworbene Rechte« nicht in Frage gestellt oder benachtheiligt werden dürfen. — Demzufolge können auch die betheiligten Besitzer von Wasserwerken gegen die Bewilligung neuer Anlagen, gegen die Abänderung bestehender Werke, gegen die Verfügung über einen vorhandenen Wasserüberschuß berechtigter Weise Einspruch nur dann und insoweit erheben, als durch die Neuanlage ihren Wasserwerken ein Nachtheil erwachsen würde. Es ist Sache der Partei, diese Nachtheile zu concretiren und bei der Verhandlung die Feststellung der diesfalls entscheidenden Momente in Antrag zu bringen. Nichts von alledem hat die Beschwerdeführerin bei der commissionellen Verhandlung unternommen. Ihre Ausführungen bei der Verhandlung und in der Beschwerde haben nicht jenen Inhalt, daß und in welcher Weise durch die Neuanlage die rechtmäßigen Ansprüche der beiden Werke der Beschwerdeführerin, der Holzschleiferei und Griesmühle, benachtheiligt, daß ihr Wasserbedarf oder ihre Betriebsfähigkeit nach der Besonderheit ihrer Einrichtung geschmälert wird.

Die Beschwerdeführerin hat auch bestimmte Anträge auf Erhebung dieser Verhältnisse nicht gestellt. Es lag somit für den V. G. Hof nicht der geringste Anlaß vor, an der Richtigkeit des durch den Experten festgestellten, der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandes zu zweifeln; und es mußte daher der Beschwerdepunkt ad 4, weil die Verlegung des Theilungswerkes nach dem Gutachten des Sachverständigen die rechtmäßigen Ansprüche der genannten Wasserwerke, ihren Wasserbedarf, ihre Betriebsfähigkeit, nicht berührt, als unbegründet erkannt werden.

Aus den gleichen Gründen war auch der Beschwerdepunkt ad 5 nicht zu berücksichtigen, weil nach dem Gutachten des Experten dadurch, daß der Canal, welcher dermal zuhöchst 8·4 Meter, zumindest 3 Meter breit war, die gleichmäßige Breite von 6 Meter erhält, an den Abflußverhältnissen nichts geändert wird.

ad 6. Durch die Entscheidung der Statthalterei ist die Länge für den festen Ueberfall, gegenüber dem Bahnhofe, mit 5 Meter festgesetzt worden und es ist gegen diesen Theil der Statth.-Entscheidung von Seite der Be-

theiligten nicht recurrirt worden. Die Min.-Entscheidung hat nach ihrem Enunciate diesen Punkt der Statth.-Entscheidung unberührt gelassen.

Der V. G. Hof mußte daher als rechtskräftig entschieden annehmen, daß der fragliche Ueberfall 5 Meter zu betragen habe und er konnte eben darum den Beschwerdepunkt, welcher gegen eine Länge des Ueberfalles von nur 3·42 Meter gerichtet ist, als stichhältig nicht erkennen.

An dieser Sachlage ändert der Umstand nichts, daß in den Motiven der Min.-Entscheidung Ausführungen sich finden, welche von der Annahme ausgehen, daß der Ueberfall in einer Länge von 3·42 Meter hergestellt werden würde, da für die Ausführung der Anlage die dem Enunciate entsprechenden Bedingungen maßgebend zu sein haben.

Der schließliche Beschwerdepunkt betrifft die Verfügung des Ackerbauministeriums in Betreff der Setzung des Staumaßes, und es verlangt die Beschwerde, daß das Staumaß gegenüber der alten Ablaßschleuse angebracht werde. — Dieser Beschwerdepunkt war aber nach § 5 des Gesetzes vom 22. October 1875 schon deshalb zurückzuweisen, weil die Min.-Entscheidung die Frage der Setzung des Staumaßes überhaupt zur Verhandlung in I. Instanz verweist, diese Frage also im administrativen Instanzuge nicht ausgetragen ist.

Nr. 3899.

Die selbstständige Auflösung der Bruderlade bei Fortbestand des Bergwerkes erscheint gesetzlich unzulässig.

Erkenntniß vom 27. Jänner 1888, Z. 321.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Provisionisten der Bruderlade Hermannshütte ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 17. Mai 1887, Z. 5725, betreffend die Aenderung der Bruderladestatuten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Gnändinger, des k. k. Ober-Bergcommissärs Dr. Ludwig Haberer, dann des Adv. Dr. Ignaz Grüner, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Bruderladenverwaltung Hermannshütte, zu Recht erkannt:

»Der von der mitbetheiligten Partei erhobenen Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes wird nicht stattgegeben. — Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die von der mitbetheiligten Partei erhobene auf § 3, lit. e, gestützte Einwendung der Incompetenz fand der V. G. Hof unbegründet, weil nach der Actenlage es sich um die Frage der gesetzlichen Statthaftigkeit der Auflösung und Liquidation einer Bruderlade, nicht aber darum handelt, ob — die gesetzliche Statthaftigkeit der Auflösung vorausgesetzt — die Bergbehörde im concreten Falle eine darauf abzielende Statutenänderung genehm halten will oder nicht; die ersterwähnte heute strittige Frage ist aber aus dem Gesetze und nach seinen Bestimmungen, nicht aber nach dem Ermessen der Behörden zu lösen.

Ebenso unbegründet ist auch die weitere Einwendung des Vertreters der mitbetheiligten Partei gegen die Anwendbarkeit des Berggesetzes auf den vorliegenden Fall, bei dem es sich um die Bruderlade bei einem Hüttenwerke und nicht um eine solche bei einem Bergwerke handelt, indem diese Einwendung durch die Bestimmung des § 283 des allg. Berggesetzes widerlegt erscheint.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof bei seinem Erkenntnisse folgenden Erwägungen Raum gegeben:

Nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung ist die seitens der k. k. Berghauptmannschaft ausgesprochene Genehmigung einer auf die Auflösung der Bruderlade Hermannshütte abzielenden Statutenänderung des Inhaltes, daß unter den im § 81/II gegebenen Voraussetzungen »die Bruderladenverwaltung bei der Bergbehörde um die Bewilligung zur Auflösung der Bruderlade und zur Vertheilung des Vermögens anzusuchen hat« — aufrecht erhalten worden.

Diese Entscheidung konnte der V. G. im Gesetze für begründet nicht erkennen.

Der § 210 des allg. Berggesetzes enthält die Bestimmung, daß zur Unterstützung hilfsbedürftiger Bergarbeiter, ihrer Witwen und Waisen, Bruderladen bestehen sollen und daß jeder Bergwerksbesitzer verpflichtet ist, entweder bei seinem Werke für eine selbstständige Errichtung einer solchen zu sorgen, oder sich darüber mit anderen Bergwerksbesitzern zu vereinigen. — Dieser Pflicht des Bergwerksbesitzers zur Errichtung einer Bruderlade, steht zur Seite die Pflicht des Bergarbeiters, der Bruderlade des Werkes, bei welchem er dient, als Mitglied beizutreten und zu derselben den festgesetzten Betrag zu leisten. (§ 211 des allg. Bergges.)

Schon durch diese gesetzlich festgestellten Pflichten einerseits zur Errichtung der Bruderlade, andererseits zum Eintritte und zur Beitragsleistung unterscheidet sich die Institution der Bruderlade von gesellschaftlichen Versorgungsanstalten wesentlich dadurch, daß, während die Letzteren beliebig, nach ihrer freien Wahl, wenn auch mit Bewilligung der Staatsverwaltung, ins Leben treten, die Erstere vom Gesetze unmittelbar ins Leben gerufen wird und zwar derart, daß dabei jedwede freie Wahl der Bildung oder Nichtbildung einer solchen Institution ausgeschlossen erscheint.

Aus diesem Unterschiede in Bezug auf die Bildung der beiden Institutionen ergibt sich von selbst, daß diejenige der Beiden, welche freiwillig ins Leben tritt (das ist die gesellschaftliche Versorgungsanstalt), sich auch jederzeit freiwillig auflösen kann, daß dagegen die unmittelbar durch das Gesetz eingesetzte Institution (das ist die Bruderlade) sich nur dann und in jenen Fällen wird auflösen können, wann und in welchen das Gesetz selbst eine solche Auflösung für zulässig findet.

In dieser Beziehung ist Folgendes zu erinnern: Der § 213 des allgemeinen Berggesetzes zählt jene Vorschriften auf, welche die Statuten einer Bruderlade enthalten müssen, und zu diesen gehört auch die Bestimmung darüber, wie über das Vermögen der Bruderlade verfügt werden soll, wenn das Bergwerk erlischt, für welches die Bruderlade gegründet war. (§ 213, lit. h.) Bezeichnend ist nun — und das muß hier mit Nachdruck constatirt werden, daß, während das Gesetz für den Fall des »Erlöschens

des Bergwerkes«, den Fall der Auflösung und Liquidation der Bruderlade — also eigentlich einen mit Rücksicht auf den § 210 des allgem. Berggesetzes selbstverständlichen Fall — ausdrücklich ins Auge faßt und für das Vermögen der Bruderlade für diesen Fall Vorsorge treffen läßt, dasselbe Gesetz für den viel einschneidenderen Fall einer facultativen, selbstständigen Auflösung der Bruderlade beim Fortbestande des Bergwerkes eine solche Vorsorge in Betreff der Verfügung über das Vermögen, an keiner Stelle des X., die Bruderladen betreffenden Hauptstückes normirt.

So wie dasjenige, was diese Bestimmung des § 213, lit. h des allg. Berggesetzes besagt, deutlich erkennen läßt, daß das Institut der Bruderlade zwar kein für immerwährende Zeiten gegründetes, kein unauflösliches sein soll, wenn auch die Dauer dieses Institutes an eine Voraussetzung geknüpft erscheint, deren Eintritt allerdings ungewiß ist, so läßt auch der Umstand, daß in dieser Bestimmung, namentlich in Betreff des Vermögens eine Vorsorge nicht enthalten ist und was hier unter der Voraussetzung der Zulässigkeit der oftbesagten Auflösung der Bruderlade unbedingt und zumindestens in der Weise, wie dies in Betreff der sonstigen Versorgungsanstalten in den Vereinsgesetzen vom 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253 (§ 9), und vom 15. November 1867, R. G. B. Nr. 134 (§ 4), geschieht, enthalten sein müßte, erkennen, daß das Gesetz die selbstständige Auflösung der Bruderlade bei Fortbestand des Bergwerkes nicht für zulässig erkannte.

Es entspricht auch der Natur der Sache, daß das Gesetz, welches auf der einen Seite die Pflicht, zu einer Bruderlade beizutragen, ausspricht, um dem verunglückten und erkrankten Arbeiter, seiner Witwe und seinen Waisen auf diese Art eine Versorgung zu sichern, nicht auf der anderen Seite (als Endziel seiner Vorsorge) die Zulässigkeit der facultativen Auflösung derselben Anstalt ins Auge fassen wird, ohne für diesen Fall im Gesetze ausreichende Vorkehrungen in Betreff der Verfügung über das Vermögen der aufzulösenden Bruderlade getroffen zu haben. Da das Gesetz solche Vorkehrungen — wie bereits erwähnt — nicht getroffen hat, dafür aber bedacht war — wie es nicht anders möglich ist — daß das Institut der Bruderlade in einer dem Bedürfnisse entsprechenden Weise gebildet und daß über die Art und Weise der Sicherstellung und Verwaltung des Vermögens, sowie über die Haftung für dasselbe durch statutarische Bestimmungen Vorsorge getroffen werde (§ 213, lit. b, c, d und e des allgem. Berggesetzes), so muß, wenn es sich um die Sanirung einer nothleidenden Bruderlade — wie im gegebenen Falle — handelt, die Remedur in der sinngemäßen Handhabung dieser dem Gesetze entsprechenden statutarischen Bestimmung und nicht in einer im bestehenden Gesetze nicht vorgesehenen, daher auch nach dem Vorausgelassenen nicht zulässigen Bewilligung zur Auflösung der Bruderlade, beim Fortbestande des Bergwerkes gesucht werden.

Diesen Erwägungen zufolge mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben.

Nr. 3900.

1. Ladung der Wähler zur Jagdausschußwahl durch Anschlag des Kundmachungsedictes. — 2. Für die Wahl des Jagdausschusses ist im Gesetze die geheime Abstimmung nicht vorgeschrieben. — 3. Stimmabgabe des Gemeindevorstehers namens der Gemeinde.

Erkenntniß vom 27. Jänner 1888, Z. 320.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Meindl ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 1. Juni 1887, Z. 20294, betreffend die Jagdausschußwahl in Neudorf, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer bestreitet die Giltigkeit der am 1. November 1886 in Neudorf vorgenommenen mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten Wahl des Jagdausschusses deshalb, weil 1. die ortsübliche Ladung der Wähler rechtzeitig nicht erfolgt sei, weil 2. die Wahlcommission einer Wahlurne sich nicht bediente, und es in Folge dessen unmöglich war, zu controliren, daß nur Berechtigte zur Stimmabgabe zugelassen wurden, weil endlich 3. der Gemeindevorsteher namens der Gemeinde stimmte, wozu er nicht legitimirt war, zumal die Gemeinde nicht Eigenthümerin des Grundcomplexes, für welchen 53 Stimmen abgegeben wurden, »sein soll«.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet.

ad 1. Nach der den Administrativacten zuliegenden Wahlkundmachung ist dieselbe am 10. October 1886 und zwar, wie der Gemeindevorsteher angibt, in der ortsüblichen Weise verlautbart worden. — Weder bei der Wahlhandlung selbst, noch auch in dem an den Bezirksausschuß überreichten Recurse hat der Beschwerdeführer bezüglich der Rechtzeitigkeit der Wahlkundmachung Einwendungen erhoben, und es hatte der V. G. Hof darum keinen Anlaß, die Richtigkeit des der Entscheidung zu Grunde gelegten, mit den Acten übereinstimmenden Thatbestandes in Zweifel zu ziehen, und eine Ergänzung desselben durch den vom Beschwerdeführer beantragten Zeugenbeweis, daß das Edict am 18. October 1886 nicht angeschlagen war, als nöthig zu erkennen.

ad 2. Für die Wahl des Jagdausschusses ist im Gesetze die geheime Abstimmung nicht vorgeschrieben, im Gegentheile die mündliche darum in Aussicht genommen, weil den einzelnen Wählern mehr oder weniger Stimmen zukommen können. — Die Acten weisen aus, daß die Stimm- und Gegenliste ordnungsmäßig geführt wurde, daß gegen den beobachteten Vorgang bei der Wahlvornahme irgend welche Einsprache nicht erhoben wurde.

ad 3. Die Gemeinde ist in den Wählerlisten eingetragen und da nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Gemeindevorsteher die Gemeinde nach Außen vertritt und der Beschwerdeführer nicht behauptet, daß seitens des Gemeindeausschusses das Vertretungsrecht des Vorstehers für den concreten Wahlact beschränkt worden war, so lag kein gesetzlicher Grund vor, die Stimmabgabe des Gemeindevorstehers namens der Gemeinde zu beanständen.

Die nachträgliche übrigens mit nichts begründete Bestreitung der Wahlberechtigung der Gemeinde war nicht zu berücksichtigen.

Nr. 3901.

Kosten aus Anlaß der rechtskräftig wegen Nichtzahlung einer Gebühr durchgeführten Execution.

Erkenntniß vom 28. Jänner 1888, Z. 6.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des W. Tichy ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 9. März 1887, Z. 38563 ex 1886, betreffend die aufrecht erhaltenen Executionskosten anläßlich der Gebühreneintreibung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Rudolf Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanzministerium binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses die angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im Betrage von 10 fl. zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltenen Executionskosten per 10 fl. 37 kr. sind erwachsen aus Anlaß der zwangsweisen Eintreibung der vom Kaufvertrage ddto. 3. November 1880 über das Haus Nr. 51 in Hetzendorf laut Zahlungsauftrages vom 31. März 1881 bemessenen Gebühr, über welche im administrativen Instanzenzuge über Recurse des Beschwerdeführers die letztinstanzliche Entscheidung des k. k. Fin.-Ministeriums vom 16. December 1883, Z. 34401, erfolgte. — Dieser Executionskostenbetrag zerfällt in die Beträge: von 7 fl. 50 kr., anläßlich der executiven grundbücherlichen Einverleibung eines Gebührenrestbetrages per 306 fl. 63 kr., sammt 6% Verzugszinsen vom 11. Mai 1883, und von 2 fl. 87 kr. an Pfändungs- und Edictalgebühren, anläßlich der am 2. Juli 1884 vorgenommenen Pfändung des beweglichen Vermögens zur Einbringung eines Gebührenrestbetrages von 287 fl. 90 kr., dann von 10 fl. und die erwähnten Einverleibungskosten per 7 fl. 50 kr.

Der Beschwerdeführer hat allerdings im Zuge des administrativen Verfahrens über seine Recurse gegen die Gebührenbemessung vom erwähnten Kaufvertrage wiederholte Gesuche um Sistirung der zwangsweisen Einbringung der bemessenen Gebühr eingebracht.

Da aber nach § 78 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, eine Beschwerde oder der Recurs wider die Zurückweisung der Beschwerde gegen die Bemessung einer Gebühr die Einbringung der Gebühr nicht hemmt, so ist es klar, daß die Sistirungsgesuche erst dann wirksam sein konnten, wenn über dieselben von der competenten Behörde willfahrend entschieden worden ist.

Nach der Actenlage hat über ein solches Sistirungsgesuch die k. k. Fin.-Bezirks-Dir. in Wien mit Erlaß vom 29. Juli 1882, Z. 48847, dem Steueramte in Hietzing die Sistirung der Mobilarexecution und Vornahme der Sicherstellung der Gebühr auf die betreffende Realität angeordnet. —

Diesem Auftrage gemäß wurden vom Steueramte die Sicherstellungsmaßregeln eingeleitet, aus welchem Anlasse der vorerwähnte Executionskostenbetrag per 7 fl. 50 kr. wegen des bei Gericht im Monate Mai 1883 eingebrachten Gesuches um executive Einverleibung des Gebührenausstandes, also bereits zu einer Zeit erwachsen und dem Aerar zugesprochen war, bevor über ein weiteres Sistirungsgesuch mit dem Erlasse der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 21. August 1883, Z. 37002, dem Steueramte in Hietzing aufgetragen wurde, bis auf Weiteres mit allen Executionsschritten gegen den Recurrenten zur Hereinbringung dieser Gebühren innezuhalten.

Durch diesen Erlaß wurden sonach die früheren Executionsschritte und demnach auch die diesfälligen Kosten nicht aufgehoben, sondern es wurde die Fortsetzung der Execution bis auf Weiteres sistirt.

Als aber das k. k. Finanz-Ministerium über den Recurs gegen die Gebührenbemessung vom Kaufvertrage mit Erlaß vom 16. December 1883, Z. 34401, endgiltig entschieden hat, wurde der Beschwerdeführer hievon seitens der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wien mit dem am 9. Juni 1884 zugestellten Erlasse vom 20. Februar 1884, Z. 7211, mit der ausdrücklichen Bemerkung in Kenntniß gesetzt, daß der rückständige, richtiggestellte Gebührenbetrag sofort nebst den gesetzlichen Verzugszinsen beim Steueramte in Hietzing einzuzahlen ist.

Die Nichtbefolgung dieses Auftrages führte zu der am 2. Juli 1884 vorgenommenen Mobilarpfändung, da die bei der ersten executiven Pfändung und Schätzung am 29. October 1881 gepfändeten Objecte im Gesammtwerthe von 58 fl. 50 kr. zur Deckung des Gebührenrückstandes nicht ausreichten, aus welchem Anlasse die Executionskosten im Betrage von 2 fl. 87 kr. erwachsen sind.

Hat nun die administrative Behörde statt die Realexecution, das ist den strengsten und äußersten Executionsgrad fortzusetzen, im Zwecke der Einbringung des Rückstandes die leichtere Executionsart in Anwendung gebracht, so entspricht dieser Vorgang dem in Folge A. h. Entschließung kundgemachten Hofdecrete vom 31. Jänner 1800, Just.-Ges.-Samml. Nr. 492, und konnte sonach hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Bei dieser Sach- und Rechtslage war der V. G. Hof nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung, mit welcher die dem Beschwerdeführer auferlegte Zahlung der anläßlich der Einbringung der fraglichen Gebühr aufgelaufenen Executionskosten aufrecht erhalten wurde, als gesetzwidrig zu erkennen und mußte diesemnach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf die Bestimmung des § 40 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 3902.

Ermessen der Behörden bei Würdigung angebotener Beweise über den Ort, wo ein Wechsel acceptirt wurde.

Erkenntniß vom 28. Jänner 1888, Z. 3061 ex 1887.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ludwig Hinterschweiger in Wels ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 14. December 1886, Z. 38339, betreffend die Gebührenpflicht eines Wechselacceptes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist schuldig, dem belangten k. k. Finanzministerium die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 3903.

Gebührenäquivalentpflicht einer Brandschaden-Versicherungsanstalt.**)

Erkenntniß vom 28. Jänner 1888, Z. 353.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. privilegirten wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt in Graz ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 22. Februar 1887, Z. 39969, betreffend die Vorschreibung eines Gebührenäquivalentes vom unbeweglichen Vermögen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius von Derschatta, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die Gebührenäquivalentpflicht der wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt in Graz, von der Anschauung ausgehend, daß diese Anstalt eine Gesellschaft sei, deren Theilhabern an dem Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens ein Antheil zusteht, weswegen sie nicht unter die T. P. 106, B e 1 des Gebührengesetzes falle, und daß sie andererseits keine Erwerbsgesellschaft und keine Actienunternehmung darstellt, daher auf selbe auch die T. P. 106, B e 2 keine Anwendung zu finden habe.

Diese Beschwerdeausführungen sind aber keineswegs im Gesetze begründet. — Es ist unbestritten, daß die k. k. priv. wechselseitige Brandschaden-Versicherungsanstalt in Graz, als eine statutenmäßig auf Wechselseitigkeit gegründete Versicherungsanstalt, ein Verein ist (§ 1 der Statuten), und es

*) S. Erkenntniß sub Nr. 1502 (Bd. VI, J. 1882).

**) Vergl. auch Erkenntnisse sub Nr. 2574 (Bd. IX, J. 1885) und Nr. 3220 (Bd. X, J. 1886).

wird sich daher mit Rücksicht auf die T. P. 106, B e 1 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, bei der Prüfung der angefochtenen Entscheidung auf ihre Gesetzmäßigkeit nur darum handeln, zu beurtheilen, ob den Mitgliedern dieses Vereines ein Antheil am Vermögensstamme der Gemeinschaft zusteht oder nicht.

Die Behauptung, daß das Vermögen der Anstalt den Vereinsmitgliedern gehöre, ist offenbar haltlos. Auch nicht eine Bestimmung der Statuten kann dahin gedeutet werden, daß den Vereinsmitgliedern »ein Antheil am Vermögensstamme« zusteht. Wenn die Beschwerde darin, daß aus dem Reservefonde bei vorfallenden Schäden den Mitgliedern der Ersatz geleistet wird und daß durch die Ansammlung des Fondes die außerordentlichen Beiträge der Mitglieder sich verringern, eine Antheilnahme der Mitglieder am Vermögensstamme erblicken zu können vermeint, so ist diese Deduction wohl unhaltbar. Denn die Theilhaberschaft an einem Vermögen in der rechtlichen Bedeutung des Wortes und das Recht auf Befriedigung gewisser Forderungen, eventuell aus diesem Vermögen sind nicht identische Begriffe. Die Vereinsmitglieder haben zwar Anspruch auf die Auszahlung des vertragsmäßigen Versicherungsbetrages, keineswegs aber während des Bestandes des Vereines einen frei übertragbaren Antheil an dem Vermögensstamme desselben, wie es auch, soll der Zweck der Gesellschaft erfüllt werden, nicht anders möglich ist.

Daß aber im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen der T. P. 106, B e 1, es sich nur um solche Antheile der Gesellschaftsmitglieder am Vermögensstamme handelt, welche Gegenstand der Uebertragung an dritte Personen sein können, ergibt sich klar aus dem Zwecke des Gebührenäquivalentes, welcher offenbar dahin geht, dem Staate eine Vergütung für die Verringerung und den Entgang jener Vermögenübertragungs-Gebühren zu gewähren, welche er dann erhalten hätte, wenn das Vermögen im Besitze einer physischen Person und daher jederzeit frei übertragbar wäre.

Es erscheint sonach die in der T. P. 106, B e, Z. 1, aufgestellte Bedingung, daß den Vereinsmitgliedern ein Antheil am Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht, hier eingetroffen.

Ist dies der Fall, so erscheint die Gebührenäquivalentpflicht der wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt in der allgemeinen Bestimmung der citirten T. P. 106, B e, begründet, und es war in diesem Falle vom unbeweglichen Vermögen der Gesellschaft das Gebührenäquivalent, nachdem der beschwerdeführende Verein keine Erwerbsgesellschaft ist, daher die Z. 2 der bezogenen Tarifpost, beziehungsweise der § 22 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, auf dieselbe keine Anwendung findet, mit 3 Percent in Gemäßheit der Z. 1 der cit. T. P. zu bemessen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3904.

1. Die der mangelhaften Entrichtung einer Wechselgebühr entgegengestellte Einwendung eines mangelhaft ausgestellten Wechsels. — 2. Gebühr für einen Wechsel mit nicht deutlich erkennbarer Laufzeit.*)

Erkenntniß vom 31. Jänner 1888, Z. 2652 ex 1887.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Actienzuckerfabrik in Jičin ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 8. Februar 1887, Z. 40773, betreffend die erhöhte Gebühr von 681 Stück Wechseln, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leo Kries, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Rudolf Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin wird verpflichtet erkannt, dem k. k. Finanzministerium die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe in dem angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Entscheidung liegt der Thatbestand zu Grunde, daß anläßlich der bei der beschwerdeführenden Actien-Zuckerfabrik am 29. und 30. December 1884 vorgenommenen Revision 681 nach Scala I gestempelte ohne Unterschrift des Ausstellers, jedoch neben dem Accepte noch eine Bürgschaftserklärung oder kein Accept, sondern blos die Fertigung eines Bürgen enthaltende Wechsel vorgefunden wurden, in welchen weder das Ausstellungsdatum ausgeschrieben noch die Zahlungszeit angegeben war.

Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß die beanständeten Schriftstücke als Wechsel erklärt und behandelt und eventuell, daß sie als der Scala II unterliegende Wechsel angesehen werden, weil erwiesen sei, daß sie vor Ablauf von sechs Monaten nach der Ausstellung fällig waren.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Die beanständeten Schriftstücke sind auf Wechselblanqueten ausgefertigt und werden in ihrem Inhalte selbst ausdrücklich als Wechsel bezeichnet. Es ist somit klar, daß auch die Finanzverwaltung, welche sich bei der Gebührenbemessung vor allem an den Inhalt der Urkunde zu halten hat, diese Schriftstücke nicht als etwas anderes, als sie sich nach ihrem Inhalte eben darstellen, somit als Wechsel zu behandeln verpflichtet war.

Der Einwand der Beschwerde, daß diese Wechsel wegen Mangel der Angabe der Ausstellungszeit, der Unterschrift des Ausstellers und der Zahlungszeit, also wesentlicher Erfordernisse eines gezogenen Wechsels nach Artikel 4 der Wechselordnung, nicht als Wechsel angesehen werden können, sondern daß sie als bloße Rechnungsbelege über auf die zu liefernde Rübe gegebene Vorschüsse hätten behandelt werden sollen, ist nicht stichhältig, weil abgesehen hievon, daß schon nach der Justiz-Ministerialverordnung vom

*) Vergl. auch Erkenntnisse sub Nr. 903 (Bd. IV, J. 1880) und Nr. 1068 (Bd. V, J. 1881).

6. October 1853, R. G. B. Nr. 200, die Einwendung, daß zur Zeit, als die Acceptation oder eine andere verbindliche Erklärung auf den Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers oder eines der übrigen im Art. 4 der Wechselordnung aufgezählten wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels noch gemangelt habe und erst später ausgefüllt worden sei — an und für sich nicht hinreicht, dem Wechsel seine Eigenschaft als solchen zu benehmen — ja dadurch dem Wechselinhaber die Möglichkeit eingeräumt ist, den Wechsel in Absicht auf die wesentlichen Erfordernisse nachträglich zu ergänzen, wenn nur hiedurch der getroffenen Verabredung nicht in einer rechtswidrigen Art entgegengehandelt wird, nach der ausdrücklichen Anordnung des § 23 des hier maßgebenden Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, der zur Gebührenzahlung Verpflichtete, im gegebenen Falle die beschwerdeführende Actien-Zuckerfabrik, als Inhaberin des Wechsels (§ 16), daraus, daß der Wechsel mangelhaft sei, gegen die gesetzlichen Folgen der unterlassenen oder mangelhaften Gebührenentrichtung keinen Einwand erheben kann.

War es nun gesetzlich gerechtfertigt, daß die beanständeten Schriftstücke als Wechsel behandelt wurden, so war es auch im Gesetze begründet, daß sie als der Scala II unterliegende Wechsel erklärt werden.

Denn nach § 4, lit. a des Gesetzes vom 8. März 1876 werden der Gebühr nach Scala I unterworfen die inländischen Wechsel mit bestimmter Zahlungsfrist, auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll. Das Gesetz setzt also voraus, daß der Wechsel vollständig ausgefertigt ist, somit in demselben sowohl der Tag der Ausstellung, als auch der Zeitpunkt der Fälligkeit angegeben sei.

Im § 24 wird jedoch im allgemeinen angeordnet, daß, wenn aus einem Wechsel ein Umstand oder Zeitpunkt, von welchem die Gebührenpflicht oder die Ergänzung oder Erhöhung der Gebühr abhängt, nicht deutlich zu entnehmen ist, bis von der Partei das Gegentheil bewiesen ist, zum Zwecke der Gebührenbemessung jener Umstand als vorhanden oder jener Zeitpunkt als eingetreten angenommen werden soll, welcher die Gebührenpflicht oder das höhere Ausmaß der Gebühr begründet.

Zufolge dieser gesetzlichen Vermuthung muß also, wenn aus dem Wechsel die Ausstellungszeit, oder die Zahlungszeit, oder beides nicht zu entnehmen ist, der die höhere Gebühr begründende Umstand bis zur Herstellung des Gegenbeweises durch die Partei vorausgesetzt, somit angenommen werden, daß der Wechsel eine mehr als sechsmonatliche Laufzeit habe und daß sonach die Gebühr von demselben nach der höheren Scala II, welcher inländische Wechsel mit einer längeren als sechsmonatlichen Laufzeit zugewiesen sind, zu entrichten ist.

Es war sonach im vorliegenden Falle die Annahme der Finanzverwaltung gesetzlich gerechtfertigt, daß die vorgefundenen Wechsel eine mehr als sechsmonatliche Laufzeit gehabt haben, sonach von diesen Wechseln vor Beisetzung einer Parteifertigung (§ 13) die Gebühr nach Scala II zu entrichten war, sowie daß die Bürgschaften auf diesen Wechseln der Gebühr nach Scala II nach dem Betrage der verbürgten Verbindlichkeit unterliegen. (§ 13.)

— Diesemnach war auch im Grunde des § 20, Z. 2 des citirten Gesetzes wegen der Nichterfüllung der Stempelpflicht im gesetzlichen Betrage die Auferlegung des Zehnfachen der nach Scala II zu entrichtenden Gebühr im Gesetze begründet.

In Anbetracht des Umstandes, daß das Gesetz in Fällen, wie der vorliegende, wo aus dem Wechsel selbst der Umstand, von welchem das niedrigere oder höhere Ausmaß der Gebühr abhängt, nicht deutlich zu entnehmen ist, der Partei den Beweis des Gegentheiles überläßt und der Finanzverwaltung weder die Verpflichtung aufbürdet, einen angebotenen Gegenbeweis durchzuführen, noch derselben vorschreibt, sich an bestimmte Beweisarten oder Beweisregeln zu halten, so ist es dem Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen, einen von der Partei nicht gelieferten Beweis, sondern blos eine angebotene Beweisart als unzulässig oder unzulänglich abzulehnen und es entzieht sich sonach in dieser Beziehung die angefochtene Entscheidung mit Rücksicht auf den § 3, lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der Judicatur des V. G. Hofes.

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. — Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf die Bestimmung des § 40 des letztcitirten Gesetzes.

Nr. 3905.

Unzulässigkeit einer Beschwerdeführung im Falle des in einer bestimmten Richtung versäumten Instanzenzuges.

Erkenntniß vom 31. Jänner 1888, Z. 2654 ex 1887.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der altansäßigen Grundbesitzer in den Gemeinden Vrchoviny und Přibyslau ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 31. December 1886, Z. 39210, betreffend die Vorschreibung des Gebührenäquivalentes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird nach § 5, Abs. 3 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als unzulässig zurückgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich im gegebenen Falle um die abgelehnte Abschreibung des für das IV. Decennium von dem Walde »Peklo« bemessenen und schließlich bis 1. October 1884 aufrecht erhaltenen Gebührenäquivalentes.

In dieser Beziehung ist der Recurs der Beschwerdeführer seitens der k. k. Finanz-Landes-Direction mit Entscheidung vom 6. Juli 1886, Z. 7228, im Grunde des § 1 des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, als verspätet zurückgewiesen worden, ohne daß die Finanz-Landes-Direction sich in das Meritorische der Frage in Bezug auf die Gebührenpflicht vom 1. Jänner 1884 bis 1. October 1884 eingelassen hätte.

Die Beschwerdeführer recurrirten an das k. k. Finanzministerium nur in meritorischer Richtung, nicht aber gegen die Zurückweisung des Recurses wegen Fristversäumniß.

Die Ministerial-Entscheidung hat die Entscheidung der Finanz-Landes-Direction aufrecht erhalten, mithin die Sache gleichfalls nicht meritorisch behandelt. Es liegt also die Sache so, daß eine meritorische Entscheidung der letzten Instanz überhaupt nicht vorliegt und daß die Entscheidung, welche vorliegt, nämlich die Entscheidung über die Fristversäumniß des Recurses, weder im Instanzenzuge, noch auch vor dem V. G. Hofe angefochten worden war. Angesichts dessen mußte die Beschwerde über Einwendung des Regierungsvertreters wegen versäumten administrativen Instanzenzuges nach § 5, Abs. 3 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als unzulässig zurückgewiesen werden.

Nr. 3906.

Ausscheidung aus der Besteuerungsgrundlage des zur Deckung allfälliger Verluste dienenden Reservefondes einer Wirthschaftsgenossenschaft.*)

Erkenntniß vom 31. Jänner 1888, Z. 382.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Vorschußvereines »Posojilnica« in Marau ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz vom 4. März 1887, Z. 14579, betreffend die Vorschreibung der Einkommensteuer für das Jahr 1886, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Max Veršec, Vorstandsmitgliedes des beschwerdeführenden Vereines, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz wird angefochten, weil die dem Reservefond zugefallenen Eintrittsgebühren per 312 fl., die für die Bildung des Specialreservefonds bezahlten Beträge per 184 fl. 85 kr. und der aus dem Reingewinne diesem Specialreservefonde zugewiesene Theilbetrag per 96 fl. 14 kr. in die Besteuerungsgrundlage einbezogen wurden, trotzdem, daß diese Fonde statutenmäßig zur Deckung allfälliger Verluste zu dienen haben.

Der V. G. Hof fand die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet.

Nach § 2, II e des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, sind jene Theile des Erträgnisses, welche wegen Abnützung des Inventars oder Betriebsmateriales, oder wegen der beim Geschäftsbetriebe eingetretenen Substanz- oder anderen Verluste zur Abschreibung gelangen, oder zur Bildung eigener Fonde (Abschreibungs-, Amortisations-, Verlust-, Reserve-

---

*) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 3536 (Bd. XI, J. 1887).

Conti u. dergl.) verwendet werden, in die Besteuerungsgrundlage nicht einzubeziehen, bezw. von den bilanzmäßigen Ueberschüssen in Abzug zu bringen.

Das Charakteristische der hier besprochenen Abzugspost liegt in der Rücksichtnahme auf die Geschäfts- und Substanzverluste des Vereines und können sinngemäß nur jene Fonde die besagte Abzugsfähigkeit in Anspruch nehmen, welche statutarisch oder kraft eines Generalversammlungsbeschlusses, jener Rücksichtnahme ausdrücklich Rechnung tragend, gebildet werden.

Nach § 3 der Statuten des Vereines gehören zu den Geldmitteln der Genossenschaft unter Anderem der Reservefond, der aus den Eintrittsgeldern und dem Beitrage aus dem Reingewinne gebildet wird. — Da dieser Reservefond nach dem ausdrücklichen Wortlaute der Statuten nur zur Deckung allfälliger Verluste dient, und nach § 2, II lit. e, es nicht durchaus nothwendig erscheint, daß die Verluste eintreten, bezw. schon eingetreten sein müssen, um dem betreffenden, für diese Verluste bestimmten Fonde die Ausscheidung aus der Besteuerungsgrundlage zu sichern, vielmehr durch das Wort »oder«, welches hier disjunctiv zu nehmen ist, angedeutet erscheint, daß außer diesem Falle der eingetretenen Verluste der Fall der selbstständigen Bildung eines solchen Fondes allein mit der Bestimmung für zukünftige Verluste schon hinreicht, um den Fond aus der Besteuerungsgrundlage ausscheiden zu machen und diese Deutung auch dem nächsten Alinea der lit. e zu entnehmen ist, welche die künftige Verwendung eines solchen Fondes ins Auge faßt, so mußte der k. k. V. G. Hof zu der Rechtsanschauung gelangen, daß im gegebenen Falle es sich thatsächlich um den Fall des § 2, II lit. e, und nicht um jenen des § 2, I, Alinea 2, handle, weshalb der Beschwerde stattzugeben und die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben war.

Nr. 3907.

1. Die Zusammenstellung der Wählerlisten für die Bezirksvertretungswahl erfolgt auf Grund der Steuervorschreibung, und Sache der Partei ist es, die Richtigstellung der Letzteren rechtzeitig zu erwirken. — 2. Bei Mitbesitzern kann das Wahlrecht für die Bezirksvertretung nur durch Eine Person ausgeübt werden. — 3. Jene Steuer, welche Jemand nach seinem ideellen Antheile an einer mehreren Personen zugleich gehörigen ungetheilten Sache zu leisten hätte, kann in Absicht auf das Wahlrecht zur Bezirksvertretung nicht zu jener Steuerschuldigkeit hinzugeschlagen werden, welche auf seinen Alleinbesitz entfällt.

Erkenntniß vom 1. Februar 1888, Z. 3453 ex 1887.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Johanna Ferschmann und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Graz vom 28. Juni 1887, Z. 12396, betreffend die verweigerte Aufnahme der Beschwerdeführer in die Wählerliste des Großgrundbesitzes für die Bezirksvertretungswahl in Pettau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Ritter von Hennig zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

1. Die Bezirkshauptmannschaft hat mit der von der Statthalterei bestätigten Entscheidung vom 15. Juni 1887, Z. 9161, dem Begehren um Aufnahme der Johanna Ferschmann in die Wählerliste des Großgrundbesitzes keine Folge gegeben, weil für die Genannte laut steuerämtlicher Bestätigung eine Realsteuer nicht vorgeschrieben ist, für die Beurtheilung des in der Steuerschuldigkeit begründeten Wahlrechtes nur die amtlich festgestellte Steuerpflicht maßgebend ist und es den betheiligten Parteien überlassen bleiben muß, die Berichtigung des Steuercatasters rechtzeitig selbst zu veranlassen:

Im Statthaltereirecurse wurde angeführt, daß Johanna Ferschmann, vorhin verwitwete Großauer, im Ganzen 102 fl. 95 kr. Steuer, darunter 90 fl. Grundsteuer zahle; die Steuerbüchel lauten auf Johanna Großauer und (eines) auf den Namen Ferschmann. Die Beibringung eines Trauscheines sei nicht nöthig.

In der Beschwerde wird angegeben, daß Johanna Ferschmann 73 fl. 94 kr. an Grundsteuer und 7 fl. 50 kr. an Hausclassensteuer zahle und daß ein Steuerbüchel auf Johanna Ferschmann, die anderen auf Johanna Großauer lauten.

Daß das auf Johanna Ferschmann lautende Steuerbüchel für sich allein den das Wahlrecht begründenden Steuerbetrag ausweise, wird gar nicht behauptet.

In der Nichtaufnahme der Johanna Ferschmann in die Wählerlisten des großen Grundbesitzes kann daher eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden, da die Zusammenstellung der Wählerlisten auf Grund der Steuervorschreibung vorzunehmen, es aber nicht Sache der mit der Zusammenstellung der Wählerlisten und mit der Prüfung derselben im Reclamationsverfahren betrauten Behörde war, eine Berichtigung der Steuervorschreibung von amtswegen vorzunehmen, die Partei es jedoch unterlassen hatte, diese Berichtigung rechtzeitig zu erwirken.

2. Dem Franz Matzun wurde mit den erwähnten Entscheidungen die Aufnahme in die Wählerlisten verweigert, weil ihm laut steuerämtlicher Bestätigung an Grundsteuer fl. 35.03, an Hausclassensteuer 4.70, an Hauszinssteuer 53.16 vorgeschrieben ist und aus dieser Art der Steuerleistung entnommen werden muß, daß der Genannte nach der Eigenschaft seines Besitzes nicht wohl als Grundbesitzer, sondern vielmehr als Hausbesitzer zu betrachten ist.

In der Beschwerde wird, was im Statthaltereirecurse nur andeutungsweise bemerkt ist, ausgeführt, daß Franz Matzun an Grund- und Hausclassensteuer fl. 40.13 allein, und an Grundsteuer fl. —.60 und an Hauszinssteuer fl. 74.94 gemeinsam mit seiner Gattin zahle, auf ihn die Hälfte mit fl. 37.77 entfalle. Rechne man dazu seine von ihm allein entrichtete Steuer mit fl. 40.13, so ergebe sich fl. 77.90, sohin ein Betrag, welcher die das Wahlrecht begründende Steuersumme überschreite.

Nach § 13 des Bezirksvertretungsgesetzes kann bei Mitbesitzern das Wahlrecht nur durch Eine Person ausgeübt werden, mag der Steuerbetrag auch so groß sein, daß die auf die einzelnen Mitbesitzer fallenden ideellen

Theile, bezw. die auf jeden derselben hienach entfallende Quote der Jahressteuer, den zur Wahl berechtigenden Steuerbetrag erreiche. — Hienach sieht das Bezirksvertretungsgesetz übereinstimmend mit § 361 des a. b. G. B. die Mitbesitzer für eine einzige Person an, welche verschieden ist von der Person jedes einzelnen Mitbesitzers. Es geht daher nicht an, jene Steuer, welche jemand nach seinem ideellen Antheile an einer, mehreren Personen zugleich gehörigen ungetheilten Sache zu leisten hätte, in Absicht auf das Wahlrecht zur Bezirksvertretung zu jener Steuerschuldigkeit hinzuzuschlagen, welche auf seinen Alleinbesitz entfällt.

In der Nichtaufnahme des Franz Matzun in die Wählerliste kann sohin eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden.

3. Bei Georg Murschetz und Marianne Schwab walten die analogen thatsächlichen Verhältnisse ob und gilt daher bezüglich derselben das hinsichtlich des Franz Matzun Gesagte.

Barbara Hutter und Francisca Wibmer haben einen Alleinbesitz, welcher sie nach der davon gezahlten Jahressteuerschuldigkeit zur Wahl berechtigen würde, nicht nachgewiesen; ihre ideellen Antheile an dem ihnen mit ihren Gatten gemeinschaftlichen Besitze, bezw. die auf ihren Antheil entfallende Steuer kann nach dem Obgesagten ihr Recht zur Aufnahme in die Wählerlisten für ihre Person nicht begründen; das Wahlrecht für den gemeinschaftlichen Besitz derselben, wie der Ehegatten Matzun, Murschetz und Schwab gemäß § 13 des Bezirksvertretungsgesetzes, wurde nicht reclamirt.

Die Beschwerde war daher als in allen Punkten unbegründet abzuweisen.

Nr. 3908.

Ueberschreitung des Wirkungskreises der Gemeinde durch unmittelbare, kraft eines Gemeindebeschlusses getroffene, aber nur den Schulbehörden zustehende Dispositionen über die Naturalwohnung eines Lehrers.

Erkenntniß vom 1. Februar 1888, Z. 3690 ex 1887.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Umgebung Cilli ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 14. April 1887, Z. 1838, betreffend Sistirung eines Gemeindebeschlusses wegen Kündigung der Naturalwohnung des Oberlehrers Jakob Lopan, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Knoll, sowie des k. k. Sectionsrathes Ritter von Hennig, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Unstichhältigkeit der Beschwerde ergibt sich aus dem Wortlaute des sistirten Beschlusses des Gemeindeausschusses vom 7. December 1885 selbst, welcher dahin geht, daß dem Oberlehrer die Naturalwohnung im Hause Nr. 171 in der Neugasse zu Cilli gekündigt und demselben das vorgeschriebene Quartiergeld mit 25 Percent des Gehaltes mit dem Tage der Wohnungsräumung angewiesen werde. — Hiedurch ist die Wohnung des Lehrers schon von der Gemeinde selbst als Naturalwohnung anerkannt in

Uebereinstimmung mit der unbestrittenen Thatsache, daß die von der Gemeinde für Schulzwecke beigestellten Localitäten in demselben Hause sich befinden.

Da nun nach § 14, Z. 18, und § 27, Z. 3, des steiermärk. Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869, L. G. B. Nr. 11, die Sorge für die Schullocalitäten, einschließlich der Lehrerwohnung, den Schulbehörden obliegt und da weiter nach § 29 des Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, L. G. B. Nr. 17, die Verfügung wegen Anweisung einer Naturalwohnung für den Schulleiter oder wegen der Leistung einer Quartiergeldentschädigung allein den genannten Behörden zukommt, so ergibt sich, daß die Ortsgemeinde zu einer unmittelbaren Disposition über die Naturalwohnung des Lehrers und beziehungsweise zur Anweisung einer Quartiergeldentschädigung nicht berechtigt war, sondern, wenn sie aus was immer für Gründen eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse anstrebte, sich deshalb an die Schulbehörden zu wenden hatte.

Der Beschluß der Gemeinde enthält daher eine Ueberschreitung des Wirkungskreises der Gemeinde und die Sistirung dieses Beschlusses war im § 90 Gemeindeordnung begründet.

Die Beschwerde war sonach als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3909.

1. Die Richtigstellung der Gemeindewählerlisten darf in der letzten Woche vor der Wahl nicht ausgeführt werden.*) — 2. In der Kundmachung ist die Schlußstunde für den Wahlact nicht zu bestimmen. — 3. Beeinträchtigung der Wahlfreiheit.

Erkenntniß vom 1. Februar 1888, Z. 380.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Martin Petrič und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Landesregierung in Laibach vom 25. Mai 1887, Z. 2130, betreffend die Gemeindeausschußwahlen in Unter-Loitsch, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Edmund Kornfeld, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Freiherrn von Pascotini, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben die Wahlen im II. und I. Wahlkörper aufrecht erhalten wurden, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der § 17 der Gemeindewahlordnung für Krain enthält in seinem letzten Absatze die Bestimmung, daß acht Tage vor der Wahl in den Wählerlisten keine Veränderung mehr vorgenommen werden darf.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2488 (Bd. IX, J. 1885) und Nr. 3541 (Bd. XI, J. 1887).

Angesichts dieses kategorischen Verbotes, welches eine formelle Gewähr dafür bieten soll, daß die Wahlhandlung in gesetzmäßiger Weise vorbereitet und in unabänderlicher Form zur Kenntniß sämmtlicher in einzelne Wahlkörper eingereihten Wahlberechtigten gelangt sei, hat der V. G. Hof in der zugestandenen Vornahme einer Veränderung der Wählerlisten des II. Wahlkörpers in den letzten acht Tagen, eine Gesetzwidrigkeit erblickt und mußte sonach die Wahl in diesem, sowie in dem später zur Wahl gelangten I. Wahlkörper als nichtig erklärt und die angefochtene Entscheidung, insoferne durch dieselbe die Wahl im II. und I. Wahlkörper aufrecht erhalten wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Betreffs des III. Wahlkörpers beruht das Erkenntniß des V. G. Hofes auf folgenden Erwägungen.

Darin, daß in der Kundmachung die Schlußstunde für den Wahlact bestimmt wurde, kann eine Verletzung der Gemeindewahlordnung nicht erkannt werden. Im § 18 ist nur die Kundmachung der Stunde für die Verhandlung der einzelnen Wahlkörper, also für den Beginn der Wahl vorgeschrieben. Aus den §§ 23 und 27 ergibt sich auch, daß die Wahl geschlossen werden kann, sobald alle bei oder nach der Verlesung der Wählerliste anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. — Von einer Verletzung von Rechten der Wähler könnte daher nur dann die Rede sein, wenn Wähler, die bei Beendigung der Verlesung der Wählerliste oder um die festgesetzte Schlußstunde zugegen waren, nicht zur Stimmabgabe zugelassen worden wären.

Dies wird aber in der Beschwerde nicht einmal behauptet.

Belangend die erhobene Einwendung, daß die von dem Regierungscommissär über die Stimmabgabe seitens Bevollmächtigter abgegebene Rechtsbelehrung die Wahl beeinflußt habe, so war auf diese darum kein Bedacht zu nehmen, weil, davon abgesehen, daß nicht erwiesen ist, ob diese Rechtsbelehrung schon vor Beginn der Wahlhandlung im III. Wahlkörper ertheilt wurde, die Beschwerde concrete Abstimmungen in diesem Wahlkörper seitens der Bevollmächtigten nicht beanständet.

Ebenso unbegründet ist die Einwendung, daß durch gesetzwidrige Agitationen die Wahlfreiheit beeinträchtigt und dadurch das Wahlresultat beeinflußt wurde.

Darin, daß den zur Wahl erschienenen Wählern Stimmzettel eingehändigt und die Namen der Candidaten zugerufen worden sind, kann überhaupt eine die Wahlfreiheit beeinträchtigende Agitation nicht erblickt werden.

Was endlich die Behauptung des Beschwerdeführers Simon Ursic anbelangt, daß ihm der Weg zum Wahllocale versperrt wurde, so konnte dieser Behauptung angesichts der zahlreichen Betheiligung an der Wahl und der Bestätigung des Regierungscommissärs, daß die Wahlfreiheit beeinflussende Agitationen nicht stattgefunden haben, ein weiteres Gewicht nicht beigemessen werden.

Diesemnach war die Beschwerde, insofern sie das Wahlverfahren im III. Wahlkörper anficht, als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3910.

1. Die Administrativbeamten haben kein Recht auf Beibehaltung ihres Amtes, sondern nur auf normgemäße Behandlung (Abfertigung oder Pensionirung) im Falle der Enthebung von ihrem Dienstposten. — 2. Dem Beamten kann die Verfügung über die zur Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht erforderliche Zeit nur insoweit beschränkt werden, als es sich um eine gesetzlich nicht gestattete Nebenbeschäftigung handelt (A. h. Entschl. vom 16. Juli 1835, Pol. Ges.-Samml. Bd. 63, S. 359). — 3. Die Unzulässigkeit einer Nebenbeschäftigung wegen hiedurch entstehender Vernachlässigung der Dienstpflichten, kann nur im Disciplinarwege ausgesprochen werden. — 4. Ueber die Unzulässigkeit einer Nebenbeschäftigung wegen hiedurch entstehender Befangenheit in der Amtsausübung können die Behörden nach ihrem Ermessen, jedoch nur in dem hiefür gesetzlich angeordneten Verfahren erkennen. — 5. Ueber die Resignation des Beamten auf die Dienststelle kann unter Umständen nach Zulaß des Gesetzes hinausgegangen, dieselbe kann aber weder erzwungen, noch fingirt werden.

Erkenntniß vom 3. Februar 1888, Z. 187.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Anton Kofler ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 4. Juni 1887, Z. 18047, betreffend die verweigerte Quiescirung des Beschwerdeführers und dessen Enthebung vom Staatsdienste, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers J. U. Dr. Anton Kofler, sowie des k. k. Finanzprocuratur-Concipienten Dr. Eugen von Boschan, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Darin, daß die Entscheidungen der Behörden in der vorliegenden Angelegenheit ohne Motivirung erlassen wurden, hat der V. G. Hof den von der Beschwerdeführung behaupteten gesetzlichen Anlaß zur Aufhebung des Verfahrens im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht gefunden, weil, wenngleich dieser Vorgang nicht correct war, doch nach den Umständen des Falles nicht behauptet werden kann, daß hiedurch der Beschwerdeführer in seiner Rechtsvertheidigung wesentlich behindert oder sonst eine gründliche und gerechte Entscheidung der Streitsache unmöglich gemacht worden sei, zumal dem Beschwerdeführer aus dem ganzen Fortgange der Angelegenheit zweifellos bekannt war, welche Gründe die Behörde zu der wider ihn abgeführten Procedur bestimmten.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof erkannt, daß der erste Beschwerdepunkt, welcher die Verweigerung der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand betrifft, schon darum nicht begründet erscheint, weil Beschwerdeführer nach seiner eigenen actenmäßigen Angabe noch nicht 10 Jahre im Staatsdienste sich befindet, wonach, da das nach unserem Verwaltungssysteme der Regierung zweifellos zustehende Recht, administrative Beamte aus Dienstesrücksichten ihrer Function zu entheben, nur durch das Recht der Beamten auf einen Ruhegenuß beschränkt erscheint, welches Recht aber erst nach 10jähriger Dienstleistung erworben wird (kaiserliche Verordnung vom 9. December 1866, R. G. B. Nr. 157), die vorliegende Beschwerde sich nicht sowohl gegen die Nichtversetzung in den angesuchten zeitlichen Ruhe-

stand, beziehungsweise Nichtzuerkennung eines Ruhegenusses, sondern nur dagegen richten kann, daß der Beschwerdeführer ohne die den Beamten mit kürzerer Dienstzeit zustehende Abfertigung (§ 1 cit.) des Dienstes enthoben worden ist.

So aufgefaßt erscheint aber dieser Beschwerdepunkt identisch mit dem zweiten, die Enthebung vom Staatsdienste betreffenden, und war es deshalb auch nicht nöthig, die hinsichtlich des ersten Beschwerdepunktes seitens der Regierung erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes besonders in Betracht zu ziehen.

Bezüglich des zweiten Beschwerdepunktes ist Folgendes zu bemerken: Die Enthebung erfolgte im vorliegenden Falle den Acten zufolge ausschließlich wegen des Umstandes, daß Beschwerdeführer den Posten eines Secretärs der Handels- und Gewerbekammer in Innsbruck angenommen hat, worin die Behörde auf Grund der von ihr an den Beschwerdeführer erlassenen Sommationen vom 12. und 20. April eine Resignation auf den Dienstposten eines Finanzcommissärs erblickte, die sie mit dem Präsidialerlasse vom 23. April 1887 »annahm«.

Hienach erscheint für die vorliegende Angelegenheit in erster Linie das über die Zulässigkeit von Nebenbeschäftigungen der Beamten erlassene Hofdecret vom 23. September 1835 (A. h. Entschließung vom 16. Juli 1835), Pol. Ges.-Samml. Bd. 63, S. 359, maßgebend, nach welchem nicht jede Nebenbeschäftigung schlechthin, sondern nur eine solche untersagt ist, welche 1. eine Befangenheit in der Ausübung des Amtes begründen kann oder 2. dem Anstande und der äußeren Ehre des Ranges des Beamten widerstreitet oder 3. die Zeit des Beamten auf Kosten der genauen Erfüllung seines Berufes in Anspruch nimmt. In der vorliegenden Angelegenheit ist der zweite dieser Fälle nicht weiter zur Sprache gekommen, aber auch der dritte kann nicht den Anlaß zu der Amtshandlung wider den Dr. Kofler gebildet haben, da in diesem Falle nach dem klaren Wortlaute des Hofdecretes lediglich »nach den bestehenden Vorschriften wider Beamte, welche ihre Dienstpflichten vernachlässigen«, d. i. also im Disciplinarwege hätte vorgegangen werden müssen, was nicht geschehen ist und auch nicht wohl möglich war, da Kofler den Dienst bei der Kammer noch gar nicht oder doch kaum erst angetreten hatte, eine Vernachlässigung seiner Dienstpflichten aus diesem Grunde also kaum noch bemerkt worden sein konnte und thatsächlich auch nicht geltend gemacht worden ist. Allerdings hat die Finanz-Landes-Direction in dem Erlasse vom 20. April 1887 dem Dr. Kofler bemerkt, daß er verpflichtet sei, seine ganze Thätigkeit ausschließlich dem Staatsdienste zu widmen und daß ihm also auch nicht gestattet werde, selbst außer den gewöhnlichen Amtsstunden Dienste als Handels- und Gewerbekammer-Secretär zu verrichten, allein zu einem solchen Ausspruche war die Finanz-Landes-Direction offenbar nicht berechtigt, da von einem Beamten nichts als die Erfüllung seiner Dienstpflichten in jeglicher Beziehung verlangt und eben daher auch seine Zeit nicht weiter in Anspruch genommen werden kann, als dies die Erfüllung der Dienstpflichten erfordert. Die Finanz-Landes-Direction konnte zwar nach Zulaß des Hofdecretes vom 23. September 1835 dem Dr. Kofler die in Frage stehende Nebenbeschäftigung untersagen, sie konnte dies aber nicht mit der Motivirung und

in der Form thun, daß der genannte Beamte überhaupt nicht mehr berechtigt sei, über seine Zeit, selbst soweit diese zur Erfüllung seiner Dienstpflicht nicht erforderlich sei, zu verfügen. Thatsächlich hat auch die Finanz-Landes-Direction nicht hierauf und beziehungsweise auf die nach der Relation des Amtsdieners Angermeier behauptete Nichtbefolgung jenes Auftrages die Enthebung des Dr. Kofler gestützt, da auch in dieser Hinsicht nur ein Disciplinarvergehen vorgelegen, und das Disciplinarverfahren einzuleiten gewesen wäre, sondern sie hat, wie bemerkt, die Nichtbefolgung jenes Auftrages als eine stillschweigende Resignation auf den von ihr mit der in Frage stehenden Nebenbeschäftigung unvereinbar erklärten staatlichen Dienstposten angesehen und auf dieser Basis, indem sie die Annahme der Resignation aussprach, den Dr. Kofler seines Staatsdienstes enthoben.

Somit kann die angefochtene Maßregel nur unter den ersten in dem Hofdecrete vom Jahre 1835 angegebenen Gesichtspunkt: daß durch die Vereinigung der beiden Stellungen eine Befangenheit in der Ausübung des Amtes begründet werden könnte, gebracht werden und in der That haben die Behörden diesen Gesichtspunkt mit Rücksicht auf die mehrfachen geschäftlichen Beziehungen zwischen der Kammer und den Finanzbehörden, wobei der Standpunkt beider Stellen oftmals ein verschiedener sei, hervorgehoben und hieraus die Unvereinbarkeit der beiden Stellungen abgeleitet. Allein wenn auch zugegeben werden muß, daß dies von den Behörden auf Grund der thatsächlichen Verhältnisse nach ihrem Ermessen ausgesprochen werden konnte, so ist doch nicht zu übersehen, daß alsdann das hier eingehaltene Verfahren der unter gedachter Voraussetzung in dem Hofdecrete vom 23. September 1835 vorgezeichneten Procedur nicht entsprach. Denn hiernach ist der Beamte zunächst schriftlich aufzufordern, entweder der nicht geduldeten Beschäftigung oder dem Dienste in einer zu bestimmenden Frist zu entsagen, gegen welche Aufforderung dem Betroffenen der Recurs an die höheren Behörden offen steht; nach definitiver Abweisung des Recurses »hat dann die dem Beamten eingeräumte Wechselwahl in Wirksamkeit zu treten.«

Dies alles ist im vorliegenden Falle nicht eingehalten, sondern auf Grund einer fingirten Resignation des Beschwerdeführers sofort dessen Enthebung vom Staatsdienste ausgesprochen worden.

Die vorangegangenen Aufforderungen an den Beschwerdeführer, seine Resignation einzugeben, können nicht in Betracht kommen, da Beschwerdeführer sich dieser Aufforderung nicht gefügt hat, und die Resignation ein freiwilliger Act des Beamten ist, über welchen nach Umständen hinausgegangen, der aber nicht erzwungen und auch nicht fingirt werden kann. Da Dr. Kofler ungeachtet der Protokollarerklärung, den Posten bei der Handelskammer anzunehmen, freiwillig nicht resigniren zu wollen erklärte, war nach Vorschrift des Hofdecretes über die Unvereinbarkeit der beiden Stellungen zu erkennen und hieran die schriftliche Aufforderung an Dr. Kofler zu knüpfen, die ihm freistehende Wahl zu treffen, welche Wahl dann nach definitiver Abweisung eines allfällig gegen jene Aufforderung überreichten Recurses in Vollzug zu treten hatte.

Dieser Procedur entsprach der eingehaltene Vorgang umsominder, als das Hofdecret auch die Bestimmung einer Frist für die von dem Beamten zu treffende Wahl statuirt, während im vorliegenden Falle schon wenige

Tage nach der am 17. April zugestellten Abweisung des Urlaubsansuchens des Beschwerdeführers die Abweisung des Quiescirungsgesuches und die Aufforderung zur Resignation (20. April) und wieder nur drei Tage später (23. April) die Enthebung vom Dienste erfolgte. Auch die mittlerweile angeblich constatirte Verwendung des Dr. Kofler im Dienste der Kammer konnte diesen Vorgang nicht rechtfertigen — weil abgesehen davon, daß nach einer in den Acten erliegenden Mittheilung der Handels- und Gewerbekammer, Kofler seinen Dienst daselbst erst am 25. April angetreten haben soll — dem Genannten eine gleichzeitige Vernachlässigung seiner Staatsdienstpflichten nicht zur Last gelegt wird und überdies laut einer Bemerkung in den Acten dem Beschwerdeführer seitens des Finanz-Landes-Directors ausdrücklich gestattet worden war, sich behufs seiner Orientirung in den Agenden der Kammer bis zur Herablangung der Ministerial-Entscheidung über sein Urlaubsgesuch in außerämtlichen Stunden bei der Kammer verwenden zu dürfen, wonach wenigstens bis zum Tage der Verständigung von jener Entscheidung (17. April) weder in der Verwendung des Beschwerdeführers bei der Kammer eine Pflichtverletzung oder Unbotmäßigkeit noch — mit Rücksicht auf das ausgesprochene Motiv dieser Verwendung — der Ausdruck einer von ihm getroffenen Wahl zwischen den beiden Stellungen gelegen sein konnte; von da ab aber bis zu seiner Enthebung (17. bis 23. April), konnte Kofler zunächst (bis 20. April) die Erledigung seines Quiescirungsansuchens und weiter hinaus die Entscheidung über den diesfalls eingebrachten Ministerialrecurs abwarten, und konnte eine allfällige Verwendung bei der Kammer wider ein ausdrückliches Verbot seines Vorgesetzten nur etwa die Einleitung der Disciplinaruntersuchung wegen Unbotmäßigkeit, nicht aber die Enthebung vom Dienste zur Folge haben.

Endlich ist es zu beachten, daß den citirten gesetzlichen Bestimmungen zufolge nach Entscheidung des Recurses an die höhere Stelle und »definitiver« (rechtskräftiger) Abweisung desselben erst noch der Beamte die Wahl zwischen den zwei Stellen frei haben soll, während hier noch vor der Entscheidung über den Recurs, ja selbst noch vor Anbringung desselben die Entlassung aus dem Dienste ausgesprochen worden ist.

Hienach war die angefochtene Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens in Gemäßheit des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die Administrativbehörde zurückzuleiten.

Nr. 3911.

1. Auch confessionelle Friedhöfe sind Sanitätsanstalten: es schließt daher der Umstand, daß die Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofes aus sanitären Rücksichten erfolgt, den confessionellen Charakter und die Anwendung des kirchlichen Concurrenzrechtes nicht aus. — 2. Für confessionelle Friedhöfe sind nur die Mitglieder der Pfarrgemeinde concurrenzpflichtig, dieselben werden jedoch auch hiebei durch die Ortsgemeindevertretungen repräsentirt. — 3. Die in dem Hofdecrete vom 20. October 1825, böhm. Prov.-Ges.-Samml. Bd. VII, S. 392, den Kirchen in Fällen, wo Grabstellgebühren nicht entrichtet werden, auferlegte Verpflichtung der „Kostenbestreitung" betrifft nur den Aufwand für die Erhaltung, nicht auch die für Errichtung eines Friedhofes. — 4. Durch den Bestand eines Gemeindefriedhofes wird die Verpflichtung der Pfarrholden zur Errichtung eines Pfarrfriedhofes nicht unbedingt, sondern nur insoweit aufgehoben, als hiedurch der letztere Friedhof (und zwar für die ganze Pfarrgemeinde) entbehrlich erscheint, ebenso wie durch den Bestand eines confessionellen Friedhofes die Verpflichtung der Ortsgemeinde zur Errichtung eines Gemeindefriedhofes nicht unbedingt, sondern nur soweit behoben ist, als ein solcher hienach nicht nothwendig erscheint. (Zunächst für Böhmen.)

Erkenntniß vom 3. Februar 1888, Z. 186.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Johnsdorf ca. Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. Mai 1887, Z. 14688 ex 1886, betreffend die Concurrenz zu den Kosten der Erweiterung des Friedhofes in Böhm. Ober-Wernersdorf, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Gemeindevorstehers Anton Hartel, des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Spaun, dann des Adv. Dr. Isidor Kottler, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Ober-Wernersdorf, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der von der mitbetheiligten Gemeinde Ober-Wernersdorf angesprochene Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Daß der Friedhof in Ober-Wernersdorf, um dessen Errichtung es sich hier handelt, als katholischer Pfarrfriedhof errichtet werden sollte, geht aus der ganzen administrativen Verhandlung hervor, an welcher von ihrem Beginne die sämmtlichen zur Pfarre Ober-Wernersdorf eingepfarrten Gemeinden, der Pfarrvorstand und das Patronatsamt theilgenommen haben und die seitens der politischen Behörde geleitet worden ist. Der Umstand, daß die Errichtung dieses Friedhofes, beziehungsweise die Erweiterung des bestehenden, seitens der Bezirkshauptmannschaft Braunau im Jahre 1872 aus sanitären Rücksichten angeregt worden ist, kann für sich allein nicht bewirken, daß der Friedhof lediglich als Sanitätsanstalt oder doch nur nach dem für solche, nämlich für Gemeindefriedhöfe bestehenden Concurrenzrechte behandelt wird, da Friedhöfe unter allen Umständen, confessionelle wie nichtconfessionelle, stets auch Sanitätsanstalten sind und somit der aus Sanitätsrücksichten erhobenen Anforderung der Errichtung eines neuen oder Erweiterung eines bestehenden Friedhofes stets auch — insbesondere bei dem Bestande der in Art. 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, normirten Verpflichtung — durch Errichtung oder Erweiterung confessioneller Friedhöfe

genügt werden kann, wonach also für die Frage, wer die Kosten der Friedhofserrichtung zu tragen habe, nicht der Ausgangspunkt der Verhandlung, nämlich der Umstand, daß die Errichtung in Erfüllung einer vom Sanitätsstandpunkte gestellten Anforderung erfolgte, sondern nur die Thatsache maßgebend sein kann, ob in Erfüllung jener Anforderung nach dem Willen der Betheiligten ein Pfarr- oder ein Gemeindefriedhof errichtet werden solle. Im vorliegenden Falle ist nun der auf die Errichtung eines confessionellen Pfarrfriedhofes gerichtete Wille der Betheiligten schon dadurch zum Ausdrucke gekommen, daß das Gemeindeamt von Ober-Wernersdorf auf den ihm von der Bezirkshauptmannschaft ertheilten Auftrag wegen der Friedhofserrichtung diese Angelegenheit nicht im eigenen Wirkungskreise behandelt, sondern an die Bezirkshauptmannschaft das Ansuchen gerichtet hat, die Leitung der Verhandlung selbst zu übernehmen, welchem Ansuchen auch die übrigen eingepfarrten Gemeinden sich anschlossen, indem sie in die unter der Leitung der Bezirkshauptmannschaft und unter der Theilnahme des Pfarr- und des Patronatsamtes abgeführte Verhandlung eintraten.

Hieraus erhellt sofort, daß die auf § 57 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, wonach in Kirchenconcurrenz-Angelegenheiten die Verwaltungsbehörden, falls ein öffentlicher Fond nicht in Mitleidenschaft steht, nur auf Verlangen der Betheiligten einzuschreiten haben, gestützte Einwendung hier nicht platzgreift, da dieses Einschreiten im vorliegenden Falle thatsächlich begehrt worden ist.

Ebenso unbegründet sind die weiteren Formaleinwendungen der beschwerdeführenden Gemeinde, daß die eigentlichen Concurrenzverpflichteten, nämlich die Mitglieder der Pfarrgemeinde, in der Verhandlung nicht gehört wurden, sondern die letztere nur mit den Gemeindevorständen abgeführt worden sei und daß, weil die gegen die beschwerdeführende Gemeinde in Anspruch genommene Verpflichtung auf ein zwischen den Concurrenzparteien angeblich zu Stande gekommenes Uebereinkommen, also auf einen besonderen Titel gestützt werde, nach § 55, Abs. 1, des ebencitirten Gesetzes nicht die Verwaltungsbehörden, sondern die Gerichte zur Entscheidung berufen seien.

Denn was die erstere Einwendung betrifft, so ist es zwar richtig, daß, da für confessionelle Friedhöfe das kirchliche Concurrenzrecht platzgreift, nach § 35, Abs. 2 des vorcit. Gesetzes nur die Mitglieder der Pfarrgemeinde concurrenzpflichtig sind, allein andererseits sind nach der Min.-Verordnung vom 31. December 1877, R. G. B. Nr. 5 ex 1878, die Angelegenheiten der Pfarrrgemeinden bis auf Weiteres von den Ortsgemeindevertretungen zu besorgen: es konnte daher auch im vorliegenden Falle nur mit diesen Vertretungen verhandelt werden, während es Sache dieser letzteren war, zur Aufbringung der einzelnen Kostentangenten nur die zur Pfarrgemeinde gehörigen Ortsangehörigen heranzuziehen. Belangend die zweite Einwendung ist der Titel, aus welchem hier die Concurrenz zu dem Friedhofe in Anspruch genommen wurde, zweifellos der Pfarrverband, also die Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde, womit im Sinne des § 55, Abs. 1, cit. die administrative Competenz begründet erscheint; das von den Behörden berufene Uebereinkommen betraf nur die Einzelheiten der Ausführung des Projectes, nicht die Concurrenpflicht als solche. Bezüglich der letzteren ist auch sowohl in der Verhandlung vom 26. August 1872 wie in jener vom

20. August 1884 lediglich die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Concurrenz bedungen worden, insoferne nämlich in der ersteren von allen eingepfarrten Gemeinden die Umlegung der Kosten nach Maßgabe der directen Steuern, in der zweiten Verhandlung aber von allen Gemeinden außer der Gemeinde Johnsdorf die Uebernahme der von ihnen nach dem Gesetze zufallenden Lasten zugesagt worden ist. Aus diesem Thatbestande ergibt sich dann auch die Unrichtigkeit der weiteren Formaleinwendung, daß die Concurrenzfrage in der Verhandlung nicht erörtert worden sei.

Ebenso unbegründet erscheinen die meritorischen Einwendungen der Gemeinde Johnsdorf, welche im Wesentlichen dahin gerichtet sind, daß ein Uebereinkommen hier nicht zu Stande kam, daß im Entscheidungswege die Kosten der Friedhofherstellung nur der Kirche, unter Ueberweisung der Grabstellgebühren an dieselbe, auferlegt werden konnten und daß in jedem Falle die Gemeinde Johnsdorf schon durch die Errichtung eines eigenen Gemeindefriedhofes von der Concurrenz zum Pfarrfriedhofe befreit wurde.

Was zunächst die erste Einwendung anlangt, so steht actenmäßig fest, daß hinsichtlich des ursprünglichen bei der commissionellen Verhandlung vom 28. Juni 1872 discutirten Friedhofsprojectes die Einigung der sämmtlichen eingepfarrten Gemeinden, einschließlich der Gemeinde Johnsdorf, eine vollständige war, und daß diesfalls sowie hinsichtlich der zur Ausführung des Projectes gehörenden, mit Statth.-Erlaß vom 21. Mai 1882, Z. 31831, genehmigten Grundeinlösungen die zur Pfarrgemeinde gehörigen Insassen von Johnsdorf durch die Erklärungen des zu ihrer Vertretung nach der Min.-Verordnung vom 31. December 1877 berufenen Gemeindevorstandes vertragsmäßig gebunden waren, an dieser Friedhofserrichtung, beziehungsweise dem diesfälligen Kostenaufwande nach dem ebenfalls bei der Verhandlung vom 28. Juni 1872 bedungenen Modus der Umlage auf die directen Steuern theilzunehmen. Später ist nun allerdings von der Mehrheit der Eingepfarrten eine Abänderung dieses Projectes beliebt worden, allein abgesehen davon, daß diese Abänderung keine vollständige war, sondern nur eine Verschiebung der Figur des Friedhofes, eine Verminderung der Friedhofsarea und eine Aenderung in der Art der Einfriedung in sich schloß, ist in Betracht zu ziehen, daß die bei der Verhandlung vom 20. August 1884 über das geänderte Friedhofsproject anwesenden Vertreter der Gemeinde Johnsdorf sich die Erklärung namens der letzteren nur binnen einer von ihnen selbst bezeichneten Frist vorbehielten, welche vorbehaltene Erklärung dann lediglich unterblieben ist, worauf die Bezirkshauptmannschaft mit dem Decrete vom 29. August 1884, Z. 7111, die Zustimmung der Gemeinde als stillschweigend erklärt annahm. Da nun die Behörde bei einer ihrer Leitung unterstellten Angelegenheit von öffentlichem Interesse zweifellos berechtigt ist, den Parteien Fristen zur Abgabe ihrer Erklärungen zu setzen oder die von ihnen selbst bestimmten Fristen mit rechtlicher Wirkung zu acceptiren, damit der im öffentlichen Interesse anzustrebende Erfolg nicht ins Unbestimmte verschoben bleibe, so kann nicht bezweifelt werden, daß hier die stillschweigende Erklärung der Gemeinde Johnsdorf mit Recht vorausgesetzt werden durfte und sonach auch hinsichtlich des geänderten Projectes der Consens aller Betheiligten als gegeben, dieses Project als im Wege der Uebereinkunft acceptirt gelten durfte.

Wenn aber die Gemeinde Johnsdorf etwa der Meinung war, daß sie durch ihr damals bereits der Behörde vorliegendes Ansuchen um Errichtung eines eigenen Gemeindefriedhofes der Erklärung über das Pfarrfriedhofsproject enthoben sei, so steht dem der Inhalt des Decretes der Bezirkshauptmannschaft vom 1. August 1884 entgegen, womit der Gemeinde ausdrücklich bedeutet worden war, daß sie hiedurch der Concurrenz zu dem Pfarrfriedhofe in keinem Falle entbunden würde.

Uebrigens ist auch zu erwägen, daß, falls hier über die Basis der Concurrenz ein Uebereinkommen thatsächlich nicht zu Stande gekommen wäre, dies nicht die Befreiung der Gemeinde Johnsdorf von jeder Concurrenzleistung, sondern nur die Nothwendigkeit eines behördlichen Abspruches zur Folge gehabt hätte, welch' letzterer dann eben in II. und III. Instanz gegen die Gemeinde erflossen ist. Dies führt auf die weitere Frage, ob die der Gemeinde Johnsdorf auferlegte Concurrenz auch in den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften begründet war, worauf sich die oben angeführten weiteren meritorischen Einwendungen der beschwerdeführenden Gemeinde beziehen.

In dieser Beziehung beruht nun zunächst die auf das Hofdecret vom 20. October 1825, Z. 28457, Gub.-Decret vom 8. November 1825, Prov.-Ges.-Samml. Bd. 7, Seite 392, gegründete Einwendung auf einem Mißverständnisse dieser gesetzlichen Bestimmung, welche in dem daselbst sub lit. b erwähnten, hier zutreffenden Falle, daß irgendwo Grabstellgebühren nicht entrichtet würden, die Constituirung solcher und ihre Ueberweisung an die Kirche »mit der Verbindlichkeit die Kosten zu bestreiten« nur den Aufwand für die Erhaltung, nicht auch den für die Errichtung der Friedhöfe (Grundeinlösungs-, Herrichtungs- und Einfriedungs-Auslagen) im Auge hat. Diese Einschränkung folgt nicht nur aus der deutlichen Natur der Sache, sondern auch aus dem Wortlaute des Hofdecretes, welches sonst einen inneren Widerspruch enthielte, da es ja in einem vorangehenden Absatze ausdrücklich normirt, daß die Friedhöfe als ein Theil der Kirchengebäude angesehen und ihre Einrichtungs- und Herstellungs-Kosten in der Regel nach den allgemeinen Directiven für Kirchenbauten zu bestreiten seien, für welche Bestimmung, falls jener Schlußsatz sub lit. b auch für die Herstellungskosten gelten würde, gar kein Inhalt erübrigte, indem außer den beiden in dem Hofdecrete speciell entschiedenen Fällen, daß Grabstellgebühren bezogen werden oder nicht, ein Dritter nicht denkbar ist. Es muß daher der sub lit. b vorkommende Ausdruck: »mit der Verbindlichkeit die Kosten zu bestreiten« lediglich auf die Erhaltung des Friedhofes bezogen werden, was nicht nur mit dieser Bestimmung sub lit. b vollkommen vereinbar ist, da ja hier schon der Bestand eines Friedhofes (von welchem keine Grabstellgebühren bezogen werden) vorausgesetzt erscheint, sondern auch mit den obigen Bestimmungen des Hofdecretes im vollkommenen Einklange steht, da einerseits im Eingange desselben aus dem Rechte der Kirchen, eine bestimmte Stola von Grabstellen zu beziehen, wortdeutlich nur die Verbindlichkeit der Erhaltung der Friedhöfe abgeleitet wird, andererseits dort, wo von Anwendung des allgemeinen Kirchencurrenzrechtes auf Friedhöfe die Rede ist, der Ausdruck: »Einrichtungs- und Herstellungskosten« sich findet. Da nun hier nicht die Erhaltung, sondern die Errichtung eines Friedhofes in Frage

steht, kann die auf jenes Hofdecret gegründete Einwendung nicht als stichhältig erkannt werden.

Belangend endlich die Einwendung aus dem Bestande eines eigenen Gemeindefriedhofes in Johnsdorf ist zu bemerken:

Durch die im Gesetze vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, den Gemeinden auferlegte Pflicht zur Errichtung und Instandhaltung der Begräbnißplätze ist an dem kirchlichen Concurrenzrechte nichts geändert worden, es müssen daher, da nach kirchlicher Vorschrift zu jeder Pfarrkirche regelmäßig ein Pfarrfriedhof gehört, die Eingepfarrten, wie zu anderen nothwendigen kirchlichen Gebäuden die gesetzliche Baulast leisten. Durch den Bestand von Gemeindefriedhöfen kann somit nicht diese Verpflichtung als solche, sondern nur in einem gegebenen Falle die Voraussetzung derselben, nämlich die Nothwendigkeit eines eigenen Pfarrfriedhofes entfallen, ganz ebenso, wie umgekehrt durch den Bestand von Pfarrfriedhöfen die Gemeinde ihrer im Principe stets bestehenden Verpflichtung, eigene Gemeindefriedhöfe zu errichten, factisch enthoben sein kann. Diese Thatfrage aber kann nach der Natur der Sache nur für die Pfarrgemeinde im Ganzen, nicht für einzelne Theile derselben beurtheilt werden, es kann also durch den Bestand eines Gemeindefriedhofes in einer einzelnen eingepfarrten Gemeinde die Concurrenzpflicht der daselbst ansäßigen Pfarrholden hinsichtlich des Pfarrfriedhofes nicht aufgehoben sein, sofern hiedurch mit Rücksicht auf die übrigen eingepfarrten Gemeinden die Nothwendigkeit der Errichtung oder Erweiterung eines für die Pfarrgemeinde als solcher bestimmten Friedhofes nicht entfällt.

Demzufolge kann auch durch den Bestand des Gemeindefriedhofes in Johnsdorf die Concurrenz der katholischen Ansassen dieser Gemeinde zu den Kosten der Errichtung des Pfarrfriedhofes in Ober-Wernersdorf nicht als aufgehoben gelten und es bedarf nicht erst des Hinweises darauf, daß dies dem Gemeindevorstande von Johnsdorf mit dem bereits citirten Decrete der Bezirkshauptmannschaft vom 1. August 1884 ausdrücklich bemerkt worden war.

Die Beschwerde war sohin als gesetzlich nicht begründet zurückzuweisen.

Nr. 3912.

Die Baubehörde ist nicht berechtigt, den Bauconsens über ein Gesuch zu ertheilen, welches nur von einzelnen Miteigenthümern des Bauobjectes eingebracht erscheint. (Zunächst für Lemberg.)

Erkenntniß vom 3. Februar 1888, Z. 443.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Reisel vel Rosa Güntzberg und Genossen ca. Entscheidung des galizischen Landesausschusses vom 1. April 1887, Z. 16141, betreffend die Aufhebung eines Bauconsenses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Edmund Kornfeld, sowie des Adv. J. U. Dr. Johann Freiherrn von Haimberger, in Vertretung des belangten galizischen Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der von dem belangten Landesausschusse angesprochene Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Die Rechtsfrage, um die es sich im gegebenen Falle handelt, geht dahin, ist die Baubehörde berechtigt, den Bauconsens über ein Gesuch zu ertheilen, welches nur von einzelnen Miteigenthümern des Bauobjectes eingebracht erscheint, während die übrigen (wenn auch nur die Minderheit derselben) sich diesem Baugesuche gegenüber ablehnend verhalten.

Während die angefochtene Entscheidung vom baubehördlichen Standpunkte diese Frage einer meritorischen Lösung zuführt und den Bauconsens über ein solches Baugesuch verweigert, vermeint die Beschwerde, daß der Bauconsens vom öffentlich rechtlichen Standpunkte zu ertheilen, die Einwendung der Minderheit der Miteigenthümer aber auf den Rechtsweg zu verweisen gewesen wäre.

Der V. G. Hof hat bei seinem Erkenntnisse folgenden Erwägungen Raum gegeben.

Aus dem § 7 der Bauordnung für die Stadt Lemberg vom 21. April 1885, L. G. B. Nr. 31, geht hervor, daß bei Ueberreichung eines Baugesuches die Vermuthung nur insolange für das Eigenthums-, beziehungsweise für das volle Verfügungsrecht des Bauwerbers spricht, solange diesbezüglich nicht ein Zweifel aufkommt, in welchem Falle der Bauwerber sein Eigenthumsrecht nachweisen, oder die Einwilligung des Eigenthümers, und wenn er im Namen dritter Personen handelt, deren Vollmacht vorlegen, also mit anderen Worten sein volles Verfügungsrecht über diese Sache darthun müßte.

Nun steht bei der Gemeinschaft des Eigenthums das Recht, mit der gemeinschaftlichen Sache zu schalten und über dieselbe voll zu verfügen, nur der Gesammtheit aller Theilhaber zu; solange sie unter sich einig sind, erscheinen sie in Folge dieser Willenseinheit als Eine Person; äußert sich eine Verschiedenheit des Willens unter den Theilhabern, so darf in der Regel keine Veränderung in der gemeinschaftlichen Sache vorgenommen werden. Angesichts dieser in den §§ 828 und 829 a. b. G. B. zum Ausdrucke gelangten Grundsätze, welche mit Rücksicht auf die Bestimmung des obencit. § 7 der Bauordnung auch die Baubehörde sich vor Augen halten muß, zumal, wenn sie unter Umständen berufen erscheint, den Nachweis des Eigenthumsrechtes des Bauwerbers zu würdigen, war die angefochtene Entscheidung allerdings gesetzlich gerechtfertigt.

Denn es lag der Baubehörde vor, daß rücksichtlich des Bauobjectes die Gemeinschaft des Eigenthums besteht, daß gegenüber dem von der Mehrheit der Miteigenthümer eingebrachten Baugesuche, die Minderheit derselben einen Protest eingelegt hat, in welchem sie die Bauführung als unzuläßig bezeichnet, daß also den Bauwerbern das volle Verfügungsrecht in Bezug auf das Object, also ein wesentliches Erforderniß des Eigenthumsrechtes (§§ 354 und 362 a. b. G. B.) mangelt.

Die Baubehörde, welche nach der speciellen Bestimmung der Bauordnung (§ 7) lediglich die Legitimation des Bauwerbers zur Einbringung

des Baugesuches zu prüfen hat, hatte sich nur mit der Frage zu beschäftigen, ob der Bauwerber mit der Sache selbstständig verfügen darf oder nicht, dagegen war sie nach dem Gesetze nicht berufen, in die Rechtsverhältnisse zwischen den einzelnen Theilhabern (§§ 830—835 a. b. G. B.) einzugehen. Sie durfte aber auch nicht die Baubewilligung ertheilen und die Einwendungen auf den Rechtsweg verweisen, weil nach dem Vorausgelassenen das Baugesuch mangels der Berechtigung der Bauwerber ohne weiteres Verfahren abzuweisen war, daher auch die von der Baubehörde durchgeführte Commissionsverhandlung als null und nichtig betrachtet werden mußte, ohne Commissionsverhandlung aber von Ertheilung einer Baubewilligung ebensowenig, wie von Verweisung der Einwendungen auf den Rechtsweg (§ 11 der Bauordnung) die Rede sein kann.

Schließlich ist nur noch zu erinnern, daß es sich den Acten gemäß keineswegs um Reconstructionen der Realität Nr. 368²/₄ in Lemberg handelt, welche vom Magistrate den Realitätseigenthümern aus öffentlich rechtlichen Rücksichten aufgetragen worden waren, und für welche übrigens der bestellte Sequester der Realität zu sorgen hatte, sondern um Umstaltungen, welche die einfachen Reconstructionen weit übersteigen.

Diesen Erwägungen zufolge war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3913.

Die Administrativbehörde hat sich hinsichtlich der Ausübung des Propinationsschankes zunächst an die Erklärungen des Propinationsberechtigten zu halten.

Erkenntniß vom 4. Februar 1888, Z. 410.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Schloima Hasenfrotz ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 2 April 1887, Z. 3545, betreffend die Streichung des Beschwerdeführers aus dem Verzeichnisse der Propinationsschänker, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Ludwig Brunstein, des k. k. Sectionsrathes Dr. Roja, dann des Adv. Dr. Raimund Grübl, des Letzteren als Vertreters der mitbetheiligten Actiengesellschaft für Holzgewinnung und Dampfsägenbetrieb, vormals P. und C. Goetz & Comp., zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Ministerium des Innern hat in Bestätigung der Entscheidungen der unteren Instanzen erkannt, daß Schloima Hasenfrotz aus dem Verzeichnisse der Propinationsschänker in Sergie zu streichen ist und daß derselbe mit seinem wegen Fortbetriebes des Propinationsausschankes in Sergie gegenüber der propinationsberechtigten Gutsherrschaft aus einem zwischen derselben und dem Vater des Genannten geschlossenen Pachtvertrage abgeleiteten Anspruche auf den Rechtsweg verwiesen wird, wogegen die Beschwerde des Schloima Hasenfrotz gerichtet ist.

Der Beschwerdeführer ficht die Gesetzmäßigkeit der Min.-Entscheidung an, weil der Propinationsberechtigte dem Leib Hasenfrotz, Vater des Beschwerdeführers, auf Grund eines zwischen denselben am 30. März 1875 zu Stande gekommenen Vertrages den Ausschank der Propinationsgetränke in dem, dem Beschwerdeführer eigenthümlichen Hause Nr. 96 in Sergie, und zwar vom 1. Februar 1875 bis zu dem Tage, an welchem die Aufhebung des Propinationsrechtes in der Bukowina erfolgt, gegen Zahlung eines jährlichen Zinses von 50 fl. überlassen hat und weil dieses Recht im Cessionswege an den Beschwerdeführer übergegangen ist.

Hiebei ist gleich an dieser Stelle hervorzuheben, daß laut des Punktes 3 des vom Beschwerdeführer producirten Vertrages im Falle der nicht genauen Einhaltung der dort bedungenen Zahlungsraten der bezügliche Vertrag als nicht bestehend anzusehen ist.

Der in Frage stehende Ausschank stellt sich in Gemäßheit der galiz. Gub.-Verordnung vom 2. November 1824, Z. 62563 (Prov. Ges.-Samml. 6. Jahrgang, Seite 332), als ein Propinationsschank dar, weil nach den eigenen Angaben des Beschwerdeführes dieser Ausschank gegen die an den Propinationsberechtigten eingegangene Verbindlichkeit, nämlich der Zahlung jährlicher 50 fl. verliehen wurde. — Der Erlaß der Bezirkshauptmannschaft in Wiznitz vom 8. Jänner 1881, Z. 6854, kann demnach auch nur dahin aufgefaßt werden, daß gegen den dem Schloima Hasenfrotz von dem Propinationsberechtigten übertragenen Ausschank von Propinationsgetränken ein polizeilicher Anstand nicht obwalte.

Nachdem nunmehr der Propinationsberechtigte das Recht des Beschwerdeführers zum Ausschanke nicht anerkennt, so war der Behörde gegenüber der rechtliche Grund für die Fortführung des Schloima Hasenfrotz in den Listen der Propinationsschänker entfallen, da die Gesammtheit der in dem Propinationsrechte eingeschlossenen Befugnisse der propinationsberechtigten Obrigkeit zusteht und daher auch der politischen Behörde gegenüber zunächst diese als das berechtigte Subject erscheint, welches zu den bezüglichen Dispositionen, insbesondere auch zu jenen über die Propinationsschankrechte als berechtigt angesehen werden muß; diesemnach mußte auch im vorliegenden Falle die Administrativbehörde, deren Aufgabe in allen solchen Angelegenheiten wesentlich nur eine polizeiliche ist, sich hinsichtlich der Ausübung des Propinationsschankes zunächst an die Erklärungen des Propinationsberechtigten halten, während die auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Propinationsberechtigten und den Propinationspächtern zurückgehenden Streitigkeiten als ausschließlich privatrechtlicher Natur vor den Gerichten auszutragen waren.

An diesem Competenzverhältniß erscheint in dem hier streitigen Punkte auch durch die Gub.-Verordnung vom 2. November 1824 (galiz. Prov.-Ges.-Samml. Band 6. Nr. 144) nichts geändert, weil dieselbe nach der Ueberschrift, wie nach den im Eingange derselben enthaltenen Bestimmungen nur die Abnahme der grundherrschaftlichen Getränke, nicht die Lösung des Bestandverhältnisses selbst zum Gegenstande hat.

Es konnte daher insbesondere auch das in dieser Verordnung erwähnte Provisorium, dessen Anordnung nach Umständen der politischen Behörde zusteht, hier nicht in Frage kommen, ganz abgesehen von dem Umstande, daß

es zum Mindesten zweifelhaft erscheint, ob nicht auch in diesem Falle der Besitzstand als zu Gunsten des Propinationsberechtigten bestehend, hätte angenommen werden müssen.

Die Beschwerde war somit als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3914.

1. Zulässigkeit der Wahlvornahme in einem Privatlocale. — 2. Controle über die die Wahllisten führenden Schreiber.

Erkenntniß vom 4. Februar 1888, Z. 412.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Paulo Hluszkiwski und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Landesregierung in Czernowitz vom 28. Juni 1887, Z. 7067, betreffend die Gemeindewahlen in Kadobestie, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Edmund Kornfeld, sowie des k. k. Sectionsrathes Ritter von Hennig, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Gegenstand der Verhandlung waren zwei Beschwerdepunkte, welche gegen die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Neuwahl der Gemeindevertretung in Katobestie erhoben wurden, nämlich daß 1. die Wahl gegen das Princip der Oeffentlichkeit in einem Privatlocale vorgenommen wurde; und daß 2. die die Wahllisten führenden Schreiber nicht im Wahllocale selbst, sondern im anstoßenden Zimmer untergebracht wurden, wo sie jedweder Controle entrückt waren.

Keiner der beiden Beschwerdepunkte läßt sich gesetzlich rechtfertigen.

ad 1 die Bestimmung des § 22 der Gem.-Wahl-Ord. für die Bukowina vom 14. November 1863, L. G. B. Nr. 9, daß »der Wahlact öffentlich ist«, behindert nicht die Vornahme der Wahlhandlung in der Privatwohnung des Bürgermeisters oder in einem Privatlocale überhaupt, weil, wie dies aus dem weiteren Inhalte dieser Gesetzesstelle hervorgeht und der Natur der Sache entspricht — nicht die Eigenschaft des Locales, sondern der freie Zutritt aller Wähler zu demselben, die Wahlhandlung zu einer öffentlichen macht, so zwar, daß die Vornahme einer solchen bei geschlossenen Thüren ebenso im öffentlichen, wie im Privatlocale für unzulässig und umgekehrt in beiden wird für zulässig gehalten werden müssen, sobald der Ort zur Vornahme der Wahlhandlung in gesetzmäßiger Weise (§ 18 Wahl-Ord.) zur Kenntniß der Wähler gelangt, und denselben der freie Zutritt zu dem Wahlorte gewahrt wird.

Im gegebenen Falle ist — wie bereits in der öffentlichen mündlichen Verhandlung constatirt wurde — die Wohnung des Bürgermeisters, als der Ort der Vornahme der Wahlhandlung gehörig kundgemacht worden, und kann von einer Beeinträchtigung der Oeffentlichkeit umsoweniger gesprochen werden, als seitens der Beschwerdeführer nicht einmal behauptet wird, daß irgend einem Wähler der freie Zutritt zu diesem Locale verwehrt worden wäre.

Belangend den Beschwerdepunkt ad 2, so ist zu erinnern, daß nach der Constatirung des l. f. Commissärs die Schriftführer nicht außerhalb des Wahllocales, sondern im Wahllocale selbst, beziehungsweise in der Thüröffnung des anstoßenden Zimmers die Stimm- und Gegenlisten geführt haben, und daß die richtige Eintragung sogar von dem l. f. Commissär controlirt worden ist.

Nach Ausweis des Wahlprotokolles ist auch während der Wahlhandlung selbst von keiner Seite Klage deshalb geführt worden, daß der abstimmende Wähler von der richtigen Eintragung seiner Abstimmung die Ueberzeugung sich habe nicht verschaffen können.

Dee getroffene Einrichtung entsprach sonach dem § 26 der Gemeindewahlordnung und da von Seite der Beschwerdeführer eine unrichtige Führung der Stimmlisten nicht einmal behauptet wird, mußte auch dieser Beschwerdepunkt zurückgewiesen werden.

Die Beschwerde war sonach als im Ganzen ungegründet abzuweisen.

Nr. 3915.

1. Auf Grund der n.-ö. Feuerpolizeiordnung kann die Verwendung einer Oertlichkeit als Holzlagerplatz untersagt werden. — 2. Dagegen ist es nicht zulässig, aus polizeil. Gründen die Beseitigung einer Einfriedung zu verlangen. — 3. Durch ein Bauverbot ist nur die Errichtung von Gebäuden, nicht auch die Einzäunung des Platzes ausgeschlossen.

Erkenntniß vom 4. Februar 1888, Z. 185.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft ca. Entscheidung des n.-ö. Landesausschusses vom 31. März 1887, Z. 7699, betreffend die Entfernung von Holzvorräthen und die Beseitigung einer Einfriedung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Otto Kerpal, des Adv. Dr. Josef Kopp, als Mitgliedes des n.-ö. Landesausschusses, dann des Adv. Dr. Leopold Florian Meißner, des Letzteren als Vertreters der mitbetheiligten Gemeinde Neulerchenfeld, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne es sich um die aufgetragene Beseitigung der Einfriedung handelt, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Insofern die in der Gegenschrift der Gemeinde Neulerchenfeld hinsichtlich des ersten Beschwerdepunktes berührte Frage, inwieweit die Neue Wiener Tramway-Gesellschaft berechtigt erscheine, gegen den nicht an sie, sondern an die Miether ihrer Gürtelspiegelgründe gerichteten Auftrag zur Entfernung der dort lagernden Holzvorräthe Beschwerde zu erheben, die Einwendung der mangelnden Passiv-Legitimation enthält, ist dieselbe zurückzuweisen, weil — abgesehen davon, daß die beschwerdeführende Gesellschaft hiergerichts eine an sie gerichtete Ausfertigung des fraglichen gemeinde-

ämtlichen Decretes vom 1. Jänner 1887, Z. 12969, producirt hat — die Gesellschaft als Eigenthümerin der Gürtelspiegelgründe zweifellos ein rechtliches Interesse daran hat, daß eine Maßregel zurückgenommen werde, welche eine sonst unter die Befugnisse der Gesellschaft als Eigenthümerin der genannten Gründe fallende Art der Verwendung oder der Verwerthung der letzteren — nämlich als Holzlagerplätze — ausschließt.

Es war somit hinsichtlich dieses ersten Beschwerdepunktes, betreffend den mit der Feuergefährlichkeit der Holzvorräthe motivirten Auftrag zur Entfernung derselben, nur zu untersuchen, ob der angefochtene Auftrag meritorisch im Gesetze begründet erscheint.

Diesfalls ist zu bemerken:

Es unterliegt allerdings keinem Zweifel und ist, da es sich hier um einen Eingriff in die Eigenthumssphäre handelt, schon im § 364 a. b. G. B., außerdem aber, mit Rücksicht auf die polizeiliche Natur des Einschreitens, auch in dem Wortlaute des § 55 der niederösterreichischen Gem.-Ord. begründet, daß die angefochtene Maßregel nicht anders als auf Basis einer gesetzlichen Bestimmung verfügt werden konnte, indem § 364 den Eigenthümer in der Ausübung seiner Eigenthumsrechte nur soweit beschränkt, als nicht die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohls vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden und ebenso nach § 55 der Gem.-Ord. die Ortspolizei — zu welcher nach § 26, 9 ibid. auch die Feuerpolizei gehört — nur nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Vorschriften gehandhabt werden kann.

Zu den für die Handhabung der Feuerpolizei maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen ist nun aber in erster Linie die Feuerpolizei-Ordnung vom 1. Juni 1870, L. G. B. Nr. 39, zu zählen, welche im § 5 die Bestimmung enthält, daß »der Gemeindevorsteher die nöthigen Vorkehrungen zu treffen habe, damit Alles, was zum Ausbruche einer Feuersbrunst führen kann, möglichst beseitigt werde,« und im § 6 weiters normirt, daß »Handlungen, welche nach den örtlichen Verhältnissen leicht eine Feuersgefahr herbeiführen können und nicht schon durch das Strafgesetz oder durch politische Verordnungen untersagt erscheinen, vom Gemeindeausschusse durch besondere Vorschriften zu verbieten sind.« Wenn nun auch die erstere dieser beiden Bestimmungen in ihrer ganz allgemeinen Fassung eine materiellrechtliche Unterlage für Ausübung der in § 55 Gem.-Ord. normirten Polizeigewalt nicht enthält, vielmehr, um für die daselbst angeordnete Einflußnahme die richtige Begrenzung zu finden, der Ausdruck »möglichst« nicht blos auf eine thatsächliche, sondern auch auf die rechtliche Möglichkeit des Einschreitens bezogen werden muß, wonach dann auch diese Bestimmung nur formeller Art ist und ebenso wie § 55 auf die bestehenden Gesetze als Richtschnur und Schranke des Vorgehens hinweist, so liegt doch allerdings in der im § 6 enthaltenen Bestimmung, wonach der Gemeindeausschuß durch besondere Verordnung Handlungen, in denen er nach den örtlichen Verhältnissen eine Feuersgefahr erkennt, untersagen kann, eine positive Bestimmung vor, welche dem im § 55 Gem.-Ord. vorgesehenen Vorgehen der Ortspolizei als gesetzliche Basis dienen kann. Im vorliegenden Falle ist nun allerdings eine derartige Vorschrift vom Gemeindeausschusse nicht im Vorhinein erlassen, sondern von letzterem nur die bei ihm angefochtene Verfügung des Bürgermeisteramts

bestätigt worden, in welchem Vorgange mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 6 zweifellos eine Uncorrectheit gelegen war, allein es läßt sich nicht behaupten, daß dieselbe auf die Gesetzmäßigkeit der Verfügung einen solchen Einfluß zu nehmen geeignet war, daß sie zur Aufhebung der letzteren im Sinne des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, Anlaß böte. Denn der Sache nach ist mit diesem Beschlusse der Gemeindevertretung die angefochtene Verfügung doch nachhinein beschlossen worden und die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung würde nur den lediglich formellen Effect haben, daß die Maßregel, welche hier zunächst das Bürgermeisteramt verfügt hat, nun direct vom Gemeindeausschusse verfügt würde.

Was aber die sachlichen Einwendungen gegen die angefochtene Maßregel betrifft, ist zu erwägen, daß das Urtheil über die Feuergefährlichkeit einer Handlung (unter welchen Begriff auch die Bestimmung und Verwendung einer Oertlichkeit als Holzlagerraum fällt) nach Maßgabe der thatsächlichen Verhältnisse dem Ermessen der Behörde anheimfällt, da sich allgemeine Regeln hierfür nicht bestimmen lassen, sondern, wie auch § 6 ausdrücklich hervorhebt, hierfür in erster Linie stets die örtlichen Umstände bestimmend sein werden.

Je nach Maßgabe dieser letzteren kann dieselbe Handlung eine Feuersgefahr in sich schließen oder nicht, zulässig erscheinen oder nicht. Im vorliegenden Falle ist nun der Gemeindeausschuß, dem § 6 der Feuerpolizei-Ordnung das Urtheil hierüber einräumt, auf Grund der Ergebnisse des Localaugenscheines vom 30. November 1886, bei welchem alle maßgebenden Verhältnisse ordnungsmäßig erhoben worden sind, zu der Ansicht gelangt, daß in der fraglichen Holzlagerung eine Feuersgefahr für die angrenzenden Ortstheile gelegen sei, und der V. G. Hof ist nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875 nicht berufen, diesen Ausspruch einer weiteren Ueberprüfung zu unterziehen.

Der in der Beschwerde hervorgehobene Umstand, daß sich nicht alle bei dem Localaugenscheine gehörten Sachverständigen in gleich entschiedener Weise für die Feuergefährlichkeit der Holzlager ausgesprochen haben, kann nicht maßgebend sein, da es ebenfalls im Ermessen der Gemeindevertretung stand, welchen der abgegebenen fachmännischen Aeußerungen sie das überwiegende Gewicht beizumessen fand.

Dagegen erschien dem V. G. Hofe die Beschwerde in dem zweiten, die aufgetragene Beseitigung der Holzeinfriedung jener Gürtelspiegelgründe betreffenden Beschwerdepunkte gesetzlich begründet.

Diese Maßregel wird in den angefochtenen Entscheidungen auf zwei Momente gestützt, nämlich erstens auf den Umstand, daß diese Einfriedung nach dem Gutachten des Vertreters des Polizei-Commissariates Ottakring ein Hinderniß für die Verfolgung unterstandsloser und sonst bedenklicher Individuen bilde und ihre Beseitigung daher aus Gründen der Sicherheit des Eigenthums und der öffentlichen Sittlichkeit geboten sei, und zweitens darauf, daß die Errichtung dieser Einfriedung dem zufolge der A. h. Entschließung vom 28. Juni 1861 auf die Gürtelspiegelgründe gelegten Bauverbote widerstreite. Allein in ersterer Beziehung fehlt hier die nach dem oben Ausgeführten erforderliche gesetzliche Unterlage für die verfügte Ein-

schränkung der Rechte des Eigenthümers im Sinne des § 364 a. b. G. B. und für die Handhabung der Ortspolizei im Sinne des § 55 Gem. Ord., da kein Gesetz besteht, wonach einem Eigenthümer aus Gründen der Sicherheit oder Sittlichkeitspolizei die nach § 362 a. b. G. B. zweifellos zu den Befugnissen des Eigenthümers gehörige, ja demselben nach § 858 a. b. G. B. sogar obliegende Einfriedung seines Besitzthumes untersagt werden könnte. Sollte also irgendwo die Ausübung dieses Rechtes, beziehungsweise der Bestand einer solchen Einzäunung im öffentlichen Interesse schlechterdings unzulässig erscheinen, so könnte die Behörde dieserhalb nur auf dem im §. 365 a. b. G. B. vorgezeichneten Wege vorgehen, nicht aber die im öffentlichen Interesse geforderte Eigenthumsbeschränkung einfach vorschreiben.

Daß endlich auch der in der Gegenschrift der mitbetheiligten Gemeinde Neulerchenfeld angerufene § 38 der niederösterreichischen Bauordnung vom 17. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 36, nicht die gesetzliche Basis für das Vorgehen der Behörde im vorliegenden Falle abgeben kann, erfolgt schon daraus, daß § 38 wortdeutlich nur von »Wohngebäuden« und nicht von »Einzäunungen« handelt.

Ebensowenig erscheint das zweite von der Behörde angegebene Motiv gerechtfertigt, da durch ein Bauverbot nach der natürlichen Bedeutung des Wortes doch nur die Aufführung von Gebäuden, nicht auch die Einzäunung eines leeren Platzes untersagt erscheint.

Die Behauptung, daß nach §§ 1 und 16 der niederösterreichischen Bauordnung vom 17. Jänner 1883 Einfriedungen wenigstens im rechtlichen Sinne zu den »Gebäuden« oder »Baulichkeiten« gehören, indem auch für Einfriedungen, welche gegen die Straße gerichtet sind, eine Baulinie zu ermitteln (§ 1) und ein Bauconsens zu erwirken ist (§ 16), erscheint unbegründet, da auch in diesen gesetzlichen Bestimmungen, sowie überhaupt in der Bauordnung Einfriedungen nicht als Gebäude bezeichnet, vielmehr stets ausdrücklich neben denselben genannt sind, so daß diese Ausdrucksweise des Gesetzgebers ebensogut gegen, wie für die Subsumtion der Einfriedungen unter den Begriff von Gebäuden angerufen werden kann und weil, was den in §§ 1 und 34 Bauordnung, gebrauchten Ausdruck »Baulinie« betrifft, derselbe wenigstens für Einfriedungen im engeren Sinne, nämlich solche, die wie die hier in Frage stehende nicht durch Aufführung einer Mauer bewirkt werden, nur im uneigentlichen Sinne gebraucht werden kann, indem hier nicht sowohl eine Bau- als vielmehr nur eine Richtungslinie in Betracht kommt und weil sonach die Ausdehnung dieses Ausdruckes auf Einfriedungen im Allgemeinen im § 1 und selbst auf »Einzäunungen« im § 34 der Bauordnung nur so erklärt werden kann, daß das Gesetz den Ausdruck eben nach dem Hauptfalle, der eigentlichen Bauführungen (einschließlich der Aufführung von »Einfriedungsmauern« § 34) bestimmte, ohne damit sofort jede Einfriedung oder selbst jeden Zaun als Baulichkeit erklären zu wollen.

Was endlich die in der Gegenschrift der mitbetheiligten Gemeinde erhobene Einwendung betrifft, daß die fragliche Einfriedung schon deshalb beseitigt werden müßte, weil sie, obwohl gegen die Straße gerichtet (§§ 1 und 16 der Bauordnung) ohne Bauconsens errichtet worden sei, so konnte der V. G. Hof diese Einwendung schon deshalb nicht in Betracht ziehen, weil dieselbe zu dem der angefochtenen Entscheidung im administrativen

Verfahren zu Grunde gelegten Thatbestande nicht gehörte. (§ 6 des Ges. vom 22. October 1875.)

Sonach war die Beschwerde im ersten Beschwerdepunkte als gesetzlich nicht begründet zurückzuweisen, dagegen war hinsichtlich des zweiten Beschwerdepunktes die angefochtene Entscheidung nach § 7 des zuletzt citirten Gesetzes aufzuheben.

Nr. 3916.

Die Fortsetzung eines Gewerbes durch eine aus einer Gesellschaftsfirma entstandene gleichnamige Actiengesellschaft, ist in Absicht auf die Erwerbbesteuerung als ein Betrieb des Gewerbes durch ein neues Rechtssubject zu betrachten.

Erkenntniß vom 7. Februar 1888, Z. 475.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Actiengesellschaft der k. k. priv. Teppich- und Möbelstoff-Fabriken, vormals Philipp Haas und Söhne in Wien, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 6. December 1886, Z. 50122, betreffend die Erwerbbesteuerung vom II. Semester 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3917.

1. Erwerbsteuerpflicht des „Herausgebers" einer periodischen Druckschrift. — 2. Wenn auch ein erwerbsteuerpflichtiges Unternehmen unter mehrere Personen getheilt erscheint, so kann doch die Erwerbsteuer nur von jenem Mitgliede gefordert werden, auf dessen Namen die Unternehmung ausdrücklich lautet.

Erkenntniß vom 7. Februar 1888, Z. 383.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Leo Geller, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 21. Februar 1887, Z. 2864, betreffend die verweigerte Löschung der Erwerbsteuer per 5 fl. 25 kr. von der Herausgabe der periodischen Druckschrift »Oesterreichisches Centralblatt für die juristische Praxis«, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer, welcher für die Herausgabe der periodischen Druckschrift »Oesterreichisches Centralblatt für die juristische Praxis« vom 2. Semester 1882 der Erwerbsteuer unterzogen wurde, wird mit der angefochtenen Entscheidung die von ihm in der Eingabe de präs. 31. December 1884 unter Zurücklegung des Erwerbsteuerscheins aus dem Grunde

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2308 (Bd. VIII, J. 1884).

angesprochene Abschreibung der Erwerbsteuer, weil die Herausgabe dieser periodischen Druckschrift nun ausschließlich von der Verlagsbuchhandlung Moritz Perles in Wien besorgt wird, deshalb verweigert, weil Beschwerdeführer noch immer als Herausgeber der fraglichen Zeitschrift fungire, hienach das Unternehmen ausdrücklich auf seinen Namen laute und er somit noch immer als Steuersubject angenommen werden müsse.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Es ist unzweifelhaft, daß die Herausgabe einer periodischen Druckschrift als eine fortdauernde und zur Erzielung eines Gewinnes betriebene Beschäftigung nach dem allgemeinen in der Einleitung zum Erwerbsteuerpatente vom 31. Dezember 1812 aufgestellten Grundsatze der Erwerbsteuer unterliegt. Das Recht zur Herausgabe der hier in Rede stehenden periodischen Druckschrift hat der Beschwerdeführer auf Grund des § 10 des Preßgesetzes vom 17. December 1862, R. G. B. Nr. 6, für seine Person von Beginn der Herausgabe an erlangt, und bereits damals gemäß der Bestimmung des Punktes 3 des citirten Paragraphen den Moritz Perles als Verleger dieser Druckschrift angezeigt. Im Besitze dieses Rechtes befindet sich der Beschwerdeführer auch noch immerfort, da nach Eröffnung der k. k. Polizeidirection in Wien vom 20. Mai 1886 derselbe dermalen noch als Herausgeber der im Verlage von Moritz Perles erscheinenden vorgenannten periodischen Druckschrift fungirt.

Im vorliegenden Falle wird das, auch das Recht zum Verlage in sich schließende Recht zur Herausgabe der periodischen Druckschrift (§ 3, 4. Alinea des Preßgesetzes), auf Grund von privatrechtlichen Vereinbarungen und nach Zulaß des Gesetzes in der Weise ausgeübt, daß der Beschwerdeführer als Herausgeber und Moritz Perles als Verleger der periodischen Druckschrift auftritt.

In der Erwägung nun, daß, wenn auch hiernach das hier in Rede stehende erwerbsteuerpflichtige Unternehmen unter mehrere Personen getheilt erschiene, doch auch in diesem Falle, nach § 11 des Decretes der Central-Finanzcommission vom 14. Jänner 1813, Z. 42, welches nach § 20 des Erwerbsteuerpatentes die allerhöchst genehmigte Instruction zur Ausführung desselben enthält, die Erwerbsteuer nur von jenem Mitgliede gefordert werden kann, auf dessen Namen die Unternehmung ausdrücklich lautet, oder welches derselben als Leiter des Geschäftes eigentlich vorsteht, in der ferneren Erwägung, daß die Herausgabe einer periodischen Druckschrift ohne einen Herausgeber nicht stattfinden kann, sonach dieser als der Steuerpflichtige angesehen werden muß, und in der Erwägung endlich, daß zu Folge des Hofkanzleidecretes vom 11. April 1816, Pol. Ges.-Samml. Band 44, Nr. 38, die Abschreibung der Erwerbsteuer wegen Zurücklegung des Gewerbes durch das Aufhören des Geschäftsbetriebes bedingt ist, welche Bedingung jedoch im gegebenen Falle nicht eingetreten ist, da die hier in Frage kommende periodische Druckschrift immerfort erscheint und der Beschwerdeführer als Herausgeber derselben fungirt, war die verweigerte Abschreibung der Erwerbsteuer gesetzlich gerechtfertigt, weshalb die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden mußte.

Nr. 3918.

Zum Begriffe der Wirthschafts- und Industrialfuhren.*)

Erkenntniß vom 7. Februar 1888, Z. 384.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Goldfeld und Regenstreif in Tysmienica, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 28. Februar 1887, Z. 5749, betreffend die Mauthpflicht ihrer Fuhren am Mauthschranken in Klubowce, mit welchen Holz aus den Waldungen in Klubowce in die Brennerei in Tysmienica verführt wird, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leo Geller, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Gustav Atzinger, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Entscheidung liegt der Thatbestand zu Grunde, daß die beschwerdeführende Firma die dem Kasimir Grafen Mi czyński gehörigen Güter Tysmienica, sammt Attinenzien Klubowce und Podpieczary, mit allen Ertragsrubriken, unter Anderem mit der Brennerei in Tysmienica, jedoch mit Ausnahme der Waldungen, welche in der ausschließlichen Verwaltung des Verpächters zu verbleiben haben, gepachtet hat und daß die verpachtende Gutsherrschaft den Pächtern für den Gebrauch der Brennerei und der Wirthschaft aus den zu den verpachteten Gütern gehörigen Waldungen jährlich 300 Kubikklafter gemischtes Brennholz, 200 Fuhren Klaubholz und 24 Fuhren Bauholz dazugibt, welches Holz die Pächter auf eigene Kosten aus dem Walde auszuführen haben.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die Fuhren, mit welchen die Pächter aus den der Herrschaft Tysmienica gehörigen und von ihr in eigener Regie bewirthschafteten — also nicht mitverpachteten — Wäldern in Klubowce das ihnen contractlich überlassene Holz mit eigenem oder gemiethetem Zugvieh über den Mauthschranken in Klubowce nach der Brennerei in Tysmienica verführen, im Grunde des § 4, lit. o, Schlußsatz, des Mauthnormales vom 17. Mai 1821, Polit. Ges.-Samml. Nr. 74, als mauthpflichtig erklärt, weil sich diese Fuhren bei dem Umstande, als mit denselben contractlich erstandene Producte aus dem Mauthorte Klubowce anderswohin verführt werden, als Industrialfuhren darstellen.

Die Beschwerde vermeint, die Mauthfreiheit der erwähnten Fuhren ergebe sich aus der im citirten Paragraph des Mauthnormals den Wirthschaftsfuhren der Dominien am Localschranken zugestandenen Mauthbefreiung, wenn sie in einer Stadt oder in einem andern Orte, wo ein Wegmauthschranken steht, ihre Wirthschaftsgebäude haben, von welchen aus sowohl der Feldbau betrieben, als auch dahin das eigene Baugut, dann das Holz zum Gebrauch für die Wirthschaftsgebäude aus eigener Waldung geführt wird, indem es gleichgiltig sei, ob die Bewirthschaftung des Gutes durch den Eigenthümer, oder den an Stelle des Letzteren tretenden Pächter stattfinde.

---

*) Vergl. auch Erkenntnisse sub Nr. 481 (Bd. III, J. 1879) und Nr. 3592 (Bd. XI, J. 1887).

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Der Begriff der Wirthschaftsfuhren ist nämlich durch die Bestimmungen des § 4, lit. o, des Mauthnormales in einer Weise festgestellt, daß es im concreten Falle nur darauf ankommen kann, ob die Fuhr zu Zwecken des Betriebserfordernisses des Wirthschaftsinhabers, oder aber zu Zwecken der Verwerthung des Productes durch Ueberlassung an Dritte unternommen wird.

Im gegebenen Falle betreibt die Gutsherrschaft lediglich die Waldwirthschaft; die Beschwerdeführer betreiben im Pachtwege die Landwirthschaft und auch die Brennerei in Tysmienica, zu welcher sie das Holz aus den Waldungen in Klubowce verführen.

Nachdem es klar ist, daß in dem Pachtschillinge, welchen die Pächter zahlen, auch der Preis für das denselben jährlich überlassene Holzquantum enthalten ist, so handelt es sich im vorliegenden Falle nicht um von der Gutsherrschaft aus eigener Waldung für ihre Wirthschaftszwecke, sondern für den Gewerbsbetrieb eines Dritten, der beschwerdeführenden Firma, unternommene Holzfuhren, also nicht um Wirthschaftsfuhren der Gutsherrschaft, sondern um Fuhren, mit welchen verkaufte Producte der Gutsherrschaft aus dem Mauthorte anderswohin verführt werden, das ist um Fuhren, welche nach dem Schlußabsatze des § 4, lit. o des Mauthnormales als Industrialfuhren definirt werden, und welche unbedingt am Localschranken von der Mauthbefreiung ausgenommen sind.

Diesemnach mußte der Anspruch der beschwerdeführenden Firma auf mauthfreie Behandlung der erwähnten Holzfuhren am Mauthschranken in Klubowce und ihre diesfalls erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3919.

1. Wird durch einen behördlichen Erlaß über die Art und Weise, in welcher nach den staatlichen Gesetzen eine Religionsgesellschaft und ihre Mitglieder ihre Religion auszuüben das Recht haben, entschieden, dann handelt es sich um eine Cultussache, über welche in letzter Instanz das Min. für Cultus und Unterricht zu entscheiden hat. — 2. Die Cultusverwaltung ist nicht ermächtigt, israelitischen Glaubensgenossen zu untersagen, zu Zwecken gemeinsamer Religionsübung sich zu vereinigen und gemeinsame gottesdienstliche Handlungen zu begehen.

Erkenntniß vom 8. Februar 1888, Z. 469.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des israelitischen Vereines Or-Tomid in Lukawetz, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 27. Mai 1887, Z. 21520 ex 1886, betreffend die Untersagung der Abhaltung des Gottesdienstes im Hause Nr. 16 in Lukawetz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Salomon Zalud, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Dem beschwerdeführenden Verein Or-Tomid in Lukawetz, dessen rechtlicher Bestand laut Erlaß der k. k. Statthalterei ddto. 5. März 1885, Z. 13764, anerkannt ist und dessen Zweck, »den Gottesdienst in hebräischer und czechischer Sprache in würdiger Weise zu begehen und die religiöse Erziehung seiner Mitglieder zu fördern (§ 1)« nach § 3 der genehmigten Statuten erreicht werden soll, »durch gottesdienstliche Handlungen und durch Vorträge« — wurde mit der angefochtenen Entscheidung dem Enunciate nach untersagt: »den öffentlichen Gottesdienst im Hause Nr. 16 in Lukawetz abzuhalten.«

In dem die Motive der Entscheidung enthaltenden Absatze wird ausdrücklich festgestellt, daß die Entscheidung der ersten Instanz insoferne aufrecht erhalten wird, als dem genanten Vereine die Abhaltung des Gottesdienstes im Hause Nr. 16 untersagt wurde.

Mit Rücksicht darauf und in weiterer Erwägung, daß die aufrecht erhaltene erstinstanzliche Entscheidung dahin lautet: »daß dem genannten Vereine untersagt werde, den Gottesdienst im Hause Nr. 16 in Lukawetz überhaupt und speciell unter der Leitung des S. Mahler und Jacob Ludwig abzuhalten,« mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung dahin verstehen, daß dieselbe dem Vereine die Abhaltung des Gottesdienstes im Hause Nr. 16 auch für den Fall untersage, daß an den gottesdienstlichen Handlungen nur die Mitglieder des Vereines sich betheiligen und daß dem Vereine keineswegs blos die Zulassung von Nichtmitgliedern zu seinen gottesdienstlichen Handlungen untersagt worden ist.

Die Beschwerde macht gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung zunächst geltend, daß zur Entscheidung in der Sache das k. k. Ministerium des Innern und nicht das k. k. Cultusministerium competent gewesen wäre, weil es sich um die statutarische Thätigkeit eines Vereins handle.

Dieser Ansicht der Beschwerde konnte der V. G. Hof darum nicht beipflichten, weil die angefochtene Entscheidung darauf gestützt wird, »daß nach den Grundsätzen der bestehenden confessionellen Gesetzgebung die Ausübung des religiösen Cultus, insoferne dieselbe die Grenzen einer blos häuslichen Religionsübung überschreitet, bei anerkannten Religionsgenossenschaften der Leitung ihrer legalen Vertreter zu unterstellen ist, weil daher durch den Erlaß über die Art und Weise, in welcher nach den staatlichen Gesetzen die israelitische Religionsgesellschaft und ihre Mitglieder ihre Religion auszuüben das Recht haben, also über eine Cultussache entschieden worden ist.

Auch dem Beschwerdepunkte, daß der Ministerialrecurs von keiner legitimirten Person erhoben wurde, weil eine legale Cultusgemeinde in Lukawetz nicht bestehe, konnte der V. G. Hof ein Gewicht nicht beimessen, weil die staatlichen Behörden dann, wenn eine Religionsgesellschaft oder Mitglieder derselben bei ihrer Religionsübung die durch die Staatsgesetze gezogenen Grenzen überschreiten, auch von Amtswegen zum Einschreiten berechtigt sind.

Dagegen konnte der V. G. Hof nicht finden, daß der beschwerdeführende Verein zur Abhaltung gottesdienstlicher Handlungen im Hause Consc.-Nr. 16 in Lukawetz nach den Staatsgesetzen nicht berechtigt wäre.

Davon abgesehen, daß, wie bereits bemerkt, der Verein nach seinen Statuten berechtigt ist, »den Gottesdienst in hebräischer und czechischer Sprache in würdiger Weise zu begehen (§ 1) und zu diesem Zwecke gottesdienstliche Handlungen zu unternehmen (§ 3), daß weiter dem Vereine durch die Statuten ein bestimmter Ort für die Entfaltung dieser seiner Thätigkeit weder angewiesen noch auch untersagt wird, widerspricht auch die Vereinigung der Vereinsmitglieder zur gemeinsamen Religionsübung in keiner Weise dem für die äußeren Verhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft noch heute giltigen Grundgesetze, dem Judensysteme für Böhmen vom 3. August 1797, Pol. Ges.-Samml. Band XI, Nr. 13.

Nach § 1 dieses Patentes soll die gesammte Judenschaft in Ausübung ihrer Religion und ihrer angeerbten Gebräuche — soweit als solche mit den allgemeinen Landesverordnungen und diesem Gesetze nicht im Widerspruche stehen — durchaus frei und ungehindert sein. — Nach § 2 steht es den zusammen an einem Orte oder in mehreren benachbarten Orten wohnenden Juden frei, zu ihrer gemeinschaftlichen Religionsübung sich entweder einen Rabbiner zu halten, oder ohne denselben zu bleiben.

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen folgt, daß den Juden nicht nur die freie und ungehinderte Religionsübung, sondern auch zugestanden ist, daß sie auf Grund freier Vereinbarung, zur gemeinschaftlichen Religionsübung sich vereinigen können.

Eine Beschränkung dieses Rechtes ist durch das Gesetz nur insoferne im § 11 statuirt, als die von einer einzelnen Familie gewünschte Erlaubniß, das Gebet in ihrem Hause mit Aufstellung der Thora zu verrichten — nur auf diese Familie und ihre Hausgenossen sich zu erstrecken hat und als gewisse Gerechtsame, wie die Errichtung eines Gottesackers, nur unter der Bedingung zugestanden werden, daß die »Versammlung« einen Rabbiner hat, welche Bestimmung zugleich einen Beleg dafür bildet, daß das Gesetz die Vereinigung mehrerer Juden zur gemeinsamen Religionsübung vorgesehen und für statthaft gehalten hat.

Die gesetzliche Zulässigkeit von Vereinigungen der Bekenner des jüdischen Glaubens zum Zwecke gemeinsamer Religionsübung ist überdies im § 18 l. c. ausdrücklich anerkannt, zugleich aber ebenso klar festgestellt, daß diese Vereinigungen »auf dem Lande« durchaus freie, d. h. solche sind, bei welchen es in dem Belieben des Einzelnen gelegen ist, sich dazu freiwillig zu gesellen oder sich davon auszuschließen.

Hieraus folgt aber zweierlei: Einmal sind die in einem Orte oder in mehreren benachbarten Orten wohnenden Juden nicht gehalten, zum Zwecke ihrer gemeinschaftlichen Religionsübung nur eine Vereinigung zu bilden, sie können vielmehr auch in mehrere Vereinigungen zusammentreten.

Als weitere Consequenz der streng freiwilligen Natur der »jüdischen Vereinigungen«, »Versammlungen« für gemeinsame Religionsübung oder wie dieselben gewöhnlich, wenn auch im Sinne des Gesetzes nicht richtig genannt werden, »der Cultusgemeinden« ergibt sich, daß eine bestehende Vereinigung auch dann, wenn sie für die Religionsübung besondere Anstalten, als eine Synagoge, oder wenn sie Rabbiner besitzt, die Bildung einer neuen Vereinigung nicht behindern, ihre Thätigkeit nicht einschränken und nicht fordern

kann, daß die ihr nicht beigetretenen Glaubensgenossen rücksichtlich der Religionsübung der Leitung ihrer Vertretungsorgane sich unterstellen.

Der in der angefochtenen Entscheidung zur Anwendung gebrachte Grundsatz hat dem Gesagten zufolge in dem geltenden Gesetze keinen Halt. Dem Gesetze ist eine Bestimmung, welche die Cultusverwaltung ermächtigen würde, israelitischen Glaubensgenossen zu untersagen, zu Zwecken gemeinsamer Religionsübung sich zu vereinigen und gemeinsame gottesdienstliche Handlungen zu begehen, fremd. Es findet sich auch keinerlei Bestimmung, aus welcher die Cultusverwaltung das Recht ableiten könnte, bestehenden Cultusverbänden, von welchen die Entscheidung selbst sagt, »daß sie nicht in jeder Beziehung den Cultusgemeinden gleichgestellt sind und daß sie nur mangels einer anderen öffentlich rechtlichen Vertretung thatsächlich als jene Körperschaften anzusehen sind, in welchen das religionsgenossenschaftliche Leben der Juden zur Bethätigung gelangt,« die Leitung des Gottesdienstes mit der Wirkung anheimzustellen, daß die dem Verbande nicht beigetretenen Juden sich den Anordnungen des Verbandes zu unterwerfen hätten und der ihnen nach §§ 1, 2 und 18 l. c. zustehenden Rechte verlustig sein sollen.

Daß die dem Vereine Or-Tomid beigetretenen Juden noch besorgt waren, ihrer Vereinigung eine weitere legale Basis dadurch zu schaffen, daß sie nach dem Vereinsgesetze die staatliche Anerkennung des rechtlichen Bestandes des Vereines und die Genehmigung der Statuten erwirkten, kann selbstredend in keiner Weise zu ihrem Nachtheile ausgelegt werden.

Diesen Erwägungen folgend, mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet nach Vorschrift des § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, aufheben.

Nr. 3920.

Die Herstellung oder Auspflasterung eines Rigols (Rinnsals) bedarf der baubehördlichen Bewilligung.

Erkenntniß vom 8. Februar 1888, Z. 445.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Gustav Herzog ca. Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. August 1887, Z. 12525, betreffend die Herstellung eines gepflasterten Rigols, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm zu Recht erkannt:

Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der von der mitbelangten Partei angesprochene Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die von dem Beschwerdeführer unternommene Herstellung eines gepflasterten Rigols auf einem Grunde, welcher bisher zur Ableitung der Regenwässer sowohl von der Realität des Beschwerdeführers Nr. 18/1 als von einer benachbarten

Realität Nr. 46/1 in Reichenberg benützt wurde, nach den Bestimmungen der Bauordnung zu behandeln sei und einer baubehördlichen Bewilligung bedürfe.

Dagegen wird in der Beschwerde behauptet, daß die Merkmale einer Bauführung, für welche nach den §§ 1 und 2 der böhmischen Bauordnung vom 11. Mai 1864, L. G. B. Nr. 20, eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, im vorliegenden Falle nicht gegeben seien, weil die Bauordnung überhaupt nur Gebäude im Auge habe, und die Herstellung oder Auspflasterung eines Rigols (Rinnsals) sich weder unter den Begriff eines Baues, noch unter den einer wesentlichen Ausbesserung oder Umänderung an einem bestehenden Gebäude subsummiren lasse.

Diese Behauptung ist jedoch nicht richtig. Denn, daß unter den Objecten von Bauführungen, welche den Gegenstand der baubehördlichen Amtshandlungen zu bilden haben, alle mit der Errichtung oder Benützung eines Gebäudes zusammenhängenden Anlagen, und insbesondere die zur Ableitung der Regen- und Abfallwässer bestimmten Vorrichtungen zu verstehen sind, ergibt sich nicht nur aus der Natur der Sache, sondern wird auch durch zahlreiche ausdrückliche Bestimmungen der Bauordnung bestätigt. § 69, lit. f der Bauordnung verordnet, daß schon bei der Anlage neuer Ortschaften oder Ortstheile auf einen ungehemmten, den Gebäuden unnachtheiligen Wasserabfluß und auf Anlegung von Abzugsgräben Bedacht genommen werde; im § 9, Nr. 2, ist vorgeschrieben, daß in dem Grundplane eines jeden zu führenden Baues die Hauscanäle und Wasser-Ab- und Durchzüge darzustellen sind, und im § 56 ist die Construction der Dachrinnen und Abfluß- oder Abfallsröhren geregelt.

Hieraus folgt, daß alle neuen Anlagen, welche zur Ableitung der aus oder von den Gebäuden abfließenden Wässer dienen, bei der Bauverhandlung und Baubewilligung in Betracht zu ziehen sind. Daß aber Veränderungen solcher Anlagen zu den »wesentlichen Ausbesserungen oder Umänderungen« gehören, zu welchen nach den §§ 1 und 2 Bauordnung eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, ergibt sich daraus, daß die Zulässigkeit solcher Anlagen nach den Niveauverhältnissen zu beurtheilen ist, welche von den Baubehörden wahrzunehmen und zu regeln sind (§§ 4, 5, 6, und 10 Bauordnung) und daß die Beschaffenheit der Anlagen auf die Salubrität und den Bauzustand des Hauses, sowie auf den Zustand der Straßen und, wie dies im vorliegenden Falle von dem mitbetheiligten Besitzer der benachbarten Realität behauptet wird, auf die Rechte der Anrainer Einfluß üben kann.

Die angefochtene Entscheidung war daher gesetzlich begründet und die dagegen gerichtete Beschwerde mußte abgewiesen werden. — Der von dem Mitbetheiligten angesprochene Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe wurde nicht zuerkannt, weil die erste Instanz zu Gunsten des Beschwerdeführers entschieden hatte.

Nr. 3921.

1 Officiöses Einschreiten der Staatsbehörden in Sachen des Reclamationsverfahrens. — 2. Bei Kundmachung über die Auflegung der Wählerlisten darf die Einsichtnahme nicht auf die Wahlberechtigten allein eingeschränkt werden.

Erkenntniß vom 8. Februar 1888, Z. 446.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wendelin Kralitschka und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 21. August 1887, Z. 70482, betreffend die Reassumirung des Wahlvorbereitungsverfahrens für die Gemeindeausschußwahlen in Röscha, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wilhelm Pichler, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:
»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde anläßlich eines Recurses gegen mehrere von der Bezirkshauptmannschaft Podersam im Reclamationsverfahren für die Gemeindeausschußwahlen von Röscha angeordnete Berichtigungen der Wählerliste, die in Recurs gezogene Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft, sowie das ganze bisherige Reclamationsverfahren außer Kraft gesetzt und eine neuerliche Auflegung der Wählerlisten und die Erlassung der Kundmachung hierüber nach § 18 der böhmischen Gemeindewahlordnung angeordnet. Die Entscheidung wurde damit begründet, daß die Kundmachung über die Auflegung der Wählerlisten vom 30. März 1887 insoferne der Anordnung des § 18 Gem.-Wahl-Ord. nicht entspreche, als im Sinne derselben die Berechtigung zur Einsicht in die Wählerlisten lediglich den Wahlberechtigten eingeräumt wurde, während § 18 Gemeindewahlordnung ausdrücklich verfüge, daß die Wählerlisten zu Jedermanns Einsicht aufzulegen seien.

Diese Entscheidung wird in der Beschwerde wesentlich aus dem Grunde angefochten, weil gegen die erwähnte Fassung der Kundmachung keine Einwendung im Sinne des § 18 Gem.-Wahl-Ord. erhoben worden ist, wobei die Beschwerdeführer von der Ansicht ausgehen, daß ungesetzliche Vorgänge im Reclamationsverfahren nur über Anrufung der betheiligten Parteien von den politischen Behörden zum Anlasse eines Einschreitens genommen werden können, und daß daher die Statthalterei nicht berechtigt gewesen sei, anläßlich eines Recurses, welcher nur einzelne Eintragungen in die Wählerlisten, aber nicht die fragliche Kundmachung betraf, von amtswegen das ganze Reclamationsverfahren außer Kraft zu setzen.

Der V. G. Hof fand jedoch diese Ansicht gesetzlich nicht begründet. Denn es geht aus der Vergleichung des 2. Absatzes des § 18 Gemeindewahlordnung mit den folgenden Absätzen deutlich hervor, daß unter den dort erwähnten, binnen einer Präclusivfrist von 8 Tagen anzubringenden Einwendungen nur solche zu verstehen sind, welche sich auf den Inhalt der Wählerlisten beziehen und eine Berichtigung derselben zum Zwecke haben. Aus der citirten Bestimmung des § 18, Abs. 2 Gem.-Wahl-Ord. ist daher eine Norm, wodurch die Berechtigung der Staatsbehörden zum officiösen

Einschreiten in Sachen des Reclamationsverfahrens beschränkt würde, nicht abzuleiten. Daß aber die politischen Behörden, außer jenen Fällen, für welche (wie z. B. für die Reclamationen gegen den Inhalt der Wählerlisten) ein bestimmtes Verfahren ausdrücklich vorgeschrieben ist, berechtigt sind, von amtswegen die Gesetzlichkeit des Vorgehens der Gemeindeorgane bei der Vorbereitung der Wahlen zu überwachen und ungesetzliche Verfügungen außer Kraft zu setzen, läßt sich schon mit Rücksicht auf § 102 der böhm. Gem.-Ord. nicht bestreiten. Es steht nun fest, daß die Kundmachung über die Auflegung der Wählerlisten, wodurch die Einsichtnahme nur den Wahlberechtigten eingeräumt wurde, mit dem Wortlaute des § 18, Abs. 2 Gemeindewahlordnung, welcher ausdrücklich die Auflegung der Wählerlisten »zu Jedermanns Einsicht« anordnet, nicht im Einklange stand.

Durch diese Fassung der Kundmachung wurde nicht blos die Berechtigung zur Einbringung von Einwendungen, sondern schon die Einsichtnahme in die Wählerlisten auf die Wahlberechtigten beschränkt, und daher die Publicität der Listen in einer gesetzlich nicht zulässigen Weise eingeengt.

Der V. G. Hof vermochte daher in der Entscheidung der Statthalterei, womit das ganze durch diese Kundmachung eingeleitete Reclamationsverfahren außer Kraft gesetzt wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Die Beschwerde mußte daher abgewiesen werden.

Nr. 3922.

1. Inwieweit eine Gemeinde, welche eine Gemeindestraße hergestellt hat, von den zu letzterer mitconcurrenzpflichtigen Gemeinden den Ersatz des gemachten Aufwandes einschließlich von Verzugszinsen im politischen Wege zu fordern berechtigt ist. — 2. Der ersterwähnten Gemeinde kann hiebei ein von einem Dritten zum Straßenbaue zugesicherter Beitrag, welchen die Gemeinde im Rechtswege einzubringen unterlassen hat, nicht in Abrechnung gebracht werden. (Zunächst für Kärnten.)

Erkenntniß vom 9. Februar 1888, Z. 481.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinden Lading, Forst und St. Michael **ca.** Entscheidung des Kärntner Landesausschusses vom 18. Juni 1887, Z. 5220, betreffend die Kosten einer Straßenherstellung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Haßlwanter zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem die Beschwerde hinsichtlich des ersten Beschwerdepunktes zurückweisenden Beschlusse des V. G. Hofes vom 27. December 1887, Z. 3627, kann es sich nur noch um die Ziffer der Schuldigkeit der beschwerdeführenden Gemeinden anläßlich der Herstellung der von Hattendorf nach St. Jacob in der Katastralgemeinde Pfaffendorf führenden Gemeindestraße, bezw. darum handeln, ob die aus diesem Titel der Gemeinde St. Margarethen in dem angefochtenen Erlasse zuerkannten Ansprüche gesetzlich begründet erscheinen, während die Verpflichtung der beschwerdeführenden Gemeinden an sich, das Verhältniß ihrer Beitragsleistung und die Competenz des Landesausschusses zur Feststellung der Anspruchssumme bereits außer Frage stehen.

Hinsichtlich des so beschränkten Streitverhältnisses hat der V. G. Hof zunächst die formelle Einwendung der beschwerdeführenden Gemeinden, daß ihnen die von der Gemeinde St. Margarethen gelegte Rechnung nicht mitgetheilt und ihre Aeußerung über die einzelnen Rechnungsansätze nicht abverlangt worden sei, und zwar hauptsächlich deshalb übergangen, weil diese Gemeinden schon durch den Inhalt der wider sie von der Gemeinde St. Margarethen bei dem k. k. Landesgerichte Klagenfurt überreichten Klage de praes. 23. Juli 1884, Z. 5423, in allen wesentlichen Punkten Kenntniß von den einzelnen wider sie erhobenen Ansprüchen erhalten haben und weil außerdem anläßlich der seinerzeit von der politischen Behörde vorgenommenen, mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. April 1887, Z. 21743, wieder behobenen Liquidirung der Baukostenforderung der Gemeinde St. Margarethen den Gemeindevorständen von Lading, Forst und St. Michael von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg bei einer speciell hiezu anberaumten Verhandlung (12. Juni 1886) die damals von der Gemeinde St. Margarethen der Bezirkshauptmannschaft vorgelegte, im Wesentlichen mit der jetzt liquidirten übereinstimmende Rechnung mitgetheilt worden ist, dieselben also hinreichende Gelegenheit gehabt haben, sich über die Anforderungen der Gemeinde St. Margarethen zu informiren und ihre Einwendungen vorzubringen.

In der Sache selbst wird gegen die Liquidität der Baukostenforderung in der Höhe des seinerzeit bei der Offertverhandlung vom 13. März 1881 erzielten Meist- (recte Mindest-) botes per 865 fl. (selbstverständlich mit Vorbehalt des hievon die Gemeinde St. Margarethen selbst treffenden $^{1}/_{12}$ Antheiles) keine Einwendung erhoben. Allein ebenso begründet erscheint auch der Anspruch auf die Mehrbeträge für Herstellung einer Brücke, dann eines Wassergrabens sammt Straßencanal und für die Verbreiterung des Weges einschließlich der Grundeinlösungskosten, weil die fraglichen Mehrarbeiten bei den unter Intervention der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg abgehaltenen commissionellen Verhandlungen vom 27. Mai 1881 und 16. Jänner 1882, und zwar in der Wesenheit unter Zustimmung der Vertreter der beschwerdeführenden Gemeinden selbst als nothwendig erkannt worden sind. Was aber die zugesprochenen 6 Percent Verzugszinsen für die aushaftenden $^{11}/_{12}$ Antheile der beschwerdeführenden Gemeinden betrifft, so ist die Gerechtigkeit dieser Anforderung schon durch die Thatsache erwiesen, daß die Concurrenztangenten der beschwerdeführenden Gemeinden auch derzeit, ungeachtet oft wiederholter Einmahnung noch nicht einbezahlt sind und daß die Gemeinde St. Margarethen in Folge dessen genöthigt war, mit dem Bauunternehmer, resp. dessen Rechtsnachfolgern, behufs Vermeidung weiterer Proceßkosten ein Abkommen zu treffen, zu dessen Inhalte auch die Bezahlung von 6 Percent Verzugszinsen gehört. Mit Rücksicht auf diesen vertragsmäßigen Charakter der Zinsenverbindlichkeit kann derselben auch nicht die aus der Höhe der gesetzlichen Zinsen im Sinne des Gesetzes vom 15. Juni 1885, R. G. B. Nr. 77, abgeleitete Einwendung entgegengestellt werden.

Sonach erübrigt nur noch die Frage, ob, wie die beschwerdeführenden Gemeinden verlangen, von der Bausumme und bezw. der entsprechenden Forderung der Gemeinde St. Margarethen, der von dem Vertreter des gräflich Henckel-Donnersmarck'schen Eisenwerkes zugesagte Beitrag zu den Straßenbaukosten per 460 fl. in Abrechnung zu bringen war?

Auch diese Behauptung ist rechtlich unbegründet, da, wie der Wortlaut des Protokolles vom 16. October 1880 beweist, die damals von dem Vertreter der Henckel-Donnersmarck'schen Eisenwerke bedingungsweise übernommene Verpflichtung nicht gegenüber der Gemeinde St. Margarethen allein (welche sogar bei jener Protokollar-Verhandlung nicht vertreten war, sondern erst nachträglich am 21. October beigezogen wurde), sondern überhaupt für den Straßenbau übernommen worden ist, wonach die aus jener Zusage abzuleitenden Rechte der gesammten Straßenconcurrenz als solcher zustanden und von dieser und bezw. jeder einzelnen Gemeinde in der Höhe ihres Interesses an dem Baue geltend gemacht werden konnten. Da nun in dieser Beziehung, was nämlich den Anspruch wider den Grafen Henckel-Donnersmarck betrifft, nach dem Urtheile des Obersten Gerichtshofes sub J der Beschwerde der Rechtsweg nicht ausgeschlossen erscheint, die Gemeinde St. Margarethen aber mit der an das Landesgericht Klagenfurt gerichteten Eingabe de praes. 5. Juni 1886 ihre Klage wider den genannten Grafen de praes. 23. Juli 1884, Z. 5433, vorbehaltlos zurückgezogen, also ihrerseits auf Geltendmachung des ihr zu statten kommenden Antheiles an jener Beitragsleistung verzichtet hat, so war es nunmehr Sache der beschwerdeführenden Gemeinden, die aus jener Protokollarzusage nach ihrer Meinung resultirenden Rechte in der Höhe ihres Antheiles an derselben geltend zu machen, es steht ihnen aber nicht zu, dieserhalben ihre Concurrenzleistung zurückzuhalten, bezw. die diesfalls von der Gemeinde St. Margarethen an sie gerichtete Forderung um den Betrag jenes Beitrages des Grafen Henckel-Donnersmarck herabzusetzen.

Die Beschwerde war sohin als gesetzlich nicht begründet zurückzuweisen.

Nr. 3923.

Eine rechtskräftig verhängte Sequestration hat so lange zu dauern, bis der behördlichen Anforderung in vollem Umfange Genüge geschehen ist.

Erkenntniß vom 9. Februar 1888, Z. 467.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Reche Hescheles und Genossen in Lemberg ca. Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 26. April 1887, Z. 661, betreffend die Sequestrirung der Realität Nr. 186 2/4 in Lemberg zum Zwecke der Hereinbringung von Bauherstellungskosten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Jakob Bratt zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge der Recurs der Miteigenthümer der Realität Nr. 186 2/4 in Lemberg gegen die Magistratsverfügung vom 18. April 1886, Z. 18687, bezw. gegen den Gemeinderathsbeschluß, nach welchem die zeitweise zur Einbringung der Steuern verhängte Sequestration dieser Realität aufgelassen, die Sequestration aber zu Zwecken der baulichen Reconstruction, bezw. zur Einbringung der aus diesem Anlasse erwachsenen bedeutenden Kosten belassen wurde, abgewiesen.

Daß zu jener Zeit die Kosten der bereits an dieser Realität durchgeführten Reparaturen eingebracht gewesen wären, wurde von den Beschwerdeführern im Instanzenzuge und auch in der Beschwerde weder bewiesen, noch behauptet. — Die Beschwerdeführer vermeinen nur, daß diese Kosten die wirklichen und zulässigen Ausgaben weit übersteigen und daß die Sequestration einer Realität zur Einbringung von derlei streitigen Privatforderungen des Sequesters nicht statthaft sei, da über derlei Ansprüche vorerst der Richter zu entscheiden habe.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse vorerst von der Erwägung ausgegangen, daß die mit den Magistratsverfügungen vom 16. April 1885, Z. 16555, und vom 16., intim. 18. Juli 1885, Z. 23968, über die Realität Nr. 186$^{2}/_{4}$ in Lemberg wegen Nichtbefolgung der Bauaufträge durch die Realitäteneigenthümer verhängte, bezw. ausgedehnte Sequestration, wie dies bereits in dem h. g. Beschlusse vom 17. Mai 1886, Z. 1019, constatirt wurde, in Rechtskraft erwachsen ist, daß in der letztcitirten Magistratsverfügung die Reparaturen aufgezählt waren, welche bis Ende des Jahres 1885 zur Ausführung hätten gelangen sollen, daß der Sequester in Folge dieses Auftrages die entsprechenden Baupläne vorgelegt hat, welche vom Magistrate unterm 8. August 1885 zur Z. 36264, genehmigt worden waren und daß auch der vom Sequester mit einem Baumeister wegen Herstellung der Reparaturen geschlossene Vertrag sammt Kostenvoranschlag vom Bauamte unterm 12. November 1885 einer Prüfung unterzogen, später auch ddto. 15. October 1886, Z. 36166, vom Magistrate genehmigt wurde, wovon die Realitäteneigenthümer unterm 14. November 1886 verständigt worden sind.

Daraus ergibt sich, daß, sowie die ursprünglich eingeleitete Sequestration eine Folge der Nichtbefolgung der Magistrats-Bauaufträge gewesen war, die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene, vom Magistrate angeordnete Fortsetzung dieser Sequestration nur eine Folge aller jener Magistratsverfügungen ist, welche an den Sequester aus Anlaß der rechtskräftig verhängten Sequestration ergangen sind.

Angesichts dessen kann es hier nicht auf die Frage ankommen, ob eine Sequestration zur Einbringung von Privatforderungen des Sequesters zulässig sei oder nicht, da es sich hier weder um eine neu eingeleitete Sequestration, noch auch um Privatforderungen des Sequesters an die Hauseigenthümer, d. i. um Forderungen aus einer privatrechtlichen Transaction handelt, sondern es kommt hier lediglich auf die Frage der Dauer einer rechtskräftig verhängten Sequestration an.

Und in dieser Beziehung ist vor Allem zu erinnern, daß die Sequestration für Bauzwecke im Wesentlichen dieselbe Aufgabe, wie die Sequestration zur Einbringung der Steuern zu erfüllen hat, nämlich dem behördlichen Auftrage Geltung zu verschaffen und die vom öffentlich-rechtlichen Standpunkte gestellte Anforderung durchzusetzen. — Es muß daher bezüglich beider der gleiche — in der Executionsordnung für Galizien vom 30. November 1855, L. G. B. Nr. 31, zum Ausdruck gelangte — Grundsatz gelten, daß die Sequestration, wie jede Execution, so lange zu dauern hat, bis der ganze Rückstand vollkommen eingebracht (s. § 46 und der

einleitenden Bemerkungen, Punkt 3), d. i. mit anderen Worten, bis der behördlichen Anforderung in vollem Umfange Genüge geschehen ist.

Die Anwendung dieses Grundsatzes auf den gegebenen Fall ergibt, daß die Sequestration nicht etwa mit der Ausführung des Bauauftrages — wie dies die Beschwerdeführer vermeinen — aufhört, sondern, daß sie fortzudauern hat, bis jene Kosten, welche zur Ausführung der Bauaufträge nothwendig waren, vollkommen eingebracht sind. — Es war daher in der angefochtenen Entscheidung, welche die Auflassung dieser Sequestration abgelehnt hat, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu finden.

Die Angemessenheit der Kosten war kein Gegenstand des Verfahrens und der Entscheidung im administrativen Instanzenzuge, konnte daher auch keinen Gegenstand der Judicatur des V. G. Hofes bilden (§ 5 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 vom Jahre 1876).

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde als ungegründet abzuweisen.

Nr. 3924.

Die Ernennung von Ehrenbürgern steht nur dem Gemeindeausschusse zu und darf sich daran — soll der bezügliche Beschluß giltig sein — eine dem Ausschusse nicht angehörige Person nicht betheiligen.*)

Erkenntniß vom 10. Februar 1888, Z. 457.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Böhm und Genossen ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 16. Juni 1887, Z. 21902, betreffend die Ernennung von Ehrenbürgern, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Brabbée zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die vom Podmoklitzer Gemeindeausschusse am 4. November 1886 vollzogene Wahl von zehn Ehrenbürgern wurde von den Beschwerdeführern im administrativen Instanzenzuge und wird auch gegenwärtig als illegal darum angefochten, weil 1. an der Sitzung Franz Bohoč, der das Ausschußmandat giltiger Weise nicht mehr ausüben konnte, theilgenommen hat, weil 2. zur Sitzung an Stelle des Ausschußmitgliedes Fürsten Camill Rohan der Ersatzmann Ignaz Ježek einberufen wurde, weil 3. den Gewählten Verdienste um den Staat oder das Land oder die Gemeinde nicht zur Seite stehen.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß alle drei Einwendungen verworfen, »weil es zwar richtig ist, daß Franz Bohoč bei der Ausschußsitzung zu interveniren und abzustimmen nicht berechtigt war, weil aber nach Abschlag dieser Stimme der Ausschußbeschluß gleichwohl mit

*) Vergl. auch Erkenntnisse sub Nr. 1204 (Bd. V, J. 1881) und Nr. 2801 (Bd. IX, J. 1885).

der nöthigen $^2/_3$ Majorität, das ist mit neun Stimmen zu Stande kam, da die Einberufung des Ersatzmannes des Fürsten Rohan nach § 14 ad 2, § 22 ad 2 und § 42 ad 2 giltiger Weise erfolgt ist.«

Die Einwendung ad 1 mußte der V. G. Hof als begründet erkennen. In Angelegenheiten der Gemeinde ist das beschließende, zur Vertretung der Gemeinde speciell in den vorbehaltenen Angelegenheiten, zu welchen nach § 34 ad 2 der Gemeindeordnung für Böhmen die Ernennung von Ehrenbürgern zählt, allein berechtigte Organ der Gemeindeausschuß, das ist die Versammlung der von den Wahlberechtigten gewählten und zur Ausübung ihres Amtes berechtigten Ausschuß- oder Ersatzmänner (§§ 16, 26 Gemeindeordnung).

Eine Versammlung, an welcher mit entscheidender Stimme auch andere, dem Ausschusse nicht angehörige Personen theilnehmen, ist keine Gemeindeausschußversammlung im Sinne der Bestimmungen der §§ 13, 16, 30 und 42 der Gemeindeordnung, sie ist darum auch nicht berufen, in Angelegenheiten, welche in den Wirkungkreis des Gemeindeausschusses fallen, giltige Beschlüsse zu fassen.

Eben darum geht es nicht an, die Giltigkeit und Verbindlichkeit der Beschlüsse einer solchen Versammlung darnach zu beurtheilen und davon abhängig zu machen, ob nach Abrechnung der Stimme des oder der Unberufenen noch eine giltige Majorität für den gefaßten Beschluß vorhanden ist oder nicht, es müssen vielmehr alle Beschlüsse einer solchen Versammlung, darum, weil sie gesetzlich nicht zusammengesetzt war, als ungiltig angesehen werden.

Die angefochtene Entscheidung stellt nun selbst fest, daß Franz Vohoč, der bei dem Beschlusse auf Ernennung der Ehrenbürger mitgewirkt hat, seines Amtes als Ausschußmitglied verlustig gewesen war, und es hätte deshalb der Beschluß wegen ungesetzlicher Zusammensetzung der Versammlung annullirt werden sollen.

Das Argument der angefochtenen Entscheidung, daß ungeachtet der einen ungiltigen Stimme, die nach § 9 der Gemeindeordnung erforderliche $^2/_3$ Majorität doch noch vorhanden war, kann im Hinblick auf das Gesagte die Legalitat um so minder erweisen, als es ja klar ist, daß der Einfluß, welchen ein Einzelner auf das Ergebniß der Berathung genommen hat, jeder Bewerthung sich entzieht.

Mit Rücksicht auf diese Ausführungen hatte der V. G. Hof keinen Anlaß, in eine weitere Erörterung der übrigen Beschwerdepunkte und in eine Untersuchung der vom Vertreter der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung erhobenen Zweifel einzugehen, ob das Ausschußmitglied Fürst Camill Rohan zur Sitzung vom 4. November 1886 überhaupt ordnungsmäßig geladen worden ist.

Die Entscheidung war daher nach Vorschrift des § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, Nr. 36 R. G. B. ex 1876, aufzuheben.

Nr. 3925.

Die Gemeindenutzungsberechtigten können nur auf die Naturalnutzungen des Gemeindegutes nach Maßgabe ihres Haus- und Gutsbedarfes Anspruch erheben; sie können aber nicht für den aus welchem Grunde immer eintretenden Entgang einen Ersatz aus den Gemeinderenten begehren.

Erkenntniß vom 10. Februar 1888, Z. 448.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Altansäßigen und des Gemeindeausschusses in Zalužan ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 20. April 1887, Z. 12856, betreffend Gemeindenutzungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ernst Franz Weisl zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschluß des Zalužaner Gemeindeausschusses ddto. 24. December 1885, in das Präliminare pro 1886 einen Betrag von 406 fl. zu dem Zwecke einzustellen, um die Altansäßigen für den Entgang der Waldnutzungen zu entschädigen, wurde mit der angefochtenen Entscheidung in Bestätigung der Entscheidung des Bezirksausschusses deshalb aufgehoben, weil die Altansäßigen stets nur Naturalnutzungen bezogen haben, und weil denselben aus dem Grunde, daß aus Anlaß des zwischen der Domäne und der Gemeinde stattgefundenen Waldtausches ihre Nutzungsrechte gewahrt worden sind, eine Entschädigung dafür, daß sie aus dem eingetauschten jüngeren Walde die Nutzungen nicht beziehen können, umsominder gebühre, als einerseits der Erlös für den Holzbestand der eingetauschten Waldparcelle Nr. 964 als Stammvermögen der Gemeinde angelegt wurde, auf dessen Zinsen die Altansäßigen keinen Anspruch haben, und als andererseits aus dem Gemeindewalde das zur Deckung der Bezüge nöthige Klaubholz entnommen werden könne.

Die Beschwerdeführer meinen, daß sie auf die Entschädigung darum Anspruch erheben können, weil nach den Bestimmungen des Tauschvertrages und nach den Bestimmungen der Voranschläge pro 1883 bis 1885 die Nutzungen, welche die Altansäßigen aus dem eingetauschten, nicht schlagbaren Walde vom Jahre 1886 an, nicht erhalten können, ihnen aus den Einkünften des Gemeindegutes ersetzt werden sollten.

Davon abgesehen, daß nach den Beschwerdeangaben selbst, in dem Tauschvertrage der Vorbehalt einer Geldentschädigung für die Altansäßigen ausdrücklich nicht gemacht worden ist, und daß Forderungen, welche die Altansäßigen aus diesem Vertrage gegen die Gemeinde ableiten zu können vermeinen, ihrerseits nur im Rechtswege geltend gemacht werden könnten, abgesehen weiter davon, daß nach den Ausführungen des Landesausschusses die Altansäßigen eine Entschädigung für den künftigen zeitweisen Entgang der Gemeindewaldnutzungen dadurch erhalten haben, daß der Holzbestand der Waldparcelle Nr. 932 seinerzeit zur Gänze unter sie vertheilt wurde, mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung schon darum als begründet erkennen, weil die Beschwerdeführer aus den Bestimmungen der

Gemeindeordnung für sich ein Recht nicht ableiten können, daß ihnen jene Naturalnutzungen, welche das Gemeindegut dermal nicht abwirft, aus den Gemeinderenten in Barem vergütet werden.

Aus den Bestimmungen des § 70 der Gem.-Ord. geht unzweifelhaft hervor, daß die am Gemeindegute Nutzungsberechtigten nur auf die Naturalnutzungen des Gemeindegutes nach Maßgabe ihres Haus- und Gutsbedarfes Anspruch erheben können.

Eben darum sind auch die im § 70 Gem.-Ord. begründeten Rechte dadurch bedingt und beschränkt, daß das Gemeindegut jenes Erträgniß liefert, welches zur Deckung der übungsgemäßen Nutzungsansprüche erforderlich ist.

Dafür, daß die Gemeinde für einen allenfälligen, aus welchem Grunde immer eintretenden Entgang die Berechtigten zu entschädigen hätte, bietet weder der § 70, noch sonst eine Bestimmung der Gemeindeordnung irgend welchen Anhaltspunkt. — Hieraus folgt, daß, wenn der Gemeindewald jenen Holzertrag nicht liefert, welcher zur Deckung der Bezüge der Beschwerdeführer erforderlich wäre, diese auf Grund und nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung hiefür einen Ersatz aus den Gemeinderenten nicht begehren können.

Da weiter eine Betheilung der Gemeindemitglieder aus dem Ertrage des Gemeindevermögens nur unter den im § 69, Abs. 2, Gem.-Ord. festgestellten Bedingungen zulässig ist, so können, da das Zutreffen dieser Bedingungen nicht einmal behauptet wird, die Beschwerdeführer auch nicht verlangen, daß die Zinsen des unbestrittenermaßen zum Stammvermögen der Gemeinde geschlagenen Erlöses für den Holzbestand der ehemaligen Gemeindewaldparcelle Nr. 964 unter sie an Stelle und als Ersatz für die ihnen entgangenen Nutzungen vertheilt werden.

Bei dieser Sach- und Rechtslage mußte der V. G. Hof die Ausführungen der Beschwerde, daß die Annahme des Landesausschusses, es würden die Nutzungsansprüche der Beschwerdeführer durch den Holzertrag des Gemeindewaldes ihre Bedeckung finden, eine irrige sei, als irrelevant erkennen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3926.

Zum § 70 der Gemeindeordnung für Böhmen vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7.

Erkenntniß vom 10. Februar 1888, Z. 470.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Joh. Bransovský und Genossen ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 16. März 1887, Z. 6181, betreffend Gemeindenutzungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der von dem mitbelangten Josef Štěbrovský angesprochene Kostenersatz wird nicht auferlegt.«*)

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 1306 (Bd. VI, J. 1882).

Nr. 3927.

Nach § 234 allgem. Berggesetz. sind zur Tragung der Verhandlungskosten nicht jene Parteien verpflichtet, welche das Ansuchen um behördliche Intervention stellen, sondern die, welche durch ihr Vorgehen, ihr Verhalten, die Ursache, den Anlaß zur Verhandlung geben.

Erkenntniß vom 10. Februar 1888, Z. 483.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Prager Eisenindustriegesellschaft, als Bergwerksbesitzerin in Kladno, ca. Entscheidung der k. k. Berghauptmannschaft in Prag vom 29. April 1887, Z. 1403, betreffend die Auferlegung des Ersatzes von Commissionskosten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Franz Heppner, des k. k. Ober-Bergcommissärs Dr. Ludwig Haberer, dann des Adv. Johann Lenoch, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Hausbesitzer in Kladno, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung des Erkenntnisses des Revierbergamtes in Prag ddto. 1. December 1886, Z. 1120, erkannt:

1. daß Ereignisse im Bergbaubetriebe (§ 222 allg. Berggesetzes) der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft die Sicherheit der Stadt Kladno sowohl gefährdet haben, als auch weiter bedrohen;

2. daß hinsichtlich der Franzschächter Fallorte 1 und 2, sowie der sogenannten steilen Bremse das weitere Fortschreiten der Grubenbaue in der Richtung unter das Stadtgebiet im Bereiche östlich wie westlich der Prager Straße auf die Erstreckung von den südöstlichsten bis zu den südwestlichen Häusern als sistirt, sowie die Wegnahme von Pfeilern innerhalb der von den bezeichneten Betrieben gelösten Feldertheile als untersagt zu gelten habe;

3. daß hinsichtlich der nördlich der östlichen Amaliaschächter Grundstrecke situirten Abbaue das weitere Fortschreiten von Abbauen in nördlicher Richtung unter das Stadtgebiet im Bereiche der südwestlichen Häuser, und zwar über eine Fläche als sistirt zu gelten habe, welche gegen Westen durch die in der Commissionskarte gezogene Linie XY in 90 Meter Abstand von den südwestlichen Häusern begrenzt wird und

4. daß die Prager Eisenindustrie-Gesellschaft durch die ihrerseits geschaffene Nothwendigkeit, welcher zufolge behördliche Verfügungen im Bergbaue zum Schutze von Leben und Eigenthum getroffen werden mußten, Veranlassung für das Einschreiten der Behörden und somit für die commissionellen Erhebungen gegeben habe, demnach laut § 234 allg. Berggesetzes schuldig sei, die Kosten der durch sie veranlaßten Verhandlung zu tragen.

Gemäß dem h. ä. Beschlusse vom 19. December 1887, Z. 2765, wurde die gegen diese Entscheidung eingebrachte Beschwerde — mit Ausnahme des gegen die auferlegte Verpflichtung zur Tragung der Commissionskosten gerichteten Beschwerdepunktes — nach §§ 3 lit. e und 21 des Ges. vom

22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, ohne Fortsetzung des Verfahrens wegen Unzuständigkeit des V. G. Hofes abgewiesen, weil nach §§ 220 und 222 allg. Berggesetzes die Bergbehörden ermächtigt sind, bei Ereignissen im Bergbaubetriebe, welche die Sicherheit der Personen und des Eigenthums gefährden, nach freiem Ermessen die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, weil daher nach der Bestimmung des § 3 lit. e, l, c der V. G. Hof zur Ueberprüfung der mit der angefochtenen Entscheidung zum Schutze der Besitzer und Inwohner der durch den Bergbau der beschwerdeführenden Gesellschaft gefährdeten Häuser für nöthig erkannten Maßnahmen weder bezüglich ihres Inhaltes, noch bezüglich ihres Umfanges berufen ist, und eben darum auch nicht zuständig erscheint, in jene Beschwerdepunkte einzugehen, welche die Richtigkeit des dem concreten Falle zu Grunde liegenden Thatbestandes mit der Behauptung bestreiten, daß die getroffenen Schutzvorkehrungen über das Maß des wirklich constatirten Bedürfnisses hinaus reichen.

Es hatte sonach der V. G. Hof die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung lediglich in Betreff der der beschwerdeführenden Gesellschaft auferlegten Verpflichtung zur Tragung der Kosten der commissionellen Verhandlung seiner Cognition zu unterziehen.

In der angefochtenen Entscheidung wurde auf Grund der Ergebnisse der abgeführten Verhandlung festgestellt, daß durch die directen und indirecten Einwirkungen des Bergbaubetriebes der beschwerdeführenden Gesellschaft Gebäudebeschädigungen und Bedrohungen thatsächlich herbeigeführt worden sind und daß dieselben Präventivvorkehrungen zum Schutze des Lebens und Eigenthums nothwendig gemacht haben.

Die Beschwerde bestreitet die Richtigkeit dieser Feststellungen nicht zur Gänze, sie behauptet vielmehr nur, daß die Einwirkungen des Bergbaubetriebes nicht von solchem Umfange und solcher Bedeutung sind, daß die von den Behörden getroffenen Präventivmaßregeln als gerechtfertigt angesehen werden könnten.

Diese Beschwerdebehauptung konnte, weil die Bergbehörden gemäß § 222 allg. Berggesetzes nach freiem Ermessen jene Sicherheitsmaßregeln anzuordnen haben, welche zur Abwendung der durch den Bergbaubetrieb hervorgerufenen Gefahren erforderlich erscheinen, den V. G. Hof offenbar nicht bestimmen, den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten, mit den Protokollgutachten der Experten durchaus übereinstimmenden Thatbestand als unrichtig oder ergänzungsbedürftig zu erkennen.

Der Gerichtshof hatte daher nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 bei Lösung dieser der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung allein vorbehaltenen Frage, von dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten, oben dargestellten Thatbestande auszugehen.

Nach § 234 allg. Berggesetzes haben — von dem Falle einer strafweisen Verurtheilung abgesehen — die Kosten für Verhandlungen in Angelegenheiten der Parteien in der Regel jene Parteien zu tragen, welche die Verhandlung **veranlaßt** haben. — Nach dem Sprachgebrauche bedeutet der Ausdruck »**veranlaßte**« so viel, als den Anlaß geben und wird durch denselben nicht blos der nächste, äußere Anstoß zu einer Handlung, sondern auch die innere Ursache bezeichnet. Der Ausdruck wird somit auch als gleich bedeutend mit »verursacht« gebraucht. Der letztere Sinn kommt, entsprechend

den für die Tragung von Gerichts- und Commissionskosten geltenden Rechtsgrundsätzen, dem Ausdrucke »veranlaßt« im § 234 allg. Berggesetzes zu. — Es müssen daher nach dieser Gesetzesbestimmung jene Parteien zur Tragung der Verhandlungskosten für verpflichtet erkannt werden, welche durch ihr Vorgehen, durch ihr Verhalten die Ursache, den Anlaß zur Verhandlung gegeben haben. — Das Einschreiten, das Ansuchen um behördliche Intervention, ist aber, wenn und insoweit es berechtigt ist, selbst nur eine Folge solcher Handlungen und Verhältnisse, die eine behördliche Abhilfe, ein behördliches Einschreiten geboten erscheinen lassen.

Nun ist, wie aus dem Eingangs festgestellten Thatbestande sich ergibt, die Verhandlung, deren Kosten zu bestreiten der beschwerdeführenden Gesellschaft auferlegt wurde, durch die in ihrem Bergbaubetriebe eingetretenen Ereignisse nothwendig geworden, die Verhandlung, welche überdies nach § 222 auch ohne jedes Einschreiten von Parteien von amtswegen hätte statthaben müssen, ist also durch den Bergbaubetrieb der Gesellschaft veranlaßt worden. Ebendarum entspricht auch der Ausspruch der Entscheidung über die Verhandlungskosten den Bestimmungen des § 234 allg. Berggesetzes.

Die Beschwerde meint zwar, daß vorliegend der Schlußabsatz der citirten Gesetzesbestimmung hätte zur Anwendung kommen und die Bergbehörde hätte bestimmen sollen, in welchem Verhältnisse die Parteien diese Kosten zu tragen haben. Allein da an der abgeführten Verhandlung außer der Beschwerdeführerin und den Einschreitern keine andere Partei betheiligt war, von den Einschreitern aber in keiner Weise gesagt werden kann, daß sie etwa durch eine unbegründete Beschwerdeführung die Amtshandlung der Behörde im Sinne des Gesetzes veranlaßt haben, so konnte auch eine verhältnißmäßige Auftheilung der Kosten nicht stattfinden.

Wenn bei der mündlichen Verhandlung der Vertreter der Beschwerde ausführte, daß eine verhältnißmäßige Auftheilung der Kosten im Sinne des Gesetzes darum hätte erfolgen sollen, weil nach den Ergebnissen der Verhandlung Einzelne der Einschreiter in ihrem Eigenthume weder beschädigt worden sind, noch auch bedroht erscheinen, und weil die Häuser Anderer außerhalb der Baudemarcationslinie gelegen sind, so war auf diese Ausführungen darum nicht Bedacht zu nehmen, weil nach dem Erkenntnisse der Bergbehörden umfassende Vorkehrungen zum Schutze der Stadt und ihrer Bewohner für nöthig erkannt worden sind, somit das Einschreiten der nicht bereits beschädigten Hausbesitzer jedenfalls insoweit berechtigt war, als constatirt wurde, daß der Bergbaubetrieb Gefahren auch in der Zukunft für die Stadt Kladno im Gefolge haben könnte und als, wie oben bereits bemerkt wurde, die Verhandlung nach Maßgabe des § 222 allg. Berggesetzes zur Wahrung öffentlicher Rücksichten erfolgte und erfolgen mußte, so daß das Einschreiten der Hausbesitzer für die Vornahme der Verhandlung und ihren Umfang nur von nebensächlicher Bedeutung war.

Auch auf die Bestimmung des § 106 allg. Berggesetzes kann die Beschwerdeführerin bezüglich des Kostenersatzes sich nicht berufen, weil sie aus dieser Gesetzesbestimmung eventuell nur ableiten kann, daß die Bergwerksunternehmung für Beschädigungen, die an Häusern außerhalb der Baudemarcationslinie vorfallen, nicht verantwortlich gemacht werden kann, diese civilrechtliche Frage aber für den heutigen Fall ganz belanglos ist.

Auch auf die Ausführung der Beschwerde, daß die Beiziehung mehrerer Experten nicht nöthig und den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend war, konnte der V. G. Hof schon darum keinen weiteren Bedacht nehmen, weil mit der angefochtenen Entscheidung über den Betrag des Kostenersatzes gar nicht abgesprochen, die Feststellung des Kostenbetrages vielmehr einer späteren Entscheidung vorbehalten wurde.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3928.

1. Erwerbbesteuerung einer Unternehmung, welche von der Bevölkerung des Ortes, in welchem sie betrieben wird, ganz unabhängig ist. — 2. Der Vorhalt des Gutachtens der Ortsobrigkeit und der Vertrauensmänner ist bei der Erwerbbesteuerung nicht vorgeschrieben.

Erkenntniß vom 11. Februar 1888, Z. 3068 ex 1887.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ludwig Goldmann ca. Entscheidung der k. k. böhmischen Finanz-Landes-Direction vom 7. April 1887, Z. 21772, betreffend die Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Richard Goldmann, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Erlasse der k. k. böhmischen Finanz-Landes-Direction vom 7. April 1887 wurde dem Beschwerdeführer Ludwig Goldmann von seiner am 24. Jänner 1885 behördlich angemeldeten Webewaaren-Erzeugung in Rokitnitz die Erwerbsteuer mit jährlichen 42 fl. und die Einkommensteuer für die Jahre 1885 und 1886 mit dem Drittel der Ersteren, das ist mit 14 fl. richtig gestellt.

Ludwig Goldmann beschwert sich darüber, daß seine obgenannte Unternehmung, welche mit einem von ihm auf 2000 fl. angegebenen Capitale betrieben wird, und in welcher circa 17 Weber mit einem jährlichen Lohnverdienste von 1000 fl. beschäftigt sein sollen, in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung als Fabrik und nicht in die III. als ein Gewerbe eingereiht worden ist, was seiner Meinung nach nur in Folge des abgeführten unvollständigen Verfahrens geschehen konnte, da ihm die über seine Erwerbsteuererklärung von der Ortsobrigkeit oder Sachverständigen abgegebenen, einander widersprechenden Umstände und Angaben im administrativen Verfahren behufs deren Widerlegung nicht vorgehalten worden sind.

Der V. G. Hof vermochte jedoch in dem angefochtenen Erlasse eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Laut des vom Gemeinderathe und drei sachverständigen Vertrauensmännern gefertigten Protokolles ddto. Rokitnitz 27. October 1886, welches unzweifelhaft als Gutachten der Ortsobrigkeit anzusehen ist, betreibt Beschwerdeführer die Webewaarenerzeugung mit seinen zwei Brüdern durch Lohnweber in den benachbarten Gemeinden von Rokitnitz in größerem

Geschäftsumfange als ein anderer namhaft gemachter, mit einer Erwerbsteuer von 52 fl. 50 kr. belegter Leinenwaarenerzeuger und daher fabriksmäßig, zumal für Ersteren wenigstens 60 Lohnweber arbeiten, so daß sein bezüglicher Jahresertrag bei diesem Geschäfte wenigstens 1400 fl. betragen dürfte, weshalb für denselben auch die jährliche Erwerbsteuer von 52 fl. 50 kr. angemessen wäre.

Wenn nun auf Grund dieser Thatbestandserhebung das vom Beschwerdeführer in Rokitnitz betriebene Geschäft zum Zwecke der Erwerbsteuerbemessung in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung als fabriksmäßig betrieben eingereiht und mit dem in derselben enthaltenen niedrigsten Satze der Erwerbsteuer von 42 fl. belegt worden ist, so entspricht dieser Vorgang vollkommen den bezüglichen Vorschriften über die Bemessung der Erwerbsteuer, zumal auch in dem administrativen Verfahren, welches mit genauer Berücksichtigung der Bestimmung des § 8 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 durchgeführt wurde, ein Mangel nicht wahrgenommen wurde.

Ueberdies ist zu bemerken, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Unternehmung handelt, welche von der Bevölkerung des Ortes, in welcher sie betrieben wird, ganz unabhängig ist, und welche daher mit Rücksicht auf den erhobenen Umfang und ihre Ertragsfähigkeit in Beziehung auf die Besteuerung jedenfalls den Fabriksunternehmungen gleichgestellt werden konnte.

Die Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1885 und 1886 mit dem Mindestbetrage eines Drittels der Erwerbsteuer, daher mit je 14 fl., beruht auf der Anordnung des § 20 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439.

Die Einwendung der Beschwerde, daß die im Zwecke der Bemessung der Erwerbsteuer für den Beschwerdeführer von der Ortsobrigkeit und den einvernommenen Vertrauensmännern abgegebenen Erklärungen und Gutachten dem Bescherdeführer nicht vorgehalten wurden, war deshalb nicht zu berücksichtigen, weil der Vorhalt des Gutachtens der Ortsobrigkeit und der Vertrauensmänner, die Erwerbsteuer betreffend, weder nach den Erwerb-, noch nach dem Einkommensteuerpatente vorgeschrieben ist, übrigens jedweder Vorhalt eines Gutachtens im gegebenen Falle, wo die Einkommensteuer lediglich mit dem Drittel der Erwerbsteuer bemessen wurde, entbehrlich erscheint.

Die Beschwerde war daher in allen Punkten als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3929.

Der nothwendige Zusammenhang einer Zweig- mit einer Hauptunternehmung ist nur dann gegeben, wenn die von der letzteren erzeugte Waare in Absicht auf die vollkommene Fertigstellung, an die Mithilfe oder Mitwirkung des Zweigetablissements gewiesen ist.*)

Erkenntniß vom 11. Februar 1888, Z. 385.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Jakob und Josef Kohn in Wien und Teschen ca. Entscheidung des k. k. Finanz-

*) Vergl. auch Erkenntnisse sub Nr. 2317 (Bd. VIII, J. 1884), Nr. 3524 und 3650 (Bd. XI, J. 1887).

ministeriums vom 13. Februar 1887, Z. 3681, betreffend die Erwerb- und Einkommensteuerzahlungspflicht von der Unternehmung der Dampfsäge in Nasiczne, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Albert Nabel, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die abgesonderte Erwerb- und Einkommensteuerbemessung für die von der beschwerdeführenden Firma in Nasiczne, auf Grund der Bewilligung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Lisko (als der Gewerbsbehörde) vom 31. October 1879, Z. 8886, erbaute und in den Jahren 1880 bis incl. 1884 betriebene Dampfsäge aufrecht erhalten, weil diese Dampfsäge nach den Erhebungen mit der der Firma gehörigen Fabrik zur Erzeugung von Möbeln aus gebogenem Holze in Teschen in einem solchen nothwendigen Zusammenhange nicht stehe, daß die Unternehmung in Nasiczne für sich allein als eine selbstständige Geschäftsunternehmung nicht angesehen werden könnte und im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, mit der vorerwähnten Fabrik am Orte der letzteren besteuert werden müßte.

Die Beschwerde vermeint, daß die Dampfsäge im Sinne des citirten Gesetzes als eine mit der Fabrik der beschwerdeführenden Firma in Teschen im nothwendigen Zusammenhange stehende Zweiganstalt der Letzteren anzusehen und daher mit dieser zusammen an ihrem Standorte zu besteuern sei, weil auf dieser Dampfsäge lediglich Buchenlatten erzeugt wurden, welche für die Teschner Möbelfabrik verwendet zu werden bestimmt waren.

Nachdem bei der mündlichen Verhandlung die Einwendung des mangelhaften Verfahrens aus dem Umstande, weil der Firma keinerlei Motive der letztinstanzlichen Entscheidung bekanntgegeben wurden, zurückgezogen wurde, hatte der V. G. Hof sich blos mit dem Meritum der Entscheidung zu befassen und war hienach nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Es ist weder zweifelhaft, noch kann es mit Grund bestritten werden, daß die Unternehmung einer Dampfsäge, wie im gegebenen Falle mit einer Dampfmaschine von 30 Pferdekraft, unter Verwendung von 34 Arbeitern, eine erwerb- und einkommensteuerpflichtige Gewerbsunternehmung ist, welche Materialholz erzeugt, das sich an und für sich schon als eine marktfähige Waare darstellt. — Zufolge der Verhandlungsacten betreibt die beschwerdeführende Firma an verschiedenen Orten des Inlandes verschiedene Unternehmungen, namentlich: Möbelfabriken an zwei Orten, Sägewerke an fünf Orten nach ihrer Angabe, wobei die Dampfsäge in Nasiczne nicht begriffen ist, den Holzhandel und Zündhölzchenfabriken an drei Orten.

Als die beschwerdeführende Firma am 13. Juli 1882 beim Wiener Magistrate über ihren Geschäftsbetrieb protokollarisch einvernommen wurde, erklärte ihr Vertreter Julius Kohn vorbehaltlos, daß ihre einzelnen Fabriken und Dampfsägen ganz selbstständig sind. — Bezüglich der Dampfsäge in Nasiczne hat die beschwerdeführende Firma sowohl, als auch die Ortsobrigkeit von Nasiczne, als es sich um die Besteuerung dieser Dampfsäge handelte,

angegeben, daß auf derselben lediglich Buchenlatten erzeugt werden, welche zur Verarbeitung zu Möbeln in ihrer Möbelfabrik in Teschen bestimmt sind.

Es steht sonach fest, daß die beschwerdeführende Firma in Teschen die Möbelfabrikation und in Nasiczne eine Dampfsäge betreibt, daß aber sowohl an dem einen als auch an dem anderen Orte marktfähige Waare mit Rücksicht auf die Gattung des Unternehmens erzeugt wird.

Angesichts dieser actenmäßigen Sachlage ergibt sich, daß objectiv ein nothwendiger Zusammenhang zwischen der Unternehmung in Teschen und jener in Nasiczne nicht besteht. Der Zusammenhang der einen mit der anderen Unternehmung ist nur subjectiv vorhanden und darin gelegen, daß die beschwerdeführende Firma als solche an zwei verschiedenen Orten verschiedene Unternehmungen betreibt.

Mag man nun auch das Unternehmen in Teschen als Hauptunternehmung und jenes in Nasiczne als eine Zweigunternehmung der beschwerdeführenden Firma ansehen, so kann daraus noch nicht ein Schluß auf die Unselbstständigkeit des letzteren gezogen werden, welche im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1871 nur dann gegeben wäre, wenn die in Nasiczne erzeugte Waare in Absicht auf die vollkommene Fertigstellung an die Mithilfe oder Mitwirkung des Etablissements der beschwerdeführenden Firma in Teschen gewiesen wäre, was aber hier nicht der Fall ist, da sowohl in dem einen als auch in dem anderen Orte Unternehmungen betrieben werden, die an und für sich als selbstständige Geschäftsunternehmungen angesehen werden können.

Da aber der subjective Zusammenhang mehrerer Unternehmungen im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1871 nicht ausschlaggebend ist, der objective nothwendige Zusammenhang der hier in Frage stehenden Unternehmungen aber nicht vorliegt, so war der V. G. Hof nicht in der Lage, die abgesonderte Besteuerung der Dampfsäge in Nasiczne am Orte ihres Betriebes, sei es nach dem 1. oder 3. Alinea des § 1 des citirten Gesetzes, als gesetzwidrig zu erkennen und mußte sonach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3930.

Prüfung des über ein Steuerherabsetzungsgesuch durchgeführten Verfahrens.

Erkenntniß vom 11. Februar 1888, Z. 386.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bernhard Pollak junior ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 22. April 1887, Z. 13042, betreffend die verweigerte Ermäßigung der Erwerbsteuer vom Holzhandel in Wien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2640 (Bd. IX, J. 1885) und Nr. 3166 (Bd. X, J. 1886).

Nr. 3931.

Stempelpflicht aller Frachtbriefe und deren Duplicate*) und Haftungspflicht für die Entrichtung der Stempelgebühr.

Erkenntniß vom 14. Februar 1888, Z. 525.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alexander Opuich, als Leiters der Agentie der Seedampfschifffahrts-Gesellschaft »Dubrovnik«, und des Giorgio Chiostergi, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 23. Jänner 1887, Z. 1706, betreffend eine erhöhte Gebühr von Frachtbriefen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter von Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Für 274 Stück theils ungestempelte, theils vorschriftswidrig überschriebene »Viglietti di Spedizione«, welche bei der beschwerdeführenden Dampfschifffahrtsgesellschaft beanständet und von den Finanzbehörden des Küstenlandes sowie in letzter Instanz von dem k. k. Finanzministerium als Frachtbriefe erklärt wurden, sind derselben im Grunde des § 64 der T. P. 101, I, A, b des Gebührengesetzes, dann des Finanzministerial-Erlasses vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70 (§§ 3 und 14) und des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26 (§§ 19 und 20) die entfallenden erhöhten Gebühren zur Zahlung auferlegt worden.

In der vorliegenden Beschwerde wird zwar anerkannt, daß die sogenannten Viglietti di Spedizione alle Merkmale aufweisen, welche der Art. 392 des allgemeinen Handelsgesetzes für die Frachtbriefe aufstellt, dagegen aber eingewendet, daß das Handelsgesetz keine seerechtlichen Bestimmungen enthalte, daß im Seetransportgeschäfte, welches allein die Dampfschifffahrtsgesellschaft Dubrovnik betreibt, nur das Conossament üblich, der Frachtbrief aber demselben ganz fremd sei und daß sonach die in Frage stehenden Viglietti di Spedizione, worin auf das erst auszufertigende Conossament Bezug genommen wird, nur als Bestellscheine angesehen und nur unter die bedingt stempelfreie kaufmännische Correspondenz eingereiht werden können.

Der V. G. Hof konnte diese Behauptungen nicht als begründet erkennen. — Denn auf der einen Seite ist die stempelfreie Ausfertigung von Urkunden im Transportgeschäfte überhaupt (welche der festen Stempelgebühr nach der T. P. 47, d und 101, I, A, b unterliegen) durch den Wortlaut des § 9, Abs. 2 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, ausgeschlossen und auf der anderen Seite normirt die T. P. 101, I, A, b des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die Stempelpflicht aller Frachtbriefe und deren Duplicate ohne Ausnahme, wodurch ein Lohn- oder Miethvertrag mit dem Fuhrmanne, Frachtführer oder Schiffer abgeschlossen wird.

Da nun die Viglietti di Spedizione alle Merkmale des Frachtbriefes enthalten und die Gebührengesetze in dieser Beziehung zwischen dem Transportgeschäfte des Schiffers auf der See und auf den Binnengewässern nicht nur

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3461 (Bd. XI, J. 1887).

keinen Unterschied machen, sondern überdies die Stempelpflicht des Conossaments des Seeschiffers besonders feststellen, so konnte in der Behandlung der Viglietti di Spedizione nach Tarifpost 101, I, A, b eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Was insbesondere die Haftpflicht der beschwerdeführenden Gesellschaft und ihres Agenten Giorgio Chiostergi anbelangt, so ist zu bemerken, daß nach dem letzten Absatze der T. P. 101, I, A, b und nach § 71 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 für die Entrichtung der Stempelgebühr nebst den im § 64 bezeichneten Personen mit diesen und unter sich zur ungetheilten Hand Jedermann zu haften hat, der eine solche Urkunde oder Schrift ausstellt oder annimmt.

Die gegen die Entscheidung des Finanz-Min. vom 23. Jänner 1887, Z. 1706, ergriffene Beschwerde mußte sonach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3932.

Zur Frage der Rückvergütung des verwendeten Stempels durch Umtausch der Stempelmarken.*)

Erkenntniß vom 14. Februar 1888, Z. 524.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Babette Hofmann ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 20. Jänner 1886, Z. 38899, betreffend die verweigerte Rückvergütung einer unmittelbar entrichteten Scalagebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ignaz Pisko, sowie des k. k. Min.-Secr. Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Am 4. November 1880 wurde beim Steueramte Zywiec die Stempelgebühr per 167 fl. 25 kr. für ein unbeschriebenes Papier eingezahlt, auf welchem dermalen ein Notariatsact über den zwischen Josef Hoffmann, in Vertretung seiner minderjährigen Tochter Emilie und zwischen J. Hütter abgeschlossenen Ehevertrag in der Art aufgesetzt erscheint, daß bis auf die dritte Seite des zweiten lose beigelegten Bogens die Schrift fortgesetzt ist und daselbst mit den Worten »seine Einwilligung« abschließt. — Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Finanzministerium im Instanzenzuge dem Gesuche der Beschwerdeführerin um Rückvergütung des eingezahlten Betrages per 167 fl. 25 kr. keine Folge gegeben.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig zu erkennen.

Daß im gegebenen Falle die Gebühr auf die im § 28 lit. a des Gebührengesetzes und § 6 B des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, zulässige Art, nämlich durch die unmittelbare Entrichtung vor Aus-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3744 (Bd. XI, J. 1887).

fertigung der Urkunde geleistet wurde, schließt keineswegs — wie die Beschwerde vermeint — die Anwendbarkeit des § 41 Gebührengesetzes aus. — Dieselben Grundsätze, welche beim Umtausch verdorbenen Stempelpapieres gelten, müssen nämlich auch hier schon aus dem Grunde in Anwendung kommen, weil, wie durch den Ministerialerlaß vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, das Stempelpapier zur Erleichterung der Entrichtung der Stempelabgabe durch eigene Stempelmarken ersetzt wurde (§ 1 cit.), diese wiederum in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. December 1862 facultativ mit der unmittelbaren oben erwähnten Gebührenentrichtung zur Anwendung gelangen können, daher die besagte Art der unmittelbaren Gebührenentrichtung im vollen Maße mit der Gebührenentrichtung durch die entsprechenden an Stelle des Stempelpapiers getretenen Stempelmarken identisch erscheint.

Daß im gegebenen Falle, wo es sich um die nach dem Gebührengesetze zu beurtheilenden öffentlichen Abgaben handelt, die Bestimmungen des allg. bürgl. Gesetzbuches über Zahlung einer Nichtschuld Anwendung nicht finden können, ist um so selbstverständlicher, als ja das Gebührengesetz selbst eigene, jenen über Rückzahlung einer Nichtschuld im allg. bürgl. Gesetzbuche analoge Bestimmungen über »Rückerstattung des ungebührlich Berichtigten« (§ 77 Gebührengesetzes) enthält — wonach, wenn es sich hier thatsächlich nur um diesen letzteren Fall handeln würde, auch nur diese Bestimmungen zur Anwendung gelangen müßten.

Nun ergibt sich aber aus dem Systeme des Gebührengesetzes und der Stellung des § 77 in demselben in deutlicher Weise, daß nur dann diese Bestimmung zur Anwendung gelangen kann, wenn eine vollkommen ausgefertigte Urkunde vorliegt, aus deren Inhalt beurtheilt werden könnte, ob thatsächlich ein Irrthum, ein Rechnungsverstoß, oder überhaupt eine Ungebühr angenommen werden darf; im vorliegenden Falle liegt aber dem V. G. Hofe und lag auch den Finanzbehörden eine solche vollständig ausgefertigte Urkunde nicht vor — und deshalb allein konnte hier auch die Bestimmung des § 77 Gebührengesetzes nicht in Betracht kommen.

Ueber den Anspruch auf Rückvergütung des eingezahlten Betrages vom Standpunkte des § 16 der Finanzministerial-Verordnung vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, und namentlich des § 41 des Gebührengesetzes, welchen Standpunkt übrigens die Beschwerdeführerin selbst im administrativen Instanzenzuge eingenommen hat, ist Folgendes zu erinnern.

Nach § 41 des Gebührengesetzes ist der Umtausch verdorbenen Stempelpapieres zugelassen, wenn es entweder noch gar nicht beschrieben, oder die Schrift noch nicht vollständig ausgestellt, dieser Umstand deutlich zu erkennen und keine Uebertretung des Gesetzes vorhanden ist.

Wie die Schrift hier vorliegt, ist sie zwar noch nicht vollständig ausgestellt, weil sie nicht abgeschlossen und auch mit keiner Parteifertigung versehen erscheint. — Da jedoch der erste Bogen ein Theil einer vollständig ausgefertigten Urkunde sein könnte, zumal im gegebenen Falle dem ersten Bogen eben ein zweiter lose, unangeheftet beiliegt und der erste Bogen Spuren einer Zusammenheftung an sich trägt, die beim zweiten Bogen nicht wahrzunehmen sind, somit der Umstand, daß die Urkunde noch nicht vollständig ausgestellt worden war, aus der so vorliegenden Schrift deutlich, d. i. zweifellos nicht erkannt werden kann, so ist der V. G. Hof der Rechts-

anschauung, daß die Finanzverwaltung berechtigt war, im gegebenen Falle bei den obwaltenden Umständen die Rückvergütung des entrichteten Gebührenbetrages zu verweigern.

Diese Gesetzesbestimmung des § 41 Gebührengesetzes ist um so strenger zu interpretiren, als in einem Falle, wie der vorliegende, regelmäßig auch ein Versehen oder ein Verschulden der Partei mit unterläuft, insoferne nämlich die Stempelung oder die unmittelbare Entrichtung vor vollständig erlangter Sicherheit darüber, daß auch der Act zu Stande kommt, stattgefunden hat.

Der Umstand, daß der Original-Notariatsact, um den es sich handelt, kein Datum, keine Geschäftszahl enthält und daß er sich in den Händen der Partei befindet, — kann den Beweis dafür, daß der Act unausgefertigt geblieben ist, deshalb nicht erbringen, weil alle diese Momente zwar vom Standpunkte der Notariatsordnung, nicht auch vom Standpunkte des hier allein maßgebenden Gebührengesetzes für die Frage der Vollständigkeit der Ausfertigung einer Urkunde relevant sind, so zwar, daß die Urkunde auch ohne Rücksicht auf jene hervorgehobenen Momente vom Gebührenstandpunkte als vollständig ausgefertigt gelten müßte, wenn sie nur mit einer Parteiunterschrift versehen, sich in den Händen des anderen Contrahenten befinden würde. — (§ 22 lit. a und § 1 A 3 Gebührengesetzes.)

Selbstverständlich ist Angesichts der klaren gesetzlichen Bestimmung des § 41 des Gebührengesetzes, an welche allein die Finanzverwaltung sich zu halten berechtigt ist, auch der Umstand der späteren Errichtung von Ehepacten, für welche die volle Gebühr entrichtet wurde, hier ebenso irrelevant, wie die Veranlassung zu einem solchen Vorgange, da dies für die Entscheidung lediglich Billigkeitsmomente wären, die zu prüfen der V. G. Hof nicht berufen erscheint.

Aus allen diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3933.

Zurückweisung einer vorsichtsweise aber vorzeitig eingebrachten Beschwerde.

Erkenntniß vom 14. Februar 1888, Z. 523.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Marie Hillinger Edlen von Traunwald, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 8. Februar 1887, Z. 35704, betreffend die Gebühr von einer Witwenpension, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, sowie des k. k. Min.-Secr. Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Vertreter der Regierung hat bei der ö. m. Verhandlung die Erklärung abgegeben, daß die Entscheidung des Finanz-Min. vom 8. Februar 1887, Z. 35704, aus Anlaß des Recurses der Erben der Gräfin Egger gegen die bemessene Nachlaßgebühr erlassen wurde, daß das Ministerium bei diesem Anlasse darüber schlüssig werden mußte, in welcher Weise die in der Nachlaßnachweisung unter Post IV der Nachlaßpassiven vorkommende Witwenpension

der Marie von Hillinger jährlicher 1200 beziehungsweise 1400 fl. zu behandeln ist und daß daher diese Entscheidung direct gegen die heutige Beschwerdeführerin nicht gerichtet war.

Es ist auch thatsächlich an die Beschwerdeführerin vorerst ein Zahlungsauftrag vom 6. April 1887, Z. 448, ergangen und in demselben der Beschwerdeführerin der Recurszug vorbehalten worden und wenn auch der von der Beschwerdeführerin ergriffene Recurs von der Finanzdirection Klagenfurt zurückgewiesen worden ist, so hat doch der Vertreter der Beschwerde bei der Verhandlung selbst zugegeben, daß die Beschwerdeführerin deswegen sich weiter beschwert hat und daß die Entscheidung hierüber noch aussteht.

Es steht also die Sache so, daß das k. k. Finanzministerium zwar auf Grund der Nachlaßacte der Gräfin Egger und der Nachlaßnachweisung (an welcher die Beschwerdeführerin sich zu betheiligen gar nicht in der Lage war) die von den Erben im capitalisirten Betrage von 28.000 fl. als Abzugspost angemeldete Witwenpension den Erben gegenüber nicht als Abzugspost beim Nachlasse, sondern als Legat anerkannte, daß aber eine instanzmäßige Entscheidung darüber, ob die Witwenpension der Beschwerdeführerin, welche diese nicht aus einem Codicille, sondern aus einem an ihren Ehegatten seitens der Gräfin Egger noch zu deren Lebzeiten gerichteten Decrete vom 12. Juni 1883 ableiten zu können vermeint, als eine Zuwendung von Todeswegen oder als eine unter Lebenden, in letzterem Falle ob als eine entgeltliche oder als eine unentgeltliche zu behandeln ist, der Beschwerdeführerin gegenüber nicht vorliegt und der Vertreter der Beschwerde hat auch selbst zugegeben, daß die Beschwerde nur vorsichtsweise bei dem V. G. Hofe überreicht wurde.

Angesichts dessen war die Beschwerde, als beim V. G. Hofe vorzeitig überreicht, in Gemäßheit des § 5 Abs. 2 des Ges. v. 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zurückzuweisen.

Nr. 3934.

Die altkatholische Kirchenbehörde ist verpflichtet, die Bestellung eines Pfarradministrators der Landesbehörde anzuzeigen. Dagegen bedarf es keiner Anzeige, wenn im Falle einer Vacanz Geistliche zur Vornahme einzelner kirchlicher Functionen dringender Natur in den erledigten Pfarrsprengel entsendet werden.

Erkenntniß vom 15. Februar 1888, Z. 183.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Synodalrathes der altkatholischen Kirche ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 10. Juni 1887, Z. 6725, betreffend den Vorgang bei Bestellung des altkatholischen Priesters Alois Soukup zum Administrator der altkatholischen Kirche in Ried, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Rudolf Ritter von Makomaski, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Paragraph 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R. G. B. Nr. 68, schreibt die Anzeige bei der Landesbehörde für die »Anstellung« von »Seel-

den für die Tragung von Gerichts- und Commissionskosten geltenden Rechtsgrundsätzen, dem Ausdrucke »veranlaßt« im § 234 allg. Berggesetzes zu. — Es müssen daher nach dieser Gesetzesbestimmung jene Parteien zur Tragung der Verhandlungskosten für verpflichtet erkannt werden, welche durch ihr Vorgehen, durch ihr Verhalten die Ursache, den Anlaß zur Verhandlung gegeben haben. — Das Einschreiten, das Ansuchen um behördliche Intervention, ist aber, wenn und insoweit es berechtigt ist, selbst nur eine Folge solcher Handlungen und Verhältnisse, die eine behördliche Abhilfe, ein behördliches Einschreiten geboten erscheinen lassen.

Nun ist, wie aus dem Eingangs festgestellten Thatbestande sich ergibt, die Verhandlung, deren Kosten zu bestreiten der beschwerdeführenden Gesellschaft auferlegt wurde, durch die in ihrem Bergbaubetriebe eingetretenen Ereignisse nothwendig geworden, die Verhandlung, welche überdies nach § 222 auch ohne jedes Einschreiten von Parteien von amtswegen hätte statthaben müssen, ist also durch den Bergbaubetrieb der Gesellschaft veranlaßt worden. Ebendarum entspricht auch der Ausspruch der Entscheidung über die Verhandlungskosten den Bestimmungen des § 234 allg. Berggesetzes.

Die Beschwerde meint zwar, daß vorliegend der Schlußabsatz der citirten Gesetzesbestimmung hätte zur Anwendung kommen und die Bergbehörde hätte bestimmen sollen, in welchem Verhältnisse die Parteien diese Kosten zu tragen haben. Allein da an der abgeführten Verhandlung außer der Beschwerdeführerin und den Einschreitern keine andere Partei betheiligt war, von den Einschreitern aber in keiner Weise gesagt werden kann, daß sie etwa durch eine unbegründete Beschwerdeführung die Amtshandlung der Behörde im Sinne des Gesetzes veranlaßt haben, so konnte auch eine verhältnißmäßige Auftheilung der Kosten nicht stattfinden.

Wenn bei der mündlichen Verhandlung der Vertreter der Beschwerde ausführte, daß eine verhältnißmäßige Auftheilung der Kosten im Sinne des Gesetzes darum hätte erfolgen sollen, weil nach den Ergebnissen der Verhandlung Einzelne der Einschreiter in ihrem Eigenthume weder beschädigt worden sind, noch auch bedroht erscheinen, und weil die Häuser Anderer außerhalb der Baudemarcationslinie gelegen sind, so war auf diese Ausführungen darum nicht Bedacht zu nehmen, weil nach dem Erkenntnisse der Bergbehörden umfassende Vorkehrungen zum Schutze der Stadt und ihrer Bewohner für nöthig erkannt worden sind, somit das Einschreiten der nicht bereits beschädigten Hausbesitzer jedenfalls insoweit berechtigt war, als constatirt wurde, daß der Bergbaubetrieb Gefahren auch in der Zukunft für die Stadt Kladno im Gefolge haben könnte und als, wie oben bereits bemerkt wurde, die Verhandlung nach Maßgabe des § 222 allg. Berggesetzes zur Wahrung öffentlicher Rücksichten erfolgte und erfolgen mußte, so daß das Einschreiten der Hausbesitzer für die Vornahme der Verhandlung und ihren Umfang nur von nebensächlicher Bedeutung war.

Auch auf die Bestimmung des § 106 allg. Berggesetzes kann die Beschwerdeführerin bezüglich des Kostenersatzes sich nicht berufen, weil sie aus dieser Gesetzesbestimmung eventuell nur ableiten kann, daß die Bergwerksunternehmung für Beschädigungen, die an Häusern außerhalb der Baudemarcationslinie vorfallen, nicht verantwortlich gemacht werden kann, diese civilrechtliche Frage aber für den heutigen Fall ganz belanglos ist.

Auch auf die Ausführung der Beschwerde, daß die Beiziehung mehrerer Experten nicht nöthig und den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend war, konnte der V. G. Hof schon darum keinen weiteren Bedacht nehmen, weil mit der angefochtenen Entscheidung über den Betrag des Kostenersatzes gar nicht abgesprochen, die Feststellung des Kostenbetrages vielmehr einer späteren Entscheidung vorbehalten wurde.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3928.

1. Erwerbbesteuerung einer Unternehmung, welche von der Bevölkerung des Ortes, in welchem sie betrieben wird, ganz unabhängig ist. — 2. Der Vorhalt des Gutachtens der Ortsobrigkeit und der Vertrauensmänner ist bei der Erwerbbesteuerung nicht vorgeschrieben.

Erkenntniß vom 11. Februar 1888, Z. 3068 ex 1887.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ludwig Goldmann ca. Entscheidung der k. k. böhmischen Finanz-Landes-Direction vom 7. April 1887, Z. 21772, betreffend die Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Richard Goldmann, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Erlasse der k. k. böhmischen Finanz-Landes-Direction vom 7. April 1887 wurde dem Beschwerdeführer Ludwig Goldmann von seiner am 24. Jänner 1885 behördlich angemeldeten Webewaaren-Erzeugung in Rokitnitz die Erwerbsteuer mit jährlichen 42 fl. und die Einkommensteuer für die Jahre 1885 und 1886 mit dem Drittel der Ersteren, das ist mit 14 fl. richtig gestellt.

Ludwig Goldmaun beschwert sich darüber, daß seine obgenannte Unternehmung, welche mit einem von ihm auf 2000 fl. angegebenen Capitale betrieben wird, und in welcher circa 17 Weber mit einem jährlichen Lohnverdienste von 1000 fl. beschäftigt sein sollen, in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung als Fabrik und nicht in die III. als ein Gewerbe eingereiht worden ist, was seiner Meinung nach nur in Folge des abgeführten unvollständigen Verfahrens geschehen konnte, da ihm die über seine Erwerbsteuererklärung von der Ortsobrigkeit oder Sachverständigen abgegebenen, einander widersprechenden Umstände und Angaben im administrativen Verfahren behufs deren Widerlegung nicht vorgehalten worden sind.

Der V. G. Hof vermochte jedoch in dem angefochtenen Erlasse eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Laut des vom Gemeinderathe und drei sachverständigen Vertrauensmännern gefertigten Protokolles ddto. Rokitnitz 27. October 1886, welches unzweifelhaft als Gutachten der Ortsobrigkeit anzusehen ist, betreibt Beschwerdeführer die Webewaarenerzeugung mit seinen zwei Brüdern durch Lohnweber in den benachbarten Gemeinden von Rokitnitz in größerem

Geschäftsumfange als ein anderer namhaft gemachter, mit einer Erwerbsteuer von 52 fl. 50 kr. belegter Leinenwaarenerzeuger und daher fabriksmäßig, zumal für Ersteren wenigstens 60 Lohnweber arbeiten, so daß sein bezüglicher Jahresertrag bei diesem Geschäfte wenigstens 1400 fl. betragen dürfte, weshalb für denselben auch die jährliche Erwerbsteuer von 52 fl. 50 kr. angemessen wäre.

Wenn nun auf Grund dieser Thatbestandserhebung das vom Beschwerdeführer in Rokitnitz betriebene Geschäft zum Zwecke der Erwerbsteuerbemessung in die I. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung als fabriksmäßig betrieben eingereiht und mit dem in derselben enthaltenen niedrigsten Satze der Erwerbsteuer von 42 fl. belegt worden ist, so entspricht dieser Vorgang vollkommen den bezüglichen Vorschriften über die Bemessung der Erwerbsteuer, zumal auch in dem administrativen Verfahren, welches mit genauer Berücksichtigung der Bestimmung des § 8 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 durchgeführt wurde, ein Mangel nicht wahrgenommen wurde.

Ueberdies ist zu bemerken, daß es sich im vorliegenden Falle um eine Unternehmung handelt, welche von der Bevölkerung des Ortes, in welcher sie betrieben wird, ganz unabhängig ist, und welche daher mit Rücksicht auf den erhobenen Umfang und ihre Ertragsfähigkeit in Beziehung auf die Besteuerung jedenfalls den Fabriksunternehmungen gleichgestellt werden konnte.

Die Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1885 und 1886 mit dem Mindestbetrage eines Drittels der Erwerbsteuer, daher mit je 14 fl., beruht auf der Anordnung des § 20 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439.

Die Einwendung der Beschwerde, daß die im Zwecke der Bemessung der Erwerbsteuer für den Beschwerdeführer von der Ortsobrigkeit und den einvernommenen Vertrauensmännern abgegebenen Erklärungen und Gutachten dem Bescherdeführer nicht vorgehalten wurden, war deshalb nicht zu berücksichtigen, weil der Vorhalt des Gutachtens der Ortsobrigkeit und der Vertrauensmänner, die Erwerbsteuer betreffend, weder nach den Erwerb-, noch nach dem Einkommensteuerpatente vorgeschrieben ist, übrigens jedweder Vorhalt eines Gutachtens im gegebenen Falle, wo die Einkommensteuer lediglich mit dem Drittel der Erwerbsteuer bemessen wurde, entbehrlich erscheint.

Die Beschwerde war daher in allen Punkten als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3929.

Der nothwendige Zusammenhang einer Zweig- mit einer Hauptunternehmung ist nur dann gegeben, wenn die von der letzteren erzeugte Waare in Absicht auf die vollkommene Fertigstellung, an die Mithilfe oder Mitwirkung des Zweigetablissements gewiesen ist.*)

Erkenntniß vom 11. Februar 1888, Z. 385.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Jakob und Josef Kohn in Wien und Teschen ca. Entscheidung des k. k. Finanz-

*) Vergl. auch Erkenntnisse sub Nr. 2317 (Bd. VIII, J. 1884), Nr. 3524 und 3650 (Bd. XI, J. 1887).

ministeriums vom 13. Februar 1887, Z. 3681, betreffend die Erwerb- und Einkommensteuerzahlungspflicht von der Unternehmung der Dampfsäge in Nasiczne, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Albert Nabel, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die abgesonderte Erwerb- und Einkommensteuerbemessung für die von der beschwerdeführenden Firma in Nasiczne, auf Grund der Bewilligung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Lisko (als der Gewerbsbehörde) vom 31. October 1879, Z. 8886, erbaute und in den Jahren 1880 bis incl. 1884 betriebene Dampfsäge aufrecht erhalten, weil diese Dampfsäge nach den Erhebungen mit der der Firma gehörigen Fabrik zur Erzeugung von Möbeln aus gebogenem Holze in Teschen in einem solchen nothwendigen Zusammenhange nicht stehe, daß die Unternehmung in Nasiczne für sich allein als eine selbstständige Geschäftsunternehmung nicht angesehen werden könnte und im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, mit der vorerwähnten Fabrik am Orte der letzteren besteuert werden müßte.

Die Beschwerde vermeint, daß die Dampfsäge im Sinne des citirten Gesetzes als eine mit der Fabrik der beschwerdeführenden Firma in Teschen im nothwendigen Zusammenhange stehende Zweiganstalt der Letzteren anzusehen und daher mit dieser zusammen an ihrem Standorte zu besteuern sei, weil auf dieser Dampfsäge lediglich Buchenlatten erzeugt wurden, welche für die Teschner Möbelfabrik verwendet zu werden bestimmt waren.

Nachdem bei der mündlichen Verhandlung die Einwendung des mangelhaften Verfahrens aus dem Umstande, weil der Firma keinerlei Motive der letztinstanzlichen Entscheidung bekanntgegeben wurden, zurückgezogen wurde, hatte der V. G. Hof sich blos mit dem Meritum der Entscheidung zu befassen und war hienach nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Es ist weder zweifelhaft, noch kann es mit Grund bestritten werden, daß die Unternehmung einer Dampfsäge, wie im gegebenen Falle mit einer Dampfmaschine von 30 Pferdekraft, unter Verwendung von 34 Arbeitern, eine erwerb- und einkommensteuerpflichtige Gewerbsunternehmung ist, welche Materialholz erzeugt, das sich an und für sich schon als eine marktfähige Waare darstellt. — Zufolge der Verhandlungsacten betreibt die beschwerdeführende Firma an verschiedenen Orten des Inlandes verschiedene Unternehmungen, namentlich: Möbelfabriken an zwei Orten, Sägewerke an fünf Orten nach ihrer Angabe, wobei die Dampfsäge in Nasiczne nicht begriffen ist, den Holzhandel und Zündhölzchenfabriken an drei Orten.

Als die beschwerdeführende Firma am 13. Juli 1882 beim Wiener Magistrate über ihren Geschäftsbetrieb protokollarisch einvernommen wurde, erklärte ihr Vertreter Julius Kohn vorbehaltlos, daß ihre einzelnen Fabriken und Dampfsägen ganz selbstständig sind. — Bezüglich der Dampfsäge in Nasiczne hat die beschwerdeführende Firma sowohl, als auch die Ortsobrigkeit von Nasiczne, als es sich um die Besteuerung dieser Dampfsäge handelte,

angegeben, daß auf derselben lediglich Buchenlatten erzeugt werden, welche zur Verarbeitung zu Möbeln in ihrer Möbelfabrik in Teschen bestimmt sind.

Es steht sonach fest, daß die beschwerdeführende Firma in Teschen die Möbelfabrikation und in Nasiczne eine Dampfsäge betreibt, daß aber sowohl an dem einen als auch an dem anderen Orte marktfähige Waare mit Rücksicht auf die Gattung des Unternehmens erzeugt wird.

Angesichts dieser actenmäßigen Sachlage ergibt sich, daß objectiv ein nothwendiger Zusammenhang zwischen der Unternehmung in Teschen und jener in Nasiczne nicht besteht. Der Zusammenhang der einen mit der anderen Unternehmung ist nur subjectiv vorhanden und darin gelegen, daß die beschwerdeführende Firma als solche an zwei verschiedenen Orten verschiedene Unternehmungen betreibt.

Mag man nun auch das Unternehmen in Teschen als Hauptunternehmung und jenes in Nasiczne als eine Zweigunternehmung der beschwerdeführenden Firma ansehen, so kann daraus noch nicht ein Schluß auf die Unselbstständigkeit des letzteren gezogen werden, welche im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1871 nur dann gegeben wäre, wenn die in Nasiczne erzeugte Waare in Absicht auf die vollkommene Fertigstellung an die Mithilfe oder Mitwirkung des Etablissements der beschwerdeführenden Firma in Teschen gewiesen wäre, was aber hier nicht der Fall ist, da sowohl in dem einen als auch in dem anderen Orte Unternehmungen betrieben werden, die an und für sich als selbstständige Geschäftsunternehmungen angesehen werden können.

Da aber der subjective Zusammenhang mehrerer Unternehmungen im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1871 nicht ausschlaggebend ist, der objective nothwendige Zusammenhang der hier in Frage stehenden Unternehmungen aber nicht vorliegt, so war der V. G. Hof nicht in der Lage, die abgesonderte Besteuerung der Dampfsäge in Nasiczne am Orte ihres Betriebes, sei es nach dem 1. oder 3. Alinea des § 1 des citirten Gesetzes, als gesetzwidrig zu erkennen und mußte sonach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3930.

Prüfung des über ein Steuerherabsetzungsgesuch durchgeführten Verfahrens.

Erkenntniß vom 11. Februar 1888, Z. 386.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bernhard Pollak junior ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 22. April 1887, Z. 13042, betreffend die verweigerte Ermäßigung der Erwerbsteuer vom Holzhandel in Wien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2640 (Bd. IX, J. 1885) und Nr. 3166 (Bd. X, J. 1886).

Nr. 3931.

Stempelpflicht aller Frachtbriefe und deren Duplicate*) und Haftungspflicht für die Entrichtung der Stempelgebühr.

Erkenntniß vom 14. Februar 1888, Z. 525.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alexander Opuich, als Leiters der Agentie der Seedampfschifffahrts-Gesellschaft »Dubrovnik«, und des Giorgio Chiostergi, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 23. Jänner 1887, Z. 1706, betreffend eine erhöhte Gebühr von Frachtbriefen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter von Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Für 274 Stück theils ungestempelte, theils vorschriftswidrig überschriebene »Viglietti di Spedizione«, welche bei der beschwerdeführenden Dampfschifffahrtsgesellschaft beanständet und von den Finanzbehörden des Küstenlandes sowie in letzter Instanz von dem k. k. Finanzministerium als Frachtbriefe erklärt wurden, sind derselben im Grunde des § 64 der T. P. 101, I, A, b des Gebührengesetzes, dann des Finanzministerial-Erlasses vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70 (§§ 3 und 14) und des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26 (§§ 19 und 20) die entfallenden erhöhten Gebühren zur Zahlung auferlegt worden.

In der vorliegenden Beschwerde wird zwar anerkannt, daß die sogenannten Viglietti di Spedizione alle Merkmale aufweisen, welche der Art. 392 des allgemeinen Handelsgesetzes für die Frachtbriefe aufstellt, dagegen aber eingewendet, daß das Handelsgesetz keine seerechtlichen Bestimmungen enthalte, daß im Seetransportgeschäfte, welches allein die Dampfschifffahrtsgesellschaft Dubrovnik betreibt, nur das Conossament üblich, der Frachtbrief aber demselben ganz fremd sei und daß sonach die in Frage stehenden Viglietti di Spedizione, worin auf das erst auszufertigende Conossament Bezug genommen wird, nur als Bestellscheine angesehen und nur unter die bedingt stempelfreie kaufmännische Correspondenz eingereiht werden können.

Der V. G. Hof konnte diese Behauptungen nicht als begründet erkennen. — Denn auf der einen Seite ist die stempelfreie Ausfertigung von Urkunden im Transportgeschäfte überhaupt (welche der festen Stempelgebühr nach der T. P. 47, d und 101, I, A, b unterliegen) durch den Wortlaut des § 9, Abs. 2 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, ausgeschlossen und auf der anderen Seite normirt die T. P. 101, I, A, b des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die Stempelpflicht aller Frachtbriefe und deren Duplicate ohne Ausnahme, wodurch ein Lohn- oder Miethvertrag mit dem Fuhrmanne, Frachtführer oder Schiffer abgeschlossen wird.

Da nun die Viglietti di Spedizione alle Merkmale des Frachtbriefes enthalten und die Gebührengesetze in dieser Beziehung zwischen dem Transportgeschäfte des Schiffers auf der See und auf den Binnengewässern nicht nur

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3461 (Bd. XI, J. 1887).

keinen Unterschied machen, sondern überdies die Stempelpflicht des Conossaments des Seeschiffers besonders feststellen, so konnte in der Behandlung der Viglietti di Spedizione nach Tarifpost 101, I, A, b eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden.

Was insbesondere die Haftpflicht der beschwerdeführenden Gesellschaft und ihres Agenten Giorgio Chiostergi anbelangt, so ist zu bemerken, daß nach dem letzten Absatze der T. P. 101, I, A, b und nach § 71 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 für die Entrichtung der Stempelgebühr nebst den im § 64 bezeichneten Personen mit diesen und unter sich zur ungetheilten Hand Jedermann zu haften hat, der eine solche Urkunde oder Schrift ausstellt oder annimmt.

Die gegen die Entscheidung des Finanz-Min. vom 23. Jänner 1887, Z. 1706, ergriffene Beschwerde mußte sonach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3932.

Zur Frage der Rückvergütung des verwendeten Stempels durch Umtausch der Stempelmarken.*)

Erkenntniß vom 14. Februar 1888, Z. 524.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Babette Hofmann ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 20. Jänner 1886, Z. 38899, betreffend die verweigerte Rückvergütung einer unmittelbar entrichteten Scalagebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ignaz Pisko, sowie des k. k. Min.-Secr. Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Am 4. November 1880 wurde beim Steueramte Zywiec die Stempelgebühr per 167 fl. 25 kr. für ein unbeschriebenes Papier eingezahlt, auf welchem dermalen ein Notariatsact über den zwischen Josef Hoffmann, in Vertretung seiner minderjährigen Tochter Emilie und zwischen J. Hütter abgeschlossenen Ehevertrag in der Art aufgesetzt erscheint, daß bis auf die dritte Seite des zweiten lose beigelegten Bogens die Schrift fortgesetzt ist und daselbst mit den Worten »seine Einwilligung« abschließt. — Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Finanzministerium im Instanzenzuge dem Gesuche der Beschwerdeführerin um Rückvergütung des eingezahlten Betrages per 167 fl. 25 kr. keine Folge gegeben.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig zu erkennen.

Daß im gegebenen Falle die Gebühr auf die im § 28 lit. a des Gebührengesetzes und § 6 B des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, zulässige Art, nämlich durch die unmittelbare Entrichtung vor Aus-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3744 (Bd. XI, J. 1887).

fertigung der Urkunde geleistet wurde, schließt keineswegs — wie die Beschwerde vermeint — die Anwendbarkeit des § 41 Gebührengesetzes aus. — Dieselben Grundsätze, welche beim Umtausch verdorbenen Stempelpapieres gelten, müssen nämlich auch hier schon aus dem Grunde in Anwendung kommen, weil, wie durch den Ministerialerlaß vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, das Stempelpapier zur Erleichterung der Entrichtung der Stempelabgabe durch eigene Stempelmarken ersetzt wurde (§ 1 cit.), diese wiederum in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. December 1862 facultativ mit der unmittelbaren oben erwähnten Gebührenentrichtung zur Anwendung gelangen können, daher die besagte Art der unmittelbaren Gebührenentrichtung im vollen Maße mit der Gebührenentrichtung durch die entsprechenden an Stelle des Stempelpapiers getretenen Stempelmarken identisch erscheint.

Daß im gegebenen Falle, wo es sich um die nach dem Gebührengesetze zu beurtheilenden öffentlichen Abgaben handelt, die Bestimmungen des allg. bürgl. Gesetzbuches über Zahlung einer Nichtschuld Anwendung nicht finden können, ist um so selbstverständlicher, als ja das Gebührengesetz selbst eigene, jenen über Rückzahlung einer Nichtschuld im allg. bürgl. Gesetzbuche analoge Bestimmungen über »Rückerstattung des ungebührlich Berichtigten« (§ 77 Gebührengesetzes) enthält — wonach, wenn es sich hier thatsächlich nur um diesen letzteren Fall handeln würde, auch nur diese Bestimmungen zur Anwendung gelangen müßten.

Nun ergibt sich aber aus dem Systeme des Gebührengesetzes und der Stellung des § 77 in demselben in deutlicher Weise, daß nur dann diese Bestimmung zur Anwendung gelangen kann, wenn eine vollkommen ausgefertigte Urkunde vorliegt, aus deren Inhalt beurtheilt werden könnte, ob thatsächlich ein Irrthum, ein Rechnungsverstoß, oder überhaupt eine Ungebühr angenommen werden darf; im vorliegenden Falle liegt aber dem V. G. Hofe und lag auch den Finanzbehörden eine solche vollständig ausgefertigte Urkunde nicht vor — und deshalb allein konnte hier auch die Bestimmung des § 77 Gebührengesetzes nicht in Betracht kommen.

Ueber den Anspruch auf Rückvergütung des eingezahlten Betrages vom Standpunkte des § 16 der Finanzministerial-Verordnung vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, und namentlich des § 41 des Gebührengesetzes, welchen Standpunkt übrigens die Beschwerdeführerin selbst im administrativen Instanzenzuge eingenommen hat, ist Folgendes zu erinnern.

Nach § 41 des Gebührengesetzes ist der Umtausch verdorbenen Stempelpapieres zugelassen, wenn es entweder noch gar nicht beschrieben, oder die Schrift noch nicht vollständig ausgestellt, dieser Umstand deutlich zu erkennen und keine Uebertretung des Gesetzes vorhanden ist.

Wie die Schrift hier vorliegt, ist sie zwar noch nicht vollständig ausgestellt, weil sie nicht abgeschlossen und auch mit keiner Parteifertigung versehen erscheint. — Da jedoch der erste Bogen ein Theil einer vollständig ausgefertigten Urkunde sein könnte, zumal im gegebenen Falle dem ersten Bogen eben ein zweiter lose, unangeheftet beiliegt und der erste Bogen Spuren einer Zusammenheftung an sich trägt, die beim zweiten Bogen nicht wahrzunehmen sind, somit der Umstand, daß die Urkunde noch nicht vollständig ausgestellt worden war, aus der so vorliegenden Schrift deutlich, d. i. zweifellos nicht erkannt werden kann, so ist der V. G. Hof der Rechts-

anschauung, daß die Finanzverwaltung berechtigt war, im gegebenen Falle bei den obwaltenden Umständen die Rückvergütung des entrichteten Gebührenbetrages zu verweigern.

Diese Gesetzesbestimmung des § 41 Gebührengesetzes ist um so strenger zu interpretiren, als in einem Falle, wie der vorliegende, regelmäßig auch ein Versehen oder ein Verschulden der Partei mit unterläuft, insoferne nämlich die Stempelung oder die unmittelbare Entrichtung vor vollständig erlangter Sicherheit darüber, daß auch der Act zu Stande kommt, stattgefunden hat.

Der Umstand, daß der Original-Notariatsact, um den es sich handelt, kein Datum, keine Geschäftszahl enthält und daß er sich in den Händen der Partei befindet, — kann den Beweis dafür, daß der Act unausgefertigt geblieben ist, deshalb nicht erbringen, weil alle diese Momente zwar vom Standpunkte der Notariatsordnung, nicht auch vom Standpunkte des hier allein maßgebenden Gebührengesetzes für die Frage der Vollständigkeit der Ausfertigung einer Urkunde relevant sind, so zwar, daß die Urkunde auch ohne Rücksicht auf jene hervorgehobenen Momente vom Gebührenstandpunkte als vollständig ausgefertigt gelten müßte, wenn sie nur mit einer Parteiunterschrift versehen, sich in den Händen des anderen Contrahenten befinden würde. — (§ 22 lit. a und § 1 A 3 Gebührengesetzes.)

Selbstverständlich ist Angesichts der klaren gesetzlichen Bestimmung des § 41 des Gebührengesetzes, an welche allein die Finanzverwaltung sich zu halten berechtigt ist, auch der Umstand der späteren Errichtung von Ehepacten, für welche die volle Gebühr entrichtet wurde, hier ebenso irrelevant, wie die Veranlassung zu einem solchen Vorgange, da dies für die Entscheidung lediglich Billigkeitsmomente wären, die zu prüfen der V. G. Hof nicht berufen erscheint.

Aus allen diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3933.

Zurückweisung einer vorsichtsweise aber vorzeitig eingebrachten Beschwerde.

Erkenntniß vom 14. Februar 1888, Z. 523.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Marie Hillinger Edlen von Traunwald, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 8. Februar 1887, Z. 35704, betreffend die Gebühr von einer Witwenpension, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, sowie des k. k. Min.-Secr. Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Vertreter der Regierung hat bei der ö. m. Verhandlung die Erklärung abgegeben, daß die Entscheidung des Finanz-Min. vom 8. Februar 1887, Z. 35704, aus Anlaß des Recurses der Erben der Gräfin Egger gegen die bemessene Nachlaßgebühr erlassen wurde, daß das Ministerium bei diesem Anlasse darüber schlüssig werden mußte, in welcher Weise die in der Nachlaßnachweisung unter Post IV der Nachlaßpassiven vorkommende Witwenpension

der Marie von Hillinger jährlicher 1200 beziehungsweise 1400 fl. zu behandeln ist und daß daher diese Entscheidung direct gegen die heutige Beschwerdeführerin nicht gerichtet war.

Es ist auch thatsächlich an die Beschwerdeführerin vorerst ein Zahlungsauftrag vom 6. April 1887, Z. 448, ergangen und in demselben der Beschwerdeführerin der Recurszug vorbehalten worden und wenn auch der von der Beschwerdeführerin ergriffene Recurs von der Finanzdirection Klagenfurt zurückgewiesen worden ist, so hat doch der Vertreter der Beschwerde bei der Verhandlung selbst zugegeben, daß die Beschwerdeführerin deswegen sich weiter beschwert hat und daß die Entscheidung hierüber noch aussteht.

Es steht also die Sache so, daß das k. k. Finanzministerium zwar auf Grund der Nachlaßacte der Gräfin Egger und der Nachlaßnachweisung (an welcher die Beschwerdeführerin sich zu betheiligen gar nicht in der Lage war) die von den Erben im capitalisirten Betrage von 28.000 fl. als Abzugspost angemeldete Witwenpension den Erben gegenüber nicht als Abzugspost beim Nachlasse, sondern als Legat anerkannte, daß aber eine instanzmäßige Entscheidung darüber, ob die Witwenpension der Beschwerdeführerin, welche diese nicht aus einem Codicille, sondern aus einem an ihren Ehegatten seitens der Gräfin Egger noch zu deren Lebzeiten gerichteten Decrete vom 12. Juni 1883 ableiten zu können vermeint, als eine Zuwendung von Todeswegen oder als eine unter Lebenden, in letzterem Falle ob als eine entgeltliche oder als eine unentgeltliche zu behandeln ist, der Beschwerdeführerin gegenüber nicht vorliegt und der Vertreter der Beschwerde hat auch selbst zugegeben, daß die Beschwerde nur vorsichtsweise bei dem V. G. Hofe überreicht wurde.

Angesichts dessen war die Beschwerde, als beim V. G. Hofe vorzeitig überreicht, in Gemäßheit des § 5 Abs. 2 des Ges. v. 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zurückzuweisen.

Nr. 3934.

Die altkatholische Kirchenbehörde ist verpflichtet, die Bestellung eines Pfarradministrators der Landesbehörde anzuzeigen. Dagegen bedarf es keiner Anzeige, wenn im Falle einer Vacanz Geistliche zur Vornahme einzelner kirchlicher Functionen dringender Natur in den erledigten Pfarrsprengel entsendet werden.

Erkenntniß vom 15. Februar 1888, Z. 183.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Synodalrathes der altkatholischen Kirche ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 10. Juni 1887, Z. 6725, betreffend den Vorgang bei Bestellung des altkatholischen Priesters Alois Soukup zum Administrator der altkatholischen Kirche in Ried, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Rudolf Ritter von Makomaski, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Paragraph 11 des Gesetzes vom 20. Mai 1874, R. G. B. Nr. 68, schreibt die Anzeige bei der Landesbehörde für die »Anstellung« von »Seel-

sorgern« vor. Hieraus folgt, daß dort, wo es sich nicht um eine »Anstellung« oder zwar um eine solche, aber nicht um einen Seelsorger, sondern um einen »sonstigen kirchlichen Functionär« im Sinne des § 6, Z. 3, des citirten Gesetzes handelt, die Anzeigepflicht nicht besteht. Dagegen wird es für die letztere nach dem Wortlaute des Gesetzes unentscheidend sein, ob die »Anstellung« eines »Seelsorgers« definitiv oder provisorisch erfolgt.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um Bestellung eines »Pfarradministrators«, also um einen kirchlichen Functionär, welcher — für die Zeit der Administration — alle Rechte und die ganze Stellung eines Seelsorgers erhält. Dagegen scheint hier das Kriterium der »Anstellung« zu fehlen, da einem solchen Administrator nicht das Seelsorgeamt verliehen, sondern nur dessen Verwaltung übertragen wird. Allein bei näherer Erwägung ergibt sich, daß das Wort »Anstellung« im § 11 nicht in dem technischen Sinne einer Amtsverleihung oder »Ernennung«, sondern nur in dem allgemeinen einer »Bestellung« überhaupt gemeint sein kann, da es nach der einleuchtenden Absicht des Gesetzes für die Staatsverwaltung keinen Unterschied machen kann, in welcher Eigenschaft ein Religionsdiener die Functionen des Seelsorgeamtes übt, sondern ihr nur überhaupt daran gelegen ist, Kenntniß und Gelegenheit zur Einsprache hinsichtlich aller Personen zu erlangen, welche gleichviel in welcher Eigenschaft thatsächlich als Seelsorger einer Cultusgemeinde fungiren. Es ist dies umso einleuchtender, als sonst die Bestimmung des § 11 jederzeit umgangen werden könnte, indem Personen, gegen welche die Einsprache der Staatsverwaltung zu gewärtigen wäre, zur Vermeidung der letzteren lediglich als Administratoren des betreffenden Seelsorgeamtes bestellt zu werden brauchten, um dieselben Functionen und dieselbe öffentliche Stellung, deren Uebertragung an sie die Staatsverwaltung nicht zu gestatten Willens ist, factisch durch unbestimmte Zeit hindurch zu besitzen.

Daß nach dem Specialrechte anderer anerkannter Confessionen hinsichtlich der Bestellung von Pfarradministratoren die Anzeigepflicht regelmäßig nicht besteht, ist richtig, alsdann jedoch in einem jeden Zweifel ausschließenden Wortlaute der gesetzlichen Bestimmungen über die Anzeigepflicht — vergl. z. B. §§ 6 und 10 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche — und außerdem theilweise auch noch darin begründet, daß hier gleichzeitig durch ergänzende Bestimmungen, welche in dem Gesetze vom 20. Mai 1874 fehlen, eine Umgehung der Anzeigepflicht in der oben angedeuteten Art und Weise ausgeschlossen erscheint (vergl. z. B. § 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1874).

Der beschwerdeführende Synodalrath war daher allerdings verpflichtet, die Bestellung des Priesters Alois Soukup zum Pfarradministrator der altkatholischen Pfarre in Ried der Landesbehörde anzuzeigen, welche Anzeige er übrigens thatsächlich, nur nicht rechtzeitig erstattet hat (Eingabe ddto. 26. de praes. 28. April 1886).

Wenn der Synodalrath in seiner Beschwerde geltend macht, daß bei solcher Ausdehnung der Anzeigepflicht dringende Vorkehrungen zum Behufe eines ununterbrochenen Fortganges der Seelsorge nicht rechtzeitig getroffen werden könnten, so ist darauf zu erwidern, daß ihn das Gesetz nicht verhindert, wirklich unaufschiebliche Maßregeln unter seiner Verantwortung jederzeit zu treffen und daß er auch im Falle der hier in Frage ste-

henden Vacanz berechtigt gewesen wäre, zur Vornahme einzelner kirchlicher Functionen dringender Natur Geistliche in den erledigten Pfarrsprengel zu exmittiren. Da jedoch der Synodalrath sich nicht auf ein solches Vorgehen beschränkt, sondern den Priester Soukup sofort zum Pfarradministrator ernannt, demselben also die Verwaltung der Seelsorge in dem erledigten Pfarrsprengel im vollen Umfange übertragen und von diesem Acte, welcher mit Decret vom 16. April 1886 erfolgt war, erst am 26., resp. 28. April die Anzeige an die Landesbehörde erstattet hat, so konnte der V. G. Hof in der in Beschwerde gezogenen Verfügung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken und mußte die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 3935.

1. In Fällen, in denen das Vorhandensein gesetzlich fixirter Voraussetzungen des in § 54 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, der Staatsverwaltung eingeräumten Befugnisses — Verwendung eines überschüssigen kirchlichen Vermögens für andere als die mit demselben bewidmeten kirchlichen Zwecke — bestritten wird, ist der V. G. Hof competent. — 2. Die Heranziehung von Kirchenrenten zu Congruaergänzungen kann auf Grund des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 49, allein nicht verfügt werden, erscheint aber auch durch die subsidiäre Verpflichtung des Religionsfondes zur Dotation der Seelsorgegeistlichkeit nicht ausgeschlossen. — 3. Die nach § 54 des Ges. vom 7. Mai 1874 zu constatirende Entbehrlichkeit eines kirchlichen Vermögens für den zunächst damit bewidmeten Zweck kann nach Umständen auch schon auf Grund 3jähriger Kirchenrechnungsextracte ausgesprochen werden; die vom Gesetze verlangte „Sicherheit" dieser Constatirung fällt in das Ermessen der Behörde. — 4. Weder die Verständigung des Patrons von der Einvernehmung des Ordinariates, noch die Zustimmung des Patrones, noch eine Judicatur im Instanzenzuge ist zur Ausübung des im § 54 cit. normirten Rechtes der Staatsverwaltung gesetzlich gefordert.

Erkenntniß vom 15. Februar 1888, Z. 182.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der fürstlich Thurn und Taxis'schen Vormundschaft ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 24. Mai 1887, Z. 4193, betreffend die Ergänzung der Congrua des Pfarrers in Uhersko aus den Renten des Pfarrkirchenvermögens, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Ritter von Helminger, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

»Der Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes wird keine Folge gegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hat zunächst die auf § 3, lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, gegründete Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes, sofern diese Einwendung der Beschwerde im Ganzen entgegengestellt wurde, als nicht begründet erkannt, da die Beschwerde in der Hauptsache das Vorhandensein gesetzlich fixirter Voraussetzungen des der staatlichen Cultusverwaltung in § 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, eingeräumten Befugnisses bestreitet und

insoweit also die hier in Streit gezogene Angelegenheit nicht nach dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörde zu behandeln war.

Dagegen hat der V. G. Hof in dieser Beziehung die Beschwerde als nicht gesetzlich begründet erkannt. Es ist allerdings richtig, daß die angefochtene Maßregel, nämlich die Heranziehung der Renten des Kirchenvermögens der Pfarrkirche in Uhersko zur Ergänzung der gesetzlichen Congrua des dortigen Pfarres nicht auf § 3 lit. e des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, gegründet werden konnte, da diese gesetzliche Bestimmung nichts weiter besagt, als daß das Einkommen aus Ueberschüssen des localen Kirchenvermögens »insoferne solche Ueberschüsse zu Dotationszwecken verwendet werden können,« d. h. also insofern ein rechtlicher Titel hiefür besteht, unter die behufs Ermittlung des Congrua-Anspruches einzubekennenden Einnahmen der Seelsorge einzustellen sind, was lediglich eine Formalvorschrift ist, die hinsichtlich der Frage, ob derartige Ueberschüsse im einzelnen Falle von Rechtswegen zur Dotation des Seelsorgers herangezogen werden können, nichts enthält. Wohl aber konnte die angefochtene Maßregel an sich unter die Bestimmung in § 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, gestellt werden, da die Dotation der Seelsorger offenbar als ein »kirchlicher Zweck« erscheint und somit für dieselbe die in § 54 normirte Heranziehung von Rent-Ueberschüssen eines kirchlichen Vermögens im Allgemeinen allerdings in Anspruch genommen werden kann. Es konnte sich also im vorliegenden Falle nur darum handeln, ob auch die näheren Voraussetzungen, an welche das Gesetz jene Maßregel bindet, hier zutreffen.

In dieser Beziehung ist nun zunächst die Einwendung der Beschwerde, daß für den hier bedachten kirchlichen Zweck, nämlich die Dotirung des Seelsorgers von Uhersko, eine genügende Dotation zur Verfügung stehe, nicht begründet. Denn es ist erwiesen und auch nicht bestritten, daß zu dem, was als eine genügende Dotation eines selbstständigen Seelsorgers im Sinne des Gesetzes gilt, nämlich zu der gesetzlich bestimmten Congrua, das Localeinkommen der Seelsorgestation nicht ausreicht; was aber die für obige Behauptung angerufene Verpflichtung des Religionsfondes betrifft, so ist dieselbe — entgegen den Behauptungen der Beschwerde — weder vertragsmäßig noch gesetzlich gegeben. Nicht vertragsmäßig, da die diesfalls angerufenen Verhandlungen wegen der seinerzeit erfolgten Erhebung der Localie Uhersko zur Pfarre eine vom Religionsfonde besonders übernommene Verpflichtung, für die jeweilige gesetzliche Congrua des dortigen Pfarrers vorzusorgen, nicht erkennen lassen. Die Behauptung, daß schon damals die Kirchenrenten in Anspruch genommen werden sollten, der Kirchenpatron aber dagegen protestirt habe, wurde durch die vom V. G. Hofe eingesehenen Acten nicht bestätigt, es wäre aber auch ein solcher Vorgang ganz irrelevant, da für das Ergebniß der damaligen Procedur in jedem Falle nur der Min.-Erlaß vom 27. August 1857, Z. 14447, maßgebend erschiene, wonach die Erhebung der Localie Uhersko zu einer Pfarre genehmigt und der im Verhältnisse zu der damaligen Congrua per 400 fl. C.-M. sich ergebende Dotationsabgang auf den Religionsfond übernommen wurde. Hienach kann hier nicht von einer vertragsmäßigen, sondern nur von der allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung des Religionsfondes, die Dotationsabgänge bei Seelsorgestationen zu bedecken, die Rede sein, diese Verpflichtung war aber jederzeit nur eine sub-

sidiäre und ist eine solche auch nach dem Gesetze vom 19. April 1885 geblieben. Nach den älteren Directiven, insbesondere nach dem in der Beschwerde berufenen Hofdecrete vom 24. September 1785, Josefinische Gesetzsammlung Bd. 8, S. 688 ff., hatte der Religionsfond nicht die Verpflichtung auf sich, für alle Seelsorgestationen ohne Unterschied die Congrua zu beschaffen, sondern diese Verpflichtung bezog sich nur auf die gleichzeitig mit der Josefinischen »Pfarrregulirung« errichteten sogenannten »neuen« Pfarren, während hinsichtlich der »altgestifteten« Seelsorgestationen erst nachträglich und stets nur bestimmte einzelne Präſtationen aus dem Fonde zugestanden worden sind: auch hinsichtlich der »neuen« Pfarren aber übernahm der Religionsfond nicht eine Verpflichtung für Bedeckung der jeweils als nothwendig erkannten Congruaziffer, sondern nur die für Beschaffung der in dem vorcitirten Hofdecrete ziffermäßig bestimmten Dotationen, in welcher Höhe laut des obenberufenen Min.-Erlasses vom 27. August 1857 die Dotation für Uhersko auch thatsächlich vom Religionsfonde geleistet worden ist (400 fl. C.-M.) und auch diese Verpflichtung war, wie zahlreiche Directiven und die ganze Praxis der staatlichen Cultusverwaltung seit nahezu einem Jahrhundert beweisen, nur für den Fall der Unzulänglichkeit des Localeinkommens, also nur subsidiär garantirt. Daß letzteres in dem obencitirten Hofdecrete nicht bestimmter hervorgehoben wurde, erklärt sich lediglich daraus, daß unmittelbar bei der Pfarrregulirung der Grundsatz befolgt wurde, das gesammte Localeinkommen auch aus den für die neuen Pfarren ausgeschiedenen Theilen der Pfarrsprengel den »alten« Pfarren zu belassen (l. c. Seite 691 sub 4), wonach die »neuen« Pfarren thatsächlich kein anderweitiges Einkommen als das aus dem Religionsfonde bezogen (ibid.), da sie alle anderen Einkünfte, selbst die Stola (ibid. sub 2) an die alten Pfarren abzugeben hatten.

Die Verpflichtung des Religionsfondes für Bedeckung einer höheren als der in jenem Hofdecrete bestimmten Congrua gründet sich erst auf das Gesetz vom 19. April 1885 und diesfalls ist die subsidiäre Natur dieser Verpflichtung in § 1 des Gesetzes wortdeutlich dahin ausgesprochen, daß die neu bemessene Congrua aus dem Religionsfonde nur insoweit »ergänzt« werde, als sie durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge nicht gedeckt ist. Ein Einkommen nun, welches ein Seelsorger nach Zulaß des § 54 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 aus verfügbaren Ueberschüssen des Kirchenvermögens bezieht, ist, als ihm vermöge seines Amtes zugewiesen, zweifellos ein mit dem letzteren verbundener Bezug und es entfällt sonach in der Höhe dieses Bezuges die nur subsidiäre Verpflichtung des Religionsfondes zur Congrua-Ergänzung, und zwar nicht blos hinsichtlich der neu erhöhten, sondern auch hinsichtlich der früheren Congruaziffer, da, wie bemerkt, auch die hinsichtlich dieser letzteren ehedem bestandene Verpflichtung des Religionsfondes nur eine subsidiäre war.

Die Beschwerde wendet nun weiters ein, daß auch auf der anderen Seite des Verhältnisses, was nämlich die in § 54 vorausgesetzten Ueberschüsse der Kirchenrenten betrifft, die Voraussetzungen dieser gesetzlichen Bestimmung im vorliegenden Falle nicht gegeben seien, da nur auf Grund der Kirchenrechnungs-Extracte aus den letzten drei Jahren vorgegangen, also nicht wie das Gesetz verlangt, nach den »durch eine längere Reihe von Jahren« in Ersparung gebrachten Ueberschüssen der Renten des Kirchenvermögens

dessen theilweise Entbehrlichkeit für den zunächst bewidmeten Zweck »mit Sicherheit« erhoben worden sei.

In dieser Beziehung ist zu erwidern, daß zugegebenermaßen die Renten des Kirchenvermögens von Uhersko in den letzten drei Jahren einen für den Dotationszweck ausreichenden Ueberschuß (von durchschnittlich circa 1000 fl. jährlich) ergeben haben und daß im Uebrigen es nicht als begriffswidrig bezeichnet werden kann, unter einer »längeren Reihe von Jahren« auch einen nur dreijährigen Zeitraum zu verstehen. Denn begrifflich kann unter einer »längeren Reihe von Jahren« jeder Zeitraum verstanden werden, welcher länger als die kürzeste »Reihe« von Jahren ist, also mehr als zwei Jahre in sich faßt. Da es ferner an jedem gesetzlichen Anhaltspunkte dafür fehlt, von welcher Ziffer ab ein Zeitablauf so bestimmt unter die angegebene Bezeichnung fallen würde, daß jeder andere als nicht unter dieselbe fallend angesehen werden könnte und da endlich hiebei auch ein gewisses Ermessen der Regierung nicht ausgeschlossen erscheint, insofern ja nach den thatsächlichen Umständen ein längerer oder kürzerer Zeitablauf für die Intentionen des § 54 in Betracht zu ziehen sein kann, so war in der Beschränkung auf die dreijährigen Kirchenrechnungen eine Gesetzwidrigkeit nicht zu finden. Wenn aber die Beschwerde weiters auch noch thatsächliche Umstände namhaft macht, welche in der Zukunft eine stärkere Inanspruchnahme der Kirchenrenten herbeiführen könnten und daher geeignet wären, auch die im § 54 verlangte »Sicherheit« der Constatirung der Entbehrlichkeit für den zunächst bezeichneten Zweck in Frage zu stellen, so ist hierauf zu bemerken, daß in dieser Hinsicht — und zwar abermals wegen Mangels jeder gesetzlichen Bestimmung über die Bedingungen jener »Sicherheit« — der Staatsverwaltung offenbar ein der hiergerichtlichen Cognition nicht weiter unterworfenes freies Ermessen zukommt.

Auch die lediglich das eingehaltene Verfahren betreffenden Einwendungen sind nicht stichhältig. Daß die im § 54 geforderte Einvernehmung des bischöflichen Ordinariates thatsächlich stattgefunden hat, erhellt aus der Note des Königgrätzer Ordinariates vom 21. October 1886, Z. 8248, mit welcher dasselbe gegen die derzeit angefochtene Maßregel kirchlicherseits keinen Anstand erheben zu können erklärte — daß aber das Patronatsamt von dieser Ordinariats-Erklärung nicht verständigt wurde, begründet keinen Mangel des Verfahrens im gesetzlichen Sinne, da das Gesetz eine solche Verständigung nicht vorschreibt. Aus demselben Grunde kann auch in dem Umstande, daß eine commissionelle Verhandlung nicht abgehalten worden ist, ein zur Aufhebung des Verfahrens berechtigender Mangel nicht erblickt werden, und dies umsominder, als dem Kirchenpatron als Verwalter des Kirchenvermögens Gelegenheit zur Einsprache gegeben worden ist und ein Mehreres zur Beurtheilung der doch hauptsächlich auf Grund der Kirchenrechnungs-Ausweise zu beantwortenden Streitfrage nach der Natur der Sache nicht erforderlich war. Daß der Kirchenpatron mit Note der Bezirkshauptmannschaft Hohenmauth vom 30. December 1886, Z. 4174, um seine »Einwilligung« zu der Maßregel angegangen worden ist, konnte nicht hindern, daß über den Mangel dieser Einwilligung, da dieselbe vom Gesetze nicht gefordert erschien, nachhinein hinausgegangen wurde.

Endlich kann auch der Umstand, daß hier nicht instanzmäßig, sondern auf unmittelbare Weisung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vorgangen wurde, nicht als ein Mangel des Verfahrens bezeichnet werden, da das Gesetz vom 7. Mai 1874 im § 54 nicht wie an anderen Stellen (§§ 33, 34, 47, 55, 57) die Verfügung im ordentlichen Instanzenzuge verlangt, somit sowohl nach dem Gegensatze zu letzteren Bestimmungen, wie wohl auch nach der Natur der in Frage stehenden auf den Staatsaufwand für das katholische Cultuswesen Einfluß nehmenden Maßregel angenommen werden kann, daß hier die Einhaltung der Instanzen der staatlichen Cultusverwaltung nicht eine gesetzliche Voraussetzung der Maßregel zu bilden hat.

Sonach war die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3936.

Ob aus einem freiwillig von der Gemeinde abgegebenen Versprechen, einen Beitrag leisten zu wollen, die privatrechtliche Verpflichtung der Gemeinde zur Zahlung abgeleitet werden kann, ist eine Civilrechtsfrage, deren Lösung nur dem Richter zusteht.

Erkenntniß vom 15. Februar 1888, Z. 252.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Hohenems ca. Entscheidung des Vorarlberger Landesausschusses vom 28. Mai 1887, Nr. 863, betreffend die Einziehung eines zum Organistengehalte gewährten Beitrages von 100 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Schuster, sowie des Adv. Dr. Josef Porzer, des Letzteren als Vertreters des belangten Landesausschusses und des mitbelangten Theodor Weirather, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Beschlusse des Gemeindeausschusses von Hohenems vom 1. Mai 1879 wurde über Ansuchen des dortigen Organisten Theodor Weirather demselben eine jährliche Aufbesserung des Organistengehaltes im Betrage von 100 fl. zuerkannt, mit weiterem Beschlusse der Gemeindevertretung vom 18. November 1886 diese Aufbesserung aber wieder entzogen. Ueber Berufung des Theodor Weirather hat der Landesausschuß den Gemeindebeschluß vom 18. November 1886 mit der gegenwärtig angefochtenen Entscheidung als gesetzlich nicht gerechtfertigt aufgehoben.

Der V. G. Hof hat seinem Erkenntnisse die Erwägung zu Grunde gelegt, daß durch den Gemeindeausschußbeschluß vom 1. Mai 1879 ein Titel des öffentlichen Rechtes zur Inanspruchnahme dieses Beitrages von Seite des dortigen Organisten gegenüber der Gemeinde nicht begründet worden sei, da es sich um keine Zusage handelt, welche auf Grund einer durch das Gesetz oder durch rechtskräftige verwaltungsbehördliche Entscheidungen festgestellten Verpflichtung seitens der Gemeinde auszusprechen war, und daß es sich also nur darum fragen konnte, ob aus dem dem Organisten Theodor Weirather über sein Ansuchen freiwillig abgegebenen Versprechen eine privat-

rechtliche Verpflichtung der Gemeinde zur Zahlung des in Rede stehenden Beitrages abgeleitet werden könne.

Da aber über diese Frage lediglich der Civilrichter zu entscheiden berufen war, mußte die diesfalls vom Landesausschusse erlassene Entscheidung als incompetent erflossen erachtet und nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3937.

Zur Frage der Theilnahme an Gemeindegutnutzungen.

Erkenntniß vom 16. Februar 1888, Z. 551.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Viktora und mehrerer Altansäßigen in Hucic, ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 27. April 1887, Z. 16048, betreffend Gemeindegutsnutzungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3938.

Rücksichtlich der Verwaltung von „Sondervermögen" können auch besondere Bestimmungen bestehen und durch Verträge statuirt werden.

Erkenntniß vom 16. Februar 1888, Z. 550.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bürgerausschusses in Rozdalovic ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 1. Juni 1887, Z. 16986, betreffend die Auflösung dieses Bürgerausschusses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß seinen Erlaß vom 16. Jänner 1879, Z. 35133, insoweit außer Kraft gesetzt, als mit »demselben die Verwaltung des s. g. Rozdalovicer Bürgervermögens durch einen besonderen Bürgerausschuß« genehmigt worden war, und derselbe hat verfügt, daß der Bürgerausschuß aufgelöst und die Verwaltung dieses sogenannten Bürgervermögens dem Gemeindeausschusse überantwortet werden soll.

Der Landesausschuß begründet diese Verfügung damit, daß mit dem Erlasse vom 16. Jänner 1879 rechtskräftig festgestellt wurde, daß dieses s. g. Bürgervermögen Gemeindegut im Sinne des § 70 sei, weshalb die

---

*) Siehe Entscheidungsgründe bei Nr. 222 (Bd. II, J. 1878), auch Nr. 1304 (Bd. VI, J. 1882).

bisherige Art der Verwaltung dieses sogen. Bürgervermögens den Bestimmungen der §§ 31, 57, 70 Gemeindeordnung widerstreite.

Der V. G. Hof vermochte die Entscheidung nicht als gesetzlich begründet zu erkennen. Es ist allerdings richtig, daß mit der cit. Entscheidung vom 16. Jänner 1879 rechtskräftig festgestellt wurde, daß das s. g. Bürgervermögen ein Gemeindegut der Gemeinde Rozdalovic sei, allein ebenso ist der weitere Ausspruch dieser Entscheidung in Rechtskraft erwachsen, daß bezüglich dieses Vermögens ein besonderer Rechtstitel besteht, welcher jede weitere Disposition des Gemeindeausschusses bezüglich der Verwaltung und Verwendung der Nutzungen dieses Vermögens ausschließt.

Ob diese Entscheidung durchaus sachgemäß und richtig war, ist heute nicht zu untersuchen. Dermal kann es sich nur um die Frage handeln, ob die Entscheidung etwa deshalb nichtig war, weil die Zulassung eines besonderen Verwaltungsausschusses für das Bürgervermögen gegen positive gesetzliche Vorschriften verstoßen und ein gesetzlich unzulässiges Verhältniß geschaffen hat. Diese Frage war aber zu verneinen. Nach § 10 der Gemeindeordnung bleibt den Bürgern der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten vorbehalten.

Daß rücksichtlich der Verwaltung solcher »Sondervermögen« besondere Bestimmungen bestehen und insbesondere auch durch Verträge statuirt werden können, liegt in der Natur der Sache und findet auch seine Bekräftigung im § 33 Gemeindeordnung. Das s. g. Rozdalovicer Bürgervermögen ist nun dadurch entstanden, daß die Gemeinde den Bürgern für den Verzicht auf gewisse Gerechtsame dasselbe zur freien Benützung und abgesonderten Verwaltung überließ.

Die besondere Verwaltung des s. g. Bürgervermögens beruhte sonach jedenfalls auf einem besonderen durch die Gemeindeordnung keineswegs ausgeschlossenen Rechtstitel, der durch die Entscheidung vom 16. Jänner 1879 bereits als giltig anerkannt worden ist.

Die gegen die Aufhebung dieser rechtskräftigen Entscheidung gerichtete Beschwerde mußte daher als begründet erkannt werden.

Nr. 3939.

1. Verweisung der Streittheile in Bausachen auf den ordentlichen Rechtsweg. — 2. Die Zulässigkeitserklärung des Baues aus öffentlichen Rücksichten liegt im Ermessen der Baubehörden. (Tirol.)

Erkenntniß vom 17. Februar 1888, Z. 253.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Lorenz und Philomena Tomazolli ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 10. Juni 1887, Z. 7964, betreffend eine Bausache, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«*)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 3527 (Bd. XI, J. 1887).

Nr. 3940.

1. Die arbeitsunfähigen Armen zu unterstützen, obliegt zunächst der Heimathgemeinde. — 2. Ueber die Art und Weise der Versorgung entscheiden die Administrativbehörden nach freiem Ermessen.

Erkenntniß vom 17. Februar 1888, Z. 516.

Der k. k. V.-G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Husinec ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 28. Juni 1887, Z. 25014, betreffend eine Armenunterstützung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3941.

Gerichtlicher Gebrauch von bedingt gebührenfreien Handelscorrespondenzen.

Erkenntniß vom 21. Februar 1888, Z. 600.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Moriz Fritsche & Sohn in Biala ca. Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 1. Jänner 1887, Z. 37533 ex 1886, betreffend die Gebühr von einem Schlußbriefe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Firma hat dem k. k. Finanz-Min. die von demselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe in dem Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«**)

Nr. 3942.

1. Behandlung eines Wechsels in Beziehung auf die Gebührenpflicht, wenn in demselben der Tag der Fälligkeit nicht angesetzt ist. — 2. Der Tag der Einlösung der Wechsel kann wohl bei Sichtwechseln, niemals aber bei anderen Wechseln, als Nachweis darüber gelten, daß die Zahlung nicht später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage hätte erfolgen sollen.

Erkenntniß vom 21. Februar 1888, Z. 648.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Mendel Maschler ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 21. Februar 1887, Z. 2571, betreffend die Vorschreibung einer erhöhten Stempelgebühr von 425 fl. 50 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Blau, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanzministerium die

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 3814 (Bd. XI, J. 1887).
**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1300 u. 1521 (Bd. VI, J. 1882).

von demselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe in dem Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Bei der am 26. Juli 1886 beim Mendel Maschler vorgenommenen Revision wurden sieben Stück Wechsel, u. zw. einer über 10.000 fl., sechs über 1000 fl. vorgefunden, welche sämmtlich auf amtlichen nach Scala I gestempelten Blanquetten unterm 10. März 1886 ausgestellt und von der Firma H. Perlberger's Sohn acceptirt worden waren, ohne daß der Name des Ausstellers und das Fälligkeitsdatum ausgeschrieben worden wäre.

Zufolge der angefochtenen Entscheidung wurde die von diesen Wechseln nach Scala II vorgeschriebene Gebühr sammt Erhöhung aufrecht erhalten, während die Beschwerde von der Ansicht ausgeht, daß mit Rücksicht auf die vor Ablauf der sechsmonatlichen Frist vom Ausstellungstage erfolgte Einlösung der mehrerwähnten Wechsel, als erwiesen anzusehen sei, daß diese Wechsel keine längere, als eine sechsmonatliche Laufzeit hatten und demgemäß nur der nach Scala I zu bemessenden Gebühr unterlagen.

Es handelt sich sonach im gegebenen Falle um die Beantwortung der Frage, wie ein Wechsel in Beziehung auf die Gebührenpflicht zu behandeln sei, wenn in demselben der Tag der Fälligkeit nicht angesetzt ist.

Sowohl nach Tarifpost 113 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, als auch nach § 4 lit. a des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, unterliegen inländische Wechsel mit bestimmter Zahlungsfrist, als auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, »wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll,« der Gebühr nach Scala I.

Das Gesetz setzt also voraus, daß der Wechsel vollständig ausgefertigt ist, daß somit in demselben sowohl der Tag der Ausstellung, als auch der der Fälligkeit angegeben sei.

Zufolge der gesetzlichen Vermuthung des § 24 des Ges. vom 8. März 1876, welche grundsätzlich auch im Punkte 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, als Regel aufgestellt worden ist, muß, wenn aus dem Wechsel entweder die Ausstellungszeit oder die Zahlungszeit oder Beides nicht zu entnehmen ist, der die höhere Gebühr begründende Umstand, bis zur Herstellung des Gegenbeweises durch die Partei vorausgesetzt, somit angenommen werden, daß der Wechsel eine mehr als sechsmonatliche Laufzeit habe und daß sonach die Gebühr von demselben nach der höheren Scala II, welcher inländische Wechsel mit einer längeren als sechsmonatlichen Laufzeit zugewiesen sind, zu entrichten ist.

Die vor Ablauf der sechsmonatlichen Frist vom Ausstellungstage erfolgte Einlösung der mehrerwähnten Wechsel, kann im vorliegenden Falle den Beweis darüber, daß die Wechsel innerhalb sechs Monaten zahlbar waren, nicht erbringen. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Artikel 4, 30 u. 32 der Wechselordnung wird nur bei Sichtwechseln allein ein bestimmter Tag oder eine bestimmte Zeit als Zahlungszeit nicht festgesetzt, während bei allen anderen Wechseln eine solche bestimmt im Voraus angegeben sein muß, soll der Wechsel

als vollständig ausgefertigt gelten; deshalb kommt nur den Sichtwechseln allein, ohne daß ein bestimmter Tag als Zahlungstag im Wechsel angegeben worden wäre, die ganze sechsmonatliche Laufzeit zugute, wie dies aus dem § 5 des Gesetzes vom 8. März 1876 hervorgeht, und deshalb kann der Tag der Einlösung der Wechsel wohl bei Sichtwechseln, niemals aber bei anderen Wechseln, für welche die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie bei Sichtwechseln nicht gegeben sind, als Nachweis darüber gelten, daß die Zahlung nicht später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage hätte erfolgen sollen.

Nach dieser Rechtsanschauung des V. G. Hofes war sonach die Annahme der Finanzbehörde, daß die Zahlung der beanständeten Wechsel später als sechs Monate nach der Ausstellung derselben erfolgen sollte, daß sonach diese Wechsel eine mehr als sechsmonatliche Laufzeit von Anfang an hatten und sonach der Gebühr nach Scala II unterliegen, gesetzlich gerechtfertigt, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe stützt sich auf die Bestimmung des § 40 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 3943.

Erwerbsteuer und Erwerbsteuerstrafe für Vermittlung des Verkaufes von Häusern.

Erkenntniß vom 21. Februar 1888, Z. 387.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des David Trenschiner ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 27. April 1887, Z. 12723, betreffend die Erwerbsteuer und Erwerbsteuerstrafe für Vermittlung des Verkaufes von Häusern in Wien für das II. Semester 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses den Betrag von 22 fl. an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe zu bezahlen.« *)

Nr. 3944.

Bei Annullirung der Wahlen des zuerst zur Wahl gelangten Wahlkörpers in ihrer Gänze, kann die Annullirung des Wahlergebnisses der später zur Wahl gelangten Wahlkörper nicht abgelehnt werden.

Erkenntniß vom 22. Februar 1888, Z. 629.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Andreas Skubiejski und Genossen ca. Entscheidung der k. k. galiz. Statthalterei vom 6. Juli 1887,

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 10 (Bd. I, J. 1876/77), Nr. 1589 (Bd. VI, J. 1882) und Nr. 2715 (Bd. IX, J. 1885).

Z. 34000, betreffend Gemeindewahlen in Tarnow, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Entscheidung wird in dem angefochtenen, den II. und I. Wahlkörper betreffenden Theile nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«*)

Nr. 3945.

1. In Galizien bilden die versüßten geistigen Getränke keinen Gegenstand des Propinationsrechtes und der Ausschank solcher Getränke ist lediglich von der Erlangung einer diesbezüglichen Gewerbeconcession abhängig. — 2. Der Propinationsberechtigte kann dem mit behördlichem Schankbefugnisse versehenen Schänker gegenüber jene Rechte bezüglich der Belassung des Schankes, die ihm dem von ihm bestellten Schänker gegenüber zustehen, nicht in Anspruch nehmen.

Erkenntniß vom 22. Februar 1888, Z. 545.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Zator unter Beitritt des Propinationspächters Moses Menasche, und über die Beschwerde des Moses Dattner, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 11. März 1887, Z. 13637, betreffend den Umfang der Schankberechtigung des Moses Dattner, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Landesberger, des Moses Menasche, des Adv. Dr. Max Menger, des Letzteren als Vertreters des Moses Dattner, endlich des k. k. Sectionsrathes Dr. Roża, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Ministerium des Innern im Instanzenzuge erkannt,

1. daß die dem Moses Dattner in Zator seitens des bestandenen Bezirksamtes in Andrychau unterm 4. August 1859, Z. 3780, ertheilte Schanklicenz, insofern dieselbe auf »Wein und Rosoglio« lautet, sich als eine gewerbsrechtliche Schankbefugniß zum Ausschanke, zugleich aber auch als eine gewerbsmäßige Berechtigung zum Ausschanke von versüßten geistigen Getränken überhaupt darstellt, daß sonach die in der erwähnten bezirksämtlichen Licenz beigefügte Beschränkung, daß Moses Dattner den Rosoglio vom Propinationspächter abzunehmen habe, sich als rechtlich unwirksam erweist und daß demgemäß die von der Propinationspachtung ausgehende Aufkündigung des Ausschankes versüßter geistiger Getränke dem Moses Dattner gegenüber, und die Beanständung der bei ihm vorgefundenen 30 Flaschen Rosoglio als gesetzlich unzulässig bezeichnet werden müssen, und

2. daß dem Moses Dattner, als einem mit einer Schanklicenz der politischen Behörde versehenen Schänker auch die Ausübung des von ihm thatsächlich betriebenen Ausschankes der Propinationsgetränke, Branntwein (mit Einschluß von Sliwowitz) und Bier, seitens des Propinationsbe-

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 2871 (Bd. X, J. 1886) und Nr. 2732 (Bd. IX, J. 1885).

rechtigten in Zator nicht gekündigt werden kann, daß dagegen Moses Dattner lediglich berechtigt erscheint, Branntwein und Bier zum Ausschanke von der Propinationsinhabung, bezw. Propinationspachtung unter denselben Modalitäten wie die Privatconsumenten zu beziehen, während ihm das beanspruchte Recht zum Bezuge des Bieres von auswärts nicht zusteht und die Biereinfuhr zum Ausschanke nur auf Grund eines bezüglichen Abkommens mit der propinationsberechtigten Gemeinde, bezw. dem Pächter stattfinden kann und daß das Gleiche auch bezüglich der Einfuhr von Sliwowitz zum Ausschanke zu gelten habe.

Dagegen wurden Beschwerden eingebracht:

A von der Stadtgemeinde Zator unter Beitritt des dortigen Propinationspächters Moses Menasche und

B von Moses Dattner.

Zu A. In dieser Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten,

1. weil dem Moses Dattner mit der Schanklicenz des bestandenen Bezirksamtes in Andrychau vom 4. August 1859 die Befugniß zum Ausschanke von Rosoglio mit der Beschränkung ertheilt wurde, daß er dieses Getränk von dem Propinationspächter abnehme, weil sonach Dattner bezüglich des Ausschankes von Rosoglio lediglich als ein Propinationsschänker bestellt wurde, daher die Behörden nicht mehr berechtigt waren, den Rosoglio-Ausschank des Dattner als einen gewerbsmäßigen zu bezeichnen, die dem Dattner im Jahre 1859 auferlegte Verbindlichkeit zur Abnahme des Rosoglio vom Propinationspächter als rechtsunwirksam zu erklären, und überdies noch den Ausschank von Rosoglio auf versüßte geistige Getränke überhaupt auszudehnen. Es hätte demnach dem Propinationsberechtigten die Befugniß zur Kündigung des Ausschankes versüßter geistiger Getränke dem Dattner gegenüber nicht abgesprochen werden sollen; es sei ferner auch die Beanständung der beim Dattner vorgefundenen 30 Flaschen Rosoglio gerechtfertigt gewesen, weil Dattner als Propinationsschänker dieses Getränk vom Propinationspächter abzunehmen hatte und weil er dasselbe ohne Entrichtung der Gebühr an den Propinationspächter von auswärts eingeführt hat;

2. wird der Ausspruch, wornach dem Dattner die Ausübung des Ausschankes der Propinationsgetränke nicht gekündet werden kann, als ein dem Gesetze nicht entsprechender bezeichnet, weil Dattner bei dem jedesmaligen Wechsel des Propinationspächters eine Erneuerung der Gestattung zu diesem Ausschanke benöthigte.

Zu B. In dieser Beschwerde wird, insofern dieselbe vom Vertreter des Moses Dattner in der mündlichen Verhandlung aufrecht erhalten wurde, eingewendet, daß dem Genannten das Recht zur gebührenfreien Einfuhr des ausländischen Bieres und des verfeinerten Sliwowitz zum Ausschanke nicht zuerkannt wurde, und daß die Administrativbehörden eine Verfügung für den Fall nicht getroffen haben, als der Propinationspächter dem Moses Dattner die Getränke in genügender Qualität und Quantität nicht ausfolgen sollte.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Zu A 1. In Galizien bilden die versüßten geistigen Getränke keinen Gegenstand des Propinationsrechtes und der Ausschank solcher Getränke ist

lediglich von der Erlangung einer diesbezüglichen Gewerbeconcession abhängig. — Hieraus ergibt sich, daß die dem Moses Dattner vom bestandenen Bezirksamte in Andrychau unterm 4. August 1859, Z. 3780, ertheilte Befugniß bezüglich des Rosoglio-Ausschankes sich als eine Gewerbsconcession darstellt. Die Beschränkung dieses Gewerbebefugnisses dahingehend, »daß der Genannte den Rosoglio vom Propinationspächter abzunehmen habe,« entsprach nicht den gewerbsgesetzlichen Bestimmungen und die Außerkraftsetzung dieser Beschränkung war zulässig, weil, wie oben ausgeführt, der Rosoglio keinen Gegenstand des Propinationsrechtes ausmacht, daher durch die Behebung dieser Beschränkung der Gemeinde nur eine ihr ungegründeter Weise zugefallene Begünstigung entzogen, nicht aber ein ihr zustehendes Recht verletzt worden ist.

Demgemäß waren auch die Behörden im Rechte, indem sie die vom Propinationspächter erfolgte Aufkündigung des von Moses Dattner betriebenen Ausschankes der versüßten geistigen Getränke, sowie die Beanständung der beim Dattner vorgefundenen dreißig Flaschen Rosoglio, deren Einfuhr in das Stadtgebiet übrigens angemeldet war, für gesetzlich unzulässig erkannten. — Dem Gesagten zufolge fand der V. G. Hof diesen Beschwerdepunkt nicht für begründet.

Zu A 2. Auch darin, daß die Behörden die von dem Propinationsberechtigten erfolgte Aufkündigung des von Moses Dattner betriebenen Ausschankes der Propinationsgetränke als rechtsunwirksam erkannten, vermochte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken, weil Moses Dattner nicht von der propinationsberechtigten Gemeinde als Schänker aufgestellt worden ist, sondern mit dem Decrete des bestandenen Bezirksamtes in Andrychau vom 4. August 1859, Z. 3780, die behördliche Schankbefugniß erhalten hat, wogegen seinerzeit seitens der Gemeinde eine Beschwerde nicht geführt wurde, weil daher die Gemeinde dem Moses Dattner gegenüber jene Rechte bezüglich der Belassung des Schankes, die ihr den von ihr bestellten Schänkern gegenüber zustehen, nicht in Anspruch nehmen kann und erwiesenermaßen auch niemals in Anspruch genommen hat.

Zu B. Die Beschwerde des Moses Dattner erscheint bezüglich der in der mündlichen Verhandlung aufrecht erhaltenen Punkte im Grunde des § 5, Abs. 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, unzuläßig, weil diese Beschwerdepunkte im Administrativverfahren nicht geltend gemacht worden sind und keinen Gegenstand der angefochtenen Entscheidung bilden.

Dem Gesagten zufolge mußten beide Beschwerden abgewiesen werden.

Nr. 3946.

1. Ein zur Wahrung der Interessen eines bestimmten Gewerbszweiges bestehender Verein ist zur Recursführung wider principielle Aussprüche der Behörden über die diesem Gewerbszweige zustehenden Gewerberechte legitimirt. — 2. Die Confectionäre sind berechtigt, Bekleidungsartikel auf Bestellung zu liefern und abzuändern, und können zu diesem Behufe auch Maß nehmen.

Erkenntniß vom 23. Februar 1888, Z. 563.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Genossenschaft der Kleidermacher der Stadt Steyr ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern

vom 25. Juli 1887, Z. 6829, betreffend die Berechtigung der Confectionäre zur Lieferung von Kleidungsstücken auf Bestellung und Umänderungen derselben, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Lueger, dann des k. k. Min.-Secr. Grafen Pace, endlich des Adv. Dr. Heinrich Steger, des Letzteren in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten Vereines »Orient«, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die in der Beschwerde erhobenen formellen Einwendungen: daß dem Vereine »Orient« die Legitimation zur Recursführung gegen die Statth.-Entscheidung vom 20. December 1886, Z. 16493, mangelte und daß das Ministerium zu der bei ihm erbetenen »authentischen« Auslegung des Gesetzes nicht competent war, hat der V. G. Hof übergangen, die erste in der Erwägung, daß einem statutenmäßig zur Wahrung der Interessen der Confectionsindustrie bestehenden Vereine das Recht nicht abgesprochen werden konnte, wider eine sich principiell über den Umfang der Gewerberechte der Confectionäre und beziehungsweise die gesetzlichen Schranken der Confectionsindustrie verbreitende Entscheidung Beschwerde zu erheben, die zweite als gegenstandslos deshalb, weil, wenngleich von der oberösterreichischen Handels- und Gewerbekammer um eine »authentische« Interpretation des Gewerbegesetzes angesucht worden war, damit doch selbstverständlich die Natur der hierüber von den Behörden getroffenen Entscheidungen nicht geändert und denselben keine über die verfassungsmäßige Aufgabe der Staatsverwaltung hinausreichende Tragweite verliehen werden konnte.

Die erst in der ö. m. Verhandlung erhobene weitere formelle Einwendung, daß die Statth.-Entscheidung vom 20. December 1886, Z. 16493, ohne Einvernehmung der beschwerdeführenden Genossenschaft erflossen sei, hat der V G. Hof als thatsächlich unbegründet erkannt, weil nach Ausweis der Acten die Statthalterei vor ihrer Entscheidung nicht blos die Handels- und Gewerbekammer, sondern auch das Handelsgremium und die Genossenschaft der Kleidermacher und Tuchscheerer in Linz (und zwar über die damals vorgelegene Eingabe der Linzer Schnitt- und Modewaarenhändler) einvernommen hat, wodurch der Vorschrift des § 36 der Gewerbenovelle genügt wurde.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof nachfolgenden Erwägungen stattgegeben:

Der Ausdruck »Confectionsindustrie« begreift nach der ihm im geschäftlichen Verkehre beigelegten Bedeutung allgemein den Verkauf fertiger Kleidungsstücke oder überhaupt zur Bekleidung dienender Artikel in sich, es handelt sich sonach hiebei um ein »Handelsgewerbe«, welches zufolge § 38 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, den Gewerbetreibenden »zum Handel mit allen im freien Verkehre gestatteten und rücksichtlich des Verschleißes nicht an eine besondere Bewilligung (Concession) gebundenen Waaren« berechtigt. Die Frage, wie die zum Verkaufe gebrachten Waaren hergestellt werden, ist bei jedem Handelsgewerbe und daher auch bei den Confectionsgewerben eine Sache für sich, die mit dem Umfange des Handelsgewerbes gar keinen Zusammenhang hat (vergl. auch § 37, 2. Abs. der Gewerbenovelle); es versteht sich aber allerdings, daß, wenn die Anfertigung

dieser Waaren, wie eben bei den Confectionsgewerben, den Gegenstand einer handwerksmäßigen Industrie bildet, diejenigen Personen, welche mit der Anfertigung der Waaren befaßt sind, zum Betriebe des betreffenden Handwerkes im Sinne des § 14 der Gewerbenovelle befugt sein müssen.

Nur dies verlangt § 38 Absatz 2 der Gewerbenovelle und diese Schranke des Umfanges der Gewerberechte der Confectionäre hat die angefochtene Entscheidung ausdrücklich festgestellt.

Ob aber von den Gewerbetreibenden die Waaren aus einem eigenen geschäftlichen Calkül und auf eigene Rechnung, oder im Auftrage und auf Rechnung der ihren Handel betreibenden Kaufleute neu hergestellt oder auch abgeändert werden, ist für die Frage des Umfanges der Gewerberechte ganz gleichgiltig, da den gesetzlichen Bestimmungen hierüber vollständig entsprochen ist, sofern nur der handwerksmäßig befugte Gewerbetreibende die Waaren erzeugt (beziehungsweise abändert) und nur der zu ihrem Vertriebe berechtigte Gewerbsmann sie verkauft. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß die Confectionäre berechtigt sind, Bekleidungsartikel zu verkaufen, welche auf ihre Bestellung von befugten Handwerkern angefertigt oder abgeändert worden sind und es macht dabei rechtlich auch keinen Unterschied, ob der Auftrag zur Anfertigung oder Abänderung ohne oder mit Rücksicht auf eine bestimmte Verkaufsgelegenheit ertheilt wurde, also z. B. deshalb, weil ein Käufer die Anfertigung einer bestimmten Waare oder eine bestimmte Abänderung derselben verlangt hat.

Es ist ja auch sonst allgemein anerkannt und im Art. 271 des Handelsgesetzbuches gesetzlich ausgesprochen, daß es die rechtliche Natur eines Verkaufsgeschäftes nicht ändert, wenn der Verkäufer die verkaufte Sache erst zum Behufe des Verkaufes anschafft, d. h. dieselbe, die zur Zeit noch nicht in seinem Besitze ist, zu »liefern« verspricht und es ist dabei für die rechtliche Seite des Geschäftes auch ganz gleichgiltig, ob der Verkäufer die Sache überhaupt nicht oder nicht in einer bestimmten verlangten Qualität besitzt, sie also zum Behufe des Verkaufes »abändern« lassen muß.

Somit erübrigt nur die in den beiden administrativen Instanzen ver-verschieden beantwortete Frage: ob der Umfang der Gewerberechte der Confectionäre nicht zum Mindesten dadurch überschritten wird, daß dieselben ihren Kunden zum Zwecke der Lieferung oder der Abänderung der verkauften oder auch erst verlangten Waaren Maße abnehmen.

Daß hiebei nicht ausschließlich, wie bei der ö. m. Verhandlung behauptet wurde, eine Frage des freien Ermessens der Regierung in Betracht kommt, geht schon daraus hervor, daß es bei Entscheidung dieser Frage auf die begriffliche und dem Gesetze, nämlich den Bestimmungen der §§ 36—38 der Gewerbenovelle entsprechende Abgrenzung des Umfanges der Gewerberechte ankommt.

Dagegen hat der V. G. Hof auch in diesem Punkte die angefochtene Entscheidung meritorisch als berechtigt erkannt. Denn es ist klar, daß das »Maßnehmen« nicht sowohl zur Anfertigung als vielmehr zur Bestellung der Waare gehört, indem es nur die quantitative Beschaffenheit des gewünschten Gegenstandes feststellt und daß hienach sowie auch nach der besondere handwerksmäßige Fertigkeiten nicht unbedingt erfordernden Natur dieser Manipulation nicht behauptet werden kann, daß dieselbe zu den den handwerksmäßig

ausgebildeten Individuen ausschließlich vorbehaltenen gewerblichen Thätigkeiten gehört, wie denn auch Niemand verhindert ist, die Maße des verlangten Kleidungsstückes selbst abzunehmen und sie dem Handwerker anzugeben.

Es ist also auch in dieser Hinsicht die angefochtene Entscheidung, welche den Confectionären das Recht zuerkennt, durch befugte Handwerker für ihr Lager oder auf Bestellung Kleider anfertigen und abändern zu lassen und anläßlich solcher Bestellungen und Abänderungen auch Maß zu nehmen, gesetzlich vollkommen begründet und war somit die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 3947.

1. Wenn die Regierung die von der Generalversammlung einer Actiengesellschaft gefaßten Beschlüsse ausdrücklich bestätigt hat und die formelle Legalität dieser Beschlüsse bestritten wird, erscheint die Competenz des V. G. Hofes begründet. — 2. Wenn als Gegenstand der Tagesordnung einer Generalversammlung allgemein „Statutenänderungen" angegeben wurden, so erscheint auch durch einen Beschluß, welcher diese Statutenänderungen dem Verwaltungsrathe überläßt, die Tagesordnung nicht überschritten. — 3. Es geht zwar nicht an, daß das der Generalversammlung gesetzlich zukommende Recht, Statutenänderungen zu beschließen, auf den Verwaltungsrath übertragen wird, wohl aber kann eine bestimmte und begrenzte Vollmacht dieses Inhaltes dem Verwaltungsrathe ertheilt werden, soweit es sich dabei nur um die Durchführung und Formalisirung principieller Beschlüsse der Generalversammlung handelt.

Erkenntniß vom 23. Februar 1888, Z. 564.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Albert Rogge und Genossen in Wien, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 24. September 1887, Z. 16033, betreffend die Genehmigung von Beschlüssen der außerordentlichen Generalversammlung der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft vom 8. August 1887, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung der persönlich erschienenen Beschwerdeführer Albert Rogge und Isidor Goschler, des Adv. Dr. Leopold Florian Meißner, in Vertretung der beschwerdeführenden Jenny Lackenbacher, dann des k. k. Min.-Rathes Ritter von Wotawa, und des Adv. Dr. Otto Kerpal, des Letzteren in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer haben zwar die mit dem angefochtenen Erlasse des Ministeriums des Innern »bestätigten« Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft vom 8. August 1887 im Allgemeinen als ungesetzlich erklärt, jedoch in der Beschwerde nur einen einzigen Beschwerdepunkt ausgeführt, insofern sie nämlich die Behauptung aufstellen, daß speciell ein in jener Generalversammlung sub Punkt 8 gefaßter Beschluß und bezw. dessen Bestätigung in dem angefochtenen Erlasse den Art. 28 und 31 der Gesellschaftsstatuten und dem Art. 238 des Handelsgesetzbuches zuwiderlaufe. Dieser Beschluß war dahin ergangen, daß der Verwaltungsrath der Gesellschaft von der Generalversammlung ermächtigt wurde, eventuell Abänderungen der gefaßten Beschlüsse, welche von der Regierung verlangt werden sollten, mit der Regierung zu vereinbaren und

ebenso die zur Ausführung der gefaßten oder der nach Wunsch der Regierung abgeänderten Beschlüsse sich als nothwendig herausstellenden Statutenänderungen vorzunehmen und gleichfalls mit der Regierung zu vereinbaren.

In dieser Beziehung erscheint auch die Competenz des V. G. Hofes begründet, da, wenngleich das Aufsichtsrecht der Regierung über Actien-Gesellschaften oder andere nach dem Vereinsgesetze vom 26. November 1852, R. G. B. Nr. 253, constituirte Vereine regelmäßig nur im öffentlichen Interesse geübt wird und ein Recht der betheiligten Parteien auf ein solches Einschreiten nicht anerkannt werden kann, im vorliegenden Falle die Regierung sich zu einer ausdrücklichen »Bestätigung« der gefaßten Beschlüsse bestimmt gefunden hat, welches Einschreiten nur unter der Voraussetzung vollständiger formeller Legalität der gefaßten Beschlüsse — welche Voraussetzung die Beschwerdeführer im vorliegenden Falle eben bestreiten — gesetzlich zulässig erschien.

Dagegen hat der V. G. Hof die vorliegende Beschwerde als sachlich unbegründet erkannt.

Denn der Vorschrift des Art. 238 des Handelsgesetzbuches, wonach der Zweck der Generalversammlung in der Berufung bekanntgemacht werden muß und über Gegenstände, deren Verhandlung in dieser Weise nicht angekündigt worden ist, regelmäßig kein Beschluß gefaßt werden kann und dem hiemit übereinstimmenden Art. 31 der Gesellschaftsstatuten war im vorliegenden Falle dadurch entsprochen, daß in der Einberufungs-Kundmachung als Gegenstand der Tagesordnung angegeben war: »Die mit den vorstehenden Punkten der Tagesordnung zusammenhängenden Statutenänderungen.« Diesem Punkte der Tagesordnung gemäß konnte sowohl über die Statutenänderungen unmittelbar in der Generalversammlung beschlossen, als auch die Statutenänderung von der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe übertragen werden, immer wurde von der Generalversammlung über die durch die sonstigen Beschlüsse derselben erforderlichen Statutenänderungen beschlossen und war somit die angekündigte Tagesordnung eingehalten.

Ebenso unbegründet ist das zweite Argument der Beschwerde, daß der angefochtene Beschluß dem Art. 28 der Gesellschaftsstatuten widerstreite, wonach die Beschlußfassung über Statutenänderungen der Generalversammlung vorbehalten ist. Denn wenn es auch bei der gesetzlich festgestellten Organisation der Actiengesellschaften nicht anginge, daß das nach dem Gesetze der Generalversammlung der Actionäre zukommende Recht, Statutenänderungen zu beschließen, von dieser auf den Verwaltungsrath übertragen würde, so handelte es sich doch im vorliegenden Falle nicht um einen solchen der gesetzlichen Organisation der Actiengesellschaften widerstreitenden Beschluß, sondern nur um die ganz bestimmte und beschränkte Vollmacht für den Verwaltungsrath, die zur Durchführung der von der Generalversammlung selbst im Detail gefaßten Beschlüsse nothwendigen Statutenänderungen mit der Regierung zu vereinbaren, und wenn hiebei der Verwaltungsrath gleichzeitig auch zu solchen Abänderungen, die von der Regierung behufs der ihr freistehenden Genehmigung verlangt werden sollten, ermächtigt worden ist, so konnte es doch nach Wortlaut und Sinn des fraglichen Beschlusses, in welchem »die Durchführung« der gefaßten meritorischen Beschlüsse als die Aufgabe des Verwaltungsrathes bezeichnet worden war, nicht zweifelhaft

erscheinen, daß der Verwaltungsrath zu einer über den Zweck der Formalisirung der Beschlüsse hinausgehenden wesentlichen Abänderung der letzteren nicht bevollmächtigt war, sondern im Falle eines solchen Ansinnens der Regierung nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht gehabt hätte, einen neuerlichen Beschluß der Generalversammlung einzuholen.

Die Beschwerde war hienach als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3948.

Ob die Incorporationsgebühr für die Aufnahme in eine gewerbliche Genossenschaft angemessen bestimmt sei, entscheidet die Verwaltungsbehörde anläßlich der Genehmigung der Genossenschaftsstatuten nach ihrem Ermessen.

Erkenntniß vom 23. Februar 1888, Z. 565.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Adam Jakl in Obermais ca. Entscheidung des k. k. Handels.-Min. vom 23. Mai 1887, Z. 18275, betreffend die Zahlung der Aufnahmsgebühr an die Genossenschaft der Bekleidungsgewerbe in Meran, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3949.

Auch jene Personen, welche s. z. die Militärbefreiungstaxe erlegt haben, sind landsturmpflichtig.

Erkenntniß vom 24. Februar 1888, Z. 561.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Karl Goldschmid und Genossen, des M. Dr. Georg Horčicka und Dr. Adalbert Horčicka und des Karl Pstroß, ferner des Adolf Stampf, ca. Entscheidungen des k. k. Min. für Landesvertheidigung vom 11. August 1887, ZZ. 13652, 13653, 13655/IV und 13751/IV, betreffend ihre Eintragung in die Landsturmrollen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 3950.

Die Berufung gegen Vorschreibung von Gemeindeumlagen ist an den Landesausschuß zu richten und zu diesem Ende binnen 14 Tagen vom Tage der Verständigung beim Gemeindevorsteher einzubringen. (Niederösterreich.)

Erkenntniß vom 24. Februar 1888, Z. 567.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Wenzl Tichy ca. Entscheidung des n.-ö. Landesausschusses vom 4. August 1887, Z. 20673, betreffend die Vorschreibung von Gemeindeumlagen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers Wenzl Tichy,

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3684 (Bd. XI, J. 1887).
**) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 3819 (Bd. XI, J. 1887).

quiesc. k. k. Bezirksrichters und Hausbesitzers in Hetzendorf, sowie des Landesausschußbeisitzers Adv. Dr. Josef Kopp, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Die dem Beschwerdeführer nach seiner eigenen Angabe am 6. Mai 1887 zugekommene Vorschreibung von Umlagen für das Haus Nr. 51 in Hetzendorf pro 1886 und 1887 betraf durchaus Umlagen für Gemeindezwecke, nämlich Zuschläge zur Grund-, Hauszins-, Erwerb- und Einkommensteuer, dann Zinskreuzer; es handelte sich also hiebei um die Bestreitung des Gemeindehaushaltes und daher um eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde, es war somit auch die Berufung gegen die betreffenden Gemeindebeschlüsse nach § 92 der niederösterreichischen Gemeindeordnung an den Landesausschuß zu richten und zu diesem Ende binnen 14 Tagen vom Tage der Verständigung beim Gemeindevorsteher einzubringen.

Da nun im vorliegenden Falle die Berufung nach dem auf derselben vorfindlichen Präsentationsvermerke erst am 6. Juni oder doch, wie der Beschwerdeführer selbst angibt, am 5. Juni überreicht worden ist, war dieselbe verspätet und der Landesausschuß vollkommen im Rechte, die später an ihn gelangte Beschwerde des Wenzl Tichy ohne meritorische Erledigung lediglich auf die Rechtskraft der Umlagevorschreibung zu verweisen.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, daß hier nicht eine 14tägige, sondern, wie bei den Staatssteuern, eine 30tägige Beschwerdefrist platzgriff, ist unrichtig, weil das bezügliche Gesetz — vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, — ausdrücklich nur die Recursfristen bezüglich der von den Organen der Finanzverwaltung ausgehenden Verfügungen und Entscheidungen regelt und der Umstand, daß nach § 84 der niederösterreichischen Gemeindeordnung Steuerzuschläge zu Gemeindezwecken durch dieselben Organe und Mittel wie die Steuern selbst einzubringen sind, nicht auch die Anwendung der hinsichtlich der letzteren geltenden Rechtsmittelfristen rechtfertigt, ganz abgesehen davon, daß im vorliegenden Falle die Vorschreibung und Einhebung nicht durch die Organe der Finanzverwaltung, sondern direct durch das Gemeindeamt erfolgte. Ebensowenig kann der Umstand dem Beschwerdeführer zu Statten kommen, daß die Gemeindevorstehung selbst mit Decret vom 15. Juni 1887 die Vorschreibung in einem einzelnen Punkte im Sinne der Ausführungen des Recurrenten geändert hat, da diese Verfügung von amtswegen getroffen werden konnte und damit die Vorschreibung in den übrigen Punkten nicht rückgängig gemacht war. Endlich ist auch der Umstand, daß die Gemeindevorstehung selbst in einem anderen Falle die hier streitige Frist als eine 30tägige bezeichnet hat, selbstverständlich ganz gleichgiltig, da es nicht auf die Meinung der Gemeindevorstehung, sondern auf die gesetzlichen Bestimmungen ankommt.

Auf die meritorischen Beschwerdepunkte, insbesondere auf den bei der mündlichen Verhandlung vorgelegten Ausweis über die Abschreibung der Erwerbsteuer pro 1886 war vom V. G. Hofe nach Lage der Sache nicht einzugehen, es mußte vielmehr schon aus dem geltend gemachten formellen Grunde die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 3951.

Die im Inlande errichteten Urkunden, beziehungsweise geschlossenen Rechtsgeschäfte, unterliegen bei der Ausstellung, beim Abschlusse des Geschäftes der Gebühr, ohne Rücksicht auf die künftige Verwendung oder Gebrauchsnahme solcher im Auslande.

Erkenntniß vom 25. Februar 1888, Z. 713.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Myslowski ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 12. Februar 1887, Z. 4291, betreffend die Gebührenbemessung von zwei ungestempelten Quittungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es steht unbestritten fest, daß die in Frage kommenden, vor dem Notar in Bezug auf die Unterschrift des Ausstellers legalisirten Urkunden Empfangsbestätigungen, also Rechtsgeschäfte in sich schließen, welche nach Tarifpost 47 a des Gebührengesetzes der scalamäßigen Gebühr unterliegen.

Beschwerdeführer vermeint nur, daß, da diese Empfangsbestätigungen in russischer Sprache ausgestellt, sich auf Schuldscheine beziehen, welche im Auslande errichtet worden waren, es offenbar sei, daß diese Urkunden nicht im Inlande, sondern im Auslande (in Rußland) zur Gebrauchnahme gelangen sollen, sie daher nur dort, nicht auch im Inlande, der Gebühr unterzogen werden können.

Diese Beschwerdeausführung hat aber gar keinen gesetzlichen Anhaltspunkt. — Bei den im stempelpflichtigen Inlande errichteten Urkunden, bezw. geschlossenen Rechtsgeschäften, gilt als Grundsatz, daß dieselben sofort bei der Ausstellung (§ 21 des Gebührengesetzes), bezw. bei dem Abschlusse (§ 44 des Gebührengesetzes) der Gebühr unterliegen. — Dabei ist nur der Inhalt der Rechtsurkunde, die Natur des geschlossenen Rechtsgeschäftes, maßgebend und die dem Abschlusse des Geschäftes, der Ausfertigung der Urkunde nachfolgenden Thatsachen, besonders die Art der Verwendung oder der Gebrauchsnahme im Auslande einer solchen, wie im gegebenen Falle, im Inlande vollständig ausgefertigten Urkunde, sind für das in den obenerwähnten Gesetzesstellen klar präcisirte, an gar keine andere Voraussetzung, als an die der im Inlande vorsichgehenden Urkundenausstellung und des daselbst geschlossenen Rechtsgeschäftes gebundene Recht des Staates auf die Gebühr völlig irrelevant.

Da ferner auch im Gebührengesetze zur Gesetzesanalogie nur dann gegriffen werden darf, wenn der Mangel einer den Fall betreffenden Rechtsregel außer Zweifel gestellt ist, was nach dem Vorausgelassenen eben nicht zutrifft, so konnte der V. G. Hof auch auf die in der Beschwerde berufenen Gesetze und Verordnungen (§ 23 des Gebührengesetzes, Finanz-Min.-Erlaß vom 1. Juni 1853, R. G. B. Nr. 105, Min.-Verordnung vom 8. April 1854, R. G. B. Nr. 84, Gesetz vom 3. Juli 1868, R. G. B. Nr. 94, und Verordnung vom 2. October 1868, R. G. B. Nr. 135), welche entweder die im Auslande oder die zwar im Inlande, aber von Ausländern,

und nur in Ansehung bestimmter Rechtsgeschäfte ausgestellten Rechtsurkunden, also jedenfalls ganz andere Rechtsfälle, als den hier in Frage kommenden betreffen, keine Rücksicht nehmen.

Die Beschwerde war darnach als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3952.

Ist im Frachtbriefe außer dem Wohnorte des Empfängers auch noch ein zweiter Ort angegeben, so gilt der letztere als der Ort der Ablieferung.

Erkenntniß vom 25. Februar 1888, Z. 3063 ex 1887.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Hüttenverwaltung Endersdorf ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 26. Februar 1887, Z. 6133, betreffend die erhöhte Stempelgebühr per 2 fl. für zwei Frachtbriefe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Pohl, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich im gegebenen Falle um die Frage, ob die Frachtbriefe, von welchen der eine an »Ed. Kossian« und der andere an »Rudolf Grimm«, beide »in Hotzenplotz, Station Hennersdorf« adressirt und in Endersdorf datirt sind, nach § 14 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, der Gebühr von 1 kr. oder nach Tarifpost 101, I, A, b des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, der Gebühr von 5 kr. unterliegen.

Der V. G. Hof fand die angefochtene Entscheidung, welche diese Frachtbriefe als der Gebühr von 5 kr. unterliegend behandelt, im Gesetze nicht begründet.

Unter denjenigen Bezeichnungen, welche ein Frachtbrief gewöhnlich enthält, kommt im Punkte 4 des Art. 392, des Handelsgesetzes »der Name dessen, an welchen das Gut abgeliefert werden soll« und abgesondert im Punkte 5 desselben Artikels »der Ort der Ablieferung« vor. Daraus, gleichwie aus der weiteren Bestimmung des Artikels 403 des Handelgesetzes, daß der Frachtführer verpflichtet ist, am Orte der Ablieferung dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger das Frachtgut auszuhändigen und des Art. 407 des Handelsgesetzes, wonach die dort vorgesehenen Cautelen auch für den Fall, daß »der Empfänger des Gutes nicht auszumitteln ist,« getroffen werden — geht hervor, daß das Gesetz zwischen dem Orte der Ablieferung und dem Orte, wo sich der Empfänger aufhält, also seinem Wohnorte wohl unterscheidet und daß, wenngleich die Angabe des Wohnortes des Empfängers in dem Frachtbriefe keine obligatorische ist, eine solche im selben doch auch neben dem Orte der Ablieferung vorkommen kann und darf. In Consequenz dessen aber und im Zusammenhange mit dem Umstande, daß »der Ort der Ablieferung« stets als zum wesentlichen Inhalte eines Frachtbriefes gehörend angesehen werden muß, ergibt sich weiters, daß der

bei dem Namen des Empfängers, das ist in der Adresse vorkommende Ort (der Wohnort), als der »Ort der Ablieferung« nur dann gelten muß, wenn neben demselben im Frachtbriefe keine andere Ortsbezeichnung vorkommt.

Nun ist im gegebenen Falle in jedem der Frachtbriefe außer dem neben dem Namen des Empfängers in der Adresse angesetzten Orte »Hotzenplotz« (dem Wohnorte der Empfänger), auch noch ein zweiter Ort angegeben, das ist die »Station Hennersdorf« — und muß daher dieser Ort und nicht der Ort »Hotzenplotz«, nach dem soeben Auseinandergesetzten als der »Ort der Ablieferung« gelten.

Da also die beiden Frachtbriefe — ganz abgesehen von der unwidersprochen gebliebenen Angabe, daß die Adressaten sich das Frachtgut in der »Station Hennersdorf« abzuholen hatten — schon nach dem Vorausgelassenen und kraft der gesetzlichen Bestimmung des Art. 403 des Handelsgesetzes, am Orte der Ablieferung, hier also in Hennersdorf, ihre Wirkung verlieren, bezw. im Sinne des Art. 391 des Handelsgesetzes außer Beweis treten, so konnte es im gegebenen Falle nur auf die Entfernung zwischen Endersdorf und Hennersdorf und nicht auf die zwischen Endersdorf und Hotzenplotz ankommen.

Da aber die Entfernung zwischen Endersdorf und Hennersdorf constatirtermaßen unter fünf Meilen bleibt, mag selbe nach der Luftlinie, oder nach der zurückgelegten Wegesstrecke berechnet werden, daher jeder der beiden Frachtbriefe der Gebühr vom 1, und nicht von 5 kr. unterliegt (Gesetz vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, § 14), so fand der V. G. Hof schon aus diesem Grunde — ohne in die weitere Interpretation des § 14 des Gesetzes einzugehen — die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 3953.

1. Zur Frage der Rückwirkung des Wechselstempelgesetzes auf die vor Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgestellten und fälligen Wechsel. — 2. Beweiserbringen im Verfahren vor den Finanzbehörden.*) — 3. Zur Frage der Verjährung der Gebührensteigerung.

Erkenntniß vom 25. Februar 1888, Z. 725.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Lippmann Söhne ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 14. März 1887, Z. 6318, betreffend die Vorschreibung einer erhöhten Wechselstempelgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leo Strisower, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich um sechs Wechsel, welche in zwei beim Handelsgerichte Wien abgeführten Processen der Rechtsnachfolger der Firma S. M.

---

*) Vergl. auch Erkenntnisse sub Nr. 1502 (Bd. VI, J. 1882) und Nr. 1692 (Bd. VII, J. 1883).

Hock, ca. L. Grünhut, von Letzterem, bezw. dessen Rechtsfreunde, als Beilagen des am 24. October 1879 aufgenommenen Duplicandums erlegt worden sind. — Die Laufzeit der sechs in den Jahren 1874 und 1875 ausgestellten Wechsel betrug 3 bis 6 Monate; ihre Verfallszeit fiel durchwegs in das Jahr 1875; sie waren von S. M. Hock ausgestellt, von L. Grünhut acceptirt und von S. M. Hock an die Firma Lippmann's Söhne ohne Datum girirt.

Nach Inhalt der Entscheidungen aller drei Instanzen erscheint der letztgenannten Firma von diesen Wechseln vorgeschrieben:

1. mit Rücksicht, daß die Wechsel zwar nach Scala I gestempelt sind, aber der Stempel von fremder Hand überschrieben ist — die Gebühr nach Scala I des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, ohne Steigerung;

2. die Ergänzung auf die Gebühr nach Scala II im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, weil nach § 24 des citirten Gesetzes angenommen wurde, daß die Wechsel nach Ablauf von sechs Monaten vom Ausstellungstage weiter begeben worden sind;

3. das neunfache dieser nicht entrichteten Ergänzungsgebühren als Steigerung im Sinne des § 20, Punkt 2 des citirten Gesetzes;

4. die Gebühr nach Scala I des Gesetzes vom 8. März 1876 von den Indossamenten nach § 11 a des citirten Gesetzes;

5. das neunundvierzigfache dieser nicht entrichteten Girogebühren als Steigerung im Sinne des § 20, Punkt 1 des citirten Gesetzes.

Nachdem die Beschwerde selbst zugibt, daß die Wechsel nach Scala I zu stempeln waren und unbestritten läßt, daß die auf den Wechseln angebrachten Stempelmarken von fremder Hand überschrieben sind, so ist die im Punkte 1 erwähnte Gebührenvorschreibung nicht weiter zu erörtern, und zwar umsoweniger, als ja selbst die von der Beschwerde zugegebene Steigerung im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, — wie dies dem Gebührenbemessungsacte entnommen wurde — wegen eingetretener Verjährung zur Vorschreibung nicht gelangt ist.

Dem Erkenntnisse des V. G. Hofes bleiben daher thatsächlich die in den Punkten 2 bis 5 erwähnten Vorschreibungen vorbehalten und kommt dabei vorerst die Frage der Rückwirkung des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, namentlich des § 24 desselben auf die vor Wirksamkeit des citirten Gesetzes ausgestellten und fälligen Wechsel, eventuell die Frage des Beweiserbringens im Verfahren vor den Finanzbehörden und schließlich die Frage der Verjährung der Gebührensteigerung, in Betracht.

Das Gesetz vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, welches gemäß § 6 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, R. G. B. Nr. 113, am 1. Mai 1876 in Wirksamkeit getreten ist, enthält keine Uebergangsbestimmung in Ansehung seiner Rückwirkung auf die vor seiner Wirksamkeit ausgestellten Urkunden, weshalb diese Frage nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und nach den sonstigen Bestimmungen der Gebührengesetze beurtheilt werden muß.

Im Allgemeinen muß daher in Gemäßheit der Bestimmung des § 5 des a. b. G. B. als Grundsatz gelten, daß Wechsel, welche vor dem 1. Mai 1876 ausgestellt worden sind und hinsichtlich deren die Gebührenpflicht vor diesem Tage eingetreten ist, in Allem, was die Höhe, die Entrichtungsart

der Gebühr und die nachtheiligen Folgen einer diesbezüglich begangenen Gesetzesübertretung betrifft, lediglich nach den bis zum 1. Mai 1876 in Wirksamkeit gestandenen früheren Gesetzen zu behandeln sind. Dieser Grundsatz wird aber nur dort ohne weiters zur Anwendung gelangen können, wo die Wechselurkunde datirt ist, und wo der für die Gebührenpflicht maßgebende Umstand oder Zeitpunkt aus der Urkunde selbst entnommen werden kann.

Ist dies nicht der Fall, ist der Tag, an welchem die Urkunde ausgestellt worden, oder an welchem die Gebührenpflicht oder die Pflicht zur Ergänzung der Gebühr eingetreten ist, aus der Urkunde nicht ersichtlich, also auch nicht sofort aus derselben zu entnehmen, daß sie in Allem unter die Herrschaft der vor dem 1. Mai 1876 in Wirksamkeit gestandenen Gesetze falle, dann muß kraft der den Gebührengesetzen innewohnenden strengeren Auffassung, daß im Zweifel bis zur Erbringung des Gegenbeweises das für die Partei bei der Gebührenbehandlung Ungünstigere vermuthet wird (siehe Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Tarife und auch § 24 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26), auf eine solche Urkunde in der Regel das letztcitirte neue Gesetz als das strengere angewendet werden.

In dem Umstande nun, daß die Wechsel einerseits vor Wirksamkeit des neuen Gesetzes ausgestellt, von denselben aber andererseits zur Zeit der Wirksamkeit des neuen Gesetzes beim Handelsgerichte ein amtlicher Gebrauch gemacht worden ist (§ 10 des Gesetzes vom 8. März 1876), sie also zu dieser Zeit in Umlauf gesetzt worden waren, liegt allerdings eine Undeutlichkeit in Bezug auf die Frage vor, ob die undatirten Indossamente vor oder zur Zeit der Wirksamkeit des neuen Gesetzes beigesetzt worden sind und mit Rücksicht auf die Undeutlichkeit mußte nach dem Vorerörterten — bis zur Erbringung des Gegenbeweises — die Vermuthung platzgreifen, daß die Wechsel schon zur Zeit der Wirksamkeit des neuen Gesetzes weiter begeben worden waren, weshalb bei diesen Wechseln in Ansehung der Ergänzungs- und Indossamentsgebühr das neue Gesetz als das strengere in Anwendung kommen muß.

Demzufolge war auch im gegebenen Falle der § 24 des Ges. vom 8. März 1876 seinem vollen Inhalte nach in Anwendung zu bringen und war insbesondere nach Absatz 2 der citirten Gesetzesstelle die Annahme bis zum Beweise des Gegentheiles gerechtfertigt, daß die auf den obbesprochenen, vor mehr als sechs Monaten ausgestellten Wechseln angebrachten nicht datirten Indossamente erst nach Ablauf dieser sechs Monate vom Ausstellungstage an beigesetzt worden waren, was die Anforderung sowohl der Ergänzungsgebühr Scala II in Gemäßheit des § 5 des citirten Gesetzes, als auch die Indossamentgebühr Scala I in Gemäßheit des § 11 des citirten Gesetzes zur Folge hat.

Dem gegenüber beruft sich allerdings die beschwerdeführende Firma auf eine schriftliche Bestätigung des Acceptanten L. Grünhut darüber, daß die in Frage stehenden Wechsel schon zur Zeit ihres Verfalles mit den beanständeten Indossamenten versehen waren, wodurch sie den Beweis erbracht haben will, daß eine Indossirung nach der Verfallzeit, bezw. nach Ablauf der kritischen sechs Monate nicht stattgefunden habe.

Allein in Ansehung dieser Frage der Beweiswürdigung muß Folgendes in Erwägung gezogen werden: Das neue Gesetz stellt bestimmte Beweis-

regeln überhaupt nicht auf; es muß daher der Partei überlassen bleiben, jene Behelfe, die ihr zu Gebote stehen, den Finanzbehörden im Laufe des Verfahrens vorzulegen, welche dann, ohne an bestimmte Regeln gebunden zu sein, den höheren oder geringeren Grad der durch jene Behelfe gelieferten Wahrscheinlichkeit zu beurtheilen haben.

Angesichts dieser freien Beweiswürdigung war in der Nichtberücksichtigung der obenerwähnten, vom Wechselacceptanten L. Grünhut gegebenen schriftlichen Bestätigung, sowie darin, daß ein im Wechselstempelgesetze nicht vorgesehener Zeugenbeweis nicht zugelassen wurde, ein Mangel des Verfahrens oder eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Schließlich ist noch in Ansehung der aufgeworfenen Frage der Verjährung der Gebührensteigerung Folgendes zu erinnern: In Gemäßheit des § 8 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung der auf Uebertretungen der Gebührengesetze verhängten Strafen und sonstigen nachtheiligen Folgen durch das Verjährungsgesetz unberührt geblieben. Es regelt sich also diese Art Verjährung auch derzeit nach § 14 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, wonach die in den §§ 79 bis 81 des Gebührengesetzes auf die dort bezeichneten Uebertretungen verhängte nachtheilige Folge der Gebührenerhöhung dann zu entfallen hat, wenn seit dem Zeitpunkte der begangenen Uebertretung fünf Jahre verflossen sind.

Da, wie bereits oben erörtert wurde, bei den in Frage kommenden Wechseln sowohl die Ergänzungs- als auch die Indossamentgebühr zu entrichten war, diese Gebühren aber nicht entrichtet erscheinen, so liegt eine Uebertretung der §§ 5, 11 und 14 des Gesetzes vom 8. März 1876 vor, auf welche im § 20 des citirten Gesetzes die nachtheilige Folge der Gebührenerhöhung — das ist einschließlich der ordentlichen Gebühr auch die Gebührensteigerung — gesetzt ist.

Daß die ordentliche Gebühr nach den Bestimmungen der §§ 1 u. 2 des Verjährungsgesetzes vom 18. März 1878 unverjährt geblieben ist, wurde seitens der beschwerdeführenden Firma nicht in Frage gestellt. — In der Aufrechthaltung aber der Gebührensteigerung als nicht verjährt, kann eine Gesetzwidrigkeit deshalb nicht erblickt werden, weil der im § 14 des Gesetzes vom 13. December 1862 gesetzte Anfangszeitpunkt der Verjährung, das ist der Zeitpunkt der begangenen Uebertretung aus den in Frage kommenden Wechseln gar nicht zu entnehmen war, weshalb im Sinne des § 24 des Gesetzes vom 8. März 1876 bis zum Beweise des Gegentheiles jener Zeitpunkt angenommen werden durfte, welcher das für die Partei Ungünstigere, das ist die Aufrechthaltung der Gebührensteigerung begründet. Als dieser Zeitpunkt wurde der Tag angenommen, an welchem die Wechsel bei Gericht producirt wurden, das ist der 24. October 1879, von welchem Tage an gerechnet die fünfjährige Verjährungszeit, mit Rücksicht auf den Zustellungstag des Zahlungsauftrags, das ist auf den 31. Mai 1884, nicht abgelaufen war.

Allerdings vermeint die beschwerdeführende Firma auch in diesem Punkte einen Gegenbeweis durch das Attest des Dr. Töpfer erbracht zu haben, welcher bestätigt, die Wechsel in dem Zustande, in welchem er sie dem Gerichte vorgelegt hat, bereits am 3. Februar 1879 in Händen gehabt zu haben; dies ist aber wiederum eine Frage der Beweiswürdigung, bezüglich

welcher dasselbe gilt, was bereits oben in Ansehung des Attestes des Wechselacceptanten L. Grünhut gesagt wurde.

Angesichts dieser Erwägungen, war die Beschwerde im Ganzen als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3954.

1. Prüfung des Verfahrens in Erwerbsteuersachen. — 2. Die Verjährung wird durch die zum Zwecke der Bemessung unternommenen und der Partei bekannt gegebenen Amtshandlungen unterbrochen.

Erkenntniß vom 28. Februar 1888, Z. 736.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Ceschka, Hutmachers in Wien, ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 10. Februar 1887, Z. 5076, betreffend die Bemessung einer Erwerbsteuer von jährlich 84 fl. vom I. Semester 1883 angefangen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«*)

Nr. 3955.

Die Abschreibung der Erwerbsteuer, wegen Zurücklegung des Gewerbes, kann verweigert werden, wenn constatirt erscheint, daß das Gewerbe auch nach Ueberreichung des Steuerabschreibungsgesuches weiter betrieben wurde.

Erkenntniß vom 28. Februar 1888, Z. 388.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Isaak Langsam in Lisko ca. Entscheidung der k. k. galiz. Finanz-Landes-Direction vom 20. Juni 1887, Z. 42510, betreffend die verweigerte Abschreibung der Erwerbsteuer von der Holzabstockung und dem Holzhandel in Dydnia vom II. Semester 1886, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 3956.

1. Aus der Beibehaltung der Firma einer erloschenen Gesellschaft seitens der neuerstandenen, darf auf den Fortbestand der alten Gesellschaft nicht gefolgert werden. — 2. Aenderungen der Gesellschaftsverhältnisse können im Falle unterlassener Eintragung im Handelsregister auch anderweitig erwiesen werden. — 3. Art der Einbringung von Realitäten in die Gesellschaft. — 4. Berechnung einer Verjährungsfrist.

Erkenntniß vom 28. Februar 1888, Z. 735.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Gebrüder Klein in Wien ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 13. Mai 1887,

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 16 (Bd. I, J. 1876/77) und Nr. 2024 (Bd. VIII, J. 1884).

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 687 (Bd. IV, J. 1880) und Nr. 1645 (Bd. VII, J. 1883).

Z. 7080, betreffend Uebertragungsgebühren, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Robert Clemens, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Mit vier abgesonderten, verlassenschafts- und vormundschaftsbehördlich genehmigten »Einverleibungserklärungen« ddto. 17. November 1884, 24. April, 17. November und 27. October 1885 erklären die Erben nach Franz Freiherrn Klein von Wisenberg in Betreff von vier verschiedenen Realitätenhälften, daß diese von der Firma Gebrüder Klein in den Jahren 1870, beziehungsweise 1872 mit Geldern der Firma gekauft und in die Geschäftsbücher derselben eingestellt worden waren, daß gleichwohl im Grundbuche das Eigenthumsrecht an diesen Realitätenhälften für den Franz Klein Edlen von Wisenberg, welcher als Franz Freiherr Klein von Wisenberg am 8. December 1882 gestorben ist, eingetragen erscheint, und daß, indem sie anerkennen, daß diese Realitätenhälften Eigenthum der Firma Gebrüder Klein sind, sie auch ihre Zustimmung geben, daß behufs Ordnung des Grundbuchsstandes das Eigenthumsrecht für die Firma Gebrüder Klein an der dem Franz Klein Edlen von Wisenberg grundbücherlich zugeschriebenen Hälfte der gedachten Realitätenhälften, bücherlich einverleibt werde.

Die von diesen vier »Einverleibungserklärungen« der Firma »Gebrüder Klein« vorgeschriebene $3^1/_2$ perc. Vermögensübertragungs-Gebühr wurde mit der Finanzmin.-Entscheidung vom 13. März 1887, Z. 7080, aufrechterhalten.

Die Beschwerde ficht die Min.-Entscheidung deshalb an, weil das in den vier Erklärungen Beurkundete, mit Rücksicht auf die verlaß- und vormundschaftsbehördliche Genehmigung des k. k. Handelsgerichtes Wien in allen Theilen für wahr zu halten sei, und bei gehöriger Würdigung des Urkundeninhaltes in diesen Urkunden wohl eine Auffandung, nicht aber eine Vermögens- respective Eigenthums-Uebertragung zu erblicken ist, übrigens das Bemessungsrecht verjährt sei.

Die sämmtlichen Beschwerdeausführungen fand der V. G. Hof nicht geeignet, die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung in Frage zu stellen.

Daß alle vier »Erklärungen« sich direct auf schon früher geschlossene, eine Eigenthumsübertragung in sich schließende Rechtsgeschäfte beziehen, kann wohl nicht in Abrede gestellt werden, — wenn der Eingang jeder dieser Erklärungen in Betracht gezogen wird, welcher dahin lautet, daß »im Jahre 1870 — beziehungsweise 1872 — die Firma Gebrüder Klein« — die Realitäten mit den Firmamitteln »kaufte« u. s. w. — Schon mit Rücksicht auf diesen Wortlaut der Urkunden war die Finanzbehörde im Sinne der T. P. 53 des Gebührengesetzes berechtigt, die Nachweisung zu fordern, daß für diese von der Firma Gebrüder Klein angeblich geschlossenen Kaufverträge die gesetzlichen Gebühren entrichtet wurden.

Wenn die Finanzverwaltung diese Nachweisung zu fordern unterließ, so muß anerkannt werden, daß diese Unterlassung nicht nur den thatsächlichen Verhältnissen des Falles entspricht, sondern selbst den Angaben der in Frage kommenden Urkunden nicht entgegensteht. — Durch den Inhalt nämlich des

im Administrativverfahren von der Partei selbst producirten Gesellschaftsvertrages vom 1. Februar 1878 ist auf's deutlichste erwiesen, daß in Folge des am 31. October 1877 eingetretenen Ablebens des öffentlichen Gesellschafters Albert Freiherrn von Klein, der zwischen diesem Erblasser und dem Franz Freiherrn von Klein unterm 9. Juni 1859 abgeschlossene Gesellschaftsvertrag erloschen und daß zwischen dem überlebenden offenen Gesellschafter und drei neuen Gesellschaftern ein neuer Gesellschaftsvertrag verabredet und abgeschlossen worden ist, ferner daß die neue Gesellschaft die Fortführung der Geschäfte der erloschenen Gesellschaft »Gebrüder Klein« übernommen habe.

Darnach können die in den »Einverleibungserklärungen« aus den Jahren 1884 und 1885 vorkommenden Anerkennungen der Eigenthumsrechte der Firma »Gebrüder Klein« in Ansehung der Realitätenhälften Nr. 5 und 6 Messenhausergasse, Nr. 47 Praterstaße und Nr. 66 Czerningasse, sich nur auf die zur Zeit jener Erklärungen allein noch, und zwar im Grunde des Gesellschaftsvertrages vom 1. Februar 1878 bestehende Firma beziehen, nicht aber auf die Firma, welche zwar im Jahre 1870 und 1872 im Grunde des Gesellschaftsvertrages vom 9. Juni 1859 bestanden hat, aber durch das Ableben eines offenen Gesellschafters sowohl nach Art. 123, Abs. 2 des Handelsgesetzbuches, als auch nach dem ausdrücklichen Wortlaute des erwähnten neuen Gesellschaftsvertrages vom Jahre 1878 erloschen ist, daher zur Zeit jener Erklärungen überhaupt nicht mehr bestand. Dabei ist zu erinnern, daß die Firma als solche nur den Namen der Gesellschaft (Art. 15, 17 und 111 Handelsgesetzbuches) darstellt, daß daher aus der Beibehaltung der Firma einer erloschenen Gesellschaft seitens der neuerstandenen auf den Fortbestand der alten (erloschenen) Gesellschaft ebensowenig gefolgert werden darf, wie es unzulässig wäre, aus der Veränderung der Firma einer Gesellschaft sofort auf die Aufhebung oder auf das Erlöschen der Gesellschaft schließen zu wollen (Art. 87 und 113 Handelsges.). Wenn aber die Beschwerde sich für den Fortbestand der Gesellschaft auf das Handelsregister beruft, nach welchem die im Jahre 1870 und 1872 bestandene Firma »Gebrüder Klein« heute noch besteht, wenn auch eine Aenderung in Betreff der Gesellschafter eingetreten ist, so ist hierauf zu bemerken, daß auch das Ableben des einen offenen Gesellschafters (des Albert von Klein) und der Bestand einer offenen Gesellschaft zwischen dem anderen überlebenden Gesellschafter (dem Franz Freiherrn von Klein sen.) und den drei neu hinzugetretenen, also jene Momente aus denen, unter Zugrundelegung der maßgebenden Gesellschaftsverträge, das Erlöschen der einen und das Erstehen der anderen Gesellschaft sich erschließen läßt, dem Handelsregister deutlich entnommen werden können, daß übrigens die Wirkung einer selbst unterlassenen Eintragung im Handelsregister derartiger Aenderungen niemals eine absolute ist, sondern die letzteren auch anderweitig erwiesen werden können (Art. 25 H. G. B.), und daß dieser Nachweis im vorliegenden Falle — wie oben auseinander gesetzt wurde — durch den Gesellschaftsvertrag vom 1. Februar 1878 thatsächlich erbracht erscheint.

Angesichts dessen und selbst bei Annahme der Richtigkeit der urkundlichen Angaben über den Abschluß der in den Jahren 1870 und 1872 seitens der damals bestandenen Firma Gebrüder Klein in Betreff der in Frage kommenden Realitäten geschlossenen Kaufgeschäfte, mußte die Finanzverwaltung allerdings zum Schlusse gelangen, daß diese Realitäten, beziehungsweise

Realitätenhälften, welche sich in den gesellschaftlichen Vermögensbilanzen der Jahre 1881 und 1882 vorfinden, von der im Jahre 1870 und 1872 bestandenen, aber im Jahre 1877 durch das Ableben des Albert Baron Klein erloschenen Gesellschaft, beziehungsweise von dem einen überlebenden offenen Gesellschafter (d. i. von dem Franz Freiherrn von Klein sen.) an die neu im Jahre 1878 erstandene offene Gesellschaft »Gebrüder Klein« übergegangen, — d. i. in Gemäßheit des Art. 91 des Handelsgesetzbuches nach einer Schätzung, die nicht blos zum Zwecke der Gewinnvertheilung vorgenommen wurde, — also mittelst eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes in die Gesellschaft eingebracht, Eigenthum der Gesellschaft geworden sind.

Diese Vermögensübertragung unter Lebenden ist nach den vorausgelassenen Ergebnissen der Erhebungen und Constatirungen, im Zusammenhange mit dem Inhalte der oftbesagten »Einverleibungserklärungen«, in denen einerseits der Kauf der Realitäten seitens der in den Jahren 1870 und 1872 bestandenen Firma »Gebrüder Klein«, andererseits das Eigenthum der bestehenden Firma »Gebrüder Klein« an den Realitätenhälften beurkundet wird, als ein entgeltliches Rechtsgeschäft im Sinne der Anmerk. 4 zur T. P. 55 und nach T. P. 106 A, 2 des Gebührengesetzes anzusehen, und war auf dasselbe allerdings die $3\frac{1}{2}$ perc. Gebühr in Anwendnng zu bringen, zumal die Beschwerde diese Vermögensübertragung überhaupt in Abrede gestellt hat, daher folgerichtig auch nicht behaupten konnte, daß von derselben die gesetzmäßige Gebühr jemals entrichtet worden wäre.

Daß die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der »Einverleibserklärungen« der Thatbestandsannahme der Finanzverwaltung nicht entgegen steht, geht schon daraus hervor, daß ja der wesentliche Inhalt der gerichtlich genehmigten Erklärungen in der Anerkennung des Eigenthumes der Firma Gebrüder Klein und der Einverleibungsbewilligung zu Gunsten dieser Firma besteht, was auch die Finanzbehörde acceptirt und was nach den in der ö. m. Verhandlung vorgenommenen actenmäßigen Constatirungen auch die Obervormundschaftsbehörde zur Genehmigung dieser Erklärungen allein bestimmt hat (s. § 187 des gerichtl. Verfahrens außer Streitsachen).

Schließlich ist in Bezug auf die Verjährungsfrage nur zu erinnern, daß im Gesellschaftsvertrage vom 1. Februar 1878 von der Einbringung der Realitäten in die Gesellschaft keine Erwähnung geschah, daß dieses Eigenthumsverhältniß der Gesellschaft nur aus der gesellschaftlichen Bilanz des Jahres 1881 entnommen werden konnte, und daß die Finanzverwaltung überhaupt erst durch die gerichtliche Mittheilung der besprochenen »Einverleibungserklärungen« — also erst im Jahre 1884, beziehungsweise 1885 — in die Lage gebracht wurde, diese Eigenthumsfrage in Bezug auf diese Realitätenhälften zu erheben, daher im Sinne der §§ 1 und 2 des Verjährungsgesetzes vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, der Lauf der Verjährungsfrist nur vom Jahre 1885, beziehungsweise 1886 an, nicht aber vom Jahre 1878 (d. i. dem Jahre des Gesellschaftsvertrages) berechnet werden darf.

Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3957.

1. Die aufgelöste Gemeindevertretung ist zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe nicht berechtigt. — 2. Insoferne ein Kostenanspruch der Gemeinde gegenüber nicht in Frage kommt, ist die Regierung in ihrer Verfügung, die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen zu lassen, durch eine Einflußnahme der Gemeinde nicht beschränkt.

Erkenntniß vom 29. Februar 1888, Z. 284.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der bestandenen Gemeindevertretung und des früheren Gemeindevorstehers in Mitterburg Dr. Josef Čech ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 24. April 1887, Z. 6356, betreffend die Vornahme der Gemeindevorstandswahl, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Freiherrn von Pascotini zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird, insoweit sie von der bestandenen Gemeindevertretung überreicht ist, wegen mangelnder Legitimation nach § 21 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, insoweit sie aber von Dr. Josef Čech überreicht wurde, als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die aufgelöste Gemeindevertretung als solche konnte, da sie nach ihrer Auflösung weder die Gemeinde, noch weniger aber einzelne Gemeindemitglieder zu vertreten berechtigt war, zur Beschwerdeführung nicht als legitimirt angesehen und mußte daher ihre Beschwerde nach Maßgabe des § 21 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelnder Legitimation abgewiesen werden.

Die Entscheidung über die Beschwerde des Dr. Josef Čech stützt sich auf folgende Erwägungen:

In dem Verhalten des Podestà, der dem ihm ertheilten Auftrage der Statthalterei zur Einberufung des neugewählten Gemeindeausschusses zur Vorstandswahl nicht nachkam, mußte eine Pflichtverletzung, betreffend seine Aufgabe im übertragenen Wirkungskreise erblickt und der Fall als gegeben erachtet werden, wo — abgesehen von der Bestimmung des § 56 der Gemeindordnung vom 10. Juli 1863, L. G. B. Nr. 13, nach welcher die Regierung die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen lassen kann, — nach der speciellen Bestimmung des § 95 des Landesgesetzes vom 9. December 1869, Nr. 28, im öffentlichen Interesse wegen Pflichtverletzung des Gemeindevorstehers, zur Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ein anderes Organ bestellt werden kann.

Nun ist im gedachten § 95 allerdings ein Einfluß der Gemeinde und der Vorbehalt eines Ministerialrecurses zu Gunsten der Gemeinde vorgesehen; jedoch gestattet der Zusammenhalt der Bestimmungen des § 56 der Gemeindeordnung mit jenen des § 95 derselben und des Gesetzes vom 9. December 1869 keinen Zweifel darüber, daß diese Einflußnahme der Gemeinde und der ihr vorbehaltene Recurs nur in jenen Fällen zulässig sei, wo die Bestellung eines

anderen Organs mit Kosten, welche von der Gemeinde zu tragen wären, verbunden ist. Denn durch das Gesetz vom 9. December 1869 ist wohl der § 95 der Gemeindeordnung 1863, nach welchem die mit der Bestellung eines solchen Organs verbundenen Kosten unter allen Bedingungen von der Gemeinde zu tragen sind, zu ihren Gunsten dahin abgeändert worden, daß sie diese Kosten nur dann zu tragen hat, wenn sie der Aufforderung der Statthalterei, selbst die Abhilfe zu treffen, nicht nachkommt und daß ihr diesfalls ein Recursrecht vorbehalten ist. Es hat aber keine Abänderung des § 56 stattgefunden, nach dessen 2. Alinea der Regierung das unbedingte und uneingeschränkte Recht gewahrt ist, die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen zu lassen.

Insoferne also ein Kostenanspruch der Gemeinde gegenüber nicht in Frage kommt, ist die Regierung in ihrer Verfügung durch eine Einflußnahme der Gemeinde nicht beschränkt und es unterliegt diese Verfügung keiner Anfechtung im Instanzenzuge seitens der Gemeinde.

Da gegebenen Falls die Bezirkshauptmannschaft mit der dem Gemeindevorsteher obliegenden Function betraut und ein Kostenanspruch nicht erhoben wurde, war sohin der Fall einer Ingerenz der Gemeinde in Bezug auf die Bestellung des Organs und ein Recursrecht derselben nicht gegeben.

In die Erörterung der Frage, ob gegen den Act der Constituirung der Gemeindevertretung bei den bestehenden Verhältnissen gesetzliche Anstände obwalteten, hatte der V. G. Hof nicht einzugehen, da diese Frage keinen Gegenstand der angefochtenen Ministerialentscheidung bildet und die Berufung im administrativen Instanzenzuge wesentlich nur gegen die Bestellung eines Regierungsorganes zum Behufe der Constituirung der Gemeindevertretung gerichtet war.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3958.

Im Falle, wo es sich um die Führung eines Baues auf einem an einer bestehenden Straße befindlichen Baugrunde handelt, darf die Feststellung der Baulinie nicht verweigert werden.

Erkenntniß vom 29. Februar 1888, Z. 325.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Karoline Danneck und Genossen ca. Entscheidung des Verwaltungsausschusses des Stadtrathes Triest vom 27. intimirt 28. Mai 1887, Z. 19426, betreffend eine Bausache, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leo Geller, sowie des Adv. Dr. Siegfried Groß, des Letzteren in Vertretung des belangten Verwaltungsausschusses des Stadtrathes Triest, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Aus den Bestimmungen der §§ 53, 54 und 61 der Bauordnung ergibt sich, daß in Fällen, wo es sich um die Führung eines Baues auf einem

an einer bestehenden Straße befindlichen Baugrunde handelt, von der Baubehörde die Baulinie dem Bauführer zu bestimmen ist. Dieselbe kann gegenüber der bestehenden Baulinie vor- oder zurückgerückt werden, immer aber muß bei sich ergebenden Baufällen dieselbe festgestellt und nach Maßgabe ihrer Folgen für den Baugrund müssen die den §§ 61 bis 64 Bauordnung entsprechenden Amtshandlungen bezüglich der Entschädigung sofort platzgreifen.

Die Feststellung der Baulinie zu verweigern und damit die Führung des Baues, beziehungsweise die Entschädigung unmöglich zu machen, widerstreitet den citirten gesetzlichen Bestimmungen, die das Recht des Besitzers eines Baugrundes, diesen als solchen zu verwerthen, zur Grundlage haben. Ueber das Ansuchen der Beschwerdeführer war sonach zur Feststellung der Baulinie zu schreiten, es ging aber nicht an, das Baugesuch der Beschwerdeführer einfach damit abzuweisen, dass die Beibehaltung der alten Baulinie nicht bewilligt wird.

Wie aus den Acten sich ergibt, erfolgte diese Abweisung des Baugesuches darum, weil die Commune eine Verlängerung der Straße »via St. Giovanni« projectirt, welches Project zur Folge haben soll, daß das Haus der Beschwerdeführer, dessen Umbau unternommen werden wollte, dergestalt in den Straßengrund fallen soll, daß die erübrigenden Theile der Baufläche zu einer selbstständigen Bauführung eventuell nicht mehr geeignet sein werden.

Ob nun die durch dieses Project nothwendig werdenden Enteignungen und Entschädigungen nach den Bestimmungen der §§ 61 und 62, oder nach jenen des § 63 der Bauordnung durchzuführen sein werden, ist dermal nicht zu erörtern, gewiß ist, daß die Gemeinde, da bei dem Hause der Beschwerdeführer der Baufall sich ereignet hat, die den §§ 53, 54, 61 bis 64 entsprechenden Amtshandlungen sofort vorzunehmen hatte. Da dies nicht geschehen ist, mußte die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3959.

Der in § 35, Abs. 4 der Wiener Bauordnung bestimmte Raum, welchen ein Bauführer einplanken und als Materiallagerplatz benützen kann, ist vor beendigter Demolirung des alten Baubestandes nach der alten Bauflucht zu bestimmen; nach der Demolirung bestimmt sich zwar jene Raumgrenze nach der neuen Baulinie, ein Materiallagerzins kann aber auch dann erst nach der Uebergabe des hiedurch freigewordenen Grundstreifens zur Benützung als Straßengrund verlangt werden.

Erkenntniß vom 1. März 1888, Z. 566.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Krones, Architekten und Stadtbaumeisters in Wien, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 25. Juli 1887, Z. 6099, betreffend die Verpflichtung zur Entrichtung eines Materiallagerplatzzinses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Felix Hönigsmann, dann des k. k. Sectionsrathes Rudolf Fischbach, endlich des Adv. Dr. Theodor Kratky, des Letzteren in Vertretung der an der Streitsache mitbetheiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die für den vorliegenden Fall maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen enthält § 35, Abs. 4 und 5 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 35, wonach (Abs. 4) »bei Einplankung des Bauplatzes gegen öffentliche Wege, sofern durch dieselbe die factische Besitzgrenze überschritten wird, im Falle der Vorrückung vor die Baulinie das Maß von 2 Meter als Entfernung von letzterer einzuhalten und (Abs. 5) für die allenfalls nöthige Hinterlegung des Baumateriales außerhalb der Einplankung wegen Anweisung eines Materiallagerplatzes bei der Baubehörde besonders anzusuchen ist.

Der zur Entscheidung vorliegende Streit dreht sich nun um die Frage, ob von dem Beschwerdeführer anläßlich des von ihm geführten Baues die eben bezeichnete gesetzliche Grenze überschritten worden ist, während nicht bestritten wird, daß, falls diese Frage bejaht werden kann, Beschwerdeführer zur Entrichtung des ihm seitens der Gemeinde Wien abgeforderten Materiallagerplatzzinses verpflichtet erscheint. Diese letztere Verpflichtung bildet also keineswegs den primären Streitpunkt und es erscheint daher die Behauptung der Gemeinde Wien, daß es sich hier in erster Linie nicht um die Handhabung der Bauordnung, sondern um eine in Verwaltung des Gemeindehaushaltes erhobene Forderung der Gemeinde handle, weshalb die Baubehörden als solche, insbesondere die Wiener Baudeputation hier gar nicht zur Entscheidung competent waren, welche Auffassung dann auch in der Begründung der angefochtenen Entscheidung des Ministeriums Berücksichtigung gefunden hat, als unrichtig.

Was nun jene zunächst streitige Frage betrifft, so erscheint der hier zu Grunde liegende Thatbestand genügend aufgeklärt und beruhen die diesfalls in den Parteiausführungen vorkommenden Differenzen nicht sowohl auf der Annahme einer verschiedenen Sachlage als vielmehr auf verschiedener Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen. Es steht fest, daß der Beschwerdeführer anläßlich der Demolirung des alten Gebäudes den Bauplatz mit einer Planke umgeben hat, welche 1·2—1·4 Meter von der Außenseite der Mauer dieses alten Gebäudes zu stehen kam, also von der alten Bauflucht ab gerechnet, nicht 2 Meter Entfernung und auch nicht die volle Trottoirbreite beansprucht hat, die aber andererseits, da der Neubau mit einer Zurückrückung der Baulinie um circa 4·8 Meter zu führen war, um weit mehr als 2 Meter über die neue Baulinie hinausgriff. Die gleichzeitige Behauptung des Beschwerdeführers, daß er als Materiallagerplatz nur den Raum zwischen der Mauer des alten und der Flucht des neuen Gebäudes benützt habe, erscheint gleichgiltig, da nach § 35, Abs. 5, die besonders anzusuchende Anweisung eines Materiallagerplatzes nur für den Fall der Hinterlegung des Baumateriales außerhalb der (selbstverständlich mit Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auszusteckenden) Einplankung vorgeschrieben ist, es sich also immer nur um die Frage handelt, ob die Einplankung sich innerhalb der diesfalls dem Bauführer von dem Gesetze gewährten Berechtigung hielt.

In dieser Beziehung ist nun klar, daß für die Demolirung des alten Gebäudes, welche einen Bestandtheil der Bauführung bildete, die gesetzliche Begrenzung der hiefür nicht nur zulässigen, sondern nach § 35, Z. 4, vorgeschriebenen Einplankung nicht nach der um mehr als 4 Meter zurück- und vor der Demolirung des stehenden Objectes auch noch gar nicht offenliegenden neuen Baulinie, sondern nur nach der in dieser Bauperiode ja noch bestehenden alten Bauflucht bestimmt werden kann. Eine andere Art der Grenzbestimmung ist thatsächlich unausführbar und wäre auch rechtlich nicht zu motiviren, da sich nicht absehen ließe, warum Bauten, welche mit einer Zurückrückung der Baulinie verbunden sind, hinsichtlich der Materiallagerung ungünstiger behandelt werden sollten, als solche, welche in der früheren Baulinie geführt werden, ganz abgesehen davon, daß die Anforderung eines Lagerzinses auch im ersteren Falle wohl schon durch die citirte Bestimmung des § 35, 5, wonach nur für eine außerhalb der Einplankung erforderliche Materiallagerung die Anweisung eines besonderen Lagerplatzes anzusuchen ist, ausgeschlossen erscheinen würde. Für die Bestimmung nach der alten Bauflucht spricht ferner auch die Hinweisung auf die factische Besitzgrenze im § 35, Z. 4, da, insolange der durch die Zurückrückung der Baulinie neugewonnene Straßengrund der Gemeinde nicht zur Benützung übergeben ist (was vor durchgeführter Demolirung nicht geschehen kann), der von der alten Bauflucht eingeschlossene Raum noch im Besitze des Bauführers sich befindet. Aus derselben Erwägung erscheint denn auch die Argumentation der Gemeinde, daß es sich hier um Benützung städtischen Grundes handelte, insofern hinfällig, als damit die Benützung eines über die in § 35, Z. 4, bezeichnete Grenze hinausliegenden städtischen Grundes behauptet werden will.

Einigermaßen anders gestaltet sich die Sache nach erfolgter Demolirung des alten Bestandes, indem hinsichtlich des Neubaues als solchen für die Grenzbestimmung des § 35, Z. 4, allerdings nur die neue Baulinie in Betracht kommen kann, so daß, dafern nicht der zweite im § 35, Z. 4, bezeichnete Bestimmungspunkt: die Besitzgrenze, weiter hinaus liegt, der Bauführer alsdann nur noch einen 2 Meter von der neuen Baulinie abstehenden Raum in Anspruch nehmen kann. In dieser Beziehung kommt der vorliegende Streit eigentlich darauf hinaus, daß hier der Bauführer die Demolirung zu lange hingehalten habe, um hiedurch einen größeren Einplankungsraum zu gewinnen und der Kern des Streitpunktes liegt diesbezüglich in der im Zuge der Verhandlung abgegebenen Erklärung des Stadtbauamtes, daß die Demolirung factisch lange vor dem 22. April 1884 vollendet war, indem zuletzt nur noch Fragmente eines Pfeilers und zweier Grenzmauern bei den Nachbarhäusern standen, die lediglich zur Controle für die Durchführung der Straßengrundabtretung dienlich, keineswegs aber, wie Beschwerdeführer behauptet, zur Sicherung der Nachbarhäuser nothwendig waren. Wenn nun aber auch dieser Thatbestand nach der fachmännischen Bezeugung desselben durch das städtische technische Amt als richtig anzunehmen ist und hienach behauptet werden kann: daß der Beschwerdeführer schon vor dem 22. April 1884 verhalten werden konnte, seine Einplankung zurückzurücken, so folgt doch für den vorliegenden Fall auch hieraus nicht die Berechtigung der von der Gemeinde erhobenen Forderung. Gewiß soll es nicht im Belieben eines Bauführers liegen, dadurch, daß er einige alte Mauerreste länger

als nöthig stehen läßt, eine Einplankung über Gebühr aufrecht zu halten, und hiedurch einerseits den öffentlichen Verkehr zu behindern, anderseits sich selbst einen ungerechtfertigten Vortheil zuzuwenden; allein in dieser Beziehung muß eben, da sich die für Demolirungsarbeiten nöthige Zeit nicht im Allgemeinen bestimmen läßt, die städtische Bauaufsicht eingreifen, welche im Sinne der §§ 96 und 100 der Bauordnung auch während des Baues die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen hat. Dies ist im vorliegenden Falle unwidersprochenermaßen nicht geschehen, da erst, nachdem die am 23. Juni 1883 begonnene Demolirung nach fast 10 Monaten noch nicht beendet war, am 9. April eine Anzeige hierwegen an den Magistrat gelangte und die erste Einvernehmung des Beschwerdeführers hierüber erst am 28. April, nach der am 22. April bereits erfolgten Entfernung der Einplankung stattfand.

In dieser Beziehung war es also das Verhalten der städtischen Organe selbst, welches daran Schuld trug, daß der Beschwerdeführer die ihm für die Demolirungszeit zu statten kommende günstigere Einplankungsgrenze durch eine längere als die erforderliche Zeit beibehalten konnte, ganz abgesehen davon, daß, wie aus dem oben Bemerkten erhellt, in keinem Falle die Anforderung des Platzzinses für den ganzen in dem Magistratsdecrete vom 30. Juni 1884 bezeichneten Zeitraum (28. Juni 1883 bis 22. April 1884) gerechtfertigt sein würde, und daß außerdem die Anforderung des Platzzinses auch noch — nach dem Vorangeführten — vor der factischen Uebergabe des Straßengrundes zur Benützung abhing, indem, solange diese Uebergabe nicht erfolgt war, dem Bauführer nebst jenen 2 Metern von der neuen Baulinie, immer auch noch der darüber hinausreichende Raum bis zur alten Bauflucht, als noch in die Besitzlinie fallend, zur Verfügung blieb.

Da hienach die im vorliegenden Falle von dem Wiener Magistrate gefällte Entscheidung gesetzlich nicht begründet erschien, mußte die dieselbe bestätigende angefochtene Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3960.

1. „Abtheilungsproject" als „Anlage neuer Stadt- und Ortstheile". — 2. Vor Bewilligung der k. k. Statthalterei zur Anlage neuer Stadttheile, kann den Gemeindeorganen die Amtshandlung im Instanzenzuge über das Project nicht aufgetragen werden.

Erkenntniß vom 1. März 1888, Z. 754.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Budweis ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 26. Mai 1887, Z. 8279, betreffend die Genehmigung eines Parcellirungsplanes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ritter von Rziha, dann des Adv. Dr. Karl Dostal, des Letzteren in Vertretung des an der Streitsache mitbetheiligten Franz Francko, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die von den Gemeindebehörden und dem Bezirksausschusse erfolgte Abweisung des Ansuchens des Franz Francko um Abtheilung seiner Grundstücke Parc. Nr. 709/4, 710/7, 711/2 auf Bauplätze behoben und ausgesprochen wurde, daß gegen die Parcellirung dieser Grundstücke principiell ein Anstand nicht obwaltet, und daß die Gemeinde eine neuerliche Localcommission anzuordnen und die Bedingungen und Modalitäten der Parcellirung festzustellen habe, einzig und allein darum, weil nach § 88 ad 2 der Bauordnung die Bewilligung zur Anlage neuer Stadttheile zum Wirkungskreise der k. k. Statthalterei gehört, weil daher der Landesausschuß, da durch das Abtheilungsproject die Anlage eines neuen Stadttheiles herbeigeführt wird, nicht competent war, dasselbe, wenn auch nur principiell, zu genehmigen.

Die Beschwerde bestreitet somit ausschließlich die Competenz des Landesausschusses zu der angefochtenen Entscheidung. — Der Streitpunkt ist also nicht, ob gegebenen Falles das Abtheilungsproject den baupolizeilichen Rücksichten entspricht oder nicht und unter welchen Bedingungen allenfalls dasselbe realisirbar erscheint. Es steht vielmehr nur in Frage, ob die Behauptung der beschwerdeführenden Gemeinde richtig sei, daß es sich um die Anlage eines neuen Stadttheiles gegebenen Falles handle und ob unter dieser Voraussetzung der Landesausschuß nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen noch berechtigt war, wenn auch nur principiell, die Genehmigung des Abtheilungsprojectes auszusprechen, bevor die im § 88 ad 2 der k. k. Statthalterei vorbehaltene Genehmigung ertheilt war.

Aus dieser Feststellung des Streitpunktes ergibt sich, daß die in der Gegenschrift gegen die Beschwerde erhobenen, auf § 3, lit. e, und § 5 des Gesetzes vom 22. October 1875 gestützten formalen Einwendungen nicht begründet sind. — Denn nicht darum, »ob die Parcellirung auf den bestimmten Grundstücken und unter den gegebenen Verhältnissen zulässig ist,« also nicht um die meritorische Erledigung des Abtheilungsprojectes, sondern darum nur handelt es sich, ob in dem derzeitigen Stadium der Angelegenheit bereits die Competenz des Landesausschusses zur Genehmigung des Abtheilungsprojectes gesetzlich begründet ist.

Diese Frage aber hat der Landesausschuß in seiner Entscheidung bejaht und es ist eben darum in dieser Richtung die Streitsache ausgetragen, ungeachtet dessen, daß die Entscheidung über das Project selbst eine weitere Verhandlung anordnet.

Was nun die Vorfrage anbelangt, ob nach dem in Verhandlung stehenden Abtheilungs- und Parcellirungsprojecte es sich um die Anlegung eines neuen Stadttheiles handle, so war dieselbe zu bejahen.

Für die Stadt Budweis besteht ein mit Erlaß der k. k. Statthalterei ddto. 11. Mai 1875, Nr. 24307, genehmigter Lagerplan, in welchem auch auf die Erweiterung der Stadt Rücksicht genommen ist. — Die Grundstücke, Parc. Nr. 709, 710, 711, liegen außerhalb des durch den Lagerplan festgestellten Bauravons. — Die Abtheilung von Grundstücken auf

Bauplätze bezweckt und hat in ihrer Ausführung zur nothwendigen Folge, die Verbauung einer größeren Grundfläche, führt also zur Entstehung eines Ortstheiles, der, wenn, wie gegebenen Falles die Bauplätze außerhalb des lagerplanmäßigen Bauravons gelegen sind, auch vom Standpunkte der baulichen Anlage des Ortes ein neuer genannt werden muß.

Die Bauordnung selbst anerkennt im § 65 diese Bedeutung der Abtheilungsprojecte, ja der Wortlaut der ebencitirten Gesetzesstelle identificirt geradezu solche Projecte mit der Anlage neuer Stadt- und Ortstheile. Eben darum kann es auch darauf nicht ankommen, ob ein Projectant ausdrücklich und förmlich oder aber der Sache nach um die Bewilligung zur Anlage eines Ortstheiles sich bewirbt, wie es auch selbstverständlich nicht etwa darauf ankommen kann, ob die Verbauung sofort und zur Gänze oder im Laufe der Zeit, nach und nach sich vollziehen soll.

Nun trifft § 88, ad 2, der Bauordnung, wohl in Würdigung der mannigfachen und bedeutsamen Folgen, mit welchen die Anlegung neuer Stadttheile für die Gemeinde und in öffentlicher Beziehung unausweichlich verbunden ist, die Bestimmung, daß zur Anlage neuer Stadttheile die Bewilligung der k. k. Statthalterei erforderlich ist. Da in dem gleichen Absatze die Genehmigung der Lagerpläne noch insbesondere der Entscheidung der k. k. Statthalterei vorbehalten wird, so kann unter der »Bewilligung zur Anlage« eben nur die Zustimmung dazu verstanden werden, daß ein außerhalb des verbauten Stadtterritoriums gelegener, in den Lagerplan nicht einbezogener Grundcomplex der Verbauung zugeführt werden darf.

Aus dem Gesagten folgt, daß gegebenen Falles auf das Abtheilungsproject des Franz Francko die Bestimmung des § 88, Abs. 2, jedenfalls Anwendung zu finden hatte.

Die Bauordnung enthält nun allerdings keine ausdrückliche Bestimmung darüber, in welchem Zeitpunkte die der k. k. Statthalterei vorbehaltene Genehmigung einzuholen ist, es wird also nichts entgegenstehen, daß der Genehmigung der Statthalterei fertige, d. i. solche Projecte vorgelegt werden, bei welchen bereits die Amtshandlung der autonomen Organe, das ist die Prüfung und Genehmigung des Abtheilungsplanes, als solchen vollzogen wurde. Allein die Möglichkeit eines solchen Vorganges ist für die heute streitige Frage darum bedeutungslos, weil die volle Wirksamkeit der Acte der Baubehörden von der noch ausstehenden Entscheidung der Statthalterei abhängig bleibt. Ist aber die Entscheidung der k. k. Statthalterei als die Vorbedingung für die Rechtswirksamkeit der Entscheidungen der Baubehörden anzusehen, dann haben die Parteien auf Amtshandlungen der autonomen Baubehörden vor Lösung der Vorfrage durch die Staatsbehörden keinen Anspruch und es können insbesondere die Gemeinden und ihre Organe im Instanzenzuge zu Amtshandlungen über das Project umsominder verhalten werden, als dieselben mit beträchtlichen Kosten verbunden sein können (cit. § 69), die eventuell nutzlos aufgewendet würden.

Da nun gegebenen Falles die Gemeindeorgane die Prüfung und Genehmigung des nach der Sach- und Actenlage unter die Bestimmung des § 88, Abs. 2, fallenden Abtheilungsprojectes ablehnten, konnte dem Gesagten zufolge der Landesausschuß in eine meritorische Erledigung des Recurses sich

nicht einlassen und vor Lösung der in den Wirkungskreis der Staatsbehörde fallenden Vorfrage den Gemeindeorganen die Amtshandlung über das Project nicht auftragen.

Nr. 3961.

Es besteht keine gesetzliche Bestimmung, aus welcher die rechtliche Unmöglichkeit von Verpflichtungen einer Ortsgemeinde zu Gunsten einer Pfarre abgeleitet werden könnte.

Erkenntniß vom 1. März 1888, Z. 753.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. Verwaltung des Familienfondsgutes Smiřic und Hořenowes ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 20. Juli 1887, Z. 28271, betreffend das Präliminare der Gemeinde Přestov für das Jahr 1887, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Gegen die mit der angefochtenen Entscheidung aufrechterhaltene Präliminirung von 10 fl. zur Deckung der Kosten für die Holzaufbereitung im Pfarrwalde und von 182 fl. 77 kr. zur Bedeckung des Ablösungscapitales für diese Verbindlichkeit der Holzaufbereitung hat die Domänendirection im administrativen Instanzenzuge und in der Beschwerde geltend gemacht, daß die Verbindlichkeit der Holzaufbereitung für den Pfarrer nur der Pfarrgemeinde, beziehungsweise den Pfarrkindern, nicht aber der Ortsgemeinde obliege.

Durch die im Administrativverfahren gepflogenen Erhebungen wurde aber sichergestellt, daß der Kostenaufwand für die Holzaufbereitung seit 1864 stets als eine die Ortsgemeinde treffende Auslage behandelt und als eine Ausgabspost im Präliminare und in den Rechnungen der Gemeinde durchgeführt wurde, ohne daß jemals dagegen von irgend einem Gemeindemitgliede Einwendungen erhoben worden wären. — Aus den Administrativacten ergibt sich weiter, daß nach dem über Anregung und unter Mitwirkung des Vertreters der Domäne gefaßten Gemeindeausschußbeschlusse ddto. 14. Juni 1886 die Ablösung der fraglichen Verbindlichkeit zu erfolgen hatte und daß dieser Beschluß von Niemandem, auch von der Domäne nicht angefochten wurde, daher in Rechtskraft erwachsen ist.

Angesichts dessen hatten die autonomen Behörden die Verbindlichkeit der Holzaufbereitung als eine Verpflichtung der Ortsgemeinde um so gewisser anzusehen und zu behandeln, als gesetzliche Bestimmungen, aus welchen die rechtliche Unmöglichkeit von Verpflichtungen einer Ortsgemeinde zu Gunsten einer Pfarre abgeleitet werden könnte, nicht bestehen.

Der von der Beschwerde berufene § 35 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, kann gegebenen Falles keine Anwendung finden, weil er nur von Rechten und Verbindlichkeiten spricht, »welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden,« also den Bestand und die Wirksamkeit von besonderen Rechtstiteln nicht ausschließt.

Aber auch die Bestimmungen des Artikels 9 des Ges. vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, können zu Gunsten der Beschwerde nicht gedeutet werden,

weil diese Gesetzesbestimmung auf solche Leistungen und Beiträge sich bezieht, welche für Cultus- und Wohlthätigkeitszwecke einer Kirche und Religionsgesellschaft von Angehörigen einer anderen Confession gefordert werden, welcher Fall hier nicht zutrifft.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3962.

1. Eigenthums- und Dienstbarkeitsansprüche des Meßners oder des Lehrers auf Grundstücke und Gebäude, welche mit Rücksicht auf die Trennung des vordem vereinigten Meßner- und Schuldienstes erhoben werden, gehören, insbesondere wenn diese Ansprüche dem Grundbuchsstande widerstreiten oder auf den Bereicherungstitel gestützt erscheinen, in die Competenz des Civilrichters. — 2. Zur Ueberprüfung administrativer Judicate, welche den Betheiligten den ordentlichen Rechtsweg offen lassen, ist der V. G. Hof nicht berufen. — 3. Die locale Schulverwaltung kann durch die übergeordneten Schulbehörden zur freiwilligen Anerkennung von wider sie erhobenen Rechtsansprüchen nicht verhalten werden.

Erkenntniß vom 2. März 1888, Z. 558.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ortsschulrathes in St. Georgen ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 17. Juni 1887, Z. 20347, betreffend den Anspruch des Meßners auf zwischen der Kirche und Schule streitige Realitäten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Wittermann, des k. k. Min.-Secretärs Dr. Hye, dann des Adv. Dr. Friedrich Babnik, des Letzteren als Vertreters der mitbetheiligten Kirchenvorstehung in St. Georgen, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der Beschwerde des Orts-Schulrathes von St. Georgen erscheint angefochten:

1. Der Ausspruch des Ministeriums für Cultus und Unterricht, daß dem Kirchenconcurrenz-Ausschusse in St. Georgen als Vergütung der kirchlichen Ansprüche auf das Schulgebäude die Hälfte jenes Capitalsbetrages, bezw. die hievon entfallenden jährlichen gesetzlichen Zinsen zu prästiren sind, welcher sich ergibt, wenn von dem mit 3000 fl. bezifferten Gesammtwerthe des Schulgebäudes der im Wege einer ordnungsmäßigen Schätzung speciell noch zu ermittelnde Capitalswerth der zwei Schul- und des Gehilfenzimmers in Abzug gebracht wird,

2. der vom Ministerium bestätigte Ausspruch des steiermärkischen Landesschulrathes, daß das Nutzungsrecht auf die Gartenparcelle Nr. 1 zur Dotation des Meßners von St. Georgen gehöre,

3. der Ausspruch des Ministeriums, daß das auf der Hutweideparcelle Nr. 375 befindliche Wirthschaftsgebäude zur Dotation des Lehrers und Meßners gehöre.

Der V. G. Hof hat hierüber folgenden Erwägungen stattgegeben:

Zufolge der Acten gehört zu der Realität Urb.-Fol. Nr. 512, in deren Genuß nach dem Grundbuchsauszuge ddto. St. Leonhard 15. Februar 1877, der jeweilige Schullehrer zu St. Georgen in W.-B. steht, das Schulgebäude P.-Nr. 2, der Garten P.-Nr. 1 mit 302·6 Quad.-Klafter und die Hutweide P.-N. 375 mit 54·9 Quad.-Klafter und es ist zugleich aus dem Grundbuche über die kirchlichen Eigenthums- und Benützungsansprüche auf diese Realität nichts zu entnehmen. Es handelt sich hier also um Ansprüche, welche dem Grundbuchsstande entgegengestellt werden und auf welche die Vertretung der Schule nicht einzugehen Willens ist. Es ergibt sich weiters aus dem Inhalte der angefochtenen Entscheidung, daß ein unmittelbares Nutzungsrecht, bezw. Mitbenützungsrecht der Kirche von den Schulbehörden nur hinsichtlich der Gartenparcelle und des Wirthschaftsgebäudes anerkannt wird, während hinsichtlich des Schulgebäudes der gleiche kirchliche Anspruch rechtskräftig abgewiesen und lediglich auf eine Entschädigung erkannt worden ist.

Bei dieser Sachlage konnte sich der V. G. Hof von der Competenz der Schulbehörden, hier im Wege der administrativen Judicatur vorzugehen, nicht überzeugen.

Nach § 27, Z. 5, des steierm. Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869, L. G. B. Nr. 11, kommt den Schulbehörden ein diesfälliges Entscheidungsrecht nur in Angelegenheiten der Lehrmittel, der Gehalte (Dotationen) und (eventuell) der Versorgungsgebühren zu, es läßt sich aber nicht behaupten, daß die vorliegende Streitsache unter eine dieser Rubriken falle, speciell sich als eine Streitfrage hinsichtlich des Gehaltes des Lehrers darstelle. Vielmehr qualificirt sich der kirchliche Anspruch auf das Schulgebäude in dem von dem Ministerium anerkannten Umfange als ein Anspruch aus dem Titel der Bereicherung, worüber, als über einen durchwegs privatrechtlichen Titel, nur der ordentliche Richter abzusprechen competent erscheint. Desgleichen erscheinen die Ansprüche des Meßners auf die Gartenparcelle und das Wirthschaftsgebäude nach der Auffassung der Schulbehörden selbst als Ansprüche auf ein Nutzungsrecht, also eine Dienstbarkeit, welche ebenfalls als Privatrecht nur im ordentlichen Rechtswege erstritten werden kann, zumal wenn ihr der Grundbuchsstand entgegensteht.

Die gleiche Competenz ergibt sich nach der Persönlichkeit des angeblich Forderungsberechtigten, da es sich um Ansprüche der Kirchenconcurrenz, bezw. des Meßners als kirchlichen Organes handelt, wonach hier § 38 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, zur Geltung kommt, welcher besagt, daß rücksichtlich der Frage des Eigenthums und sonstiger privatrechtlicher Verhältnisse bezüglich des Kirchen- und Pfründenvermögens die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes maßgebend bleiben und im Falle eines Streites die Entscheidung den Gerichten zusteht. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung wäre, wenn im vorliegenden Falle die Entscheidung zu Ungunsten der kirchlichen Ansprüche gefallen sein würde, die Vertretung der letzteren zweifellos nicht gehindert gewesen, den Rechtsweg zu beschreiten; schon hieraus ergibt sich also, daß dem Ausspruche der Schulbehörden in dieser Angelegenheit nicht der Charakter eines administrativen Judicates über einen zu ihrer Entscheidung gehörigen Gegenstand zukommt, was dann selbstverständlich auch für die im entgegengesetzten Sinne gefallene Entscheidung, bezw. zu Gunsten der Vertretung der Schulinteressen gelten muß.

Wenn in der angefochtenen Entscheidung bezüglich der Competenzfrage lediglich auf die Min.-Entscheidung vom 23. Mai 1884, Z. 363, verwiesen und in der Gegenschrift der mitbetheiligten Partei diesfalls die Rechtskraft dieser Entscheidung besonders betont wird, so ist hierauf zu erwidern, daß — abgesehen von der Frage, wieweit mit Rücksicht auf den Umstand, daß zur Beschreitung des Rechtsweges eine besondere Verweisung auf denselben seitens der Administrativbehörde nicht erforderlich erscheint und daß die Gerichte ihre Competenz selbst zu prüfen berechtigt sind, ein die administrative Competenz überschreitendes Erkenntniß Rechtskraft erlangen kann — in jener Entscheidung des Ministeriums ein ganz bestimmter Ausspruch darüber, daß in der vorliegenden Streitsache den Schulbehörden eine eigentliche Judicatur zukomme, nicht zu finden ist. Denn das Ministerium hat damals die ausschließliche Competenz der Gerichte zur endgiltigen Entscheidung über streitige Eigenthums- und Dienstbarkeitsansprüche ausdrücklich anerkannt und wenn es danach auch die Frage nach den Ersatzansprüchen aus der früheren Destination des Schulhauses, sowie den Streit darüber, ob der Garten und der Kuhstall zur Meßner- oder Lehrerdotation gehörten, als eine öffentlichrechtliche der Entscheidung der Schulbehörden im Vereine mit der staatlichen Cultusverwaltung vorbehalten wissen wollte, so hat es doch daran sofort die Bemerkung geknüpft, daß auch, wenn hievon abgesehen würde, die Schulbehörden deshalb allein, weil in solchen Angelegenheiten die endgiltige Entscheidung den Gerichten zustehe, nicht sofort jeden meritorischen Ausspruch von vornherein ablehnen könnten, vielmehr vermöge der ihnen zukommenden Obsorge über die Schulen und die Lehrer in ökonomischer Beziehung auf Verlangen der Betheiligten einen solchen Ausspruch vorbehaltlich des Rechtsweges allerdings fällen müßten.

Indem nun das Ministerium von diesem Standpunkte und mit dieser Motivirung den Landesschulrath zu einem meritorischen Spruche in der Sache anwies, hat es nicht sowohl auf die administrative Judicatur in der Sache erkannt, als nur überhaupt einen meritorischen Spruch der Schulbehörden in der Sache provociren wollen, auch wenn derselbe nur die im Rechtswege noch angreifbare Fixirung des Parteistandpunktes der Schule in der Angelegenheit zum Gegenstande haben sollte. Es kann sich daher auch auf das citirte Min.-Erkenntniß in dem Sinne, als ob damit die Competenz der Administrativbehörden zur endgiltigen Entscheidung in vorliegender Sache rechtskräftig und daher unanfechtbar ausgesprochen worden wäre, nicht berufen werden.

Es leuchtet andererseits aber auch ein, daß eine Judicatur in dem eben erwähnten Sinne nicht eine eigentliche Entscheidung der Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, enthalten, eine solche Entscheidung vielmehr nach dieser Auffassung nur den Gerichten zukommen würde, der V. G. Hof daher auch zur Ueberprüfung eines in diesem Sinne ergangenen administrativen Enunciates nach dem citirten § 2 nicht berufen, seine Competenz diesfalls vielmehr nach § 3, lit. a, desselben Gesetzes ausgeschlossen wäre.

Endlich kann sich für die Competenz der Schulbehörden im vorliegenden Falle auch nicht etwa darauf berufen werden, daß es sich hier um einen von der Schulverwaltung in höherer und höchster Instanz freiwillig aner-

kannten kirchlichen Anspruch auf Schulrealitäten handle und der Ortsschulrath zur Ankämpfung gegen das ergangene Enunciat nicht legitimirt wäre. Denn in Sachen des Schuleigenthums und Schulvermögens ist die locale Schulconcurrenz und bezw. ihre Vertretung, der Ortschulrath, der zunächst zur Wahrung des Schulinteresses berufene Factor, wider dessen Willen Rechte der Schule auch von den übergeordneten Instanzen der Schulverwaltung nicht vergeben werden können.

Aus diesen Erwägungen mußte die angefochtene Entscheidung, u. zw. wegen Incompetenz der Schulbehörden zu derselben nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3963.

1. Es hängt nicht vom Ermessen des Bezirksausschusses ab, ob er nur einzelne oder alle Mitglieder des Bezirksausschusses zu den Collegialberathungen einladet. — 2. Derjenige, welcher wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens vom Amte eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes entsetzt wurde, verliert auch sein Bezirksvertretungsmandat.

Erkenntniß vom 2. März 1888, Z. 781.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Moriz Finkelstein ca. Entscheidung des galizischen Landesausschusses vom 10. Juni 1887, Z. 24175, betreffend die Zurückziehung der an den Beschwerdeführer als Mitglied der Bezirksvertretung ergangenen Einladung zur Theilnahme an der Bezirksausschußsitzung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Paul Ritter von Duniecki zu Recht erkannt:

»Der Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes wird keine Folge gegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Bezirksausschuß in Kaluß hat mit Beschluß vom 15. März 1887, Z. 474, die an Moriz Finkelstein ergangene Einladung zur Theilnahme an der Bezirksausschußsitzung zurückgezogen, weil der Genannte mit dem, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse ergangenen Statth.-Erkenntnisse vom 30. October 1886, Z. 63643, im Disciplinarwege seines Amtes als Mitglied des Gemeindevorstandes in Kaluß entsetzt und zur Versehung dieses Amtes auf die Dauer von drei Jahren für unfähig erklärt worden ist und weil diese im Disciplinarwege verhängte Amtsentsetzung den Verlust der von Moriz Finkelstein bekleideten Eigenschaft eines Ersatzmannes für die Bezirksvertretung zur Folge hat.

Mit der Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 10. Juni 1887, Z. 24175, wurde dem dagegen eingebrachten Recurse des Moriz Finkelstein unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 19 des Gesetzes über die Bezirksvertretung wie auch des § 11 der Bezirkswahlordnung und des § 11, lit. d, der Gemeindewahlordnung, und in der Erwägung keine Folge gegeben, daß die Disciplinaracten vom Landesausschusse unterm 26. November 1886, Z. 66243, der Staatsanwaltschaft in Stanislau, behufs Einleitung

der strafgerichtlichen Erhebung wegen Inzichten eines von Moriz Finkelstein verübten Verbrechens, abgetreten wurden.

Dagegen ist die von Moriz Finkelstein eingebrachte Beschwerde gerichtet.

Was zunächst die in der Gegenschrift des galiz. Landesausschusses auf Grund des § 3 lit. e und g des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, erhobenen Einwendungen der Unzuständigkeit des V. G. Hofes betrifft, so konnte solchen nicht stattgegeben werden, weil die Zusammensetzung des Bezirksausschusses, wie auch die Reihenfolge, in welcher die Ersatzmänner im Falle von Verhinderungen der Mitglieder zu berufen sind, gesetzlich normirt erscheinen (§§ 13 und 16 des Gesetzes über die Bezirksvertretung), weil es sonach nicht von dem Ermessen des Bezirksausschusses abhängt, ob er nur einzelne oder alle Mitglieder des Bezirksausschusses zu den Collegialberathungen einladet, vielmehr derselbe verpflichtet ist, alle hiezu nach dem Gesetze Berufenen einzuladen, daher die Voraussetzung des erwähnten § 3, lit. e, nicht zutrifft.

Aber auch der weitere auf Grund des besagten § 3, lit. g, erhobene Einwand ist nicht stichhältig, weil es sich hier nicht um eine Ueberprüfung des Disciplinarerkenntnisses, sondern darum handelt, ob Moriz Finkelstein in Folge des gegen ihn als Mitglied des Gemeindevorstandes gefällten Disciplinarerkenntnisses nach dem Gesetze auch die Stelle eines Ersatzmannes für die Bezirksvertretung verwirkt habe, in welcher Richtung aber dem V. G. Hofe die Prüfung der angefochtenen Entscheidung in Bezug auf deren Legalität zukommt.

Uebergehend in das Meritum der Sache, so hat der Landesausschuß selbst nicht einmal behauptet, daß Moriz Finkelstein zur Zeit der Fällung der angefochtenen Entscheidung wegen einer strafbaren Handlung in strafgerichtliche Untersuchung gezogen war.

Daß die Abtretung der Acten an die Staatsanwaltschaft nach der Strafproceßordnung noch nicht einer strafgerichtlichen Untersuchung gleich zu achten ist, bedarf wohl keiner näheren Ausführung.

Nachdem gegen Moriz Finkelstein zur Zeit der Fällung der in Frage stehenden Entscheidung die Untersuchung im Sinne der Strafproceßordnung noch nicht eingeleitet war, so hatte der V. G. Hof lediglich zu untersuchen, ob der Genannte schon in Folge des gegen ihn verhängten Disciplinarerkenntnisses die Stelle eines Ersatzmannes für die Bezirksvertretung verwirkt habe.

Nach § 19 des Gesetzes über die Bezirksvertretung verliert ein Mitglied der Bezirksvertretung sein Amt, wenn ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher ursprünglich seiner Wählbarkeit oder seiner Berechtigung zum Eintritte in den Bezirksrath hindernd entgegengestanden wäre. — Der § 11 der Bezirkswahlordnung besagt aber, daß dieselben Gründe, welche von dem Wahlrechte oder der Wählbarkeit in den Gemeinderath ausnehmen oder ausschließen, auch von dem Wahlrechte oder von der Wählbarkeit in den Bezirksrath ausnehmen oder ausschließen (§§ 2, 3, 10 und 11 der Gemeindewahlordnung). — Nach § 11 lit. d, der Gemeindewahlordnung sind von der Wählbarkeit in den Gemeinderath Diejenigen ausgeschlossen, welche wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens ihres Amtes entsetzt oder aus dem öffentlichen Dienste entlassen worden sind.

Diesemnach kommt es im vorliegenden Falle lediglich darauf an, ob das erwähnte Disciplinarerkenntniß sich als ein solches darstellt, in Folge dessen Moriz Finkelstein wegen eines aus Gewinnsucht verübten Disciplinarvergehens vom Amte eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes entsetzt wurde.

In dem Disciplinarerkenntnisse, welches gegen die drei Mitglieder des Gemeindevorstandes, nämlich den Gemeindevorsteher, dessen Stellvertreter Moses Mayer und den heutigen Beschwerdeführer gefällt, und mit welchem die Entsetzung aller drei von ihren Aemtern als Mitglieder des Gemeindevorstandes ausgesprochen wurde, wird dem Gemeindevorstande Lässigkeit, Eigenmächtigkeit und Mißwirthschaft in der Verwaltung des Gemeindevermögens, ja sogar eine tendenziöse Preisgebung der Gemeindeinteressen zu Gunsten von Privatinteressen zur Last gelegt und an einer weiteren Stelle ausgeführt, daß der Gemeindevorstand bei der Verwaltung der städtischen Propination und der Gemeindezuschläge von geistigen Getränken nicht nur eigenmächtig und lässig, sondern auch parteiisch zum Nachtheile der Gemeinde und zu Gunsten dritter Personen, als der Lieferanten 2c., deren Interessen allem Anscheine nach mit den Interessen der erwähnten Mitglieder des Gemeindevorstandes im Zusammenhange stehen, vorgegangen ist, daß der Stellvertreter des Gemeindevorstehers Moses Mayer hiebei vorwiegend betheiligt war und hierin vom Beschwerdeführer kräftigst unterstützt wurde.

Mit Rücksicht auf den Inhalt dieses hier nicht mehr anfechtbaren Disciplinarerkenntnisses gelangt man zum Schlusse, daß die Entsetzung des Moriz Finkelstein vom Amte eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes auch wegen eines in eigennütziger Absicht verübten Disciplinarvergehens erfolgt ist. — Ein solches Disciplinarerkenntniß hat aber im Grunde der obcitirten Gesetzesstelle zur Folge, daß Moriz Finkelstein auch seines Bezirksvertretungsmandates verlustig wurde.

Dem Gesagten gemäß vermochte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken, weshalb die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden mußte.

Nr. 3964.

1. Die zur Zahlung des Steuerzuschlages verpflichtete Partei ist berechtigt zu fordern, daß sie bezüglich der Einhebung des Steuerzuschlages an kein anderes Organ gewiesen werde, als welches zur Einhebung der l. f. Steuer berechtigt und verpflichtet ist. — 2. Der Pächter der Fleischsteuer ist ein zur Einhebung der l. f. Steuer berufenes Organ.

Erkenntniß vom 2. März 1888, Z. 760.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Srul Krautbach ca. Entscheidung des galizischen Landesausschusses vom 10. Juni 1887, Z. 24171, betreffend die Art der Einhebung des Fleischverzehrungszuschlages in der Gemeinde Jabłonow, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Brzobohaty, sowie des Adv. Dr. Johann Freiherrn von Haimberger, des Letzteren als Vertreters der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Recurse des Beschwerdeführers, welcher Fleischhauer in Jablonow ist, gegen die unterinstanzliche Abweisung seiner Beschwerde wider die besondere Einhebung des 40percentigen Gemeindezuschlages zur Verzehrungssteuer von Fleisch durch den Pächter dieses Gemeindezuschlages, keine Folge gegeben.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich gerechtfertigt zu erkennen.

Vor Allem wird bemerkt, daß die bei der mündlichen Verhandlung vorgebrachte Legitimationseinwendung aus dem § 101 der galiz. Gemeindeordnung übergangen werden mußte, weil es sich hier nicht um einen Recurs gegen die Vorschreibung eines Steuerzuschlages im Sinne des citirten Paragraphen, sondern um eine die Art der Einhebung dieses Zuschlages betreffende Berufung handelt, zu welcher Beschwerdeführer als Steuerzahler in der Gemeinde berechtigt war.

Betreffend nun die Art der Einhebung eines Steuerzuschlages für Gemeindezwecke, statuirt der § 87 der galiz. Gemeindeordnung Nr. 19 des Landesgesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866, als Norm, daß die Steuerzuschläge durch dieselben Organe einzuheben und durch dieselben Mittel einzutreiben sind, wie die landesfürstlichen Steuern. — In dieser gesetzlichen Anordnung sind sonach sowohl in Rücksicht auf die Einhebung, als auch auf die Eintreibung der Steuerzuschläge ganz bestimmt die Rechte und Pflichten sowohl der Gemeinde, als auch der zur Zahlung des Zuschlages verpflichteten Parteien festgesetzt.

Die Gemeinde ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Steuerzuschläge durch dieselben Organe, welche im einzelnen Falle die landesfürstliche Steuer einheben, einzuheben, andererseits ist aber auch die zur Zahlung des Steuerzuschlages verpflichtete Partei nicht nur verpflichtet, den Steuerzuschlag bei eben diesem Organe einzuzahlen, sondern auch berechtigt zu fordern, daß sie bezüglich der Einhebung des Steuerzuschlages an kein anderes Organ gewiesen werde, als welches zur Einhebung der landesfürstlichen Steuer berechtigt und verpflichtet ist.

In dieser Beziehung räumt die citirte Gesetzesstelle der galiz. Gemeindeordnung bezüglich der Steuerzuschläge weder der Gemeinde, noch den zur Zahlung des Steuerzuschlages verpflichteten Parteien ein Recht ein, von dieser Norm abzugehen, macht aber auch in Absicht auf die zur Einhebung der landesfürstlichen Steuern berufenen Organe keinen Unterschied, ob dieselben landesfürstliche Aemter, oder aber Privatpersonen sind, welche zu dieser Einhebung, sei es auf Grund einer Bestellung, eines Auftrages oder Vertrages, von der Steuerverwaltungsbehörde berechtigt und verpflichtet werden.

Daß nun der Pächter der Fleischsteuer ein zur Einhebung der landesfürstlichen Steuer berufenes Organ ist, kann wohl nicht bezweifelt werden. Jeden Zweifel in dieser Beziehung beheben aber die Bestimmungen der §§ 17, 19 und 21, Alinea 2, des Gesetzes vom 16. Juni 1877, R. G. B.

Nr. 60, über die Verzehrungssteuer von Fleisch, in welch' letzterem Paragraph auch der Pächter der Fleischsteuer als das zur Handhabung der Fleischsteuerbestimmungen berufene Organ bezeichnet wird, sowie die Bestimmungen des zur Vollziehung dieses Gesetzes ergangenen Erlasses des Finanzministeriums vom 26. Juni 1877, R. G. B. Nr. 61.

Die Bestimmung des § 87 der Gemeindeordnung steht zwar der Hintangabe des Rechtes zum Bezuge der Verzehrungssteuerzuschläge seitens der Gemeinde an einen Pächter nicht im Wege, aber ebenso wie die Gemeinde selbst ist auch der in die Rechte der Gemeinde eintretende Pächter verpflichtet, sich in Beziehung auf die Einhebung des Steuerzuschlages an die Bestimmung dieses Paragraphen in der Richtung zu halten, daß die Einhebung des Steuerzuschlages von der hiezu verpflichteten Partei durch dasselbe Organ erfolge, welches die landesfürstliche Steuer einhebt.

Da der Beschwerdeführer als Zahlungsverpflichteter berechtigt ist zu verlangen, daß von ihm der Steuerzuschlag von dem hiezu gesetzlich bestimmten Organe, das ist dem die Steuer einhebenden Organe eingehoben werde, so erscheint er nicht nur zur Beschwerdeführung vor dem V G. Hofe nach § 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, legitimirt, sondern es erscheint auch die der Bestimmung des § 87 der Gemeindeordnung zuwider getroffene Entscheidung des galiz. Landesausschusses gesetzlich nicht gerechtfertigt, weshalb dieselbe nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875 aufgehoben werden mußte.

Nr. 3965.

Es ist nicht zulässig, ein aus der Thätigkeit mehrerer Jahre irgend einem Steuersubjecte auf einmal zugeflossenes Einkommen I. Classe auf diese Jahre, in welchen die Thätigkeit des Steuerpflichtigen zum Ausdrucke gelangte, zurück zu vertheilen.

Erkenntniß vom 3. März 1888, Z. 3062 ex 1887.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der J. U. Dr. Alois Jansa ca. Entscheidung der k. k. böhmischen Finanz-Landes-Direction vom 28. Jänner 1887, Z. 5738, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1878 bis 1886, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. F. Fanderlik, sowie des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich im vorliegenden Falle um die Heranziehung jenes Einkommens zur Einkommensteuerzahlung, welches dem am 18. März 1878 zum Verwalter des im Concurse befindlichen Arnauer Bezirks-Spar- und Vorschußvereines bestellten Beschwerdeführer J. U. Dr. Alois Jansa, Advocaten in Jičin, von der Gläubigerschaft am 24. März 1885 in der Gesammtsumme von 226.000 fl. — darunter an Palmare oder eigentlicher Entlohnung 160.000 fl. und als Ersatz von Baarauslagen 66.000 fl. — zuerkannt worden ist.

In thatsächlicher Beziehung ist diesfalls zunächst Folgendes hervorzuheben:

Aus Anlaß der Bemessung der Einkommensteuer des Beschwerdeführers pro 1879 wurde zu seinem Verdienste aus der Advocatie auch ein von ihm im Jahre 1878 bei der Concursmassaverwaltung erzieltes, von den sachverständigen Vertrauensmännern mit 3400 fl. beziffertes Wahrscheinlichkeitseinkommen mit der Versteuerung unterworfen, und erwuchs diese Steuerbemessung wegen Verspätung des dagegen überreichten Recurses in Rechtskraft.

Als dann bei der Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1880 dem Beschwerdeführer ein im Jahre 1879 erzieltes Wahrscheinlichkeitseinkommen aus der Concursmassaverwaltung im Betrage von 3800 fl. mit in Anrechnung gebracht worden war, machte er dagegen in seinem Recurse geltend, daß letzterer Betrag nicht sein wirkliches, im Jahre 1879 bezogenes Einkommen, sondern ein erst in Zukunft nach § 161 der Concursordnung vom 25. December 1868, R. G. B. Nr. 1 ex 1869, nach Beendigung des Concurses zu bestimmendes, daher künftiges Einkommen repräsentire, und deshalb nicht schon jetzt versteuert werden könne, und ist dem Recurse des Beschwerdeführers mit dem Erlasse der k. k. böhm. Finanz-Landes-Direction vom 12. December 1882, Z. 75211, diesbezüglich Folge gegeben worden, mit dem Bemerken, daß das Reineinkommen aus der rechtlichen Vertretung im Concurse des Arnauer Bezirks-Spar- und Vorschußvereines nach genehmigter Rechnungslegung des Beschwerdeführers zur Besteuerung mit dem übrigen Einkommen heranzuziehen sein wird.

Mit der angefochtenen Entscheidung der k. k. böhm. Finanz-Landes-Direction vom 28. Jänner 1887 wurde sohin obige Entlohnung des Beschwerdeführers für die Concursmassaverwaltung im Betrage von 160.000 fl. als Einkommen I. Classe nach Abzug von anerkannten Abzugsposten per 1981 fl. 63 kr. im Restbetrage von 158.018 fl. 37 kr. gleichmäßig auf die Jahre 1878 bis inclusive 1885 mit den Tangenten von je 19.752 fl. 30 kr. vertheilt und unter Berücksichtigung des übrigen, aus der Advocatie in den genannten Jahren fatirten und richtiggestellten, durch definitive rechtskräftige Zahlungsaufträge besteuerten Einkommen, die neuerliche Einkommensteuervorschreibung, bezw. Bemessung der Steuer für die Jahre 1879 bis 1885 vorgenommen.

In Folge der beim V. G. Hofe gegen diesen Vorgang eingebrachten Beschwerde ist vor Allem die Frage zu lösen, ob das dem Steuerpflichtigen in einem einzigen Jahre, aber aus dem Verdienste mehrerer vorangegangener Jahre zugeflossene Einkommen I. Classe blos bei der Besteuerung der nachfolgenden Jahre, wie der Beschwerdeführer verlangt, in Anschlag zu bringen ist, oder aber, ob es gesetzlich zulässig erscheint, daß die k. k. Steuerbehörde dieses Einkommen auf die vorangegangenen Jahre, in welche die mit diesem Einkommen entlohnte Thätigkeit des Beschwerdeführers fiel, repartire und das sich danach ergebende Durchschnittseinkommen nachträglich versteuere.

Der V. G. Hof ist der Rechtsanschauung, daß das Einkommen I. Classe im Sinne der §§ 4, 10 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, und des § 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, weil überhaupt das zu versteuernde Rein-

einkommen in der Weise, als die Ausgaben von den Einnahmen in den vorangegangenen einzelnen drei Jahren überstiegen wurden, zu ermitteln ist, nur in dem einzelnen Jahre nach den wirklich stattgehabten Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen, bezw. zu fatiren ist, und es kann demnach auch nicht als zulässig gelten, ein aus der Thätigkeit mehrerer Jahre irgend einem Steuersubjecte auf einmal zugeflossenes Einkommen auf diese Jahre, in welchen die Thätigkeit des Steuerpflichtigen zum Ausdrucke gelangte, zurück zu vertheilen.

Diesemnach war die Steuerbehörde im vorliegenden Falle auch nicht berechtigt, das dem Beschwerdeführer unbestrittenermaßen erst im Jahre 1885 zugeflossene Einkommen aus der Verwaltung der Concursmassa des Arnauer Bezirks-Spar- und Vorschußvereines, welches Einkommen laut der Zuschrift des k. k. Bezirksgerichtes Arnau vom 30. Mai 1885, Z. 2877, ausdrücklich als Palmare, das ist Advocatenverdienst, bezeichnet war und daher ein Einkommen I. Classe bildete, auf die Jahre 1879 bis 1885 zu vertheilen, bezw. dem übrigen Einkommen des Beschwerdeführers aus der Advocatie gleichmäßig zuzurechnen und darnach die Steuer neuerlich zu bemessen, zumal ja für alle diese Jahre die Einkommensteuerbemessung laut der rechtskräftigen Zahlungsaufträge nicht blos provisorisch unter Vorbehalt einer seinerzeitigen Richtigstellung vorgenommen worden war.

Gegebenenfalls konnte die Steuerbehörde höchstens im Grunde der Erklärung des Beschwerdeführers de praes. 18. März 1886, Z. 6582, das dem letzteren im Jahre 1885 zugeflossene Palmareeinkommen von 160.000 fl. auch bei der Steuerbemessung für das Jahr 1886 zu seinem übrigen Einkommen aus der Advocatie bei Aufstellung der Besteuerungsgrundlage der vorangegangenen drei Jahre 1883 bis 1885 nach Abschlag des bereits bei der Einkommensteuerbemessung für das Jahr 1879 in Anschlag gebrachten Theilbetrages per 3400 fl. und der sonstigen in der angefochtenen Entscheidung als abzugsfähig erkannten Posten im Gesammtbetrage per 1981 fl. 63 kr. einbeziehen und darnach die Steuer bemessen.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3966.

In Absicht auf den Gebührennachlaß bei Miteigenthumsübertragungen ist nicht die auf einen einzelnen Antheil bezugnehmende letzte Besitzveränderung in Betracht zu ziehen, sondern es müssen alle diejenigen zuletzt vorhergegangenen Uebertragungen in Rechnung gebracht werden, welche das Ganze der Sache umfassen.

Erkenntniß vom 3. März 1888, Z. 3065 ex 1887.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Franz und Rosine Hurta ca. Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 30. Mai 1886, Z. 16023, betreffend die Gebühr von einem Notariatsacte, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3745 (Bd. XI, J. 1887).

Nr. 3967.

Verfahren und Bestimmung der Classe in Erwerbsteuersachen.

Erkenntniß vom 3. März 1888, Z. 3069 ex 1887.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Richard Sekeles ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag vom 16. Februar 1887, Z. 6955, betreffend die Bemessung der Erwerb- und Einkommensteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist schuldig, der belangten k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 22 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 3968.

Eine Wirthschafts- und Erwerbsgenossenschaft hat schon nach dem Ges. vom 27. December 1880 das Recht zur Aufnahme von Darlehen unter dem Namen „Spareinlagen" oder „Interessentenantheile" von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern, weshalb der Mangel einer bezüglichen Bestimmung in den Statuten nicht behindert, die für derlei Fremdengelder entfallenden Zinsenbeträge aus der Besteuerungsgrundlage auszuscheiden.

Erkenntniß vom 6. März 1888, Z. 3067 ex 1887.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des gewerblichen Aushilfscassavereines in Laibach ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Laibach vom 19. April 1887, Z. 3500, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1886, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. J. U. Dr. Ferdinand Pogazhnik, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird im Punkte der Nichtfreilassung der Zinsenbeträge von 88 fl. 40 kr. und 4845 fl. 97 kr. von der Besteuerung von den Interessentenantheilen nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Als bei dem beschwerdeführenden, seine Thätigkeit auf die eigenen Mitglieder beschränkenden Aushilfscassavereine in Laibach, anläßlich der im Grunde des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, für das Jahr 1886 vorgenommenen Einkommensteuerbemessung außer den im vorangegangenen Geschäftsjahre erzielten Reingewinn nebst den hinausgezahlten und capitalisirten Zinsen der Geschäftsantheile, auch noch die hinausgezahlten und capitalisirten Zinsen der Interessentenantheile per

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 16 (Bd. I, J. 1876/77).

88 fl. 40 kr. und 4845 fl. 97 kr. zur Besteuerung herangezogen worden sind, machte der Verein in seinem gegen diese Steuerbemessung eingebrachten Recurse geltend, daß die letzteren beiden Beträge, als Zinsen von fremden in der Unternehmung verwendeten Capitalien von der Besteuerung freizulassen waren. Diesem Ansuchen wurde jedoch mit der angefochtenen Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Laibach vom 19. April 1887 keine Folge gegeben und überdies die mit dem Zahlungsauftrage vom 26. Februar 1887, bezw. vom 2. März 1887 nachträglich bemessene Einkommensteuer von 29 fl. 66 kr. aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof fand den in der bei demselben überreichten Beschwerde geltend gemachten Anspruch auf Freilassung der Eingangs erwähnten Beträge von der Besteuerung gesetzlich gerechtfertigt.

Denn es geht aus dem von der k. k. Steuerbehörde aufgenommenen Protokolle über die commissionellen Erhebungen rücksichtlich der Geschäftsgebahrung bei diesem Vereine hervor, daß bei letzterem allerdings früher die Geschäftsantheile und Spareinlagen der Mitglieder accumulativ gebucht worden sind, daß jedoch nach dem Jahre 1882 gedachte Geschäftsantheile und Spareinlagen der Vereinsmitglieder getrennt gebucht und letztere bei den Spareinlagen fremder Parteien rechnungsmäßig ausgewiesen wurden, wie denn auch der von der Generalversammlung für das Jahr 1885 genehmigte Rechnungsabschluß neben den Geschäftsantheilen auch Interessentenantheile, das ist Spareinlagen, besonders ausweist; welch letztere daher im Sinne der Statuten §§ 21 und 36 nicht als Geschäftsantheile gelten können.

Angesichts dieser Sachlage kann der Mangel einer ausdrücklichen Bestimmung in den für das Jahr 1885 maßgebenden Statuten vom 12. April 1874 hinsichtlich der Aufnahme von Darlehen von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern nicht ins Gewicht fallen und kann dem Vereine schon mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, bezw. des Gesetzes vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, das Recht zur Aufnahme von Darlehen unter dem Namen »Spareinlagen« oder »Interessentenantheile« von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern nicht abgesprochen werden; es waren daher die für diese Fremdengelder im Geschäftsjahre 1885 entfallenden Zinsenbeträge per 88 fl. 40 kr. und 4845 fl. 97 kr. im Sinne des § 1, II, lit. d, des letztcitirten Gesetzes in die Besteuerungsgrundlage bei Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1886 nicht einzubeziehen; und da dieses mit der angefochtenen Entscheidung dennoch geschehen, mußte dieselbe in diesem Punkte nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nachdem andererseits mit dem ursprünglichen Zahlungsauftrage blos ein Betrag von 158 fl. 60 kr. an gutgeschriebenen Zinsen der Geschäftsantheile für die Steuerbemessung in Anschlag gebracht worden ist, aus der von der Vereinsleitung überreichten Eingabe ddto. Laibach vom 21. Jänner 1887 aber ersichtlich geworden ist, daß die gutgeschriebenen Zinsen der Geschäftsantheile in Wirklichkeit 751 fl. 80 kr., somit um 593 fl. 20 kr. mehr betragen haben, so war die nachträgliche Bemessung der Steuer von diesem Betrage gesetzlich gerechtfertigt, weshalb die Beschwerde in diesem Punkte als unbegründet zurückgewiesen werden mußte.

Nr. 3969.

1. Die Abschreibung der Einkommensteuer kann im Falle der blos vorübergehenden Einstellung eines Fabriksbetriebes nicht platzgreifen. — Zum Begriffe der gänzlichen Betriebseinstellung.

Erkenntniß vom 6. März 1888, Z. 789.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Richard Krumbholz ca. Entscheidung der böhm. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 8. December 1886, Z. 73008, betreffend die Abschreibung der Erwerb- und Einkommensteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Lesigang zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird theils als unzulässig, theils als gesetzlich unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem in den Administrativacten erliegenden Gesuche vom 16. Juli 1886 bat Beschwerdeführer aus Anlaß der im Monate Mai 1886 erfolgten Einäscherung der Baumwollspinnerei und Weberei in Leibitschgrund um Abschreibung der Erwerbsteuer, worüber die abweisliche heute in Beschwerde gezogene Entscheidung ergangen ist.

Da in der Beschwerde ausdrücklich zugegeben wird, daß Beschwerdeführer nicht eine Abschreibung, also Befreiung von der Erwerbsteuer, sondern lediglich eine Ermäßigung derselben für die Dauer des in Folge eines Elementarunfalles unmöglich gewordenen Betriebes anstrebt — ein Gesuch aber um Ermäßigung der Erwerbsteuer vor Fällung der angefochtenen Entscheidung der Steuerbehörde nicht vorlag, die Entscheidung also diese Frage nicht berührt — so war die Beschwerde im Punkte der Erwerbsteuerfrage nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zurückzuweisen, und zwar soferne es sich um die Frage der Steuerabschreibung handelt, nach Absatz 1 des cit. § 5, wegen Mangels eines bezüglichen Parteibegehrens, soferne es sich um die Frage der Steuerermäßigung handelt, nach Absatz 2 des cit. § 5, weil die Angelegenheit im administrativen Instanzenzuge noch nicht ausgetragen erscheint.

In Betreff des Beschwerdepunktes über die Einkommensteuerfrage ist folgendes zu erinnern: Durch die Administrativacten wurde constatirt, daß Beschwerdeführer nach dem am 29. Mai 1886 eingetretenen Brande seine Gewerbsunternehmung nicht anheimsagte, den Erwerbsteuerschein nicht zurücklegte, sondern nur den durch jenes Elementarereigniß nothwendig gewordenen Betriebsstillstand der Steuerbehörde zur Anzeige brachte.

In dem bezüglichen Gesuche des Beschwerdeführers vom 16. Juli 1886 heißt es unter Anderm ausdrücklich, daß die Fabrik »seit dem 29. Mai 1886 bis zu dem Zeitpunkte, wo dieselbe wieder in Betrieb gesetzt ist, kein Erträgniß und kein Einkommen« abwirft, weshalb die Bitte gestellt wird, die Einkommensteuer für das II. Semester 1886 in Abschreibung zu bringen und so lange keine vorzuschreiben, bis »die Fabrik wieder in Betrieb gesetzt ist«. — Damit erscheint die Inaussichtnahme des seinerzeitigen Fortbetriebes der Unternehmung, also die blos vorübergehende Einstellung des Fabriksbetriebes im Vorhinein

gekennzeichnet, weshalb jener Absatz des § 21 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente, welcher die gänzliche Einstellung der Unternehmung voraussetzt, zur Anwendung nicht gelangen konnte.

Beschwerdeführer vermeint zwar, daß die Einstellung der Unternehmung in Leibitschgrund deshalb eine dauernde ist, weil nach dem Wiederaufbaue der Fabrik daselbst blos eine Weberei, aber nicht mehr, wie vor dem Brande der Fall war, auch eine Spinnerei bestehen werde; aus diesem blos auf den Umfang der Unternehmung bezugnehmenden Umstande kann indessen auf die dauernde, beziehungsweise gänzliche Einstellung der Unternehmung umsoweniger geschlossen werden, als sich aus der Fassung des § 21 cit., welcher verschiedene Arten des Betriebes und der Betriebseinstellungen bespricht, ohne auf den Umfang der Unternehmung Rücksicht zu nehmen, von selbst ergibt, daß unter gänzlicher Einstellung der Unternehmung nur eine solche Einstellung gemeint sein kann, welche ein Wiederaufleben der Unternehmung, wenn auch nur im geringeren Umfange, gänzlich ausschließt.

In dem vorliegenden Falle konnte daher nur — wie thatsächlich geschehen ist, — der 1. Absatz des § 21 cit. zur Anwendung gelangen und die angesprochene Steuerabschreibung verweigert werden, zumal das Steuerausmaß für das Jahr 1886 bereits rechtskräftig ermittelt war und Abfälle an dem im Jahre 1886 erzielten Einkommen, welches bei dem Steuerausmaße für dieses Jahr ohnehin noch nicht in Betracht gekommen war, kraft gesetzlicher Bestimmung sowohl des cit. § 21 als auch des § 10 des Einkommensteuerpatentes lediglich nur bei der im Zeitpunkte des wiederaufgenommenen Betriebes der Unternehmung, nach dem Durchschnittsergebnisse der drei vorangegangenen Jahre vorzunehmenden Einkommenbesteuerung, zur Geltung gelangen können.

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde in diesem Punkte als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3970.

1. Wenn der Geldbetrag oder Werth, nach welchem die Gebühr sich zu richten hat, in einer Urkunde in anderer als österr. Währung ausgedrückt ist, dann hat in Absicht auf die Gebühr die Umrechnung auf österr. Währung und nicht die Schätzung oder Berechnung nach dem Course stattzufinden. — 2. Von der in einer Hypothekarbestellungsurkunde angeführten Empfangnahme des Betrages, für welchen die Hypothek bestellt wird, ist keine abgesonderte Gebühr zu bemessen.

Erkenntniß vom 6. März 1888, Z. 746.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Arthur Grafen Potocki ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 15. März 1887, Z. 6723, betreffend die Gebührenbemessung von einer als Depositenquittung bezeichneten Urkunde ddto. Krzeszowice 21. Juli 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ladislaus Markiewicz, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Rudolf Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben eine besondere Empfangsbestätigungs-Gebühr vor-

geschrieben wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde theils als unzulässig, theils als gesetzlich nicht begründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Laut der notariell beglaubigten als Depositenquittung betitelten Urkunde vom 21. Juli 1884 bekennt Arthur Graf Potocki, daß er die Summe von 45.000 Silberrubel in für die Summe von 45.000 Silberrubel angekauften 5percentigen Bodenpfandbriefen des Königreichs Polen, welche im Grunde des Decretes des Landesgerichtes Krakau vom 18. Nov. 1882, Z. 24003, über den Nachlaß seiner Gattin Rosa Gräfin Potocka und des Ehepactes vom 6. Juli 1877 zu Gunsten seiner minderjährigen Kinder Rosa und Sophie, als Erbinnen der Rosa Gräfin Potocka, von deren Eltern Eugen und Rosa Fürsten Lubomirskie in seine Hände ausgezahlt wurde, als Deposit seiner minderjährigen Kinder mit der Verpflichtung übernehme, diese deponirte Summe von 45.000 Silberrubel in 5percentigen Bodenpfandbriefen des Königreichs Polen seinen Töchtern bei erreichter Großjährigkeit, resp. Verehelichung derselben zu gleichen Theilen zurückzustellen, bis dahin die von diesen Pfandbriefen entfallenden 5percentigen Coupons zu Gunsten dieser seiner minderjährigen Töchter auszufolgen, resp. deren gleichen Werth zur Deckung der Erhaltungs- und Erziehungskosten zu verwenden, und einwillige, daß das Pfandrecht für die bei ihm deponirte Summe von 45.000 Silberrubel in 5percentigen Pfandbriefen des Königreichs Polen im Lastenstande seiner Realität Nr. 21 in Krakau zu Gunsten seiner minderjährigen Töchter zu gleichen Theilen intabulirt werde.

Die von dieser Urkunde als von einer Hypothekarverschreibung nach Tarifpost 61 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, nach Scala II seitens der k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg mit der Entscheidung vom 7. October 1886, Z. 76996, unter Zugrundelegung von 45.000 Silberrubel als Werthes der Verbindlichkeit, für welche die Hypothek bestellt wurde, und mit Umrechnung dieser Summe auf die österreichische Währung, ein Rubel zu 1 fl. 60 kr. gerechnet, auf den Betrag von 72.000 fl. österr. Währ. richtiggestellte Gebühr per 225 fl. wurde im Ministerialrecurse lediglich in der Richtung angefochten, daß als Werth der Verbindlichkeit nicht obige Summe, sondern der Courswerth von 45.000 Rubel in 5percentigen Pfandbriefen des Königreichs Polen mit 53.143 fl. 87½ kr. oder rund 54.000 fl., eventuell der im Schätzungswege zu ermittelnde Werth dieser Pfandbriefe anzunehmen wäre.

Dem in dieser Richtung eingebrachten Recurse hat das k. k. Finanzministerium mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben und überdies angeordnet, weil in dieser Erklärung die Bezahlung der Summe von 45.000 Silberrubel bestätigt sei, nachträglich im Sinne des § 1, A 3 und § 39 und der Tarifpost 47, a des Gebührengesetzes die nach Scala II entfallende Gebühr per 225 fl. vorzuschreiben.

Die Beschwerde bestreitet überhaupt die Abnahme einer Scalagebühr für diese Urkunde, indem dieselbe als Depotschein nach Tarifpost 37 B des Gebührengesetzes nur der Stempelgebühr von 50 kr. für jeden Bogen unter-

liege, im Falle aber, daß die Urkunde der Scalagebühr unterläge, wird die der Gebührenbemessung zu Grunde gelegte Werthsbestimmung und endlich die nachträgliche Abforderung der Empfangsbestätigungsgebühr bestritten, weil Beschwerdeführer in dem Depotscheine für den Fürsten und die Fürstin Lubomirskie nicht eine Quittung über einen in sein Eigenthum übergebenen Betrag ausgefolgt habe.

Das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes beruht auf folgender Erwägung:

Da die Behandlung der gegenständlichen Urkunde als einer Hypothekarverschreibung im Recurse an das k. k. Finanzministerium nicht angefochten wurde, in dieser Richtung somit der administrative Instanzenzug versäumt erscheint, so mußte der V. G. Hof die in dieser Richtung erhobene Beschwerde nach § 5, Alinea 3 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als unzulässig abweisen, und sich darauf beschränken, zu prüfen, ob die nach Tarifpost 61 des Gebührengesetzes für Hypothekarverschreibungsurkunden nach Scala II und nach dem Werthe der Verbindlichkeit, für welche die Hypothek bestellt wird, entfallende Gebühr, und eigentlich die der Gebührenbemessung zu Grunde gelegte Werthsbestimmung, gesetzlich erfolgte.

Der § 8 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, auf welchen sich die Beschwerde beruft, war im gegebenen Falle aus dem Grunde nicht anwendbar, weil in diesem Paragraph die Art der Werthsbestimmung ausländischer oder inländischer Gold- oder ausländischer Silbermünze oder ausländischen Papiergeldes nur für den Fall normirt wird, wenn diese Gegenstand eines Nachlasses oder einer Schenkung sind, oder in einem Rechtsgeschäfte, welches der Percentualgebühr unterliegt, als Entgelt bedungen wurden und gegebenenfalls es sich weder um die Werthsbestimmung eines Nachlasses oder einer Schenkung und überhaupt nicht um eine Percentualgebühr, sondern um eine scalamäßige Urkundengebühr handelt.

Nach dem Inhalte der vorliegenden Urkunde wurde das Pfandrecht auf der Realität Nr. 21 in Krakau nicht schlechthin für Pfandbriefe des Königreichs Polen im Nennwerthe von 45.000 Rubel bestellt, sondern für die Summe von 45.000 Silberrubel in 5percentigen erwähnten Pfandbriefen, nachdem auch diese Summe vom Beschwerdeführer in den für dieselbe von ihm angekauften Pfandbriefen per 45.000 Silberrubel übernommen wurde, so daß der Nennwerth der Pfandbriefe dem Werthe von 45.000 Silberrubel gleichkommt. — Es war sonach, da es sich nicht um die Ermittlung des Werthes von Papieren handelt, von welchen der zweite Satz des § 51 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 spricht, oder von anderen beweglichen Sachen § 52, sondern von einem Geldbetrage, welcher in einer anderen, als der österreichischen Währung ausgedrückt ist, nicht der § 51 oder § 52 des citirten Gesetzes, sondern der § 1 der kais. Verordnung vom 8. Juli 1858, R. G. B. Nr. 102, in Anwendung zu bringen.

Nach dieser letztberufenen gesetzlichen Anordnung aber ist, wenn der Geldbetrag oder Werth, nach welchem die Gebühr sich zu richten hat, in den bezüglichen Urkunden oder Schriften in einer anderen als in österr. Währung ausgedrückt ist, die Gebühr nach jenem Betrage zu bestimmen, welcher durch Umrechnung — also nicht durch Schätzung oder Berechnung

nach dem Course — des Geldbetrages oder Werthes auf die österreichische Währung entfällt.

Wenn nun die Finanzbehörde in Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung den Geldbetrag von 45.000 Silberrubel auf 72.000 fl. österr. Währ. umgerechnet hat, indem Ein Rubel im Reductionswerthe auf österr. Währ. mit 1 fl. 60 kr. berechnet wird, so war der V. G. Hof nicht in der Lage, in der auf diese Weise erfolgten Ermittlung der Gebührenbemessungsgrundlage eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken und mußte sonach in dieser Beziehung die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Dagegen war der V. G. Hof nicht in der Lage, die nachträglich von dieser Urkunde für die in derselben angenommene Bestätigung der Bezahlung von 45.000 Silberrubel geforderte Gebühr per 225 fl. als gerechtfertigt zu erkennen.

Der vom Vertreter der Finanzverwaltung diesfalls gemachten Einwendung, daß in dieser Beziehung die Sache nicht administrativ ausgetragen ist, konnte der V. G. Hof aus dem Grunde nicht stattgeben, weil laut des der Partei zugestellten Intimationsdecretes der Partei der betreffende Ausspruch als eine letztinstanzliche Entscheidung bezeichnet wurde, und weil auch thatsächlich die Unterbehörde — nach dem aus dem producirten Referatsbogen ersichtlichen Wortlaute der bezeichneten Verfügung des k. k. Finanzministeriums — in derselben nichts anderes als eine Entscheidung des Ministeriums erblicken mußte, daher der V. G. Hof auch nicht in der Lage war, hier nur ein unregelmäßiges Verfahren, nämlich eine unrichtige Intimation anzunehmen und den § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, in Anwendung zu bringen.

In der Sache selbst handelt es sich diesfalls darum, daß der Beschwerdeführer vom Krakauer Landesgerichte als der Vormundschaftsbehörde im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 230 und 236 des a. b. G. B. und des § 193 der kais. Verordnung vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, zur Sicherstellung, resp. zur Nachweisung der Sicherstellung der in seine Hände durch Fürst und Fürstin Lubomirskie ausgezahlten Summe von 45.000 Silberrubel verpflichtet wurde. Dies war Gegenstand und Zweck der Urkunde, und da der Beschwerdeführer eine Hypothek für diese Summe bestellte, so mußte in der diesbezüglichen Urkunde, da es sich um die Erwerbung eines dinglichen Rechtes für seine minderjährigen Töchter gehandelt hat, im Hinblick auf den § 26 des allgem. Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95, ein giltiger Rechtsgrund hiefür enthalten sein, als welcher eben die im Eingange der Urkunde angeführte Empfangnahme des hier in Frage stehenden Betrages, für welchen die Hypothek bestellt wurde, sich darstellt.

Da es sich sonach nicht um die Bestätigung über den Empfang einer in das Eigenthum der Töchter des Beschwerdeführers übergangenen schätzbaren Sache und um eine zu diesem Zwecke und zum Beweise dessen ausgefertigte Urkunde handelt, so war auch die auf die Bestimmungen des § 1, A 3 und § 39, sowie auf die Tarifpost 47 a des Gebührengesetzes gestützte Gebühr für eine Empfangsbestätigung gesetzlich nicht begründet und mußte in diesem Punkte die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3971.

Kauf- oder Tauschvertrag? — Eine specielle Art der Entrichtung des Kaufschillings vermag das Wesen des Kaufvertrages nicht zu alteriren.

Erkenntniß vom 6. März 1888, Z. 790.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Josefine und Adele Marek ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 14. Mai 1887, Z. 9269, betreffend eine Kaufvertragsgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Mayer, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerinnen sind schuldig, dem k. k. Finanz-Min. an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den angesprochenen Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Nach den allgemeinen Auslegungsregeln des § 6 a. b. G. B., welche auch für Verträge gelten (§ 914 a. b. G. B.), muß auch der hier in Frage kommende Vertrag vom 2. October (22. November) 1883 ausgelegt werden. Karoline Fried und Emma Cohn verkaufen das Haus Nr. 171 in Ober St. Veit an Adele und Josefine Marek um 50.000 fl.; für die Ueberlassung der Sache (des Hauses) wird als Entgelt nicht eine andere Sache, sondern ausdrücklich eine bestimmte Summe Geldes (der Kaufpreis von 50.000 fl.) stipulirt, — es liegen daher in diesem Vertrage alle Merkmale eines Kauf- und nicht die eines Tauschvertrages (siehe §§ 1053 und 1045 a. b. G. B. und die Tarifposten 65 und 97 Gebührengesetzes).

Wenn die Beschwerde sich auf den gleichzeitig zwischen den Käuferinnen (den Beschwerdeführerinnen) und einer der beiden Verkäuferinnen (der Emma Cohn) abgeschlossenen Kaufvertrag über andere um einen verschiedenen Kaufpreis erstandene zwei Realitäten beruft und darauf hinweist, daß in beiden Urkunden in betreff der nach Abschlag der übernommenen Passiven verbleibenden Restkaufschillinge per. 38.500 fl. und 56.000 fl. zwischen den Contrahenten eine besondere Verrechnung und Ausgleichung verabredet wurde, so könnte in einer solchen Verabredung, — selbst wenn die beiden abgesonderten Kaufsurkunden in einem erwiesenen Connexe zu einander stünden — was nach Inhalt der Beiden thatsächlich nicht der Fall ist, — allenfalls eine Compensation der gegenseitigen Forderungen, niemals aber ein Tausch erblickt werden, weil in beiden Verträgen als Entgelt eine bestimmte Summe Geldes — das ist ein Kaufpreis — bezeichnet erscheint und die specielle Art der Entrichtung eines solchen das Wesen des Kaufvertrages zu alteriren nicht vermag.

Die vorgekommene Gebührenbemessung entspricht daher der rechtlichen Natur des in der obbesagten Kaufsurkunde zum Ausdrucke gelangten Rechtsgeschäftes, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war. — Der Ausspruch über den Kostenersatz findet im § 40 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, seine Begründung.

Nr. 3972.

In Absicht auf die Beurtheilung des Umfanges der Berechtigung der politischen Behörde zur Beseitigung einer gewerblichen Anlage muß erhoben und festgestellt werden, ob diese blos eine öffentliche polizeiliche Anstalt oder aber eine private concessionirte gewerbliche Unternehmung ist.

Erkenntniß vom 7. März 1888, Z. 756.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Taborsky und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1887, Z. 1612, betreffend die Untersagung der weiteren Benützung des Schlachthauses in Wallachisch-Meseritsch, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Bernhard Otto, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, womit »der Fortbestand des jetzigen Schlachthauses in Wallachisch-Meseritsch im Grunde der §§ 1 und 2 des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, für unzulässig erklärt wurde,« macht die Beschwerde geltend, daß die thatsächlichen Voraussetzungen der Entscheidung — die Anlage sei sanitätswidrig und eine Beseitigung der Uebelstände sei unthunlich — nicht zutreffend seien, und daß ferner durch die Entscheidung Eigenthums- und concessionsmäßige Rechte der beschwerdeführenden Genossenschaft aufgehoben würden, was nur im Wege der Expropriation zulässig wäre.

Die angefochtene Entscheidung nimmt zwar, insbesondere »was die Benützung des Becwaflusses für Schlachthauszwecke betrifft,« noch weitere Erhebungen und Entscheidungen in Aussicht; gleichwohl mußte aber der V. G. Hof mit Rücksicht auf die Ausführungen der Partei sowohl, als insbesondere des Regierungsvertreters in der öffentlichen mündlichen Verhandlung annehmen, daß die angefochtene Verfügung eine endgiltige ist und daß ihre Wirksamkeit durch die noch ausstehenden Entscheidungen nicht weiter berührt werden soll.

Die Verfügung stützt sich auf die §§ 1 und 2 des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, welche der Staatsverwaltung die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen zuweisen und jene Agenden insbesondere aufzählen, welche unmittelbar in die Competenz der staatlichen Verwaltungsorgane fallen. Allein aus diesen streng formalen Competenzvorschriften läßt sich nur ableiten, daß die Staatsverwaltung zum Einschreiten berufen ist, wenn sanitäre Uebelstände obwalten, deren Beseitigung im Interesse der allgemeinen Gesundheitspflege geboten erscheint. — In welcher Art und Weise aber die nöthige Abhilfe zu schaffen ist, darüber treffen die angerufenen

§§ 1 und 2 l. c. keinerlei Bestimmung und sie können darum zur gesetzlichen Rechtfertigung der heute angefochtenen Verfügung nicht angerufen werden.

Die Beurtheilung des concreten Falles erschien daher von der Beantwortung der Vorfrage abhängig, unter welchen Voraussetzungen die politischen Behörden berechtigt sind, die Benützung eines Schlachthauses aus Rücksichten der öffentlichen Wohlfahrt zu untersagen.

Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung sind Schlachthäuser entweder öffentliche polizeiliche Anstalten oder private concessionirte gewerbliche Unternehmungen (§ 27 und 35 des Ges. vom 15 März 1883, R. G. B. Nr. 39). Dieser Unterschied bestand, wie aus den Hofdecreten vom 7. April 1783 und vom 5. Juni 1783, Pol. Ges.-Samml. Bd. I. S. 132, sich ergibt, bereits auch vor Wirksamkeit des obcitirten Gewerbegesetzes.

Ob nun das Schlachthaus in Wallachisch-Meseritsch wegen des etwa in der Gemeinde bestehenden Schlachthauszwanges als eine öffentliche polizeiliche Anstalt oder aber als eine private concessionirte Gewerbsunternehmung anzusehen ist, darüber geben die bisher abgeführten Erhebungen ebensowenig Aufschluß, als darüber, ob und inwieweit die bestehende Anlage den Bedingungen der Concession entspricht, ob daher die constatirten sanitären Nachtheile als Folgen der Nichtbeachtung der Concession anzusehen sind, oder aber der concessionsgemäßen Benützung und Einrichtung der Anlage ungeachtet, zur Geltung kommen. — Die Feststellung dieser Thatbestandsmomente war aber wesentlich und nothwendig. Denn concessionsmäßig ausgeführte und betriebene private Gewerbsanlagen sind Eigenthumsobjecte, deren Benützung innerhalb der Schranken der Concession, ein Recht und zwar ein Vermögensrecht des Besitzers darstellt.

Da das Gewerbegesetz, von der hier nicht zutreffenden Ausnahmsbestimmung des § 35 l. c. abgesehen, den politischen Behörden ein mehreres Recht gegenüber gewerblichen Anlagen der in Frage stehenden Art nicht einräumt, so können dieselben dann, wenn etwa Rücksichten für das Gemeinwohl die Benützung einer solchen Anlage nicht gestatten sollten, die Beseitigung derselben und die Beschränkung der Rechte ihres Besitzers nur auf dem durch § 365 a. b. G. B. vorgezeichneten Wege bewerkstelligen.

Selbstredend reichen aber die Befugnisse der Verwaltungsbehörden gegenüber concessionswidrigen Anlagen und bloßen Polizeianstalten viel weiter.

Aus dem Gesagten folgt, daß auf die im Administrativverfahren erfolgte Constatirung der sanitätspolizeilichen Nachtheile, welche durch die Benützung des Meseritscher Schlachthauses herbeigeführt werden, die Untersagung der Weiterbenützung desselben noch nicht gestützt werden konnte und daß für die Entscheidung des Falles die eben erörterten Momente über den Charakter des Schlachthauses und seine concessionsgemäße Einrichtung und Benützung von Wesenheit waren, daß daher der der Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestand ergänzungsbedürftig ist. — Es war somit nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 die Entscheidung wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben.

Nr. 3973.

1. Zuständigkeitserwerbung durch Quadriennirung nach § 12 b des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849. — 2. Ein Dienstbotenbuch kann nicht als Zuständigkeitsdocument angesehen werden.

Erkenntniß vom 7. März 1888, Z. 797.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Schwansdorf ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 31. Mai 1887, Z. 6970, betreffend das dem Johann Czižek recte Tižek zuerkannte Heimathrecht in der Gemeinde Schwansdorf, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3974.

Durch die gesetzliche Bestimmung, daß Communal-Verzehrungssteuern nicht die Production oder den Handelsverkehr belasten dürfen, ist nicht jede vorübergehende Behinderung der einen und des anderen — z. B. durch die Pflicht zur Anmeldung und vorläufigen Besteuerung aller Vorräthe des steuerbaren Artikels — sondern nur das ausgeschlossen, daß durch die Communalsteuer der Preis der im Gemeindegebiete nicht verbrauchten Vorräthe zu Gemeindezwecken erhöht wird.

Erkenntniß vom 7. März 1888, Z. 557.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Schmid und Genossen ca. Entscheidung des nieder-österr. Landesausschusses vom 23. Juni 1887, Z. 17715, betreffend die Einhebung der Gemeinde-Branntweinsteuer in Dürnkrut, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ignaz Pick, sowie des Adv. Dr. Josef Kopp, des Letzteren als Vertreters des belangten Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer behaupten, daß durch mehrere Bestimmungen der behufs Einhebung der Gemeindeumlage von gebrannten geistigen Getränken in Dürnkrut erlassenen Instruction, entgegen der Bestimmung des § 2 des Landesgesetzes vom 24. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 5, nicht blos der Verbrauch dieser Flüssigkeiten im Gemeindegebiete, sondern auch die Production und der Handelsverkehr getroffen würden.

Insofern nun die Beschwerdeführer in dieser Beziehung die im § 2 der Instruction normirte anticipative Entrichtung der Gebühr vor dem Verkaufe oder der Einbringung in das Verschleißlocale ohne gleichzeitige Feststellung der Rückvergütung für die nicht zum Verbrauche im Orte gelangenden Branntweinquantitäten anfechten, wäre die Beschwerde in dem klaren Wortlaute der cit. gesetzlichen Bestimmung gegründet, allein in dieser Beziehung ist die angefochtene Bestimmung laut Mittheilung des belangten Landesausschusses

*) S. ad 1. Erkenntnisse sub Nr. 1784 (Bd. VII, J. 1883) u. Nr. 2174, 2244 (Bd. VIII, J. 1884). — ad 2. S. Nr. 505 (Bd. III, J. 1879).

in der seither vom Gemeindeausschusse erlassenen neuen Instruction ddto. 17. November 1887 § 4 bereits abgeändert und die Beschwerdeführer erscheinen hienach in diesem Punkte umsomehr klaglos gestellt, als sie wider die Instruction als solche, nicht etwa anläßlich der Anwendung derselben in einzelnen Fällen Beschwerde erhoben haben und als weiters in der Beschwerdeschrift ihr Anbringen ausdrücklich darauf gestützt war, daß der gesammte Branntwein anticipativ zu versteuern sei, »ohne daß eine Rückvergütung der Steuer dann zu erfolgen hätte, wenn der Branntwein zu Handelszwecken oder außerhalb des Gemeindegebietes verwendet würde.«

Wenn aber die Beschwerdeführer derzeit ihre Klaglosstellung in diesem Punkte damit ablehnen zu können glauben, daß noch immer der gesammte Branntwein im Orte zu versteuern ist, während die Rückvergütung von dem Nachweise eines schwer oder gar nicht darzuthuenden Umstandes abhängig gemacht werde, so ist hierauf zu erwidern, daß, da nur die thatsächliche Nichtverwendung des Branntweines zum Verbrauche im Orte von der Umlagepflicht befreien kann, ein anderer Modus der Einhebung nicht ausführbar erscheint, und die Beschwerdeführer auch gar nichts Anderes verlangen können, als daß Production und Handelsverkehr freibleiben, was durch die beliebte Modalität der Einhebung, wenngleich auf einem Umwege, vollkommen gesichert erscheint, wie ja auch bei den staatlichen, ebenfalls nur auf die Consumtion gelegten Verbrauchsabgaben regelmäßig der gleiche Einhebungsmodus besteht.

Aus demselben Grunde, nämlich wegen Aenderung der im Allgemeinen angefochtenen Instruction im Punkte 16, lit. e, der neuerlassenen Instruction, erscheinen die Beschwerdeführer auch hinsichtlich des wider die entsprechende Strafbestimmung in § 15, lit. e, der früheren Instruction formulirten Beschwerdepunktes klaglos gestellt.

Im Uebrigen bekämpft die Beschwerde den in der Instruction vorgeschriebenen Vorgang wesentlich in zwei Punkten, daß nämlich die Gebühr von dem gesammten Branntweinvorrathe vor dessen Verkaufe, bezw. vor der Einbringung in das Verschleißlocale zu entrichten und daher dieser Vorrath vor der Einlagerung zum Ausschanke in der Gemeindekanzlei zur Gebührenentrichtung anzumelden ist (§§ 2, 4, 7, 9 und 14 der angefochtenen Instruction) und daß zweitens durch die Vorschriften über die Art der Anmeldung der freie Verkehr mit dem Branntweine gehemmt sei (§§ 3, 6 und 10 der angefochtenen Instruction).

Erstere Einwendung erscheint unbegründet, da bei der nunmehr statuirten Rückvergütung der Umlage von dem nicht im Gemeindegebiete verbrauchten Branntwein die Versteuerung hinsichtlich des letzteren nur eine vorläufige ist und darin allein, daß, insolange die Thatsache des Nichtverbrauchs im Gemeindegebiete nicht feststeht, dieselbe nicht in Rücksicht genommen und somit der ganze zum Verkaufe eingelagerte Branntwein der Steuerentrichtung unterworfen wird, eine Beschränkung der Production oder des Handelsverkehres nicht erblickt werden kann, diese Procedur sich vielmehr, wie schon oben bemerkt, nur als die bei Consumtionsabgaben gewöhnliche und kaum vermeidliche Methode der Steuereinhebung darstellt.

Dagegen ist allerdings in den Bestimmungen der Instruction über die Anmeldungspflicht eine gewisse Beschränkung des Verkehrs zu erkennen, inso-

ferne nämlich in der Zeit, in welcher die Anmeldung nicht erfolgen kann (§ 8) oder auf das Erscheinen des controlirenden Gemeindeorganes gewartet werden muß (§ 10), weder die Einkellerung, noch der Verkauf der steuerbaren Flüssigkeiten statthaft erscheint, in dieser Richtung also sowohl der Bezug wie der Verkauf gedachter Flüssigkeiten unterbunden ist.

Es ist ferners auch zuzugeben, daß, dafern es sich hiebei um nicht zum Verbrauche, sondern zum Weiterverkaufe außerhalb der Gemeinde bezogene Quantitäten handelt, durch die gedachte Bestimmung in einer gewissen Beziehung »der Handelsverkehr« getroffen wird, und es kann nicht minder eingeräumt werden, daß sich zur Vermeidung dieser Unzukömmlichkeit vom Zweckmäßigkeitsstandpunkte eine Einrichtung empfohlen hätte, derzufolge bei nachweisbarer Dringlichkeit des Bezugs oder Verkaufs die nachträgliche Anmeldung gestattet worden wäre.

Allein eine Gesetzwidrigkeit hat der V. G. Hof auch in der thatsächlich getroffenen Einrichtung nicht zu erkennen vermocht, da die gesetzliche Bestimmung: daß durch die Umlage weder die Production noch der Handelsverkehr getroffen werden dürfe, nicht von jeder vorübergehenden Behinderung der einen und des anderen, sondern, wie aus dem Gegensatze: »Verkauf im Gemeindegebiete« erhellt (§ 79 niederösterr. Gem.-Ordg. und § 2 des obencitirten Gesetzes), nur so zu verstehen ist, daß die Umlage nicht den im Gemeindegebiete nur producirten oder daselbst nur zu Handelszwecken eingebrachten Branntwein belasten, bezw. dessen Preis zu Gemeindezwecken erhöhen darf, was im vorliegenden Falle nach den oben ausgeführten Erwägungen thatsächlich ausgeschlossen erscheint.

Hienach war die Beschwerde, soweit sie gegen noch aufrecht verbliebene Bestimmungen der angefochtenen Instruction gerichtet ist, als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 3975.

1. Berechtigung einer concurrenzpflichtigen Partei zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe in Concurrenzsachen. — 2. Der Pfründner ist aus Anlaß specieller Concurrenzfälle zu besonderen Concurrenzbeiträgen nicht verpflichtet. (Zunächst f. Galizien.)

Erkenntniß vom 8. März 1888, Z. 798.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der römisch-katholischen Pfarrlinge von Saybusch ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 28. Mai 1887, Z. 9956, betreffend die Beitragsleistung zu den Reparaturen der Pfarrgebäude in Saybusch, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Stöger und in Gegenwart des Arnold Pawluszkiewicz, dann nach Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn von Jacobi, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des V. G. Hofes stützt sich auf folgende Erwägungen:

Der V. G. Hof war der Rechtsanschauung, daß Arnold Pawluszkiewicz, welcher die Beschwerde gefertigt hat, zur Anbringung derselben vor dem

V. G. Hofe zwar nicht als Bevollmächtigter der wahlberechtigten Eingepfarrten von Saybusch, wohl aber als wahlberechtigter Eingepfarrter selbst legitimirt war, weil aus dem § 8 im Zusammenhange mit §§ 13 und 16 des Gesetzes vom 15. August 1866, galiz. L. G. B. Nr. 28, sich ergibt, daß im Sinne dieses Gesetzes als concurrenzpflichtige Partei die wahlberechtigten Eingepfarrten jeder Gemeinde anzusehen sind, während der zur Concurrenzverhandlung abgeordnete Bevollmächtigte jeder Gemeinde die Vollmacht zur Vertretung nur für die administrative Concurrenzverhandlung besitzt, die mit der rechtskräftigen Entscheidung der administrativen Behörde ihren Abschluß findet.

Allerdings kann aber vor dem V. G. Hofe jede concurrenzpflichtige Partei, also die in der Gemeinde wahlberechtigten Eingepfarrten für sich, oder auch durch legale, besonders legitimirte Bevollmächtigte, Beschwerde führen.

In merito ist zu bemerken: Den Beschwerdepunkt, daß der Pfründner zu einem entsprechenden Concurrenzbeitrage nicht herangezogen wurde, konnte der V. G. Hof nach der Actenlage als begründet nicht erkennen, weil aus § 4 des citirten Gesetzes vom 15. August 1866 sich ergibt, daß der Pfründner nicht aus Anlaß specieller Concurrenzfälle zu besonderen Concurrenzbeiträgen verpflichtet ist und herangezogen werden kann, daß vielmehr der Beitrag des Pfründners ein jährlicher und constanter ist, der ohne Rücksicht, ob und in welchem Maße Concurrenzleistungen nothwendig sind, vom Pfründner zu leisten ist.

Wenn daher der bestehende Beitrag eines Pfründners den Bestimmungen des § 4 nicht weiter entspricht, dann muß die Verhandlung und Entscheidung zum Zwecke der Feststellung des alljährlichen Concurrenzbeitrages provocirt werden. Dies ist nun gegebenen Falles nicht geschehen, der Beschwerdeführer hat auch nicht einmal bei der Concurrenzverhandlung darauf abzielende Anträge gestellt und es war begründet, wenn die Entscheidung auf eine Aenderung des bereits entscheidungsmäßig festgestellten jährlichen Concurrenzbeitrages nicht weiter eingegangen ist.

Belangend den Beschwerdepunkt, daß im gegebenen Concurrenzfalle der nöthige Aufwand aus den im § 2 angeführten Quellen zu bestreiten gewesen wäre, so mußte der V. G. Hof nach der Actenlage den der administrativen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand, daß den im § 2 gedachten Quellen der nöthige Betrag nicht entnommen werden könne, als richtig anerkennen.

Der Beschwerdeführer hat bei der Concurrenzverhandlung allerdings auch den Antrag auf Heranziehung dieser Quellen gestellt, es wurde aber bei der Commission amtlich und protokollarisch constatirt, daß diese Quellen die nöthigen Mittel nicht besitzen.

Da Beschwerdeführer gegenüber dieser Constatirung keinerlei auf bestimmte Daten gestützte Anträge gestellt hat, muß angenommen werden, daß dieselbe den Kirchenrechnungen entsprach, da es seine Sache gewesen wäre, falls diese Constatirung thatsächlich nicht richtig war, auf die Vorlage der Rechnungen und auf die Constatirung der rechnungsmäßigen Daten zu bringen. Da dies nicht geschehen ist, so mußte der V. G. Hof im Sinne der Anordnung des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36

ex 1876, den erwähnten actenmäßigen Thatbestand als richtig und ebendarum auch diesen Beschwerdepunkt als nicht begründet anerkennen.

Die Beschwerde mußte demnach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3976.

Der von den Vertretungen der eingeschulten Gemeinden unbeanständet gebliebene Voranschlag des Ortsschulrathes bildet die Grundlage der Verpflichtung der Gemeinde, den auf dieselbe anrepartirten Concurrenzbeitrag für die Erfordernisse der Schulgemeinde zu berichtigen.

Erkenntniß vom 8. März 1888, Z. 755.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Elbe-Chrčic ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 24. Mai 1887, Z. 6561, betreffend die Beitragsleistung zu den Schulauslagen der Schulgemeinde Krakovan, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, dann des k. k. Min.-Secr. Dr. Franz Hye, endlich des Adv. Dr. Josef Herold, des Letzteren in Vertretung des mitbelangten Ortsschulrathes in Krakovan, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Durch die angefochtene Entscheidung wird die beschwerdeführende Gemeinde verpflichtet, den vom Ortsschulrathe Krakovan pro 1880 ihr anrepartirten Concurrenzbetrag für die Erfordernisse der Schulgemeinde per 3912 fl. 67 kr. zu berichtigen, weil das Präliminare in Rechtskraft erwachsen ist.

Da nach § 12 des Ges. vom 24. Februar 1873, Nr. 16 L. G. B., die eingeschulten Gemeinden dann, »wenn der Gemeindeausschuß den Voranschlag oder die Repartition einen Monat nach dem Einlangen nicht beanständet hat«, verpflichtet sind, für die Deckung des Concurrenzbetrages zu sorgen, so kann es sich gegebenen Falles nur darum fragen, ob die beschwerdeführende Gemeinde den Voranschlag des Ortsschulrathes rechtzeitig beanständet hat.

Dies ist nun nach Ausweis der Acten nicht geschehen.

Das Schulpräliminare wurde der Gemeinde Elbe-Chrčic am 14. Juni 1879 zugestellt, innerhalb der Frist von 30 Tagen, das ist bis zum 14. Juli 1879 hat der Gemeindeausschuß Einwendungen gegen das Präliminare nicht erhoben. — Am 29. Juli 1879 hat die beschwerdeführende Gemeinde allerdings ein Gesuch an den Bezirksschulrath des Inhaltes gerichtet, daß vor Erledigung ihres Ausschulungsansuchens mit dem Bau der Schule und mit der Repartirung der Kosten hiefür innegehalten werden möchte. — Allein diese Eingabe war nicht innerhalb der Frist des § 12 l. c. überreicht worden und die negative Erledigung derselben blieb überdies unbeanständet.

Wenn die Beschwerde darauf sich beruft, daß die Vertreter der Gemeinde das Präliminare im Ortsschulrathe beanständet haben, so ist diese Beschwerdeausführung, davon abgesehen, daß sie nach den Administrativacten

unwahr ist, vollkommen belanglos, da nach dem klaren Wortlaute des cit. § 12 für die Rechtskraft des Präliminars nicht die Voten einzelner Ortsschulrathsmitglieder, sondern nur der Umstand maßgebend ist, ob die Vertretungen der eingeschulten Gemeinden den Voranschlag beanständen oder nicht.

Da, wie oben bereits bemerkt, eine solche Beanständung des Voranschlages pro 1880 durch die beschwerdeführende Gemeinde nicht erfolgte, ist die angefochtene Entscheidung im klaren Wortlaute des § 12 l. c. begründet.

Nr. 3977.

1. Die k. k. Statthalterei ist berechtigt, die Amtshandlung in ihrem Namen dem Prager Magistrate zu übertragen. — 2. Soweit es sich um Verfügungen handelt, welche ausschließlich den Schutz öffentlicher Rücksichten zum Inhalte haben, steht es den Administrativbehörden zu, nach freiem Ermessen vorzugehen.

Erkenntniß vom 8. März 1888, Z. 802.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Prag ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 6. Juni 1887, Z. 7663, betreffend den Umbau der Mühle Nr. 249/II in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Pop zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Stadtgemeinde Prag wird für verpflichtet erkannt, den an der Streitsache mitbetheiligten Eheleuten Johann und Antonie Nowotný die Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe in dem ermäßigten Betrage von 82 fl. 75 kr. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Die mit dem angefochtenen Erlasse bestätigte Statthaltereientscheidung ddto. 14. Juli 1886, Z. 18127, hat:

1. die Entscheidungen des Prager Magistrates ddto. 26. Mai 1880, Z. 65093, 12. August 1885, Z. 109620, und ddto. 14. October 1885, Z. 148218, über das Ansuchen der Eheleute Nowotny, betreffend den Umbau ihrer Mühle Nr. 249/II wegen Incompetenz des Magistrates behoben,

2. den genannten Mühlenbesitzern den Consens zum Umbaue der Werksvorrichtungen ertheilt, ohne die Bauführer — wie der Magistrat es gethan — zu verpflichten, »daß die neuen Gerinnschützen in der Front des Gebäudes und in der Baulinie hergestellt werden müssen.«

Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung macht die Beschwerde geltend:

I. Die von dem Prager Magistrate den Bauführern gestellte letzterwähnte Bedingung, betreffs der Anbringung der Gerinnschützen sei in Rechtskraft erwachsen, es habe also die Min.-Entscheidung von derselben nicht Umgang nehmen sollen.

II. Die angefochtene Entscheidnng, welche die vorcitirten Entscheidungen des Prager Magistrates als incompetent aufhob, sei gleichwohl auf Grund

der Ergebnisse des vom Prager Magistrate durchgeführten Verfahrens erflossen, was den Grundsätzen des Administrativverfahrens widerspreche. Den Bauführern hätte die Abtragung des consenslos aufgeführten Baues aufgetragen werden sollen.

III. Nach den Ergebnissen der Verhandlung hätte die erwähnte Consensbedingung den Bauführern jedenfalls zugestellt werden sollen, weil durch die Verlegung der Schützenvorrichtung in das Innere des Gebäudes der § 102 des Wasserrechtsgesetzes und das privatrechtliche Servitutsrecht der Gemeinde seinem bisherigen Inhalte nach verletzt würde und weil die Bedingung im öffentlichen Interesse zur Sicherung der Wasserversorgung Prags gelegen ist.

IV. Die Durchführung der angeordneten Verhandlung zur Ergänzung des Verfahrens hätte dem Prager Magistrate überlassen, nicht aber die k. k. Bezirkshauptmannschaft Karolinenthal dazu delegirt werden sollen.

Zu diesen Beschwerdepunkten ist zu bemerken:

ad I, II und IV. Mit dem in der gleichen Angelegenheit ergangenen Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 4. Mai 1887, Z. 1280,*) ist festgestellt worden, daß nach § 76 Wasserrechtsgesetzes die k. k. Statthalterei als I. Instanz berufen war, über das Consensansuchen der Eheleute Nowotny zum Umbaue ihres Wasserwerkes das Amt zu handeln und zu entscheiden. — Die beschwerdeführende Stadtgemeinde kann daher aus den incompetenten Entscheidungen des Prager Magistrates für sich keinerlei Rechte ableiten und es sind alle aus der behaupteten Rechtskraft dieser Entscheidungen in der Beschwerde abgeleiteten Argumente hinfällig.

In dem obcit. h. g. Erkenntnisse ist bereits festgestellt worden, daß gegebenen Falles die Zuständigkeit des Prager Magistrates zur Amtshandlung in I. Instanz einen Streitpunkt gebildet hat. Wenn die k. k. Statthalterei die vom Magistrate abgeführte Verhandlung ihrer eigenen Entscheidung zu Grunde gelegt hat, so konnte in diesem Verhalten der V. G. Hof eine Verletzung wesentlicher Formen des Administrativverfahrens umsominder erblicken, als es der k. k. Statthalterei freigestanden wäre, jene Organe, bezw. Amtspersonen zu bestimmen, welche die über das Gesuch der Eheleute Nowotny nöthigen Verhandlungen durchzuführen haben.

Nach der Stellung und Verfassung der politischen Behörden war die k. k. Statthalterei berechtigt, die Amtshandlung in ihrem Namen dem Prager Magistrate zu übertragen, wie sie auch berechtigt war, zur Vornahme der commissionellen Verhandlung den Karolinenthaler k. k. Bezirkshauptmann zu belegiren.

Die Beschwerdepunkte I und II widerlegen also eigentlich sich selbst.

Wenn in dem Beschwerdepunkte ad IV die Competenz zur Fortführung der Verhandlung unter Berufung auf die Bestimmung des § 76, Alinea 2, für den Prager Magistrat in Anspruch genommen wird, so übersieht die Beschwerde, daß gegebenen Falles, wie in dem citirten verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse des Näheren begründet wurde, die Competenz der k. k. Statthalterei zur Entscheidung in I. Instanz auf den Absatz 1 der citirten Gesetzesbestimmung sich gründet und daß keinerlei gesetzliche Bestimmung

*) S. Entscheidungsgründe sub Nr. 3517 (Bd. XI, J. 1887).

besteht, welche das Ermessen der k. k. Statthalterei beschränken würde, unter den ihr unterstehenden Organen die Amtshandlung diesem und jenem zu übertragen.

Zu dem ad III. erwähnten meritorischen Beschwerdepunkte war zu erinnern:

Nach der Actenlage ist es nicht richtig, daß mit der angefochtenen Entscheidung bezüglich der Anbringung der Schützenvorrichtung eine Neuerung geschaffen wurde, nach der Actenlage verhält sich die Sache vielmehr so, daß die vom Magistrate aufgestellte, von der k. k. Statthalterei nicht aufrecht erhaltene Bedingung eine Aenderung der bisherigen Werksanlage erheischte.

In der Beschwerde des Stadtrathes de praes. 10. November 1886, Z. 2920, wurde auf Seite 3 zugestanden, daß es sich bei der vorerwähnten Bedingung »um eine Verlegung der Gerinnschützen«, also um eine Aenderung des bisherigen Zustandes gehandelt hat, und auf Seite 5 dieser Beschwerde wird hervorgehoben, daß der Magistrat seine Zustimmung dazu nicht ertheilte, »daß die Schützen in der bisherigen Kammer verbleiben.«

In der gegenwärtigen Beschwerde wird angeführt, daß die Schützen in der Frontmauer der Eiskammer angebracht waren und es wird nur daraus, daß durch die baulichen Aenderungen diese Mauer angeblich in die Front des Gebäudes vorrückt, abgeleitet, daß die Schützenvorrichtung in dieser Mauer anzubringen sei.

Damit erscheint der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand, daß die alte Schützenvorrichtung in der Wasserradstube angebracht war, als richtig zugegeben. — Daß unter solchen Umständen von einer Verletzung der Rechte der Prager Stadtgemeinde nicht die Rede sein kann, bedarf, da die Entscheidung bezüglich der Anbringung der Schützenvorrichtung einfach den status quo aufrecht hält, keiner weiteren Ausführung.

Da es sich um den Umbau des Wasserwerkes handelte, so wäre die Behörde, wenn sie die Verlegung der Gerinnschützen aus öffentlichen Rücksichten für nöthig erkannt hätte und wenn diese Verlegung ohne Eingriff in die Rechte des Bauführers ausführbar gewesen wäre, allerdings berechtigt gewesen, den Consens an eine darauf abzielende Bedingung zu knüpfen; allein, soweit es sich um Verfügungen handelt, welche ausschließlich den Schutz öffentlicher Rücksichten zum Inhalte haben, steht es den Administrativbehörden zu, nach freiem Ermessen vorzugehen und es war nach §§ 2 und 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der V. G. Hof nicht berufen, auf die diesfälligen Ausführungen der Beschwerde einzugehen.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen. — Der Ausspruch über die Kosten stützt sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875.

Nr. 3978.

Bei nicht zu Stande gekommener Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Sanitätssprengel ist jede Gemeinde zur selbstständigen Bestellung eines Gemeindearztes berechtigt.

Erkenntniß vom 9. März 1888, Z. 553.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Scurelle ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 17. Juni 1887, Z. 8177, betreffend die Bestellung eines Gemeindearztes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der Landesausschuß ist laut seiner Gegenschrift von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Festsetzung eines Sanitätssprengels Strigno, Samone, Bieno, Spera und Scurelle eine res judicata sei. — Diese Voraussetzung ist jedoch eine unrichtige; der V. G. Hof hat eine Beschwerde der Gemeinde Scurelle gegen die Statth.-Entscheidungen vom 7. und 15. August 1886, ZZ. 5717 und 6956, betreffend die Vereinigung der Gemeinde Scurelle mit den oben weiter genannten Gemeinden zu einem Sanitätssprengel, unterm 21. Februar 1887 eben deshalb nach § 5, Alinea 2, und § 21 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückgewiesen, weil laut der in der Gegenschrift der Statthalterei abgegebenen Erklärung die von der Gemeinde Scurelle angefochtenen Statth.-Entscheidungen gar nicht erflossen sind und ihr Bestand auf einen Irrthum der Bezirkshauptmannschaft zurückzuführen, sohin die Frage der Bildung des erwähnten Sanitätssprengels ebensowenig, wie die des Amtssitzes der Gemeindeärzte, als endgiltig entschieden anzusehen, die Sache daher administrativ nicht ausgetragen war.

Daß nachträglich eine Feststellung des Sanitätssprengels mit Zustimmung der Gemeinde Scurelle, oder im Entscheidungswege rechtskräftig erfolgt wäre, wird nicht behauptet, ist aus den Administrativacten nicht zu ersehen, und wird von der Gemeinde Scurelle widersprochen.

Eine Zustimmung der Gemeinde Scurelle zur Bildung dieses Sanitätssprengels kann auch nicht etwa aus dem Umstande abgeleitet werden, daß der Gemeindevorsteher sich an der am 18. April 1887 in Strigno abgehaltenen Sitzung der Gemeinden Strigno, Spera, Samone und Bieno und an der Beschlußfassung über den Sitz der zwei für diesen Sanitätssprengel in Aussicht genommenen Aerzte betheiligte. — Diese Betheiligung entsprach dem von der Gemeinde Scurelle bei der ganzen Verhandlung consequent eingenommenen Standpunkte, daß sie dann zu einer Vereinigung mit den anderen Gemeinden bereit sei, wenn einer der Aerzte seinen Sitz in Scurelle erhalte, widrigenfalls sie für sich allein einen Arzt bestellen wolle. — Da diese Bedingung bei dieser Sitzung nicht zugestanden wurde, verwahrte sich die Gemeinde gegen den gefaßten Beschluß.

In Erwägung nun, daß nach der Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 20. December 1884, L. G. B. Nr. 1 vom Jahre 1885, jede Gemeinde der ihr im § 1 dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtung zur Handhabung des Sanitätsdienstes durch Bestellung von Gemeindeärzten für sich allein nachkommen, oder sich zu diesem Zwecke mit anderen Gemeinden vereinigen kann, sie also das Recht hat, zwischen der einen oder der anderen Alternative zu wählen und die Gemeinde Scurelle, da die für ihre Vereinigung mit den anderen Gemeinden gestellte Bedingung abgelehnt worden ist, von ihrem Rechte der selbstständigen Bestellung eines Gemeindearztes Gebrauch zu machen erklärte, mußte die angefochtene Entscheidung, welche die Beschwerde der Gemeinde Scurelle gegen die Bestellung eines Sanitätssprengels Scurelle, Spera, Vieno und Samone mit dem Amtssitze beider Gemeindeärzte in Strigno abweist und diesen Sanitätssprengel mit dem so bestimmten Amtssitze als feststehend erklärt und somit das nach § 2 des Ges. vom 20. December 1884 der Gemeinde Scurelle zustehende, von ihr für den Fall der Verweigerung des Amtssitzes eines Gemeindearztes in Scurelle in Anspruch genommene Recht der selbstständigen Bestellung eines Gemeindearztes dieser Gemeinde entzieht, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 3979.

Der Hauseigenthümer kann zur Herstellung „offener“, Jedermann zugänglicher Aborte ebensowenig verpflichtet werden, wie zum Versehen seines Hauses mit einem neuen Anstriche, sobald nur der bestehende den sanitätspolizeilichen Interessen nicht zuwider ist. (Zunächst für Prag.)

Erkenntniß vom 9. März 1888, Z. 801.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Franz Wuska ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 20. April 1887, Z. 4614, betreffend Bauherstellungen im Hause C.-Nr. 501/I in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers Dr. Franz Wuska in Prag zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit des mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten Magistratsauftrages, daß

1. der Obereigenthümer des Hauses Nr. 501/I binnen 14 Tagen die Pläne zur Errichtung eines neuen Abortes und offenen Pissoirs in diesem Hause vorzulegen, und

2. bei Eintritt günstiger Witterung sowohl die Gassenfront, als auch die Hoffaçade, die Gänge und Stiegenhäuser neu anstreichen zu lassen habe.

Die Gesetzlichkeit der Entscheidung wird aus dem Grunde bekämpft, weil in dem Hause Nr. 501 nur eine Partei, und zwar im zweiten Stockwerke wohne, der Auftrag also den Bestimmungen des § 83 der Bauord-

nung vom 10. April 1886 nicht entspreche und weil nach den Bestimmungen der Bauordnung, insbesondere nach §§ 34 und 119 derselben die Baubehörden nicht berechtigt sind, den Neuanstrich eines Hauses dem Eigenthümer aufzutragen.

Zu diesen Beschwerdepunkten ist zu bemerken:

ad 1. Bei der commissionellen Verhandlung vom 19. Jänner 1886 erklärte sich der Obereigenthümer des Hauses Nr. 501/I (in welchem sich 61 emphiteutische Kammern und Läden, die besondere Besitzesobjecte bilden, befinden) bereit, die Reconstruction des Abortes im Parterre durchzuführen. Der Auftrag zur Vorlage der Pläne für diese Herstellung entspricht also der eigenen Erklärung der Partei, beziehungsweise des Vorbesitzers des Beschwerdeführers, und die Anordnung kann eben darum nur insoweit angefochten werden, als sie über das Zugeständniß der Partei hinausgeht.

F. A. Wuska hat nun, rücksichtlich der fraglichen Herstellung, sich nur gegen das Ansinnen der Commission verwahrt, daß der Abort und das Pissoir Jedermann zugänglich sein solle.

Der Landesausschuß bemerkt nun zwar in der Gegenschrift, daß dem Beschwerdeführer mit der angefochtenen Entscheidung keineswegs die Verpflichtung auferlegt wurde, den Abort und das Pissoir für Jedermann offen zu halten, und daß nur in den Gründen der Entscheidung des Stadtverordneten-Collegiums dieser Verpflichtung gedacht werde. Allein es ist nicht zu übersehen, daß der mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Magistratsauftrag ausdrücklich auf die Errichtung eines offenen Pissoirs lautet. Wenn nun auch am Schlusse des Magistratsauftrages dem Obereigenthümer freigestellt wurde, den Zutritt zum Pissoir Fremden zu verwehren, so könnte dieser Verfügung gemäß die Beschränkung der Oeffentlichkeit des Pissoirs nur mehr im Wege der Ueberwachung der Benützung erfolgen, eine Modalität, die, falls sie als wirksam sich erweisen soll, dem Eigenthümer Lasten auferlegt, die er nach seiner Erklärung nicht übernehmen wollte.

In dieser Beziehung geht also der bestätigte Magistratsauftrag über die Zustimmungserklärung des Eigenthümers jedenfalls hinaus und es fragt sich, ob die Baubehörden nach den Bestimmungen der Bauordnung den weitergehenden Auftrag zu ertheilen berechtigt waren.

Im Hinblicke auf den Wortlaut des § 83 Bauordnung war aber diese Frage zu verneinen, weil weder dieser Paragraph, noch auch ein anderer der Bauordnung die Hauseigenthümer zur Herstellung »offener«, Jedermann zugänglicher Aborte verpflichtet.

ad 2. Aus § 119 der Bauordnung läßt sich ebensowenig wie aus einer anderen Bestimmung des Gesetzes das Recht der Baubehörde ableiten, die Hauseigenthümer verhalten zu können, ihre Häuser mit einem neuen Anstriche zu versehen. Die Baubehörde kann allerdings im »öffentlichen Interesse« oder aus »sicherheitspolizeilichen Rücksichten« die Beseitigung von »Baugebrechen« anordnen, allein es bedarf keiner näheren Ausführung, daß ein mangelhafter oder schlechter Anstrich des Hauses solchen Baugebrechen, deren Beseitigung im öffentlichen Interesse aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten nöthig wäre, an und für sich nicht beigezählt werden kann. Es kann zugegeben werden, daß im concreten Falle der Anstrich eines Hauses sanitätspolizeilichen und darum öffentlichen Interessen zuwider sein kann; allein

daß der gegenwärtige Anstrich des Hauses Nr. 501 von dieser Art wäre, wurde durch den Commissionsbefund nicht constatirt.

Aus dem Gesagten folgt, daß der mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Magistratsauftrag in den angefochtenen Punkten gesetzlich nicht begründet war, weshalb die Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. ex 1876 Nr. 36, aufgehoben werden mußte.

Nr. 3980.

Stempelpflicht aller Frachtbriefe und deren Duplicate und Haftungspflicht für die Entrichtung der Stempelgebühr.

Erkenntniß vom 10. März 1888, Z. 845.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österr.-ungar. Lloyd ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 13. Juli 1887, Z. 22777, betreffend die erhöhte Gebühr von mehreren sogenannten »Viglietti di Spedizione«, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Gesellschaft ist verpflichtet, dem k. k. Finanz-Min. an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 3981.

Waren zur Zeit der Bemessung und Vorschreibung der Gebühr von einem Vertrage alle wesentlichen die Gebührenpflicht begründenden Merkmale bereits gegeben, dann kann auf die erst im Instanzenzuge erhobene, auf ein ausländisches Recht gestützte Einwendung des Mangels der persönlichen Handlungsfähigkeit nicht mehr Rücksicht genommen werden.

Erkenntniß vom 10. März 1888, Z. 747.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Abraham Israel Bett ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 29. März 1887, Z. 5012, betreffend die Gebühr vom Kaufvertrage ddto. 17. Juli 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Edmund Kornfeld, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Rudolf Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. den Betrag von 10. fl. an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer hat den notariell legalisirten Kaufvertrag ddto. Krakau 17. Juli 1884 zur Gebührenbemessung vorgelegt. Laut dieses Ver-

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3931.

trages hat derselbe von seinen in Warschau wohnhaften Geschwistern Amalie Bett verehl. Machonbaum und Heinrich Bett durch den laut diplomatisch legalisirter Vollmacht ddto. Warschau 13./25. August 1883 ausgewiesenen Bevollmächtigte derselben Moriz Schlesinger, Kaufmann in Krakau, die diesen Geschwistern gehörigen je $^{9}/_{40}$ Theile, zusammen $^{18}/_{40}$ Theile der Realität Nr. 3/8, Stadttheil VIII in Krakau gekauft, den vereinbarten Kaufschilling sofort in der stipulirten Weise berichtigt und wurde hierüber vom verkaufenden Theile im Vertrage quittirt. Auch wurde ihm die Einverleibungsbewilligung ertheilt.

Wie im administrativen Instanzenzuge wird auch in der Beschwerde die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Gebühr von diesem Rechtsgeschäfte aus dem Grunde bestritten, weil der Vertrag ungiltig und rechtsunwirksam sei, da Amalie Machonbaum in Warschau mit ihrem Ehegatten, der ein russischer Unterthan sei, lebt und bei Ausstellung der Vollmacht an Moriz Schlesinger seitens derselben die Vorschrift des Art. 217 des in Russisch-Polen in Wirksamkeit stehenden Code Napoleon übersehen wurde, welcher den verheiratheten Frauen den Verkauf von Immobilien ohne Zustimmung des Ehegatten untersagt und die ohne derartige Zustimmung abgeschlossenen Verträge für ungiltig erklärt.

Dem gegenüber waren für das Erkenntniß des V. G. Hofes folgende Erwägungen maßgebend.

Wie der eingangs skizzirte Inhalt des Vertrages zur Evidenz aufweist, sind in demselben alle wesentlichen Merkmale eines Kaufvertrages enthalten: es wird nämlich eine Sache um eine bestimmte Summe Geldes einem Anderen überlassen (§ 1053 a. b. G. B. und T. P. 65 Gebührengesetz); zugleich läßt der Vertrag seinem Wesen nach — wie er vorliegt — eine offenbare Nullität des Rechtsgeschäftes vom Ursprunge aus nicht erkennen. Hiezu kommt, daß die Partei selbst den Kaufvertrag zur Gebührenmessung vorgelegt, ja selbst in ihrem gegen die erfolgte Gebührenbemessung gerichteten ersten Recurse den Mangel der persönlichen Handlungsfähigkeit einer der mitcontrahirenden Parteien nicht eingewendet hat.

Unter diesen Umständen war die Finanzverwaltung vollständig berechtigt, die nach T. P. 65 B des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, entfallende unmittelbare Gebühr vom Rechtsgeschäfte mit dem Zeitpunkte, in welchem das Rechtsgeschäft geschlossen wurde, das ist am 17. Juli 1884, zu bemessen (§§ 1 und 44 des Gebührengesetzes) und vom Beschwerdeführer als einem der das Geschäft abschließenden Theile nach § 68, Z. 3 des Gebührengesetzes einzufordern.

Die im weiteren administrativen Instanzenzuge erhobene, auf ein ausländisches Recht gestützte Einwendung des Mangels der persönlichen Handlungsfähigkeit eines der Mitcontrahenten kann daran nichts mehr ändern, weil — wie erwähnt — zur Zeit der Bemessung und Vorschreibung alle wesentlichen, die Gebührenpflicht begründenden Merkmale bereits gegeben waren.

Die Beschwerde mußte sonach als unbegründet abgewiesen werden. Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe gründet sich auf die Bestimmung des § 40 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 3982.

1. Das Steuertheilungsgesetz v. 29. Juli 1871 findet auf Handelsgeschäfte keine Anwendung. — 2. Auch die außer dem Hauptbetriebsorte der Unternehmung betriebenen Filialen sind von der besonderen Erwerbsteuerbelegung nicht ausgenommen.

Erkenntniß vom 10. März 1888, Z. 748.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Ersten steirischen Milchgenossenschaft in Graz ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 23. September 1887, Z. 31228, betreffend die Erwerbsteuervorschreibung vom Verschleiße der Milch und der Milchproducte in Wien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3983.

1. Behandlung eines Wechsels in Beziehung auf die Gebührenpflicht, wenn in demselben der Tag der Fälligkeit nicht angesetzt ist. — 2. Der Tag der Einlösung der Wechsel kann wohl bei Sichtwechseln, niemals aber bei anderen Wechseln als Nachweis darüber gelten, daß die Zahlung nicht später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage hätte erfolgen sollen.

Erkenntniß vom 10. März 1888, Z. 842.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Hirsch Perlberger Sohn ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 28. Juli 1887, Z. 23851, betreffend die Vorschreibung einer erhöhten Wechselstempelgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. die von demselben angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe in dem Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.« **)

Nr. 3984.

Gebühr für Einverleibung von Bestandrechten.

Erkenntniß vom 13. März 1888, Z. 531.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Tacheci ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 19. Juni 1887, Z. 15240, betreffend eine Eintragungsgebühr von 300 fl. von Bestandrechten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3022 (Bd. X, J. 1886), auch Nr. 2049 (Bd. VIII, J. 1884).

**) S. Erkenntniß sub Nr. 3942.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist schuldig, dem belangten k. k. Finanzministerium die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 3985.

Die Befreiung vom Gebührenäquivalente aus dem Titel des noch keine 10 Jahre dauernden Besitzes, kann nur beim „Vermögenserwerbe", nicht auch beim „Werthszuwachse" in Anspruch genommen werden.

Erkenntniß vom 13. März 1888, Z. 844.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des israelitischen Vereines »Dorschei Tow« ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 25. März 1887, Z. 7552, betreffend die Anforderung des Gebührenäquivalentes vom Werthe des Hauses C.-Nr. 147 in Stanislau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten wird nicht auferlegt.«**)

Nr. 3986.

Dadurch, daß ein Kirchenbau ohne vorhergehende Concurrenzverhandlung durchgeführt worden ist, sind — in Tirol — die Concurrenzpflichtigen ihrer gesetzlichen Baulast nicht enthoben, sondern sie müssen innerhalb der Grenzen dieser ihrer gesetzlichen Verpflichtung den Bauführer schadlos halten. Zur Entscheidung von Streitigkeiten hierüber sind die Verwaltungsbehörden competent.

Erkenntniß vom 14. März 1888, Z. 568.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Josef Praxmarer und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 30. Mai 1887, Z. 18553, betreffend die Concurrenz zu den Kosten des Baues des Pfarrwidums in Zell, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Burkhardt, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das Ministerium ging bei seiner Entscheidung von der Ansicht aus, daß durch die zweifellose (auch von ihm zugegebene) Regelwidrigkeit des im vorliegenden Falle eingehaltenen Verfahrens die Pfarrconcurrenz des Seelsorgesprengels von Zell nicht ihrer gesetzmäßigen Verpflichtung, die für einen nothwendigen Pfarrwidumsbau erforderlichen Kosten zu tragen, enthoben

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 396 (Bd. III, J. 1879).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 1959 (Bd. VII, J. 1883).

werden konnte, zumal eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, welche an eine solche Regelwidrigkeit oder Eigenmächtigkeit den Verlust der dem Schuldtragenden sonst aus der Bauführung erwachsenden gesetzlichen Ansprüche knüpfen würde, für Tirol nicht besteht.

Die Eigenthümlichkeit eines Falles, wie des vorliegenden, wo ohne Concurrenzverhandlung gebaut wurde, ist — abgesehen von allfälligen Strafbestimmungen, wie sie z. B. für Tirol das Gub.-Circulare vom 4. November 1825 (Prov. Ges. Samml. Bd. 12, S. 773 ff.) und bezw. das Hofdecret vom 4. Juni 1830 (Prov. Ges.-S. Bd. 17, S. 331) enthalten — nach der Auffassung des Ministeriums lediglich darin zu finden, daß dasjenige, was den Gegenstand der Verpflichtung der Pfarrconcurrenz bildet, nicht erst herzustellen ist, sondern ohne Intervention der Concurrenz (oder doch ohne Intervention derselben in gesetzlicher Form) bereits hergestellt wurde, wonach es sich also um die Geltendmachung der gesetzlichen Concurrenzpflicht, nicht zum Zwecke der Herstellung selbst, sondern — die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Geleisteten vorausgesetzt — zum Zwecke der Schadloshaltung Desjenigen handelt, welcher die der Concurrenz gesetzlich obliegende Leistung auf sich genommen hat.

Von dieser zweifellos richtigen Voraussetzung ausgehend, erfloß die Entscheidung des Ministeriums mit Rücksicht auf die näheren Umstände des Falles im Wesentlichen dahin, daß zwischen den einzelnen Concurrenzpflichtigen unterschieden, für einige derselben (sub II und IV der Entscheidung) ein liberirendes Erkenntniß definitiv gefällt oder als gefällt anerkannt, für andere (I der Entscheidung) je nach den vorliegenden Zustellungs- und Vollmachtsausweisen entweder der Recurs gegen die erste Entscheidung neueröffnet oder diese letztere principiell, nämlich in Betreff der Beitragspflicht selbst und der Basis der Umlage aufrecht erhalten, wieder für andere (III der Entscheidung), nämlich für die derzeitigen Beschwerdeführer ein principielles Erkenntniß hinsichtlich der Beitragspflicht gefällt, endlich hinsichtlich der beiden letzten Gruppen zugleich eine neue Verhandlung und Entscheidung über die Nothwendigkeit des Umfanges und die angemessene Führung des Baues vorbehalten und hievon die Bestimmung der Ziffer des Beitrages, innerhalb des ursprünglich eingeforderten Betrages, im Entscheidungswege, abhängig gemacht wurde.

Der V. G. Hof hat die gegen diese Entscheidung von den Beschwerdeführern erhobenen formellen und materiellen Einwendungen als unbegründet erkannt.

Denn was zunächst die aus der oben erwähnten Beschaffenheit des Falles, wornach die Concurrenzverhandlung der Bauführung nachgefolgt ist, abgeleitete Einwendung der Incompetenz der Verwaltungsbehörden betrifft, so erscheint dieselbe darum nicht stichhältig, weil in dem gegenwärtigen, die kirchliche Baulast, also ein Rechtsverhältniß des öffentlichen Rechtes betreffenden Streitfalle die administrative Competenz gesetzlich begründet ist und weil diese Competenz speciell auch durch den Umstand nicht beseitigt wird, daß hier der Widumsbau bereits ausgeführt ist und es sich somit hier nicht mehr um die unmittelbar den Gegenstand der kirchlichen Baulast bildende Leistung, sondern um die Refundirung der aus diesem öffentlichrechtlichen Titel geschuldeten Leistung an diejenigen Pfarrmitglieder handelt, welche die Prästation vorschußweise übernommen haben.

Was ferner die von den Beschwerdeführern gegen die Gesetzlichkeit des in der Sache durchgeführten Administrativverfahrens erhobenen Einwendungen anbelangt, fand der V. G. Hof die bezüglichen Beschwerdepunkte für unzulässig, weil die Beschwerdeführer weder gegen den Auftrag der k. k. Bezirkshauptmannschaft ddto. 9. December 1876 wegen Baues des Widumsgebäudes und wegen Bildung eines Baucomités durch Wahl der Pfarrgemeindemitglieder, noch gegen die Beschlüsse dieses Comités und der am 3. Februar 1877 abgehaltenen Hauptversammlung der Kirchengemeindemitglieder seinerzeit Einsprache erhoben haben, obschon ihnen alle diese Acte bekannt wurden, einzelne der Beschwerdeführer selbst sogar dem Baucomité angehört haben, und weil die Beschwerdeführer auch bei der nachträglich durchgeführten Concurrenzverhandlung vom 25. Juni 1881 weder in der einen noch in der anderen Richtung Einwendungen erhoben haben.

Der V. G. Hof hatte darum keinen Anlaß, in eine Untersuchung der Frage sich einzulassen, ob das von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in der Sache eingeleitete und festgehaltene Verfahren und jeder einzelne Act desselben den gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat oder nicht.

Aus dem angegebenen formalen Grunde hatte der V. G. Hof anzunehmen, daß den Beschwerdeführern gegenüber außer Streit gestellt sei:

1. Die Nothwendigkeit des Widumsbaues;

2. die behördliche Bestellung des Baucomités;

3. die Durchführung des Baues nach den Beschlüssen des zur Vertretung der Pfarrgemeinde über behördliche Veranlassung gebildeten Comités, bezw. der Versammlung der Pfarrgemeindemitglieder.

Die angefochtene Entscheidung verpflichtet nun die Beschwerdeführer zu den nothwendigen Baukosten in der Maximalhöhe von 5000 fl. in dem Verhältnisse der zur Zeit des Baues im Jahre 1877 ihnen vorgeschriebenen Leistungen an directen Steuern zu der Summe der damaligen Leistungen an directen Steuern seitens der sämmtlichen im Kirchenbezirke damals wohnhaft gewesenen Katholiken beizutragen und beauftragt die k. k. Bezirkshauptmannschaft, über die ziffermäßige Höhe der die Einzelnen treffenden Beiträge, u. zwar nach Anhörung der Beschwerdeführer zu entscheiden.

Es handelt sich also dermal nur um den principiellen Ausspruch der Verpflichtung der Beschwerdeführer zur Beitragsleistung nach einem allerdings bereits festgesetzten Maßstabe und es konnte daher der V. G. Hof nur die Frage sich vorlegen, ob bei der oben festgestellten Sach- und Actenlage durch den angegebenen Inhalt der Entscheidung Rechte der Beschwerdeführer in gesetzwidriger Weise verletzt werden.

Diese Frage war zu verneinen.

Daß die Pfarrgemeinde, das ist die im Pfarrsprengel wohnhaften Katholiken verpflichtet sind, den zur Herstellung der Pfarr- und Kirchengebäude nöthigen, nicht bedeckten Aufwand aufzubringen, ist nach den Bestimmungen der §§ 35 und 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 gewiß und die Bestimmung der Steuerziffer als Concurrenzmaßstab ist dem § 36 l. c. durchaus angemessen.

Die Beschwerdeführer bestreiten weder ihre Pfarrzugehörigkeit, noch behaupten sie, daß die Baukosten aus besonderen Mitteln ihre Bedeckung finden könnten.

Es ist also gewiß, daß die im § 36 l. c. vorgesehene Concurrenz platzgreifen muß und es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß die den einzelnen Beschwerdeführer treffende Concurrenzquote durch das in der Entscheidung festgestellte Verhältniß richtig und gesetzlich gekennzeichnet ist.

Durch diese Entscheidung werden also Rechte der Beschwerdeführer in gesetzwidriger Weise nicht verletzt, da die Beschwerdeführer kein anderes und kein mehreres Recht haben, als zu verlangen, daß die ihnen auferlegte Concurrenzquote der gesetzlichen Vorschrift entspricht.

Eben darum konnte der V. G. Hof den Ausführungen der Beschwerde, daß die Min.-Entscheidung für andere Concurrenten einen anderen Concurrenzmaßstab aufstellt, ein Gewicht nicht beimessen.

Dem Gesagten zufolge mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 3987.

Ueber die Frage, wie überschüssige Einkünfte des Stiftungsvermögens zu verwenden sind, steht den Stiftungsbehörden das Entscheidungs-, bezw. Bestimmungsrecht zu, und ist der concrete Fall unter Beobachtung der gesetzlichen Auslegungsregeln aus den Bestimmungen des Stiftbriefes, nicht aber nach Ermessen der Stiftungsverwaltungsorgane zu lösen.

Erkenntniß vom 14. März 1888, Z. 820.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtvertretung Königgrätz ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 26. Mai 1887, Z. 7242, betreffend die Josef Bartuschek'sche Studentenstiftung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Heller, dann des k. k. Min.-Concipisten Ritter von Mahl-Schedl, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die mit der citirten Min.-Entscheidung aufrechterhaltene Verfügung der k. k. Statthalterei, daß der Ueberschuß der Einkünfte von dem Josef Bartuschek'schen Stiftungscapitale per 600 fl. zur Erhöhung des Stiftungsbetrages der drei Stiftungsplätze per 300 fl. auf 500 fl. und nicht — wie die zur Verleihung der Stiftung berufene und darum legitimirte Gemeindevertretung von Königgrätz beabsichtigte — zur Schaffung zweier neuen Stiftungsplätze zu verwenden sei, wird in der Beschwerde angefochten,

1. weil die k. k. Statthalterei nach dem Hofdecrete vom 7. Juli 1841, Nr. 541 Justiz Gesetzsamml., überhaupt nicht competent war, die angeführte Verfügung zu treffen, da sie blos über die Annehmbarkeit einer Stiftung, über deren Abänderung, Aufhebung, über die Anlegung und Verwaltung des Stiftungsfondes zu entscheiden, dagegen die genaue Erfüllung der stifterischen Anordnungen nur zu überwachen hat.

Die Bestimmung darüber, was mit dem Ueberschusse der Einkünfte des Stiftungsvermögens zu geschehen habe, stehe aber Jenem zu, dem der

Stifter das Verleihungsrecht übertragen hat. Ein Einschreiten der Stiftungsbehörde gegen die diesfällige Anordnung des Verleihungsberechtigten wäre nach der citirten Gesetzesbestimmung nur zulässig, wenn und soweit dieselbe den Anordnungen des Stifters widerstreiten würde, was vorliegend nicht behauptet werden könne.

2. Den Bestimmungen der stifterischen Anordnungen entspreche überdies die von der beschwerdeführenden Gemeindevertretung beabsichtigte Vermehrung der Stiftungsplätze, weil Abs. 7 des Stiftbriefes eine Vermehrung der Stiftungsplätze nach Zulaß des Vermögensstandes, nicht aber eine Erhöhung der Stiftungsbezüge in Aussicht nimmt und weil der Stifter nur die Unterstützung der Studirenden, nicht aber ihre volle Erhaltung im Sinne gehabt habe.

Der ad 1 angeführte Beschwerdepunkt nimmt offenbar ein Vorrecht für die Auffassung des Verleihungsberechtigten gegenüber derjenigen der Stiftungsbehörde für jene Fälle in Anspruch, welche durch den Stiftbrief ausdrücklich und wortdeutlich nicht gelöst sind. Dieser Ansicht der Beschwerde konnte der V. G. Hof nicht beitreten, er war vielmehr der Anschauung, daß auch in solchen Fällen es sich stets um eine Entscheidung im Sinne und nach Maßgabe der stifterischen Anordnungen handelt, und daß eben darum den zur Ueberwachung der genauen Erfüllung dieser Anordnungen berufenen Stiftsbehörden ein Entscheidungs-, bezw. Bestimmungsrecht allerdings zusteht, daß also der concrete Fall, hier die Frage, wie überschüssige Einkünfte des Stiftungsvermögens zu verwenden sind, unter Beobachtung der gesetzlichen Auslegungsregeln aus den Bestimmungen des Stiftbriefes, nicht aber nach freiem Ermessen der Stiftungsverwaltungsorgane gelöst werden müsse.

Ad 2. Die Anordnungen des Stifters, welche wörtlich in dem Art. I des Stiftbriefes aufgenommen erscheinen, und Art. VII des Stiftbriefes streiten aber allerdings für die von der beschwerdeführenden Gemeinde vertretene Ansicht.

Der Stifter hat, wie aus Art. I sich ergibt, den Ertrag des für die Stiftung gewidmeten Vermögens, den er nicht einmal zur Dotirung eines Stiftungsplatzes mit der Gebühr von 100 fl. C.-M. für genügend erachtete, gleichwohl nicht für Einen Stiftungsplatz bestimmt, sondern sofort für den Fall der Vermehrung des Einkommens auch die Errichtung eines zweiten Stiftungsplatzes in Aussicht genommen.

Der Stifter hat weiter, wie aus seiner Anordnung sich ergibt, keineswegs die Absicht gehabt, durch die Stiftungsbezüge dem Bedachten den vollständigen Unterhalt zu gewähren; der Stiftungsbezug sollte vielmehr nur einen Unterhaltsbeitrag bilden. Für diese Auffassung spricht, daß der Stifter den Stiftungsbetrag ausdrücklich auf 100 fl. C.-M. festsetzte, und daß nach seinem Willen ein Mehrertrag des Vermögens nicht zur Erhöhung des Stiftungsbezuges bis zur Höhe eines den vollständigen Unterhalt des Studirenden sichernden Betrages, sondern, wie bemerkt, sofort zur Errichtung eines zweiten Stiftungsplatzes verwendet werden sollte.

Nach der aus diesen Verfügungen hervorleuchtenden Absicht des Stifters könnte also eine Erhöhung der Stiftungsbezüge nur dann und nur insoweit veranlaßt werden, wenn und insoweit der jeweilige Stiftungsbetrag in Würdigung der obwaltenden Preisverhältnisse dem Bedachten eine verhältniß-

mäßig geringere Unterstützung bieten würde, als der Betrag von 100 fl. C.-M. nach Maßgabe der Preise der Lebensbedürfnisse zur Zeit der Errichtung der Stiftung dem Stiftlinge zu Theil werden ließ.

Daß dies bezüglich des derzeitigen Stiftungsbetrages per 300 fl. der Fall wäre, ist in keiner Weise festgestellt worden und es wird auch die angefochtene Entscheidung nicht auf dieses Moment gestützt.

Die Entscheidung geht vielmehr von der bloßen Annahme aus, daß aus der zum Stiftungsgenusse zunächst berufenen Verwandtschaft des Stifters kaum mehr als zwei Personen dem Studium der Medicin sich widmen dürften, daß daher eine Vermehrung der Stiftungsplätze auf Kosten und zum Nachtheile der berufenen Verwandten des Stifters, ausschließlich zum Vortheile der erst in zweiter Reihe berufenen Königgrätzer Stadtsöhne geschehen würde.

Eine derlei Begünstigung der Verwandtschaft hat der Stifter aber nicht verfügt, seine Anordnung bezüglich der Errichtung eines zweiten Stiftungsplatzes läßt auch nicht darauf schließen, daß eine solche Begünstigung in der Absicht des Stifters gelegen war.

Der Abs. 7 des Stiftbriefes aber enthält die ausdrückliche Bestimmung, »daß seinerzeit nach Zulaß des inzwischen angewachsenen Stiftungsvermögens eine Vermehrung der Stiftungsplätze beantragt werden kann.«

Es sprechen also die Anordnungen des Stiftbriefes selbst dafür, daß nach Zulaß des Stiftungsvermögens eine Vermehrung der Stiftungsplätze dem Sinne und den Absichten des Stifters entspricht.

Von diesen Erwägungen geleitet, konnte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung nicht für gesetzlich begründet erkennen.

Nr. 3988.

Das Verfahren zur Constatirung der Realeigenschaft kann nur bei Gewerben platzgreifen, welche in den Grundbüchern als radicirt eingetragen sind.

Erkenntniß vom 15. März 1888, Z. 819.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Alois und Angelika Stellzig **ca.** Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 17. April 1887, Z. 2380, betreffend die Anerkennung der radicirten Eigenschaft eines Schankgewerbes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Ministerium des Innern das von der k. k. Statthalterei nach der Min.-Verordnung vom 31. October 1856, Nr. 204 R. G. B., eingeleitete Verfahren über das Gesuch der Beschwerdeführer wegen neuerlicher Anerkennung des ob ihrem Besitzstande Nr. 6 in Schönfeld radicirten Rechtes des freien Bier-, Wein- und Branntweinschankes, sowie die das Begehren der genannten Eheleute meritorisch abweisende Statthalterei-Entscheidung vom 21. September 1885,

Z. 11801, außer Kraft gesetzt, weil das erwähnte Gewerbe in den Grundbüchern als radicirt nicht eingetragen ist, daher die citirte Min.-Verordnung auf den concreten Fall überhaupt keine Anwendung findet.

Durch die Administrativacten ist erwiesen und die Beschwerde gesteht es ausdrücklich zu, daß die obbezeichnete Gerechtigkeit dermal im Grundbuche ob der Realität Nr. 5 und 6 nicht eingetragen ist und auch zur Zeit der Anbringung des vorerwähnten Gesuches nicht eingetragen war, da die Eintragung aus Anlaß der Neuanlegung der Grundbücher zu einer Zeit unterblieben ist, als die Beschwerdeführer nicht einmal im Besitze der Realität gewesen sind.

Da nun nach dem klaren Wortlaute des § 1 der citirten Min.-Verordnung das durch sie geregelte Verfahren und eine Entscheidung der politischen Behörden im Grunde dieser Vorschrift nur dann platzzugreifen hat, wenn die Realeigenschaft eines in den öffentlichen Grundbüchern als radicirt eingetragenen Gewerbes in Frage kommt, so ist die angefochtene Entscheidung in dem Wortlaute des Gesetzes offenbar begründet.

Wenn die Beschwerde ausführt, daß nach der Auszeichnung des alten Grundbuches die Eintragung der Gerechtsamen in das neue Grundbuch hätte gleichfalls erfolgen sollen, so wirft sie damit eine Frage auf, deren Entscheidung zunächst weder den Administrativbehörden, noch aber dem V. G. Hofe, sondern nur dem ordentlichen Richter zustehen würde.

Bei dieser Sach- und Actenlage hatte der V. G. Hof offenbar keinen Anlaß, in die meritorische Ausführung der Beschwerde einzugehen, er mußte vielmehr die Beschwerde aus dem angeführten Grunde als zur Gänze unbegründet abweisen.

Nr. 3989.

Außerkraftsetzung der Wahlen, wegen acht Tage vor der Wahl vorgenommenen Richtigstellungen in den Wählerlisten.*)

Erkenntniß vom 15. März 1888, Z. 529.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Otto Kramer, Gemeindevorstehers in Heralec, ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 15. Juli 1887, Z. 44756, betreffend die Gemeindeausschußwahl in Heralec, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die am 8. Jänner 1887 in Heralec durchgeführten Gemeindeausschußwahlen außer Kraft gesetzt, weil die Reclamationscommission, der gesetzlichen Vorschrift des § 18 der böhmischen Gemeindewahlordnung zuwider, in den acht Tagen vor der Wahl in

---

*) S. auch Erkenntnisse Nr. 3541 u. 3410 (Bd. XI, J. 1887).

den Wählerlisten Aenderungen dadurch vorgenommen hatte, daß sie einzelne Wähler, welche in den Wählerlisten eingetragen waren, bei welchen jedoch die Bemerkung beigesetzt war, daß sie wegen Rückständen an Gemeindegiebigkeiten nicht wählen, gestrichen hat.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet.

Es ist zunächst zu constatiren, daß aus den Wählerlisten selbst die Richtigkeit der Anführung der Beschwerde, daß der obangeführte Beisatz über die Wahlberechtigung der Wähler gleich bei der ursprünglichen Anlage in den Wählerlisten enthalten war, nicht ersehen werden kann.

Da die betreffenden Wähler in den Wählerlisten thatsächlich eingetragen waren, so ist die Frage, ob sie durch den erwähnten Beisatz von der Wahlausübung ausgeschlossen worden wären, als zweifelhaft zu bezeichnen. — Eben deshalb ist es aber andererseits gewiß, daß durch die nachträgliche Durchstreichung der Namen dieser Wähler eine Aenderung des Inhaltes der Wählerlisten herbeigeführt worden ist, welche, da sie nicht in Folge einer Entscheidung im Instanzenzuge, sondern von der Reclamationscommission von amtswegen vorgenommen worden ist, nach der Bestimmung des § 18, Abs. 5 der Gemeindewahlordnung für Böhmen unzulässig war.

Nachdem nun durch die eben citirte Gesetzesbestimmung eine formelle Gewähr dafür geschaffen werden soll, daß die Wahlhandlung in gesetzmäßiger Weise vorbereitet und durchgeführt werde, so können sogenannte Richtigstellungen, im Widerspruch mit der citirten Vorschrift, als statthaft nicht angesehen werden.

Wenn die Beschwerde vermeint, daß durch das zugestandene Formgebrechen das Wesen der Sache nicht berührt wird, weil weder ein neuer Wähler in die Liste einbezogen, noch ein zur Wahl Berechtigter aus derselben ausgeschieden wurde, so ist dem gegenüber zu erinnern, daß diese Behauptung von der keinesfalls unzweifelhaften Voraussetzung ausgeht, daß die fraglichen Wähler in die Listen in einer nicht rechtswirksamen Weise eingetragen waren, und es ist weiter zu erinnern, daß, wie oben bereits bemerkt, in keiner Weise aus den Listen selbst ersichtlich ist, daß auch nur die Einschreibung des Beisatzes gleichzeitig mit der Einschreibung des Wählers erfolgt ist.

Nr. 3990.

1. Nach dem Conscriptionspatente v. 1804 hatte als Regel ohne Einschränkung zu gelten, daß ein uneheliches Kind der Zuständigkeit seiner Mutter folgt.*) — 2. Die Rückwirkung bei Veränderungen der Zuständigkeit der unehelichen Mutter auf die minderj. Kinder ist nicht davon abhängig, daß die Kinder im Familienverbande mit ihrer Mutter leben. — 3. Das Conscriptionspatent v. 1804 gilt in Ermanglung anderer specieller Normen zur Regelung der Heimathverhältnisse jener Zeit auch als Quelle für Entscheidungen in Zuständigkeitssachen.

Erkenntniß vom 15. März 1888, Z. 890.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Oberwildgrub ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 6. Sep-

---

*) S. auch Nr. 2348 (Bd. VIII, J. 1884).

tember 1886, Z. 10774, betreffend das Heimathrecht des Karl Franz Groer und seiner ehelichen Kinder, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Pohl, des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, dann des Alois Berg, Gemeindevorstehers in Rabersdorf, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Rabersdorf, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Durch die Administrativacten ist dargethan und nicht bestritten, daß Franz Carl Groer (auch Grojer genannt), um dessen Heimathszuständigkeit es sich handelt, der am 2. April 1834 geborene uneheliche Sohn der vor ihrer Verheirathung nach Rabersdorf zuständig gewesenen Cäcilie Groer ist, und daß seine Mutter am 17. August 1846 den in Oberwildgrub heimathberechtigten Johann Brückner ehelichte.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß Cäcilie Groer nach ihrer Verehelichung mit Johann Brückner nach § 25, Abs. 2 des Conscriptions-Patentes vom 25. October 1804, in derselben Gemeinde wie ihr Ehegatte, d. i. in Oberwildgrub als einheimisch zu conscribiren war. Nach den Bestimmungen des Conscriptions-Patentes hatte ferner als Regel, ohne jede Beschränkung, zu gelten, daß ein uneheliches Kind der Zuständigkeit seiner Mutter folge. — Eben darum blieb auch bei Veränderungen in der Zuständigkeit der Mutter, soweit die Rückwirkung auf das uneheliche Kind in Frage kam, es vollkommen irrelevant, welches Moment, ob Aufnahme, Aufenthalt, Nationalisirung oder Ehe die Veränderung bewirkte. (§§ 6, 25 und 26 des Conscriptions-Patentes).

Hieraus ergibt sich, daß die bei der unehelichen Mutter des Franz Karl Groer durch ihre Verehelichung eingetretene Zuständigkeits-Veränderung auch auf ihren Sohn rückgewirkt, und daß sonach dieser gleich seiner Mutter die Zuständigkeit in Oberwildgrub erlangt hat.

Daß Franz Karl Groer selbstständig ein Heimathrecht erlangt hätte, liegt nicht vor.

Die Administrativbehörden waren daher im Rechte, indem sie den Franz Karl Groer (Grojer) und seine ehelichen Kinder als heimathberechtigt in Oberwildgrub erkannten.

Auf den Einwand der Beschwerde, daß die Angabe des Franz Karl Groer, daß er nach der Verehelichung seiner Mutter mit derselben im Familienverbande durch mehrere Jahre gelebt hat, nicht erwiesen wurde, hatte der V. G. Hof nicht einzugehen, weil dieser Umstand im vorliegenden Falle unentscheidend ist, indem im Sinne des hier maßgebenden Conscriptions-Patentes die Rückwirkung bei Veränderungen der Zuständigkeit der unehelichen Mutter auf die minderjährigen Kinder nicht davon abhängig ist, daß die Kinder im Familienverbande mit ihrer Mutter leben.

Auch die Berufung der Beschwerde auf das Heimathgesetz vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, stellt sich als haltlos dar, weil es sich hier nicht um die Erwerbung eines Heimathrechtes zur Zeit der Geltung dieses Gesetzes handelt, und weil nach § 49, Abs. 2 (ebendort), die nach den früheren Vorschriften bereits erworbenen Heimathrechte in Kraft verblieben.

Auf die Ausführung des Vertreters der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung, daß der concrete Fall nicht nach den Bestimmungen des Conscriptions-Patentes, da dieses kein Heimathrechtsgesetz sei, zu lösen war, konnte der V. G. Hof darum nicht Bedacht nehmen, weil das Conscriptions-Patent allerdings auch Bestimmungen über solche Momente trifft, welche nach den späteren, zur Regelung der Heimathsverhältnisse erlassenen Gesetzen bei Bestimmung der Zuständigkeit maßgebend zu sein haben, und weil sonach in Ermangelung anderer specieller Normen, sobald es sich um die rechtliche Bedeutung solcher Thatumstände handelt, welche unter der Wirksamkeit des Conscriptions-Patentes eingetreten sind, nur auf die Bestimmungen dieses Patentes zurückgegriffen werden kann.

Dem Gesagten zufolge war die Beschwerde als gesetzlich unbegründet zurückzuweisen.

Nr. 3991.

1. Bei Entscheidungen über Streitigkeiten in Straßenangelegenheiten und bei Verfügungen bezüglich der Erhaltung der Gemeindewege ist eine Mitwirkung des Bezirksrathes nicht erforderlich. — 2. Auch sind dabei die Behörden an Anträge der Parteien nicht gebunden. — 3. Oeffentlichkeit eines Weges. (Galizien.)

Erkenntniß vom 16. März 1888, Z. 905.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wladimir Gniewosz ca. Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 27. Mai 1887, Z. 25634, betreffend einen Gemeindeweg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Marcell Frydmann, sowie des Adv. Dr. Freih. von Haimberger, des Letzteren als Vertreters der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge erkannt, daß der von der Gemeinde Porchowa nach Potok złoty durch den herrschaftlichen Wald »na Siedliskach« und durch die dem Dr. Johann Bobak gehörende Parcelle Nr. 1612 führende Weg — Parcelle Nr. 2492 — ein öffentlicher Gemeindeweg sei.

Die dagegen an den V. G. Hof vom Gutseigenthümer von Potok złoty eingebrachte Beschwerde bestreitet zunächst in formeller Beziehung die Competenz der autonomen Behörden zur Entscheidung in dieser Sache, insbesondere aber die des Bezirksausschusses in Buczacz, der seine Entscheidung ohne Mitwirkung der Bezirksvertretung getroffen habe, wendet sodann ein, daß die Behörden über das Streitobject, welches lediglich die Benützung des Grundstückes des Kirylo Dmytruk als Fahrweg bildete, hinausgegriffen und über eine Sache, die nicht Gegenstand des Streites war, entschieden haben, rügt ferner die Mangelhaftigkeit des Verfahrens, weil der Beschwerdeführer den Erhebungen im Zuge der Verhandlung nicht zugezogen wurde, und wendet sich endlich in meritorischer Beziehung gegen die Glaubwürdigkeit und Unbefangenheit der über den Bestand des Weges auf der Parcelle

Nr. 2492 einvernommenen Gedenkmänner, sowie auch gegen die Nothwendigkeit des Weges unter gleichzeitigen Hinweis auf den Umstand, daß der Weg durch die herrschaftliche Waldparcelle von der Gemeinde niemals erhalten wurde.

Der V. G. Hof fand diese sämmtlichen Einwendungen theils im Gesetze unbegründet, theils der Actenlage widerstreitend. — Denn, belangend die Einwendung der Incompetenz der autonomen Behörden, ist zu erinnern, daß die Frage des Eigenthumes an dem fraglichen Wege, beziehungsweise an dem hier strittigen Theile desselben nicht den Gegenstand der Judicatur der autonomen Behörden, die auch diesfalls einen Ausspruch nicht gefällt haben, gebildet habe, sondern lediglich die Frage der Wiedereröffnung eines bisher nicht aufgelassenen Weges, worüber zu entscheiden die autonomen Behörden nach §§ 25 und 27 des Ges. vom 5. Juli 1885, L. G. B. Nr. 39, allerdings berufen sind, wobei noch zu erwähnen kommt, daß eine Mitwirkung des Bezirksrathes bei Entscheidungen über Streitigkeiten in Straßenangelegenheiten und bei Verfügungen bezüglich der Erhaltung der Gemeindewege, die nach dem klaren Wortlaute des § 27, Ziff. 2 und 5 cit., dem Bezirksausschusse zustehen, gesetzlich nicht erforderlich ist.

Die weiteren gerügten Mängel des Verfahrens sind nach der Actenlage nicht gerechtfertigt. — Denn was die Einwendung, daß die Behörden über das Begehren der Parteien hinaus erkannt haben, betrifft, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß, abgesehen davon, daß bei der Verhandlung (Protokoll vom 1. December 1886) die Vertreter der betheiligten Gemeinden die Wiedereröffnung des Weges gerade durch den herrschaftlichen Wald begehrten, in Fällen, wie der vorliegende, wo es sich um Aufrechthaltung eines factisch bestandenen Zustandes und um Vorkehrungen behufs Beseitigung der Verkehrsbehinderung handelt, das Einschreiten der Behörden an Anträge der Parteien nicht gebunden ist, vielmehr dieselben berechtigt und verpflichtet sind, im Interesse des öffentlichen Verkehres dasjenige anzuordnen, was sie entsprechend finden (§ 27, Z. 2 cit.).

Die vom Beschwerdeführer behauptete Mangelhaftigkeit des Verfahrens konnte nicht wahrgenommen werden, weil derselbe, nachdem der Landesausschuß Ergänzungserhebungen angeordnet hatte, in der abgeführten Verhandlung hinreichend Gelegenheit zur Wahrung seiner Rechte erlangt hat.

In der Sache selbst bekämpft die Beschwerde lediglich den von den Administrativbehörden festgestellten Thatbestand, der dahin angenommen wurde, daß der Weg auf der Parcelle 2492 in deren ganzer Länge seit jeher und allgemein als öffentlicher Communicationsweg bestanden habe und als solcher auch bis zum Jahre 1875 benützt wurde, wo er sodann in Folge privater Abmachungen stellenweise auf das angrenzende Grundstück des Kirylo Dmytruk abgelenkt worden ist, ohne daß jedoch dieser Weg im Sinne des § 7 des Ges. vom 18. August 1866, L. G. B. Nr. 15, aufgelassen worden wäre.

Der V. G. Hof fand diesen Thatbestand weder actenwidrig noch unvollständig und hatte insbesondere umsoweniger Grund, die Glaubwürdigkeit und Unbefangenheit der zahlreich einvernommenen Gedenkmänner in Zweifel zu ziehen, als deren Angaben mit dem Befunde des Localaugenscheines und mit der ämtlichen Constatirung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Buczacz im Einklange stehen, wie auch das streitige Wegestück, welches

den mittleren Bestandtheil eines zweifellos eine öffentliche Communication darstellenden Weges bildet, mit diesem im Cataster als öffentlicher Weg verzeichnet erscheint.

Auf Grund dieses Thatbestandes, der nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch der Entscheidung des V. G. Hofes zu Grunde zu legen war, konnte, nachdem hier die thatsächliche Voraussetzung des § 4 des Straßengesetzes ex 1866 zutrifft, daß nämlich der fragliche Weg zur Zeit der Wirksamkeit des Landesgesetzes dem öffentlichen Verkehre gewidmet war, und die Auflassung desselben im Sinne des § 7 des letztcitirten Gesetzes nicht erfolgte, in der angefochtenen Entscheidung, welche die zeitweise Unterbrechung des Verkehres unter den gegebenen Verhältnissen als irrelevant erklärt und die Wiederherstellung des früheren, dem Cataster entsprechenden und durch keinen entgegenstehenden Rechtstitel entkräfteten Zustandes angeordnet hat, eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, wornach die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Nr. 3992.

1. Die Aufrechterhaltung oder Abänderung bestehender Concurrenzen in Straßensachen ist in Tirol in das freie Ermessen der zur Entscheidung berufenen autonomen Behörde gelegt. — 2. Voraussetzung für die Erklärung einer Straße als Concurrenzstraße II. Classe.

Erkenntniß vom 16. März 1888, Z. 500.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Kitzbühel ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 10. Juni 1887, Z. 7664, betreffend eine Straßenconcurrenz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung der Adv. Dr. Johann Traunsteiner, des Dr. Josef Kopp und Dr. Moriz Weitlof, der beiden Letzteren als Vertreter der mitbelangten und mitbetheiligten Gemeinden Aurach, Fieberbrunn, Going, Hochfilzen, Jochberg, St. Jakob, St. Johann, Kitzbühel-Land, Reith, St. Ulrich, Waidring, Kössen, Kirchdorf und Schwendt, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hat die in formeller Beziehung erhobene Einwendung, daß der beschwerdeführenden Gemeinde Kitzbühel die bei der commissionellen Verhandlung vom 28. März 1887 erbetene Frist zur Abgabe einer schriftlichen Aeußerung nicht gewährt, beziehungsweise, daß dieses Ansuchen keiner Erledigung zugeführt und daß, weil der Gemeinde keine entsprechende Zeit zu ihren Ausführungen und zur Wahrung ihrer Rechte gelassen war, eine wesentliche Form des Verfahrens verletzt wurde, nicht für stichhältig erkannt. — Denn bei der erwähnten Commissionsverhandlung wurde seitens der Stadtgemeinde Kitzbühel die Erstattung einer schriftlichen Aeußerung wohl in Vorbehalt genommen, ein ausdrückliches Begehren um Festsetzung einer bestimmten Frist hiefür aber ist nicht gestellt worden; für die Behörde war sohin der Anlaß zur Gewährung einer bestimmten Frist nicht gegeben.

Dagegen blieb es der beschwerdeführenden Gemeinde unbenommen, in der Zeit vom 28. März, dem Commissionstage, bis zum 10. Juni 1887, an welchem die angefochtene Entscheidung erfloß, von ihrem Vorbehalte Gebrauch zu machen; die beschwerdeführende Gemeinde hat aber während eines Zeitraumes von mehr als zwei Monaten eine schriftliche Aeußerung zu erstatten unterlassen.

Es ist auch nicht anzunehmen, daß die Stadtgemeinde Kitzbühel nicht frühzeitig genug in Kenntniß davon gewesen sei, daß eine neue Concurrenz in Bezug auf die Straßen- und Brückenerhaltung in Bildung begriffen und eine eventuelle Einbeziehung der Stadtgemeinde Kitzbühel in dieselbe beabsichtigt sei und daß letztere nicht Zeit und Gelegenheit hatte, sich in der Sache zu informiren und ihre Rechte frühzeitig genug wahrzunehmen.

Den Acten zufolge wurde die Gemeinde zu den Verhandlungen vom 3. August 1878, vom 16. März 1879, vom 25. Jänner 1880, vom 29. Juli 1880, vom 17. November 1882 und 19. April 1885 beigezogen, es wurde ihr ferners von der Bezirkshauptmannschaft am 31. Juli 1886, Z. 4616, unter Hinweisung auf die bekannte Absicht einer neuen Concurrenzbildung die Aufforderung zugesendet, binnen 14 Tagen den Rechtstitel der bisherigen Befreiung der Stadt von der Concurrenz darzuthun, welche Aufforderung von der Stadtgemeinde unbeantwortet gelassen wurde. — Sie mußte daher wissen, daß eine Neubildung der Concurrenz im Zuge sei und ihre Befreiung, beziehungsweise Einbeziehung in Frage stehe und muß es sich also selbst zuschreiben, wenn ihre Vertreter zur Verhandlung vom 28. März 1887 nicht gehörig vorbereitet erschienen und ebenso, wenn es unterlassen wurde, in der Zeit vom 28. März 1887 bis zum 10. Juni 1887, dem Tage, an welchem die angefochtene Entscheidung erfloß, die bei der Commission in Vorbehalt genommene schriftliche Aeußerung zu erstatten.

Die Einwendung, daß der angefochtenen Entscheidung eine Begründung nicht beigefügt sei, mußte übergangen werden, da dieselbe thatsächlich eine solche, wenn auch in succincter Form, enthält.

Die Behauptung, daß der Landesausschuß zur Auflassung der bestandenen Concurrenz und zur Erklärung der vier Brücken als selbstständige Bauobjecte nicht competent sei, war — abgesehen davon, daß der Stadtgemeinde Kitzbühel zu einer Einwendung gegen die Auflassung einer Concurrenz, bei der sie nicht betheiligt war, da ein Verpflichtungstitel der vierzehn übrigen Gemeinden des Gerichtsbezirkes gegenüber der Stadtgemeinde Kitzbühel zur Aufrechthaltung der bisherigen Concurrenz nicht erwiesen ist, die Legitimation fehlt — nicht als begründet zu erkennen. — Denn nach § 7 des Straßengesetzes vom 12. October 1882, L. G. B. Nr. 30, S. 172, ist die Aufrechterhaltung oder Abänderung bestehender Concurrenzen von der Beurtheilung über das Vorhandensein überwiegender Gründe der Gerechtigkeit und der Billigkeit abhängig gemacht und somit in das freie Ermessen der zur Entscheidung berufenen autonomen Behörde gelegt und es ist dieselbe auch in Bezug auf die Erklärung von Brücken, Stegen und anderen Kunstbauten als selbstständige Bauobjecte durch keine positiven Gesetzesbestimmungen beschränkt.

Die beschwerdeführende Gemeinde macht ferners geltend, daß die angefochtene Entscheidung ohne vorgängige Erhebung des wesentlichen That-

bestandes erfolgte und daß speciell wegen Concurrenzbefreiung der Stadt Kitzbühel in den Bezirkshauptmannschaftsacten nicht nachgeforscht wurde.

Dem entgegen lassen die Acten ersehen, daß seit einer Reihe von Jahren in der Sache verhandelt wurde, daß die Bezirkshauptmannschaft bemüht war, alle maßgebenden Verhältnisse der einzelnen Gemeinden zu erforschen, mit ihren Vertretern zu besprechen, die auf Lage und Benützung der Concurrenzobjecte bezüglichen Umstände commissionell klarzustellen, daß ferner in den Acten der Bezirkshauptmannschaft, beziehungsweise des bestandenen Landgerichtes und Kreisamtes, des Statthaltereiarchivs und der Gerichtscasse Nachforschung gepflogen und der Stadtgemeinde Kitzbühel die Acteneinsicht bei der Bezirkshauptmannschaft gestattet wurde, und es ist zu bemerken, daß die Eruirung eines die Stadt Kitzbühel von jeder Concurrenz befreienden Privatrechtstitels, nach dessen Bestande übrigens auch von amtswegen geforscht wurde, Sache der den Bestand eines solchen Titels behauptenden Partei ist, der es jederzeit unbenommen bleibt, auf Grund eines solchen, wenn sie ihn zu erweisen vermag, ihre vermeintlichen Rechte im Sinne des § 12 des Straßengesetzes im geeigneten Wege geltend zu machen.

Insoferne die Beschwerde gegen die Erklärung der Straße Erpfendorf-Kössen bis zur Kufsteiner Gerichtsgrenze als Concurrenzstraße II. Classe sich richtet, ist zu constatiren, daß die Erklärung einer bestehenden Straße als Concurrenzstraße II. Classe durch den Landesausschuß nach § 16 des Straßengesetzes durch positive Gesetzesbestimmung nur insoweit beschränkt ist, als im § 3 der Begriff einer Concurrenzstraße als einer Communication, welche den Verkehr mehrerer Gemeinden untereinander oder nach außen vermittelt, festgestellt und daher im concreten Falle gegenwärtig zu halten ist.

Nun ergibt sich aus den thatsächlichen Feststellungen, daß die fragliche Straße die Communication mehrerer Gemeinden nach außen vermittelt und einem allgemeinen Verkehre dient, welcher sich nicht ausschließlich als ein Verkehr darstellt, an welchem nur die anliegenden Gemeinden betheiligt wären. — Es war sohin die gesetzliche Voraussetzung für die Erklärung dieser Straße als Concurrenzstraße II. Classe gegeben.

Nach den Bestimmungen des § 6 muß aber, da bestimmte gesetzliche Anhaltspunkte dafür nicht aufgestellt sind, welche Gemeinden bei derlei Straßen als betheiligt anzusehen sind und auch die für den Maßstab der Concurrenz aufgestellten Gesichtspunkte der Benützung der Straße und der Größe des Vortheiles eine freie Würdigung aller einschlägigen Verhältnisse zur Voraussetzung haben, anerkannt werden, daß die Feststellung der Concurrenz für diese Straße und zwar sowohl bezüglich der zur Beitragsleistung heranzuziehenden Gemeinden als auch bezüglich der Concurrenzquoten im freien Ermessen der Behörden liege.

Die schließlich erhobene Einwendung wegen angeblich mangelhafter Bezeichnung der Aufgaben des Straßenausschusses in der Entscheidung wurde übergangen, weil durch einen angeblichen Mangel in dieser Richtung an dem gesetzlich festgestellten Wirkungskreise des Straßenausschusses nichts geändert wird.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3993.

Die den Gegenstand eines Tausches bildenden Grundstücke können zur Gebührenbemessung nicht mit dem Ackergrundwerthe herangezogen werden, sobald der Wille der Contrahenten auf den Eintausch von Baustellen gerichtet war.

Erkenntniß vom 17. März 1888, Z. 924.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Albert Dub ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 31. März 1887, Z. 2892, betreffend die Gebühr von einem Tauschvertrage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Lupini, sowie des k. k. Min.-Secr. Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist schuldig, dem belangten k. k. Finanzministerium die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Die Min.-Entscheidung, betreffend die Gebühr von dem zwischen Albert Dub und Josef Müller am 25. Februar 1884 geschlossenen Tauschvertrage, wird nur deshalb angefochten, weil die den Gegenstand des Tausches bildenden Grundstücke in Gersthof bei Wien nicht mit dem Ackergrundwerthe, den sie beim Vertragsabschlusse gehabt haben, sondern mit dem späteren Baustellenwerthe zur Gebührenbemessung herangezogen worden sind.

Die Beschwerdeausführungen stellen sich theilweise als unrichtig, theilweise als unbegründet dar.

Wenn die Beschwerde vermeint, daß die fraglichen Grundstücke mit einem verschiedenen Werthe, den sie zu verschiedenen Zeiten gehabt haben, abgeschätzt worden seien, und daß gerade der höhere Werth, den sie zur Zeit der Schätzung hatten, bei der Gebührenbemessung zur Grundlage genommen wurde, so ist diese Behauptung geradezu unrichtig. Denn aus dem Inhalte des Vertrages vom 25. Februar 1884 im Zusammenhange mit den Angaben der Schätzungscommission vom 2. December 1885 geht klar hervor, daß die den Gegenstand des Tausches bildenden Grundstücke, sowohl zur Zeit des Vertragsabschlusses, als auch zur Zeit der Abschätzung als Ackergründe in Benützung standen, daß sie aber nichtsdestoweniger jetzt wie damals bereits zur Verbauung bestimmt waren und daß daher die verschiedene Abschätzung, welche bei jeder Parcelle den Werth des Grundstückes als »Acker« und zugleich als »Baustelle« angibt — nicht auf die Verschiedenheit des Zeitpunktes, auf den sich die Schätzung bezogen haben würde, sondern auf eine verschiedene Qualification des Grundstückes zurückzuführen ist.

Berücksichtigt man, daß Beschwerdeführer bei der Abschätzung durch einen Bevollmächtigten vertreten war, der gegen die Zifferansätze der beiden Abschätzungen als Acker- und als Baugrund eine Einwendung nicht erhoben hat, so kann es sich heute meritorisch nicht mehr um die Richtigkeit der Ziffer, sondern lediglich darum handeln, ob der Gebührenbemessung der

Werth der Grundstücke als »Acker-« oder als »Baustelle« zu Grunde zu legen war; und in dieser Beziehung stellen sich die Beschwerdeausführungen als unbegründet dar.

Denn der Tauschvertrag vom 25. Februar 1884 gedenkt der den Gegenstand des Tausches bildenden Grundparcellen in Gersthof nicht anders denn als Baustellen; zwar ist, wie bereits erwähnt, aus dem Vertrage zu entnehmen, daß die Grundstücke als Ackergründe in Benützung stehen, sofern sie aber den Gegenstand des Tausches bildeten, kommt die Baustelle und nicht der Ackergrund in Betracht, weil beim Vertragsabschlusse der Wille der Contrahenten einzig und allein auf den Eintausch der Wiener Häuser des Dub gegen die Gersthofer Baustellen des Müller gerichtet war.

Die Finanzverwaltung hat auch — wie aus den Acten constatirt wurde — die gerichtliche Schätzung der fraglichen Grundstücke lediglich in deren Eigenschaft als Baustellen verlangt, und wenn die Schätzungscommission, dem Begehren des Vertreters des Beschwerdeführers entsprechend, die Grundstücke auch als Acker abgeschätzt hat, so kann der Beschwerdeführer aus diesem Umstande allein ein Recht für sich nicht ableiten, daß entgegen der Vertragsbestimmung der Acker- und nicht der Baustellenwerth der Grundstücke der Gebührenbemessung zu Grunde gelegt werde.

Die Beschwerde war sonach als unbegründet abzuweisen. — Der Ausspruch über den Kostenersatz findet im § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, seine Begründung.

Nr. 3994.

Die Vormerkung der Stempelgebühren kommt einer Eingabe oder einem Recurse in Sachen der Eröffnung des Concurses nicht zu statten.

Erkenntniß vom 17. März 1888, Z. 527.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des J. U. Dr. Karl Deitl ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 18. April 1887, Z. 5486, betreffend eine verkürzte Stempelgebühr per 2 fl. 66 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Bryk, sowie des k. k. Min.-Secr. Ritter von Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist schuldig, dem belangten k. k. Finanzministerium die im Verfahren vor dem V. G. Hofe aufgelaufenen Kosten im angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Beschwerdeführer J. U. Dr. Carl Deitl, Advocat in Römerstadt, hat, als mit Decret des k. k. Kreisgerichtes in Olmütz zum Curator ad actum behufs Empfangnahme des Zahlungsauftrages über eine Wechselklage gegen den verstorbenen Johann Jung bestellt, in dieser Eigenschaft ein ungestempeltes Gesuch mit zwei Beilagen um Eröffnung des Concurses über den Nachlaß seines Curanden überreicht, und als diesem seinem Ansuchen

nicht willfahrt wurde, wendete er sich mit einem gleichfalls ungestempelten Recurse an das k. k. Oberlandesgericht, welches diesen Recurs, Mangels Legitimation des Beschwerdeführers, abgewiesen hat.

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 18. April 1887 wurde die dem Beschwerdeführer wegen Ueberreichung dieser ungestempelten Eingabe und des Recurses vorgeschriebene Gebühr von 2 fl. 66 kr. nebst Steigerung in gleicher Höhe aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof fand diese Entscheidung gesetzlich begründet. — Denn der im § 29 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, für das gerichtliche Streitverfahren vorgesehene Fall der Vormerkung der Stempelgebühren war hinsichtlich der beanständeten Eingabe und des Recurses um Eröffnung des Concurses nicht vorhanden, weshalb erstere Eingabe nach T. P. 43, lit. d, mit einem 1 Guldenstempel, die Beilagen nach T. P. 20 mit je 15 Kreuzerstempeln und von dem Recurse nach T. P. 43, lit. h, d, der erste Bogen mit einem 1 Gulden, der zweite mit einem 36 Kreuzerstempel zu versehen waren, und da dies vom Beschwerdeführer unterlassen worden, stand der k. k. Finanzbehörde frei, dem für diese Gebühr zur ungetheilten Hand haftenden Beschwerdeführer nach § 71, Z. 3 des Gebührengesetzes die verkürzte Gebühr und nach § 79 Gebührenges. die gesetzliche Steigerung derselben vorzuschreiben.

Die Vorschreibung der 6%gen Zinsen, welche nach dem Zahlungsauftrage blos von der ordentlichen Gebühr vorgeschrieben und auch blos von dieser berichtigt worden, beruht auf der Verordnung des Finanzministeriums vom 6. April 1856, R. G. B. Nr. 50, Z. 2, und § 28 des Ges. vom 8 März 1876, R. G. B. Nr. 26.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen. — Der Ersatz der Kosten mußte auferlegt werden, weil die Beschwerde, wenn auch kein Anlaß zu einer Muthwillensstrafe gegeben war, doch gegen ausdrückliche Bestimmungen des Gesetzes gerichtet erschien.

Nr. 3995.

Einkommensteuerbemessung nach dem von der Fassion abweichenden Gutachten der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 17. März 1888, Z. 526.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Moriz David **ca.** Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Wien vom 15. April 1887, Z. 15631, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1886, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 253 (Bd. II, J. 1878) u. Nr. 421 (Bd. III, J. 1879).

Nr. 3996.

Die vom Pächter des Fleischsteuerbezuges über seine eigenen in der Eigenschaft als Fleischhauer und Stechviehhändler vorgenommenen Schlachtungen ausgefertigten Steuerzahlungsboletten, können nicht als Nachweisungen der tarifmäßigen Besteuerung dienen.

Erkenntniß vom 20. März 1888, Z. 749.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Pichler, Verzehrungssteuerpächters in Hallenrain, ca. Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 15. Juni 1887, Z. 19010, daß die von ihm über seine eigenen in der Eigenschaft als Fleischhauer und Stechvieh-Händler vorgenommenen Viehschlachtungen ausgefertigten Steuerzahlungsboletten nicht als Nachweisung der tarifmäßigen Besteuerung dienen können, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Capesius, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Edmund Bernatzky, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgender Erwägung:

Der Pächter des Fleischsteuerbezuges in einem bestimmten Bezirke erlangt nach § 19 des Ges. vom 16. Juni 1877, R. G. B. Nr. 60, das Recht, innerhalb des Pachtgebietes die tarifmäßige Fleischbesteuerung durchzuführen, ist aber auch befugt, für die Pachtdauer Abfindungen mit fleischsteuerpflichtigen Unternehmern des Pachtgebietes einzugehen. Er tritt auch in die den Finanzorganen nach dem obigen Gesetze zustehenden Rechte und Verpflichtungen ein, mit Ausnahme der in diesem Paragraph ausdrücklich bezeichneten Acte und Entscheidungen.

In Folge des mit dem Aerar abgeschlossenen Pachtvertrages erlangt er ferner auch das Recht, die Steuerzahlungsboletten, d. i. die Bescheinigung über eine entrichtete Steuergebühr, den verzehrungssteuerpflichtigen Parteien in dem Falle auszufertigen, in welchem nach dem Gesetze eine solche auszufertigen ist. Nach dem IV. Abschnitte des berufenen Gesetzes, welcher die tarifmäßige Besteuerung der Viehschlachtungen und des Fleischbezuges fleischsteuerpflichtiger Gewerbsunternehmer behandelt und namentlich nach § 28 werden den steuerpflichtigen Parteien Zahlungsboletten nur dann ausgefertigt und ausgefolgt, wenn sie die tarifmäßige Steuergebühr für die steuerbare Schlachtung oder den stattzufindenden steuerbaren Fleischbezug entrichtet haben. Unter tarifmäßiger Steuergebühr ist aber offenbar nur die in dem zu diesem Gesetze beigegebenen Tarife nach der Stückzahl, resp. nach dem Gewichte ermittelte und entrichtete Gebühr, nicht aber eine im Abfindungswege oder im Wege der Pachtung gezahlte Pauschalsumme zu verstehen.

Da nun aus dem System der Fleischbesteuerung nach dem citirten Gesetze folgt, daß im Verhältniß des Pächters zum Aerar die Pachtung, soferne der Pächter selbst steuerpflichtig ist, eine Abfindung enthält, somit die Grundauffassung der Beschwerde, daß der Pächter bei sich selbst die tarifmäßige Besteuerung durchführe, unrichtig ist, so erscheint es evident, daß weder die Finanzverwaltung berechtigt wäre, dem Pächter über seine Schlach-

tungen Zahlungsboletten, d. i. Bescheinigungen über die Zahlung der tarifmäßigen Steuergebühr zu erfolgen, noch er sich selbst solche Zahlungsboletten über seine eigenen Schlachtungen ausfertigen darf, indem eine solche Bescheinigung eine Unwahrheit bestätigen würde, wozu das Gesetz weder der ärarischen Regie, noch dem Verzehrungssteuerpächter das Recht, oder die Ermächtigung gegeben hat oder geben wollte.

Der V. G. Hof war sonach nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung, wornach erklärt wurde, daß die vom Beschwerdeführer über seine eigenen, in der Eigenschaft als Fleischhauer und Stechviehhändler vorgenommenen Schlachtungen ausgefertigten Steuerzahlungsboletten nicht als Nachweisung der tarifmäßigen Besteuerung — § 10 des cit. Gesetzes — dienen können, eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken und mußte die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 3997.

Wenn sich über die Richtigkeit des fatirten Zinsertrages Bedenken ergeben, so haben die Steuerbehörden bei der einzuleitenden Untersuchung das gesetzlich vorgezeichnete Verfahren einzuhalten; sie sind jedoch in der Würdigung der gesammelten Beweismittel an keine Beweisregeln gebunden.

Erkenntniß vom 20. März 1888, Z. 750.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Leib Tarbiner und des Gedale Nadel ca. Entscheidung der k. k. galiz. Finanz-Landes-Direction vom 11. Juni 1887, Z. 37671, betreffend die ihnen wegen Zinsverheimlichung beim Hause C.-Nr. 149, Stadt, in Lemberg, auferlegte Strafe und vorgeschriebene Nachtragszinssteuer sammt Zuschlägen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 3998.

1. Von Zinsen, welche sammt der Capitalsforderung zur Eintragung gelangen, ohne daß der Werthbetrag derselben dem Umfange nach bestimmt worden wäre, ist eine Eintragungsgebühr nicht zu bemessen. — 2. Die Eintragungsgebühr ist für die Pränotation gleich wie für die unbedingte Eintragung abzunehmen.

Erkenntniß vom 20. März 1888, Z. 958.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der landwirthschaftlichen Creditbank für Böhmen in Prag ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 5. Mai 1887, Z. 7201, betreffend eine Eintragungsgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Robert Clemens, dann des k. k. Min.-Secr. Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, soweit sich dieselbe auf die Eintragungsgebühr von dem mit 2425 fl. 90 kr.

*) S. Erkenntniß sub Nr. 748 (Bd. IV, J. 1880).

berechneten Zinsenbetrage bezieht, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Bescheide des Kreisgerichtes Jungbunzlau vom 16. Oct. 1885, Z. 7203, wurde die sicherstellungsweise Vormerkung des Pfandrechtes ad corpus et fructus, auf die dem Leopold Bohumil Grafen Thun-Hohenstein gehörige landtäfliche Herrschaft Benatek c. app. für die Saldoforderung der landwirthschaftlichen Creditbank für Böhmen per 94.284 fl. 38 kr. sammt Nebengebühren zu Gunsten der Gläubigerin bewilligt. — Aus diesem Anlasse wurde der landwirthschaftlichen Creditbank die ½percentige Eintragungsgebühr sowohl vom Capitale per 94.284 fl. 38 kr., als auch von den vom 31. März 1885 bis zum 16. October 1885 berechneten 4¾percentigen Zinsen per 2425 fl. 90 kr., zusammen mit 604 fl. 50 kr. bemessen und zur Zahlung vorgeschrieben und ist diese Gebührenvorschreibung im Instanzenzuge mit der heute angefochtenen Fin.-Min.-Entscheidung aufrechterhalten worden.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen:

Nach T. P. 45 B a des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, unterliegen Eintragungen in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung anderer dinglicher Rechte als des Eigenthumsrechtes, des Fruchtgenusses oder des Gebrauchsrechtes einer unbeweglichen Sache, wenn der Gegenstand schätzbar ist und dessen Werth 100 fl. übersteigt, der ½percentigen Gebühr nach dem Werthe und ist nach Anmerkung 2 zu dieser Tarifpost die nach dem Werthe zu entrichtende Eintragungsgebühr mit Beobachtung der §§ 48 bis 59 des Gebühren-Gesetzes vom Gesammtwerthe aller im Grunde eines und desselben Gesuches für einen und denselben Erwerber in die öffentlichen Bücher eines und desselben Amtes einzutragenden Rechte zu bemessen.

Der Tabularbescheid des Kreisgerichtes Jungbunzlau vom 16. Oct. 1885, Z. 7205, bezeichnet als das einzutragende Recht das Pfandrecht für die Forderung per 94.284 fl. 38 kr. sammt Nebengebühren und die Vollzugsbescheide des Landesgerichtes Prag vom 31. October 1885, Z. 43640, und des Bezirksgerichtes Benatek vom 28. November 1885, Z. 12099, gleichfalls das Pfandrecht für die Forderung per 94.284 fl. 38 kr. mit 4¾ percentigen Zinsen; keiner dieser Bescheide enthält aber die ausdrückliche Bezeichnung des Zeitpunktes, von welchem an diese Zinsen zu berechnen sind. Zwar bemerkt der ersterwähnte Bescheid zur Begründung der bewilligten sicherstellungsweisen Execution unter Anderem auch, daß die oberwähnte Forderung per 94.284 fl. 38 kr. laut Vertragsbestimmungen vom 1. October 1884, »mit dem 31. März 1885 fällig, von diesem Tage mit 4¾ Percent zu verzinsen war;« — aus dieser Andeutung ist aber ebensowenig wie aus dem übrigen Theile der Begründung zu entnehmen, in welchem Umfange diese 4¾ Percent Zinsen zur Zeit der Executionsbewilligung thatsächlich im Rückstande waren, und die landtäfliche Einlage der Herrschaft Benatek weist auf in der Abtheilung C, Post 19, lediglich die Eintragung des sicherstellungsweisen Pfandrechtes für die Forderung von 94.284 fl. 38 kr. mit 4¾ Percent

Zinsen und Nebengebühren, ohne Angabe eines Höchstbetrages und ohne Angabe des Zeitpunktes, von welchem an die Zinsen zu berechnen sind.

Darnach fehlt jeder Anhaltspunkt für die Ausmittlung des Zinsenwerthbetrages im gegebenen Falle und war daher die Bemessung und Vorschreibung der Eintragungsgebühr von den mit 2425 fl. berechneten Zinsen im Gesetze nicht gerechtfertigt.

Dagegen sind die Beschwerdeausführungen, welche sich gegen die Bemessung der Eintragungsgebühr deshalb richten, weil es sich blos um eine sicherstellungsweise Vormerkung, also um eine blos bedingte Rechtserwerbung handelt, die bei unterbliebener Rechtfertigung gelöscht werden müßte — daher die Gebühr erst beim Eintritte der Bedingung zu entrichten wäre — im Gesetze nicht gegründet.

Nach T. P. 45, C des Ges. vom 13. December 1862, gelten für Pränotationen zur Erlangung dinglicher Rechte in Absicht auf die Gebührenfreiheit oder das Gebührenausmaß dieselben Bestimmungen, wie für die unbedingte Eintragung; die Bestimmung der oben erwähnten, hier zur Anwendung gelangten T. P. 45, B, a, gilt daher ebenso für Intabulationen, wie für Pränotationen und die Ausnahmsbestimmung des § 10 des Ges. vom 13. December 1862, wornach die Percentualgebühr von Rechtsgeschäften, deren Erfüllung von einem Ereignisse, dessen Eintritt ungewiß ist, abhängig gemacht wird, erst beim Eintritte desselben zu entrichten kommt, kann im vorliegenden Falle keine Anwendung finden, da es sich eben nicht um die Percentualgebühr von einem Rechtsgeschäfte (§ 1, A des Gebühren-Ges.) handelt, sondern um die Gebühr, die für eine Amtshandlung, nämlich die Eintragung in die öffentlichen Bücher (§ 1, D, 2 des Gebühren-Ges.) zu entrichten ist.

Schließlich ist nur noch zu erinnern, daß die im Zahlungsauftrage vorkommende Anforderung der 6 percentigen Verzugszinsen der ausdrücklichen Bestimmung des § 28 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, entspricht, welche durch kein späteres Gesetz, auch nicht durch jenes vom 15. Mai 1885, R. G. B. Nr. 77, eine Aenderung erfahren hat.

Diesen Erwägungen zufolge, war die angefochtene Entscheidung, soferne sie sich auf die Eintragungsgebühr von dem mit 2425 fl. 90 kr. berechneten Zinsenbetrage bezieht, in Gemäßheit des § 7 des Ges. vom 22. Oct. 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben, im Uebrigen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 3999.

1. Als Voraussetzung für die Ausfolgung einer Fischereikarte gilt die unbestrittene Ausübung einer Fischereiberechtigung. — 2. Das einfache Negiren der Thatsache der Ausübung macht diese noch nicht zu einer bestrittenen.

Erkenntniß vom 21. März 1888, Z. 872.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Treitnar ca. Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums vom 22. Juni 1887, Z. 5394, betreffend die Ausfolgung einer Fischereikarte, nach durchgeführter

d. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Johann Ressek, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Das Ansuchen des Beschwerdeführers um Ausstellung der Fischereikarte in der zwischen seinen Grundstücken Nr. 1547 bis 1564 gelegenen Strecke des Albaflusses, wurde mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen, weil der Beschwerdeführer weder das Recht zur fraglichen Fischerei, noch den unbestrittenen Besitz derselben nachgewiesen hat, weshalb, bevor sein behauptetes Recht nicht entweder durch richterlichen Ausspruch erhärtet oder durch ein Besitzschutzerkenntniß gewahrt worden sein wird, die Ausfolgung einer Fischereikarte unzulässig sei.

Das Ergebniß der administrativen Verhandlung über die Ausübung der Fischerei in der obbezeichneten Flußstrecke war laut des Verhandlungsprotokolles ddto. 12. September 1886 das folgende:

a) Die vom Beschwerdeführer geführten Zeugen, und zwar Adalbert Kouřim, 81 Jahre alt, Paul Aiman, 55 Jahre alt, Damian Říhak, 39 Jahre alt und Franz Kral, 48 Jahre alt, bestätigten für die Zeit ihres Erinnerns, daß der Besitzer der Mühle, zu welcher die obbezeichnete Parcelle gehört, die Fischerei in dieser Flußstrecke stets und zwar allein ausgeübt habe.

b) Die Domäne Sollnitz, welche die Fischerei in derselben Flußstrecke in Anspruch nahm, stützte ihren Anspruch darauf, daß laut Pachtvertrages der Mühlbesitzer die Fischerei in den Jahren 1845 bis 1851 von der Domäne gepachtet hatte; ferner wurde von der Domänenverwaltung behauptet, daß seit 1851 die Fischerei von der Domäne in eigener Regie betrieben worden ist.

Ob die letztere Behauptung des Vertreters der Domäne den Thatsachen entspreche oder nicht, wurde im Administrativverfahren in keiner Weise festgestellt.

Wird dieses Ergebniß der administrativen Erhebungen der vorcitirten Entscheidung entgegen gehalten, so ist es nicht zweifelhaft, daß derselben die Rechtsanschauung zu Grunde gelegt ist, es sei die Ausstellung einer Fischereikarte an den factischen Besitzer des Fischereirechtes von der politischen Behörde dann zu verweigern, wenn ein Dritter formell den Besitz bestreitet.

Der V. G. Hof konnte dieser Rechtsanschauung nicht beipflichten.

Wie aus § 10 des Ges. vom 9. October 1883, Nr. 22 L. G. B. ex 1885, sich ergibt, hat die politische Behörde dem Besitzer des Fischereirechtes die Fischerkarte auszustellen. — Nach §§ 309 und 312 a. b. G. B. ist als Besitzer eines Fischereirechtes derjenige anzusehen, welcher die Fischerei in einem bestimmten Gewässer thatsächlich im eigenen Namen ausübt. — Auf die weiteren juristischen Qualificationen des Besitzes kommt es — soweit der Besitzschutz in Frage kommt — nach § 339 a. b. G. B., und § 5 des kais. Patentes vom 27. October 1849, Nr. 12 R. G. B., weiter nicht an. Am allerwenigsten sind die politischen Behörden berufen, dann, wenn ihre Amtshandlungen in Folge gesetzlicher Bestimmungen an die Vor-

bedingung des Besitzes geknüpft sind und für »den Besitzer« gefordert werden, von der Thatsache des letzten factischen Besitzstandes abzusehen und die im Gesetze dem »Besitzer« zuerkannten Rechte oder aufgelegten Pflichten nicht demjenigen zu überweisen, den die Thatsache der Innehabung einer Sache oder der Ausübung eines Rechtes im eigenen Namen als den Besitzer der Sache oder des Rechtes erkennen läßt.

Aus diesen Erwägungen folgt, daß die Bestimmungen der Ausführungsverordnung des k. k. Ackerbauministeriums ddto. 25. Jänner 1885, Z. 1005, Nr. 23 L. G. B., zum § 10 des Gesetzes dem Wortlaute und der Absicht des Gesetzes durchaus entsprechen.

Nach Artikel VIII der ebencitirten Verordnung sind die politischen Behörden angewiesen, darauf zu achten, daß, »so lange sich Jemand in der unbestrittenen Ausübung einer Fischereiberechtigung befindet, er nach allgemeinen Grundsätzen nicht zum Nachweise seiner Berechtigung aufgefordert werden kann.« — In zweifelhaften Fällen »soll die politische Behörde« die Sachlage erheben .... jedoch nur zu dem Zwecke, um sich zu überzeugen, wer die fragliche Fischerei unbestritten ausübt, sie soll sich auch durch eine gegen die Ausstellung der Fischerkarte erhobene Einsprache nicht abhalten lassen, diese Karte eben demjenigen auszustellen, welcher die betreffende Fischerei unbestritten ausübt.«

Daß im Sinne der Gesetze und der eben citirten Verordnung eine »bestrittene Ausübung« nicht schon dann vorliegt, wenn die Thatsache der Ausführung einfach negirt oder dagegen formeller Einspruch erhoben wird, daß vielmehr, weil es sich um thatsächliche Zustände handelt, auch die Bestreitung der Ausübung eine thatsächliche sein muß, also nur in Acten gelegen sein kann, welche die Ausübung behindern oder aufheben, bedarf nach dem Vorgesagten und nach dem klaren Wortlaute der Verordnung Art. VIII, Abs. 4, keiner näheren Ausführung. — Es wäre Sache der Domäne gewesen, nachzuweisen, daß ihrerseits solche Acte Platz gegriffen haben.

Die angefochtene Entscheidung tritt nun mit den vorbesprochenen gesetzlichen Anordnungen zunächst dadurch in Widerspruch, daß sie den Beschwerdeführer anweist, »sein behauptetes Recht durch richterlichen Ausspruch erhärten zu lassen, für dasselbe ein Besitzschutzerkenntniß zu erwirken.« — Hierdurch wird der Beschwerdeführer, entgegen dem Grundsatze des § 323 a. b. G. B. und Abs. 3, Art. VIII der obcitirten Verordnung, zum Ausweise seines Titels verhalten, die Ausstellung der Fischereikarte also von einer dem Gesetze fremden Bedingung abhängig gemacht.

Der Beschwerdeführer hat die Thatsache der alleinigen persönlichen Ausübung der Fischerei in der fraglichen Flußstrecke, wie aus dem oben dargestellten Sachverhalt sich ergibt, erwiesen. Die rechtliche Bedeutung dieser Thatsache wird durch den Einspruch der Domäne nicht im geringsten berührt. — Denn der Umstand, daß die Domäne die fragliche Fischerei bis zum Jahre 1851 verpachtet hat, ist irrelevant, weil er den letzten nach den Beschwerdebehauptungen mehr als 30jährigen Besitz nicht berührt. Die Behauptung der Domäne, daß sie seither die Fischerei in eigener Regie ausgeübt habe, blieb bezüglich der in Frage stehenden Flußstrecke unerwiesen und zeigt nur, daß die vom Beschwerdeführer erwiesene Ausübung seit 1851 jedenfalls nicht namens der Domäne geschah.

Die letzterwähnte Behauptung der Domäne konnte daher die politische Behörde allenfalls bestimmen, die Domäne zum Beweise der thatsächlichen Ausübung der Fischerei in der fraglichen Flußstrecke anzuweisen, sie konnte aber an und für sich nicht genügen, die Ausübung der Fischerei durch den Beschwerdeführer für eine bestrittene zu erklären.

Auf die von der Domäne in der Gegenschrift beigebrachten Belege für die angebliche Ausübung der Fischerei in der fraglichen Flußstrecke war vom V. G. Hofe kein Bedacht zu nehmen, weil, abgesehen davon, daß durch diese Belege die Richtigkeit der Behauptung keineswegs klar und unmittelbar erhärtet wird, dieselben auch nicht zu dem den Administrativbehörden vorgelegenen Thatbestande gehört haben (§ 6 Gesetz vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Nr. 4000.

1. Ein auf den Schutz vor Wassergefahr abzielendes Unternehmen bleibt bis zur endlichen Durchführung eine Angelegenheit der Betheiligten, d. i. der jeweiligen Besitzer der bedrohten Liegenschaften. — 2. Die im Zuge der Verhandlung in der Person der Besitzer sich ergebenden Veränderungen nehmen auf die Durchführung der Angelegenheit keinen Einfluß.

Erkenntniß vom 21. März 1888, Z. 888.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Stadtmagistrates Bozen ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 15. Juli 1887, Z. 9328, betreffend einen Wasserbau-Concurrenzbeitrag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Johann Ressek, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der derzeitige Besitzer des sogenannten Schluffanwesens in Bozen von der Zahlung einer 32percentigen Quote à 66 fl. 35 kr. von dem Aufwande für die Herstellung der linken Eisackufermauer deshalb befreit, weil dieser Uferschutzbau im Jahre 1876 durchgeführt wurde, während Michael Hutter das Anwesen erst 1881 erworben hat, und weil nach den §§ 44 und 66 des Wasserrechtsgesetzes derlei Concurrenzbeiträge nur eine persönliche Verpflichtung der Besitzer der geschützten Liegenschaften zur Zeit der Ausführung des Schutzbaues begründen.

In thatsächlicher Beziehung ist nach der Actenlage erwiesen, daß die Herstellung des fraglichen Uferschutzbaues im Concurrenzwege auf Kosten der betheiligten Besitzer der durch den Bau geschützten Liegenschaften erfolgen sollte, daß die Gemeinde Bozen die Ausführung des Baues gegen Ersatz des Aufwandes durch die Verpflichteten übernommen hat, daß die Besitzer des Schluffanwesens ihre Concurrenzpflicht anerkannt, daß endlich die Verhandlungen wegen Auftheilung des Aufwandes unter die einzelnen concurrenz-

pflichtigen Parteien erst durch die angefochtene Entscheidung ihren Abschluß gefunden haben.

Nach dieser Sach- und Actenlage handelt es sich also um die Frage, ob der derzeitige Besitzer des Schluffanwesens den ausgemittelten Concurrenzbeitrag zu bezahlen darum nicht schuldig sein soll, weil der Uferschutzbau vor Feststellung des dieser Liegenschaft unbestritten obliegenden Concurrenzbeitrages und bevor der derzeitige Besitzer des Anwesens dasselbe erworben hat, ausgeführt worden ist.

Der V. G. Hof fand diese Frage zu verneinen.

Aus dem oben festgestellten Thatbestande ergibt sich, daß die Concurrenzverhandlung keineswegs im Jahre 1876 abgeschlossen wurde, daß vielmehr J. Hutter im Zuge derselben die concurrenzpflichtige Liegenschaft zu einer Zeit erworben hat, als der Concurrenzbeitrag noch nicht festgestellt war.

Nach § 44 des Wasserrechtsgesetzes sind Uferschutzbauten »eine Angelegenheit derjenigen, welchen die bedrohten Liegenschaften gehören,« und diese sind verpflichtet, zu den Kosten der Ausführung der nöthigen Schutzmaßregeln nach Maßgabe der §§ 65, 66 beizutragen.

Aus dem Wortlaute des Gesetzes, das stets den jeweiligen Besitzer der Liegenschaft vor Augen hat, folgt jedenfalls, daß, sobald ein auf den Schutz vor Wassergefahr abzielendes Unternehmen eingeleitet wird, dieses bis zu seiner Durchführung eine Angelegenheit der Betheiligten, d. i. der jeweiligen Besitzer der bedrohten Liegenschaften bleibt, daß also Veränderungen, welche im Zuge der Verhandlung etwa in der Person der Besitzer sich ergeben, auf die Durchführung der Angelegenheit keinen Einfluß zu nehmen haben, die neuen Besitzer vielmehr in die durch das Gesetz oder durch die Ergebnisse der Verhandlung in Rücksicht auf die erworbene Liegenschaft begründeten Rechte und Verbindlichkeiten eintreten.

Daß die Ausmittlung der Concurrenz einen, und zwar wesentlichen Theil solcher Verhandlungen bildet, kann um so weniger einem Zweifel unterliegen, als nach der Bestimmung des zweiten Absatzes des § 44 die Verhandlung auch den Zweck verfolgt, festzustellen, durch wen die Ausführung der Arbeiten erfolgen soll,

Es ist anzunehmen, daß, wenn Uferschutzbauten im Concurrenzwege hergestellt werden sollen, in der Regel die behördliche Entscheidung über die Concurrenzpflicht der Ausführung der Uferschutzarbeit vorangehen, die Angelegenheit also mit der Beendigung des Uferschutzbaues den Abschluß finden wird. Allein in rechtlicher Beziehung ist es irrelevant, wenn, wie im vorliegenden Falle, wegen Dringlichkeit der Arbeit diese sofort in Angriff genommen wird, da zur Austragung der Sache die Feststellung der Concurrenz ebenso wie die Ausführung der Arbeit gehört.

Nachdem nun, wie oben hervorgehoben, die Concurrenzverhandlung bezüglich des in Frage stehenden Uferschutzbaues erst mit der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 2. März 1882, Z. 2648, welche mit dem angefochtenen Erlasse in dem den Gegenstand der Beschwerde bildenden Punkte abgeändert worden ist, ihren formellen Abschluß gefunden hat, so konnte schon darum der derzeitige Besitzer des für concurrenzpflichtig erkannten Anwesens von der Beitragspflicht nicht losgezählt werden.

Die Frage, ob derartige Concurrenzbeiträge einer dinglichen Last der concurrenzpflichtigen Liegenschaft in Allem und Jedem gleich zu achten sind, war sonach für die Entscheidung des concreten Falles nicht relevant.

Nr. 4001.

Das für Eigenjagdgebiete festgesetzte Flächenmaß von 200 Joch ist für die Constituirung eines Gemeindejagdgebietes nicht erforderlich.*)

Erkenntniß vom 21. März 1888, Z. 977.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Forst- und Domänen-Direction in Židlowitz ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 17. September 1887, Z. 12109, betreffend die Anerkennung des Rechtes der Gemeinde Jeřman zur selbstständigen Jagdausübung auf ihrem Gebiete, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Johann Reššek zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das von den Domänenverwaltungen Židlowitz (des Beschwerdeführers Grafen Mirbach) und Busan (des deutschen Ordens) gestellte Begehren, daß der Gemeinde Jeřman die Verpachtung der Jagd auf den ihr zugehörigen nicht eigenjagdberechtigten Grundstücken nicht gestattet, und daß dieser Grundcomplex als Enclave bezüglich der Jagd dem Besitzer einer der beiden genannten Domänen zugetheilt werde, zurückgewiesen.

In der Beschwerde wird gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung eingewendet, daß der Gemeinde die Jagd auf jenen Grundstücken darum nicht zustehe, weil deren Flächenmaß weniger als 200 (nämlich nur 184) Joch betrage, und daß diese, nach der Behauptung der Beschwerde, von den beiden Domänen umschlossenen Grundstücke nach Abs. 2 der Min.-Verordnung vom 31. Juli 1849, R. G. B. Nr. 342, als Enclaven zu behandeln seien.

Diese Einwendungen wurden jedoch vom V. G. Hofe nicht begründet gefunden. — Denn aus § 6 des A. h. Patentes vom 7. März 1849, R. G. B. 154, welcher die Jagd auf allen, in den §§ 4 und 5 nicht ausgenommenen, innerhalb einer Gemeindemarkung gelegenen Grundstücken der betreffenden Gemeinde zuweist, geht hervor, daß das im § 5 für Eigenjagdgebiete festgesetzte Flächenmaß von 200 Joch (115 Hektar) für die Constituirung eines Gemeindejagdgebietes im Sinne des § 6 nicht erforderlich ist.

Auf die Frage, ob jene Grundstücke als Enclaven im Sinne des Abs. 2 der Min.-Verordnung vom 31. Juli 1849, R. G. B. Nr. 342, zu behandeln seien, hatte der V. G. Hof umsoweniger einzugehen, als diese Grundstücke nach dem vom Beschwerdeführer beigebrachten Situationsplane

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 1992 (Bd. VIII, J. 1884), Nr. 3020 (Bd. X, J. 1886), u. Nr. 3603 (Bd. XI, J. 1887).

nicht blos von den genannten Eigenjagdgebieten, sondern auch von den Gemeindejagdgebieten von Hoffnungsthal und Loschitz umgeben sind.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4002.

1. Für Recurse in Verhandlungen über die Eigenschaft des Branntweinschankes gilt die Frist von 14 Tagen. — 2. Diesfalls gegebene unrichtige Rechtsbelehrungen begründen beim Mangel einer besonderen Gesetzesbestimmung weder eine Gesetzwidrigkeit noch einen Mangel des Verfahrens.

Erkenntniß vom 22. März 1888, Z. 555.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wenzl Jinoch ca. Entscheidung der k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1887, Z. 10093, betreffend die Recursfrist in der Verhandlung über die Eigenschaft des Branntweinschankes des Beschwerdeführers, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer hat gegen das demselben am 10. April 1886 zugestellte Erkenntniß der k. k. Bezirkshauptmannschaft Landskron vom 7. April 1886, mittelst welchem sein in Wildenschwert im II. Semester 1881, dann in den I. und II. Semestern der Jahre 1882 bis 1885 betriebener Ausschank gebrannter geistiger Flüssigkeiten als Hauptgeschäft erklärt und ihm dagegen die Einbringung des Recurses in der Frist von sechs Wochen freigestellt worden war, den Recurs an die k. k. böhmische Statthalterei am 1. Mai 1886, sohin am 21. Tage überreicht.

Letztere Behörde hat mit dem Erlasse vom 15. Jänner 1887, Z. 10791, diesen Recurs als verspätet zurückgewiesen, weil der angefochtene Bescheid erster Instanz zur Zeit, als der Recurs gegen denselben mit Ueberschreitung der gesetzlichen vierzehntägigen Frist überreicht wurde, bereits in Rechtskraft erwachsen war. — Diese Entscheidung ist mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1887, Z. 10093, bestätigt worden.

Die Beschwerde macht dagegen geltend, daß mit dem Gesetze vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, eine Frist zur Einbringung der Recurse nicht statuirt wurde, dieses Gesetz jedoch als ein Nachhang zur Gewerbeordnung vom Jahre 1859 zu betrachten ist, daher die in diesem letzteren Gesetze im § 146 normirte sechswöchentliche Frist zur Einbringung des Recurses dem Beschwerdeführer offen stand, in welcher Weise er überdies auch bei Intimation der erstinstanzlichen Entscheidung belehrt worden ist.

Der V. G. Hof vermochte diese Einwendungen der Beschwerde nicht für begründet zu erkennen.

Das Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, enthält keine Bestimmung hinsichtlich der Fristen, binnen welchen die Recurse gegen die

auf Grund desselben von den Unterbehörden ergangenen Entscheidungen einzubringen sind; und die zur Durchführung dieses Gesetzes erflossene Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Juli 1881, R. G. B. Nr. 74, bestimmt lediglich im § 6, daß in den von den Finanzbehörden geschöpften Straferkenntnissen die im Gesetze vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, bestimmte Recursfrist den Parteien schriftlich bekanntzugeben ist; während bezüglich der auf Grund des § 13 des Eingangs citirten Gesetzes von der Gewerbsbehörde nach Einvernahme der Finanzbehörde, behufs der Bemessung der Höhe der besonderen Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Flüssigkeiten geschöpften Erkenntnisse, überhaupt eine Recursfrist gesetzlich nicht statuirt worden ist.

Aus diesem Grunde war der Recurs gegen die in Rede stehende erstinstanzliche Entscheidung binnen der im § 92 der Amtsinstruction für die politischen Behörden vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52, normirten vierzehntägigen Frist einzubringen, und nachdem der Beschwerdeführer diese Frist versäumt und den Recurs erst am 21. Tage überreicht hatte, so wurde derselbe mit Recht als verspätet zurückgewiesen.

Auch die weiter in der Beschwerde enthaltene Hinweisung auf die bei der Intimation der Entscheidung erster Instanz der Partei gewordene Belehrung hinsichtlich der Einbringung des Recurses konnte der V. G. Hof nicht berücksichtigen, weil in der Unterlassung der Rechtsbelehrung oder in der Ertheilung einer unrichtigen Rechtsbelehrung über die Zulässigkeit des weiteren Instanzenzuges, soferne nicht eine besondere Gesetzesbestimmung etwas Anderes verfügt, weder eine Gesetzwidrigkeit, noch ein wesentlicher Mangel des Verfahrens erblickt werden kann, indem einem solchen Vorgange ein Einfluß auf die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung überhaupt nicht zuzuerkennen ist.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4003.

1. Für Recurse in Angelegenheiten der Entziehung der Concession zum Betriebe eines Gastgewerbes gilt die Frist von 14 Tagen. — 2. Unrichtige Rechtsbelehrung.

Erkenntniß vom 22. März 1888, Z. 532.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Rejžek ca. Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Juni 1887, Z. 9247, betreffend die Recursfrist in Angelegenheit der Entziehung der Concession zum Betriebe des Gastgewerbes in Münchengrätz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. J. Lenoch, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Erkenntnisse der k. k. Bezirkshauptmannschaft Münchengrätz vom 8. Jänner 1887, zugestellt am 14. Jänner 1887, wurde dem Beschwerdeführer wegen mehrfacher gegen denselben sowohl von der politischen, als

auch von den Gerichtsbehörden ergangener Strafurtheile, im Sinne des § 138 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, die Concession zum Betriebe des Gastgewerbes entzogen und demselben die Einbringung des Recurses in der Frist von sechs Wochen freigestellt. Der Recurs an die k. k. böhm. Statthalterei wurde am 21. Februar 1887 eingebracht. — Letztere Behörde hat mit Erlaß vom 15. Jänner 1887 diesen Recurs als verspätet, weil nach der gesetzlichen Frist von 14 Tagen überreicht, zurückgewiesen, und ist diese Entscheidung mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Juni 1887, Z. 9247, aufrecht erhalten worden.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Die Entziehung der Gewerbsberechtigung ist gegebenen Falles von der Gewerbsbehörde auf Grund der Bestimmungen des § 138, lit. c, der Gewerbeordnung, welche Gesetzesbestimmung eine besondere Frist für Recurse gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verfügungen nicht enthält, erfolgt.

Der Beschwerdeführer meint nun, daß die im § 146, lit. c, bestimmte sechswöchentliche Frist Anwendung zu finden hatte, weil die ihm ertheilte Gewerbsberechtigung zurückgenommen und bei Zurücknahme der Gewerbsberechtigung der Recurs an die Oberbehörde binnen sechs Wochen offensteht.

Der V. G. Hof konnte dieser Ansicht nicht beipflichten. Es ist zwar richtig, daß in Fällen des § 138 die Entziehung einer Gewerbsberechtigung erfolgt und daß, soferne diese Entziehung nicht sofort und im Zusammenhange mit einem Gewerbstraffalle und gleichzeitig mit dem Straferkenntnisse ausgesprochen wird, die im § 148 festgesetzte Frist für Straffälle von 14 Tagen auf die selbstständig ausgesprochene Entziehung der Gewerbsberechtigung nicht Anwendung finden kann; allein die Recursfrist des § 146 kann der Beschwerdeführer gleichwohl nicht für sich in Anspruch nehmen, weil nach dem Wortlaute der letztcitirten Gesetzesbestimmung diese nur in den Fällen des § 15 und 60 platzzugreifen hat, von welchen der letztere zwar auch einen Fall der Zurücknahme der Gewerbsberechtigung behandelt, welcher aber von den im § 138, a, b, c angeführten Fällen durchaus verschieden ist.

Hieraus folgt, daß auch in Fällen des § 138 nur die allgemeine Recursfrist Geltung hat, welche keine andere ist, als die durch den § 92 der Min.-Verordnung vom 17. März 1855, Nr. 52 R. G. B., bestimmte Frist von 14 Tagen. — Der Ausspruch der angefochtenen Entscheidung, daß der am 38. Tage nach Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung überreichte Recurs verspätet, also unzulässig war, ist daher in der letztcitirten Gesetzesstelle begründet.

An dieser Rechtslage wird durch die dem Beschwerdeführer von der ersten Instanz gegebene irrthümliche Rechtsbelehrung nichts geändert, weil in der Unterlassung der Rechtsbelehrung oder in der Ertheilung einer unrichtigen Rechtsbelehrung über die Zulässigkeit des weiteren Instanzenzuges und über die Frist dafür, soferne nicht eine besondere Ge-setzesbestimmung etwas anderes verfügt, weder eine Gesetzwidrigkeit, nochein wesentlicher Mangel des Verfahrens erblickt werden kann, da einem solchen Vorgange ein Einfluß auf die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht zuzuerkennen ist.

Auf die weiteren Einwendungen des Beschwerdeführers, daß die strafbaren Handlungen, wegen welcher ihm die Concession zum Schankgewerbe entzogen worden ist, seine Verläßlichkeit zu beeinträchtgen nicht vermögen, konnte schon darum nicht eingegangen werden, weil die angefochtene Entscheidung, ohne das Meritum der erstinstanzlichen Entscheidung zu berühren, den Recurs des Beschwerdeführers lediglich aus dem formalen Grunde des Versäumnisses der gesetzlichen Recursfrist zurückgewiesen hat, daher sich die Competenz des V. G. Hofes auch nur auf die Ueberprüfung dieses Punktes zu beschränken hatte.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4004.

1. Die einem quiescirten, später in einer niedereren Rangsclasse wiederangestellten Staatsbeamten nur insoferne ad personam zuerkannten Bezüge höherer Rangsclasse, als er selbe vordem genossen hat, berechtigen denselben nicht zum Anspruche auf die Quinquennalzulage der höheren Rangsclasse. — 2. Rückforderungsrecht des Staates bezüglich des dem Beamten aus Irrthum Geleisteten.

Erkenntniß vom 22. März 1888, Z. 968.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des k. k. Steueramtsadjuncten Bruno Vogl ca. Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 7. März 1887, Z. 6256, betreffend die Zurückziehung des ihm die Quinquennalzulage in der X. Rangsclasse zuerkennenden Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg vom 22. October 1884, Z. 67177, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Finanzrathes Alexius Danzer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Bruno Vogel ist mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 28. Juni 1874, Z. 33119, zum Schätzungscommissär I. Classe im Dienste der Grundsteuerregulirung in der X. Rangsclasse ernannt worden. — Nach zurückgelegtem Quinquennium in dieser Rangsclasse wurde demselben vom 1. Juli 1879 angefangen der höhere Gehalt jährlicher 950 fl. flüssig gemacht.

Mit der Beendigung des Grundsteuer-Regulirungsgeschäftes sind auch die für dieses Geschäft bestellten Schätzungsbeamten entbehrlich geworden und mußten dieselben, insoweit eine sofortige Unterbringung auf einen anderweitigen Dienstposten nicht thunlich war, in den zeitlichen Ruhestand versetzt werden. — Hiervon wurde auch Bruno Vogel betroffen und ihm mit der Verordnung der Fin.-Landes-Dir. in Lemberg vom 25. Juli 1882, Z. 39337, die Quiescentengebühr jährlicher 356 fl. 25 kr., vom 1. August 1882 angefangen, flüssig gemacht.

Mit der A. h. Entschließung vom 10. September 1882 geruhten Se. k. und k. Apostolische Majestät aus A. h. Gnade zu bewilligen, daß den entbehrlichen stabilen Schätzungsbeamten bei ihrer Wiederanstellung auf anderweitige Dienstposten einer minderen Rangsclasse, die systemmäßigen Bezüge der von ihnen im Dienste der Grundsteuerregelung innegehabten Rangsclasse ad personam belassen werden.

Als nun Bruno Vogel über sein eigenes Ansuchen mit dem Decrete der Finanz-Landes-Direction in Lemberg vom 16. October 1882, Z. 1928 P. P. zum Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse ernannt wurde, ist demselben in dem Ernennungsdecrete zunächst der Inhalt der vorbezeichneten A. h. Entschließung wortgetreu mitgetheilt und weiters bemerkt worden, daß ihm im Grunde dieser A. h. Entschließung die bei der Grundsteuer-Regelung genossenen Bezüge einschließlich der, der innegehabten Rangsclasse, jedoch dem neuen Dienstorte entsprechenden Activitätszulage, somit der Gehalt jährlicher 950 fl. und die Activitätszulage jährlicher 160 fl. belassen werden.

Bruno Vogl hat den Dienstposten eines Steueramtsadjuncten in der XI. Rangsclasse angenommen und sind ihm die Activitätsbezüge vom 1. November 1882 angefangen flüssig gemacht worden. — Am 22. Juli 1884 hat Vogel das Ansuchen gestellt, ihm die zweite Quinquennalzulage nach der X. Rangsclasse flüssig zu machen, worauf die Finanz-Landes-Direction dem Genannten mit der Verordnung vom 22. October 1884, Z. 67177, nach Abrechnung der in der Quiescenz zugebrachten zwei Monate, vom 1. September 1884 angefangen den höheren Gehalt jährlicher 1000 fl. flüssig gemacht hat.

Mit dem Decrete vom 27. September 1886, Z. 74579, hat die Finanz-Landesdirection in Lemberg den Gehaltsmehrbezug jährlicher 50 fl. als ungebührlich erklärt, weil dem Steueramtsadjuncten Vogl nur die Bezüge der X. Rangsclasse ad personam belassen, nicht aber diese Rangsclasse zuerkannt wurde. Demzufolge ist dem Bruno Vogl der Rückersatz des Gehaltsmehrbezuges vom 1. September 1884 angefangen mit dem Decrete vom 20. October 1886, Z. 78687, auferlegt worden. — Die Recurse des Bruno Vogl gegen diese beiden Verfügungen hat das Finanzministerium mit dem Erlasse vom 7. März 1887, Z. 6256, abgewiesen.

Bruno Vogl bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Ministerialentscheidung, weil ihm auch gegenwärtig die X. Rangsclasse und demzufolge nach zehnjähriger Dienstleistung die zweite Quinquennalzulage per 50 fl., beziehungsweise die höchste Gehaltsstufe mit 1000 fl. gebühre, weil ferner die Administrativbehörden nicht berechtigt waren, die bereits erfolgte Anweisung der zweiten Quinquennalzulage rückgängig zu machen und dem Beschwerdeführer den Ersatz der bezogenen Quinquennalzulage aufzuerlegen.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

In dem Decrete vom 16. October 1882, Z. 1928 pr., wurde dem Beschwerdeführer ausdrücklich bedeutet, daß ihm über sein eigenes Ansuchen eine Steueramtsadjunctenstelle der XI. Rangsclasse verliehen und daß ihm nur im Grunde der mit A. h. Entschließung vom 10. September 1882 aus A. h. Gnade ertheilten Ermächtigung die bei der Grundsteuerregelung genossenen Bezüge der X. Rangsclasse, somit an Gehalt 950 fl. und an Activitätszulage 160 fl. belassen werden, womit ausgesprochen erscheint, daß er diese Rangsclasse selbst in Hinkunft nicht mehr inne hat, weil, wenn ihm die X. Rangsclasse belassen worden wäre, ihm die derselben entsprechenden Bezüge ohnehin von amtswegen gebührt haben würden.

Nachdem Bruno Vogl den Dienstposten der XI. Rangsclasse auf Grund dieses Decretes vorbehaltlos angenommen hat, so kann er mit Recht

den Anspruch auf die zweite Quinquennalzulage der X. Rangsclasse nicht erheben, weil ihm die systemmäßigen Bezüge der X. Rangsclasse nur insoferne ad personam zuerkannt wurden, als er solche bereits bei der Grundsteuerregelung genossen hat.

Der in der Beschwerde angezogene § 3 des Anhanges zum Gesetze vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, findet vorliegend keine Anwendung, weil der Beschwerdeführer nicht in Folge der damaligen Regelung der Bezüge der Staatsbeamten in eine niedrigere Rangsclasse gereiht wurde.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Flüssigmachung der zweiten Quinquennalzulage der X. Rangsclasse irrthümlicherweise erfolgte, da dem Beschwerdeführer eine solche nicht gebührt hat. — Im Grunde des § 1431 a. b. G. B. erscheint das Aerar berechtigt, das aus Irrthum Geleistete zurückzufordern.

Zur Fällung eines derartigen Ersatzerkenntnisses waren die Administrativbehörden aber auch berufen, weil es sich vorliegend um eine aus dem Dienstverhältnisse abgeleitete Forderung des Staates an seinen Beamten handelt und weil derartige Forderungen in Gemäßheit der A. h. Entschließung vom 10. August 1841, Hofdecret vom 16. August 1841, Just.-Ges.-Samml. Nr. 555, im administrativen Wege auszutragen sind.

Diesemnach mußte die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4005.

Ein Recht zur Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes kann durch ein privatrechtliches Uebereinkommen nicht übertragen werden.

Erkenntniß vom 23. März 1888, Z. 944.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Dvořak in Dubenec ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 6. Juli 1887, Z. 23118, Gemeindenutzungen betreffend, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer, Besitzer der Chaluppner Wirthschaft Nr. 17 in Dubenec, welche durch Abstiftung von der nutzungsberechtigten Realität Nr. 8 entstanden ist, vermeint, den ihm mit der angefochtenen Entscheidung abgesprochenen Bezug eines Drittheiles der der Stammrealität zugewiesenen Nutzungen am Gemeindegute darum begehren zu können, weil er diesen Antheil an den Nutzungen bisher factisch bezogen hat.

Durch die gepflogenen Erhebungen ist indeß erwiesen (und der Beschwerdeführer gesteht dies auch zu), daß er den fraglichen Nutzungsantheil nicht unmittelbar, sondern in Folge einer Vereinbarung mit dem Besitzer der Stammrealität von diesem zugetheilt erhielt und daß die Gemeindevertretung das Begehren um Anweisung des Nutzungsantheiles für die Realität des Beschwerdeführers abgewiesen und die bestandene Uebung, der gemäß nur

die zehn Rusticalwirthschaften Nr. 2, 5, 7—14 zur Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes berechtigt waren, aufrecht erhalten hat.

Hieraus folgt, daß dem Beschwerdeführer ein im § 70 der Gemeindeordnung begründetes Recht zur Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes nicht zur Seite steht, wenn derselbe in Folge privater Vereinbarung von dem Besitzer der nutzungsberechtigten Stammrealität einen Antheil jener Nutzungen erhielt, welche dieser Realität jeweilig zugefallen waren, so konnte diese private Vereinbarung, da die im § 70 Gemeindeordnung begründeten Rechte öffentlich-rechtlicher Natur sind und durch privatrechtliche Uebereinkommen nicht übertragen werden können, für den Beschwerdeführer ein Recht zur Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes nicht begründen.

Nach dem klaren Wortlaute des § 70 Gemeindeordnung kann ein derlei Recht nur auf einer giltigen, gegen die Gemeinde wirksamen Uebung beruhen, nach der in der Gemeinde herrschenden Uebung hat aber bei Abstiftung von Realitäten eine Theilung der der Stammwirthschaft zugestandenen Nutzungsbezüge nicht stattgefunden.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 4006.

Die Beleuchtung und die Wasserversorgung gehören zu jenen Einrichtungen, deren Kosten nur von einer Ortschaft und nicht von mehreren eine Gesammtgemeinde bildenden zu tragen sind.

Erkenntniß vom 23. März 1888, Z. 946.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Jaroměř ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 6. Juli 1887, Z. 26444, betreffend die Einstellung der Beleuchtungs- und Wasserversorgungsauslagen in das Gemeindepräliminare, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, in Vertretung des böhmischen Landesausschusses, dann des Adv. Dr. Josef Herold, in Vertretung des mitbelangten Ortsvorstandes Jezbina, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des Landesausschusses, daß der präliminirte Aufwand a) für die Stadtbeleuchtung per 940 fl., b) für die Wasserversorgung per 1400 fl. nach § 82 Gem.-Ord. nur durch Umlagen auf die Steuerschuldigkeit der Stadt Jaroměř, nicht aber durch Zuschläge zu der Steuer der zur Ortsgemeinde Jaroměř gehörigen Ortschaft Jezbina aufzubringen sei, wird in der Beschwerde angefochten, weil dieser Aufwand eine Ausgabe für Zwecke der Sanitäts- und Sicherheitspolizei in sich schließe, derlei Ausgaben aber zu Lasten der Gesammtgemeinde fallen und weil überdies bei dem regen Verkehr, der zwischen den beiden Orten herrscht, nicht gesagt werden könne, daß jene Einrichtungen nur das Interesse der Bewohner von Jaroměř treffen.

Der V. G. Hof konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Daß Jezbina eine von der Stadt Jaroměř räumlich getrennte, über einen Kilometer entfernte selbstständige Ortschaft sei, ist nicht bestritten. — Die Beleuchtung der Stadt Jaroměř kann ebendarum nach der Natur der Sache als eine Einrichtung nicht erkannt werden, welche auch den Interessen der Bewohner der so entfernten Ortschaft Jezbina zu dienen vermöchte. — Daß die Beleuchtung die Aufgaben der Sicherheitspolizei fördert, aus polizeilichen Rücksichten geboten ist, läßt sich ebenso wenig in Abrede stellen, als andererseits bestritten werden kann, daß diese Förderung der Sicherheit eben nur innerhalb des Umfanges des beleuchteten Ortes stattfindet.

Die Beschwerde behauptet nicht, daß die Bewohner der Ortschaft Jezbina rücksichtlich des Wasserbedarfes auf die in der Stadt Jaroměř befindlichen Wasserversorgungsanlagen angewiesen wären, es ist vielmehr unbestritten, daß die Ortschaft Jezbina mit Wasser versorgt ist.

Wenn also die angefochtene Entscheidung constatirt, daß die von der Gemeinde für die Wasserversorgung getroffenen Anstalten nur den Bewohnern der Stadt Jaroměř zu Gute kommen, so kann dieser Thatbestand als unrichtig nicht angesehen werden. — Beide Einrichtungen, die Beleuchtung und die Wasserversorgung, müssen, da ihre Wirksamkeit unzweifelhaft eine räumlich beschränkte ist, zu jenen Anstalten gezählt werden, bei welchen es von den jeweilig obwaltenden Verhältnissen abhängt, welchen Gemeindegebietstheilen sie zu Gute kommen. Dies ist auch zweifelsohne der leitende Gesichtspunkt für die Bestimmung des § 36 des böhmischen Wasserrechtsgesetzes, welcher die Wasserversorgung als eine Angelegenheit der Gemeinden oder Ortschaften erklärt.

§ 82, Abs. 2 der Gemeindeordnung bestimmt nun, daß Ausgaben für Einrichtungen, die nur einer Ortschaft zu Gute kommen, nur dieser Ortschaft aufgetheilt werden können. Dem Gesagten zufolge mußte demnach der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung im Wortlaute der letztcitirten Gesetzesbestimmung begründet erkennen und die Beschwerde ebendarum abweisen.

Nr. 4007.

Die Beseitigung baulicher und sanitätspolizeilicher Uebelstände kann nur demjenigen aufgetragen werden, der durch die Außerachtlassung ihm gesetzlich obliegender Verpflichtungen, die dem öffentlichen Interesse widerstreitenden Uebelstände veranlaßt hat.

Erkenntniß vom 23. März 1888, Z. 945.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wenzel Breda in Bechyn ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 6. Juli 1887, Z. 25272, eine Bauherstellung im Hofraume des Beschwerdeführers betreffend, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung verpflichtet den Beschwerdeführer: 1. zur Vertiefung und undurchlässigen Herstellung der auf dem Hofraume seiner

Mühlrealität Nr. 8 in Bechyn befindlichen Düngergrube; 2. zur Herstellung eines gemauerten und cementirten Rigols zur Ableitung der Jauche von der Düngergrube über den Hof bis zu den Mühlrädern.

Gegen diese Verfügungen wird die Beschwerde nur insoferne erhoben, als die Durchführung der Herstellungen dem Mühlbesitzer, nicht aber dem Eigenthümer, bezw. den Interessenten der über den Hofraum gelegten Wasserleitung aufgetragen wurde, obschon die Herstellungen einzig und allein zum Zwecke der Hintanhaltung der Verunreinigung der Wasserleitung für nöthig erachtet wurden.

Da der Mühlbesitzer gegen die Ausführung der Herstellungen durch den Eigenthümer der Wasserleitung eine Einsprache nicht erhebt, hatte der V. G. Hof sich nur mit der Untersuchung der Frage zu befassen, ob die Administrativbehörden gesetzlich berechtigt waren, die Ausführung der Herstellungen dem Mühlbesitzer aufzutragen. — Für die Beantwortung dieser Frage erschien dem V. G. Hofe zunächst in thatsächlicher Beziehung von Gewicht:

1. Daß sowohl durch die Ergebnisse der Verhandlung vom 11. Juni 1887, als auch durch die Erlässe der Bezirkshauptmannschaft Mühlhausen ddto. 24. Juli 1886, Z. 7407, und 12. October 1886, Z. 10610, festgestellt erscheint, daß die Herstellungen nur zur Sicherung der Wasserleitung dienen sollen,

2. daß der Mühlbesitzer nach den Aussagen der Gedenkmänner an der Dungstätte und an dem Abflusse der Jauche zum Nachtheile der Wasserleitung keinerlei Aenderung vorgenommen hat, daß vielmehr der gegenwärtige Zustand dem seit jeher bestandenen nur insoferne nicht entspricht als

3. Der Abfluß der Jauche früher mittelst einer hölzernen Rinne, welche die Domäne als Besitzerin der Wasserleitung beistellte, bewerkstelligt wurde.

Aus diesen thatsächlichen Feststellungen ergibt sich zunächst, daß gegen die bisherige Anlage der Dungstätte an sich und von der Wasserleitung abgesehen, weder vom sanitätspolizeilichen, noch weniger aber im Sinne der §§ 60 und 61 der Bauordnung vom baupolizeilichen Standpunkte Anstände erhoben werden können, daß vielmehr der erhobene sanitätspolizeiliche Anstand aus der der Situation nicht entsprechenden Anlage der Wasserleitung, vornehmlich aber daraus sich ergeben hat, daß eine zur Sicherung der Wasserleitung vordem bestandene Einrichtung — die Abflußrinne — von der Besitzerin der Wasserleitung nicht wieder hergestellt wurde.

Die autonomen Behörden sind nun als Bau- und Sanitätsbehörden gewiß berechtigt, die Beseitigung wahrgenommener baulicher und sanitätspolizeilicher Uebelstände aufzutragen (§ 85 der Bauordnung), allein solche Aufträge können jedoch nur an Denjenigen gerichtet werden, der durch die Außerachtlassung ihm gesetzlich obliegender Verpflichtungen, die dem öffentlichen Interesse widerstreitenden Uebelstände veranlaßt hat. — Daß dies gegebenen Falles der Mühlbesitzer wäre, läßt sich nach dem Vorgesagten umsoweniger behaupten, als nach Maßgabe der Bestimmungen der Bauordnung der Beschwerdeführer gesetzlich nicht gehalten wäre, seine im offenen Hofraume befindliche Dungstätte in der projectirten Weise anzulegen.

Wenn die angefochtene Entscheidung die Beauftragung des Mühlbesitzers damit rechtfertigen zu können vermeint, daß dieser allein, als Eigen-

thümer der Grundfläche, die Herstellungen auszuführen vermag, so konnte der V. G. Hof diesem Argumente ein Gewicht schon darum nicht beimessen, weil der Beschwerdeführer die Ausführung der Herstellungen durch die Interessenten nicht behindern zu wollen erklärt hat.

Nr. 4008.

Die Baubehörden sind nicht verpflichtet, Abtheilungspläne bei Grundcomplexen zu genehmigen, welche im Sinne der Bauordnung als Baugründe nicht anzusehen sind.

Erkenntniß vom 23. März 1888, Z. 974.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Marie Stome ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 13. Juni 1887, Z. 9052, betreffend die Zurückweisung eines Parcellirungsprojectes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Herold zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung der Entscheidungen des Gemeinde- und Bezirksausschusses das Gesuch der Beschwerdeführerin um Genehmigung des Abtheilungsplanes für die Parcellen Nr. 517, 518, 522 in Žižkov abgewiesen, weil der im § 1 der Bauordnung vom 10. April 1886, Nr. 40 L. G. B., vorgeschriebene Lagerplan noch nicht angefertigt ist und es nicht angeht, einzelne Abtheilungen und Parcellirungen von Grundstücken auf Bauplätze zu genehmigen, bevor der Lagerplan festgestellt ist.

Dem gegenüber macht die Beschwerde geltend, daß, wie aus § 2 der Bauordnung sich ergebe, die Fertigstellung des Lagerplanes keineswegs eine gesetzliche Vorbedingung für die Vornahme von Regulirungen und Abtheilung von Grundstücken auf Bauplätze sei, daß der Lagerplan nicht die Bedeutung eines Projectes für die bauliche Entwicklung für das Geltungsgebiet der Bauordnung, sondern nur die Bedeutung eines Evidenzplanes habe, daß daher die Zulässigkeit einzelner Abtheilungsprojecte von der Existenz des Lagerplanes nicht abhängig gemacht werden könne.

Der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestand ist in keiner Richtung streitig und wird im Wesentlichen dadurch gekennzeichnet:

1. Daß die Parcellen, deren Abtheilung auf Bauplätze angestrebt wird, von dem verbauten Stadtterritorium abseits, u. zw. vom nächsten Hause 290 Meter in der Luftlinie entfernt gelegen sind,

2. daß für die den obbezeichneten Parcellen vorliegende Grundfläche im Ausmaße von 12 Joch eine Abtheilung auf Bauplätze noch nicht erfolgt ist;

3. daß im Falle der Verbauung der Parcellen ein neuer Ortstheil entstehen würde, der außer Zusammenhang mit dem verbauten Theile der Stadt wäre.

Im Hinblick auf diesen actenmäßigen und darum auch nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 für die verwaltungsgerichtliche Entscheidung maßgebenden Thatbestand konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Aus den Bestimmungen der §§ 1 bis 7 der Bauordnung muß allerdings gefolgert werden, daß nach der Absicht des Gesetzes die Lagerpläne den Zweck haben, für die bauliche Entwicklung des Geltungsgebietes der Bauordnung eine vorbedachte, bestimmte Unterlage zu schaffen. Allein die Beschwerde ist insoferne im Rechte, als sie behauptet, daß die Fertigstellung der Lagerpläne keine gesetzliche Vorbedingung für die Zulässigkeit von Bauprojecten ist, daß also aus dem Grunde, weil der Lagerplan noch nicht entworfen ist, Bauprojecte noch nicht als unstatthaft sich darstellen.

Wollte man der obencitirten Bestimmung nicht diese Deutung geben, so würden, da die Lagerpläne gewiß auch die schon bestehenden Bauanlagen und die schon genehmigten Bauprojecte (§ 2) zu umfassen haben und künftig für die Richtung, die Lage und das Niveau der in denselben festgestellten Straßen maßgebend sein sollen, einfach alle Bauführungen für eine (wie aus § 4 l. c sich ergibt) unbestimmte Zeit sistirt sein.

Nichts deutet darauf hin, daß das Gesetz mit der Anordnung des § 1 eine so weitreichende Rechtsfolge hat verknüpfen wollen.

Die angefochtene Entscheidung, bezw. der durch sie bestätigte Beschluß der Gemeindevertretung kann aber auch sehr wohl dahin verstanden werden, daß die Gemeindevertretung das ihr vorgelegte Abtheilungsproject überhaupt vorläufig nicht genehmigen wollte, weil sie die Verbauung jener Parcellen den Gemeindeinteressen nicht entsprechend befunden und die bauliche Entwicklung der Stadt zunächst nur nach Maßgabe des Lagerplanes zuzulassen sich entschlossen hat.

Dafür, daß die angefochtenen Entscheidungen in diesem Sinne zu verstehen sind, spricht der Umstand, daß von dem Vertreter der Gemeinde bei der administrativen Verhandlung und daß ebenso in den Entscheidungsgründen die abseitige und entfernte Lage der zu parcellirenden Grundfläche von der eigentlichen Stadt Žižkov, die hieraus für die Beleuchtung, Wasserversorgung und Canalisirung sich ergebenden Schwierigkeiten, sowie auch der Umstand geltend gemacht wurden, daß nach den bestehenden Stadtregulirungsplänen noch 250.000 Quad.-Meter unverbauter Bauplätze innerhalb des Gemeindegebietes vorhanden sind.

Sind aber die angefochtenen Entscheidungen in diesem Sinne zu verstehen, dann ist die Frage, ob die dagegen eingelegte Beschwerde begründet ist oder nicht, offenbar mit der Beantwortung der Frage gegeben, ob und inwieweit die Baubehörden nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sind, ihnen vorgelegte Abtheilungsprojecte, — welche, wie gegebenen Falls, die Entstehung neuer, außer Zusammenhang mit dem verbauten Gebiete gelegener Ortstheile zur Folge haben — zu genehmigen, ob und inwieweit also der einzelne Abtheilungswerber auf die Genehmigung seines Projectes ein gesetzlich begründetes Recht hat.

Nach der zur Zeit der Einbringung des Abtheilungsgesuches auch für Žižkov maßgebenden Bauordnung vom 11. Mai 1864, § 88, war zur Anlage neuer Stadttheile die Bewilligung der k. k. Statthalterei erforderlich,

welche, da das Gesetz keinerlei weitere Bestimmung über die Ertheilung oder Versagung der Bewilligung enthielt, wie dies auch der Natur der Sache entspricht, im freien Ermessen der Behörde gelegen war.

Die Bauordnung vom 10. April 1886, deren Anwendung von der Beschwerdeführerin begehrt wurde, enthält eine dem § 88 der Bauordnung vom 11. Mai 1864 analoge Bestimmung nicht. Allein aus den Bestimmungen der §§ 1, 6, 19 und 125 ad 3, ergibt sich gleichwohl, daß ein Rechtsanspruch, Grundflächen als Baugründe zu verwerthen, dieselben der Verbauung zuzuführen, für die Besitzer derselben nur insoferne besteht, als die Grundstücke die Eigenschaft von Bauplätzen besitzen.

§ 1 der Bauordnung unterscheidet zwischen Grund- und Bauparcellen und § 6 macht — unbeschadet der maßgebenden Feststellungen der Lagerpläne, — »die Verwandlung von Grundparcellen in Bauparcellen« von der Beschlußfassung der Gemeindevertretung abhängig.

Aus diesen Bestimmungen einerseits und dem Zwecke des Lagerplanes anderseits ergibt sich, daß, insoferne es sich nicht um Grundflächen handelt, welche durch den Lagerplan bereits als Baugründe gekennzeichnet werden, die Verwerthung von Grundstücken als Baugründe, d. i. die Verwandlung von Grundparcellen in Bauparcellen von der Zustimmung der Gemeindevertretung, bezw. der Baubehörden abhängig ist.

Da die Gemeinde nach § 5 der Bauordnung an den genehmigten Lagerplan gebunden ist, so wird dieselbe gesetzlicher Weise Bau- und Abtheilungsprojecten, welche dem Lagerplane entsprechen und die bauliche Ausführung »der in demselben festgestellten öffentlichen Straßen und Plätze« bezwecken, die Genehmigung nicht versagen können. Rücksichtlich solcher Gründe aber, deren Verbauung im Lagerplane selbst nicht schon in Aussicht genommen und durch denselben eigentlich principiell bereits genehmigt erscheint, ist das Ermessen der Baubehörden, die Genehmigung zur Abtheilung der Grundstücke auf Bauplätze und zur Verbauung derselben zu ertheilen oder zu versagen, nur insoferne beschränkt, als aus § 19, Abs. 4, sich ergibt, daß die Gemeinde einer fortschreitenden Verbauung, also solchen Bauprojecten entgegenzutreten nicht berechtigt ist, welche im Anschlusse an bestehende Bauten und in Verbindung mit diesen ausgeführt werden wollen.

Werden diese aus den citirten Gesetzesbestimmungen abgeleiteten Grundsätze auf den concreten Fall angewendet, so ergibt sich, daß durch die Entscheidung in der Bauordnung begründete Rechte der Beschwerdeführerin nicht verletzt worden sind, da der Complex, dessen Abtheilung auf Bauplätze angesucht wurde, solchen Grundflächen nicht beigezählt werden kann, welche im Sinne der oben besprochenen gesetzlichen Bestimmungen als Baugründe anzusehen und zu behandeln sind.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4009.

Erwerbsteuerverfahren und Ausmaß.

Erkenntniß vom 24. März 1888, Z. 751.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Stanislaus Kmietowicz, Fleischhauers in Neu-Sandez, ca. Entscheidung der galizischen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 5. Juli 1887, Z. 46493, betreffend die Erwerbsteuer von 8 fl. 40 kr. für den Betrieb des Fleischergewerbes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 4010.

1. Jene Gebäude, in welchen der Pfarrer selbst widmungsgemäß seine Amtswohnung hat, sind von der Gebäudesteuer befreit. — 2. Die Steuerfreiheit genießen auch die für Seelsorgezwecke gewidmeten Wohngebäude, in denen sich Amtswohnungen von Kaplänen befinden, denen die Seelsorge obliegt. — 3. Für die nicht im Pfarrhofe selbst befindliche Wohnung von bloßen Hilfsgeistlichen kann die Steuerfreiheit nicht in Anspruch genommen werden.)** — 4. Die Wohnung des Meßners ist nur dann von der Gebäudesteuer befreit, wenn selbe im Pfarrgebäude untergebracht ist und hiefür kein Zins entrichtet wird.**

Erkenntniß vom 24. März 1888, Z. 1005.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Ortsgemeinde St. Martin ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 12. Juli 1887, Z. 22439, betreffend die Verweigerung einer Gebäudesteuerbefreiung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Babnik, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird, insoweit sie die Nachtragsbesteuerung betrifft, gemäß § 5, Absatz 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als dermalen unzulässig, im Uebrigen aber als gesetzlich unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Zufolge der angefochtenen Entscheidung wurde dem Ansuchen der beschwerdeführenden Gemeinde um Freilassung des Hauses Nr. 4 in St. Martin im Rosenthale von der Gebäudesteuer wegen dessen Widmung als Wohnung des Kaplans und zu ebener Erde als Wohnung des Meßners nicht willfahrt.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Nach der A. h. Entschließung vom 30. August 1827, Pol. Ges.-Samml. Nr. 106, sind Pfarrgebäude von der Gebäudeclassensteuer los-

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 16 (Bd. I, J. 1876/77) und Nr. 967 (Bd. IV, J. 1880).

**) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 2318 (Bd. VIII, J. 1884).

zuzählen. Aus zahlreichen Hoffanzleidecreten zur Ausführung dieser A. h. Entschließung, deren Inhalt in verschiedenen Provinzialgesetzsammlungen aufgenommen worden ist, ist zu entnehmen, daß die Pfarrgebäude mittelst dieser A. h. Entschließung von der Gebäudesteuer aus dem Grunde losgezählt worden sind, weil sie im gewissen Sinne Amtsubicationen und Wohnungen, die in partem salarii gegeben werden, gleichgehalten werden müssen.

Daraus folgt unzweifelhaft, daß die Befreiung der Pfarrgebäude von der Gebäudesteuer nur dann stattzufinden hat, wenn sie sich als pfarrämtliche Ubicationen oder als Wohnungen darstellen, die dem Geistlichen, welchem die Vollziehung der pfarrämtlichen Functionen übertragen ist, wegen dieses Amtes in partem salarii gegeben werden.

In concreto ergibt sich hieraus zunächst die Befreiung jener Gebäude, in welchen der Pfarrer selbst widmungsgemäß seine Amtswohnung hat.

Was dagegen Gebäude betrifft, die zwar der Pfarrgemeinde gehören und für Seelsorgezwecke gewidmet sind, aber nicht vom Pfarrer selbst bewohnt werden, so normirt das Hofdecret vom 4. März 1828, Z. 705, diesfalls (von den ohnehin den Pfarrern gleichstehenden Localisten abgesehen) die Steuerfreiheit nur noch für die Wohngebäude von zwei Kaplänen, welchen die Seelsorge »obliegt«, worunter nicht alle einem Pfarrer beigegebenen Hilfsgeistlichen, sondern nur Kapläne verstanden werden können, welchen zum mindesten eine relative Selbstständigkeit in der Ausübung der Seelsorge zukommt, also insbesondere capelani expositi mit eigener Amtswohnung in einem widmungsmäßig hiefür bestimmten Gebäude.

Dagegen kann für die nicht im Pfarrhofe selbst befindliche Wohnung von bloßen Hilfsgeistlichen die Steuerfreiheit nicht in Anspruch genommen werden.

Nach dieser Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen kommt im vorliegenden Falle die Steuerbefreiung dem Hause Nr. 4 in St. Martin nicht zu, da dieses Haus nicht der Pfarrhof ist, vom Pfarrer niemals bewohnt wurde und auch die grundbücherliche Widmung desselben, von den ebenerdigen Localitäten abgesehen, nicht zu Gunsten des Pfarrers, sondern des jeweiligen Kaplans lautet. Die ebenerdigen Localitäten sind zwar nach dem gründbücherlichen Ausweise zur immerwährenden Benützung für den Pfarrer gewidmet, allein in dieser Beziehung fehlt die widmungsgemäße Verwendung, da diese Localitäten thatsächlich — wie dies durch die Erhebungen constatirt erscheint — nicht für den Pfarrer, sondern für den Meßner verwendet werden; die Wohnung des Meßners ist aber im Sinne der citirten A. h. Entschließung vom 30. August 1827 nur dann als von der Hausclassensteuer befreit anzusehen, wenn selbe im Pfarrgebäude untergebracht ist und hiefür kein Zins entrichtet wird.

Diesemnach erscheint der Anspruch der beschwerdeführenden Gemeinde auf Ausscheidung der für den Kaplan und den Meßner im Gebäude Conf.-Nr. 4 in St. Martin bestimmten Wohnbestandtheile bei der Classification dieses Gebäudes in der obenberufenen Allerhöchsten Entschließung nicht begründet.

In Bezug auf die Frage der Nachtragsbesteuerung ist zu constatiren, daß der an die k. k. Finanz-Landes-Direction gerichtete Recurs des Pfarramtes St. Martin diesbezüglich eine Erledigung nicht erhalten hat; der an

das k. k. Finanzministerium gerichtete Recurs der Pfarrgemeinde hat sich ausdrücklich auf den Recurs des Pfarramtes berufen und um Erledigung der Nachtragsbesteuerungsfrage gebeten.

Wie nun der Vertreter des Finanzministeriums bei der ö. m. Verhandlung durch Vorlage der angefochtenen Min.-Entscheidung nachgewiesen hat, liegt eine Entscheidung des Finanzministeriums in der Frage nicht vor — wohl aber, wie die Acten aufweisen, eine nachhinein erfolgte Entscheidung der Finanz-Landes-Direction, welche der beschwerdeführenden Gemeinde zugleich mit der Min.-Entscheidung betreffs der Frage der permanenten Steuerbefreiung intimirt worden ist, ohne daß der Partei die Behörde, von welcher aus die Entscheidung erfolgte, bekannt gemacht und ohne daß ihr der weitere Instanzenzug in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, gewahrt worden wäre.

Diesemnach steht der Partei der Recurs gegen jene Finanz-Landes-Directions-Entscheidung noch immer frei, und war daher die Beschwerde in dieser Beziehung — wegen noch nicht ausgetragenen Instanzenzuges — nach § 5, Abs. 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, dermalen unzulässig.

Nr. 4011.

Wer die Eintragung einer Forderung auf seinen Namen nicht erlangt hat, kann zur Zahlung der Eintragungsgebühr nicht verhalten werden.

Erkenntniß vom 24. März 1888, Z. 1015.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Kunz ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 30. April 1887, Z. 10086, betreffend die Bemessung einer $^1/_2$ perc. Eintragungsgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter von Froschauer zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer Karl Kunz hatte von Franz Kunz eine diesem gegen die Gemeinde Cormons aus einem Darlehen zugestandene Tabularforderung geerbt, welche ihm vom k. k. Kreisgerichte in Görz am 10. Mai 1884 eingeantwortet worden war.

Am 15. Mai 1884 zahlte die genannte Gemeinde dem Karl Kunz das gedachte Darlehen zurück, worüber dieser quittirte und am 19. Mai 1884 gemeinsam mit der Gemeinde Cormons wegen grundbücherlicher Löschung der gedachten Hypothekarforderung eingeschritten ist, worauf nach Bewilligung der Eintragung der Einantwortungsverordnung seitens des k. k. Kreisgerichtes in Görz, unter Berufung auf den § 177 des kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. B. Nr. 208, vom k. k. Bezirksgerichte Cormons als Tabularbehörde mit Bescheid vom 15. October 1884 die Löschung der fraglichen Hypothek auf Grund der Einantwortungsverordnung vom

10. Mai 1884 und der von Karl Kunz ausgestellten Quittung ddto. 15. Mai 1884 bewilligt und vollzogen worden ist.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Karl Kunz die 1/2 perc. Gebühr vom Betrage der Tabularforderung nach T. P. 45, B, a, des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, vorgeschrieben, weil durch die grundbücherliche Eintragung des Einantwortungsdecretes, beziehungsweise schon durch dessen Berufung im Bescheide des Tabulargerichtes eine grundbücherliche Uebertragung der Hypothekarforderung von Franz Kunz an dessen Erben Karl Kunz stattgefunden habe.

Der V. G. Hof vermochte diese Rechtsanschauung nicht zu theilen. — Für denselben war allein maßgebend der Inhalt des Tabularbescheides des k. k. Bezirksgerichtes Cormons vom 23. Mai 1884, Z. 2264, und nach diesem Bescheide war ausschließlich die Löschung der Forderung des Franz Kunz an die Gemeinde Cormons zu Gunsten dieser letzteren zur Eintragung gelangt, diese Eintragung ist aber nach T. P. 45, D, aa gebührenfrei.

Karl Kunz hat nach Inhalt des gedachten Tabularbescheides eine Eintragung der Tabularforderung auf seinen Namen nicht erlangt, folgerichtig auch ein dingliches Recht nicht erworben, und die vom Grundbuchsgerichte angeordnete Registrirung der Einantwortungsverordnung als Beleg der Löschungsbewilligung vermag für sich allein ein solches Recht nicht zu statuiren.

Die angefochtene Entscheidung war demnach gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 4012.

1. Zulässigkeit der Aenderung des vom Hauseigenthümer einbekannten und von den Miethparteien bestätigten Zinses behufs Hauszinssteuerbemessung. — 2. Bei von amtswegen vorgenommenen Richtigstellungen des Zinsertrages steht dem V. G. Hofe die Prüfung zu, ob der gesetzlich vorgeschriebene Vorgang eingehalten wurde.

Erkenntniß vom 27. März 1888, Z. 752.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Ferdinand Fuchs ca. Entscheidungen der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Wien vom 8. Mai 1887, Z. 14473, vom 10. August 1887, Z. 28102, und vom 2. October 1887, Z. 42900, betreffend die Hauszinssteuer, respective die 5perc. Steuer für die Jahre 1885, 1886 und 1887 vom Hause C.-Nr. 16 in Hietzing und gegen die Entscheidung derselben k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 10. August 1887, Z. 28103, betreffend die Hauszinssteuer für das Jahr 1887 vom Hause C.-Nr. 304 in Hietzing, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. Erkenntnisse bei Nr. 419 (Bd. III, S. 1879) und Nr. 2501 (Bd. IX, S. 1885).

Nr. 4013.

Wo bezüglich eines Gebäudes das Steuerbemessungsrecht noch gar nicht ausgeübt wurde, kann von einer Richtigstellung der Bemessung nicht gesprochen werden und es kommt in solchem Falle die vierjährige und nicht die zweijährige Verjährungsfrist in Betracht.

Erkenntniß vom 27. März 1888, Z. 1060.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Nicolaus Ritter von Trigari ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 4. März 1887, Z. 2382, betreffend die nachträgliche Vorschreibung der 5perc. Steuer vom Hause C.-Nr. 1073 in Zara, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Millanich, sowie des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Zum Zwecke der Bemessung der 5perc. Steuer von dem zeitlich hauszinssteuerfreien Hause Nr. 1073 in Zara wurde der Eigenthümer desselben, Nicolaus Ritter von Trigari, mit dem im administrativen Instanzenzuge aufrecht erhaltenen Erlasse der k. k. Bezirkshauptmannschaft Zara vom 4. December 1885, Z. 22151/4634 verständigt, daß die bezügliche (ideale) Hauszinssteuer auf Grundlage des in seiner Fassion vom 16. März 1881 einbekannten Zinses von 1384 fl. für die Zeitperiode vom 1. Jänner 1882 bis Ende December 1885 vorgeschrieben worden ist.

In der vorliegenden Beschwerde wird nun weder die Richtigkeit der erwähnten Vorschreibung, noch jene des ermittelten steuerbaren Reinertrages angefochten, und ebensowenig die Höhe der für die Jahre 1882 bis inclusive 1885 bemessenen 5perc. Steuer bestritten; Gegenstand der Beschwerde ist vielmehr nur die gemäß § 3 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, behauptete Verjährung der auf die Jahre 1882 und 1883 entfallenden Steuerbeträge.

In dieser Beziehung bewegt sich die Beschwerde zunächst in offenbaren Widersprüchen, indem sie zuerst die Richtigstellung einer vorgenommenen Steuerbemessung voraussetzt, dann aber unumwunden zugibt, daß die erste Instanz nach dem Jahre 1881 nur aus Versehen die weitere Bemessung (ulteriore commisurazione) der 5perc. Steuer von dem Hause Nr. 1073 in Zara unterlassen habe, und endlich zu dem Schlusse gelangt, die Verjährung der fraglichen Steuer für die Jahre 1882 und 1883 sei eingetreten, weil dem Beschwerdeführer bezüglich der unterlassenen, beziehungsweise verspäteten Bemessung derselben kein Verschulden zur Last falle.

Aus den administrativen Acten geht jedoch unzweifelhaft hervor, daß das Haus Nr. 1073 als selbstständiges Object besteht, für welches der Beschwerdeführer selbst eine eigene Fassion und eine eigene von dem Hause Nr. 1074 verschiedene topographische Beschreibung eingebracht hat, weshalb auch die pro December 1880 bis Ende December 1881 bemessene Steuer nur auf das Haus Nr. 1073 entfällt.

Wenn nun auch die k. k. Finanz-Landesdirection die nachträglich auf dieses Steuerobject bezügliche Steuerbemessung unzutreffender Weise als »commisurazione suppletoria« bezeichnet hat, so folgt hieraus doch durchaus nicht, daß es sich hier thatsächlich um eine Nachtragsbemessung im Sinne des § 3 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, handle, da zugestandenermaßen bezüglich des Hauses Nr. 1073 in den Jahren 1882 bis 1885 das Bemessungsrecht gar nicht ausgeübt worden ist. — Wenn aber dies der Fall ist, dann kann eben von der Anwendung des § 3 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, welcher sich nur auf die Richtigstellung bereits vorgenommener Bemessungen bezieht, keine Rede sein, sondern es kommt § 1 desselben Gesetzes in Betracht, in welcher Beziehung die Verjährungsfrist zugegebenermaßen nicht abgelaufen ist.

Aus diesen Gründen und da in der die Zuschläge betreffenden Bemerkung des Erlasses der Finanz-Landesdirection vom 4. December 1885, Z. 22151, eine Judicatur über diesen Gegenstand nicht zu erkennen war, konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken und mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4014.

Schriftliche Abmachungen über zweiseitige Geschäfte unterliegen auch dann der Gebühr, wenn sie nur von dem einen Contrahenten gefertigt sich in den Händen des anderen Contrahenten befinden.

Erkenntniß vom 27. März 1888, Z. 1084.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Akiwa Kleinmann ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 25. Juli 1887, Z. 23532, betreffend die Gebühr von einer Urkunde, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, dem belangten k. k. Finanz-Min. an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen und in derselben Frist eine Muthwillensstrafe im Betrage von 10 fl. an den Armenfond der Gemeinde Mielec abzuführen.«*)

Nr. 4015.

Zur Anbringung von Klagen und Anträgen, betreffend die Abgrenzung des Umfanges eines Gewerberechtes ist wohl die Genossenschaft, nicht aber der einzelne Gewerbsmann als legitimirt anzusehen.

Erkenntniß vom 28. März 1888, Z. 1071.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Kosol ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 28. August 1887,

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 219 und 251 (Bd. II, J. 1878).

Z. 14203, betreffend die Legitimation des Beschwerdeführers zum Recurse in einer Gewerbesache, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Recurs des Beschwerdeführers gegen die Statth.-Entscheidung ddto. 25. Juni 1887, Z. 49152, mit welcher das Begehren des Beschwerdeführers, es sei dem Gastwirthe Josef Musil in Pilgram der Bierverkauf in Fässern zu untersagen, unter Berufung auf § 17 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, abgewiesen wurde, ist vom k. k. Ministerium lediglich aus einem formalen Grunde, »wegen Mangels der activen Klagslegitimation, respective des Recursrechtes des Anton Kosol als unstatthaft zurückgewiesen worden.« Es hatte demnach die Entscheidung des V. G. Hofes sich auf die Untersuchung der Frage zu beschränken, ob der Beschwerdeführer berechtigt war, eine administrative Entscheidung über die Zulässigkeit des obangeführten Gewerbebetriebes des genannten Gastwirthes zu begehren oder nicht?

Diese Frage war zu verneinen. — Durch die angefochtene Entscheidung sind die Gewerberechte des Beschwerdeführers selbst in keiner Weise in Frage gestellt, also verletzt worden. — Zur Erhebung einer administrativen Beschwerde dagegen aber, daß ein anderer Gewerbsmann den Umfang seines Gewerberechtes überschreitet und dadurch den Gewerbebetrieb des Beschwerdeführers unberechtigterweise einschränkt, könnte der Beschwerdeführer nur dann als legitimirt angesehen werden, wenn ihm als Verletzten das Recht, die Einschränkung des fremden Gewerbebetriebes zu begehren, durch das Gesetz, wie dies im § 46 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883 bezüglich der da bezeichneten Uebergriffe geschehen ist, eingeräumt wäre.

Dies ist jedoch nicht der Fall. — Aus dem Gewerberechte des Beschwerdeführers allein läßt sich seine Klagslegitimation nicht ableiten. — Denn da freie Gewerbe Jedermann antreten kann, concessionirte Gewerbe aber die Behörden nach freiem Ermessen zu verleihen berechtigt sind, so ist in dem Gewerberechte des Einzelnen im Sinne des Gesetzes nur das Befugniß zur Selbstausübung des Gewerbes, nicht aber auch das Recht enthalten, andere von der Ausübung auszuschließen, beziehungsweise in der Ausübung zu beschränken. Allerdings darf der einzelne Gewerbetreibende sein Gewerbsrecht nur in jenem Umfange betreiben, welcher dem Inhalte des Gewerbescheines oder der Concession entspricht (§§ 36, 37). Allein die Uebertretung dieser Vorschriften erscheint als eine Verletzung der Rechtsordnung, nicht als eine Verletzung des subjectiven Gewerberechtes und begründet ebendarum kein Klagerecht der einzelnen dadurch etwa benachtheiligten Gewerbsleute, sondern nur ein Anzeigerecht.

Dem steht nicht entgegen, daß nach § 36 des Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, im Zweifel über den Umfang der Gewerberechte die politische Landesbehörde zu entscheiden hat. — Denn daß diese Gesetzesbestimmung Streitigkeiten zwischen einzelnen Gewerbetreibenden nicht vor Augen hatte, kann wohl schon daraus geschlossen werden, daß für diese

Fälle nicht in dem für Parteistreitigkeiten sonst üblichen Instanzenzuge entschieden, sondern die Entscheidung unter Vorschreibung eines bestimmten Verfahrens vor die Landesstelle verwiesen wird.

Der § 36, Abs. 2 cit., ist vielmehr von generellen, das Gewerbe als solches betreffenden Zweifeln und Streitigkeiten, also dahin zu verstehen, daß in Fällen, wo über die einzelnen Befugnisse eines Gewerberechtes in abstracto Streit und Zweifel sich ergeben, die Abgrenzung des Umfanges dieses Gewerberechtes im Entscheidungswege zu treffen ist.

Zur Anbringung darauf abzielender Klagen und Anträge kann aber, weil es sich da nicht um einzelne Personen und deren Sonderinteressen, sondern um gemeinsame gewerbliche Interessen handelt, im Sinne des § 114 cit. (der Gewerbenovelle) wohl die Genossenschaft, nicht aber der einzelne Gewerbsmann als legitimirt angesehen werden.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4016.

Zulässigkeit der Expropriation eines bestimmten Wasserquantums zu Eisenbahnzwecken.

Erkenntniß vom 28. März 1888, Z. 1072.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Domäne Oberleutensdorf ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 25. Juni 1887, Z. 9659, betreffend die Expropriation von Teichwasser zu Eisenbahnzwecken, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet in erster Reihe, daß durch die abgeführte Expropriations-Verhandlung die Nothwendigkeit der Entnahme von 160 Cubikmeter Wasser per 24 Stunden aus dem Ladowitzer Teiche sichergestellt wurde, weil

1. nicht erwiesen wurde, daß der Wasserbedarf der Station Dux-Ladowitz der k. k. Staatsbahnen nicht in anderer Weise, speciell nicht durch Anlegung von Brunnen gedeckt werden könnte, weil

2. nicht erwiesen wurde, daß der Wasserbedarf der Station 160 Cubikmeter per 24 Stunden betrage, weil

3. eine dauernde Expropriation nicht auszusprechen war, da die Domäne bereit war, das nöthige Wasserquantum im Pachtwege der Eisenbahnunternehmung zu überlassen.

Der V. G. Hof konnte diese Einwendungen gegen die Nothwendigkeit der Expropriation als begründet nicht erkennen.

Daß der Betrieb der Eisenbahn durch das Vorhandensein des für die Betriebszwecke erforderlichen Wasserquantums bedingt ist, ist zweifellos. — Eben darum aber, weil es sich um ein bleibendes Betriebserforderniß handelt, ist auch die dauernde Expropriation durchaus gesetzlich.

Die Bereitwilligkeit der Domäne wegen Ueberlassung des nöthigen Wasserquantums im Wege eines Zeitpachtvertrages ist rechtlich irrelevant, da es klar ist, daß ein Zeitpacht nur eine Vertagung der Expropriationsfrage bedeutet.

Nun hat bei der am 7. Mai 1886 abgehaltenen Commission der Experte constatirt, daß ein zur Kesselspeisung brauchbares Wasser, »nur lediglich in dem zunächst befindlichen Ladowitzer Teiche vorhanden sei.« — Das Gewicht dieses Befundes ist dadurch nicht beseitigt worden, daß das k. k. Ministerium mit Erlaß vom 20. September 1886, Z. 16430, zunächst noch eine Erhebung darüber verfügte, »ob nicht etwa durch das Graben von Brunnen auf dem Bahnterritorium dem Wasserbedarfe der Bahn Genüge geleistet werden könnte.«

Zu dieser Nachtragserhebung sind allerdings technische Experten nicht zugezogen worden, es hat vielmehr nur der Vertreter der k. k. Generaldirection der k. k. Staatsbahnen als thatsächlich constatirt, »daß bei der Anlage der Bahnstation Bohrversuche resultatlos geblieben sind und daß die in der nächsten Nähe der Station befindlichen bis 85 Meter tiefen Schächte nur wenig Wasser aufweisen.«

Darin nun, daß das k. k. Ministerium eine weitere technische Untersuchung über die Möglichkeit der Wasserbeschaffung durch Anlegung von Brunnen nicht verfügte, konnte der V. G. Hof einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht erkennen, da die in ihrer Richtigkeit unbeanständet gebliebenen Constatirungen des Vertreters der k. k. Staatsbahn die volle Sachlichkeit des obangeführten Befundes offenbar außer Zweifel stellen.

Die Hinweisung der Beschwerde darauf, daß das nöthige Wasserquantum auch aus dem Zuflusse zum Teiche entnommen werden könnte, vermag aber die Sachlichkeit des der Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandes nicht zu beirren, weil der obangeführte Befund diese Beschwerdebehauptung überhaupt als unrichtig aufweist und weil in der Behauptung überdies nur die Bezeichnung eines anderen Expropriationsobjectes gelegen ist, eine solche Einwendung aber die Gesetzmäßigkeit eines Expropriationserkenntnisses gewiß nicht in Frage stellen kann.

Auf die weitere Einwendung, daß der Bedarf der Station mit 160 Cubikmeter per 24 Stunden nicht erwiesen sei, war vom V. G. Hofe im Hinblick auf die Bestimmung des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 deshalb keine Rücksicht zu nehmen, weil bei der Administrativverhandlung das in Anspruch genommene Maß gar nicht in Frage gestellt wurde und die Beschwerdeführerin überdies dadurch, daß sie im Wege des Zeitpachtes das angesprochene Wasserquantum abzugeben sich bereit erklärt, die Nothwendigkeit desselben für die Betriebszwecke der Station implicite anerkennt.

Gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung wendet die Beschwerde weiter ein, daß nach § 2 ad 2 des Eisenbahn-Expropriationsgesetzes gesetzlich nur das Eigenthum des Privatgewässers, keineswegs aber ein bestimmtes Wasserquantum aus einem Privatgewässer expropriirt werden könne, daß also eventuell nur der ganze Teich hätte expropriirt werden dürfen.

Der V. G. Hof konnte diese Einwendung als stichhältig nicht erkennen.

Nach § 2 Alinea 1 l. c. ist die Enteignung für Eisenbahnzwecke überhaupt »nur insoweit« zulässig, als dieselbe »nothwendig« ist. —

Dieser Grundsatz beherrscht alle Expropriationsfälle, also auch den Fall des § 2 ad 2, die Ueberlassung von Quellen und anderen Privatgewässern. Wenn nun auch § 6, l. c., welcher den Fall der Enteignung nur eines Theiles des Expropriationsobjectes behandelt, lediglich vom »Grundbesitze« spricht, so kann aus der Fassung dieses Paragraphen nicht gefolgert werden, daß bei anderen Expropriationsobjecten stets das Ganze expropriirt werden müßte.

Nach § 4, ad c des Wasserrechtsgesetzes ist aber Gegenstand des Eigenthums, also Gegenstand der Expropriation bei Teichen, als Privatgewässern, »das in denselben eingeschlossene Wasser« und es ist also nach dem Grundsatze des § 2 Alinea 1, wenn für Eisenbahnbetriebszwecke nur ein Theil dieses Eigenthumsobjectes, das ist ein bestimmtes Wasserquantum erforderlich ist, auch nur dieses zu expropriiren. — Die Rückwirkung der Expropriation auf den Werth des übrigbleibenden Theiles ist aber nur eine Frage der Schätzung.

Die formelle Einwendung, daß die Domäne Oberleutensdorf Fideicommiß ist und daß ebendarum das Expropriations-Erkenntniß nicht gegen den dermaligen Besitzer, der nur Nutznießer ist, zu richten war, erscheint schon darum ohne Belang, weil bei Expropriations-Erkenntnissen es wesentlich nur auf die richtige Bezeichnung des expropriirten Objectes ankommt und weil die gesetzliche Zulässigkeit einer Expropriation von solchen Objecten, wie sie hier in Frage kommen, nicht in Abrede gestellt werden kann.

Nr. 4017.

Zur Frage, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein handwerks- oder fabriksmäßiges anzusehen ist.

Erkenntniß vom 28. März 1888, Z. 1052.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Kristen ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 2. August 1887, Z. 10924, betreffend die Erklärung der vom Beschwerdeführer betriebenen Handschuherzeugung als ein handwerksmäßiges Gewerbe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit der angefochtenen Entscheidung in Bestätigung des Erlasses der k. k. mähr. Statthalterei vom 14. April 1887, Z. 9940, die Handschuherzeugung des Josef Kristen in Brünn als handwerksmäßiges Gewerbe erklärt, während der Beschwerdeführer behauptet, daß dieser Gewerbsbetrieb ein fabriksmäßiger ist.

Im Gesetze sind die Merkmale nicht angegeben, nach denen der Betrieb eines Gewerbes als ein fabriksmäßiger anzunehmen ist. Der § 1 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, bestimmt

lediglich, daß »im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmäßig betriebenes anzusehen ist, (hierüber) die politische Landesstelle nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer und der betheiligten Genossenschaften entscheide.«

Hiedurch ist der Behörde eine durch bestimmte Gesichtspunkte nicht begrenzte Würdigung des jeweiligen Thatbestandes anheimgegeben, so daß es bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der einzelnen Entscheidung nur darauf ankommen kann, ob die maßgebenden thatsächlichen Betriebsverhältnisse genügend erhoben und der Entscheidung richtig zu Grunde gelegt worden sind. — Nach dieser Richtung konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden.

Im vorliegenden Falle sind die Verhältnisse des Gewerbebetriebes des Beschwerdeführers vom Brünner Magistrate wiederholt erhoben worden. —

Ueberdies hat die Brünner Handels- und Gewerbekammer vor Erstattung der von der k. k. Statthalterei wiederholt abverlangten Gutachten selbst Erhebungen in dieser Angelegenheit gepflogen. — Die wiederholt auf Grund der gepflogenen Erhebung von der Handels- und Gewerbekammer abgegebenen Gutachten, wie auch das Gutachten der Genossenschaft der Leder und Felle verarbeitenden Gewerbe in Brünn lauteten dahin, daß ein fabriksmäßiger Betrieb hier nicht vorliege.

Es hat also hier weder an einer hinreichend eingehenden Erhebung der factischen Verhältnisse gefehlt, noch kann behauptet werden, daß der behördliche Ausspruch dem erhobenen Thatbestande widerstreite.

Die Beschwerde war sohin als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4018.

Die Kosten des Verfahrens in Wasserrechtssachen hat Derjenige zu tragen, durch dessen Verschulden die abgeführte administrative Verhandlung veranlaßt wurde.

Erkenntniß vom 29. März 1888, Z. 1079.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Charvat ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 22. Juni 1887, Z. 8336, betreffend Commissionskosten in einer Wasserrechtssache, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 212 (Bd II, J. 1878), Nr. 1157 (Bd. V J. 1881) und Nr. 2595 (Bd. IX, J. 1885).

Nr. 4019.

1. Zu einem Uferschutzbaue erscheinen Diejenigen als concurrenzpflichtig, deren Liegenschaften durch den Bau vor Wassergefahr geschützt werden. — 2. Die bloße Negation einer Partei betreffs der schützenden Wirkung eines Uferbaues vermag die Feststellung der Concurrenzpflicht nicht zu ändern.

Erkenntniß vom 29. März 1888, Z. 1078.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Smichov ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 17. Mai 1887, Z. 14007 ex 1886, betreffend die Herstellung einer Uferschutzmauer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Freiherrn von Trauttenberg zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Gemeinde Smichov erachtet sich durch die angefochtene Entscheidung darum für beschwert, weil das k. k. Ackerbau-Ministerium mit derselben die Durchführung einer Concurrenzverhandlung und die Feststellung der Concurrenzbeiträge jener Interessenten, deren Eigenthum durch das Project zur Versicherung der Moldauflußufer in Smichov zwischen den Realitäten Nr. 63 bis 86 und Nr. 87 und 88 nach der Behauptung der Stadtgemeinde mitgeschützt wird, abgelehnt und ausgesprochen hat, »daß es der Gemeinde Smichov überlassen bleibe, den Uferschutzbau als ihre eigene Angelegenheit durchzuführen.«

Aus den dem V G. Hofe mitgetheilten Administrativacten ist in thatsächlicher Hinsicht zu constatiren, daß mit Erlaß des Ackerbau-Ministeriums vom 20. März 1882, Z. 400, die instanzmäßige Verhandlung und Entscheidung über das fragliche Uferversicherungsproject angeordnet worden ist; daß bei der commissionellen Verhandlung vom 25. Mai 1883 der Experte außer den zunächst anliegenden, der Gemeinde Smichov gehörigen Wegparcellen noch eine Anzahl von Liegenschaften »als durch den schlechten Stand der Uferversicherung bedroht« bezeichnet hat; daß die Eigenthümer dieser Liegenschaften bestritten, daß das Project ihren Liegenschaften Schutz gewähren würde und jede Beitragsleistung ablehnten; daß über das Ergebniß dieser commissionellen Verhandlung eine Entscheidung der administrativen Behörden nicht erfolgte; vielmehr zunächst eine Ergänzung des Projectes verfügt wurde; daß bei der neuerlichen Verhandlung über das ergänzte Project ddto. 14. Mai und 10. Juli 1886 die außer der Gemeinde Smichov als Interessenten zugezogenen Parteien gleichfalls jede Concurrenzpflicht ablehnten.

Das k. k. Ministerium ist nun bei Entscheidung des Streitfalles von der Rechtsanschauung geleitet gewesen, daß, weil die von der Gemeinde Smichov als betheiligt bezeichneten Anrainer »ganz entschieden erklärten, daß sie durch die Unterlassung der fraglichen Schutzmaßregel in ihrem Eigenthume nicht gefährdet werden und aus den projectirten Schutzbauten auch keine Vortheile ziehen, es also feststehe, daß durch die Unterlassung der Schutz-

bauten für fremdes Eigenthum eine Gefahr nicht entsteht, Niemand als säumig im Sinne des § 45 des Wasserrechtsgesetzes angesehen und zur Ausführung der Schutzbauten verhalten werden kann, vielmehr in diesem Falle der im ersten Absatze des § 45 vorgesehene Fall vorhanden sei.«

Aus dieser Motivirung der Entscheidung folgt, daß nach der Meinung des k. k. Ministeriums eine Concurrenzverhandlung und eine administrative Entscheidung über die Concurrenzpflicht im Sinne des § 45 des Wasserrechtsgesetzes nur dann platzzugreifen hätte, wenn durch die Unterlassung des Uferschutzes Jemand sich bedroht erachtet, nicht aber auch dann, wenn zwar Einer der Interessenten oder der nächste Interessent auf die Ausführung des Uferschutzbaues dringt, die von ihm als betheiligt bezeichneten Parteien aber ihr Interesse an dem Schutzbaue negiren.

Der V. G. Hof konnte dieser Rechtsanschauung nicht beipflichten.

Nach § 45 ist die Ausführung von Schutzmaßregeln gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers, von besonderen Verpflichtungstiteln abgesehen, eine Angelegenheit derjenigen, welchen die bedrohten Liegenschaften gehören.

Daß die Vornahme von Schutzvorkehrungen keineswegs durchaus in das Ermessen und Belieben des Besitzers einer einzelnen bedrohten Liegenschaft gestellt, vielmehr im Sinne des Gesetzes der Uferschutz in dem Falle eine Pflicht ist, wenn durch die Unterlassung desselben für fremdes Eigenthum eine Gefahr entsteht, geht aus Abs. 2 des § 45 unzweifelhaft hervor, weil das Gesetz Denjenigen, der in einem solchen Falle den Uferschutz nicht vornimmt, als einen Säumigen erklärt und ihn verpflichtet, zu dem durch die anderen Betheiligten durchgeführten Schutzbaue beizutragen.

Die aus diesem Wortlaute sich ergebende und in der Natur der Sache gelegene Absicht des Gesetzes ist also die, daß ein Uferschutzbau stets eine Angelegenheit Derjenigen sein, von jenen ausgeführt werden soll, deren Eigenthum durch eben diesen Uferschutzbau geschützt wird, mit anderen Worten, nach dem Gesetze erscheinen als concurrenzpflichtig zu einem Uferschutzbau Diejenigen, deren Liegenschaften durch den Bau vor Wassergefahr geschützt werden. — Welche Liegenschaften aber durch einen concreten Uferbau geschützt werden, ist eine Thatfrage, welche im Falle eines Streites durch Entscheidung der competenten Behörde festzustellen ist.

Daß die bloße Negation einer Partei betreffs der schützenden Wirkung eines Uferbaues die Thatsache nicht ändert, ist einleuchtend und es würde dem Wortlaute wie der Absicht des Gesetzes gleichmäßig widersprechen, wenn eine solche Negation die in den Thatsachen begründete Concurrenzpflicht einer Partei zu beheben, als zureichend angesehen würde. — Hieraus folgt, daß Ziel und Zweck des zweiten Absatzes des § 45 dahin geht, allen Interessenten die nöthigen Handhaben dafür zu bieten, daß erforderliche Uferschutzbauten auch ausgeführt werden. Das Gesetz will eben verhindern, daß der Schutz vor Wassergefahren von dem Wohl- und Uebelwollen eines Einzelnen abhängig würde.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Administrativbehörden allerdings berufen waren, über die Concurrenzpflicht der von der Stadtgemeinde Smichov als betheiligt bezeichneten Interessenten abzusprechen, und zwar umsomehr, als das Begehren der Gemeinde Smichov um Durchführung des

Baues im Concurrenzwege nach den Ausführungen des Experten bei der Verhandlung vom 25. Mai 1883 keineswegs als ein solches sich kennzeichnet, das nach der Sachlage offenbar unbegründet ist.

Nr. 4020.

Die Erträgnisse des Gemeindegutes, welche in die Gemeindecasse einfließen, sind zur Deckung der Auslagen für dasselbe zu verwenden.

Erkenntniß vom 29. März 1888, Z. 1080.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde und der Rusticalisten in Jarov ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 13. Juli 1887, Z. 27396, betreffend die Verrechnung von Einkünften aus dem Gemeindegute, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die Anordnung des § 77 der Gemeindeordnung keine Anwendung finde a) auf die Quote des Jagdpachtzinses per 5 fl. 12 kr., welche auf die Gemeindegrundstücke entfällt, b) auf den Erlös für jene Nutzungen, welche in Folge der Parcellirung nutzungsberechtigter Realitäten der Gemeindecasse zugefallen sind.

Die Entscheidung ad a) stützt der Landesausschuß auf die Erwägung, daß die Gemeinde den Jagdpachtzins als Eigenthümerin der Grundstücke zu beziehen habe; die Entscheidung ad b) wird damit begründet, daß die Gemeinde in die Rechte der obbezeichneten Realitäten eingetreten sei, also auch nur im Verhältnisse ihrer Nutzungsantheile zu den Auslagen für das Gemeindegut beizusteuern habe.

Die Beschwerde vertritt dem gegenüber den Standpunkt, daß beide Einnahmsposten voll zur Deckung der Ausgaben für das Gemeindegut verwendet werden können.

Der V. G. Hof mußte die in der Beschwerde vertretene Rechtsanschauung als begründet anerkennen.

Nach § 70 der Gemeindeordnung haben diejenigen Nutzungen, welche nach Deckung aller rechtmäßigen Ansprüche erübrigen, in die Gemeindecasse einzufließen.

Das Gesetz unterscheidet nicht, welcher Art diese Nutzungen sind und es kann unter dem Ausdrucke »Nutzungen« der Naturalertrag des Gemeindegutes allein, bezw. der Erlös dafür darum nicht verstanden werden, weil § 77 der Gemeindeordnung allgemein von den in die Gemeindecasse einfließenden Nutzungen spricht, hiebei den § 70 citirt und aus dem Wortlaute des § 70 sich ergibt, daß »für die Benützung des Gemeindegutes auch Abgaben« entrichtet werden können, welche dann civile Nutzungen des Gemeindegutes repräsentiren. Unterstützt wird diese Auslegung durch den § 69 der

Gemeindeordnung, aus welchem sich ergibt, daß für die Deckung der Gemeindeerfordernisse zunächst die Erträgnisse des Gemeindevermögens aufzukommen haben.

§ 77 der Gemeindeordnung verfügt nun allgemein, daß der Aufwand für Gemeindegüter von den Theilnehmern an den Nutzungen zu tragen ist, »insoweit die vom Gemeindegute in die Gemeindecasse einfließenden Nutzungen (§ 70) zur Deckung dieser Auslagen nicht zureichen.«

Hiemit ist allerdings ausgesprochen, daß die Erträgnisse des Gemeindegutes, welche in die Gemeindecasse einfließen, zur Deckung der Auslagen für dasselbe zu verwenden sind.

Da nun nach der Actenlage nicht bestritten ist, daß die Grundstücke, für welche die Jagd-Pachtzinsquote entfällt, Gemeindegut sind, so muß dieser Pachtzinsantheil als ein Erträgniß, eine Nutzung des Gemeindegutes angesehen werden und es ist somit auf dieses Erträgniß der § 77 der Gemeindeordnung anwendbar.

Das Gleiche ist unzweifelhaft der Fall, bezüglich der der Gemeinde anheimgefallenen Antheile für die parcellirten Realitäten. Es genügt, darauf hinzuweisen, daß die Gemeinde durch die Parcellirung der Realitäten keineswegs in ähnlicher Weise, wie diese Realitäten es waren, bezugsberechtigt wurde, daß vielmehr die Parcellirung nur ein Erlöschen früher bestandener rechtmäßiger Ansprüche zur Folge hatte.

Die Gemeinde ist also nach § 70 nur nicht mehr gehalten, die Ansprüche jener parcellirten Realitäten zu decken, was zur selbstverständlichen Folge hat, daß diese Antheile als erübrigt in die Gemeindecasse einfließen und die im § 77 der Gemeindeordnung vorgesehene Verwendung finden müssen.

Die angefochtene Entscheidung war daher als dem § 77 der Gemeindeordnung widerstreitend, nach Vorschrift des § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 4021.

1. Der Sitz einer Handelsgesellschaft trifft, wenn er nicht ausdrücklich im Handelsregister verzeichnet erscheint, mit dem Orte der Hauptniederlassung zusammen. — 2. Nur insoferne der Sitz der Gesellschaft ein von den einzelnen Standorten der Unternehmung verschiedener ist, dürfen für denselben die im Steuertheilungsgesetze vorgesehenen 20 Percent der gesammten Erwerb- und Einkommensteuer beansprucht werden.

Erkenntniß vom 4. April 1888, Z. 1115.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Firma Johann Liebieg & Comp. in Reichenberg und der Gemeinde Schumburg ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 31. Mai 1887, Z. 14353, betreffend die Theilung der von der Baumwollspinnerei und Weberei der genannten Firma in Svarow (Schumburg) mit 1575 fl. vorgeschriebenen Erwerbsteuer und Ueberweisung der 20perc. Quote derselben vom I. Semester 1885 angefangen an das städtische Steueramt in Reichenberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Krükl, des k. k.

Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, dann des Adv. Dr. E. Jennel, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Stadtgemeinde Reichenberg, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Es ist eine feststehende und allseits anerkannte Thatsache, daß die von der beschwerdeführenden, handelsgerichtlich als Gesellschaft protokollirten Firma betriebene Fabrik für Baumwollspinnerei und Weberei in Svarow (Schumburg) eine Zweigniederlassung dieser mit der Hauptniederlassung in Reichenberg protokollirten Firma, und zwar eine mit der in Reichenberg betriebenen Unternehmung der Schafwollwaarenfabrik in keinem nothwendigen Zusammenhange stehende Zweigunternehmung ist.

Die Rechtsfrage geht nun dahin, ob diese selbstständige Zweigunternehmung 20 Percent der Erwerb- und Einkommensteuer im Sinne des § 2 des Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, an den Ort abzugeben hat, wo sich der Sitz der Gesellschaft befindet.

Daß der Sitz der Gesellschaft Reichenberg ist, bestreitet nicht die beschwerdeführende Firma, wohl aber die beschwerdeführende Gemeinde Svarow (Schumburg), und zwar deshalb, weil die handelsgerichtliche Protokollirung Reichenberg als den Sitz der Gesellschaft nicht bezeichnet und die Theilhaber dieser Firma nicht sämmtlich in Reichenberg domiciliren. — Aus dem in den Acten erliegenden Handelsregister ergibt sich auch thatsächlich, daß daselbst nur von der Hauptniederlassung in Reichenberg und der Zweigniederlassung in Svarow, nicht auch von irgend einem Sitze der Gesellschaft die Rede ist.

Mag nun auch vom Standpunkte des Handelsgesetzes richtig sein, daß der Sitz einer Handelsgesellschaft, wenn er nicht ausdrücklich im Handelsregister verzeichnet erscheint, mit dem Orte der Hauptniederlassung zusammentrifft — wie denn auch im gegebenen Falle durch im Administrativverfahren gepflogene Erhebungen thatsächlich constatirt erscheint, daß der Sitz der Gesellschaft am Orte der Hauptniederlassung der Fabriksunternehmung, das ist in Reichenberg sich befindet — so ist doch nicht außer Betracht zu lassen, daß bei der Frage der Steuertheilung nach dem Gesetze vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, es nicht allein darauf ankommt, wo sich der Sitz der Gesellschaft befindet, sondern auch, ob ein vom Standorte der Unternehmung verschiedener Ort als Sitz der Gesellschaft, sei es ausdrücklich handelsgerichtlich protokollirt oder durch anderweitige Erhebungen constatirt erscheint.

Denn der § 2 des Ges. vom 29. Juli 1871 kann nur dort zur Anwendung kommen, wo der Sitz der Gesellschaft mit dem Standorte der Fabrik oder der selbstständigen Gewerbsunternehmung nicht zusammenfällt, und nur insoferne, als er ein von den einzelnen Standorten der Unternehmung verschiedener ist, dürfen für denselben die im § 2 citirten Gesetzes gemeinten 20 Percent der gesammten Erwerb- und Einkommensteuer beansprucht werden.

Da nun im gegebenen Falle, wie erwähnt, ein eigener Sitz der Gesellschaft handelsgerichtlich nicht protokollirt erscheint, insoferne derselbe aber sich erhobenermaßen in Reichenberg befindet, er daselbst mit einem Fabriksstandorte des gesellschaftlichen Unternehmens zusammentrifft — ein Fall, für welchen der 1. Absatz des § 1 cit. Gesetzes die Bestimmung enthält, indem daselbst der Fabriksbetrieb einer Gesellschaft gleich dem einer Einzelperson behandelt wird — während für diesen Fall der § 2 cit. Gesetzes die Steuertheilung nicht vorsieht — so war eine solche Theilung im gegebenen Falle überhaupt nicht vorzunehmen und da dies gegen den Sinn und Wortlaut des Gesetzes gleichwohl geschehen ist, mußte die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 4022.

Ein Hilfsetablissement kann nicht anders als nur mit der Hauptunternehmung am Standorte derselben besteuert werden.

Erkenntniß vom 4. April 1888, Z. 1174.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Stadtvorstandes Freiwaldau ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 12. Juli 1887, Z. 21927, betreffend die Steuervertheilung bezüglich der Fabrik der Firma Regenhart und Raymann auf die Gemeinden Freiwaldau und Zuckmantel, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. schlesische Finanz-Direction hat mit Entscheidung vom 1. Mai 1887, Z. 5422, dem Recurse des Stadtvorstandes Freiwaldau gegen die mit der Erwerbsteuervorschreibung verfügte Steuertheilung bezüglich des der Firma Regenhart und Raymann gehörigen Fabriksunternehmens der Leinen- und Damastwaaren-Erzeugung in Freiwaldau und des Zweigetablissements in Zuckmantel deshalb Folge gegeben, weil der Geschäftsbetrieb der Fabriksfirma in Zuckmantel sich lediglich darauf beschränkt, daß aus den dorthin gelieferten Garnen Leinen- und Damastwaare von Lohnwebern erzeugt und dieselbe allwöchentlich nach Freiwaldau abgeliefert wird, und die in Zuckmantel erzeugte Waare nicht verkaufsfähig ist, weil ferner die Weberei in Zuckmantel sich als ein Hilfsunternehmen darstellt, welches mit der Hauptunternehmung in Freiwaldau in einem so nothwendigen Zusammenhange steht, daß es für sich allein als eine selbstständige Geschäftsunternehmung nicht angesehen werden kann und deshalb in Gemäßheit der Bestimmung des § 1, Alinea 2 des Ges. vom 29. Juli 1871 mit der Hauptunternehmung in Freiwaldau am Orte derselben zu besteuern ist.

Das k. k. Finanz-Min. hat mit Entscheidung vom 12. Juli 1887, Z. 21927, den Recurs des Stadtvorstandes Zuckmantel unter Bestätigung dieser Entscheidung zurückgewiesen.

Dieser Theil der Min.-Entscheidung ist thatsächlich weder vom Stadtvorstande in Freiwaldau, noch von dem in Zuckmantel angefochten worden, weshalb in diesem Punkte die Entscheidung — mag sie gesetzlich gerechtfertigt sein oder nicht — nach den Grundsätzen über das Verfahren vor dem V. G. Hofe (§§ 2, 5, Abs. 1 u. 18 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876) unberührt bleiben mußte.

Der eigentliche Beschwerdepunkt geht lediglich dahin, daß es Angesichts, beziehungsweise neben der soeben erwähnten Min.-Entscheidung unzulässig erscheine, unter Einem die Auftheilung der Steuer auf die beiden Gemeinden Freiwaldau und Zuckmantel zu decretiren.

Der V. G. Hof mußte auch die Beschwerde als im Gesetze gegründet erkennen. — Denn nach dem Gesetze vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, gibt es Hauptunternehmungen — als Fabriken, Bergwerke und andere an einen bestimmten Standort gebundene Gewerbsunternehmungen — und Zweiganstalten, die entweder als selbstständige Geschäftsunternehmungen oder als Hilfsetablissements der Hauptunternehmung angesehen werden können.

Nach dem vorerwähnten unangefochten gebliebenen Theile der Min.-Entscheidung steht nun fest, daß die Firma Regenhart und Raymann in Freiwaldau eine Fabrik betreibt, und daß dem Zweigetablissement in Zuckmantel die Eigenschaft einer von der in Freiwaldau betriebenen unabhängigen selbstständigen Unternehmung nicht zukommt.

Dieser weiter nicht zu überprüfenden Voraussetzung nach war die Anwendung der gesetzlichen Regel des § 1, Abs. 2 l. c, von selbst gegeben und es konnte das Hilfsetablissement nicht anders als nur mit der Hauptunternehmung in Freiwaldau am Standorte desselben besteuert werden; für eine Auftheilung der Steuer aber war im Gesetze ein Anhaltspunkt nicht gegeben.

Wenn das k. k. Finanz-Min. in dem Nachtragserlasse vom 14. November 1887, Z. 37310, die Steuerauftheilung damit zu motiviren sucht, daß die Firma Regenhart und Raymann in Zuckmantel Leinwand in ganz derselben Weise, wie dies auch in Freiwaldau neben der in den dortigen Fabriken der Firma betriebenen Production geschieht, durch Lohnweber herstellen läßt, und daß unter diesen Umständen beide Etablissements als einander coordinirte Theile der von der genannten Firma an den beiden Orten betriebenen Leinwandfabrication sich darstellen, so ist demgegenüber nicht außer Acht zu lassen, daß die für solche Fälle zwar nicht im Wortlaute vorgesehene, aber in der Tendenz des Gesetzes liegende Steuerauftheilung allenfalls nur dort platzgreifen könnte, wo die an verschiedenen Orten liegenden Etablissements einer Unternehmung einander derart coordinirt erscheinen, daß von keiner als von einer Zweiganstalt der Hauptunternehmung die Rede sein kann; dies trifft aber im gegebenen Falle nicht zu; denn nicht nur, daß in Freiwaldau unbestrittenermaßen eine Fabrik (und sonst kein anderes selbstständiges Steuerobject) der Firma Regenhart und Raymann existirt, während in Zuckmantel nicht einmal von einer an einen bestimmten Standort gebundenen Unternehmung dieser Firma die Rede ist, erscheint bereits durch die eingangs erwähnte Min.-Entscheidung selbst festgestellt, daß das Etablissement in Zuckmantel nur eine Zweiganstalt der

Hauptunternehmung in Freiwaldau bildet, weshalb von gleichwerthigen einander coordinirten Etablissements vom Standpunkte des Gesetzes vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, nicht gesprochen werden kann.

Unter diesen Umständen war die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 4023.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Geisteskranke, welche sich in einer Landesirrenanstalt befinden und während der Dauer ihrer Unterbringung in derselben von einer gemeingefährlichen ansteckenden Krankheit (Cholera) befallen werden, aus der Landesirrenanstalt in Fürsorge zu übernehmen.

Erkenntniß vom 5. April 1888, Z. 757.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Tiroler Landesausschusses, namens der Landesirrenstalt in Pergine, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 25. Juli 1887, Z. 11087, betreffend die Aufnahme von Cholerakranken der Irrenanstalt in das dortige Nothspital, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Freiherrn von Pascotini, sowie des Adv. Dr. Millanich, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, die Gemeinde Pergine sei nicht verpflichtet, die in der Landesirrenanstalt zu Pergine an der Cholera erkrankten Irren in das von der Gemeinde errichtete Nothspital aufzunehmen.

Der Landesausschuß behauptet aber in der dagegen ergriffenen Beschwerde den Bestand dieser Verpflichtung auf Grund der §§ 3, lit. b, und 4 des Sanitätsgesetzes (R. G. B. 1870 Nr. 68) und der §§ 15, 16, 17, 18 und 26 der Statthaltereikundmachung vom 14. Juli 1884 (L. G. B. Nr. 26).

Der V. G. Hof hat die Beschwerde nicht für begründet erkannt und ist dabei von nachstehenden Erwägungen ausgegangen.

Aus den vom beschwerdeführenden Landesausschusse cit. §§ 3, lit. b, und 4 des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, von welchen der erstere der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und der letztere im übertragenen Wirkungskreise die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung aufträgt, kann bei wort- und sinngemäßer Auslegung nicht die Verpflichtung der Gemeinde Pergine abgeleitet werden, Geisteskranke, welche sich in der Landesirrenstalt in Pergine befinden und während der Dauer ihrer Unterbringung in derselben von einer gemeingefährlichen ansteckenden Krankheit, speciell der Cholera, befallen werden, der Landesirrenanstalt abzunehmen und dieselben in Fürsorge der Gemeinde zu übernehmen. Eine

solche Consequenz ergibt sich nicht aus der Bestimmung des § 2 lit. b des Sanitätsgesetzes, weil in der Landesirrenanstalt statutengemäß (Kundmachung des Statthalters vom 6. November 1881, L. G. B. Nr. 33) für die Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Hilfe und Wartung der Kranken vorgesorgt ist, daher für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen nicht erst von der Gemeinde im Grunde der ihr nach der Gemeindeordnung (§ 27, Pkt. 5) obliegenden Gesundheitspolizei, deren Eingreifen nach der Natur der Sache nur ein suppletorisches ist, Anstalt getroffen zu werden braucht.

Eine solche Verpflichtung kann aber auch nicht aus der Bestimmung des § 4 lit. a des Sanitätsgesetzes vom Jahre 1870, welcher ganz allgemein die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung als im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde gelegen erklärt, abgeleitet werden, wie denn auch der vom beschwerdeführenden Landesausschusse selbst bezogene § 14 der erwähnten Statthalterei-Kundmachung vom Jahre 1884 aus § 4 lit. a des Sanitätsgesetzes vom Jahre 1870 eine grundsätzliche Verpflichtung der Gemeinde zur Errichtung eigener Epidemie-Nothspitäler nur mit der Beschränkung ableitet, daß darin jene von der Cholera oder Blattern befallenen Individuen der Behandlung zuzuführen sind, welche entweder wegen ihrer Lebensverhältnisse oder aber aus Rücksicht für ihre Umgebung in ihren Wohnungen nicht belassen werden können.

Dies trifft bei den in der Landesirrenanstalt zu Pergine untergebrachten Irren nicht zu; ja gerade in den besonderen Verhältnissen, in welchen sich diese Personen befinden, mußte der V. G. Hof den gewichtigsten Grund finden, eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde Pergine zur Uebernahme von in der Landesirrenanstalt befindlichen, an Cholera erkrankten Irren in ihr Epidemie-Nothspital als nicht bestehend zu erkennen.

Denn mit der Verpflichtung der Gemeinde Pergine, cholerakranke Irre der Anstalt in ihr Nothspital aufzunehmen, würde sie mit der weiteren Aufgabe belastet, auch die für Verwahrung, Wartung und ärztliche Pflege der Irren vom psychiatrischen Standpunkte aus nothwendigen Anstalten zu treffen, und zu diesem Behufe besondere Localitäten, Vorrichtungen, Wart- und fachärztliches Personale beizustellen und eine Verantwortung zu übernehmen, die nur den hiezu eingerichteten und ausgestatteten Fachanstalten zugemuthet werden kann.

Eine solche Verpflichtung ist aber der Gemeinde durch kein Gesetz, speciell nicht durch das Sanitätsgesetz vom Jahre 1870, das der Gemeinde nur die Evidenzhaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Irren, sowie die Ueberwachung ihrer Pflege aufträgt, auferlegt.

Der V. G. Hof konnte daher in der angefochtenen Entscheidung, welche es ablehnt, der Gemeinde eine solche Verpflichtung zu übertragen, eine Gesetzwidrigkeit nicht finden, weshalb die Beschwerde abzuweisen war.

Nr. 4024.

Wo es sich um Feststellung von Gemeindegebieten handelt, haben die Behörden von amtswegen vorzugehen und alle Momente, welche unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften für die Constituirung einer Gemeinde und für den Umfang ihres Gebietes maßgebend sind, von amtswegen festzustellen.

Erkenntniß vom 5. April 1888, Z. 324.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Brentonico ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 20. Mai 1887, Z. 14745, betreffend die Zuweisung der Grundflächen Bordina und Campiglio zu dem Gemeindegebiete von Mori, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kellner, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Freiherrn von Pascotini, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Das Gebiet, welches mit der angefochtenen Entscheidung als zur Gemeinde Mori gehörig erklärt worden ist, ist räumlich von der genannten Gemeinde getrennt und bildet eine Enclave der Gemeinden Brentonico und Nago.

Schon dieser Umstand läßt den der Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand, daß das fragliche Territorium einen Theil des Gebietes der Ortsgemeinde Mori bilde, darum als zweifelhaft erscheinen, weil im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen nicht anzunehmen ist, daß eine anomale Bildung eines Gemeindegebietes thatsächlich Platz gegriffen hat.

§ 1 der Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, für Tirol bestimmt allerdings: »Die dermaligen Ortsgemeinden haben als solche fortzubestehen«, und es ist aus dieser Bestimmung gewiß zu folgern, daß der zur Zeit des Eintrittes dieser Gemeindeordnung bestandene thatsächliche Umfang des Gemeindegebietes fortan als rechtlich anzusehen war, daß daher dermal, insoweit im gesetzlichen Wege eine Aenderung nicht Platz gegriffen hat, als das Gebiet einer Ortsgemeinde jenes Territorium zu gelten hat, welches beim Eintritte der Wirksamkeit der citirten Gemeindeordnung eine Ortsgemeinde gebildet hatte.

Da aber das Gesetz nur die »dermaligen Ortsgemeinden,« d. i. die zur Zeit des Eintrittes seiner Wirksamkeit bereits bestandenen »als solche« anerkannte und da weiter vor der Gemeindeordnung vom Jahre 1866 das Gemeindewesen durch die Gemeindegesetze vom Jahre 1849 und 1819 geregelt war, so ist der § 1 des Gesetzes vom 9. Jänner 1866 ebenso gewiß dahin zu verstehen, daß nur jene Territorien als Ortsgemeinden und als Gebiete von Ortsgemeinden anerkannt worden sind, welche nach den vorbestandenen Gesetzen als solche rechtlich und gesetzlich anzusehen waren.

Die Bestimmung des § 1 des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849: »Unter der Ortsgemeinde ist in der Regel die als selbstständiges Ganze vermessene Catastralgemeinde zu verstehen« bietet für die Lösung der heutigen streitigen Frage nach dem Umfange, nach den Grenzen der Ortsgemeinden Mori und Brentonico keinen Anhaltspunkt, weil einerseits »als selbstständiges Ganze vermessene Catastralgemeinden« in Tirol gesetzlich nicht bestanden haben und weil überdies diese Bestimmung über den Umfang einer Ortsgemeinde und über ihre Grenzen nur als eine Regel sich ergibt, welche Ausnahmen nicht ausschließt.

Dagegen weist die Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 26. October 1819 (Prov.-Ges.-Samml. pag. 755), »die Regulirung der Gemeinden in Tirol betreffend,« darauf hin, daß im Sinne dieses Gesetzes das Gebiet der Gemeinde ein zusammenhängendes und räumlich abgegrenztes sein sollte. Denn der citirte Paragraph spricht ausdrücklich von dem Umfange der Gemeinde von »in dem Umfange der Gemeinde« besteuerten Gründen, Häusern, eine Ausdrucksweise, die deutlich auf ein einheitliches zusammenhängendes Ganze hindeutet. Die citirte Gesetzesbestimmung zielt überdies darauf ab, den Zusammenhang dieses Gebietes zu wahren, indem für die Zugehörigkeit zur Gemeinde als Mitglied der Umstand, ob der Besitzer einzelner Gründe in der Gemeinde wohnt oder nicht, als irrelevant erklärt wird.

Nach § 3 l. c war die Eintheilung der Gemeinden genau wieder so herzustellen, wie sie bis zum Jahre 1805 bestanden hat. Daß die so angeordnete Regulirung, Eintheilung der Gemeinden — und eine solche ist ohne Feststellung des Gebietsumfanges nicht denkbar — in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des § 1 erfolgen mußte, ist wohl selbstverständlich.

Darüber, in welcher Weise die im § 3 vorgesehene Eintheilung, insbesondere rücksichtlich der gegebenen Falles in Frage kommenden Gemeinden, durchgeführt wurde, bieten die Acten keinen Aufschluß. Allein die Richtigkeit des Thatbestandes der angefochtenen Entscheidung wird, wie Eingangs bemerkt, schon dadurch in Zweifel gestellt, daß die Zugehörigkeit des streitigen Territoriums zur Gemeinde Mori, mit deren Gebiete es nicht zusammenhängt — im Umfange welcher Gemeinde es nicht gelegen ist (Gemeindegesetz von 1819) — den Bestimmungen dieses letztbezogenen Gemeindegesetzes widersprechen würde.

Aus den Acten ergibt sich weiter, daß im Administrativverfahren Erhebungen darüber, in welcher Weise dieses Territorium in Sachen des Gemeindewesens bis nun administrirt worden ist, nicht gepflogen worden sind.

Auch die dem V. G. Hofe über seine Requisition von der Bezirkshauptmannschaft nachträglich gemachten Mittheilungen enthalten keine Facta, sondern bloße Annahmen, für welche allerdings die Wahrscheinlichkeit insoferne streitet, als im Administrativverfahren es im Großen und Ganzen unbestritten blieb, daß die Steuern von Grund und Boden des streitigen Territoriums in Mori vorgeschrieben waren.

Allein diesem Umstande konnte der V. G. Hof ein entscheidendes Gewicht nicht beimessen. — Denn einerseits ist es nicht ausgeschlossen, daß eine Unrichtigkeit in der Steuervorschreibung platzgegriffen haben kann, andererseits wird das Gewicht dieses Momentes vorliegend im Allgemeinen dadurch

abgeschwächt, daß der auf dem Principe der territorialen Einheit der Steuergemeinde beruhende stabile Steuercataster in Tirol nicht zur Geltung kam und daß der Grundsatz des § 6 der Gemeindeordnung vom Jahre 1866, daß jede Liegenschaft zum Verbande einer Gemeinde gehören müsse, in den Gemeindegesetzen vom Jahre 1819 und 1849 nicht zum Ausdrucke gelangt ist, welcher Umstand es immerhin als denkbar erscheinen läßt, daß die Zugehörigkeit einzelner Grundstücke zum Verbande der Ortsgemeinde eine formelle Feststellung seinerzeit nicht erfahren hat.

Nun wird von Seite der Gemeinde Brentonico behauptet, daß in dem Jahre 1859 bezüglich einzelner Parcellen des Territoriums Acte erfolgt sind, welche zur Folge hatten, daß in den folgenden Jahren eben diese Parcellen als zum Gemeindegebiete von Brentonico gehörend behandelt wurden. Die genannte Gemeinde hat auch Belege beigebracht, welche die Thatsächlichkeit dieser Behauptung bescheinigen, und darauf hindeuten, daß mindestens zeit- und theilweise Gemeindeverwaltungsacte auf dem fraglichen Gebiete von der Gemeinde Brentonico ausgeübt worden sind.

Daß die Gemeinde Brentonico im Administrativverfahren den Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptungen und für die Zugehörigkeit des streitigen Territoriums nicht erbracht hat, ist nebensächlich, weil die Behörden, sobald es sich um die Feststellung von Gemeindegebieten handelt, von amtswegen vorzugehen und alle Momente, welche unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften für die Constituirung einer Gemeinde und für den Umfang ihres Gebietes maßgebend sind, von amtswegen festzustellen haben.

Aus dem Gesagten folgt, daß die angefochtene Entscheidung bezüglich wesentlicher Punkte auf einem unvollständigen Thatbestande beruht, weshalb dieselbe nach Vorschrift des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 aufzuheben war.

Nr. 4025.

Die Verpflichtung, die aus dem Wassergenossenschafts-Verhältnisse entspringenden Leistungen zu prästiren, ist eine Grundlast, welche blos mit dem Ausscheiden des belasteten Grundstückes aus dem Genossenschaftsverhältnisse erlischt.

Erkenntniß vom 5. April 1888, Z. 907.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Erhard Ritter v. Ognibene **ca.** Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 12. Juli 1887, Z. 8931, betreffend Wassergenossenschaftsbeiträge, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 68 des Tiroler Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 64, werden rückständige Beiträge zu gemeinschaftlichen Wasserbauten und Anlagen über Ansuchen der Wassergenossenschaft im politischen Zwangswege eingehoben.

Gegebenen Falles, wo seitens der Wassergenossenschaft Rio Maggiore in Levico die executive Einhebung solcher Rückstände zur Last des Beschwerde-

führers als Besitzers der von ihm im executiven Versteigerungswege erworbenen Häuser des Josef Chiecher und Peter Garollo verlangt wurde, hatte die politische Behörde bei dem Umstande, als weder die Besitzverhältnisse, noch die ziffermäßige Höhe der Genossenschafts-Jahresbeiträge in Streit gezogen sind, lediglich zu untersuchen, ob es sich um vorschriftsmäßig auf die Genossenschaftsmitglieder umgelegte Jahresbeiträge handelte, dann ob sie vom Beschwerdeführer, u. zw. zur Gänze oder nur zum Theile einzuheben waren.

Laut vorliegendem Regolamento der Wassergenossenschaft Rio Maggiore in Levico ist es gemäß § 25 Aufgabe der nach § 2 bestellten Delegation derselben, die Jahresvoranschläge zu verfassen, die Jahresbeiträge mit Genehmigung der Bezirksbehörde festzusetzen, die genehmigten Beiträge zu vertheilen und bekannt zu geben und die individuellen Quotenausweise anzufertigen.

Laut beiliegenden Auszuges aus dem Beschlusse der Delegation vom 19. April 1885, von der Bezirkshauptmannschaft genehmigt am 27. April 1885, Z. 2189, wurde ein wie im vorigen Jahre einzuzahlender Jahresbeitrag von 4000 fl. beschlossen. — Dieser Beschluß wurde am 7. Juni 1885 mit dem Beifügen verlautbart, daß am 1. Juli 1885 4000 fl. zur Last der Genossenschaftsmitglieder umgelegt werden, welche dem Genossenschaftscassier in zwei gleichen Raten — erstere innerhalb des Monates August, letztere innerhalb des Monates November fällig — bei Executionsvermeidung einzuzahlen sind.

Mit dem gleichfalls im Auszuge beiliegenden Delegationsbeschlusse vom 11. April 1886, genehmigt von der Bezirkshauptmannschaft am 14. April 1886, Z. 3088, wurde »die Umlage eines Beitrages von 4000 fl. pro 1886, zahlbar in zwei Raten, wie in vergangenen Jahren,« festgestellt. — Die Kundmachung erfolgte am 20. Juni 1886 analog jener vom Jahre 1885 dahin lautend, es werde am 1. Juli ein Betrag von 4000 fl. auf die Genossenschaftsmitglieder umgelegt, und sei in zwei gleichen Raten — die erste innerhalb des Monates August, die zweite innerhalb des Monates November — dem Cassier bei Executionsvermeidung einzuzahlen.

Nach § 61 des Wasserrechtsgesetzes ist derjenige, der ein in den Genossenschaftsverband einbezogenes Grundstück erwirbt, verpflichtet, die aus diesem Verhältnisse entspringenden Leistungen zu prästiren und es ist diese Verpflichtung eine Grundlast, welche blos mit dem Ausscheiden des belasteten Grundstückes aus dem Genossenschaftsverhältnisse erlischt. — An der Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Zahlung der genossenschaftlichen Beiträge kann daher kein Zweifel bestehen. Wenn derselbe diese Verpflichtung unter Berufung auf den Umstand, daß die Beiträge zur Vertheilung des Kaufschillings nicht angemeldet worden sind, negiren zu sollen vermeint, so ist diese Bestreitung darum unbegründet, weil die von ihm eingeforderten Beiträge erst nach der executiven Versteigerung der Realität ausgeschrieben und nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses erst nach diesem Zeitpunkte fällig geworden sind.

Die Beschwerde war sonach als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4026.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, in der Arbeitsordnung Conventionalstrafen für den Fall des Vertragsbruches von Seite des Arbeitnehmers zu präcisiren; die Arbeitsordnung darf aber keine Bestimmung enthalten, wodurch den Arbeitern die Pflicht der Erforschung und Anzeige von strafbaren Schädigungen des Gewerbsinhabers auferlegt wird.

Erkenntniß vom 6. April 1888, Z. 1176.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Therese Bachheibl **ca.** Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 24. Juli 1887, Z. 19967, betreffend den Auftrag zur Aenderung der Fabriksordnung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Rudolf Schuster zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie die Bestimmung des Punktes 2 der Fabriksordnung betrifft, gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführerin wurden von den Gewerbsbehörden und in letzter Instanz mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Handelsministeriums folgende vom Gewerbeinspector begehrte Aenderungen der für ihre Fabrik geltenden und am 31. October 1883, sub Z. 16721, von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tetschen gewerbsbehördlich bestätigten Fabriksordnung aufgetragen, nämlich

1. im § 2, welcher lautet: »Die Lohnauszahlung erfolgt nach je 14 Tagen. Gegenseitig tritt eine vierzehntägige Kündigung ein, welche aber nur am Zahltage bei der Lohnauszahlung angenommen oder gegeben werden kann. Im Falle diese Kündigungsfrist nicht eingehalten wird, verfällt der rückständige Lohn zu Gunsten der Krankenunterstützungscasse«

die Weglassung des Schlußsatzes, der vom Verfalle des rückständigen Lohnes handelt;

2. die gänzliche Weglassung des § 12, lautend: »Jeder Arbeiter hat das Recht und die Pflicht, einen in der Fabrik begangenen Diebstahl oder Betrug sofort zur Anzeige zu bringen und wird ihm unter möglichster Verschweigung seines Namens eine Belohnung zugesichert.«

Diese Entscheidung wird

ad 1 damit motivirt, daß der Gewerbsinhaber nicht berechtigt sei, an die Thatsache des vorzeitigen Austrittes des Arbeiters andere als die im § 85 der Gewerbenovelle vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, gesetzlich festgestellten Folgen zu knüpfen, daß insbesondere Conventionalstrafen zufolge § 88, **a**, lit. g, des citirten Gesetzes nur bei Uebertretung der Arbeitsordnung, also während der factischen Dauer des Dienstverhältnisses eintreten können, und daß der Ersatz des Schadens nur auf dem Wege des gesetzlichen Executionsverfahrens, nicht aber durch Selbstexecution geltend gemacht werden könne,

ad 2. daß die statuirte Anzeigepflicht im citirten Gesetze nicht begründet sei.

In der Beschwerde wird dagegen

ad 1. ausgeführt, daß nach § 72 der Gewerbenovelle vom 8. März 1885 die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern innerhalb der gesetzlichen Grenzen Sache der freien Uebereinkunft und daß die Stipulirung einer Conventionalstrafe für den Fall des vorzeitigen Austritts aus der Arbeit nach § 1336 a. b. G. B. und § 88 g der citirten Gewerbenovelle nicht gesetzwidrig sei;

ad 2 wird auf die im § 58 des Strafgesetzes normirte Anzeigepflicht und auf die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes über Ergreifersantheile hingewiesen.

Für das Erkenntniß des V. G. Hofes waren die nachstehenden Erwägungen maßgebend:

ad 1. Bezüglich des ersten Punktes theilte der V. G. Hof die in der Min.-Entscheidung zum Ausdruck gebrachte Rechtsanschauung, daß § 85 der Gewerbenovelle vom 8. März 1885 eine gesetzliche Beschränkung der Vertragsfreiheit im Sinne des § 72 enthält, und daß die Stipulirung von Rechtsfolgen des vorzeitigen Austritts der Arbeiter, welche über die Bestimmungen des § 85 der Gewerbenovelle hinausgehen, unzulässig seien.

Der V. G. Hof erachtete aber die Vereinbarung einer Conventionalstrafe für den gedachten Fall als gesetzlich nicht ausgeschlossen, weil nach § 1336 des a. b. G. B. eine solche Uebereinkunft für alle Fälle eines nicht gehörig erfüllten Versprechens gestattet ist und weil nach derselben Bestimmung die Entrichtung des als Conventionalstrafe bedungenen Betrages an die Stelle des zu vergütenden Nachtheiles zu treten hat.

Eine für den Fall des vorzeitigen Austritts des Arbeiters bedungene Conventionalstrafe stellt sich daher als ein gesetzlich zulässiges Aequivalent des dem Gewerbsinhaber im § 85 der citirten Novelle zuerkannten Schadenersatzes dar, und es kann hiernach in einer solchen Stipulation eine über die Bestimmungen des § 85, bezw. über die durch das Gesetz gezogenen Grenzen (§ 72 der Gewerbenovelle) hinausgehende Uebereinkunft nicht erkannt werden.

Die Qualification der fraglichen Lohnabzüge als Conventionalstrafe wird auch dadurch nicht aufgehoben, daß die rückständigen Löhne nicht dem Arbeitgeber, sondern der Krankenunterstützungscasse zufallen, weil es dem Arbeitgeber freisteht, die Conventionalstrafe nicht für sich in Anspruch zu nehmen, sondern (wie in den §§ 88 a, lit. g, und 90 der Gewerbenovelle in Aussicht genommen ist) anderen Zwecken zuzuwenden, wobei selbstverständlich die Geltendmachung eines weiteren Schadenersatzes aus dem Titel des vorzeitigen Austritts gegen den ausgeschiedenen Arbeiter ausgeschlossen ist.

Aus § 88 a, lit. g, der Novelle kann ferner die Unzulässigkeit der Festsetzung von Conventionalstrafen für den bezeichneten Fall ebenfalls nicht gefolgert werden, weil dort nur ausgesprochen ist, daß die bei Uebertretung der Arbeitsordnung eintretenden Conventionalstrafen in der Arbeitsordnung anzugeben, nicht aber, daß in anderen Fällen Conventionalstrafen überhaupt unstatthaft seien.

Auch der in der ö. m. Verhandlung vom Vertreter der Regierung geltend gemachte Umstand, daß der Betrag der als Conventionalstrafe zurück-

behaltenen Löhne nach der Dauer der versäumten Arbeitszeit verschieden ist und sogar regelmäßig im umgekehrten Verhältnisse zu dem Versäumniß, resp. zu dem dadurch verursachten Schaden steht, kann der Gesetzmäßigkeit der fraglichen Stipulation nicht entgegengehalten werden, weil § 1336 a. b. G. B. die Stipulirung der Conventionalstrafe in einem fixen Betrage nicht vorschreibt und nicht ausschließt, daß deren Höhe von anderen Momenten abhängig gemacht werde, wobei für den Fall der Unverhältnißmäßigkeit immer die gerichtliche Mäßigung vorbehalten bleibt.

Endlich kann auch in der als Conventionalstrafe vereinbarten Rückbehaltung rückständiger Löhne nicht, wie das Ministerium in den Entscheidungsgründen annimmt, die Statuirung einer Selbstexecution, sondern nur eine Präcisirung der vertragsmäßigen Verpflichtungen des Arbeitgebers für den Fall des Vertragsbruchs von Seite des Arbeitsnehmers erkannt werden, wobei übrigens auch darauf hinzuweisen ist, daß nach der citirten Novelle (§ 88 a, lit. g, und § 90) die Einhebung von Conventionalstrafen für Uebertretungen der Arbeitsordnung und andere Lohnabzüge den Arbeitgebern ohne gerichtliche Intervention gestattet sind.

Aus diesen Gründen mußte daher die angefochtene Entscheidung, soweit mit derselben der Schlußsatz des Punktes 2 der Fabriksordnung beanständet wurde, aufgehoben werden.

ad 2. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Anzeige von strafbaren Handlungen besteht, abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Falle des § 61 des Strafgesetzes, für Personen, welche nicht durch ihr Amt zur Entdeckung und Verfolgung von Delicten berufen sind, nicht. Es steht allerdings jedem Einzelnen frei, den zum Schutze seiner Person, seiner Angehörigen und seines Eigenthums bestellten Organen (Wächtern, Aufsehern u. dergl.) vertragsmäßig eine solche Verpflichtung bezüglich der Angriffe auf die von ihnen zu schützenden Personen und Sachen aufzuerlegen. Selbstverständlich wird die Erforschung und Anzeige von strafbaren Schädigungen des Gewerbsinhabers auch stets eine Aufgabe seines Aufsichtspersonales bilden. Die Bestimmung aber, wodurch allen Arbeitern eine solche Verpflichtung auferlegt, eine Belohnung für Anzeigen zugesagt, für den Fall der Unterlassung eine Geldbuße angedroht, und wodurch sonach jeder einzelne Arbeiter zum Aufseher des Andern bestellt wird, widerstreitet offenbar der Natur des im § 76 der Gewerbenovelle normirten Pflichtenverhältnisses der nur zur Leistung gewerblicher Arbeit aufgenommenen und unter sich coordinirten Arbeiter.

Die Beschwerde war daher in diesem Punkte abzuweisen.

Nr. 4027.

Ueber die Art und Weise der Repartirung von Gemeindeauslagen einer Ortsgemeinde, die aus mehreren Ortschaften besteht.

Erkenntniß vom 6. April 1888, Z. 1161.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Domäne Namiescht ca. Entscheidung des mährischen Landesausschusses vom 18. August 1887,

Z. 22450, betreffend die Leistung der Gemeindezuschläge in der Ortsgemeinde Biskupstvo, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Freiherrn von Haimberger, sowie des in Vertretung des mähr. Landesausschusses erschienenen Adv. Dr. Josef Fanderlik, endlich des Adv. Dr. Johann Začek, des Letztgenannten in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Biskupstvo, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Domäne ist schuldig, der mitbetheiligten Gemeinde Biskupstvo an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den gemäßigten Betrag von 20 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Bereits mit dem h. g. Erkenntnisse vom 3. Februar 1887, Z. 379*), ist festgestellt worden, daß auch nach den Bestimmungen der mähr. Gemeindeordnung die Einkünfte aus dem gesonderten Eigenthume einer Ortschaft lediglich zur Bedeckung der auf diese Ortschaft entfallenden Concurrenzquote zu den Gemeindeauslagen zu verwenden sind, daß also in dem Falle, als die zur Ortsgemeinde Biskupstvo vereinigten Ortschaften und Catastralgemeinden Biskupstvo und Colonie Neuhof ein gesondertes Eigenthum besitzen, die Repartirung der Gemeindeauslagen nach Verhältniß der Steuer dieser Ortschaften zu erfolgen und die Verwendung der Einkünfte aus dem gesonderten Eigenthum Einer dieser Ortschaften zur Deckung der auf dieselbe entfallenden Quote platzzugreifen hat, daß endlich die auf den Maierhof Neuhof entfallenden Gemeindezuschläge durch die Einkünfte aus dem Sondereigenthume von Biskupstvo nur dann insoweit beeinflußt, beziehungsweise gemindert werden können, als die Domäne Namiescht rücksichtlich dieses ihres Besitzes der letztgenannten Ortschaft angehört.

In Ausführung dieses Erkenntnisses hat der Landesausschuß mit der angefochtenen Entscheidung den Recurs der Domäne Namiescht gegen den Beschluß des Gemeindeausschusses von Biskupstvo ddto. 22. Februar 1885 des Inhaltes: »daß die Erträgnisse des Gemeindevermögens von Biskupstvo nur den Steuerträgern dieser Ortschaft, nicht aber auch jenen der Ortschaft Neuhof und insbesonders nicht dem Besitzer des Maierhofes Neuhof zu Gute gerechnet werden sollen,« — verworfen, weil der Maierhof Neuhof nicht zur Ortschaft Biskupstvo, sondern zur Ortschaft Colonie Neuhof gehört.

Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß die von der Domäne Namiescht gegen diese im Grunde des citirten verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses ergangene Landesausschußentscheidung angebrachte Beschwerde im Sinne der §§ 7 u. 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, weil die Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung mit jener des citirten verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses vollkommen übereinstimmt, nur insoweit als zulässig sich darstellt, als sie gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des der administrativen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandes und gegen die Correctheit des bei Feststellung desselben beobachteten Verfahrens gerichtet ist.

---

*) S. Erkenntniß Nr. 3376 (Bd. XI, J. 1887).

In dieser Beziehung macht die Beschwerde geltend, daß der Maierhof Neuhof bis zur Anlage des stabilen Catasters zur Catastralgemeinde Biskupstvo gehörte und zur Ortschaft Biskupstvo conscribirt war.

Diese Behauptung vermöchte selbst dann, wenn sie vollständig richtig wäre, den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand als unrichtig nicht zu erweisen. — Denn die Administrativacten stellen es außer Zweifel und die Beschwerde bestreitet es auch nicht, daß zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung vom 15. März 1864 und auch dermal, der Maierhof Neuhof nach dem Cataster und nach der Conscription zur Ortschaft »Colonie Neuhof« gehört. — Durch die Administrativacten ist weiter erwiesen, daß sowohl die Ortschaft Biskupstvo, als auch die Ortschaft Neuhof gesondertes unbewegliches Eigenthum besitzen. Wenn in dem Grundbuchsextracte Biskupstvo sowohl als Neuhof als »Gemeinden« bezeichnet werden, so kann aus dieser minder genauen Ausdrucksweise darauf, daß etwa das für Biskupstvo verbücherte Eigenthum ein solches der Gesammtgemeinde wäre, umsoweniger geschlossen werden, als einerseits durch die Landesausschuß-Entscheidung vom 26. Februar 1870, Z. 3781, und die ihr vorangegangenen Verhandlungen und andererseits durch das Protokoll vom 12. Juni 1886 außer Zweifel gestellt ist, daß die zur Ortsgemeinde Biskupstvo vereinigten Catastralgemeinden Biskupstvo-Neuhof ein gemeinschaftliches Eigenthum nicht besitzen.

Aus diesen Acten geht auch hervor, daß vor der Landesausschuß-Entscheidung vom 26. Februar 1870 das unbewegliche Eigenthum der Ortschaft Biskupstvo zur Gänze ein Gemeindegut im Sinne des § 63 der Gemeindeordnung gebildet hat, welches, wie der Vertreter der Domäne zugegeben hat, von den 42 Grundbesitzern der Ortschaft Biskupstvo mit Ausschluß des Maierhofsbesitzers benützt worden ist.

Hieraus folgt, daß der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand vollkommen richtig und actengemäß ist.

Die Beschwerde hält aber diesen Thatbestand darum für unvollständig, weil unterlassen wurde, durch Einvernahme vollkommen unparteiischer Gedenkmänner sicherzustellen, daß nach der bis in das Jahr 1881 geübten Gepflogenheit der gutsherrliche Besitz in Biskupstvo und Neuhof an den Einkünften des Gemeindevermögens dadurch participirte, daß die Gemeindeauslagen aus den Einkünften des Gemeindevermögens ohne Inanspruchnahme der Gutsherrschaft bestritten wurden. — Die Beschwerde sieht darin eine durch den § 63 der Gemeindeordnung geschützte Uebung, welche im Sinne der citirten Gesetzesbestimmung aufrecht zu halten war.

Diese Ansicht der Beschwerde ist offenbar irrig und im Widerspruche mit dem § 63 der Gemeindeordnung, welcher lediglich die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes regelt, aber keinerlei Bestimmung über die heute streitige Frage der Art und Weise der Repartirung von Gemeindeauslagen einer Ortsgemeinde, die aus mehreren Ortschaften besteht, trifft.

Wenn von der Domäne Namiescht für den Maierhof Neuhof bisher Umlagen nicht gefordert worden sind, und wenn die Sondereinkünfte von Biskupstvo zur Deckung der Gemeindeauslagen verwendet wurden, so ist durch diesen Vorgang die Domäne von der im Gesetze begründeten Concurrenzpflicht nicht für alle Zukunft befreit worden und die Gemeinde war

nicht behindert, den Voranschlag späterer Jahre unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zu verfassen.

In der Beschwerde wird endlich noch geltend gemacht, daß die Repartirung der Gemeindeumlagen auch für den im Orte Biskupstvo gelegenen Besitz der Domäne Nr. 26 und 72 ohne Rücksicht auf die durch die Einkünfte des Gemeindeeigenthums gegebene Deckung des Bedürfnisses erfolgt. — Auf diesen Beschwerdepunkt war nach § 5 des Gesetzes vom 22. October 1875 nicht einzugehen, weil derselbe im Administrativverfahren nicht geltend gemacht worden ist, die Domäne also zunächst im administrativen Instanzenzuge diese Frage zur Entscheidung bringen muß.

Der Ausspruch über den Kostenersatz findet im § 40 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, seine Begründung.

Nr. 4028.

Die Entscheidungen der Baubehörden sind sowohl in Betreff des Abtheilungsplanes, als auch in Betreff der einzelnen Bauführungen, von der Entscheidung der politischen Behörden über den Hauptbauplan abhängig und durch diese bedingt. (Zu den §§ 62 und 83 der mährischen Bauordnung.)

Erkenntniß vom 6. April 1888, Z. 1162.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Freiherr von Rothschild'schen Bergwerks-Direction in Witkowitz ca. Entscheidungen des mährischen Landesausschusses vom 10. September 1887, Z. 18985, und vom 10. September 1887, Z. 21553, betreffend die Ertheilung eines Bauconsenses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Stein, sowie des für den belangten Landesausschuß erschienenen Adv. Dr. Josef Fanderlik, endlich des Adv. Dr. Karl Richter, des Letzteren, in Vertretung der mitbelangten Anton Burnet, Franz Boček, Cyril Bartek und Franz Böhm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtenen Entscheidungen werden gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit den angefochtenen Entscheidungen hat der Landesausschuß unter Verwerfung der von der Freiherr Rothschild'schen Bergwerks-Direction Witkowitz gegen die Entscheidungen des Gemeindeausschusses Mähr.-Ostrau vom 14. Juni 1887, ZZ. 2911, 2912, 2913, dann vom 24. Mai 1887, Z. 2850, eingelegten Recurse die mit diesen Entscheidungen ertheilten Consense zur Erbauung eines ebenerdigen und zweier einstöckigen Häuser auf der Grundparcelle Nr. 1628 und eines ebenerdigen Wohnhauses auf der Grundparcelle Nr. 1580 im Riede Oberfeld bei Mähr.-Ostrau bestätigt.

Gegen die Zulässigkeit dieser Bauführung hatte die beschwerdeführende Bergwerks-Direction im administrativen Verfahren geltend gemacht und macht dieselbe auch in der Beschwerde an den V. G. Hof geltend, daß es sich bei diesen Bauten um die Neuanlage eines Stadttheiles und zunächst um die Genehmi-

gung der Lagerpläne für denselben handle, so daß nach Maßgabe des § 83 der Bauordnung, vor der in dieser Richtung competenten Entscheidung der k. k. Statthalterei, die Ertheilung der Bauconsense umsominder zulässig war, als die Bauplätze außerhalb des mit dem Statth.-Erlasse vom 19. April 1882, Z. 7518, für Mähr.-Ostrau festgestellten Bauratzons gelegen sind.

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 83, wonach die »Bewilligung zur Anlage neuer Stadttheile, sowie die Genehmigung der Lagerpläne für dieselben in den Wirkungskreis der k. k. Statthalterei« gehört und im Hinblicke auf die Bestimmung des § 62 der Bauordnung, wonach, wenn »Ortstheile neu angelegt werden sollen, vorerst . . zur Feststellung eines Hauptbauplanes zu schreiten ist,« ist es einleuchtend, daß, die thatsächliche Richtigkeit des eben angeführten Beschwerdepunktes vorausgesetzt, gegebenen Falles die Ertheilung der Bauconsense jedenfalls vorzeitig, daher nicht berechtigt wäre.

Zu diesem Beschwerdepunkte ergeben die Acten den folgenden Thatbestand:

1. Die Bau-Commissions-Protokolle vom 2. Mai 1887, betreffend die Bauten auf der Grundparcelle Nr. 1628, constatiren, daß das bereits im Jahre 1885 gestellte Bauansuchen zunächst »mit Rücksicht auf die im Zuge befindlichen Verhandlungen über die Festsetzung eines Bauratzons für die Stadt Mähr.-Ostrau in suspenso belassen wurde und es gedenkt dieses Commissionsprotokoll, sowie jenes ddto. 25. April 1887, betreffend den Bau auf der Grundparcelle 1580, des Umstandes, daß es sich um Bauführungen auf Bauplätzen handelt, welche durch die im Jahre 1884 ertheilte Abtheilungsbewilligung für die eben bezeichneten Grundparcellen gebildet worden sind.

2. Aus dem Statth.-Erlasse vom 26. Juni 1886, Z. 14088, geht hervor, daß für die Erweiterung der Stadt Mähr.-Ostrau mit Statth.-Erlaß vom 19. April 1882, Z. 7518, ein Bauratzon bestimmt und genehmigt wurde, daß am 6. und 8. Mai 1885 commissionelle Verhandlungen wegen Festsetzung der Sicherheitsmaßregeln rücksichtlich der auszuführenden Hochbauten innerhalb des für die Erweiterung der Stadt bestimmten Ratzons stattgefunden haben, daß am 11. Februar 1886 die Gemeindevertretung den Beschluß gefaßt hat, die Statthalterei um eine neuerliche Commission in der Sache anzugehen, endlich, daß mit dem citirten Statth.-Erlasse die commissionelle Verhandlnng auch die Aufgabe hatte, »eine genaue, keine Zweifel zulassende Grenzbeschreibung des zu bewilligenden Bauratzons« zu liefern.

3. Mit dem Statth.-Erlasse vom 26. Februar 1887, Z. 5320, wurde die Gemeindevertretung, aus Anlaß ihres Beschlusses vom 20. Jänner 1887, daß ohne weitere Rücksicht auf die obschwebenden Verhandlungen im Gebiete der Gemeinde Baubewilligungen zu ertheilen sind, angewiesen, sich strenge an den obcitirten Statth.-Erlaß vom 19. April 1882, Z. 7518, zu halten.

4. Der von der Gemeinde Mähr.-Ostrau gegen diesen Erlaß eingelegte Recurs wurde mit dem Min.-Erlasse ddto. 26. October 1887, Z. 7848, dahin erledigt, daß zwar die Statth.-Entscheidung vom 26. Februar 1887 aufgehoben und zugleich die Statth.-Entscheidung vom 19. April 1882 als nicht bindend erklärt, daß aber zugleich der Beschluß der Gemeinde vom 20. Jänner 1887, als dem § 83 der Bauordnung widerstreitend, außer Kraft gesetzt und die Gemeinde angewiesen wurde, sich bis zur Entscheidung

führers als Besitzers der von ihm im executiven Versteigerungswege erworbenen Häuser des Josef Chiecher und Peter Garollo verlangt wurde, hatte die politische Behörde bei dem Umstande, als weder die Besitzverhältnisse, noch die ziffermäßige Höhe der Genossenschafts-Jahresbeiträge in Streit gezogen sind, lediglich zu untersuchen, ob es sich um vorschriftsmäßig auf die Genossenschaftsmitglieder umgelegte Jahresbeiträge handelte, dann ob sie vom Beschwerdeführer, u. zw. zur Gänze oder nur zum Theile einzuheben waren.

Laut vorliegendem Regolamento der Wassergenossenschaft Rio Maggiore in Levico ist es gemäß § 25 Aufgabe der nach § 2 bestellten Delegation derselben, die Jahresvoranschläge zu verfassen, die Jahresbeiträge mit Genehmigung der Bezirksbehörde festzusetzen, die genehmigten Beiträge zu vertheilen und bekannt zu geben und die individuellen Quotenausweise anzufertigen.

Laut beiliegenden Auszuges aus dem Beschlusse der Delegation vom 19. April 1885, von der Bezirkshauptmannschaft genehmigt am 27. April 1885, Z. 2189, wurde ein wie im vorigen Jahre einzuzahlender Jahresbeitrag von 4000 fl. beschlossen. — Dieser Beschluß wurde am 7. Juni 1885 mit dem Beifügen verlautbart, daß am 1. Juli 1885 4000 fl. zur Last der Genossenschaftsmitglieder umgelegt werden, welche dem Genossenschaftscassier in zwei gleichen Raten — erstere innerhalb des Monates August, letztere innerhalb des Monates November fällig — bei Executionsvermeidung einzuzahlen sind.

Mit dem gleichfalls im Auszuge beiliegenden Delegationsbeschlusse vom 11. April 1886, genehmigt von der Bezirkshauptmannschaft am 14. April 1886, Z. 3088, wurde »die Umlage eines Beitrages von 4000 fl. pro 1886, zahlbar in zwei Raten, wie in vergangenen Jahren,« festgestellt. — Die Kundmachung erfolgte am 20. Juni 1886 analog jener vom Jahre 1885 dahin lautend, es werde am 1. Juli ein Betrag von 4000 fl. auf die Genossenschaftsmitglieder umgelegt, und sei in zwei gleichen Raten — die erste innerhalb des Monates August, die zweite innerhalb des Monates November — dem Cassier bei Executionsvermeidung einzuzahlen.

Nach § 61 des Wasserrechtsgesetzes ist derjenige, der ein in den Genossenschaftsverband einbezogenes Grundstück erwirbt, verpflichtet, die aus diesem Verhältnisse entspringenden Leistungen zu prästiren und es ist diese Verpflichtung eine Grundlast, welche blos mit dem Ausscheiden des belasteten Grundstückes aus dem Genossenschaftsverhältnisse erlischt. — An der Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Zahlung der genossenschaftlichen Beiträge kann daher kein Zweifel bestehen. Wenn derselbe diese Verpflichtung unter Berufung auf den Umstand, daß die Beiträge zur Vertheilung des Kaufschillings nicht angemeldet worden sind, negiren zu sollen vermeint, so ist diese Bestreitung darum unbegründet, weil die von ihm eingeforderten Beiträge erst nach der executiven Versteigerung der Realität ausgeschrieben und nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses erst nach diesem Zeitpunkte fällig geworden sind.

Die Beschwerde war sonach als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4026.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, in der Arbeitsordnung Conventionalstrafen für den Fall des Vertragsbruches von Seite des Arbeitnehmers zu präcisiren; die Arbeitsordnung darf aber keine Bestimmung enthalten, wodurch den Arbeitern die Pflicht der Erforschung und Anzeige von strafbaren Schädigungen des Gewerbsinhabers auferlegt wird.

Erkenntniß vom 6. April 1888, Z. 1176.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Therese Bachheibl **ca.** Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 24. Juli 1887, Z. 19967, betreffend den Auftrag zur Aenderung der Fabriksordnung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Rudolf Schuster zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie die Bestimmung des Punktes 2 der Fabriksordnung betrifft, gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführerin wurden von den Gewerbsbehörden und in letzter Instanz mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Handelsministeriums folgende vom Gewerbeinspector begehrte Aenderungen der für ihre Fabrik geltenden und am 31. October 1883, sub Z. 16721, von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tetschen gewerbsbehördlich bestätigten Fabriksordnung aufgetragen, nämlich

1. im § 2, welcher lautet: »Die Lohnauszahlung erfolgt nach je 14 Tagen. Gegenseitig tritt eine vierzehntägige Kündigung ein, welche aber nur am Zahltage bei der Lohnauszahlung angenommen oder gegeben werden kann. Im Falle diese Kündigungsfrist nicht eingehalten wird, verfällt der rückständige Lohn zu Gunsten der Krankenunterstützungscasse«

die Weglassung des Schlußsatzes, der vom Verfalle des rückständigen Lohnes handelt;

2. die gänzliche Weglassung des § 12, lautend: »Jeder Arbeiter hat das Recht und die Pflicht, einen in der Fabrik begangenen Diebstahl oder Betrug sofort zur Anzeige zu bringen und wird ihm unter möglichster Verschweigung seines Namens eine Belohnung zugesichert.«

Diese Entscheidung wird

ad 1 damit motivirt, daß der Gewerbsinhaber nicht berechtigt sei, an die Thatsache des vorzeitigen Austrittes des Arbeiters andere als die im § 85 der Gewerbenovelle vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, gesetzlich festgestellten Folgen zu knüpfen, daß insbesondere Conventionalstrafen zufolge § 88, **a**, lit. g, des citirten Gesetzes nur bei Uebertretung der Arbeitsordnung, also während der factischen Dauer des Dienstverhältnisses eintreten können, und daß der Ersatz des Schadens nur auf dem Wege des gesetzlichen Executionsverfahrens, nicht aber durch Selbstexecution geltend gemacht werden könne,

Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, dann des Adv. Dr. E. Jennel, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Stadtgemeinde Reichenberg, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Es ist eine feststehende und allseits anerkannte Thatsache, daß die von der beschwerdeführenden, handelsgerichtlich als Gesellschaft protokollirten Firma betriebene Fabrik für Baumwollspinnerei und Weberei in Svarow (Schumburg) eine Zweigniederlassung dieser mit der Hauptniederlassung in Reichenberg protokollirten Firma, und zwar eine mit der in Reichenberg betriebenen Unternehmung der Schafwollwaarenfabrik in keinem nothwendigen Zusammenhange stehende Zweigunternehmung ist.

Die Rechtsfrage geht nun dahin, ob diese selbstständige Zweigunternehmung 20 Percent der Erwerb- und Einkommensteuer im Sinne des § 2 des Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, an den Ort abzugeben hat, wo sich der Sitz der Gesellschaft befindet.

Daß der Sitz der Gesellschaft Reichenberg ist, bestreitet nicht die beschwerdeführende Firma, wohl aber die beschwerdeführende Gemeinde Svarow (Schumburg), und zwar deshalb, weil die handelsgerichtliche Protokollirung Reichenberg als den Sitz der Gesellschaft nicht bezeichnet und die Theilhaber dieser Firma nicht sämmtlich in Reichenberg domiciliren. — Aus dem in den Acten erliegenden Handelsregister ergibt sich auch thatsächlich, daß daselbst nur von der Hauptniederlassung in Reichenberg und der Zweigniederlassung in Svarow, nicht auch von irgend einem Sitze der Gesellschaft die Rede ist.

Mag nun auch vom Standpunkte des Handelsgesetzes richtig sein, daß der Sitz einer Handelsgesellschaft, wenn er nicht ausdrücklich im Handelsregister verzeichnet erscheint, mit dem Orte der Hauptniederlassung zusammentrifft — wie denn auch im gegebenen Falle durch im Administrativverfahren gepflogene Erhebungen thatsächlich constatirt erscheint, daß der Sitz der Gesellschaft am Orte der Hauptniederlassung der Fabriksunternehmung, das ist in Reichenberg sich befindet — so ist doch nicht außer Betracht zu lassen, daß bei der Frage der Steuertheilung nach dem Gesetze vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, es nicht allein darauf ankommt, wo sich der Sitz der Gesellschaft befindet, sondern auch, ob ein vom Standorte der Unternehmung verschiedener Ort als Sitz der Gesellschaft, sei es ausdrücklich handelsgerichtlich protokollirt oder durch anderweitige Erhebungen constatirt erscheint.

Denn der § 2 des Ges. vom 29. Juli 1871 kann nur dort zur Anwendung kommen, wo der Sitz der Gesellschaft mit dem Standorte der Fabrik oder der selbstständigen Gewerbsunternehmung nicht zusammenfällt, und nur insoferne, als er ein von den einzelnen Standorten der Unternehmung verschiedener ist, dürfen für denselben die im § 2 citirten Gesetzes gemeinten 20 Percent der gesammten Erwerb- und Einkommensteuer beansprucht werden.

Da nun im gegebenen Falle, wie erwähnt, ein eigener Sitz der Gesellschaft handelsgerichtlich nicht protokollirt erscheint, insoferne derselbe aber sich erhobenermaßen in Reichenberg befindet, er daselbst mit einem Fabriksstandorte des gesellschaftlichen Unternehmens zusammentrifft — ein Fall, für welchen der 1. Absatz des § 1 cit. Gesetzes die Bestimmung enthält, indem daselbst der Fabriksbetrieb einer Gesellschaft gleich dem einer Einzelperson behandelt wird — während für diesen Fall der § 2 cit. Gesetzes die Steuertheilung nicht vorsieht — so war eine solche Theilung im gegebenen Falle überhaupt nicht vorzunehmen und da dies gegen den Sinn und Wortlaut des Gesetzes gleichwohl geschehen ist, mußte die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 4022.

Ein Hilfsetablissement kann nicht anders als nur mit der Hauptunternehmung am Standorte derselben besteuert werden.

Erkenntniß vom 4. April 1888, Z. 1174.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Stadtvorstandes Freiwaldau ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 12. Juli 1887, Z. 21927, betreffend die Steuervertheilung bezüglich der Fabrik der Firma Regenhart und Raymann auf die Gemeinden Freiwaldau und Zuckmantel, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. schlesische Finanz-Direction hat mit Entscheidung vom 1. Mai 1887, Z. 5422, dem Recurse des Stadtvorstandes Freiwaldau gegen die mit der Erwerbsteuervorschreibung verfügte Steuertheilung bezüglich des der Firma Regenhart und Raymann gehörigen Fabriksunternehmens der Leinen- und Damastwaaren-Erzeugung in Freiwaldau und des Zweigetablissements in Zuckmantel deshalb Folge gegeben, weil der Geschäftsbetrieb der Fabriksfirma in Zuckmantel sich lediglich darauf beschränkt, daß aus den dorthin gelieferten Garnen Leinen- und Damastwaare von Lohnwebern erzeugt und dieselbe allwöchentlich nach Freiwaldau abgeliefert wird, und die in Zuckmantel erzeugte Waare nicht verkaufsfähig ist, weil ferner die Weberei in Zuckmantel sich als ein Hilfsunternehmen darstellt, welches mit der Hauptunternehmung in Freiwaldau in einem so nothwendigen Zusammenhange steht, daß es für sich allein als eine selbstständige Geschäftsunternehmung nicht angesehen werden kann und deshalb in Gemäßheit der Bestimmung des § 1, Alinea 2 des Ges. vom 29. Juli 1871 mit der Hauptunternehmung in Freiwaldau am Orte derselben zu besteuern ist.

Das k. k. Finanz-Min. hat mit Entscheidung vom 12. Juli 1887, Z. 21927, den Recurs des Stadtvorstandes Zuckmantel unter Bestätigung dieser Entscheidung zurückgewiesen.

Dieser Theil der Min.-Entscheidung ist thatsächlich weder vom Stadtvorstande in Freiwaldau, noch von dem in Zuckmantel angefochten worden, weshalb in diesem Punkte die Entscheidung — mag sie gesetzlich gerechtfertigt sein oder nicht — nach den Grundsätzen über das Verfahren vor dem V. G. Hofe (§§ 2, 5, Abs. 1 u. 18 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876) unberührt bleiben mußte.

Der eigentliche Beschwerdepunkt geht lediglich dahin, daß es Angesichts, beziehungsweise neben der soeben erwähnten Min.-Entscheidung unzulässig erscheine, unter Einem die Auftheilung der Steuer auf die beiden Gemeinden Freiwaldau und Zuckmantel zu decretiren.

Der V. G. Hof mußte auch die Beschwerde als im Gesetze gegründet erkennen. — Denn nach dem Gesetze vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, gibt es Hauptunternehmungen — als Fabriken, Bergwerke und andere an einen bestimmten Standort gebundene Gewerbsunternehmungen — und Zweiganstalten, die entweder als selbstständige Geschäftsunternehmungen oder als Hilfsetablissements der Hauptunternehmung angesehen werden können.

Nach dem vorerwähnten unangefochten gebliebenen Theile der Min.-Entscheidung steht nun fest, daß die Firma Regenhart und Raymann in Freiwaldau eine Fabrik betreibt, und daß dem Zweigetablissement in Zuckmantel die Eigenschaft einer von der in Freiwaldau betriebenen unabhängigen selbstständigen Unternehmung nicht zukommt.

Dieser weiter nicht zu überprüfenden Voraussetzung nach war die Anwendung der gesetzlichen Regel des § 1, Abs. 2 l. c, von selbst gegeben und es konnte das Hilfsetablissement nicht anders als nur mit der Hauptunternehmung in Freiwaldau am Standorte desselben besteuert werden; für eine Auftheilung der Steuer aber war im Gesetze ein Anhaltspunkt nicht gegeben.

Wenn das k. k. Finanz-Min. in dem Nachtragserlasse vom 14. November 1887, Z. 37310, die Steuerauftheilung damit zu motiviren sucht, daß die Firma Regenhart und Raymann in Zuckmantel Leinwand in ganz derselben Weise, wie dies auch in Freiwaldau neben der in den dortigen Fabriken der Firma betriebenen Production geschieht, durch Lohnweber herstellen läßt, und daß unter diesen Umständen beide Etablissements als einander coordinirte Theile der von der genannten Firma an den beiden Orten betriebenen Leinwandfabrication sich darstellen, so ist demgegenüber nicht außer Acht zu lassen, daß die für solche Fälle zwar nicht im Wortlaute vorgesehene, aber in der Tendenz des Gesetzes liegende Steuerauftheilung allenfalls nur dort platzgreifen könnte, wo die an verschiedenen Orten liegenden Etablissements einer Unternehmung einander derart coordinirt erscheinen, daß von keiner als von einer Zweiganstalt der Hauptunternehmung die Rede sein kann; dies trifft aber im gegebenen Falle nicht zu; denn nicht nur, daß in Freiwaldau unbestrittenermaßen eine Fabrik (und sonst kein anderes selbstständiges Steuerobject) der Firma Regenhart und Raymann existirt, während in Zuckmantel nicht einmal von einer an einen bestimmten Standort gebundenen Unternehmung dieser Firma die Rede ist, erscheint bereits durch die eingangs erwähnte Min.-Entscheidung selbst festgestellt, daß das Etablissement in Zuckmantel nur eine Zweiganstalt der

Hauptunternehmung in Freiwaldau bildet, weshalb von gleichwerthigen einander coordinirten Etablissements vom Standpunkte des Gesetzes vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, nicht gesprochen werden kann.

Unter diesen Umständen war die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 4023.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, Geisteskranke, welche sich in einer Landesirrenanstalt befinden und während der Dauer ihrer Unterbringung in derselben von einer gemeingefährlichen ansteckenden Krankheit (Cholera) befallen werden, aus der Landesirrenanstalt in Fürsorge zu übernehmen.

Erkenntniß vom 5. April 1888, Z. 757.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Tiroler Landesausschusses, namens der Landesirrenstalt in Pergine, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 25. Juli 1887, Z. 11087, betreffend die Aufnahme von Cholerakranken der Irrenanstalt in das dortige Nothspital, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Freiherrn von Pascotini, sowie des Adv. Dr. Millanich, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, die Gemeinde Pergine sei nicht verpflichtet, die in der Landesirrenanstalt zu Pergine an der Cholera erkrankten Irren in das von der Gemeinde errichtete Nothspital aufzunehmen.

Der Landesausschuß behauptet aber in der dagegen ergriffenen Beschwerde den Bestand dieser Verpflichtung auf Grund der §§ 3, lit. b, und 4 des Sanitätsgesetzes (R. G. B. 1870 Nr. 68) und der §§ 15, 16, 17, 18 und 26 der Statthaltereikundmachung vom 14. Juli 1884 (L. G. B. Nr. 26).

Der V. G. Hof hat die Beschwerde nicht für begründet erkannt und ist dabei von nachstehenden Erwägungen ausgegangen.

Aus den vom beschwerdeführenden Landesausschusse cit. §§ 3, lit. b, und 4 des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, von welchen der erstere der Gemeinde im selbstständigen Wirkungskreise die Fürsorge für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen und der letztere im übertragenen Wirkungskreise die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung aufträgt, kann bei wort- und sinngemäßer Auslegung nicht die Verpflichtung der Gemeinde Pergine abgeleitet werden, Geisteskranke, welche sich in der Landesirrenstalt in Pergine befinden und während der Dauer ihrer Unterbringung in derselben von einer gemeingefährlichen ansteckenden Krankheit, speciell der Cholera, befallen werden, der Landesirrenanstalt abzunehmen und dieselben in Fürsorge der Gemeinde zu übernehmen. Eine

solche Consequenz ergibt sich nicht aus der Bestimmung des § 2 lit. b des Sanitätsgesetzes, weil in der Landesirrenanstalt statutengemäß (Kundmachung des Statthalters vom 6. November 1881, L. G. B. Nr. 33) für die Unterbringung, Verpflegung, ärztliche Hilfe und Wartung der Kranken vorgesorgt ist, daher für die Erreichbarkeit der nöthigen Hilfe bei Erkrankungen nicht erst von der Gemeinde im Grunde der ihr nach der Gemeindeordnung (§ 27, Pkt. 5) obliegenden Gesundheitspolizei, deren Eingreifen nach der Natur der Sache nur ein suppletorisches ist, Anstalt getroffen zu werden braucht.

Eine solche Verpflichtung kann aber auch nicht aus der Bestimmung des § 4 lit. a des Sanitätsgesetzes vom Jahre 1870, welcher ganz allgemein die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung als im übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde gelegen erklärt, abgeleitet werden, wie denn auch der vom beschwerdeführenden Landesausschusse selbst bezogene § 14 der erwähnten Statthalterei-Kundmachung vom Jahre 1884 aus § 4 lit. a des Sanitätsgesetzes vom Jahre 1870 eine grundsätzliche Verpflichtung der Gemeinde zur Errichtung eigener Epidemie-Nothspitäler nur mit der Beschränkung ableitet, daß darin jene von der Cholera oder Blattern befallenen Individuen der Behandlung zuzuführen sind, welche entweder wegen ihrer Lebensverhältnisse oder aber aus Rücksicht für ihre Umgebung in ihren Wohnungen nicht belassen werden können.

Dies trifft bei den in der Landesirrenanstalt zu Pergine untergebrachten Irren nicht zu; ja gerade in den besonderen Verhältnissen, in welchen sich diese Personen befinden, mußte der V. G. Hof den gewichtigsten Grund finden, eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde Pergine zur Uebernahme von in der Landesirrenanstalt befindlichen, an Cholera erkrankten Irren in ihr Epidemie-Nothspital als nicht bestehend zu erkennen.

Denn mit der Verpflichtung der Gemeinde Pergine, cholerakranke Irre der Anstalt in ihr Nothspital aufzunehmen, würde sie mit der weiteren Aufgabe belastet, auch die für Verwahrung, Wartung und ärztliche Pflege der Irren vom psychiatrischen Standpunkte aus nothwendigen Anstalten zu treffen, und zu diesem Behufe besondere Localitäten, Vorrichtungen, Wart- und fachärztliches Personale beizustellen und eine Verantwortung zu übernehmen, die nur den hiezu eingerichteten und ausgestatteten Fachanstalten zugemuthet werden kann.

Eine solche Verpflichtung ist aber der Gemeinde durch kein Gesetz, speciell nicht durch das Sanitätsgesetz vom Jahre 1870, das der Gemeinde nur die Evidenzhaltung der nicht in öffentlichen Anstalten untergebrachten Irren, sowie die Ueberwachung ihrer Pflege aufträgt, auferlegt.

Der V. G. Hof konnte daher in der angefochtenen Entscheidung, welche es ablehnt, der Gemeinde eine solche Verpflichtung zu übertragen, eine Gesetzwidrigkeit nicht finden, weshalb die Beschwerde abzuweisen war.

Nr. 4024.

Wo es sich um Feststellung von Gemeindegebieten handelt, haben die Behörden von amtswegen vorzugehen und alle Momente, welche unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften für die Constituirung einer Gemeinde und für den Umfang ihres Gebietes maßgebend sind, von amtswegen festzustellen.

Erkenntniß vom 5. April 1888, Z. 324.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Brentonico ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 20. Mai 1887, Z. 14745, betreffend die Zuweisung der Grundflächen Vorbina und Campiglio zu dem Gemeindegebiete von Mori, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kellner, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Freiherrn von Pascotini, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Das Gebiet, welches mit der angefochtenen Entscheidung als zur Gemeinde Mori gehörig erklärt worden ist, ist räumlich von der genannten Gemeinde getrennt und bildet eine Enclave der Gemeinden Brentonico und Nago.

Schon dieser Umstand läßt den der Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand, daß das fragliche Territorium einen Theil des Gebietes der Ortsgemeinde Mori bilde, darum als zweifelhaft erscheinen, weil im Hinblick auf die gesetzlichen Bestimmungen nicht anzunehmen ist, daß eine anomale Bildung eines Gemeindegebietes thatsächlich Platz gegriffen hat.

§ 1 der Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, für Tirol bestimmt allerdings: »Die dermaligen Ortsgemeinden haben als solche fortzubestehen«, und es ist aus dieser Bestimmung gewiß zu folgern, daß der zur Zeit des Eintrittes dieser Gemeindeordnung bestandene thatsächliche Umfang des Gemeindegebietes fortan als rechtlich anzusehen war, daß daher dermal, insoweit im gesetzlichen Wege eine Aenderung nicht Platz gegriffen hat, als das Gebiet einer Ortsgemeinde jenes Territorium zu gelten hat, welches beim Eintritte der Wirksamkeit der citirten Gemeindeordnung eine Ortsgemeinde gebildet hatte.

Da aber das Gesetz nur die »dermaligen Ortsgemeinden,« d. i. die zur Zeit des Eintrittes seiner Wirksamkeit bereits bestandenen »als solche« anerkannte und da weiter vor der Gemeindeordnung vom Jahre 1866 das Gemeindewesen durch die Gemeindegesetze vom Jahre 1849 und 1819 geregelt war, so ist der § 1 des Gesetzes vom 9. Jänner 1866 ebenso gewiß dahin zu verstehen, daß nur jene Territorien als Ortsgemeinden und als Gebiete von Ortsgemeinden anerkannt worden sind, welche nach den vorbestandenen Gesetzen als solche rechtlich und gesetzlich anzusehen waren.

Die Bestimmung des § 1 des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849: »Unter der Ortsgemeinde ist in der Regel die als selbstständiges Ganze vermessene Catastralgemeinde zu verstehen« bietet für die Lösung der heutigen streitigen Frage nach dem Umfange, nach den Grenzen der Ortsgemeinden Mori und Brentonico keinen Anhaltspunkt, weil einerseits »als selbstständiges Ganze vermessene Catastralgemeinden« in Tirol gesetzlich nicht bestanden haben und weil überdies diese Bestimmung über den Umfang einer Ortsgemeinde und über ihre Grenzen nur als eine Regel sich ergibt, welche Ausnahmen nicht ausschließt.

Dagegen weist die Bestimmung des § 1 des Gesetzes vom 26. October 1819 (Prov.-Ges.-Samml. pag. 755), »die Regulirung der Gemeinden in Tirol betreffend,« darauf hin, daß im Sinne dieses Gesetzes das Gebiet der Gemeinde ein zusammenhängendes und räumlich abgegrenztes sein sollte. Denn der citirte Paragraph spricht ausdrücklich von dem Umfange der Gemeinde von »in dem Umfange der Gemeinde« besteuerten Gründen, Häusern, eine Ausdrucksweise, die deutlich auf ein einheitliches zusammenhängendes Ganze hindeutet. Die citirte Gesetzesbestimmung zielt überdies darauf ab, den Zusammenhang dieses Gebietes zu wahren, indem für die Zugehörigkeit zur Gemeinde als Mitglied der Umstand, ob der Besitzer einzelner Gründe in der Gemeinde wohnt oder nicht, als irrelevant erklärt wird.

Nach § 3 l. c war die Eintheilung der Gemeinden genau wieder so herzustellen, wie sie bis zum Jahre 1805 bestanden hat. Daß die so angeordnete Regulirung, Eintheilung der Gemeinden — und eine solche ist ohne Feststellung des Gebietsumfanges nicht denkbar — in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des § 1 erfolgen mußte, ist wohl selbstverständlich.

Darüber, in welcher Weise die im § 3 vorgesehene Eintheilung, insbesondere rücksichtlich der gegebenen Falles in Frage kommenden Gemeinden, durchgeführt wurde, bieten die Acten keinen Aufschluß. Allein die Richtigkeit des Thatbestandes der angefochtenen Entscheidung wird, wie Eingangs bemerkt, schon dadurch in Zweifel gestellt, daß die Zugehörigkeit des streitigen Territoriums zur Gemeinde Mori, mit deren Gebiete es nicht zusammenhängt — im Umfange welcher Gemeinde es nicht gelegen ist (Gemeindegesetz von 1819) — den Bestimmungen dieses letztbezogenen Gemeindegesetzes widersprechen würde.

Aus den Acten ergibt sich weiter, daß im Administrativverfahren Erhebungen darüber, in welcher Weise dieses Territorium in Sachen des Gemeindewesens bis nun administrirt worden ist, nicht gepflogen worden sind.

Auch die dem V. G. Hofe über seine Requisition von der Bezirkshauptmannschaft nachträglich gemachten Mittheilungen enthalten keine Facta, sondern bloße Annahmen, für welche allerdings die Wahrscheinlichkeit insoferne streitet, als im Administrativverfahren es im Großen und Ganzen unbestritten blieb, daß die Steuern von Grund und Boden des streitigen Territoriums in Mori vorgeschrieben waren.

Allein diesem Umstande konnte der V. G. Hof ein entscheidendes Gewicht nicht beimessen. — Denn einerseits ist es nicht ausgeschlossen, daß eine Unrichtigkeit in der Steuervorschreibung platzgegriffen haben kann, andererseits wird das Gewicht dieses Momentes vorliegend im Allgemeinen dadurch

abgeschwächt, daß der auf dem Principe der territorialen Einheit der Steuergemeinde beruhende stabile Steuercataster in Tirol nicht zur Geltung kam und daß der Grundsatz des § 6 der Gemeindeordnung vom Jahre 1866, daß jede Liegenschaft zum Verbande einer Gemeinde gehören müsse, in den Gemeindegesetzen vom Jahre 1819 und 1849 nicht zum Ausdrucke gelangt ist, welcher Umstand es immerhin als denkbar erscheinen läßt, daß die Zugehörigkeit einzelner Grundstücke zum Verbande der Ortsgemeinde eine formelle Feststellung seinerzeit nicht erfahren hat.

Nun wird von Seite der Gemeinde Brentonico behauptet, daß in dem Jahre 1859 bezüglich einzelner Parcellen des Territoriums Acte erfolgt sind, welche zur Folge hatten, daß in den folgenden Jahren eben diese Parcellen als zum Gemeindegebiete von Brentonico gehörend behandelt wurden. Die genannte Gemeinde hat auch Belege beigebracht, welche die Thatsächlichkeit dieser Behauptung bescheinigen, und darauf hindeuten, daß mindestens zeit- und theilweise Gemeindeverwaltungsacte auf dem fraglichen Gebiete von der Gemeinde Brentonico ausgeübt worden sind.

Daß die Gemeinde Brentonico im Administrativverfahren den Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptungen und für die Zugehörigkeit des streitigen Territoriums nicht erbracht hat, ist nebensächlich, weil die Behörden, sobald es sich um die Feststellung von Gemeindegebieten handelt, von amtswegen vorzugehen und alle Momente, welche unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften für die Constituirung einer Gemeinde und für den Umfang ihres Gebietes maßgebend sind, von amtswegen festzustellen haben.

Aus dem Gesagten folgt, daß die angefochtene Entscheidung bezüglich wesentlicher Punkte auf einem unvollständigen Thatbestande beruht, weshalb dieselbe nach Vorschrift des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 aufzuheben war.

Nr. 4025.

Die Verpflichtung, die aus dem Wassergenossenschafts-Verhältnisse entspringenden Leistungen zu prästiren, ist eine Grundlast, welche blos mit dem Ausscheiden des belasteten Grundstückes aus dem Genossenschaftsverhältnisse erlischt.

Erkenntniß vom 5. April 1888, Z. 907.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Erhard Ritter v. Ognibene **ca.** Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 12. Juli 1887, Z. 8931, betreffend Wassergenossenschaftsbeiträge, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 68 des Tiroler Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 64, werden rückständige Beiträge zu gemeinschaftlichen Wasserbauten und Anlagen über Ansuchen der Wassergenossenschaft im politischen Zwangswege eingehoben.

Gegebenen Falles, wo seitens der Wassergenossenschaft Rio Maggiore in Levico die executive Einhebung solcher Rückstände zur Last des Beschwerde-

führers als Besitzers der von ihm im executiven Versteigerungswege erworbenen Häuser des Josef Chiecher und Peter Garollo verlangt wurde, hatte die politische Behörde bei dem Umstande, als weder die Besitzverhältnisse, noch die ziffermäßige Höhe der Genossenschafts-Jahresbeiträge in Streit gezogen sind, lediglich zu untersuchen, ob es sich um vorschriftsmäßig auf die Genossenschaftsmitglieder umgelegte Jahresbeiträge handelte, dann ob sie vom Beschwerdeführer, u. zw. zur Gänze oder nur zum Theile einzuheben waren.

Laut vorliegendem Regolamento der Wassergenossenschaft Rio Maggiore in Levico ist es gemäß § 25 Aufgabe der nach § 2 bestellten Delegation derselben, die Jahresvoranschläge zu verfassen, die Jahresbeiträge mit Genehmigung der Bezirksbehörde festzusetzen, die genehmigten Beiträge zu vertheilen und bekannt zu geben und die individuellen Quotenausweise anzufertigen.

Laut beiliegenden Auszuges aus dem Beschlusse der Delegation vom 19. April 1885, von der Bezirkshauptmannschaft genehmigt am 27. April 1885, Z. 2189, wurde ein wie im vorigen Jahre einzuzahlender Jahresbeitrag von 4000 fl. beschlossen. — Dieser Beschluß wurde am 7. Juni 1885 mit dem Beifügen verlautbart, daß am 1. Juli 1885 4000 fl. zur Last der Genossenschaftsmitglieder umgelegt werden, welche dem Genossenschaftscassier in zwei gleichen Raten — erstere innerhalb des Monates August, letztere innerhalb des Monates November fällig — bei Executionsvermeidung einzuzahlen sind.

Mit dem gleichfalls im Auszuge beiliegenden Delegationsbeschlusse vom 11. April 1886, genehmigt von der Bezirkshauptmannschaft am 14. April 1886, Z. 3088, wurde »die Umlage eines Beitrages von 4000 fl. pro 1886, zahlbar in zwei Raten, wie in vergangenen Jahren,« festgestellt. — Die Kundmachung erfolgte am 20. Juni 1886 analog jener vom Jahre 1885 dahin lautend, es werde am 1. Juli ein Betrag von 4000 fl. auf die Genossenschaftsmitglieder umgelegt, und sei in zwei gleichen Raten — die erste innerhalb des Monates August, die zweite innerhalb des Monates November — dem Cassier bei Executionsvermeidung einzuzahlen.

Nach § 61 des Wasserrechtsgesetzes ist derjenige, der ein in den Genossenschaftsverband einbezogenes Grundstück erwirbt, verpflichtet, die aus diesem Verhältnisse entspringenden Leistungen zu prästiren und es ist diese Verpflichtung eine Grundlast, welche blos mit dem Ausscheiden des belasteten Grundstückes aus dem Genossenschaftsverhältnisse erlischt. — An der Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Zahlung der genossenschaftlichen Beiträge kann daher kein Zweifel bestehen. Wenn derselbe diese Verpflichtung unter Berufung auf den Umstand, daß die Beiträge zur Vertheilung des Kaufschillings nicht angemeldet worden sind, negiren zu sollen vermeint, so ist diese Bestreitung darum unbegründet, weil die von ihm eingeforderten Beiträge erst nach der executiven Versteigerung der Realität ausgeschrieben und nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses erst nach diesem Zeitpunkte fällig geworden sind.

Die Beschwerde war sonach als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4026.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, in der Arbeitsordnung Conventionalstrafen für den Fall des Vertragsbruches von Seite des Arbeitnehmers zu präcisiren; die Arbeitsordnung darf aber keine Bestimmung enthalten, wodurch den Arbeitern die Pflicht der Erforschung und Anzeige von strafbaren Schädigungen des Gewerbsinhabers auferlegt wird.

Erkenntniß vom 6. April 1888, Z. 1176.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Therese Bachheibl **ca.** Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 24. Juli 1887, Z. 19967, betreffend den Auftrag zur Aenderung der Fabriksordnung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Rudolf Schuster zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie die Bestimmung des Punktes 2 der Fabriksordnung betrifft, gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführerin wurden von den Gewerbsbehörden und in letzter Instanz mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Handelsministeriums folgende vom Gewerbeinspector begehrte Aenderungen der für ihre Fabrik geltenden und am 31. October 1883, sub Z. 16721, von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tetschen gewerbsbehördlich bestätigten Fabriksordnung aufgetragen, nämlich

1. im § 2, welcher lautet: »Die Lohnauszahlung erfolgt nach je 14 Tagen. Gegenseitig tritt eine vierzehntägige Kündigung ein, welche aber nur am Zahltage bei der Lohnauszahlung angenommen oder gegeben werden kann. Im Falle diese Kündigungsfrist nicht eingehalten wird, verfällt der rückständige Lohn zu Gunsten der Krankenunterstützungscasse«

die Weglassung des Schlußsatzes, der vom Verfalle des rückständigen Lohnes handelt;

2. die gänzliche Weglassung des § 12, lautend: »Jeder Arbeiter hat das Recht und die Pflicht, einen in der Fabrik begangenen Diebstahl oder Betrug sofort zur Anzeige zu bringen und wird ihm unter möglichster Verschweigung seines Namens eine Belohnung zugesichert.«

Diese Entscheidung wird

ad 1 damit motivirt, daß der Gewerbsinhaber nicht berechtigt sei, an die Thatsache des vorzeitigen Austrittes des Arbeiters andere als die im § 85 der Gewerbenovelle vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, gesetzlich festgestellten Folgen zu knüpfen, daß insbesondere Conventionalstrafen zufolge § 88, **a**, lit. g, des citirten Gesetzes nur bei Uebertretung der Arbeitsordnung, also während der factischen Dauer des Dienstverhältnisses eintreten können, und daß der Ersatz des Schadens nur auf dem Wege des gesetzlichen Executionsverfahrens, nicht aber durch Selbstexecution geltend gemacht werden könne,

ad 2. daß die statuirte Anzeigepflicht im citirten Gesetze nicht begründet sei.

In der Beschwerde wird dagegen

ad 1. ausgeführt, daß nach § 72 der Gewerbenovelle vom 8. März 1885 die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern innerhalb der gesetzlichen Grenzen Sache der freien Uebereinkunft und daß die Stipulirung einer Conventionalstrafe für den Fall des vorzeitigen Austritts aus der Arbeit nach § 1336 a. b. G. B. und § 88 g der citirten Gewerbenovelle nicht gesetzwidrig sei;

ad 2 wird auf die im § 58 des Strafgesetzes normirte Anzeigepflicht und auf die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes über Ergreifersantheile hingewiesen.

Für das Erkenntniß des V. G. Hofes waren die nachstehenden Erwägungen maßgebend:

ad 1. Bezüglich des ersten Punktes theilte der V. G. Hof die in der Min.-Entscheidung zum Ausdruck gebrachte Rechtsanschauung, daß § 85 der Gewerbenovelle vom 8. März 1885 eine gesetzliche Beschränkung der Vertragsfreiheit im Sinne des § 72 enthält, und daß die Stipulirung von Rechtsfolgen des vorzeitigen Austritts der Arbeiter, welche über die Bestimmungen des § 85 der Gewerbenovelle hinausgehen, unzulässig seien.

Der V. G. Hof erachtete aber die Vereinbarung einer Conventionalstrafe für den gedachten Fall als gesetzlich nicht ausgeschlossen, weil nach § 1336 des a. b. G. B. eine solche Uebereinkunft für alle Fälle eines nicht gehörig erfüllten Versprechens gestattet ist und weil nach derselben Bestimmung die Entrichtung des als Conventionalstrafe bedungenen Betrages an die Stelle des zu vergütenden Nachtheiles zu treten hat.

Eine für den Fall des vorzeitigen Austritts des Arbeiters bedungene Conventionalstrafe stellt sich daher als ein gesetzlich zulässiges Aequivalent des dem Gewerbsinhaber im § 85 der citirten Novelle zuerkannten Schadenersatzes dar, und es kann hiernach in einer solchen Stipulation eine über die Bestimmungen des § 85, bezw. über die durch das Gesetz gezogenen Grenzen (§ 72 der Gewerbenovelle) hinausgehende Uebereinkunft nicht erkannt werden.

Die Qualification der fraglichen Lohnabzüge als Conventionalstrafe wird auch dadurch nicht aufgehoben, daß die rückständigen Löhne nicht dem Arbeitgeber, sondern der Krankenunterstützungscasse zufallen, weil es dem Arbeitgeber freisteht, die Conventionalstrafe nicht für sich in Anspruch zu nehmen, sondern (wie in den §§ 88 a, lit. g, und 90 der Gewerbenovelle in Aussicht genommen ist) anderen Zwecken zuzuwenden, wobei selbstverständlich die Geltendmachung eines weiteren Schadenersatzes aus dem Titel des vorzeitigen Austritts gegen den ausgeschiedenen Arbeiter ausgeschlossen ist.

Aus § 88 a, lit. g, der Novelle kann ferner die Unzulässigkeit der Festsetzung von Conventionalstrafen für den bezeichneten Fall ebenfalls nicht gefolgert werden, weil dort nur ausgesprochen ist, daß die bei Uebertretung der Arbeitsordnung eintretenden Conventionalstrafen in der Arbeitsordnung anzugeben, nicht aber, daß in anderen Fällen Conventionalstrafen überhaupt unstatthaft seien.

Auch der in der ö. m. Verhandlung vom Vertreter der Regierung geltend gemachte Umstand, daß der Betrag der als Conventionalstrafe zurück-

behaltenen Löhne nach der Dauer der versäumten Arbeitszeit verschieden ist und sogar regelmäßig im umgekehrten Verhältnisse zu dem Versäumniß, resp. zu dem dadurch verursachten Schaden steht, kann der Gesetzmäßigkeit der fraglichen Stipulation nicht entgegengehalten werden, weil § 1336 a. b. G. B. die Stipulirung der Conventionalstrafe in einem fixen Betrage nicht vorschreibt und nicht ausschließt, daß deren Höhe von anderen Momenten abhängig gemacht werde, wobei für den Fall der Unverhältnißmäßigkeit immer die gerichtliche Mäßigung vorbehalten bleibt.

Endlich kann auch in der als Conventionalstrafe vereinbarten Rückbehaltung rückständiger Löhne nicht, wie das Ministerium in den Entscheidungsgründen annimmt, die Statuirung einer Selbstexecution, sondern nur eine Präcisirung der vertragsmäßigen Verpflichtungen des Arbeitgebers für den Fall des Vertragsbruchs von Seite des Arbeitsnehmers erkannt werden, wobei übrigens auch darauf hinzuweisen ist, daß nach der citirten Novelle (§ 88 a, lit. g, und § 90) die Einhebung von Conventionalstrafen für Uebertretungen der Arbeitsordnung und andere Lohnabzüge den Arbeitgebern ohne gerichtliche Intervention gestattet sind.

Aus diesen Gründen mußte daher die angefochtene Entscheidung, soweit mit derselben der Schlußsatz des Punktes 2 der Fabriksordnung beanständet wurde, aufgehoben werden.

ad 2. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Anzeige von strafbaren Handlungen besteht, abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Falle des § 61 des Strafgesetzes, für Personen, welche nicht durch ihr Amt zur Entdeckung und Verfolgung von Delicten berufen sind, nicht. Es steht allerdings jedem Einzelnen frei, den zum Schutze seiner Person, seiner Angehörigen und seines Eigenthums bestellten Organen (Wächtern, Aufsehern u. dergl.) vertragsmäßig eine solche Verpflichtung bezüglich der Angriffe auf die von ihnen zu schützenden Personen und Sachen aufzuerlegen. Selbstverständlich wird die Erforschung und Anzeige von strafbaren Schädigungen des Gewerbsinhabers auch stets eine Aufgabe seines Aufsichtspersonales bilden. Die Bestimmung aber, wodurch allen Arbeitern eine solche Verpflichtung auferlegt, eine Belohnung für Anzeigen zugesagt, für den Fall der Unterlassung eine Geldbuße angedroht, und wodurch sonach jeder einzelne Arbeiter zum Aufseher des Andern bestellt wird, widerstreitet offenbar der Natur des im § 76 der Gewerbenovelle normirten Pflichtenverhältnisses der nur zur Leistung gewerblicher Arbeit aufgenommenen und unter sich coordinirten Arbeiter.

Die Beschwerde war daher in diesem Punkte abzuweisen.

Nr. 4027.

Ueber die Art und Weise der Repartirung von Gemeindeauslagen einer Ortsgemeinde, die aus mehreren Ortschaften besteht.

Erkenntniß vom 6. April 1888, Z. 1161.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Domäne Namiescht ca. Entscheidung des mährischen Landesausschusses vom 18. August 1887,

Z. 22450, betreffend die Leistung der Gemeindezuschläge in der Ortsgemeinde Biskupstvo, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Freiherrn von Haimberger, sowie des in Vertretung des mähr. Landesausschusses erschienenen Adv. Dr. Josef Fanderlik, endlich des Adv. Dr. Johann Začek, des Letztgenannten in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Biskupstvo, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Domäne ist schuldig, der mitbetheiligten Gemeinde Biskupstvo an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den gemäßigten Betrag von 20 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Bereits mit dem h. g. Erkenntnisse vom 3. Februar 1887, Z. 379*), ist festgestellt worden, daß auch nach den Bestimmungen der mähr. Gemeindeordnung die Einkünfte aus dem gesonderten Eigenthume einer Ortschaft lediglich zur Bedeckung der auf diese Ortschaft entfallenden Concurrenzquote zu den Gemeindeauslagen zu verwenden sind, daß also in dem Falle, als die zur Ortsgemeinde Biskupstvo vereinigten Ortschaften und Catastralgemeinden Biskupstvo und Colonie Neuhof ein gesondertes Eigenthum besitzen, die Repartirung der Gemeindeauslagen nach Verhältniß der Steuer dieser Ortschaften zu erfolgen und die Verwendung der Einkünfte aus dem gesonderten Eigenthum Einer dieser Ortschaften zur Deckung der auf dieselbe entfallenden Quote platzzugreifen hat, daß endlich die auf den Maierhof Neuhof entfallenden Gemeindezuschläge durch die Einkünfte aus dem Sondereigenthume von Biskupstvo nur dann insoweit beeinflußt, beziehungsweise gemindert werden können, als die Domäne Namiescht rücksichtlich dieses ihres Besitzes der letztgenannten Ortschaft angehört.

In Ausführung dieses Erkenntnisses hat der Landesausschuß mit der angefochtenen Entscheidung den Recurs der Domäne Namiescht gegen den Beschluß des Gemeindeausschusses von Biskupstvo ddto. 22. Februar 1885 des Inhaltes: »daß die Erträgnisse des Gemeindevermögens von Biskupstvo nur den Steuerträgern dieser Ortschaft, nicht aber auch jenen der Ortschaft Neuhof und insbesonders nicht dem Besitzer des Maierhofes Neuhof zu Gute gerechnet werden sollen,« — verworfen, weil der Maierhof Neuhof nicht zur Ortschaft Biskupstvo, sondern zur Ortschaft Colonie Neuhof gehört.

Es bedarf keiner näheren Ausführung, daß die von der Domäne Namiescht gegen diese im Grunde des citirten verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses ergangene Landesausschußentscheidung angebrachte Beschwerde im Sinne der §§ 7 u. 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, weil die Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung mit jener des citirten verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses vollkommen übereinstimmt, nur insoweit als zulässig sich darstellt, als sie gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des der administrativen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandes und gegen die Correctheit des bei Feststellung desselben beobachteten Verfahrens gerichtet ist.

---

*) S. Erkenntniß Nr. 3376 (Bd. XI, J. 1887).

In dieser Beziehung macht die Beschwerde geltend, daß der Maierhof Neuhof bis zur Anlage des stabilen Catasters zur Catastralgemeinde Biskupstvo gehörte und zur Ortschaft Biskupstvo conscribirt war.

Diese Behauptung vermöchte selbst dann, wenn sie vollständig richtig wäre, den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand als unrichtig nicht zu erweisen. — Denn die Administrativacten stellen es außer Zweifel und die Beschwerde bestreitet es auch nicht, daß zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit der Gemeindeordnung vom 15. März 1864 und auch dermal, der Maierhof Neuhof nach dem Cataster und nach der Conscription zur Ortschaft »Colonie Neuhof« gehört. — Durch die Administrativacten ist weiter erwiesen, daß sowohl die Ortschaft Biskupstvo, als auch die Ortschaft Neuhof gesondertes unbewegliches Eigenthum besitzen. Wenn in dem Grundbuchsextracte Biskupstvo sowohl als Neuhof als »Gemeinden« bezeichnet werden, so kann aus dieser minder genauen Ausdrucksweise darauf, daß etwa das für Biskupstvo verbücherte Eigenthum ein solches der Gesammtgemeinde wäre, umsoweniger geschlossen werden, als einerseits durch die Landesausschuß-Entscheidung vom 26. Februar 1870, Z. 3781, und die ihr vorangegangenen Verhandlungen und andererseits durch das Protokoll vom 12. Juni 1886 außer Zweifel gestellt ist, daß die zur Ortsgemeinde Biskupstvo vereinigten Catastralgemeinden Biskupstvo-Neuhof ein gemeinschaftliches Eigenthum nicht besitzen.

Aus diesen Acten geht auch hervor, daß vor der Landesausschuß-Entscheidung vom 26. Februar 1870 das unbewegliche Eigenthum der Ortschaft Biskupstvo zur Gänze ein Gemeindegut im Sinne des § 63 der Gemeindeordnung gebildet hat, welches, wie der Vertreter der Domäne zugegeben hat, von den 42 Grundbesitzern der Ortschaft Biskupstvo mit Ausschluß des Maierhofsbesitzers benützt worden ist.

Hieraus folgt, daß der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand vollkommen richtig und actengemäß ist.

Die Beschwerde hält aber diesen Thatbestand darum für unvollständig, weil unterlassen wurde, durch Einvernahme vollkommen unparteiischer Gedenkmänner sicherzustellen, daß nach der bis in das Jahr 1881 geübten Gepflogenheit der gutsherrliche Besitz in Biskupstvo und Neuhof an den Einkünften des Gemeindevermögens dadurch participirte, daß die Gemeindeauslagen aus den Einkünften des Gemeindevermögens ohne Inanspruchnahme der Gutsherrschaft bestritten wurden. — Die Beschwerde sieht darin eine durch den § 63 der Gemeindeordnung geschützte Uebung, welche im Sinne der citirten Gesetzesbestimmung aufrecht zu halten war.

Diese Ansicht der Beschwerde ist offenbar irrig und im Widerspruche mit dem § 63 der Gemeindeordnung, welcher lediglich die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes regelt, aber keinerlei Bestimmung über die heute streitige Frage der Art und Weise der Repartirung von Gemeindeauslagen einer Ortsgemeinde, die aus mehreren Ortschaften besteht, trifft.

Wenn von der Domäne Namiescht für den Maierhof Neuhof bisher Umlagen nicht gefordert worden sind, und wenn die Sondereinkünfte von Biskupstvo zur Deckung der Gemeindeauslagen verwendet wurden, so ist durch diesen Vorgang die Domäne von der im Gesetze begründeten Concurrenzpflicht nicht für alle Zukunft befreit worden und die Gemeinde war

nicht behindert, den Voranschlag späterer Jahre unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zu verfassen.

In der Beschwerde wird endlich noch geltend gemacht, daß die Repartirung der Gemeindeumlagen auch für den im Orte Biskupstvo gelegenen Besitz der Domäne Nr. 26 und 72 ohne Rücksicht auf die durch die Einkünfte des Gemeindeeigenthums gegebene Deckung des Bedürfnisses erfolgt. — Auf diesen Beschwerdepunkt war nach § 5 des Gesetzes vom 22. October 1875 nicht einzugehen, weil derselbe im Administrativverfahren nicht geltend gemacht worden ist, die Domäne also zunächst im administrativen Instanzenzuge diese Frage zur Entscheidung bringen muß.

Der Ausspruch über den Kostenersatz findet im § 40 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, seine Begründung.

Nr. 4028.

Die Entscheidungen der Baubehörden sind sowohl in Betreff des Abtheilungsplanes, als auch in Betreff der einzelnen Bauführungen, von der Entscheidung der politischen Behörden über den Hauptbauplan abhängig und durch diese bedingt. (Zu den §§ 62 und 83 der mährischen Bauordnung.)

Erkenntniß vom 6. April 1888, Z. 1162.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Freiherr von Rothschild'schen Bergwerks-Direction in Witkowitz ca. Entscheidungen des mährischen Landesausschusses vom 10. September 1887, Z. 18985, und vom 10. September 1887, Z. 21553, betreffend die Ertheilung eines Bauconsenses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Stein, sowie des für den belangten Landesausschuß erschienenen Adv. Dr. Josef Fanderlik, endlich des Adv. Dr. Karl Richter, des Letzteren, in Vertretung der mitbelangten Anton Burnet, Franz Boček, Cyril Bartek und Franz Böhm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtenen Entscheidungen werden gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit den angefochtenen Entscheidungen hat der Landesausschuß unter Verwerfung der von der Freiherr Rothschild'schen Bergwerks-Direction Witkowitz gegen die Entscheidungen des Gemeindeausschusses Mähr.-Ostrau vom 14. Juni 1887, ZZ. 2911, 2912, 2913, dann vom 24. Mai 1887, Z. 2850, eingelegten Recurse die mit diesen Entscheidungen ertheilten Consense zur Erbauung eines ebenerdigen und zweier einstöckigen Häuser auf der Grundparcelle Nr. 1628 und eines ebenerdigen Wohnhauses auf der Grundparcelle Nr. 1580 im Riede Oberfeld bei Mähr.-Ostrau bestätigt.

Gegen die Zulässigkeit dieser Bauführung hatte die beschwerdeführende Bergwerks-Direction im administrativen Verfahren geltend gemacht und macht dieselbe auch in der Beschwerde an den V. G. Hof geltend, daß es sich bei diesen Bauten um die Neuanlage eines Stadttheiles und zunächst um die Genehmi-

gung der Lagerpläne für denselben handle, so daß nach Maßgabe des § 83 der Bauordnung, vor der in dieser Richtung competenten Entscheidung der k. k. Statthalterei, die Ertheilung der Bauconsense umsominder zulässig war, als die Bauplätze außerhalb des mit dem Statth.-Erlasse vom 19. April 1882, Z. 7518, für Mähr.-Ostrau festgestellten Baurayons gelegen sind.

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 83, wonach die »Bewilligung zur Anlage neuer Stadttheile, sowie die Genehmigung der Lagerpläne für dieselben in den Wirkungskreis der k. k. Statthalterei« gehört und im Hinblicke auf die Bestimmung des § 62 der Bauordnung, wonach, wenn »Ortstheile neu angelegt werden sollen, vorerst . . zur Feststellung eines Hauptbauplanes zu schreiten ist,« ist es einleuchtend, daß, die thatsächliche Richtigkeit des eben angeführten Beschwerdepunktes vorausgesetzt, gegebenen Falles die Ertheilung der Bauconsense jedenfalls vorzeitig, daher nicht berechtigt wäre.

Zu diesem Beschwerdepunkte ergeben die Acten den folgenden Thatbestand:

1. Die Bau-Commissions-Protokolle vom 2. Mai 1887, betreffend die Bauten auf der Grundparcelle Nr. 1628, constatiren, daß das bereits im Jahre 1885 gestellte Bauansuchen zunächst »mit Rücksicht auf die im Zuge befindlichen Verhandlungen über die Festsetzung eines Baurayons für die Stadt Mähr.-Ostrau in suspenso belassen wurde und es gedenkt dieses Commissionsprotokoll, sowie jenes ddto. 25. April 1887, betreffend den Bau auf der Grundparcelle 1580, des Umstandes, daß es sich um Bauführungen auf Bauplätzen handelt, welche durch die im Jahre 1884 ertheilte Abtheilungsbewilligung für die eben bezeichneten Grundparcellen gebildet worden sind.

2. Aus dem Statth.-Erlasse vom 26. Juni 1886, Z. 14088, geht hervor, daß für die Erweiterung der Stadt Mähr.-Ostrau mit Statth.-Erlaß vom 19. April 1882, Z. 7518, ein Baurayon bestimmt und genehmigt wurde, daß am 6. und 8. Mai 1885 commissionelle Verhandlungen wegen Festsetzung der Sicherheitsmaßregeln rücksichtlich der auszuführenden Hochbauten innerhalb des für die Erweiterung der Stadt bestimmten Rayons stattgefunden haben, daß am 11. Februar 1886 die Gemeindevertretung den Beschluß gefaßt hat, die Statthalterei um eine neuerliche Commission in der Sache anzugehen, endlich, daß mit dem citirten Statth.-Erlasse die commissionelle Verhandlnng auch die Aufgabe hatte, »eine genaue, keine Zweifel zulassende Grenzbeschreibung des zu bewilligenden Baurayons« zu liefern.

3. Mit dem Statth.-Erlasse vom 26. Februar 1887, Z. 5320, wurde die Gemeindevertretung, aus Anlaß ihres Beschlusses vom 20. Jänner 1887, daß ohne weitere Rücksicht auf die obschwebenden Verhandlungen im Gebiete der Gemeinde Baubewilligungen zu ertheilen sind, angewiesen, sich strenge an den obcitirten Statth.-Erlaß vom 19. April 1882, Z. 7518, zu halten.

4. Der von der Gemeinde Mähr.-Ostrau gegen diesen Erlaß eingelegte Recurs wurde mit dem Min.-Erlasse ddto. 26. October 1887, Z. 7848, dahin erledigt, daß zwar die Statth.-Entscheidung vom 26. Februar 1887 aufgehoben und zugleich die Statth.-Entscheidung vom 19. April 1882 als nicht bindend erklärt, daß aber zugleich der Beschluß der Gemeinde vom 20. Jänner 1887, als dem § 83 der Bauordnung widerstreitend, außer Kraft gesetzt und die Gemeinde angewiesen wurde, sich bis zur Entscheidung

über die betreffenden Lagerpläne (§§ 83, 62 der Bauordnung) jeder Bewilligung zur Verbauung der in die erwähnten Pläne einzubeziehenden Flächen zu enthalten.

5. Die in dem ebencitirten Min.-Erlasse vorgesehene Entscheidung über die Einbeziehung weiterer Flächen in den Bauranon ist mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei vom 24. December 1887, Z. 38427, erfolgt.

Aus diesem Thatbestande ergibt sich, daß im gegebenen Falle es sich um die Verbauung von Grundflächen gehandelt hat, deren Ausnützung zu Bauplätzen nach Maßgabe eines Abtheilungsprojectes erfolgen sollte, daß weiter dieses Abtheilungsproject Grundstücke umfaßte, welche außerhalb des Bauranons gelegen waren, daß endlich die Bauconsense vor der erst mit der Min.-Entscheidung vom 26. October 1887, bezw. dem Statth.-Erlasse vom 24. December 1887 erfolgten Beendigung der anhängigen administrativen Verhandlungen wegen Bestimmung des Bauranons für die Stadt Mähr.-Ostrau, ertheilt worden sind.

Nun ist es klar, daß, sobald Grundflächen, welche nicht im »Bauranon«, also außerhalb des verbauten und zur Verbauung planmäßig bestimmten Gebietes eines Ortes gelegen sind, durch Abtheilung derselben für Bauplätze, der Verbauung zugeführt werden sollen, der Sache nach das Abtheilungsproject zugleich ein Project zur Anlage eines neuen Orts-, respective Stadttheiles in sich schließt, weil die Ausführung des Abtheilungsprojectes nothwendigerweise zur Entstehung eines neuen Orts-, bezw. Stadttheiles führen muß. — In solchen Fällen sind im Sinne der §§ 62 und 83 der Bauordnung die städtischen Baubehörden, sobald sie den Abtheilungsplan zu genehmigen finden, gehalten, den »Hauptbauplan«, den »Lagerplan«, für den neuentstehenden Stadttheil zu entwerfen und die Genehmigung der k. k. Statthalterei dafür einzuholen.

Da nun der offenbare Zweck und die klare Absicht dieser Gesetzesbestimmungen niemals erreicht werden könnte, wenn die Baubehörden berechtigt wären, in solchen Fällen auch vor Genehmigung des Hauptbauplanes die Ausführung einzelner Bauten zu gestatten, so müssen allerdings die §§ 62 und 83 der Bauordnung dahin verstanden werden, daß die Entscheidungen der Baubehörden, sowohl in Betreff des Abtheilungsplanes, als auch in Betreff der einzelnen Bauführungen, von der Entscheidung der politischen Behörden über den Hauptbauplan abhängig und durch diese bedingt sind.

Eben darum ist es dem Gesetze nicht entsprechend, wenn der Landesausschuß die ihm vollkommen bekannte Thatsache, daß die administrativen Verhandlungen wegen Festsetzung des Bauranons, beziehungsweise, wie die obcitirte Min.-Entscheidung richtig bemerkt, wegen Feststellung des Hauptbauplanes, im Zuge sind, deshalb für nebensächlich angesehen und bei seiner Entscheidung außer Acht gelassen hat, weil die Entscheidungen der k. k. Statthalterei in der Sache nicht in Rechtskraft erwachsen waren. — Es hätte vielmehr schon die Baubehörde erster Instanz und eben deshalb auch der Landesausschuß das Ergebniß der Verhandlungen abwarten und nach Maßgabe der darüber getroffenen Entscheidung der politischen Behörden die Entscheidung der concreten Baufälle treffen müssen.

Nr. 4029.

Sämmtliche Bezüge eines Bediensteten oder Angestellten, also auch die onerosen, unterliegen der Dienstverleihungsgebühr.*)

Erkenntniß vom 7. April 1888, Z. 1196.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Franz Dreuschuch ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 19. Juni 1887, Z. 17602, betreffend eine Dienstverleihungsgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer wurde für seine mit Decret des mähr. Landesausschusses vom 20. Mai 1885, Z. 15001, erfolgte Bestellung zum Sanitätsdistrictsarzte, nach Tarifpost 40 a des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, von dem Bezuge jährlicher 650 fl. mit Berücksichtigung des § 16, lit. b des Gebührengesetzes, die Gebühr nach Scala III mit 41 fl. 25 kr. vorgeschrieben.

Beschwerdeführer bestreitet nicht seine Gebührenpflicht, er vermeint nur, daß die Gebühr im Sinne der Tarifpost 40, lit. a des Gesetzes vom 13. December 1862, blos vom »Gehalte per 425 fl.« nicht auch vom »Reisekostenpauschale per 225 fl.«, das doch keinen Jahresgenuß darstellt, zu bemessen gewesen wäre.

Im Anstellungsdecrete des Beschwerdeführers heißt es allerdings: »Mit diesem Dienstposten ist der Bezug von jährlichen sechshundert und fünfzig Gulden ö. W., u. zw. 425 fl. an Gehalt und 225 fl. an Reisekostenpauschale verbunden,« nichtsdestoweniger war es im Gesetze begründet, die Dienstverleihungsgebühr von dem Gesammtbezuge per 650 fl. zu bemessen.

Denn bei der Tarifpost 40, lit. a des citirten Gesetzes ist als Maßstab für die Gebührenbemessung der Betrag »aller mit der Bedienstung verbundenen Jahresgenüsse« .. bezeichnet. Damit hat das Gesetz nicht nur, wie Beschwerdeführer annimmt, das reine Entgelt, d. i. den mit der Bedienstung verbundenen nicht onerosen Genuß, sondern überhaupt alle, welch immer Namen habende Bezüge, also auch die onerosen getroffen, auf welche der Bedienstete kraft seiner Anstellung Anspruch hat; für diese Auffassung spricht insbesondere auch der Umstand, daß bei der Tarifpost 40, lit. d, bei welcher das Gesetz nur das Entgelt, das ist die reine Entlohnung hat treffen wollen, als Maßstab für die Gebührenbemessung nicht mehr der mit der Dienstleistung verbundene »Genuß«, sondern der »Werth«, das ist nach der Andeutung der bezüglichen Anmerkung der »bedungene Lohn«, festgesetzt erscheint.

Ist dem Worte »Genuß« schon nach dem Sprachgebrauche die oben erörterte Deutung gegeben, so ist selbe durch die soeben erwähnte Anwendung verschiedener Maßstäbe in derselben Tarifpost noch ganz besonders im Sinne der angefochtenen Entscheidung gekennzeichnet.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 243 (Bd. II, J. 1878).

Die vom Beschwerdeführer berufene Verordnung vom 17. Juni 1863, Z. 18865, konnte schon deshalb keine Berücksichtigung finden, weil sie nach ihrem Inhalte und der Art ihrer Publication sich nur als eine interne Instruction an die Organe der Finanzverwaltung darstellt, auf welche die Partei, auch wenn es hier nicht lediglich auf die gesetzliche Bestimmung ankäme, keine Rechtsbehauptung zu gründen vermöchte.

Die Beschwerde war sonach als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4030.

Der im Grundsteuercataster eingetragene Besitzer hat bis zu der im Evidenzhaltungswege bewirkten Steuerumschreibung für die Entrichtung der Grundsteuer zu haften.

Erkenntniß vom 7. April 1888, Z. 1280.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dominik Toldo ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 27. Juni 1887, Z. 18966, betreffend die executive Einbringung rückständiger Grundsteuern von der Fraction »dei Quattro Masi di Noriglio«, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Millanich, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Abgesehen von der schon im Vorverfahren a limine abgewiesenen Einwendung der Incompetenz der Finanzbehörden zur Entscheidung der vorliegenden Streitsache, richtet sich die Beschwerde in merito gegen die von dem k. k. Finanzministerium in letzter Instanz über Begehren der Gemeinde Volano gegen die Fraction (Vicinia) dei Quattro Masi di Noriglio bewilligte politische Execution zur Einbringung der von den Waldparcellen 1486, 1487 und 1488 der Catastralgemeinde Volano für die Jahre 1881, 1882 und 1883 zu entrichtenden Grundsteuer nebst Zuschlägen.

Der aus diesem Anlasse zwischen den vorgenannten Parteien entstandene Streitpunkt — wie derselbe in dem Ministerialrecurse und in der Beschwerde präcisirt wurde — bezieht sich nicht auf das Recht der Gemeinde Volano zur Führung der politischen Execution, sondern nur auf das Quantum der zu leistenden Grundsteuer, nämlich auf die Frage: Ob die Fraction dei Quattro Masi di Noriglio für die ganze von den erwähnten Waldparcellen vorgeschriebene Grundsteuer oder nur für den zwölften Theil derselben aufzukommen habe.

Hiernach war der V. G. Hof aus dem formellen Grunde des § 5, Abs. 3, und § 18 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht in der Lage, auf die erst bei der mündlichen Verhandlung zur Sprache gebrachte Frage der Zulässigkeit der politischen Executionsführung einzugehen, sondern hatte nur den Umfang der letzteren, bezw. die Steuerpflicht der beschwerdeführenden Fraction zu untersuchen.

Da nun die Fraction dei Quattro Masi di Noriglio die fraglichen Waldparcellen thatsächlich besitzt und dieselben auch im Grundsteuercataster

auf ihren Namen eingetragen sind, so kann ihre Verpflichtung zur Zahlung der hievon bemessenen Grundsteuer gemäß §§ 1, 53 und 55 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R. G. B. Nr. 83, keinem Zweifel unterliegen, und zwar in der Erwägung, daß nach den Anordnungen dieser Gesetzesstellen die Steueranforderung an den jeweiligen factischen Besitzer nach Maßgabe seines steuerpflichtigen Besitzumfanges in der Steuergemeinde zu richten ist; daß ferner der im Grundsteuercataster eingetragene Besitzer bis zu der im Evidenzhaltungswege bewirkten Steuerumschreibung für die Entrichtung der Grundsteuer zu haften hat; daß endlich die Beschwerdeführerin gegen die ihr zugestellten einschlägigen Zahlungsaufträge nicht nur keinen Recurs eingebracht, sondern überdies noch die Rechtsbeständigkeit der bezüglichen Steuerbemessung in dem beim k. k. Steueramte in Roveredo am 14. Februar 1886 aufgenommenen Protokolle ausdrücklich anerkannt hat.

In Betreff der aus dem Notariatsacte vom 1. Februar 1743 gegen die Entrichtung der fraglichen Grundsteuer erhobenen Einwendungen ist zu bemerken, daß dieselben vermöge ihres rein civilrechtlichen Charakters der Judicatur des V. G. Hofes nach § 3, lit. a des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, entrückt sind und daß überhaupt private Abmachungen über die Tragung von Steuern eine Aenderung in der gesetzlichen Steuerpflicht nicht herbeizuführen, bezw. die Rechte des Steuerärars weder einzuschränken noch zu erweitern vermögen.

Aus diesen Gründen mußte die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen werden.

Nr. 4031.

Als Einnahme bei der Ermittlung des steuerbaren Reineinkommens in Absicht auf die Bemessung der Einkommensteuer I. Classe, sind die effectiv eingegangenen, nicht aber die nur ins Verdienen gebrachten noch ausstehenden Beträge zu berücksichtigen.*)

Erkenntniß vom 7. April 1888, Z. 1204.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Josef Zwack ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag vom 27. April 1887, Z. 23156, betreffend die Einkommensteuer pro 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Lesigang zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Wiewohl es sich im gegebenen Falle um die Besteuerung des in Plan am 1. April 1885 begonnenen Advocaturgeschäftes handelt, dessen Bestand also ein Jahr noch nicht erreicht hat, ist die Einkommensteuer doch nicht vom erhobenen Wahrscheinlichkeitseinkommen (Schlußsatz des § 10 des Einkommensteuerpatentes) bemessen worden, sondern dem Beschwerdeführer wurde, nach-

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3965.

dem er sein gesammtes Einkommen zergliedert einbekannt hatte, freigestellt, seine Bücher vorzulegen (Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 28. November 1885, Z. 75690), die Behörde hat sodann am 28. Jänner 1886 von den vorgelegten Büchern Einsicht genommen und hierauf — nach dem im Sinne des § 25 des Einkommensteuerpatentes durchgeführten Verfahren — die angefochtene Entscheidung gefällt, wornach zu dem thatsächlich eingangenen reinen Verdienste per 776 fl. 49 kr. von dem ausständigen Betrage per 481 fl. 83 kr., Theilbeträge in der Gesammtsumme von 324 fl. 56 kr. hinzugerechnet und sohin vom Reinkommen per 1101 fl. 05 kr. die Einkommensteuer mit 55 fl. $5^1/_2$ kr., nach Abzug der herabgesetzten Erwerbsteuer von 21 fl., restlich mit 34 fl. $5^1/_2$ kr., beziehungsweise, da von einer nachträglichen Vorschreibung von $30^1/_2$ kr. Umgang genommen wurde — mit 33 fl. 75 kr. festgestellt worden ist.

In Folge der beim V. G. Hofe eingebrachten Beschwerde durfte nicht außer Betracht bleiben, daß es sich sowohl im Administrativverfahren, als auch im Verfahren vor dem V. G. Hofe vorerst nicht darum gehandelt hat, ob eine Palmarforderung des Beschwerdeführers als Advocaten etwa wegen Uneinbringlichkeit als Abzugspost zu behandeln sei oder nicht, sondern daß stets die principielle Frage vorangestellt wurde, ob das vom Beschwerdeführer ins Verdienen gebrachte, aber noch nicht vereinnahmte Palmare, sofort im Jahre des erzielten Verdienens, oder aber erst dann als zu besteuerndes Einkommen zu behandeln ist, wenn es thatsächlich einkommt.

Diese principielle Frage war daher nicht nach den Erwägungen, welche in der Einkommenbesteuerung, betreffs der Abzugsposten, sondern nach denen, welche betreffs der Einnahme gelten, zu beurtheilen.

In dieser Beziehung erschien maßgebend, daß das Einkommen I. Classe im Sinne der §§ 4, 9, 10 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, und des § 6 der Vollzugsvorschrift zu demselben vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, — weil überhaupt das zu versteuernde Reineinkommen in der Weise, als die Ausgaben von den Einnahmen in den vorangegangenen einzelnen drei Jahren überstiegen wurden, ermittelt wird, — nur in dem einzelnen Jahre nach den wirklich stattgehabten Einnahmen und Ausgaben zu berücksichtigen, beziehungsweise zu fatiren ist. Da nun nach diesen grundsätzlichen Bestimmungen des citirten Gesetzes über die Besteuerung des Einkommens I. Classe, wohin auch das Einkommen des Advocaten gehört — nicht der Verdienst, das ist das Entgelt der advocatorischen Thätigkeit — wie dies sonst beim Einkommen II. Classe der Fall ist, sondern der Ueberschuß der Einnahmen den Gegenstand der Besteuerung bildet, so entspricht es dem Charakter dieser Art Besteuerung, daß nur solche Beträge bei der Ermittlung des steuerbaren Reineinkommens als »Einnahmen« berücksichtigt werden, welche im betreffenden Jahre effectiv einkommen, denn nur solche können im Sinne jener gesetzlichen Bestimmungen thatsächlich als Einnahmen gelten.

Beschwerdeführer gibt zu, 481 fl. 83 kr. im Jahre 1885 verdient zu haben, er behauptet aber, daß dieser ins Verdienen gebrachte Betrag im Jahre 1885 nicht vereinnahmt wurde.

Da diese Behauptung von der Steuerbehörde als richtig anerkannt wird, so war es — nach dem Vorausgelassenen — im Gesetze nicht begründet,

den effectiv nicht eingegangenen, sondern nur ins Verdienen gebrachten noch ausstehenden Betrag als Einnahme bei der Ermittlung des steuerbaren Reineinkommens zu berücksichtigen.

Diesen Erwägungen zufolge fand der V. G. Hof der Beschwerde stattzugeben und die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 4032.

Feststellung des reinen Einkommens in Absicht auf die Bemessung der Einkommensteuer I. Classe nach dem von der Fassion abweichenden Gutachten der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 10. April 1888, Z. 1234.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Adam Marassé **ca.** Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg vom 16. Februar 1887, Z. 9234, betreffend die Einkommensteuer pro 1885 von der Biererzeugung in Marcinkowice, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 4033.

1. Für die Auswahl des Erwerbsteuersatzes ist nicht die Seelenanzahl der politischen Gemeinde, sondern nur die des Ortes maßgebend. — 2. Die den Steuerbehörden gesetzlich eingeräumte Ermächtigung bei Classificirung der Unternehmungen sich nicht auf die für den Ort bestimmten Steuersätze zu beschränken, sondern auch einen höheren Steuersatz in Anwendung zu bringen, ist an die Bedingung gebunden, daß die Unternehmung ihrer Natur oder ihrem Umfange nach vor den gleichartigen sich auszeichne.

Erkenntniß vom 10. April 1888, Z. 1244.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Borek ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 28. Juli 1887, Z. 24805, betreffend die Ermäßigung der Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Brtal, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Im gegebenen Falle handelt es sich lediglich um die Frage der Steuerherabsetzung.

Im Sinne der A. h. Entschließung vom 4. Februar 1832, Polit. Ges.-Samml. Nr. 16, Bd. 60, wurde das Gesuch des Beschwerdeführers allerdings einer genauen Untersuchung unterzogen, und es wurden jene Ver-

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 421 (Bd. III, J. 1879).

hältnisse, auf welche in der Beschwerde besonderes Gewicht gelegt wird, als: daß die Mühle nur zwei Gänge und kein stabiles Wasser besitzt, und daß Beschwerdeführer durchschnittlich nur 90 Tage im Jahre mahlen kann — gehörig constatirt. — Mit Rücksicht auf diese Erhebungen wurde die Erwerbsteuer jährlicher 31 fl. 50 kr. vom II. Semester 1887 angefangen auf jährlich 21 fl. herabgesetzt; hiebei scheint zugleich die Finanzbehörde — wie dies allerdings nur aus einer Notiz auf dem Einbegleitungsreferate zur Z. 10094/86 hervorgeht — (was aber auch vom Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung nicht in Abrede gestellt wurde), angenommen zu haben, daß die Gemeinde Kralitz 1035 Einwohner zählt (und zwar dies offenbar nach den Ergebnissen der vorletzten Volkszählung).

Indessen ergibt sich aus dem Ortschaftenverzeichnisse, zusammengestellt nach den Ergebnissen der maßgebenden letzten Volkszählung vom 31. December 1880, herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission, daß zwar die politische Gemeinde, bestehend aus dem Orte Kralitz und dem Orte Seilerndorf, zusammen 1106 Einwohner zählt, daß aber auf die Ortschaft Kralitz nur 946 Einwohner entfallen.

Da nun das Central-Finanzcommissions-Decret vom 14. Jänner 1813, welches die durch den § 20 des Erwerbsteuerpatentes vom 13. December 1812 sanctionirten Durchführungsbestimmungen zu dem letzteren enthält, im § 3 die Steuerclassen für die verschiedenen Hauptabtheilungen der Erwerbsgattungen »in verschiedenen Abstufungen der Ortsbevölkerung« also ortschaftsweise festgesetzt und die A. h. Entschließung vom 5. September 1822 (Polit. Ges.-Samml. Bd. 50, Nr. 99) die verschiedenen Steuersätze einer Hauptbeschäftigungs-Abtheilung auch nach der Seelenanzahl der Orte statuirt, so war für die Auswahl des Erwerbsteuersatzes dieses in die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung fallenden Müllergewerbes nicht die Seelenanzahl der politischen Gemeinde (über 1000), sondern nur die des Ortes Kralitz (unter 1000) maßgebend.

Es ist allerdings richtig, daß im Sinne des oben citirten § 3 des Central-Finanzcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 die Steuerbehörden unter gewissen Umständen ermächtigt sind, bei Classificirung steuerpflichtiger Unternehmungen sich nicht auf die für den Ort, wo dieselben betrieben werden, bestimmten Steuersätze zu beschränken, sondern die Anwendung eines höheren Steuersatzes auszusprechen; diese Ermächtigung ist jedoch an die Bedingung gebunden, daß solche Unternehmungen entweder schon ihrer Natur nach vor anderen derselben Gattung oder in Ansehung ihres Umfanges vor den gleichartigen sich auszeichnen. Diese Bedingung trifft im gegebenen Falle, den gepflogenen Erhebungen zufolge nicht zu, vielmehr ist — wie bereits oben erwähnt — die Erwerbsteuer gerade mit Rücksicht auf den constatirten minderen Umfang herabgesetzt worden, jedoch unter Anwendung des Steuersatzes der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, welcher für Orte mit 1000 bis 4000 Seelen gesetzt ist, und darin liegt nach dem Vorausgelassenen eine Ueberschreitung der gesetzlichen Grenze, innerhalb welcher die Steuerbehörden bei der Bemessung der Erwerbsteuer vorzugehen haben, weshalb die angefochte Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben war.

Nr. 4034.

1. Ein Gewerbe, welches von einem und demselben Unternehmer an verschiedenen Orten ausgeübt wird, ist auch an jedem Orte verhältnißmäßig zu besteuern. — 2. Verjährungsfrage.

Erkenntniß vom 10. April 1888, Z. 1116.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alois Winkler, Schriftenmalers und Erzeugers von Metallgußaufschriften, ca. Entscheidung der k. k. nieder-österr. Finanz-Landes-Direction vom 29. Juli 1887, Z. 32265, betreffend die vom Betriebe dieses Gewerbes in Fünfhaus vom I. Semester 1871 inclusive 1884 mit 21 fl. und vom Jahre 1885 an mit 63 fl. vorgeschriebene Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Ruepp, sowie des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Entscheidung liegt der actenmäßige Thatbestand zu Grunde, daß der Beschwerdeführer über seine am 3. Jänner 1885 bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus eingebrachte Eingabe um Ertheilung des Befugnisses zur Ausübung seines Gewerbes, einer artistischen Anstalt für Schildermalerei und Metallgußaufschriften in Neufünfhaus, Pelzgasse 18, von der genannten k. k. Bezirkshauptmannschaft unterm 27. Jänner 1886, Z. 65462, den diesfälligen Gewerbeschein erhalten hat. Auf dieser Grundlage wurde vom Beschwerdeführer zum Protokoll vom 2. April 1886 die Erwerbsteuererklärung abgegeben, wobei er als seinen Wohnort Wien, Schottenring 2, als den Stand- oder Betriebsort Fünfhaus, Pelzgasse 18, angab und erklärte, daß er obiges Gewerbe seit Juni 1871 in Fünfhaus, Pelzgasse 18, betreibe, die Steuer aber bis Ende 1884 nach Wien bezahlt habe, da er daselbst seit 36 Jahren als Schriftenmaler besteuert war.

Die auf dieser Grundlage seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus nach der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung vom 1. Semester 1871 mit 52 fl. 50 kr., und vom 1. Semester 1885 mit 63 fl., bei der Gemeinde Fünfhaus vorgeschriebene Erwerbsteuer wurde im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung für die Zeit vom 1. Semester 1871 angefangen bis einschließlich 1884 von 52 fl. 50 kr. unter Rücksichtnahme auf die Besteuerung in Wien, auf die Quote von jährlich 21 fl. herabgesetzt, dagegen die Jahresquote von 63 fl. vom Jahre 1885 an aufrecht erhalten.

Die Beschwerde richtet sich 1. gegen die Erwerbsteuerpflicht in Fünfhaus überhaupt, 2. gegen die Besteuerung vom Jahre 1871 an, weil, wenn die Besteuerung in Fünfhaus zuläßig wäre, nur eine Steuernachtragsbemessung wegen eingetretener Verjährung höchstens für die Jahre 1883 und 1884 erfolgen könnte, und 3. gegen die Höhe der Erwerbsteuer.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Es ist eine nicht nur durch die eigene Angabe des Beschwerdeführers gelegentlich der Erwerbsteuererklärung, sondern auch durch sonstige Erhe-

bungen festgestellte Thatsache, daß das von dem Beschwerdeführer betriebene Gewerbe der Schildermalerei und der Erzeugung von Metallgußaufschriften in Fünfhaus in den hiezu eingerichteten Betriebslocalitäten ausgeübt wird, daß sonach Fünfhaus der Ort ist, in welchem das Gewerbe betrieben wird.

Aus den Bestimmungen des Erwerbsteuerpatentes §§ 3 bis 9 und des Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, §§ 5, 8, 23, welches gemäß § 20 des erwähnten Patentes die A. h. genehmigte Instruction zur Ausführung desselben enthält, geht offenbar hervor, daß jedes Gewerbe und jede Unternehmung in der Regel an jenem Orte zu besteuern ist, wo die der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmung betrieben wird, und daß ein Gewerbe, welches von einem und demselben Unternehmer an verschiedenen Orten ausgeübt wird, auch an jenem Orte verhältnißmäßig besteuert werden soll, da überhaupt Erwerbsunternehmungen in allen Städten und Orten mit der Erwerbsteuer nach Abstufungen der Ortsbevölkerung belegt werden sollen.

Da nun nicht das Geschäftscomptoir des Beschwerdeführers in Wien, sondern das in Fünfhaus betriebene Gewerbe der Schildermalerei und Erzeugung von Metallgußaufschriften die steuerpflichtige Unternehmung desselben bildet, so ist es klar und im Sinne der citirten gesetzlichen Bestimmungen gerechtfertigt, daß diese mit dem Standorte in Fünfhaus übrigens auch gewerbsbehördlich angemeldete Gewerbsunternehmung von der Steuerbehörde in der Gemeinde Fünfhaus der Erwerbsteuer unterzogen wurde.

Mit Rücksicht auf die Anordnungen des § 9 des Erwerbsteuerpatentes, des § 8 des citirten Hofdecretes und des im Einklange mit diesen gesetzlichen Anordnungen stehenden Hofkanzleidecretes vom 28. Juli 1825, Pol. Ges.-Samml. Bd. 53, Nr. 81, war es aber auch gesetzlich begründet, daß die Erwerbsteuer, für das gegenständliche Gewerbe von dem Semester angefangen in Vorschreibung gebracht wurde, in welchem dessen Ausübung in Fünfhaus begonnen hat, und da dies unbestritten im ersten Semester 1871 erfolgte, so war die Steuervorschreibung vom 1. Semester 1871 begründet.

Die Einwendung der Verjährung des Steuerbemessungsrechtes fand der V. G. Hof im vorliegenden Falle gleichfalls nicht begründet. Es handelt sich nämlich, nachdem von der in Fünfhaus betriebenen Gewerbsunternehmung, bis zu der nunmehr angefochtenen Erwerbsteuerbemessung, eine Steuer überhaupt nicht bemessen war, nicht um eine Richtigstellung der unrichtigen Bemessung der Abgabe im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, und die diesfalls normirte Einschränkung des Rechtes zu einer solchen Richtigstellung.

Im gegebenen Falle hatte der Beschwerdeführer unterlassen, in Gemäßheit des § 8 des citirten Central-Finanzhofcommissions-Decretes seine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung in Fünfhaus anzuzeigen und sich die Erfolgung des Steuerscheines für dieselbe bei der Ortsobrigkeit, respective bei der competenten Steuerbehörde sofort zu erbitten. Es fällt ihm sonach ein Pflichtversäumniß zur Last, welches nach § 2 des citirten Gesetzes vom 18. März 1878 zur Folge hat, daß die Verjährungsfrist des Steuerbemessungsrechtes erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres beginnen konnte, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Steuerbemessung

vorzunehmen. Da dies erst im Jahre 1885 eingetreten ist, so konnte die Verjährung auch erst vom Jahre 1886 an zu laufen beginnen.

Aus dem Umstande aber, daß die Finanz-Landes-Direction in Würdigung der obwaltenden Verhältnisse, über das gestellte Gesuch des Beschwerdeführers, um gnadenweisen Abzug der vom Beschwerdeführer in Wien für das daselbst angemeldete und besteuerte Schriftenmalergewerbe für die Zeit vom 1. Jänner 1871 bis Ende des Jahres 1884 bezahlten Erwerbsteuer (31 fl. 50 kr.) von der nunmehr für diese Zeit bei Fünfhaus vorgeschriebenen Steuer (52 fl. 50 kr.), gestattete, daß die Steuer für diese Zeit auf jährlich 21 fl. herabgesetzt werde, kann keineswegs gefolgert werden, daß es sich bei der vorliegenden Erwerbsteuervorschreibung um eine Richtigstellung der bei der Steuergemeinde Wien zu wenig bemessen gewesenen Abgabe gehandelt hat, da eben Gegenstand der Steuerbemessung das in Fünfhaus betriebene und dort selbstständig zu besteuernde Gewerbe war.

Belangend endlich die Höhe des in Anwendung gebrachten Steuersatzes muß bemerkt werden, daß die Entscheidung, nach welcher Classe jede einzelne Unternehmung zu besteuern sei, nach § 8 des Erwerbsteuerpatentes unter Einhaltung des daselbst vorgezeichneten, im gegebenen Falle auch nach der Actenlage eingehaltenen Verfahrens, dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen ist, da die vielen auf das Steuerausmaß jeder einzelnen Unternehmung Einfluß habenden Momente so ungemein verschieden sind, daß die unmittelbare Belegung nicht von der Gesetzgebung detaillirt verfügt werden konnte.

Hat nun die Steuerbehörde im gegebenen Falle einen für die III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit der A. h. Entschließung vom 5. September 1822 (Pol. Ges.-Samml. ex 1822, Nr. 99) für die Haupt- und Residenzstadt Wien sammt einem Umkreise von zwei Meilen normirten Steuerzusatz, in Erwägung der erhobenen Verhältnisse, in Anwendung gebracht, so kann dieserhalben offenbar von einer Gesetzwidrigkeit keine Rede sein. — Diesemnach war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4035.

Die Vorschrift, nach welcher das Erträgniß von Pfarrgrundstücken während einer Intercalarperiode getheilt wird, gilt nicht auch für den Ertrag von Pfründencapitalien, welche aus dem Erlöse für verkaufte Pfarrgrundstücke herrühren.

Erkenntniß vom 11. April 1888, Z. 1235.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Schrefl ca. Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 25. Juli 1887, Z. 914, betreffend die Durchführung der Früchtenseparation hinsichtlich der Bisterzer Pfarrpfründe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Porzer, sowie des k. k. Min.-Secretärs Dr. Franz Hye, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Theilung der Intercalarfrüchte pro rata temporis zwischen dem Vorbesitzer der Pfründe, respective dessen Erben, dem Religionsfonde und dem Nachfolger ist offenbar die der Natur des Verhältnisses entsprechende und demgemäß auch in der hier maßgebenden Intercalar-Instruction vom 25. Mai 1832 als Regel für die Vertheilung aller Intercalareinkünfte, mit alleiniger Ausnahme der Stola und der Fechsung von Pfarrgrundstücken festgesetzt. Schon nach diesem Charakter der letzteren die Fechsung betreffenden Norm als einer Ausnahme von der sonst allgemein geltenden Regel kann gedachte Norm nicht die vom Beschwerdeführer vertretene Ausdehnung auf den Ertrag von Capitalien, welche aus dem Verkaufe von Pfarrgrundstücken herrühren, erleiden: diese Ansicht des Beschwerdeführers entbehrt aber auch sonst jeder rechtlichen Fundirung, da die Provenienz eines beweglichen Vermögens aus dem Verkaufe von unbeweglichem in der rechtlichen Behandlung des ersteren keinen Unterschied bewirkt, Rechte und speciell Forderungsrechte vielmehr immer den beweglichen Sachen beigezählt und selbst durch die Sicherstellung auf ein unbewegliches Gut nicht in ein unbewegliches Vermögen verwandelt werden. (§§ 298, 299 a. b. G. B.)

Die Beschwerde war sonach als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 4036.

1. In Fragen des Religionsbekenntnisses eines Kindes sind die Behörden durch die Formulirung des Petites in keiner Weise gebunden. — 2. Einfluß des Eintrittes eines Elterntheiles in die katholische Kirche auf die Bestimmung des Religionsbekenntnisses des Kindes, welches um diese Zeit das 7. Lebensjahr noch nicht erreicht hatte. — 3. Ist eines der beiden Eltern, welche das Religionsbekenntniß ihrer Kinder vertragsweise bestimmen konnten, gestorben, so hat der andere Theil nicht das Recht, das Religionsbekenntniß des Kindes zu bestimmen.*)

Erkenntniß vom 11. April 1888, Z. 1185.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alfons Šťastný ca. Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. August 1887, Z. 12699, betreffend das Religionsbekenntniß der Tochter Božena des Beschwerdeführers, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Dr. Franz Hye, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung verpflichtet den Beschwerdeführer, seine am 17. September 1875 geborene Tochter Božena von einem katholischen Priester taufen zu lassen, weil die Mutter des Kindes und Gattin des Beschwerdeführers, welche im Jahre 1869 sich für confessionslos erklärte, am 8. Mai 1882 in die katholische Kirche eingetreten ist.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2079 (Bd. VIII, J. 1884).

Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung macht die Beschwerde geltend:

1. Dieselbe gehe über das vom Pfarramte gestellte Begehren hinaus, welches nur darauf gerichtet war, daß Beschwerdeführer die Ertheilung des katholischen Unterrichtes an seine Tochter nicht behindern solle.

2. Der Beschwerdeführer habe mit seiner Gattin über die religiöse Erziehung seiner Tochter einen Vertrag dahin geschlossen, daß dieselbe bis zur Erreichung des 14. Lebensjahres confessionslos erzogen werden solle. Dieser Vertrag müsse umsomehr als wirksam angesehen werden, weil der Wiedereintritt seiner Gattin in die katholische Kirche formell nicht durchgeführt und überdies auch nicht sichergestellt wurde, ob dieselbe die Erklärung, in die katholische Kirche wieder eintreten zu wollen, bei vollem Bewußtsein abgegeben habe.

3. Nach dem Min.-Erlasse vom 18. October 1872, Nr. 4608, habe Beschwerdeführer als überlebender Elterntheil das Recht, das Religionsbekenntniß seiner Tochter zu bestimmen.

Zu diesen Beschwerdeargumenten ist zu bemerken:

ad 1. Nach Art. 3 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 haben die Behörden, sobald ihre Hilfe in Fragen des Religionsbekenntnisses eines Kindes angerufen wird, »das Gesetzliche« zu verfügen. Aus dieser Bestimmung folgt, daß die Behörde durch die Formulirung des Petites in keiner Weise gebunden, sondern, ohne Rücksicht darauf, gehalten ist, die dem Gesetze entsprechende Verfügung im concreten Falle zu treffen.

Durch die Administrativacten ist erwiesen und die Beschwerde bestreitet auch nicht, daß die Frage der religiösen Erziehung der Božena Šťastný durch die geistlichen Behörden anhängig gemacht und die Hilfe der politischen Behörde in Anspruch genommen wurde, daß die Genannte in der katholischen Religion erzogen werde.

Damit war für die politischen Behörden der Anlaß gegeben, bezüglich des Religionsbekenntnisses des Kindes das Gesetzliche zu verfügen und es kann sich nur mehr darum handeln, ob die getroffene Entscheidung dem Gesetze entspricht.

Diese Frage war aber zu bejahen. — Da Anna Šťastný zur Zeit der Geburt des Kindes dem katholischen oder einem anderen anerkannten Bekenntnisse nicht angehörte, so hat sie durch ihren später erfolgten Eintritt, resp. Wiedereintritt in die katholische Kirche einen für das Religionsbekenntniß ihres Kindes im Sinne des Art. II des citirten Gesetzes maßgebenden Wechsel des Religionsbekenntnisses allerdings nicht vollzogen. Allein andererseits war aus eben diesem Grunde die Religion des genannten Kindes bis zu dem Zeitpunkte des Eintrittes der Mutter in die katholische Kirche überhaupt noch nicht bestimmt, es kann daher auch von einer Aenderung eines Bekenntnisses des Kindes im Sinne des Art. II cit. keine Rede sein, sondern es wurde hier durch jenen Eintritt der Mutter in die katholische Kirche das Religionsbekenntniß des Kindes, welches um diese Zeit das siebente Lebensjahr noch nicht erreicht hatte, erst im Sinne des Art. I des citirten Gesetzes bestimmt, und da die angefochtene Entscheidung diese Consequenz ausspricht, war sie auch im Gesetze, und zwar im Art. I des citirten Gesetzes begründet.

Aus der eben citirten Gesetzesbestimmung ergibt sich, daß das Beschwerdeargument

ad 2. vollkommen belanglos wäre, auch dann, wenn, was nicht der Fall, die Existenz des Vertrages zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Ehegattin über das Religionsbekenntniß der Tochter Bozena erwiesen wäre, da nach der citirten Gesetzesbestimmung die gesetzliche Rechtsfolge, »ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag,« platzzugreifen hat.

Wenn der Beschwerdeführer die Giltigkeit der Eintrittserklärung seiner Ehegattin in Zweifel zu ziehen sucht, indem er, obschon er die Thatsächlichkeit derselben zugibt, als unerwiesen darstellt, daß die Erklärung bei vollem Bewußtsein abgegeben wurde, so war auf diese Einwendung kein Bedacht zu nehmen, weil der Beschwerdeführer seinerzeit die Löschung seiner Gattin in dem Verzeichnisse der Confessionslosen nicht beanständet hat.

ad 3. Nach Art. II, Alinea 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, können Eltern, welche das Religionsbekenntniß ihrer Kinder vertragsmäßig zu bestimmen berechtigt sind, dasselbe bezüglich jener Kinder ändern, welche das siebente Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Daß ein gleiches Recht dem einzelnen überlebenden Elterntheile zustehen würde, läßt sich aus dem Wortlaute des Gesetzes, welches als eine Ausnahmsbestimmung von der im ersten Satze aufgestellten Regel überdies strenge zu interpretiren ist, nicht ableiten.

Schon darum kann der Beschwerdeführer ein Recht zur Bestimmung des Religionsbekenntnisses seiner Tochter aus dem Gesetze nicht ableiten, davon ganz abgesehen, daß nach Art. I des citirten Gesetzes eine Bestimmung des Religionsbekenntnisses durch Vertrag nur bei gemischten Ehen überhaupt zulässig ist und Beschwerdeführer nicht erwiesen hat, daß er und seine Gattin verschiedenen Religionsbekenntnissen angehört haben.

Aus diesen Erwägungen folgt, daß die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet zurückzuweisen war.

Nr. 4037.

Zur Frage der Concurrenzpflicht auf Grund einer behaupteten freiwilligen Uebernahme derselben.

Erkenntniß vom 11. April 1888, Z. 1171.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Sedlec ca. Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 16. Juni 1887, Z. 10380, betreffend die Concurrenz zu den Kosten der Bauherstellungen an dem Pfarrhause in Sedlec, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Dr. Franz Hye zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Besitzer der Domäne Blatna, R. Freiherr von Hildprandt, von der Concurrenz zu den Pfarrhof-

baulichkeiten in Sedlitz im Grunde des § 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, befreit, weil er in dem Pfarrsprengel nicht wohnt, also nicht zu den Pfarrlingen zählt. Die Beschwerde gesteht die Richtigkeit dieses Thatbestandsmoments ausdrücklich zu, behauptet aber gleichwohl die Concurrenzpflicht des genannten Gutsbesitzers auf Grund freiwilliger Uebernahme derselben.

Die Behauptung der Beschwerde, daß der genannte Domänenbesitzer sich zur Concurrenz freiwillig bereit erklärt habe, ist aber einfach actenwidrig. Aus den Acten ergibt sich vielmehr, daß die Domäne Blatna, beziehungsweise ihr Besitzer zu der Verhandlung vom 26. Juni 1884 weder geladen war, noch auch bei derselben intervenirte. Bei der Verhandlung vom 20. December 1885 hat aber der Vertreter der Domäne Blatna wortdeutlich erklärt, daß der Domänenbesitzer jede Beitragsleistung ablehne.

Die Beschwerde kann auch mit Grund auf die Rechtskraft des Bescheides der k. k. Bezirkshauptmannschaft ddto. 10. October 1884, Z. 9114, sich nicht berufen, weil, davon abgesehen, daß dieser Bescheid dem Domänenbesitzer gar nicht zugestellt worden ist, mit diesem Bescheide blos die Concurrenzvereinbarung vom 26. Juni 1884 genehmigt worden ist, welche aber nur besagte, daß die veranschlagten Kosten für Handlanger und Zufuhren die eingepfarrten Gemeinden zu tragen haben.

Wie die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Concurrenzquoten von den Angehörigen derselben aufzubringen sind, darüber, also über die individuelle Repartirung der Kosten, ist weder in dem Protokolle vom 26. Juni 1884, noch auch in dem letztcitirten Bescheide der k. k. Bezirkshauptmannschaft eine Bestimmung getroffen worden.

Die angefochtene Entscheidung hat darum mit Recht die Frage nach der Beitragspflicht des genannten einzelnen Steuerträgers nach der Anordnung des § 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 gelöst.

Nr. 4038.

Jene Gemeindemitglieder, welche sich zur Nationalität, für welche die Schule bestimmt ist, bekennen, sind auch zur Recursführung gegen eine dem Gesetze angeblich nicht entsprechende Wahl in den Ortsschulrath für die Schule der betreffenden Nationalität, legitimirt. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 11. April 1888, Z. 1170.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Hudlicky und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 3. Juli 1887, Z. 4211, betreffend die Legitimation der Beschwerdeführer zur Recursführung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Herold, sowie des k. k. Min.-Secr. Dr. Franz Hye, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer haben im administrativen Instanzenzuge die Wahl des böhmischen Ortsschulrathes für die Schulgemeinde Nürschan deshalb angefochten, weil die Gewählten angeblich nicht Angehörige der böhmischen Nationalität sind. Das Ministerium hat den gegen die meritorische Entscheidung des Landesschulrathes ddto. 31. October 1886, Z. 15944, von den Beschwerdeführern eingelegten Recurs wegen mangelnder Legitimation der Beschwerdeführer abgewiesen, weil einzelne Insassen für den Ortsschulrath nicht wahlberechtigt und darum auch nicht recursberechtigt sind.

Der V. G. Hof hatte demnach lediglich mit der Frage der Legitimation der Beschwerdeführer zur Recursführung sich zu befassen.

Nach § 7 des Schulaufsichtsgesetzes vom 24. Februar 1873, Nr. 17 L. G. B. für Böhmen, ist in Orten, in denen sich sowohl deutsche als auch böhmische Schulen befinden ..., sowohl für die deutschen als auch für die böhmischen Schulen ein eigener Ortsschulrath zu bestellen. Die Vertreter der Gemeinde für beide Ortsschulräthe werden von der Gemeindevertretung gewählt, »und müssen« den Angehörigen jener Nationalität entnommen werden, für welche die Schule, die der Ortsschulrath vertritt, bestimmt ist.

Es ist wohl nicht zu bestreiten, daß der Schlußabsatz des citirten Paragraphen eine Bestimmung über die passive Wahlfähigkeit für den Ortsschulrath enthält, welche einerseits die Wählbarkeit der Gemeindemitglieder auf die Angehörigen der betreffenden Nationalität einschränkt und andererseits diesen eine gesetzliche Gewähr bieten soll, daß der Ortsschulrath nicht aus Angehörigen der zweiten fremden Nationaltität zusammengesetzt werde. — Diesemnach begründet der § 7 des Schulaufsichtsgesetzes für die Gemeindemitglieder jeder der beiden Nationalitäten das ausschließliche Recht der Wählbarkeit in den Ortsschulrath für die Schule der betreffenden Nationalität.

Daß dieses Recht verletzt wird, wenn eine Gemeindevertretung bei der Wahl des Ortsschulrathes die citirte Gesetzesbestimmung nicht beachtet, liegt klar zu Tage. — Eben darum müssen aber Gemeindemitglieder, welche durch eine dem Gesetze angeblich nicht entsprechende Wahl in diesen Rechten verletzt werden können, also jene Gemeindemitglieder, welche sich zu der Nationalität, für welche die Schule bestimmt ist, bekennen, als zur Beschwerdeführung legitimirt angesehen werden.

Da nun die Beschwerdeführer als Angehörige der böhmischen Nationalität sich bekannten und die Berechtigung dieses Bekenntnisses in der angefochtenen Entscheidung nicht bestritten und von den unteren Instanzen ausdrücklich anerkannt wurde, mußte der V. G. Hof die Beschwerdeführer als zur Recursführung legitimirt anerkennen.

Nr. 4039.

Die Gemeinden sind zur Beistellung von Magazinen für die Landsturm-Ausrüstungsvorräthe nach den Normen des Einquartierungsgesetzes verpflichtet.

Erkenntniß vom 12. April 1888, Z. 1245.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Przemysl ca. Entscheidung des k. k. Min. für Landesvertheidigung vom 11. August 1887, Z. 10929, betreffend die Beistellung eines Magazins für die vermehrten Augmentationsvorräthe des k. k. 59. Landwehr-Bataillons, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Dworski, sowie des k. k. Min.-Rathes Sonderleittner, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Gemeinde Przemysl zur Beistellung eines Magazins für die vermehrten Augmentationsvorräthe des Landwehr-Bataillons Nr. 59 verpflichtet erklärt.

Diese Entscheidung wird unter Berufung auf die §§ 7, 13, 24 und Ausweis C, lit. h des Einquartirungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, auf das Gesetz vom 4. März 1887, R. G. B. Nr. 19, und auf § 8 des Gesetzes vom 6. Juni 1886, R. G. B. Nr. 90, damit begründet, daß die Ausrüstungsvorräthe, für welche diese Magazine bestimmt sind, mit den bisherigen Vorräthen der Landwehr ein Ganzes bilden, im Frieden nach und nach zum Verbrauche der Landwehr umgesetzt, und im Kriegsfalle für Erfordernisse der bei dem betreffenden Landwehrkörper aufgestellten Truppenkörper verwendet werden sollen. Die Eigenschaft dieser Magazine als ordentlicher Unterkunftserfordernisse der Landwehr, welche von den Gemeinden nach dem Einquartirungsgesetze beizustellen sind, werde dadurch nicht alterirt, daß die Vorräthe eventuell auch für die Auszugsformationen des Landsturmes bestimmt sind, weil die für die Ausrüstung des Landsturmes erforderlichen Auslagen nach dem Gesetze vom 4. März 1887, R. G. B. Nr. 19, im Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung zu verrechnen sind und weil auch nach § 8 des Gesetzes vom 6. Juni 1886, R. G. B. Nr. 90, für den Landsturm bezüglich der Unterkunft entsprechende Bestimmungen wie für die Landwehr zu gelten haben.

In der Beschwerde der Gemeinde Przemysl wird dagegen im Wesentlichen ausgeführt:

Nach den Art. I und II des Einführungsgesetzes zum Einquartirungsgesetze vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, beziehe sich dieses Gesetz nur auf die Beistellung der Unterkünfte und Nebenerfordernisse für das stehende Heer, die Kriegsmarine und die Landwehr während des Friedenszustandes und könne dasselbe daher auf den Landsturm, der nur für den Fall und die Dauer des Krieges einberufen wird, nicht angewendet werden.

Die in den §§ 23 und 24 und dem Ausweise C des Einquartirungsgesetzes normirte Verpflichtung der Gemeinden zur Beistellung von Unterkünften und Nebenerfordernissen beziehe sich nur auf die bleibende Ein-

quartirung des stabil dislocirten Militärs (Heer und Landwehr), welchem der Landsturm nicht beigezählt werden könne.

Der § 8 des Gesetzes vom 6. Juni 1886 (Landsturmgesetz) regle nur die Ansprüche der Angehörigen des Landsturmes an den Staat, und habe bezüglich der Unterkunft nur die vorübergehende Einquartirung im Auge, bei welcher von Erfordernissen für Augmentations-Vorrathsmagazine keine Rede sein könne.

Aus dem Erlasse des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 14. Februar 1887, Z. 17, womit die Ausmittlung des fraglichen Magazins angeordnet wurde, ergebe sich, daß dasselbe nicht für die Landwehr, sondern zur Aufnahme der Ausrüstungsvorräthe für zwei bei dem Landwehrbataillon Nr. 59 aufzustellende Landsturmbataillone bestimmt sei. Wenn aber ein theilweiser Verbrauch dieser Vorräthe für die Landwehr stattfinden soll, so wäre der einerseits auf die Landwehr und andererseits auf den Landsturm entfallende Theil der Vorräthe festzustellen und von der Gemeinde nur die Beistellung des für die Bedürfnisse der Landwehr erforderlichen Magazinraumes anzusprechen gewesen. Die Unterlassung dieser Feststellung bedinge einen Mangel des Verfahrens, weshalb in dieser Hinsicht die Aufhebung der Entscheidung nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, begehrt wird.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf den nachstehenden Erwägungen:

Nach § 8 des Landsturmgesetzes vom 6. Juni 1886, R. G. B. Nr. 90, haben »hinsichtlich der Belohnungen und Auszeichnungen, des Anspruches auf Transport, Unterkunft, Geld- und Naturalienverpflegung, Behandlung in Verwundungs- und Erkrankungsfällen, sowie auch Versorgung mit Inbegriff der Hinterbliebenen, für den Landsturm entsprechende Bestimmungen wie für das Heer, bezw. die k. k. Landwehr« zu gelten. Diese Bestimmung kann keineswegs, wie die Beschwerde behauptet, blos auf Ansprüche gegen den Staat bezogen werden, da bezüglich des Rechtssubjectes, gegen welches die erwähnten Ansprüche geltend zu machen sind, im Gesetze kein Unterschied gemacht wird. Nachdem nun die Ansprüche des Heeres und der Landwehr auf Unterkunft durch das Einquartirungsgesetz geregelt sind, ergibt sich aus dem § 8 des Landsturmgesetzes, daß die für Heer und Landwehr erlassenen Bestimmungen des Einquartirungsgesetzes auch auf den Landsturm entsprechende, das heißt sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Die Bestimmungen der Art. I und II des Einquartirungsgesetzes sind nun keineswegs dahin zu verstehen, daß die Einquartirungspflicht der Gemeinden auf die nach dem Friedensstande des Heeres sich als nöthig ergebenden Unterkünfte und Nebenerforderniße beschränkt ist. Die citirten Gesetzesbestimmungen haben vielmehr, wie aus dem Ausweise C h ad 4 und 6 sich ergibt, den Sinn, daß die Einquartirungspflicht der Gemeinden auf jene Unterkünfte und Erforderniße sich erstreckt, welche nach Maßgabe der Heeresorganisation und ihrem Ziele schon in Friedenszeiten sich als erforderlich darstellen. Daß hiezu speciell die im Kriegsfalle in Verwendung kommenden Ausrüstungsgegenstände zählen, liegt in der Natur der Sache und wird in den obcitirten Bestimmungen des Ausweises ausdrücklich anerkannt.

Ebenso ist auch bezüglich des Landsturmes, bei welchem eine bleibende Dislocirung von Truppenkörpern im Frieden überhaupt nicht stattfindet, für die zur Vorbereitung der Aufstellung und Ausrüstung der im Kriegsfalle aufzubietenden Truppen, erforderlichen Organe und Anstalten schon im Frieden bleibende Fürsorge zu treffen.

Solche Organe und Anstalten sind auch durch die auf Grund des § 4, Abs. 3 des Landsturmgesetzes, in Folge A. h. Entschließung erlassene Min.-Verordnung vom 19. Jänner 1887, R. G. B. Nr. 5, ins Leben gerufen worden. Nach Abs. 5 und 6 dieser Verordnung sind die Landwehr-Commanden als Landsturm-Territorial-Commanden erklärt, und sind Landsturm-Bezirks-Commanden in Aussicht genommen, deren Functionen eventuell von den Landwehr-Bataillons-Commanden zu besorgen sind. Nach Abs. 120 haben die Landwehr-Bataillons-Stationen als Formirungsstationen der Landsturm-Auszugs-Bataillone zu fungiren und können nach Abs. 155 die Vorräthe für die Ausrüstung des Landsturmes entweder in eigenen Depots aufbewahrt oder in den Landwehr-Bataillons-Stationen deponirt werden.

Hienach wären, soferne eigene Organe für den Landsturm im Frieden bestellt werden, für dieselben nach § 8 des Landsturmgesetzes sowohl die Unterkunft als die Nebenerfordernisse, so wie für die gleichgestellten Organe des Heeres und der Landwehr zu beschaffen; soferne die Landwehr-Commanden als Organe des Landsturmwesens fungiren, ist eine besondere Fürsorge für die Unterkunft wegen der von diesen Commanden besorgten Landsturmgeschäfte allerdings nicht erforderlich. Hiedurch wird aber die Verpflichtung der Gemeinden zur Beistellung der Nebenerfordernisse nicht aufgehoben, sondern eben nur auf diese letzteren Erfordernisse beschränkt.

Die Richtigkeit dieser Auffassung hat ihre Bestätigung auch durch die Gesetzgebung selbst gefunden. In dieser Hinsicht ist auf das Gesetz vom 4. März 1887, R. G. B. Nr. 19, hinzuweisen, mit welchem ein Credit zur Bestreitung der Unterkunftsauslagen für 80 Landsturm-Ausrüstungs- und 80 Landsturm-Munitions-Magazine, und zwar im Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung unter dem Titel »Landwehr« bewilligt wurde. Aus dem Ausschußberichte des Abgeordnetenhauses (Nr. 332 der Beilagen von 1887) ist auch zu entnehmen, daß jenes Erforderniß nach dem für die Einquartirung des Heeres und der Landwehr geltenden Zinstarife berechnet wurde, woraus sich ergibt, daß die Gesetzgebung bei diesem Anlasse die Gemeinden zur Beistellung dieser Magazine nach den Normen des Einquartirungsgesetzes als verpflichtet ansah.

Indem der V. G. Hof daher die Verpflichtung der Gemeinde zur Beistellung von Magazinen für die Landsturm-Ausrüstungsvorräthe als gesetzlich begründet anerkannte, vermochte er auch darin, daß die bezügliche Forderung an die Gemeinde Przemysl aus dem Titel des Erfordernisses für erhöhte Augmentationsvorräthe des Landwehr-Bataillons Nr. 59 gestellt wurde, und daß die Feststellung des Verhältnisses, in welchem diese Vorräthe den Zwecken des Landsturmes oder der Landwehr dienen sollen, unterblieb, ein wesentliches Formgebrechen und einen Grund zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 nicht zu finden. Aus den Acten ergibt sich allerdings, daß das in Frage stehende Vorrathsmagazin in erster Linie für die Auszugsformationen des Land-

sturmes und nur eventuell auch für Bedürfnisse des Landwehrbataillons bestimmt ist. Da aber nach der vorstehenden Auseinandersetzung die Verpflichtung der Gemeinde bezüglich der Quartier-Erfordernisse des Landsturmes und der Landwehr die gleiche ist, so wurde durch die, allerdings nicht ganz sachgemäße Bezeichnung des Zweckes der gestellten Anforderung eine Verletzung von Rechten der Gemeinde nicht begründet und es kann daher auch auf diese nicht zutreffende Fassung der angefochtenen Entscheidung nach § 2 des Gesetzes vom 22. October 1875 eine Beschwerdeführung vor dem V. G. Hof nicht gestützt werden.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 4040.

1. Die Staatsverwaltung ist berechtigt, Acte der Bezirksvertretung rücksichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit zu überprüfen, daher auch über die Giltigkeit der Wahlen des Bezirksobmannes und des Bezirksausschusses zu entscheiden. — 2. Voraussetzungen, unter welchen einzelnen Mitgliedern der Bezirksvertretung das Recht zukommt, sich in derselben durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Erkenntniß vom 12. April 1888, Z. 1240.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Verlassenschafts-Repräsentanz nach Georg Parish, sowie des C. Schopf und Johann Mazac, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 26. September 1887, Z. 16039, betreffend die Wahl in die Bezirksvertretung von Senftenberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung der Adv. Dr. Flanderka und Dr. Josef Kopp, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung, insoweit mit derselben im Grunde des § 49 des Bezirksvertretungsgesetzes die Intervention des Bevollmächtigten der Domäne Senftenberg für unstatthaft erklärt wurde, wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, die Beschwerde des Camill Schopf und Genossen aber als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde

I. die gegen die Wahl der Verlassenschaft nach Georg Parish in den Bezirksausschuß Senftenberg von Camill Schopf und Genossen überreichte Beschwerde zurückgewiesen,

II. die von der genannten Verlassenschaft bei der Wahl des Bezirksobmannes und der aus der Gesammtheit der Vertreter zu berufenden Ausschußmitglieder abgegebenen Stimmen als ungiltig erklärt und in Folge dessen die Wahl des Bezirksobmannes und eines Ausschußmitgliedes als ungesetzlich außer Kraft gesetzt, weil für diese Wahlen die vom Bevollmächtigten der genannten Verlassenschaft abgegebene Stimme entscheidend sein konnte.

Gegen diese Entscheidung führen Beschwerde

I. Camill Schopf und Consorten deshalb, weil der Repräsentant der Verlassenschaft nach Georg Parish nicht österreichischer Staatsbürger ist, die Verlassenschaft also zum Eintritte in die Bezirksvertretung, welcher nach § 16 des Bezirksvertretungsgesetzes ohne Wahl zu erfolgen hatte, nicht berechtigt und demgemäß in den Bezirksausschuß nicht wählbar war;

II. die Verlassenschaft nach Georg Parish deshalb, weil die Entscheidung der Verlassenschaft das Recht, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen (§ 49 des Bezirksvertretungsgesetzes), abgesprochen und aus diesem Grunde die von dem Bevollmächtigten abgegebenen Stimmen annullirt hat, wozu überdies die k. k. Statthalterei auch aus dem formalen Grunde nicht berechtigt gewesen sei, weil § 79 des Bezirksvertretungsgesetzes auf den Wahlact des Obmannes und des Bezirksausschusses keine Anwendung finde.

Die von der Verlassenschaft nach Georg Parish angebrachte Beschwerde bestreitet in ihrem Schlußargumente die Competenz der politischen Behörden, über die Giltigkeit der Wahlen des Bezirksobmannes und des Bezirksausschusses überhaupt zu entscheiden.

Die Stichhältigkeit dieses Beschwerdepunktes war vor Allem zu untersuchen, da, wenn derselbe im Gesetze begründet wäre, die Entscheidung als eine incompetente in ihrer Gänze nach Vorschrift des Gesetzes vom 22. October 1875 aufgehoben werden müßte.

In dieser Beziehung stützt sich das Erkenntniß auf folgende Erwägungen: Das Bezirksvertretungsgesetz enthält darüber besondere Bestimmungen nicht, von wem und unter welchen Voraussetzungen über Beschwerden gegen den Wahlact des Bezirksobmannes und des Bezirksausschusses zu entscheiden ist. — Eben darum kann allerdings die Competenz der Statthalterei, wie dies auch in der angefochtenen Entscheidung geschehen ist, nur auf die Bestimmung des § 79 des Bezirksvertretungsgesetzes gegründet werden.

§ 79 des Bezirksvertretungsgesetzes bestimmt: Die Statthalterei entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse der Bezirksvertretung und des Bezirksausschusses, durch welche Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden.

Es ist zugegeben, daß unter einem »Beschlusse« gewöhnlich das Ergebniß eines Wahlactes nicht verstanden wird; allein sachlich ist das letztere, sobald der Wahlact von einer Körperschaft unter Einhaltung bestimmter, das Wahlresultat bedingender gesetzlicher Vorschriften vorgenommen wird und vorgenommen werden muß, doch nichts anderes, als ein Amtsact dieser Körperschaft, ein Beschluß in Personalangelegenheiten, bei welchem auch Gesetze verletzt und fehlerhaft angewendet werden können.

Der § 79 des Bezirksvertretungsgesetzes ist nun, wie schon aus der Berufung des Art. XXV des Gesetzes vom 5. März 1862 sich ergibt, nichts anderes, als die nothwendige Vollzugsbestimmung des im Gesetze vom 5. März 1862 aufgestellten Grundsatzes, daß die Staatsverwaltung über Gemeinde- und Bezirksvertretungen das Aufsichtsrecht dahin ausübt, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen das bestehende Gesetz vorgehen.

Diese grundsätzliche, nach den zur Zeit der Erlassung des Bezirksvertretungsgesetzes wirksamen Verfassungsgesetzen durch die Landesgesetzgebung

nicht abänderbare Bestimmung berechtigt die Staatsverwaltung allgemein, Acte der Bezirksvertretung rücksichtlich ihrer Gesetzmäßigkeit zu überprüfen.

Die Competenz der k. k. Statthalterei kann auch mit dem Argumente nicht in Frage gestellt werden, daß vor der Wahl des Obmannes und des Ausschusses die Bezirksvertretung nicht constituirt ist, als solche also nicht besteht. — Die Vergleichung der §§ 39 und 41 genügt zum Nachweise, daß das Gesetz die zur Bezirksvertretung Gewählten schon vor dem Constituirungsacte als die Bezirksvertretung ansieht, und als solche zur Wahl des Obmannes und der Ausschüsse beruft. Die Competenz der k. k. Statthalterei zur Ueberprüfung des Wahlactes war daher anzuerkennen.

Die meritorischen Beschwerdepunkte betreffend, war vor allem festzuhalten, daß die Wahl der Verlassenschaft nach Georg Parish zum Mitgliede der Bezirksvertretung rechtskräftig geworden ist. — Denn weder ist das Wahlrecht dieser Verlassenschaft in dem durch § 28 des Bezirksvertretungsgesetzes geregelten administrativen Instanzenzuge angefochten worden, noch ist gegen die nach § 39 Bezirksvertretungsgesetzes erfolgte Anerkennung des Rechtes dieser Verlassenschaft zum Eintritte in die Bezirksvertretung seinerzeit rechtzeitig Beschwerde geführt worden.

Die heute in Verhandlung stehende, am 29. December 1887 überreichte Beschwerde des Camill Schopf ist aber im Hinblick auf das Datum des für den administrativen Bereich endgiltigen Beschlusses über die Zulassung der genannten Verlassenschaft zur Bezirksvertretung, nämlich: 12. Februar 1887, nach § 14 des Gesetzes vom 22. October 1875, offenbar verspätet.

Der V. G. Hof mußte daher sowohl die Frage nach der Wahlberechtigung der Verlassenschaft, als auch die Frage nach der Berechtigung derselben zum Eintritte in die Bezirksvertretung als endgiltig entschieden ansehen, er konnte in eine Prüfung der Gesetzlichkeit der bezüglichen Entscheidungen in Gemäßheit der §§ 5 und 21 sich nicht einlassen und mußte ebenso wie die angefochtene Entscheidung daran festhalten, daß die genannte Verlassenschaft rechtsgiltig Mitglied der Bezirksvertretung geworden ist.

Die Beschwerde des Camill Schopf ist nun ausschließlich darauf gestützt, daß der Repräsentant der genannten Verlassenschaft nicht österreichischer Staatsbürger ist, daß also die Verlassenschaft zum Eintritte in die Bezirksvertretung nicht berechtigt war. Die Beschwerde richtet sich sonach gegen den oberwähnten Beschluß vom 12. Februar 1887 und mußte ebendarum aus den bereits erwähnten formalen Gründen als unzuläßig zurückgewiesen werden, ohne daß der V. G. Hof auf die meritorische Berechtigung der einzelnen Beschwerdegründe sich einzulassen hatte.

Die ad II erwähnte Entscheidung ist ausschließlich darauf gestützt, daß als Sitz der Verlassenschaft nach Georg Parish Senftenberg angesehen werden muß, daß daher dieselbe nach § 49 des Bezirksvertretungsgesetzes nicht berechtigt war, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen einzelnen Mitgliedern das Recht zukommt, sich in der Bezirksvertretung durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, trifft § 49 Bezirksvertretungsgesetzes die Bestimmung. Derselbe erkennt nun das Recht der Bevollmächtigung den Besitzern, das ist

jenen Personen zu, welche über die Güter und Industrialunternehmungen, die das Gesetz (§§ 6, 7) eigentlich als wahlberechtigt ansieht, dispositionsberechtigt sind. Das Bevollmächtigungsrecht wird weiter diesen Personen für den Fall eingeräumt, daß sie im Bezirke ihren Wohnsitz nicht haben.

Im Sinne dieser Gesetzesbestimmung muß daher auch im gegebenen Falle das Recht zur Bevollmächtigung als davon abhängig angesehen werden, ob die Person, welche nach den obwaltenden Rechtsverhältnissen die Verlassenschaft, beziehungsweise Domäne Senftenberg als die Trägerin der Rechte zu vertreten berufen war, in dem Bezirke ihren Wohnsitz hatte oder nicht.

Es ist unbestritten, daß weder der Erbe nach Georg Parish, noch auch der Verlassenschaftscurator ihren Wohnsitz in Senftenberg haben.

Da nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes nur diese Persönlichkeiten zur Vertretung der Domäne und zur Ausübung der Rechte derselben berufen sein konnten, so war im Sinne des § 49 l. c. anzuerkennen, daß dieselben zur Ausübung dieser Rechte auch einen Bevollmächtigten zu bestellen berechtigt waren.

Aus dem Gesagten folgt, daß die angefochtene Entscheidung, insoweit mit derselben im Grunde des § 49 des Bezirksvertretungsgesetzes die Intervention des Bevollmächtigten der Domäne Senftenberg für unstatthaft erklärt wurde, als gesetzlich nicht begründet aufzuheben war.

Nr. 4041.

Wirthschaftliche Ingerenz des Gemeinderathes in Ansehung der Art und Weise der Benützung eines Gemeindegutes.

Erkenntniß vom 12. April 1888, Z. 1246.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Halicz ca. Entscheidung des galizischen Landesausschusses vom 1. Juli 1887, Z. 24168, betreffend die Benützung der Gemeindeweide in Halicz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leo Geller, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird im Punkte IV, betreffend die Art und Weise der Benützung des Gemeindegutes, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber wird die Beschwerde als unstatthaft zurückgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nachdem mit h. g. Beschlusse vom 20. Februar 1888, Z. 162, der Beschwerdepunkt, betreffend die Berechtigung der Insassen von Holendry zur Mitbenützung der strittigen Gemeindehutweiden in Halicz, mit Rücksicht auf die diesfalls in Rechtskraft erwachsene Landesausschuß-Entscheidung vom 9. November 1880, Z. 46963, ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückgewiesen wurde, und nachdem jene Einwendungen, welche die Gemeinde

Halicz der angefochtenen Entscheidung, sowohl in formeller Beziehung, als Betreff der Antheilsverhältnisse der Bezugsberechtigten in der Benützung der Hutweiden und der Gebührenentrichtung für die Mitbenützung entgegenstellt, in ihrem an den Landesausschuß gerichteten Recurse nicht geltend gemacht hat, daher der administrative Instanzenzug in dieser Richtung versäumt erscheint (§ 5, Abs. 3 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876), und die angefochtene Entscheidung auch thatsächlich diese Punkte gar nicht berührt, nachdem schließlich in der Auftheilung der strittigen Hutweide zwischen den Nutzungsberechtigten von Halicz und von Holendry (Beschwerdepunkt V), nach dem ausdrücklichen Wortlaute des angefochtenen Landesausschußerlasses, wie dies auch besonders in der Gegenschrift hervorgehoben wird, eine exequirbare Entscheidung oder Verfügung im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht vorliegt, so daß die Beschwerde in diesem Punkte wegen Unzuständigkeit des V. G. Hofes sich dessen Judicatur gleichfalls entzieht (§§ 2 und 21 des citirten Gesetzes), so hatte der V. G. Hof nur einen Anlaß mit dem IV. Beschwerdepunkte, das ist mit der Frage über die Art und Weise der Benützung des streitigen Gemeindegutes sich zu befassen.

Diesbezüglich war für das Erkenntniß des V. G. Hofes folgender Gesichtspunkt maßgebend.

Es ist sowohl durch die Aussagen der Insassen von Halicz, als auch der von Holendry (Protokoll vom 8. März 1887) dargethan, daß das in Frage kommende Gemeindegut seit jeher bald als Weide, bald als Acker in Benützung stand.

Davon nun abgesehen, daß diese Art und Weise der Gemeindegutbenützung den gepflogenen Erhebungen zufolge mit der Uebung nicht nur nicht im Widerspruche steht, sondern vielmehr mit ein Moment derselben bildet, ist nicht außer Betracht zu lassen, daß nach dem klaren Wortlaute des § 68 der galizischen Gemeindeordnung die unangefochtene Uebung lediglich für »das Recht und das Maß der Theilnahme,« also für die Vorfragen entscheidend ist, »wer« an den Nutzungen theilnehmen könne, und »in welchem Verhältnisse.«

Das Gemeindegut ist aber durch den § 68 der Gemeindeordnung keineswegs jeder, insbesondere auch nicht jeder wirthschaftlichen Ingerenz des Gemeinderathes entzogen, dies ist so wenig der Fall, daß sogar jeder Nutzungsberechtigte unter gewissen Voraussetzungen sich die Einschränkung seiner übungsmäßigen Nutzung gefallen lassen muß und daß das Gesetz die Erzielung von Ertragsüberschüssen in Aussicht nimmt. Um so mehr erscheint daher der Gemeinderath — wie dies im § 30 lit. a der Gemeindeordnung ausdrücklich vorgesehen erscheint — berufen, die den Verwaltungsanforderungen entsprechenden Verfügungen über die Art der Benützung des Gemeindegutes zu erlassen.

Allerdings ist in diesen Fragen sowohl dem Bezirks- als auch dem Landesausschusse eine Ingerenz im Instanzenzuge gewahrt (§ 101 der Gemeindeordnung und § 49 des Gesetzes über die Bezirksvertretung), die angefochtene Entscheidung stellt sich aber in diesem Punkte nicht als eine instanzmäßige Entscheidung, einen speciellen Turnus in der Benützung des Gemeindegutes betreffend, dar, denn während der Gemeinderath in Betreff

der Benützung des fraglichen Gemeindegutes als Acker den Beschluß vom 10. August 1884 nur für das Jahr 1884/1885 gefaßt hat, gegen welchen Beschluß von keiner Seite eine Berufung ergriffen worden war, hat der Bezirksausschuß und in weiterem Instanzenzuge der Landesausschuß von amtswegen in diesem Punkte erkannt, »daß die fraglichen Grundstücke nur als Hutweide zu benützen sind« — und damit eine principielle Entscheidung über die Art und Weise der Benützung des Gemeindegutes für alle künftigen Zeiten gefällt.

Davon nun abgesehen, daß die angefochtene Entscheidung in diesem Punkte selbst mit der erhobenen bisherigen Uebung nicht im Einklange steht, greift sie den maßgebenden Verfügungen des Gemeinderathes vor, weshalb selbe in dem erwähnten Punkte nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 4042.

In Folge einer cassatorischen Entscheidung des V. G. Hofes sind die Verwaltungsbehörden ohne eine besondere Weisung schon aus dem Gesetze verpflichtet, in der Sache die der Rechtsanschauung des V. G. Hofes entsprechenden weiteren Verfügungen zu treffen.

Erkenntniß vom 13. April 1888, Z. 1229.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Grafen Leopold und Wilhelm Wolkenstein ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 30. September 1887, Z. 13206, betreffend Steuerrestitutionen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem h. g. Erkenntnisse vom 16. December 1886, Z. 2757,*) wurde die Entscheidung des Landesausschusses vom 29. Jänner 1886, Z. 14000, mit welcher eine seitens der Grafen Leopold und Wilhelm Wolkenstein an den Stadtmagistrat Trient gestellte Forderung einer Rückvergütung von nach dem vorbestandenen Steuerperäquations-Systeme, statt nach dem Gesetze vom 28. März 1880, R. G. B. Nr. 34, gemäß dem neuen Steuersysteme berechneten Gemeindezuschlägen pro 1881, abgewiesen worden war, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

Nun sind nach Abs. 2 des § 7 des erwähnten Gesetzes die Verwaltungsbehörden verpflichtet, in der Sache die weiteren Verfügungen zu treffen, wobei sie an die Rechtsanschauung gebunden sind, von welcher der V. G. Hof bei seinem Erkenntnisse ausgegangen ist. — Diese Verpflichtung ist, da sie im Gesetze ausgesprochen ist, nicht durch eine specielle Weisung des V. G. Hofes im concreten Falle bedingt.

---

*) S. Erkenntniß Nr. 3305 (Bd. X, J. 1886).

Gegebenen Falles, wo es sich um einen Rückvergütungsanspruch handelte, war der Natur der Sache nach eine Verfügung erforderlich und mußte von jener Verwaltungsbehörde getroffen werden, deren Entscheidung Gegenstand des h. g. Erkenntnisses und welcher Behörde allein, nach Vorschrift des § 39, Abs. 3 des Gesetzes vom 22. October 1875, dasselbe mitzutheilen war. Der betheiligte Landesausschuß hat aber laut Ausweises der Administrativacten auf Grund des mehrerwähnten V. G. Hof-Erkenntnisses eine Verfügung nicht getroffen und mit der angefochtenen Entscheidung die Erfüllung dieser Verpflichtung abgelehnt, weshalb diese Entscheidung, als dem Gesetze vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, zuwiderlaufend, nach § 7 desselben aufzuheben war.

Nr. 4043.

Die Bestellung eines Gemeindecassiers durch die Gemeindevertretung ist eine Angelegenheit, bei welcher dem Landesausschusse ein Einschreiten von amtswegen nicht zusteht.

Erkenntniß vom 13. April 1888, Z. 803.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Tenna ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 31. Juli 1887, Z. 10289, betreffend die Aufhebung des Gemeindebeschlusses wegen Bestellung eines Gemeindeeinnehmers, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 28 des Ges. vom 18. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 2, ist in jeder Gemeinde für die Cassa- und Rechnungsführung ein Cassier (ricevitore comunale) vom Ausschusse zu bestellen. Eine nähere Bestimmung, in welcher Art und Weise diese Bestellung vorzunehmen sei, enthält das Gesetz nicht. — Der Gemeindeausschuß von Tenna hat hiefür den Modus einer Offertverhandlung gewählt und dabei nach Punkt 1 der Bestimmungen sich überdies ausdrücklich das Recht vorbehalten, unter den Offerenten denjenigen, der ihm am meisten zusagt, ohne Rücksicht auf das größere oder geringere Anbot zu wählen.

Der Gemeindeausschuß hat in der Sitzung vom 20. März 1887 unter den Bewerbern, deren Offerte ihm vorlagen, den Silvio Lazzeri gewählt und sich somit lediglich seines in den Offertbedingungen, welche zur öffentlichen Einsicht auflagen, ausdrücklich vorbehaltenen Rechtes bedient.

Der vom anderen Bewerber Valentin Lazzeri an den Landesausschuß vorgelegte Recurs war daher vom Landesausschusse ohneweiters zurückzuweisen, da dem Valentin Lazzeri angesichts des der Gemeinde zustehenden Rechtes der freien Wahl ein Recht auf Uebertragung der Einnehmerstelle nicht zustand, er also nicht als recursberechtigt angesehen werden konnte.

Zu einem Einschreiten von amtswegen war aber der Landesausschuß in der vorliegenden Angelegenheit nicht berufen, da die Bestellung des Gemeindecassiers durch die Gemeindevertretung keine Angelegenheit ist, bei welcher dem Landesausschusse gemäß Art. V des Ges. vom 9. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 1, in Ausübung des Ueberwachungsrechtes nach § 85 der Gemeindeordnung ein Einschreiten von amtswegen zusteht.

Die Annullirung des Gemeindebeschlusses vom 20. März 1887 stellt sich daher als im Gesetze nicht begründet dar, weshalb die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben war.

Nr. 4044.

Die Vorschriften über die Schließung der Schankgewerbe zu einer bestimmten Stunde (Polizeisperrstunde), fallen nicht unter jene Anordnungen, welche vom Standpunkte der Sitten- und der Ortspolizei überhaupt von den autonomen Verwaltungsorganen erlassen werden können.*)

Erkenntniß vom 13. April 1888, Z. 1287.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alois Schleim und Genossen ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 17. August 1887, Z. 32249, betreffend die Festsetzung der Polizeisperrstunde für die Branntweinschänker in Eger, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Ofner zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof fand die in der Beschwerde erhobenen Einwendungen gegen die Competenz der autonomen Verwaltungsorgane begründet. — Die dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde im § 28, Punkt 7 der böhm. Gemeindeordnung vom 16. April 1864, R. G. B. Nr. 7, zugewiesene Sittlichkeitspolizei schließt ohne Zweifel auch die Ueberwachung der Einhaltung der Polizeistunde bei Schankgewerben in sich. Es kann jedoch die auf Grund der A. h. Entschließung vom 4. Mai 1853 erlassene Min.-Verordnung vom 3. April 1855, R. G. B. Nr. 62, wodurch die Festsetzung der Polizeistunde dem Landeschef oder der von ihm bestimmten Unterbehörde zugewiesen ist, durch die citirte Bestimmung der Gemeindeordnung nicht als aufgehoben angesehen werden, weil die Festsetzung der Polizeistunde sich nicht blos als eine Maßregel der Ortspolizei darstellt, sondern zugleich eine Einschränkung des Betriebes der Gast- und Schankgewerbe in sich schließt, daher in dieser Hinsicht auch ein Gebiet berührt, welches dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden nicht angehört und daher einen Gegenstand der Regelung durch den Gemeindeausschuß nach § 35 der böhm. Gemeindeordnung nicht bilden kann.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1042 (Bd. V, J. 1881).

Die angefochtene Entscheidung, womit die vom Gemeindeausschusse von Eger verfügte Festsetzung der Polizeistunde für Branntweinschänken aufrechterhalten wurde, war daher nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 4045.

Die Begünstigung der zähltaxfreien Ausfolgung von den zur Sicherstellung oder als Zahlung für eine aus der Grundentlastung herrührende Entschädigung hinterlegten Gegenstände, kann nicht auf erdepositirte und im Deponirungswege durch andere Obligationen wieder restituirte Werthschaften ausgedehnt werden.

Erkenntniß vom 14. April 1888, Z. 530.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Heinrich Grafen Haugwitz ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 11. April 1887, Z. 7642, betreffend die Abnahme einer Verwahrungsgebühr per 226 fl. 92½ kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 11. April 1887 wurde die dem Beschwerdeführer von der laut Bescheides des k. k. Landesgerichtes Brünn ddto. 24. Juni 1884, Z. 5794, bewilligten Erdepositirung der für das gräflich Haugwitz'sche Primogenitur-Fideicommiß Namiest in gerichtlicher Verwahrung erliegenden Effecten, bestehend aus Sparcassaeinlagen, Pfandbriefen und einer Grundentlastungs-Obligation im Zwecke der Berichtigung eines Betrages per 27.765 fl. 85 kr. vorgeschriebene Verwahrungsgebühr in dem auf 226 fl. 92½ kr. richtig zu stellenden Betrage aufrecht erhalten.

In der Beschwerde hiewider wird unter Berufung auf die Anordnung des § 5, lit. c des kais. Patentes vom 26. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 18, die Befreiung von der Zahlung der Verwahrungsgebühr hinsichtlich der erdepositirten Gegenstände überhaupt in Anspruch genommen, weil die in Rede stehenden obigen Effecten zum Zwecke der Deponirung eines mit Consens des k. k. Landesgerichtes Brünn vom 9. Februar 1875, Z. 1236, bewilligten Anlehens von 140.000 fl. Nominal aus dem in mährischen Grundentlastungs-fonds-Obligationen bestehenden Fideicommiß-Surrogatcapitale der Grafschaft Namiest per 300.950 fl. rückerstattet worden sind, sohin an Stelle dieser aus der Grundentlastung herrührenden und der Domäne Namiest zuerkannten Entschädigung getreten sind, welche nach Anordnung des § 62 des kais. Patentes vom 11. April 1851, R. G. B. Nr. 84, von der mährischen Grundentlastungsfonds-Direction an das k. k. Landesgericht in Brünn als Fideicommißinstanz der Grafschaft Namiest als Zahlung übermittelt worden ist.

Die Beschwerde argumentirt weiter, daß, weil nach der im Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 17. December 1878, Z. 2084, ausgesprochenen Rechtsanschauung die mit Bescheid des k. k. Landesgerichtes Brünn vom

9. Februar 1875, Z. 1236, bewilligte Erfolglassung letzterer in gerichtliche Verwahrung übernommen und bis dahin ununterbrochen daselbst befindlich gewesenen Grundentlastungs-Obligationen, ohne Abnahme einer Verwahrungsgebühr zu geschehen hatte, dieselbe Gebührenbefreiung auch bei anderen nachfolgenden Erfolglassungen der im Deponirungswege an Stelle der ursprünglichen Grundentlastungs-Obligationen verwahrten Werthschaften, gleichviel, ob dieselben Obligationen der Grundentlastung sind oder nicht, hätte eingeräumt werden sollen, da § 5, lit. c des citirten Gesetzes, die Befreiung von der Verwahrungsgebühr nicht blos für die Grundentlastungs-Obligationen zugesteht, sondern dieselbe überhaupt allen Gegenständen einräumt, die zur Sicherstellung oder Zahlung einer aus der Grundentlastung herrührenden Entschädigung hinterlegt worden sind.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich nicht begründet.

Die im § 52 des kais. Patents vom 11. April 1851, R. G. B. Nr. 84, für den dort bezeichneten Fall zugestandene Begünstigung der zähltaxfreien Ausfolgung von den Gerichten übergebenen Grundentlastungsbeträgen wurde dem Wortlaute des § 5, lit. c des kais. Patentes vom 26. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 18, gemäß, auf alle zur Sicherstellung oder als Zahlung für eine aus der Grundentlastung herrührende Entschädigung hinterlegten Gegenstände ausgedehnt, es kann sich aber diese Befreiung von der Entrichtung der Verwahrungsgebühr offenbar nur auf diesen eben erwähnten Fall der ersten Erfolglassung beziehen.

Für den in der Beschwerde gestellten Anspruch einer immerwährenden Befreiung von der Verwahrungsgebühr hinsichtlich der nach § 62 des kais. Patentes vom 11. April 1851, R. G. B. Nr. 84, den Gerichten übergebenen Fideicommiß-Surrogatcapitalien, auch wenn dieselben bereits exdepositirt und im Deponirungswege durch andere Werthschaften wieder restituirt worden sind, findet sich weder im Wortlaute der bezogenen Gesetzesstelle ein Anhaltspunkt, noch kann aus unseren Gesetzen überhaupt auf eine dahin gerichtete Absicht des Gesetzgebers geschlossen werden.

Auf die weitere Einwendung der Beschwerde, daß, weil die in Rede stehenden, mit dem Fideicommißbande behafteten Werthschaften dieserhalb keinen Gegenstand des Umsatzes bilden können und daher der Verwahrungsgebühr, eventuell nicht auch nach deren Werthe, sondern blos nach der Dauer allein im Sinne des § 10 l. c unterzogen werden konnten, war deshalb kein Bedacht zu nehmen, weil den exdepositirten Sparcassaeinlagen, Pfandbriefen und Grundentlastungs-Obligationen, durch deren zeitweilige, aber wieder lösbare Vinculirung, die ihnen an und für sich, ihrer ursprünglichen Beschaffenheit nach innewohnende Eignung zum Umsatze nicht benommen wird, wie denn auch die in Rede stehende Exdepositirung eingestandenermaßen thatsächlich zum Zwecke der Versilberung der ausgefolgten Gegenstände angesucht und bewilligt worden ist.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4046.

1. Bis zum Zeitpunkte der definitiven Grundsteuervertheilung war der Werthermittlung bei einer der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sache die provisorische Steuervertheilung zu Grunde zu legen. — 2. Die abgesonderte Werthveranschlagung eines mit einer unbeweglichen nach dem Steuermultiplum bewertheten Sache mitverkauften Propinationsrechtes.

Erkenntniß vom 14. April 1888, Z. 1326.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Adele Holzer ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 9. Mai 1887, Z. 8840, betreffend eine Gebührenbemessung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter von Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Rechtsfragen, um die es sich hier handelt, gehen dahin:

1. ist die provisorische oder die definitive Steuervertheilung bei Bemessung der Gebühr vom Kaufvertrage ddto. 31. Jänner 1882, der Werthermittlung zu Grunde zu legen?

2. ist die Einbeziehung des zehnfachen Betrages des ermittelten Propinationseinkommens in den festzustellenden Werth der Güter Hruszowice und Chotyniec c. att. gesetzlich zulässig oder nicht?

Diese Rechtsfragen konnte der V. G. Hof nur im Sinne der angefochtenen Entscheidung beantworten.

Ad 1. Wenngleich im Gesetze vom 6. April 1879, R. G. B. Nr. 54 (§ 4 Abs. 3), sowie im Gesetze vom 28. März 1880, R. G. B. Nr. 34 (Art. I § 4 und Art. III), das Princip einer Steuerausgleichung nach den Ergebnissen des Reclamationsverfahrens aufgestellt wurde, so kann doch, davon abgesehen, daß die Realisirung dieses Principes von dem im Art. V des Gesetzes vom 30. März 1881, R. G. B. Nr. 25, in Aussicht genommenen, bis nun aber nicht erschienenen besonderen Gesetze abhängig ist, dieses Princip, auf das sich die Beschwerdeführerin besonders beruft, für die Frage der nach dem Gebührengesetze vorzunehmenden Ermittlung des Werthes einer der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sache schon deshalb nicht maßgebend sein, weil dieses Princip sich lediglich auf die Grundsteuerregulirung als solche bezieht und ihm keineswegs die Tendenz innewohnt, die provisorische Steuervertheilung für die oberwähnte gebührenämtliche Werthermittlung als bedeutungslos hinzustellen.

Gerade mit Rücksicht auf diese Verhältnisse, welche durch die Gesetze vom 6. April 1879 und 28. März 1880, betreffend die Regulirung der Grundsteuer, geschaffen wurden, hat das Gesetz vom 7. Juni 1881, R. G. B. Nr. 49, Bestimmungen aufgenommen, welche bei Ermittlung des Steuerwerthes nach Maßgabe des § 50 des Gebührengesetzes zu gelten haben und diese allein können hier maßgebend sein, zumal sie sich direct auf die zu lösende Rechtsfrage beziehen.

Als den mindesten Betrag, mit welchem der Werth einer der Grundsteuer unterliegenden unbeweglichen Sache nach § 50 des Gebührengesetzes zur Gebührenbemessung angenommen werden darf, bestimmt Art. III, Abs. 2, Punkt 1, des Gesetzes vom 7. Juni 1881, das Zweiundsiebzigfache der Grundsteuer ohne Nachlaß, wenn dieser Werth für einen zwischen dem Beginne der Wirksamkeit des citirten Gesetzes und dem Zeitpunkte, von welchem an die definitive Steuervertheilung stattzufinden hat, gelegenen Zeitraume, wie ein solcher gerade hier unbestrittenermaßen in Frage kommt, zu bestimmen ist. Allerdings bestimmt das Gesetz nicht ausdrücklich, ob das Multiplum der definitiven oder der provisorischen Grundsteuer anzunehmen ist, indessen geht aus der Einschränkung des im Punkte 1 des cit. Art. III gemeinten Zeitraumes durch den Zeitpunkt der definitiven Steuervertheilung hervor, daß die zu Grunde zu nehmende Steuer nur die provisorische sein kann, weil in diesem Zeitraume die definitive überhaupt noch nicht bekannt war, und weil für die Periode, für welche zum Zwecke der definitiven Steuerbemessung das Grundsteuerpercent vom 1. Jänner 1883 bis 31. December 1898 mit $22^{7}/_{10}$ Percent des nach den Beschlüssen der Central-Commission für die Grundsteuerregelung ermittelten Reinertrages festgestellt wurde, das Siebzigfache der Grundsteuer ohne Nachlaß als der mindeste Betrag, mit welchem der Werth einer der Grundsteuer unterliegenden Sache nach § 50 des Gebührengesetzes angenommen werden darf, vorgezeichnet erscheint (Finanz-Ministerial-Erlaß vom 25. Jänner 1884, R. G. B. Nr. 18).

Da nun das k. k. Steueramt Jaworow die neue Grundsteuer für das Jahr 1882 von der Hälfte des Gutes Chotyniec, Hruszowice c. att. mit 541 fl. 99 kr. ausgewiesen hat, so war in der Werthermittlung für diese Güter in Absicht auf die Gebührenbemessung — nach dem Zweiundsiebzigfachen jenes Steuerbetrages nach dem Vorausgelassenen eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Ad 2. In Bezug auf die Veranschlagung und Bewerthung des Propinationsrechtes ist folgendes zu bemerken:

Da im vorliegenden Falle nicht der bedungene Kaufpreis, sondern das Steuermultiplum der der Grundsteuer unterworfenen Sache als Werth für die Gebührenbemessung angenommen wurde, in welchem Werthe der Werth des mitverkauften Propinationsrechtes, welches der Grundsteuer nicht unterliegt, nicht einbegriffen war, so mußte mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 50, vorletztes Alinea des Gebührengesetzes, der Werth des Propinationsrechtes zu diesem Steuerwerthe zugeschlagen werden, nachdem es mit der unbeweglichen Sache mitverkauft wurde.

Es war sonach der Vorgang der Finanzverwaltung in Bezug auf die Werthermittlung des Propinationsrechtes gesetzlich umsomehr gerechtfertigt, als die Beschwerdeführerin weder im Administrativverfahren, noch auch im Verfahren vor dem V. G. Hofe ihre Behauptung, daß in dem Propinationspachtzinse auch der Zins für verpachtete Grundstücke enthalten sei, nachzuweisen vermochte.

Diesen Erwägungen zufolge, war die Beschwerde im Ganzen als nicht gegründet abzuweisen.

Nr. 4047.

1. Zulässigkeit der Aenderung des vom Hauseigenthümer einbekannten Zinses behufs Hauszinssteuerbemessung. — 2. Prüfung des Vorganges bei der von amtswegen vorgenommenen Parificirung.

Erkenntniß vom 14. April 1888, Z. 1117.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Heinrich Grafen Kolowrat-Krakowski-Nowohradski, als Inhabers des gräflich Kolowrat-Nowohradski'schen Fideicommißhauses C.-Nr. 1047 I in Prag, ca. Entscheidung der k. k. böhm. Finanz-Landes-Direction vom 10. Juni 1887, Z. 32523, betreffend die Hauszinssteuerbemessung für das Jahr 1886 vom oberwähnten Hause, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Finanz-Landes-Direction in Prag binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses den Betrag von 10. fl. an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe zu bezahlen.«*)

Nr. 4048.

Der Beamte, welcher auf seine Anstellung freiwillig verzichtet hat, und welchem in der Folge eine stabile Anstellung verliehen wird, ist so zu behandeln, als hätte er noch keine Anstellung gehabt.

Erkenntniß vom 14. April 1888, Z. 1325.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Adolf Heyduk ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 15. Juli 1887, Z. 21323, betreffend eine Diensttaxe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Decrete des böhmischen Landesschulrathes vom 24. September 1875 wurde der früher an der Communal-Oberrealschule in Pisek angestellt gewesene Professor Adolf Heyduk zum Zeichnenlehrer an dem k. k. ersten böhm. Realgymnasium in Prag ernannt und hat von dieser Anstellung 122 fl. 36 kr. an Diensttaxe entrichtet. — Aus Gesundheitsrücksichten hat derselbe auf diese Lehrstelle resignirt, welche Resignation angenommen wurde; nachmals wurde dann Adolf Heyduk als Professor an der Communal-Oberrealschule in Pisek vom Schuljahre 1876/1877 an wieder angestellt. — In dieser Eigenschaft hat er an Dienstverleihungsgebühren im Grunde Tarifpost 40 — zusammen 138 fl. 75 kr. entrichtet.

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 419 (Bd. III, J. 1879) und Nr. 2501 (Bd. IX, J. 1885).

Vom 1. Jänner 1886 wurde diese Communal-Oberrealschule in die Staatsverwaltung übernommen und Professor Adolf Heyduk mit dem Decrete des böhmischen Landesschulrathes vom 22. Mai 1886, Z. 12871, in seinem Lehramte bestätigt. — Auch von dieser Anstellung, beziehungsweise vom Gehalte per 1800 fl. hat er die Diensttaxe per 500 fl. in zwölf Monatsraten eingezahlt.

Mit der Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 15. Juli 1887, Z. 21323, wurde gestattet, daß dem Adolf Heyduk die von ihm in seiner früheren Eigenschaft als Functionär der Communal-Oberrealschule in Pisek entrichtete Dienstverleihungsgebühr in die von ihm zuletzt entrichtete Diensttaxe eingerechnet werde; seinem Ansuchen um Einrechnung auch jener vor der Anstellung an der Communal-Oberrealschule in Pisek in seiner früheren Eigenschaft als Lehrer am k. k. ersten böhmischen Realgymnasium in Prag entrichteten in die dermal bemessene Diensttaxe wurde aber nicht stattgegeben.

In diesem abweislichen Theile der Min.-Entscheidung, welcher in Beschwerde gezogen erscheint, konnte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Nach § 182 des Taxgesetzes vom 27. Jänner 1840, J. G. S. Nr. 404, ist der Beamte, welcher auf seine Anstellung freiwillig verzichtet hat, und welchem in der Folge eine stabile Anstellung verliehen wird, in Absicht auf die Diensttaxe so zu behandeln, als hätte er noch keine Anstellung gehabt, das ist, es muß ihm die im § 176 des Taxgesetzes vorgesehene Diensttaxe vorgeschrieben werden.

Daß Beschwerdeführer auf seine Anstellung am k. k. ersten böhmischen Realgymnasium in Prag freiwillig verzichtet hat, ergibt sich aus der vom Beschwerdeführer selbst vorgelegten Beschwerdebeilage D; daß dies aus Gesundheitsrücksichten, also unverschuldeter Weise geschehen ist, kann für die Rechtsfrage der Taxeinrechnung nicht relevant sein, weil es bei der obencitirten Gesetzesstelle nicht darauf ankommen kann, welchen in der Person des Bediensteten liegenden Motiven der Entschluß auf Resignation entsprungen ist, es vielmehr lediglich darauf ankommt, ob der Verzicht auf die Anstellung dem Dienstgeber gegenüber ein freiwilliger oder aber ein von diesem erzwungener war; da nun in letzterer Beziehung nach dem Vorausgelassenen ein Zweifel nicht besteht, daß in vorliegendem Falle der Verzicht ein freiwilliger war, so konnte in Gemäßheit des § 182 des Taxgesetzes die vom Beschwerdeführer begehrte Taxeinrechnung nicht bewilligt werden, weshalb die in dieser Richtung erhobene Beschwerde abgewiesen werden mußte.

Die Verfällung des Beschwerdeführers in die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe unterblieb, weil Beschwerdeführer von den Administrativbehörden nicht ausdrücklich auf die maßgebende gesetzliche Bestimmung verwiesen wurde.

Nr. 4049.

In Absicht auf die Entrichtung der Grundsteuer besteht in Dalmatien zwischen den Colonen und dem Aerar kein directes Rechtsverhältniß.

Erkenntniß vom 17. April 1888, Z. 1327.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Josef Antonietti ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 26. März 1887, Z. 6986, betreffend die Anrechnung einer Steuerzahlung und nicht eingebrachter Rimborsi der Colonen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Robert Meyer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde des Dr. Antonietti ist dagegen gerichtet, daß seinem Begehren um Anrechnung als Steuerzahlung

1. bezüglich der von dem Steuereinnehmer Nicolini allein quittirten aber nicht verrechneten Theilbeträge von fl. 71.29 und fl. 13.85 $^1/_2$ (zusammen fl. 85.14 $^1/_2$), sowie

2. bezüglich eines angeblich nicht eingebrachten Betrages von fl. 107.25 an Colonenbeiträgen (quote coloniche) von Seite des k. k. Finanzministeriums keine Folge gegeben wurde.

In Betreff des ersten Beschwerdepunktes konnte sich der V. G. Hof in eine Prüfung der Giltigkeit der geleisteten zwei Zahlungen und der damit im Zusammenhange stehenden Rechtsbeständigkeit der von dem Steuereinnehmer Nicolini allein ausgefertigten Quittungen nicht einlassen, weil der angefochtene Erlaß des k. k. Finanzministeriums nur dahin lautet, daß »über diesen Theil« (der Beschwerde) vor Durchführung der strafgerichtlichen Untersuchung gegen Nicolini nicht entschieden werden kann und sich sonach die Beschwerde in dieser Beziehung gemäß § 5, Abs. 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als unzuläßig darstellt, indem die Angelegenheit im administrativen Wege noch nicht ausgetragen ist.

Was hingegen den zweiten Beschwerdepunkt anbelangt, so ist zunächst hervorzuheben, daß es sich um Grundsteuerquoten der Colonen handelt, welche angeblich nicht eingebracht erscheinen. — In dieser Beziehung bestimmt nun der § 1 der von der bestandenen k. k. Steuerdirection für Dalmatien erlassenen Kundmachung vom 6. November 1850, Nr. 205, L. G. B., daß der Grundeigenthümer zur Zahlung der Grundsteuer für die von den Colonen bearbeiteten Grundstücke verpflichtet ist, und daß er allein dem Aerar dafür haftet.

Die citirte Kundmachung enthält (im § 2) allerdings auch die weitere Bestimmung, daß der Colone dem Grundeigenthümer jenen Theil der von ihm zu entrichtenden Steuer im Gelde zu erstatten hat, welcher seinem Antheile an den Früchten entspricht, die er von dem Grundstücke gewinnt, und normirt auch ein besonderes Verfahren und eine besondere politische Exe-

cution zur Liquidirung und Einbringung der den Colonen treffenden Steuerquote (§ 3 f. f. l. c); allein dadurch wird nur das Ersatzrecht des Grundeigenthümers gegen den Colonen für nicht eingezahlte Steuern, und zwar mit der Maßgabe geregelt (§ 7 l. c), daß ihnen freigestellt bleibt, darüber unter sich jederzeit ein anderes Uebereinkommen zu treffen (§ 2, Abs. 2 und § 5, Abs. 1, l. c).

Hiernach besteht in Absicht auf die Entrichtung der Grundsteuer zwischen den Colonen und dem Aerar kein directes Rechtsverhältniß; wenn aber die Beschwerde eine Haftung des Aerars aus der Mitwirkung der Steuerämter herleitet, welche den Grundeigenthümern in Dalmatien zur Einbringung der ihnen von den Colonen zu leistenden Steuervergütungsquoten, laut Statthalterei-Verordnung vom 29. März 1853, L. G. B. Nr. 37, zugestanden wurde, so ist dagegen zu erinnern, daß hierbei, gemäß Punkt 8 der Kundmachung vom 24. April 1853, L. G. B. Nr. 73, die öffentliche Verwaltung nur aushilfsweise und keineswegs, um die Einhebung dieser Quoten als eigene Aufgabe auf sich zu nehmen, ins Mittel tritt, daß ferner auch nach der Kundmachung vom 20. März 1854, L. G. B. Nr. 15, die Eintreibung der fraglichen Steuervergütungsquoten ein außer der natürlichen Amtsobliegenheit der Steuerämter liegendes Geschäft ausmacht, welches gegen eine Provision besorgt wird, die nicht dem Aerar, sondern den betreffenden Amtsverwesern zufällt und daß ein sogeartetes, den Grundeigenthümern in ihrem eigenen ausschließlichen Interesse gemachtes Zugeständniß eine Ersatzpflicht des Aerars nicht zu begründen vermag.

Die internen Verordnungen, welche zur Regelung der steuerämtlichen Mitwirkung bei dem in Rede stehenden Geschäfte erlassen wurden, haben wohl (abgesehen davon, daß sie nicht gehörig kundgemacht wurden und für die Rechtsprechung des V. G. Hofes nicht maßgebend sind) den betreffenden Amtsvorständen besondere Verpflichtungen auferlegt, dagegen aber auch den betheiligten Grundeigenthümern Rechte gewährt, welche bei rechtzeitiger Wahrnehmung geeignet erscheinen, diese Personen vor Schaden zu bewahren.

Demzufolge mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 4050.

Zur Interpretationsfrage einer Mauthbefreiung, welche nicht auf einer gesetzlichen Anordnung, sondern auf einer vom Finanzministerium aus Anlaß der Regulirung der Mauthschrankenaufstellung in Würdigung der Localverhältnisse erfolgten Specialverfügung beruht.

Erkenntniß vom 17. April 1888, Z. 1119.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Sigmund Koblitz, Mauthpächters in Teschen, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 20. August 1887, Z. 23188, betreffend die Mauthfreiheit der Bewohner von Teschen am Brückenmauthschranken Nr. V in Teschen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Weitlof, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Gustav Atzinger, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

In der Mauthstation Teschen bestehen fünf Hauptschranken. Am Hauptschranken Nr. V am Wasserthor nächst der Olsabrücke wird lediglich die Brückenmauth für die 104 Meter lange Brücke nach der III. Classe eingehoben. Dieser Mauthschranken steht in der Mitte des durch den Olsafluß in zwei Theile getrennten Mauthortes.

Laut des für diese Mauthstation mit Finanz-Min.-Erlaß vom 4. November 1880, Z. 18888, genehmigten Mauthtarifes ist bezüglich dieser Brückenmauth in demselben folgende Bestimmung aufgenommen:

»Die Brückenmauth am Hauptschranken Nr. V wird von den Vecturanten für die jedesmalige Benützung der Brücke eingehoben; den Bewohnern des Mauthortes jedoch ist der mauthfreie Verkehr im Innern des Mauthortes gewährt.« — Diese Bestimmung ist auch in der Kundmachung über die Versteigerungen zum Behufe der Verpachtung der Mauthen in Schlesien für die Jahre 1887 inclusive 1889, sowie auch in dem mit Sigmund Koblitz als Mauthpächter für diese Jahre abgeschlossenen Vertrage enthalten.

Ueber den Recurs des Beschwerdeführers gegen die Entscheidung der k. k. Finanz-Direction, daß er nicht berechtigt sei, von den Ortsbewohnern Teschens die Brückenmauthgebühr am Hauptschranken Nr. V für die Benützung der Olsabrücke einzuheben, hat das k. k. Finanzministerium mit der angefochtenen Entscheidung erklärt, daß die Mauthfreiheit der Bewohner von Teschen am Brückenmauthschranken Nr. V in Teschen im Verkehre im Innern zugestanden ist, als welcher Verkehr auch die Fahrt nach Rückkehr in den Mauthort über einen der vier ärarischen Schranken anzusehen ist. Bewohner von Teschen, welche nach Teschen mit eigenem oder in Teschen gemiethetem Zugvieh, auf nicht ärarischen Straßen, also ohne Entrichtung der Gebühr, an einem der Schranken I in IV zurückkehren und über die Brücke und den Mauthschranken Nr. V fahren, sind demnach am letzteren Schranken mauthpflichtig.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde geht aber von der Ansicht aus, daß in Folge der vorerwähnten Tarifsbestimmung den Bewohnern Teschens, sobald sie das Innere des Mauthortes verlassen, sonach den Verkehr über diesen, das Innere des Mauthortes ausdehnen, die Mauthbefreiung aus der erwähnten Tarifsbestimmung am Hauptschranken Nr. V nicht zustehe.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums, insoferne dieselbe angefochten ist, als begründet zu erkennen.

Es muß vor Allem bemerkt werden, daß die den Bewohnern des Mauthortes zufolge des Tarifes gewährte Mauthbefreiung am Hauptschranken Nr. V eine Ausnahmsbegünstigung ist, welche nicht auf einer gesetzlichen Anordnung, sondern auf der von Seite des k. k. Finanzministeriums aus Anlaß der Regulirung der Mauthschrankenaufstellung in Teschen in Würdigung der Localverhältnisse erfolgten Specialverfügung beruht. Diesemnach kann es sich blos um die Tragweite der in diesem Tarife aufgenommenen Bestimmung handeln und muß nach den allgemeinen Interpretationsregeln

der Rechtsfall in erster Linie nach dem Wortlaute der diesfälligen Tarifsbestimmung, welche hier das Gesetz vertritt, entschieden werden.

Durch die hier in Frage kommende Tarifbestimmung ist aber nach dem Wortlaute derselben den Bewohnern des Mauthortes nicht unbedingt der mauthfreie Verkehr am Hauptschranken Nr. V gewährt worden. Dieser mauthfreie Verkehr ist vielmehr, wenn überhaupt den Worten »im Innern des Mauthortes« irgend eine Bedeutung zukommen soll, eben nur für den Verkehr im Innern des Mauthortes zugestanden worden, also mit Ausschluß jenes Verkehres, welcher sich im Gegensatze zum Innern des Mauthortes über den Mauthort erstreckt. Da nun durch die angefochtene Entscheidung den Worten »Verkehr im Innern des Mauthortes« eine Bedeutung gegeben wurde, welche sich aus der eigenthümlichen Bedeutung derselben in ihrem Zusammenhange nicht ableiten läßt, so mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung in dieser Richtung nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben.

Nr. 4051.

Die Gemeinden als solche und Actiengesellschaften, als juristische Personen, sind von der Kirchenconcurrenzpflicht losgezählt.*)

Erkenntniß vom 18. April 1888, Z. 1242.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Kirchenconcurrenzausschusses in Holitz ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 5. September 1887, Z. 13634, betreffend die Concurrenzpflicht der Gemeinde Olmütz und des »rolnicky akciovy cukrovár« in Holitz zu den Pfarrbaulichkeiten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Hynek, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Tobisch, dann des Adv. Dr. Johann Zacek, des Letzteren als Vertreters der mitbetheiligten Actiengesellschaft, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde behauptet, daß die Stadtgemeinde Olmütz und die Zuckerfabriks-Actiengesellschaft in Holitz zu den Kosten des Holitzer Kirchenbaues concurrenzpflichtig sind, weil sie innerhalb der Ortsgemeinde Eigenthum besitzen und deshalb nach § 57 des Ges. vom 7. Mai 1874 und §§ 11 und 12 des Ges. vom 2. April 1864 zu der die Ortsgemeinde treffenden Concurrenzquote beitragspflichtig sind. Diese Meinung ist irrig. Nach dem klaren Wortlaute des § 57 des Ges. vom 7. Mai 1874 sind die Anordnungen des in der Beschwerde angerufenen Kirchenconcurrenzgesetzes nur insoferne aufrecht erhalten worden, als sie den Bestimmungen des Ges. vom 7. Mai 1874 nicht widerstreiten. Da nun nach den §§ 35 und 36 des ebencit. Gesetzes die Concurrenzpflicht den Pfarrgemeinden obliegt und nach diesen Normen überdies alle Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1931 (Bd. VII, J. 1883).

den Ortsgemeinden auferlegt werden, fortan den Pfarrgemeinden obliegen sollen, so ist es klar, daß die angerufenen Paragraphe des Landesgesetzes vom 2. April 1864 rücksichtlich der Concurrenzpflicht der Ortsgemeinden, als mit den Bestimmungen der §§ 35, 36 des Ges. vom 7. Mai 1874 im Widerspruche stehend, aufgehoben sind.

Die Stadtgemeinde Olmütz und die obbezeichnete Actiengesellschaft könnten daher als concurrenzpflichtig nur dann angesehen werden, wenn sie der Pfarrgemeinde angehörig, das ist als im Pfarrbezirke wohnhafte Katholiken anzusehen wären (§ 35); da aber beiden als juristischen Personen das für die Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde entscheidende Merkmal der Confession offenbar abgeht, so entspricht die Entscheidung, welche beide von der Concurrenzpflicht loszählte, den Anordnungen der §§ 35 und 36 des Ges. vom 7. Mai 1874, weshalb die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden mußte.

Nr. 4052.

Ein an einer Bürgerschule angestellter Unterlehrer, welcher wohl eine Lehrbefähigung für Volks-, nicht aber für Bürgerschulen besitzt, hat auf die den Unterlehrern an Bürgerschulen zugestandene Quinquennalzulage keinen Anspruch.

Erkenntniß vom 18. April 1888, Z. 1241.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wenzel Slunečko, Unterlehrers in Schlan, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 14. October 1887, Z. 19834, betreffend die Verweigerung der Dienstalterszulage nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Tobisch, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer, welcher mit Decret des Landesschulrathes vom 12. October 1879 zum definitiven Unterlehrer an der Bürgerschule in Schlan ernannt worden ist und am 5. April 1882 die Lehrbefähigung für Volksschulen erlangt hat, wurde mit seinem Ansuchen um Ertheilung der 1. Quinquennalzulage mit der angefochtenen Entscheidung abgewiesen, weil Beschwerdeführer die Lehrbefähigung für Bürgerschulen nicht besitzt und darum auf die nach § 30 des Ges. vom 2. Mai 1886 den Unterlehrern an Bürgerschulen zugestandene Quinquennalzulage keinen Anspruch hat.

In der Beschwerde wird ausgeführt, daß das Landesgesetz vom 2. Mai 1886, L. G. B. Nr. 41, bezüglich der Lehrbefähigung, welche im § 30, Abs. 2 dieses Gesetzes als Voraussetzung des Anspruches eines definitiv angestellten Unterlehrers auf Quinquennalzulagen erklärt ist, keinen Unterschied aufstelle, und daß darunter die Lehrbefähigung überhaupt (sei es für Bürgerschulen oder für allgemeine Volksschulen allein) im Gegensatz zum Zeugniß der Reife (§ 38 des Reichs-Volksschulges. vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, und der Novelle vom 2. Mai 1883, R. G. B. Nr. 58) zu verstehen sei. Weiter wird geltend gemacht, daß dem Beschwerdeführer,

welcher die Lehrbefähigung vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 2. Mai 1886 erlangte, die Aenderung des Landesges. vom 19. December 1875, L. G. B. Nr. 86, nach den §§ 79 bis 82 dieses Gesetzes nicht zum Nachtheile gereichen könne; endlich, daß ihm mindestens die für Lehrer an allgemeinen Volksschulen systemisirten Quinquennalzulagen gebühren.

Der V. G. Hof fand diese Behauptungen des Beschwerdeführers nicht begründet.

Es ergibt sich schon aus allgemeinen Grundsätzen, daß unter der Befähigung für ein Amt und insbesondere für eine Lehrerstelle jene specielle Befähigung zu verstehen ist, welche das Gesetz für die von dem betreffenden Lehrer bekleidete Stelle vorschreibt. Es ist daher auch der Abs. 2 des § 30 des Landesgesetzes vom 2. Mai 1886, welcher von der erlangten Lehrbefähigung im Allgemeinen spricht, im Zusammenhange mit dem 1. Absatze auszulegen, welcher zwischen den Unterlehrern an Bürgerschulen und jenen an Volksschulen unterscheidet. Unter der Lehrbefähigung, durch welche ein Unterlehrer an Bürgerschulen nach § 30 des Ges. vom 2. Mai 1886 den Anspruch auf Quinquennalzulagen erlangt, kann daher nur die für Bürgerschulen erforderliche Lehrbefähigung (§ 38 des Reichs-Volksschulgesetzes und der Novelle) verstanden werden.

Von einer Verletzung von Rechten, welche der Beschwerdeführer nach dem Gesetze vom 19. December 1875 erworben hätte, kann schon deshalb keine Rede sein, weil nach jenem Gesetze den Unterlehrern überhaupt keine Quinquennalzulagen zukamen.

Nach dem 3. Abs. des § 39 des Ges. vom 2. Mai 1886, R. G. B. Nr. 41, aber, welcher unter gewissen Voraussetzungen den Unterlehrern die Anrechnung der unter der Geltung des Gesetzes von 1875 zugebrachten Dienstzeit gestattet, kann den Unterlehrern an Bürgerschulen auch nur jene Dienstzeit, welche sie nach erlangter Lehrbefähigung für Bürgerschulen zurückgelegt haben, angerechnet werden, weil die Stelle dieses Absatzes »in einer solchen definitiven Unterlehrerstellung«, nur auf eine im Sinne des 2. Absatzes qualificirte, nämlich »nach erlangter Lehrbefähigung« bekleidete Stellung bezogen werden kann, und weil der Unterschied der Lehrbefähigung für allgemeine Volks- und Bürgerschulen auch schon vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 2. Mai 1869 bestand. (§ 38 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62.)

Die Behauptung endlich, daß dem Beschwerdeführer mindestens die für einen Volksschullehrer systemisirte Quinquennalzulage gebühre, ist ebenfalls unbegründet, weil solche Percentualzulagen sowohl nach der Natur der Sache, als nach der ausdrücklichen Bestimmung des im § 30 citirten § 26 des Gesetzes vom 2. Mai 1886 mit Rücksicht auf den Gehalt zu bemessen sind, welcher mit der von dem betreffenden Lehrer bekleideten Stelle verbunden ist, und weil für den Anspruch auf eine Quinquennalzulage, welche nach dem Gehalte einer anderen Stelle zu bemessen wäre, im Gesetze jeder Anhaltspunkt fehlt.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4053.

1. Die Beurtheilung der Streitfrage der Dotirung eines exponirten Hilfspriesters bedarf nicht einer förmlichen commissionellen Verhandlung. — 2. Es besteht nicht eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung der Kirchengemeinde, die Dotation ihres Seelsorgers zu beschaffen. — 3. Die Mutterkirche ist canonisch nicht verpflichtet, für die Dotation des Seelsorgers an der Tochterkirche aufzukommen. — 4. Die staatliche Behörde ist verpflichtet, wenn sie bezüglich eines concreten Kirchenvermögens im Sinne des § 54 des Ges. vom 7. Mai 1874 verfügen will, das betheiligte Ordinariat hierüber vorerst einzuvernehmen.

Erkenntniß vom 18. April 1888, Z. 1333.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Přibram, als Patrons der Přibramer Pfarrkirche, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 10. Juni 1887, Z. 8342, betreffend die Dotation des Birkenberger Seelsorgers aus den Přibramer Kirchenrenten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Tobisch, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Erlasse hat das k. k. Min. für Cultus und Unterricht in Gemäßheit des § 54 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, verfügt, daß die Dotation des exponirten Birkenberger Hilfspriesters vom Ablaufe des mit Erlaß vom 17. März 1882 festgesetzten Zeitraumes fernerhin in dem nach dem Gesetze sich ergebenden Ausmaße im Sinne der erstcitirten Gesetzesbestimmung vom Vermögen der Pfarrkirche zu Přibram geleistet werde.

Die Gesetzmäßigkeit dieser Verfügung wird in der von der Stadtgemeinde Přibram angebrachten Beschwerde aus nachstehenden Gründen bestritten:

1. In Birkenberg bestehe eine selbstständige Seelsorgestation unter dem Patronate der Gemeinde Birkenberg. Pflicht dieser Gemeinde sei es, für die Dotation des Seelsorgers aufzukommen.

2. Der Vermögensstand der Birkenberger Kirche sei nicht erhoben, weder der Patron, noch auch der Dechant der Přibramer Kirche sei im administrativen Verfahren gehört worden, das Verfahren sei daher mangelhaft.

3. Es mangle die Zustimmung des fürsterzbischöflichen Consistoriums zur Belastung des Přibramer Kirchenvermögens. Die Verfügung sei daher nach §§ 40, 50, 54 des Ges. vom 7. Mai 1874 gesetzwidrig.

4. Die gesetzliche Voraussetzung für die Anwendung des § 54 l. c. treffe nicht zu, weil einerseits angesichts des unaufschieblichen Baues einer

zweiten Kirche das verfügbare Kirchenvermögen diesem Zwecke zugewendet werden muß und diese Auslage alle Ueberschüsse schwinden machen werde und weil der auf 1980 fl. 35 kr. nach einem fünfjährigen Durchschnitte berechnete Ueberschuß als ein bleibender darum nicht anzusehen ist, weil der wesentlichste Bestandtheil des Einkommens, der Kuxertrag, großen Schwankungen unterliegt, und dessen Minderung für die Zukunft voraussichtlich ist, wie denn auch dieses Einkommen von 5208 fl. 33 kr. der Jahre 1881, 1882, im Jahre 1885 auf 3645 fl. 83 kr., also um 1562 fl. 50 kr. gesunken ist.

Zu diesen Beschwerdepunkten ist zu bemerken:

ad 1. und 2. Der Entscheidung liegt, wie aus ihrem Wortlaute sich ergibt, als Thatbestand zu Grunde, daß es sich um die Dotirung eines exponirten Hilfspriesters der Přibramer Pfarrkirche handle. — Dieser Thatbestand ist durchaus actengemäß, weil aus dem Erlasse des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 26. März 1879, Nr. 10740, und aus der Note des f. e. Consistoriums vom 20. October 1879, Nr. 7357, sich ergibt, daß der Expositus die Pfarrseelsorge in Birkenberg nur als exponirter Kaplan übernehmen, canonisch nicht investirt und nur widerruflich angestellt werden sollte. Der Beschwerdepunkt ad 1 stützt sich demnach auf die Behauptung von Thatbestandsmomenten, welche — wie die Acten erweisen — unrichtig sind und es war daher schon darum auf diesen Beschwerdepunkt nicht Bedacht zu nehmen. Daß in dem abgeführten Verfahren dem Patrone die Gelegenheit geboten wurde, sich zur Sache schriftlich zu äußern, gesteht die Beschwerde zu. In der Unterlassung einer förmlichen commissionellen Verhandlung kann ein zur Aufhebung berechtigender Mangel nicht erblickt werden, weil eine solche zur Beurtheilung der doch hauptsächlich auf Grund der Kirchenrechnungsausweise zu beantwortenden Streitfrage nach der Natur der Sache nicht erforderlich war, der von der Beschwerde angerufene § 57 aber mündliche Verhandlungen nur für Concurrenzfälle anordnet.

Die bei der mündlichen Verhandlung erhobene Einwendung, daß von einer Anwendung des § 54 hier deshalb nicht die Rede sein könne, weil die Pfarrgemeinde oder Filialgemeinde in Birkenberg zu der streitigen Dotationsleistung verpflichtet, für den betreffenden kirchlichen Zweck also rechtlich vorgesorgt sei, hat der V. G. Hof schon deswegen übergangen, weil eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung der Kirchengemeinde, die Dotation ihres Seelsorgers beizuschaffen, nicht besteht.

In gleicher Weise hat allerdings der V. G. Hof auch die Deduction des Ministeriums übergangen, daß die Pfarrkirche in Přibram schon deshalb zu der ihr auferlegten Leistung verpflichtet sei, weil sie überhaupt für die Bedürfnisse der Kirche in Birkenberg, als ihrer Filia, aufzukommen habe. Denn dieser Argumentation — welche ebenfalls die Anwendung des § 54 ausschließt, da alsdann ein zu der fraglichen Dotation Verpflichteter vorhanden, für dieselbe also nicht erst auf dem Wege des § 54 zu sorgen wäre — steht entgegen, daß, abgesehen von dem seitens des Consistoriums bestrittenen canonischen Verbande zwischen den beiden Kirchen, die Mutterkirche canonisch nicht verpflichtet erscheint, für die Bedürfnisse der Tochterkirche, am wenigsten für die Dotation des Seelsorgers an derselben aufzukommen.

ad 3. Die in der Entscheidung aufgestellte Behauptung, daß das f. e. Consistorium der mit dem angefochtenen Erlasse getroffenen Verfügung zugestimmt habe, konnte der V. G. Hof nicht als actengemäß erkennen.

Das f. e. Consistorium hat vielmehr in seinen Zuschriften vom 21. Jänner 1880, Z. 294, und vom 8. October 1886 sich ausdrücklich gegen die Ueberweisung der Dotation auf das Přibramer Kirchenvermögen ausgesprochen, »weil der Ueberschuß nicht für alle Zukunft verläßlich und für die Bedürfnisse der Přibramer Stadtseelsorge zu reserviren ist.«

Die Aeußerungen, beziehungsweise Zustimmungen des Consistoriums vom 5. November 1879 und vom 31. März 1886 beziehen sich nur auf die zeitweilige vorschußweise Deckung des Gehaltes des Expositen aus den Přibramer Kirchenrenten.

Allein nach dem Wortlaute des § 54 l. c ist die Staatsverwaltung nicht, wie in den Fällen des § 50, an die Zustimmung des Ordinariates gebunden, sondern nur gehalten, vor der Entscheidung das betheiligte Ordinariat einzuvernehmen.

Dieser Bestimmung entsprechend, konnte also der Beschwerdepunkt ad 3 nur zur Untersuchung der Frage Anlaß geben, ob gegebenen Falles, die mit dem f. e. Consistorium gepflogene Correspondenz als — »Einvernehmung« im Sinne des § 54 — die abgegebenen Aeußerungen ihrem Inhalte nach als die vom Gesetze geforderte »Wohlmeinung des Ordinariates« angesehen werden kann?

Diese Frage fand der V. G. Hof zu verneinen.

Aus den Administrativacten ergibt sich, daß die zwischen den Staatsbehörden und dem f. e. Consistorium geführten Verhandlungen keineswegs auf eine Verfügung im Sinne des § 54 l. c abzielten.

Es hat sich vielmehr nur darum gehandelt, daß die Dotation des Birkenberger Expositen auf das Přibramer Kirchenvermögen derart übernommen werden solle, daß dieselbe künftig aus den Ueberschüssen dieses Vermögens bestritten würde. Darüber, in welcher Art und Weise dies ausgeführt und ob insbesondere die Ausscheidung eines Theiles des Přibramer Kirchenvermögens zu dem gedachten Zwecke erfolgen solle, über diese Fragen sind mit dem f. e. Consistorium Verhandlungen nicht gepflogen worden.

Es ist nun klar, daß eine bloße Anweisung auf die Rentenüberschüsse eines kirchlichen Vermögens, wenn sie auch für das betreffende Kirchenvermögen die Verpflichtung im Gefolge hat, die angewiesene »Leistung« aus den Ueberschüssen bedecken zu müssen, von einer im Sinne des § 54 l. c erflossenen Verfügung sachlich ganz verschieden ist, da nur in letzterem Falle eine Ausscheidung des Vermögens und dessen Widmung zu dem besonderen Zwecke, also eine Aenderung im Rechtssubjecte und im Vermögensobjecte mit allen damit verbundenen Consequenzen platzgreift. Eben darum muß die staatliche Behörde für verpflichtet angesehen werden, wenn sie bezüglich eines concreten Kirchenvermögens im Sinne des § 54 l. c, verfügen will, die Kirchenbehörde davon ausdrücklich in Kenntniß zu setzen, und es muß die Einvernehmung der kirchlichen Behörde über die Zulässigkeit eben dieses Actes erfolgen.

Nur dann, wenn die Staatsbehörde das Ordinariat über den Inhalt der beabsichtigten Verfügung ausdrücklich informirt, wird auch dasselbe in

die Lage versetzt sein, die kirchlichen Interessen wahrzunehmen und alle jene Momente zur Cognition der Behörde zu bringen, welche für ihre endliche Schlußfassung maßgebend zu sein haben.

Gegebenen Falles war aber die Einvernehmung des Ordinariates ungenügend, weil demselben nicht mitgetheilt wurde, daß das Ministerium die Ausscheidung eines Theiles des Stammvermögens beabsichtigte und welche Bestandtheile dieses Vermögens hiefür in Aussicht genommen seien, welch' letztere Determination um so nöthiger war, als gerade im vorliegenden Falle die einzelnen Bestandtheile der Přibramer Kirchenvermögenssubstanz im Punkte der Sicherheit ihres Erträgnisses wesentlich differiren. Ueberhaupt aber war eine bestimmte Mittheilung der Absichten des Ministeriums an das Ordinariat in der oben angedeuteten Richtung schon deshalb nothwendig, weil auf dem im § 54 bezeichneten Wege einem bedürftigen kirchlichen Zwecke nur durch Ueberweisung excindirter Vermögenssubstanzen, nicht auch durch Zuweisung jährlicher Renten geholfen werden kann und auch das Ministerium, wie der Wortlaut seiner Entscheidung darthut, eine solche Ueberweisung eines Bedeckungscapitales im Sinne gehabt zu haben scheint.

Diesemnach hat der V. G. Hof hier einen Mangel des Verfahrens constatirt, welcher die weitere Ueberprüfung der Entscheidung in merito nicht gestattete, vielmehr sofort zur Aufhebung desselben nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 führen mußte und dies noch um so mehr, als auch in anderer Beziehung die nach § 54 des Ges. vom 7. Mai 1874 festzustellenden thatsächlichen Momente im vorliegenden Falle nicht genügend constatirt erscheinen.

Die angefochtene Entscheidung begegnet nämlich der Einwendung, daß das verfügbare Kirchenvermögen gegebenen Falles wegen des unaufschieblichen Baues einer zweiten Kirche zunächst diesem Zwecke zugewendet werden müsse, damit, daß, selbst wenn die Nothwendigkeit einer solchen Herstellung zugegeben werden könnte, doch die Errichtung der Kirche in Birkenberg und deren Dotation, sowie jene eines Geistlichen bei derselben, die erste zur Entlastung der Pfarrkirche nothwendige Maßnahme ist, daß hiefür vor Allem vorgesorgt werden muß, und daß daher, bevor dieses Ziel nicht erreicht ist, an die Ertheilung der staatlichen Genehmigung der Verwendung des verfügbaren Přibramer Kirchenvermögens zum Baue einer zweiten Kirche ebendaselbst nicht gedacht werden kann.

Aus dieser Motivirung ergibt sich in thatsächlicher Beziehung, daß die Entscheidung die eventuelle Nothwendigkeit eines in dem vermehrten Cultusbedürfnisse der Pfarrgemeinde begründeten Kirchenbaues nicht negirt, sondern dieses Moment darum für nebensächlich ansieht, weil die Errichtung der Birkenberger Expositur einerseits eine Entlastung der Pfarrkirche zu Folge haben wird und andererseits die Bestellung des Exposcraten und die Sicherstellung seines Gehaltes dringender erscheint.

Zu den rechtlichen Verpflichtungen des Kirchenvermögens zu den bewidmeten Zwecken desselben, zählt aber in erster Reihe die Sorge für die Herstellung und Erhaltung der Kirchengebäude und folgerichtig auch die Vorsorge in allen jenen Fällen, wo die bestehenden Kirchengebäude den Cultusbedürfnissen nicht genügen.

Diese Verpflichtung ist, wie § 40 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 darthut, so sehr die hauptsächliche, daß eine Concurrenz für diese Zwecke überhaupt nur insoweit platzgreift, als ein nicht freiverfügbares Kirchenvermögen vorhanden ist.

In Anbetracht dieser gesetzlichen Bestimmungen war daher die aufgeworfene Frage der Verwendung des Příbramer Kirchenvermögens für einen dortigen zweiten Kirchenbau näher zu untersuchen, zumal, wenn in dieser Beziehung eine rechtliche Verpflichtung des genannten Kirchenvermögens bestand, dieselbe nicht lediglich dadurch beseitigt werden konnte, daß das Ministerium erklärte, vor der von ihm gewünschten Maßregel zu Gunsten des Birkenberger Seelsorgers, seine Genehmigung zu dem fraglichen Kirchenbaue nicht ertheilen zu wollen.

Nr. 4054.

Die Ertheilung politischer Eheconsense entbehrt derzeit der gesetzlichen Grundlage. (Für Salzburg.)*)

Erkenntniß vom 19. April 1888, Z. 1345.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Saalbach ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 22. Mai 1887, Z. 2547, betreffend die Eheconsens-Angelegenheit des Nicolaus Epp, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Em. Pfob, sowie des k. k. Sect.-Rathes Dr. Heinrich Roza, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Gemeindeausschuß von Saalbach hat mit Beschluß vom 10. October 1886 den Gemeindevorsteher beauftragt, für den Fall, daß die von Nicolaus Epp beabsichtigte Ehe mit Elisabeth Zehentner aufgeboten würde, den Vicar zu ersuchen, daß er die späteren Aufgebote und die Einsegnung solange aussetze, bis Nicolaus Epp nachgewiesen habe, daß er im Stande sei, sich und eine Familie zu ernähren. Eventuell wurde die Gemeindevorstehung angewiesen, gegen diese Eheschließung Protest zu erheben und denselben in allen Instanzen durchzuführen.

Dieser Beschluß wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Zell am See als ungesetzlich nach § 93 der Gemeindeordnung für Salzburg außer Kraft gesetzt, und der hiegegen von der Gemeinde Saalbach ergriffene Recurs sowohl von der Salzburger Landesregierung als vom k. k. Min. des Innern mit der Begründung abgewiesen, daß die Institution des politischen Eheconsenses im Lande Salzburg nicht mehr als zu Recht bestehend angesehen werden könne.

In der Beschwerde wird hiegegen im Wesentlichen ausgeführt:

Das Institut des Eheconsenses sei durch mehrere von der einstigen f. e. Regierung erlassene Verordnungen eingeführt und wiederholt bestätigt

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1729 (Bd. VII, J. 1883).

worden. Insbesondere werden in der Beschwerde die Mandate vom 5. Mai 1643, welches von den Ehen der Minderjährigen handelt, vom 2. März 1667 und vom 1. Juli 1730, womit alle Unterthanen, welche sich verehelichen wollen, zum Nachweis ihrer Subsistenzmittel und zur Einholung der obrigkeitlichen Bewilligung bei sonstiger Landesverweisung und anderweitiger Strafe verpflichtet wurden, dann die Mandate vom 30. October 1780 und vom 3. Juli 1793 gegen die von Salzburgern im Auslande geschlossenen Ehen hervorgehoben. Diese Verordnungen seien auch von den, der Säcularisirung des Erzbisthums Salzburg nachgefolgten Regierungen, der kurfürstlichen, der ersten österreichischen (von 1806—1810) und der bayerischen nicht aufgehoben worden. Die Mandate vom 2. März 1667 und vom 1. Juli 1730 seien vielmehr von der kurfürstlichen Regierung republicirt worden, auch unter der ersten österreichischen Regierung sei, ungeachtet der Einführung des Ehegesetzes vom 13. April 1808, welches keine Vorschrift über den Eheconsens enthielt, der rechtliche Bestand desselben unangefochten geblieben.

Bei der zweiten Vereinigung Salzburgs mit Oesterreich sei die bis dahin in Geltung gestandene Gesetzgebung durch das Besitzergreifungspatent vom 1. Mai 1816 unberührt gelassen worden und es habe die Einführung der österreichischen Gesetze erst nachträglich stückweise stattgefunden. Das Institut des Eheconsenses sei niemals aufgehoben, sondern dessen Bestand durch mehrere Verordnungen, insbesondere durch die Verordnung vom 30. Mai 1822 (Prov.-Ges.-Samml. für Oberösterreich und Salzburg vom Jahre 1822, Nr. 108), dann durch das Hofkanzleidecret vom 1. August 1823, Kreisamtscirculare vom 9. September 1823, Z. 11379, anerkannt worden. Durch die Min.-Verordnung vom 21. Juni 1849, R. G. B. Nr. 285, sei nur die Aufhebung der in dem Unterthänigkeitsverhältnisse begründeten Ehemeldscheine ausgesprochen, es seien aber die politischen Eheconsense in Gemäßheit der früheren Vorschriften aufrecht erhalten worden.

Der Bestand der Institution habe endlich auch die Anerkennung von Seite der neuesten Gesetzgebung durch die Gemeindeordnung für das Herzogthum Salzburg vom 2. Mai 1864, L. G. B. Nr. 7, § 34, und durch das Gemeindestatut für die Hauptstadt Salzburg vom 8. December 1869, L. G. B. Nr. 41, § 83, gefunden, wodurch die Entscheidung über die Ertheilung oder Verweigerung des politischen Eheconsenses den Gemeindevertretungen, vorbehaltlich des Recurses an die politischen Behörden, zugewiesen wurde.

Aus all' diesem wird gefolgert, daß die alten erzbischöflichen Verordnungen noch derzeit zu Recht bestehen, mit Ausnahme der weitgehenden Strafbestimmungen (Keuchenstrafe und Landesverweisung), an deren Stelle nun die Vorschriften der Min.-Verordnungen vom 3. April 1855, Nr. 61, und vom 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, getreten seien. In der Praxis sei die Institution des politischen Eheconsenses, und zwar im Sinne der altsalzburgischen Vorschriften von den k. k. Behörden im Herzogthum von jeher und bis in die neueste Zeit gehandhabt worden, wofür sich auf die vom Salzburger Kreisamte in früherer Zeit gepflogenen Enqueten und auf den Bericht des Salzburger Landesausschusses vom 17. Mai 1883, Nr. 12 (Stenogr. Landtagsprotokolle S. 145—186), berufen wird.

Die Beschwerde schließt mit der Conclusion, daß der Erlaß der k. k. Landesregierung für Salzburg vom 2. März 1884, Z. 1739, womit unter Berufung auf das Erkenntniß des V. G. Hofes vom 12. April 1883 und auf die consequenten Entscheidungen des Min. des Innern ausgesprochen wurde, daß die Institution des Eheconsenses in Salzburg nicht zu Recht bestehe, sowie die in dem gleichen Sinne ergangene, derzeit angefochtene Min.-Entscheidung gesetzlich nicht begründet sei.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf den nachstehenden Erwägungen:

Aus den dem V. G. Hofe vorgelegten Acten des Salzburger Archivs geht hervor, daß in Salzburg bis zum Ende der f. e. Regierung (1803) die Institution des politischen Eheconsenses bestand, daß nämlich nach verschiedenen Verordnungen, insbesondere nach den Mandaten vom 2. März 1667 und vom 1. Juli 1730 alle Bürger des Erzstiftes zur Verehelichung die Bewilligung ihrer vorgesetzten Obrigkeit einzuholen hatten, und daß gegen solche, die sich ohne Bewilligung und ohne gesicherten Unterhalt verehelicht hatten, die Landesverweisung nebst einer anderweitigen empfindlichen Bestrafung verhängt werden konnte. Ob und inwieferne die Geltung dieser Verordnungen durch Verfügungen der Regierungen, von welchen Salzburg in der Zeit von 1803—1816 beherrscht wurde (der kurfürstlich salzburgischen, der österreichischen und der bayerischen Regierung) berührt worden ist, war vom V. G. Hofe nicht zu untersuchen, weil die im Jahre 1816 erfolgte Einführung des allgem. bürgerl. Gesetzbuches den Ausgangspunkt für die Beurtheilung des in der streitigen Frage derzeit geltenden Rechtszustandes zu bilden hat.

Der V. G. Hof ging nun von der Ansicht aus, daß den altsalzburgischen Vorschriften über den Eheconsens neben dem § 47 a. b. G. B. gesetzliche Geltung nicht zuerkannt werden kann, denn, wenn auch der Art. VIII des Kundmachungspatentes zum bürgerl. Gesetzbuche die über politische Gegenstände kundgemachten, die Privatrechte beschränkenden oder näher bestimmenden Verordnungen aufrecht hält, so können doch hierunter, nicht ohne Weiteres auch allfällige, die Eingehung einer Ehe betreffende Verordnungen verstanden werden, da das Ehewesen in dem bürgerl Gesetzbuche ex professo geregelt erscheint und ebendaselbst auch sofort die Fälle ausdrücklich hervorgehoben erscheinen, wo, abgehend von dem Principe des § 47 zur Eheschließung die Bewilligung der politischen oder einer anderen Behörde erfordert wird (§§ 54 und 124). Selbst aber, wenn jener Bestimmung des Kundmachungspatentes auch in dieser Beziehung, was nämlich politische Verordnungen über das Ehewesen betrifft, rechtliche Geltung zuzuerkennen wäre, so könnten doch damit selbstverständlich nur einzelne besondere Festsetzungen über das Ehewesen, deren Fortbestand neben den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches denkbar erscheint, als aufrecht erhalten gelten, nicht hingegen auch Bestimmungen eines allgemein den Festsetzungen des bürgerl. Gesetzbuches zuwiderlaufenden Inhaltes.

Nun gehen aber jene altsalzburgischen Vorschriften dahin, daß alle salzburgischen Unterthanen ohne Unterschied einer behördlichen Bewilligung zur Eheschließung bedürfen. Diese Vorschriften enthalten also das gerade Widerspiel der im § 47 des bürgerl. Gesetzbuches getroffenen Bestimmung

und können daher auf Grund des Art. VIII des Kundmachungspatentes nicht als neben dem § 47 fortbestehend gelten.

Uebrigens ist zu erinnern, daß, wenn jene älteren Vorschriften in Kraft ihrer Eigenschaft als besondere, durch nachgefolgte allgemeine Gesetze nicht beseitigte Normen noch fortan rechtliche Geltung beanspruchen könnten, dies auch von ihrem ganzen Inhalte, folgerichtig also auch von den dort gegebenen Strafbestimmungen einer dreijährigen Arbeitshausstrafe und der Landesverweisung gelten müßte, welche Consequenz die Beschwerde selbst ablehnen zu müssen glaubt.

Demzufolge war der V. G. Hof der Ansicht, daß die Frage, ob in Salzburg das Institut des Eheconsenses derzeit zu Recht bestehe, nur auf Grund der, nach der Einführung des allgem. bürgerl. Gesetzbuches erlassenen Vorschriften über Eheschließungen beurtheilt werden kann.

Diese Vorschriften sind für das Herzogthum Salzburg folgende:

1. Das Regierungsdecret vom 30. Mai 1822, Z. 10063, Prov.-Ges.-Samml. für Oberösterreich und Salzburg Nr. 108, welches im Zusammenhange mit Weisungen, wodurch die Evidenthaltung der Uebersiedlungen von Unterthanen, die Beibringung der von den Grundobrigkeiten auszustellenden Entlassungs- und Aufnahmsurkunden eingeschärft wurde, zugleich die Anordnung enthält: »es sei auch in Hinsicht der Heirathen strenge darauf zu sehen, daß keine Ehe ohne vorgeschriebenen obrigkeitlichen Meldezettel und ohne Vidirung des betreffenden Districtscommissariates oder Pflegegerichtes geschlossen und von der Geistlichkeit ohne diese gesetzlichen Erfordernisse keine Copulation vorgenommen werde.«

2. Das Hofkanzleidecret vom 1. August 1823, Z. 21966 (Regierungsdecret vom 14. August 1823, Z. 18552, Kreisamtscircular vom 9. September 1823, Z. 11379), womit die genannte Hofstelle sich »bei Gelegenheit eines speciellen Recursfalles wegen verweigerter Ehebewilligung wegen nicht nachgewiesenen sicheren Unterhaltes« dahin aussprach, »daß keine Vorschrift bestehe, welche zur Eingehung einer Ehe die Nachweisung des sicheren Unterhaltes für die zu erwartende Familie bedingt und sich auch nicht wohl ein Maßstab finden lasse, nach welchem bei der außerordentlichen Verschiedenheit der Nahrungswege und Lebensbedürfnisse das Vorhandensein des erforderlichen Unterhaltes bemessen werden könnte. Auch habe die Staatsverwaltung aus dem doppelten Gesichtspunkte der Bevölkerung und der Sittlichkeit volle Ursache, die Ehen vielmehr zu begünstigen, als ihnen Hindernisse entgegenzustellen.«

Mit dem Regierungsdecrete vom 9. November 1831, Z. 28279, ober-österr. Prov.-Ges.-Samml. Nr. 194, wurde ein zwischen der nieder-österr. Landesregierung und dem mährisch-schlesischen Gubernium getroffenes Uebereinkommen wegen Ertheilung der Eheconsense für die in Wien domicilirenden Ehewerber anderer inländischer Jurisdictionen bekanntgemacht. Die in diesem Regierungsdecrete getroffenen Anordnungen wurden jedoch in Folge eines Hofkanzleidecretes vom 2. Juni 1832 mit der Regierungsverordnung vom 13. April 1836, Prov.-Ges.-Samml. Nr. 65, wieder aufgehoben, nachdem die Hofkanzlei erklärt hatte, daß eine Ausdehnung der für die in Wien sich verehelichenden Unterthanen aus Mähren und Schlesien geltenden Vorschriften auf die Unterthanen aus anderen Provinzen nicht stattfinde. Aus

dieser Verordnung ist jedoch noch hervorzuheben, daß nach dem Inhalte des citirten Hofdecretes sich bei der Ertheilung der politischen Eheconsense in Wien fortan nach den Hofkanzlei-Verordnungen vom 19. Juli 1810 und vom 26. Jänner 1815 (Polit. Ges.-Samml., Bd. 34, S. 170 und Bd. 43, S. 108) benommen wurde, und daß diesfalls — außer bei den mährisch-schlesischen Unterthanen — nur noch bei den Unterthanen aus Tirol und Vorarlberg, dann aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche Ausnahmen stattfanden, welche Unterthanen nämlich den obrigkeitlichen Meldzettel der Geburtsobrigkeit nicht beizubringen hatten, weil es in Tirol und Vorarlberg, sowie in dem lombardisch-venetianischen Königreiche keinen nexus subditelae gab.

Ueber diese Vorschriften ist zunächst zu bemerken, daß denselben der Charakter von Gesetzen offenbar nicht beigelegt werden kann; das Hofdecret vom 1. August 1823 ist eine Specialentscheidung, welche nur in den Motiven Aussprüche allgemeiner Natur enthält, und welche in keine amtliche Gesetzsammlung aufgenommen wurde. Die Verordnung vom 30. Mai 1822 ist lediglich von der ober-österr. Regierung, weder auf Grund einer kaiserlichen Entschließung noch eines Hofdecretes, erlassen worden. Ob diese Verordnung etwa als eine Durchführungsvorschrift zu den in Salzburg im Jahre 1818 eingeführten Unterthanspatenten zu betrachten sei, war nicht zu untersuchen, und es hatte sich der V. G. Hof überhaupt auf eine nähere Erörterung der normativen Bedeutung und verbindlichen Kraft der citirten Verordnungen nicht einzulassen, weil auch aus dem Inhalte derselben die Folgerungen, welche die Beschwerde daraus zieht, nicht abgeleitet werden können.

Die Verordnung der ober-österr. Regierung vom 30. Mai 1822, Prov.-Ges.-Samml. Nr. 108, handelt nicht von dem sogenannten politischen Eheconsense, sondern nur von der mit dem Unterthansverbande zusammenhängenden Beibringung der obrigkeitlichen Meldzettel.

Aus dem Hofkanzleidecrete vom 1. August 1823, welches nicht die Einholung der Ehebewilligung, sondern nur deren, auf den Mangel des Unterhaltsnachweises begründete Verweigerung als unbegründet erklärte, könnte höchstens gefolgert werden, daß die Hofkanzlei die Erwirkung einer solchen Bewilligung als formell erforderlich ansah. Da aber der Ausspruch, daß keine gesetzliche Vorschrift bestehe, welche zur Eingehung einer Ehe die Nachweisung eines gesicherten Unterhaltes für die zu erwartende Familie bedingt, im directen Gegensatze zu den altsalzburgischen Vorschriften steht, welche eben die Ertheilung der obrigkeitlichen Ehebewilligung nur von dem Unterhaltsnachweise abhängig machten, so kann in diesem Decrete keineswegs, wie die Beschwerde vermeint, eine Bestätigung, sondern im Gegentheil nur die Nichtanerkennung jener altsalzburgischen Vorschriften von Seite der höchsten administrativen Instanz erblickt werden. Die in jenem Hofdecrete stillschweigend enthaltene Voraussetzung einer Ingerenz der politischen Behörden kann daher nur auf die in der Regierungsverordnung vom 30. Mai 1822 erwähnte Institution der obrigkeitlichen, vom Pfleggerichte zu vidirenden Ehemeldzettel bezogen werden.

Diese Institution beruhte aber lediglich auf dem Unterthansverbande, wie dies mit besonderer Klarheit in dem früher citirten Hofdecrete vom

2. Juni 1832 (ober-österr. Prov.-Ges.-Samml. vom Jahre 1836, Nr. 65) ausgesprochen wurde, welches den nexus subditelae als den einzigen Rechtsgrund des Erfordernisses der obrigkeitlichen Meldzettel erklärt. Diese Institution hat aber, wie die Verordnung vom 21. Juni 1849, R. G. B. Nr. 285, ausdrücklich aussprach, mit der Aufhebung des Unterthansbandes ihre gesetzliche Geltung verloren. Der zweite Absatz dieser Verordnung, worin die Aufrechthaltung der politischen Eheconsense »für alle Fälle, wo nach den bisherigen Vorschriften eine Erklärung der politischen Behörde erforderlich war,« ausgesprochen wurde, kann aber auf Salzburg nicht angewendet werden, weil daselbst nach den vorstehenden Darlegungen keine solche Vorschrift bestand, indem die in der Regierungsverordnung vom 30. Mai 1822 vorgeschriebene Vidirung der obrigkeitlichen Meldzettel durch die Pfleggerichte nicht als eine selbstständige Erklärung der politischen Behörde, sondern nur als eine auf die Ausstellung der obrigkeitlichen Meldzettel bezügliche Controlmaßregel angesehen werden kann, welcher durch das Wegfallen der Meldzettel selbst die Basis entzogen wurde.

Es ist allerdings aus den vorliegenden Acten zu entnehmen, daß in der Praxis der politischen Behörden in Salzburg stets an dem Erforderniß des politischen Eheconsenses festgehalten, und daß über die Ertheilung dieser Consense von den politischen Behörden als solchen nach Einvernehmung der Gemeindevorstehungen entschieden wurde.

Aus den Berichten des Salzburger Kreisamtes vom 24. December 1824, Z. 13989, und vom 22. April 1827, Z. 4081, geht hervor, daß von den unteren Instanzen die altsalzburgischen Verordnungen neben dem allgem. bürgerl. Gesetzbuche als geltend betrachtet wurden. Bei der Entscheidung über die Ertheilung oder Verweigerung des Eheconsenses wurde § 53 des a. b. G. B. zur Richtschnur genommen, dagegen wird in dem Berichte vom Jahre 1824 constatirt, daß das Hofdecret vom 1. August 1823 nicht als eine von jedem Nachweise des Unterhaltes dispensirende Norm, sondern nur als eine Weisung aufgefaßt wurde, bei der Forderung dieses Nachweises nicht allzustrenge vorzugehen.

Endlich wird in dem Berichte vom Jahre 1827 erwähnt, daß über die Eheconsense von den politischen Behörden allein ohne jede Einflußnahme der Grundherrschaften entschieden wurde.

Es ist klar, daß diese Praxis theils mit den Gesetzen, theils mit den Aussprüchen der obersten Verwaltungsinstanz im Widerspruche stand. Abgesehen von der bereits erörterten Unvereinbarkeit der altsalzburgischen Vorschriften mit dem allgem. bürgerl. Gesetzbuche ist nur noch darauf hinzuweisen, daß die Anwendung des § 53 des a. b. G. B., der nur von nicht eigenberechtigten Personen handelt, auf die Ehen von Eigenberechtigten jeder gesetzlichen Begründung entbehrte, und daß die Ausschließung der Grundherrschaften von der Einflußnahme auf die Eheschließungen ihrer Unterthanen der Regierungs-Verordnung vom 30. Mai 1822, Prov.-Gesetzsammlung Nr. 108, und dem citirten Hofdecrete vom 2. Juni 1832 widersprach.

Daß das Hofdecret vom 1. August 1823 von den Unterbehörden nicht beobachtet, beziehungsweise in einer, von dem klaren Wortlaute wesentlich abweichenden Weise interpretirt wurde, wird vom Kreisamte ausdrücklich zugestanden.

Eine solche, den Gesetzen und der Judicatur der höchsten Instanz widerstreitende Praxis kann aber für den Rechtsbestand der Institution des Eheconsenses nicht geltend gemacht werden.

Der einzige ganz deutliche Ausspruch über die in Frage stehenden Verhältnisse ist in der Gemeindeordnung für das Herzogthum Salzburg vom 2. Mai 1864, L. G. B. Nr. 7, enthalten, welche im § 34 Punkt 4 die Ertheilung des politischen Eheconsenses dem Gemeindeausschusse, und die Entscheidung über Beschwerden der Ehewerber den politischen Behörden zuweist, und mit welcher auch § 83 des Gemeindestatutes für die Landeshauptstadt Salzburg vom 8. December 1869, L. G. B. Nr. 41, übereinstimmt, wodurch die Ertheilung oder Verweigerung des Eheconsenses dem Bürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderathes im übertragenen Wirkungskreise zugewiesen ist.

Aus diesen Bestimmungen ist allerdings zu folgern, daß die gesetzgebenden Factoren den Rechtsbestand der Institution des Eheconsenses voraussetzten.

Allein eine solche rein formale Competenzbestimmung kann den Mangel materieller gesetzlicher Vorschriften nicht ersetzen, zumal bei einem Gegenstande, wie dem hier in Frage befindlichen, wo die Berechtigung zu einer behördlichen Einsprache ohne ganz genaue gesetzliche Fixirung der dieselbe begründenden Voraussetzungen nicht gedacht werden kann. Könnten die Gemeindebehörden aus der citirten Bestimmung wirklich die Berechtigung zur Ertheilung der Eheconsense ableiten, so wäre diese zugleich, da jede weitere Bestimmung darüber, wann der Consens verweigert werden könnte, fehlt, vollständig ihrem Ermessen anheimgegeben, und damit den Gemeindeautoritäten eine Machtvollkommenheit eingeräumt, die denselben hinsichtlich eines so wichtigen Lebensverhältnisses doch wohl nicht zustehen kann.

Aus der vorstehenden Darstellung ergibt sich also, daß materielle Gesetze, wodurch den Gemeinden und beziehungsweise den politischen Behörden das Recht eingeräumt würde, die Verehelichung von Personen, welchen kein Ehehinderniß im Sinne des allgem. bürgerl. Gesetzbuches entgegensteht, zu untersagen, derzeit für das Herzogthum Salzburg nicht in Geltung stehen, daß schon darum allein die allerdings bestehenden gesetzlichen Competenzbestimmungen hinsichtlich eines solchen Consensrechtes keinen Inhalt und keine praktische Tragweite haben und daß mithin auch die bestehende Praxis der Behörden, auf welche die Beschwerde sich beruft, nicht legal erscheint.

Der V. G. Hof mußte daher die angefochtene Entscheidung des Ministeriums des Innern als gesetzlich begründet erkennen und die dagegen erhobene Beschwerde der Gemeinde Saalbach abweisen.

Nr. 4055.

Hat der Gemeindeausschuß beschlossen, sich gegen die Ertheilung der Concession zur Errichtung eines neuen Gasthauses auszusprechen, dann ist der gegen die ertheilte Concession überreichte Recurs des Gemeindevorstehers, als eine Ausführung des Gemeindeausschuß-Beschlusses zu betrachten.

Erkenntniß vom 19. April 1888, Z. 534.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Kanka ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 15. Juli 1887, Z. 11310, betreffend die Annullirung einer Schankconcession, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. J. Lenoch, des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, dann des Adv. Dr. Karl Dostal, des Letzteren in Vertretung der mitbelangten Gemeinde Roth-Recic, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer Franz Kanka wurde in Folge seines, bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Pilgram überreichten Gesuches um Verleihung der Concession zum Bier- und Weinschanke in Roth-Recic, ungeachtet die hierüber um ihre Wohlmeinung gehörte Gemeindevertretung, sich in der Gemeindeausschußsitzung vom 7. November 1886 in ihrer Mehrheit in Anbetracht dessen, daß in dem 1400 Einwohner zählenden Orte schon sieben Wirthshäuser bestehen, gegen die Concessionsertheilung ausgesprochen hatte, die erbetene Concession dennoch verliehen.

Ueber den gegen diese Concessionsertheilung ohne weitere Einvernahme des Gemeindeausschusses, unter bloßer Bezugnahme auf dessen Beschluß vom 7. November 1886 vom Gemeindevorstande in Roth-Recic ergriffenen Recurs, hat die k. k. böhmische Statthalterei und im weiteren Verfolge auch das k. k. Ministerium des Innern mit der angefochtenen Entscheidung die dem Beschwerdeführer von der ersten Instanz verliehene Concession behoben.

In der beim V. G. Hofe eingebrachten Beschwerde wird dem Gemeindevorstande in Roth-Recic das Recht zur Einbringung des Recurses gegen die Ertheilung der Concession bestritten, weil im Sinne des § 18 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, lediglich der Gemeinde das Recht zur Recursführung zusteht und dieses Recht nur über speciellen Beschluß des Gemeindeausschusses ausgeübt werden darf, und weil der am 7. November 1886 vom Gemeindeausschusse über des Beschwerdeführers Concessionsgesuch gefaßte Beschluß nicht auch schon die Zustimmung zur Ueberreichung des Recurses gegen die eventuelle Concessionsertheilung in sich schließt.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich nicht begründet.

Es ist zwar richtig, daß die der Gemeinde im § 18 der Gewerbenovelle eingeräumten Rechte im Sinne der §§ 30 und 31, ad 5 der Gem.-Ordg. zu den Angelegenheiten gezählt werden müssen, für welche die Beschlußfassung des Gemeindeausschusses nothwendig ist und es erscheint daher der Gemeindevorsteher nicht berufen, selbstständig in diesen Angelegenheiten vorzugehen. — Allein da, wie die Beschwerde selbst zugesteht, der Gemeindeausschuß mit seinem Beschlusse vom 7. November 1886 sich gegen die Er-

theilung der Concession zur Errichtung eines neuen Gasthauses ausgesprochen hat, so liegt in der Ueberreichung des Recurses durch den Gemeindevorsteher keine Ueberschreitung seines Wirkungskreises, es war dieser Act vielmehr eine Consequenz, eine Ausführung des Gemeindeausschuß-Beschlusses vom 7. November 1886. Ebendarum haben die Administrativbehörden mit Recht den Recurs als Namens der Gemeinde überreicht behandelt.

In die meritorischen Ausführungen der Beschwerde hatte der V. G. Hof im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 3, lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen.

Nr. 4056.

Wann kann von besonderen Nutzungsrechten einzelner Gemeindemitglieder oder ganzer Classen derselben die Rede sein?

Erkenntniß vom 19. April 1888, Z. 533.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Kurka und Genossen ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 7. April 1887, Z. 12789, betreffend Nutzungen am Gemeindegute, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer streben die Anerkennung von im § 70 der Gem.-Ordg. begründeten Nutzungsrechten auf die Hutweideparcelle Nr. 516, a. b. an und behaupten, durch die im Jahre 1882 mit Genehmigung des Bezirksausschusses erfolgte Aufackerung dieser Parcellen in ihren Nutzungsrechten verletzt zu sein.

Nach § 70 der Gemeindeordnung kann aber von besonderen Nutzungsrechten einzelner Gemeindemitglieder oder ganzer Classen derselben nur dann die Rede sein, wenn das Recht zur Benützung des Gemeindegutes in einer vor Wirksamkeit der Gemeindeordnung entstandenen unangefochtenen Uebung seinen Grund hat und durch dieses so entstandene Recht einerseits das Verfügungsrecht des Gemeindeausschusses, andererseits der Anspruch anderer Gemeindemitglieder auf die gleiche Benützung eine Einschränkung erfahren hat.

Nun haben die im Administrativverfahren gepflogenen Erhebungen ergeben, daß die Beschwerdeführer keineswegs ausschließlich die Gemeindehutweiden benützt haben, es hat vielmehr der Gemeindeausschuß die gleiche Benützung allen Gemeindegenossen gegen Zahlung eines Zinses eingeräumt, dieses Gemeindeeigenthum also in der seiner Culturgattung entsprechenden Weise für die Gemeinde ausgenützt. Eben darum war der Gemeindeausschuß nicht behindert, eine Umwandlung der Culturgattung der fraglichen Gemeindegrundstücke zu beschließen und da die Beschwerdeführer ein ihnen zustehendes Sonderrecht auf die Benützung dieser Hutweiden nicht erwiesen haben, ist die angefochtene Entscheidung, welche den obterwähnten Verwaltungsact aufrecht hielt, gesetzlich begründet.

Nr. 4057.

Die Gemeinden sind zur Beistellung von Magazinen für die Landsturm-Ausrüstungsvorräthe nach den Normen des Einquartierungsgesetzes verpflichtet.

Erkenntniß vom 20. April 1888, Z. 1347.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Tarnow ca. Entscheidung des k. k. Min. für Landesvertheidigung vom 29. August 1887, Z. 12053, betreffend die Beistellung eines Magazins für die vermehrten Augmentationsvorräthe des in Tarnow stationirten Landwehr-Bataillons, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 4058.

Verkehrsbehinderung auf einer Dorfstraße durch eine Brunnenabfallwasserleitung.

Erkenntniß vom 20. April 1888, Z. 135.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Martin Grünbacher ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 5. August 1887, Z. 10758, betreffend Ableitung des Nachwassers vom Hausbrunnen des Beschwerdeführers, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Bei der von der Bezirkshauptmannschaft am 24. Jänner 1887 vorgenommenen Commissionsverhandlung, welche durch den Recurs des Beschwerdeführers vom 16. Jänner 1887, beziehungsweise durch die darin enthaltene Behauptung der Zuständigkeit der politischen Behörde hervorgerufen wurde, ist durch den Befund des beigezogenen technischen Organes constatirt worden, daß die aus öffentlichen Rücksichten unzulässige Behinderung und Gefährdung des Verkehrs durch Vereisung der Dorfgasse in Ebbs wesentlich darin ihren Grund hat, daß das Nachwasser des Brunnens bei dem dem Beschwerdeführer gehörigen sogenannten Abrahamsgute in Folge mangelhafter Vorrichtung auf die Dorfgasse seinen Abfluß nehme. — Beschwerdeführer ist zu dieser Commission, wie im Commissionsprotokolle constatirt, von ihm übrigens im Statthaltereirecurse vom 12. Februar 1887 ausdrücklich zugestanden wird, nicht erschienen. Es wäre seine Sache gewesen, bei dieser Commission seine Rechte wahrzunehmen und gegen einen ihm unrichtig erscheinenden Befund seine Bemerkungen und Einwendungen anzubringen.

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 4039.

Der V. G. Hof hatte daher den commissionell festgestellten Thatbestand nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Nach diesem Commissionsbefunde, nach welchem die Verkehrsbehinderung auf der Dorfstraße wesentlich auf die Brunnenabfallwasserleitung des Beschwerdeführers zurückzuführen ist, waren die autonomen Behörden, deren Competenzerklärung seitens der Statthalterei nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Landesausschusse unangefochten ist, auf Grund des § 27, Punkt 3 der Gemeindeordnung, berechtigt und verpflichtet, den Beschwerdeführer auf Grund des § 27 der Gemeindeordnung, Punkt 3, zur Beseitigung dieser Behinderung zu verhalten und es kann in dem bezüglichen Auftrage eine Gesetzwidrigkeit umsoweniger erblickt werden, als mit demselben ihm lediglich die unschädliche definitive Ableitung seines Hausbrunnenwassers zur Pflicht gemacht, eine bestimmte Modalität der Vorkehrung aber, durch welche er sich etwa unnothwendiger Weise eingeschränkt oder beschwert erachten könnte, gar nicht vorgezeichnet wurde.

Die Einwendung des Beschwerdeführers, es sei das Verfahren ein formell unzulässiges, weil die von der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse im Erlasse vom 15. Mai 1887, Z. 9573, der Gemeindevorstehung aufgetragene Anhörung der vom Beschwerdeführer namhaft gemachten Zeugen nicht stattfand, konnte der V. G. Hof deshalb nicht als stattghaft erkennen, weil Beschwerdeführer selbst in seinem an den Landesausschuß unterm 18. Juni 1887 gerichteten Recurse die Abhörung der Zeugen durch die Gemeinde, welche im obigen Statthalterei-Erlasse aufgetragen war, als eine verfehlte Anordnung bezeichnete und das ausdrückliche Ansuchen stellte, wenn eine Zeugenvernehmung stattfinden soll, sie durch die Bezirkshauptmannschaft vornehmen zu lassen. — Sonach hat Beschwerdeführer auf eine Abhörung der Zeugen durch die Gemeinde, wie sie angeordnet war, verzichtet; einem Ansuchen auf Abhörung dieser Zeugen, welche den Thatbestand hätten beglaubigen sollen, war der Landesausschuß übrigens nicht bemüssigt, Folge zu geben, da die thatsächlichen Verhältnisse bei der Commission vom 24. Jänner 1887 erhoben wurden, ohne daß sie bei derselben eine Beanständung durch den Beschwerdeführer erfahren hätten. — Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4059.

1. Die unter der Wirksamkeit der in Tirol bestandenen bayerischen Gemeindeverfassung vom 19. October 1808 in einer Gemeinde durch die Gemeindemitgliedschaft erworbene Zuständigkeit blieb auch unter der Gemeindeordnung vom Jahre 1819, bis zur Erwerbung einer anderen Zuständigkeit rechtswirksam. — 2. Nach den Gemeindegesetzen vom Jahre 1808 und 1819 konnte die Mitgliedschaft in einer Gemeinde und damit die Zugehörigkeit zu derselben, nur durch den Betrieb eines versteuerten Erwerbes erlangt werden.

Erkenntniß vom 20. April 1888, Z. 1020.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Mareit ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 18. Juli 1887, Z. 7888,

betreffend das Heimathrecht des Peter Freisinger, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Freiherrn von Pascotini zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde Peter Freisinger in der Gemeinde Mareit darum für zuständig erkannt, weil sein Vater Bartholomä Freisinger im Jahre 1811 in dieser Gemeinde eine Realität angekauft, daselbst seinen Wohnsitz genommen und hiedurch die Zuständigkeit in dieser Gemeinde erworben hat, in welcher Zuständigkeit der Sohn Peter folgte, da er nach den gepflogenen Erhebungen selbstständig ein Heimathrecht nicht erworben hat.

Der V. G. Hof vermochte in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Wenn auch von der »Zuständigkeit«, von »Heimathsberechtigung« in einer Gemeinde füglich erst seit dem provisorischen Gemeindegesetze vom 17. März 1849 gesprochen werden kann, so geht doch dieses Gesetz, wie aus den §§ 10 und 11 desselben sich ergibt, von der Voraussetzung aus, daß schon durch die früheren Gemeindeverfassungen zwischen den Gemeinden und den einzelnen Personen in denselben Rechtsbeziehungen begründet worden sind, welche das Gesetz als Gemeindeangehörigkeit, als Zuständigkeit, aufgefaßt und behandelt sehen will. — Denn nach § 10 sollten als Gemeindeangehörige diejenigen Personen angesehen werden, welche durch Geburt oder durch Aufnahme in den Gemeindeverband zuständig geworden sind und nach § 11 begründet die Geburt die Zuständigkeit in jener Gemeinde, in welcher den Eltern — selbstverständlich zur Zeit der Geburt des Kindes — die Gemeindemitgliedschaft zugestanden ist.

Aus dieser letzteren Bestimmung ist zu folgern, daß das Gesetz vom Jahre 1849 die Gemeindemitgliedschaft als das für die Zuständigkeit, für die Gemeindeangehörigkeit entscheidende Rechtsmoment angesehen wissen wollte, eine Bestimmung, die umso erklärlicher ist, wenn erwogen wird, daß die durch dieses Gesetz begründete, mit so weit reichenden Rechtsfolgen verbundene Unterscheidung zwischen Gemeindeangehörigen und Nichtgemeindeangehörigen anderenfalls zu der Consequenz geführt hätte, daß gerade die ältesten in der Gemeinde seßhaften Familien, bei welchen mit der Möglichkeit des Beweises einer formellen Aufnahme in den Gemeindeverband am mindesten gerechnet werden konnte, als Fremde und Auswärtige in der Gemeinde, die sie vielleicht mitbegründet haben, hätten angesehen werden müssen.

Die Anordnungen des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 über die Gemeindezuständigkeit sind daher nicht dahin aufzufassen, als ob erst durch dieselben und nach Maßgabe dieser Bestimmungen, seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Zuständigkeit einer Person zu einer Gemeinde hätte erstehen können, es muß vielmehr davon ausgegangen werden, daß auch vor Wirksamkeit dieses Gemeindegesetzes die Gemeindeangehörigkeit, die Gemeindezuständigkeit bereits bestanden hat und daß es im concreten Falle nur auf

den Beweis (§ 18) der für dieselbe nach dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung und nach den Grundsätzen dieses Gemeindegesetzes maßgebenden Momente ankommen kann, daß daher nur in Fällen, wo derlei Momente nicht erweislich sind, zu der lediglich als Ausnahme gedachten Verfügung der Zuweisung geschritten werden kann. Da für Tirol die Bestimmungen des Conscriptionspatentes (§ 30 ebenda) in Fragen der Heimathzuständigkeit keine Anwendung finden, so kann in concreten Fällen die Entscheidung nur unter Beachtung der Bestimmungen der nach § 11 des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 maßgebenden früheren Gemeindeverfassungen über die Gemeindemitgliedschaft nach den leitenden Grundsätzen des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 getroffen werden. Außer dem bereits erwähnten, aus § 11 (l. c) sich ergebenden Grundsatze, daß durch die Gemeindemitgliedschaft die Zuständigkeit für die Gemeinde begründet wird und durch Geburt auf die Kinder übergeht, ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 14, 15 und 16 des citirten Gesetzes weiter, daß, wenn es sich um die Feststellung der Gemeindeangehörigkeit handelt, an dem Grundsatze festzuhalten ist, daß einer einzelnen Person die Zuständigkeit nur in einer Gemeinde zukommen kann, daß aber die einmal begründete Zuständigkeit insolange als fortdauernd anzusehen ist, als nicht durch einen gesetzlichen Titel eine andere Gemeindeangehörigkeit begründet wird. Werden nun diese Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 der Entscheidung des concreten Heimathrechtsfalles zu Grunde gelegt, so gelangt man zu dem folgenden Resultate:

Es ist erwiesen und unbestritten, daß Bartholomä Freisinger am 5. Jänner 1811 in Mareit ein Anwesen erkauft und sich daselbst ansäßig gemacht hat. Nach den §§ 4 und 5 der damals giltigen Gemeindeverfassung (Bayer. Ed. vom 19. October 1808) ist demnach der Genannte Gemeindemitglied von Mareit geworden und hat sonach auch die Zuständigkeit für diese Gemeinde erlangt.

Diese Rechtsfolge stimmt übrigens auch mit den älteren Domicilsbestimmungen, Hofrescript vom 16. November 1754, überein, wornach Personen, die sich in einer Gemeinde ansäßig gemacht haben, Domicilsanspruch daselbst erheben können.

Nachdem überdies die Gemeindeordnung vom 26. October 1819, Nr. 158 Prov.-Ges.-Samml., keinerlei Bestimmung trifft, aus welcher gefolgert werden könnte, daß die unter der Wirksamkeit des vorcitirten Gesetzes vom Jahre 1808 erworbenen Personenrechte als unwirksam anzusehen waren, so war anzuerkennen, daß die von Bartholomä Freisinger unter der Wirksamkeit des Gemeindegesetzes vom Jahre 1808 in Mareit durch die Gemeindemitgliedschaft erworbene Zuständigkeit rechtswirksam war und auch geblieben ist.

Da Peter Freisinger am 12. April 1813 in Mareit geboren wurde, so hat auch er nach dem Obgesagten die Zuständigkeit daselbst erlangt.

Es konnte sich also nur mehr darum handeln, zu untersuchen, ob Bartholomä und Peter Freisinger die so erworbene Zuständigkeit wieder verloren haben. — Dies würde nach dem Vorgesagten nur dann der Fall gewesen sein, wenn entweder Bartholomä Freisinger zur Zeit, als sein Sohn Peter in väterlicher Gewalt gestanden ist, eine andere Zuständigkeit erlangt hätte, oder wenn Peter Freisinger selbstständig ein Heimathrecht erworben

haben würde. — Nach den gepflogenen Erhebungen ist dies durchaus nicht eingetreten.

Der Umstand, daß Bartholomä Freisinger im Jahre 1814 sein Anwesen verkauft hat, ist irrelevant, weil durch den Verkauf des Anwesens der eben Genannte eventuell der mit der Gemeindemitgliedschaft sonst verbundenen Rechte, nicht aber auch der Zuständigkeit verlustig werden konnte, da nicht erwiesen wurde, daß Bartholomä Freisinger sich in einer anderen Gemeinde ansäßig gemacht hat und durch Erwerbung der Gemeindemitgliedschaft in einer anderen Gemeinde oder durch zehnjährigen Aufenthalt daselbst (vergleiche Hofrescript vom 17. November 1754, Nr. 365 Pol. Ges.-Samml. Bd. II) die Zuständigkeit dahin erworben hat.

Dem von der Beschwerde hervorgehobenen Umstande, daß Bartholomä Freisinger nach dem Verkaufe der Realität (1814) bis zu seinem im Jahre 1828 in Marcit erfolgten Tode seinen Erwerb außer der Gemeinde Marcit ausübte, indem er als Knappe am Schneeberge arbeitete und während der Arbeitszeit circa 20 Wochen per Jahr in dem Knappenhause daselbst seinen Aufenthalt nahm, war darunter kein Gewicht beizumessen, weil, davon abgesehen, daß aus diesen Angaben hervorgeht, daß Bartholomä Freisinger stets in Marcit ansässig geblieben ist, die Mitgliedschaft in einer Gemeinde und damit die Zugehörigkeit zu derselben nach den Gemeindegesetzen vom Jahre 1808 und 1819 nur durch den Betrieb eines versteuerten Erwerbes erlangt werden konnte.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4060.

Tritt durch die Erfolglassung von Werthpapieren in dem Vermögen des Minderjährigen materiell keine Verminderung, sondern nur eine Umänderung ein, dann kann von Zahlung einer Schuld im Sinne des § 5 lit. f des kaiserl. Patentes vom 26. Jänner 1853 nicht die Rede sein.

Erkenntniß vom 21. April 1888, Z. 1353.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Rudolf Haase, als Vormund der minderjährigen Valerie, Ludwig und Mathilde Haase, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 30. Juli 1887, Z. 19641, betreffend eine Verwahrungsgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Vormundschaft der minderjährigen Valerie, Ludwig und Mathilde Haase wurde mit dem Bescheide des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes der Neustadt Prag vom 25. Mai 1886, Z. 19752, die Bewilligung ertheilt, die den genannten Minderjährigen gehörigen, seit 18. Februar 1874 deponirten Pfandbriefe der böhm. Hypothekenbank per 15.000 fl. zu verkaufen und den

Erlös zur Bezahlung eines am 30. Juni 1886 fälligen Forderungsbetrages per 15.335 fl. 58 1/2 kr. an Arthur Haase Edlen von Wranau zu verwenden. — Die beschwerdeführende Vormundschaft beansprucht hiebei die Befreiung von der Verwahrungsgebühr aus § 5, lit. f des kais. Patentes vom 26. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 18, weil der obenerwähnte Betrag per 15.335 fl. 58 1/2 kr. zur Bezahlung der Schuld der Minderjährigen verabfolgt wurde.

Daß die mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochene Verweigerung dieser Befreiung im Gesetze gegründet erscheint, ergibt sich sowohl aus dem obencitirten gerichtlichen Erfolglassungsbescheide, als auch aus dem Inhalte der von der beschwerdeführenden Vormundschaft selbst im Administrativverfahren und in der Beschwerde vorgelegten Pfandbestellungsurkunde vom 9. April 1878. — Aus dem erwähnten Bescheide geht nämlich hervor, daß das städtisch-delegirte Bezirksgericht der Neustadt Prag die Bezahlung des Betrages von 15.335 fl. 58 1/2 kr. an Arthur Haase Edlen von Wranau nur gegen Cession der für diesen auf der Fabrik Nr. 61 in Wran als Haupteinlage, ferner auf dem Hause Nr. 39 in Wran und auf der Fabrik Nr. 65 in St. Kilian als Nebeneinlage pfandrechtlich sichergestellten Forderung in der vollen Höhe des gezahlten Betrages an die minderjährigen Valerie, Ludwig und Mathilde Haase bewilligt hat.

Durch die Erfolglassung und den Verkauf der Eingangs bezeichneten Werthpapiere ist also materiell in dem Vermögen der vorgenannten Minderjährigen keine Verminderung, sondern nur eine Umänderung eingetreten (§§ 1375 und 1392 a. b. G. B.).

Daß eben bei so bewandten Umständen von der Zahlung einer Schuld im Sinne des § 5, lit. f des kais. Patentes vom 26. Jänner 1853, R. G. B. Nr. 18, nicht die Rede sein kann, liegt auf der Hand und wird auch durch die Pfandbestellungsurkunde vom 9. April 1878 bestätigt.

Gemäß Punkt I dieser Urkunde hatte sich Ludwig Haase, Vater der beschwerdeführenden Minderjährigen, allerdings verpflichtet, die aus Anlaß der Auflösung der Firma »Rudolf Haase Söhne u. Neffe« in dem Gesellschaftsauflösungs-Vertrage ddto. Prag, 20. Februar 1872, zu Gunsten des Robert Haase Edlen von Wranau liquidgestellte Forderung per 53.674 fl. 54 9/10 kr. an den Letzteren, beziehungsweise an dessen Rechtsnachfolger in sieben gleichen Jahresraten als Solidarschuldner zu bezahlen; aber aus dem weiteren Inhalte, und insbesondere aus Punkt VIII der obbezogenen Transaction vom 9. April 1878 ergibt sich ganz unzweifelhaft, daß die erwähnte Solidarverpflichtung den minderjährigen Valerie, Ludwig und Mathilde Haase gegenüber thatsächlich nicht geltend gemacht wurde, indem sie, verabredetermaßen, die Rechtforderung des Arthur Haase, als Erben nach Robert Haase, Edlen von Wranau, per 15.335 fl. 58 1/2 kr. ö. W. nur gegen gleichzeitige Abtretung einer zu dessen Gunsten im gleichen Betrage aushaftenden Hypothekarforderung und gegen Uebergabe einer einverleibungsfähigen Cessionsurkunde zu bezahlen hatten.

Die beschwerdeführenden Minderjährigen haben sonach factisch nicht sowohl eine Schuld bezahlt, als vielmehr nur an Stelle eines Vermögensrechtes ein anderes erworben, auf welchen Fall § 5, lit. f des kais. Patentes vom 26. Jänner 1853, Nr. 18 R. G. B., offenbar keine Anwendung finden

kann, zumal, wenn auf die Bestimmung des § 12, l. c, und auf das obcitirte bezirksgerichtliche Decret Bedacht genommen wird, wornach die — auch von den Hypothekbesitzern mitgefertigte — Cessionsurkunde bezüglich der Forderung des Arthur Haase von Wranau zu verbüchern und nebst dem bezüglichen Intabulationsbescheide, an Stelle der ausgefolgten Pfandbriefe, zu Gericht zu erlegen war.

Demzufolge mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4061.

Die im § 28 der Grundbuchsordnung vom Jahre 1871 vorgesehene Gebührenbefreiung von Amtshandlungen findet nicht statt, wenn die Uebertragung des zum alten Lastenstande gehörigen Pfandrechtes innerhalb der bezüglichen Edictalfrist nicht angemeldet, sondern erst später ex novo im neuen Grundbuche zur Auszeichnung gebracht worden ist.

Erkenntniß vom 21. April 1888, Z. 1352.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann und Bernhard Licini ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 7. Juli 1887, Z. 17191, betreffend eine Eintragungsgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

In der zu Dignano am 20. und zu Triest am 24. Juli 1885 notariell beglaubigten Urkunde haben die Brüder Bernhard und Johann Licini die »Nuova Società del Molino a Vapore di Trieste« ermächtigt, das ihr in dem Cautionsinstrumente ddto. Dignano, 8. August 1879 zur Sicherstellung der aus der verabredeten Geschäftsverbindung resultirenden Forderungen im Betrage von 6000 fl. bereits eingeräumte aber aus den Notifikenbüchern in das neue Grundbuch nicht übertragene, Pfandrecht auf die den belasteten Realitäten entsprechenden Grundbuchskörper 1. und 2. der Einlage, Z. 1390, von Dignano einverleiben zu lassen. — Für diese Einverleibung wurde von dem k. k. Steueramte in Dignano nach der Tarifpost 45 B. a., Anm. 3 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, vom Betrage per 6000 fl. die $^1/_2$percentige Eintragsgebühr nebst Zuschlag mit 37 fl. 50 kr. bemessen. — Im weiteren Instanzenzuge hat das k. k. Finanzministerium mit der angefochtenen Entscheidung nicht nur die erwähnte Eintragungsgebühr, sondern auch die von der k. k. Finanz-Direction in Triest gemäß Tarifpost 78 und § 79 des Gebührengesetzes angeordnete Vorschreibung der Scala- und Steigerungsgebühr per 78 fl. 50 kr. von der Eingangs citirten Urkunde aufrecht erhalten.

In der beim k. k. V. G. Hofe dagegen eingebrachten Beschwerde wird die Befreiung von beiden Gebühren in Anspruch genommen; von der Eintragungsgebühr nach Tarifpost 45, D. b. b., weil das fragliche Pfandrecht aus dem Notifikenbuche in das neue Grundbuch einfach übertragen wurde;

und von der Scalagebühr nach der Anmerkung zur Tarifpost 46 b, weil die Urkunde vom 20., resp. 24. Juli 1885 nur eine Einverleibungsbewilligung, aber keine Pfandbestellung enthalte.

In beiden Punkten stellt sich jedoch die Beschwerde als unbegründet dar. Gemäß § 28 des Gesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 96, genießen die Gebührenbefreiung der Tarifpost 45 D. b. b. alle bei der Anlegung Ergänzung, Wiederherstellung und Aenderung von Grundbüchern vorkommenden Amtshandlungen und ebenso alle Protokolle, Ausfertigungen, Eingaben und Beilagen, jedoch nur soweit, »als sie nur zur Durchführung des in diesem Gesetze geregelten Verfahrens zu dienen bestimmt sind.« — Diese Voraussetzung trifft aber im vorliegenden Falle gar nicht zu, nachdem die Uebertragung des zum alten Lastenstande gehörigen Pfandrechtes, wie aus dem vorausgeschickten Sachverhalte und aus der Einverleibungsurkunde selbst hervorgeht — innerhalb der bezüglichen Edictalfrist nicht angemeldet, sondern erst später ex novo im neuen Grundbuche zur Auszeichnung gebracht worden ist.

Anbelangend die Scala- und Steigerungsgebühr ist zu bemerken, daß — wenngleich die Urkunde vom 20., beziehungsweise 24. Juli 1885 keine neue Pfandbestellung einschließt, sondern sich nur auf die Hypothekarverschreibung vom 8. August 1879 bezieht — dieselbe immerhin in Absicht auf die Rangordnung des neu eingetragenen Pfandrechtes und auf die bezüglichen Einverleibungskosten gegenseitig vereinbarte Aenderungen enthielt, welche Aenderungen, da sie weder die Frist noch den Ort der Zahlung betreffen, soferne sie in eigener Schrift vorkommen, im Sinne des Schlußabsatzes des § 35 des Gebührengesetzes der Gebühr der Tarifpost 61, 101 II und 84 unterliegen. Es war daher die angefochtene Vorschreibung dieser Gebühr, sowie auch die der Steigerungsgebühr, letztere speciell in der Bestimmung des § 79 des Gebührengesetzes gerechtfertigt und mußte sonach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4062.

1. Werthermittlung nach der Summe aller mit der unbeweglichen Sache verbundenen Leistungen. — 2. Die für Tirol geltende Gebührenbegünstigung (A. h. Entschließung vom 11. Jänner 1860) findet auf jene Fälle keine Anwendung, wo der Werth der übertragenen bäuerlichen Besitzungen den Betrag von 4000 fl. übersteigt.

Erkenntniß vom 21. April 1888, Z. 1363.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alois Hintner ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 8. März 1887, Z. 40780 ex 1886, betreffend die Gebühr von einem Uebergabsvertrage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Uebergabsvertrage ddto. 11. April 1883 haben der Vater Georg Hintner $^{7}/_{12}$ und die Geschwister Matthias, Georg, Maria und Anna

Hintner $^4/_{12}$, also zusammen $^{11}/_{12}$ der Realitäten zum untern Harm am Kolsaßberg mit Activen und Passiven dem Sohne, resp. Bruder Alois Hintner um den Preis von 3820 fl. 75 kr. käuflich abgetreten. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer für die $3^1/_2$ percentige Gebühr vom Realwerthe per 3760 fl., ferner die Gebühr nach Scala III vom Werthe der übernommenen Fahrnisse per 182 fl. 33 kr. und die Gebühr nach Scala II von den übernommenen nicht versicherten Passivposten vorgeschrieben.

In dieser Gebührenbemessung konnte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. — Denn was vorerst die angefochtene Werthermittlung anbelangt, so entspricht diese vollständig der Bestimmung des § 50, Abs. 1 des Gebührengesetzes, wonach bei der Gebührenbemessung als Werth einer unbeweglichen Sache in der Regel der bedungene Kaufpreis sammt dem Werthe der Nebenleistungen angenommen wird — und der Bestimmung der Anmerkung 1 zur Tarifpost 65 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, wonach als Werth der Kaufschilling, das ist die für die Sache bedungene Barzahlung mit allen Nebenleistungen, daher, insoferne auf der Sache Passiven haften, auch der nebst der Baarzahlung von dem Käufer übernommene Passivstand anzunehmen ist.

Außer den übernommenen $^{11}/_{12}$ Theilen des Passivstandes von 2940 fl. 62 kr. hat Beschwerdeführer die Zahlung von 88 fl. an jedes der Geschwister, also zusammen 352 fl., den Unterhalt für seinen Vater, welchen Beschwerdeführer selbst im Administrativverfahren mit 80 fl. jährlich bewerthet hat, so daß nach § 16 des Gebührengesetzes der Werth dieses Unterhaltes 800 fl. repräsentirt, schließlich die Tragung der Krankheits- und Leichenkosten, die sich gleichfalls mit 80 fl. beziffern, übernommen.

Nach den obencitirten gesetzlichen Bestimmungen mußten somit alle diese Leistungen, ob sie nun nach dem Willen der Contrahenten im Kaufschillinge enthalten waren oder nicht, bei der Bewerthung der Sache in Absicht auf die Gebührenbemessung besonders veranschlagt werden.

Der so ermittelte Werth des an den Beschwerdeführer käuflich übergangenen Reales stellt sich sonach auf den Betrag von 3927 fl. 56 kr. und mit Hinzurechnung des auf den Beschwerdeführer entfallenden $^1/_{12}$ Theiles desselben im Betrage von 357 fl. 5 kr. der Werth der ganzen Realität insgesammt auf 4284 fl. 62 kr. und da nach dieser dem Gesetze entsprechenden Werthermittlung, der Werth der mit dem Vertrage vom 11. April 1883 übertragenen bäuerlichen Besitzungen und Grundstücke den Betrag von 4000 fl. übersteigt, so konnte die für Tirol geltende A. h. Entschließung vom 11. Jänner 1860, L. G. B. Nr. 2, zur Anwendung nicht gelangen.

Wenn die Beschwerde sich weiters auch auf den § 4 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, zu stützen vermeint, wonach, »wenn der Gegenstand gesetzlich nicht getheilt werden darf, sondern derselbe einem Theilhaber ungetheilt gegen Schadloshaltung der übrigen Theilhaber überlassen werden muß, eine solche Erwerbung auch hinsichtlich des gedachten Unterschiedes nicht als ein neues Rechtsgeschäft zu betrachten ist,« somit nicht der $3^1/_2$ percentigen, sondern nur der $1^1/_2$ percentigen Gebühr unterliegt, so ist darüber zu erinnern, daß die in dieser Gesetzbestimmung enthaltene günstigere Gebührenbehandlung nicht nur

Da ferner das Gesetz vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, ein Specialgesetz ist, welches ausschließlich die Fristen zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen und Verfügungen der Organe der Finanzverwaltung regelt, so kann auch zur Interpretation desselben auf analoge Bestimmungen in anderen Gesetzen keine Rücksicht genommen werden.

Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4064.

Zur Frage der Verjährung des Hauszinssteuer-Bemessungsrechtes und zur Frage der Unterbrechung der Verjährung dieses Bemessungsrechtes durch die zum Zwecke der Bemessung der Hausclassensteuer unternommene Amtshandlung.

Erkenntniß vom 24. April 1888, Z. 1400.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Trifailer Kohlenwerksgesellschaft ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz vom 2. September 1887, Z. 10782, betreffend die Vorschreibung eines Hauszinssteuernachtrages, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Schuster zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das Erkenntniß über die vorliegende, den einzigen Beschwerdepunkt bildende Verjährungsfrage, stützt sich auf folgende Erwägungen:

Nach dem Ergebniß der gepflogenen Erhebungen steht außer Frage, daß die Vorbesitzer der Häuser Nr. 27, 51 nnd 106 in Trifail, sowie auch die Beschwerdeführer selbst in Bezug auf das Haus Nr. 61 in Trifail (welches im Jahre 1875 aus einem Stalle in ein Wohngebände umgebaut wurde), der im § 16 der Evidenzhaltungsvorschrift vom 16. Juli 1841, Prov.-Ges.-Samml. für Steiermark, Bd. 23, S. 132, enthaltenen Anzeigepflicht nicht nachgekommen sind; die Bemessung der Steuer ist also, wenn auch nur theilweise, in Folge Pflichtversäumnisses der Partei unterblieben und in einem solchen Falle ist für die Beurtheilung der Verjährungsfrage der § 2 des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, maßgebend, wonach der Lauf der Verjährungsfrist erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres beginnt, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung oder Vorschreibung vorzunehmen.

Die Steuerbehörde ist nun, den Acten zufolge, erst im Jahre 1882 in die Kenntniß gelangt, daß die Häuser Nr. 27, 51, 61 und 106 nicht classificirt erscheinen; die vierjährige Verjährungsfrist (§ 1) konnte daher in Gemäßheit des § 2 citirten Gesetzes erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres 1882 zu laufen beginnen, und da die Zahlungsaufträge über die Nachtragssteuer der beschwerdeführenden Gesellschaft am 25. Mai 1886 zugestellt worden sind, so hat die eingewendete Verjährung nicht stattgefunden.

Daß die Häuser Nr. 27, 51 und 106 zur Zeit der Aufführung und bis zum Jahre 1873 unbestrittenermaßen noch nicht im Besitze der Gesellschaft

waren, daher ihr persönlich die im § 16 der Evidenzhaltungsvorschrift vom 16. Juli 1841 vorgesehene Pflicht zur Anzeige nicht oblag, kann vom Standpunkte der Verjährungsfrage nicht entscheiden, da diese Pflicht für den damaligen Steuerpflichtigen aufrecht bestand und das einmal eingetretene Pflichtversäumniß, ungeachtet des inzwischen erfolgten Wechsels im Besitze des Gebäudes, bis zur Inkenntnißsetzung der Behörde mit der Wirkung fortdauerte, daß eine Verjährung nicht zu laufen beginnen konnte.

Uebrigens erscheint die Beschwerde auch von dem Standpunkte, daß es sich bei der Vorschreibung des Steuernachtrages nur um eine Berichtigung der ursprünglich unrichtigen Bemessung gehandelt hat, daß also hier nicht der § 2, sondern der § 3 des Gesetzes vom 18. März 1878 zur Anwendung zu gelangen hatte, gesetzlich nicht gerechtfertigt.

Denn die Verjährung des Rechtes, die Beträge, um welche in Folge der unrichtigen Bemessung der Hauszinssteuer pro 1883 zu wenig vorgeschrieben wurde, zu bemessen, begann nach § 3 des vorbezogenen Gesetzes vom Jahre 1884 an zu laufen und wäre allerdings nach diesem Paragraphe außer dem Falle einer Unterbrechung, mit Ablauf des Jahres 1885 vollendet gewesen.

Eine solche Unterbrechung liegt aber hier thatsächlich vor. — Mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 5, Alinea 3 des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, konnte nämlich eine richtige Hauszinssteuerbemessung ohne vorausgegangene Bemessung der Hausclassensteuer für die betreffenden Häuser nicht vorgenommen werden. — Es war daher im gegebenen Falle, wo es sich nur um diese Art der Richtigstellung gehandelt hat, die zum Zwecke der Bemessung der Hausclassensteuer unternommene Amtshandlung zugleich auch als zum Zwecke der Hauszinssteuerbemessung unternommen anzusehen.

Die letzte Amtshandlung dieser Art war die im Beisein des Vertreters der Gesellschaft gepflogene Erhebung vom 2. Mai 1885; durch dieselbe wurde somit die Verjährung des angefochtenen Bemessungsrechtes unterbrochen und begann vom Jahre 1886 an eine neue Verjährungsfrist zu laufen und da die Anlagescheine und Zahlungsbogen der Gesellschaft noch vor Ablauf dieser neuen Verjährungsfrist — am 25. Mai 1886 — zugestellt wurden, so ist eine Verjährung hier nicht eingetreten.

Diesemnach war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4065.

Eine allgemeine Verpflichtung der Pfarrer, aus dem Pfründeneinkommen, soweit dieses die Congrua übersteigt, ihre Hilfspriester zu erhalten, besteht nicht.

Erkenntniß vom 25. April 1888, Z. 1283.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Haidvogel ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 21. Juni 1887, Z. 9679, betreffend die Dotation eines Hilfspriesters aus dem Pfarreinkommen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung

des Adv. Dr. Josef Porzer, sowie des k. k. Min.-Secr. Dr. Franz Hye, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich um die Frage, ob die Staatsverwaltung berechtigt ist, die Bezahlung der nach dem Gesetze vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, den Hilfspriestern zukommenden Congrua auf die Pfründendotation zu überweisen, sofern dies ohne Abbruch an der nach demselben Gesetze den selbstständigen Seelsorgern selbst gebührenden Minimaldotation geschehen kann?

Das belangte Ministerium hat diese Frage im Falle des Pfarrers von Herrnbaumgarten, Johann Haidvogel, bejaht und sich hiebei auf die Grundsätze des canonischen Rechts, auf ein Hofdecret vom 30. Juni 1825, Z. 19463, und auf § 3, 2, lit. c des Gesetzes vom 19. April 1885, beziehungsweise der Min.-Verordnung vom 2. Juli 1885, R. G. B. Nr. 99, berufen.

Keinen dieser Gründe hat der V. G. Hof als stichhältig zu erkennen vermocht.

Was zunächst die vom Ministerium angerufenen Grundsätze des canonischen Rechts betrifft, ist zu bemerken, daß in dem vortridentinischen Rechte eine Bestimmung des angegebenen oder auch nur eines ähnlichen Inhaltes zweifellos nicht nachgewiesen werden kann, zumal die hiefür etwa ins Auge gefaßten Stellen, wie z. B. c. 3 X. de cler. aegrot. 3, b und andere nur von einem dienstunfähigen Seelsorger zur Seite tretenden Hilfsgeistlichen handeln. Aber auch nach den Beschlüssen des Concils von Trient ist der Pfarrer nur verpflichtet, dort, wo er allein der Seelsorge in dem Pfarrsprengel nicht zu genügen vermag, die erforderliche Zahl von Geistlichen zu seiner Unterstützung aufzunehmen (sess. 21 cap. 4 de ref.).

Daß er diese Hilfsgeistlichen auch ex fructibus ecclesiae zu erhalten habe, ist in der fraglichen Stelle nicht ausdrücklich bestimmt, versteht sich aber allerdings nach dem allgemeinen kirchenrechtlichen Grundsatze, wonach jeder Beamte, der sich Gehilfen oder Stellvertreter ernennt, dieselben auch unterhalten muß, von selbst (Schulte, System des katholischen Kirchenrechtes, 2. Theil, Seite 287; Hinschius, System 2. Band, Seite 320 u. A.) und ist auch wiederholt in Entscheidungen der Concils-Congregation und in päpstlichen Decreten ausgesprochen worden.

Allein es kann nicht behauptet werden, daß jene Vorschrift des Tridentinums über die Ernennung der Hilfsprister eine absolut gebietende, ein anderweitiges particuläres Recht oder die Bildung localer Gewohnheiten ausschließende sei (Hinschius a. a. O.), vielmehr beweist der thatsächliche kirchliche Zustand, daß in dieser Beziehung verschiedene Verhältnisse bestehen und insbesondere an Stelle des pfarrlichen Ernennungsrechtes vielfach die Designation der Hilfspriester durch den Diöcesanbischof getreten ist. In diesem Falle erscheint aber, da die Sustentationspflicht des Pfarrers zunächst aus der von ihm vorgenommenen oder doch ihm obliegenden Ernennung der Hilfspriester fließt, auch die gedachte Sustentationspflicht in Frage gestellt, so daß dieselbe alsdann aus dem gemeinen Kirchenrechte allein nicht mehr für jeden einzelnen Fall mit Sicherheit deducirt werden kann.

Auch die vorhin erwähnten, übrigens hier nicht maßgebenden Entscheidungen der Concils-Congregation und päpstlichen Decrete, welche sich über diese Sustentationspflicht verbreiten, insbesondere die hiefür regelmäßig angerufene Constitutio Innocentii XIII, »Apostolici ministerii« vom 23. Mai 1723 (s. dieselbe bei Hinschius a. a. O. Seite 319, Anm. 3) bringen die gedachte Verpflichtung stets mit dem Ernennungsrechte der Pfarrers in Verbindung und gestatten nur dort, wo der Pfarrer die ihm obliegende Ernennung der Hilfspriester pflichtwidrig unterläßt, dem Bischofe »eos (die Hilfspriester) autoritate propria deputare, cum assignatione portionis fructuum.«

Demzufolge kann, was die vom Ministerium zunächst angerufenen Grundsätze des canonischen Rechtes betrifft, nicht behauptet werden, daß dieselben unbedingt und allgemein dahin gehen, daß jeder Pfarrer, soweit er dazu vermögend ist, seine Hilfspriester selbst zu erhalten hat, vielmehr kann dies allgemein nur dort gelten, wo auch die Vorschrift des gemeinen Kirchenrechts über die Ernennung der Hilfsgeistlichen durch den Pfarrer in uneingeschränkter Kraft steht, während dort, wo in letzterer Beziehung particuläre Abweichungen gelten, auch die Frage der Erhaltung der Hilfsgeistlichen zunächst nach dem diesfalls erweisbaren particulären Rechte zu entscheiden ist. Thatsächlich bezeugen auch alle Kirchenrechtslehrer, daß hinsichtlich der Sustentation der pfarrlichen Hilfsgeistlichkeit ein einheitliches Kirchenrecht nicht besteht, diese Geistlichkeit vielmehr entweder vom Pfarrer oder nach localer Gewohnheit von der Gemeinde oder von Anderen zu erhalten ist (Schulte a. a. O., Scherer, Handbuch des Kirchenrechts 1. Band, Seite 650, Anm. 30 u. A.). Diesemnach würde es im vorliegenden Falle nicht sowohl auf die Grundsätze des gemeinen als vielmehr auf die des particulären österreichischen Kirchenrechts ankommen, zumal bei uns regelmäßig die Ernennung der systemisirten Hilfspriester dem Bischofe zusteht und ihm dieselbe auch speciell im vorliegenden Falle zustand.

In dieser Beziehung beruft das Ministerium lediglich das Hofdecret vom 30. Juni 1825, beziehungsweise das in demselben lediglich wiederholte Hofdecret vom 30. Juli 1785, es kann jedoch nach dem Wortlaute desselben nicht zweifelhaft sein, daß damit die behauptete gesetzliche Bestimmung nicht erwiesen ist.

Denn das Hofdecret vom 30. Juli 1785 (welches übrigens in keine Gesetzessammlung aufgenommen erscheint) erklärt nur: »Daß, wenn ein nicht deficienter Pfarrer einen Cooperator in Anspruch nimmt und das Erträgniß der Pfarre zu dessen Unterhaltung genügt, die Aufstellung eines solchen Cooperators gänzlich dem Pfarrer selbst zu überlassen und sich von Seite des Religionsfondes nicht einzumengen sei,« das Hofdecret handelt also nur von sogenannten Personalcaplänen, welche ein Pfarrer zu seiner Erleichterung im Dienste aufnimmt, in welcher Beziehung dann in genauem Anschlusse an die obenerwähnte Regel des canonischen Rechts dem Pfarrer die Erhaltung des von ihm selbst aufgenommenen Hilfspriesters überlassen wird. In ganz gleicher Weise heißt es auch in dem in die Josefinische Gesetzsammlung (Band 10, Seite 852) aufgenommenen Hofdecrete vom 24. April 1784, daß den Pfarrern, die ihre Capläne selbst bezahlen, ganz freizulassen sei, ob sie sich einen Welt- oder Klostergeistlichen zum Caplane nehmen wollen;

auch hier handelt es sich nur um Personalcapläne, die ohne Intervention der Behörde angestellt worden.

Es ist aber zuzugeben, daß in anderen Hofdecreten der Sustentationspflicht der Pfarrer hinsichtlich ihrer Hilfspriester in bestimmterer Weise gedacht wird, insbesondere in dem in der Josefinischen Gesetzsammlung (Band 10, Seite 851) erscheinenden Hofdecrete für Böhmen vom 25. October 1786, wo es ausdrücklich heißt, daß dem Religionsfonde nicht bei jedem sich ergebenden Anstande in der Seelsorge die Zustiftung von Cooperatoren zuzumuthen sei, sondern daß dieser Fond nur in dem Falle einer von allen Seiten obwaltenden Nothwendigkeit und der eigenen Unvermögenheit des Pfarrers die Vorsehung zu verschaffen habe. Noch bestimmter drückt sich das Hofdecret vom 11. März 1786, Z. 768 (Jaksch, II., S. 402), aus, wo es heißt: »Den Caplänen kann wegen Aufhebung der Colleda, Taufgebühr und Opfergänge niemals ein Ersatz geleistet werden, weil ein jeder Pfarrer schuldig ist, seine Capläne selbst zu unterhalten, es mag nun solches mit Ueberlassung dieser oder jener Eingänge, oder mit baarer Bezahlung geschehen; nur wenn es die Einkünfte des Pfarrers nicht zulassen, seine Gehilfen selbst zu bezahlen, ist der Fall vorhanden, daß derselbe mit Zugebung eines Cooperators auf Kosten des Religionsfondes unterstützt werde.« Speciell von den »exponirten und von den Pfarrern bisher unterhaltenen Caplänen« bemerkt dann das Hofdecret vom 14. August 1786, Z. 1922 (Jaksch, II., S. 403), daß sie »in regula in ihrem bisherigen Stande lediglich zu bleiben und von ihren Pfarrern den Unterhalt zu bekommen haben.« Allein auch in diesen Normalien ist eine bestimmte Disposition des Inhalts: daß der Pfarrer, soweit er dies ohne Abbruch an seiner Congrua vermag, den Unterhalt seiner Hilfsgeistlichen zu bestreiten habe, nicht enthalten, die fragliche Verpflichtung wird viel eher vorausgesetzt als auferlegt, außerdem ist gerade jenes Normale, welches sich am bestimmtesten äußert, nämlich das Hofdecret vom 11. März 1786 in keine Gesetzessammlung aufgenommen. Andere Verordnungen, welche etwa hier noch in Frage kommen könnten, handeln von speciellen Verhältnissen, wie z. B. schon die vorhin citirte die expositi betreffende Verordnung vom 14. August 1786, welche übrigens auch nichts Anderes bestimmt, als daß, wenn der exponirte Caplan bisher vom Pfarrer unterhalten wurde, sich hieran durch die Expositur nichts ändere, dann das in die Sammlung der Gesetze Kaisers Franz II., Band 1, Seite 14, f. f. aufgenommene Hofdecret vom 15. März 1792, welches im Punkt 8 eine hinsichtlich der in Rede stehenden Dotationsfrage bisweilen (so z. B. von Helfert, »Rechte der Pfarrer« S. 292) anbezogene Verfügung trifft, die aber nach ihrem klaren Inhalte nur von deficient gewordenen Pfarrern handelt. Ebenso enthält das in die Leopoldinische Gesetzsammlung Band 2, Seite 102 ff. aufgenommene Hofdecret vom 17. März 1791, demzufolge, Punkt 8, den vom Religionsfonde besoldeten Caplänen ihr Gehalt nicht auf die Hand gegeben, derselbe vielmehr dem Pfarrer gegen die Verbindlichkeit, die Capläne zu unterhalten, zugetheilt werden soll, keine Bestimmung über den hier in Frage stehenden Gegenstand, sondern nur eine Verrechnungsnorm. Dagegen bestimmt ein von der Beschwerde anbezogenes allerdings auch nicht allgemein kundgemachtes Hofdecret vom 2. Mai 1834, Z. 9185, ganz allgemein: daß auch die stiftungsmäßig über die damalige

Congrua dortirten Pfarrer zur Erhaltung ihrer Hilfspriester nichts beizutragen haben.

Es läßt sich also nicht behaupten, daß in den österreichischen Verordnungen die Verpflichtung der Pfarrer, aus ihrem Congrua-Ueberschusse ihre Hilfsgeistlichkeit zu erhalten, bestimmt und präcise ausgesprochen ist, insbesondere kann auch nicht als erwiesen gelten, daß bei uns von der gemeinrechtlichen Regel, wonach der Pfarrer nur die von ihm selbst ernannten Hilfsgeistlichen zu erhalten hat, eine particuläre Abweichung dahin bestehe: daß diese Verpflichtung hier die Pfarrer allgemein, also auch hinsichtlich der vom Bischof ernannten Hilfsgeistlichen treffe. Vielmehr läßt gerade in dieser Beziehung der oben mitgetheilte Inhalt einzelner Verordnungen den Schluß als zulässig erscheinen, daß auch bei uns das eigene Ernennungsrecht für die Dotationspflicht maßgebend sei, und thatsächlich ist dies z. B. auch die Ansicht von Helfert, nach welchem alle Cooperatoren vom Bischofe zu ernennen und vom Religionsfonde zu besolden sind. (Vergl. »Rechte der Pfarrer« S. 289: »Capläne, welche vom Pfarrer bezahlt werden, ernennt der Pfarrer.« S. 292: »Die pfarrlichen Amtsgehilfen beziehen ihren Unterhalt, wenn sie gestiftete Capläne sind, von der Stiftung, wenn sie Cooperatoren sind, aus dem Religionsfonde, sonst aus dem pfarrlichen Einkommen.«) Jedenfalls deutet die Ausdrucksweise in verschiedenen Hofdecreten — z. B. auch in dem in der Min.-Entscheidung bezogenen ddto. 30. Juli 1785 — auf eine Auffassung, wonach solange es sich erst noch um die Systemisirung eines Hilfsgeistlichen bei einer Pfründe handle, der Religionsfond allerdings freie Hand hat und insbesondere auch durch die etwa thatsächlich daselbst aufgenommene Aushilfegeistlichkeit nicht berührt wird, während dagegen, wenn der Posten des Hilfsgeistlichen irgendwo einmal förmlich systemisirt ist, auch dessen Besoldung aus dem Religionsfonde sich von selbst versteht.

Dazu kommt dann noch ein Zweifaches:

Erstens, daß die Frage der Dotationspflicht der Pfarrer überhaupt nur hinsichtlich der sogenannten altgestifteten Pfarren aufgeworfen werden kann, indem hinsichtlich der durch die Josefinische Pfarrregulirung gegründeten sogenannten neuen Pfarren der Religionsfond die Dotation der Capläne ebenso unbedingt wie die der Pfarrer auf sich genommen hat (Patent vom 24. October 1783, Josefinische Ges.-Samml., Bd. 2 S. 387 ff.; Hofdecret vom 18. Juni 1785, Josef. Ges.-Samml. Bd. 8, S. 634; vom 24. September 1785, Josef. Ges.-Samml. Bd. 8, S. 688 u. a.), und zweitens, daß auch hinsichtlich der alten Pfarren eine unbedingte Sustentationspflicht in der fraglichen Richtung schon durch die Institution des Tischtitels ausgeschlossen wird. Denn indem der Religionsfond allen Ordinanden des weltgeistlichen Standes den Tischtitel gewährt (Hofdecret vom 7. Jänner 1792, Leopold. Ges.-Samml. Bd. 4, S. 3 ff. u. A.), übernimmt er nach kirchenrechtlicher Vorstellung die Verpflichtung, für den Unterhalt des Geweihten so lange zu sorgen, bis derselbe ein zu seinem Unterhalte ausreichendes Beneficium erhält und da nun die in der Seelsorge angestellten Hilfsgeistlichen regelmäßig kein Beneficium haben, erscheint auch die aus dem Tischtitel fließende Verpflichtung des Religionsfondes durch eine solche Anstellung eines Geistlichen noch nicht beseitigt. Daß diese Vorstellung bei der Ordnung des

kirchlichen Dotationswesens mitwirkte, ergibt sich schon aus dem Umstande, daß die Ziffer der aus dem Religonsfonde gewährten Cooperators-Besoldung — ebenso wie die des Deficientengehaltes bei anderen als Religionsfonds-Curatien — ehedem mit jener des Tischtitels (210 fl.) genau zusammenfiel, wonach also der Religionsfond sowohl bei den Geistlichen, welche noch kein Beneficium erlangt hatten, wie bei jenen, welche von einem solchen wieder gekommen waren, genau die für den einen und anderen Fall mit dem Tischtitel übernommene Verpflichtung einhielt.

Allerdings ist richtig, daß thatsächlich bei zahlreichen Pfarren alter Stiftung die Hilfsgeistlichen stets vom Pfarrer erhalten werden mußten.

Allein dies beweist im Zusammenhange mit dem ebenskizzirten Inhalte der bestehenden Vorschriften nur, daß eben ein allgemeines Recht des angegebenen Inhaltes auch nach dem österreichischen Particular-Kirchenrechte nicht bestand, sondern die fragliche Verpflichtung hinsichtlich der einzelnen Curatien verschieden behandelt wurde, indem zwar bei einzelnen Seelsorgestationen die Erhaltung der Hilfsgeistlichkeit dem Pfarrvorstande überbunden wurde, bei anderen aber, und zwar auch bei solchen, bei denen der Congrua-Ueberschuß des Beneficiaten hiezu ausgereicht hätte, die Systemisirung der Hilfsgeistlichkeit auf Kosten des Religionsfondes zugestanden ward. Letzteres war insbesondere auch bei der Pfarre Herrnbaumgarten der Fall, indem hier unwidersprochenermaßen der Hilfspriester bisher stets vom Religionsfonde erhalten worden ist, während doch, wenn bei der gegenwärtig erhöhten Congrua des Beneficiaten noch immer ein Ueberschuß erübrigt, welcher zur Deckung des jetzt ebenfalls erhöhten Sustentationsanspruches des Cooperators genügt, das Pfarreinkommen früher, bei einer geringeren Congrua des Pfarrvorstandes, noch viel mehr im Stande sein mußte, die damals ebenfalls geringere Caplans-Dotation zu bedecken.

Angesichts dieses Umstandes geht es nicht an, dermalen die streitige Verpflichtung aus den älteren staatlichen Verordnungen, die, wie gezeigt, eine allgemeine Vorschrift dieser Art nicht enthalten, abzuleiten, sondern es könnte diese Verpflichtung eben nur aus dem neuerflossenen Gesetze vom 19. April 1885 deducirt werden. Ohnehin kann ja, wenn eine vor Wirksamkeit eines Gesetzes zweifellos nicht bestandene Verpflichtung nach Wirksamkeit dieses Gesetzes in Anspruch genommen wird, der Rechtsgrund für dieselbe zunächst doch nur in dem neuen Gesetze gesucht werden.

In der That behauptet denn auch das belangte Ministerium, daß die streitige Verpflichtung außer in den Grundsätzen des canonischen Rechts und in den älteren österreichischen Vorschriften auch noch in dem Gesetze vom 19. April 1885 begründet sei, wobei sich das Ministerium auf § 3, 2 lit. c des Gesetzes und beziehungsweise der Durchführungs-Verordnung zu demselben beruft. Allein es ist leicht darzuthun, daß aus diesen Bestimmungen die streitige Verpflichtung nicht deducirt werden kann. Denn im § 3, 2 lit. c, ist lediglich eine Formatvorschrift über die Einrichtung des Einbekenntnisses der Einnahmen und Ausgaben des Seelsorgers gegeben; es wird nämlich daselbst angeordnet, daß unter die Ausgaben auch »Leistungen an Geld und Geldeswerth aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit« einzustellen sind, während darüber, welches diese Verbindlichkeiten sind und ob hiezu speciell auch die Dotation der Hilfspriester gehöre,

Nichts bestimmt erscheint, so daß diese Frage erst auf Grund anderweitig festſtehender Rechtstitel zu entscheiden ist. Eben darum aber, ob hinsichtlich der Erhaltung der Hilfspriester ein solcher Rechtstitel bestehe, ob also diese Erhaltung zu den auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeiten gehört, handelt es sich im gegebenen Falle und es geht mithin nicht an, diese Frage lediglich durch die Verweisung auf eine Gesetzesbestimmung zu lösen, welche nur sagt: daß, wenn eine Verpflichtung zu einer Leistung besteht, die entsprechende Ausgabe in die Fassion einzustellen ist.

§ 3, II., lit. c, der Vollzugs-Vorschrift vom 2. Juli 1885, R. G. B. Nr. 99, sagt nun zwar ausdrücklich: daß zu jenen Leistungen »an Geld und Geldeswerth« auch »die directivmäßige Erhaltung der bei der Seelsorgestation systemisirten Hilfspriester gehöre« und diese Bestimmung könnte allerdings auch so verstanden werden, daß diese Erhaltungspflicht als directivmäßig feststehend stets zu den auf dem Pfründeneinkommen haftenden Verbindlichkeiten gehöre. Allein auch diese Bestimmung läßt doch immerhin auch die Auslegung zu, daß die gedachte Fatirung zu erfolgen habe, sofern die fragliche Dotationspflicht irgendwo directivmäßig eine Verbindlichkeit des Pfarreinkommens darstelle und diese Auslegung muß für die richtige gehalten werden, da es sich dabei nur um die Durchführung der in § 3, 2 c, getroffenen gesetzlichen Bestimmung handelte, welche einen materiellen Inhalt nicht hat und welcher daher auch in der Durchführung ein solcher nicht beigelegt werden konnte. Diese Auslegung erscheint umso gebotener, als, wie bemerkt, zahlreiche Pfründenbesitzer thatsächlich zur Erhaltung ihrer Hilfspriester verpflichtet sind und somit die Frage zu entscheiden war, ob diese Verpflichtung sich nunmehr auch auf die erhöhten Sustentationsansprüche der Hilfspriester erstrecke.

Läßt sich also aus den vom Ministerium berufenen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. April 1885 und beziehungsweise der Durchführungs-Verordnung die streitige Verpflichtung nicht ableiten, so stehen derselben andere Bestimmungen des Gesetzes sogar direct entgegen. Hiezu gehört insbesondere die Formulirung in § 1, wo es heißt, daß den selbstständigen Seelsorgern und den systemisirten Hilfspriestern das standesgemäße Minimaleinkommen, insoweit dasselbe durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge nicht gedeckt ist, aus den Religionsfonden, beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben ergänzt wird. Hier erscheinen also die Hilfspriester, soweit sie systemisirt, sonach mit staatlicher Zustimmung angestellt sind, ganz ebenso wie die selbstständigen Seelsorger und neben diesen als Subjecte des gegen den Religionsfond gewährten Dotationsanspruches und es kann zugleich nach allgemeinen Interpretationsregeln nur als selbstverständlich gelten, daß bei den Hilfspriestern unter den die Ergänzung ausschließenden, mit dem geistlichen Amte verbundenen »Bezügen« nur die mit ihrem, d. i. mit dem Amte als Hilfspriester, nicht die mit dem Amte des anderen im § 1 genannten Dotationssubjects, der selbstständigen Seelsorger verbundenen Bezüge gemeint sind, eine Auslegung, welche umso weniger gegen sich hat, als auch die Hilfspriester nach kirchenrechtlicher Vorstellung regelmäßig zwar kein »beneficium«, wohl aber stets ein »officium«, also ein kirchliches Amt innehaben. Wäre das Gesetz von der ihm nachträglich durch die Cultusverwaltung beigelegten Auffassung ausgegangen, so

hätte überhaupt von einem Dotationsanspruche der Hilfspriester an den Religionsfond im Gesetze nicht die Rede sein können, da alsdann der Anspruch dieser Geistlichen sich immer nur gegen die Pfründe richten und der Religionsfond hiedurch nur insoweit berührt würde, als durch gedachten Anspruch das zu ergänzende Localeinkommen vermindert wird und das Gesetz hätte die Absicht einer Aufbesserung auch der Hilfspriester schon dadurch erreicht, daß es aus aus diesem Titel den Pfarrvorständen die Inausgabestellung eines größeren Betrages als bisher gestattete. Diesen Weg ist aber das Gesetz nicht gegangen, und ebensowenig wie die erwähnte Formulirung des § 1 deuten auf die dem Gesetze unterlegte Absicht, die Bestimmungen desselben über die Einrichtung der Pfründenfassion, ja selbst aus dem der Ministerial-Verordnung vom 2. Juli 1885 beigedruckten Formulare einer solchen Fassion ist diese Auffassung der gesetzlichen Bestimmungen — ungeachtet des dort supponirten Bestandes von zwei Hilfspriestern bei der Pfründe — noch nicht herauszufinden.

Wie wenig übrigens die Auslegung des Ministeriums mit den Intentionen des Gesetzes vom 19. April 1885 zu vereinigen ist, geht schon daraus hervor, daß während nach der Bestimmung in § 9 in dem Zeitabschnitte 1886 bis 1888 zweifellos ein successives Ansteigen der Bezüge des Seelsorge-Clerus intentionirt war, nach der angefochtenen Entscheidung in dem vorliegenden — wie in jedem analogen — Falle die Bezüge des Pfründners sich in dem gedachten Zeitabschnitte successive herabmindern würden. Während nämlich im Jahre 1886, wo die neuen Bestimmungen nur erst für den Hilfspriester in Kraft traten (§ 9), die volle Cogrua des letzteren — zum ersten und zugleich letzten Male — vom Religionsfonde bedeckt wurde, dem Pfründenbesitzer also das volle, nach Abzug der obigen Passiven mit 1208 fl. 40½ kr. angenommene Reineinkommen verblieb, hätte derselbe nach der Ansicht des Ministeriums im Jahre 1887, wo die neuen Bezüge der selbstständigen Seelsorger mit der Hälfte der Aufbesserung angewiesen wurden, auch die Hälfte der Hilfspriester-Dotation zu übernehmen, somit statt obiger 1208 fl. 40½ kr. nur noch 1033 fl. 40½ kr. zu genießen, vom Jahre 1888 an aber, wo die vollen neuen Bezüge fällig wurden, hätte der Pfründenbesitzer auch die volle Congrua des Hilfspriesters zu übernehmen, somit hinfort statt 1208 fl. 40½ kr. nur noch 858 fl. 40½ kr. zu empfangen. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß eine zu solchen Consequenzen führende Auslegung weder mit der Bestimmung des § 9 cit. speciell, noch überhaupt mit den Intentionen einer die Aufbesserung der wirthschaftlichen Lage des Seelsorge-Clerus bezweckenden Gesetzgebung zu vereinigen ist.

Wenn sich endlich der Regierungsvertreter in der ö. m. Verhandlung zur Begründung der angefochtenen Entscheidung auch auf § 22 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, berufen hat, so ist darauf zu bemerken, daß — abgesehen davon, daß die angefochtene Entscheidung nicht in dieser Weise motivirt worden ist — § 22 hier schon deshalb nicht in Frage kommen kann, weil dort Verfügungen vorausgesetzt sind, durch welche die Dotirung bestehender (selbstständiger) Seelsorgeämter verändert wird, während es sich hier nicht um eine solche Aenderung in der Art der Dotation, sondern nur um die Verwendung eines Theils des Erträgnisses einer und

derselben Pfründe (zum Unterhalte des Pfarrers oder des Hilfspriesters) handelt und weil auch die Anwendung des § 22 das dort bestimmte, im vorliegenden Falle nicht eingehaltene Verfahren voraussetzt.

Der V. G. Hof war daher der Meinung, daß sich die angefochtene Entscheidung auch nicht durch das Gesetz vom 19. April 1885, und zum Allerwenigsten durch den § 22 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 begründen läßt, wonach dieselbe als gesetzwidrig aufgehoben werden mußte.

Nr. 4066.

1. Der Umstand, daß ein katholischer Geistlicher nicht in der allgemeinen, sondern in einer besonderen Seelsorge (z. B. für einen Ordensconvent) angestellt ist, schließt ihn von dem Anspruche auf eine Congrua nicht aus.*) — 2. Dagegen kann als selbstständiger Seelsorger im Sinne des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, derjenige nicht angesehen werden, in dessen Jurisdictionsbezirke auch nur einzelne Seelsorgehandlungen (z. B. Trauungen) einem anderen Geistlichen vorbehalten sind.

Erkenntniß vom 25. April 1888, Z. 1284.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Paulasek **ca.** Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. August 1887, Z. 13899, betreffend einen Congrua-Anspruch, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Robert Clemens, sowie des k. k. Min.-Secr. Dr. Franz Hye, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer, Curat-Beneficiaten im Elisabethiner-Kloster in Graz, ist die von ihm in Anspruch genommene Congrua eines selbstständigen Seelsorgers im Zuge des administrativen Verfahrens und insbesondere in der angefochtenen Entscheidung im Wesentlichen aus drei Gründen verweigert worden, nämlich erstens deshalb, weil er nicht in der allgemeinen, sondern in einer besonderen Seelsorge thätig sei, ferner weil die Curatstation im Elisabethiner-Convente ohne staatliche Anerkennung bestehe und drittens, weil ihm nicht alle einem Pfarrer zukommenden, sondern nur einzelne bestimmte Seelsorgefunctionen zustehen und obliegen.

Die ersten beiden Gründe hat der V. G. Hof nicht als stichhältig erkannt.

Zunächst kann die Unterscheidung zwischen der allgemeinen und einer besonderen Seelsorge mit dem Wortlaute des § 1 des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, nicht vereinigt werden.

Derselbe bezeichnet nämlich als selbstständige Seelsorger nicht nur jene Geistliche, welche auf Grund canonischer Einsetzung von Seite des Diöcesanbischofes die Seelsorge in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde ausüben, sondern daneben auch jene, die sonst durch den Diöcesanbischof zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt sind, wie

---

*) Vgl. auch Erkenntniß Nr. 3432 (Bd. XI, J. 1887).

Localcapläne, Pfarrvicare u. dgl., es werden somit den selbstständigen Seelsorgern nicht blos jene Geistliche beigezählt, welche in der allgemeinen territorialen Organisation der katholischen Kirche in Oesterreich, beziehungsweise in deren Eintheilung in Diöcesen und Pfarrbezirke ihre bestimmte Stelle haben, nämlich in einem bestimmten Pfarrbezirke die Seelsorge ausüben, zu welcher Kategorie von Geistlichen der Beschwerdeführer offenbar nicht gehört, sondern das Gesetz rechnet zu den selbstständigen Seelsorgern auch Geistliche, bei denen die sonst in demselben bezeichneten Merkmale des Seelsorgeamtes zutreffen, ohne daß sie in einem Theilbezirke des kirchlichen Gesammt-Organismus als Seelsorger erscheinen. Denn nach der Textirung des Satzes, welcher mit den Worten: »sonst durch den Diöcesanbischof« beginnt und daher keinen Theil des ersten, mit den Worten: »auf Grund canonischer Einsetzung von Seiten des Diöcesanbischofs« anhebenden Satzes einbezieht, kann bei dieser zweiten Kategorie von Geistlichen die Pastorirung in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde im obigen Sinne nicht zur Voraussetzung genommen sein, und dies umso minder, als sich sonst für diesen zweiten Satz ein selbstständiger Inhalt nicht ergeben würde, vielmehr alle im zweiten Satze genannten Geistlichen — von den im § 5 des Gesetzes selbstständig behandelten Provisoren erledigter Pfründen abgesehen — auch unter den ersten Satz fallen würden. Aus diesem Grunde, und da überhaupt ein Gesetz nicht so ausgelegt werden kann, daß ein Theil der gesetzlichen Bestimmungen seinen Inhalt vollständig verliert, muß angenommen werden, daß in diesem zweiten Satze es wesentlich die selbstständige Ausübung der Seelsorge ist, welche die dort gemeinten Geistlichen charakterisirt, ganz ohne Rücksicht darauf, ob diese Seelsorge dann auch mit der allgemeinen Pfarreintheilung zusammenhängt, beziehungsweise in einer bestimmten zu dieser Pfarreintheilung gehörenden Gemeinde ausgeübt wird.

Hieraus folgt, daß, wenn im vorliegenden Falle dem Beschwerdeführer die sonstigen in der gedachten Gesetzesstelle umschriebenen Qualitäten zur Seite stehen, insbesondere also, wenn die von ihm ausgeübte Seelsorge in Kraft ihrer Verleihung durch den Diöcesanbischof eine selbstständige ist, ihn der Umstand allein, daß er die Seelsorge nicht in einer zur allgemeinen Pfarreintheilung gehörenden Gemeinde, sondern in einem neben dieser Eintheilung besonders bestehenden Bezirke, nämlich dem Elisabethiner-Convente in Graz ausübt, von dem Congrua-Anspruche der selbstständigen Seelsorger nicht ausschließt.

Ebenso unstichhältig erscheint der zweite oben angeführte Grund der mangelnden staatlichen Anerkennung dieser Curatstation.

Denn wenn es auch selbstverständlich ist, daß das in dem österreichischen Particular-Kirchenrechte von jeher bestehende Erforderniß der staatlichen Anerkennung der Seelsorgesprengel am Allerwenigsten in einem Gesetze aufgegeben werden wollte, durch welches erhöhte staatliche Leistungen für den Seelsorgedienst festgestellt worden sind, so ist doch andererseits zu beachten, daß nach dem früheren Staatskirchenrechte, nach welchem sich die Staatsgewalt nicht blos die Mitwirkung, sondern die Entscheidung bei Errichtung von Seelsorgestationen zuschrieb (Hofdecret vom 5. Februar 1806), eine derartige förmliche Zustimmung, wie sie derzeit in § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, vorgeschrieben ist, dem Verhältnisse

der beiden Gewalten nicht entsprach, vielmehr die Anerkennung regelmäßig schon in der Art der Behandlung des fraglichen Seelsorgepostens durch die Staatsverwaltung sich ausdrückte.

In dieser Beziehung liegt aber hinsichtlich des Seelsorgers im Grazer Elisabethinerinnenkloster vor, daß demselben mit Hofdecret vom 24. September 1812 eine Congrua-Ergänzung aus dem Religionsfonde bis zu einem sonst nur bei selbstständigen Seelsorgern verwilligten Betrage (300 fl.) gewährt und hieran ausdrücklich die Bedingung geknüpft wurde: Daß ihm wie jedem Curaten für diesen Religionsfondsbeitrag dreißig Religionsfondsmessen unentgeltlich aufzutragen wären und daß kein anderer besonderer Beichtvater für die Klosterfrauen mit Auslagen aus Klostervermögen angestellt werden dürfe. Wenn nun auch hierin nicht geradezu die Anerkennung dieser Curatstation als einer selbstständigen Seelsorge erblickt werden muß, so war doch darin zum Mindesten eine derartige Gleichstellung der Station mit selbstständigen Curatien gelegen, daß sich die Staatsverwaltung heute bei ihrer Argumentation gegen den selbstständigen Charakter dieser Curatie gerade auf den Mangel der staatlichen Anerkennung nicht berufen kann und dies umso minder, als nach den Acten jene Bewilligung in der Tendenz einer Ausscheidung des Convents aus dem bisherigen Pfarrverbande erfolgte, indem auf die vorhergegangene Rückfrage der Hofkanzlei: Ob die Seelsorge nicht von der betreffenden Pfarre — jener von St. Andrä in Graz — versehen und dadurch der Beneficiat entbehrlich gemacht werden könne, berichtet worden war, daß dies nach dem Stande der Pfarrgeistlichkeit von St. Andrä und der Bevölkerungszahl der Pfarrgemeinde nicht möglich erscheine.

Dagegen hat der V. G. Hof das dritte oben erwähnte Argument der Staatsverwaltung: daß dem beschwerdeführenden Curaten nicht alle, sondern nur einzelne bestimmte Functionen der Seelsorge obliegen und er daher aus diesem Grunde nicht als ein selbstständiger Seelsorger im Sinne des § 1 des Congruagesetzes anerkannt werden könne, für gerechtfertigt gehalten. Denn sowohl nach der im Zuge der administrativen Verhandlung abgegebenen Erklärung des fürstbischöflichen Ordinariats vom 17. Juni 1887, wie auch nach der später auf unmittelbare Requisition des Gerichtshofes abgegebenen Erklärung desselben Ordinariats vom 16. März 1888, Z. 1123, kann nicht angenommen werden, daß dem Curaten im Elisabethinerinnen-Convente die volle uneingeschränkte pfarrliche Jurisdiction in dem Convente als seinem Seelsorgebezirke zukomme. Denn nach der ersterwähnten Aeußerung sollen ihm nur einzelne pfarrliche Rechte, insbesondere der kirchliche Dienst der Kranken und Sterbenden und das christliche Begräbniß der Verstorbenen, diese Functionen allerdings in voller Selbstständigkeit und mit dem Rechte eigener Matrikenführung zukommen, in der zweiten Aeußeruug, sowie in dem unmittelbar zu Handen des Beschwerdeführers ausgestellten, in der Beschwerde sub F allegirten Atteste des Ordinariats vom 25. October 1887 ist zwar bezeugt, daß dem Beschwerdeführer die volle geistliche Jurisdiction zur Seelsorge für den Convent, die im Kloster Bediensteten und die statutenmäßig aufgenommenen Kranken zustehe, indessen wird auch in dieser zweiten Aeußerung ein Vorbehalt hinsichtlich gewisser Functionen gemacht, welche der Natur der Sache nach »in dem Convente nicht vorkommen können, z. B. Trauungen,« so daß auch

hienach — insbesondere in Verbindung mit jener ersten, die Functionen des Beschwerdeführers auf den Dienst der Kranken und Sterbenden und das Begräbniß der Verstorbenen determinirenden Aeußerung — angenommen werden muß, daß gewisse pfarrliche Functionen, z. B. Trauungen (die ja in articulo mortis im Spital vorkommen könnten), in keinem Falle in die Jurisdiction des Beschwerdeführers gehören. Damit ist aber auch erwiesen, daß der Beschwerdeführer auf die in § 1 des citirten Gesetzes den selbstständigen Seelsorgern zugesprochene Congrua keinen Anspruch hat, da es zum Begriffe eines solchen Seelsorgers gehört, daß er in seinem Bezirke die ganze pfarrliche Jurisdiction auszuüben das Recht hat und daß außer ihm in diesem Bezirke kein anderer Seelsorger einen Jurisdictionsact selbstständig auszuüben berechtigt ist.

Da nun nach dem Vorausgeschickten dieses für den Beschwerdeführer nicht zutrifft, vielmehr — gleichviel aus welchem Grunde — ihm nicht die volle pfarrliche Jurisdiction in seinem Seelsorgebezirke, dem Convente der Elisabethinerinnen in Graz zusteht, mußte die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 4067.

1. Beschlüsse des Gemeindeausschusses in Bausachen, welche an die Zustimmung anderer Behörden gebunden sind, können erst nach Ertheilung dieses Consenses rechtliche Wirkung erlangen und daher auch dann erst vor der übergeordneten autonomen Instanz angefochten werden. — 2. Die Bestimmung, daß, falls der letzte Tag einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, die Frist sich auf den nächstfolgenden Tag verlängert, gilt für Recurse an den Landesausschuß gegen Gemeindeausschußbeschlüsse nicht. (Zunächst für Niederösterreich.)

Erkenntniß vom 25. April 1888, Z. 1285.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der »Ersten Wiener Wohnungsgenossenschaft« ca. Entscheidung des n.-ö. Landesausschusses vom 22. September 1887, Z. 25670, betreffend die Versäumung einer Recursfrist, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Heinrich Blumenthal, Vorstandsmitgliedes der beschwerdeführenden Genossenschaft, sowie des Adv. Dr. Josef Kopp, des Letzteren in Vertretung des belangten n.-ö. Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der Ansicht des niederösterr. Landesausschusses, daß die Recursfrist bezüglich der von der Ersten Wiener Wohnungsgenossenschaft angefochtenen Beschlüsse der Gemeindevertretung von Gersthof schon am 5. Mai, beziehungsweise am 9. Juli (oder nach der angefochtenen Entscheidung am 13. Juli) 1887 zu laufen begonnen habe, konnte der V. G. Hof nicht beipflichten.

Denn der von der Genossenschaft zur Verhandlung gebrachte Regulirungsplan und Abtheilungsentwurf für ihren Grundbesitz in der Gemeinde Gersthof bedurfte nach der Vorschrift der §§ 5 und 6 der Bauordnung für Niederösterreich vom 17. Jänner 1883, R. G. B. Nr. 36, der Zustimmung der politischen Behörde und speciell der Regulirungsplan auch jener des k. k. Ministeriums des Innern; es kam also hier die Bestimmung des § 11 derselben Bauordnung zur Geltung, wornach der Gemeindeausschuß im Falle seiner Zustimmung zu dem vorgelegten Projecte (worunter auch eine Zustimmung unter Bedingungen zu verstehen ist) den Act zunächst der politischen Behörde zur Genehmigung vorzulegen hat, weiters jene des § 37, wonach allgemein für alle Fälle, in denen nach der Bauordnung die Zustimmung der politischen oder anderer Behörden erfordert wird, die Einholung dieser Zustimmung vor Ertheilung der Bewilligung vorgeschrieben ist, endlich die Bestimmung des § 120, wonach der Landesausschuß auch über Beschwerden wider solche Beschlüsse des Gemeindeausschusses, »zu denen nach § 37 die vorläufige Zustimmung der politischen oder anderer Behörden einzuholen war und dieselbe erfolgt ist,« zu entscheiden hat. Aus diesen Bestimmungen folgt, daß in allen Fällen, wo der Gemeindeausschuß seine unbedingte — oder bedingte — Genehmigung nur mit Zustimmung anderer Behörden ertheilen kann, die Genehmigung rechtswirksam erst nach dem erforderlichen Consense jener Behörden ertheilt wird, somit auch alsdann erst Gegenstand der Anfechtung vor der übergeordneten autonomen Instanz sein kann, welch letzteres insbesondere der citirte § 120 wortdeutlich normirt.

Daß in diesem § 120 nur der in dem von Baubewilligungen handelnden vierten Abschnitte der Bauordnung vorkommende § 37 und nicht auch § 11 citirt ist, kann bei der ganz allgemeinen Fassung des § 37, der ausdrücklich von allen Fällen spricht, wo nach der Bauordnung die Zustimmung anderer Behörden erfordert wird, nicht in Betracht kommen.

Im vorliegenden Falle waren also die von der Ersten Wiener Wohnungsgenossenschaft bekämpften Beschlüsse der Gemeindevertretung Gersthof auch vor dem Landesausschusse erst anläßlich ihrer mit dem Decret der Bezirkshauptmannschaft Hernals ddto. 30. Juli 1887, Z. 53707, ertheilten und beziehungsweise bekanntgegebenen Genehmigung seitens der politischen Behörde und beziehungsweise des Ministeriums des Innern anfechtbar und es begründete in dieser Beziehung auch der Umstand keinen Unterschied, daß der Inhalt der Beschlüsse der Genossenschaft schon anläßlich der commissionellen Verhandlung vom 4. Mai 1887 bekannt geworden war oder selbst, wie der Beschluß wegen Herstellung der Straßen im richtigen Niveau, den Gegenstand einer besonderen Ausfertigung an die Genossenschaft und beziehungsweise einer Correspondenz mit derselben gebildet hatte.

Nun ist es allerdings richtig, daß auch bei Berechnung der Recursfrist von der am 25. August 1887 erfolgten Intimation des Decretes der Bezirkshauptmannschaft ddto. 30. Juli 1887, der am 9. September 1887 überreichte Recurs der Genossenschaft als um einen Tag zu spät eingebracht erscheint; denn der hier maßgebende § 92 der niederösterr. Gemeindeordnung statuirt lediglich eine vierzehntägige Frist, ohne die in anderen Gesetzen vorkommende Bestimmung zu wiederholen, daß, falls der letzte Tag der Frist — wie hier der 8. September — auf einen Sonn- oder Feiertag fällt,

die Frist sich auf den nächstfolgenden Tag verlängert; eine allgemeine Bestimmung dieses Inhaltes, welche ihre ausdrückliche Hervorhebung im § 92 cit. ersetzen würde, existirt jedoch nicht.

Nun hat aber bei der ö. m. Verhandlung der Vertreter der beschwerdeführenden Partei geltend gemacht, daß der Recurs gegen das Bezirkshauptmannschaftsdecret vom 30. Juli 1887 bereits am 7. September 1887 — also im Hinblicke auf die am 25. August 1887 erfolgte Intimation desselben — rechtzeitig beim Bürgermeisteramte angemeldet worden sei und hat als Beleg der erfolgten Anmeldung ein Decret des Bürgermeisters ddto. Gersthof den 7. September 1887, womit zur Einbringung des Recurses an den niederösterr. Landesausschuß eine weitere Frist bewilligt wurde, beigebracht.

Da aus den Acten nicht zu ersehen ist, daß dieser Umstand seitens des Bürgermeisteramtes dem Landesausschusse zur Kenntniß gebracht worden wäre, hat der V. G. Hof den Thatbestand, welcher dem Landesausschusse für die Beurtheilung der formellen Zulässigkeit der Berufung in der Sache vorlag, als einen nicht vollständigen angesehen, weshalb die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache an den Landesausschuß zur Ergänzung des Thatbestandes in der angedeuteten Richtung und zur neuerlichen Entscheidung zurückgeleitet werden mußte.

Nr. 4068.

Die Kosten, anläßlich thierärztlicher Untersuchungen von zum Abtriebe bestimmten Viehstücken aus einem verseuchten und mit der Sperre belegten Stalle, fallen dem Staatsschatze und nicht dem Eigenthümer der Viehstücke zur Last.

Erkenntniß vom 26. April 1888, Z. 1411.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Leipnik-Lundenburger Zuckerfabriks-Actiengesellschaft und ihres Oekonomie-Inspectorates ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 3. October 1887, Z. 15395, betreffend die Kosten anläßlich thierärztlicher Untersuchungen von zum Abtriebe bestimmten Viehstücken aus einem verseuchten und mit der Sperre belegten Stalle, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Rudolf Schwarz, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführerin wurde die Zahlung der Kosten für die thierärztliche Untersuchung der zur Schlachtung und zum Verkaufe bestimmten Rinder aus ihren wegen Seuchenverdacht gesperrten Ställen in Tupetz, Trnavka und Leipnik deshalb auferlegt, weil die thierärztliche Untersuchung nicht über Auftrag der politischen Bezirksbehörde, sondern über Ersuchen der Zuckerfabrik behufs Untersuchung des Gesundheitszustandes der zur Abfuhr nach

Brünn behufs Schlachtung bestimmten Mastochsen, daher im Interesse und auf Wunsch der Zuckerfabrik stattgefunden hat.

Der V. G. Hof konnte die Entscheidung nicht als gesetzlich begründet erkennen.

Nach § 20 des Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, zählen zu den Maßregeln gegen Seuchengefahr die Beschränkungen in dem Verkehre mit kranken, verdächtigen und durch die Krankheit gefährdeten Thiere. — Diese Beschränkungen werden im öffentlichen Interesse zur Abwehr und Tilgung ansteckender Krankheiten verfügt und es ist denselben und ihren weiteren Rechtsfolgen jeder Viehbesitzer unterworfen. — Nach § 20, 2, b, hat die Stallsperre insbesondere die Folge, daß die Thiere die ihnen zugewiesene Räumlichkeit nicht verlassen dürfen und es bestimmt demgemäß § 28, daß der Abtrieb noch vollkommen gesunder Rinder aus gesperrten Ställen nur mit Zustimmung der politischen Behörden zulässig ist.

Hieraus ergibt sich, daß die im Sinne des § 28 vorzunehmenden Amtshandlungen keineswegs im Interesse der Parteien, sondern in erster Reihe zum Zwecke der wirksamen Durchführung des Thierseuchengesetzes erfolgen müssen.

Daß der Viehbesitzer an dem Verkaufe der Thiere interessirt sein kann, ist unentscheidend, und zwar umsomehr, als, wie aus Punkt 8 der Verordnung vom 8. December 1886, Z. 172, sich ergibt, die Schlachtung verdächtiger Thiere befördert werden soll und als an einer Verwerthung solcher Thiere in Folge der Bestimmung des § 42 ad c auch der Staat interessirt ist. — Die commissionellen Amtshandlungen nach § 28 des cit. Gesetzes müssen also den Vorkehrungen gegen die Thierseuchen beigezählt werden.

Bezüglich der Bestreitung der Kosten für solche Vorkehrungen trifft § 42 in f die taxative Bestimmung dahin, daß dem Eigenthümer die Kosten für die Beaufsichtigung, Absonderung, Wartung und Behandlung kranker Thiere, für deren Tödtung, sowie für die Desinfection zur Last fallen. — Im ersten Absatze dagegen bestimmt § 42 ad c, daß die Kosten für amtliche Interventionen dem Staatsschatze zur Last fallen.

Daß eine commissionelle Erhebung nach § 28 eine amtliche Intervention ist, bedarf wohl keiner näheren Begründung. Es fallen daher die Kosten für solche Interventionen nach § 42 ad c dem Staatsschatze zur Last.

Eine Verpflichtung des Eigenthümers zur Zahlung dieser Kosten läßt sich auch daraus nicht ableiten, daß er für die Kosten der Beaufsichtigung aufzukommen hat; denn die im § 28 gemeinte Amtshandlung ist keine Beaufsichtigung der kranken Thiere, und erfolgt auch nicht zu diesem Zwecke. — Zu den Kosten der Beaufsichtigung können vielmehr nur die dem Eigenthümer nach § 15 erwachsenden Auslagen gezählt werden.

Die angefochtene Entscheidung war daher, als dem § 42 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 widerstreitend, aufzuheben.

Nr. 4069.

Wer nicht für seine Person der Bezirksvertretung angehört, kann nicht in den Bezirksausschuß gewählt werden.

Erkenntniß vom 26. April 1888, Z. 1418.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bezirksausschusses Joachimsthal ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 16. Mai 1887, Z. 8175, betreffend die Annullirung der Wahl zweier Mitglieder des Bezirksausschusses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Fleischner, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die Wahlen des Oberförsters Johann Pinsker und des Bürgermeisters Med. Dr. Adolf Langhans, welche als Vertreter, der Erste des Grafen Ferd. Bouquoy, der Zweite der Stadtgemeinde Joachimsthal, zu Mitgliedern des Bezirksausschusses von Joachimsthal gewählt worden waren, auf Grund des § 41 des Gesetzes über die Bezirksvertretung in Böhmen vom 25. Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, außer Kraft gesetzt, weil die Genannten für ihre Personen nicht Mitglieder der Bezirksvertretung sind.

Der V. G. Hof fand diese Entscheidung gesetzlich begründet, weil nach § 41 des cit. Gesetzes die Bezirksvertretung den Ausschuß aus ihrer Mitte zu wählen hat und weil daher Jemand, der nicht für seine Person der Bezirksvertretung angehört, nicht in den Ausschuß gewählt werden kann.

Der Umstand, daß Pinsker zur Vertretung des Grafen Bouquoy in der Bezirksvertretung bestellt und daß Dr. Langhans Bürgermeister von Joachimsthal ist, kann dem klaren Wortlaute des Gesetzes gegenüber bei der Wahl in den Bezirksausschuß nicht in Betracht gezogen werden.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 4070.

War der Mangel des Wahlverfahrens ein allgemeiner, so geht es nicht an, die auf Grund unrichtiger Wählerlisten durchgeführten Gemeinderathswahlen auch nur zum Theile aufrecht zu erhalten.

Erkenntniß vom 26. April 1888, Z. 1401.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Ladislaus Wolski ca. Entscheidung der k. k. galiz. Statthalterei vom 14. October 1887, Z. 59580, betreffend die Gemeinderathswahlen in Drohobycz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ritter von Libl, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 2. Juli 1887, Z. 1862,*) wurde die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Drohobycz vom 28. November 1886, Z. 26116, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, weil die im Grunde dieser Entscheidung bezüglich der Verfassung des Wählerverzeichnisses und der Wählerlisten getroffenen Verfügungen mit den gesetzlichen Anordnungen (§§ 12 und 13 der galiz. Gemeindewahlordnung) im Widerspruche stehen und weil daher die nach Maßgabe dieser Entscheidung verfaßten Wählerlisten eine gesetzliche Grundlage für den Wahlact nicht abgeben können.

Im Sinne dieser Rechtsanschauung mußte sonach für den Wahlact eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Die Gemeinderathswahlen in Drohobycz wurden aber auf Grund dieser vom V. G. Hofe als unrichtig erkannten Wählerlisten vorgenommen.

War nun der Mangel des Wahlverfahrens ein allgemeiner, so geht es nicht an, die auf Grund unrichtiger Wählerlisten durchgeführten Gemeinderathswahlen auch nur zum Theile aufrecht zu erhalten, wie dies in der angefochtenen Statth.-Entscheidung geschehen ist.

Dem Gesagten zufolge mußte die Statth.-Entscheidung vom 14. October 1887, Z. 59580, als dem § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, widerstreitend, aufgehoben werden.

Nr. 4071.

Die Verpflichtung, die Stauanlage im consentirten Stande zu erhalten, trifft den jeweiligen Besitzer der Wasserbenützungsanlage.

Erkenntniß vom 27. April 1888, Z. 1385.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Kahler ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 16. August 1887, Z. 7537, betreffend die eigenmächtige Erhöhung der Mühlwehrschützen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Bendiener, des k. k. Min.-Vice-Secr. Josef Pop, dann des Adv. Dr. Hermann Hampe, des Letzteren in Vertretung des mitbetheiligten Fürsten Josef Colloredo-Mansfeld, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist schuldig, der mitbetheiligten Partei an Kosten des Verfahrens vor dem k. k. V. G. Hofe den gemäßigten Betrag von 45 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3621 (Bd. XI, J. 1887).

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung verpflichtet den Beschwerdeführer zur Reducirung der factischen Wehrhöhe auf den normalmäßigen Stand, zur Beseitigung der im Bachbette und Goldbache entstandenen Anlandungen unterhalb des Wehrs, sowie oberhalb desselben im Bereiche der Stauweite insoweit, als dies zur Herstellung des ursprünglichen Bachbettprofiles erforderlich ist, endlich zur Tragung der Commissionskosten.

Daß die erwähnten, die Abflußverhältnisse des Goldbaches und des Mühlgrabens beeinträchtigenden Anlandungen als Rückwirkungen des Wehres, beziehungsweise seines nicht normalmäßigen Standes sich darstellen, ist durch das Gutachten des Experten bei der commissionellen Verhandlung vom 2. September 1886, ebenso wie der Umstand constatirt, daß der rechtsseitige Wehrbacken um 6·07 Cm. gegen das Normalzeichen höher gehalten ist.

Die von der Behörde getroffenen Verfügungen sind ebendarum im Wortlaute der §§ 23, 24, 43 und 44 des Wasserrechts-Gesetzes offenbar begründet, da der Besitzer von Stauanlagen verpflichtet ist, diese im consentirten Stande zu erhalten, die Wasserbenützungsanlagen so herzustellen und zu erhalten, daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig sind, und künstliche Gerinne zu räumen.

Wenn der Beschwerdeführer dem gegenüber geltend macht, daß er persönlich an dem Bestande des Wehrs nichts geändert hat, so ist diese Einstreuung vollkommen bedeutungslos, da die oben aufgezählten Verpflichtungen, wie aus den citirten Gesetzesstellen und aus § 26 des Wasserrechtsgesetzes sich ergibt, den jeweiligen Besitzer der Wasserbenützungsanlage treffen.

Auf die Bestimmungen des § 45 des Wasserrechtsgesetzes kann der Beschwerdeführer sich nicht berufen, weil diese Gesetzesstelle auf jene schädlichen Einwirkungen, welche künstlich durch Stauanlagen herbeigeführt werden, sich nicht bezieht, sondern nur von jenen schädlichen Einwirkungen gilt, welche mit den natürlichen Abflußverhältnissen verbunden sind.

Die vom Beschwerdeführer übrigens nicht berufene Anordnung des § 22 des Wasserrechtsgesetzes konnte aber gegebenen Falles darum nicht Anwendung finden, weil der derzeitige Stand des Wehrs erwiesenermaßen nicht der berechtigte ist.

Dieses letztere Moment rechtfertigt auch zur Gänze die Entscheidung bezüglich der Kosten des Verfahrens, weil der consenswidrige Bestand des Wehres ein Verschulden des Besitzers desselben in sich schließt.

Die Beschwerde war daher als zur Gänze unbegründet abzuweisen. — Der Ausspruch über den Kostenersatz findet im § 40 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, seine Begründung.

Nr. 4072.

Eine Subventionirung von Einrichtungen, welche die wirthschaftlichen Interessen der Gemeinde zu fördern geeignet sind, ist in der Competenz der Gemeindevertretung gelegen.

Erkenntniß vom 27. April 1888, Z. 1384.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Lüftner und Genossen ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 5. October 1887, Z. 36644, betreffend die Benützung einer Wiese, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschluß des Gemeindeausschusses Kralowitz ddto. 27. März 1887, des Inhaltes, daß die sogenannte Stierwiese dem Stierhalter auf 3 Jahre überlassen werde, von Amtswegen aufgehoben, weil diese Benützung der Wiese den Anordnungen des § 70 Gemeindeordnung widerstreite und weil zu einer pachtweisen Ueberlassung der Stierwiese aus freier Hand nach § 97 ad 4 der Gemeindeordnung die Genehmigung der Bezirksvertretung hätte eingeholt werden müssen. Die Entscheidung geht nach dieser Begründung von der Annahme aus, daß der Beschluß des Gemeindeausschusses einerseits auf den § 70 der Gemeindeordnung sich stützt und in Anerkennung einer bestehenden Uebung in der Benützung des Gemeindeeigenthums und in Aufrechthaltung derselben, die angeführte Benützung der Wiese gestattet, und daß andererseits der erwähnte Beschluß eine Verpachtung aus freier Hand zum Inhalte hat.

Daß diese beiden Annahmen sich gegenseitig ausschließen, bedarf keiner näheren Ausführung. Es sind aber beide Voraussetzungen nach der Actenlage nicht zutreffend.

Der Beschluß des Gemeindeausschusses enthält weder eine Entscheidung über eine bestehende Uebung in der Benützung des Gemeindeeigenthums, noch auch eine Verpachtung der Wiese aus freier Hand, er besagt vielmehr nur, daß der Gemeindeausschuß zur Förderung der ökonomischen Interessen der Gemeindemitglieder die fragliche Wiese als zeitweise Subvention für die Stierhaltung verwenden will.

Ein solcher Beschluß widerstreitet nicht dem § 70 der Gemeindeordnung, weil es sich hiebei um eine übungsgemäße Theilnahme am Gemeindegute nicht handelt; er fällt aber auch nicht unter die Bestimmung des § 97, weil keine Verpachtung des Grundstückes vorliegt.

Daß der Gemeindeausschuß durch den Beschluß die Grenzen seiner Competenz überschritten hätte, kann im Hinblick auf den Wortlaut des § 28 im Eingange nicht behauptet werden, da eine Subventionirung von Einrichtungen, welche die wirthschaftlichen Interessen der Gemeinde zu fördern

geeignet sind, unzweifelhaft in der Competenz der Gemeindevertretungen gelegen ist. Allerdings werden derlei Beschlüsse der Anfechtung in der durch die Gemeindeordnung vorgeschriebenen Weise seitens der Gemeindemitglieder unterliegen können, und es werden sodann die übergeordneten autonomen Organe, soweit die finanziellen Rückwirkungen eines solchen Beschlusses auf die Gemeindewirthschaft in Frage kommen, über die Zulässigkeit des Beschlusses zu entscheiden haben.

Allein darum hat nach dem Obgesagten es sich gegebenen Falles nicht gehandelt, da, wie ausgeführt, die Entscheidung bezüglich des Inhaltes des Beschlusses von Voraussetzungen ausgeht, die mit dem actenmäßigen Thatbestande nicht im Einklange sind.

Dem Gesagten zufolge war die Entscheidung nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 4073.

Die Bestimmung, daß als Jagdpachtschilling nur Baargeld und nicht Naturalien bedungen werden können, gilt auch für die aus freier Hand geschlossenen Jagdpachtverträge.

Erkenntniß vom 27. April 1888, Z. 1375.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Markgrafen Alexander Pallavicini ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 12. October 1887, Z. 38296, betreffend eine Jagdsache, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Durch die angefochtene Entscheidung wurde der vom Bejster Jagdausschusse mit der Domäne Daschitz aus freier Hand abgeschlossene Jagdpachtvertrag darum annullirt, weil nach Art. III des Pachtvertrages als Pachtschilling zum Theile und zwar bis zum Betrage von 100 fl. Klaubholz bedungen wurde, während nach dem Jagdgesetze als Pachtschilling nur Baargeld bedungen werden kann.

Dagegen macht die Beschwerde geltend, daß der Pachtvertrag im administrativen Instanzenzuge aus dem vom Landesausschusse geltend gemachten Grunde nicht angefochten wurde und daß der Landesausschuß die geltend gemachten Gründe nicht als stichhältig befunden hat und weiter, daß bei Pachtverträgen, welche aus freier Hand geschlossen werden, das Jagdgesetz in keiner Weise vorschreibt, daß der Pachtschilling in baarem Gelde bestehen müßte.

Die ersterwähnte formale Einwendung der Beschwerde war vom V. G. Hofe nicht zu berücksichtigen, weil nach § 23 Jagdgesetzes die übergeordneten autonomen Organe die gesetzmäßige Durchführung der in den §§ 2, 4, 6, 8—22 enthaltenen Bestimmungen des Jagdgesetzes von amtswegen zu überwachen haben, also folgerichtig auch berufen sind, Ungesetz-

lichkeiten, welche aus Anlaß angebrachter Beschwerden zu ihrer Kenntniß kommen, auch dann zu beseitigen, wenn die Beschwerden selbst ihrer nicht gedacht hätten.

Der V. G. Hof hatte demnach nur zu untersuchen, ob der vom Landesausschusse geltend gemachte Annullirungsgrund in den obencitirten Paragraphen gesetzlich begründet ist oder nicht?

Der V. G. Hof fand diese Frage zu bejahen. — Daß der § 18 Jagdgesetzes zunächst den Fall einer licitatorischen Verpachtung der Jagd vor Augen hat, ist nach seinem Wortlaute allerdings nicht zu bestreiten. Gleichwohl muß aber die in diesen Paragraph aufgenommene Bestimmung, daß der Meistbieter (Pächter) eine dem einjährigen Pachtschillinge gleichkommende Caution baar zu erlegen hat und die weitere Bestimmung, daß die Caution an den Bezirksausschuß als Depositum zu erlegen ist, als für alle Pachtverträge, also auch für die aus freier Hand geschlossenen, gegeben angesehen werden, weil § 20, der von der Ausfolgung von Cautionen spricht, keinerlei Unterscheidung zwischen den Arten der Pachtverträge macht.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß diese Gesetzesbestimmungen voraussetzen, daß der Pachtschilling in Baargeld zu bestehen hat.

Auch dem § 22 liegt die gleiche Voraussetzung zu Grunde. — Denn da nach § 45 Jagdgesetzes für Wildschäden die Jagdgenossenschaft aufzukommen hat, so kann als Reinertrag der Jagd doch nur jener Ertrag verstanden werden, welcher nach Bedeckung solcher Abzugsposten erübrigt, was für den Fall, daß der Pachtschilling in Naturalien bestehen könnte, zunächst die Veräußerung dieser Naturalien für Rechnung der Jagdgenossenschaft, also die Umwandlung der Naturalien in Geld, zur nothwendigen Voraussetzung haben würde.

Diese Erwägungen, sowie die weitere, daß bei Vereinbarung des Pachtschillings in Naturalien in allen jenen Fällen, wo für einzelne Jagdgenossen dieselben ohne oder doch ohne angemessenen Werth sein würden, eine Benachtheiligung dieser Jagdgenossen die offenbare Folge einer solchen Verabredung wäre — streiten für die Richtigkeit der Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 4074.

1. Gebühr von remuneratorischen Schenkungen, bei denen dem Beschenkten ein Klagerecht nicht zusteht.*) — 2. Bemühungen bei Zustandebringung eines Dissolutionsvertrages sind keine solchen Leistungen, bei denen ein Lohn auch ohne ausdrückliche Verabredung sich von selbst versteht.

Erkenntniß vom 28. April 1888, Z. 1438.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Friedrich Hofmann und Genossen ca. Entscheidungen des k. k. Finanz-Min. vom 19. Jänner 1887, Z. 41629, und vom 10. Juli 1887, Z. 18528, betreffend die Gebühr

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2729 (Bd. IX, J. 1885).

von einer Schenkung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Bendiener, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Dissolutionsvertrage ddto. Prag am 23. September 1884 hat Friedrich Hofmann mit Rücksicht darauf, daß er seinerzeit im Hause des Abraham Brandeis Aufnahme und eine derartige Unterstützung gefunden, daß ihm seine Existenz geschaffen wurde, und insbesondere auch als Entlohnung für die Thätigkeit, welche Rosa Brandeis in der Richtung entwickelt hat, daß nunmehr durch ihre Intervention es ihm gelungen ist, die Lösung des Gesellschaftsverhältnisses, an der ihm so viel gelegen war, bei Abraham Brandeis herbeizuführen, sich verpflichtet, der Rosa Brandeis einen Betrag per 10.000 fl. in fünf Jahren zu bezahlen, ferner ihr gestattet, die von ihr innegehabte Wohnung auf »Juliska« für sich und ihre Familie, auch die Stallung und die zu »Juliska« gehörigen Weideplätze für zwei Kühe, ohne jedes Entgelt zu benützen.

Außerdem hat Friedrich Hofmann in einer abgesonderten Urkunde ddto. 23. September 1884 sich verpflichtet, der Rosa Brandeis »für die im Hause des Abraham Brandeis erhaltene Verpflegung und Unterstützung, ferner deshalb, weil Rosa Brandeis durch ihre werkthätige Intervention es durchgesetzt hat, daß Abraham Brandeis in die Lösung des Gesellschaftsverhältnisses, woran ihm (dem Hofmann) sehr viel gelegen war, gewilligt hat,« einen weiteren Betrag von 5000 fl. zu bezahlen, ferner für den Fall, als ein bestimmter Proceß zu seinen Gunsten rechtskräftig entschieden werden wird, vom ersiegten Betrage 500 fl. zur Deckung des von Abraham Brandeis dem Dr. Kahn geschuldeten Palmares zu verwenden.

Von allen diesen so übernommenen Verpflichtungen des Friedrich Hofmann wurde — zufolge der beiden angefochtenen Entscheidungen — die Schenkungsgebühr vorgeschrieben und diese Gebührenbemessung ist Gegenstand der Anfechtung seitens der erhobenen Beschwerden.

Für das Erkenntniß des V. G. Hofes waren folgende Erwägungen bestimmend:

Aus dem Inhalte des Dissolutionsvertrages und der Verpflichtungsurkunde läßt sich nicht entnehmen, daß die 10.000 fl., 5000 fl., 500 fl., sowie das Wohnungs- und Stallbenützungsrecht in Juliska, welche im gegebenen Falle der Rosa Brandeis für ihre angebliche Thätigkeit bei Lösung des Gesellschaftsverhältnisses, sowie dafür zugewendet wurden, daß Friedrich Hofmann im Hause Brandeis Aufnahme und Unterstützung gefunden hat, eine vertragsmäßig vorausbedungene Belohnung waren, auf welche die Rosa Brandeis einen vertragsmäßigen Anspruch und demzufolge ein Klagrecht gehabt hätte.

Im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 940 u. 941 des a. b. G. B. kann sonach in der Zuwendung dieser Belohnung an Rosa Brandeis nur eine Schenkung erblickt werden, da nach diesen Bestimmungen bei Belohnungen aus Erkenntlichkeit oder für geleistete Dienste, der Begriff einer Schenkung

nur dann entfällt, wenn derjenige, dem die Belohnung zuerkannt wird, ein Klagrecht auf dieselbe hatte.

Angesichts dieser Sach- und Rechtslage war daher auch die Finanzverwaltung, so lange der Gegenbeweis von Seite der gebührenpflichtigen Partei nicht geliefert wurde, berechtigt, anzunehmen, daß hier eine Schenkung vorliege, zumal im Falle einer Undeutlichkeit hinsichtlich der Beschaffenheit des Rechtsgeschäftes in der Rechtsurkunde nach Punkt 1 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes zum Behufe der Gebührenbestimmung jene Beschaffenheit des Geschäftes vermuthet wird, welche die Gebührenpflicht oder das höhere Gebührenausmaß begründet.

Beschwerdeführer berufen sich allerdings auf Zeugenaussagen darüber, daß die vom Friedrich Hofmann der Rosa Brandeis zugesicherten Beträge und Rechte nur ein Entgelt für ihre Leistungen bilden; darin aber, daß ein Zeugenbeweis für das Gegentheil der Annahme der Finanzverwaltung — welcher Gegenbeweis übrigens vorliegend durch den einzigen unbetheiligten Zeugen Dr. Kahn in keinem Falle erbracht werden konnte — seitens der Finanzbehörden nicht zugelassen wurde, war ein Mangel des Verfahrens oder eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Auch die Berufung auf den § 1152 a. b. G. B. und die darauf gestützte Deduction erscheint im gegebenen Falle nicht zutreffend. Zunächst sind die Leistungen der Rosa Brandeis, welche hier angeblich entlohnt wurden, einschließlich der Bemühungen derselben bei Zustandebringung des Dissolutionsvertrages keine solchen, bei denen ein Lohn im Sinne des § 1152 a. b. G. B. auch ohne ausdrückliche Verabredung sich von selbst versteht; selbst daher, wenn die Uebernahme einer Verpflichtung des Friedrich Hofmann schon vor dem 23. September 1884 erfolgt sein sollte, würde sich daraus nur ergeben, daß eine Schenkung schon früher beredet war, welche dann später in den bezeichneten Urkunden ihren Ausdruck gefunden hat.

Schließlich ist zu bemerken, daß der Vorschreibung der Schenkungsgebühr nach T. P. 91 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. Nr. 89, auch die von den Beschwerden aus dem Ges. vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 76, abgeleitete Einwendung aus dem Grunde nicht entgegensteht, weil für die Vorschreibung einer Gebühr gemäß § 1, A, Z. 3 des Ges. vom 9. Februar 1850, so lange nicht ein gerichtliches, die Ungiltigkeit eines Rechtsgeschäftes aussprechendes Erkenntniß vorliegt, es ganz irrelevant ist, ob die Rechtsurkunde selbst die zur Klagfähigkeit erforderlichen Förmlichkeiten besitzt oder nicht.

Aus diesen Erwägungen waren die Beschwerden als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4075.

1. Ein nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 gefälltes cassatorisches Erkenntniß des V. G. Hofes hat nicht immer eine neue instanzmäßige Cognition im Administrativverfahren zur Folge. — 2. Der nothwendige Zusammenhang einer Zweig- mit einer Hauptunternehmung ist nur dann gegeben, wenn die von der letzteren erzeugte Waare in Absicht auf die vollkommene Fertigstellung, an die Mithilfe oder Mitwirkung des Zweigetablissements gewiesen ist.*)

Erkenntniß vom 28. April 1888, Z. 1120.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Gebrüder Thonet in Wien ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 6. Juni 1887, Z. 18139, betreffend die Erwerbsteuervorschreibung vom Betriebe der Dampfsäge und der Waldabstockung in Ochotnica, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Freiherrn von Mayr, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Vorschreibung der Erwerbsteuer jährlicher 105 fl. von dem Betriebe der auf Grund der Bewilligung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Neumarkt (als der Gewerbsbehörde) vom 1. November 1881 errichteten Dampfsäge und von der Waldabstockung in Ochotnica vom I. Semester 1882 an aufrecht erhalten, weil insbesondere mit Rücksicht auf das Gutachten des Gemeindevorstandes und der einvernommenen Vertrauensmänner zwischen der Unternehmung der beschwerdeführenden Firma in Ochotnica und ihrer Möbelfabrik in Koritzan ein solcher nothwendiger Zusammenhang nicht gefunden werden kann, daß die Unternehmung in Ochotnica nicht als eine selbstständige Geschäftsunternehmung angesehen werden könnte, und demzufolge im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, mit der Möbelfabrik in Koritzan dortselbst besteuert werden müßte.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage die angefochtene Entscheidung, sei es in formeller, sei es in materieller Beziehung, als gesetzwidrig zu erkennen.

Belangend zunächst die Einwendungen der Beschwerde in formeller Beziehung, so ist zu bemerken, daß die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Verhandlung in dem Sinne ergänzt wurde, wie im h. g. Erkenntnisse in dieser Angelegenheit vom 10. Jänner 1887, Z. 3266, respective in den Gründen zu diesem Erkenntnisse vorgezeichnet worden ist.

Die Ansicht der Beschwerde, daß in Folge dieses in Gemäßheit des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, also wegen mangelhaften Verfahrens erfolgten, die frühere Entscheidung des k. k. Finanzministeriums cassirenden Erkenntnisses des V. G. Hofes alle früheren Verordnungen der Finanzbehörden hinfällig geworden sind und sonach die ganze Verhandlung vom Ursprung an unter Einhaltung des ge-

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3929.

wöhnlichen administrativen Instanzenzuges hätte durchgeführt werden sollen, fand der V. G. Hof nicht gerechtfertigt. Denn durch die Aufhebung der früheren Entscheidung nach § 6 dieses Gesetzes wegen mangelhaften Verfahrens wurde im vorliegenden Falle nach dem Wortlaute des Erkenntnisses vom 10. Jänner 1887, Z. 3266, eine neue instanzmäßige Cognition im Administrativverfahren nicht gefordert, sondern die Angelegenheit nur in den Stand vor der Entscheidung der Min.-Instanz zurückversetzt, somit also nur eine neue Entscheidung des Finanzministeriums über den Recurs der beschwerdeführenden Firma gegen die Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction vorgeschrieben. Ebenso kann nach den Vorschriften über das Verfahren in Erwerbsteuersachen nirgends ein Anhaltspunkt dafür gefunden werden, daß, im Falle, als die Oberbehörde einen Mangel im Verfahren wahrnehmen sollte, dieselbe verpflichtet wäre, mit der Aufhebung aller unterinstanzlichen Entscheidungen und mit Anordnung einer Reassummirung der Verhandlung vom Ursprung an vorzugehen.

Ob aber auf Grund der Vorhaltung des Erhebungsresultates der beschwerdeführenden Firma, respective der von dieser erstatteten Aufklärungen und der negativen Erwerbsteuer-Erklärung, noch weitere Erhebungen zu pflegen wären oder der Thatbestand als gehörig geklärt anzusehen war, um in der Sache selbst entscheiden zu können, war ein Gegenstand des wohlerwogenen Ermessens der entscheidenden Behörde.

In dieser Beziehung fand aber auch der V. G. Hof nunmehr kein Bedürfniß der Ergänzung des Thatbestandes, welcher im Wesentlichen und unbestrittenermaßen darin besteht, daß die beschwerdeführende Firma den in Ochotnica gekauften Waldbestand abstockt, die Klötze auf der daselbst errichteten Dampfsäge verschneidet, und die Holzabfälle und erzeugte Holzkohle auch gegen Entgelt abgibt, beziehungsweise veräußert.

Die Beschwerde vermeint, daß mit Rücksicht auf den Umstand, als auf dieser Dampfsäge lediglich Möbellatten erzeugt werden, welche bestimmt sind, in der Möbelfabrik der Beschwerdeführer in Koritzan zu Möbeln verarbeitet zu werden, die Dampfsäge in Ochotnica, respective die Unternehmung der Firma daselbst, im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1871 als eine mit der Fabrik der Firma in Koritzan im nothwendigen Zusammenhange stehende Zweiganstalt der Letzteren anzusehen und daher mit dieser zusammen an ihrem Standorte zu besteuern sei.

In dieser Beziehung muß bemerkt werden:

Es ist weder zweifelhaft, noch kann es mit Grund bestritten werden, daß schon die Unternehmung eines Sägewerkes, wie im gegebenen Falle, mit einer Dampfmaschine unter Verwendung von durchschnittlich 30 Arbeitern täglich, eine erwerbsteuerpflichtige Gewerbsunternehmung ist, welche Materialholz erzeugt, das sich an und für sich schon als eine marktfähige Waare darstellt.

Die beschwerdeführende Firma betreibt die Möbelfabrication in Koritzan (und auch an anderen Orten), in Ochotnica aber eine Dampfsäge, es steht auch fest, daß sowohl in Koritzan, als auch in Ochotnica marktfähige Waare mit Rücksicht auf die Gattung des Unternehmens erzeugt wird.

Angesichts dieser actenmäßigen Sachlage ergibt sich, daß objectiv ein nothwendiger Zusammenhang zwischen der Unternehmung in Koritzan und

jener in Ochotnica nicht besteht. Der Zusammenhang der einen mit der anderen Unternehmung ist nur subjectiv vorhanden und darin gelegen, daß die beschwerdeführende Firma als solche an zwei verschiedenen Orten verschiedene Unternehmungen betreibt.

Mag man nun das Unternehmen in Koritzan als Hauptunternehmung und jenes in Ochotnica als eine Zweigunternehmung der beschwerdeführenden Firma ansehen, so kann daraus doch noch nicht ein Schluß auf die Unselbstständigkeit des Letzteren gezogen werden, welche vielmehr im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1871 nur dann gegeben wäre, wenn die in Ochotnica erzeugte Waare in Absicht auf die vollkommene Fertigstellung an die Mithilfe oder Mitwirkung des Etablissements der beschwerdeführenden Firma in Koritzan gewiesen wäre, was aber hier nicht der Fall ist, da sowohl in dem einen als auch in dem anderen Orte Unternehmungen betrieben werden, die an und für sich als selbstständige Unternehmungen angesehen werden können.

Da nun der subjective Zusammenhang mehrerer Unternehmungen im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1871 nicht ausschlaggebend ist, der objective nothwendige Zusammenhang der hier in Frage stehenden Unternehmungen aber nicht vorliegt, so war der V. G. Hof nicht in der Lage, die abgesonderte Besteuerung der Dampfsäge und der Waldabstockung in Ochotnica am Orte ihres Betriebes, sei es nach dem 1. oder 3. Alinea des § 1 des cit. Gesetzes, als gesetzwidrig zu erkennen und mußte sonach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4076.

Stempelpflicht aller Frachtbriefe und deren Duplicate und Haftungspflicht für die Entrichtung der Stempelgebühr.

Erkenntniß vom 28. April 1888, Z. 1392.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Julius Pollak in Triest ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 13. Juli 1887, Z. 22777, betreffend die Vorschreibung einer erhöhten Gebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Firma ist schuldig, dem belangten k. k. Finanz-Min. an Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe den Betrag von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3931.

Nr. 4077.

Erwerbsteuerpflicht eines unbefugten Geschäftsbetriebes auf Grund formeller Constatirungen der Gewerbsbehörde. — Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem der Beginn des Geschäftsbetriebes eingetreten ist; Einkommensteuer und Einkommensteuerstrafe.*)

Erkenntniß vom 1. Mai 1888, Z. 1121.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Moriz Engl, Agenten in Bauartikeln in Wien, ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direction vom 3. Juli 1887, Z. 25048, betreffend die wegen unbefugter Vermittlung von Baucrediten, Hypothekardarlehen und Realitäten bemessene Erwerb- und Einkommensteuer für die Jahre 1880 inclusive 1885 und auferlegte Erwerb- und Einkommensteuerstrafe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Jenisch, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne die Besteuerung auch auf den I. Semester 1880 ausgedehnt wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung beruht auf der rechtskräftigen Entscheidung der competenten Gewerbsbehörde (Erkenntniß des Magistrates in Wien vom 28. December 1885, Z. 126942, bestätigt beim erwiesenen Thatbestande mit Erlaß der k. k. Statthalterei vom 28. Jänner 1886, Z. 4050), laut welcher der Beschwerdeführer bei dem Umstande, als durch die gepflogenen Erhebungen festgestellt wurde, daß er sich mindestens seit 5 Jahren mit der Vermittlung von Baucrediten und Hypothekardarlehen und mindestens seit 2 Jahren mit der Vermittlung von Realitäten, ohne eine behördliche Berechtigung hiezu zu besitzen, befasse, mit einer Geldstrafe von 100 fl. belegt und ihm unter Androhung strenger Maßregeln die sofortige Einstellung dieser Thätigkeit aufgetragen wurde.

Die Beschwerde richtet sich gegen die Verpflichtung zur Bezahlung der für den Betrieb dieser Vermittlung temporär, nämlich für die Jahre 1880 bis inclusive 1885 vorgeschriebenen Erwerbsteuer und in Folge davon auch gegen die mit einem Drittel der Erwerbsteuer vorgeschriebene Einkommensteuer, sowie endlich wider die Steuerstrafen, weil die gegenständliche Vermittlung nicht gewerbsmäßig betrieben wurde, und die Vorschreibung der Steuer für 6 Jahre der Grundlage entbehre.

Belangend die Einwendung bezüglich der Steuerpflicht muß bemerkt werden, daß diese für sich allein nicht geeignet ist, die Erwerbsteuerpflicht

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 10 (Bd. I, J. 1876/77), und Nr. 2715 (Bd. IX, J. 1885).

des Beschwerdeführers zu beheben; denn nach § 1, IV des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 sind im Allgemeinen und der Regel nach Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung zum Gegenstande haben, und nach lit. b insbesondere Beschäftigungen zu Geschäftsvermittlungen, insoferne sie nicht zugleich Gegenstand besonderer Gewerbsgerechtigkeiten sind, in welchem Falle sie ohnehin unter der dritten Abtheilung begriffen erscheinen, nach der vierten Abtheilung erwerbsteuerpflichtig.

Da nun in Folge der competenten und rechtskräftigen Entscheidung der Gewerbebehörde die Thatsache des unbefugten Betriebes der Geschäftsvermittlung formell als constatirt zu betrachten ist und es überhaupt actenmäßig zweifellos vorliegt, daß der Beschwerdeführer laut seiner eigenen Angaben beim Wiener Magistrate zum Protokoll vom 4. December 1885 sich mit der erwähnten, auf Gewinn und Erwerb gerichteten Beschäftigung seit Jahren, und namentlich bezüglich der Darlehensvermittlungen seit circa 5 Jahren, und bezüglich der Realitätenvermittlungen seit 2 bis 3 Jahren befaßt habe, so erscheint die Erwerbsteuerpflicht im gegebenen Falle in der vorcitirten gesetzlichen Anordnung begründet, ohne daß es bezüglich der Steuerpflicht weiter darauf ankommen würde, in welchem Umfange diese an und für sich steuerpflichtige Beschäftigung betrieben wurde, da dieses Moment nur bezüglich der Steuerhöhe, nicht aber bezüglich der Steuerpflicht maßgebend sein kann.

Es steht sonach fest, daß der fragliche Geschäftsbetrieb erwerbsteuerpflichtig und in die IV. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, aus welcher auch der für Wien patentmäßig normirte niedrigste Erwerbsteuersatz in Anwendung gebracht wurde, gereiht ist.

Belangend die Bestimmung des Zeitpunktes jedoch, von welchem an die Steuer vorgeschrieben wurde, muß bemerkt werden, daß nach der diesfalls den einzigen Anhaltspunkt bildenden Protokollaraussage des Beschwerdeführers, wonach derselbe damals — 4. December 1885 — den fraglichen Geschäftsbetrieb seit »circa 5 Jahren« zugestanden hat, lediglich angenommen werden konnte, daß der Beginn des Geschäftsbetriebes im Laufe des II. Semesters 1880 eingetreten war.

Es war daher mit Rücksicht auf den § 16 des Erwerbsteuerpatentes die Vorschreibung der Steuer vom II. Semester 1880 — nicht aber auch die Ausdehnung der Besteuerung auf den I. Semester des Jahres 1880 — gerechtfertigt.

Angesichts der feststehenden Erwerbsteuerpflicht, respective des Ausspruches der competenten Gewerbsbehörde über den unbefugten Geschäftsbetrieb ist ferner auch die Vorschreibung der Einkommensteuer für die Zeit vom Beginne der Erwerbsteuerpflicht nach § 4 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, dann der Erwerbsteuerstrafe im Grunde der A. h. Entschließung vom 21. März 1819, Polit. Ges.-Samml. Nr. 49, Band 47, des Hofkanzleidecretes vom 18. April 1837, Prov.-Ges.-Samml. für Niederösterreich Nr. 85, Band 19, und der Einkommensteuerstrafe für die Zeit der Steuerpflicht im § 33 des Einkommensteuerpatentes gesetzlich begründet.

Der V. G. Hof mußte sonach die angefochtene Entscheidung, insoferne mit derselben die Besteuerung auch auf den I. Semester 1880 ausgedehnt

wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 4078.

Die auf einem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume haftenden Renten sind ohne Unterscheidung der Entstehungsart derselben unbedingt einkommensteuerpflichtig.

Erkenntniß vom 1. Mai 1888, Z. 1122.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Isak Jekeles ca. Entscheidung der k. k. nieder.-österr. Fin.-Landes-Dir. vom 22. Juli 1887, Z. 27704, betreffend die Einkommensteuer III. Classe für die Jahre 1883 inclusive 1886 von einer auf dem hauszinssteuerfreien Hause C.-Nr. 881 2/4 in Lemberg sichergestellten Jahresrente von 960 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leo Geller, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne sie die Einkommensteuer für das Jahr 1883 betrifft, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Laut Vertrages vom 4. October 1882, welcher zwischen dem Beschwerdeführer einerseits und der Rebeka Jekeles, Ehegattin desselben, anderseits, notariell abgeschlossen wurde, hat der Beschwerdeführer auf alle Ansprüche auf das Vermögen seiner Ehegattin, ferner auf alle ihm gegen dieselbe, sowie gegen seine Kinder etwa zustehenden Alimentations- und andere Ansprüche, ferner auf die in der gemeinschaftlichen Wohnung der genannten Ehegatten befindlichen Mobilien u. s. w. verzichtet, dagegen hat die Ehegattin desselben sich verpflichtet, so lange der Beschwerdeführer von seiner Familie getrennt wohnen wird, ihm durch seine ganze Lebenszeit den Betrag von 80 fl. ö. W. monatlich im Vorhinein zu bezahlen, welche Lebensrente nur dem persönlichen Unterhalte des Beschwerdeführers zu dienen hat und mit dessen Leben unbedingt und vorbehaltlos aufhört.

Diese lebenslängliche Rente wurde zufolge Beschlusses des Lemberger k. k. Landesgerichtes vom 17. April 1883, Z. 14466, auf dem der Rebeka Jekeles gehörigen, in Lemberg sub C.-Nr. 881 2/4 gelegenen Hause, welches aus dem Titel der Bauführung die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer vom 30. September 1882 bis 9. Juli 1894 genießt, intabulirt.

Die Beschwerde bestreitet, nachdem mit der angefochtenen Entscheidung dem Recurse des Beschwerdeführers gegen die von dieser Jahresrente per 960 fl. nach der III. Classe für die Jahre 1883 inclusive 1886 bemessene Einkommensteuer keine Folge gegeben wurde, die Steuerpflicht dieses Rentenbezuges, weil die Rente nicht etwa für ein eingelegtes Capital dem Beschwerdeführer ausgezahlt wird, sondern ihm lediglich als Abfertigung für die

ihm gebührenden Alimente bedingungsweise zugesichert wurde, daher es sich um keine im § 4 in der dritten Classe des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, taxativ aufgezählte Einkommensart handelt.

Der B. G. Hof war nicht in der Lage den Anspruch der Beschwerde als begründet anzuerkennen.

Es handelt sich hier nämlich um ein Einkommen des Beschwerdeführers, welches sowohl nach dem diesfälligen Vertrage, als auch nach dem Inhalte der Beschwerde als Lebensrente, Rente, bezeichnet wird, und welche Rente auf einer zeitlich hauszinssteuerfreien Realität sichergestellt ist.

Der § 2 des Einkommensteuerpatentes bezeichnet nun als Gegenstand der Einkommensteuer das Einkommen von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume, dann von den auf demselben haftenden Capitalien und Renten, und bestimmt, daß dieses Einkommen durch den mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849, R. G. B. Nr. 412, §§ 5 und 6 angeordneten außerordentlichen Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer und durch die dem Realitätenbesitzer ertheilte Berechtigung des Steuerabzuges von den erwähnten Capitalszinsen und Renten der Besteuerung unterzogen wird.

Die auf einem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume haftenden Renten sind sonach, ohne weitere Unterscheidung der Entstehungsart derselben, unbedingt und abgesehen von den im § 4 aufgezählten Arten des einkommensteuerpflichtigen Einkommens, als Gegenstand der Einkommensteuer erklärt worden. Dieses Einkommen wird nun zur Einkommensteuer herangezogen entweder durch den dem Grund- und Hausbesitzer gegenüber dem Bezugsberechtigten gewährten Steuerabzug, wenn der Zahlungsschuldige den Drittelzuschlag zur Grund- und Hauszinssteuer, respective diese Steuer (Art. III, Alinea 1 des Ges. vom 7. Juni 1881, R. G. B. Nr. 49, und § 12 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17) entrichtet, oder es hat zufolge § 13 des Einkommensteuerpatentes der Bezugsberechtigte die Rente, welche nicht durch den dem Schuldner zufolge dieses Patentes bewilligten Abzug getroffen wird, weil dem Schuldner selbst die Befreiung von der Steuer zukommt, zur Steuerbemessung nach der dritten Classe einzubekennen.

Diese Bestimmung des § 13 des Einkommensteuerpatentes hat auch nach dem Wortlaute des vorbezogenen § 12 des Ges. vom 9. Februar 1882 keine Aenderung erlitten.

Nachdem nun der Rentenschuldner die Hauszinssteuer von dem Hause, auf welchem die Rente sichergestellt ist, wegen der ihm zustehenden Befreiung nicht entrichtet, und sonach diese einkommensteuerpflichtige Rente dem Steuerabzuge seitens des Schuldners nicht unterliegt, so war nach dem Stande der Gesetzgebung die Einkommensteuer III. Classe von dieser Rente dem Bezugsberechtigten auf Grund seines Bekenntnisses unmittelbar zu bemessen.

Diesemnach war die angefochtene Entscheidung, insoferne dieselbe die Einkommensteuerpflicht des in Rede stehenden Rentenbezuges aufrecht erhielt, gesetzlich gerechtfertigt und mußte in dieser Richtung die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Dagegen mußte der V. G. Hof im gegebenen Falle, bei dem Umstande, als die Intabulation der Rente, wie es urkundlich ausgewiesen war, auf dem Hause C.-Nr. 881 2/4 in Lemberg erst zufolge gerichtlichen Beschlusses vom 17. April 1883, Z. 14466, also im Laufe des Jahres 1883 erfolgte, somit dieselbe in der III. Classe in Gemäßheit des § 12 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente vom 14. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, erst für das Jahr 1884 einzubekennen war, die Annahme der Steuerbehörde, als ob diese Rente bereits für das Jahr 1883 der Einkommensteuer nach der III. Classe auf Grund eines Bekenntnisses unterworfen war, nicht als begründet erkennen, und in dieser Beziehung die angefochtene Entscheidung aufheben.

Nr. 4079.

1. Aus dem Mangel der Einverleibung einer unbeweglichen Sache im Grundbuche, kann die Unzulässigkeit der Vorschreibung einer Percentualgebühr vom Rechtsgeschäfte nicht abgeleitet werden. — 2. Gebühr von der Uebertragung der den Einzelpersonen, wenn auch gemeinschaftlich gehörigen Realitäten, an die von selben Personen gegründete Handelsgesellschaft.

Erkenntniß vom 1. Mai 1888, Z. 1492.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Adolf und Norbert Schmitt ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 15. Juni 1887, Z. 17403, betreffend eine Uebertragungsgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Exle, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Den Beschwerdeführern wurde im Grunde der Anm. 4 zur T. P. 55 des Gebührengesetzes vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, für die Uebertragung des Eigenthums der Rehberger Realitäten und des Hauses Nr. 214 in Stein an die Gesellschaft »Firma Franz Schmitt« die 3 1/2 perc. Uebertragungsgebühr vorgeschrieben und die Vorschreibung im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Der Beitrag eines Gesellschafters zur Gesellschaft kann in Gemäßheit des Artikels 91 Handelsgesetzes darin bestehen, daß er Sachen in das Eigenthum der Gesellschaft überträgt, oder daß er die Sachen lediglich zum Gebrauche der Gesellschaft unter Bewerthung dieses Gebrauchsrechtes nur zum Zwecke der künftigen Gewinnvertheilung bestimmt.

Liegt ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag, oder liegen sonstige auf die Errichtung desselben bezugnehmende Acte oder Urkunden vor, so muß allerdings im Falle eines Zweifels darüber, ob eine in die Gesellschaft eingebrachte Sache tradirt, oder ob sie lediglich zur Benützung übergeben und das Benützungsrecht nur zu dem Zwecke, um bei der Gewinnvertheilung als

Basis zu dienen, bewerthet wurde, auf die aus solchen Urkunden sich ergebende Absicht der Gesellschafter Bedacht genommen werden, zumal das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage richtet. (Art. 90 Handelsgesetzbuches.)

Wenn aber, wie im gegebenen Falle, weder ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag, noch sonst eine darauf bezugnehmende Urkunde, behufs der gebührenrechtlichen Beurtheilung vorgelegt wurde, so waren die Finanzbehörden allerdings berechtigt, das Rechtsverhältniß der Gesellschafter, sowie die für die Gebührenbehandlung maßgebenden Momente nur nach der den Gesellschaftern in Absicht auf die Gebührenbemessung abverlangten Erklärung zu beurtheilen.

Eine solche liegt hier vor und zwar datirt vom 15. September 1886, unterzeichnet von der Firma »Franz Schmitt«, und selbe besagt ausdrücklich: »daß die Rehberger Realitäten und das Haus C.-Nr. 214 in Stein Eigenthum der Gesellschaftsfirma sind.«

Angesichts dieser Erklärung, auf Grund welcher die thatsächliche und nicht blos die vermuthete Uebertragung des Eigenthums der besagten Realitäten als vorhanden anzunehmen war, und welche auch durch die gleichzeitig vorgelegte Bilanz vom 31. December 1883 vollauf bekräftigt erscheint, — ist die Ausführung der Beschwerde, daß jene Erklärung bedeutungslos sei und auf einem Rechtsirrthume beruhe, für die gegenständliche Gebührenbehandlung irrelevant, zumal solchen nachträglichen berichtigenden, durch keine Thatumstände unterstützten Behauptungen nur die Bedeutung eines nicht statthaften Widerrufes beigemessen werden kann.

Die Berufung der Beschwerde auf den Umstand, daß eine Eigenthumsübertragung an die Gesellschaft schon deshalb nicht angenommen werden könne, weil die letztere nicht grundbücherlich an den Besitz der fraglichen Realitäten geschrieben sei, erscheint nicht geeignet, die Beschwerde zu unterstützen. Denn die in Frage kommende Percentualgebühr ist nach Anm. 4 zur T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, im Zusammenhange mit den §§ 1 A, 1 und 44 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 schon dann gerechtfertigt, wenn mittelst des Gesellschaftsvertrages der Titel zum Eigenthume einer unbeweglichen Sache, d. i. dasjenige übertragen wird, was mittelst des bloßen Rechtsgeschäftes übertragen werden kann. Die thatsächliche Erwerbung des bücherlichen Eigenthumes ist nach dem Gebührengesetze weder Voraussetzung noch Bedingung der Gebührenpflicht für derlei Immobiliarübertragungen und da nach dem bereits citirten § 1, A, 1 des Ges. vom 9. Februar 1850 auch mündliche Uebertragungen einer unbeweglichen Sache derselben Percentualgebühr wie die schriftlichen unterliegen, so stellt sich auch der Mangel der Einverleibung als kein Moment dar, um die Unzulässigkeit der Vorschreibung einer Percentualgebühr von dem Rechtsgeschäfte ableiten zu können.

Daraus, daß den Beschwerdeführern, als Einzelpersonen, das Eigenthum an den in ihre Gesellschaft eingebrachten Realitäten ohnehin gemeinschaftlich zukam, kann gar nichts zu Gunsten der Beschwerde abgeleitet werden; denn das Verhältniß der Gemeinschaft, in welchem die Beschwerdeführer als Eigenthümer der nämlichen Sache, d. i. der Realitäten gestanden sind, unterscheidet sich vom Rechtsverhältnisse, in welches sie durch Errichtung

der offenen Gesellschaft eingetreten sind, wesentlich dadurch, daß sie als Theilhaber an der Realitätengemeinschaft kein juristisches Ganzes bilden (§§ 361 und 828 a. b. G. B.), während sie als Gesellschaft nicht blos dritten Personen, sondern sich selbst als Mitgliedern gegenüber als eine Einheit, als ein selbstständiges Rechtssubject erscheinen, das unter eigenem Namen, d. i. der Firma, überhaupt Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann (siehe Art. 111 des Handelsgesetzes).

An die von den Beschwerdeführern errichtete Handelsgesellschaft konnte daher nach dem Vorausgelassenen das Eigenthum an den den Beschwerdeführern als Einzelpersonen, wenn auch gemeinschaftlich, gehörigen Realitäten übertragen werden und dasselbe ist auch nach Inhalt der Erklärung vom 15. September 1886 als in einer Weise übertragen anzusehen, welche vom gebührenrechtlichen Standpunkte, mit Rücksicht auf die Bestimmung der Anmerkung 2 zur T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, und Anmerkung 4 zur selben Tarifpost die Vorschreibung der Immobiliargebühr gesetzlich gerechtfertigt erscheinen läßt.

Wenn ferner in der ö. m. Verhandlung seitens des Vertreters der Beschwerdeführer darauf hingewiesen wurde, daß die Beschwerdeführer die Fabriksrealitäten mit dem Notariatsacte vom 4. April 1882 erworben haben, daß in der Praxis der Firma von diesem Tage an die Realitäten nicht als Miteigenthum der beiden Beschwerdeführer, sondern als Eigenthum der Firma »Franz Schmitt«, welche ununterbrochen fortdauerte, galten und daß von dem erwähnten Notariatsacte die Gebühr ohnehin entrichtet erscheint, so ist dem gegenüber nur zu bedeuten, daß der besagte Notariatsact die Realitäten nicht an die Gesellschaftsfirma »Franz Schmitt«, welche zu jener Zeit gar nicht bestand, sondern an die Einzelpersonen Adolf und Norbert Schmitt überträgt und daß, soferne diese beiden Miteigenthümer der Realitäten nach Ausscheiden des Franz Schmitt eine offene Gesellschaft (seit 24. April 1882) gegründet haben und selbe unter der Gesellschaftsfirma »Franz Schmitt« in das Handelsregister am 31. October 1884 — unter gleichzeitiger Löschung der gleichnamigen Einzelfirma — haben eintragen lassen, — die zu dieser Eintragung führende Anmeldung nach Anmerkung 2 zur T. P. 55 als die Rechtsurkunde über den mangelnden schriftlichen Gesellschaftsvertrag anzusehen und nach T. P. 43 m, beziehungsweise T. P. 55, soferne es sich aber um Realitäten handelt, nach Anmerkung 4 zur T. P. 55 zu behandeln war.

Darnach war die Beschwerde als gesetzlich nicht gerechtfertigt abzuweisen.

Nr. 4080.

Gebühr von einem Absonderungsvertrage, beziehungsweise von der Theilung einer gemeinschaftlichen Sache.

Erkenntniß vom 1. Mai 1888, Z. 1218.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Oplt und der Marie Oplt, verehelichten Tejkal, ca. Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 27. August 1887, Z. 25995, betreffend die Bemessung

einer Uebertragungsgebühr von einem Theilungsvertrage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«*)

Nr. 4081.

Inwieweit der Concessionirung einer Badeanstalt in einem wasserarmen Bache die Rechte der an demselben etablirten Müller entgegengesetzt werden können.

Erkenntniß vom 2. Mai 1888, Z. 1286.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Böck und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 21. September 1887, Z. 9733, betreffend Concessionirung einer öffentlichen Badeanstalt in Wiener-Neudorf, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Bloch, sowie des k. k. Min.-Concipisten Heinrich Grafen Beust, dann des Adv. Dr. Ignaz Pick, des Letzteren als Vertreters der mitbetheiligten Partei, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Die vorliegende Beschwerde würde nur dann begründet erscheinen, wenn die Beschwerdeführer darzuthun vermöchten, daß die dem Friedrich Prechtl ertheilte Bewilligung zur Errichtung einer öffentlichen Badeanstalt in dem Werkcanale des Mödlingbaches in Wiener-Neudorf mit den von ihnen, den Beschwerdeführern erworbenen Rechten an dem Wasser des Werkcanales und beziehungsweise des Mödlingbaches nicht vereinbar sei. Diese Voraussetzung erscheint nun eigentlich schon dadurch ausgeschlossen, daß unter den Bedingungen, mit welchen die angefochtene Bewilligung ertheilt worden ist, auch die aufgenommen wurde, daß bei Störungen in der Wasserführung der Betrieb der Badeanstalt jenem der Mühlen nachstehen müsse und daß die ertheilte Bewilligung als eine jederzeit nach dem Ermessen der Behörden widerrufliche erklärt wurde. Hienach würde es, falls die von den Beschwerdeführern besorgte Beeinträchtigung ihres Betriebes thatsächlich eintreten sollte, nur des Nachweises dieser Thatsache bedürfen, um die Zurückziehung der Bewilligung oder doch das zeitweilige Verbot der Ausübung derselben zu bewirken, und da nun die Beschwerdeführer selbstverständlich nicht auf das Wasser des Mödlingbaches überhaupt, sondern nur soweit als dasselbe zu ihrem Werksbetrieb nothwendig ist, Rechte geltend machen können, erscheint durch die erwähnte Form der Concessionirung der Bade-Anstalt der Rechtsstandpunkt der Beschwerdeführer genügend gewahrt.

Insofern aber die letzteren in der Beschwerde den Nachweis unternehmen, daß der Bestand der concessionirten Anstalt mit ihren Rechten von

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 2894 (Bd. X, J. 1886).

vornherein unvereinbar sei, es also gewissermaßen nicht nöthig erscheine, den Eintritt jener Thatsache abzuwarten, von welcher die Zurückziehung der Bewilligung oder die zeitweilige Nichtgestattung der Ausübung derselben abhängig erklärt worden ist, kann dieser Nachweis nicht als erbracht angesehen werden. Die Beschwerdeführer machen in dieser Beziehung insbesondere den Wasserverlust geltend, welcher in dem ohnehin meist wasserarmen Mödlingbache durch die Tieferlegung der Bachsohle und die von den Badenden herrührende Wellenbewegung, beziehungsweise den hiedurch verursachten, das Wasser über das Wehr zurückdrängenden Rückstau sich ergeben würde. Allein in dieser Beziehung beruhen nach Ausweis der Acten die angefochtenen Entscheidungen auf dem Gutachten der berufenen technischen Organe, wonach ein Wasserverlust in Folge von Versickerung durch die dem Concessionär vorgeschriebene Abdichtung des Bachbettes ausgeschlossen ist, die Stauung kaum 1 Millimeter betragen wird und der Wasserverlust in Folge der Wellenbewegung durch entsprechende Haltung des Oberwasserspiegels bei der Mühle verhindert werden kann.

Ueber die Richtigkeit dieser nach ordnungsmäßig durchgeführter Erhebung abgegebenen fachmännischen Befunde ist der V. G. Hof zu keiner Cognition berufen, es kann daher auch auf die diesfalls in der Beschwerde vorgebrachten Einwendungen, insbesondere auf die Ausführung, daß zur Vermeidung der Stauungsgefahr die Anbringung eines beweglichen Aufsatzes auf dem Wehr erforderlich erscheine und daß die in Aussicht genommene Handhabung der Einlaßschleußen zur Sommerszeit sich als nicht ausführbar erweisen werde, nicht eingegangen werden. Dasselbe gilt hinsichtlich der angeblich unvollständigen Vorschrift wegen der Abdichtung des Bachbettes und kann in dieser Beziehung nur darauf verwiesen werden, daß die Bedingung einer förmlichen »Abdichtung« des Bettes nach dem Wortlaute der vorliegenden Entscheidungen dem Concessionär zweifellos gesetzt erscheint.

Die Beschwerde war sohin als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 4082.

Auf einen Verband von Gewerbetreibenden, welcher sich in Folge der Zulassung von nicht selbstständigen Gewerbetreibenden als Mitglieder nicht als eine Genossenschaft im Sinne der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 darstellt, können die Bestimmungen der Gewerbenovelle vom Jahre 1883 über die Umbildung der bestehenden Genossenschaften und deren Vereinigung mit anderen gewerblichen Corporationen nicht in Anwendung gebracht werden.

Erkenntniß vom 2. Mai 1888, Z. 1287.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ernest Kutzer, Vorstehers der alten Genossenschaft der vereinigten gewerbetreibenden Weber, Färber, Bleicher 2c. in Freiwaldau, ca. Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 14. Mai 1887, Z. 7611, betreffend die Vereinigung der beschwerdeführenden Genossenschaft mit jener der Textilgewerbe, respective die Vereinigung zweier Genossenschaften, nach durchgeführter ö. m. Verhand-

lung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Zimmermann, sowie des k. k. Min.-Rathes Freiherrn von Weigelsperg, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung geht von der Voraussetzung aus, daß sich die in Freiwaldau seit dem Jahre 1865, beziehungsweise 1875, bestehende Genossenschaft der Weber, Färber, Bleicher, Posamentirer, Strumpfwirker und Seiler nach Vorschrift der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, mit der auf Grund des letzteren Gesetzes ebendort constituirten Genossenschaft der Textilgewerbe zu vereinigen hat, weshalb für die fernere Gebarung mit dem Vermögen der ersteren § 128 der Novelle Anwendung zu finden habe.

Hieran ist richtig, daß, wenn obige Voraussetzung hier zutrifft, die angefochtene Entscheidung allerdings in dem citirten § 128 ihre Begründung findet, da der daselbst im Absatze 2 aufgestellten Norm durch die Festsetzungen der mit dem angefochtenen Erlasse wiederhergestellten Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Freiwaldau vom 6. October 1886, Z. 8297, entsprochen erscheint.

Allein der V. G. Hof vermochte nicht die Ueberzeugung zu gewinnen, daß hier überhaupt die Bestimmungen der Gewerbenovelle vom Jahre 1883 zur Anwendung zu kommen haben. Denn der bestehende ältere Verband der Weber 2c. stellt sich nach seinen statutarischen Normen, insbesondere jener über die Mitgliedschaft auch nicht selbstständiger Gewerbetreibender, auch im Sinne des Gewerbegesetzes vom 20. December 1859 nicht als eine gewerbliche Genossenschaft dar (vergl. §§ 107 und 113 Gewerbeordnung), es können daher auf ihn auch die Bestimmungen der Gewerbeordnung vom Jahre 1883 und speciell jene Bestimmungen derselben, welche auf die Umbildung der nach der älteren Gewerbeordnung constituirten Genossenschaften im Sinne der Novelle und auf deren Vereinigung mit neugebildeten gewerblichen Corporationen Bezug haben, keine Anwendung erleiden und es konnte demzufolge auch die ausgesprochene Vereinigung jenes älteren Verbandes mit der Genossenschaft der Textilgewerbe und die Ueberweisung des Vereinsvermögens an die letztere im Sinne des § 128 der Novelle nicht verfügt werden, sondern es konnte nur, um die aus dem Fortbestande der vielfach auf die frühere Gewerbeordnung bezugnehmenden und zum Theile auf sie basirten Vereinsstatuten sich ergebenden Collisionen mit den neuen gewerbegesetzlichen Bestimmungen hintanzuhalten, eine Umbildung jenes älteren Vereines mit Rücksicht auf die geänderte Ordnung der gewerblichen Verhältnisse aufgetragen werden.

Da nun aber hiedurch der Fortbestand des Verbandes an sich nicht ausgeschlossen war, indem, wie aus den Acten erhellt, die Mitglieder derselben der durch die geänderten Verhältnisse nothwendig gewordenen Umgestaltung ihres Verbandes keinen Widerstand entgegengesetzt, vielmehr — in der Generalversammlung vom 29. December 1885 — selbst die Umbildung des Vereines in eine Kranken- und Begräbnißcassa beschlossen haben, so erschien

die über die obige Sachlage hinausgehende, auf die Gewerbenovelle vom 15. März 1883 basirte angefochtene Entscheidung gesetzlich nicht begründet und mußte demzufolge nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 4083.

Verpflichtung eines Beamten zum Ersatze der instructionswidrig verausgabten Pauschalgelder.

Erkenntniß vom 2. Mai 1888, Z. 1482.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Peter Mayr, k. k. Hauptsteuereinnehmers in Pension in Innsbruck, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 11. Juli 1887, Z. 16975, betreffend Ersatz von Pauschalgeldern, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Freiherrn von Härdtl, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Mayer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer meint, daß er den Betrag per 638 fl. 09$^1/_2$ kr., welcher ihm zum Ersatze deshalb vorgeschrieben wurde, weil er als Vorstand des k. k. Hauptsteueramtes das volle Quantum des Holzpauschales per 41 Raummeter in den Jahren 1873/4 bis 1884/5 als verbraucht ausgewiesen hat, während durchschnittlich der wirkliche Verbrauch nicht mehr als 22 Raummeter betragen — zu bezahlen deshalb nicht schuldig sei, weil er den Mehrbetrag des Holzpauschales zur Bestreitung anderer durch das Amtspauschale nicht gedeckter Bedürfnisse verwendet hat.

Den Beweis für die wirkliche Verwendung des unverbrauchten Holzpauschales für andere Kanzleierfordernisse hat der Beschwerdeführer im Zuge des Administrativverfahrens nicht erbracht, sondern vielmehr ausdrücklich erklärt, außer Stande zu sein, diesen Beweis zu erbringen. Dagegen ist durch die gepflogenen Erhebungen erwiesen, daß der jährliche Verbrauch des Brennholzes nie mehr als 24 Raummeter betragen hat und der Beschwerdeführer selbst beziffert den Verbrauch auf nur 26 Raummeter.

Nach § 1 der Verordnung über die Gebahrung mit den Geldpauschalbeträgen ddto. 25. Mai 1866, Nr. 129, ist es nicht gestattet, von der Summe einer der Pauschalabtheilungen (Generalpauschale, das Individualkanzleipauschale, das Heizpauschale, Hausbeleuchtungspauschale) einen Theil zur Bestreitung der Kosten einer andern dieser vier Abtheilungen zu verwenden. — Hieraus folgt, daß die Gebahrung des Beschwerdeführers unter allen Umständen instructionswidrig war und er daher zum Ersatze des instructionswidrig verausgabten Betrages jedenfalls verpflichtet ist.

Daß den Beschwerdeführer von diesem Ersatze die Aufstellung unerwiesener und unerweislicher Gegenforderungen nicht befreien kann, bedarf keiner näheren Ausführung.

Die Ziffer des Ersatzbetrages betreffend macht die Beschwerde geltend:

1. Daß der Anschaffungspreis für das verbrauchte Holz zu niedrig bemessen wurde, indem zu Beheizungszwecken zur Hälfte ungeschwemmtes Föhrenholz verwendet worden ist, welches per Raummeter um 40 kr. theuerer ist, so daß dem Beschwerdeführer noch 156 Raummeter à 40 kr. = 60 fl. 40 kr. zugute zu rechnen waren,

2. daß an thatsächlich vorhandenem Holzvorrathe dem Beschwerdeführer nur 12 Raummeter zugute gerechnet wurden, während der Ueberschuß 16 Meter betragen hat und in die Rechnung pro 1885/6 eingestellt war.

Zu diesen Einwendungen ist zu bemerken:

ad 1. Diese Behauptung des Beschwerdeführers ist nicht nur gänzlich unerwiesen, sondern überdies durch die Erhebungen widerlegt, da der mit der Aufarbeitung des Holzes betraute P. Unterberger (Prot. vom 1. April 1886) bezeugte, »daß er davon, daß gemischtes Brennholz verwendet wurde, nichts wisse und daß, mit Ausnahme des Vorjahres, für welches nach der Erklärung des Regierungsvertreters dem Beschwerdeführer überdies noch ein Nachlaß vom Ersatzbetrage per 11 fl. 44 kr. zugestanden wird, nur Fichtenholz angeschafft wurde« und da weiter der vorhandene Holzvorrath aus geschwemmtem Fichtenholz bestand.

Da bei Berechnung des Ersatzbetrages jener Holzpreis in Anschlag gebracht wurde, welchen die Holzpauschalrechnung auswies, so ist es klar, daß die ad 1 erwähnte Einwendung durchaus haltlos ist.

ad 2. Der Holzvorrath wurde bei der Revision mit circa 10 Raummeter beziffert.

In die Rechnung ist weder dieses Quantum, noch auch das vom Beschwerdeführer behauptete von 16 Raummeter eingestellt worden, was Beschwerdeführer laut Protokoll vom 30. März 1886 selbst zugestanden hat.

Die Behauptung, daß der Holzvorrath 16 Raummeter betragen habe, ist also actenwidrig und die darauf gestützte Aufrechnung unbegründet.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Nr. 4084.

Damit eine Gewerbegerechtigkeit als radicirt gelte, muß sie als solche speciell und ausdrücklich den Gegenstand der bücherlichen Eintragung bilden.

Erkenntniß vom 3. Mai 1888, Z. 1484.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Wenzel und Anna Stastný ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 8. October 1887, Z. 15552, betreffend die Nichtanerkennung der radicirten Eigenschaft ihres Schankgewerbes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 1573 (Bd. VI, J. 1882), Nr. 745 (Bd. IV, J. 1880), Nr. 2393 (Bd. IX, J. 1885) und Nr. 3322 (Bd. X, J. 1886).

Nr. 4085.

1. Die politischen Behörden sind berechtigt und verpflichtet darüber zu wachen, daß der Wahlact in einer Weise durchgeführt werde, welche die Berufung einer der Gemeindeordnung entsprechenden Vertretung sichert. — 2. Zur Frage der Bildung von Wahlkörpern (Böhmen). — Dabei fallen die Ungleichheiten, welche in der Steuerquote der einzelnen Wahlkörper durch die Ergänzung der Wahlkörper herbeigeführt werden, nicht ins Gewicht.

Erkenntniß vom 3. Mai 1888, Z. 1483.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Moravec und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 22. October 1887, Z. 90108, betreffend die Annullirung der Gemeindeausschußwahl in Přehvozd, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Herold, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die am 29. September 1887 in der Gemeinde Přehvozd durchgeführten Gemeindewahlen hat die k. k. Statthalterei in Prag mit Erlaß vom 22. October 1887, Z. 90108, außer Kraft gesetzt und eine Neuwahl von der neuerlichen Verfassung und Auflegung der Wählerlisten und der hierüber nach § 18 Gemeindewahlordnung zu erlassenden Kundmachung angefangen, angeordnet, weil die Auflegung der Wählerlisten laut der Kundmachung vom 2. September 1887, Z. 245, nicht wenigstens vier Wochen vor der Wahl und die Vornahme der Wahl laut Kundmachung vom 22. September nicht wenigstens acht Tage vor dem Beginne der Wahl durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht wurden, wodurch die Bestimmungen der §§ 18 und 19 Wahlordnung verletzt wurden, und weil ferner die Wahl nur in zwei Wahlkörpern vorgenommen und acht Ausschüsse und vier Ersatzmänner gewählt wurden, während bei der Anzahl von vierzig Wahlberechtigten drei Wahlkörper zu bilden und neun Ausschuß- und sechs Ersatzmänner zu wählen waren.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung nur insoferne, als die k. k. Statthalterei sich nicht darauf beschränkt hat, die vorgenommenen Wahlen außer Kraft zu setzen, sondern zugleich die Neuanlegung der Wählerlisten verfügt hat, obschon die Wählerlisten bereits in Rechtskraft erwachsen waren und mit Einwendungen gegen das Wahlverfahren weder angefochten werden konnten, noch auch angefochten worden sind.

Bei dieser Lage der Streitsache hatte der V. G. Hof nur zu untersuchen, ob die k. k. Statthalterei von amtswegen berechtigt war, den Umstand, daß für den Wahlact die Wahlberechtigten nur in zwei Wahlkörper eingetheilt worden sind, in Berücksichtigung zu ziehen und wegen dieses Umstandes die Wiederholung des Wahlvorbereitungsverfahrens zu verfügen?

Es ist allerdings richtig, daß das Wahlvorbereitungsverfahren und das Wahlverfahren zwei im Gesetze streng geschiedene und selbstständig behandelte Theile der Wahlhandlung sind.

Es ist auch richtig, daß die Bestimmung des § 32 Gemeindewahlordnung Einwendungen gegen den Wahlact nur insoweit als zulässig anerkennt, als dieselben das »Wahlverfahren«, d. h. jene Amtshandlungen und Vorgänge, welche den Wahlact selbst ausmachen, zum Gegenstande haben. Allein durch den § 32 Gemeindewahlordnung wird, wie aus dem Wortlaute sich ergibt, doch nur das Beschwerderecht der Parteien geregelt; es läßt sich aber diese Bestimmung keineswegs dahin deuten, daß das im Artikel XVI des Gesetzes vom 5. März 1862, Nr. 18 R. G. B., und § 102 Gemeindeordnung begründete Recht der Staatsverwaltung bei Wahlen in die Gemeindevertretung nicht wirksam sei und daß demzufolge die Gesetzlichkeit eines Wahlactes die Behörde nur dann und nur insoweit wahrzunehmen berechtigt ist, als gegen denselben Parteieinwendungen vorgebracht worden sind.

Eine solche Auslegung des § 32 der Gemeindewahlordnung wäre umso unzulässiger, als die organischen Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung der Gemeindevertretung unbedingt zur Geltung kommen müssen, da nur eine nach den grundsätzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung zusammengesetzte Gemeindevertretung berufen und berechtigt ist, die der Gemeindevertretung eingeräumten Rechte auszuüben.

Ob bei einem Wahlacte die Außerachtlassung jener gesetzlichen Vorschriften, welche die Bildung und Zusammensetzung der Gemeindevertretung regeln, seitens der Wahlberechtigten zum Gegenstande von Beschwerden gemacht wird oder nicht, ist vollkommen gleichgiltig, da die Wahlberechtigten doch nur auf ihre Rechte und folgerichtig nur auf die Einhaltung jener gesetzlichen Vorschriften, die auf den Schutz dieser Einzelrechte abzielen, überhaupt verzichten könnten.

Im Grunde des citirten Art. XVI des Gesetzes vom 5. März 1862 müssen daher die politischen Behörden als berechtigt und verpflichtet angesehen werden, darüber zu wachen, daß der Wahlact in einer solchen Weise durchgeführt wird, welche die Berufung einer den Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechenden Vertretung sichert.

In Betreff der Bildung und Zusammensetzung der Gemeindevertretung schreibt § 14 der Gemeindeordnung vor, daß in Gemeinden mit weniger als 100 Wahlberechtigten der Gemeindeausschuß aus acht oder neun Mitgliedern zu bestehen hat, je nachdem zwei oder drei Wahlkörper zu bilden sind.

Da die Zahl der Wahlberechtigten in der Gemeinde Přehvozd 40 beträgt und da, wie erwiesen und auch nicht bestritten ist, jene Verhältnisse, welche nach den Schlußabsätzen des § 14 Gemeindewahlordnung die Bildung von blos zwei, respective einem Wahlkörper zur Folge haben würden, nicht platzgreifen, mußte die Gemeindevertretung durch die Wahl von neun Gemeindeausschüssen, welche in drei Wahlkörpern zu wählen waren, gebildet werden.

Den Bestimmungen des § 14 der Gemeindeordnung und § 16 der Gemeindewahlordnung entgegen wurde aber die Wahl nur für acht Ausschußmitglieder, welche von zwei Wahlkörpern gewählt wurden, durchgeführt, der Gemeindeausschuß also in einer den Anordnungen des Gemeindegesetzes durchaus widersprechenden Weise gebildet.

Dieses gesetzwidrige Vorgehen kann mit dem Hinweise darauf, daß die Steuerquote der einzelnen nach § 16 der Gemeindewahlordnung gebildeten Wahlkörper den Anordnungen des § 14, Abs. 3 und 4 der Gemeindewahlordnung nicht entsprechen würde, weil die Steuerquote des I. Wahlkörpers 878 fl. 58 kr., jene des II. Wahlkörpers 81 fl. 25 kr. und jene des III. nur 51 fl. 13 kr. betragen würde, nicht gerechtfertigt werden. — Denn aus der Vergleichung der §§ 14 und 16 Gemeindewahlordnung ergibt sich, daß Ungleichheiten, welche in der Steuerquote der einzelnen Wahlkörper durch die nach § 16 vorgenommene Ergänzung der Wahlkörper auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl von Wahlberechtigten herbeigeführt werden, nicht weiter ins Gewicht fallen.

Aus dem Gesagten folgt, daß die angefochtene Entscheidung mit Recht die Richtigstellung der Wählerlisten und die Vornahme der Neuwahl auf Grund neuer, dem Gesetze entsprechender Wählerlisten verfügt hat.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 4086.

Bestimmungen, welche im Gewerbegesetze keine Begründung finden, kann die Regierung bei der Genehmigung des Statutenentwurfes einer Genossenschaft eliminiren.

Erkenntniß vom 3. Mai 1888, Z. 1485.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Handschuhmacher-Genossenschaft in Prag und Vororte ca. Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 29. Juni 1887, Z. 15693, betreffend die Genehmigung von Statuten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Rejedly, sowie des k. k. Min.-Rathes Béla Freiherrn von Weigelsperg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die auf Grund der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, bestehende Genossenschaft der Handschuhmacher in Prag hat ihre gemäß § 110 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, reformirten Statuten der Statthalterei in Prag zur Genehmigung vorgelegt. — Diese Genehmigung wurde jedoch von der k. k. Statthalterei und über Recurs der Genossenschaft auch vom k. k. Handelsministerium davon abhängig gemacht, daß die im § 1, lit. e, des Statutenentwurfs als obligatorische Aufgabe der Genossenschaft bezeichnete Unterstützung der Genossenschaftsmitglieder und ihrer Witwen und Waisen eliminirt werde.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wesentlich darum, weil die Genossenschaft ihre Statuten autonom beschließen könne und bei Festsetzung der Genossenschaftszwecke nur insoferne gesetzlich beschränkt sei, als sie keine dem Gesetze widersprechenden statutarischen Bestimmungen festsetzen dürfe, weil überdies die beanständete Statutenbestimmung im § 114 der Gewerbenovelle begründet ist, da sie auf die Pflege des Gemeingeistes

und auf die Hebung der Standesehre abziele und diese Genossenschaftszwecke zu fördern geeignet ist.

Die Entscheidung des V. G. Hofes stützt sich auf folgende Erwägungen:

Aus den Bestimmungen des VII. Hauptstückes des Gewerbegesetzes ergibt sich, daß sowohl die Autonomie der Genossenschaften bei Festsetzung des Statutes, als auch das der Regierung nach § 110 Gewerbenovelle zustehende Genehmigungsrecht eine Grenze in dem Gesetze selbst insoferne finden, als weder die Genossenschaft statutarische Bestimmungen beschließen kann, welche dem Gesetze zuwiderlaufend, noch auch von der Regierung statutarische Bestimmungen beanständet werden können, welche ihre Begründung in dem Gesetze finden.

Nachdem die Gewerbegesetznovelle, § 114, die Zwecke der Genossenschaften, richtiger die Mittel, durch welche der Genossenschaftszweck erreicht werden soll, nicht taxativ aufzählt, so erscheint die Aufnahme auch anderer als der im § 114, sub a bis g, der Genossenschaft ausdrücklich überwiesenen Aufgaben in die Genossenschaftsstatuten zulässig.

Allein bei Beantwortung der Frage, ob eine solch statutarische Bestimmung im einzelnen Falle den Zweck der Genossenschaft zu fördern geeignet erscheine, wird die freie Würdigung der Genossenschaft, aber auch der zur Genehmigung der Statuten berufenen Behörden platzgreifen müssen, weil es sich hiebei um Zweckmäßigkeitsrücksichten handelt, die nach Ort, Zeit und nach den besonderen Verhältnissen dieser oder jener Genossenschaft eine verschiedene Beurtheilung zulassen.

Die beanständete Statutenbestimmung bezweckt die obligatorische Unterstützung der Genossenschaftsmitglieder, ihrer Witwen und Waisen. Da der § 114 der Gewerbegesetznovelle den Genossenschaften nur die Vorsorge für erkrankte Gehilfen und Lehrlinge zur Pflicht macht, die Unterstützungspflicht der Genossenschaften nur für die Hilfsarbeiter und auch für diese nur im beschränkten Maße — für den Erkrankungsfall — anordnet, so kann von der beanständeten Statutenbestimmung jedenfalls nicht gesagt werden, daß sie im Gesetze ihre Begründung findet. — In der Nichtgenehmigung dieser Statutenbestimmung kann also keinesfalls eine Gesetzwidrigkeit gelegen sein.

Wenn die Beschwerde ausführt, daß die fragliche Bestimmung und das damit angestrebte Ziel jedenfalls den Zweck der Genossenschaft, die Pflege und Hebung des Gemeingeistes und der Standesehre unter den Genossenschaftsmitgliedern zu fördern geeignet ist, so kann unter Umständen diese Behauptung ganz zutreffend sein; es ist aber auch sehr wohl denkbar, daß die bei Ausführung der Bestimmung unumgänglich nöthige höhere Belastung der Genossenschaftsmitglieder eine entgegengesetzte Wirkung hervorbringt und zu einer Benachtheiligung der gemeinsamen gewerblichen Interessen führt, deren Förderung der hauptsächlichste Zweck der Genossenschaft ist.

Die Abwägung der sachlichen Gründe für und wider die Statthaftigkeit der in Rede stehenden Statutenbestimmung bei der beschwerdeführenden Genossenschaft liegt nach dem Obgesagten außerhalb der Competenz des Gerichtshofes (§ 3, lit. e des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 4087.

Zur Frage der Uebung auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen eines Gemeindegutes.

Erkenntniß vom 4. Mai 1888, Z. 906.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Varena ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 29. Juli 1887, Z. 10206, betreffend Gemeindenutzung des Blasius, Thomas und Lorenz Vaja und des Johann Baptist Antoniazzi, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet.«*)

Nr. 4088.

Den übergeordneten autonomen Behörden steht das Recht nicht zu, das zur Zeit der Einführung der Gemeindeordnung im Besitze der einzelnen Gemeindefractionen stehende Sondereigenthum zu einem Gesammteigenthume zu verschmelzen.

Erkenntniß vom 4. Mai 1888, Z. 1022.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Fraction Laguna Mustè der Gemeinde Cavedine ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 10. Juni 1887, Z. 7859, betreffend die Vereinigung aller Gemeindegüter und allgemeine Benützung aller Renten, auch jener der Fractionen, zur Erleichterung der Steuern und Umlagen der einheimischen und fremden Besitzer in der Gemeinde, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Lederer zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß 1. die Verschmelzung aller Gemeindegüter der Generalgemeinde Cavedine, beziehungsweise ihrer Fractionen, zur allgemeinen Benützung aller Einkünfte und zur Erleichterung bei Einbringung der Steuern und Zuschläge, mit welchen die einheimischen und auswärtigen Besitzer belastet sind, 2. eine einheitliche Verwaltung mit Einem Vorsteher und Einem Einnehmer verfügt.

Aus den Administrativacten und den Ausführungen der Gegenschrift selbst ergibt sich, daß eine Theilung des ehemals vereinigten Vermögens der

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2959 (Bd. X, J. 1886).

genannten Generalgemeinde im Grunde des mit Erlaß des Kreisamtes vom 28. August 1843, Z. 12758, zugelassenen Rechtsweges durch die Entscheidung des Landgerichtes Besano vom 16. Juli 1846 und der Obersten Justizstelle vom 4. Februar 1848 erfolgt und im Executionswege durchgeführt worden ist (Decret des Oberlandesgerichtes vom 21. August 1861, Z. 2420).

Aus diesen Daten ergibt sich zweifellos, daß dermal die einzelnen Fractionen ein Sondereigenthum besitzen und zur Zeit der Einführung der Gemeindeordnung ex 1866 besessen haben, welches nach § 12 der Gemeindeordnung unberührt zu belassen war. Die Gemeindeordnung enthält keine Bestimmung, aus welcher gefolgert werden könnte, daß den übergeordneten autonomen Behörden das Recht zusteht, das Sondereigenthum von Gemeindefractionen zu einem Gesammteigenthume zu verschmelzen. — Die Entscheidung war daher als gesetzlich unbegründet nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 4089.

Formell rechtskräftige Einstellung einer Gemeindequote in die Gemeinderechnung.

Erkenntniß vom 4. Mai 1888, Z. 1021.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Villnöß ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 17. Juni 1887, Z. 8610, betreffend die Aufnahme eines Betrages von 3000 fl. für eine Verladerampe in die Thalstraßenrechnung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Haßlwanter zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der Landesausschuß hat laut Inhaltes der angefochtenen Entscheidung dem Recurse der k. k. Forst- und Domänen-Direction gegen den Beschluß der Gemeindevertretung Villnöß vom 10. März 1887, Z. 122, betreffend die Einstellung des von der Gemeinde Villnöß zu zahlenden Kostenbetreffnisses per 3000 fl. für die Herstellung der Verladerampe an der Eisenbahnhaltestelle Villnöß in die Gemeinderechnung pro 1886, Folge gegeben, weil das Forstärar nicht als Steuerträger zur Aufbringung des obigen Betreffnisses herangezogen werden kann, nachdem das Ackerbau-Ministerium seinen zur Herstellung der Verladerampe bewilligten freiwilligen Beitrag an den Vorbehalt geknüpft hatte, daß diese Beitragsleistung eine einmalige sei und das Forstärar weder als Steuerträger, noch in irgend einer anderen Weise zur Aufbringung der übrigen Kosten dieser Herstellung herangezogen werden dürfe.

Der Landesausschuß ist bei dieser Entscheidung von dem actenmäßig constatirten Thatbestande ausgegangen, daß die Gemeinde von diesem Vorbehalte des Ministeriums thatsächlich nicht in Kenntniß gesetzt worden ist; es muß also angenommen werden, daß die mit dem Beschlusse vom 14. Juni 1885 seitens des Gemeindeausschusses verfügte Aufnahme der die Gemeinde Villnöß treffenden Theilsumme von 3000 fl. in die Gemeinderechnung, be-

ziehungsweise in die Thalstraßenrechnung, in gutem Glauben erfolgt ist und es wäre Sache der Vertretung des k. k. Forstärars gewesen, gegen diesen Beschluß, der laut vorgelegter Original-Kundmachung am 21. Juni 1885 mit dem ausdrücklichen Bemerken publicirt worden ist, daß Einwendungen dagegen binnen einer vom Tage der Kundmachung an laufenden vierzehntägigen Frist bei der Gemeindevorstehung angebracht werden können, im Sinne des § 88, Alinea 7, solche Einwendungen, sei es im Hinblicke auf den mehrerwähnten Vorbehalt des Ackerbau-Ministeriums oder aus anderen Motiven einzubringen und die endgiltige Entscheidung darüber im gesetzlichen Instanzenzuge hervorzurufen.

Dies ist aber nicht geschehen; laut Bestätigung auf dem Kundmachungs-Exemplare ist binnen der gesetzlichen Frist eine Einwendung nicht erhoben, eine Erinnerung nicht gemacht worden. Die erst am 22. Februar 1887 seitens des Vertreters des Forstärars im Hinblicke auf den Vorbehalt des Ministeriums der Gemeinde gegenüber erhobene und von ihr abgelehnte Einwendung war daher als eine verspätete vom Landesausschusse zurückzuweisen.

Demzufolge war die angefochtene Entscheidung, womit die formell rechtskräftige Einstellung der Gemeindequote von 3000 fl. für die Verladerampe in die Gemeinderechnung 1886 behoben wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 4090.

Abzugsfähige und nichtabzugsfähige Nachlaßpassiven bei der Bemessung einer Nachlaßgebühr.

Erkenntniß vom 5. Mai 1888, Z. 1457.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Erben nach Don Giacomo Dalla Fior gegen die Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 11. Mai 1887, Z. 8751, betreffend eine Nachlaßgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Rudolf Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit sie die Nichtanrechnung von Nachlaßpassiven per 23 fl. 69 kr. und 27 fl. $52\frac{1}{2}$ kr. betrifft, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 57 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 unterliegt der Gebühr von Erbschaften und Vermächtnissen der gesammte Nachlaß eines Verstorbenen, welcher sich nach Abschlag der Krankheits- und Begräbnißkosten und der auf demselben lastenden Passiven als reines Verlassenschaftsvermögen herausstellt. Legate jeder Art dürfen vom Nachlasse vor Berechnung der Gebühr nicht abgezogen werden.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Gebührenbemessung von dem Nachlasse des am 27. März 1882 als Curat in Maiola mit Testament verstorbenen Don Giacomo Dalla Fior, welcher seinen Neffen Domenico Dalla Fior zur Hälfte, ferner den Neffen Giovanni und seine Nichte Catterina Dalla Fior zu je einem Viertheile des Nachlasses als Erben eingesetzt, und nebst anderen Vermächtnissen, ein Legat seinem Bruder Dr. Emilio Dalla Fior im Betrage von 150 fl., jedoch mit der Verpflichtung zugewandt hat, 200 heilige Messen lesen zu lassen. Wenn derselbe dieses Legat nicht annehmen könnte oder wollte, so sollten die vorgenannten Erben verpflichtet sein, um den obigen Betrag die Messen persolviren zu lassen.

Die Beschwerde ist nun dagegen gerichtet, daß die Gebühr vom vollen Betrage dieses Legates bemessen wurde, ferner, daß von den bei der Verlassenschaftsabhandlung seitens der Erben angemeldeten Passiven mit der angefochtenen Entscheidung mehrere behufs der Gebührenbemessung als nicht abzugsfähig erkannt worden sind, und zwar:

1. Eine Forderung der Nichte und Haushälterin Catterina Dalla Fior für außerordentliche Dienste per 183 fl.;

2. die Auslage für Begräbnißanzeigen und fromme Andenken (avvisi funebri e pie memorie) im Betrage von 23 fl. 69 kr.;

3. eine Forderung des Neffen Dr. Giorgio Dalla Fior für Beischaffungen und Geldvorschüsse im Betrage von 31 fl. 32 kr.;

4. eine von Domenico Dalla Fior an die Pfarre Pinè geleistete Rückvergütung eines Betrages von 27 fl. 52$^1/_2$ kr., welcher vom Verstorbenen zur Persolvirung von Messen, die jedoch in Folge dessen Ablebens unterblieben ist, empfangen worden war;

5. eine Forderung der Neffen Domenico und Giovanni Dalla Fior für während der Krankheit des Erblassers bei Tag und Nacht geleistete Dienste per 130 fl.

Vor Allem mußte der V. G. Hof gegenüber der Einwendung der Beschwerde, daß die Verwaltungsbehörde nicht berechtigt war, den von der Verlassenschaftsbehörde anerkannten Passivstand einer Prüfung zu unterziehen, erinnern, daß die Finanzbehörden berechtigt sind, jede Verlassenschaftsnachweisung, wenngleich deren Richtigkeit verlaßbehördlich anerkannt ist, vom Standpunkte der mit Gesetzeskraft kundgemachten Normen über die Gebührenpflicht (Finanzministerialerlaß vom 23. März 1852, R. G. B. Nr. 84, und vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148) bezüglich ihrer Genauigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

Belangend die Nichtpassirung der vorerwähnten, von der Beschwerde als abzugsfähig angesehenen Posten ist zu bemerken:

Der Anspruch, daß die Gebühr vom Legate zu Gunsten des Dr. Emilio Dalla Fior nur auf Grund eines Betrages von 45 fl., der ihm nach Abzug der Auslage für die Persolvirung von 200 Messen möglicherweise erübrigen könnte, bemessen werde, ist unhaltbar, weil der Erblasser diese seine Anordnung selbst als Legat bezeichnet, als solches aber nur der volle Betrag von 150 fl. angesehen werden kann, und weil in Gemäßheit des § 57 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, Nr. 50 R. G. B., Legate jeder Art, also auch Legate, welche im Sinne des § 709 a. b. G. B. mit einem

Auftrage belastet sind, und nicht allein der dem Legatar verbleibende reine Betrag des Legates in die gebührenpflichtige Nachlaßsumme einzubeziehen ist.

Die oben unter Z. 1 und 5 angeführten Forderungen der Catterina, des Domenico und Giovanni Dalla Fior erscheinen gesetzlich nicht als abzugsfähige Krankheitskosten, weil, mögen die Leistungen der genannten drei Erben für den Erblasser vom moralischen Standpunkte noch so anerkennungswürdig sein, wofür das unter lit. F der Beschwerde beigelegte Certificat vom 21. Juli 1853 sprechen mag, doch derlei Forderungen nach der Verordnung der k. k. Ministerien der Justiz und der Finanzen vom 25. Juli 1853, R. G. B. Nr. 148, überhaupt nur dann ohne Beweisdocumente als Abzugsposten berücksichtigt werden können, wenn sie bei Gericht schriftlich oder mündlich angemeldet worden sind und soweit sie von den Erben zugestanden wurden.

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um Vergütung von für den Erblasser bestrittenen Auslagen, sondern um eine remunerative Anerkennung persönlicher Mühewaltung, welche die Erben für sich beanspruchen und als solche aus dem Nachlasse erhalten, daher nicht um eine Last, welche ihnen gegenüber den kraft des Erbrechtes anzusprechenden Nachlaß vermindert, was bei Passiven, Krankheitsauslagen an dritte Personen und Beerdigungskosten zutrifft.

Insoweit das obenerwähnte Certificat außer den drei Erben auch noch einen Pietro, einen Giacomo und eine Maria Dalla Fior als entlohnungswürdig bezeichnet, muß bemerkt werden, daß die fraglichen Forderungen in dem Nachlaßabhandlungs-Protokolle vom 21. Juni 1882 von Catterina, Domenico und Giovanni Dalla Fior nur für ihre eigene Person beansprucht worden sind, daher auch nur diese Personen in Betracht kommen konnten.

Die unter Punkt 2 bezeichnete Post per 23 fl. 69 kr., welche durch die unter lit. G und H der Beschwerde zuliegenden Rechnungen der Firmen Scottoni e Vitti, dann G. B. Unterveger in Trient ausgewiesen werden, erscheint passirbar, weil der Verstorbene Don Giacomo Dalla Fior Curat gewesen war, daher mit Rücksicht auf seinen Stand und den auch seitens der tirolischen Finanzbehörden durch die Ausscheidung dieser Ausgaben vom gebührenpflichtigen Betrage des Nachlasses anerkannten Ortsgebrauch diese Post als zu den Begräbnißkosten gehörig angesehen werden kann.

Dagegen können die zur Ausweisung der unter Punkt 3 angeführten restlichen Forderung des Dr. Giorgio Dalla Fior per 31 fl. 32 kr. an den Nachlaß in der Beschwerde beigebrachten Schriftstücke schon darum nicht als Beweisdocumente für die Forderung an den Nachlaß angesehen werden, da aus denselben nicht ersichtlich ist, daß die Weine, um die es sich handelt, für den Haushalt des Verstorbenen geliefert worden sind.

Andererseits mußte der V. G. Hof die unter Punkt 5 bezeichnete Ausgabspost per 27 fl. 52½ kr. als ein abzugsfähiges Nachlaßpassivum anerkennen.

Zum Beweise dieses Passivums, welches die unteren Instanzen unbeanständet ließen und erst das k. k. Finanzministerium in den gebührenpflichtigen Nachlaß einbeziehen ließ, bringt die Beschwerde unter lit. M der Beilagen eine mit dem Pfarrsiegel versehene Quittung des Pfarrers Tomaso

Scarpa in Pinè ddto. 7. Mai 1882 bei, womit derselbe bestätigt, von Domenico Dalla Fior 27 fl. 52½ kr. als den auf 50 Messen, welche nach dem verstorbenen Priester Don Giacomo Dalla Fior als nicht celebrirt verblieben sind, entfallenden Betrag erhalten zu haben.

Der V. G. Hof mußte in dieser Forderung des Pfarramtes Pinè allerdings ein den Nachlaß des Don Giacomo Dalla Fior belastendes Passivum erblicken, weil Letzterem oblag, die von ihm übernommene, in der Persolvirung von 50 Messen gegen vorhinein erhaltene Vergütung bestehende höchstpersönliche Leistung zu erfüllen, oder aber den hiefür empfangenen Betrag zurückzustellen. Da aber die Erfüllung durch den Tod des Erblassers unmöglich geworden war, so ging die Verbindlichkeit der Zurückerstattung nach § 547 a. b. G. B. auf die Erben über.

Der V. G. Hof war demnach aus den angeführten Gründen veranlaßt, die angefochtene Entscheidung, insoweit sie die Ausgaben von 23 fl. 69 kr. und von 27 fl. 52½ kr. als vom gebührenpflichtigen Nachlasse nicht abzugsfähig erklärte, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4091.

Das Commissionsgeschäft einer Firma kann für den Verkehr mit Rumänien des Umstandes wegen, weil die Firma in der Eigenschaft als türkischer Großhändler erwerbsteuerfrei ist, die Erwerbsteuerfreiheit nicht beanspruchen.

Erkenntniß vom 5. Mai 1888, Z. 1458.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma A. H. Elias ca. Entscheidung der k. k. nieder-österr. Finanz-Landes-Direction vom 17. Februar 1887, Z. 6186, betreffend die Vorschreibung, einer Erwerbsteuer vom Manufacturwaarenhandel nach Rumänien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Adolf, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die erst bei der mündlichen Verhandlung von dem Vertreter der Firma vorgebrachte Einwendung, daß die Steuer pro 1876 bis 1878 schon deshalb ungesetzlich erscheint, weil Rumänien bis zum Berliner Vertrage vom Jahre 1878 einen Bestandtheil des türkischen Reiches bildete, hat der V. G. Hof übergangen, weil in dieser Beziehung kein Beschwerdepunkt formulirt, und auch im administrativen Instanzenzuge eine Einwendung diesfalls nicht erhoben wurde.

Die Beschwerde wurde vielmehr nur in der Richtung erhoben: daß die Firma A. H. Elias in Wien sich lediglich in Vollziehung der ihr durch türkische Geschäftsfreunde zukommenden Aufträge gegen eine mäßige Provision mit dem Einkauf von Waaren in Wien und deren Export nach Rumänien in den Jahren 1876 bis 1880 beschäftigt habe und ihr mit

Rücksicht auf diesen Charakter ihres Geschäftsbetriebes eine Erwerbsteuer überhaupt und insbesondere nicht nach der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung im Betrage von 105 fl. für jedes der gedachten Jahre auferlegt werden konnte, weil einerseits in der gedachten Beschäftigung begrifflich keine Handelsunternehmung liegt, andererseits die bemessene Steuer in keinem Verhältnisse zu dem Erwerbe stehe, welchen die Firma mittelst der Provision aus dem fraglichen Geschäfte bezieht.

Der V. G. Hof ging bei seinem Erkenntnisse von folgenden Erwägungen aus.

Durch die seitens des Wiener Magistrates mittelst seines Marktcommissariates gepflogenen Erhebungen und durch die Einsichtnahme in die Geschäftsbücher, welche dem letzteren seitens der Firma gestattet wurde, ist allerdings nur constatirt worden, daß die Firma A. H. Elias in den Jahren 1876 bis 1880 als Commissionär gegen eine 2percentige Provision jährlich Waaren im Umsatzwerthe zwischen 6000 bis 8000 fl. nach Rumänien exportirte. — Aus diesem Thatbestande ergibt sich aber gleichwohl, daß die genannte Firma neben ihrem türkischen Großhandel auch Geschäfte eines Commissionärs zum Zwecke des Handels mit österreichischen Erzeugnissen nach Rumänien in den Jahren 1876 bis 1880 besorgte und hiefür aus der bezogenen Provision eine fortlaufende Einnahmsquelle sich eröffnet hatte.

Es kann sich daher lediglich um die Frage handeln, ob die Firma A. H. Elias als Commissionär der Erwerbsteuer unterlag, und nach welcher Hauptbeschäftigungs-Abtheilung sie derselben zu unterziehen war?

Nach dem zweiten Absatze des Patentes vom 31. December 1812 unterliegen der Erwerbsteuer nicht nur Handlungs-Unternehmungen, sondern auch andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art und nach allgemeinen volkswirthschaftlichen Grundsätzen gehören die Geschäfte der Commissionäre zu den Hilfsgeschäften des Handels, weshalb auch das Handelsgesetzbuch vom 17. December 1862 diese Geschäfte, sowie überhaupt die Vermittlung von Handelsgeschäften für andere Personen (Art. 272, Abs. 3 und 4), wenn sie, wie vorliegend, gewerbsmäßig betrieben werden, im Allgemeinen schon und wenn sie von einem Kaufmanne im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden, auch schon einzeln als Handelsgeschäfte erklärt.

Der V. G. Hof konnte demnach eine Gesetzwidrigkeit darin nicht wahrnehmen, wenn die Steuerbehörde die in Rede stehende gewinnbringende Beschäftigung der Firma A. H. Elias, obgleich diese nur den Einkauf von Waaren und deren Export nach Rumänien als Commissionär besorgte, gleich den Handelsunternehmungen in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung reihte und einen classenmäßigen, und zwar den niedrigsten Erwerbsteuersatz dieser Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, welcher nach der Allerhöchsten Entschließung vom 5. September 1822 für derlei Unternehmungen in Wien besteht, zur Anwendung brachte.

Für diese Auffassung spricht aber auch der Finanzministerialerlaß vom 22. November 1848, Polit. Ges.-Samml. Nr. 142, welcher die Erwerbsteuerbehandlung eines Handelsmannes regelt, der nebenbei ein Commissionsgeschäft betreibt. In einem solchen Falle soll zwar für diese Nebenbeschäftigung kein besonderer Erwerbsteuerschein ausgefertigt, jedoch auf dieselbe bei

der Bemessung der Erwerbsteuer des Handelsmannes für sein eigenes Handlungsbefugniß die geeignete Rücksicht genommen, daher der Handelsmann, eventuell in eine höhere Steuerclasse der für Handelsleute bestimmten Hauptbeschäftigungs-Abtheilung eingereiht werden, als der Fall wäre, wenn er ein Commissionsgeschäft nebenbei nicht betreiben würde.

Es ist hienach klar, daß das Commissionsgeschäft der Firma A. H. Elias für den Verkehr mit Rumänien des Umstandes wegen, weil die Firma in der Eigenschaft als türkischer Großhändler erwerbsteuerfrei ist, die Erwerbsteuerfreiheit nicht beanspruchen konnte und daß es mit Rücksicht auf letzteren Umstand auch bei der Belegung mit der Erwerbsteuer in keine geringere Beschäftigungs-Abtheilung, als jene, welche für Handelsunternehmungen gesetzlich bestimmt ist, gereiht werden konnte.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4092.

1. Abgesonderte Besteuerung einer vom Hauptgewerbe eines Unternehmers verschiedenen Erwerbsgattung. — 2. Verjährungsfrage und Begriff des Pflichtversäumnisses.

Erkenntniß vom 5. Mai 1888, Z. 1543.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma M. und J. Mandl ca. Entscheidung der nieder-österr. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 24. August 1887, Z. 34267, betreffend die Vorschreibung einer Erwerbsteuer vom Escomptegeschäfte, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Steger, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung der n. ö. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 24. August 1887, Z. 34267, wird nach drei Richtungen angefochten: 1. wegen der besonderen Erwerbsbesteuerung aus dem Betriebe von Escomptegeschäften überhaupt, 2. wegen der Höhe der vorgeschriebenen Quote und 3. wegen der ausgesprochenen Rückwirkung der vorgeschriebenen Steuer vom Jahre 1878 an gerechnet.

In keiner dieser drei Richtungen erscheint die Beschwerde gesetzlich gerechtfertigt.

Ad 1. Beschwerdeführer gibt ausdrücklich zu, daß er Escomptegeschäfte betreibe, er verneint nur im Wesentlichen, daß dieses Geschäft eine Theilthätigkeit seines Kleiderfabriks-Unternehmens sei und nur eine Fructificirung der in letzterem jeweilig disponiblen Capitalien bezwecke.

Es ist selbstverständlich, daß mehrere Unternehmungen oder gewinnbringende Beschäftigungen, auch wenn jede an sich eine eigene Gattung des Erwerbes bildet, vom rein geschäftlichen, industriellen Standpunkte in einer Hand vereinigt werden können, sogar oft vereinigt werden müssen und daß

von diesem Standpunkte aus jede der mehreren, von einem Geschäftsmanne ausgeübten Erwerbsgattungen sich einzeln als eine Theilthätigkeit im Rahmen des Gesammtunternehmens darstellen wird.

Vom steuerrechtlichen Standpunkte kann aber ein solcher, nur im geschäftlichen Interesse herbeigeführter Zusammenhang mehrerer Erwerbsgattungen zu einer cumulativen Besteuerung nicht führen, weil § 10 der Verordnung der nieder-österreichischen Landesregierung vom 15. Februar 1813 (Kropatschek Band 8, Seite 40) ausdrücklich bestimmt, daß in Wien und in den Provinzialhauptstädten derjenige, der mehr als eine Gattung des Erwerbes ausübt, für jede derselben einen besonderen Steuerschein zu lösen und für jede insbesondere die von der Landesstelle bemessene Steuer zu entrichten hat.

Wie naheliegend es ist, daß das Escomptegeschäft der beschwerdeführenden Firma als eine von dem Kleidermachergewerbe derselben verschiedene Erwerbsgattung sich darstellt, so erscheint überdies diese, der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Annahme der Finanzverwaltung auch noch auf Aeußerungen der competenten Organe und zwar des Gremiums der Wr. Kaufmannschaft, der Börsekammer, der Handels- und Gewerbekammer gestützt, welche sämmtlich dahingehen, daß der Wechselescompte der beschwerdeführenden Firma als ein eigenes erwerbsteuerpflichtiges Geschäft sich darstellt.

Angesichts dessen (§ 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876) war das besagte Escomptegeschäft nicht blos nach seiner Natur, sondern im vorliegenden Falle auch nach seinem behördlich bezeugten Umfange und der hieraus resultirenden Gewerbsmäßigkeit des Betriebes, als ein besonderes, von dem Hauptgeschäfte der Firma — dem Kleiderhandel — unabhängiges Geschäft anzusehen und konnte daher der Verwaltungsgerichtshof in der besonderen Erwerbsbesteuerung dieses Geschäftes der beschwerdeführenden Firma eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Der Umstand, daß das Einkommen aus dem Wiener Escomptegeschäfte bei der Besteuerung in Proßnitz berücksichtigt wurde, wird selbstverständlich bei der Einkommenbesteuerung in Betracht gezogen werden müssen, ist aber für die Frage der Erwerbsteuerpflicht irrelevant.

Ad 2. Belangend die Höhe der Erwerbsteuer mußte der k. k. V. G. Hof, nachdem die angefochtene Entscheidung die Erwerbsteuer jährlicher 1575 fl. auf die tarifmäßige Quote jährlicher 1050 fl. herabgesetzt hatte, die Beschwerde gleichfalls als unbegründet erkennen. Denn die Entscheidung, nach welcher Hauptbeschäftigungsabtheilung und nach welchem classenmäßigen Steuersatze innerhalb derselben jede erwerbsteuerpflichtige Unternehmung mit der Erwerbsteuer zu belegen sei, ist unter Beobachtung des vom Gesetze vorgezeichneten Verfahrens und der von demselben gezogenen Grenzen dem Ermessen der Steuerbehörden überlassen. (§ 8 des Erwerbsteuerpatentes.)

Da nun im vorliegenden Falle das Verfahren, wie es im § 8 des Erwerbsteuerpatentes vorgeschrieben ist, eingehalten wurde, indem sowohl die Erklärung vom Beschwerdeführer abgefordert, als auch das Gutachten der Ortsobrigkeit eingeholt war und überdies auch über den Umfang des Geschäftes Erhebungen gepflogen wurden, so kann von einer gesetzwidrigen Entscheidung keine Rede sein, wenn die Erwerbsteuer im gegebenen Falle, nachdem die

Unternehmung in die II. Hauptbeschäftigungsabtheilung eingereiht worden ist, mit einem der für diese Abtheilung zu Folge A. h. Entschließung vom 5. September 1822, Polit. Ges.-Sammlg. Nr. 99, festgesetzten Steuersatze bemessen wurde, wie dies thatsächlich geschehen ist.

Ad 3. Dieser Beschwerdepunkt betrifft die Verjährungsfrage, beziehungsweise die Frage des Pflichtversäumnisses der Partei im Sinne der §§ 1 und 2 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31.

Es ist allerdings richtig, daß die beschwerdeführende Firma das Einkommen aus Escomptegeschäften behufs Bemessung der Einkommensteuer für das in Proßnitz bestehende Kleiderfabriksgeschäft fatirt und versteuert hat. — Die Escomptegeschäfte sind aber von Seiten der beschwerdeführenden Firma nicht in Proßnitz, sondern zugegebenermaßen in Wien ausgeübt worden; die Erwerbsteuererklärung war daher im Sinne der §§ 5 und 8 der obencit. n. ö. Regierungsverordnung vom 15. Februar 1813 vor der Ortsobrigkeit, d. i. in Wien vor dem Wiener Magistrate abzugeben und konnte selbe durch eine in Proßnitz abgegebene Einkommensteuerfassion nicht ersetzt werden.

Ein solche Erwerbsteuererklärung rücksichtlich des Betriebes des Escomptegeschäftes in Wien wurde von der beschwerdeführenden Firma erst am 7. September 1885 abgegeben, während selbe im Sinne der §§ 8 und 9 des Erwerbsteuerpatentes und des § 8 der cit. n. ö. Regierungs-Verordnung, — da eine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung ohne Ausfolgung des Steuerscheines nicht in Ausübung gebracht werden darf, — sofort im Jahre 1878, als dem Zeitpunkte des Beginnes der Escomptegeschäfte, vor der Ortsobrigkeit in Wien hätte abgegeben werden sollen. Es liegt daher offenbar ein Pflichtversäumniß der Firma vor, in Folge dessen die Bemessung der Erwerbsteuer für das in Wien betriebene Escomptegeschäft unterblieben ist.

Der § 2 des Ges. vom 18. März 1878 kann aber keineswegs dahin ausgelegt werden, daß das dort erwähnte Pflichtversäumniß eine absichtliche, gleichsam dolose Nichterfüllung einer Verpflichtung zur Voraussetzung habe, so daß diese Außerachtlassung eine Art Strafsanction in der Behandlung der Verjährung nach sich ziehe. Ein Pflichtversäumniß ist vielmehr nach der natürlichen Bedeutung des Wortes schon dann vorhanden, wenn die Erfüllung einer Verpflichtung aus was immer für einem Grunde versäumt worden ist. Es ist daher hier ganz gleichgiltig, ob der Partei die Existenz der Pflicht bekannt war oder nicht, oder ob die Partei bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit von dieser Verpflichtung Kenntniß haben mußte oder konnte.

Nachdem nun die Anordnung des § 2 jenes Gesetzes die erhobene Einwendung der Verjährung im vorliegenden Falle gänzlich ausschließt, da seit Anfang des Jahres 1886, von welchem Zeitpunkte in Folge der Bestimmung des § 2 des cit. Gesetzes erst der Lauf der Verjährungsfrist beginnen kann, noch nicht vier Jahre verflossen sind, so mußte auch der auf die Verjährung gestützte Beschwerdepunkt als nicht begründet erkannt werden.

Schließlich ist nur noch zu erinnern, daß es sich hier um eine Erwerbsteuer, welche bisher weder fatirt noch bemessen war, also nicht um Richtigstellung einer bestehenden, sondern um Vorschreibung einer neuen

Steuer handelt und daher auf selbe der § 3 des cit. Verjährungsgesetzes keine Anwendung findet.

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde als im Ganzen unbegründet abzuweisen.

Nr. 4093.

Nichtabzugsposten bei der Einkommenbesteuerung.

Erkenntniß vom 8. Mai 1888, Z. 1570.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Società balneare in Levico ca. Entscheidung der k. k. Tiroler Finanz-Landes-Direction vom 25. Juli 1887, Z. 10735, betreffend eine Einkommensteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 4094.

Bei der Prüfung der Gebäudeclassification ist der dabei erhobene Thatbestand maßgebend.

Erkenntniß vom 8. Mai 1888, Z. 1165.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Johann Heikenwälder und Gustav Schöpp ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 10. September 1887, Z. 29359 und 29358, betreffend die Classification des Gebäudes C.-Nr. 99 und Nr. 4 in Seitendorf, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.**)

Nr. 4095.

Die Zinsen von fruchtbringend angelegten Reservefonden, sowie der Zinsenzuwachs zu den zur alljährlichen Vertheilung bestimmten Beträgen sind bei den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in die Besteuerungsgrundlage einzubeziehen.

Erkenntniß vom 8. Mai 1888, Z. 1046.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der landwirthschaftlichen Bezirksvorschußcasse in Karlsbad ca. Entscheidung der k. k. böhmischen Finanz-Landes-Direction vom 24. August 1887, Z. 57286, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1886, nach durchgeführter

---

*) S. Erkenntnisse bei Nr. 446 (Bd. III, J. 1879), Nr. 742 (Bd. IV, J. 1880) und Nr. 1693 ad III (Bd. VII, J. 1883).

**) S. Erkenntniß sub Nr. 3320 (Bd. X, J. 1886).

d. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Vorschußcassa bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher im Zwecke der Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1886 nach dem Gesetze vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, nebst dem bilanzmäßigen Reingewinne auch noch die von derselben erzielten Zinsen im Betrage per 6 fl. 87 kr. vom Reservefond, sowie weiter die Zinsen des im Vorjahre erzielten, aber bisher nicht vertheilten Reingewinnes per 62 fl. 22 kr. zu den sonstigen Besteuerungsgrundlagen hinzugerechnet wurden und von diesen beiden Beträgen die Steuer bemessen worden ist, aus dem Grunde, weil hinsichtlich dieser Vorschußcasse in der Generalversammlung vom 9. März 1884 der Beschluß gefaßt worden ist, daß der jährlich erzielte Reingewinn alle drei Jahre zur Vertheilung an die Mitglieder gelangen soll und weil speciell die Zinsen des Reservefondes im Sinne der § 32 des böhm. Landesgesetzes vom 22. März 1882, L. G. B. Nr. 26, erst dann zur Versteuerung herangezogen werden können, wenn der Reservefond die Hälfte der Höhe des Stammcapitals erreicht haben wird.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich nicht begründet. — Denn nach Vorschrift des hier allein maßgebenden § 2, II, Abs. 5 des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, beziehungsweise des Gesetzes vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, sind die aus der verzinslichen Anlage der dort erwähnten Fonde bezogenen Zinsen, soweit dieselben nicht zur Bestreitung der diesen Fonden nach ihrer speciellen Widmung zur Last fallenden Auslagen in Anspruch genommen werden, im Jahreserträgnisse zu verrechnen, das heißt mit dem Jahreserträgnisse zugleich zu versteuern. Eine Inanspruchnahme des erwähnten Zinsenbetrages für einen aus einer speciellen Widmung des Reservefondes sich ergebenden Zweck wurde im vorliegenden Falle nicht nachgewiesen, daher war dessen Heranziehung zur Versteuerung nach der bezogenen Vorschrift der citirten Gesetze vollkommen gerechtfertigt.

Die Heranziehung des Zinsenbetrages per 62 fl. 22 kr. zur Besteuerung schon im Jahre 1886 war im § 2, I, der citirten Gesetze gerechtfertigt, weil im Sinne dieser Vorschrift alle zur Vertheilung gelangenden Zinsen, Dividenden, Tantièmen u. s. w., daher auch der durch die Geschäftsthätigkeit der Vorschußcasse bewirkte und das Reinerträgniß vermehrende Zinsenzuwachs zu diesen zur Vertheilung bestimmten Beträgen alljährlich (§ 5 l. c.) zu versteuern ist und die Vorschriften dieses hier maßgebenden Gesetzes durch Beschlüsse der Generalversammlung der Vorschußcasse nicht alterirt werden können.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4096.

Einfluß der Gemeinde, als Vertreterin der Pfarrgemeinde und des Ordinariates auf die Verwaltung des Kirchenvermögens.

Erkenntniß vom 9. Mai 1888, Z. 552.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Pergine ca. Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 7. April 1887, Z. 9374, betreffend die Verwaltung der Pfarrkirchengüter und die Ordinariatstaxe für Rechnungsrevision, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Franz J. Mahl-Schedl von Alpenburg, sowie des Adv. Dr. Alois Millanich, des Letzteren in Vertretung des mitbelangten fürstbischöflichen Ordinariates in Trient, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Min.-Entscheidung hat der Gemeinde Pergine, als Vertreterin der Pfarrgemeinde, das Recht gewahrt, die Kirchenrechnungen zu liquidiren. Es ist also durch die Entscheidung das Verwaltungsrecht der Gemeinde anerkannt und dadurch eben die Bestimmung des § 41 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, nicht verletzt.

Eine Verletzung dieses Rechtes ist aber auch dadurch nicht eingetreten, daß die Entscheidung unbeschadet des dem Ordinariate im § 45 cit. Gesetzes eingeräumten Rechtes erfolgte, weil die citirte Gesetzesbestimmung, wie aus ihrem Wortlaute sich ergibt, allerdings den Ordinariaten einen Einfluß auf die Verwaltung des in ihrem Sprengel befindlichen Kirchenvermögens einräumt.

Diese Gesetzesbestimmung war aber von den Behörden zu beachten und es kann das aus ihm den Ordinariaten erwachsene Recht durch die Berufung auf die Vereinbarungen ddto. 25. November 1750 und 17. Mai 1791 nicht bestritten werden, weil dieses Recht in der dermaligen Gesetzgebung, und zwar im Art. XV. des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. B., und im § 45 des Ges. vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R. G. B., begründet ist.

Im Sinne der letztcitirten Gesetzesvorschrift könnte eine Verletzung der Verwaltungsrechte der Gemeinden nur dann platzgreifen, wenn das Ordinariat die gesetzlichen Grenzen seines Einflusses überschreiten sollte, ein Fall, der dermalen nicht vorliegt, und wenn er vorkommen sollte, von der Gemeinde zunächst im administrativen Instanzenzuge zur Austragung gebracht werden müßte.

Belangend die Ausführungen der Beschwerde, daß das Ordinariat zur Einhebung einer Revisionstaxe nicht berechtigt sei, ist zu bemerken, daß diese Frage keinen Gegenstand der angefochtenen Entscheidung gebildet hat, und zwar mit Recht, weil nach Lage der Administrativacten ein concreter Streitfall auch in dieser Richtung nicht vorgelegen ist.

Der V. G. Hof konnte daher auch ein mangelhaftes Verfahren in der vorliegenden Streitsache nicht finden. — Es mußte sonach die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 4097.

Momente, von denen die Selbstständigkeit eines Pfarrexpositus abhängt. Maßgebend ist, ob derselbe seine eigene oder die Jurisdiction eines Anderen ausübt.*)

Erkenntniß vom 9. Mai 1888, Z. 663.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Krujičević ca. Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. Mai 1887, Z. 3557, betreffend die Feststellung der Congrua-Ergänzung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Fuchs, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Spaun, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die durch die Acten bezeugte thatsächliche Selbstständigkeit des Beschwerdeführers in jurisdictioneller Hinsicht würde für sich allein das Beschwerdebegehren nicht zu begründen vermögen, da auch nach dem Gesetze vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, von dem in dem österreichischen Staatskirchenrechte jederzeit festgehaltenen, zuletzt in Art. IV, lit. c des kais. Patentes vom 5. November 1855, R. G. B. Nr. 195, und im § 20 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, normirten Erfordernisse der staatlichen Zustimmung zur Errichtung und Umänderung von Seelsorgestationen nicht abgesehen werden kann, zumal es sich in dem Gesetze vom 19. April 1885 eben um staatliche Leistungen für das Seelsorgewesen handelt, bei welchen über das Requisit der staatlichen Anerkennung am Allerwenigsten hinausgegangen werden kann.

Dagegen mußte der V. G. Hof allerdings maßgebendes Gewicht auf den Wortlaut der dalmatinischen Pfarregulirungsacten vom 26. Juni 1849 legen, der aber in manchen Punkten nicht hinreichend aufgeklärt erscheint. Denn wenn auch in den diesfalls mitgetheilten, von der Regierung in diesem Punkte genehmigten Ordinariatsanträgen Zvečanje als abhängig von Costagne erklärt wird, erhellt doch nicht auch, worin diese Abhängigkeit bestand, und ist insbesondere nach dem Unterschiede, der auch in jenen Anträgen zwischen der gleichfalls von Costagne abhängigen Caplanei von Podgraje und jener in Zvečanje gemacht worden ist, dann nach dem Umstande, daß nach unwidersprochenen Behauptungen des Beschwerdefühers nur dem Caplane von Podgraje die für Cooperatoren bestimmte Congrua von 150 fl. angewiesen, hingegen der Caplan von Zvečanje in die nächsthöhere Congruakategorie von

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3851 (Bd. XI, J. 1887).

200 fl. eingetheilt wurde, nicht sofort klar, daß jene Abhängigkeit von dem Pfarrer in Costagne wirklich die nach § 1 des Gesetzes vom 19. April 1885 den Begriff eines selbstständigen Seelsorgers aufhebende Bedeutung hatte. Denn nicht jede etwa blos disciplinäre Unterstellung eines Seelsorgers unter die Aufsicht eines anderen hebt die Selbstständigkeit des ersteren auf, sondern nur eine solche, in kraft welcher der untergeordnete Geistliche nicht seine eigene, sondern die Jurisdiction seines Pfarrers ausübt und dieser letztere daher auch selbst zur eigenen Ausübung der Jurisdiction in diesem zu seinem Seelsorgesprengel gehörigen Expositurbezirke berechtigt erscheint. Daß nun jene in den Anträgen der Ordinariate erwähnte Abhängigkeit in diesem Falle, sowie überhaupt in dem der dalmatinischen Expositen in dem eben erwähnten Sinne verstanden worden ist, läßt sich aus den vorliegenden Acten nicht entnehmen, zumal auch das in der Beschwerde citirte Organisationsdecret vom 18. August 1849, Z. 13661, in welchem unter Anderem auch jene drei Gehaltskategorien festgestellt worden sein sollen, nicht vorgelegt wurde.

Die genauere Feststellung der Selbstständigkeit oder Unselbstständigkeit der fraglichen Station nach den obausgeführten Gesichtspunkten, erscheint ferner auch deshalb nöthig, weil aus dem Min.-Erlasse vom 17. Juni 1854, Nr. 8249, sich ergibt, daß die Regierung die Bestellung von Localisten und zwar als selbstständige Seelsorger nachträglich als zulässig erklärte, und es also nicht ausgeschlossen erscheint, daß in Ausführung dieses Regierungsactes die fragliche Station später die Selbstständigkeit erlangt hat, also die nach dem Pfarregulirungsinstrumente in Aussicht genommene Abhängigkeit mit staatlicher Zustimmung wieder aufgehoben worden ist. Die vorliegenden Acten geben nach dieser Richtung keine Aufschlüsse und es erscheint daher der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand unvollständig.

Es mußte demnach die angefochtene Entscheidung nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Streitsache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet werden.

Nr. 4098.

Nicht der Rang des Beamten, sondern nur sein Dienstcharakter gewährt der Witwe den Anspruch auf charaktermäßige Pension.

Erkenntniß vom 9. Mai 1888, Z. 606.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Therese v. Angeli ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 7. August 1887, Z. 9532, betreffend ihre Witwenpension, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Freiherrn Weiß von Starkenfels zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführerin, Witwe des gemäß der Organisirung des Forstwesens im Jahre 1859 (Tirol. L. G. B. II. Abth. Nr. 74) zum Forstrathe in der VI. Diätenclasse mit dem Range eines Statthaltereirathes ernannten Gustav Ritter v. Angeli, wurde die normalmäßige Witwenpension jährlicher 350 fl. bemessen.

Sie ficht die Min.-Entscheidung vom 7. August 1887, Z. 9532, womit diese Bemessung im Recurswege aufrecht erhalten wurde, deshalb an, weil ihr Gatte sich in der VI. Rangsclasse befand, ihr also die Witwenpension von 525 fl., wie sie den Witwen anderer Beamten derselben Rangsclasse nach den bestehenden Verordnungen zukommt, gebühre.

Nach den bestehenden Pensionsdirectiven (Tiroler Prov.-Ges.-Samml. 10. Bd. vom Jahre 1823, Nr. 169) werden die Pensionen der Witwen, deren Gatten durch volle zehn Jahre dem Staate gedient haben, entweder von Fall zu Fall bestimmt (§ 60), oder aber nach dem Dienstcharakter des Gatten (§ 59), oder nach seinem letzten Activitätsgehalte — im letzteren Falle im Maximalbetrage von 350 fl. ö. W. — bemessen (§§ 57 und 58). — Das Erste greift gegebenen Falles unbestrittenermaßen nicht Platz.

Die nach dem Dienstcharakter des verstorbenen Gatten zu bemessenden Witwenpensionen sind in verschiedenen Abstufungen festgestellt und es ist durch specielle Verordnungen die Einreihung der Dienstesstellen, deren Bekleidung den Anspruch der Witwen auf charaktermäßige Pension begründet, erfolgt. — Für den Anspruch auf diese Art von Pensionen ist lediglich der Dienstcharakter des verstorbenen Mannes entscheidend, während der Titel keinen Anspruch auf eine charaktermäßige Pension verleiht (Hofk.-Entschließung vom 31. December 1806). — Den übrigen Witwen, deren Gatten keine dieser Dienstesstellen bekleideten, wird die Pension mit einem Dritttheile des von ihrem Gatten zuletzt bezogenen Activitätsgehaltes innerhalb der obenangeführten Maximalziffer bemessen (Hofkammerdecret vom 3. August 1810, Z. 23278).

Da die Stelle eines Forstrathes nicht zu jenen gehört, welche durch specielle Anordnung in die Kategorie der den Anspruch auf charaktermäßige Witwenpensionen verleihenden Dienstesstellen eingereiht wurden, so war, da — wie oben erwähnt, der Rang für sich allein keinen Anspruch auf charaktermäßige Witwenpension gewährt und somit aus dem Umstande, daß der verstorbene Gatte im Range solchen gleichstand, deren Witwen zufolge specieller Anordnung das Recht auf charaktermäßige Pension gewährt wurde, ein Anspruch nicht abgeleitet werden kann — die Pension der Beschwerdeführerin normalmäßig mit einem Dritttheil des letzten Activitätsgehaltes des verstorbenen Gatten in der Maximalhöhe von 350 fl. zu bemessen, weshalb die gegen diese Bemessung erhobene Beschwerde als gesetzlich nicht begründet zurückgewiesen werden mußte.

Nr. 4099.

Zum Begriffe „Student" in Absicht auf die Verleihung eines Stiftungsplatzes.

Erkenntniß vom 11. Mai 1888, Z. 1582.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Anton und Rosina Hille ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 12. December 1887, Z. 20625, betreffend die Nichtverleihung eines Stiftungsplatzes an Anton Hille, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Franz Josef Mahlschedl Ritter von Alpenburg zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Ignaz Ernst, Besitzer der Wirthschaft Nr. 8 in Niedergrund, hat in seinem Testamente vom 1. Jänner 1871 verfügt, daß die Eheleute Anton und Rosina Hille die erwähnte Wirthschaft als gemeinschaftliches Eigenthum um den Preis von 8000 fl. zu erhalten und daß sie auf Abschlag dieses Kaufschillings ein Legat von 1000 fl. auf eine Studentenstiftung zu bezahlen haben. Der Anspruch auf den Bezug dieser Stiftung wurde erstens den Kindern der jeweiligen Besitzer dieser Wirthschaft, zweitens den Kindern der Anverwandten dieser Besitzer und »wenn im ersten und zweiten Falle keine Kinder studiren oder von diesem Stipendium keinen Gebrauch machen, so kämen drittens die studirenden Kinder der Gemeinde Niedergrund, deren Eltern mittellos sind, an die Reihe und immer dasjenige Kind, welches Vorzugsclassen hat.« In Gemäßheit dieser Anordnungen wurde die Stiftung errichtet und der Stiftbrief am 29. November 1885 ausgefertigt.

Dem Vorschlag der Eheleute Hille, womit dieselben ihren Sohn Anton, Schüler der Bürgerschule in Warnsdorf, für den Genuß dieser Stiftung präsentirten, wurde von der Statthalterei und vom Ministerium für Cultus und Unterricht die Bestätigung aus dem Grunde versagt, weil die Ignaz Ernst'sche Studentenstiftung nur für Studirende bestimmt sei, Anton Hille aber als Schüler an einer Bürgerschule nicht in die Kategorie der Studirenden gehöre.

In der Beschwerde wird dagegen eingewendet, daß es in der Absicht des Stifters gelegen gewesen sei, in erster Reihe den Kindern der Besitzer der Realität Nr. 8 in Niedergrund den Besuch einer Schule zu ermöglichen, in welcher sie sich ein über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichendes Maß von allgemeiner Bildung aneignen können. Zugleich wird unter Berufung auf § 17 des Reichsvolksschulgesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. B. Nr. 62, resp. der Novelle vom 2. Mai 1883, R. G. B. Nr. 53, behauptet, daß die Lehrziele in der 3. Classe der Unterrealschule und der Bürgerschule nahezu identisch seien.

Der V. G. Hof fand die angefochtene Entscheidung begründet. Denn nach dem gewöhnlichen und amtlichen Sprachgebrauche werden unter »Studenten« oder »Kindern, resp. Jünglingen, die studiren,« nur solche ver-

standen, welche den Bildungsgang eingeschlagen haben, der seinen Abschluß mit der Absolvirung einer Hochschule findet. Es können daher die erwähnten Bezeichnungen nur auf die Frequentanten von Hochschulen oder von Mittelschulen, welche zur Vorbereitung für die Hochschule dienen, bezogen werden.

Daß der § 17 des Reichsvolksschulgesetzes, respective der jetzt geltenden Novelle vom 2. Mai 1883 für den Standpunkt der Beschwerde nicht angerufen werden kann, ergibt sich aus dem Eingange desselben, wornach die Bürgerschule eine über das Lehrziel der allgemeinen Volksschule hinausreichende allgemeine Bildung, namentlich mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gewerbetreibenden und der Landwirthe, zu gewähren hat. Hiedurch ist klar ausgesprochen, daß die Bürgerschule eben für Jene bestimmt ist, welche aus derselben unmittelbar in einen praktischen Lebenslauf eintreten, welche höhere Schulen nicht besuchen, daher nicht »studiren« wollen.

Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4100.

Verwaltung des Gemeindeeigenthums und die Art und Weise seiner zweckmäßigen Verwerthung.

Erkenntniß vom 11. Mai 1888, Z. 1250.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Vollentina ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 2. September 1887, Z. 12278, betreffend die Wasserleitung in Vollentina, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. von Bertolini, sowie des Adv. Dr. Lorenzoni, des Letzteren als Vertreters der mitbetheiligten Partei, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Aus den Administrativacten ergibt sich und es ist auch nicht bestritten, daß die Wasserleitung, um deren Benützung es sich handelt, ein Gemeindeeigenthum ist, welches in der Art benützt wurde, daß das Wasser an Gemeindemitglieder gegen Bezahlung bestimmter Gebühren zur Bewässerung der Felder überlassen wurde.

Der mit der angefochtenen Entscheidung aufgehobene Beschluß der Gemeindevertretung vom 12. April 1887 hat bezüglich dieser Benützung insbesondere festgesetzt, daß dieselbe a) in einem siebentägigen Turnus und b) gegen Zahlung einer Gebühr von 40 kr. von Seiten der sogenannten privilegirten Gemeindemitglieder und einer Gebühr von 50 kr. von Seiten der übrigen Gemeindemitglieder stattzufinden habe.

Aus dieser Feststellung des Streitgegenstandes ergibt sich zunächst, daß es sich um die Verwaltung von Gemeindeeigenthum und die Art und Weise seiner zweckmäßigen Verwerthung handelt, woraus folgt, daß im Sinne des § 88 Gemeindeordnung der Landesausschuß allerdings berufen war, über

die gegen den Beschluß bei ihm eingebrachte Berufung zu entscheiden. Aus der Natur der Streitsache folgt aber auch, daß der V. G. Hof im Hinblick auf die Bestimmungen des § 3, e, des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, sich nicht berufen erachten konnte, in eine Untersuchung der Zweckmäßigkeit der vom Landesausschusse getroffenen Verfügung, daß die Benützung in einem Turnus von acht Tagen und gegen für alle Interessenten gleich bemessene Gebühren zu erfolgen habe, sich einzulassen.

Die Beschwerde wendet gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung im Wesentlichen ein, daß der Landesausschuß die bezüglich der Wasserleitung zwischen der Gemeinde und einzelnen Interessenten abgeschlossenen Verträge, speciell jene aus den Jahren 1825 und 1828 unberücksichtigt gelassen habe, ja wegen dieser Verträge überhaupt zur Entscheidung nicht berufen war.

Diese Einwendung erscheint unbegründet. — Denn durch die Entscheidung des Landesausschusses wird nur der Gemeinde eine bestimmte Richtschnur ertheilt, wie sie bei der Verwaltung und Verwendung dieses Vermögensobjectes vorzugehen hat, es wird aber über vertragsmäßige Rechte einzelner Interessenten durch diese Entscheidung nicht abgesprochen, es bleibt den letzteren vielmehr das Recht gewahrt, falls sie gegen die Gemeinde solche Rechte geltend zu machen vermeinen, diese auf dem Rechtswege geltend zu machen. Ob, wie die Gemeinde behauptet, solche Rechte aus den citirten Verträgen einzelnen Gemeindemitgliedern zustehen oder nicht, und ob diese Verträge heute als rechtsbestehend anzusehen sind oder nicht, dies zu untersuchen war nicht Sache des V. G. Hofes, und es konnten die diesfälligen Ausführungen höchstens für den Landesausschuß bei Abwägung der Frage von Gewicht sein, ob er auf die Gefahr allenfälliger Rechtsstritte für die Gemeinde die von ihm als zweckmäßig erkannte Art der Verwaltung und Verwerthung der Gemeinde-Wasserleitung verfügen solle oder nicht.

Auch die Einwendung der Beschwerde, daß durch frühere Entscheidungen bereits rechtskräftig festgestellt worden ist, daß bei der Benützung der Gemeinde-Wasserleitung einerseits ein siebentägiger Turnus und das Vorrecht der sog. privilegirten Gemeindemitglieder festzuhalten sei, ist nicht zutreffend, denn die Entscheidungen der politischen Behörden, und zwar der Bezirkshauptmannschaft vom 12. Juni 1880, Z. 3253, des Hofraths von Trient vom 6. December 1880, Z. 10859, sind nur formeller Natur, indem sie die gegen den Gemeindeausschußbeschuß vom 25. März 1880 über die Benützung der Gemeinde-Wasserleitung eingelegte Berufung, im Sinne der Bestimmungen des § 92 Gemeindeordnung, deshalb zurückweisen, weil durch diesen Beschluß der Gemeindeausschuß weder seinen Wirkungskreis überschritten, noch gegen bestehende Gesetze verstoßen hat.

Die gleiche Bedeutung muß auch der Ministerial-Entscheidung vom 3. März 1881, Z. 1532, beigemessen werden, weil dieselbe nach ihrem Wortlaute die Entscheidung der zweiten Instanz bestätigt.

Die Beschwerde kann aber auch nicht das h. g. Erkenntniß vom 2. März 1887, Z. 655, für ihre Behauptung, daß in der Sache rechtskräftig entschieden sei, berufen, weil die Entscheidung des Landesausschusses damals lediglich aus formalen Gründen aufgehoben worden ist und heute nicht mehr die Giltigkeit des Gemeindeausschußbeschlusses vom 23. April 1883 in Frage steht, da die angefochtene Entscheidung über den Beschluß des

Gemeindeausschusses vom 12. April 1887, welcher eine andere Zeitperiode zum Gegenstande hat, erfolgt ist.

Dagegen mußte der V. G. Hof anerkennen, daß die heute angebrachte Beschwerde, insoferne sie speciell gegen die Verfügung des Landesausschusses auf Einhaltung eines achttägigen Turnus gerichtet erscheint, durch die Entscheidung des Landesausschusses vom 1. Mai 1886, Z. 4685, präjudicirt ist, da gegen diese Entscheidung des Landesausschusses hiergerichts die Beschwerde nicht geführt worden ist.

Dem Gesagten zufolge war die Beschwerde abzuweisen. — Ein Ersatz der Kosten wurde wegen Divergenz der Entscheidungen der Behörden nicht auferlegt.

Nr. 4101.

Einkommenbesteuerung der neu errichteten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Erkenntniß vom 12. Mai 1888, Z. 554.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Vorschußcassa in Hohenstadt ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Brünn vom 17. August 1887, Z. 17500, betreffend die Vorschreibung der Einkommensteuer für das Jahr 1886, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm von Lesigang zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach Anordnung des § 5 des Ges. vom 27. December 1880, R. G. B. Nr. 151, findet bei neu errichteten, hinsichtlich der Besteuerung den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Vorschußcassen eine provisorische Bemessung der Einkommensteuer nicht statt und nach § 2 I. desselben Gesetzes, beziehungsweise des Gesetzes vom 14. April 1885, R. G. B. Nr. 43, ist bei der Bemessung der Einkommensteuer für ein bestimmtes Jahr das in dem, diesem Steuerjahre vorangehenden Geschäftsjahre erzielte Reinerträgniß der Besteuerung zu Grunde zu legen, ohne Unterschied, ob in dem vorangegangenen Geschäftsjahre ein steuerbares Einkommen erzielt worden ist oder nicht.

Wenn es sich daher im vorliegenden Falle um die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1886 bezüglich der neuerrichteten, ihre Thätigkeit auf die eigenen Mitglieder beschränkenden Vorschußcassa in Hohenstadt, registrirten Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung, handelt, welche ihre Geschäftsthätigkeit mit dem 1. October 1885 begonnen und über den Erfolg derselben einen Geschäftsausweis für die Periode vom 1. October 1885 bis Ende December 1885 mit einem ausgewiesenen Gewinne von 29 fl. 5 kr. der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt hat, so war für das Steuerjahr 1886, im Sinne der obcitirten gesetzlichen Bestimmungen, lediglich das in der erwähnten Periode des Geschäftsjahres 1885 erzielte Rein-

erträgniß per 29 fl. 5 kr. der Einkommensteuerzahlung unterworfen, beziehungsweise, es hatte nach § 3 des Ges. vom 27. December 1880, da ein über 300 fl. betragender Reinertrag nicht erzielt worden ist, die Vorschreibung der Einkommensteuer für das Jahr 1886 bezüglich der beschwerdeführenden Vorschußcassa zu unterbleiben.

Hingegen war das im Geschäftsjahre 1886 von dieser Vorschußcassa erzielte Reinerträgniß bei der Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1887 in Anschlag zu bringen; da nun die angefochtene Entscheidung das im Geschäftsjahre 1886 erzielte Reineinkommen dieser Vorschußcassa, entgegen den obigen Bestimmungen der citirten Gesetze, schon für das Jahr 1886 zur Besteuerung herangezogen hatte, so mußte dieselbe nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 4102.

Zum Begriffe der „Anzeige- und Ankündigungsblätter";*) deren Stempelpflicht wird dadurch nicht beseitigt, daß eine Seite derselben für Hotel-Rechnungen bestimmt worden ist; subjective Gebührenpflicht des Unternehmers.

Erkenntniß vom 12. Mai 1888, Z. 556.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Samuel Ringelheim ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 13. Mai 1887, Z. 14537, betreffend die Zahlung einer Stempelgebühr von 300 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. M. Silzer, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Rudolf Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 13. Mai 1887 wurde dem beschwerdeführenden Annoncenagenten Samuel Ringelheim, unter Bestätigung der diesfälligen Zahlungsaufträge der Unterinstanzen, die Zahlung einer Stempelgebühr von 300 fl. für die von demselben in der Buchdruckerei des Karl Bellmann in Prag bestellten, auf ungestempeltem Papier gedruckten und von ihm an Prager Gasthausbesitzer vertheilten 30.000 Stück auf der ersten Seite für die Niederschrift von auf das betreffende Hotel lautenden Hotelrechnungen bestimmten, auf den folgenden drei Seiten aber mit Ankündigungen diverser Geschäftsleute versehenen Ankündigungsblätter mit Bezugnahme auf die §§ 1, 6, 10 der kais. Verordnung vom 23. October 1857, R. G. B. Nr. 207, auferlegt.

Der V. G. Hof fand die angefochtene Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt.

Nach § 6 der cit. kais. Verordnung unterliegen Ankündigungs- oder Anzeigeblätter, welche nicht als Bestandtheile einer Zeitschrift ausgegeben

*) S. auch Erkenntniß Nr. 3802 (Bd. XI, J. 1887).

werden, der für Zeitschriften festgesetzten Stempelgebühr von jedem Exemplare, sie mögen periodisch oder nichtperiodisch erscheinen, und auf was immer für eine Art verbreitet werden; nach § 8 l. c. ist zur Entrichtung der Stempelgebühr die Unternehmung verpflichtet, aus welcher der Druck der Zeitschrift oder des Anzeige- oder Ankündigungsblattes hervorgegangen ist, und haftet endlich nach § 10 l. c. für die Entrichtung der Abgabe zur ungetheilten Hand auch der Verleger der Zeitschriften und der Ankündigungsblätter.

Wenn auch im Gesetze der Begriff der Ankündigungs- und Anzeigeblätter nicht ausdrücklich festgesetzt ist, so müssen schon mit Rücksicht auf die eigenthümliche Bedeutung dieses Ausdruckes darunter alle jene Erzeugnisse der Presse verstanden werden, deren Hauptaufgabe die Aufnahme von Ankündigungen und Anzeigen und der Verbreitung ist.

Die Richtigkeit dieser Anschauung folgt aber auch aus § 6 sowie aus § 1 der cit. kais. Verordnung, wie nicht minder aus der nachfolgenden kais. Verordnung vom 23. November 1858, R. G. B. Nr. 217, und dem Gesetze vom 26. December 1865, R. G. B. Nr. 147, welche Zeitschriften gleichsam im Gegensatze zu den Ankündigungs- und Anzeigeblättern behandeln, sowie daß auch aus dem vorcit. § 6 der kais. Verordnung hervorgeht, in welchem diese letzteren Blätter einer Zeitschrift entgegengesetzt werden.

Da nun die in Rede stehenden Erzeugnisse der Presse, wenn auch dieselben auf einer Seite zunächst für die Niederschrift einer Hotelrechnung bestimmt sind, in ihrem weiteren für den erstgenannten Zweck nicht tauglichen und weitaus überwiegenden Bestandtheile auf drei Seiten Geschäftsankündigungen von mehr als 25 Geschäftsunternehmern enthalten, so war es vollkommen im Gesetze gerechtfertigt, wenn die Finanzbehörden diese Druckschriften nach ihrem offenbaren Hauptzwecke: bestehend in der Aufnahme und Verbreitung von Ankündigungen, als Ankündigungsblätter behandelt und der Stempelgebühr unterzogen haben, zumal diese Blätter sämmtlich auf der vierten Seite mit einer besonderen, auf ein jährliches Erscheinen hinweisenden Jahreszahl: October 1883 bis October 1884 versehen sind.

Die Gebührenpflicht des Beschwerdeführers in subjectiver Hinsicht ist durch die administrativen Acten gleichfalls außer Zweifel gestellt, da er die Annoncen bei den einzelnen Geschäftsleuten in Prag mit der bei ihm als Annoncenagenten offenbaren Absicht auf Gewinn gesammelt, dieselben zusammengestellt, deren Drucklegung für seine Rechnung und die Vertheilung derselben sohin an die einzelnen Prager Hotelbesitzer unternommen hat.

Die Einwendung der Beschwerde, daß im vorliegenden Falle ein Verfahren überhaupt nicht, oder aber nicht in vollständiger Weise stattgefunden habe, ist durch die vorliegenden Erhebungsacten widerlegt, und ist die Thatsache, daß Beschwerdeführer den Druck der in Rede stehenden Preßerzeugnisse in der Buchdruckerei des Karl Bellmann, sowie die Vertheilung der fertigen Druckschriften unternommen hat, durch sein am 7. März 1886 vor der Behörde abgegebenes Zugeständniß erwiesen, nachdem seine weitere Behauptung, daß die Bestellung der in Rede stehenden Drucksachen für P. S. Adams in München erfolgt sein soll, von dem die Bestellung übernehmenden Buchdruckereileiter Karl Tombo in Abrede gestellt

wurde, auch Beschwerdeführer als der eigentliche Unternehmer aufgetreten und als solcher in den Geschäftsbüchern des Karl Bellmann eingetragen worden ist.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4103.

1. Gebührenbehandlung einer auf den Todesfall vereinbarten ehelichen Gütergemeinschaft*) und Art der Berechnung der Gütergemeinschaftshälfte. — 2. Immobiliargebühr. — 3. Für die Berechnung des Gebührennachlasses ist als terminus ad quem jener Tag maßgebend, an welchem seitens der Erben die Nachlaßnachweisung überreicht wird.)**

Erkenntniß vom 12. Mai 1888, Z. 1615.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Marie Backé ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 1. März 1887, Z. 40373, betreffend eine Nachlaßgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. J. B. von Barth, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Rudolf Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des Finanzministeriums wird angefochten: 1. in Betreff der Bemessungsgrundlage, 2. in Betreff der Immobiliargebühr und 3. in Betreff des Gebührennachlasses.

Der V. G. Hof hat sich bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen leiten lassen.

Ad 1. In dem den Nachlaßacten des Heinrich Backé zuliegenden Heirathsvertrage (ohne Datum) wird unter Anderem im § 4 eine allgemeine Gütergemeinschaft angeordnet und bestimmt, daß Alles, was die beiden Brautleute schon jetzt besitzen und was sie erst künftig während der Ehe erwerben oder ererben oder auf was immer für eine rechtliche Art an sich bringen, ein gemeinschaftliches Gut sein soll; und im § 5 setzen sich die Brautleute gegenseitig zu Universalerben ein, während die Kinder auf den Pflichttheil beschränkt werden.

Daß die Gütergemeinschaft auf den Todesfall geschlossen worden wäre, ist wohl aus dem Heirathsvertrage nicht zu entnehmen, berücksichtigt man aber, daß sowohl das eidesstättige Vermögensbekenntniß, als auch die Nachlaßnachweisung unter ausdrücklicher Berufung auf die Bestimmungen der §§ 1234 und 1235 a. b. G. B. verfaßt, in dieselben sowohl das Vermögen des Erblassers als auch das Vermögen der Beschwerdeführerin einbezogen und hieraus den citirten Bestimmungen der §§ 1234 und 1235 gemäß das Nachlaßvermögen berechnet erscheint, daß schließlich auch auf dieser Grundlage die Nachlaßeinantwortung an die Beschwerdeführerin erfolgt ist, so kann ein Zweifel nicht bestehen, daß es sich hier nur um eine Güter-

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2284 (Bd. VIII, J. 1884).
**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1748 (Bd. VII, J. 1883).

gemeinschaft auf den Todesfall handelt, was auch im administrativen Instanzenzuge von der Beschwerdeführerin zugegeben und in der Beschwerde nicht bestritten wurde.

Die ziffermäßige Feststellung des gemeinschaftlichen Vermögens mit 177.802 fl. 93 kr., sowie die Vermögens-Uebertragungsgebühr von der als Nachlaßvermögen behandelten einen Hälfte dieser Summe, das ist von 88.901 fl. $46^1/_2$ kr., nach Abzug des Heirathsgutes und der Begräbnißkosten per 4030 fl. 62 kr., also vom reinen Nachlasse per 84.870 fl. $84^1/_2$ kr. wird nicht angefochten; den eigentlichen Gegenstand der Anfechtung im ersten Beschwerdepunkte bildet die Vermögens-Uebertragungsgebühr, welche von dem Betrage per 44.124 fl. $15^1/_2$ kr. bemessen wird, und in dieser Beziehung ist unter Festhaltung der dem ganzen Gebührenbemessungsacte zu Grunde liegenden gesetzlichen Unterlage, daß es sich hier um eine Gütergemeinschaft auf den Todesfall handelt, Folgendes zu erinnern:

Eine auf den Todesfall vereinbarte eheliche Gütergemeinschaft äußert mit Ausnahme der im Gesetze bezeichneten Fälle (wie §§ 1236, 1262 und 1266 a. b. G. B.), solange die Ehe dauert, keine Wirksamkeit; jeder Ehetheil kann über seine Güter unter Lebenden frei verfügen und kein Theil hat Anspruch, sei es auf die Substanz, sei es auf die Nutzungen der Güter des Andern; das beiderseitige Recht der Eheleute aus einer solchen Gemeinschaft besteht nur, wie der § 1234 a. b. G. B. ausdrücklich besagt, in dem Anspruche auf die Hälfte der, der Gemeinschaft unterzogenen und zur Zeit des Ablebens des anderen Ehegatten noch vorhandenen Güter. Daraus geht hervor, daß die Beschwerdeführerin zu Lebzeiten aus dem Titel dieser Gemeinschaft gar nichts erworben hat, weil sie gesetzlich nichts erwerben konnte; ihre Rechte aus dieser Gemeinschaft sind erst beim Todesfall ihres Gatten wirksam geworden und bilden, wie die Anmerkung zur Tarifpost 42 des Gebührengesetzes besagt, den Gegenstand der unmittelbaren Gebührenentrichtung beim Erbanfalle; es findet hier eine Vermögensübertragung von todeswegen statt, welche, mit Rücksicht auf den in Mitte liegenden Heirathsvertrag, auf dem Gesetze (§ 1234 a. b. G. B.) beruht und auf welche die Tarifpost 106 B, und zwar lit. a (in Anbetracht des ehelichen Verhältnisses der Beschwerdeführerin zum Erblasser) Anwendung zu finden hatte.

Es kann sich mithin nur noch um die Berechnung dieser der erblasserischen Witwe zukommenden, und, wie gezeigt, der 1percentigen Uebertragungsgebühr unterliegenden Gütergemeinschaftshälfte handeln. Jene oben erwähnten 44.124 fl. $15^1/_2$ kr. hat nun die Finanzverwaltung ermittelt, indem sie von der anderen Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, welche als die der Witwe zukommende Gütergemeinschaftshälfte behandelt wurde, d. i. von 88.901 fl. $46^1/_2$ kr., den Werth der Hälften jener Realiäten in Abzug brachte, bei welchen die Witwe am Mit- oder Alleinbesitze steht, d. i. den Betrag von 44.777 fl. 31 kr.

In dieser Art Berechnung konnte der V. G. Hof eine Verletzung der Rechte der Beschwerdeführerin (§ 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876) nicht erblicken, weil die Annahme begründet erscheint, daß rücksichtlich dieser Hälften durch den Todesfall eine Vermögensübertragung nicht stattfindet, Beschwerdeführerin sich auch nicht deshalb für beschwert erachtet, daß der Halbwerth der Realitäten per 44.777 fl. 31 kr.

von der Gütergemeinschaftshälfte abgerechnet, also der Gebühr nicht unterzogen worden war, sondern vielmehr deshalb, daß nicht mehr, nämlich nicht der ganze Werth der der Beschwerdeführerin gehörigen Realitäten und der beweglichen Sachen, d. i. ein Werthbetrag von 80.899 fl. 7 kr. von der der Beschwerdeführerin gebührenden Gütergemeinschaftshälfte per 88.901 fl. 46 1/2 kr. abgerechnet worden ist, wo dann nur der Restbetrag per 8002 fl. 39 1/2 kr. der Gebührenbemessung zu unterziehen gewesen wäre.

Daß eine solche Art Berechnung, wonach einfach nur das Vermögen des Erblassers, nicht auch das seiner ihn überlebenden Gattin bei der Gebührenbemessung in Betracht gezogen würde, nicht nur mit der von der Partei selbst gelieferten Bemessungsgrundlage, d. i. der Nachlaßnachweisung, im directesten Widerspruche stünde, sondern überhaupt dem Begriffe und Wesen der Gütergemeinschaft auf den Todesfall (§§ 1233 und 1234 a. b. G. B.) zuwiderlaufen würde, braucht nach dem bereits Vorausgelassenen nicht weiter ausgeführt zu werden.

Ad 2. Durch die rechtskräftig sowohl im Grunde des eidesstättigen Vermögensbekenntnisses als auch des Heirathsvertrages, beziehungsweise des wechselseitigen Testamentes erfolgte Einantwortung des Nachlasses an die Beschwerdeführerin ist — wie bereits oben ausgeführt erscheint — eine Vermögensübertragung von todeswegen zu Stande gekommen, und weil in den Nachlaß auch Realitäten einbezogen erscheinen, so bezieht sich diese Vermögensübertragung auch auf eine unbewegliche Sache.

Da ferner nach den Grundsätzen des Gebührengesetzes (§ 1 A, 1 und Alinea 1 des § 44) das Vorhandensein einer Immobiliar-Uebertragung keineswegs durch die grundbücherliche Durchführung bedingt ist, so ist es ganz gleichgiltig, daß im vorliegenden Falle die Beschwerdeführerin, mit Ausnahme zweier Realitäten, bei den übrigen theilweise als Mit-, theilweise als Alleineigenthümerin der Entitäten eingetragen ist und daher diesfalls eine Besitzveränderung in den öffentlichen Büchern nicht platzgreift.

Der V. G. Hof fand sonach die Vorschreibung der 1 1/2 percentigen Gebühr von dem Werthe des durch die Beschwerdeführerin auf Grund der Einantwortung und der im Heirathsvertrage, beziehungsweise dem wechselseitigen Testamente geschlossenen, in der Nachlaßnachweisung und in dem eidesstättigen Vermögensbekenntnisse anerkannten Gütergemeinschaft auf den Todesfall erworbenen unbeweglichen Erbvermögens — soferne dasselbe auch der 1 percentigen Nachlaßgebühr unterzogen worden war, gesetzlich begründet. (Anm. 1 zur Tarifpost 106 B des Gebührengesetzes und § 3 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53.)

Ad 3. Abs. 8 der Min.-Verordnung vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, ordnet an, daß der für den Gebührennachlaß maßgebende Zeitraum von dem Tage, an welchem der die zuletzt vorhergegangene Uebertragung begründende Rechtstitel zu Gunsten des letzten Besitzers zu Recht zu bestehen angefangen hat, bis zu dem Tage zu rechnen sei, an welchem die mit dem § 43 des Gebührengesetzes angeordnete Anzeige über die Vermögensübertragung, um die es sich wegen der Gebührenbemessung handelt, dem zu der letzteren bestellten Amte zukommt.

Daß im Falle der Uebertragung einer unbeweglichen Sache von todeswegen für die Berechnung des Gebührennachlasses als terminus ad quem

jener Tag maßgebend ist, an welchen seitens der Erben die im § 46 Gebührengesetzes vorgeschriebene Nachlaßnachweisung überreicht wird, ergibt sich aus den Erwägungen, welche sich an den § 43 Gebührengesetzes knüpfen. Diese Gesetzesstelle verordnet, daß alle der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegenden Rechtsgeschäfte und Amtshandlungen dem Gebührenbemessungsämte anzuzeigen sind. Nun ist ein Sperract (Todfallsaufnahme) weder ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft, noch eine der Gebührenpflicht unterliegende Amtshandlung. Die Todfallsaufnahme ist nur ein Act, welcher den objectiven Thatbestand eines Nachlasses constatirt, wie derselbe sich nach dem unmittelbaren Ableben einer Person darstellt.

Die Anzeige eines Vermögensübertragungsactes kann darin schon aus dem Grunde nicht gefunden werden, weil in dem Stadium, in welchem diese Anzeige erfolgen soll, weder der Umfang noch der Werth des Objectes der Uebertragung, noch endlich die Personen bekannt sind, an welche die Uebertragung stattfinden wird.

Wenn daher der citirte Abs. 8 der Verordnung vom 3. Mai 1850 für die Berechnung des Gebührennachlasses als terminus ad quem den Zeitpunkt bestimmt, mit welchem die Anzeige über die Vermögensübertragung, um die es sich wegen der Gebührenbemessung handelt, dem zu letzterer bestellten Amte zukommt, so kann unter diesem Zeitpunkte auch im Sinne des § 43 Gebührengesetzes nur jener der Ueberreichung des Nachlaßausweises verstanden werden.

Die Berechnung des Gebührennachlasses erscheint sonach gleichfalls im Gesetze gegründet.

Mit der Ueberprüfung der ziffermäßigen Berechnung des Gebührennachlasses hatte der V. G. Hof keinen Anlaß sich zu beschäftigen, weil der Vertreter der Beschwerdeführerin in diesem Punkte mit der bei der ö. m. Verhandlung vom Regierungsvertreter in Aussicht gestellten Richtigstellung der Ziffer sich zufriedengestellt erklärte.

Nr. 4104.

Einkommenbesteuerung nach dem von der Fassion abweichenden Gutachten der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 12. Mai 1888, Z. 1047.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Max Hajek ca. Entscheidung der k. k. böhm. Fin.-Landes-Dir. vom 28. Juli 1887, Z. 47863, betreffend die Vorschreibung der Einkommensteuer von der Jagdpachtung für das Jahr 1886, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 421 (Bd. III, J. 1879) und Nr. 3300 (Bd. X, J. 1886).

Nr. 4105.

Verfahren und Ausmaß bei der Erwerbbesteuerung.

Erkenntniß vom 15. Mai 1888, Z. 1638.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Jakob Schlechter, Hotel- und Brauereibesitzers in Kitzbühel ca. Entscheidungen der k. k. Finanz-Landes-Direction in Innsbruck vom 10. Juni 1887, Z. 8207 und 8208, betreffend die Bemessung der Erwerbsteuer vom Hotel- und vom Brauereibetriebe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Innsbruck den angesprochenen Betrag von 34 fl. an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu bezahlen.« *)

Nr. 4106.

1. Legitimation eines Ortsvorstehers zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe. — 2. Nicht jede nur in einem bestimmten Gebiete ausführbare Unternehmung, sondern nur eine solche fällt unter das Gesetz vom 29. Juli 1871, wo der Betrieb an einen einzelnen Ort gebunden ist, so daß er nur dort und nirgends anders vor sich geht. — 3. Die Flußregulirung fällt nicht unter das cit. Gesetz.

Erkenntniß vom 15. Mai 1888, Z. 1639.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Thomas Čupič und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 22. März 1887, Z. 8717, betreffend eine Steuertheilung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung der Adv. Dr. Alois Millanich, und Dr. Heinrich Bloch, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Fraction Opus dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Der in der Gegenschrift der mitbetheiligten Gemeindefraction Fortopus erhobenen Einwendung der mangelnden Legitimation zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe an Seite der Beschwerdeführer wurde nicht stattgegeben, weil durch den Convocatsbeschluß ddto. 27. Jänner 1888 in jedem Falle die Thatsache nachgewiesen ist, daß Thomas Čupič schon am 6. August 1886, zur Vertretung der Fraction Komin in vorliegender Sache bevollmächtigt

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 16 (Bd. I, J. 1876/77) und bei Nr. 3319 (Bd. X, J. 1886).

war und ein Widerruf dieser Vollmacht vor Ueberreichung der Beschwerde nicht behauptet wird.

In merito ist die Beschwerde gegen die von den dalmatinischen Finanzbehörden und in letzter Instanz von dem k. k. Finanzministerium verweigerte Theilung der von der Narentaregulirungs-Bauunternehmung Mauser und Pongratz zu entrichtenden Erwerb- und Einkommensteuer gerichtet und sie geht hierbei von der Ansicht aus, daß diese Steuern in Gemäßheit des Gesetzes vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, mit 20 Percent in Fortopus als dem Sitze der gedachten Unternehmung und mit den restlichen 80 Percent in Komin, wo die Unternehmung ihren Standort hat, vorzuschreiben und einzuheben seien.

Der V. G. Hof konnte jedoch in der verweigerten Steuertheilung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Als Erwerbsunternehmungen, welche unter das Gesetz vom 29. Juli 1871 fallen, werden im § 1 desselben Fabriken, Bergwerke und andere Gewerbsunternehmungen bezeichnet, welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder in Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind. Bezüglich aller dieser drei Kategorien von Erwerbsunternehmungen ist angeordnet, daß die Erwerb- und Einkommensteuer dort vorgeschrieben und eingehoben wird, wo die Fabriksgebäude und Betriebslocalitäten, in welchen die Unternehmung ausgeübt wird, sich befinden. Bezüglich der Fabriken und Bergwerke gilt die gesetzliche Vermuthung, daß diese Erwerbsunternehmungen an einen bestimmten Standort gebunden sind und daß das Gesetz vom 29. Juli 1871 auf dieselben ausnahmslos in Anwendung zu kommen hat.

Dagegen ist bezüglich anderer Gewerbsunternehmungen, daß dieses Gesetz zur Anwendung gelange, vorerst zu constatiren, daß sie durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder in Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind.

In dieser Beziehung hat nun der V. G. Hof für den vorliegenden Fall angenommen, daß im § 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1871 — wie schon aus der Erwähnung der Fabriksgebäude und Betriebslocalitäten sich ergibt — nicht jede nur in einer bestimmten Oertlichkeit, einem bestimmten Gebiete ausführbare Unternehmung, sondern nur eine solche gemeint ist, wo der Betrieb an einen einzelnen Ort gebunden ist, so daß er nur dort und nirgends anders vor sich geht. Diese Voraussetzung trifft aber bei einer Flußregulirung nicht zu, weil dieselbe in einer Mehrheit von Arbeiten besteht, die zwar alle zusammen ein bestimmtes Gebiet nicht überschreiten können, die aber in dieser ihrer Gesammtheit auch nicht im obigen Sinne an einen einzelnen Ort gebunden sind.

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. — Die Aberkennung der von der mitbetheiligten Gemeindefraction Fortopus angesprochenen Kosten beruht auf der Bestimmung des § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 4107.

Werthermittlung bei einem Kaufvertrage; Schätzung und Preis besonderer Vorliebe.

Erkenntniß vom 15. Mai 1888, Z. 1468.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeindesparcasse in Graz ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 20. October 1887, Z. 25371, betreffend die Gebührenbemessung vom Kaufvertrage ddto. Graz 13. März 1886, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 4108.

1. Für die nicht bedeckten Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde haben nur Mitglieder der Pfarrgemeinde im Wege der Umlagen aufzukommen; ein „Convent", als eine juristische Person ist frei von einer derartigen Concurrenzleistung. — 2. In der bei einer Concurrenzverhandlung von einer Partei abgegebenen Erklärung kann ein specieller Verpflichtungstitel nur dann gefunden werden, wenn dieselbe wortdeutlich die Leistung eines bestimmten Beitrages auf sich nimmt.

Erkenntniß vom 16. Mai 1888, Z. 1634.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Convents der barfüßigen Carmeliter in Czerna ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 12. Jänner 1887, Z. 1482, betreffend die Beitragsleistung zu den Kosten des Kirchenbaues in Nowa góra, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Porzer, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Rittner, dann des Adv. Dr. Max Machalski, des Letzteren als Vertreters der mitbelangten Partei, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit der angefochtenen Entscheidung in Abänderung der Statth.-Entscheidung vom 4. November 1885, Z. 50430, erkannt, daß der Carmeliter-Convent in Czerna zu den Kosten des Baues der römisch-katholischen Pfarrkirche in Nowa góra beitragspflichtig ist, weil der im polnischen Originaltexte des § 10 des Ges. vom 15. August 1866, galiz. L. G. B. Nr. 28, gebrauchte, im deutschen Texte mit »Gesellschaft« übersetzte Ausdruck »stowarzyszenie« auch auf klösterliche Genossenschaften zu beziehen ist.

Die diesbezügliche Verpflichtung des genannten Convents wurde sonach lediglich auf den § 10 des galiz. Pfarr- und Kirchenconcurrenzgesetzes gestützt, welcher anordnet, daß die dort angeführten juristischen Personen von

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 82 (Bd. I, J. 1876/77), Nr. 351 (Bd. II, J. 1878), Nr. 984 (Bd. V, J. 1881) und Nr. 1353 (Bd. VI, J. 1882).

ihrem in einem katholischen Pfarrsprengel befindlichen unbeweglichen Vermögen zur Bestreitung der Auslagen dieser Pfarre (§ 8) nach Maßgabe der von diesem Eigenthume entrichteten directen Steuern beizutragen haben.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, dieser Anschauung der angefochtenen Entscheidung beizupflichten, weil die Bestimmungen des § 10 des Landesgesetzes vom 15. August 1866 durch die Bestimmungen des § 36 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 derogirt sind.

Nach § 36 des letztcitirten Gesetzes sollen die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde in erster Reihe durch das eigene Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel, und insoweit die Bedeckung auf diese Weise nicht ermöglicht ist, durch Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde bestritten werden. Diese Bestimmung regelt also ganz stricte die Concurrenzlast für katholische Kirchenzwecke, und zwar in einer Weise, welche ersichtlich die Grundsätze des Art. 9 des Ges. vom 25. Mai 1868 zur Anwendung bringt, indem sie die Concurrenzlast ausschließlich auf das Vermögen und auf die Angehörigen der katholischen Religionsgesellschaft selbst überweist. Nachdem nun gemäß § 57 des citirten Gesetzes die Vorschriften, welche in den einzelnen Königreichen und Ländern in Betreff der Concurrenz für katholische Cultuszwecke bestehen, nur unbeschadet auch der Bestimmungen des § 36 aufrecht erhalten sind, so ergibt sich, daß der § 10 des vorcitirten Landesgesetzes, welcher auf einem ganz anderen Grundsatze beruht, keine Anwendung finden kann. Der Wortlaut des § 36, insbesondere die Verweisung auf die »kirchlichen Mittel«, widerlegt auch die Ausführungen des Regierungsvertreters, daß dann auch die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 des citirten Landesgesetzes als derogirt angesehen werden müßten, davon ganz abgesehen, daß, was speciell die Verpflichtung des Patrons anbelangt, § 32 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 die die Patronatsverhältnisse regelnden Bestimmungen ausdrücklich aufrecht erhält.

Es war sonach im concreten Falle die Frage der Concurrenzpflicht des beschwerdeführenden Convents nach den Bestimmungen der §§ 35 und 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 zu lösen.

Auf Grund dieser Bestimmungen konnte aber der Convent als concurrenzpflichtig nicht erkannt werden, denn nach § 35 dieses Gesetzes besteht die Pfarrgemeinde aus der Gesammtheit der im Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken.

Die Mitgliederschaft in der Pfarrgemeinde ist somit nach einem Merkmale bestimmt (der Confession), welches nur bei physischen Personen zutreffen kann, einer juristischen Person hingegen selbst dann abgeht, wenn sie auch — wie der Convent — nach ihrer Entstehung und dem Zwecke der Creation in den engsten Beziehungen zu einem Cultus steht.

Da nun zufolge des citirten § 36 für die nicht bedeckten Bedürfnisse der Pfarrgemeinde nur Mitglieder der Pfarrgemeinde im Wege der Umlagen aufzukommen haben, so war der Convent als eine juristische Person im Grunde der Bestimmungen der besagten §§ 35 und 36 von der fraglichen Leistung freizusprechen.

Wenn die mitbelangte Partei sich zur Begründung der Concurrenzpflicht des Conventes auf die vom Vertreter desselben bei der Commission abgegebene Aeußerung beruft, und in dieser die Anerkennung der Verpflichtung

und die Uebernahme eines Concurrenzbeitrages zur Leistung erblickt, so konnte der V. G. Hof diese Auslegung der berufenen Erklärung als zutreffend nicht erkennen. Wie aus § 16 des Concurrenzgesetzes vom 15. August 1866 sich ergibt, müssen an der Concurrenzverhandlung sich alle concurrenzpflichtigen, das ist von der Behörde als concurrenzpflichtig angesehenen Parteien betheiligen und sie haben, wie in dem citirten Paragraphen es heißt, ohne Rücksicht darauf, ob sie im gegebenen Falle zur Kostenbestreitung beizutragen haben oder nicht, ihre bezüglichen Erklärungen abzugeben. Eben darum kann aus der Betheiligung an einer Concurrenzverhandlung noch nicht auf eine Anerkennung der Concurrenzpflicht von Seite einer erschienenen Partei geschlossen werden, und zwar umsoweniger, als nach § 18 gegen die Ergebnisse der Concurrenzverhandlung und gegen die Entscheidung der politischen Behörden darüber Beschwerden zulässig sind.

Im Hinblicke auf diese gesetzlichen Bestimmungen könnte ein specieller Verpflichtungstitel in der bei der Concurrenzverhandlung von einer Partei abgegebenen Erlärung nur dann gefunden werden, wenn dieselbe ausdrücklich und wortdeutlich die Leistung eines bestimmten Beitrages auf sich nimmt.

Dies ist nun im concreten Falle nicht geschehen, da der Convent ebenso wie alle übrigen concurrenzpflichtigen Parteien, sich nur dahin geäußert hat, daß er sich verpflichte, »den nach Maßgabe der Steuern auf ihn entfallenden Beitrag« in der weiter angegebenen Weise zu prästiren. Diese Erklärung kann in ihrem Zusammenhange eben nur dahin aufgefaßt werden, daß der Convent dann und insoweit, als ihn nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Concurrenzbeitrag trifft, diesen nach den von ihm angegebenen Modalitäten abzustatten bereit sei.

Dem Gesagten zufolge mußte die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 4109.

Nur den während der Verwendung in der Seelsorge leistungsunfähig gewordenen Priestern, gebührt ein Ruhegehalt.

Erkenntniß vom 16. Mai 1888, Z. 1040.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Don Franz Pobar, Priesters in Pola, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 17. Mai 1887, Z. 8979, betreffend einen Ruhegehalt, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Ritter Mahl-Schedl von Alpenburg zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es ist actenmäßig sichergestellt, daß Beschwerdeführer Franz Pobar am 31. Juli 1869 von der ihm seitens des Ordinariates übertragenen Administration der Pfarre Mondelebotte durch das Ordinariat enthoben und seither nicht wieder in der Seelsorge verwendet wurde. — Ebenso ist aus

den Acten zu ersehen, daß Priester Franz Pobar anläßlich seines Ansuchens um den Quiescentengehalt über Anordnung der Statthalterei durch den Landesmedicinalrath am 1. October 1869 einem Superarbitrium unterzogen und physisch diensttauglich befunden wurde. — Endlich thun die Acten dar, daß Franz Pobar seither eine ihm vom Cultus- und Unterrichts-Ministerium am 24. November 1869, Z. 10777, im Betrage von 35 kr. täglich gewährte, unterm 21. Mai 1885, Z. 7860, ausnahmsweise auf täglich 55 kr. erhöhte Unterstützung aus dem Religionsfonde bezieht.

Nach § 6 des Gesetzes vom 19. April 1888, R. G. B. Nr. 47, auf welchen Beschwerdeführer sein Begehren stützt, erhalten ohne ihr Verschulden leistungsunfähig gewordene Seelsorger ohne Rücksicht auf ihr etwaiges Privateinkommem einen nach dem angeschlossenen Schema II zu bemessenden Ruhegehalt.

Beschwerdeführer ist, wie oben erwähnt, am 31. Juli 1869 aus der Seelsorge ausgetreten, ohne daß damals seitens der staatlichen Cultusverwaltung seine Leistungsunfähigkeit als constatirt angesehen worden wäre; vielmehr hat die Statthalterei mit Zuschrift vom 30. August 1869, Z. 8962, das Ordinariat ersucht, den Priester Franz Pobar, »da er noch dienstfähig sei,« anderweitig in der Seelsorge zu verwenden und es ist dessen Dienstfähigkeit durch den Superarbitrirungsbefund des Landesmedicinalrathes auf Grund der von ihm vorgenommenen ärztlichen Untersuchung am 1. October 1869 constatirt worden.

Pobar ist also nicht als ein während seiner Verwendung in der Seelsorge leistungsunfähig gewordener Priester anzusehen, weshalb auf ihn die Bestimmung des § 6 des Gesetzes vom 19. April 1885 keine Anwendung findet und seine Beschwerde abzuweisen war.

Nr. 4110.

Ein säumiger Gemeindevorsteher kann nach Ablauf von 6 Monaten seit dem Dienstesaustritte nur noch auf dem Rechtswege zur Erfüllung rückständiger Amtsobliegenheiten verhalten werden.

Erkenntniß vom 16. Mai 1888, Z. 1650.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dominik Carlin, ca. Entscheidung des tirolischen Landesausschusses vom 18. November 1887, Z. 15289, betreffend die Ausfolgung von Belegen zur Gemeinderechnung pro 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem Gesetze vom 11. November 1868, L. G. B. Nr. 51, das mit dem Gesetze vom 18. Jänner 1882, L. G. B. Nr. 2, § 44, aufrecht erhalten wurde, kann ein Gemeindevorsteher, welcher bei seinem Amtsaustritte mit Legung einer Rechnung oder Erfüllung einer anderen Obliegenheit des

selbstständigen Wirkungskreises rückständig ist, im Wege des autonomen Instanzenzuges nur binnen 6 Monaten vom Tage des Amtsaustrittes an, innerhalb einer Fallfrist und bei Geldstrafe, zur Erfüllung seiner rückständigen Verbindlichkeit verhalten werden. (§§ 1 und 3.)

Gegebenen Falles wird vom Beschwerdeführer behauptet und es ist nicht widersprochen, daß er am 17. August 1886 vom Amte eines Gemeindevorstehers abgetreten sei. — Sonach ist es klar, daß derselbe vom Landesausschusse am 18. November 1887, dem Datum des angefochtenen Erlasses, nicht mehr zur Erfüllung seiner angeblich rückständigen Obliegenheit verhalten werden konnte.

Es ist aber auch die auf die Erlässe des Landesausschusses vom 9. Februar 1887, Z. 16174, und vom 18. Mai 1887, Z. 6239, gestützte Einwendung, daß der Beschwerde eine **res judicata** im Wege stehe, nicht stichhältig. — Es ist nämlich zu constatiren, daß der Erlaß des Landesausschusses vom 9. Februar 1887, Z. 16174, lediglich einen Auftrag an die Gemeinde enthält, ihrerseits eine neuerliche Prüfung der Rechnung 1885 vorzunehmen, daß dieser Erlaß sonach der wesentlichen Momente einer Recursentscheidung gegen eine Aufforderung der Gemeinde im Sinne des Gesetzes vom 11. November 1868, L. G. B. Nr. 51, entbehrt.

Als eine instanzmäßige Aufforderung der autonomen Behörde im Sinne dieses Gesetzes könnte erst der Erlaß der Gemeinde vom 29. März 1887, Z. 160, angesehen werden, mittelst welchem unter Bezugnahme auf obigen Erlaß des Landesausschusses vom 9. Februar 1887 Carlin zur Vorlage seiner Privatrechnung nebst Behelfen angewiesen wurde. — Dieser Erlaß konnte jedoch, weil nach Ablauf von 6 Monaten seit dem Dienstaustritte des Carlin, also zu einer Zeit erflossen, wo nach § 3 des Gesetzes vom 11. November 1868 ein säumiger Gemeindevorsteher nur noch auf dem Rechtswege zur Erfüllung rückständiger Amtsobliegenheiten verhalten werden kann, als von der incompetenten Behörde erfolgt, nicht in Rechtskraft erwachsen.

Dies gilt aus gleichem Grunde auch von der dem Beschwerdeführer von der Gemeinde am 23. (zugestellt 24.) Mai 1887, Z. 284, intimirten Entscheidung des Landesausschusses vom 18. Mai 1887, Z. 6239.

Da sonach die angefochtene Entscheidung sich als gesetzlich nicht begründet darstellt, war sie nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 4111.

Ein Lehrer, welcher durch seine Ernennung und den factischen Antritt der Lehrerstelle wegen der dabei unterlaufenen Gebrechen das Heimathrecht in der Gemeinde nicht erlangen konnte, behält das Heimathrecht, welches ihm vor seiner Ernennung zukam.

Erkenntniß vom 17. Mai 1888, Z. 1658.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Niederkreuzstetten **ca.** Entscheidung der k. k. Statthalterei in Wien vom 5. Juli 1887, Z. 34742, betreffend das Heimathrecht des Franz Löwenstein, nach durch-

geführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Ritter von Mündel, sowie des k. k. Statth.-Rathes Ferdinand Ritter von Raimann, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der gewesene Volksschullehrer Franz Löwenstein mit seiner Familie als heimathberechtigt in der Gemeinde Niederkreuzstetten erklärt, weil er dort vom Jahre 1883 bis 1885 definitiv als öffentlicher Lehrer angestellt war und weil die Entscheidung der nieder-österr. Statthalterei vom 24. Februar 1886, Z. 9147, womit Löwenstein wegen seiner im Jahre 1885 erfolgten Ernennung zum Lehrer in Steinabrunn dort als heimathberechtigt erklärt worden war, mit dem Erkenntnisse des V. G. Hof vom 6. April 1887, Z. 1011,*) aufgehoben worden ist.

In der Beschwerde wird dagegen eingewendet, daß Löwenstein durch seine Ernennung zum Lehrer in Steinabrunn sein Heimathrecht in Niederkreuzstetten verloren habe und daß auch seine Anstellung als Lehrer in Niederkreuzstetten das Heimathrecht daselbst für ihn nicht begründen konnte, weil derselbe schon früher wegen Uebertretung des § 460 Strafgesetzbuches bestraft worden und dieser Umstand dem Bezirksschulrathe bei der Präsentation nicht bekannt gewesen sei.

Diese Einwendungen sind jedoch nicht begründet. Denn da durch das citirte Erkenntniß des V. G. Hofes festgestellt ist, daß Löwenstein durch seine Ernennung zum Lehrer in Steinabrunn und den factischen Antritt der dortigen Lehrerstelle wegen der dabei unterlaufenen Gebrechen das Heimathrecht in Steinabrunn nicht erlangen konnte, so behielt er das Heimathrecht, welches ihm vor seiner Ernennung nach Steinabrunn zukam (§ 17 des Heimathgesetzes vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105). — Dies ist das Heimathrecht in Niederkreuzstetten, wo Löwenstein seit 1883 definitiv als Lehrer angestellt war und das Lehramt auch angetreten hatte.

Die Gesetzmäßigkeit der Anstellung und des Dienstantrittes kann aus dem Grunde der im Jahre 1879 erfolgten strafgerichtlichen Verurtheilung nicht angefochten werden, weil laut der vorliegenden Acten die Wiederanstellung Löwenstein's als Lehrer an öffentlichen Volksschulen mit der A. h. Entschließung vom 18. Februar 1880 gestattet worden ist.

Aus der Heimathberechtigung Löwenstein's ergibt sich auch nach § 34 des Heimathgesetzes die Verpflichtung der Gemeinde Niederkreuzstetten zur Ausstellung von Heimathscheinen für seine Töchter und es kann deshalb darin, daß die Bezirkshauptmannschaft den Auftrag zur Ausstellung dieser Heimathscheine ertheilte, ohne daß eine förmliche Weigerung der Gemeinde, wie sie § 42 des Heimathgesetzes voraussetzt, vorhergegangen war, eine Rechtsverletzung, welche zur Grundlage einer selbstständigen Beschwerdeführung gegen jenen Auftrag dienen könnte (§ 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36), nicht erblickt werden.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3477 (Bd. XI, J. 1887).

Nr. 4112.

1. Annullirung von Gemeindewahlen wegen der innerhalb des Wahllocales vorgekommenen, die Wahlfreiheit beeinträchtigenden Agitationen. — 2. Die Richtigkeitserklärung eines bestrittenen Amtsvorganges hat sich nicht weiter zu erstrecken, als der unterlaufene Mangel dies erfordert. — 3. In Folge Zeitaufwandes, welchen eine Wahlvorbereitung erfordert, ist keineswegs ausgeschlossen, daß Personen, welche schon länger als durch ein Jahr vom Wahltage zurückgerechnet, directe Steuern in der Gemeinde zahlen, an der Wahl nicht theilnehmen.

Erkenntniß vom 17. Mai 1888, Z. 1627.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Thaddäus Niementowski und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 7. September 1887, Z. 48200, betreffend die Annullirung der Gemeinderathswahlen in Zolkiew, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Rechen, sowie des k. k. Min.-Rathes Ritter von Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. galiz. Statthalterei hat über die gegen das Verfahren bei der in der Stadtgemeinde Zolkiew vorgenommenen Wahl der Gemeindevertretung vorgebrachten Einwendungen die Wahlen aller drei Wahlkörper für ungiltig erklärt und die Erneuerung der Wahlhandlung auf Grund der letzten Wählerlisten verfügt.

Die vorliegende Beschwerde ist gegen die Annullirung der Wahlen, wie auch dagegen gerichtet, daß die letzten Wählerlisten zur Grundlage der Neuwahlen bestimmt wurden.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Die k. k. Statthalterei hat unter Anderem ihrer Entscheidung als Thatbestand zu Grunde gelegt, daß bei den in der Stadtgemeinde Zolkiew vorgenommenen Gemeinderathswahlen innerhalb des Wahllocales die Wahlfreiheit beeinträchtigende Agitationen vorgekommen seien, daß den Wählern Stimmzettel entrissen und andere aufgedrängt wurden. — Diese Annahme der k. k. Statthalterei stützt sich auf die Aussagen einer Reihe von der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Zolkiew vernommenen Personen, wie auch der vom Bezirkshauptmann selbst vernommenen zwei Zeugen Wolf Axelrad und Teofil Malaczynski, welche vom Bezirkshauptmann als unparteiisch bezeichnet wurden. — Diese Aussagen erscheinen durch den Bericht des politischen Wahlcommissärs und die Aussagen der einvernommenen Wahlcommissions-Mitglieder, sowie des von den Beschwerdeführern berufenen Filip Siarkiewicz und Samuel Pinkas Rapaport deshalb nicht entkräftet, weil alle diese Angaben sich auf die Aeußerung beschränken, daß die Betreffenden keine solchen Agitationen wahrgenommen haben.

Den so constatirten Unregelmäßigkeiten des Wahlactes war aber ein um so größeres Gewicht beizumessen, als auch eine Unterbrechung des Wahlactes stattgefunden hat, welche an und für sich bereits das Wahlresultat in einer nicht zu ermessenden Weise beeinträchtigt haben kann, da

die Wahlkundmachung eine solche Unterbrechung nicht vorgesehen hat und eine ausreichende Verständigung der Wähler über diesen die Wahlzeit offenbar beeinflussenden Act kaum möglich, jedenfalls nicht dargethan erscheint. — Die k. k. Statthalterei war daher im Rechte, wenn sie die erwähnten Gemeinderathswahlen als ungiltig erklärt und die Erneuerung der Wahlhandlung verfügt hat.

Belangend die Behauptung der Beschwerde, daß die für die letzten Wahlen angelegten Wählerlisten den neuerlichen Wahlen nicht zu Grunde gelegt werden dürfen, so erscheint dieselbe gleichfalls unbegründet.

Die galizische Gemeinde-Wahlordnung enthält keine Bestimmung, wonach bei der im Grunde des § 31 erfolgten Annullirung des Wahlverfahrens zu Zwecken der neuerlichen Wahlhandlung ein neues Wählerverzeichniß und neue Wählerlisten zu verfassen seien.

Nach der Natur der Sache erstreckt sich die Nichtigkeitserklärung eines bestrittenen Amtsvorganges nicht weiter, als der Nichtigkeitsgrund, nämlich die unterlaufenen Mängel dies erfordern, und die dem mangelhaften Verfahren vorangegangene, wenngleich die nämliche Angelegenheit betreffende tadellose Amtshandlung bleibt aufrecht und unberührt.

Es ist allerdings richtig, daß bei Zugrundelegung der bereits verfaßten Wählerlisten jene Gemeindemitglieder, welche zur Zeit der Anlegung der Wählerlisten noch nicht steuerpflichtig waren, aber seit einem Jahre und länger (von dem Zeitpunkt der bevorstehenden Wahl zurückgerechnet) in die Reihe der Steuerzahler der Gemeinde eingetreten sind, an dieser Wahl nicht theilnehmen konnten, allein der im § 1 der Gemeinde-Wahlordnung festgesetzte einjährige Termin des Beginnes der Steuerzahlung ist nur für die Anfertigung der Wählerlisten (§ 12 und folgende der Gemeinde-Wahlordnung) maßgebend. — Dagegen ist es in Folge des Zeitaufwandes, welchen die Wahlvorbereitung erfordert, keineswegs ausgeschlossen, daß Personen, welche schon durch ein Jahr vom Wahltage zurückgerechnet und länger directe Steuern in der Gemeinde zahlen, nicht an der Wahl theilnehmen, weil sie eben zur Zeit der Auflegung der Wählerlisten (§ 16 Gemeinde-Wahlordnung) noch nicht wahlberechtigt waren.

Auch im Falle einer Ergänzungswahl nach § 22 der galizischen Gemeindeordnung wird auf Grundlage der letzten Wählerliste gewählt, obwohl seit Verfassung derselben bereits mehrere Jahre verflossen sein können.

Dem Gesagten zufolge mußte die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4113.

Befinden sich die Wasserbenützungsanlagen nicht in jenem Zustande, der als genügend erachtet werden könnte, die daran gebundenen Wasserbenützungsrechte als bestehend anzusehen, dann sind diese Rechte als erloschen zu erklären.

Erkenntniß vom 18. Mai 1888, Z. 1555.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Perger und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 5. Juli 1887,

Z. 3199, betreffend den Bestand von Wasserbenützungsrechten für den ehemaligen Kupferhammer und das Walzwerk in St. Veit an der Triesting, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Emil Czumpelik, des k. k. Min.-Rathes Ressek und des Adv. Dr. Johann Vousek, des Letzteren als Vertreters der mitbelangten Partei, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die Wasserbenützungsrechte des ehemaligen Kupferhammers und Walzwerkes C.-Nr. 16 in St. Veit an der Triesting für erloschen erklärt, weil das ausgeübte Wasserbenützungsrecht im Sinne der Concessionsurkunde ddto. 14. Juni 1842, Z. 10515, ausdrücklich nur zum Zwecke des gewerblichen Betriebes des Kupferhammers verliehen wurde, weil der Betrieb des Kupferhammers Ende der Siebziger Jahre eingestellt worden ist und die Betriebsgebäude bis auf die Fundamente abgetragen worden sind, weil daher, da nach § 41 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 und § 33 der Gewerbenovelle vom Jahre 1883 durch eine mehr als dreijährige Unterbrechung des Gewerbebetriebes die Concession selbst erloschen ist, das Rechtssubject, die Anlage, für welche die Wasserbenützung gestattet wurde, nicht mehr existirt.

Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wendet die Beschwerde ein:

1. daß das k. k. Ministerium die Erlöschung der Wasserbenützungsrechte auszusprechen nicht berechtigt war, weil ihr rechtlicher Bestand durch die Entscheidung der k. k. Statthalterei anerkannt worden ist und gegen diesen Punkt der Entscheidung ein Recurs nicht eingelegt worden ist;

2. daß der zur Geltung gebrachte Grundsatz, daß ein zu gewerblichen Zwecken verliehenes Wasserbenützungsrecht an den rechtlichen Bestand des betreffenden Gewerbes gebunden sei und mit diesem erlösche, gesetzlich nicht begründet sei;

3. daß die Wasserbenützungsrechte als erloschen nicht angesehen werden können, weil die Wasserführungsanlagen, das Wehr, die Zu- und Ableitungscanäle für das Wasserwerk des ehemaligen Kupferhammers derzeit noch erhalten sind;

4. daß Wasserbenützungsrechte als dingliche Rechte durch Nichtgebrauch nur nach Ablauf der 30jährigen Verjährungsfrist erlöschen würden.

Zu diesen Beschwerdepunkten ist zu bemerken:

Ad 1 Wie aus den Administrativacten sich ergibt, ist die heutige streitige Frage nach dem rechtlichen Bestande der Wasserbenützungsrechte des ehemaligen Kupferhammers Nr. 16 in St. Veit dadurch entstanden und durch die administrativen Entscheidungen der Lösung deshalb zugeführt worden, weil nicht nur die Beschwerdeführer, sondern auch Josef Keim die behördliche Consentirung von gewerblichen Anlagen anstrebten, für welche die Wasserkräfte der Triesting, beziehungsweise des von dem Wehr des ehemaligen Kupferhammers abzweigenden Canals ausgenützt werden sollten.

Es ist klar, daß die Entscheidung über die vorliegenden beiden Concessionsgesuche wesentlich durch die Vorfrage bedingt war, ob und in welchem Um-

fange Wasserbenützungsrechte an dem Wasser bereits bestehen, dann ob und welche Rechte insbesondere den Concessionswerbern zustehen (§§ 75, c, 89).

Da weiter Wasserbenützungsrechte zu den behördlich verliehenen, concessionirten Rechten gehören, so ist es nicht minder klar, daß die Beantwortung dieser Vorfrage von amtswegen und ohne jede Rücksicht auf die Stellung, welche die mitbetheiligten Parteien im Verfahren zu der Frage eingenommen haben, zu erfolgen hatte.

Es ist darum auch vollkommen gleichgiltig gewesen, ob gegen die Feststellung der Entscheidung II. Instanz, daß die Wasserrechte des Kupferhammers aufrecht bestehen, von dem mitbetheiligten Josef Keim Recurs eingelegt wurde oder nicht; auch die III. Instanz hatte nach der Sach- und Rechtslage darüber von amtswegen schlüssig zu werden.

Ad 2 und 3. Die angefochtene Min.-Entscheidung beruht auf der Ansicht, daß die fraglichen Wasserbenützungsrechte mit der Concessionsurkunde nur für den Betrieb des Walzwerkes und Kupferhammers verliehen worden und daß dieselben durch das unbestrittene Erlöschen dieser seit langer Zeit nicht ausgeübten Gewerbsconcession gleichfalls erloschen seien. Der V. G. Hof fand sich jedoch nicht veranlaßt, auf eine Prüfung der Frage einzugehen, ob durch das Erlöschen der gewerbsbehördlichen Genehmigung einer Betriebsanlage (§§ 31 und 41 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 und §§ 25 und 33 der Novelle vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39) auch die auf Grund der wasserrechtlichen Normen zu Gunsten einer solchen Betriebsanlage verliehenen Wasserbenützungsrechte (§ 15, beziehungsweise Artikel II des nieder-österr. Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870) erlöschen. Denn der V. G. Hof fand im § 25 des cit. Wasserrechtsgesetzes die für die Entscheidung des vorliegenden Falles maßgebende und ausreichende Vorschrift gegeben. In dieser gesetzlichen Bestimmung, welche die Wasserbenützungsrechte mit dem Besitze der Betriebsanlage, für welche jene Rechte verliehen worden, verknüpft erklärt, ist offenbar vor Allem vorausgesetzt, daß diese Betriebsanlage überhaupt besteht. Als bestehend kann dieselbe aber vom Standpunkte des Wasserrechts nur dann angesehen werden, wenn dieselbe und insbesondere das Wasserwerk, welches einen integrirenden und den für die Wasserbenützung wesentlichsten Bestandtheil der Betriebsanlage bildet, sich in einem Zustande befindet, in welchem die Ausübung der verliehenen Wasserbenützungsrechte möglich ist. In der Beschwerde wird zwar der Bestand der Wasserbenützungsanlagen aus dem Grunde behauptet, weil das Wehr, sowie die Zu- und Ableitungsgräben noch vorhanden seien. Allein ein Wehr ist nur ein Bestandtheil jener Vorrichtungen, die allenfalls zur Ausnützung der Wasserkraft nöthig sind und überdies ein solcher Bestandtheil, welcher nicht unmittelbar die Ausnützung des Wassers ermöglicht und bewirkt, sondern nur dazu dient, die natürliche Wasserkraft zu verstärken und deren Verwendung an einem anderen als dem dem natürlichen Wasserlaufe entsprechenden Orte zu sichern. Eben darum kann der Bestand des Wehres an und für sich zur Erhaltung der Wasserbenützungsrechte im Sinne des § 25 nicht als genügend erachtet werden.

Davon abgesehen lautet das Gutachten des Experten über den derzeitigen (1882) Bestand der Wasserbenützungsanlagen dahin: »Sämmtliche Wasserführungsobjecte sind in mehr oder weniger verfallenem Zustande, so

daß einzelne derselben überhaupt nicht mehr vorhanden sind, von anderen nur Spuren und Reste bestehen, andere so zerstört sind, daß sich ihre ursprünglichen Dimensionen nicht mehr constatiren lassen.«

Bezüglich des Wehrs, des anschließenden festen Ueberfalles und der an diesen anschließenden Sandkastenschleuße erklärte der Experte, »daß diese Wasserführungsobjecte sich in einem solchen derouten Zustande befinden, daß ein Betrieb des Werkes mit denselben ganz unmöglich wäre.

Beim Holzfluder des Oberwerkscanales des Hammers sei nur noch stellenweise der hölzerne Boden vorhanden, von dem hier bestandenen Ueberfall und den Feilfallen sei gar nichts vorhanden, die Räder des Kupferhammers seien ganz verfault und zerstört.«

Aus diesem Gutachten des Experten ergibt sich, daß die eigentlichen Wasserbenützungsanlagen des ehemaligen Kupferhammers Nr. 16 in St. Veit in Wahrheit nicht mehr bestehen, und daß sogar das Wehr nach seinem gegenwärtigen Bestande untauglich erscheint, seinen Zweck zu erfüllen. Nach diesen Feststellungen sind daher die Wasserbenützungsanlagen keineswegs in jenem Zustande, der als genügend erachtet werden könnte, die daran gebundenen Wasserbenützungsrechte als bestehend anzusehen. Die Feststellung der angefochtenen Entscheidung, daß diese Rechte erloschen sind, ist daher im § 25 Wasserrechtsgesetzes begründet.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich auch, daß die Beschwerdeausführungen ad 4 nicht geeignet sind, die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung zu beirren, weil die von den Beschwerdeführern in Anspruch genommenen Wasserbenützungsrechte aus dem besondern, im § 25 begründeten Rechtsgrunde des Untergangs der Wasserbenützungsanlagen als erloschen anzusehen waren, also der Umstand, daß die Nichtausübung der Wasserbenützungsrechte einen geringeren Zeitraum als die Verjährungsfrist umfaßt, unentscheidend ist.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen. — Ein Kostenersatz wurde wegen der Divergenz der administrativen Entscheidungen nicht auferlegt.

Nr. 4114.

Die aus einem Bezirksvertretungsgebiete ausgeschiedene Gemeinde kann zur Concurrenz für die Bezirkserfordernisse, welche vor ihrer Ausscheidung erwachsen sind, nicht herangezogen werden, wenn sie aus Anlaß der Ausscheidung diese Verpflichtung nicht auf sich genommen hat.

Erkenntniß vom 18. Mai 1888, Z. 1556.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bezirksausschusses Rokitnitz ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 26. October 1887, Z. 38771, betreffend die Verhaltung der Gemeinde Rehberg zur Beitragsleistung zu dem vom Rokitnitzer Bezirke contrahirten Anlehen für Straßenbauten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Eduard Langer, sowie des Adv. Dr. Josef Herold, des Letzteren als Vertreters der mitbetheiligten Partei, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Das Begehren des beschwerdeführenden Bezirksausschusses war im Administrativverfahren und ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren darauf gerichtet, daß die mit dem Landesgesetze vom 25. Mai 1886, Nr. 55, aus dem Bezirksverbande ausgeschiedene und zum Bezirke Reichenau zugewiesene Gemeinde Rehberg verhalten werden solle, nach der mit 31. December 1886, bestandenen Steuer des Bezirkes Rokitnitz einschließlich der genannten Gemeinde, oder nach Maßgabe der alljährlichen Steuer, den auf die Gemeinde Rehberg entfallenden Theilbetrag der Jahresrückzahlungs-Annuität des vom Bezirke Rokitnitz seinerzeit bei der k. k. priv. Bodencreditanstalt aufgenommenen Darlehens zu ersetzen und in gleicher Weise zu den Kosten des im Jahre 1883 von dem Straßenbaupächter, Baumeister Pöter, gegen den Bezirk angestrengten Processes beizutragen.

Der Bezirk Rokitnitz verlangt also, daß die Gemeinde Rehberg, oder aber der Bezirk Reichenau, dem sie nun zugehört, nach Verhältniß der Steuerschuldigkeit zu den obbezeichneten Rechtsverbindlichkeiten des Bezirkes Rokitnitz concurrire, weil dieselben vor der Ausscheidung der Gemeinde Rehberg aus dem Bezirksverbande, erwachsen sind.

Aus den Administrativacten ergibt sich und der beschwerdeführende Bezirk bestreitet es auch nicht, daß weder die Gemeinde Rehberg noch auch der Bezirk Reichenau aus Anlaß der Ausscheidung der Gemeinde Rehberg die Verpflichtung auf sich genommen haben, jene Beitragsquote, welche die Gemeinde Rehberg zu den obbezeichneten Kosten zur Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Bezirke Rokitnitz als Theil dieses Bezirkes zu tragen hatte, weiter zu leisten.

Da sonach ein besonderer Rechtsgrund für die in Anspruch genommene Leistung nicht besteht und das Gesetz vom 25. Mai 1886 einer derlei Verpflichtung der Gemeinde Rehberg, beziehungsweise des Bezirkes Reichenau gleichfalls nicht gedenkt, kann es sich nur mehr um die Frage handeln, ob das Landesgesetz vom 25. Juli 1864 über die Bezirksvertretungen eine Bestimmung enthält, aus welcher die in Anspruch genommene Verpflichtung der ausgeschiedenen Gemeinde abgeleitet werden könnte.

Dies ist nun nicht der Fall. — der »Bezirk« ist, wie aus §§ 1 und 50 l. c. sich ergibt, eine selbstständige juristische Persönlichkeit. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Bezirkes (§§ 55, 56, 77) sind keineswegs Rechte und Verbindlichkeiten der zu dem Gebiete des Bezirkes gehörigen Gemeinden; die Gemeinden als solche haben weder an den Rechten, noch an den Pflichten einen ideellen Antheil.

Allerdings erscheint der Bezirk aus Gemeinden gebildet und es erstreckt sich die Wirksamkeit der Bezirksvertretung auf alle Gemeinden des Bezirkes (§ 3); allein daraus folgt nicht, daß durch Rechtshandlungen des Bezirkes beziehungsweise der Bezirksvertretung die einzelnen Gemeinden als solche berechtigt und verpflichtet werden. Träger der Rechte und Verpflichtungen ist und bleibt immer nur der Bezirk, wie er als solcher durch die Landesgesetzgebung constituirt ist (§ 2). — Die unabweisbare Rechtsfolge dieser Verfassung des Bezirkes ist, daß die einzelnen Gemeinden so gut wie an

den Rechten und Vortheilen, so auch an den Lasten des Bezirkes von Gesetzeswegen nur durch den Bezirksverband betheiligt erscheinen.

Daß die Ausscheidung von Gemeinden aus einem Bezirksvertretungsgebiete für die Concurrenzpflicht der Bezirksangehörigen, für die Leistungsfähigkeit des Bezirkes und darum auch für alle diejenigen, welche mit dem Bezirke contrahirt haben, thatsächlich eine schwerwiegende Bedeutung hat, ist ganz zweifellos. Allein diese thatsächlichen Folgen und die daraus sich ergebenden Bedenken können nur Berücksichtigung finden, wenn es sich um die Frage handelt, ob überhaupt und unter welchen Bedingungen allenfalls die Ausscheidung einer Gemeinde, die Verkleinerung eines Bezirkes vom Verwaltungsstandpunkte als zulässig sich darstellt. Für die Entscheidung der heute streitigen Rechtsfrage sind diese Erwägungen unentscheidend, weil, wie bereits bemerkt, die Gemeinde Rehberg durch das Gesetz vom 25. Mai 1886 aus dem Rokitnitzer Bezirke ausgeschieden worden ist, ohne daß aus diesem Anlasse wegen der bis dahin entstandenen Verpflichtungen des Bezirkes Rokitnitz eine besondere Bestimmung getroffen worden wäre und weil der genannte Bezirk, welcher als Rechtssubject bestehen blieb, nach den Bestimmungen des Bezirksvertretungsgesetzes nur die Angehörigen seines Gebietes zur Concurrenz für die Bezirkserfordernisse heranziehen kann.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 4115.

Einkommenbesteuerung in Triest.*)

Erkenntniß vom 19. Mai 1888, Z. 1686.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Giorgio Piccoli **ca.** Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Triest vom 30. Juni 1887, Z. 8999, betreffend eine Einkommensteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die dem Beschwerdeführer gemäß § 20 des Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, nach dem mindesten Ausmaße mit 140 fl. für das Jahr 1886 vorgeschriebene Einkommensteuer wird deshalb angefochten, weil die Notare in Triest keine Erwerbsteuer zu entrichten haben, daher ihnen auch die Einkommensteuer nicht mit 5 % von dem Reineinkommen, sondern nur nach progressiven Sätzen auferlegt werden dürfe, und weil der fraglichen Einkommensteuerbemessung überhaupt der für die Landeshauptstädte Prag, Lemberg, Brünn, Graz und Linz geltende Erwerbsteuersatz von 105 fl. — statt des für die Orte von 4000 und mehr Einwohnern vorgesehenen — zu Grunde gelegt worden ist.

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 759 (Bd. IV, J. 1880).

Es ist nun zwar richtig, daß nach § 3 des für Illyrien erlassenen Erwerbsteuerpatentes vom 16. December 1815, alle Einwohner der Stadt Triest und des zu derselben gehörigen Freigebietes, ohne Unterschied ihrer Beschäftigung, von der Gewerbsteuer ausgenommen sind, aber ebenso richtig ist es auch, daß mit der Kundmachung vom 14. Jänner 1851 (L. G. B. Stück V — Nr. 1 für Triest und das Küstenland) das Einkommensteuerpatent vom 28. October 1849 auch für Triest wirksam erklärt wurde und daß wegen der Durchführung desselben gleichzeitig die Bestimmungen des vorcitirten Erwerbsteuerpatentes und der letzteres modificirenden A. h. Entschließung vom 5. September 1822 zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind.

Nun heißt es im Absatze I, 3 der gedachten Kundmachung, daß diejenigen Personen, welche von Künsten, Gewerben, Privatunterricht oder Beförderung von Personen und Sachen von einem Orte zum anderen ein beschränktes Einkommen beziehen, wornach sie in die unterste (erste) Erwerbsteuerclasse zu reihen sind, von der Ueberreichung von Bekenntnissen über den Ertrag dieser Beschäftigungen losgezählt werden, daß sie jedoch als Einkommensteuer den Erwerbsteuerbetrag der untersten Classe, nach dem für die Hauptstädte, außer Wien und Innsbruck, festgesetzten Ausmaße zu entrichten haben. Damit ist wohl klar und deutlich ausgesprochen, daß die für die Landeshauptstädte geltenden Erwerbsteuersätze — Wien und Innsbruck ausgenommen — auch für die Stadt Triest zu gelten haben, zumal dieselbe zweifellos nicht nur als Landeshauptstadt, sondern auch als Provinz anzusehen ist.

Weiter wird im Absatze I, 4 der citirten Kundmachung übereinstimmend mit § 20 des Einkommensteuerpatentes ausdrücklich angeordnet, daß die Einkommensteuer für die der I. Classe zugewiesenen Beschäftigungen — und dazu gehört zweifellos auch das Notariat nach § 2, Absatz 4, b des Erwerbsteuerpatentes vom 16 December 1815 und § 4, I, des Einkommensteuerpatentes — in keinem Falle unter demjenigen Betrage zu bemessen sei, welcher auf die betreffende Beschäftigung nach dem Erwerbsteuerpatente mit Zuschlag eines Drittheiles entfallen würde.

Da nun die Steuerbehörden bei Bemessung der angefochtenen Einkommensteuer den vorstehend erwähnten Anordnungen gemäß vorgegangen sind, da ferner die Beschwerde das hierbei beobachtete formelle Verfahren als regelmäßig anerkannt hat und da endlich auch die für die Steuerbemessung ermittelte und auf das Gutachten der wiederholt vernommenen Vertrauensmänner gestützte Grundlage, beziehungsweise der angenommene Erwerbsteuersatz von 105 fl. den gesetzlichen Anordnungen vollkommen entspricht, so mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4116.

1. Zum Begriffe „Geschäftsvermittlung" im Sinne des Erwerbsteuerpatentes. — 2. Die einer Eisenbahn gewährte Befreiung von der Erwerbsteuer kommt auch dem Eisenbahnbetriebe zu Gute, so lange derselbe sich nicht zu einer eigenen selbstständigen Erwerbsunternehmung gestaltet.

Erkenntniß vom 19. Mai 1888, Z. 1681.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Lemberg-Czernowitz-Jassyer Bahn ca. Entscheidung der k. k. nieder-österr. Finanz-Landes-Direction vom 21. Juli 1887, Z. 31736, betreffend die Erwerbsteuer vom Betriebe der Localbahn Czernowitz-Nowosielitza, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Stöger, sowie des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Im § 9 der A. h. Concessionsurkunde vom 5. Juni 1883, R. G. B. Nr. 114, wurden die Concessionäre der Localbahn Czernowitz-Nowosielitza verpflichtet, den Betrieb dieser Localbahn der Lemberg-Czernowitz-Jassyer Eisenbahngesellschaft zu übertragen.

Die die Betriebsübernahme regelnden Bestimmungen sind in einem bereits in der Concessionsurkunde vorgesehenen, zwischen den beiden Eisenbahngesellschaften geschlossenen, vom k. k. Handelsministerium genehmigten Vertrage vom 27. Juli 1883 enthalten und ist daselbst im Art. 8, lit. b, ausdrücklich festgesetzt, daß die Czernowitz-Nowosielitzaer Localbahn der Lemberg-Czernowitz-Jassyer Eisenbahn für Kosten der allgemeinen Verwaltung und der Centralleitung für Bahnaufsicht und Bahnerhaltung, Verkehrs- und commerciellen Dienst und Zugförderungs-, sowie Werkstättendienst eine jährliche Pauschalentschädigung von 6000 fl. zu leisten hat, wenn nicht der Fall eintritt, daß das Reinerträgniß zur 5percentigen Verzinsung des gesammten Nominalanlagecapitals nicht ausreicht, wo dann die Pauschalentschädigungssumme auf 3000 fl. (Art. 8, lit. g) herabgesetzt wird.

Die Steuerverwaltung hat — nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung — die von der beschwerdeführenden Eisenbahngesellschaft im gegebenen Falle angesprochene, der Localeisenbahn Czernowitz-Nowosielitza in der obencitirten Concessionsurkunde (§ 2) zugesicherte Befreiung von der Erwerbsteuer nicht zugestanden, vielmehr in der Führung des Betriebs der Localeisenbahn seitens der beschwerdeführenden Gesellschaft eine Geschäftsvermittlung erblickt und derselben hiefür nach der Hauptbeschäftigungs-Abtheilung IV b des Erwerbsteuerpatentes eine jährliche Erwerbsteuer von 315 fl. vorgeschrieben.

Der V. G. Hof konnte diesen Vorgang als im Gesetze gegründet nicht erkennen. — Die Geschäftsvermittlungen und Vertretungen, überhaupt die Dienstleistungen und Erwerbsgattungen, wie solche in der IV. Abtheilung

des § 1 des Erwerbsteuerpatentes aufgezählt erscheinen, setzen nicht nur nach ihrem begrifflichen Inhalte, sondern auch nach den Beispielen, wie solche besonders auch in lit. b aufgeführt werden, eine Entlohnung, ein Entgelt für die geleisteten Dienste voraus und dieses Moment der Entgeltlichkeit ist es, welches die gedachten Erwerbsgattungen im Sinne der Eingangsworte des Erwerbsteuerpatentes, als »gewinnbringende Beschäftigungen« und als solche erwerbsteuerpflichtig erscheinen läßt.

Nach dem vorausgelassenen Sachverhalte, nach Inhalt des angezogenen Vertrages und der Bestimmungen der Concessionsurkunde vom 5. Juni 1883 ist hier von einer Geschäftsvermittlung und von einer gewinnbringenden Beschäftigung überhaupt keine Rede. Die Lemberg-Czernowitz-Jassyer Eisenbahngesellschaft ist verpflichtet, nach besonders aufgestellten Normen Betriebsrechnungen zu führen, Verkehrs- und Einnahmerapporte zu verfassen, dieselben der Czernowitz-Nowosielitzaer Localbahn monatlich einzusenden und die Abrechnung provisorisch monatlich und definitiv halbjährig zu pflegen.

Aus dem Betriebe kann die beschwerdeführende Gesellschaft keine Einnahme für sich behalten und für die Führung desselben kommt ihr keine Entlohnung zu; die Pauschalentschädigung aber, welche ihr im Art. 8, lit. b des obbesagten Vertrages zugesichert erscheint, stellt sich als nichts anderes denn als ein Ersatz des Aufwandes dar, welchen die Localbahn nach dem Gesetze selbst hätte machen müssen, wenn sie die Verwaltung, die Bahnaufsicht, Bahnerhaltung, Verkehrs-Zugförderungsdienst u. s. w. mit eigenen Kräften zu besorgen gehabt hätte. Auch der Unterschied zwischen den Pauschalsätzen des Art. 8, lit. b und Art. 8, lit. g, nöthigt nicht — wie der Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung vermeinte — zur Annahme eines Gewinnes, weil die Erzielung eines solchen in allen übrigen Vertragsbestimmungen, also auch für den Fall des Art. 8, lit. b, ausgeschlossen erscheint. Es fehlt also in dem hier vorwaltenden Verhältnisse der beiden Gesellschaften zu einander das oben gekennzeichnete Moment der Entgeltlichkeit, die von der beschwerdeführenden Gesellschaft geleisteten Dienste in weitester Wortbedeutung erscheinen in keiner Weise entlohnt und die vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen und Stipulationen lassen bei dieser Beschäftigung der beschwerdeführenden Gesellschaft auch die Absicht auf einen Gewinn nicht erkennen.

Diese Erwägung wäre, wenn man den Standpunkt der angefochtenen Entscheidung allein ins Auge faßt, zureichend, um die verfügte Erwerbbesteuerung als im Gesetze nicht gegründet erscheinen zu lassen.

Der V. G. Hof ist aber auch der Rechtsanschauung, daß die in der Concessionsurkunde der Localbahn Czernowitz-Nowosielitza zugesicherte und im gegebenen Falle angesprochene Befreiung von der Erwerbsteuer thatsächlich einzutreten hatte.

Denn der § 2 der Concessionsurkunde gewährt die Befreiung von der Erwerbsteuer nicht den Concessionären der Localbahn Czernowitz-Nowosielitza — wie die angefochtene Entscheidung annimmt — sondern der »Eisenbahn«, also der Unternehmung als solcher, und da die Erwerbsteuer ihrer Bestimmung nach nicht etwa einen speciellen Theil oder Zweig einer Unternehmung, sondern diese stets als Ganzes zu treffen hat, bei einer Eisenbahn-Unternehmung aber der Bahnbetrieb wesentlich zum Ganzen der Unternehmung

gehört, so ist es selbstverständlich, daß die der »Eisenbahn« gewährte Befreiung von der Erwerbsteuer auch dem Eisenbahnbetriebe, so lange derselbe sich nicht zu einer eigenen selbstständigen Erwerbsunternehmung gestaltet, zugute kommen muß.

Daß im Rahmen der concessionirten Unternehmung ein Organ geschaffen wurde, welchem — wie der Inhalt des § 9 der Concessionsurkunde andeutet — offenbar aus staatlichen Rücksichten die gesetzliche Verpflichtung auferlegt erscheint, den Betrieb der concessionirten Bahn zu führen — kann weder den Betrieb, noch auch jenes Organ, das ist die beschwerdeführende Gesellschaft, erwerbsteuerpflichtig machen, da durch diese im § 9 der Concessionsurkunde getroffene Verfügung eine eigene von der Localeisenbahn-Unternehmung verschiedene Erwerbsunternehmung in keiner Weise constituirt erscheint.

Diesen Erwägungen zufolge war die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht gegründet aufzuheben.

Nr. 4117.

Besteuerung einer und derselben Unternehmung an zwei verschiedenen Orten.

Erkenntniß vom 19. Mai 1888, Z. 1469.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Hoffmann, Inhabers der Firma »Franz Pelbrian's Erben Nachfolger« in Falgendorf, ca. Entscheidung der k. k. nieder-österr. Finanz-Landes-Direction vom 30. März 1887, Z. 8870, betreffend die Erwerbsteuer von dem in Wien betriebenen Leinwandhandel für die Jahre 1882 inclusive 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 4118.

„Steuerwerth" bei Bemessung der Gebühr für die Uebertragung hauszinssteuerpflichtiger Gebäude.

Erkenntniß vom 23. Mai 1888, Z. 1470.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Francisca Chmielowska ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 6. December 1886, Z. 37592, betreffend die Gebührenbemessung vom Schenkungsvertrage ddto. 12. October 1884, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 2299 (Bd. VIII, J. 1884), Nr. 3201 (Bd. X, J. 1886), Nr. 3415 (Bd. XI, J. 1887) und Nr. 3891.

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 56, 67 und 168 (Bd. I, J. 1876/77), Nr. 441 (Bd. III, J. 1879) und Nr. 1056 (Bd. V, J. 1881).

Nr. 4119.

Die nicht im Sinne des § 380 Strafproceßordnung ausgestellten allgemeinen Vollmachten sind nicht gebührenfrei.

Erkenntniß vom 23. Mai 1888, Z. 1471.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Max Eisler ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 24. April 1887, Z. 8349, betreffend die erhöhte Stempelgebühr per 1 fl. 10 kr. von einer Vollmacht, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers und des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Rudolf Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die in Folge ämtlichen Befundes des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes Alsergrund in Wien über eine vom Beschwerdeführer bei diesem Gerichte in der Strafsache des Jacob Schlesinger ungestempelt eingelegte Vollmacht des Letzteren, ddto. Wien, 26. Mai 1885, für den Beschwerdeführer demselben nach Tarifpost 111 und den §§ 64 und 79 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 mit 1 fl. 10 kr. vorgeschriebene erhöhte Gebühr aufrecht erhalten, da die im § 380 der Strafproceß-Ordnung gewährleistete Gebührenfreiheit nur auf solche im Strafverfahren verwendete Vollmachten sich bezieht, deren ausschließlich strafrechtlicher Zweck aus dem Contexte zweifellos sich ergibt.

Die Beschwerde bestreitet diese Gebührenanforderung, weil nach dem citirten § 380 der Strafproceß-Ordnung im öffentlichen Interesse ganz allgemein und ohne weitere Unterscheidung allen Verhandlungen in Strafsachen und den darauf bezüglichen Eingaben die Gebührenfreiheit gesichert und daher für die Gebührenfreiheit die factische Verwendung der Schrift in einer Strafsache entscheidend ist.

Diesem gegenüber ist Folgendes zu erinnern:

Die beanständete Vollmacht ist nach ihrem Contexte nicht auf eine Verhandlung in Strafsachen beschränkt (§ 331 der Strafproceß-Ordnung vom Jahre 1853, beziehungsweise § 380 der Strafproceß-Ordnung vom Jahre 1873), sie ist vielmehr eine der üblichen General-Vollmachten für Advocaten zur Vertretung in allen Rechts- und politischen Angelegenheiten, und zwar sowohl vor Gerichts- und politischen Behörden, als auch außerbehördlich, zur Schließung von Vergleichen, Erhebung von Geldern und Geldeswerth u. s. w.

Solche Vollmachten, die unzweifelhaft und unbestritten den »Urkunden« beigezählt werden müssen, unterliegen nach Tarifpost 111 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, wenn sie keine Lohnszusicherung enthalten, unbedingt der festen Stempelgebühr per 50 kr. von jedem Bogen, und es ist in Gemäßheit des § 21 des citirten Gesetzes, dann des § 3 der Verordnung des Finanzministers vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, und des Finanzministerial-Erlasses vom 14. December 1868, R. G. B. Nr. 231,

die Stempelmarke auf dem Papier zu befestigen, ehe die stempelpflichtige Urkunde niedergeschrieben wird.

Diese Erwägung allein reicht vollständig hin, um die seitens der Finanzverwaltung ausgesprochene Stempelpflicht der gegenständlichen Vollmacht gesetzlich gerechtfertigt erscheinen zu lassen, wobei nur noch zur Widerlegung der bezüglichen Beschwerdeausführung hinzugefügt werden muß, daß, wie der auf der Vollmacht beigesetzte Vermerk »In Strafsachen«, die Bevollmächtigung auf den vorgelegenen Straffall nicht einzuschränken vermochte, mit Rücksicht auf die zuletzt citirten gesetzlichen Vorschriften, auch die Stempelpflicht der Vollmacht durch die Beifügung dieses Vermerkes zu dem an sich die Gebührenpflicht begründenden Texte nicht aufgehoben werden konnte.

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4120.

Gebührenpflicht von Löschungserklärungen.

Erkenntniß vom 23. Mai 1888, Z. 1723.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Josef M. Baernreither und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 2. Juni 1887, Z. 14328, betreffend die Gebühr von einer Löschungserklärung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Rudolf Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von der Erklärung ddto. Wien, 11. Jänner 1886, mittelst welcher Dr. Josef Maria Baernreither, Alfons Maria Baernreither und Georg Maria Baernreither die Einwilligung ertheilen, daß die ob der ihnen gehörigen Herrschaften Lünz und Luft haftenden Forderungen gelöscht werden, vorgeschriebene Gebühr per 152 fl. in Gemäßheit des § 1, A, 3 des Gebührengesetzes und der Tarifpost 101 I A n des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, aufrecht erhalten.

Die Beschwerde gibt die Gesetzmäßigkeit der Gebührenvorschreibung in Ansehung eines Betrages von 12.450 fl. zu, bestreitet aber dieselbe in Ansehung des Betrages von 35.350 fl., weil dieser die gegenseitigen Forderungen repräsentirende Gesammtbetrag sammt dem bezüglichen Pfandrechte nach Ansicht der Beschwerdeführer ipso jure, theils durch Consolidation, theils durch Compensation erloschen ist, daher diesbezüglich ein Rechtsgeschäft gar nicht vorliegt.

Diese Beschwerdeausführung ist gesetzlich nicht haltbar.

Denn von der nach österreichischem Rechte bestrittenen Frage, ob durch das Zusammentreffen einer Forderung mit einer compensablen Gegenforderung die gegenseitige Erlöschung derselben ipso jure eintritt, abgesehen und zugegeben, daß im gegebenen Falle die gegenseitigen Forderungen im Gesammt-

betrage von 35.350 fl. theils durch Compensation, ebenso wie selbstverständlich zu einem anderen Theile durch Consolidation erloschen sind — kann nicht außer Betracht bleiben, daß vermöge der in der Natur des Hypothekeninstitutes begründeten Anordnung des § 469 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zur Aufhebung einer Hypothek die Tilgung der Schuld allein, beziehungsweise das Erlöschen der Forderung sammt Pfandrecht nicht hinreichend ist, sondern, daß das Hypothekargut solange verhaftet bleibt, bis die Schuldurkunde aus den öffentlichen Büchern gelöscht ist — eine Bestimmung, welche in Ansehung der Consolidation im § 1446 a. b. G. B. noch besonderen Ausdruck gefunden hat. — Hiezu ist eine Urkunde erforderlich, welche mit allen Tabularerfordernissen versehen ist und insbesondere die sogenannte Extabulationsclausel enthält, d. i. die Bewilligung, daß die Löschung der fraglichen Satzpost aus dem öffentlichen Buche erfolgen könne.

Nun meint die Beschwerde — und hierin gipfelt eigentlich ihre ganze Argumentation, daß diese Löschungserklärung lediglich ein Formalact zum Zwecke der Ermöglichung einer tabularmäßigen Amtshandlung sei und keine Aufgebung von Rechten in sich schließe, also auch diese Urkunde nicht über ein Rechtsgeschäft errichtet erscheine.

Diese Argumentation trifft aber nach dem Gesetze nicht zu. — Denn wie die im § 469 a. b. G. B. ausgesprochene Haftung keine blos formelle ist, vielmehr sich als eine nothwendige Rechtsfolge der Oeffentlichkeit des Hypothekensystems darstellt und Alles, was im öffentlichen Buche eingetragen erscheint, so lange die ihm nach dem Civilgesetze zukommenden rechtlichen Wirkungen hervorbringt, bis es gelöscht wird, so bedarf es essentiell des Aufgebens dieser rechtlichen Wirkungen, nämlich der im § 469 a. b. G. B. statuirten, fortdauernden Haftung des Gutes, um die Löschung herbeizuführen und die hierüber abgefaßte Erklärung stellt sich daher als eine Beurkundung über die Aufhebung von Rechten dar (§ 1 A 3 des Gebührengesetzes), auf welche sohin auch die Bestimmung der Tarifpost 101, I, A, n des Gesetzes vom 13. December 1862 in gesetzmäßiger Weise in Anwendung gebracht wurde.

Die Beschwerde mußte darnach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4121.

1. Der Stadtrath von Triest ist befugt, Anordnungen über das Feuerlöschwesen zu geben; dieselben bedürfen nicht einer Publication durch das Landesgesetzblatt. — 2. Nach der Feuerlöschordnung für Triest vom Jahre 1854 ist der Eigenthümer des Hauses nur zum Ersatze des thatsächlich gemachten Aufwandes an Feuerlöschkosten verpflichtet.

Erkenntniß vom 24. Mai 1888, Z. 1710.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Grafen Friedrich Marenzi ca. Entscheidung des Verwaltungsausschusses in Triest vom 24. Juli 1887, Z. 45600, betreffend die Zahlung von Feuerlöschkosten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers Friedrich Grafen Marenzi, k. k. Statthalterei-Secretärs in Triest, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des Verwaltungsausschusses der Stadt Triest, wurde dem Beschwerdeführer aus Anlaß eines am 5. November 1885 in seinem Hause entstandenen Brandes ein Ersatz an Feuerlöschkosten im Betrage von 106 fl. 12 kr. auferlegt.

In der Beschwerde war zunächst das Zutreffen der in der Feuerlöschordnung für Triest vom 23. October 1854 normirten Voraussetzungen für den Ersatz von Feuerlöschkosten negirt und in zweiter Linie die Höhe des angesprochenen Betrages und insbesondere einzelner Posten angefochten worden.

In der ö. m. Verhandlung wurde aber vom Beschwerdeführer die formelle Giltigkeit der Feuerlöschordnung hauptsächlich aus dem Grunde bestritten, weil dieselbe nicht durch das Landesgesetzblatt kundgemacht wurde.

Ueber die letzterwähnte Einwendung ist zu bemerken: Wegen des Umstandes allein, daß die Feuerlöschordnung nicht durch das Landesgesetzblatt kundgemacht wurde, kann derselben die formelle Giltigkeit nicht abgesprochen werden, weil nach § 92, Abs. 2 der Verfassung für Triest vom 12. April 1850, R. G. B. Nr. 139, dem Stadtrathe die Befugniß eingeräumt ist, für die ortspolizeilichen Anstalten und Einrichtungen Vorschriften zu geben, und weil unter den Begriff solcher Vorschriften, welche einer Publication durch das Landesgesetzblatt nicht bedürfen, auch Anordnungen über das Feuerlöschwesen zu subsummiren sind. Ob die Feuerlöschordnung vom 23. October 1854 auf einer Beschlußfassung des Stadtrathes beruht und ob sie überhaupt auf gesetzmäßige Weise zu Stande kam, läßt sich nach dem Inhalte derselben, worin sich nicht auf einen Beschluß des Stadtrathes, sondern nur auf eine Verfügung des Magistrates, anderseits aber auf die von der Statthalterei ertheilte Genehmigung, sowie auf eine ältere Feuerordnung vom Jahre 1838 berufen wird, nicht beurtheilen.

Es wäre Sache des Beschwerdeführers gewesen, seine Einwendungen gegen die formelle Giltigkeit der Feuerlöschordnung schon in der Beschwerde vorzubringen, wodurch dem belangten Verwaltungsausschusse die Gelegenheit zur Erörterung der Frage und dem V. G. Hofe der Anlaß zur Requirirung der erforderlichen Behelfe geboten worden wäre.

Nachdem der Beschwerdeführer dies nicht nur unterlassen, sondern seine in der Beschwerde gegen die angefochtene Entscheidung erhobenen Einwendungen ausschließlich auf die von ihm beigebrachte Feuerlöschordnung gestützt hat, war der k. k. V. G. Hof nicht in der Lage, die erst in der Verhandlung erhobene Einwendung gegen die formelle Giltigkeit der Feuerlöschordnung einer weiteren Prüfung zu unterziehen.

Aber auch bei Annahme der Giltigkeit der Feuerlöschordnung mußte der Beschwerde Folge gegeben werden, weil die Uebereinstimmung der angefochtenen Entscheidung mit den Bestimmungen der Feuerlöschordnung selbst im vorliegenden Falle nicht dargethan erschien.

Denn im § 23 dieser Feuerlöschordnung wird der Eigenthümer des Hauses nur zum Ersatze des thatsächlich gemachten Aufwandes an Feuerlöschkosten verpflichtet erklärt. Der dem Beschwerdeführer zugestellte Zahlungsauftrag nimmt aber auf dieses Moment keine Rücksicht und läßt in keiner Weise erkennen, daß die aufgerechneten Kosten den von der Commune anläßlich des Brandes thatsächlich gemachten Aufwand darstellen. — Nach den einzelnen Aufstellungen dieses Zahlungsauftrages ist vielmehr anzunehmen, daß derselbe eine Vorschreibung von Gebühren enthält, welchen zum überwiegenden Theile eine effective Zahlung nicht zu Grunde liegen dürfte.

Es läßt sich aber nicht verkennen, daß der § 22 der Feuerlöschordnung, welcher die Gebühren behandelt, offenbar andere Einrichtungen des Feuerlöschwesens zur Voraussetzung und zum Inhalte hatte, als die gegenwärtig bestehenden und daß der Zahlungsauftrag sich nur auf eine analoge Anwendung dieser Tarifsätze stützt, was unzulässig erscheint, da jede Gebühr, die von der Partei eingehoben werden soll, vorschriftsmäßig aufgelegt sein muß. — So wird, um nur Eines zu erwähnen, eine Gebühr für den Feuerlöschtrain in Aufrechnung gebracht, und zwar nach den Tarifsätzen des § 22 ad 3, während doch diese Norm nach ihrem klaren Wortlaute nur für Fuhrwerksleistungen gilt, die von Privaten prästirt worden sind. Ebenso finden sich in der Aufrechnung Kosten, welche unter keine der im § 22 aufgestellten Tarifgebühren subsummirbar sind.

Da nun die Stadtgemeinde einerseits nur Gebühren für die im § 22 enthaltenen Leistungen zu fordern berechtigt, anderseits, wie früher bemerkt, nach § 23 der Hausbesitzer nur im Falle einer thatsächlichen und aus Anlaß des Brandes durch die Stadtcasse erfolgten Verausgabung zum Ersatze verpflichtet ist, so folgt, daß ein im Grunde des § 23 erlassener Zahlungsauftrag den Ausweis über diese beiden Momente enthalten muß, damit der einzelne Hausbesitzer in die Lage komme, die Richtigkeit der Aufrechnung unter Zugrundelegung des Tarifes zu erkennen.

Da dies im vorliegenden Falle nicht geschehen ist, war die angefochtene Entscheidung nach Vorschrift des § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben und die Streitsache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuleiten.

Nr. 4122.

Auch jene Personen, welche s. z. die Militärbefreiungstaxe erlegt haben, sind landsturmpflichtig.

Erkenntniß vom 24. Mai 1888, Z. 1711.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Adolf Daum und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Min. für Landesvertheidigung vom 26. October 1887, Z. 15147, betreffend die Eintragung in die Landsturmrollen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3819 (Bd. XI, J. 1887).

Nr. 4123.

Ein Anspruch auf Gemeindegutnutzungen ist als rechtmäßig gebührend nur dann und insoweit anzusehen, als vorliegt, daß die concrete Nutzung für die Wirthschaftsbedürfnisse der berechtigten Realität für ihren Haus- und Gutsbedarf erforderlich ist.

Erkenntniß vom 24. Mai 1888, Z. 1626.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Heinrich und Alexander Kohn ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 26. October 1887, Z. 42757, betreffend Gemeindewaldnutzungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 4124.

Ein besonderer Rechtstitel öffentlich-rechtlicher Natur ist von den für die Wegebauconcurrenz competenten autonomen Behörden wahrzunehmen.

Erkenntniß vom 24. Mai 1888, Z. 1374.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Franz und Elisabeth Mazanek ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 21. September 1887, Z. 33034, betreffend eine Brückenherstellung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, sowie des Adv. Dr. Emil Kantor, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Čejkovic, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, welche die Beschwerdeführer verpflichtet, die im Zuge des Gemeindeweges, Parcellen Nr. 608 und 609, über den Cydlinafluß führende Brücke wieder herzustellen, wendet die Beschwerde zunächst ein, daß in der Sache zu entscheiden die autonomen Behörden darum nicht zuständig waren, weil die behauptete Verpflichtung der Besitzer der Mühle Nr. 11 in Čejkovic zur Herstellung der fraglichen Brücke aus den über die Mühle abgeschlossenen Kaufverträgen ddto. 15. Mai 1790 und 8. Juli 1875, somit aus privatrechtlichen Titeln abgeleitet werde, über deren Rechtsbestand nur der Civilrichter zu erkennen habe.

Der V. G. Hof fand diese Beschwerdebehauptung nicht stichhältig.

Aus den Administrativacten ergibt sich, daß die Erhaltnng der fraglichen Brücke stets den Besitzern der Mühle Nr. 11 in Čejkovic, ursprünglich der gewesenen Obrigkeit, als Besitzerin dieser Mühle, obgelegen war, und daß durch wiederholte Entscheidungen der Behörden diese Verpflichtung gegenüber den Mühlbesitzern geltend gemacht worden ist.

---

*) S. Erkenntnisse Nr. 2279 (Bd. VIII, J. 1884) und Nr. 2358 (Bd. IX, J. 1885).

Nach dem vom Landesausschusse angenommenen Thatbestande ist diese Verpflichtung daraus entstanden, »daß der gegenwärtige Mühlbach das eigentliche Flußbett gewesen ist, während der derzeitige, bei dem neuen Ablasse abzweigende galde Bach künstlich der Mühle wegen hergestellt worden ist, weshalb die darüberführende Brücke als zur Mühle gehörig angesehen wurde.«

Der Rechtsgrund der fraglichen Verpflichtung liegt demnach in der dermal im § 33 Wasserrechtsgesetz gesetzlich formulirten öffentlich rechtlichen Bestimmung, daß bei Anlegung offener Gräben und Canäle den Unternehmern die Verpflichtung obliegt, die zur Verbindung der beiderseitigen Ufer nothwendigen Brücken herzustellen und zu erhalten.

Diese öffentlich rechtliche Natur der Verpflichtung der Besitzer der Mühle Nr. 11 in Čejkovic zur Erhaltung der fraglichen Brücke hat dadurch, daß die Besitzer der Mühle beim Verkaufe derselben den Käufer vertragsmäßig zur Uebernahme derselben verpflichteten, eine Aenderung nicht erfahren. — Diese Stipulation berührt das Wesen und den Bestand der Verpflichtung nicht, sie verfolgte vielmehr nur den Zweck, das Rechtsverhältniß zwischen dem Käufer und Verkäufer auch bezüglich dieser öffentlich rechtlichen Last zu regeln und hat nebenbei den Erfolg der Anerkennung und Bestätigung des Bestandes der Verpflichtung. — Hieraus folgt, daß gegebenen Falles allerdings ein besonderer Rechtstitel öffentlich-rechtlicher Natur in Frage gestanden ist, der nach §§ 5 und 13 des Gesetzes vom 12. August 1864, Nr. 46 L. G. B., von den für die Wegebauconcurrenz competenten autonomen Behörden wahrzunehmen war.

In die weitere Beschwerdeausführung einzugehen, hatte der V. G. Hof darum keinen Anlaß, weil die Verpflichtung der Mühlbesitzer und auch der Beschwerdeführer zur Erhaltung der fraglichen Brücke durch die Entscheidungen des k. k. Bezirksamtes Jičin vom 30. April 1859, Nr. 3286, des k. k. Kreisamtes vom 9. August 1860, Nr. 6630, der k. k. Statthalterei vom 17. Jänner 1861, Z. 63997, und des Bezirksausschusses vom 25. Jänner 1881 wiederholt festgestellt worden ist, also im Hinblick auf diese rechtskräftigen Entscheidungen der, wie oben ausgeführt, competenten Behörden, der Beschwerde meritorisch die Einwendung der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegensteht.

Nr. 4125.

1. Zur Frage, was einen Weg als Gemeindeweg kennzeichnet. — 2. Weder die Gemeindeordnung noch die Straßengesetze enthalten die Vorschrift, daß die Nothwendigkeit einer bestimmten Straße gerade für jene Gemeinden bestehen müsse, in deren Gebiete sie ganz oder theilweise liegt.

Erkenntniß vom 25. Mai 1888, Z. 1773.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Gargaro ca. Entscheidung des Landesausschusses in Görz vom 9. September 1887, Z. 4106, betreffend die Erklärung des Weges Fovški Kal-Madoni als Gemeindeweg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die der beschwerdeführenden Gemeinde von dem Görzer Landesausschusse auferlegte Verpflichtung, den als Gemeindeweg erklärten Weg, welcher von der Concurrenzstraße Čepovano-Gargaro bei der Localität Fovški Kal abbiegt und von dort zur Ortschaft Madoni führt, innerhalb ihres Gebietes zu erhalten, wird deshalb angefochten, weil dieser Weg seit seinem Bestande nur von den interessirten Ortschaften (Gemeinde-Fractionen) erhalten wurde und im Jahre 1878 auch nur von diesen umgelegt worden ist, weil ferner die Gemeinde Gargaro denselben niemals als Gemeindeweg anerkannt hat und weil sie diesen Weg auch gar nicht benöthigt, da zwischen Gargaro und Bainsizza heiliger Geist eine andere Fahrstraße besteht, die von der Gemeinde Gargaro innerhalb der eigenen Grenzen erhalten wird.

Diese Einwendungen können jedoch für die Eigenschaft des vorerwähnten Weges nicht als relevant angesehen werden.

Maßgebend dafür ist hingegen der in der Beschwerde ausdrücklich zugestandene und durch die administrativen Verhandlungsacten bekräftigte Umstand, daß der in Rede stehende Weg die Verbindung der Ortsgemeinden Bainsizza heiliger Lorenz und Bainsizza heiliger Geist über die Ortschaften Kervavic-Madoni und Podlaka nicht nur mit den Concurrenzstraßen Čepovano-Gargaro, sondern auch mit der Landeshauptstadt Görz auf der kürzesten Linie herstellt und sonach den öffentlichen Verkehr der genannten Gemeinden und Ortschaften nach Innen und nach Außen vermittelt.

Denn damit wird sowohl die Eigenschaft des fraglichen Weges als Gemeindeweg im Sinne des § 4 des Ges. vom 29. April 1864, L. G. B. Nr. 11, gekennzeichnet, als auch die in den Acten wiederholt betonte Nothwendigkeit desselben für die erwähnten Gemeinden und Fractionen außer Zweifel gestellt und ist hiebei nur zu bemerken, daß weder die Gemeindeordnung noch die Straßengesetze die Vorschrift enthalten, daß die Nothwendigkeit einer bestimmten Straße gerade für jene Gemeinden bestehen müsse, in deren Gebiete sie ganz oder theilweise liegt.

Da übrigens die Eigenschaft des Weges Fovški Kal-Madoni als Land-, Concurrenz- oder Aerarialstraße gar nicht in Frage steht, so muß derselbe — ohne daß es hiezu eines Ausspruches oder einer Anerkennung von Seite der betheiligten Gemeinden oder, bei eventueller Berufung, der ihnen übergeordneten autonomen Organe bedürfe — auch nach Art. II des Ges. vom 24. November 1868, L. G. B. Nr. 17, als Gemeindeweg angesehen werden und die Gemeinde Gargaro ist zu dessen Erhaltung innerhalb ihres Gebietes nach § 13 des citirten Gesetzes vom 29. April 1864, L. G. B. Nr. 11, und § 27, Z. 3, der Gemeindeordnung umsomehr verpflichtet, als auch die Nothwendigkeit des fraglichen Weges nach dem Vorausgeschickten zweifellos feststeht.

Von dieser Verpflichtung kann sich die Gemeinde Gargaro weder durch Berufung auf den Ausspruch des Landesausschusses vom 15. Februar 1878, Z. 28, noch aus dem Grunde befreien, weil sie für den fraglichen Weg bisher nichts geleistet hat. — Denn in letzterer Beziehung wurde von ihr kein Beweis dafür erbracht, daß der für die Erhaltung dieses Weges von Dritten bisher gemachte Aufwand im Sinne des § 15 des Gesetzes vom

29. April 1864 auf einer privatrechtlichen Verpflichtung gegründet sei; in ersterer Beziehung aber kann in dem Ausspruche des Landesausschusses vom 15. Februar 1878 eine formell rechtsbeständige Entscheidung nicht erblickt werden, weil derselbe keinesfalls über eine vorausgegangene Concurrenzverhandlung oder über eine zwischen den interessirten Gemeinden entstandene Streitsache erflossen ist, sondern im Gegentheile, wie die Acten darthun, nur das Ergebniß einer aus Anlaß der Umlegung des Weges Fovški Kal-Madoni-Podlaka übernommenen Vermittlung, beziehungsweise eines von der Gemeindevertretung von Gargaro am 27. Jänner 1878 hierüber gefaßten Beschlusses constatirt.

Diesemnach war der V. G. Hof nicht in der Lage, die auf Grundlage jenes Ausspruches erhobene Einwendung der entschiedenen Streitsache zu berücksichtigen und mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4126.

Berechtigung des Landesausschusses über Berufung gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde zu entscheiden.

Erkenntniß vom 25. Mai 1888, Z. 1774.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeindevertretung von Pisino ca. Entscheidung des Istrianer Landesausschusses vom 15. September 1887, Z. 5128, betreffend die Annullirung eines Sitzungsbeschlusses der genannten Gemeindevertretung vom 29. August 1887, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Fuchs zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Gemeinde Pisino bestreitet einerseits dem Landesausschusse die Berechtigung zur Entscheidung im gegebenen Falle und andererseits wendet der belangte Landesausschuß der genannten Gemeinde den Mangel der Legitimation zur Beschwerdeführung ein. Der V. G. Hof hat der letzteren Einwendung aus dem Grunde nicht stattgegeben, weil die vorliegende Beschwerde auf Grundlage eines besonderen Beschlusses des Gemeindeausschusses von Mitterburg vom 14. October 1887 eingebracht wurde, welcher unbestrittenermaßen in gesetzmäßiger Weise gefaßt worden ist und weil in der Ausführung eines Beschlusses des Gemeindeausschusses, welcher das persönliche Interesse des Gemeindevorstehers betrifft, durch dessen Stellvertreter im Hinblicke auf die §§ 43 und 44 der Gemeindeordnung eine Ungesetzlichkeit nicht erblickt werden kann.

Was hingegen die Berechtigung des Landesausschusses zur Schöpfung der angefochtenen Entscheidung anbelangt, so ist Folgendes zu bemerken: Den Acten zufolge hat der Gemeindeausschuß am 5. April 1887 beschlossen, dem Gemeindevorsteher eine jährliche Entlohnung von 550 fl. zu bewilligen. — Mit dem weiteren Beschlusse vom 16. Juni 1887 hat der Gemeinde-

ausschuß ausgesprochen, daß diese Entlohnung zurückgezogen werde. — Gegen diesen Beschluß hat der Gemeindevorsteher rechtzeitig Berufung beim Landesausschusse eingelegt; dieser Beschluß ist aber nach der von dem Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung abgegebenen Erklärung nicht in Rechtskraft erwachsen. Am 29. August 1887 hat der Gemeindeausschuß anläßlich der Aufstellung des Voranschlages pro 1888 weiter beschlossen, den obigen Entlohnungsbetrag von 550 fl. für den Gemeindevorsteher in den Jahresvoranschlag nicht aufzunehmen.

Gemäß § 88 Gemeindeordnung hat der Landesausschuß über Berufung gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses in allen der Gemeinde vom Staate nicht übertragenen Angelegenheiten zu entscheiden. Er war daher vorliegend nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, eine Entscheidung zu fällen, nachdem der Gemeindevorsteher Innocenz Fabris gegen den letzterwähnten Beschluß des Gemeindeausschusses vom 29. August 1887 den Recurs überreicht hatte und hiebei eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde, d. i. der Gemeindevoranschlag in Frage kam.

Dem stehen die in Mitte liegenden Entscheidungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft Mitterburg vom 26. August 1887 und der k. k. Statthalterei in Triest vom 19. September 1887, Z. 12888, nicht entgegen, weil, abgesehen davon, daß es sich formell nicht um die gleichen Beschlüsse handelt, die Staatsbehörden in Ausübung des ihnen nach § 91 der Gemeindeordnung zustehenden Aufsichtsrechtes vorgegangen sind, während der Landesausschuß, wie oben bereits ausgeführt wurde, seine Entscheidung auf Grund des § 88 der Gemeindeordnung über Berufung gegen einen Beschluß des Gemeindeausschusses gefällt hat.

Wenn nun der Landesausschuß den Gemeindeausschußbeschluß vom 29. August 1887 über Berufung des Gemeindevorstehers Innocenz Fabris annullirt hat, so konnte in dieser Annullirung im Hinblicke auf den rechtskräftigen Beschluß des Gemeindeausschusses vom 5. April 1887, welcher, wie oben bemerkt, für den Gemeindevorsteher eine, und zwar jährliche Entlohnung von 550 fl. festgesetzt hatte, eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden und mußte somit die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 4127.

In welchen Fällen, an Stelle der Gemeindeausschußmitglieder die Ersatzmänner, und welche von ihnen einzuberufen sind, ist keine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde und zur Entscheidung über die einschlägigen Beschwerden ist die politische Behörde und nicht der Gemeindeausschuß berufen.

Erkenntniß vom 25. Mai 1888, Z. 1173.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Feldkirch ca. Entscheidung des vorarlbergischen Landesausschusses vom 10. September 1887, Z. 1085, betreffend die Competenz zur Entscheidung hinsichtlich der Einberufung von Ersatzmännern zur Gemeindeausschußsitzung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Schuster zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Gegebenen Falles ist zwischen dem Landesausschusse und der Stadtgemeinde Feldkirch die Frage streitig, ob der Gemeindeausschuß competent sei, über eine Beschwerde gegen die Verfügung des Bürgermeisters, welcher — entgegen der Anordnung des § 5 der im Jahre 1858 vom Gemeindeausschusse erlassenen, nach Ansicht des Bürgermeisters in diesem Punkte der Anordnung der Gemeindeordnung vom Jahre 1864, § 41, widersprechenden Bestimmung — bei zeitlicher Verhinderung einzelner Gemeindeausschußmitglieder am Erscheinen, zu einer Sitzung die bezüglichen Ersatzmänner nicht einberief, zu entscheiden oder nicht.

Das Entscheidungsrecht des Gemeindeausschusses über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes ist im § 38 der Gemeindeordnung vom Jahre 1864 normirt und auf Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde eingeschränkt.

Der selbstständige Wirkungskreis der Gemeinde ist im § 27 der Gemeindeordnung als derjenige grundsätzlich bezeichnet, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann.

Ein derartiges Anordnungs- oder Verfügungsrecht der Gemeinde nach freier Selbstbestimmung greift aber in Absicht auf die Einberufung oder Nichteinberufung von Ersatzmännern für zeitlich verhinderte Gemeindeausschußmitglieder nicht Platz; diese Angelegenheit ist durch positive Gesetzesbestimmungen geregelt und bietet keinen Raum für das freie Bestimmungsrecht der Gemeinde.

Der § 14 der Gemeindeordnung (beziehungsweise das Gesetz vom 13. März 1887, Nr. 18, S. 39) setzt die Zahl der zu bestellenden Ersatzmänner fest und bezeichnet als ihre Aufgabe die Vertretung verhinderter oder abgängiger Gemeindeausschuß-Mitglieder. Die §§ 21, 22 und 41 ordnen an, in welchen Fällen Ersatzmänner und welche von ihnen einzuberufen sind und es ist die Berufung im § 40 als Aufgabe des Gemeindevorstehers bezeichnet.

Sonach kann diese Angelegenheit nicht als im selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gelegen erachtet werden und es ist auch nicht durch eine specielle Gesetzesbestimmung dem Gemeindeausschusse ein Recht zur Entscheidung über einschlägige Beschwerden eingeräumt, vielmehr findet nach § 94 der Gemeindeordnung die Competenz der politischen Behörde zur Entscheidung statt.

Die Ablehnung einer Entscheidung über die Beschwerde Wegeler und Genossen — wegen Nichteinberufung der Ersatzmänner für verhinderte Ausschußmitglieder zur Gemeindeausschußsitzung vom 11. Februar 1887 — seitens des Gemeindeausschusses war daher gesetzlich begründet und die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses, womit der Ablehnungsbeschluß des Gemeindeausschusses vom 7. April 1887 aufgehoben und letzterer zur instanzmäßigen Entscheidung in der Sache angewiesen wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 4128.

Das Wasserrechtsgesetz enthält keine Bestimmung, aus welcher der Besitzer einer Wasseranlage einen Rechtsanspruch auf eine größere Stauhöhe sich ableiten könnte.

Erkenntniß vom 26. Mai 1888, Z. 1739.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Mašek ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 2. November 1887, Z. 7705, betreffend die Erhöhung eines Wehres, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers Anton Mašek, Mühlenbesitzers in Tajanov, des k. k. Min.-Rathes Johann Ressek, dann des mitbetheiligten Josef Dwořak, Mühlenbesitzers in Benhof, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist schuldig, den mitbelangten Eheleuten Josef und Marie Dwořak die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe in dem gemäßigten Betrage von 50 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Das Begehren der Beschwerdeführer war im administrativen Verfahren und ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf die Gestattung der Erhöhung ihres Wehres um 12·57 Cm. gerichtet. — Gestützt wird dieser Anspruch einerseits darauf, daß mit der Entscheidung der k. k. Statthalterei ddto. 8. Februar 1882, Nr. 69667, die Erniedrigung des Wehres um 12·57 Cm. angeordnet und im Executionswege in Vollzug gesetzt wurde, obschon die Wehrhöhe normalmäßig war, andererseits machen die Beschwerdeführer, u. zw. erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltend, daß ein Wasserüberschuß vorhanden sei, welcher die begehrte Wehrerhöhung gestatte.

Zu diesen Beschwerdepunkten ist zu bemerken:

Ob die vorcitirte Statth.-Entscheidung vom Jahre 1882, bei welcher die consensmäßige Höhe des Wehres nicht nach dem Normalzeichen, sondern nur nach dem Controlspunkte festgestellt wurde, begründet war, hatte der V. G. Hof nicht weiter zu untersuchen, da diese Entscheidung der k. k. Statthalterei in Rechtskraft erwachsen ist und demzufolge als die consensmäßige Höhe des Wehres von da ab die durch diese Entscheidung festgestellte anzusehen war.

Das Wasserrechtsgesetz enthält keine Bestimmung, aus welcher die Beschwerdeführer einen Rechtsanspruch auf eine größere Stauhöhe für sich ableiten könnten. — Die Bestimmung des § 22 des Wasserrechtsgesetzes, welche irrige Entscheidungen zum Gegenstande hat, kann gegebenen Falles keine Anwendung finden, da dieselbe nur die Rückwirkung einer irrthümlichen Entscheidung auf die Rechte Dritter in Betracht zieht.

Hieraus folgt, daß Rechte der Beschwerdeführer dadurch, daß die Behörden die Erhöhung des Wehres nur um 4·75 Cm. nicht aber um 12·57 Cm. gestatteten, selbst dann nicht gesetzwidriger Weise durch die angefochtene Entscheidung verletzt worden wären, wenn, was nicht der Fall

ist, die Beschwerdeführer erwiesen hätten, daß vor der citirten Statthalterei-Entscheidung die consensmäßige Höhe des Wehres gegenüber der durch diese Entscheidung festgestellten um 12·57 Cm. größer war.

Nun haben überdies die nachträglich gepflogenen Messungen dieses Resultat nicht ergeben. Denn diesen gemäß war die Wehrhöhe nur gegenüber dem — nicht ganz intacten — Normalzeichen, nicht aber gegenüber dem Controlspunkte geringer als die durch das Protokoll über die Verhaimung des Wehres ddto. 15. Juli 1833 als consensmäßig bezeichnete Wehrhöhe.

Den weiteren Beschwerdepunkt, daß die von den Beschwerdeführern angestrebte Wehrerhöhung hätte bewilligt werden sollen, weil ein derselben entsprechender Wasserüberschuß vorhanden sei, konnte der V. G. Hof schon darum nicht berücksichtigen, weil die Beschwerdeführer im administrativen Instanzenzuge die Verleihung eines Wasserüberschusses gar nicht angesprochen haben. (§ 5 des Ges. vom 22. October 1875.)

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen. — Der Ausspruch über den Kostenersatz findet im § 40 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, seine Begründung.

Nr. 4129.

1. Zum Verfahren bei Bewilligung zur Trift und Errichtung einer Wasserschleuse. — 2. Selbst vorauszusehende Beschädigungen schließen die Bewilligung zur Trift nur dann aus, wenn deren Ersatz durch den Unternehmer voraussichtlich nicht geleistet werden könnte.

Erkenntniß vom 26. Mai 1888, Z. 1743.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Gutsherrschaft Bohorodczany und Genossen, sowie der Gemeinde Alt-Bohorodczany, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 6. März 1887, Z. 493, betreffend eine Triftbewilligung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung der Adv. Dr. Fenz und Dr. Bronislaus Ritter von Zakrzewski, des k. k. Min.-Rathes Johann Ressek, dann des Adv. Dr. Johann Krückl, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Firma Johann Liebig & Comp. in Wien, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Ackerbauministerium hat mit der angefochtenen Entscheidung vom 6. März 1887, Z. 493, der Firma Johann Liebig & Comp. in Wien, als Eigenthümerin der Domäne Solotwina, die Bewilligung zum ausschließlichen Flößen des Holzes im gebundenen Zustande auf dem Flusse »Goldene Bystrzyca«, u. zw. auf der Strecke vom Reviere Hutta in der Gemeinde Pasohy des politischen Bezirkes Bohorodczany, bis nach Wolczyniec des politischen Bezirkes Stanislau, mittelst eigener Flößereibauten für die Dauer von 12 Jahren, d. i. bis Ende des Jahres 1898, ertheilt. — Weiters hat das k. k. Ackerbauministerium die von der k. k. Bezirkshaupt-

mannschaft in Bohorodczany unterm 20. Februar 1878, Z. 988, der Domäne Sołotwina incompetenterweise ertheilte Bewilligung zur Errichtung einer Wasserschleuse auf dem genannten Flusse in Hutta, welche Schleuse sich als eine Flößereibaute darstellt, nachträglich genehmigt.

Dagegen wurden Beschwerden eingebracht:

A. von den Gutsherrschaften Bohorodczany, Radcze, Krechowce und Oprysżowce und

B. von der Gemeinde Alt-Bohorodczany, u. zw. wird

1. in beiden Beschwerden eingewendet, daß die beschwerdeführenden Gutsherrschaften wie auch die Gemeinde Alt-Bohorodczany, durch deren Territorien die Trift geht, entgegen der Bestimmung des § 29 des Forstgesetzes zu den über das Gesuch der Domäne Sołotwina um Triftbewilligung und Errichtung der Wasserschleuse einzuleitenden commissionellen Erhebungen nicht beigezogen wurden und daß der, die Errichtung der Wasserschleuse incompetenterweise bewilligende Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bohorodczany vom 20. Februar 1878, Z. 988, den Beschwerdeführenden seinerzeit nicht intimirt worden ist.

2. Beschwert sich überdies die Gemeinde Alt-Bohorodczany dagegen, daß die Gutsherrschaft Sołotwina den von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bohorodczany incompetenterweise bewilligten Triftbetrieb durch 10 Jahre mit Außerachtlassung der von der k. k. Bezirkshauptmannschaft festgesetzten Concessionsbedingnisse ausübte, wodurch der Gemeinde sehr bedeutende Schäden zugefügt wurden und folgert hieraus, daß die von der Gutsherrschaft Sołotwina angesuchte Bewilligung zur Trift und Errichtung der Wasserschleuse, im Grunde des § 30 des Forstgesetzes zu verweigern war.

Das Erkenntniß des k. k. B. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Ad 1. Was den Beschwerdepunkt, betreffend die unterlassene Verständigung der Gutsherrschaft Bohorodczany von der durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bohorodczany angeordneten commissionellen Verhandlung bezüglich der Wasserschleuse anbelangt, so war demselben kein Gewicht beizulegen, nachdem die Gutsherrschaft zwei Tage vor dieser Verhandlung gegen die Bewilligung der Wasserschleuse bei der genannten k. k. Bezirkshauptmannschaft einen schriftlichen Protest de praes. 14. September 1875, Z. 5773, eingebracht hat, daher zweifellos von dieser Verhandlung unterrichtet war, zumal die Kundmachung dieser vorzunehmenden Verhandlung mittelst Anschlag erfolgte.

Aber auch abgesehen davon, wurde mit dem weiteren Erlasse der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bohorodczany vom 29. Mai 1876, Z. 3395, über die von der Gutsherrschaft Sołotwina angesuchte Concession zur Trift und Errichtung der Wasserschleuse eine Erhebung angeordnet. Die Gutsherrschaft Bohorodczany wurde von der Vornahme derselben verständigt und es war ihr sonach auch bei dieser Verhandlung die Gelegenheit geboten, gegen die Trift und Wasserschleuse Einwendungen vorzubringen. Die Gutsherrschaft Bohorodczany hat sich aber nur auf die Einbringung eines schriftlichen Protestes de praes. 14. Juni 1876, Z. 4203, beschränkt.

Von dieser zweiten im Jahre 1876 vorgenommenen Verhandlung, welche sich auf die Trift und die Wasserschleuse erstreckte, ist auch die Ge-

meinde Alt-Bohorodczany verständigt worden und sie hat auch bei derselben durch ihre Vertreter, u. zw. am 29. Juli 1876, protokollarisch ihre Einwendungen sowohl gegen die Trift als auch gegen die Wasserschleuse eingebracht.

Anlangend den Eigenthümer der im Stanislauer Bezirke gelegenen Güter Krechowce und Opryszowce, so ist zu bemerken, daß derselbe von der mit Erlaß der k. k. Bezirkshauptmannschaft Stanislau vom 11. August 1882, Z. 14045, angeordneten commissionellen Erhebung, welche sich auf die angesuchte Trift und Errichtung der Wasserschleuse erstreckte, verständigt wurde und daß dieser Gutsbesitzer auch bei der Verhandlung seine Einwendungen eingebracht hat. (Protokoll vom 16. August 1882.) — Diesemnach erscheint der Einwand, daß den Gutsherrschaften Bohorodczany, Krechowce und Opryszowce und der Gemeinde Alt-Bohorodczany die Gelegenheit nicht geboten war, Einwendungen bei den commissionellen Erhebungen gegen die fragliche Bewilligung zur Trift und Errichtung der Wasserschleuse vorzubringen, unbegründet.

Die bei den commissionellen Erhebungen vorgebrachten Einwendungen, wie auch die bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft überreichten Proteste gegen die Bewilligung zur Trift und Errichtung der Wasserschleuse wurden von den Sachverständigen geprüft.

Was die Großgrundbesitzer von Radcze betrifft, so sind dieselben von den commissionellen Erhebungen nicht verständigt worden. — Nachdem zufolge der Administrativacten, der denselben angeschlossenen Situationspläne und der bei der mündlichen Verhandlung vom Regierungsvertreter vorgelegten, nicht weiter beanständeten Belege, die Trift weder durch die Markung der Gemeinde noch des Gutsgebietes Radcze geht und die Gutseigenthümer von Radcze auch nicht einmal behauptet haben, daß die Wirkung der Triftbaute auf Radcze sich erstreckt, so vermochte der V. G. Hof in der unterlassenen Verständigung der Gutseigenthümer von Radcze bezüglich der vorzunehmenden commissionellen Erhebungen eine Mangelhaftigkeit des Administrativverfahrens nicht zu erblicken.

Was schließlich die behauptete Unterlassung der Intimirung des bezirkshauptmannschaftlichen Erlasses vom 20. Februar 1878, Z. 988, anbelangt, so hatte der V. G. Hof darauf nicht einzugehen, weil dieser, übrigens vom k. k. Ackerbauministerium aufgehobene Erlaß, nicht in Verhandlung steht.

Ad 2. Wenn in der Beschwerde gegen die Gesetzlichkeit der Min.-Entscheidung auch geltend gemacht wird, daß die Trift bereits Beschädigungen des anrainenden Grundbesitzes zur Folge hatte, so konnte der k. k. V. G. Hof diesen Beschwerdepunkt nicht begründet finden, weil nach § 30 des Forstgesetzes selbst vorauszusehende Beschädigungen die Bewilligung zur Trift nur dann ausschließen, wenn deren Ersatz durch den Unternehmer voraussichtlich nicht geleistet werden könnte, eine Einschränkung, deren Zutreffen von der Beschwerde nicht behauptet wird und deren Würdigung überdies dem freien Ermessen der Administrativbehörden überlassen ist.

Dem Gesagten zufolge waren die Beschwerden als gesetzlich unbegründet abzuweisen.

Nr. 4130.

1. Die Entscheidung in Steuertheilungssachen steht in letzter Instanz dem k. k. Finanzministerium zu.*) — 2. Für die Steuertheilung ist nur die territoriale Lage der Gebäude, nicht aber deren Inkatastrirung zur Gebäudebesteuerung ausschlaggebend. — 3. Die Steuern sind für jede Fabrik dort vorzuschreiben, wo sich die Fabriksgebäude befinden, in welchen die Unternehmung ausgeübt wird. — 4. Der subjective Zusammenhang mehrerer Fabriken ist bei der Steuerbehandlung nicht ausschlaggebend. — 5. Steuertheilung vom Standpunkte der unangefochten gebliebenen einheitlichen Besteuerung einer Gesammtunternehmung.

Erkenntniß vom 29. Mai 1888, Z. 1472.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Mariafeld und der Actiengesellschaft Leykam-Josefsthal ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 7. Juni 1887, Z. 18006, betreffend die Steuertheilung für die in der Gemeinde Kaschel und Dobrujne gelegene Josefsthaler Papierfabrik der genannten Gesellschaft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Robert von Schrey, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde gegen die mit der angefochtenen Entscheidung vom Finanzministerium getroffene Verfügung, daß von der Josefsthaler Papierfabrik, nachdem 20 Percent der Erwerb- und Einkommensteuer für dieselbe am Sitze der Actiengesellschaft in Wien im Grunde § 2 des Ges. vom 29. Juli 1871, R. G. B. Nr. 91, unbestritten zur Vorschreibung gelangen, 40 Percent dieser Steuern in der Steuergemeinde Kaschel und 40 Percent in der Steuergemeinde Dobrujne vorzuschreiben und einzuheben sind, wird erhoben, weil die in dieser Angelegenheit ergangene Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Laibach vom 5. October 1886, Z. 9176, mit welcher die Vorschreibung der 80 Percent an Erwerb- und Einkommensteuer bei der Gemeinde Kaschel ausgesprochen war, eine rechtskräftige gewesen sei und weil die Theilung der Erwerb- und Einkommensteuer unter zwei Gemeinden im Gesetze nicht gerechtfertigt ist.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, der Beschwerde stattzugeben.

Es ist zwar richtig, daß die k. k. Finanz-Direction in Laibach mit der Entscheidung vom 5. October 1886, Z. 9176, der Gemeindevorstehung in Dobrujne die Belehrung ertheilen ließ, daß gegen diese Entscheidung im Sinne des § 28 des Einkommensteuerpatentes ein weiterer Recurs im administrativen Instanzenzuge nicht zulässig sei. Die Gemeinde Dobrujne hat gegen diese Entscheidung den auch die Beschränkung des Instanzenzuges bestreitenden Recurs an das k. k. Finanzministerium eingebracht, welchen dasselbe als rechtzeitig eingebracht in Verhandlung zu nehmen fand.

Dieser Vorgang des k. k. Finanzministeriums muß als gesetzlich gerechtfertigt erkannt werden, da durch denselben die nach der Anschauung des

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2664 (Bd. IX, J. 1885).

Verwaltungsgerichtshofes irrige Belehrung der Finanz-Landesbehörde behoben und die Verhandlung zur ordnungsmäßigen letztinstanzlichen Entscheidung gebracht worden ist.

Im gegebenen Falle handelt es sich um die Anwendung des Gesetzes vom 29. Juli 1871, eines Gesetzes, mit dessen Vollzuge der Finanzminister beauftragt ist und welches keine Bestimmung über den Instanzenzug enthält. — Daraus folgt, daß der Partei, welche sich durch die Anwendung dieses Gesetzes beschwert erachtet, der Recurs bis an das k. k. Finanzministerium zusteht, insolange und insoferne der Instanzenzug nicht durch ein anderes Gesetz oder eine giltige Verordnung eingeschränkt ist. Eine solche Einschränkung ist aber nach Ansicht des V. G. Hofes nirgends und insbesondere auch nicht im § 28 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, im § 10 des Erwerbsteuerpatentes, resp. Punkt 6 des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 25. März 1851, R. G. B. Nr. 74, normirt, indem hienach nur gegen die Entscheidung der Finanz-Landesbehörde über die Steuerbemessung, resp. über die Steuerpflicht und das Ausmaß der Gebühr eine weitere Berufung ausgeschlossen ist, während im vorliegenden Falle weder die Steuerpflicht noch das Ausmaß der Gebühr für die Fabriksunternehmung, sondern die hievon verschiedene Frage streitig erscheint, an welchem Orte die Erwerb- und Einkommersteuer für die Fabriksunternehmung Josefsthal vorzuschreiben und einzuheben sei, eventuell wie die Steuer getheilt werden soll.

Daß über diese Fragen die Entscheidung in letzter Instanz dem Finanzministerium zustehe, liegt übrigens wohl auch in der Natur der Sache, zumal in Fällen, wo mehrere Etablissements im Bereiche verschiedener Finanz-Landesbehörden liegen, der Partei denn doch die Möglichkeit geboten sein muß, gegen allfällige widersprechende Entscheidungen der Landesbehörden eine Remedur im Wege des Recurses an das k. k. Finanzministerium zu suchen. — Es erscheint demnach die formelle Einwendung der Beschwerde nicht begründet.

In meritorischer Beziehung hatte der V. G. Hof vorerst die bei der ö. m. Verhandlung aufgeworfene Frage in Betracht zu ziehen, ob der Standort der Fabriksgebäude in einer oder in verschiedenen Gemeinden liegt, denn es ist selbstverständlich, daß, wenn, wie der Beschwerdevertreter behauptet, dieser Standort ausschließlich in der Gemeinde Kaschel, beziehungsweise Mariafeld, also in einer Gemeinde liegen würde, die Voraussetzung einer Steuertheilung, d. i. der Vorschreibung der Steuer in zwei verschiedenen Gemeinden überhaupt nicht gegeben und die angefochtene Entscheidung aus diesem Grunde nicht zu halten wäre.

Für die Richtigkeit der erwähnten Behauptung des Beschwerdevertreters führt derselbe lediglich an, daß die Gebäude der Fabriken als solche sämmtlich zur Besteuerung bei der Gemeinde Kaschel inkatastrirt sind, gibt aber zu, daß einzelne Gebäude auf Parcellen aufgeführt sind, welche zur Katastralgemeinde Dobrujne gehören und bei dieser Gemeinde die Grundsteuer entrichten. Davon abgesehen, daß im erwähnten Gebäudekataster nicht die Fabriksgebäude als solche, sondern nur die dazu gehörigen Wohnhäuser inkatastrirt erscheinen, genügt auch der letzterwähnte Umstand allein, um darzuthun, daß die Standorte der Fabriksgebäude nicht als in einer

Gemeinde liegend zu betrachten sind, weil ja nach dem Gesetze vom 29. Juli 1871 nur die territoriale Lage der Gebäude, nicht aber deren Inkatastrirung zur Gebäudebesteuerung für die Steuertheilung ausschlaggebend sein kann, zumal die Erwerb- und Einkommenbesteuerung sich nach wesentlich anderen Grundsätzen als die Gebäudebesteuerung richtet, namentlich für jene niemals der Gebäudekataster, wohl aber vorwiegend die Localverhältnisse (wie die Seelenanzahl bei der Erwerbbesteuerung) maßgebend zu sein haben.

Es ist also der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestand, daß die Fabriksgebäude der Leykam-Josefsthaler Papierfabrik theilweise in den Katastralgemeinden Kaschel (beziehungsweise der Gemeinde Mariafeld), theilweise in Dobrujne sich befinden, schon nach den Angaben des Beschwerdevertreters selbst, als richtig, zugleich aber auch als dem Gesetze entsprechend zu halten.

Der angefochtenen Entscheidung liegt sohin der in Folge der Localerhebungen constatirte, übrigens auch im administrativen Instanzenzuge nicht bestrittene Thatbestand zu Grunde, daß am rechten Laibachufer in der Steuergemeinde Dobrujne in der That die Parcellen Nr. 100, 100/1, 100/2, 100/3, 590 und 577 vorkommen, auf welchen sich nebst einigen Grundstücken die alte Papierfabrik mit der technischen und kaufmännischen Kanzlei, das Maschinenhaus, der Papier- und Satinirsaal, der Hadernsaal, die Reparatur-Werkstätte, ein kleines Wohnhaus und ein Hadermmagazin befinden, und daß am linken Laibachufer in der Gemeinde Kaschel die neue Fabrik Janezia, das Maschinenhaus, der Papier- und Satinirsaal, das Feuchtlocale, der Hadernsaal, ein Papiermagazin, ein Materialienmagazin, die Wohnung des Directors, die Directionskanzlei, die Hauptcasse, zwei Gemüsegärten, die Gärtnerswohnung, das Portierhaus, die Arbeiterwohnungen, eine Stallung, ein Oekonomiegebäude, eine Wagenremise, ein großes Hadernmagazin mit sämmtlichen Vorräthen für die Gesammtfabrik, Chlorkalkmagazin, großes Arbeiterwohnhaus, das Beamtenwohnhaus mit zwei Nebengebäuden, dann P. N. 16 und 21 mit Arbeiterwohnungen sich befinden.

Es wurde auch erhoben, daß die Anzahl der Arbeiter in den Fabriksgebäuden in der Katastralgemeinde Kaschel in den Jahren 1884, 1885 und 1886 nahezu gleich gewesen war der Anzahl der Arbeiter in den Fabriksgebäuden in der Katastralgemeinde Dobrujne in den genannten Jahren.

Endlich hat auch die beschwerdeführende Actiengesellschaft im Zuge des administrativen Verfahrens selbst angegeben, daß die Papierfabrik Josefsthal zu beiden Ufern des Laibachflusses gelegen, beide Fabriksanlagen durch einen breiten Privatholzsteg und durch eine öffentliche über den Laibachfluß führende Brücke verbunden sind, daß diese Fabriken ein Ganzes bilden, einheitlich betrieben und verwaltet werden und daß endlich in der in der Steuergemeinde Dobrujne gelegenen Fabrik Josefsthal die Papierfabrication betrieben wird.

Aus dem erhobenen Thatbestande ergibt sich aber auch weiter die Thatsache, daß sowohl in der in der Gemeinde Kaschel, als auch in der in der Gemeinde Dobrujne gelegenen Papierfabrik das Papier, also die marktfähige Waare erzeugt wird, daß also in jeder dieser beiden Gemeinden je eine Fabrik besteht, auf welche jede für sich das Ges. vom 29. Juli 1871, bei dem Umstande, als sie von einer Gesellschaft betrieben werden, deren

Sitz mit dem Standorte der Fabriken nicht zusammenfällt, unter Bedachtnahme auf den § 2 dieses Gesetzes, Anwendung zu finden hat, und daß demgemäß nach § 1 die Erwerb- und Einkommensteuer für jede dort vorzuschreiben und einzuheben ist, wo sich die Fabriksgebäude und Betriebslocalitäten, in welchen die Unternehmung ausgeübt wird, befinden.

Der Zusammenhang dieser beiden Fabriken ist objectiv nicht vorhanden, da ein solcher nur dann im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1871 gegeben wäre, wenn die in der einen Fabrik erzeugte Waare in Absicht auf die vollkommene Fertigstellung an die Mithilfe oder Mitwirkung der anderen Fabrik der beschwerdeführenden Actiengesellschaft gewiesen wäre, was hier nicht der Fall ist, weil sowohl in dem einen als in dem anderen Orte Fabriksunternehmungen betrieben werden, die schon mit Rücksicht auf die Erzeugung der marktfähigen Waare in jeder derselben an und für sich als selbstständige Fabriksunternehmungen angesehen werden können.

Der subjective Zusammenhang der beiden Fabriken aber, welcher darin besteht, daß beide einer und derselben Gesellschaft gehören und einheitlich geleitet werden, ist bei der Steuerbehandlung der an verschiedenen Orten betriebenen Fabriksunternehmungen nicht ausschlaggebend.

Diesemnach wäre es von keinem Belange zu untersuchen, ob und welche dieser Fabriken sich als eine Hauptunternehmung darstelle, nachdem ein objectiv nothwendiger Zusammenhang der einen mit der anderen nicht vorhanden ist.

Nach dieser Sach- und Rechtslage wäre vielmehr die Finanzverwaltung berechtigt gewesen, für jede dieser Fabriken die Erwerb- und Einkommensteuer im Standorte derselben, das ist in dem Orte, wo die Fabriksgebäude liegen, in Gemäßheit des § 1 des Ges. vom 29. Juli 1871, also sowohl in Kaschel, beziehungsweise Mariafeld, als auch in Dobrujne selbstständig vorzuschreiben. — Dies ist nicht geschehen; statt dessen bringt die angefochtene Entscheidung die für die Gesammtunternehmung einheitlich bemessene und bezüglich der Höhe nicht bestrittene Steuer in jeder der Gemeinden mit dem entsprechenden Percentsatze, das ist mit 40 Percent des 80percentigen Restbetrages zur Vorschreibung und Einhebung.

Nun ist die Beschwerde nicht dagegen gerichtet, daß für jede der beiden Fabriken nicht eine abgesonderte Steuer bemessen wurde, vielmehr im Wesentlichen nur dagegen, daß dem Anspruche der Gemeinde Kaschel auf Vorschreibung des ganzen 80percentigen Restbetrages der für beide Fabriken einheitlich bemessenen Erwerb- und Einkommensteuer bei dieser Gemeinde nicht stattgegeben wurde.

Dem so gearteten Beschwerdeanbringen gegenüber konnte aber der V. G. Hof in Anbetracht der seiner Gerichtsbarkeit gezogenen Grenzen (§ 5, Abs. 1 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876), wegen der einheitlichen Besteuerung der Gesammtunternehmung nicht mit einer cassatorischen Entscheidung vorgehen, er mußte vielmehr bei seinem Erkenntnisse davon ausgehen, daß diese einheitliche Besteuernng der Gesammtunternehmung unangefochten geblieben ist und lediglich in Erwägung ziehen, ob von diesem Standpunkte aus die Beschwerde gegen die verfügte Steuertheilung begründet erscheint.

Dies ist aber nicht der Fall. — Denn war die Finanzverwaltung — wie oben auseinandergesetzt wurde — nach Lage der Sache berechtigt gewesen, jede der beiden Fabriken in Kaschel und Dobrujne selbstständig zu besteuern, so konnte in der verfügten Steuertheilung eine Rechtsverletzung der Beschwerdeführer umsoweniger erblickt werden, als diese Letzteren nach dem Gesetze vom 29. Juli 1871 auch die getrennte Steuerbemessung in beiden Gemeinden sich hätten gefallen lassen müssen und als der für die Theilung gewählte Maßstab gleicher Hälften bei dem Mangel eines anderweitigen gesetzlichen Maßstabes als der einzig zulässige erschien.

Diesen Erwägungen zufolge war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4131.

Besteuerung des fortgesetzten Betriebes eines unangemeldeten Gewerbes.

Erkenntniß vom 29. Mai 1888, Z. 1826.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wiener Geld- und Waaren-Creditvereines ca. Entscheidung der k. k. nieder-österr. Finanz-Landes-Direction vom 18. Mai 1887, Z. 19847, betreffend die Erwerbbesteuerung des Betriebes des Pfandleihgewerbes vom Jahre 1882 angefangen bis einschließlich I. Semester des Jahres 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Lesigang zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. nieder-österr. Fin.-Landes-Direction die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe in dem angesprochenen Betrage von 22 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer bestreiten nicht die Erwerbsteuerpflicht, sie fechten vielmehr die Finanz-Landesdirections-Entscheidung vom 18. Mai 1887, Z. 19847, nur wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens an.

Daß diese Anfechtung keine gegründete ist, ergibt sich aus nachstehenden Erwägungen:

Mit dem rechtskräftigen Erkenntnisse des Wiener Magistrates vom 11. Mai 1885, Z. 26640, erscheint festgestellt, »daß der Geld- und Waaren-Creditverein, registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung fortgesetzt... das Pfandleihgewerbe betreibt, ungeachtet mit den rechtskräftigen Erkenntnissen vom 18. Juli 1878, Z. 67844 und 14. August 1881, Z. 90354, das Vorstandsmitglied ».... wegen des bezeichneten Geschäftsbetriebes zu Geldstrafen ... verurtheilt wurde.«

In dem Zusammenhange mit den bezogenen Erkenntnissen, von denen das letzte vom Jahre 1881 datirt, gewinnt das Wort »fortgesetzt« die für den gegebenen Steuerfall maßgebende Bedeutung, kraft welcher in unzweideutiger Weise das Ununterbrochene, sich an das Jahr 1881 Anschließende,

also seit diesem Jahre Fortdauernde des Betriebes des Pfandleihgewerbes zum Ausdrucke gelangt ist und war die Steuerbehörde umsomehr berechtigt, dieser temporären Besteuerung die Dauer des Betriebes seit dem Jahre 1882 bis inclusive I. Semester 1885 zu Grunde zu legen, als die gepflogenen Erhebungen aufweisen, daß der Vereinsvorstand Mathias Erhart, zu wiederholtenmalen, so in den Jahren 1883, 1884 und 1885 einvernommen, zwar geleugnet hat, daß der Verein seit dem Jahre 1882 auf Pfänder Darlehen gebe, zugleich aber jedesmal ausdrücklich zugab, daß die Abwicklung alter Geschäfte fortdauere und daß Prolongationen, resp. Umsetzungen stattfinden und als auch die von amtswegen eingesehenen Geschäftsbücher dargethan haben, daß im Jahre 1884 5600 und im Jahre 1885 — bis zum 20. Jänner — 247 Pfänderposten eingetragen waren.

Daß es für die Erwerbbesteuerung irrelevant ist, ob der Betrieb des Pfandleihgewerbes in dieser Zeitperiode neue Geschäfte umfaßt oder aber sich nur auf Abwicklung alter beschränkt, ergibt sich aus dem § 9 des Erwerbsteuerpatentes, demgemäß keine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung ohne einen Erwerbsteuerschein betrieben werden darf.

Schließlich ist noch zu erinnern, daß die, wenn auch erst im administrativen Instanzenzuge eingeholte Erwerbsteuererklärung die Nothwendigkeit von Erhebungen deshalb nicht nach sich ziehen konnte, weil alle maßgebenden Umstände bereits erhoben waren, das Gutachten der Ortsobrigkeit gleichfalls abgegeben war, daher ein Mangel des Verfahrens im Sinne des § 8 des Erwerbsteuerpatentes in keiner Richtung vorlag.

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. — Der Ausspruch über den Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hof gründet sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 4132.

Gesetzliche Bedingung für die zeitliche Steuerbefreiung eines theilweisen Umbaues.

Erkenntniß vom 29. Mai 1888, Z. 1473.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Stanislaus Wojcikiewicz ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 24. Juni 1887, Z. 19918, betreffend die Verweigerung der zeitlichen Steuerfreiheit aus dem Titel der Bauführung für das Gewölbe top. Z. 3 im Hause C.-Nr. 76 VIII in Krakau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Max Schuster zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Entscheidung liegt der Thatbestand zu Grunde, daß in dem bestandenen einstöckigen Hause C.-Nr. 76 VIII in Krakau ebenerdig ein Gewölbe, ein Vorhaus und ein Zimmer sich befanden, welche Bestandtheile gelegentlich des im Jahre 1886 vorgenommenen Zubaues im ersten

Stockwerke und des zweiten Stockwerkes in der Art restaurirt wurden, daß das erwähnte Gewölbe (top. Z. 1) in seinem alten Zustande verblieb, das Vorhaus zu einem Gewölbe (top. Z. 2) eingerichtet und das Zimmer zu einem Gewölbe (top. Z. 3) umgestaltet wurde, wobei die mit lit. C—F des Bauplanes bezeichnete Wand, welche die gemeinschaftliche Wand zwischen den vorerwähnten zwei Gewölben und dem Gewölbe top. Z. 3 bildet, nicht ganz abgetragen, sondern lediglich restaurirt wurde. Die Richtigkeit dieses Thatbestandes ist sowohl aus dem vom Krakauer Magistrate genehmigten Bauplane ersichtlich, als auch in dem am 5. October 1886 mit dem Hauseigenthümer, dem Baumeister und zwei nachbarlichen Hausbesitzern aufgenommenen Commissionsprotokolle constatirt und auch in dem Ministerialrecurse des Beschwerdeführers anerkannt.

Auf Grund dieses Thatbestandes wurde mit der angefochtenen Entscheidung der lediglich gegen die Verweigerung der zeitlichen Steuerbefreiung für das Gewölbe top. Z. 3 gerichtete Recurs des Beschwerdeführers abgewiesen, resp. die Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction bestätigt, welche die Steuerbefreiung für das eben erwähnte Gewölbe nicht bewilligte, weil dieser Theil des in Rede stehenden Hauses im Sinne des § 1, lit. d des Ges. vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, nicht in seinem ganzen Umfange abgetragen wurde, indem bei diesem Umbaue die alte auf dem Plane mit C—F bezeichnete, zwischen diesem Theile des Hauses und dem nicht abgetragenen Theile des Hauses gelegene Mauer belassen und benützt wurde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Vor Allem muß bemerkt werden, daß, da es sich im gegebenen Falle um eine Bauführung handelt, welche im Jahre 1886, also in der Zeit der Wirksamkeit des Ges. vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, vollendet wurde, der Anspruch des Beschwerdeführers auf die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer aus dem Titel der Bauführung im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 5 und 6 dieses Gesetzes nur nach den Anordnungen dieses Gesetzes, nicht aber nach den mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes außer Kraft getretenen anderweitigen Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen ist, und daher weder für noch gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung sich aus den außer Kraft getretenen Gesetzen etwas ableiten läßt.

Nachdem ferner im administrativen Instanzenzuge lediglich die Verweigerung der Steuerbefreiung für das Gewölbe top. Z. 3 bestritten wurde und daher die angefochtene Entscheidung sich nur nur auf dieses Object beschränkte, bezüglich der übrigen Paterrelocalitäten aber die Frage der Steuerbefreiung im Recurswege nicht geltend gemacht war, so mußte sich auch die Entscheidung des V. G. Hofes im Grunde des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1376, nur auf die im administrativen Instanzenzuge ausgetragene Angelegenheit, nämlich die Verweigerung der Steuerbefreiung für das Gewölbe top. Z. 3, einschränken.

Nach § 1 des hier maßgebenden Gesetzes vom 25. März 1880 wird die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer bewilligt, a) wegen Neubaues, b) wegen Umbaues, c) wegen Zu- oder Aufbaues und d) wegen theilweisen

Umbaues, wobei das Gesetz den Begriff jeder dieser Bauführungen bestimmt definirt.

Da es sich im gegebenen Falle weder um einen Neubau noch um einen Umbau, als welch' letzteren das Gesetz diejenige Bauführung bezeichnet, wobei ein bestehendes Gebäude bis an die Erdoberfläche niedergerissen und von da an neu aufgebaut wird, handelt, so war nur zu erörtern, ob bezüglich des Gewölbes top. Z. 3 ein Zubau oder aber ein theilweiser Umbau eintritt, welcher sich nach dem Gesetze als solcher zur Bewilligung der zeitlichen Steuerbefreiung qualificirt.

Der Beschwerdeführer behauptet nun zwar, es sei hier ein Zubau vorhanden, weil ein neues steuerbares Object geschaffen wurde. — Diese Behauptung ist jedoch nicht richtig; denn das in Rede stehende Gewölbe ist an die Stelle des bestandenen Zimmers getreten und nach § 1, lit. c wird als Zubau jene Bauführung bezeichnet, bei welcher ein bestehendes Gebäude durch einen Bau auf einer früher unverbauten Fläche, oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenen Stockwerkes in der Art vergrößert wird, daß ein neues steuerbares Object entsteht. Das Gewölbe top. Z. 3 ist aber nicht auf einer früher unverbauten Fläche aufgebaut worden, und es erfolgte durch den Bau desselben keine Vergrößerung des bestandenen Gebäudes in der Art, daß ein neues steuerbares Object entstanden wäre.

Die Bauführung dieses Gewölbes ist wohl ein theilweiser Umbau des bestandenen Gebäudes, welcher nach § 1, lit. d des berufenen Gesetzes den Anspruch auf Steuerbefreiung begründet hätte, wenn das Zimmer, als ein zur selbstständigen Benützung geeigneter Theil des Gebäudes bis an die Erdoberfläche in seinem ganzen Umfange abgetragen und neu erbaut worden wäre. Nun liegt aber vor, daß dieses Zimmer nicht in seinem ganzen Umfange abgetragen, sondern eine alte Wand desselben, nämlich C—F, bei dem Umbau in ein Gewölbe benützt wurde, so daß die gesetzliche Bedingung für die zeitliche Steuerbefreiung dieses theilweisen Umbaues nicht zutrifft.

Diesemnach war es gesetzlich gerechtfertigt, die Steuerbefreiung für das Gewölbe top. Z. 3 zu verweigern und es war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4133.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Volksschule mit einer bestimmten Unterrichtssprache.

Erkenntniß vom 30. Mai 1888, Z. 1625.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Neudorf ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 16. September 1887, Z. 13089, betreffend die Errichtung einer Volsschule in Neudorf mit böhmischer Unterrichtssprache, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. Erkenntnisse Nr. 2337 und 2338 (Bd. VIII, J. 1884) und Nr. 2356 und 2604 (Bd. IX, J. 1885).

Nr. 4134.

Bei derivativer Erwerbung eines Privilegiums ist der Erwerber zur Klage wegen Verletzung desselben erst legitimirt, wenn die Uebertragung des Privilegiums an ihn im Privilegien-Register angemerkt worden ist.

Erkenntniß vom 30. Mai 1888, Z. 1804.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des C. Klemt ca. Entscheidung der k. k. böhm. Statthalterei vom 24. September 1887, Z. 76073, betreffend eine Privilegiumsverletzung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Zugegebenermaßen ist die Uebertragung des Privilegiumsantheiles, wegen dessen Verletzung der Beschwerdeführer am 6. Jänner 1887 bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau geklagt hatte, erst am 9. Februar 1887 in das Privilegien-Register eingetragen worden; Beschwerdeführer behauptet jedoch, daß es auf diese Eintragung behufs Begründung seines Klagrechtes nicht weiter ankam, er vielmehr schon mit der mittelst Cession ddto. 17. December 1886 erfolgten Erwerbung des fraglichen Privilegiums-Antheiles den Anspruch auf Schutz der Behörde in diesem seinem Privilegiumsrechte erlangt hatte und somit nicht, wie mit der angefochtenen Entscheidung geschehen ist, wegen Mangels der Legitimation zur Klageführung abgewiesen werden durfte.

Diese Rechtsanschauung ist jedoch völlig unbegründet. Allerdings bestimmt das Privilegien-Patent vom 15. August 1852, R. G. B. Nr. 184, nicht ausdrücklich, daß im Falle der Uebertragung eines Privilegiums der Erwerber dasselbe erst nach der im § 36 vorgeschriebenen Registrirung der Uebertragung geltend machen kann, allein diese Consequenz ergibt sich aus dem Wesen des Privilegiums, welches als solches, nämlich als ein gegen Jedermann wirksames Vorrecht von der behördlichen Anerkennung und Kundmachung abhängig erscheint und dies nicht blos nach seiner objectiven Seite, nämlich nach Inhalt und Umfang des Privilegiums, sondern auch nach der subjectiven, das ist in Rücksicht auf die Person, welcher es zusteht.

In letzterer Beziehung ist eben das Privilegium wie ein anderes subjectives Recht anzusehen, welches ohne einen Berechtigten nicht gedacht werden kann und wie demnach der Bestand eines Privilegiums als eines gegen jeden Dritten wirksamen Rechtes objectiv die durch die Eintragung in das Privilegien-Register und die Kundmachung gekennzeichnete Anerkennung der Staatsgewalt voraussetzt, so gehört hierzu subjectiv auch die in gleicher Weise erfolgte Anerkennung der berechtigten Person. Während daher der Beschwerdeführer, insoweit das besondere civilrechtliche Verhältniß zu dem Vorbesitzer des an ihn übergegangenen Privilegiumsantheiles in Frage kam, zweifellos sein Recht vom Tage der Uebertragung des Privilegiums erworben hatte, konnte er dritten Personen gegenüber, da er in dem Verhältnisse zu diesen sein Recht nicht blos auf die Cession seitens des Vorbesitzers, sondern auch auf die Anerkennung seiner Person als nunmehrigen Privilegiumsbesitzers

seitens der Staatsgewalt gründete, seine Rechte erst nach erfolgter Eintragung im Privilegien-Register wirksam geltend machen.

Hierfür spricht dann auch der Wortlaut des § 37 des Privilegien-Patentes, demzufolge »nach erfolgter Kundmachung (der im Privilegiums-Register eingetragenen Uebertragung) sich Niemand mit der Unkenntniß der geschehenen Uebertragung entschuldigen kann,« welche Bestimmung im vorliegenden Falle umsomehr in Betracht kommt, als es sich hier um Einleitung eines Strafverfahrens und beziehungsweise um eine zu diesem Ende nachgesuchte Beschlagnahme handelte, somit die schuldhafte, also die in zu supponirender Kenntniß des Privilegiums (§ 39 l. c.) erfolgte Verletzung desselben die Voraussetzung des Einschreitens bildete. Außerdem aber spricht für obige Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen der Umstand, daß die Amtshandlung der Behörde bei Registrirung der Uebertragung keineswegs eine blos formelle ist, sondern nach § 36, Abs. 2 des Privilegien-Patentes eine Cognition über die Rechtsgiltigkeit und Rechtsförmlichkeit des zu registrirenden Actes in sich schließt, woraus sich eine doppelte Consequenz ergibt, nämlich erstens die: daß die Prüfung der subjectiven Berechtigung des Cessionars nur der Registerbehörde zusteht und daher nicht etwa anläßlich jeder Klageführung von der angerufenen Behörde — lediglich unter dem Gesichtspunkte der Klagslegitimation — frei geprüft werden kann, zweitens die, daß vor dem Vollzuge der Registrirung und beziehungsweise der Kundmachung derselben in keiner Weise feststeht, ob der angebliche Uebernehmer des Privilegiums sein subjectives Recht auf das letztere in einer für den staatlichen Schutz des Privilegiums als eines ihm zustehenden Befugnisses dargethan, somit diesen staatlichen Schutz für seine Person erlangt hat.

Diesemnach war die Behörde im vorliegenden Falle vollkommen berechtigt, das vor erfolgter Registrirung der Uebertragung des in Frage stehenden Privilegiumsantheiles angebrachte Einschreiten des Beschwerdeführers wegen nicht erwiesener Legitimation desselben zu dem in Anspruch genommenen Rechte abzuweisen, wonach auch die dem Verwaltungsgerichtshofe vorliegende Beschwerde als gesetzlich nicht begründet zurückgewiesen werden mußte.

Nr. 4135.

1. Ein jährlich an die Kirchencasse aus dem Pfründeneinkommen abgeführter Betrag, durch welchen nur die Verpflichtung des Pfarrbeneficiaten zur Erhaltung der sog. sarta tecta abgelöst wird, ist zur Einrechnung in die Pfründenauslagen behufs Bestimmung des Congrua-Anspruches nicht geeignet. — 2. Die Bestimmung in § 3, I g des Congruagesetzes vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, über die Nichteinrechnung von Stiftungsbezügen in die Pfründeneinnahmen findet auf Schenkungen sub modo an die Pfründe keine Anwendung.

Erkenntniß vom 30. Mai 1888, Z. 1288.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Schmid, Dechants und Pfarrers in Unterweißenbach, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 22. September 1887, Z. 9821, betreffend

die Congruaergänzung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Fuchs, sowie des k. k. Min.-Secr. Dr. Hye, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer, Pfarrer in Unterweißenbach, ficht die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 22. September 1887, Z. 9821, betreffend die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der Pfründe behufs der Congruaergänzung in den zwei Punkten an, daß nach derselben ein unter den Ausgaben der Pfarrpfründe verrechneter, sogenannter Bauschilling für die Kirche per 4 fl. 20 kr. nicht angerechnet, dagegen ein nicht unter die Einnahmen einbezogener Grundertrag per 4 fl. 40 kr. in das Localeinkommen allerdings einzubeziehen sei.

Der k. k. V. G. Hof hat die Beschwerde in beiden Punkten als unbegründet verworfen. — Denn was zunächst den ersten Beschwerdepunkt anbelangt, so könnte die Entlassung jenes sogenannten Bauschillings zufolge der gesetzlichen Bestimmungen nur dann gefordert werden, wenn es sich hierbei entweder um »größere Bauauslagen« im Sinne § 3, II e des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, handelte, oder wenn die fragliche Leistung im Sinne desselben Paragraphen lit. e auf einer besonderen, das Einkommen belastenden Verbindlichkeit beruhen würde.

Weder das Eine noch das Andere ist aber dargethan; als Titel der fraglichen, allerdings auch schon in früheren Erträgnißausweisen der Pfründe Unter-Weißenbach erscheinenden Auslage, wird lediglich das Pfründen-Inventar angeführt, nach welchem der Pfarrer diesen Bauschilling jährlich an die Kirche zu leisten hat und dagegen alle Baulichkeiten im Pfarrhofe vom Kirchenvermögen und in Ermanglung desselben von der Concurrenz besorgt und bestritten werden sollen. Abgesehen nun davon, daß dieses Inventar, als scriptura propria, für die Pfründe nicht Beweis erbringt, wird auch danach nicht eine eigentliche Verbindlichkeit, sondern nur eine auf die alten Kirchenrechnungen zurückgehende Gepflogenheit behauptet, von welcher keineswegs feststeht, daß sie eine rechtliche Verbindlichkeit des Pfründenbesitzers beinhalte und aus welcher noch weniger das damit angeblich erworbene Recht, die Herstellung aller Pfarrbauten von der Kirche und der Concurrenz in Anspruch zu nehmen, deducirt werden kann, zumal eine solche Einrichtung mit der bestehenden Kirchen- und Pfarrconcurrenz-Norm in Widerspruch treten würde und daher, falls sie gegen dieselbe Geltung erlangen sollte, als ein der allgemeinen Vorschrift derogirender besonderer Privatrechtstitel strenge erwiesen sein müßte. Ein solcher Beweis liegt nicht vor und hat der Pfründner nicht einmal die Thatsache dargethan, daß er und beziehungsweise seine Amtsvorgänger auf Grund dieses angeblichen Privatrechtstitels in früheren Baufällen von der die Pfründenbesitzer in Oberösterreich bei Pfarrbaulichkeiten sonst treffenden gesetzlichen Baulast (Circulare der oberösterreichischen Landesregierung vom 3. Juli 1807) factisch freigehalten worden sind. Bei diesen Umständen war das k. k. Ministerium vollkommen berechtigt, mit Rücksicht auf den geringfügigen Betrag dieser jährlichen

darin nur eine Abfindung jener nach allen Concurrenzvorschriften

dem Pfründenbesitzer wie jedem Nutznießer obliegenden Verpflichtung zur ordentlichen Instandhaltung der pfarrlichen Gebäude (der sogenannten sarta tecta) zu erblicken, für welche das Erforderniß nach der ausdrücklichen Weisung im § 3 II, vorletzter Absatz, in die Ausgabenberechnung zum Zwecke der Congruaberechnung nicht einzubeziehen ist.

Hinsichtlich des zweiten Beschwerdepunktes war die Frage zu entscheiden, ob die Bestimmung in § 3, I g des cit. Gesetzes, wornach das Erträgniß früher errichteter »Meßstipendien und Stiftungen für gottesdienstliche Functionen«, nur dann unter die Pfründeneinnahme einzustellen ist, wenn dem keine Bestimmung des Stiftsbriefes entgegensteht, auch auf Schenkungen, welche mit dem Vorbehalte der Persolvirung einer Messe gemacht worden sind, anwendbar erscheine oder nicht? In dieser Beziehung ist nun allerdings richtig, daß das Entgeld für eine Meßpersolvirung (Meßstipendium) und überhaupt der stiftungsmäßige Bezug für gestiftete gottesdienstliche Functionen nicht nothwendig in Geld bestehen muß, sondern ebensowohl auch in Form des Erträgnisses eines Grundstückes überwiesen sein kann.

Allein dadurch erscheint der rechtliche Unterschied zwischen Schenkungen von Grund und Boden, die mit der Auflage einer gottesdienstlichen Function für den Nutznießer gemacht werden, und Stiftungen, bei welcher das stiftungsmäßige Entgeld dem Persolventen in Form des Ertrages eines Grundstückes zufließt, nicht aufgehoben, indem es sich in dem ersten hier vorliegenden Falle um eine Schenkung sub modo, bei der das Grundstück in das Eigenthum des Beschenkten übergeht und derselbe nur gleichzeitig zu einer Leistung verpflichtet wird, im anderen Falle aber um eine Leistung handelt, bei der das Grundstück im Eigenthum der Stiftung steht und dem Stiftungspercipienten nur ein Nutzgenußanspruch hinsichtlich desselben, beziehungsweise dem die Stiftung Persolvirenden nur der Anspruch auf ein Entgeld hierfür in Form eines Nutzgenusses an dem Stiftungsgrundstücke zusteht und da nun die Bestimmung über die Nichteinrechnung von Stiftungsbezügen nach Maßgabe des § 3, I g, offenbar eine Ausnahme von der gesetzlichen Regel darstellt, nach welcher nur jener Theil der Congrua aus dem Religionsfonde ergänzt werden soll, der durch die mit dem geistlichen Amte verbundenen Bezüge nicht gedeckt ist (§ 1 l. c.) und nach welcher daher auch regelmäßig jedes amtliche Einkommen des Pfründenbesitzers, speciell auch der gesammte demselben zufließende Ertrag von Grund und Boden (§ 3, I a) behufs der Congruabemessung anzurechnen ist, so muß die fragliche Bestimmung im § 3, I g, auch strenge interpretirt und kann daher ihrem Wortlaute zufolge nur von Stiftungsbezügen, deren Anrechnung durch die stiftbriefliche Bestimmung ausgeschlossen erscheint und nicht auch unter der gleichen Voraussetzung von dem Erträgnisse eines der Pfarrpfründe schenkungsweise überlassenen uud im vorliegenden Falle, wie die Acten darthun, derselben auch grundbücherlich zugeschriebenen Grundstückes verstanden werden.

Hiernach war die Beschwerde auch im zweiten Beschwerdepunkte als gesetzlich nicht begründet zurückzuweisen.

Nr. 4136.

Ein autorisirter Bergbauingenieur, der in einem anderen Gebiete, als in dem der Berghauptmannschaft, von welcher der Tarif für Commissionsgebühren erlassen wurde seinen Wohnsitz hat, ist nicht verpflichtet, seine Liquidation nach diesem Tarife einzurichten.

Erkenntniß vom 1. Juni 1888, Z. 1707.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Eugen Ritter Luschin von Ebengreuth ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 14. November 1887, Z. 13122, betreffend Commissionsgebühren, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers und dessen Vertreters Adv. Dr. Max Egger, sowie des k. k. Oberbergcommissärs Karl von Webern, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Das k. k. Ackerbauministerium hat mit der angefochtenen Entscheidung verfügt, daß dem Beschwerdeführer die Liquidation der Sachverständigengebühren, welche derselbe anläßlich seiner Intervention bei den commissionellen Verhandlungen wegen der im Bergbaubetriebe der Prager Eisenindustriegesellschaft eingetretenen, die Stadt Kladno bedrohenden Ereignisse aufgerechnet hatte, und welche von der k. k. Berghauptmannschaft mit 403 fl. 98 kr. und 357 fl. 98 kr. adjustirt worden sind, zu dem Zwecke zurückzustellen sei, damit der Beschwerdeführer seine Aufrechnung der von der k. k. Berghauptmannschaft Prag für die autorisirten Bergbauingenieure ihres Amtssprengels erlassenen Instruction ddto. 24. September 1872, beziehungsweise dem Gebührentarife dieser Instruction anpasse.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung:

1. Aus dem formalen Grunde, weil Beschwerdeführer, da er nicht im Sprengel der k. k. Berghauptmannschaft Prag seinen Amtssitz hat, der cit. Instruction, beziehungsweise ihren Tarifbestimmungen nicht unterworfen ist;

2. meritorisch deshalb, weil die von ihm geforderte und prästirte Leistung überhaupt unter die Tarifposten nicht subsummirbar sei, vielmehr jenen Leistungen beizuzählen sei, für welche die freie Liquidirung des Verdienstes nach § 25 der Min.-Verordnung vom 23. April 1874, R. G. B. Nr. 47, Platz zu greifen hat.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde begründet.

Nach § 25 der cit. Verordnung sind die Gebühren für Sachverständige bei bergbehördlichen Commissionen mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse derselben, auf die Größe der Entfernung ihres Aufenthaltsortes vom Commissionsorte, auf die Dauer der Verwendung, endlich auf den Umfang und die Beschaffenheit der Arbeitsleistung, von Fall zu Fall zu bestimmen. — Diese Norm für die Bestimmung der Sachverständigengebühren hat nach dem Abs. 2 des cit. Paragraphen dann und insoweit keine Anwendung zu finden, als es sich hierbei »um bergbehördlich autorisirte

Bergbauingenieure« und um Dienstleistungen handelt, welche in dem für diese geltenden Tarife vorgesehen sind.

Daß die Bestimmung des Abs. 2 des cit. § 25 in diesem Sinne zu verstehen ist, ergibt sich aus §§ 15 und 16 der Min.-Verordnung vom 23. Mai 1872, R. G. B. Nr. 70. — Nach dem erstcitirten § 15 wird der Tarif für die Gebühren der Bergbauingenieure von der Berghauptmannschaft überhaupt nur für die Bergbauingenieure »ihres Gebietes« erlassen und zu diesen können nach §§ 8 und 9 der letztcitirten Verordnung nur jene Bergbauingenieure gezählt werden, welche im Gebiete der Berghauptmannschaft den Wohnsitz nehmen. — § 16 l. c. normirt gleichfalls die fallsweise Entlohnung des Bergbauingenieurs und beruft sich bezüglich der Einhaltung des vorgezeichneten Gebührentarifes auf die Bestimmungen des § 15.

Aus dem Wortlaute der eben berufenen Bestimmungen folgt also, daß die von der k. k. Berghauptmannschaft festgestellten Tarifgebühren den Maßstab für die Entlohnung eines Sachverständigen nur dann zu bilden haben, wenn derselbe ein autorisirter Bergbauingenieur, der im Gebiete der Berghauptmannschaft, von welcher der Tarif erlassen wurde, seinen Wohnsitz hat und daß außer diesem Falle die Entlohnung des Sachverständigen nach dem 1. Satze des § 16 der Verordnung vom 23. Mai 1872, beziehungsweise nach Abs. 1 des § 25 der Verordnung vom 23. April 1874 zu erfolgen hat.

Da nun Beschwerdeführer unbestrittenermaßen seinen Wohnsitz in Wien und nicht im Gebiete der Berghauptmannschaft Prag hat, also nicht Bergbauingenieur des Gebietes dieser Berghauptmannschaft ist, war er nach § 15 der Verordnung vom 23. Mai 1872 nicht verpflichtet, seine Liquidation nach dem für die Berghauptmannschaft Prag giltigen Tarife einzurichten und es konnte ihm eben darum der darauf abzielende Auftrag der angefochtenen Entscheidung nicht ertheilt werden.

Die Entscheidung war daher schon aus diesen Erwägungen als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

Nr. 4137.

1. Dem Grundeigenthümer steht das Recht zu, die Ausübung der ihm in den §§ 10 und 12 des ober-österr. Wasserrechtsgesetzes zuerkannten Rechte auf Andere zu übertragen. — 2. Erhebungen und Constatirungen über den Umfang des Wasserabflusses bei Bewilligung einer Wasserleitung.

Erkenntniß vom 1. Juni 1888, Z. 1820.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Beicht, Schwimmschulbesitzers, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums vom 31. Juli 1887, Z. 3726, betreffend die Bewilligung einer Wasserleitung für Julie Geyer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Edelbacher, sowie des k. k. Min.-Concipisten Grafen Beust, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die vorliegende Verhandlung wurde durch ein Gesuch der Julie Geyer, Realitätenbesitzerin in Auberg (Gemeinde Urfahr), veranlaßt, womit sie anzeigte, daß sie von Clara Kitzmüller, Besitzerin der Grundparcellen 1195, 1200 und 1204, das ihr bezüglich dieser Parcellen gehörige Wasserrecht und außerdem noch andere Wasserrechte auf benachbarten Grundstücken erworben habe und womit sie zugleich um die Bewilligung bat, dasjenige Wasserquantum, welches bisher zur künstlichen Bewässerung der Kitzmüller'schen Gründe verwendet wurde, ableiten, resp. die zu diesem Zwecke bereits hergestellte Wasserleitung in Betrieb setzen zu dürfen. — Die angesuchte Bewilligung wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft mit Erlaß vom 27. October 1885, Z. 10969, und im Recurswege von der oberösterreichischen k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 8. Jänner 1886, Z. 15209, ertheilt.

Aus Anlaß des Ministerialrecurses der Parteien, welche bisher das Wasser des Erletschusterbaches, welchem das für die Wasserleitung der Julie Geyer erforderliche Wasser entzogen wird, benützten, wurde eine commissionelle Erhebung der Wasserabflußverhältnisse vorgenommen. Auf Grund der Messungen wurde angenommen, daß der natürliche Wasserabfluß während der Thätigkeit der Wiesenbewässerung im Mittel 23 Liter per Minute und bei Einstellung der Bewässerung 65 bis 68, mindestens aber 52 Liter per Minute betrage, daß daher der Julie Geyer ohne Schädigung der bisherigen Interessenten ein Bezug von 201 Hektoliter in 24 Stunden, oder von 13·9 Liter per Minute überlassen werden könne. Zugleich wurde ein Wassertheilungsapparat vorgeschlagen, durch welchen der Wasserzufluß zwischen Julie Geyer und den bisherigen Interessenten im Verhältnisse von 1 zu 3 getheilt, der allfällige Ueberschuß über 201 Hektoliter per 24 Stunden aber den bisherigen Interessenten zugeleitet wurde.

Auf Grundlage dieser Erhebung wurde der Recurs der Interessenten, darunter auch der des Beschwerdeführers mit der angefochtenen Ministerial-Entscheidung mit der Begründung zurückgewiesen, daß nach den vorgenommenen Messungen die Ergiebigkeit der in Rede stehenden Quellen in Folge der durchgeführten Drainirungen zugenommen hat und daß der Wasserverlust durch Vornahme der Wiesenbewässerung durchschnittlich 27 Liter per Minute betrage, daher bei Auflassung dieser Bewässerung die Recurrenten durch die Ableitung von nur 14 Liter in ihren behaupteten Rechten nicht beeinträchtigt werden könnten, weil sich hierdurch der Wasserabfluß im Erletschusterbache nicht verringern, sondern gegen früher auch ohne Rücksicht auf die gegenwärtig gesteigerte Ergiebigkeit dieser Quellen, um circa 13 Liter per Minute vermehren würde.

In der Beschwerde des Josef Veicht werden gegen diese Entscheidung im Wesentlichen folgende Einwendungen erhoben und zwar:

In formeller Beziehung.

1. Da Julie Geyer mit der Eingabe vom 24. September 1886 ihr ursprüngliches, von den zwei unteren Instanzen gewährtes Ansuchen um die Bewilligung der Benützung von 14 Quellen, auf den Wasserbezug aus zwei Quellen beschränkt hatte, hätte das k. k. Ackerbau-Ministerium die später erfolgte Zurücknahme dieser Erklärung nicht zulassen, sondern das wieder-

aufgenommene Ansuchen der Julie Geyer um Bewilligung der Wasserleitung in dem ganzen ursprünglich beabsichtigten Umfange als ein neues Anbringen behandeln und darüber zunächst eine neue Verhandlung in erster Instanz anordnen sollen.

In meritorischer Beziehung.

2. Nach § 10 des Wasserrechtsgesetzes für Oberösterreich vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 32, ist die Benützung fließender Wässer durch die Rechte der übrigen Wasserberechtigten beschränkt und nach § 11 darf der Eigenthümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluß der über dasselbe fließenden Wässer zum Nachtheile des unteren Grundstückes, nicht willkürlich ändern. — Durch die der Julie Geyer bewilligte Wasserleitung werde aber der Beschwerdeführer, als Besitzer einer behördlich concessionirten Schwimmschule, für welche er das Wasser aus dem Erletschusterbache beziehe, geschädigt und in seinen Rechten verletzt, wozu die Eigenthümerin der Quellen und daher auch Julie Geyer, welcher die Eigenthümerin nicht mehr Rechte, als sie selbst besaß, übertragen konnte, nicht berechtigt gewesen sei.

3. Nach § 12 des Wasserrechtsgesetzes könne die dort vorgesehene Ausnahme von der Regel, daß das abgeleitete Wasser, bevor es ein fremdes Grundstück berührt, in das ursprüngliche Bett zurückzuleiten sei, nur dem Grundeigenthümer bewilligt werden; Julie Geyer sei aber nach ihrer Behauptung nur im Besitze einer Servitut und könne auf eine solche Bewilligung außerhalb des dienenden Grundstückes keinen Anspruch machen.

4. Der Servitutvertrag vom 6. October 1884, womit Clara Kitzmüller der Julie Geyer das Wasserbezugsrecht einräumte, sei über Klage der Ersteren vom Oberlandesgerichte und vom Obersten Gerichtshofe laut Urtheiles des letzteren vom 14. September 1887, Z. 8906, aufgehoben worden, wodurch die ganze Verhandlung der politischen Behörden, welche auf der Voraussetzung des Bestandes dieses Servitutsrechtes beruhte, ihre Basis verloren habe. Abschriften der beiden Urtheile sind der Beschwerde beigeschlossen, wornach die Aufhebung des Vertrages, unbeschadet des der Geklagten nach § 934, Satz 2, zustehenden Rechtes, ausgesprochen wurde.

5. Auch die Voraussetzung, unter welcher § 12 die Nichtzurückleitung des abgeleiteten Wassers in das ursprüngliche Bett zuläßt, nämlich die, daß den übrigen Wasserberechtigten kein Nachtheil zugefügt werde, treffe nicht zu, weil nicht constatirt werden konnte, wie viel Wasser durch die von Julie Geyer vorgenommenen Drainirungen und Grabungen gewonnen wurde, beziehungsweise wie viel Wasser vor der Vornahme dieser Arbeiten abgeflossen sei, weil ferner bei Ermittlung des Ueberschusses, welcher durch die Einstellung der Wiesenbewässerung gewonnen wird, darauf keine Rücksicht genommen wurde, daß auch früher die Wiesenbewässerung nicht ununterbrochen, sondern nur zeitweise in einem verhältnißmäßig geringen Theile des Jahres stattfand und das daher während der größeren Hälfte des Jahres den Wasserberechtigten, zu welchen sich der Beschwerdeführer als Besitzer der mit Decret der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 19. Juli 1886, Z. 9814, concessionirten Schwimmschule zählt, ein größerer Wasserzufluß zu Statten kam, als in der angefochtenen Entscheidung angenommen wurde.

Ueber diese Einwendungen ist zu bemerken:

Zu 1. Die formale Einwendung fand der k. k. V. G. Hof nicht begründet. Denn es geht aus dem Inhalte der erwähnten Eingabe vom 24. September 1886 klar hervor, daß Julie Geyer auf die Ausführung der Wasserleitungsanlage in ihrem ursprünglichen Umfange nur unter der Voraussetzung Verzicht leisten wollte, daß das k. k. Ackerbau-Ministerium ihr die Anlage in dem bezeichneten beschränkten Umfange auf Grund der durchgeführten Verhandlung bewilligen würde.

Da nun diese Voraussetzung nicht eintrat, war das k. k. Ministerium im Rechte, indem es diese Zurücknahme dieser nur bedingten Verzichtleistung zuließ und auf die meritorische Erledigung des Ansuchens in seinem ursprünglichen Umfange einging.

Zu 2 und 3. Diese beiden Einwendungen stehen unter sich insoferne im Widerspruch, als in der einen (Nr. 2) Julie Geyer, unter der Voraussetzung eines aufrecht bestehenden Servitutsrechtes, als Rechtsnehmerin der Grundeigenthümerin auch im Verhältnisse zu Dritten angesehen, in der anderen (Nr. 3) aber die Wirksamkeit einer solchen Rechtsübertragung gegen dritte Personen bestritten wird. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof ist des Erachtens, daß es dem Grundeigenthümer zustehe, die Ausübung der ihm in den §§ 10 und 12 des Wasserrechtsgesetzes zuerkannten Rechte, welche Ausflüsse des Eigenthums sind, auf Andere zu übertragen und daß es bei Beurtheilung der Zulässigkeit der Benützung oder Ableitung des Wassers nur auf die später zu erörternde Frage ankommt, ob dadurch die Rechte von anderen Wasserinteressenten verletzt werden oder nicht. Aus diesem Grunde fand der V. G. Hof auch

zu 4. auf die Einwendung, daß der Servitutsvertrag zwischen Clara Kitzmüller und Julie Geyer im Proceßwege als ungiltig erklärt worden sei, nicht einzugehen, weil vom V. G. Hofe sowie von den politischen Behörden nur die objective Zulässigkeit der projectirten Wasserleitung mit Beziehung auf die Rechte Dritter, ohne Rücksicht auf den zwischen der Grundeigenthümerin und der Unternehmerin der Wasserleitung obwaltenden Rechtsstreit, zu prüfen war. — Julie Geyer wurde von den politischen Behörden mit Recht als legitimirt zu der fraglichen Unternehmung und zur Provocirung des wasserrechtlichen Verfahrens angesehen, weil die Grundeigenthümerin bei der ersten Verhandlung hiegegen keine Einwendung erhoben und auch gegen die von der ersten Instanz ertheilte Bewilligung nicht recurrirt hatte. Eine allfällige nachträgliche Anfechtung und Annullirung des Vertrages wäre nur für die Durchführbarkeit des Unternehmens, eventuell für den Fortbestand desselben von Bedeutung, welche Fragen sich der Einflußnahme der öffentlichen Verwaltung entziehen.

Zu 5. Diese, sowie theilweise die unter 2 erwähnte Einwendung bezieht sich auf den eigentlichen Streitpunkt, nämlich auf die Frage, ob die Ausführung der projectirten Wasserleitung nach Maßgabe der ertheilten Bewilligung den anderen Wasserinteressenten und insbesondere dem Beschwerdeführer zum Nachtheile gereiche. Hierbei mußte der k. k. V. G. Hof es dahingestellt sein lassen, ob der Beschwerdeführer wegen des auf Grund des von ihm in der Beschwerde geltend gemachten Titels, nämlich als Besitzer einer aus dem Erletschusterbache gespeisten Schwimmschule, zur Einsprache gegen die projectirte Anlage berechtigt sei, weil die Schwimmschule nach der eigenen

Angabe des Beschwerdeführers mit dem Erlasse der k. k. Bezirkshauptmannschaft Linz, vom 19. Juli 1886, Z. 9814, concessionirt wurde, das Ansuchen der Julie Geyer aber schon am 17. April 1885 überreicht und mit dem Erlasse der k. k. Bezirkshauptmannschaft vom 27. October 1885, Z. 10969, in erster Instanz bewilligt worden war. Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hatte jedoch auf diese Frage deshalb nicht weiter einzugehen, weil die Legitimation des Josef Veicht zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe im Allgemeinen nicht in Zweifel gezogen werden konnte, da derselbe in dem erwähnten Ansuchen der Julie Geyer ausdrücklich als Interessent bezeichnet und als solcher auch in allen Stadien des Administrativverfahrens behandelt wurde, obwohl die Acten über die Beschaffenheit und den Umfang seines Interesses oder seiner Rechte keinen Aufschluß geben.

Es kommt aber auf den Titel, kraft dessen der Beschwerdeführer als Interessent behandelt wurde, darum nicht an, weil es sich, dem Ansuchen der Julie Geyer gemäß, nicht um die Ermittlung der für den Bedarf der Wasserinteressenten nöthigen Wassermenge und des hiernach für die projectirte Wasserleitung verfügbaren Ueberschusses (§ 19 des Wasserrechtsgesetzes), sondern nur darum handelte, ob die Wasserleitung ohne Verminderung des früheren Wasserabflusses von den mehrerwähnten Grundstücken in den Erletschusterbach ausgeführt, bezw. erhalten werden könne. Julie Geyer hatte nur die Bewilligung zur Ableitung des Ueberschusses über die bisherige Abflußmenge begehrt, es war daher in der darüber gepflogenen Verhandlung von den Behörden nur zu prüfen, ob durch die getroffenen Einrichtungen die Aufrechthaltung des früheren factischen Zustandes gesichert sei oder nicht. Diese Frage wird in der angefochtenen Entscheidung bejaht, der V. G. Hof mußte sie aber verneinen.

Der V. G. Hof vermochte zwar die Einwendungen des Beschwerdeführers gegen die zur Constatirung des bisherigen Wasserabflusses gepflogenen Erhebungen nicht als begründet erkennen.

Denn, wenngleich nach dem in der Beschwerde berufenen Gutachten des Experten die Quantität des vor Anlage der Wasserleitung in den Erletschusterbach abfließenden Wassers nicht genau constatirt werden konnte, so ist doch durch die Erhebungen festgestellt, daß diese Wasserabflußmenge seit der Ausführung der von Julie Geyer unternommenen Arbeiten keineswegs ab-, sondern in Folge der Austrocknung eines Sumpfes und der Drainagen zugenommen, daher sich keinesfalls zum Nachtheile des Beschwerdeführers verändert hat.

Diese Constatirung läßt auch die, auf die Behauptung, daß die Wiesenbewässerung früher nicht continuirlich, sondern nur mit Unterbrechungen stattgefunden hat, gestützte Aufstellung, es werde durch die Wasserleitung eine Minderung des Wasserzuflusses herbeigeführt, als nicht zutreffend erkennen.

Davon abgesehen konnte diese Behauptung vom V. G. Hofe schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil es Sache des Beschwerdeführers gewesen wäre, bei den commissionellen Erhebungen, welchen er beigezogen war, diese Einwendung vorzubringen, welche übrigens auch gegenwärtig jeder Unterstützung durch thatsächliche Angaben über die Dauer der angeblichen Unterbrechungen der Bewässerung entbehrt.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 4138.

Ueber die Arten der Entrichtung der Ergänzungs- und der Indossamentsgebühr.

Erkenntniß vom 2. Juni 1888, Z. 1861.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Leslaw Boroński ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 12. August 1887, Z. 25056, betreffend eine erhöhte Wechselstempelgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Rudolf Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich hier um einen nach Scala I gestempelten Wechsel mit bestimmter Zahlungsfrist, welcher nach Ablauf von sechs Monaten vom Ausstellungstage mittelst eines Indossaments weiter begeben wird.

In diesem Falle sind zwei Gebühren zu entrichten, die Ergänzungsgebühr nach Scala II und die Indossamentsgebühr nach Scala I; das Gesetz vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, sieht auch genau vor, wann und wie diese Gebührenentrichtung zu erfolgen hat. Die Ergänzungsgebühr ist nämlich nach § 5, Alinea 2 cit., vor der weiteren Begebung, oder wie der § 14, lit. D cit., sich noch präciser ausdrückt, vor Eintritt des diese Ergänzungsgebühr begründenden Umstandes und zwar durch Befestigung der entsprechenden Stempelmarke auf der Rückseite des Wechsels und durch amtliche Ueberstempelung — die Indossamentsgebühr aber nach § 14, F. cit., vor Ausfertigung der Erklärung (außer durch unmittelbare Entrichtung) — entweder durch die entsprechende Stempelmarke und die amtliche Ueberstempelung, oder aber durch Ueberschreibung der Stempelmarke nach Vorschrift des § 3 der Verordnung vom 28. März 1854, R. G. B. Nr. 70, zu entrichten.

Da nun die Ueberschreibung der Marke mit der Unterschrift untersagt ist (§ 14, F. cit.) und im gegebenen Falle ein Bianco-Indossament vorliegt, so folgt von selbst, daß die Stempelmarken hier nicht überschrieben, sondern gleich wie bei der Ergänzungsgebühr, nur durch amtliche Ueberstempelung vorschriftsmäßig verwendet werden konnten.

Nun steht weiters außer Frage und wurde zugegeben, daß die beiden Gebühren zusammengerechnet, nicht im gesetzlichen Betrage entrichtet erscheinen, so daß jedenfalls eine Gebührenerhöhung einzuheben kommt (§ 20 cit. Ges.); streitig mit Rücksicht auf die bedeutende Verschiedenheit der Gebührenerhöhung bei der Scala I (das Fünfzigfache) und bei der Scala II (das Zehnfache) ist bei der nach dem Vorausgelassenen gleichen Entrichtungsart der beiden Gebühren nur der Umstand, welcher Betrag auf Rechnung der Ergänzungsgebühr (Scala II) und welcher auf die Indossamentsgebühr (Scala I) entrichtet wurde.

In dieser Beziehung (das ist »in Betreff des Umstandes, von welchem die Gebührenerhöhung abhängt«) liegt also eine Undeutlichkeit vor, welche Beschwerdeführer erweislicher Art zu zerstreuen nicht vermochte und für

diesen Fall stellt das citirte Gesetz im § 24 die Vermuthung zu Ungunsten der Partei auf, kraft welcher, bis von der Partei das Gegentheil bewiesen ist, jener Umstand als vorhanden anzunehmen ist, welcher das höhere Ausmaß der Gebühr begründet.

In der mit der angefochtenen Entscheidung ausgesprochenen, für die Partei ungünstigeren Annahme der Finanzverwaltung, daß die Indossamentsgebühr (Scala I) gar nicht, die Ergänzungsgebühr (Scala II) bis auf den Betrag von zwei Kreuzer entrichtet wurde, konnte daher der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Nr. 4139.

Gebührenbehandlung von auf einem Wechsel enthaltenen unterfertigten Anmerkung darüber, daß der Unterfertiger auf Rechnung einer Wechselforderung einen bestimmten Betrag entrichtet hat.*)

Erkenntniß vom 2. Juni 1888, Z. 1862.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Dr. Victor Zbyszewski ca. Entscheidungen des k. k. Finanz-Min. vom 26. August 1887, Z. 25949, betreffend die Gebühr von Bestätigungen auf einem Wechsel, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird theils als unbegründet, theils als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von der Erwägung ausgegangen, daß die beiden auf der Rückseite des von der Firma M. Margulies & Sohn ausgestellten und von Heinrich Christiani acceptirten Wechsels angebrachten, vom Beschwerdeführer unterzeichneten Anmerkungen darüber, daß er auf Rechnung der Wechselforderung »aus den Geldern der minderjährigen Kinder des Acceptanten« ... einen bestimmten Betrag entrichtet hat, nicht nur als Bestätigungen thatsächlicher Umstände, das ist der erfolgten Theilzahlung, nach T. P. 26 lit. c, bezw. nach dem Schlagworte »Zeugnisse«, auf welches in dieser Tarifpost verwiesen wird, sondern auch als Beurkundungen, welche — wie Beschwerdeführer selbst behauptet — eine Vermögensübertragung, eine Rechtsbefestigung, die Aufhebung von Rechten und Verbindlichkeiten in sich nicht schließen (T. P. 101, II), welche aber dennoch zu dem Zwecke, um gegen den Vollmachtgeber zum Beweise zu dienen, ausgefertigt wurden (§ 1 A, 3 des Gebührengesetzes), eben nach der bezogenen T. P. 101, II, b des Gebührengesetzes jede für sich der Urkundengebühr 50 kr. per Bogen unterliegen.

Die angefochtene Entscheidung war daher in diesem Punkte gesetzlich vollends gerechtfertigt.

---

*) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 2883 (Bd. X, J. 1886).

Dagegen konnte der V. G. Hof in die meritorische Ueberprüfung des letzten Theiles des Intimates des k. k. Jaroslauer Steueramtes vom 22. October 1887, Z. 326 ex 1887, wonach Beschwerdeführer angeblich zu Folge einer Min.-Entscheidung solidarisch verpflichtet wird, die ganze Gebührenerhöhung vom Wechsel zu entrichten, dermalen nicht eingehen, weil, davon abgesehen, daß die angebliche Entscheidung in der Form, wie sie dem Beschwerdeführer intimirt erscheint — da sie weder den Grund seiner Haftungspflicht, noch den zu zahlenden Gebührenbetrag feststellt — nicht executionsfähig wäre, hier thatsächlich wohl eine Belehrung der unteren Behörden seitens des k. k. Finanz-Ministeriums, nicht aber eine eigentliche Ministerial-Entscheidung vorliegt, welche in Gebührensachen allein den Gegenstand einer Judicatur seitens des V. G. Hofes bilden kann. (§§ 2 und 5, Abs. 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.)

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde theils als unbegründet, theils als dermalen unzulässig abzuweisen.

Nr. 4140.

Gerichtlicher Gebrauch von Abschriften der bedingt gebührenfreien Handelscorrespondenzen und die Gebührenbehandlung solcher.*)

Erkenntniß vom 2. Juni 1888, Z. 1845.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Elias Goldhammer, Advocaten in Tarnów, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 11. August 1887, Z. 15791, betreffend die erhöhte Gebühr per 30 fl. von einer gerichtlich gebrauchten abschriftlichen Correspondenz de dato 23. August 1883 über den Verkauf von 500 Wägen Schindeln, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Rudolf Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Der formellen Einwendung, daß dem Beschwerdeführer hier eine Instanz entgangen sei, hat der V. G. Hof nicht stattgegeben, weil mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Ausspruch über die Haftung des Beschwerdeführers von der Finanz-Landes-Direction ausgegangen war, sowie mit Rücksicht auf die sachlichen Ausführungen der Beschwerde angenommen werden muß, daß der dem Beschwerdeführer factisch entzogene Recurs an die genannte Behörde voraussichtlich keinen Erfolg gehabt hätte, weshalb das hier vorgekommene Formgebrechen auf die Rechte des Beschwerdeführers Einfluß zu nehmen nicht geeignet war und somit auch im Sinne der §§ 2 und 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht zur Aufhebung des Verfahrens Anlaß geben konnte.

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 1521 (Bd. VI, J. 1882) und Nr. 1993 (Bd. VIII, J. 1884).

In der Sache selbst geht die Beschwerde von der Annahme aus, daß die vom Beschwerdeführer beim Neu-Sandezer Kreis- als Handelsgerichte im Namen der klagenden Firma Bernhard Löwy & Sohn in Alt-Bistritz, gegen die Handelsgesellschaft Ch. Silbermann & Landau, wegen Zahlung von 969 fl. 20 kr. der Klage in Abschrift angeschlossene, beanständete Urkunde, auf welche das Klagebegehren sich stützte, eine unbedingt gebührenpflichtige Urkunde sei, daher der Beschwerdeführer weder verpflichtet war, sich die Bestätigung zu verschaffen, daß die Urschrift gestempelt sei, noch verpflichtet, die Abschrift mit dem für die Originalurkunde entfallenden Stempel zu versehen.

Diese Annahme ist jedoch eine irrige. Die beanständete, der Klage beigeschlossene Abschrift ist die Abschrift eines von der geklagten Firma an die klägerische Firma gerichteten Briefes ddto. Neu-Sandez, 23. August 1883, welcher lautet: »Auf Grund unseres, hier mündlich stattgefundenen Uebereinkommens verkaufen wir Ihnen ..... 500 Wusek Schindeln ...... in dieser Weise, daß ...... Sie gehalten sind, uns per je Ein Wusek oder 1200 Stück Schindeln .... 2 fl. 60 kr. baar zu bezahlen .....«

Dieser Brief ist sonach eine Correspondenz der Handel- und Gewerbetreibenden über ein Rechtsgeschäft rücksichtlich der Gegenstände ihres Handels- und Gewerbebetriebes und es kommt diesem Briefe in Gemäßheit des § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, die bedingte Gebührenbefreiung bezüglich des seinen Gegenstand bildenden Rechtsgeschäftes und zwar so lange zu, als von dieser Correspondenz ein gerichtlicher, oder ein anderer, als der in den T. P. 44 q, r, und 102 d, e, bemerkte ämtliche Gebrauch nicht gemacht wird.

Nach Punkt 3 der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, begründet der gerichtliche Gebrauch einer Abschrift einer unter die bedingt gebührenpflichtigen gehörenden Urkunde und Schrift, die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr für das Originale und es verordnet die Anmerkung 1 zur T. P. 2 des letztcitirten Gesetzes, daß, wenn Abschriften der bedingt befreiten Urkunden als Beilagen beigebracht werden, denselben vorläufig die ämtliche Bestätigung beifügen zu lassen ist, daß das Original wegen des ämtlichen Gebrauches mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen wurde. Kann die Partei das Original nicht beibringen, oder unterzieht sie die Abschrift dieser Bestätigung nicht, so ist für die Abschrift jene Gebühr zu entrichten, welcher das Original unterliegt.

Es ist nun Thatsache, daß der fragliche Brief in Abschrift dem Gerichte als Behelf zur Klage, zu dem Zwecke, zu welchem er ausgestellt war, beigebracht wurde, ohne daß die Abschrift vor dem gerichtlichen Gebrauche, in Gemäßheit der Anordnung des § 12, Alinea 2 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, also vor Ueberreichung der Klage, welcher die Abschrift angeschlossen war, mit der vorerwähnten Bestätigung versehen worden wäre.

Es war sonach die Verbindlichkeit zur Entrichtung, respective die Abforderung der für das Original entfallenden Gebühr von dieser Abschrift, nach T. P. 65 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, ebenso wie die Anforderung der Gebührenerhöhung nach T. P. 79, Z. 3 des Ges. vom 9. Februar 1850 und zwar ohne daß es darauf ankommen würde,

ob dem Beschwerdeführer eine Schuld zur Last fällt, gesetzlich gerechtfertigt, da nach dieser letzteren gesetzlichen Bestimmung in dem Falle, wenn von einer bedingt stempelfreien Urkunde oder Schrift ohne vorschriftsmäßige Entrichtung der Stempelgebühr ein Gebrauch, der die Verbindlichkeit zur Leistung der Stempelabgabe begründet, gemacht wird, ohne Einleitung eines Strafverfahrens, das dreifache des vorschriftsmäßig entfallenden Gebührenbetrages einzuheben ist.

Nach § 71, Z. 1, lit. b, des letztberufenen Gesetzes haftet ferner für die Gebührenentrichtung nebst den im § 64 bezeichneten Personen mit diesen und unter sich zur ungetheilten Hand Jedermann, der von einer bedingt stempelfreien Urkunde oder Schrift einen die Stempelpflicht begründenden Gebrauch macht. Nachdem im gegebenen Falle, laut des bei Gericht aufgenommenen Befundes constatirt vorliegt, daß die fragliche Abschrift der bedingt stempelfreien Urkunde, ohne die vorerwähnte Bestätigung vom Beschwerdeführer beim Kreisgerichte überreicht wurde, so ist auch die Abforderung dieser erhöhten Gebühr von ihm im Gesetze begründet.

Der V. G. Hof war sonach bei dem Umstande, als der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Thatbestand actengemäß richtig angenommen war, nicht in der Lage, in derselben eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken und mußte die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 4141.

Eine abgesonderte Belegung des Börsengeschäftes mit der Erwerbsteuer, kann nicht platzgreifen, wenn derselbe von einem Handelsmanne ausgeübt wird, in dessen Gewerbsbereich auch der Betrieb der Börsengeschäfte fällt.

Erkenntniß vom 2. Juni 1888, Z. 1045.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Moriz Fleischmann ca. Entscheidung der niederösterr. Finanz-Landes-Direction vom 4. August 1887, Z. 30767, rectificirt mit Erlaß vom 25. November 1887, Z. 54224, betreffend die Erwerbsteuer für den Betrieb von Börsegeschäften, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leo Ehrenreich, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Wenn es auch im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 12 und 14 des Gesetzes vom 1. April 1875, R. G. B. Nr. 67, dann auf die Einleitungsbestimmung des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 unzweifelhaft erscheint, daß der Betrieb des Börsengeschäftes als eine gewinnbringende Beschäftigung erwerbsteuerpflichtig ist, so ist doch der V. G. Hof

der Anschauung, daß eine abgesonderte Belegung dieses Geschäftsbetriebes mit der Erwerbsteuer in dem Falle nicht platzgreifen kann, wenn derselbe von einem Handelsmanne ausgeübt wird, in dessen Gewerbsbereich auch der Betrieb der Börsengeschäfte, das ist der Handel mit solchen Verkehrsgegenständen, welche an der betreffenden Börse gehandelt werden, sei es auch nur als eine Hilfs- oder Nebenbeschäftigung, gehört, folglich sich dieser Betrieb bei ihm nicht als eine besondere Gattung des Erwerbes im Sinne des § 14 des Erwerbsteuer-Patentes darstellt.

Nun ist weder aus der angefochtenen Entscheidung, noch aus den Ergebnissen der gepflogenen Verhandlung zu entnehmen, welcher Inhalt dem dem Beschwerdeführer nach dem Erwerbsteuerscheine zukommenden, in den Jahren 1882 und 1883 versteuerten Incassogeschäfte beizulegen ist.

Denn während die Finanzverwaltung bei ihrer Entscheidung, nach Inhalt der Gegenschrift und nach den Erklärungen des Regierungsvertreters von dem in Frage kommenden Incassogeschäfte den Effectenhandel ausdrücklich ausschließt, hat Beschwerdeführer — und zwar bereits bei seiner Einvernahme zum Zwecke der Einkommenbesteuerung für das Jahr 1882 — geltend gemacht, daß er kraft der ihm zukommenden Berechtigung zum Betriebe des Incassogeschäftes eine Wechselstube, und zwar wie in der ö. m. Verhandlung bemerkt wurde, am Graben durch 19 Jahre geführt habe. Daß ein Wechselstubenbesitzer aber zum Betriebe der Börsengeschäfte berechtigt erscheint, ergibt sich schon aus dem Umstande, daß in den Geschäftsbereich eines solchen Gewerbsmannes, wie bekannt, auch der Kauf und Verkauf von an der Börse notirten Effecten gehört.

Wenn also die Behauptung des Beschwerdeführers richtig wäre, daß er kraft seines versteuerten Incassogeschäftes auch das Wechselstubengeschäft betrieben habe, könnte er zur separaten Besteuerung des Betriebes der Börsengeschäfte dem oben Gesagten zufolge nicht verhalten werden.

Diesemnach erkannte der V. G. Hof den der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestand, bei dessen Feststellung schon nach der Natur der hier erörterten Frage die gewerberechtlichen Erwägungen nicht außer Betracht bleiben konnten, als unvollständig, weshalb die Anordnung der Bestimmung des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, gerechtfertigt erscheint.

Nr. 4142.

Die Verlassenschaftsübertragung an den Fiduciarerben ist als Eigenthumsübertragung anzusehen und der Fiduciarerbe bezüglich der Nachlaßgebühr nicht als Fruchtnießer, sondern als Eigenthümer zu behandeln.*)

Erkenntniß vom 5. Juni 1888, Z. 1894.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Erbinnen nach Vincenz Christian Fürsten Auersperg, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 95 (Bd. I, J. 1876/77), Nr. 1109 (Bd. V, J. 1881) und Nr. 2276 (Bd. VIII, J. 1884).

ministeriums vom 30. Juli 1887, Z. 21050, betreffend die Gebühr für eine fideicommissarische Substitution, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Wilhelm Tezner, sowie des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Rudolf Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerinnen haben dem k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe in dem angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Von dem Werthbetrage der unbeweglichen Güter (per fl. 164.896·62), bezüglich deren der Neffe der Beschwerdeführerinnen und ihres Bruders (des Testators) Eduard Egon Landgraf zu Fürstenberg, sowie von einem Betrage per 400.000 fl., bezüglich dessen der Neffe Vincenz Egon Landgraf zu Fürstenberg fideicommissarisch substituirt wurden, hat die Finanzbehörde die volle Gebühr mit 4% bemessen und den beiden Beschwerdeführerinnen zur Zahlung vorgeschrieben, welche Vorschreibung mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Ministeriums aufrecht erhalten worden ist.

Die Beschwerdeführerinnen sind der Ansicht, daß ihnen nur die Zahlung der halben Gebühr, den fideicommissarisch substituirten Vermächtnißnehmern aber die Zahlung der anderen Hälfte der Gebühr aufzuerlegen und diese letztere vorläufig auf den Gütern sicherzustellen gewesen wäre.

Der V. G. Hof fand die auf diese Ansicht gestützte Beschwerde im Gesetze nicht gerechtfertigt.

Nach § 57 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, gilt als Regel, daß der gesammte Nachlaß eines Verstorbenen, welcher sich nach Abschlag der auf demselben lastenden Passiven, dann der Krankheits- und Begräbnißkosten als reines Verlassenschaftsvermögen herausstellt, der Gebühr unterliegt und der § 58 stellt die weitere Regel auf, daß, wenn das Eigenthum einer Sache durch Erbschaft oder Vermächtniß an Jemanden übergeht, die Gebühr von dem vollen Werthe dieser Sache zu bemessen ist.

Die in den folgenden Absätzen des letztberufenen Paragraphen behandelte Ausnahme betrifft lediglich den Fall, daß einer Person an einer Sache der Fruchtgenuß oder der Gebrauch und einer anderen Person die Substanz der Sache zugewendet wird.

Ganz richtig stellt die Beschwerde die hier maßgebende Frage dahin auf: Ist der Fiduciar als Eigenthümer oder Fruchtnießer des ihm hinterlassenen Gutes zu behandeln? Um diese Frage zu beantworten, theilt die Beschwerde ihre Argumente in zwei Kategorien; die eine ergeht sich in der Betrachtung, daß bei der Gebührenpflicht der ökonomische Charakter des gebührenpflichtigen Rechtsgeschäftes das Maß zu geben habe, die andere stützt sich auf die Erörterung des juristischen Charakters der fideicommissarischen Substitution und der rechtlichen Stellung des Fiduciars.

Die erste Argumentation ist principiell unrichtig, weil das Gebührengesetz regelmäßig nicht die wirthschaftlichen Ergebnisse von Rechtsgeschäften in Betracht zieht, sondern vor Allem der juristischen Structur derselben

folgt und hiernach die Gebührenpflicht bestimmt. — Wenn man aber auch diesen von der Beschwerde vertretenen Standpunkt verfolgen würde, so führt derselbe — wie weit man auch die Sache auseinandersetzen mag — schließlich doch nur zu dem schon im § 58 des Gebühren-Gesetzes deutlich zum Ausdrucke gebrachten Axiom, daß vom Gebührenstandpunkte das Eigenthum anders als der Fruchtgenuß behandelt wird; damit ist aber für die zur Beantwortung gestellte Frage noch nichts gewonnen, indem diese nur vom Gesichtspunkte der zweiten Argumentation zur Lösung gelangen kann und selbstverständlich auch da nur unter Anhandnahme der positiven Gesetzesanordnungen.

Der § 613 a. b. G. B. räumt dem Fiduciarerben das eingeschränkte Eigenthumsrecht mit den Rechten und Verbindlichkeiten eines Fruchtnießers ein, so daß die Verlassenschaftsübertragung an den Fiduciarerben als eine Eigenthumsübertragung angesehen werden muß und zwar sogar mit der Wirkung, daß, wenn es sich dabei um unbewegliche Güter handelt, der Fiduciar die Eintragung derselben auf seinen Namen in den öffentlichen Büchern erwirken kann (§§ 436 und 819.)

Wenn ferner auch nach § 354 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches das Eigenthumsrecht als Regel das Recht in sich schließt, mit der Substanz und dem Umfange einer Sache nach Willkür zu schalten, so ist doch nach den §§ 357 und 358 a. b. G. B. eine Beschränkung in dem Dispositionsrechte über die Substanz, mit dem Begriffe selbst des vollständigen Eigenthumsrechtes keineswegs unvereinbar. So wenig es etwa anginge, den Verkauf einer mit dem Veräußerungs- oder Onerirungsverbote belasteten Realität als eine Uebertragung des Fruchtgenusses zu behandeln, eben sowenig geht es an, den Rechtskreis des Fiduciarerben juristisch mit dem eines Fruchtnießers zu identificiren; dem mag auch der Dispositionskreis des Fiduciarerben in manchen Beziehungen begrenzter sein als der des Fideicommißbesitzers, so ist doch nur der erstere vollständiger Eigenthümer, während der Fideicommißbesitzer nur ein unvollständiges Eigenthum besitzt (§§ 629 und f. f. a. b. G. B.)

Uebrigens besteht auch der wesentliche Unterschied zwischen dem Fruchtnießer und dem Fiduciarerben, daß Letzterer beim Wegfall des Substituten (§ 615 a. b. G. B.) das unbeschränkte Eigenthumsrecht erlangt, was beim bloßen Fruchtnießer nicht eintritt.

Dies erklärt zur Genüge, daß im § 57 des Gebühren-Gesetzes lediglich der Fideicommisse (wenn man schon dieses Wort in der einschränkenden Weise mit Familienfideicommiß interpretiren will), oder Lehen, nicht aber auch der fideicommissarischen Substitutionen ausdrückliche Erwähnung geschieht, weil die Frage immerhin eine Beantwortung erforderte, ob das Nutzungseigenthum gleich dem vollständigen Eigenthum bezüglich der Gebührenpflicht zu behandeln sei.

Da übrigens der Nacherbe vor dem Eintritte des Substitutionsfalles kein Eigenthumsrecht besitzt, so wäre der im § 58 des Gebühren-Gesetzes bezüglich der Gebührentheilung zwischen Fruchtnießer und Substanzerwerber vorgezeichnete Vorgang gar nicht durchführbar und es müßte die Fiction zu Hilfe genommen werden, daß der letzte Nacherbe schon vor Eintritt des Substitutionsfalles das Eigenthum erworben habe.

Würde nun durch Wegfall dieses Nacherben die Substitution erlöschen, (§ 615 a. b. G. B.), so entfiele damit auch die Gebührenquote für dieses fingirte Substanzrecht. Aber wenn auch dieser Fall nicht einträte und wenn der letztberufene Nacherbe wirklich in das unbeschränkte Eigenthum gelangte, so hätte derselbe dann für dieses unbeschränkte Eigenthum nur die Gebührenquote zu zahlen, welche nach § 58 des Gebühren-Gesetzes für die nuda proprietas bestimmt ist (§ 9 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89), eine Anomalie, welche allerdings bei der Uebertragung eines mit der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder Gebrauches belasteten Eigenthums eintreten, jedoch durch analoge Anwendung auf andere Fälle nicht erweitert werden kann.

Der V. G. Hof erkannte sonach den Vorgang der Finanzverwaltung als gesetzlich gegründet und mußte die Beschwerde abweisen.

Was aber das vom Beschwerdevertreter bei der ö. m. Verhandlung gestellte Eventualbegehren anbelangt, daß der V. G. Hof im Falle der Beschwerdeabweisung zumindestens der Rechtsanschauung Ausdruck gebe, daß die den Beschwerdeführerinnen substituirten Erben (Fideicommissare) seinerzeit im Substitutionsfalle zu einer Gebührenzahlung nicht verhalten werden können, so ist dieses Begehren schon formell unzulässig, weil der Ausdruck einer solchen Rechtsanschauung seitens des V. G. Hofes die Judicatur über eine thatsächlich administrativ noch gar nicht entschiedene Frage involviren würde. (§ 5, Abs. 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.)

Der Ausspruch über die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe stützt sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 4143.

Die Zinsen von den auf steuerfreien Häusern sichergestellten Capitalsforderungen unterliegen unbedingt der Einkommensteuer III. Classe.*)

Erkenntniß vom 5. Juni 1888, Z. 1847.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Anna Dub ca. Entscheidungen der k. k. böhm. Fin.-Landes-Dir. vom 13. Juni 1887, Z. 30313, vom 14. Juni 1887, Z. 19300, und vom 12. August 1887, Z. 54490, betreffend die Einkommensteuer III. Classe für die Jahre 1879 incl. 1885 von den Zinsen der ob dem Hause C.-Nr. 1034 I in Prag, für die Jahre 1882 und 1883 von den Zinsen der ob dem Hause C.-Nr. 532 in Königl. Weinberge und für das Jahr 1883 von den Zinsen der ob dem Hause C.-Nr. 9, dann ob dem Hause C.-Nr. 491 in Königl. Weinberge zu Gunsten der Beschwerdeführerin hypothecirten Satzforderungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 1062 (Bd. V, J. 1881) und Nr. 2600 (Bd. IX, J. 1885).

Ornstein, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die mit den angefochtenen Entscheidungen aufrecht erhaltene Einkommensteuer III. Classe betrifft und zwar:

a) für die Jahre 1879 bis incl. 1885 die 6percentigen Zinsen von den zu Gunsten der Beschwerdeführerin auf dem steuerfreien Hause C.-Nr. 1034, I in Prag vom 27. Juni 1878 an versichert stehenden Schuldforderungen per 31.600 fl. und 3000 fl.

b) für das Jahr 1883 die 5perzentigen Zinsen von der zu Gunsten der Beschwerdeführerin auf dem steuerfreien Hause C.-Nr. 9 in Königl. Weinberge am 31. December 1882 noch versichert gewesenen stehenden restlichen Schuldforderung per 16.000 fl.,

c) für die Jahre 1882 und 1883 die 5percentigen Zinsen von der zu Gunsten der Beschwerdeführerin auf dem steuerfreien Hause C.-Nr. 532 in königl. Weinberge vom 22. Februar 1881 angefangen versichert stehenden Schuldforderung per 11.200 fl., endlich

d) für das Jahr 1883 die 5perzentigen Zinsen von der zu Gunsten der Beschwerdeführerin auf dem steuerfreien Hause C.-Cr. 491 in königl. Weinberge am 31. Dezember 1882 noch versichert gewesenen stehenden restlichen Schuldforderung per 44.000 fl.

Angesichts dieses actengemäß richtigen und auch von Seite der Beschwerdeführerin nicht bestrittenen Thatbestandes erscheinen die Beschwerden gesetzlich nicht begründet.

Die Zinsen von Darlehen oder anderen stehenden Schuldforderungen sind nach § 4 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, im Allgemeinen als das in der III. Classe der Einkommensteuer unterliegende Einkommen bezeichnet. Nach §§ 2 und 13 dieses Patentes werden aber die Zinsen von den auf dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume haftenden Capitalien der Einkommensteuer unbedingt unterzogen und zwar, entweder mittelbar durch den dem Grund- und Hausbesitzer gegenüber dem Bezugsberechtigten gewährten Steuerabzug, oder durch die dem Bezugsberechtigten unmittelbar von den Steuerbehörden zu bemessende Steuer.

Denn nach dem § 13 sind die Zinsen der III. Classe (also von einem Darlehen oder einer anderen stehenden Schuldforderung) im Zwecke der Steuerbemessung, wenn sie nicht durch den dem Schuldner zu Folge dieses Patentes bewilligten Abzug getroffen werden, von dem zum Bezuge derselben Berechtigten durch ein Bekenntniß und zwar nach § 12 der Vollzugsvorschrift zu diesem Patente vom 11. Jänner 1850, R. G. B. Nr. 10, nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. December des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres anzugeben und es ist ferner nach § 24 dieses Patentes die Steuer auf Grundlage des Bekenntnisses zu bemessen und der Steuerbetrag dem Steuerpflichtigen durch einen eigenen Steuerbogen bekannt zu geben.

Da nun im gegebenen Falle die Häuser, auf welchen die in Frage stehenden Capitalien versichert waren, die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer in dem kritischen Zeitpunkte, d. i. dem 31. Dezember des den einzelnen Steuerjahren vorangegangenen Jahres genossen haben, folglich dem Hypothekarschuldner gegenüber der Beschwerdeführerin ein Steuerabzugsrecht in diesem maßgebenden Zeitpunkte nicht zustand, in diesem Zeitpunkte aber weder die Capitalsforderung, noch das Zinsenbezugsrecht der Beschwerdeführerin gelöscht war, und nach den citirten gesetzlichen Bestimmungen, namentlich nach § 12 der Vollzugsvorschrift angenommen werden kann, daß sowohl bezüglich des Steuerobjectes als auch des Steuersubjectes der Stand des 31. December des dem Steuerjahre vorangegangenen Jahres nach der Absicht des Gesetzes maßgebend zu sein hat, so war die Finanzverwaltung vollkommen im Rechte, daß sie von den Zinsen der fraglichen auf steuerfreien Realitäten sichergestellt gewesenen Capitalien die Einkommensteuer nach der III. Classe in Vorschreibung brachte.

Da im Einkommensteuer-Patente ein Abzug von den nach der III. Classe zu besteuernden Zinsen ausdrücklich nicht vorgesehen ist und nur bezüglich der Leibrenten im § 13 der citirten Vollzugsvorschrift eine besondere Anordnung enthalten ist, so ist es auch bei der Steuerbemessung für den Bezugsberechtigten nicht weiter zu untersuchen, ob und welche Verbindlichkeiten mit seinem Capitalforderungs- respective Zinsenbezugsrechte verbunden sind.

Es besteht aber auch keine Anordnung, daß mit der Steuerbemessung von Zinsen solcher Satzforderungen bis zum Zeitpunkte der Fälligkeit oder der wirklichen Zahlung der Zinsen innezuhalten sei, daher es auch, abgesehen von dem Falle der absoluten Uneinbringlichkeit solcher Zinsen in dem für die Steuerpflicht derselben maßgebenden Zeitpunkte, für die Steuerverpflichtung des Bezugsberechtigten ohne Belang ist, ob er sein Bezugsrecht ausgeübt oder auf dasselbe, trotz der bestehenden Berechtigung, verzichtet habe.

Eine Befreiung der Beschwerdeführerin von der Einkommensteuer aus den fraglichen Zinsen würde bei dem Abgange jedes anderen Befreiungstitels nach dem berufenen § 13 des Einkommensteuer-Patentes nur dann eintreten können, wenn die in Frage stehenden Zinsen dem dem Capitalsschuldner im Absatze 6 des Patentes vom 10. October 1849, R. G. B. Nr. 412 (§ 2 des Einkommensteuer-Patentes) gestatteten, im § 12 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, aufrecht erhaltenen Abzugsrechte gesetzlich unterworfen gewesen wären, welche Voraussetzung hier nicht zutrifft.

Mit Rücksicht auf den aufrechten Bestand der Hauptforderungen der Beschwerdeführerin in dem für die Steuerpflicht maßgebenden Zeitpunkte mußte auch ihr Zinsenbezugsrecht, welches in diesem Zeitpunkte in den öffentlichen Büchern nicht gelöscht war, als feststehend angenommen werden.

Daß aber die anderweitigen Auseinandersetzungen und privatrechtlichen Verhältnisse der Hypothekargläubiger unter einander oder mit dritten Personen das dem Steuerärar zustehende Recht auf die Steuer von den einzelnen Steuersubjecten und Steuerobjecten nicht alteriren können, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Die in Folge der Auffandungserklärung ddto. 17. April (7. Juni) 1883 eingetretene Erwerbung des Eigenthumsrechtes des Hauses C.-Nr. 491, resp. C.-Nr. 9 in Königl. Weinberge seitens der Beschwerdeführerin, resp.

die Erlöschung der diesbezüglichen Schuldforderung durch Consolidation ist aber als eine dem 31. December 1882 nachgefolgte Thatsache nicht geeignet, die Steuerpflicht der Beschwerdeführerin für das Jahr 1883 bezüglich der Zinsen vom Capitale per 44.000 fl., resp. 16.000 fl. nach dem dargelegten Stande der Gesetzgebung zu alteriren, zumal nach § 21 der erwähnten Vollzugsvorschrift Zugänge und Abfälle am Einkommen, die im Laufe des Steuerjahres (in was immer für einer Weise) erfolgen, weder eine Erhöhung noch eine Verminderung des Steuerausmaßes für dieses Jahr zu verursachen haben.

Der V. G. Hof war sonach nicht in der Lage, in den angefochtenen Entscheidungen eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken und mußten demgemäß die Beschwerden als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4144.

1. Hadernmagazine gehören jenen Betriebsanlagen an, welche einer gewerbsbehördlichen Genehmigung bedürfen. — 2. Die Verfügung auf Sperrung solcher Magazine ist als im öffentlichen Interesse erlassen, anzusehen. — 3. Ob einem in derlei Angelegenheiten eingelegten Recurse eine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen sei, bestimmen die Behörden nach ihrem Ermessen.

Erkenntniß vom 6. Juni 1888, Z. 1740.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Emanuel Wodicka ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 10. October 1887, Z. 17010, betreffend eine Betriebsanlage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit des mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten Auftrages der k. k. Bezirkshauptmannschaft Tabor ddto. 20. Juni 1886, Z. 10312, des Inhaltes: Beschwerdeführer habe binnen acht Tagen um die behördliche Genehmigung der Benützung des in Nr. C 125 in Tabor bestehenden Magazines zur Aufbewahrung und Sortirung von Hadern, wegen sanitärer Gefährdung der Nachbarschaft, einzuschreiten und bis zur erfolgten Bestätigung dieser Betriebsstätte das bestehende Magazin geschlossen zu halten, weil nach Ansicht des Beschwerdeführers die fragliche Betriebsanlage einer gewerbebehördlichen Genehmigung nicht bedürfe und weil überdies der Auftrag ohne vorherige commissionelle Erhebung des Thatbestandes erflossen ist.

Der V. G. Hof fand diesen Beschwerdepunkt nicht begründet.

Nach § 25 der Gewerbeordnung ist die vorgängige Genehmigung bei allen Betriebsanlagen nothwendig, welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch üblen Geruch die Nachbarschaft zu gefährden geeignet sind. — Sobald es sich also um eine Betriebsanlage handelt, bei welcher die Möglichkeit einer solchen Gefährdung an und für sich nicht ausgeschlossen ist, wenn also die Betriebsanlage an und für sich geeignet ist, jene nachtheiligen Folgen zu bewirken, ist die gewerbebehördliche Genehmigung derselben zu

erwirken, ohne Rücksicht darauf, ob nach den im concreten Falle obwaltenden besonderen Verhältnissen etwa angenommen werden kann, daß die nachtheiligen Folgen, welche die Betriebsanlage herbeizuführen geeignet wäre, in der Wirklichkeit sich nicht geltend machen werden. — Die Untersuchung und Feststellung dieses letzteren Momentes und der Abspruch hierüber ist eben Sache der gewerbebehördlichen Entscheidung.

Nun gibt die Beschwerde selbst zu, daß »die Aufbewahrung und Sortirung von Hadern zum Zwecke ihrer Verarbeitung, wenn auch nicht absolut, so doch relativ zu denjenigen Gewerben gehöre, bei welchen die Genehmigung der Betriebsanlage nothwendig ist.« — Der Auftrag der k. k. Bezirkshauptmannschaft ist daher im § 25 der Gewerbenovelle begründet.

Der Beschwerdeführer meint allerdings, daß die cit. Bestimmung im concreten Falle deshalb nicht Anwendung finden könne, weil sie nur für Betriebsstätten selbstständiger Gewerbe Geltung habe, während der Beschwerdeführer das Magazin nur für die Zwecke seiner Papierfabrik halte, nicht aber einen Hadernhandel betreibe.

Diese Unterscheidung ist dem § 25 l. c. durchaus fremd. — Das Gesetz unterscheidet nicht, ob die Anlage eine selbstständige Gewerbebetriebsstätte oder nur ein Zugehör, ein Nebenetablissement eines Gewerbes ist. — Das Gesetz fordert für Betriebsanlagen der angegebenen Art ohne jede weitere Unterscheidung den Consens, begreiflicher Weise, da doch die nachtheiligen Folgen solcher Betriebsanlagen von ihrer gewerblichen Bestimmung ganz unabhängig sind.

Steht aber fest, daß das Magazin des Beschwerdeführers jenen »Betriebsanlagen, welche einer Genehmigung bedürfen,« beizuzählen war, dann war für dasselbe eben der gewerbebehördliche Consens zu erwirken, welcher, wie aus § 29 sich ergibt und überdies selbstverständlich ist, durch den Consens der Localpolizeibehörde nicht ersetzt werden kann.

Die Beschwerde ist auch dagegen gerichtet, daß die Behörden dem Recurse des Beschwerdeführers gegen den obcitirten Auftrag eine aufschiebende Wirkung nicht eingeräumt haben.

Auch diesen Beschwerdepunkt fand der V. G. Hof nicht begründet. — Nach § 93 der Min.-Verordnung vom 17. März 1855, R. G. B. Nr. 52, können Verfügungen, welche im öffentlichen Interesse erlassen sind, auch während der offenen Recursfrist vollzogen werden und es haben die Administrativbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen, ob einem Recurse ausnahmsweise eine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen sei oder nicht.

Da nach dem Obgesagten Hadernmagazine jenen Betriebsanlagen beizuzählen sind, für welche das Gesetz eben zum Zwecke der Wahrung der öffentlichen Rücksichten die Erwirkung des gewerbepolizeilichen Consenses verlangt, das Magazin des Beschwerdeführers ohne einen solchen Consens hergestellt wurde und in Benützung steht und dieser Benützung eventuell öffentliche Interessen entgegenstehen können, so kann nicht bezweifelt werden, daß die Verfügung auf Sperrung des Magazins als eine im öffentlichen Interesse erlassene anzusehen ist.

Die Behörden waren daher nach § 93 l. c. berechtigt, nach ihrem Ermessen darüber zu bestimmen, ob dem eingelegten Recurse eine aufschiebende Wirkung zuzuerkennen sei oder nicht.

Auf die Bestimmung des § 34, Absatz 3, kann Beschwerdeführer sich darum nicht berufen, weil es sich gegebenen Falles um eine Anlage handelt, für deren Errichtung der Consens nothwendig war, aber nicht erwirkt worden ist, so daß die Errichtung der Anlage und ihre bisherige Benützung sich als eine Uebertretung der gewerbepolizeilichen Vorschriften darstellt und die Gewerbebehörden sogar berechtigt hätte, strafweise gegen den Beschwerdeführer vorzugehen.

Daß bei Uebertretung der gewerbepolizeilichen Vorschriften allenfalls verfügte Einstellungen des Betriebes während des Recurszuges aufrecht zu bleiben haben, besagt aber § 138, Absatz 2 Gewerbeordnung ausdrücklich.

Die Beschwerde war sonach als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4145.

1. Ersitzung des Patronatsrechtes durch Erfüllung der mit diesem Rechte verbundenen Lasten. — 2. Zulässigkeit des Patronates auch bei Filialkirchen.

Erkenntniß vom 6. Juni 1888, Z. 1756.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtvertretung von Neuhaus ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 12. November 1886, Z. 19363 ex 1885, betreffend das Patronat an der St. Johanneskirche in Neuhaus, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Moser, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Max Burckhardt, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

In Abänderung der unterinstanzlichen Entscheidungen hat das k. k. Ministerium mit der angefochtenen Entscheidung erkannt, die St. Johanneskirche in Neuhaus unterliege keinem Patronate. — Begründet wird diese Entscheidung damit, »daß nach den gepflogenen Erhebungen nicht als erwiesen angenommen werden könne, daß irgend Jemand je das Patronatsrecht an der Neuhauser Johanneskirche erworben habe, und daß insbesondere auch hinsichtlich der Herrschaft Neuhaus (sc. ihrer Besitzer) in keiner Weise dargethan ist, daß bezüglich derselben eines jener Momente eingetreten sei, an welche die Rechtsordnung die originäre Erwerbung des Patronates knüpft.«

Diese Motivirung der Entscheidung ist insoferne richtig, als — gewiß nicht auffallender Weise — ein actenmäßiger Beweis darüber, wer die um das Jahr 1330 erbaute St. Johanneskirche gestiftet, also nach der Rechtsregel: patronum faciunt dos, aedificatio fundus, — das Patronat über die Kirche ipso jure erworben hat, nicht vorliegt, und ebendarum auch urkundlich nicht erwiesen ist, daß das Patronat im Jahre 1556 an Joachim von Neuhaus anläßlich der Erwerbung der Kirche und des daran stoßenden Klosters übergegangen ist.

Allein dem Mangel documentarischer Belege über den originären Erwerb des Patronates aus Anlaß der Errichtung der genannten Kirche war ein entscheidendes Gewicht nicht beizulegen.

Denn einerseits geht aus dem Stiftsbriefe vom 13. Februar 1594 des Adam von Neuhaus hervor, daß derselbe anläßlich der Errichtung eines Jesuitencollegiums in Neuhaus auch die St. Johanneskirche dem Jesuitencollegium zur Verfügung stellte (»Poterunt tamen in templo ubi est hospitale .. concionari«) und den Jesuiten auch rücksichtlich dieser Kirche alle ihm zustehenden Rechte übertrug (templorum et ecclesiarum omnium, quotquot in omnibus meis dominiis existunt, curam omnem sive jus, quod ad me pertinet .... in almam societatem confero), welche Acte ein so weitgehendes Dispositionsrecht über die Kirche zur Voraussetzung haben, daß wohl anzunehmen ist, daß der genannte Besitzer von Neuhaus, Patron dieser Kirche war. Andererseits erweisen die Acten, daß der Studienfond als Rechtsnachfolger der Jesuiten (Hofdecret vom 19. September 1773, Jaksch III, pag. 11—17) durch mehr als 40 Jahre, in Anerkennung und Bethätigung des ihm zukommenden Patronates, die damit verbundenen Leistungen für diese Kirche prästirt hat, woraus nach österreichischem Rechte (Helfert, System, S. 134; §§ 1471, 1472 b. G. B.) folgt, daß der Studienfond selbst durch Ersitzung Patron der Kirche geworden wäre.

So wird das Patronat des Studienfondes anerkannt:

1. in dem Hofkanzleidecrete vom 15. October 1803, Nr. 13808, anläßlich eines Bauaufwandes für die St. Johanneskirche per 3615 fl. 32 kr.;

2. in dem Gubernialdecrete Z. 5769 ex 1819 aus Anlaß von Bauherstellungen, zu welchen der Studienfond mit 120 fl. concurrirte;

3. im Decrete der Studienhofcommission vom 22. December 1821, Z. 8607, anläßlich der Anweisung der Patronatstangente per 151 fl. 29 kr.;

4. im Gubernialdecrete vom 25. Jänner 1825, Z. 2935, anläßlich der Reparatur des Glockenstuhles (53 fl. 9 kr.);

5. im Gubernialdecrete vom 19. December 1827, Z. 62935, anläßlich der Anweisung einer Patronatstangente per 66 fl. 55 kr.

In der That ist das Patronat des Studienfondes, soweit die dem Gerichtshofe mitgetheilten Acten ersehen lassen, seit Aufhebung des Jesuitenordens bis zu der angefochtenen Entscheidung als zweifellos bestehend und als von diesem Orden auf den Studienfond überkommen anerkannt worden. Besonders deutlich geht dies aus dem Hofkanzleidecrete vom 13. December 1821, Z. 34658, hervor. In diesem Hofkanzleidecrete, welches die Frage behandelt, »ob der Studienfond zur Tragung der Patronatslasten der Herrschaft Neuhauser Kirchen- und Pfarrgebäude verbunden ist«, wird in ganz unzweifelhafter Weise festgestellt, daß die Herrschaft Neuhauser Kirchen im Patronate stehen. Allerdings wird zugleich der Meinung Ausdruck gegeben, daß nach dem obcitirten Stiftsbriefe vom 13. Februar 1594 die Patronatslasten nicht auf das Jesuitencollegium von Neuhaus und eben darum nicht auf dessen Rechtsnachfolger, den Studienfond übergingen, sondern bei der Herrschaft verblieben sind, und es wird die Kammerprocuratur veranlaßt, im Rechtswege die Domäne auf Uebernahme dieser Lasten zu belangen. Diese Verfügung, welche freilich das angestrebte Ziel nicht erreichte (Urtheile des Landrechtes vom 27. December 1834, des Appellationsgerichtes

vom 30. September 1835), zeigt, daß die Hofkanzlei den Bestand des Patronates, und zwar bezüglich sämmtlicher Kirchen auf der Herrschaft Neuhaus anerkannte.

Dem Umstande, daß das citirte Hofkanzleidecret der St. Johanneskirche nicht insbesondere erwähnt, kann ein entscheidendes Gewicht nicht beigemessen werden, weil einerseits dasselbe von allen Herrschaft Neuhauser Kirchen ohne alle und jede Ausnahme handelt und weil dasselbe vollkommen auf dem Stiftsbriefe vom 13. Februar 1594 fußt, welcher, wie bereits erwähnt, der St. Johanneskirche, die auch Spitalskirche genannt ist, insbesondere gedenkt.

Der hieraus sich ergebenden Folgerung wird zwar in der Namens des mitbetheiligten Studienfondes von der k. k. Finanz-Procuratur überreichten Gegenschrift damit zu begegnen versucht, daß unter Berufung auf ein Amtszeugniß der k. k. Statthalterei die Behauptung aufgestellt wird, daß die Stadt Neuhaus nicht zum Dominium Neuhaus gehörte.

Diese bei der mündlichen Verhandlung zurückgezogene Aufstellung wird aber durch den Stiftsbrief selbst widerlegt.

Aus dem Gesagten folgt, daß nach der Actenlage die St. Johanneskirche als eine Patronatskirche des Studienfondes angesehen werden muß, und zwar um so gewisser, als durch die Hofdecrete vom 19. September 1773, 19. Februar 1774 und 20. November 1777 ausdrücklich verfügt worden war, daß in den Jesuitenkirchen der Gottesdienst soll fortgesetzt werden und wegen Bestreitung des hiefür nöthigen Aufwandes aus dem Studienfonde die Anordnung getroffen wurde.

Das Gewicht der für den Bestand des Patronates streitenden Gründe wird durch die in der angefochtenen Entscheidung noch angeführten Argumente, »daß in der Tabelle, ausweisend jene Beneficien auf den Jesuitengütern in Böhmen, welche Seiner k. k. Apostolischen Majestät qua patrono zu verleihen zustehen, die Johanneskirche nicht genannt ist und daß ein Nachweis darüber mangelt«, daß seitens des Studienfondes jemals die dem Patronatsrechte correspondirenden Befugnisse ausgeübt wurden, nicht abgeschwächt.

Die Nichteinbeziehung der St. Johanneskirche in die bezeichnete Tabelle erklärt sich daraus, daß mit der St. Johanneskirche ein Beneficium — dessen Verleihung in Frage kommen konnte — nicht verbunden ist. Dagegen ist in dem, dem obcitirten Hofkanzleidecrete vom 15. October 1803, Z. 13808, mit zu Grunde gelegenem Extracte aus den Kirchenrechnungen der Patronatskirchen des Exjesuitenfondes, auch die Kirche St. Johann angeführt.

Der Mangel eines actenmäßigen Nachweises über die Ausübung der Patronatsbefugnisse ist aber darum erklärlich, weil das wesentliche und greifbarste Befugniß — das Präsentationsrecht — bei dieser Kirche, bei welcher ein Beneficiat nicht bestellt ist, überhaupt nicht statthaben konnte und weil, was die dem Patrone sonst noch zukommenden Ehrenrechte anbelangt, ein urkundlicher Beleg über deren Ausübung zwar nicht vorhanden ist, aber andererseits ebensowenig vorliegt, ja auch nicht behauptet wird, daß etwa dem Studienfonde, respective seinen Vertretern die Ausübung dieser Befugnisse verwehrt worden wäre.

Wenn daher gegebenen Falles die Ausübung des Patronates seitens des Studienfondes nur durch die Erfüllung der mit diesem Rechte verbundenen Lasten in die Erscheinung trat, so ist auch darin gewiß eine Ausübung des Rechtes gelegen, weshalb auch, da diese Ausübung innerhalb der Ersitzungszeit mehr als dreimal stattgefunden hat, der Eintritt der Ersitzung (§ 1471 a. b. G. B.) keineswegs negirt werden kann.

Endlich ist auch für die Frage, ob die St. Johanneskirche im Patronate steht, der Umstand, daß sie eine Filialkirche ist, keineswegs von Bedeutung. Kirchenrechtlich kann auch an solchen Kirchen, die nicht Pfarrkirchen sind, das Patronat erworben werden. Eine diese rechtliche Möglichkeit ausschließende Norm ist durch die österreichische Gesetzgebung nicht getroffen worden. Insbesondere kann in dem Hofdecrete vom 20. Mai 1820, Z. 14341, (Jaksch, VII, pag. 124) eine von dem allgemeinen Kirchenrechte abweichende Norm nicht gefunden werden, weil dasselbe nur eine Bestimmung über die Bauconcurrenz enthält und in dem Zwischensatze »aber sie (sc. die Filialkirchen) haben und brauchen keinen Patron«, eine weitergehende dispositive Bestimmung zu der heute streitigen Frage umsominder erblickt werden kann, als nach der ganzen Fassung des Decretes (»gewöhnlich«, »in der Regel«) die rechtliche Möglichkeit und Zulässigkeit des Patronates auch bei Filialkirchen nicht ausgeschlossen werden sollte.

Nr. 4146.

1. Recht der Grundbesitzer, die Vergütung aller Wildschäden zu verlangen. — 2. Die Rechte und Pflichten eines Jagdpächters können auch auf dessen Erben übergehen.

Erkenntniß vom 7. Juni 1888, Z. 1172.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Heinrich Troll und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. August 1887, Z. 9751, betreffend Wildschadenersatz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Freiherrn von Pascotini zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde geht von der Anschauung aus, daß — insoferne der Jagdinhaber nicht eine übermäßige Vermehrung des Wildstandes platzgreifen läßt — derselbe für Beschädigungen an schlecht oder gar nicht eingezäunten Baumschulen durch Hasenfraß nicht verantwortlich sei.

Diese Anschauung ist aber nicht richtig. — Denn die §§ 2 und 15 des Jagdpatentes vom 28. Februar 1786 und beziehungsweise des § 11 des kaiserl. Patentes vom 7. März 1849 räumen den Grundbesitzern das Recht ein, die Vergütung aller Wildschäden zu verlangen und es kann aus der Bestimmung des § 12 des Patentes vom Jahre 1786, welcher den Grundbesitzern die Befugniß zuspricht, ihren Besitz mit Planken u. dergl. gegen das

Einbringen des Wildes zu verwahren, nicht die Folgerung gezogen werden, daß jener Grundbesitzer, welcher dies zu thun unterläßt, oder von dieser Befugniß aus irgend einem Grunde keinen Gebrauch machen kann, deshalb des Rechtes auf Entschädigung für die erlittenen Wildschäden verlustig wird; ein Specialgesetz aber, demzufolge die Vornahme von Schutzvorkehrungen seitens der Grundbesitzer die Voraussetzung von Schadenersatzansprüchen bildet, wie ein solches für andere Kronländer, speciell für Steiermark erlassen ist und worauf sich das in der Beschwerde berufene Erkenntniß des V. G. Hofes vom 2. October 1885, Z. 2518 bezieht, besteht für Vorarlberg nicht.

Wenn zu Gunsten der minderjährigen Erben des Franz Rusch die Einwendung erhoben wird, daß weder die Gattin desselben noch die Vormundschaft der Kinder wußte, daß Rusch Mitpächter der Gemeindejagd war, daß die Vormundschaft von der Klage Hämerle's und Genossen nicht in Kenntniß gesetzt, ein Vergleich mit denselben nicht versucht, daß die Vormundschaft von der Sachbefundsaufnahme und von der Entscheidung seitens der Bezirkshauptmannschaft nicht verständigt wurde, daß übrigens Rechte und Pflichten eines Jagdpächters auf die Erben nicht übergehen, so ist dagegen Folgendes zu bemerken:

Im Jagdpachtversteigerungs-Protokolle vom 7. October 1883 sind Franz Rusch und H. Troll als Jagdpächter bezeichnet. — Laut Angabe der Beschwerde ist Franz Rusch am 30. December 1885 gestorben; es war Sache der Erben, beziehungsweise ihrer Vormundschaft, sich um die vom Erblasser übernommenen Rechte und eingegangenen Verbindlichkeiten zu kümmern und es ist der angegebene Umstand, daß ihnen der vom Erblasser eingegangene Gemeindejagdpachtvertrag unbekannt geblieben sei, für die Entscheidung über die aus demselben für sie sich ergebenden Folgen selbstverständlich irrelevant.

Aus den Administrativacten ist zu ersehen, daß die bezirkshauptmannschaftliche Enladung zur Theilnahme an der, für den Fall, als die Jagdpächter und Theilnehmer nicht einen Vergleich zu Stande bringen sollten, zur Erhebung des eingeklagten Wildschadens festgesetzten Commission am 5. April 1886, Z. 3869, an den Jagdpächter der Jagdbarkeit Schwarzach, respective dessen Nachfolger und an die Jagdtheilhaber gerichtet wurde. — Laut Berichtes der Gemeindevorstehung Schwarzach wurden die Jagdpachtbetheiligten vom Inhalte dieses Erlasses verständigt. Der Zustellschein mit dem Datum der Zustellung wurde damals vorgelegt, liegt aber den Administrativacten nicht bei.

Das bezirkshauptmannschaftliche Wildschadenersatz-Erkenntniß vom 27. April 1886, Z. 4963, ist an Heinrich Troll und Consorten, Jagdpächter und Theilhaber der Gemeindejagdbarkeit gerichtet; der vorliegende Empfangsschein ist von H. Troll gefertigt und es ist aus dem Recurse der Vormundschaft der Franz Rusch'schen Erben vom 14. Mai 1886 zu ersehen, daß dieselbe thatsächlich Kenntniß von dieser Entscheidung erhalten hatte.

Bei dem Umstande, als bei der commissionellen Schadenerhebung laut bezirkshauptmannschaftlichen Protokolles vom 19. April 1886 von Seite der Jagdbetheiligten Niemand erschienen ist, wäre es allerdings Sache der Bezirkshauptmannschaft gewesen, vor Erlaß des Schadenersatz-Erkenntnisses vom 27. April 1886 sich durch Abforderung der Zustellscheine von der

richtig erfolgten Verständigung der Jagdbetheiligten zu überzeugen, und es erscheint dieselbe, wenn auch die Gemeindevorstehung Schwarzach im Berichte vom 15. Mai 1886 erklärt, daß die Jagdbetheiligten vom Inhalte des Decretes vom 5. April 1886 verständigt wurden und beifügt, der Zustellschein mit dem Datum der Zustellung versehen, folge in der Anlage zurück, bei dem Nichtvorhandensein des Zustellscheines, nicht als unzweifelhaft nachgewiesen.

Der V. G. Hof hat jedoch den Mangel dieses Nachweises deshalb nicht als maßgebend erachtet, weil der commissionelle Schadenbefund weder, insoweit er die Thatsache des durch Hasenfraß an den Obstbäumen verursachten Schadens, noch insoferne er die ziffermäßige Bewerthung desselben betrifft, im Administrativverfahren, aber auch nicht in der beim Verwaltungsgerichtshofe eingebrachten Beschwerde angefochten wurde, somit das Commissionsergebniß unbeanständet erscheint.

Wenn die Beschwerde schließlich behauptet, daß die Rechte und Pflichten eines Jagdpächters auf dessen Erben nicht übergehen, ist zu bemerken: Nach § 918 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches gehen alle aus Verträgen entstehenden Rechte und Pflichten auf die Erben der vertragenden Theile über, wenn sie anders nicht blos auf persönlichen Verhältnissen und Fähigkeiten beruhen, oder wenn die Erben nicht schon im Vertrage selbst oder durch das Gesetz ausgenommen worden sind. Wennngleich ferner nach § 3 der Min.-Verordnung vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, zur Pachtung von Gemeindejagden nur Derjenige zuzulassen ist, gegen welchen in dieser Eigenschaft kein Bedenken obwaltet, so kann doch nicht behauptet werden, eine solche Jagdpachtung beruhe blos auf persönlichen Verhältnissen und Fähigkeiten; endlich erscheinen die Erben nach Franz Rusch weder im einschlägigen Pachtvertrage, noch durch das Gesetz von dem Eintritte in die Rechte und Pflichten des Jagdpächters ausgenommen.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Nr. 4147.

Die besondere Einrichtung des Ausschankes und der Umfang desselben, als charakteristische Momente für die Beurtheilung der Eigenschaft des Ausschankes, als „Haupt- oder Nebengeschäft".

Erkenntniß vom 7. Juni 1888, Z. 1050.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Georg Balas **ca.** Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 29. September 1887, Z. 15163, betreffend die Erklärung des Branntweinschankes des Beschwerdeführers als Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Karl Wanjek, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der Umfang des vom Beschwerdeführer betriebenen Gast- und Schankgewerbes wird durch die Administrativacten, und zwar durch die Angaben des Beschwerdeführers (Protokoll vom 4. November 1886), dann des Bürgermeisters und der Vertrauensmänner (Protokoll vom 21. December 1886) dahin gekennzeichnet, daß die Verabreichung von warmen Speisen und die Fremdenbeherbergung überhaupt nicht Statt hat, daß an Bier jährlich 85 Hektoliter, an gebrannten geistigen Getränken nur bessere Liqueure in kleinen Gläschen, und zwar im II. Semester 1881 und I. und II. Semester 1882 im Ganzen 20 Liter mit einem Ertrage von 2 fl. ausgeschänkt wurden, und daß seit 1883 ein Ausschank gebrannter geistiger Getränke überhaupt nicht stattfindet.

Hieraus ergibt sich, daß der Beschwerdeführer nach der seinem Gewerbe gegebenen Einrichtung, da er überhaupt nur bessere Sorten Liqueure vorräthig hielt und auch diese nur in minimen Mengen ausschänkte, den Ausschank gebrannter geistiger Getränke weder in einer Weise betreiben wollte, noch auch thatsächlich betrieben hat, welche den Schluß rechtfertigen würde, daß er durch die Ausübung auch dieses Gewerbsbefugnisses seinen Erwerb zu finden beabsichtigte.

Es weist daher sowohl die Einrichtung dieses Ausschankes als auch der minime Umfang desselben darauf hin, daß der Beschwerdeführer den Ausschank gebrannter geistiger Getränke nur als ein Nebengeschäft im Sinne des § 5, Abs. 2 des Ges. vom 23. Juni 1881 betreiben wollte und wie die Ergebnisse der gepflogenen Erhebungen zeigen, nur als solches betrieben hat.

Die angefochtene Entscheidung war demnach aufzuheben.

Nr. 4148.

Die Wahl der Ersatzmänner in die Wahlcommission widerstreitet den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung.*)

Erkenntniß vom 7. Juni 1888, Z. 1049.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Thomas Stavinoha und Genossen ca. Entscheidung der k. k. mähr. Statthalterei vom 5. November 1887, Z. 32648, betreffend die Annullirung der Gemeindeausschußwahlen in Troubek, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die k. k. Statthalterei die in Troubek vorgenommenen Neuwahlen des Gemeindeausschusses mit Ueber-

*) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 2956 (Bd. X, J. 1886).

gehung aller übrigen Einwendungen aus dem Grunde annullirt, weil von den in die Wahlcommission als Vertrauensmänner berufenen Gemeindemitgliedern zwei der im Amte befindlichen Gemeindevertretung als Ersatzmänner angehören und dieser Umstand im Hinblicke auf die Bestimmung des § 20 der Gemeindewahlordnung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens begründet.

Die Beschwerde wendet dagegen ein, daß die Bestimmung der § 20 der Gemeindewahlordnung nur auf die Mitglieder des Gemeindeausschusses, zu welchen aber nach §§ 13, 14 der Gemeindeordnung die Ersatzmänner nicht gezählt werden können, Anwendung finden könne, und daß die Gewählten überdies niemals als Ausschußmitglieder fungirt haben.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet.

Aus § 14 der Gemeindeordnung ergibt sich, daß die Ersatzmänner unter dem Ausdrucke »Gemeindeausschuß« mit inbegriffen sind, da ja die Bildung des Ausschusses nach der gesetzlichen Anordnung stets in der Weise zu erfolgen hat, daß von jedem Wahlkörper Ausschuß- und Ersatzmänner in die Gemeindevertretung entsendet werden. In Consequenz dessen stellt denn auch das Gesetz das Amt des Ausschuß- und Ersatzmannes insbesondere bezüglich der Pflicht zur Annahme § 20, sowie des Verlustes vollkommen gleich.

Daß die Ersatzmänner die Functionen eines Ausschußmitgliedes auszuüben nur dann in die Lage kommen, wenn ein Ausschußmitglied verhindert oder abgängig wird, ist wohl richtig. Da jedoch der § 20 der Gemeindewahlordnung aus naheliegenden Gründen ganz allgemein und ohne jede Rücksichtnahme auf das Moment, ob ein Ausschuß- oder Ersatzmann auch factisch an der Gemeindeverwaltung theilgenommen hat, die Bildung der Wahlcommission in der Weise vollzogen wissen will, daß die Wahlcommission aus dem Gemeindeausschusse nicht angehörigen Gemeindewählern bestehen soll; da weiter, wie oben bereits bemerkt, wegen der Bestimmung des § 14 und wegen der den Ersatzmännern obliegenden Aufgabe, diese dem Ausschusse beizuzählen sind, so hat die k. k. Statthalterei die Wahl der Ersatzmänner in die Wahlcommission, als dem § 20 der Gemeindewahlordnung widerstreitend, mit Recht beanständet.

Nr. 4149.

Die einem Lehrer im Anstellungsdecrete gegebene ausdrückliche Anerkennung des Anspruches auf Quinquennalzulagen seit einem bestimmten Zeitpunkte, ist für die Anweisung aller Quinquennalzulagen maßgebend.

Erkenntniß vom 8. Juni 1888, Z. 1757.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Franz Hora und Thomas Cimrhanzl ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 14. November 1887, Z. 10207, betreffend die Zuerkennung der dritten Quinquennalzulage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Karl Tobisch, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Min. für Cultus und Unterricht dem Ansuchen der Beschwerdeführer um Anweisung der dritten Quinquennalzulage mit 1. October 1886 keine Folge gegeben und ausgesprochen, daß als Anfallstag für die dritte Quinquennalzulage der 1. September 1887 zu gelten hat. — Die Entscheidung wird darauf gestützt, daß die Beschwerdeführer erst am 16. August 1872 von der Pilsener Gemeindevertretung zu wirklichen Lehrern gewählt worden sind und bis dahin nur in der Eigenschaft als Supplenten an der Communal-Lehranstalt angestellt waren.

Es ist nun allerdings richtig, daß die Beschwerdeführer erst in der Gemeindeausschußsitzung vom 16. August 1872 zu wirklichen Lehrern ernannt wurden. — Allein aus den Administrativacten ergibt sich auch:

a) daß die Beschwerdeführer seit 1. October 1871 als provisorische Lehrer an der Anstalt bestellt waren, beziehungsweise seit diesem Tage den Lehrergehalt bezogen,

b) daß die Frage, von welchem Zeitpunkte an den Beschwerdeführern die Quinquennalzulage gebühre, bereits im Jahre 1876 dahin entschieden wurde, daß als Anfallstag der ersten Quinquennalzulage der 1. October 1871 zu gelten habe,

c) daß dieses Recht der Beschwerdeführer anläßlich ihrer Anstellung als wirkliche Lehrer im Anstellungsdecrete selbst ausdrücklich anerkannt worden ist. — (cf. Eingabe des Pilsener Gemeindevorstandes vom 2. November 1875 und die hierüber erflossenen Landesschulraths-Erlässe vom 24. Jänner 1876, Z. 24084, und vom 4. April 1876, Z. 6138.)

Wohl wird in der ersterwähnten Eingabe des Gemeindevorstandes, welche die Entscheidung der Frage, von welchem Zeitpunkte an den Beschwerdeführern die erste Quinquennalzulage gebühre, den staatlichen Behörden anheimstellen wollte, betont, »daß sich aus den Acten nicht mehr klar ersehen lasse, ob mit der Gleichstellung im Gehalte auch die Ernennung zu wirklichen Lehrern gemeint war, daß es aber gewiß sei, daß damit die Ernennung zu provisorischen Lehrern gewollt wurde und auch erfolgt ist.« — Allein hieraus folgt nur, daß zu jener Zeit die Rechtsansprüche der genannten Professoren als zweifelhafte angesehen worden sind. Die bestandenen Zweifel haben aber durch die nachgefolgte Entscheidung des competenten und vom Landesschulrathe mit Erlaß vom 4. April 1876, Z. 6138, auch wirklich als competent anerkannten Stadtrathes, sowie durch die ausdrückliche Anerkennung im Anstellungsdecrete ihre Austragung eben dahin gefunden, daß den Beschwerdeführern der Anspruch auf Quinquennalzulagen seit 1. October 1871 zustehe.

An dem durch diese Acte begründeten Rechtsverhältnisse konnte selbstredend der Umstand nichts ändern, daß die Communalanstalt nunmehr in die Verwaltung des Staates übergegangen ist, da, wie aus den Acten sich

ergibt und allseits anerkannt wird, bezüglich der Anstalt die Reciprocität gegolten hat. — (§ 11 des Ges. vom 9. April 1870, R. G. B. Nr. 46.)

Der k. k. V. G. Hof mußte daher die Beschwerden als begründet erkennen.

Nr. 4150.

Zum Verfahren in Absicht auf Bewilligung der Anlage einer Wasserleitung.

Erkenntniß vom 8. Juni 1888, Z. 1895.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Josef de Tullio ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 11. Juli 1887, Z. 2313/148, betreffend das Wasserbezugsrecht der Baumwoll-Industrie-Gesellschaft in Triest, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, sowie des k. k. Min.-Secr. Friedrich Freiherrn von Trauttenberg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. wird in der Beschwerde lediglich aus dem Grunde angefochten, weil die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Gradisca vom 17. August 1884, Z. 9168, die Bewilligung zur Errichtung einer Baumwollspinnerei in Monfalcone und zur Anlage einer Wasserleitung für dieselbe betreffend, welche Entscheidung von den oberen Instanzen aufrecht erhalten wurde, ohne ein vorausgegangenes Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetze vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 41, ergangen sei, woraus die Nichtigkeit des ganzen Verfahrens und der Entscheidungen aller Instanzen, sowie die Nothwendigkeit einer neuerlichen wasserrechtlichen Verhandlung gefolgert wird. Die Beschwerde erscheint daher nur gegen jenen Theil der vom Ministerium aufrecht erhaltenen Entscheidung der Statthalterei gerichtet, womit die Nichtigerklärung des vorausgegangenen Verfahrens abgelehnt wurde.

Es ist wohl richtig, daß es der Bezirkshauptmannschaft obgelegen wäre, in der Kundmachung vom 29. Juni 1884 auch auf die für die projectirte Fabrik beabsichtigte Anlage einer Wasserleitung ausdrücklich Bedacht zu nehmen, und diese Kundmachung nicht blos nach der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, sondern auch nach dem Wasserrechtsgesetze für Görz vom 28. August 1870 einzurichten.

Der V. G. Hof vermochte jedoch diesen Mangel des Verfahrens in Bezug auf den Beschwerdeführer nicht als einen wesentlichen anzusehen, weil ihm gegenüber die wesentlichen Formen des wasserrechtlichen Verfahrens eingehalten worden sind. — Denn die Angabe des Beschwerdeführers, daß im Verfahren der ersten Instanz die Frage der Wasserbenützung nicht behandelt worden sei, ist unrichtig, indem vielmehr gerade diese Frage den ausschließlichen Gegenstand der commissionellen Verhandlung vom 15. Juli und der mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft vom 17. August 1884,

Z. 9168, festgesetzten Bedingungen der Bewilligung zur Fabriksanlage gebildet hat. Dieser Commission war auch der Beschwerdeführer beigezogen, dessen Vertreter sich auch über die Wasserleitung, und zwar (unter dem Vorbehalte älterer Rechte) zustimmend geäußert hat.

Ebenso unrichtig ist die Behauptung des Beschwerdeführers, daß er nicht in der Lage gewesen wäre, bei der am 21. August 1885 und den folgenden Tagen abgehaltenen nachträglichen Verhandlung seine Eigenthumsansprüche auf den Mühlbach darzuthun, denn diese Commissionsverhandlung war, über die im Recurse des Beschwerdeführers erhobenen Einwendungen von ausschließlich wasserrechtlicher Natur, von der Statthalterei mit Erlaß vom 25. Juni 1885, Z. 3884, eben zu dem Zwecke angeordnet worden, um festzustellen, inwiefern die Mühle des Beschwerdeführers durch die Ableitung des Bachwassers geschädigt werde, was dem Beschwerdeführer auch mit dem Erlasse der Bezirkshauptmannschaft vom 31. Juli 1885 ausdrücklich bekannt gegeben wurde. Dem Beschwerdeführer war daher zur Geltendmachung seiner angeblichen Eigenthumsrechte oder sonstigen wasserrechtlichen Ansprüche volle Gelegenheit gegeben, welche von ihm auch laut des Commissionsprotokolles im ausgedehntesten Maße benützt wurde. Es sind daher dem Beschwerdeführer gegenüber die zur Wahrung bestehender Rechte erlassenen formellen Vorschriften des Wasserrechtsgesetzes in der Wesenheit beobachtet worden und es kann sohin aus dem Grunde allein, daß in der ersten Kundmachung die Berufung auf das Wasserrechtsgesetz unterblieben war, die Nichtigkeit des ganzen durch diese Kundmachung eingeleiteten Verfahrens nicht gefolgert werden.

Der übrige Inhalt der angefochtenen Entscheidung war, weil er nicht in Beschwerde gezogen ist, vom V. G. Hofe nicht zu prüfen. Nur über den in der Beschwerde hervorgehobenen Umstand, daß die Fabriksunternehmung bei Ausführung der Wasserleitung von den Bestimmungen der ertheilten Bewilligung abgewichen ist, ist zu bemerken, daß über die Zulässigkeit der Belassung der geänderten Anlage mit der angefochtenen Entscheidung die instanzmäßige Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft aufgetragen wurde, daß daher die Angelegenheit in diesem Punkte administrativ nicht ausgetragen und auch aus diesem Grunde nach § 5, Abs. 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, derzeit der Beurtheilung des V. G. Hofes entzogen ist.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4151.

Liegen „erworbene“ Rechte auf eine bestimmte Art der Einrichtung einer Wasseranlage nicht vor, dann sind die Behörden auch in oberer Instanz berechtigt, jene Modalitäten für die Anlage festzustellen, welche sie zur Wahrung des öffentlichen Interesses für nöthig erachten.

Erkenntniß vom 8. Juni 1888, Z. 1921.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Katharina Reindl ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 18. Juni 1887, Z. 2365,

betreffend die Herstellung einer Grundschleuse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Maximilian Landesberger, sowie des k. k. Min.-Secr. Friedrich Freiherrn von Trauttenberg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Beschwerdeführerin verpflichtet, an Stelle des bei der Mühle am Rataflusse in Wolica bestehenden Faschinenwehrs eine Grundschleuse zu errichten.

Gegen diese Entscheidung wendet die Beschwerde ein:

1. daß der Beschwerdeführerin nach §§ 16 und 22 Wasserrechtsgesetzes nicht aufgetragen werden konnte, die seit 1851 bestehende Anlage abzutragen und an ihrer Stelle eine Grundschleuse zu errichten (Beschwerdepunkt A, B, D),

2. daß die Oberbehörden nicht berechtigt waren, die erstinstanzliche Entscheidung, welche der Beschwerdeführerin entweder ein festes Ueberfallswehr oder eine Grundschleuse anzulegen auftrug, zum Nachtheile der Beschwerdeführerin, die allein recurrirt hatte, abzuändern (Beschwerdepunkt E),

3. daß keine öffentlichen Rücksichten für die Anlage der Grundschleuse, welche sich als unpraktisch erwiesen hat, sprechen. (Beschwerdepunkt D.)

Zu diesen Beschwerdepunkten ist zu bemerken:

Ad 1 und 3. Nach Artikel II der Einführungsbestimmungen zum Wasserrechtsgesetze für Galizien sind allerdings die nach den früheren Gesetzen »erworbenen« Wasserbenützungsrechte aufrecht erhalten worden und es ist der Bestand solcher Rechte nach diesen Gesetzen zu beurtheilen.

Nun ist durch das den Administrativacten zuliegende kreisämtliche Erkenntniß vom 26. April 1851 zwar erwiesen, daß die Besitzer der Mühle principiell die Concession zur Anlage eines Stauwerkes erhielten. Durch dieses Decret ist aber auch zugleich dargethan, daß die Mühlbesitzer verpflichtet worden sind, die Pläne zur Errichtung des Mühlwehrs zur technischen Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Staatsverwaltung hat sich demnach das Recht vorbehalten, die Art und Weise der Einrichtung des fraglichen Stauwehrs zu bestimmen. Unter dieser Bedingung ist das Recht der Mühlbesitzer erworben worden und sein Bestand ist an dieselbe geknüpft.

Daß die citirte behördliche Entscheidung eine Abänderung erfahren hätte, liegt nicht vor. Ebensowenig ist erwiesen, daß das Project für das von den Mühlbesitzern factisch ausgeführte Wehr nach Maßgabe des obcitirten kreisämtlichen Erkenntnisses die behördliche Bewilligung erlangt hätte.

Aus dem Gesagten folgt, daß die bestehende Anlage keine concessionsmäßige ist, daß vielmehr ihr Bestand der kreisämtlichen Entscheidung (der Bewilligungsurkunde) widerstreitet. Eben darum waren die Behörden nach §§ 18 und 20 Wasserrechtsgesetzes berechtigt, auf die Erfüllung der für die Stauanlage der Wolicaer Mühle aufgestellten Bedingungen, das ist auf die Herstellung eines solchen Wehres zu dringen, dessen Einrichtung der Behörde nach den obwaltenden Verhältnissen entsprechend erscheint.

Ob die nach § 20 Wasserrechtsgesetzes wahrzunehmenden öffentlichen Rücksichten besser durch die Errichtung eines Stauwehres mit Grundschleuse erreicht oder auch bei Belassung eines festen Ueberfallwehres gewahrt werden,

ist eine Frage, welche die administrativen Behörden nach freiem Ermessen zu entscheiden berufen waren (§ 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Ad 2. Aus dem ad 1 Ausgeführten ergibt sich, daß die Beschwerdeführerin ein Recht auf eine bestimmte Art und Weise der Einrichtung des Stauwehres noch nicht erlangt hatte, daß vielmehr es sich zunächst um die behördliche Bestimmung darüber handelte, von welcher Beschaffenheit die Anlage sein solle und in Wahrnehmung der öffentlichen Rücksichten sein könne.

Die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft ist auch keineswegs über Anlangen einer Partei und in Parteisachen erfolgt, sie erfloß vielmehr von amtswegen und in Wahrung des öffentlichen Interesses. Da die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft im Instanzenzuge an die Oberbehörden gelangte, erworbene Rechte der Beschwerdeführerin auf eine bestimmte Art der Einrichtung der Stauanlage noch nicht bestanden, waren die obern Instanzen allerdings berechtigt, auch ihrerseits jene Modalitäten für die Anlage festzustellen, welche sie zur Wahrung des öffentlichen Interesses für nöthig erachteten.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 4152.

1. Der Instanzenzug in Sachen der Erwerbsteuerbemessung schließt mit der Entscheidung der Finanz-Landesbehörde. — 2. Die concessionsmäßig einem Bahnunternehmen gewährte Erwerbsteuerfreiheit beginnt, wenn nicht in der Concessionsurkunde eine Einschränkung enthalten ist, mit dem Tage der sonst nach dem Erwerbsteuerpatente eintretenden Erwerbsteuerpflicht. — 3. Erwerbsteuerpflicht zweier abgesonderten in der Hand einer Person vereinigten Unternehmungen.

Erkenntniß vom 9. Juni 1888, Z. 1939.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der böhmischen Nordbahngesellschaft in Prag ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 3. Mai 1887, Z. 29183, betreffend die Erwerbsteuerpflicht der beschwerdeführenden Bahngesellschaft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, sowie des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die formelle Frage des Instanzenzuges in Erwerbsteuersachen konnte der V. G. Hof nur im Sinne der angefochtenen Entscheidung beantworten. — Denn wenn es auch richtig ist, daß in dem zu Recht bestehenden Verfahren in Erwerbsteuer-Angelegenheiten (Erlaß des Finanzministeriums vom 25. März 1851, R. G. B. Nr. 74, kundgemacht für Böhmen im L. G. B. Nr. 20 ex 1852), welches in einzelnen Fällen — zu denen auch die Erwerbsteuerbemessung gehört — als die zweite Instanz die Steuerlandes-

behörde (Finanz-Landes-Direction) bezeichnet, eine ausdrückliche Einschränkung des Instanzenzuges sich nicht vorfindet, so kann nicht übersehen werden, daß eine solche Einschränkung angesichts der principiell nur ein zweigliedriges Rechtsmittelverfahren in Erwerbsteuer-Angelegenheiten zulassenden Bestimmung des § 10 des Erwerbsteuerpatentes überflüssig gewesen wäre, zumal der oben erwähnte Fin.-Min.-Erlaß — wie der Beschwerdevertreter selbst anerkennt — nicht die Aufgabe haben konnte und nicht gehabt hat, das im Gesetze festgesetzte Rechtsmittelverfahren zu ändern.

Ist aber die Finanz-Landes-Direction derart in letzter Instanz berufen, über die Recurse gegen die erstinzanzliche Bemessung (und selbstverständlich auch die Steuerpflicht, welche der Ersteren zur nothwendigen Voraussetzung dient) zu entscheiden, dann muß sie auch berechtigt sein, jene Gesetze, welche bei einer derartigen Entscheidung relevant sind, endgiltig zu interpretiren, zumal auch bei einer solchen Interpretation der Entscheidung selbst die Eigenschaft eines Erwerbsteuer-Bemessungsactes nicht abgesprochen werden kann.

In der Sache selbst handelt es sich um die Frage, ob die im § 18 der Concessionsurkunde vom 6. October 1865, R. G. B. Nr. 24 ex 1866, den Concessionären der »böhmischen Nordbahn« zugesicherte fünfzehnjährige Steuerbefreiung, von der am 16. Jänner 1869 erfolgten Inbetriebsetzung der ersten Theilstrecke der concessionirten Eisenbahn — wie die Finanzverwaltung ausspricht — oder aber erst vom 2. November 1873 an, als dem Tage der Inbetriebsetzung der letzten Strecke der in Rede stehenden Eisenbahn — wie die beschwerdeführende Gesellschaft verlangt — zu berechnen ist?

Die Auffassung der Beschwerde kann schon nach dem Wortlaute der Concessionsurkunde nicht für berechtigt gelten, da das Wort »Betriebseröffnung«, als einen Anfangstermin bezeichnend, sinngemäß weit mehr eine Determination gegen den Beginn, als gegen das Ende eines Zeitraumes gestattet, und es daher dem gemeinen Sprachgebrauche besser entspricht, den Ausdruck »Betriebseröffnung« für den Beginn des Betriebes auf irgend einer Strecke der Bahn, als nur für den Betrieb der ganzen Bahn zu verstehen.

Aber wenn man auch diese Terminologie der Concessionsurkunde für dunkel oder zweifelhaft hält, ergibt sich die Unrichtigkeit des Standpunktes der Beschwerde schon aus dem Erwerbsteuerpatente selbst, nämlich durch Beantwortung der Vorfrage, von welchem Zeitpunkte an überhaupt für eine sonst erwerbsteuerpflichtige Unternehmung die Erwerbsteuer vorzuschreiben ist.

In dieser Beziehung bestimmt § 9 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1882, daß ohne den Erwerbsteuerschein Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht und der Steuerpflichtige mag schon hiezu berechtigt sein oder die Verleihung erst bewirken wollen, in Ausübung bringen darf — und in den §§ 8 und 9 des Central-Hof-Commissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, welches gemäß § 20 des bezogenen Patentes die Allerhöchst genehmigte Instruction zur Ausführung desselben enthält, sind Bestimmungen enthalten, aus denen klar hervorgeht, daß bei neu entstehenden Unternehmungen für den Beginn der Steuerverpflichtung der factische Antritt, die Ausübung oder die Anmeldung des Geschäftes maßgebend sind.

Die mit der Concessionsurkunde vom 6. October 1865 ins Leben gerufene Unternehmung der böhmischen Nordbahn wäre darnach, wenn ihr nicht die Steuerbefreiung zu Statten kommen würde, von jenem Tage an mit der Erwerbsteuer zu belegen gewesen, wo die thatsächliche Ausübung ihres Geschäftes, d. i. der Betrieb als solcher begonnen hat, und zwar ohne Rücksicht auf den Umstand der Bauvollendung der ganzen concessionirten Bahn, welcher Umstand nach den Erwerbsteuervorschriften allenfalls die Höhe der Steuer, nicht aber die Steuerpflicht zu beeinflussen geeignet ist. — Als der Tag der Betriebseröffnung gilt aber unbestrittenermaßen der 16. Jänner 1869.

Da nun die im § 18 der Concessionsurkunde der neuen Unternehmung zugesicherte fünfzehnjährige Steuerbefreiung sich als eine die Unternehmung begünstigende, die im Erwerbsteuer-Patente vorgesehene Steuerpflicht zeitlich aufhebende Bestimmung darstellt, so kann selbe nicht anders, als nur im Einklange mit den Erwerbsteuervorschriften ausgelegt werden, weshalb angenommen werden muß, daß mit den Worten »vom Tage der Betriebseröffnung der concessionirten Bahn angefangen« nur der Zeitpunkt des Beginnes der Erwerbsteuerpflicht präcisirt werden wollte.

Die gegentheilige von der beschwerdeführenden Gesellschaft vertretene Auffassung würde auch der Tendenz einer solchen, im vorliegenden Falle ohne eine bestimmte Einschränkung gegebenen gesetzlichen Begünstigung zuwiderlaufen, indem ja klar zu Tage liegt, daß hier eine solche der neu erstandenen Unternehmung sofort in ihren Anfängen zu Theil werden sollte und nicht erst in jenem Zeitpunkte, wo sich letztere vollends entwickelt hat.

Der zweite in sachlicher Beziehung geltend gemachte Beschwerdepunkt erscheint im Gesetze gleichfalls nicht gerechtfertigt.

Es handelt sich nämlich um zwei auf verschiedenen Concessionsurkunden beruhende Berechtigungen zum Betriebe eines Eisenbahnunternehmens; der Betrieb der Eisenbahn mit der Benennung »böhmische Nordbahn« gründet sich auf die Concessionsurkunde vom 6. October 1865 (R. G. B. Nr. 24 ex 1866), welche eine Bahnlinie »Rumburg-Schluckenau« gar nicht in Aussicht nimmt; der Betrieb dieser letzteren Linie gründet sich seinerseits auf eine eigene Concessionsurkunde vom 9. September 1871 (R. G. B. Nr. 121); daraus, wie auch aus dem Umstande, daß jeder der beiden Unternehmungen eine verschiedene Steuerfreiheit (nämlich der »böhmischen Nordbahn« eine fünfzehnjährige Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, dagegen der »Rumburg-Schluckenauer Bahn« eine zwanzigjährige Befreiung, aber nur bezüglich der Einkommensteuer) zukommt, geht hervor, daß hier thatsächlich zwei verschiedene Steuerobjecte vorliegen, welche deswegen allein, weil sie aneinander anschließen und in der Hand eines Steuersubjectes verbunden sind, als ein Besteuerungsobject nicht behandelt werden können.

Das Erwerbsteuer-Patent verlangt nämlich für jede selbstständige Unternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung einen eigenen Erwerbsteuerschein (§ 9 des Erwerbsteuer-Patentes und §§ 5 und 6 des Central-Finanz-Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813) und aus dem § 14 des Erwerbsteuer-Patentes, sowie aus dem § 10 des Central-Hof-Commissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 im Zusammenhange mit jener Bestimmung geht hervor, daß in Fällen, wie der hier gegebene, wo

in der Hand einer und derselben Person an sich schon bedeutende Gewerbe verbunden sind, welche sich theils auf ganz abgesonderte Gerechtsame stützen, theils auch abgesondert an verschiedenen Standpunkten oder durch verschiedene Hilfsarbeiter ausgeübt werden, selbst außer den Hauptstädten, daher umsomehr in der Hauptstadt Prag, eine besondere Besteuerung jedes einzelnen Erwerbes einzutreten hat.

Diesen Erwägungen zufolge erscheint die angefochtene Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt, weshalb die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden mußte.

Nr. 4153.

Einem kirchlichen Zwecken gewidmeten Vermögen kommt die Befreiung vom Gebührenäquivalente aus dem Titel der Widmung zu Zwecken der Wohlthätigkeit oder Humanität nicht zu.*)

Erkenntniß vom 9. Juni 1888, Z. 1048.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Vereines »Jednota Matice Velehradske sv Cyrilla a Methodeje« in Brünn ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 10. Juli 1887, Z. 17996, betreffend die Nichtbefreiung desselben vom Gebührenäquivalente für das bewegliche Vermögen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Gedeon Ritter von Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der beschwerdeführende Verein geht von der Ansicht aus, daß derselbe ein wohlthätiger und humaner Verein sei, dessen Vermögen dem in den Statuten ausgesprochenen Zwecke nie entfremdet werden darf, weshalb derselbe nach dem Fin.-Min.-Erlasse vom 4. Juli 1864, Z. 31741 einer Stiftung zu Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken gleichzuachten ist, daher auf ihn die Ausnahmsbestimmung der Anmerkung 2, d zur T. P. 106, B, e des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, Anwendung zu finden habe.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die Beschwerde als begründet zu erkennen.

Aus den Vereinsstatuten geht hervor, daß der Verein den Zweck hat, durch freiwillige Beiträge einen Fond zu bilden, aus welchem die für den Wallfahrtsort Welehrad nöthige Geistlichkeit bestiftet, die für diese Geistlichkeit nöthigen Wohnungen und Ubicationen errichtet und die Wallfahrtskirche Welehrad verschönert werden soll. — Der Verein hört auf durch vollständige Erreichung des Vereinszweckes oder durch Generalversammlungs-Beschluß unter Uebertragung des Vereinsvermögens zu den vorerwähnten Zwecken an das fürsterzbischöfliche Ordinariat in Olmütz, der bezügliche

---

*) Vgl. auch Erkenntnisse sub Nr. 2540 und 2718 (Bd. IX, J. 1885).

Fond hat nach § 24 der Statuten in allen Fällen der Auflösung für immerwährende Zeiten den Charakter eines stiftungsmäßigen Kirchenvermögens zu bewahren.

Hieraus geht unzweifelhaft hervor, daß der Verein »sittlich religiöse« Zwecke verfolgt und es sich um die Bildung eines Kirchenvermögens handelt, somit die Vermögensmasse nicht zu eigentlichen Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken, sondern zu kirchlichen Zwecken verwendet werden soll.

Da nun für die beweglichen Sachen der Stiftungen zu Kirchenzwecken in der Anmerkung 2 lit. d der citirten T. P 106, B, e eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Entrichtung des Gebühren-Aequivalentes nicht gewährt ist, so könnte selbst unter der Annahme, daß das Vereinsvermögen einer Stiftung gleich zu achten ist, aus der berufenen gesetzlichen Bestimmung, welche als eine Ausnahmsbestimmung nicht ausdehnend interpretirt werden darf, im gegebenen Falle, da es sich nicht um bewegliche Sachen einer Stiftung zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken handelt, eine Befreiung vom Gebühren-Aequivalente nicht abgeleitet werden.

Der in der T. P. 106, B, e, 1 ausgesprochenen Regel zu Folge unterliegt aber das Vermögen der Stiftungen, Beneficien, Kirchen, Vereine überhaupt und eben daher auch das eines Vereines, dessen Vermögensmasse bestimmt ist, eine kirchliche Stiftung zu werden, dem Gebühren-Aequivalente.

Der V. G. Hof vermochte sonach vom gesetzlichen Standpunkte in der Nichtanerkennung der angesprochenen Befreiung vom Gebühren-Aequivalente eine Gesetzwidrigkeit in der angefochtenen Entscheidung nicht zu erblicken und mußte demzufolge die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 4154.

Verfahren bei Ansuchen um Steuerabschreibung.

Erkenntniß vom 9. Juni 1888, Z. 1848.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Landau, ca. Entscheidung der k. k. galizischen Finanz-Landes-Direction vom 7. September 1887, Z. 54759, aufrecht erhalten unterm 20. Februar 1888, Z. 12639, betreffend die verweigerte Löschung der Erwerbsteuer für den Betrieb des Geldverleih- und Escomptegeschäftes vom I. Semester 1886 an, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 687 (Bd. IV, J. 1880) und Nr. 3546 (Bd. XI, J. 1887).

Nr. 4155.

Werthermittlung des gebührenpflichtigen Vermögens in Absicht auf die Bemessung des Gebührenäquivalentes.

Erkenntniß vom 12. Juni 1888, Z. 1849.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Adalbert Harmata, Pfarrers in Bieliny, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 6. December 1886, Z. 34867, betreffend das Gebührenäquivalent für das IV. Decennium, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 4156.

Bei einem Gasthausgewerbe kommt dem auf dasselbe bezugnehmenden Mobiliare eine Pertinenzeigenschaft nicht zu.

Erkenntniß vom 12. Juni 1888, Z. 1968.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ignaz Garan ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 25. Juli 1887, Z. 23556, betreffend eine Mobiliarexecution, behufs Einbringung von rückständigen Gebäudesteuern, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. Max Machalski, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

In formeller Beziehung wird vor Allem festgestellt, daß außer der zur Deckung der aushaftenden Gebäudesteuer für die Jahre 1879—1881, dann 1883 und 1884, am 30. und 31. December 1884 und 2. Jänner 1885 vorgenommenen Pfändung, dann der am 11. September 1885 bewirkten Feilbietung von Fahrnissen im Schätzwerthe von 586 fl. 43 kr., beim Beschwerdeführer thatsächlich auch noch eine zweite Mobiliarexecution und zwar am 17. September und 28. October 1885 durchgeführt worden ist, daß aber gegen diese letztere keine Rechtsmittel ergriffen worden sind, weshalb die Beschwerde in diesem Punkte wegen Versäumung des administrativen Instanzenzuges, im Sinne des § 5, Abs. 3 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, unzulässig erscheint.

In der Sache selbst konnte der V. G. Hof nach Einsichtnahme der betreffenden Edicte, Zustellscheine, Pfändungs- und Feilbietungsprotokolle nicht finden, daß bei Durchführung der erst erwähnten Execution irgend ein Formgebrechen unterlaufen wäre und da die Beschwerde in dieser Beziehung

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 2392, 2540, 2765 und 2766 (Bd. IX, J. 1885).

einen bestimmten Beschwerdepunkt nicht formulirt hat (§ 18 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876), so fand der V. G. Hof diesbezüglich nichts weiter zu erinnern.

Es bleibt also nur der eigentliche Inhalt der Beschwerde, d. i. die Frage zu erörtern, ob die Einrichtung der vom Beschwerdeführer sonst als »Hotel« verpachteten Realität Nr. 231 in Szczawnica wyżna von dieser Realität gesondert nach der für Fahrnisse ertheilten Vorschrift, in Execution gezogen werden durfte.

Hierüber ist Folgendes zu erinnern: Daß die gepfändeten und im Licitationswege veräußerten Einrichtungsstücke zum anhaltenden Gebrauche der Realität als solcher und zwar in einer Weise dienen würden, daß sie nicht jederzeit entfernt und in eine andere übertragen werden könnten (§ 297 a. b. G. B.), — oder daß das Gasthausgewerbe mit dem Besitze der Realität Nr. 231 in Szczawnica verbunden wäre (§ 298 a. b. G. B.), behauptet Beschwerdeführer selbst nicht; wenn Beschwerdeführer aber behauptet, daß sein Haus als »Hotel« eingerichtet war und die Einrichtungsstücke schon deshalb als unbeweglich behandelt werden müssen, so ist dies eine Verkennung der wirklichen Sachlage insoferne, als ja in einem solchen Falle das Haus sammt Einrichtungsstücken dem Gewerbe und nicht umgekehrt das Gewerbe dem Hause dient, die Streitsache daher thatsächlich auf die Frage hinauskommt, ob es richtig ist, daß deswegen, weil sich die Einrichtungsstücke auf ein Hotel- beziehungsweise Gasthausgewerbe beziehen, ihnen die Pertinenzeigenschaft in Beziehung auf das Gasthausgewerbe als solches zukomme.

Davon abgesehen, daß der Beschwerdeführer die rechtliche Wirkung einer derartigen Pertinenzeigenschaft, — wenn von einer solchen überhaupt die Rede sein könnte, — schon deshalb nicht beanspruchen dürfte, weil er ja zugegebenermaßen nicht der Besitzer des Gasthausgewerbes ist und das Gasthausgewerbe zur Zeit der Execution des Mobiliars auch gar nicht im Betriebe stand, darf nicht übersehen werden, daß vom gesetzlichen Standpunkte bei einem Gasthausgewerbe dem auf dasselbe bezugnehmenden Mobiliare eine Pertinenzeigenschaft nicht zukommt. — Denn die Pertinenzeigenschaft beruht stets auf einer gewissen reellen Verbindung einer Sache mit einer anderen Sache, es muß also diese Letztere, eben damit diese reelle in den §§ 293—297 a. b. G. B. ausdrücklich geforderte Verbindung hergestellt werden kann, immer eine körperliche Sache sein.

Da nun Gewerberechte, wie Rechte überhaupt zu den unkörperlichen Sachen zählen (§ 292 a. b. G. B.), so kann dem Vorausgelassenen zufolge eine Sache zu ihnen nicht in dem rechtlichen Verhältnisse einer Pertinenz stehen.

Demgemäß war die Finanzverwaltung gesetzlich berechtigt, die im erwähnten Hause des Beschwerdeführers vorgefundenen Einrichtungsstücke nach den für Fahrnisse ertheilten Vorschriften in Execution zu ziehen und dem Beschwerdeführer stand ein Ausscheidungsanspruch weder aus dem § 294 a. b. G. B. noch aus dem Hofdecrete vom 7. April 1826, noch aus dem § 23, Abs. 2 der Executionsordnung zu, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Nr. 4157.

Erwerb- und Einkommensteuerpflicht des die Geschäfte, wenn auch nur einer einzigen Firma, besorgenden Vertreters.

Erkenntniß vom 12. Juni 1888, Z. 1966.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Zaruba ca. Entscheidung der k. k. mähr. Fin.-Landes-Dir. vom 7. October 1887, Z. 19452, betreffend eine Erwerb- und Einkommensteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe im angesprochenen Betrage von 22 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«*)

Nr. 4158.

Auslegung einer Eisenbahn-Concessionsurkunde. 1. Wenn in einer solchen als Gegenstand des Heimfalls an den Staat die für den Bahnbetrieb erforderlichen Objecte erklärt werden, so umfaßt diese Bestimmung nicht blos das zum Betriebe Unerläßliche, sondern Alles, was zum Betriebe nach dessen Einrichtung thatsächlich gehört; hierunter kann dann auch ein unmittelbar am Bahnhofe gelegenes, zur Naturalwohnung des Directors bestimmtes Gebäude verstanden werden. 2. Dem Reservefonde einer Bahn kommt keine selbstständige juristische Persönlichkeit und Rechtsfähigkeit zu.

Erkenntniß vom 13. Juni 1888, Z. 1805.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der k. k. priv. Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft ca. Entscheidung des k. k. Handels-Min. vom 21. November 1887, Z. 23984, betreffend den Ankauf des Hauses Nr. 845 in Teplitz für den Reservefond, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. Franz Karl Strabal, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Schuster, zu Recht erkannt:

»Der Einwendung der Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes wird nicht statgegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem Schlußabsatze des § 9 der Concessionsurkunde der Aussig-Teplitzer Eisenbahn vom 10. Mai 1866, R. G. B. Nr. 69, behält beim Erlöschen der Concession wie auch bei Einlösung der Bahn für den Staat der Concessionär das Eigenthum des Reservefondes und der ausstehenden Activen und außerdem auch noch das Eigenthum »jener aus dem eigenen

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2108 (Bd. VIII, J. 1884).

Vermögen errichteten und rücksichtlich erworbenen besonderen Anlagen und Gebäude ... zu deren Erbauung oder Erwerbung er von der Staatsverwaltung mit dem ausdrücklichen Beisatze ermächtigt wurde, daß sie keine Zugehör der Eisenbahn bilden.«

Daß die Abgabe letzterer Erklärung seitens der Staatsverwaltung in deren freiem Ermessen gelegen ist, kann mit Rücksicht darauf, daß irgendwelche bestimmte Normen hierfür nirgendwo vorgezeichnet erscheinen, nicht bezweifelt werden; im vorliegenden Falle wird aber auch nicht darüber: ob die Staatsverwaltung eine derartige Erklärung abzugeben habe oder nicht, gestritten, sondern die beschwerdeführende Bahnverwaltung behauptet, daß der Fall einer solchen Erklärung gar nicht vorliege, indem es sich hier nicht um ein aus dem eigenen Vermögen der Bahn erworbenes, ohne eine Erklärung der obenangegebenen Art als Zugehör der Bahn erscheinendes, sondern vielmehr um ein zum Reservefonde der Bahn gehöriges und daher auch ohne besondere Zustimmung der Staatsverwaltung dem Concessionär verbleibendes Object handle, daß mit anderen Worten hier nicht der zweite, sondern der erste der im Schlußabsatze des citirten § 9 behandelten Fälle vorliege.

Hieraus erhellt, daß die von dem belangten Ministerium der Beschwerde entgegengestellte Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht begründet ist, indem der Streit eben darüber besteht, ob hier ein zweifellos nach dem Ermessen der Staatsverwaltung zu behandelnder oder vielmehr ein anderer in dem Gesetze, respective der Concessionsurkunde bestimmt entschiedener, dem behördlichen Ermessen daher entrückter Fall vorliege.

Auch der Umstand, daß die Bahnverwaltung seinerzeit selbst — wie sie sagt, um Mißverständnissen vorzubeugen — um die Freischreibung des Objectes angesucht hat, kann der hiergerichtlichen Competenz nicht Abbruch thun, da durch ein solches Ansuchen den in der Concessionsurkunde begründeten Rechten nicht präjudicirt, beziehungsweise der Behörde eine ihr nach der Concessionsurkunde nicht zukommende Machtvollkommenheit nicht verliehen werden konnte.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof folgenden Erwägungen stattgegeben:

Wenn auch von der an sich nicht ganz zweifellosen Frage abgesehen wird, ob der Reservefond einer Bahn seiner Bestimmung gemäß in Immobilarwerthen, bei denen eine sofortige Realisirung naturgemäß ausgeschlossen erscheint, angelegt werden kann, so erscheint doch im vorliegende Falle der Standpunkt der Beschwerde schon durch die Thatsache widerlegt, daß das fragliche zugegebenermaßen in nächster Nähe beim Aufnahmegebäude der Bahn in Teplitz gelegene Haus zur Naturalwohnung für den Director der Gesellschaft bestimmt ist. Denn, indem § 9 als unbedingten Gegenstand des Heimfalles »alle zum Bahnbetriebe erforderlichen Gebäude an den Abfahrts- und Ankunftsplätzen« erklärt, gestattet er keine weitere Unterscheidung zwischen dem, was etwa zum Bahnbetriebe *unerläßlich* und dem was hierbei entbehrlich und in diesem Sinne nicht »erforderlich« ist, sondern die Bestimmung umfaßt zweifellos Alles, was zu dem Bahnbetriebe in dessen *thatsächlicher* Einrichtung erforderlich ist, was also factisch zu demselben *erfordert* wird, für die Einrichtung der Bahn in Anspruch genommen ist, soweit All' dies

im Eigenthum der Bahn sich befindet und in diesem Sinne kann ein Gebäude, welches zur Naturalwohnung für den leitenden Beamten der Bahn bestimmt ist, insbesondere dann nicht ausgenommen erscheinen, wenn dasselbe unmittelbar am Bahnhofe liegt und daher ohne Weiteres in den Umfang der Bahnrealitäten einbezogen werden kann.

Die Zugehörigkeit eines solchen Gebäudes zu den im 1. Absatze des § 9 aufgezählten Objecten ergibt sich übrigens auch schon daraus, daß im anderen Falle dem in Rede stehenden Beamten, dessen Anspruch auf eine Naturalwohnung offenbar feststeht, ein Aequivalent aus den Bahneinnahmen bezahlt werden müßte, wodurch die Betriebsauslagen vermehrt, die Reinerträgnisse der Bahn vermindert, die Betriebsergebnisse also unmittelbar tangirt würden, was dann auch mit Rücksicht auf den im § 8 in Vorhinein bestimmten Einlösungsmaßstab nicht ohne Relevanz erscheint.

Wenn die beschwerdeführende Gesellschaft gegen diese Argumentation einwendet, daß sie dem Reservefonde für die fragliche Naturalwohnung ebenso Zins zahlen müsse, wie einem dritten Eigenthümer, so ist hierauf zu erwidern, daß einem thatsächlichen Vorgehen dieser Art keinerlei rechtliche Bedeutung zukommt, dasselbe vielmehr nur als eine Verrechnung zwischen den verschiedenen Conti's der Gesellschaft erscheint, da der Reservefond einer Actiengesellschaft nur einen Bestandtheil des Vermögens der Gesellschaft, nämlich jenen statutengemäß zurückgelegten oder auch besonders destinirten Theil der Reinerträgnisse bildet, welcher vorerst nicht zur Vertheilung an die Actionäre gelangt ist, daß er aber keineswegs als das Vermögen einer von der Gesellschaft verschiedenen selbstständigen juristischen Person erscheint. An dieser aus der rechtlichen Natur des Verhältnisses sich unmittelbar ergebenden Consequenz kann dann auch die Thatsache, daß im vorliegenden Falle die grundbücherliche Einverleibung des in Frage stehenden Hauses direct für den Reservefond der Gesellschaft erlangt worden ist, nichts ändern.

Der V. G. Hof war daher der Rechtsansicht, daß das Handelsministerium die begehrte Freischreibung des mehrerwähnten Hauses nicht nur im Sinne des Schlußabsatzes des § 9 der Concessionsurkunde nach seinem Ermessen verweigern konnte, sondern daß es auf diese Maßregel im Sinne des 1. Absatzes des § 9 überhaupt nicht einzugehen vermochte, weshalb die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet zurückgewiesen werden mußte.

Nr. 4159.

Voraussetzungen, von denen die Selbstständigkeit einer Seelsorgestation und damit der Anspruch auf die Pfarrer-Congrua abhängt.

Erkenntniß vom 13. Juni 1888, Z. 1806.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Mathäus Maurer, Pfarrexpositus in Polling, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 10. November 1887, Z. 22171, betreffend den Anspruch auf die Congrua eines selbstständigen Seelsorgers, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Fuchs, sowie des k. k. Min.-Secr. Dr. Hye, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer, welcher die Selbstständigkeit seines Seelsorgamtes behauptet und demzufolge die ihm vom Ministerium für Cultus und Unterricht verweigerte Congrua eines selbstständigen Seelsorgers in Anspruch nimmt, kann sich dafür allerdings auf das Zeugniß des Linzer bischöflichen Ordinariates sowie auf das ihm von letzterem ausgestellte Jurisdictionsdecret ddto. 14. Februar 1876 berufen, wonach ihm, zunächst nur auf eine bestimmte Zeit, zuletzt aber »ad tempus officii« die Seelsorge und die jurisdictio fori interni »in ecclesia expositurae Polling« verliehen worden ist. Es kann hiernach auch nicht bezweifelt werden, daß der Beschwerdeführer als ein Geistlicher erscheint, welcher von dem Diöcesanbischofe das Recht zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge in einer bestimmten Gemeinde erhalten hat (§ 1 des Congruagesetzes vom 19. September 1885, R. G. B. Nr. 47) und es würde hiewider für sich allein weder die Bezeichnung des Amtes als Expositur, noch der allerdings auffallende Umstand, daß dem Beschwerdeführer die bezeichnete Jurisdiction zunächst nur auf eine bestimmte Zeit verliehen worden war, maßgebend in's Gewicht fallen.

Allein es fehlt im vorliegenden Falle das Erforderniß der staatlichen Anerkennung der Expositur Polling als selbstständiger Seelsorgestation, welches Erforderniß, wenngleich in dem Gesetze vom 19. April 1885 nicht besonders hervorgehoben, doch als dem österreichischen Staatskirchenrechte von jeher angehörend, am wenigsten in einem Gesetze, durch welches staatliche Leistungen für den Seelsorge-Clerus übernommen wurden, aufgegeben sein konnte.

Es ist zwar richtig, daß nach den älteren zur Zeit der Organisirung des Seelsorgedienstes in Polling in Kraft gestandenen kirchenpolitischen Normen eine derartige förmliche Zustimmung, wie sie derzeit § 20 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, vorschreibt, nicht nothwendig erfolgen mußte, indem damals die Staatsgewalt nicht blos die Mitwirkung bei Errichtung von Pfarren und anderen Curatien, sondern das eigene Recht hierzu »jure supremi patronatus, protectionis et advocatiae« in Anspruch nahm (Hofdecret vom 5. Februar 1806), weshalb schon durch ein Vorgehen der Staatsverwaltung, in welchem die zweifellose Anerkennung des Bestandes einer selbstständigen Curatie gelegen war, jenem Requisit der staatlichen Intervention genügt sein konnte; allein im vorliegenden Falle ist nach der actenmäßigen Geschichte der Seelsorgestation in Polling auch ein solches stillschweigendes Anerkenntniß seitens der Staatsverwaltung nicht erfolgt, vielmehr dargethan, daß die letztere die fragliche Anerkennung ausdrücklich verweigert und den Expositus in Polling nur als einen dort exponirten Hilfspriester des Pfarrers von Mauernberg-Altheim anerkannt hat.

Die Acten ergeben nämlich Folgendes:

Ob, wie mehrfache actenmäßige Hinweise andeuten, ehedem, nämlich seit dem Jahre 1784 oder 1785 in Polling eine selbstständige Curatstation und zwar eine Local-Caplanei bestanden habe oder nicht, konnte allerdings, auch durch directe Requisition bei dem bischöflichen Ordinariate in Linz, nicht mit Sicherheit festgestellt werden; zweifellos aber ist, daß, wenn daselbst wirklich eine solche selbstständige Curatie früher bestanden hat, die-

selbe schon im Jahre 1791 oder doch im Jahre 1805 auf Antrag des Ordinariates aufgelassen und in eine Expositur der Pfarre Mauernberg-Altheim verwandelt worden ist. Denn mit Hofdecret vom 22. Februar 1791 wurde anläßlich des Deficientengesuches eines gewissen Archangelus Haschberger, »Local-Caplans« in Polling und des hieran geknüpften Ansuchens des Ordinariates, diese »Expositur« als überflüssig eingehen zu lassen, genehmigt, daß »einstweilen ein Ex-Jesuit oder ein anderer Pensionist sine consequentia in Polling als Aushilfspriester angestellt werden sollte, damit solche Art stufenweise zur Einziehung geschritten, unterdessen aber allen Volksunruhen vorgebeugt werde.« Als dann ein solcher »Pensionist« nicht zur Verfügung stand, wurde nach Verfügung des Ordinarius mit Zustimmung der Landesregierung (Decret vom 12. April 1791) die Einrichtung getroffen, daß der Gottesdienst und die Seelsorge in Polling durch einen von Mauernberg täglich dahin excurrirenden Caplan, der dort auch an Sonn- und Feiertagen zu celebriren hatte, versehen werde.

Dieses Verhältniß dauerte bis 1805, in welchem Jahre das Ordinariat die Anstellung eines eigenen Expositus in Polling statt des excurrirenden Caplans in Antrag brachte, insbesondere mit Rücksicht auf den Umstand, daß mittlerweile die Gemeinde ein Wohnhaus für den Expositen erworben und demselben eine Sammlung in Geld und Naturalien gewidmet habe, durch welche in Verbindung mit einem Unterhaltsbeitrage des Pfarrers in Mauernberg per 150 fl. jährlich die Congrua des Expositus sichergestellt erscheine. Die Landesregierung rescribirte hierauf unter dem 15. Juli 1805, daß, da durch das Hofdecret vom 22. Februar 1791 lediglich die Verfügung wegen Anstellung eines Pensionisten als Aushilfspriester in Polling genehmigt worden sei, »es in Ermanglung eines solchen dem Dechant und Pfarrer in Mauernberg unbenommen bleibe, seinen bis dahin excurrirenden Caplan so lange daselbst wohnen zu lassen, als ihm die Gemeinde das anständige Unterkommen und den zu dessen Subsistenz angetragenen ergiebigen Geld- und Naturalbeitrag abreiche, wobei es von der (vom Ordinariate beantragten) Errichtung eines Stiftsbriefes von selbst abkomme.«

In dieser Verfügung muß — selbst wenn in der früheren vom Jahre 1791 nicht die Auflassung der bestandenen Curatie in Polling, sondern nur die Anbahnung dieser Auflassung, beziehungsweise nur eine transitorische Maßregel gelegen gewesen sein sollte — die definitive Auflassung der Curatie erkannt werden, da die Landesregierung nicht einmal die beantragte Errichtung einer — zweifellos auch als abhängig von Mauernberg gedachten — förmlichen Expositur, sondern nur den Fortbestand des bisherigen Excurrendoverhältnisses, lediglich mit der Modification anerkannte, daß der zum Excurriren bestimmte Hilfsgeistliche nach Anordnung seines Pfarrers und Zulaß der materiellen Bedingungen hierfür auch seinen Wohnsitz in Polling nehmen könne.

An dem hierdurch festgestellten Stande des Verhältnisses hat sich auch später nichts geändert, vielmehr hat die Landesregierung noch mit Erlaß vom 30. Jänner 1834, Z. 2819, dem bischöflichen Consistorium — anläßlich eines von demselben gestellten Antrages — bemerkt, daß die Errichtung einer eigenen Expositur in Polling nicht nachgewiesen werden könne, zugleich wurde das Consistorium zur Aeußerung aufgefordert, ob die

Station nicht vielleicht wieder excurrendo pastorirt werden könne oder ob das bestehende Verhältniß aufrecht zu halten sei, ohne jedoch einen eigenen Expositen zu bestellen?

In der hierauf geführten Correspondenz hat sich dann das Ordinariat für die Beibehaltung des bestehenden Zustandes ausgesprochen und hierbei ausdrücklich erklärt, daß die Expositur in den Leistungen der Gemeinde ihren Grund und ihre Dauer habe, weshalb auch dem Pfarrer von Altheim keine weitere Last oder Verbindlichkeit auferlegt werden könne, als daß er die seelsorglichen Functionen in dem Bezirke der Filiale Polling durch einen Cooperator von Mauernberg aus so wie in dem übrigen Theile des Pfarrbezirkes gewissenhaft besorgen lasse und weshalb dann auch die Bezüge des Expositus, insofern er solche vom Pfarrer in Mauernberg ansprechen zu können glaubt, von dem freien Uebereinkommen mit diesem Pfarrer abhängen. (Ord. Schreiben vom 1. April 1834.) Diese Anträge des Ordinariats wurden von der Landesregierung mit dem Erlasse vom 12. Juni 1834, Z. 16158, im Wesentlichen genehmigt und ist seither nach den Acten eine Verhandlung über den Gegenstand zwischen der staatlichen und der kirchlichen Behörde nicht weiter vorgekommen.

Es ergibt sich also, daß nicht nur die Staatsverwaltung den Bestand einer selbstständigen Seelsorgestation in Polling niemals genehmigt oder auch nur stillschweigend anerkannt, sondern daß sie vielmehr Anträge auf Errichtung einer förmlichen (selbstständigen oder unselbstständigen) Expositur in Polling ausdrücklich abgelehnt hat, und daß infolge hiervon das Ordinariat selbst der Meinung war, daß der angebliche Expositursprengel nur einen Bestandtheil des Altheimer Pfarrbezirkes bilde, in welchem der Altheimer Pfarrer die Seelsorge durch den in Polling domicilirenden Geistlichen, dessen Exponirung einerseits von den Leistungen der Gemeinde, andererseits von dem Sustentationsbeitrage des Pfarrers abhängig erscheine, versehen lasse. Hiernach kann die Frage, ob und wann das Ordinariat seither — Zeuge seiner dermaligen Erklärungen — in eine Aenderung des Verhältnisses eingegangen ist und dem Expositen in Polling eine selbstständige Jurisdiction zugetheilt hat, ganz außer Betracht bleiben, da hierauf nach dem Vorangeschickten in keinem Falle ein Anspruch gegenüber der Staatsverwaltung gestützt werden kann.

Der Beschwerdeführer beruft sich allerdings auch auf verschiedene einzelne Momente, aus denen er die Anerkennung der Selbstständigkeit der Curatie in Polling deduciren zu können glaubt, dieselben vermögen jedoch dem eben dargestellten Sachverhalte gegenüber umsoweniger in's Gewicht zu fallen, als sie auch für sich allein betrachtet, nicht von ausschlaggebender Bedeutung erscheinen. Denn sowohl die Thatsache eigener Matrikenführung, wie der Bestand eines Pfarrhofes, das ist eines eigenen Wohngebäudes bei der Expositur, wie der Bezug eines eigenen (selbst gestifteten) Beneficialeinkommens, dann der directe Verkehr mit den k. k. Behörden und die Ueberwachung der Kirchenvermögens-Verwaltung durch einen landesfürstlichen Patronats-Commissär können auch bei unselbstständigen Exposituren vorkommen; was aber die behauptete Concursausschreibung in Vacanzfällen anbetrifft, so hängt diese Procedur offenbar mit dem Umstande zusammen, daß sich, wie die Acten darthun, abusive die Gepflogenheit entwickelt hat, das unbedingte (auch durch das vorliegende Pfründen-Inventar vom Jahre 1842 bescheinigte) Recht des

Pfarrers von Altheim, einen seiner Hilfsgeistlichen nach Polling zu entsenden, als Präsentationsrecht zu bezeichnen, was aber der erwiesenen rechtlichen Natur des Verhältnisses vollkommen widerstreitet. Selbst wenn endlich, wie behauptet wird, in Vacanzfällen ein Provisor angestellt und eine Intercalarrechnung gelegt und bei Anstellung des Expositus eine Verleihungstaxe abgefordert wird, so können auch diese Proceduren, wie selbstverständlich, nicht die Selbstständigkeit der Curatstation, so auch — gegenüber den obenerwähnten ausdrücklichen Erklärungen der Behörden — nicht einmal ein solches Verhalten der Staatsverwaltung bezeugen, welches als stillschweigende Anerkennung der Selbstständigkeit zu gelten vermöchte.

Dagegen kann vielmehr darauf verwiesen werden, daß sowohl das (nur unrichtig als Präsentationsrecht bezeichnete) Recht des Pfarrers von Altheim den Expositen nach Polling zu entsenden, wie auch die in der ersten Fassion der Expositur erscheinende Dotation desselben durch den genannten Pfarrer für den Fortbestand des Abhängigkeitsverhältnisses von der Pfarre Altheim zeugen.

Diesemnach konnte der V. G. Hof nicht zu der Ueberzeugung gelangen, daß der Beschwerdeführer auf die Congrua eines selbstständigen Seelsorgers Anspruch hat und mußte die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet, abgewiesen werden.

Nr. 4160.

Die katholische Pfarrgeistlichkeit hat Personen, welche das Armenrecht genießen, die geistlichen Functionen unentgeltlich zu administriren, mögen diese Personen in der Gemeinde des Pfarrortes heimathberechtigt sein oder nicht; es kann daher auch aus dem Grunde einer solchen Function kein Anspruch an die Heimathgemeinde gestellt werden.

Erkenntniß vom 13. Juni 1888, Z. 1807.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Decanalamtes in Arnau ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 13. October 1887, Z. 3796, betreffend Gebühren für Begräbnisse armer, im Arnauer Krankenhause verstorbener Personen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Porzer, sowie des k. k. Min.-Secr. Dr. Hye, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde des Dechants W. Horak steht im Wesentlichen auf dem Standpunkte, daß die Pfarrgeistlichkeit zu der im § 23, Abs. 3 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, angeordneten unentgeltlichen Administrirung der geistlichen Functionen nur bei jenen Armen verpflichtet sei, welche im Pfarrbezirke das Heimathrecht genießen, daß hingegen hinsichtlich der außerhalb der Heimathgemeinde verstorbenen Armen die Heimathgemeinde zum Ersatz der Stolgebühren verpflichtet erscheine. Abgesehen nun davon, daß auch nach diesem in der Beschwerde deducirten Rechtsstandpunkte das Beschwerdebegehren um Wiederherstellung der Entscheidung der Bezirks-

hauptmannschaft Hohenelbe vom 22. April 1886, Z. 4334, nicht vollständig gerechtfertigt erschiene, indem dort dem Pfarramte die Gebühr von je 1 fl. für jeden im Arnauer Krankenhause verstorbenen Armen zuerkannt worden war, ist überhaupt bei jener Argumentation der Inhalt der in § 23, Abs. 3 cit. getroffenen Anordnung unrichtig aufgefaßt. Diese Anordnung begründet nämlich eine Verpflichtung der katholischen Pfarrgeistlichkeit unmittelbar gegenüber der Partei, d. i. gegenüber den Angehörigen des Verstorbenen oder dem sonst zur Ausrichtung, beziehungsweise Bezahlung des Begräbnisses desselben Verpflichteten, so daß dieser ohne weiteren Nachweis als den, daß der Verstorbene das Armenrecht besaß, die unentgeltliche Administrirung der geistlichen Function (und nur um diese handelt es sich im vorliegenden Falle) verlangen kann und wie er selbst nichts zu bezahlen hat, auch einem Dritten aus diesem Titel nichts aufrechnen kann. Für den Rückgriff an die Heimathgemeinde würde hienach das rechtliche Substrat fehlen, indem diese Gemeinde nur den Aufwand zu ersetzen verpflichtet ist, welcher für einen von ihr zu versorgenden Armen nach dem Gesetze zu machen war, während die hier streitige Leistung gesetzlich nicht als ein solcher Aufwand erscheint, indem das Gesetz von dieser Leistung befreit.

Die Beschwerde irrt überhaupt darin, daß sie die fragliche, in dem Gesetze über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche vom 7. Mai 1874 als eine Verpflichtung der geistlichen Amtsführung bestimmte Norm im Zusammenhange mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Armenversorgung auffaßt, während dieser Zusammenhang thatsächlich nur etwa darin besteht, daß eben Personen, welche das Armenrecht genießen, als Subjecte der in § 23 cit. gewährten Vergünstigung erscheinen.

Wie ungegründet diese Auffassung der Beschwerde ist, folgt schon daraus, daß dieselbe die ganz ungerechtfertigte Consequenz ergibt, daß die Heimathgemeinde alsdann Verschiedenes zu leisten hätte, je nachdem ein Armer in dem Heimathorte oder anderswo stirbt, indem sie wohl in letzterem, nicht aber in ersterem Falle Stolgebühren zu bezahlen hätte und daß andererseits nach demselben Unterschiede und zwar ganz ohne Rücksicht darauf, ob der Arme im Spital oder anderswo verstorben ist, die Pfarrgeistlichkeit zu einer Stolgebühr berechtigt wäre oder nicht. Beides erscheint unstatthaft, da einerseits die Heimathgemeinde nur Jenes zu ersetzen hat, wozu sie selbst verpflichtet gewesen wäre, andererseits die Pfarrgeistlichkeit bei der ihr im § 23 auferlegten unentgeltlichen Functionirung nicht etwa einen Theil der Armenlast der Gemeinde auf sich nimmt, sondern einer ihr ganz direct und absolut auferlegten, unmittelbar aus dem Gesetze vom 7. Mai 1874 abfließenden Verpflichtung nachkommt. Wenn übrigens die Beschwerde hiebei den Begriff des parochus proprius einführt und daraus deduciren will, daß die fragliche Verpflichtung nur die in dem Pfarrbezirke zuständigen Armen umfassen kann, ist hierauf auch zu erwidern, daß der Begriff des parochus proprius sich nach dem Wohnorte und nicht nach der Heimathberechtigung bestimmt.

Die Einwendung, daß nicht die Bezirksvertretung, sondern die zahlungspflichtige Gemeinde zur Bestreitung des Ersatzes der Begräbnißkosten legitimirt gewesen wäre, zerfällt mit dem Vorangeschickten von selbst, da es sich hier eben nicht um einen von der Heimathgemeinde eingeforderten oder

einzufordernden Ersatz, sondern um eine directe gesetzliche Verpflichtung der Pfarrgeistlichkeit handelte, welche der zur Ausrichtung des Begräbnisses Verpflichtete (hier also die Krankenhausverwaltung) ohne weiteres geltend machen konnte. Ebenso ist der Deduction der Beschwerde aus dem Min.-Erlasse vom 2. October 1865, Z. 9604, abgesehen von allem Anderen schon entgegenzuhalten, daß es sich hier um die Anwendung des später erflossenen Gesetzes vom 7. Mai 1874 handelt.

Die Beschwerde war sohin als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 4161.

Wenn bezüglich einer Liegenschaft, welche thatsächlich als öffentliches Gut behandelt wurde, ein Eigenthums- oder anderer privatrechtlicher Anspruch erhoben wird, kann die Entscheidung hierüber nur den Civilgerichten zustehen.

Erkenntniß vom 14. Juni 1888, Z. 1929.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der böhmischen k. k. Finanzprocuratur, in Vertretung der Pfarrkirche in Donawitz und der Religionsfondskirche in Wiessen, ca. Entscheidungen des k. k. Min. des Innern vom 30. October und 3. November 1887, ZZ. 18233 und 14761, betreffend die rechtliche Eigenschaft des Friedhofsgrundes in Donawitz und Wiessen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Finanzprocuraturs-Concipisten Dr. Rudolf Winter, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, endlich des Adv. Dr. Wilhelm Pichler, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Wiessen, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Der von den mitbetheiligten Gemeinden angesprochene Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Mit den angefochtenen Min.-Entscheidungen wurde unter Aufhebung der Entscheidungen der k. k. böhmischen Statthalterei vom 29. April 1887, Z. 7545, und vom 30. November 1885, Z. 83622, erkannt, daß die Entscheidung über die Frage, ob die den Friedhof in Donawitz bildenden Grundparcellen ein öffentliches oder ein Privatgut seien, den Gerichten zustehe, wodurch selbstverständlich an dem gesetzlichen Wirkungskreise der politischen Behörden, der autonomen Organe und eventuell der kirchlichen Behörden in Bezug auf die Verwendung dieser Grundparcellen als Friedhof nichts geändert werde.

In der Beschwerde wird in Uebereinstimmung mit den Motiven der Statthalterei-Entscheidung behauptet, daß den Verwaltungsbehörden die Entscheidung in der erwähnten Frage deshalb zukomme, weil lediglich diesen Behörden die Sorge obliegt, daß Niemand in dem Genusse des öffentlichen Gutes und der aus dieser Eigenschaft jedem Einzelnen zustehenden Rechte

verkürzt, oder daß umgekehrt nicht ein Object in den Bereich des öffentlichen Gutes gezogen werde, welches in die Sphäre des gesonderten Privateigenthums fällt.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Es ist allerdings die Aufgabe der Verwaltungsbehörden, dafür zu sorgen, daß Sachen, welche dem allgemeinen Gebrauche gewidmet sind, demselben auch nach Bedarf erhalten bleiben. Aber ebenso gewiß ist es auch, daß es diesen Behörden nicht zukommt, über Eigenthums- oder andere Privatrechte abzusprechen.

Wenn nun bezüglich einer Liegenschaft, welche thatsächlich als öffentliches Gut behandelt wurde, ein Eigenthums- oder anderer privatrechtlicher Anspruch erhoben wird, kann die Entscheidung hierüber nur den Civilgerichten zustehen.

Diese Competenz der Gerichte ist mit der Zuweisung der früher bezeichneten Aufgabe an die Verwaltungsbehörden, für die Aufrechthaltung des allgemeinen Gebrauches an den hiezu gewidmeten Sachen zu sorgen, keineswegs (wie die Beschwerden meinen) unvereinbar, weil einerseits ein solcher Gebrauch auch an Sachen, die sich im Privateigenthum befinden, nicht ausgeschlossen ist und weil andererseits in jenen Fällen, in welchen an einer dem allgemeinen Gebrauche dienenden Sache Jemandem das vollständige, einen solchen Gebrauch ausschließende Eigenthum vom Gerichte zuerkannt wird, durch § 365 a. b. G. B. und die Enteignungsgesetze der Weg zur Lösung der Collision zwischen den Privatrechten und dem öffentlichen Interesse gewiesen ist.

Die Competenz der Gerichte zur Entscheidung in solchen Streitfragen findet weiter auch darin ihre Begründung, daß die Frage, ob eine Liegenschaft zum öffentlichen Gute gehöre oder nicht, regelmäßig (wie auch im vorliegenden Falle) mit der Frage zusammenfällt, ob diese Liegenschaft in das Grundbuch oder in das Verzeichniß der von der Aufnahme in das Grundbuch ausgeschlossenen Liegenschaften (wo ein solches besteht) einzutragen sei, worüber nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 96, sowie nach dem böhmischen Landesgesetze vom 5. December 1874, L. G. B. Nr. 92, nur die Gerichte zu entscheiden haben.

Hieraus ergibt sich, daß die böhmische Statthalterei durch den Ausspruch, daß die den Donawitzer und Wiessener Friedhof bildenden Grundparcellen nur das Object eines Privateigenthums sein können und daß dieselben aus dem Verzeichnisse des öffentlichen Gutes auszuscheiden seien, ihren Wirkungskreis überschritten hat, und daß die Min.-Entscheidungen, welche die Entscheidungen der unteren Instanzen unter Anerkennung der Competenz der Gerichte aufhoben, gesetzlich begründet waren.

Nr. 4162.

Die nur den Bezirksvertretungs-Mitgliedern zukommende Wählbarkeit in den Bezirksausschuß, kommt ihren Bevollmächtigten nicht zu statten.*)

Erkenntniß vom 14. Juni 1888, Z. 1986.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Bělohradský, Oberverwalters der Domäne Tachlowitz und der k. k. Privat- und Familienfondsgüter-Direction in Prag ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 22. Jänner 1888, Z. 59, betreffend die Bezirksausschußwahl in Unhoscht, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Auředníček, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Wahl des Josef Bělohradský, Oberverwalters der k. k. Privat- und Familienfonds-Domäne Tachlowitz, zum Mitgliede des Unhoschter Bezirksausschusses wurde mit der angefochtenen Entscheidung außer Kraft gesetzt, weil der Genannte für seine Person nicht Mitglied der Bezirksvertretung ist, daher im Sinne des § 41 des Bezirksvertretungsgesetzes zum Mitgliede des Bezirksausschusses nicht gewählt werden konnte.

Die Entscheidung ist gesetzlich vollkommen begründet. — Daß Josef Bělohradský für seine Person ein Mandat nicht erlangte, ist unbestritten und überdies durch das Certificat der k. k. Bezirkshauptmannschaft ddto. 29. Juni 1887, Z. 32563, erwiesen, da nach demselben Josef Bělohradský für berechtigt erklärt wird, in Vertretung der kaiserlichen Domäne Buschtěhrad-Tachlowitz nach § 16 des Bezirksvertretungs-Gesetzes in die Bezirksvertretung einzutreten.

Nun ist nach § 41 l. c. der Bezirksausschuß »aus der Mitte der Bezirksvertretung«, das ist also aus jenen Persönlichkeiten zu wählen, welche der Bezirksvertretung angehören, Mitglieder derselben sind. — Wie aus § 6 ff. l. c sich ergibt, kann man Mitglied der Bezirksvertretung regelmäßig nur durch Wahl aus einer Interessengruppe werden. Ausnahmsweise haben die Wahlberechtigten der Gruppe des großen Grundbesitzes und der Höchstbesteuerten des Handels und der Industrie das Recht, ohne Wahl an der Bezirksvertretung Theil zu nehmen.

Da nun nach § 13 und 15 l. c. wahlberechtigt in den letztgenannten beiden Gruppen nur die Besitzer land- und lehentäflicher Güter, beziehungsweise nur die Inhaber der Handels- und Industrie-Unternehmungen sind, so folgt aus dem Wortlaute des § 16, Abs. 5, im Zusammenhange mit § 13 und 15 lc., daß nur die Besitzer, beziehungsweise Inhaber der bezeichneten Entitäten das Recht haben, ohne Wahl in die Bezirksvertretung einzutreten, daß also auch nur sie für ihre Person Mitglieder der Bezirksvertretung werden. Diesen gesetzlichen Vorschriften gemäß ist ge-

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 4040.

gebenen Falles wohl der Allerhöchste Besitzer der Domäne Tachlowitz, nicht aber Josef Bělohradský Mitglied der Bezirksvertretung geworden und es konnte eben darum der Genannte nicht zum Bezirksausschuß-Mitgliede gewählt werden.

Auf die Bestimmung des § 49 l. c. kann die Beschwerde mit Grund sich nicht berufen. — Nach dieser Gesetzesbestimmung sind allerdings jene Großgrundbesitzer und Höchstbesteuerten der Industrie und des Handels, welche im Bezirke nicht wohnen, »als Mitglieder der Bezirksvertetung« ausnahmsweise berechtigt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Aus dem Wortlaute der bezogenen Gesetzesstelle folgt aber, daß der bestellte Vertreter für seine Person nicht Mitglied der Bezirksvertretung wird, sondern stets nur als Bevollmächtigter, als Repräsentant des Bezirksvertretungsmitgliedes an den Verhandlungen Theil nimmt. Diese aus dem Wortlaute des § 49 sich ergebende Folgerung schließt aber nach dem Obgesagten die Wählbarkeit eines solchen Bevollmächtigten in den Bezirksausschuß aus, weil nach § 41 die Wählbarkeit in den Bezirksausschuß nur den Bezirksvertretungs-Mitgliedern zukommt.

Die angefochtene Entscheidung entspricht also dem Wortlaute des Gesetzes und war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4163.

Die Verpflichtung zur Erhaltung einer öffentlichen Straße, welche weder eine ärarische noch eine Landes-, noch eine Bezirksstraße ist, kann nur die Gemeinde treffen.

Erkenntniß vom 14. Juni 1888, Z. 1930.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Hennersdorf ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 10. September 1887, Z. 14603, betreffend die Instandhaltung einer Straßenstrecke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Waněk, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Gegen die angefochtene Entscheidung, mit welcher die Gemeinde Hennersdorf angewiesen wurde, die in ihrem Gebiete gelegene Strecke der von Rovnacov nach Hohenelbe führenden Straße gut fahrbar herzustellen, wird in der Beschwerde eingewendet, daß der Staat zur Erhaltung dieser Straße verpflichtet sei und daß die Construction der Straße dem Charakter einer Gemeindestraße nicht entspreche.

Der V. G. Hof vermochte der Beschwerde keine Folge zu geben.

Mit dem Erkenntnisse des k. k. Reichsgerichtes vom 6. Juli 1886, Z. 101, ist die Klage der Gemeinde Hohenelbe gegen die k. k. Regierung auf Uebernahme der von Hohenelbe nach Rovnacov führenden Straße in die Aerarialregie abgewiesen worden. Ob deshalb, weil dieses Erkenntniß nur der Gemeinde Hohenelbe gegenüber erfloß, von der Gemeinde Henners-

dorf, wie sie behauptet, der gleiche Anspruch gegen die k. k. Regierung erhoben werden könne, entzog sich mit Rücksicht auf die in dieser Angelegenheit eintretende Competenz des Reichsgerichtes (Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 143, Art. 3 a) der Beurtheilung durch den V. G. Hof. Jedenfalls ist durch das Erkenntniß des Reichsgerichtes festgestellt, daß derzeit die Verpflichtung der Staatsverwaltung zur Erhaltung der fraglichen Straße nicht anerkannt und daß diese Straße daher als eine ärarische Straße nicht anzusehen ist.

Da dieselbe nun unbestrittenermaßen eine öffentliche Straße, aber weder als Landes- noch als Bezirksstraße erklärt ist, so konnten sich die politischen Behörden mit Rücksicht auf die §§ 1 bis 4 und 12 des Landesgesetzes vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46 wegen der Erhaltung der Straße nur an die Gemeinde wenden.

Der an die Gemeinde Hennersdorf erlassene Auftrag stellt sich daher lediglich als eine in Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes getroffene Verfügung dar, zu welcher die politischen Behörden nach § 21 des citirten Gesetzes berechtigt und verpflichtet waren, durch welche aber einem künftigen Ausspruche der competenten Organe über die Erhaltungsart der Straße und über die Einreihung derselben in eine der gesetzlichen Straßenkategorien nicht vorgegriffen wird.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4164.

Stadtärzte und Professoren an Gemeinde-Mittelschulen sind als Gemeindebedienstete in die Gemeindevertretung nicht wählbar.*)

Erkenntniß vom 14. Juni 1888, Z. 1984.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Churain und Franz Neubert ca. Entscheidung der böhmischen k. k. Statthalterei vom 6. Februar 1888, ZZ. 82186 und 82628, betreffend die Gemeindewahlen in Schlan, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, dann des Adv. Dr. Victor Moser, des Letzteren in Vertretung des mitbetheiligten M. Dr. Franz Formanek, Gemeindearztes in Schlan, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung hat die Wählbarkeit des Stadtarztes Dr. F. Formanek und des Professors am Communalgymnasium Dr. A. Krecar in die Gemeindevertretung der Stadt Schlan deshalb anerkannt, »weil Dr. Formanek den Diensteid nicht abgelegt hat und zum Gemeindearzte nur provisorisch

---

*) Vgl. Erkenntnisse sub Nr. 1231 (Bd. VI, J. 1882) u. Nr. 3397, und 3465 (Bd. XI, J. 1887).

und nur gegen eine jährliche Remuneration angestellt worden ist;« — »weil Dr. A. Krecar keinen Diensteid abgelegt hat und Professoren an Communalgymnasien unter den Begriff Gemeindebedienstete nicht subsumirt werden können,« — »weil daher § 11, Z. 2, der Gemeindewahlordnung auf die Genannten keine Anwendung findet.«

Nach den Administrativacten ist Dr. F. Formanek zum Stadtarzte allerdings nur provisorisch gegen eine jährliche Remuneration von 400 fl. gewählt worden; allein in dem ihm ausgefertigten Decrete ddto. 22. Juli 1884 wird ausdrücklich bestimmt, daß für diese Stelle die Instruction vom 29. April 1880 bindend sei. — § 1 dieser Instruction bestimmt, daß der Stadtarzt dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter untergeordnet ist und nach dessen Aufträgen sich zu benehmen hat.

§ 11 ad 2 der Gemeindewahlordnung besagt seinem klaren Wortlaute nach nun nicht, daß Aerzte als Gemeindebedienstete nicht anzusehen sind; es trifft vielmehr die Bestimmung, »daß Bezüge, welche Aerzte von der Gemeinde erhalten, sie der Wählbarkeit nicht verlustig machen,« nur jene Fälle, wo Aerzte, ohne Gemeindebedienstete im technischen Sinne des Wortes zu sein, von der Gemeinde ein Entgelt für ihre Dienstleistungen erhalten. — Im Sinne der §§ 32 und 53 der Gemeindeordnung liegt aber eine wirkliche Bedienstung, ein Beamtenverhältniß allerdings dann vor, wenn der mit der dauernden Besorgung der Sanitätsgeschäfte beauftragte und hiefür entlohnte Arzt, diese Agenden nach den Anordnungen des Gemeindevorstandes auszuführen verpflichtet wird und der Disciplinargewalt des Letzteren unterliegt.

Die Unterordnung des Stadtarztes unter den Bürgermeister ist, wie bereits bemerkt, in dem Bestellungsdecrete des Dr. Formanek ausdrücklich betont worden und es kann ebendarum und mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 1 der Disciplinarordnung, — welche »jede Verletzung von Pflichten, welche dem Bestellten der Gemeinde kraft .... besonderer Instructionen auferlegt sind, als ein vom Bürgermeister im Disciplinarwege zu strafendes Vergehen« erklärt, — auch nicht zweifelhaft sein, daß Dr. Formanek in seiner Eigenschaft als Stadtarzt der Disciplinargewalt des Gemeindevorstandes unterliegt.

Es treffen somit gegebenen Falles die für ein Dienstes- respective Beamtenverhältniß charakteristischen Momente allerdings zu.

Daß Dr. Formanek einen Diensteid nicht geleistet hat, ist irrelevant, weil nicht vorliegt, daß nach Maßgabe von Beschlüssen des Gemeindeausschusses die Erlangung einer Beamtenstelle in der Verwaltung der Gemeinde Schlan von der Ablegung eines Diensteides abhängig gemacht worden ist.

Für die Meinung der angefochtenen Entscheidung, daß Professoren an Communalgymnasien unter den Begriff »Gemeindebedienstete« nicht subsummirt werden können, läßt sich ein gesetzliches Argument nicht anführen, dagegen ist aus Art. V, Punkt 10 des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, und § 28 ad 10, §§ 32, 33 und 53 der Gemeindeordnung zu folgern, daß, wenn eine Gemeinde eine Mittelschule zu errichten und zu erhalten beschließt, diese Schule als eine Gemeindeanstalt und jeder an derselben thätige Functionär als mit der Mitwirkung bei einer von der Gemeinde übernommenen Aufgabe befaßt, als Gememeindeorgan und somit bei ständiger Anstellung als Gemeindebeamter anzusehen ist.

Der Auffassung der Lehrer an den Communalmittelschulen als Gemeindebeamten stehen auch die Schulgesetze und Schul-Einrichtungen nicht entgegen, da die Communalmittelschulen, von der staatlichen Aufsicht und von jenem Einflusse abgesehen, welcher der Staatsverwaltung im Falle der Verleihung des Oeffentlichkeitsrechtes vorbehalten wird, vollständig der Disposition ihrer Gründer und Erhalter anheimgegeben sind.

Es ist unbestritten, daß die Ernennung des Dr. A. Krecar von dem Gemeindeausschusse erfolgte und daß er seinen Gehalt und sonstigen Bezüge von der Gemeinde erhält. — Nach dem Wortlaute der Disciplinarordnung unterliegt es ebenso keinem Zweifel, daß Dr. A. Krecar, sowie überhaupt die an der Gemeindeanstalt Angestellten der Gemeindeverwaltung gegenüber in disciplinarer Unterordnung stehen. — Es treffen somit auch den Genannten gegenüber die charakteristischen Merkmale für die Beamtenqualität zu.

Dem Gesagten zufolge sind sowohl Dr. Formanek als auch Dr. Krecar von der Wählbarkeit in die Schlaner Gemeindevertretung nach § 11 Absatz 2 Gemeindewahlordnung ausgeschlossen gewesen und es mußte daher der V. G. Hof die gegen die Anerkennung der Wählbarkeit der Genannten gerichtete Beschwerde als begründet zu erkennen.

Nr. 4165.

Baubehördliche Bewilligung zur Anlage eines Hauscanales und zur Verbauung eines Theiles des Straßengrundes, und das hiebei einzuhaltende Verfahren.

Erkenntniß vom 15. Juni 1888, Z. 1988.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Höß ca. Entscheidung des ober-österr. Landesausschusses vom 9. September 1887, Z. 9193, betreffend eine Bausache der Sparcasse in Braunau am Inn, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Haßlwanter, sowie des Adv. Dr. Ferdinand Gnändiger, des Letzteren als Vertreters der mitbelangten Sparcasse in Braunau am Inn, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, der mitbelangten Sparcasse in Braunau, die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im theilweisen Betrage von 60 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde wendet sich zunächst gegen die Bewilligung zur Anlage des Hauscanales zum Zwecke der Abfuhr der Fäcalien.

Zu diesem Punkte ist zu bemerken, daß die Bauordnung für Oberösterreich vom 13. März 1875, L. G. B. Nr. 15, lediglich im § 40 d, bei den Vorschriften für Industriebauten die Bestimmung enthält, daß die Ableitung von unreinen und übel riechenden Flüssigkeiten so geschehen muß, daß die Umgebung nicht darunter leidet.

Da nun der bauführenden Sparcassa mit der in Beschwerde gezogenen Entscheidung die Anlage des fraglichen Canals unter genauer Vorschreibung des zu verwendenden Materiales und in vollkommen wasserdichter, undurchlässiger Art vorgeschrieben wurde, ist hiemit der gesetzlichen Anforderung entsprochen, wobei noch bemerkt wird, daß überdies über weiteres Einschreiten der Sparcassa auf Grund der nachträglichen Localerhebung vom 4. Juni 1887 die Weiterrückung des fraglichen Canals von der nachbarlichen Hauptmauer des Beschwerdeführers genehmigt wurde.

In der vom Beschwerdeführer hervorgehobenen Unterlassung der Beiziehung von ärztlichen Sachverständigen konnte der V. G. Hof einen Mangel des Verfahrens nicht erkennen, weil es sich nicht um die außer Zweifel stehende Frage der Schädlichkeit des Durchsickerns von Fäcalien, sondern nur darum handelte, ob bei der Construction des Canals ein solches Durchsickern zu besorgen sei, welche Frage rein bautechnischer Natur ist und nach den correct durchgeführten Erhebungen verneint wurde.

Aber auch der weitere Beschwerdepunkt rücksichtlich der Verbauung des Eckraumes a, im Plane vom 15. Juli 1887 ersichtlich, im Ausmaße von 11 Qu.-Mtr., ist gesetzlich nicht begründet. — Es ist nämlich unbestritten, daß der fragliche Eckraum früher einen Theil des Straßengrundes (Ortsraum), somit öffentliches Gut gebildet hat, rücksichtlich dessen dem Beschwerdeführer, sowie jedem Anderen der Gemeingebrauch und nicht eine im Privatrechte begründete Benützung zustand. (§ 288 a. b. G. B.) — Beschwerdeführer behauptet auch nicht den Besitz eines privatrechtlichen Benützungsrechtes auf den fraglichen Raum. Infolge dessen war die Baubehörde durch die Bestimmung des § 5 der Bauordnung nicht behindert, mit der Ertheilung des Bauconsenses vorzugehen und kann der Beschwerdeführer auch vom öffentlich-rechtlichen Standpunkte gegen die Verbauung des Platzes nichts einwenden, weil durch die aufgenommenen Befunde constatirt ist, daß die Zugänglichkeit seines Besitzes in erforderlichem Maße gewahrt wird.

Was endlich den dritten Beschwerdepunkt, die Gestattung der Fortführung des Baues und die Nichtanordnung der Beseitigung des angeblich vorschriftswidrig geführten Baues, anbelangt, so ist zu bemerken, daß mit Erlaß des Landesausschusses vom 19. Juli 1887, Z. 8259, der bereits begonnene Bau sistirt wurde, und wenn diese Entscheidung nicht in Vollzug gesetzt worden ist, es Sache des Beschwerdeführers gewesen wäre, diese Angelegenheit im vorschriftsmäßigen Instanzenzuge zu verfolgen, und daß rücksichtlich des Begehrens auf Beseitigung des Baues, da diesfalls nach den vorliegenden Administrativacten ein gleiches Begehren früher nicht gestellt wurde, die Angelegenheit sonach im administrativen Wege nicht ausgetragen ist, die Beschwerde gemäß § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, unzulässig erscheint.

Die in allen Punkten gesetzlich nicht begründete Beschwerde war daher abzuweisen. — Der Ausspruch über den Kostenersatz findet im § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, seine Begründung.

Nr. 4166.

Neue Gebäude müssen nach allen Seiten hin von anderen Gebäuden mindestens sechs Meter entfernt, oder an die benachbarten Gebäude angebaut, beziehungsweise durch Feuermauern von denselben abgeschlossen sein. (Steiermark.)

Erkenntniß vom 15. Juni 1888, Z. 1993.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Raimund Koscher ca. Entscheidung des steiermärk. Landesausschusses vom 31. October 1887, Z. 14439, betreffend die Zulassung eines vom Josef Rauch projectirten Hausbaues, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Georg Granitsch, sowie des Landesausschußbeisitzers Karl Freiherrn von Berg, endlich des Adv. Dr. Karl Krippel, des Letzteren als Vertreters des mitbelangten Josef Rauch, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet vor Allem die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Interesses, weil dieselbe den Bestimmungen der Bauordnung und den sanitären Anforderungen nicht entspricht.

Wenn nun auch die Würdigung der vom Stadtarzte bei der commissionellen Erhebung vom 11. Juli 1887 geltend gemachten sanitären Bedenken nach Maßgabe der obwaltenden localen Verhältnisse in dem Ermessen der zur Entscheidung berufenen Behörden gelegen erscheint, welches sich der hiergerichtlichen Ueberprüfung entzieht, so kann doch die dem Josef Rauch ertheilte Baubewilligung nicht als dem Gesetze entsprechend bezeichnet werden, da dieselbe mit den Bestimmungen der Bauordnung nicht im Einklange steht.

Der § 30 der steiermärkischen Bauordnung vom 9. Februar 1857, L. G. B. Nr. 5, enthält nämlich die Anordnung, daß die Gebäude, auch an ihren beiden schmalen oder Stirnseiten« von anderen Gebäuden entweder mindestens 3 Klafter (6 Meter) fern zu halten, oder wenn ein solcher Abstand nicht zu erreichen sein sollte, mit Vermeidung von Reichen an die Nachbargebäude unmittelbar anzuschließen und die nöthigen Abscheidungen durch Aufführung von Brand- oder Feuermauern zu erzwecken sind.

Die Bestimmung des § 30 kann mit Rücksicht auf die Worte »auch an den schmalen oder Stirnseiten« nur dahin aufgefaßt werden, daß neue Gebäude nach allen Seiten hin von anderen Gebäuden mindestens sechs Meter entfernt oder an die benachbarten Gebäude angebaut, beziehungsweise durch Feuermauern von denselben abgeschlossen sein müssen und es geht auch aus dem § 51 der Bauordnung, welcher die Vorschriften für die Herstellung von Wirthschaftsgebäuden enthält, hervor, daß bei einer geringeren Entfernung als 6 Meter die Abscheidung der Wirthschaftsgebäude durch Feuermauern stattzufinden hat.

Da nun im vorliegenden Falle weder die Entfernung vom Nachbarstallgebäude mit 6 Metern eingehalten, noch das Neugebäude in seiner

Gänze an dasselbe angeschlossen und ebenso nicht durch die Abscheidung mittelst Feuermauern vorgesorgt wird, entspricht die ertheilte Baubewilligung nicht der Vorschrift des § 30 der Bauordnung, wobei die in der administrativen Verhandlung erörterte Frage, ob die zwischen dem Neubau und dem Stallgebäude des Beschwerdeführers frei bleibenden Räume als sogenannte Reichen zu betrachten seien, oder nicht, weiter nicht in Betracht kommt.

Auch durch die Formulirung des auf die privatrechtlichen Einwendungen des Beschwerdeführers bezüglichen Schlußsatzes der Entscheidung ist dem Gesetze (§ 150 der citirten Bauordnung) nicht vollständig genügt worden, weil in der Entscheidung nur des behaupteten Anspruches auf ein Fensterrecht (womit die vom Beschwerdeführer wegen Entziehung von Luft und Licht erhobene Einwendung im vorliegenden Falle allerdings richtig bezeichnet wurde) Erwähnung geschieht, die weitere gegen die Verbauung des Luftraumes ober dem Stallgebäude gerichtete Einwendung aber übergangen wurde.

Die angefochtene Entscheidung war daher nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 4167.

Auch nach vollzogener Neuwahl der Bezirksvertretung, bleibt die alte in Wirksamkeit und ist allein competent Beschlüsse zu fassen, solange der Obmann der neugewählten Vertretung und sein Stellvertreter die kaiserliche Bestätigung nicht erhalten und daher die neue Bezirksvertretung sich nicht constituiren und in ihre Function nicht eintreten kann.

Erkenntniß vom 15. Juni 1888, Z. 1564.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Jacob Ploi und Genossen ca. Entscheidung des steiermärkischen Landesausschusses vom 31. October 1887, Z. 15621, betreffend Beschlüsse der Bezirksvertretung nach vollzogener Neuwahl, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Babnik, sowie des k. k. steiermärkischen Landesausschußbeisitzers Karl Freiherrn von Berg, als Vertreters dieses Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Aus dem den Administrativacten beiliegenden Berichte des Bezirksausschusses Pettau vom 19. October 1887, Z. 672, ist zu ersehen, daß die im Juli 1887 neugewählte Bezirksvertretung von Pettau, am 28. Juli 1887 die Wahl eines Obmannes und eines Stellvertreters desselben, sowie auch die Wahl des Bezirksausschusses vornahm, daß aber gegen diese Wahlen rechtzeitig Beschwerden eingebracht wurden, welche zur Zeit der Erstattung des Berichtes, d. i. am 19. October 1887, noch nicht erledigt waren und daß in dem damaligen Zeitpunkte die nach § 39 Abs. 2 des Bezirksvertretungsgesetzes für Steiermark vom 14. Juni 1866, L. G. B. Nr. 19,

Seite 55, erforderliche kaiserliche Bestätigung der Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters noch nicht erfolgt war.

Bei diesem nicht widersprochenen Thatbestande, demzufolge am 10. October, an welchem Tage die in der Beschwerde beanständeten Beschlüsse gefaßt wurden, der Obmann und sein Stellvertreter die kaiserliche Bestätigung noch nicht erhalten hatten und sohin auch die im § 44 des Bezirksvertretungsgesetzes vorgeschriebene Angelobung seitens derselben, sowie der Mitglieder des neugewählten Bezirksausschusses nicht geleistet sein konnte, war die neugewählte Bezirksvertretung nicht constituirt und konnte dem Gesetze gemäß in ihre Function nicht eintreten. Nach dem klaren Wortlaute dieser Gesetzesbestimmung war daher am besagten Tage — 10. October 1887 — die alte Bezirksvertretung in Wirksamkeit und die an diesem Tage gefaßten Beschlüsse derselben sind sohin von der in diesem Zeitpunkte allein competent gewesenen Bezirksvertretung gefaßt worden.

Die von der Beschwerde aufgestellte Behauptung, daß die alte Bezirksvertretung bis zum Eintritte der neuen ihre Wirksamkeit durch den Bezirksausschuß fortzusetzen hatte, entbehrt nicht nur jedes ausdrücklichen gesetzlichen Anhaltspunktes, sondern widerspricht den grundsätzlichen Bestimmungen des Gesetzes, nach welchen der Bezirksausschuß nur das verwaltende und vollziehende Organ der Bezirksvertretung, als des berathenden und beschließenden Organes in den ihm zugewiesenen Angelegenheiten ist, nach ihren Weisungen vorzugehen hat, ihr verantwortlich ist und ihr Rechenschaft über seine Amtshandlungen zu geben hat (§§ 48, 59, 63 65 und 66 des Bezirksvertretungsgesetzes), sonach für die Berechtigung seiner Functionen den Rechtsbestand der Bezirksvertretung, die ihn bestellte, zur gesetzlichen Voraussetzung hat.

Insoferne der Vertreter der Beschwerdeführer bei der ö. m. Verhandlung darauf hinwies, daß die Erledigung der Angelegenheit, betreffend die Wahl von Mitgliedern des Bezirksschulrathes, nicht dringender Natur gewesen sei, so entzieht sich dieser Beschwerdepunkt, da er sich nicht gegen die Gesetzlichkeit des Vorganges richtet, der hiergerichtlichen Judicatur.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Nr. 4168.

Wohnungen der israelitischen Cantoren genießen keine Steuerfreiheit.

Erkenntniß vom 16. Juni 1888, Z. 2004.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des israelitischen Tempelvereines der Wiener Gemeindebezirke Mariahilf und Neubau ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 3. Juli 1887, Z. 16727, betreffend die verweigerte Hauszinssteuerbefreiung für die Wohnung des Obercantors und für die Vereinskanzlei im Hause Nr. 902 im VI. Bezirke in Wien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Julius Ullmann, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der israelitische Tempelverein für die beiden Wiener Gemeindebezirke Mariahilf und Neubau beschwert sich, weil ihm die Finanzverwaltung für die beiden, in seinem Vereinshause Nr. 3 in der Schmalzhofgasse befindlichen Wohnungen Nr. 7 und 8, die als Vereinskanzlei benützt und dem Obercantor als Naturalwohnung unentgeltlich überlassen sind, die aus dem Titel der Widmung angesprochene Hauszinssteuerbefreiung verweigert hat.

Der V. G. Hof konnte hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken.

Mit der A. h. Entschließung vom 26. Februar 1833 (Polit. Gesetzsammlung Nr. 44 und Prov.-Gesetzsammlung für Niederösterreich Nr. 70) war im V. Abs. bestimmt worden, daß von der Gebäudesteuer nur jene Gebäude loszuzählen sind, welche im Patente vom 23. December 1817 zur Exemtion bezeichnet wurden (d. i. Staatsgebäude, Kirchen, Militär-Kasernen und Spitäler) und diejenigen, welche seit Einführung der Gebäudesteuer durch eigene von Fall zu Fall bekannt gemachte A. h. Entschließungen ganz oder in der darin bezeichneten Art losgezählt worden sind.

Jede Befreiung einzelner Gebäude oder Gebäudebestandtheile von der Gebäudesteuer, soll sie zu Recht bestehen, muß daher auf einer gesetzlichen Ausnahmsbestimmung beruhen und ist als solche strenge auszulegen.

Demnach erscheint die Behauptung der Beschwerde nicht zulässig, daß, weil mit der A. h. Entschließung vom 30. August 1827 (Polit. Gesetzsammlung, 55. Band Nr. 106, und Prov.-Gesetzsammlung für Niederösterreich, 9. Thl., Nr. 257), den Pfarrgebäuden und mit der A. h. Entschließung vom 4. Mai 1833 (Polit. Gesetzsammlung, 61 Band Nr. 82, Prov.-Gesetzsammlung für Niederösterreich, 15. Thl., Nr. 125) den Pastorswohnungen unter bestimmten Voraussetzungen die Befreiung von der Gebäudesteuer gewährt worden war, dies auch von den Unterkünften anderer als der damals unter der Benennung Pfarrer oder Pastoren begriffenen geistlichen Functionäre gelten müsse, zumal unter letztere Bezeichnung keinesfalls die Unterkünfte der Seelsorger der israelitischen Religionsgenossenschaft gereiht werden können.

Die Argumentation aus der staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Gleichberechtigung der anerkannten Confessionen erscheint nicht ausschlaggebend, weil die Gleichstellung der Confessionen in Steuersachen nicht schon unmittelbar aus jenem Grundsatze der Verfassung abgeleitet werden kann, sondern hiezu nach der Natur der Sache besondere, jene Grundsätze zur Durchführung bringende Normen erforderlich wären.

Wenn und insolange daher nicht durch ein Specialgesetz den Gebäuden und Wohnungen der geistlichen Functionäre israelitischer Confession die Befreiung von der Gebäudesteuer zuerkannt wird, was bisher nicht stattgefunden hat, sind auch die Finanzbehörden berechtiget, diese Gebäude und Wohnungen der Gebäudesteuer zu unterziehen, weshalb die vorliegende Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden mußte.

Nr. 4169.

1. Den Quasikasernen kommt eine Steuerbefreiung aus dem Titel der Widmung nur dann zu, wenn sie im Ganzen den Militärbequartierungszwecken dienen. — 2. Durch den Abspruch einer Steuerfreiheit aus dem Titel der Widmung nimmt die Steuerbehörde bereits ihr Bemessungsrecht in Anspruch und die Verjährungsfrage ist schon in diesem Stadium, nicht erst in jenem, wo es sich nur um die Höhe der Steuerziffer handelt, in Betracht zu ziehen.

Erkenntniß vom 16. Juni 1888, Z. 2001.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Rzeszów ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 3. Juli 1887, Z. 19786, betreffend die für die Gebäude Nr. 221, 222 in Rzeszów angesprochene Hauszinssteuerfreiheit, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Paul Ritter von Duniecki, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der die Verfügung der k. k. galizischen Finanz-Landes-Direction vom 15. September 1886, Z. 40275, aufrechterhaltenden Ministerial-Entscheidung wurde der beschwerdeführenden Stadtgemeinde für das Gebäude Nr. 221/222 in Rzeszów vom 16. Mai 1881, als dem Tage, an welchem dasselbe durch das k. k. Militär im Ganzen für tarifmäßigen Ersatz in Benützung übernommen worden war, die Steuerbefreiung auf die Dauer der erwähnten Benützung gewährt, dagegen der Gemeinde Rzeszów die Befreiung für die Zeit vom 15. April 1878 bis zum 15. Mai 1881 abgesprochen, weil in dieser Zeit die Stadtgemeinde zwei Ubicationen in diesem Gebäude einer Privatperson zur Cantine vermiethete.

Die Beschwerde ficht diesen letzten Theil der Entscheidung mit dem an:

1. daß auch die zwei Ubicationen, wegen der Bestimmung der Cantine für das k. k. Militär, als ausschließlich Militärzwecken dienend, zu behandeln und mit Rücksicht darauf das ganze Gebäude, sowohl im Grunde des Hofkanzleidecretes vom 2. November 1836, Polit. Gesetz-Sammlung, 64. Band, Nr. 143, als auch im Grunde des Hofkanzleidecretes vom 29. Mai 1838, Pol. Ges.-Samml., 66. B., Nr. 65, steuerfrei zu halten war;

2. daß das Hauszinssteuer-Bemessungrecht für die oberwähnte, in die Jahre 1878 incl. 1881 fallende Zeitperiode, mit Rücksicht auf die an die beschwerdeführende Stadtgemeinde erst am 16. October 1886 erfolgte Zustellung des bezüglichen Zahlungsauftrages verjährt sei.

In keiner der beiden Richtungen fand der V. G. Hof die Beschwerde begründet.

Ad 1. Wie dies sowohl aus dem § 23, lit. c der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse vom 26. Juni 1820, Pol. Ges.-Samml., 47. B., Beilage b, als auch aus dem darauf bezüglichen Hofkanzleidecrete vom 10. Februar 1835, Pol. Ges.-Samml., 63. B., Nr. 15, hervorleuchtet, genießen die Militärkasernen principiell die Steuerfreiheit offenbar deswegen, weil sie permanent nur diese Bestimmung (für Militärzwecke) haben und

weil für solche im Staats- oder Provinzialeigenthume stehende Gebäude kein Zins oder sonstige Vergütung geleistet wird. Ist schon mit Rücksicht auf diese Permanenz der Widmung und auf die Eigenschaft des Gebäudes als Staats- oder Provinzialeigenthum erklärlich, daß die Steuerfreiheit des Gebäudes durch eine partielle Vermiethung nicht verloren geht, so ergibt sich dies noch insbesondere aus der Erwägung, daß das Hofkanzleidecret vom 29. Mai 1838, Pol. Ges.-Samml., 66. B., Nr. 65, die in Militärkasernen eintretenden Vermiethungen, die kein Militärbedürfniß zu befriedigen haben, der Besteuerung unterzieht, ohne deswegen die principielle Steuerfreiheit der Militärkaserne als solcher (§ 23 der Instruction) zu berühren.

Anders steht die Sache mit den gemietheten, sogenannten Quasikasernen. — Die A. h. Entschließung vom 29. October 1836 (Hofkanzleidecret vom 2. November 1836, Pol. Ges.-Samml., 64. B., Nr. 143), befreit die zu Quasikasernen in Verwendung befindlichen, nicht zum Staatseigenthume gehörigen Gebäude insolange und insoferne von der Gebäudesteuer, als sie der gedachten Bestimmung als Quasikasernen entweder ganz unentgeltlich, oder blos gegen Bezug des Schlafkreuzers oder eines seine Stelle vertretenden Pauschalbetrages, insoweit dieser nur als eine Bedeckung für die Kosten des gestellten Services zu betrachten ist, gewidmet werden. Eine Bestimmung, wie solche das Hofkanzleidecret vom 29. Mai 1838 in Bezug auf Vermiethungen in Militärkasernen trifft, ist in Bezug auf Vermiethungen in Quasikasernen weder in der A. h. Entschließung vom 29. October 1836, noch auch später jemals gegeben worden — und dieser Umstand in Verbindung mit dem besonders die Steuerfreiheit einer Quasikaserne einschränkenden Wortlaute der citirten A. h. Entschließung berechtigt zur Schlußfolgerung, daß die besprochene Steuerbefreiung der Quasikaserne — im Gegensatze zu einer Militärkaserne — durch die Verwendung nicht etwa einzelner Bestandtheile eines Gebäudes, sondern des ganzen Gebäudes zum Zwecke der Kaserne bedingt ist, ein Grundsatz, der auch später in dem § 18 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. B. Nr. 93, Ausdruck gefunden hat.

Angesichts dieses, übrigens auch von der Beschwerde nicht in Frage gestellten Grundsatzes war in Absicht auf die angestrebte Steuerbefreiung lediglich zu fragen, ob das Gebäude Nr. 221/222 in Rzeszów in den Jahren 1878—1881 im Ganzen als Quasikaserne verwendet, beziehungsweise zu Militärbequartierungszwecken gewidmet war oder nicht.

In dieser Beziehung wurde bei der ö. m. Verhandlung Folgendes constatirt. — Ueber eine Anfrage der Steuerbehörde hat die Militärverwaltung unterm 29. Februar 1880, Z. 220, die Auskunft ertheilt, daß zwei im ersten Stockwerke des erwähnten Gebäudes liegende Ubicationen vom Magistrate directe vermiethet und die Höhe des hiefür eingehenden Zinses nicht bekannt ist. Der Stadtmagistrat hat unterm 3. Juli 1883, Z. 2479, sich dahin geäußert, daß die Miethe einer Cantine vom Jahre 1878 bis Mai 1881 gedauert hat, weil der Miether derselben nicht ausziehen wollte, und auch der Bürgermeister selbst hat Namens der Stadtgemeinde in der Sache zu Protokoll vom 11. Mai 1886 die Auskunft gegeben, daß in der oben erwähnten Zeitperiode die Gemeinde außer den dem Militär vermietheten Localitäten, zwei Ubicationen als Cantine zur Bequemlichkeit des

Militärs einer Privatperson um einen bestimmten verabredeten Zins vermiethet hat.

So steht es außer Zweifel, daß das in Rede stehende Gebäude in der gemeinten Zeitperiode nicht im Ganzen als Quasikaserne, beziehungsweise zu Einquartierungszwecken verwendet, ein Theil vielmehr dieser Verwendung und Widmung durch eine anderweitige, seitens der Stadtgemeinde selbst erfolgte wirkliche Vermiethung gegen Zins an eine Privatperson entzogen worden war.

Dieser in der Zeitperiode vom 15. April 1878 bis zum 15. Mai 1881, sowohl in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 29. October 1836, als auch des § 18 des Einquartierungsgesetzes vom Jahre 1879 vorliegende Mangel einer der Voraussetzungen für die seitens der beschwerdeführenden Stadtgemeinde beanspruchte Steuerfreiheit, mußte nach dem Vorausgelassenen in gesetzmäßiger Weise die Verweigerung der Steuerbefreiung für diese Zeitperiode zur Folge haben. An der Thatsache der anderweitigen Vermiethung eines Theiles des gemeinten Gebäudes an eine Privatperson ändert auch nichts der Umstand, daß dieser Gebäudetheil zur Cantine oder zur Befriedigung eines Militärbedürfnisses verwendet wurde, indem es sich hier um eine gemiethete, sogenannte Quasikaserne und nicht um eine Militärkaserne handelt, bei der allein, nach dem oben bereits Erwähnten, jene Erwägungen von Bedeutungen sein können. Deswegen hatte der V. G. Hof auch weiter keinen Anlaß, die Frage der Steuerfreiheit einer Cantine zu erörtern und dies umsoweniger, als ja die Stadtgemeinde im administrativen Instanzenzuge nur die Steuerfreiheit des ganzen Gebäudes aus dem Titel der Widmung zur Kaserne, nicht aber die Steuerfreiheit eines Theilgebäudes aus dem Titel der Verwendung desselben zur Cantine in Anspruch genommen hatte.

Ad 2. Bei der aufgeworfenen Verjährungsfrage ist der Verwaltungsgerichtshof vorerst von der Erwägung ausgegangen, daß im § 55 der Instruction zur Erhebung der Hauszinsbekenntnisse vom 26. Juni 1820 angeordnet ist, jene Gebäude, bei welchen ein Zweifel obwaltet, ob sie der Hauszinssteuer unterliegen oder nicht, besonders nachzuweisen, daß in dieser Bestimmung die indirecte Weisung liegt, daß bei solchen Gebäuden einstweilen und bis zur definitiven Entscheidung die Gebäudezinssteuer nicht eingehoben werden dürfe und daß das Hofkanzleidecret vom 15. Februar 1821, Pol. Ges.-Samml., 49. Bd., Nr. 17, überdies ausdrücklich anordnet, daß bei derlei Gebäuden die Hauszinssteuer bis zu einer weiteren definitiven Bestimmung nicht zu repartiren ist.

Es muß daher bei solchen Gebäuden, ungeachtet selbe in Gemäßheit des § 22 der citirten Instruction bis zur definitiven Entscheidung im Verzeichnisse als steuerpflichtig geführt werden, der Bemessung, beziehungsweise Repartirung der Hauszinssteuer die Entscheidung über die Steuerpflicht vorangehen, die Bemessung der Steuer bleibt hier mit der Frage der Steuerpflicht im engsten Connexe, ja hängt sogar von der letzteren ab und sind folgerichtig in diesem Falle alle in Absicht auf die Steuerpflicht geführten Erhebungen, beziehungsweise Amtshandlungen zugleich als zum Zwecke der Bemessung unternommen anzusehen.

Von diesem Gesichtspunkte aus war aber im vorliegenden Falle der Lauf der Verjährung im Sinne des § 4 des Verjährungsgesetzes vom

18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, zu wiederholtenmalen unterbrochen, so durch die seitens der k. k. Finanz-Landes-Direction unterm 2. Jänner 1882, Z. 14998, eingeleitete Erhebung, derzufolge der Magistrat Namens der Stadtgemeinde unterm 28. April 1882, Z. 916, Auskünfte ertheilt hat und durch die seitens der k. k. Finanz-Landes-Direction unterm 30. October 1882, Z. 41302, neuerlich angeordneten Erhebungen, denen zufolge der Magistrat unterm 3. Juli 1883, Z. 2479, nicht nur die maßgebendsten Aufklärungen in Bezug auf die Frage der Steuerfreiheit gegeben, sondern auch Zinsfassionen für jedes Jahr abgesondert, vom Jahre 1878 angefangen vorgelegt hat.

Dieser letztere Umstand der Zinsfassionslegung, welche nach § 28 der oft citirten Instruction dem Hauseigenthümer, hier der beschwerdeführenden Stadtgemeinde, allein obliegt, ist zugleich ein Beweis dafür, daß die in der Sache vorgenommene behördliche Amtshandlung der Partei, das ist der Stadtgemeinde als solcher, nicht nur bekannt war, sondern daß diese Amtshandlung als mit der Stadtgemeinde selbst vorgenommen angesehen werden muß.

Wenn der Regierungsvertreter darauf hinweist, daß die Verjährungsfrage dermalen nicht entschieden werden kann, weil die Bemessung der Steuer für die Jahre 1879—1881 noch im Zuge ist, so konnte auf diese Einwendung schon deshalb keine Rücksicht genommen werden, weil es sich nach Inhalt der heute in Frage kommenden Entscheidungen und nach dem vorausgelassenen nur mehr um die Höhe der Steuer handeln kann, während die Steuerbehörde ihr Bemessungsrecht rücksichtlich der erwähnten Jahre bereits durch den Abspruch der Steuerfreiheit in Anspruch genommen hat.

Angesichts dieser Erwägungen war in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen, weshalb die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden mußte.

Nr. 4170.

Verfahren in Absicht auf die Feststellung der Einkommen-Besteuerungsgrundlage.

Erkenntniß vom 16. Juni 1888, Z. 2005.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Fieber ca. Entscheidung der k. k. schlesischen Finanz-Direction vom 30. Juli 1887, Z. 9489, betreffend die Einkommensteuerbemessung pro 1887, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 253 (Bd. II, Z. 1878) und Nr. 421 (Bd. III, Z. 1879).

Nr. 4171.

Stempelpflicht ausländischer einer anderen hierlands erscheinenden Zeitung beigelegter Zeitschriften.*)

Erkenntniß vom 16. Juni 1888, Z. 1850.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Wiltschko ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 14. October 1887, Z. 33079, betreffend die Zeitungsstempelgebühr per 376 fl. 5 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ignaz Kornfeld, sowie des k. k. Min.-Secr. Gedeon Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Entscheidung liegt der Thatbestand zu Grunde, daß der Beschwerdeführer Buchdruckereibesitzer und Herausgeber der »Deutsch-österreichischen Volkszeitung« in Krummau zu diesem von ihm herausgegebenen, zweimal in der Woche erscheinenden Blatte, vom 29, December 1883 bis 19. Juni 1886, mit jeder Samstagnummer die aus Stuttgart bezogene wöchentliche Unterhaltungsbeilage unter dem Titel: »Illustrirtes Unterhaltungsblatt, wöchentliche Beilage zur Deutsch-österreichischen Volkszeitung« als Beilage, und zwar im December 1883 einmal in einer Anzahl von 246 Exemplaren, im Jahre 1884, 51 mal mit 13923, im Jahre 1885, 52 mal mit 15236 und im Jahre 1886 bis 19. Juni 25 mal mit 8200 somit zusammen 37605 Exemplaren ungestempelt herausgegeben hat.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung, zufolge welcher die dem Beschwerdeführer auferlegte Zahlung der verkürzten Stempelgebühr von jedem Blatte des Unterhaltungsblattes zu 1 kr. gerechnet in der Summe von 376 fl. 5 kr. aufrecht erhalten wurde, eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Nach § 4 der kais. Verordnungen vom 23. October 1857, R. G. B. Nr. 207, und vom 23. November 1858, R. G. B. Nr. 217, sind in Absicht auf die Gebühr die ausländischen Zeitungen, welche in den Postvereinsstaaten erscheinen, wie die inländischen zu behandeln, denselben rücksichtlich des Gebührenausmaßes gleichgestellt und sohin der Stempelgebühr von 1 kr., mit Ausnahme der ämtlichen und der als Fachblätter behördlich anerkannten periodischen Druckschriften, alle Zeitschriften des In- und Auslandes unterworfen, welche ein- oder mehrmal in der Woche erscheinen.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen daher nach der Anschauung des V. G. Hofes alle Zeitschriften des Auslandes, welche dort als Wochenschrift erscheinen, das ist in wöchentlichen Zwischenräumen gedruckt zur Hinausgabe gelangen, der Stempelgebühr, welche Gebühr mit Rücksicht auf das programmmäßige Erscheinen im Auslande beim Bezuge durch die Postanstalt schon mit dem Abonnementpreise der Zeitschrift eingehoben wird, für die Zeitungen aber, die auf andere Art in das Staatsgebiet eingebracht

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1022 (Bd. V, J. 1881).

werden, ist nach § 21 des kais. Patentes vom 6. September 1850, R. G. B. Nr 345, die Gebühr nach den Bestimmungen des § 4 dieses Patentes bei ihrer Einbringung entweder beim Grenzzollamte, oder bei einem anderen angewiesenen Amte zu entrichten.

Im gegebenen Falle ist es unzweifelhaft, daß schon nach dem Inhalte des fraglichen »Illustrirten Unterhaltungsblattes« dasselbe von Hermann Schönlein in Stuttgart redigirt, gedruckt und herausgegeben wird und wöchentlich erscheint.

Wurde nun diese im Auslande und wöchentlich erscheinende Zeitschrift in das Inland eingebracht, so war von derselben die Stempelgebühr bei ihrer Einbringung in das Inland nach den citirten gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten, und es war für die Stempelpflicht dieser ausländischen periodischen Druckschrift der Umstand, daß sie im Verlage des Beschwerdeführers erscheint, daß derselbe für ihre Redaction verantwortlich ist, und daß er sie als wöchentliche Beilage seiner im Inlande erscheinenden Zeitschrift »Deutsch-österreichische Volkszeitung« den Abonnenten dieser Zeitschrift zukommen ließ, von keinem weiteren Belange, nachdem die Stempelpflicht einer ausländischen wöchentlich erscheinenden Zeitschrift, wie bereits hervorgehoben wurde, bei ihrer Einbringung in das Inland und von ihrer weiteren Verwendung, sei es auch als Beilage einer inländischen Zeitschrift, eintritt.

Mit Rücksicht auf die vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche die gleichmäßige Behandlung der in- und ausländischen Zeitschriften in Beziehung auf die Stempelgebühr anordnen, kann ein Unterschied in der Richtung nicht zugegeben werden, daß die Gebührenpflicht davon abhänge, ob eine ausländische Zeitschrift durch die Postanstalt, im Buchhandlungswege oder durch Vermittlung einer inländischen Zeitungsunternehmung bezogen wird.

Endlich muß bemerkt werden, daß, da in der kais. Verordnung vom 23. November 1858 die Stempelpflicht jener Zeitschriften ausgesprochen erscheint, welche ein- oder mehrmal die Woche erscheinen, es klar ist, daß es sich um das programmmäßige Erscheinen der Zeitschrift, nicht aber darum handeln kann, ob eine wöchentlich erscheinende Zeitschrift in einem Jahre thatsächlich weniger als 52 mal ausgegeben wurde.

Die Beschwerde mußte sonach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4172.

Urkundengebühr von der in einer gerichtlichen Eingabe enthaltenen neuerlich zugestandenen Liquidität der Forderung eines Concursmassegläubigers.

Erkenntniß vom 19. Juni 1888, Z. 1446.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Firma Johann Münzberg & Comp., des Ernst Hofmeier, des Jakob von Dormizer, der Firma Wegelin & Hübner in Halle a. d. Saale, des Karl Hofmeier, der Gabriele Gräfin Thun-Hohenstein, der Auguste Schäffner, des Dr. Julius Hofmeier, Karl, Ernst und der m. Marie Hofmeier, als Erben nach Wilhelmine Hofmeier, dann des Sigmund Beer wider die Entscheidungen des

k. k. Finanzministeriums vom 11. März 1887, Z. 3001, 29. Juni 1887, Z. 17620, 13. August 1887, ZZ. 17699, 19239 und 20753, vom 10. September 1887, Z. 24244, und vom 21. September 1887, ZZ. 17618, 17681 und 18025, betreffend die Gebühren für Liquidationsanerkennungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Sigmund Kauders und des k. k. Min.-Secr. Gedeon Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.*)

Beim Handelsgerichte Prag überreichte Advocat Dr. von Wiener als Masseverwalter im Concurse der Böhmischen Bodencredit-Gesellschaft in Prag einverständlich mit dem Vertreter der Firma Johann Münzberg & Comp. in Theresienau, Advocaten Dr. Hecht (u. s. w.) die Anzeige, daß die Hälfte der mit der Klage der Firma Johann Münzberg & Comp. in Theresienau (u. s. w.) angesprochenen Mehrzinsen, d. i. $^1/_2$% Zinsen von der sub. präs. 28. Februar 1885 angemeldeten und liquid erklärten Forderung per 57.410 fl. seit dem 1. März 1885 (u. s. w.) nachträglich für liquid erkannt werde, so daß nunmehr dieser Forderung per 57.410 fl. sammt 5% Zinsen seit dem 24. December 1884 bis 1. März 1885, und 5$^1/_2$% Zinsen seit 1. März 1885 (u. s. w.) bis zur Zahlung die Liquidität in der III. Classe der Concursgläubiger zugestanden werde, wogegen die Firma Johann Münzberg & Comp. (u. s. w.) ihre Anmeldung rücksichtlich der sonach illiquid verbleibenden $^1/_2$% Mehrzinsen vom Betrage per 57.410 fl. seit dem 1. März 1885 (u. s. w.) bis zur Zahlung zurückziehe.

Zugleich wurde gebeten, die Anzeige zur Kenntniß zu nehmen und die entsprechende Richtigstellung der Anmeldungstabelle zu veranlassen.

Das k. k. Handelsgericht, beziehungsweise der Concurs-Commissär hat diese Anzeige dem Begehren entsprechend erledigt und hiervon beide Parteien in Kenntniß gesetzt.

Aus Anlaß dieser Anzeige wurde von der Liquid-Anerkennung der Summe von 57.410 fl. (u. s. w.) die Gebühr nach Scala II bemessen und der Firma Münzberg (u. s. w.) sowie der Concursmasse der Böhmischen Bodencredit-Gesellschaft in Prag zur ungetheilten Hand zur Zahlung vorgeschrieben und ist diese Vorschreibung im Instanzenzuge mit der heute angefochtenen Entscheidung aufrechterhalten worden.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen.

Nach Inhalt der vorstehenden gerichtlichen Eingabe, beziehungsweise Erklärung, liegt hier in betreff des bis dahin nicht liquid erkannten Forderungsbetrages, beziehungsweise der Mehrzinsen, thatsächlich eine vollkommen rechtsverbindliche Schuld-Anerkennung vor. Aus diesem Anlasse hat ferner der Concursmasseverwalter der obenerwähnten, der Gebührenbemessung unterzogenen, bei der Concursmasse angemeldeten und bereits auch liquid aner-

---

*) Die Entscheidungsgründe betreffen nur die Beschwerde der Firma Münzberg, sind aber auch für die anderen Beschwerden im Wesentlichen gleichlautend.

kannten Forderung eines Concursmassegläubigers ausdrücklich, und zwar neuerlich »die Liquidität zugestanden«.

Gerichtliche Erklärungen dieser Art, »wodurch Jemand eine Schuld eingesteht«, sind nach T. P. 53 des Gebührengesetzes, wenn das Rechtsgeschäft erst vor Gericht geschlossen wird, als Rechtsurkunden anzusehen; beziehen sie sich aber auf schon früher geschlossene Rechtsgeschäfte und wird die Nachweisung nicht geliefert, daß für dieselben die Gebühr entrichtet wurde, so ist, wenn das Rechtsgeschäft nur bei Errichtung einer Rechtsurkunde gebührenpflichtig ist, wie gerade im Falle einer Liquiditäts- oder Schuld-Anerkennung, die Erklärung der Gebühr für Rechtsurkunden zu unterziehen.

Aus diesem hier einzig maßgebenden Wortlaute der 53. Tarifsbestimmung geht zweierlei hervor, nämlich, daß es einerseits vollständig irrelevant erscheint, ob das Rechtsgeschäft der Schuld-Anerkennung erst jetzt oder schon früher zustande gekommen ist, zumal die Beschwerde gar nicht in Abrede stellt, daß von der früher erfolgten Liquiditäts-Anerkennung eine Gebühr nicht entrichtet wurde, und daß andererseits es gar nicht darauf ankommt, ob der gegenständlichen Erklärung alle im § 1, A 3 des Gebührengesetzes gegebenen Merkmale einer Rechtsurkunde zukommen oder nicht, weil diese Art der Gebührenbehandlung lediglich das Vorhandensein der Schuld-Anerkennung in der gerichtlichen Erklärung zur Voraussetzung hat, so zwar, daß diese Erklärung der Urkundengebühr nicht deswegen unterliegt, weil sie eine Rechtsurkunde ist, sondern sie wird deswegen, weil sie eine Schuld-Anerkennung beeinhaltet, als Rechtsurkunde angesehen und der Gebühr für Rechtsurkunden unterzogen.

Darnach kann die Anwendung der T. P. 101, I, A, n des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, einem Zweifel nicht unterliegen und sie wurde als solche auch von der Beschwerde selbst nicht in Frage gestellt.

Die Berufung aber auf die T. P. 105, lit. c Gebührengesetzes und das Begehren, die Gebühr nur nach dem Werthe, worauf sich verglichen wurde, zu bemessen, ist nicht haltbar, weil nach der ausdrücklichen Bestimmung der »Anmerkung« zur T. P. 105, Vergleiche, durch welche vor Gericht im Grunde eines vorausgegangenen Rechtsgeschäftes eine Schuld eingestanden wird, als gerichtliche Erklärungen zu behandeln sind und sich nach den für die letzteren nach T. P. 53 geltenden Bestimmungen zu benehmen ist.

Der Umstand, daß die besprochene Erklärung in einer »Eingabe« vorgebracht erscheint, kann im Sinne der T. P. 43 m des Ges. vom 13. December 1862, an der Gebührenbehandlung jener Erklärung nichts ändern, hat vielmehr nur zur Folge, daß nebst der Urkundengebühr im Sinne der T. P. 53, auch die Eingabengebühr vorgeschrieben werden muß.

Was schließlich die Verpflichtung der beschwerdeführenden Partei zur Zahlung der vorgeschriebenen Gebühr anbelangt, so ist vorerst zu erinnern, daß die im § 1, Punkt 1 des Ges. vom 9. Jänner 1869, R. G. B. Nr. 7, eingeräumte Gebührenfreiheit nur eine persönliche ist, das ist, sie kommt nur dem Massaverwalter und dem Gläubigerausschusse rücksichtlich bestimmter Verhandlungen und Schriften, nicht aber diesen letzteren als solchen zu; es war daher weder die gegenständliche Eingabe, noch auch die darin enthaltene

Erklärung als gebührenfrei zu behandelnd. Da der Concursmassaverwalter als Beschwerdeführer nicht auftritt, so ist selbstverständlich die Frage schon nach § 5, Abs. 1 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, hier nicht zu erörtern, ob ihn, beziehungsweise die Concursmasse die Gebührenpflicht trifft oder nicht; daß aber die beschwerdeführende Partei, als der auf der Eingabe durch den ausgewiesenen Bevollmächtigten mitgefertigte Theil zur Gebührenentrichtung auch dann verpflichtet bleiben müßte, wenn dem Concursmassaverwalter die Gebührenfreiheit zu Statten käme, ergibt sich aus der klaren Bestimmung des § 20 des Gebührengesetzes; daß sich aber weiters ihre Gebührenpflicht nicht auf die Eingabe als solche allein beschränken kann, sich vielmehr auch auf die Erklärung, beziehungsweise Liquiditäts-Anerkennung erstrecken muß, geht schon aus dem Umstande hervor, daß die Mitfertigung des Schriftstückes ohne alle Einschränkung erfolgt ist, selbe sich daher auf den ganzen Inhalt der Schrift bezieht, und ihr auch keine andere Bedeutung, als nur die der Annahme der Liquiditäts-Anerkennung zur Versicherung des beschwerdeführenden Concursmassagläubigers beigelegt werden kann. (§ 64, Punkt 1 lit. b des Gebührengesetzes.)

Diesen Erwägungen nach war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4173.

Erwerbsteuerpflicht der Hausadministratoren.

Erkenntniß vom 19. Juni 1888, Z. 2030.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ladislaus von Bogulawski, Architekten in Wien, wider die Entscheidung der k. k. niederösterr. Finanz-Landes-Direction vom 9. Juli 1887, Z. 22373, betreffend die Vorschreibung einer Erwerbsteuer für die Administration mehrerer Häuser, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Daniel Thum, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Entscheidung liegt als (übrigens von der Beschwerde nicht bestrittener, Thatbestand zu Grunde, daß Ladislaus von Boguslawski, welcher Architekt und als solcher mit der Erwerbsteuer belegt ist, neben dieser seiner Beschäftigung auch für mehrere Hauseigenthümer in Wien die Verwaltung ihrer Häuser gegen eine in einem fixen Betrage bestehende Geldentlohnung besorgt.

Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß dem Beschwerdeführer neben der Besteuerung als Architekt auch für die Häuseradministrationen eine Erwerbsteuer bemessen worden ist.

Der V. G. Hof konnte jedoch bei dem vorliegenden Thatbestande die angefochtene Entscheidung für gesetzwidrig nicht ansehen. Nach § 1, Abs. IV, lit. b des Erwerbsteuerpatentes sind insbesondere Erwerbsgattungen, welche

eine Dienstleistung zum Gegenstande haben, die in Geschäftsvertretungen besteht, steuerpflichtig. Diese Kriterien der Erwerbsteuerpflicht treffen aber bei der Beschäftigung des Beschwerdeführers als Administrator mehrerer, verschiedenen Eigenthümern gehöriger Häuser zu, zumal derselbe hieraus eine dauernde Einnahme erzielt.

Die Behauptung, daß Beschwerdeführer nach § 2, lit. b des berufenen Patentes erwerbsteuerfrei sei, ist schon deshalb unhaltbar, weil dieser Befreiungstitel nur auf Hilfsarbeiter eines Gewerbsmannes oder Unternehmers Anwendung zu finden hat, worunter Hauseigenthümer als solche offenbar nicht gereiht werden können.

Ebenso ist die Meinung des Beschwerdeführers unrichtig, daß er, weil bereits als Architekt besteuert, nicht für die Häuseradministrationen einer besonderen Erwerbsteuer unterzogen werden können. — Denn da die Beschäftigung des Beschwerdeführers als Architekt, welche in der Ausübung der Baukunst allein besteht, nicht die Beschäftigung der Verwaltung von Häusern begrifflich in sich schließt und überdies beide Beschäftigungsarten in Wien ausgeübt werden, so war die Steuerbehörde nach § 14 des Patentes vom 31. December 1812 berechtiget, dem Beschwerdeführer auch für die fragliche, in Geschäftsvertretungen durch Verwaltung von Häusern bestehende Erwerbsgattung eine Erwerbsteuer vorzuschreiben.

Der V. G. Hof war demnach nicht in der Lage der Beschwerde stattzugeben.

Nr. 4174.

1. Die staatliche Anerkennung der Seelsorgestation ist eine Voraussetzung des Congrua-Anspruches. — 2. Momente, von denen die jurisdictionelle Selbstständigkeit eines Seelsorgers abhängt.*)

Erkenntniß vom 20. Juni 1888, Z. 2075.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Costesso ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 6. September 1887, Z. 17811, betreffend Congrua-Ergänzung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Spaun zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das Min. für Cultus und Unterricht hat die von dem exponirten Caplan in Samone in Anspruch genommene Congrua eines selbstständigen Seelsorgers aus dem Grunde verweigert, weil kein Nachweis darüber vorliegt, daß die Curatie in Samone mit staatlicher Genehmigung zu einer selbstständigen Seelsorgestation erhoben worden sei und weil überhaupt die Abhängigkeit des Beschwerdeführers von dem Pfarrer in Strigno aus seinem Anstellungsdecrete erhellt.

---

*) S. auch Erkenntniß Nr. 3851 (Bd. XI, J. 1887).

Der V. G. Hof hat sich von der gesetzlichen Begründung der von dem Caplan von Samone eingebrachten Beschwerde und insbesondere der daselbst aufgestellten Behauptungen nicht zu überzeugen vermocht, daß es nach dem Gesetze vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, und nach der bezüglichen Ausführungsverordnung vom 2. Juli 1885, R. G. B. Nr. 99, für die Zuerkennung der normirten Dotation nur auf die jurisdictionelle Selbstständigkeit des Seelsorgers, nicht auf die Selbstständigkeit der Seelsorgestation ankomme.

Der V. G. Hof ist vielmehr der Ansicht, daß bei Anwendung des Ges. vom 19. April 1885, in Beachtung der in Oesterreich geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen, von dem zuletzt im Art. IV, lit. c des kais. Patentes vom 5. November 1855, R. G. B. Nr. 195, und im § 20 des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, ausgesprochenen Erfordernisse der staatlichen Zustimmung zur Errichtung und Umänderung von Seelsorgestationen nicht abgesehen werden kann, zumal es sich im citirten Gesetze eben um staatliche Leistungen handelt, bei welchen über das Requisit der staatlichen Anerkennung am allerwenigsten hinausgegangen werden kann.

Aber auch abgesehen von der hier nicht nachgewiesenen staatlichen Zustimmung zur Erhebung der Curatie in Samone zu einer selbstständigen Seelsorgestation stellt sich auch die von dem Beschwerdeführer behauptete Selbstständigkeit seines Seelsorgeamtes in jeder Beziehung als völlig unbegründet dar.

Zunächst geht schon aus den in der Beschwerde selbst beigebrachten Urkunden hervor, daß die Dotation des Seelsorgers von Samone bisher nur 200 fl. C.-M. betragen, somit nur jene Summe erreicht hat, welche nach der Josefinischen Pfarr-Regulirung (Hofdecrete vom 18. Juni und 24. September 1785, Josefinische Ges.-Samml., Band 8, Seite 632 und 688) den Hilfspriestern zugewiesen war, oder — wie es in dem diesbezüglichen, speciell für Tirol erlassenen Hofdecrete vom 22. Jänner 1785 heißt: »Für die ... sogenannten exponirten Capläne, die von dem nächsten Pfarrer abhängig bleiben, dann für die bei dem Pfarrer selbst anzustellenden Cooperatoren auf 200 fl. aus dem Religionsfonde bestimmt worden ist.«

Im Einklange mit diesen gesetzlichen Anordnungen und mit den hierüber erflossenen »nachträglichen Weisungen« bestimmt das Gubernialdecret vom 18. Juni 1821, Z. 10757 (Provinzial-Ges.-Samml. für Tirol und Vorarlberg, Band 8, Seite 401), ausdrücklich: »Die Curaten, wo man selbstständige Seelsorger darunter versteht, gehen den Localcaplänen gleich, die südtirolischen Curaten aber, weil sie keine selbstständigen Seelsorger sind, haben vermöge wiederholter hoher Weisungen nur die Congrua von 200 Gulden.«

Nach dem Hofkanzleidecrete vom 7. August 1828 (Politische Ges.-Samml., Band 54, Seite 300) haben die vorstehenden Directiven, »wo es sich um die Anforderungen oder Ergänzungen der Congrua handelt, fortan als unabänderlich zu gelten,« und da dieselben, wie die von dem Regierungsvertreter bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgebrachten Ausführungen und die eingesehenen Administrativacten bezeugen, im Einvernehmen mit den fürstbischöflichen Ordinariaten von Trient und

Brixen und, was insbesondere die Tiroler Curaten anbelangt, in Uebereinstimmung mit den von den genannten Ordinariaten unter dem 24. Mai 1819 abgegebenen Äußerungen erlassen wurden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Letzteren — von der Besonderheit einzelner Fälle abgesehen — gleichwie vom staalichen, auch vom kirchlichen Standpunkte als selbstständige Seelsorger nicht angesehen werden können.

Bezüglich der Curaten von Samone liegt in staatlicher Beziehung auch noch die Thatsache vor, daß ein Amtsvorgänger des Beschwerdeführers — Josef Lenzi — die Erhöhung seiner Congrua zwar angestrebt, laut Hofkanzleidecretes vom 3. April 1824, Z. 9337, jedoch nur den für Hilfspriester systemisirten Betrag von 200 fl. C.-M. erlangt hat, welchen, wie oben schon angedeutet wurde, die Seelsorger von Samone und der Beschwerdeführer selbst auch seither bezogen haben.

In kirchlicher Beziehung geht aber nicht nur aus dem Anstellungsdecrete des Beschwerdeführers, sondern auch aus der von dem fürstbischöflichen Ordinariate in Trient über Requisition der k. k. Statthalterei in Innsbruck abgegebenen Erklärung ddto. 25. Februar 1888, Z. 529/120 Benef., hervor, daß der Beschwerdeführer von dem Pfarrer in Strigno abhängig ist, und daß er insbesondere die in Samone vorkommenden Ehen nicht einsegnen darf, weil dieses Recht dem Pfarrer von Strigno zusteht und dem Beschwerdeführer mit dem Anstellungsdecrete vom 24. Jänner 1872 nicht verliehen worden ist. Damit ist aber auch erwiesen, daß der Beschwerdeführer auf die im § 1 des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47 den selbstständigen Seelsorgern zugesprochene Cogrua keinen Anspruch hat, da es zum Begriffe eines solchen Seelsorgers gehört, daß er in seinem Bezirke die ganze pfarrliche Jurisdiction auszuüben das Recht hat und daß außer ihm in diesem Bezirke kein anderer Seelsorger einen Jurisdictionact selbstständig auszuüben berechtigt ist.

Da nun nach dem Vorausgeschickten dieses für den Beschwerdeführer nicht zutrifft, vielmehr — gleichviel aus welchem Grunde — ihm nicht die volle pfarrliche Jurisdiction in seinem Seelsorgebezirke Samone zusteht, mußte die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 4175.

Der den selbstständigen Seelsorgern in dem Gesetze vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, für das Uebergangsjahr 1887 gewährte Congrua-Anspruch geht auf die Hälfte der in diesem Gesetze neu bestimmten Congrua.

Erkenntniß vom 20. Juni 1888, Z. 1809.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wenzel Fischer ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 20. December 1887, Z. 20037, betreffend eine Congrua-Ergänzung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Fuchs, sowie des k. k. Min.-Secr. Dr. Franz Hye, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Im Art. II (§ 9) des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, ist wortdeutlich bestimmt, daß »die durch das gegenwärtige Gesetz — also durch jenes vom 19. April 1885 — festgesetzten Ergänzungen der Dotation der Hilfspriester... vom 1. Jänner 1886 im vollen Betrage, jene der Congrua der selbstständigen Seelsorger (§ 1) vom 1. Jänner 1887 an mit der Hälfte und vom 1. Jänner 1888 an in ihrer Gänze in Wirksamkeit zu treten haben.«

Hiemit erscheint in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise normirt, daß die Congrua-Ergänzung, auf welche die selbstständigen Seelsorger für das Jahr 1887 Anspruch haben, die Hälfte desjenigen Betrages ist, welcher ihnen nach dem Gesetze vom 19. April 1885, Art. I, §§ 1 und 2, beziehungsweise Schema I zukommt und nach eben jenen Bestimmungen des § 9 vom 1. Jänner 1888 zur Gänze anzuweisen ist. Dagegen fehlt jeder gesetzliche Anhaltspunkt dafür, die pro 1887 gebührende Congruaergänzung theilweise mit Rücksicht auf die frühere Congrua zu bemessen, wie seitens des Min. für Cultus und Unterricht geschehen ist, welches dem Beschwerdeführer pro 1887 nur die frühere Congrua zusammt der Hälfte der Differenz zwischen dieser und der neuen Congrua, soweit dieser Betrag nicht durch das Localeinkommen bedeckt erschien, zuerkannt hat (90 fl. 4 kr. statt 203 fl. $14^1/_2$ kr., nach der Berechnung auf Grund der neuen Congrua).

Die für den Berechnungsmodus des Ministeriums angeführten Argumente können dem gesetzlichen Wortlaute gegenüber nicht maßgebend sein, indem, wenngleich nach dieser Berechnung in der Mehrzahl der Fälle eine billigere Behandlung der Beneficiaten und ein angemessener Uebergangszustand sich ergeben mag, das Gesetz doch diese Art des Vorganges nicht angeordnet hat. Wenn insbesondere das Ministerium geltend macht, daß unter dem Objecte der Ergänzung im § 9 ebensowohl die gegenwärtige Congrua wie das Localeinkommen verstanden werden kann, so widerspricht dies der Terminologie des Gesetzes, welches im § 9 wie im § 1 als Object der Ergänzung stets nur das in diesem Gesetze festgesetzte Minimaleinkommen der Seelsorgegeistlichkeit, die Congrua oder sonstige gesetzlich bestimmte Dotation dieser Geistlichen, soweit dieselbe durch die Amtseinkünfte nicht bedeckt ist, bezeichnet und nirgends auf die frühere Congrua Rücksicht nimmt. — Was aber die von dem Ministerium hervorgehobenen Inconvenienzen betrifft, welche sich bei Berechnung auf der Basis der neuen Dotationsziffer ergeben sollen, so kann zunächst dem Umstande, daß sich hiebei für das Uebergangsjahr 1887 eine verschiedene Dotation von Pfarrstellen mit gesetzlich gleicher Congrua herausstellt, schon darum kein besonderes Gewicht beigemessen werden, weil dies nur eine arithmetische Consequenz der in diesem Jahre eintretenden Halbirung der Congruarergänzung ist und überdies der Grund dieser Verschiedenheit auch nur in der verschiedenen Höhe des Localeinkommens liegt, durch welch' letzteres ja auch sonst eine verschiedene thatsächliche Dotation bei Pfarrstellen mit gleichen Congruaansprüchen bewirkt wird. Die zweite hervorgehobene Inconvenienz aber, daß nämlich in einzelnen Fällen — bei Concurrenz einer geringen Aufbesserung mit einem geringen Localeinkommen — die Höhe der pro 1887 entfallenden Aufbesserung unter

das Ausmaß der bisherigen Congrua-Ergänzung fallen könnte, behebt sich durch die Erwägung, daß im Geiste des eine Aufbesserung der Bezüge der Seelsorgegeistlichkeit beziehenden Gesetzes vom 19. April 1885 in solchen Fällen offenbar lediglich die bisherige Dotation aufrechtgehalten ist, indem dort, wo die im Jahre 1887 zugestandene halbe Quote der Aufbesserung für sich allein eben keine Aufbesserung in sich schließt, die Wirksamkeit des Gesetzes erst mit dem das bisherige Ergänzungsmaß überschreitenden, vom 1. Jänner 1888 ab fälligen vollen Ergänzungsbetrage beginnen könnte.

Uebrigens muß auch hier vor Allem der Wortlaut der gesetzlichen Anordnung gelten, und könnte von demselben bloßer Inconvenienzen wegen, die sich in Durchführung des Gesetzes ergeben, umso minder abgegangen werden, als auch die von dem Ministerium vertretene Auffassung, wie z. B. eben in dem Falle des Beschwerdeführers, Inconvenienzen herbeiführt, die dann überdies auch noch mit dem Wortlaute des Gesetzes in Widerspruch stehen.

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß auch bei der vom Ministerium beliebten Berechnungsweise die Basis der früheren Congrua nicht vollständig beibehalten ist, indem das dabei in Rechnung gesetzte Localeinkommen nach den Grundsätzen des Ges. vom 19. April 1885 berechnet wird, was bei den erheblichen Differenzen zwischen diesen und den früheren Fatirungsgrundsätzen in den meisten Fällen eine andere Ziffer als die des früher angenommenen Localeinkommens ergeben muß. Es ist aber klar, daß, wenn der Gedanke des Ministeriums, die alte und die neue Congrua einander gegenüberzustellen und die Ergänzung des Jahres 1887 in einer mittleren Größe zwischen dem früheren und dem nach dem neuen Gesetze entfallenden Zuschusse zu finden, vollständig durchgeführt werden sollte, auch das Localeinkommen nach der früheren und nach der jetzigen Berechnung miteinander verglichen werden müßte, daß hingegen, wenn in dieser Beziehung, was das zu ergänzende Localeinkommen betrifft, ausschließlich nach dem neuen Gesetze vorgegangen wird, nicht abzusehen ist, warum nicht auch der entsprechende Minuend, nämlich der Cogruaanspruch, ausschließlich nach dem neuen Gesetze zu bestimmen sein soll.

Aus allen diesen Erwägungen war die angefochtene Entscheidung des Ministeriums als im Gesetze nicht begründet, aufzuheben.

Nr. 4176.

Die einem Seelsorger bereits angewiesene Dotationsergänzung, kann im Falle eines Verfahrens zu ihrer Richtigstellung von Amtswegen erst eingestellt werden, wenn dem Seelsorger gleichzeitig der richtiggestellte Bezug angewiesen wird.

Erkenntniß vom 20. Juni 1888, Z. 1810.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Eduard Karabaczek ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 28. October 1887, Z. 21023, betreffend die Congrua-Ergänzung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Fuchs, sowie des k. k. Min.-Secr. Dr. Franz Hye, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k niederösterreichische Statthalterei hat mit Rücksicht auf eine vom Ministerium für Cultus und Unterricht erlassene allgemeine Verfügung wegen Durchführung des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, die dem Beschwerdeführer mit dem Richtigstellungs-Erkenntnisse vom 10. Juli 1886, Z. 33370, bereits zuerkannte und angewiesene Congrua-ergänzung nachträglich wieder eingestellt und — unter gleichzeitiger Wiederanweisung der vor Wirksamkeit des obigen Gesetzes dem Beschwerdeführer zugeflossenen Gebühr — eine neuerliche Richtigstellung des Pfründeneinkommens behufs Bemessung der Congrua-Ergänzung eingeleitet.

Der V. G. Hof konnte diese vom Ministerium für Cultus und Unterricht im Recurszuge bestätigte Verfügung nicht für gesetzlich begründet halten.

Es handelt sich hier nicht um die Frage, inwieweit das Ministerium nach dem Gesetze berechtigt war, eine nach seinem Dafürhalten ungesetzlich erfolgte Bemessung der Congrua von amtswegen zu beanständen, vielmehr steht hier die Frage zur Entscheidung, ob die Landesbehörde berechtigt war, vor Ermittlung und Anweisung der nach Maßgabe der Ministerialentscheidung vom 2. November 1886, Z. 19766, dem Beschwerdeführer zukommenden Gebühr die demselben bereits angewiesene Congrua-Ergänzung wieder einzustellen.

Diese Frage muß verneint werden, da der Beschwerdeführer durch die früher erfolgte und später zurückgezogene Anweisung zwar nicht zum fortdauernden Bezuge einer dem Gesetze entsprechenden Congruaergänzung berechtigt werden konnte, wohl aber aus dieser Anweisung das Recht erlangt hatte, die angewiesene Gebühr so lange zu beziehen, bis ihm durch ein anderes rechtskräftiges Erkenntniß eine andere und zwar die gesetzliche Congrua-Ergänzung zuerkannt und beziehungsweise die ihm zuerst angewiesene Gebühr als dem Gesetze nicht entsprechend, aberkannt worden sein würde.

Da nun dieses im vorliegenden Falle nicht geschehen, vielmehr hier ohne gleichzeitige Anweisung des (nach der Intention der Statthalterei erst noch zu ermittelnden) gesetzlichen Bezugs lediglich der vordem angewiesene Bezug eingestellt und eine zweifellos nicht dem Gesetze entsprechende Congrua-Ergänzung — nämlich die vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 19. April 1885 bezogene — angewiesen worden ist, mußte der V. G. Hof in der angefochtenen vom Ministerium bestätigten Verfügung der Statthalterei einen dem Gesetze nicht entsprechenden, Rechte des Beschwerdeführers verletzenden Vorgang erkennen.

Die Einwendung des belangten Ministeriums, daß hier von einer Rechtsverletzung nicht die Rede sein könne, weil es sich hier nur um ein Provisorium handelt und seinerzeit nach Ermittlung der gesetzlichen Gebühr die Ausgleichung mit dem mittlerweile angewiesenen Bezuge zu treffen sein wird, ist nicht stichhältig, da der Beschwerdeführer nicht blos das Recht hat, daß ihm die gesetzliche Congrua-Ergänzung irgend einmal, in näherer oder fernerer Zukunft angewiesen werde, sondern berechtigt ist zu verlangen:

daß ihm jener Betrag, welchen ihm das Gesetz zuweist, rechtzeitig zukomme und daß ihm somit eine thatsächlich angewiesene Gebühr auch erst dann entzogen werde, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hiefür gegeben sind, nämlich feststeht, daß nicht die angewiesene, sondern eine andere, dem Beschwerdeführer auch gleichzeitig zugewendete Gebühr dem Gesetze entspreche.

Die angefochtene Entscheidung war somit als im Gesetze nicht begründet aufzuheben.

Nr. 4177.

Verpflichtung der Gemeinde zur Bestreitung der Verpflegskosten für die in den Triester Justizarresten untergebrachten Schüblinge; diese Verpflichtung ist davon, welcher Behörde die Fällung der Schuberkenntnisse zusteht, ganz unabhängig.

Erkenntniß vom 21. Juni 1888, Z. 2067.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Triest ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 11. October 1887, Z. 17172, betreffend die Bestreitung der Verpflegskosten für die in dem Triester Justizarresten untergebrachten Schüblinge, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Siegfried Groß, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Freiherrn von Pascotini, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Gemeinde Triest verpflichtet erklärt, die Verpflegskosten für die zur Abschiebung bestimmten, in dem unter der Verwaltung der Gerichtsbehörden stehenden Gefangenhause der via Tigor inhaftirten Individuen vom Zeitpunkte der Anhaltung an bis zur Vollstreckung des Schuberkenntnisses zu tragen.

In der Beschwerde wird dagegen im Wesentlichen eingewendet:

1. daß die Kosten für die Verpflegung der zum Zwecke der Abschiebung angehaltenen Individuen im § 14 des Ges. vom 27. Juli 1871, R. G. B. Nr. 88, als Kosten der Ortspolizei erklärt werden, schließe gemäß Abs. 3 dieses Paragraphen den Rückersatz dieser Kosten durch andere Fonde nicht aus. Es sei aber nicht gerechtfertigt, daß die Gemeinde Triest diese Kosten zu tragen habe, da der Polizeidirection nach § 5 des Gesetzes die Fällung der Schuberkenntnisse zustehe und der Gemeinde gar kein Einfluß bezüglich der Anhaltung und Rotionirung der wegen der Abschiebung verhafteten Individuen zukomme.

2. Im Artikel 2 des in Ausführung des § 93 des Statuts für Triest vom 12. April 1850 abgeschlossenen Vertrages vom 12. September 1876 über die Beitragsleistung der Stadtgemeinde Triest zu den Kosten der öffentlichen Sicherheitswache sei festgesetzt, daß die Gemeinde in Folge dieser Beitragsleistung von allen andern Auslagen für Institutionen der Ortspolizei, welche vom Staate geleitet werden, befreit bleibe; und nach Artikel 4 des Vertrages vom 8. Februar 1885, wodurch die Verwaltung der städtischen Polizeiarreste den Gerichtsbehörden übertragen wurde,

sei der Rückersatz der Verpflegskosten für die nicht gerichtlichen Häftlinge von dem betreffenden Fonde zu leisten, als welcher bezüglich der Schüblinge nur der öffentliche Sicherheitsfond zu betrachten sei.

Der V. G. Hof fand diese Einwendungen durchaus unbegründet.

Zu 1. Die Behauptung, daß die fraglichen Verpflegskosten deshalb nicht von der Gemeinde zu tragen seien, weil die Fällung der Schuberkenntnisse nicht ihren Organen, sondern der Polizeidirecton übertragen sei, widerlegt sich schon dadurch, daß diese Competenzbestimmung und die Erklärung der fraglichen Kosten als Kosten der Ortspolizei in einem und demselben Gesetze (vom 27. Juli 1871, §§ 5 und 14) enthalten sind, woraus klar hervorgeht, daß die Verpflichtung der Gemeinde zur Bestreitung jener Verpflegskosten davon, welcher Behörde die Fällung der Schuberkenntnisse zusteht, ganz unabhängig ist.

Zu 2. Auch aus den bezogenen Verträgen kann die Befreiung der Gemeinde Triest von der Bestreitung der fraglichen Verpflegskosten nicht gefolgert werden.

Der Vertrag vom 12. September 1876 ist unbestrittener und unzweifelhafter Weise in Ausführung des § 93 des Triester Statutes vom 15. April 1850 geschlossen worden. Aus Absatz 1 dieses Paragraphen ergibt sich, daß die mit den Localpolizeianstalten verbundenen Kosten die Stadtgemeinde zu bestreiten hat, während der vertragsmäßigen Vereinbarung nur die Bedeckung des Aufwandes für »polizeiliche Zwecke« vorbehalten wurde. Der Vertrag vom Jahre 1876 anerkennt nach der Fassung der Artikel I und II, welche im Zusammenhange auszulegen sind, als solche »polizeiliche Zwecke« nur jene des Polizeidienstes im engeren Sinne des Wortes, da er nur die Sicherheitswache als solche und die für ihre Thätigkeit nöthigen Einrichtungen zum Gegenstande des Vertrages macht.

Die Kosten, welche heute in Frage stehen, können daher, da sie nicht den Sicherheitsdienst betreffen, unter die Kosten der im Artikel II des Vertrages vom 12. September 1876 erwähnten Einrichtungen nicht subsumirt werden.

Auch auf das Uebereinkommen vom 8. Februar 1885 kann die behauptete Befreiung der Gemeinde von dem in Frage stehenden Kostenersatze nicht gestützt werden, weil dieses Uebereinkommen, durch welches nur ein geänderter Verwaltungsmodus der von den Gerichten und der Gemeinde gemeinschaftlich benützten Gefängnisse eingeführt wurde, über die Verpflichtung der Gemeinde zur definitiven Bestreitung der Verpflegskosten für Häftlinge meritorische Bestimmungen, welche auch nach der Natur der Sache durch ein solches Uebereinkommen nicht getroffen werden konnten, überhaupt nicht enthält.

Hieraus ergibt sich, daß die Frage der Verpflichtung der Gemeinde zur Bestreitung der fraglichen Verpflegskosten nur auf Grund der Bestimmungen des § 93, Absatz 1 des Statutes vom 12. April 1850 und des § 14 des Ges. vom 27. Juli 1871 gelöst werden kann, welche beiden Gesetze gleichmäßig die Gemeinde zur Tragung jener Kosten verpflichtet erklären. — Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4178.

Voraussetzungen, unter denen der Umfang der Gewerberechte einer Genossenschaft, beziehungsweise ihrer Angehörigen eingeschränkt, und darum die Gewerberechte derselben verletzt werden könnten.

Erkenntniß vom 21. Juni 1888, Z. 2068.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Genossenschaft der Webewaarenzurichter in Wien ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 10. August 1887, Z. 10048, betreffend die Berechtigung der Pfaidler, das Waschen und Putzen von Wäscheartikeln zu besorgen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Steger, des k. k. Sectionsrathes Fischbach, sowie des Adv. Dr. Gustav Lenz, des Letzteren als Vertreters der mitbetheiligten Genossenschaft der Pfaidler in Wien, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde erkannt, daß die Pfaidler auch fortan befugt seien, das Waschen und Putzen von Wäschartikeln unter der Voraussetzung zu besorgen, daß das gewerbsmäßige Putzen oder Waschen nicht von den Pfaidlern, sondern von den hiezu berechtigten Gewerbsleuten erfolge.

Diese Entscheidung wird, sofern dadurch den Pfaidlern gestattet wird, auch Wäschartikel, die von ihnen nicht erzeugt oder ihnen nicht zur Reparatur übergeben wurden, zum Reinigen und Putzen zu übernehmen, von der Genossenschaft der Webwaarenzurichter mit der Behauptung angefochten, daß die den Pfaidlern gestattete geschäftliche Function einen die Existenz der Webwaarenzurichter bedrohenden Eingriff in deren geschäftlichen Wirkungskreis begründe und daß die Einhaltung der in der Entscheidung enthaltenen Anordnung, wonach das Putzen der von den Pfaidlern übernommenen Wäscheartikel durch die hiezu berechtigten Gewerbsleute zu besorgen sei, sich nicht controliren lasse. Bezüglich der Gewerbsbefugnisse der Pfaidler wird sich auf ein Commerz-Hofcommissions-Decret vom 2. Mai 1817, wornach den Pfaidlern das Recht zum Putzen oder zur Uebernahme von Wäsche nicht zustehen soll, und auf einen Beschluß des Wiener Magistrates vom 14. December 1882 berufen.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf den nachstehenden Erwägungen:

Im Sinne der §§ 36, 37 des Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, könnten die Gewerberechte der Webwaarenzurichter durch die angefochtene Entscheidung in gesetzwidriger Weise nur dadurch verletzt worden sein, daß die Entscheidung entweder gewerbliche Befugnisse, welche den Inhalt des Webwaaren-Zurichtergewerbes ausmachen, anderen Gewerbetreibenden, concreten Falles den Pfaidlern auszuüben gestatten, oder aber der beschwerdeführenden Genossenschaft ein Befugniß, das zu ihrem Gewerbe gehört, auszuüben untersagen würde. — Nur unter diesen Voraussetzungen würde der

Umfang der Gewerberechte der beschwerdeführenden Genossenschaft, beziehungsweise ihrer Angehörigen eingeschränkt und eben darum die Gewerberechte derselben verletzt sein.

Dies ist nun mit der angefochtenen Entscheidung nicht geschehen. — Denn weder wurden der Pfaidlergenossenschaft Befugnisse des Webwaaren-Zurichtergewerbes zugesprochen, noch werden die letztbezeichneten Gewerbetreibenden in ihren Befugnissen, Webwaaren zu putzen, zu waschen, zuzurichten irgendwie eingeschränkt. — Im Gegentheil anerkennt die Entscheidung ausdrücklich, daß die Pfaidler nicht berechtigt sind, gewerbemäßig das Waschen und Putzen von Wäschartikeln auszuüben und verpflichtet die Pfaidler, das Waschen und Putzen von Wäschartikeln, die nur zu diesem Zwecke ihnen übergeben werden, von den hiezu berechtigten Gewerbsleuten ausführen zu lassen.

Die Entscheidung fand nur nicht zu beanständen, daß die Pfaidler von Parteien Wäsche zu dem Zwecke übernehmen, um deren Reinigung durch die gewerbsberechtigten Putzer besorgen zu lassen. Hierin kann ein Eingriff in die Gewerberechte der Beschwerdeführerin umsoweniger erkannt werden, als zu deren Gewerbsbefugnissen wohl das Waschen, Putzen, das Zurichten von Webwaaren, nicht aber auch ein Recht darauf, daß das Publicum die gewerbliche Arbeit direct und ohne Benützung von Mittelspersonen bei den Webwaarenzurichtern bestelle, gezählt werden kann, denn in dem Gewerberechte ist nach § 37 l. c. nur das Recht zur Vornahme der zur vollkommenen Herstellung der Erzeugnisse nöthigen Arbeiten, zur Haltung der erforderlichen Hilfsarbeiter, zum Verkauf der Gewerbserzeugnisse inbegriffen. Dagegen bieten die Bestimmungen der Gewerbeordnung keinen Anhaltspunkt für die Anschauung, daß der Gewerbetreibende von den Consumenten die unmittelbare Bestellung der gewerblichen Arbeit fordern könnte.

Ob der gewerbliche Gewinn der Webwaarenzurichter dadurch besser gewahrt würde, wenn das Publicum genöthigt wäre, ihre Gewerbethätigkeit unmittelbar in Anspruch zu nehmen, ob und unter welchen Umständen die vermittelnde Thätigkeit der Pfaidler sich als ein besonderer Erwerb darstellen könne, und welche finanzpolitischen Consequenzen sich daraus ergeben würden, das sind Fragen, welche ersichtlich für das verwaltungsgerichtliche Erkenntniß in der heute vorliegenden Streitfrage nicht von Relevanz sein können.

Die angerufenen behördlichen Erlässe sind in keiner Weise geeignet, der Beschwerde als Stütze zu dienen. — Das in der Beschwerde angerufene Decret der bestandenen Commerz-Hofcommission vom 2. Mai 1817, Z. 2559 (Regierungsintimat vom 13. Mai 1817, Z. 20880), ist keine publicirte Verordnung, sondern enthält nur eine Recursentscheidung in einer Gewerbsverleihungssache und keinerlei Ausspruch über den damals den Pfaidlergewerben beigelegten Geschäftsumfang. Daß aber der in der Beschwerde citirte, nicht vorliegende Beschluß des Wiener Magistrates vom 14. December 1882, selbst wenn er (was die Gegenschrift bestreitet) einen den Anschauungen der Beschwerde entsprechenden Ausspruch enthielte, der nach § 36 der Gewerbenovelle von den Behörden zu treffenden Entscheidung nichtpräjudiciren könnte, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4179.

Die Confectionäre sind berechtigt, Bekleidungsartikel auf Bestellung zu liefern und abzuändern und können zu diesem Behufe auch Maß nehmen.

Erkenntniß vom 21. Juni 1888, Z. 2069.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Vorstehung der Genossenschaft der Kleidermacher in Salzburg ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 2. December 1887, Z. 17987, betreffend die Befugnisse der Kleiderhändler und Confectionäre zur Annahme von Bestellungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 4180.

Voraussetzung, unter welcher der Straßenconcurrenzpflichtige das Recht der Ablösung von Hand- und Spanndiensten in Anspruch nehmen darf.

Erkenntniß vom 22. Juni 1888, Z. 2078.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gräfin Marie Zamoyska ca. Entscheidung des galizischen Landesausschusses vom 1. November 1887, Z. 49380, betreffend eine Straßenconcurrenzleistung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Freiherrn von Haimberger zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des V. G. Hofes stützt sich auf folgende Erwägungen:

Die Beschwerde nimmt gegenüber der Entscheidung das Recht in Anspruch, die nach § 12 des Straßenconcurrenz-Gesetzes für Galizien vom 7. Juli 1885, L. G. B. Nr. 39, ihr obliegenden Dienstleistungen an Hand-, beziehungsweise Spanndiensten in Geld abstatten zu dürfen.

Nach § 16 cit. Gesetzes kann ein solches Recht der Verpflichtete nur unter der Voraussetzung in Anspruch nehmen, daß er nach Kundmachung der Preisbestimmung durch den Bezirksausschuß binnen 6 Wochen durch Erlag der auf ihn entfallenden Concurrenzquote die Befreiung von der Naturalleistung sich gewahrt hat.

Aus den Administrativacten ergibt sich nun nicht, daß die Beschwerdeführerin die im § 16 cit. Gesetzes festgesetzte Bedingung für die Befreiung von der Naturalleistung erfüllt hat.

Der V. G. Hof konnte der in der ö. m. Verhandlung von dem Vertreter des Landesausschusses diesfalls erhobenen Einwendung zwar nicht

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3946.

in vollem Umfange Folge geben, weil aus der Eingabe der Beschwerdeführerin ddto. 10. Jänner 1887 sich nicht ergibt, daß der Beschluß des Bezirksrathes über die Loskaufspreise ddto. 28. October 1886 auch an diesem Tage verlautbart worden ist; dagegen mußte der V. G. Hof annehmen, daß die Entscheidung des Landesausschusses, welche die Beschwerdeführerin zur Naturalleistung verpflichtet, nur dann nicht zutreffend wäre, wenn die Eingabe der Beschwerdeführerin ddto. 10. Jänner 1887 nach § 16 cit. Gesetzes rechtzeitig überreicht worden ist.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Constatirung der Verlautbarung des oberwähnten Beschlusses concreten Falles ein wesentliches Thatbestandsmoment in sich schließt, welches im administrativen Verfahren außer Betracht geblieben ist, weshalb die angefochtene Entscheidung nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben und die Streitsache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuleiten war.

Nr. 4181.

Der Moldauer Wein ist in der Bukowina ein Propinationsobject, dessen Ausschank ausschließlich dem Propinationsberechtigten zusteht.

Erkenntniß vom 22. Juni 1888, Z. 1980.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Binze Kinnsbruner, der Josefine Schläfer und des Josef Hirschhaut, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 26. October 1887, Z. 11973, betreffend die Rücknahme der den Beschwerdeführern verliehenen Berechtigung zum Ausschanke von Moldauer Wein, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Dr. von Braunhof, sowie des k. k. Finanzprocuraturs-Concipisten Dr. Rudolf Winter, des Letzteren in Vertretung des mitbetheiligten Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfondes, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Der von dem mitbetheiligten Bukowinaer griechisch-orientalischen Religionsfonde angesprochene Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. Bukowinaer Landesregierung hat mit der Entscheidung vom 15. März 1887, Z. 12090, in Abänderung der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft in Kimpolung vom 9. April 1885, Z. 1751, die mit den Erläßen dieser Bezirkshauptmannschaft vom 20. November 1869, Z. 3209 und 4355, dann vom 24. September 1881, Z. 4097, dem Raphael Schläfer, der Binze Kinnsbrunner und dem Josef Hirschhaut ertheilten Concessionen zum Ausschanke von Moldauer Wein in Kimpolung im Hinblicke auf das in der Bukowina geltende Propinationsrecht zurückgenommen. — Diese

Entscheidung wurde vom k. k. Ministerium des Innern im Recurswege bestätigt, wogegen die Beschwerde der Vinze Kinnsbrunner, der Josefine Schläfer und des Josef Hirschhaut gerichtet sind.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Durch die mit dem kaiserlichen Patente vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227, eingeführte Gewerbeordnung sind laut Art. VIII bezüglich der Propinationsrechte die bestehenden Vorschriften fortan als maßgebend erklärt worden. — Daß der Moldauer Wein stets zu den Propinationsobjecten zu zählen war, ergibt sich aus dem für das Herzogthum Bukowina erlassenen Gesetze vom 7. Juli 1876, L. G. B. Nr. 6 ex 1879. Denn dieses Gesetz, enthaltend die Bestimmungen über die Aufhebung des Propinationsrechtes, anerkennt im § 20 alinea 3, daß der Moldauer Wein zu den Propinationsgetränken gehört.

Bei Beurtheilung der Gesuche um Verleihung der Concessionen zum Ausschanke von Moldauer Wein, war demnach in Betracht zu ziehen, daß der Moldauer Wein ein Propinationsobject ist, dessen Ausschank ausschließlich dem Propinationsberechtigten zusteht und es waren daher die angesuchten Gewerbeconcessionen auf den Ausschank von Moldauer Wein als einem Propinationsgetränke, im Grunde des besagten Art. VIII von der Bezirkshauptmannschaft zu verweigern.

Das in den vorliegenden Beschwerden angezogene Hofkanzleidecret vom 8. November 1838 (galizische Provinz.-Gesetzsammlung Jahrgang 1839, Seite 30) kann von den Beschwerdeführern mit Recht nicht angerufen werden, indem sie ihre nvermeintlichen Anspruch auf Ausschank von Moldauer Wein, nach Lage der Administrativacten, nicht auf eine im Propinationsbezirke zu ihren Gunsten stattgehabte Gepflogenheit, sondern lediglich nur auf die mit Außerachtlassung der Bestimmungen des besagten Art. VIII ertheilten Schankconcessionen stützen können.

Der V. G. Hof hatte sich daher nur noch die Frage vorzulegen, ob die dem Raphael Schläfer, der Vinze Kinnsbrunner und dem Josef Hirschhaut von der Bezirkshauptmannschaft ertheilten Schankconcessionen gegenüber der propinationsberechtigten Fondsdomäne Kimpolung wegen seinerzeit unterlassener Anfechtung derselben zu Recht bestehen. Von der dem Josef Hirschhaut mit Erlaß der Bezirkshauptmannschaft in Kimpolung vom 24. September 1881, Z. 4097, ertheilten Schankconcession wurde die Domäne Kimpolung gar nicht verständigt, diesemnach konnte dieselbe gegenüber dieser Domäne auch nicht in Rechtskraft erwachsen sein. — Was dagegen die dem Raphael Schläfer und der Vinze Kinnsbrunner mit den Erlässen der Bezirkshauptmannschaft Kimpolung vom 20. November 1869, Z. 3209 und und 4355, ertheilten Schankconcessionen anbelangt, so wurde das damals in Kimpolung bestandene Cameralwirthschaftsamt über eine von demselben gestellte Anfrage von der Bezirkshauptmannschaft Kimpolung unterm 25. November 1869, Z. 4533, in einer solchen Weise verständigt, daß das Cameralwirthschaftsamt annehmen mußte, daß diese Schankconcessionen im Grunde des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1869, Z. 7680, ertheilt wurden und nachdem dazumal der Verwaltungsgerichtshof noch nicht bestand, so konnte die Domäne damals dagegen keine weiteren Rechtsmittel ergreifen.

Nachdem es sich aber herausgestellt hat, daß diese Concessionen von der Bezirkshauptmannschaft ertheilt wurden und daß der angezogene Min.-Erlaß vom 31. Juli 1869, Z. 7680, nicht eine specielle Entscheidung rücksichtlich dieser Concessionertheilungen zum Inhalt hatte, wovon die Domäne Kimpolung früher nicht unterrichtet war, so sind auch diese Concessionsverleihungen gegenüber der Domäne Kimpolung nicht in Rechtskraft erwachsen.

Nachdem nun die die fraglichen Concessionsertheilungen betreffenden Erlässe der Bezirkshauptmannschaft in Kimpolung gegenüber der Domäne Kimpolung nicht in Rechtskraft erwachsen waren, so haben die Behörden mit Recht über die gegen diese Concessionsverleihungen eingebrachten Recurse im Instanzenzuge meritorisch entschieden.

Mit Rücksicht auf das Vorausgeschickte erscheint aber auch der angefochtene Ausspruch bezüglich der Ungiltigkeitserklärung der besagten drei Concessionen gesetzlich begründet, weshalb die Beschwerden als unbegründet abgewiesen werden mußten.

Nr. 4182.

1. Gebühr von einem Kaufvertrage unter Bestellung eines Fruchtgenußrechtes. — 2. Die Uebertragung der an einer Sache oder einem Vermögen bestandenen Nutzungsrechte auf eine andere Sache, kann ohne ein neues Rechtsgeschäft nicht gedacht werden.

Erkenntniß vom 23. Juni 1888, Z. 1215.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Marie Neustadtl und des Simon B. Neustadtl ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 4. Mai 1887, Z. 6537, betreffend die Gebühren von der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses an dem Prager Hause C.-Nr. 1633/II, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ignaz Kornfeld, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Rudolf Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführerin Maria Neustadtl wurde als der ersten Nutzungsberechtigten an dem von ihrem Schwiegersohne Josef Wehle in beweglichen Sachen hinterlassenen Vermögen von 576.246 fl. 73 kr. von der Hälfte desselben zu 288.123 fl. $36^1/_2$ kr. die bereits bezahlte Nachlaßgebühr von 35.456 fl. 25 kr. am 5. Juni 1882 vorgeschrieben, während den m. j. Erben der Substanz am obigem Nachlasse, Paul, Franziska, Martha und Richard Neustadtl die Gebühr per 28.814 fl. gegen Sicherstellung vorgemerkt wurde.

Aus dem Vermögen der obigen Verlassenschaft ist später das Prager Haus C.-Nr. 1633/II um 120.000 fl. gegen Baarzahlung von 60.000 fl. und Uebernahme von Passiven in gleicher Höhe, mittelst Vertrages vom 5. December 1884 angekauft worden, in welchem Vertrage gleichzeitig die Beurkundung enthalten ist, daß der Maria Neustadtl und nach deren Ableben dem S. B. Neustadtl der Nutzgenuß an diesem Hause zustehen soll.

Die k. k. Finanzbehörden haben von diesem Vertrage, außer der nicht weiter angefochtenen Uebertragungsgebühr, hinsichtlich des der Maria Neustadtl sowie dem S. B. Neustadtl an dem erkauften Hause zustehenden lebenslänglichen Fruchtgenusses von dem einbekannten Werthe desselben per jährlich 4500 fl., nach § 16 lit. c des Gebühren-Gesetzes vom 9. Februar 1850 von dem 15fachen dieses Werthes, d. i. 67.500 fl. und zwar der Ersteren von dem 10fachen nach T. P. 39, unter Berücksichtigung des Gebührennachlasses die 1perc. Gebühr nebst außerordentlichen Zuschlag per 562 fl. 50 kr., dem S. B. Neustadtl von dem restlichen 5fachen mit 225 fl. und Zuschlag per 56 fl. 25 kr. zur Vormerkung gegen Sicherstellung bemessen und ist mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 4. Mai 1887, Z. 6537 diese Gebühr anfrecht erhalten, beziehungsweise dahin richtiggestellt worden.

Die Beschwerde wendet dagegen ein, daß, weil bereits mit der letztwilligen Anordnung des Josef Wehle der Maria Neustadtl und dem S. B. Neustadtl lebenslängliche Nutzungsrechte an dessen Nachlaßvermögen eingeräumt worden sind, die Umwandlung eines Theiles des beweglichen Nachlasses in ein unbewegliches Vermögen, ohne weitere Aenderung der Nutzungsrechte, nur einen gegenseitig zusammenhängenden Bestandtheil des bereits früher vergebührten Hauptgeschäftes bilde und daher im Sinne des § 39 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, gebührenfrei zu behandeln wäre, zumal sie durch kein neues Recht, sonach auch kein neues Servitut begründet worden sei.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich nicht begründet.

Nach Anordnung der T. P. 39, lit. a a des Gebührengesetzes ist für Urkunden, wodurch Jemandem der Titel zur Erwerbung einer Dienstbarkeit eingeräumt oder die geschehene Erwerbung von dem Verpflichteten bestätigt wird, wenn es sich um die Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder Gebrauches unbeweglicher Sachen handelt, die Percentualgebühr mit $3^1/_2{}^0/_0$ von dem Werthe des Rechtes zu bemessen.

Nun wurde in dem bezogenen Kaufvertrage ddto. Prag vom 5. December 1884 bezüglich des in das Eigenthum der m. j. Paul, Franziska, Martha und Richard Neustadtl übergegangenen Prager Hauses C.-Nr. 1633/II erklärt, »Abs. 2«, »daß der Marie Neustadtl der lebenslängliche Nutzgenuß an dem Hause zusteht« und wurde unter Einem auch die Einwilligung zur grundbücherlichen Einverleibung dieser Nutzungsrechte in dem Vertrage eingeräumt. Diesemnach liegt in dem erwähnten Vertrage nicht blos eine Bestätigung des den Beschwerdeführern zustehenden Nutzungsrechtes an dem Nachlasse des Josef Wehle, sondern im Sinne des Gebührengesetzes auch die Einräumung einer auch betreffs des Umfanges der Nutzungen neuen Dienstbarkeit des Fruchtgenusses an der Prager Realität C.-Nr. 1633/II. vor, nachdem laut Inhalt der Beschwerde Josef Wehle lediglich bewegliche Sachen als Nachlaß hinterlassen hatte und den genannten Nutznießern auch nur der Nutzgenuß an dem beweglichen Nachlasse des Josef Wehle eingeantwortet worden ist.

Das Nutzungsrecht ist begrifflich ein von dem Eigenthume abgeleitetes und abhängiges Recht, indem bei Einräumung desselben ein an sich im Eigenthume eingeschlossenes Befugniß einem anderen Rechtssubjecte überlassen

wird; es kann somit die Uebertragung der an einer Sache oder einem Vermögen (hier dem Nachlasse des Josef Wehle) bestandenen Nutzungsrechte auf eine andere Sache (hier das Haus Nr. 1633 in Prag) ohne ein neues Rechtsgeschäft, welches das an letzterer Sache abermals eintretende Nutzungsrecht neu constituirt, nicht gedacht werden. Die Erwerbung des Nutzgenusses war ferner im vorliegenden Falle auch eine entgeltliche, da hiefür der an dem Nachlaßvermögen des Josef Wehle bestandene Nutzgenußanspruch zum Theile aufgegeben worden ist, ganz abgesehen davon, daß, wie bemerkt, der neue Nutzungsanspruch auch einen höheren Werth repräsentirte.

Die Berufung der Beschwerde auf § 58 Gebührengesetzes, wonach die Gebühr für Maria Neustadtl blos von der Hälfte des bewertheten Rechtes hätte bemessen werden sollen, ist gegebenen Falles unzulässig, nachdem die Scheidung der Uebertragung des Fruchtgenusses an einer Sache, von der Uebertragung der Substanz der Sache selbst, hier nicht eingetreten ist, vielmehr das unbedingte Recht des Fruchtgenusses an der Prager Realität C.-Nr. 1633/II und das bedingte Recht des Fruchtgenusses des Simon B. Neustadtl an derselben, für den Fall, als Letzterer die Maria Neustadtl überleben sollte, in Frage steht.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4183.

Gebühr von grundbücherlich einzuverleibenden Pfandbestellungs- oder Cautions-Widmungsurkunden.*)

Erkenntniß vom 23. Juni 1888, Z. 1163.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der landwirthschaftlichen Creditbank für Böhmen ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 10. Juli 1887, Z. 17887, betreffend eine Gebühr per 187 fl. 50 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Rudolf Fenz, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Rudolf Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Bank hat in Folge des mit der Firma Karoline von Kleeborn'sche Zuckerfabrik in Třebowětic abgeschlossenen Commissionsvertrages ddto. 25./31. Juli 1871, auf Grund der Erklärungen der Karoline von Kleeborn vom 4. Juli 1873 und vom 21. October 1878, für die derselben wider Letztere bereits zustehenden oder künftighin entstehenden Wechsel-, Conto corrente- und andere Forderungen, das Pfandrecht bis zu den Höchstbeträgen von 50.000 fl. und von 10.000 fl. ob den zu Handen der Karoline von Kleeborn auf den, den Pupillen nach Eugen Ritter von Kleeborn

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 1054 (Bd. V, J. 1881) und Nr. 1310 und 1347 (Bd. VI, J. 1882).

gehörigen zwei Drittheilen der Herrschaft Cerekwic mit Trebowětic einverleibten Capitalien per 50.000 fl. und 12.659 fl. 35 kr. erworben.

Mit der Cessionsurkunde ddto. Prag vom 6. December 1884 hat ferner Karoline von Kleeborn anerkannt, daß der Bank die oberwähnten superintabulirten Credithöchstbeträge per 50.000 fl. und 10.000 fl. als liquide Forderungen wider die Erstere erwachsen sind und daß sie daher unter Löschung der Creditbeträge ihre einverleibten Forderungen per 50.000 fl. und 10.000 fl. an die Bank abtrete.

Das k. k. Fin.-Min. hat mit der angefochtenen Entscheidung vom 10. Juli 1887, die nach Scala II von der Liquidanerkennung obiger Beträge mit 187 fl. 50 kr. in Gemäßheit des § 39 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. 50, und T. P. 101, I A, n, des Ges. vom 13. December 1862 vorgeschriebene Gebühr aufrecht erhalten, weil diese Anordnung der Liquidität mit dem Hauptgeschäfte der Cession in einem nothwendigen Zusammenhange nicht stehe, daher diese Anerkennung vordem nicht beurkundeter Forderungen gebührenpflichtig sei.

Die Beschwerde wendet dagegen ein, daß, weil die Cession der Beträge per 50.000 fl. und 10.000 fl. an die Bank seitens der Karoline von Kleeborn nicht unentgeltlich geschah, sondern zur Zahlung der der Bank aus der Creditgewährung wirklich erwachsenen Forderungen vorgenommen wurde, das Anerkenntniß dieser, die Cessionsvaluta bildenden Forderungen seitens der Cedentin der Cession vorangehen mußte, weshalb hier ein innerer nothwendiger Zusammenhang zwischen der Cession und der Anerkennung jedenfalls vorhanden war.

Schon der Commissionsvertrag aus dem Jahre 1871 habe die Forderung der Bank beurkundet, weil das Pfandrecht nach den §§ 447, 449 und 451 allg. bürgl. Gesetzbuch zwar ein dingliches Recht, jedoch keinen selbstständigen Rechtstitel bildet und sich immer auf eine giltige Forderung beziehen muß, weshalb sich nicht nur die Pfandrechtseinräumungs-Erklärungen, sondern auch die Liquiderklärung auf den diesen Forderungen per 50.000 fl. und 10.000 fl. zu Grunde liegenden Commissionsvertrag beziehen. — Uebrigens liege eine Novation nicht vor und hätte daher die T. P. 53 zur Anwendung gelangen sollen.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich nicht begründet.

Die Bezugnahme auf den Commissionsvertrag ddto. 25./31. Juli 1871 ist gegebenen Falls irrelevant, da es sich hier lediglich um die Anerkennung der in Folge der Cautionserklärungen vom 4. Juli 1873 und vom 21. October 1878 der Bank wider Karoline von Kleeborn erwachsenen Forderungen per 50.000 fl. und 10.000 fl. handelt und das in dem Commissionsvertrage stipulirte Pfandrecht für eine Forderung per 80.000 fl. nicht in Betracht kommt. — Nach § 14 des allgem. Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95, ist es zulässig, Forderungen, welche aus einem gegebenen Credite, aus einer übernommenen Geschäftsführung oder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes entstehen können, pfandrechtlich im Grundbuche sicherzustellen, woraus folgt, daß einer grundbücherlich einzuverleibenden Pfandbestellungs- oder Cautions-Widmungsurkunde, welche nach T. P. 61 oder 78 der Gebühr zu unterziehen ist, nicht schon eine wirklich bestehende Forderung zu Grunde liegen muß, weshalb denn auch Urkunden

über Bestellung der Pfandrechte und über die Bescheinigung der sichergestellten Forderungen sich nicht als integrirende Bestandtheile eines und desselben Rechtsgeschäftes, sondern als abgesonderte Rechtsgeschäfte darstellen.

Nun wurde durch die in der Cession ddto. 6. December 1884 beigesetzte Erklärung der Karoline von Kleeborn, daß der Bank wider selbe aus den in den Erklärungen vom 4. Juli 1873 und 21. October 1878 für Wechsel-, Conto corrente- und andere Forderungen eingeräumten Crediten bis zu den Höchstbeträgen per 50.000 fl. und 10.000 fl. thatsächlich diese, beide Credite erschöpfenden Forderungen in gleicher Höhe entstanden sind, im Sinne des § 1396 allgem. bürgerl. Gesetzbuch, ein neuer selbstständiger Verpflichtungs-, beziehungsweise Rechtsgrund für die Zahlung der in die anerkannte Schuld übergegangenen einzelnen Forderungen constituirt, wodurch nach § 1376 allgem bürgerl. Gesetzbuch eine Novation zu Stande kam, welche nach T. P. 101, I A, n, des Ges. vom 13. December 1862 der Gebühr zu unterziehen war, nachdem der gebührenfreie Fall der Liquidanerkennung nach § 34 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, nicht vorlag, da nicht die Anerkennung der Liquidität der cedirten Forderung ausgesprochen wurde, sondern die Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit der Bank zur Anerkennung gelangten. Die bei der mündlichen Verhandlung aus T. P. 83, d, abgeleitete Einwendung ist schon deshalb unstichhältig, weil in der berufenen Cessionsurkunde eine Rechnung über die der Bank zustehenden Forderungen nicht gelegt worden ist.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4184.

Gebühr von Cautions- und Pfandbestellungs-Urkunden.

Erkenntniß vom 23. Juni 1888, Z. 1164.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der landwirtschaftlichen Creditbank für Böhmen, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 1. August 1887, Z. 19807, betreffend eine Scalagebühr per 2187 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«*)

Nr. 4185.

Erwerbsteuerverfahren und Ausmaß.

Erkenntniß vom 23. Juni 1888, Z. 1217.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Krainischen Baugesellschaft in Laibach gegen die Entscheidung der k. k. Finanz-Direction

*) S. Erkenntniß Nr. 4183.

in Laibach vom 6. September 1887, Z. 9090, betreffend die Bemessung der Erwerbsteuer per 84 fl. vom Betriebe der Ziegelbrennerei in Waitsch, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 4186.

Erwerbsteuerpflicht einer Gesellschaft während der Liquidation.**)

Erkenntniß vom 26. Juni 1888, Z. 2140.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der landwirthschaftlichen Actien-Malzfabrik in Ujezd in Liquidation (Rolnická sladovna akciová v Újezdě), ca. Entscheidung der k. k. mähr. Finanz-Landes-Direction vom 28. Mai 1887, Z. 9729, betreffend die Erwerbsteuer für das II. Semester 1886, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Vorerst muß constatirt werden, daß die Erwerbsteuer jährlicher 157 fl. 50 kr. (in Folge Erlasses der Finanz-Landes-Direction vom 13. November 1887, Z. 25192 auf jährlich 42 fl. ermäßigt) vom II. Semester 1886 angefangen in Folge Mittheilung des k. k. Landesgerichtes vom 14. September 1886, Z. 18676, daß die Ujezder Actiengesellschaft sich aufgelöst hatte und in Liquidation stehe, ferner daß die Firma derselben »rolnická sladovna akciová v Újezdě v likvidaci« laute — auf diese Liquidationsfirma umgeschrieben und derselben ein neuer Erwerbsteuerschein ausgefertigt wurde.

Damit ist einerseits der Umstand nicht übersehen worden, daß der statutenmäßige Gewerbsbetrieb der Malzfabrikation thatsächlich mit dem 30. Juni 1886 aufgehört hat, anderseits erscheint damit der rechtliche Standpunkt der Steuerbehörden wesentlich dahin präcisirt, daß die Erwerbsteuerpflicht der Gesellschaft mit deren Auflösung nicht zu Ende geht, vielmehr für die Dauer der Liquidation fortzubestehen hat.

Dieser Standpunkt erscheint auch im Gesetze gerechtfertigt.

Die Liquidation einer Gesellschaft hat — wie dies aus den Bestimmungen des fünften Abschnittes des Handelsgesetzbuches hervorgeht — die Abwicklung der schwebenden Geschäfte, die Versilberung des Gesellschaftsvermögens und die Auseinandersetzung der Gesellschafter untereinander zum Zwecke. Wenn auch, damit die Liquidation eintrete, die Gesellschaft, wie dies aus dem Art. 133 Handelsgesetz hervorgeht, vorerst aufgelöst sein muß, so wird doch zur Erleichterung der Abwicklung ihre Fortdauer ex lege fingirt

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 16, (Bd. I, J. 1876/77) und Nr. 867 (Bd. IV, J. 1880).

**) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 178 (Bd. I, J. 1876), Nr. 562 (Bd. III, J. 1879), Nr. 1006 (Bd. V, J. 1881).

(Art. 144 H. G.) und die Durchführung der abzuwickelnden Geschäfte unter der bisherigen Firma als Liquidationsfirma (Art. 139 H. G.) von den Liquidatoren vorgenommen, welche, wenn auch nur zur Beendigung schwebender Geschäfte, sogar neue Geschäfte eingehen können (Art. 137 H. G.). Dies Alles geschieht (s. Art. 137 cit.) auf Rechnung der Gesellschaft, beziehungsweise der Unternehmung, und es ist also nicht zu verkennen, daß die Liquidation nach dem Geiste des Erwerbsteuerpatentes doch als nichts anderes denn als die Fortsetzung des Geschäftsbetriebes — wenn auch nicht mehr im statutenmäßigen Umfange — aufgefaßt werden muß.

Da nun aber die Abschreibung der Erwerbsteuer nach § 15 des Central-Finanzhofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, erst dann stattfinden kann, wenn das bisher betriebene Gewerbe oder die sonstige Beschäftigung gänzlich aufgegeben wird, so ergibt sich nach dem Vorausgelassenen von selbst, daß, so lange die vollständige Abwicklung der Liquidation nicht eingetreten, also auch von einem gänzlichen Aufgeben des Gewerbes nicht die Rede ist, die Steuerabschreibung nicht erfolgen kann; hiebei kommt nur noch zu erinnern, daß es auf den Umstand, ob in der Zeit der Liquidation ein neues Geschäft thatsächlich eingegangen worden ist oder nicht, gar nicht ankommt, weil ja in Gemäßheit des citirten § 15 die Verbindlichkeit zur Zahlung der Erwerbsteuer, selbst bei dem Nichtbetriebe des Gewerbes bis zu dessen gänzlicher Zurücklegung — welch' letztere wiederum an die Voraussetzung des gänzlichen Aufgebens des Geschäftsbetriebes geknüpft ist — fortzuwähren hat.

Im gegebenen Falle war die Gesellschaft zwar aufgelöst, die Liquidation derselben war aber unbestrittenermaßen im II. Semester 1886 noch nicht abgeschlossen und deshalb erscheint die angefochtene Entscheidung, welche die Vorschreibung der Erwerbsteuer an die Liquidationsfirma vom II. Semester 1886 an aufrecht erhalten hat, im Gesetze begründet — sonach die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Nr. 4187.

Verfahren in Absicht auf die Constatirung der der besonderen Abgabe unterworfenen Beschäftigungen.*)

Erkenntniß vom 26. Juni 1888, Z. 1151.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alois Beck, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 31. August 1887, Z. 28270, betreffend die Bemessung der besonderen Abgabe vom Ausschanke gebrannter geistiger Flüssigkeiten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Alexander Spitzmüller zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 1995 (Bd. VIII, J. 1884).

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Ministeriums, mit welcher die dem Beschwerdeführer für den bei seiner Krämerei in Jesin statt des angemeldeten Nebenhandels, unbefugt betriebenen Ausschank gebrannter geistiger Getränke während des I. Semesters 1884 bis inclusive II. Semester 1886 vorgeschriebene Nachtragsabgabe per 54 fl. 96 kr. aufrecht erhalten wurde, lag der Thatbestand zu Grunde, daß ein unbefugter Ausschank gebrannter geistiger Getränke, ohne vorausgegangene Entrichtung der hiefür bestimmten Abgabe stattgefunden hat.

Die Beschwerde richtet sich im Wesentlichen gegen das Verfahren, welches bei der Constatirung des diesfälligen Thatbestandes eingehalten wurde, ohne daß eine Einvernahme des Beschwerdeführers selbst erfolgt wäre.

In dieser Beziehung ergibt sich aus den Administrativacten, daß bei der am 12. Juli 1886 seitens des k. k. Finanzorgans vorgenommenen Controle des Tabaks, im Geschäftslocale des Beschwerdeführers außer versiegelten Flaschen mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten auch noch andere größere Flaschen mit Branntwein, dann mehrere kleine Gläschen zum Ausschanke dieses Branntweines vorgefunden worden sind, wobei der anwesende Sohn des Beschwerdeführers erklärte, daß er nicht wisse, wozu der Vater stets größere offene Flaschen mit geistigen Getränken im Laden halte.

Seitens des wiederholt einvernommenen Vorstehers der Gemeinde und auch eines Gemeinderathes wurde bestätigt, daß Beschwerdeführer den Branntwein auch in Gläschen verkaufe, indem die Leute in seinen Laden gehen, um dort Schnaps zu trinken, daß ferner Beschwerdeführer zwar den Handel mit geistigen Getränken angemeldet, aber stets und namentlich seit 1884—1886 zugleich den Ausschank betrieben habe.

Da im Gesetze vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, eine Bestimmung über das Verfahren in Absicht auf die Constatirung der der besonderen Abgabe unterworfenen Beschäftigungen nicht enthalten ist und nach § 6 der Durchführungsverordnung vom 2. Juli 1881, R. G. B. Nr. 74, das Verfahren sich auf die Erhebung der wesentlichen Umstände zu beschränken hat, welche Erhebung im vorliegenden Falle und zwar unter Einvernehmung des im Geschäftslocale beschäftigten Sohnes des Beschwerdeführers stattgefunden hat, so war in den vorangeführten Constatirungen ein Mangel des Verfahrens nicht zu erblicken und Angesichts dessen, daß durch dieselben der Ausschank gebrannter geistiger Getränke unzweifelhaft festgestellt wurde, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4188.

Beweiserfordernisse im Gefällsstrafverfahren.

Erkenntniß vom 26. Juni 1888, Z. 1150.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Schmaus ca. Entscheidung der k. k. böhm. Fin.-Landes-Dir. vom 8. August 1887,

Z. 47078, betreffend die Verfällung des Beschwerdeführers in eine Geldstrafe von 45 fl. wegen einer schweren Gefällsübertretung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers Franz Schmaus, k. k. Notars in Beraun, und des k. k. Min.-Secr. Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer bestreitet die Gesetzmäßigkeit der gegen ihn erflossenen gefällsbehördlichen Urtheile vornehmlich aus dem Grunde, weil bei Schöpfung derselben die Ergebnisse der in Folge des in seiner Kanzlei abgeschlossenen Kaufvertrages vom 16. Mai 1885 anhängig gewordenen civil- und strafgerichtlichen Procedur nicht berücksichtigt worden sind.

Die Entscheidungen der böhmischen Gefällsbehörden beruhen in der That auf der Annahme, daß der Beschwerdeführer der ihm zur Last gelegten schweren Gefällsübertretung des § 84 des Gebührengesetzes durch Zeugenaussagen vollständig überwiesen worden sei.

Die Bedingungen, unter welchen den Zeugenaussagen — nach den §§ 761 und 762 des Gefällsstrafgesetzes, — volle Beweiskraft beigelegt wird, sind in den §§ 695—710 l. c. enthalten und die besonderen Erfordernisse der Zeugenaussagen speciell in den §§ 695, 700 und 708 Gefällsstrafgesetz normirt.

Nach § 708 des Gefällsstrafgesetzes ist der volle Beweis durch die unbeeidete Aussage zweier Zeugen, die wegen derselben Uebertretung als Schuldige oder Theilnehmer einer Strafe unterliegen, dann hergestellt, wenn diese Aussagen — von anderen Voraussetzungen abgesehen, — mit den im § 700 P. 7 angeführten Erfordernissen versehen sind (Pkt. 1 des § 708) und mit den übrigen erhobenen und auf anderen Wegen erwiesenen Umständen im Einklange stehen (Pkt. 5 des § 708). Im § 700 Pkt. 7 lit. b ist ferners die Eignung der Zeugenaussagen als Beweis an das Erforderniß geknüpft, daß deren Glaubwürdigkeit nicht durch einen Widerspruch mit bereits erhobenen Umständen geschwächt werde.

Nun ist aus den Acten zu entnehmen, daß der Gefällsverwaltung noch vor Fällung des ersten Erkenntnisses das Resultat des von Barbara Prohazka gegen Johann Duchon anhängig gemachten Civilprocesses bekannt war, wornach der Geklagte Johann Duchon auf Grundlage der übereinstimmenden Urtheile des k. k. Bezirksgerichtes Horowitz und des k. k. Oberlandesgerichtes Prag, den Haupteid dahin abgelegt hatte: »es sei nicht wahr, daß er sich verpflichtet habe, der Barbara Prohazka für die Hälfte der Wirthschaft Nr. 61 in Lhotka, außer dem im Vertrage vom 16. Mai 1885 aufgenommenen Kaufpreise per 1200 fl. noch den Betrag von 600 fl. zu bezahlen.«

Da gegen die Richtigkeit dieses Eides nichts weiter vorlag, insbesondie gegen Duchon eingeleitete strafgerichtliche Untersuchung wegen Betruges durch Ablegung eines falschen Eides eingestellt worden war, so ging es nicht an, die Thatsache dieser Eidesleistung bei Würdigung der oberwähnten, auf das Gegentheil des Eidesthema's abgegangenen Zeugenaussagen lediglich

zu übergehen, vielmehr waren hienach diesfalls die oberwähnten Voraussetzungen des § 708 Pkt. 1 und 5 zur Herstellung des vollen Beweises durch die Aussagen der Zeugen nicht mehr gegeben, zumal der § 677 des Gefällsstrafgesetzes in Absicht auf die Würdigung der Beweise die ausdrückliche Bestimmung enthält, daß kein Beweis für sich allein zu beurtheilen ist und daß, nachdem die Glaubwürdigkeit eines Beweises durch entgegenstehende Umstände bedenklich gemacht wird, ein auf solche Art geschwächter Beweis nicht mehr als vollständig betrachtet werden kann.«

Diesen Erwägungen zufolge mußte die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 4189.

Primäre Gebühren- und Zahlungspflicht eines Legatars.

Erkenntniß vom 26. Juni 1888, Z. 1851.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Elise Semmler ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 19. October 1887, Z. 32441, betreffend die Abforderung einer Nachtragsgebühr von einem Legate aus dem Nachlasse nach Johann Leopold Schmidt, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secretärs Gedeon Ritter von Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Bei der Gebührenbemessung vom Nachlasse nach dem am 30. Jänner 1883 verstorbenen Joh. Leop. Schmidt wurde übersehen, die Gebühr von dem der Beschwerdeführerin laut Testamentes vom 10. Mai 1881 zukommenden Vermächtnisse, namentlich dem halbjährigen nach Abzug der Steuer erübrigenden reinen Zinserträgnisse des erblasserischen Hauses Nr. 29, Langegasse in Wien, und dem Rechte der freien Wohnung in diesem Hause durch sechs Monate nach dem Tode des Erblassers, welches derselben vom Testator kosten- und gebührenfrei vermacht worden war, zu bemessen.

Nachdem die Nachlaßgebühr in dem mit dem Zahlungsauftrage vom 23. August 1884 bemessenen Betrage von den Erben eingezahlt und sodann die Einantwortung des Nachlasses mit Decret des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 24. März 1885, Z. 20808, erfolgt war, wurde nachträglich die Gebühr von dem fraglichen Legate mit dem Zahlungsauftrage des Centraltaxamtes vom 18. September 1886, Z. 8117, von der Beschwerdeführerin als der Legatarin abgefordert und das k. k. Finanz-Ministerium hat mit der angefochtenen Entscheidung die Zahlungsverpflichtung der Beschwerdeführerin bezüglich dieser Legatsgebühr im richtiggestellten Betrage per 51 fl. 50 kr. aufrecht erhalten.

Die Beschwerde bestreitet weder das Bemessungsrecht, noch die Legatsgebühr an und für sich oder das Ausmaß derselben, sondern lediglich die

Abforderung dieser Gebühr von der Beschwerdeführerin, weil zufolge Anordnung des Testators diese Legatsgebühr nicht die Legatarin, sondern die eingesetzten Erben zu entrichten verpflichtet sind.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, die angefochtene Entscheidung als gesetzwidrig zu erkennen.

Nach § 68, Z. 2 des Gef. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, trifft die Zahlungspflicht bei Erbschaften, Vermächtnissen und Geschenken zunächst den Erwerber, rücksichtlich des von der Sache, die von ihm erworben wird, gebührenden Betrages. — Die daselbst normirte solidarische Zahlungspflicht des Erben bezüglich der den Vermächtnißnehmer treffenden Gebühr kann sich, wie dies aus der Citation des § 550 des allg. bürgl. Gesetzbuches hervorgeht, nur auf die Zeit vor der Einantwortung der Erbschaft beziehen.

Da nun im gegebenen Falle die Einantwortung des Nachlasses an die Erben nach Entrichtung der denselben ursprünglich bemessenen Gebühr ordnungsmäßig erfolgte, sie sonach bei Erfolgung des Vermächtnisses den ordnungsmäßigen Vorgang eingehalten und die Auszahlung nicht vorzeitig bewirkt haben, so trifft die Zahlungspflicht bezüglich der Legatsgebühr nach der Anordnung des Gebührengesetzes nicht die Erben, sondern die Legatarin, als Erwerberin der Sache.

Da ferner das Gebührengesetz nur das Verhältniß des Gebührenschuldners zum Aerar, nicht aber das Verhältniß mehrerer allenfalls solidarisch verpflichteter Gebührenschuldner zu einander regelt, welches Verhältniß regelmäßig nach Privatrechtsgrundsätzen sich bestimmen wird, so wäre selbst in dem Falle, wenn der Nachlaß noch nicht eingeantwortet gewesen wäre, und es sich um die ursprüngliche Bemessung der Legatsgebühr gehandelt hätte, die Finanzverwaltung berechtigt gewesen, diese Gebühr von der Beschwerdeführerin in Anspruch zu nehmen, weil es klar ist, daß durch die privatrechtliche Testamentsanordnung das auf das öffentliche Recht sich gründende Recht des Aerars nicht beirrt werden kann.

Wenn aber nach § 73 des Gebührengesetzes die solidarische Haftungspflicht des Erben bezüglich der Legatsgebühr mit dem Vermächtnißnehmer ausgesprochen wird und diese unter Umständen auch selbst nach Einantwortung des Nachlasses geltend gemacht werden kann, so wird dadurch die primäre Zahlungspflicht des Legatars nicht aufgehoben und es kann daher von einer Gesetzwidrigkeit keine Rede sein, wenn die Finanzverwaltung die Legatsgebühr von der Legatarin, als der zunächst gesetzlich zahlungspflichtigen Partei einfordert, ohne ihr hiedurch das Recht zu benehmen ihren privatrechtlichen Anspruch aus dem Testamente auf gebührenfreie Zuwendung des Vermächtnisses allenfalls gegenüber den Erben geltend zu machen.

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4190.

Administrative Entscheidungen, welche auf der fachmännischen Beurtheilung eines Sachverhältnisses beruhen, sind abänderlich, wenn sie diese ihre Basis verlieren. — Die Bezeichnung von Heilquellen nach einer bestimmten Oertlichkeit ist, wenn dieselben den nach letzterer benannten Quellen innerlich gleichwerthig sind, auch dann zulässig, wenn die erstgedachten Quellen in einer andern benachbarten Gemeinde zu Tage treten. — Ueber eine solche Bezeichnung können die Verwaltungsbehörden nicht nach freiem Ermessen, sondern nur nach Maßgabe der thatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse entscheiden.

Erkenntniß vom 27. Juni 1888, Z. 1811.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Eger ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 23. October 1887, Z. 14754, betreffend die Bezeichnung der zum Kaiserbade in Franzensbad gehörigen Mineralquellen als Franzensbader Quellen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Ernst, des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, dann des Adv. Dr. Josef Stoeger, des Letzteren als Vertreters des mitbetheiligten Friedrich Sueß, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Stadtgemeinde bestreitet — in Uebereinstimmung mit der Begründung des zu ihren Gunsten ergangenen Statthalterei-Erkenntnisses vom 9. Mai 1887, Z. 20177 — das dem Eigenthümer des Kaiserbades in Franzensbad, Friedrich Sueß, durch die angefochtene Min.-Entscheidung zuerkannte Recht: die auf den Moorwiesenparcellen Nr. 66 und 67 in der Catastralgemeinde Langenbruck, Ortsgemeinde Trebendorf, gefaßten und in das Kaiserbad zur Trinkcur geleiteten Quellen (Stefanie-, Herkules- und Nataliequelle) als »Franzensbader Quellen« bezeichnen zu dürfen, zunächst aus dem formellen Grunde, daß mit rechtskräftigen früheren Entscheidungen (Statthalterei-Erlässe vom 8. Mai 1880, Z. 26844, und vom 12. Juni 1880, Z. 32849) dem Vorbesitzer des Kaiserbades Anton Singer das vorerwähnte Recht ausdrücklich abgesprochen und ihm nur die Bezeichnung »A. Singer's Sauerbrunn bei Franzensbad« gestattet, ja wegen Nichteinhaltung dieser Bezeichnung wider ihn sogar im Strafwege vorgegangen worden ist. (Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft Eger vom 1. April 1881, Z. 2714.) Das vorcitirte Statthalterei-Erkenntniß beruft ferners für den Standpunkt der Beschwerde auch noch den Ministerial-Erlaß vom 7. Februar 1879, Z. 12569, da aus demselben hervorgehe, daß die damals anläßlich der Erschließung und Fassung der Quellen und der Errichtnng des Badehauses dem Anton Singer vorgezeichneten Bedingungen zum Schutze und im Interesse der bestehenden Franzensbader Heilquellen gesetzt worden sind.

Der V. G. Hof hat diese auf die Rechtskraft der früher in dieser Angelegenheit ergangenen behördlichen Erlässe gestützte Einwendung nicht als stichhältig erkannt. Gewiß ist in Parteisachen des öffentlichen Rechts zunächst die Rechtskraft der administrativen Entscheidungen zur Richtschnur zu nehmen, allein erstlich handelt es sich hier nicht um eine reine Partei-

sache, indem, wenn die mehrerwähnten Quellen nach ihrer Beschaffenheit den Franzensbader Heilschätzen zuzuzählen sind, es auch im öffentlichen Interesse liegt, daß dies in ihrer Benennung zum Ausdrucke gelange, in derselben ein sachlich nicht gerechtfertigter Unterschied nicht zur Beirrung des Publicums gemacht werde, zweitens kann überhaupt in einer Angelegenheit, in welcher der administrative Ausspruch an die fachmännische Untersuchung und Beurtheilung des Sachverhältnisses gewiesen erscheint, dieser Ausspruch in eben dem Maße nicht unabänderlich erscheinen, in welchem jene fachmännisch-technische Basis eine Aenderung zu erfahren geeignet ist. So wie z. B. das Verbot des Gebrauches einer Substanz, welches nur darauf gestützt erscheint, daß nach dem zeitweiligen Stande der Wissenschaft diese Substanz für gesundheitsschädlich oder sonst gefährlich gehalten wurde, ohne Weiteres aufgehoben werden kann, wenn in Folge weiterer wissenschatflicher Fortschritte jene Substanz als ungefährlich erkannt wird; ebenso konnte im vorliegenden Falle das in einer früheren Zeit, wo die Natur der in Rede stehenden eben erst erschlossenen Quellen noch nicht durch längeren ärztlichen Gebrauch erprobt war, erlassene Verbot der Bezeichnung der Quellen als Franzensbader Quellen wieder entfallen, dafern nunmehr von fachmännischer, insbesondere ärztlicher Seite die Gleichwerthigkeit der Quellen mit den sonst den Franzensbader Heilschätzen beigezählten, insbesondere ihre gleiche medicinische Wirksamkeit festgestellt erschien und es kann hiegegen Niemand ein erworbenes Recht geltend machen, gewissermaßen also behaupten, daß ihm die frühere unzulängliche Sachkenntniß zur Erlangung eines Rechts verholfen habe, welches ihm niemals mehr entzogen werden könne.

In der Sache selbst glaubt die Beschwerde ihr Begehren durch den Hinweis begründen zu können, daß die drei Quellen nicht in Franzensbad, sondern in der Catastralgemeinde Langenbruck entspringen und auch die zur Versendung bestimmten Flaschen nicht in Franzensbad, sondern auf einem zu der letztgenannten Catastralgemeinde gehörigen Grundstücke gefüllt werden. Allein diese Thatsachen genügen nicht zur Fundirung der Beschwerde.

Allerdings ist das Recht der Staatsverwaltung, derlei Prädicirungen wie die hier in Frage stehende zuzuerkennen, nicht unbeschränkt in das behördliche Ermessen gestellt, allein es kann nicht behauptet werden, daß die hiebei nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und der Natur der Verhältnisse sich ergebenden Schranken im vorliegenden Falle nicht eingehalten worden seien.

Eine solche gesetzliche Schranke enthält vor Allem das Gesetz vom 7. December 1858, R. G. B. Nr. 230, zum Schutze der gewerblichen Marken, welches aber im vorliegenden Falle nicht in Frage kommt, weil es sich hier überhaupt und insbesondere auch, was die zur Versendung bestimmten Flaschen betrifft, nicht um Nachbildung einer registrirten gewerblichen Marke, sondern nur um Anwendung einer etikettemäßigen, nicht registrirten Bezeichnung des in Frage stehenden Artikels handelt, welche Bezeichnung auch schon darum nicht als Marke in Betracht kommen kann, weil nach § 3 des cit. Gesetzes Marken blos in Worten nicht bestehen können.

Aber auch von der in § 6 und beziehungsweise § 17 des Gesetzes vom 7. December 1858 erwähnten »Aneignung des Namens, der Firma, des Wappens oder der Benennung des Etablissements eines anderen inländischen

Gewerbetreibenden oder Producenten« kann hier nicht die Rede sein, weil die beanständete Bezeichnung keinen Namen, keine Firma und keine Benennung eines Etablissements enthält, sondern nur die Provenienz des Wassers aus Franzensbad bezeugt, worin eine Verletzung des Rechtes der beschwerdeführenden Stadtgemeinde um so weniger gelegen sein kann, als ja dieselbe offenbar kein ausschließliches Recht auf die Bezeichnung eines Artikels als eines Franzensbader hat, indem dieser Ort nicht blos ein Etablissement der gedachten Stadtgemeinde ist.

Abgesehen aber von dem Markenschutzgesetze kann das hier in Frage stehende Recht der Staatsverwaltung nur insoferne beschränkt erscheinen, als auch den Behörden nicht zustehen kann, irgend welche unrichtige, nämlich den thatsächlichen Verhältnissen widerstreitende Bezeichnungen zum Nachtheil von Gewerbetreibenden oder Producenten in den Verkehr einzuführen. Von einem solchen Vorgange kann aber hier gleichfalls nicht die Rede sein, indem aus den Acten hervorgeht, daß nach den der Behörde vorgelegenen fachmännischen Aeußerungen die verwilligte Bezeichnung den realen Verhältnissen vollkommen entspricht, indem, wie insbesonders aus dem Gutachten des Bezirksarztes vom 3. Jänner 1887 hervorgeht, die drei Quellen ebenso wie die anderen Franzensbader Quellen in dem nur ein Achtel Quadratmeile umfassenden, homogene Verhältnisse aufweisenden Franzensbader Moorbecken entspringen und analoge medicinische Wirkungen wie jene anderen Quellen, aufweisen, so daß ihrer Gleichstellung mit den anderen nur der ganz nebensächliche Umstand entgegengesetzt werden kann, daß, weil bei Abgrenzung der Katastral- und der Ortsgemeinden auf die geologische Einheitlichkeit des Terrains begreiflicher Weise nicht Bedacht genommen wurde, die mehrerwähnten drei Quellen nicht in der Orts- oder Katastralgemeinde Franzensbad, sondern in der unmittelbar an dieselbe angrenzenden Katastralgemeinde Langenbruck gelegen erscheinen.

Bei dieser Sachlage läßt sich wohl behaupten, daß nicht nur die gleiche Bezeichnung der Quellen keine willkürliche ist, sondern daß gerade bei einem anderen Vorgange das Wesen der Sache gegen eine ganz accidentelle Form rückgestellt wäre, wie ja auch aus den Acten erhellt, daß andere Franzensbader Quellen, die Stahlquelle und der Säuerling, ebenfalls nicht im Territorium der Gemeinde Franzensbad, sondern in dem der Ortsgemeinde Schlada entspringen.

Die Beschwerde war sohin als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 4191.

1. Als „systemisirt" im Sinne des Congruagesetzes ist nur jener Hilfspriester anzusehen, dessen Posten von der Staatsverwaltung als nothwendig anerkannt in das System der Seelsorge aufgenommen worden ist. — 2. Das Erträgniß der vor Wirksamkeit des Congruagesetzes errichteten Meßstipendien ist in die fassionsmäßigen Einnahmen nur dann einzubeziehen, wenn der Einrechnung keine Bestimmung des Stiftbriefes entgegensteht.

Erkenntniß vom 27. Juni 1888, Z. 2147.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alois Hammer, Pfarrers zu Groß-Wilfersdorf, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus

und Unterricht vom 3. December 1887, Z. 22065, betreffend Congrua, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Fuchs, sowie des k. k. Min.-Secr. Dr. Hye, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, betreffend die Einrechnung der Zinsen der Messenstiftungen per 27 fl. 10 kr. in die Congrua, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Beschwerdeführer nimmt auf Grund des dem Ges. vom 9. April 1885, R. G. B. Nr. 47, beigefügten Schema I eine Congrua-Ergänzung bis zum Betrage von 700 fl. in Anspruch, weil er behauptet, daß der bei dieser Pfarre gestiftete Caplan als ein systemisirter Hilfspriester im Sinne des eingangs erwähnten Gesetzes zu betrachten sei.

Der V. G. Hof konnte jedoch diese Anschauung nicht als eine richtige anerkennen, weil im vorliegenden Falle nur die Stiftung, nicht aber die Systemisirung eines Caplanes bei der Pfarre Groß-Wilfersdorf nachgewiesen erscheint, indem als »systemisirt« im Sinne des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, nur jener Hilfspriester angesehen werden kann, dessen Posten von der Staatsverwaltung als nothwendig anerkannt und daher in das System der Seelsorge aufgenommen worden ist.

Daß diese Voraussetzung hier nicht zutrifft, geht aus dem Gubernialerlasse vom 1. April 1835, Z. 4556, klar hervor, mit welchem ausdrücklich ausgesprochen wurde, daß ein Caplan bei dieser Pfarre nicht wirklich systemisirt sei. — Daß später eine Systemisirung mit staatlicher Zustimmung erfolgt wäre, ist nicht dargethan und wird nicht behauptet. — In der Abweisung des in diesem Punkte gestellten Begehrens konnte daher eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden.

Belangend die Einbeziehung des Erträgnisses der vor der Wirksamkeit des eingangs erwähnten Gesetzes errichteten Meßstipendien, so ist dasselbe laut § 3 desselben Punkt 1, lit. g, in die fassionsmäßigen Einnahmen einzubeziehen, wenn seiner Einrechnung keine Bestimmung des Stiftbriefes entgegen steht.

Dies letztere ist aber bezüglich der von der Beschwerde beigebrachten, laut der in den Administrativacten liegenden Confirmationsurkunde des Ordinariates Graz vom 5. Februar 1883, Z. 454, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Acceptation der Kirchenvorstehung vom 9. Jänner 1882, bestätigten Stiftungsurkunde, welche das Datum vom 9. Jänner 1882 trägt und die Fertigung der Kirchenvorstehung nebst dem Siegel des Pfarramtes aufweist, der Fall, da laut Inhalt derselben die ausdrückliche Bedingung statuirt ist, daß durch die Stiftung nicht etwa einem jeweiligen Pfarrer durch Einrechnung der Stiftungscapitalszinsen in die Congrua oder sonst irgendwie ein Abzug oder Nachtheil erwachse.

Die Einrechnung der Zinsen dieser Stiftungen in die Einnahmen behufs Festsetzung des Congrua-Ergänzungsbetrages war daher gesetzlich nicht

begründet. — In diesem Punkte war sohin die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben, im Uebrigen die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 4192.

Beim Bestande widerstreitender rechtlicher Interessen der Ortsgemeinde als solcher und der einzelnen Fractionen hat eine besondere Vertretung und Geltendmachung stattzufinden; die Nichtbestellung einer derartigen Vertretung kann bei den Betheiligten einen Mangel der Legitimation zur Sache nicht zur Folge haben.

Erkenntniß vom 28. Juni 1888, Z. 2192.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Suprano und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. April 1887, Z. 5082, betreffend die Vertheilung der Interessen aus dem Vermögen der aufgehobenen Bruderschaften vom h. Johann und vom allerheiligsten Altarsacramente, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Freiherrn von Pascotini zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich um den Genuß der Zinsen des Bruderschaftscapitals von 10.294 fl. 2 kr., welche in Gemäßheit der Entscheidung der k. k. Statthalterei Triest vom 7. November 1884, Z. 9099, und des hierüber gefaßten Beschlusses des Gemeinderathes von St. Martin-Quisca vom 4. December 1885 vom Jahre 1886 angefangen im Verhältnisse zur Seelenzahl unter die Armen der Ortschaften St. Martin-Imenje, Brestje und Verhovlje vertheilt werden sollen, während bisher nur die Armen der Ortschaften St. Martin und Imenje damit bedacht worden sind.

Mag nun der von den Insassen von St. Martin Johann Suprano und Consorten dagegen eingebrachte und von dem k. k. Ministerium des Innern wegen Mangels der Beschwerdelegitimation zurückgewiesene Recurs wider die vorcitirte Statthaltereientscheidung oder wider den dieselbe ausführenden Beschluß gerichtet sein, unbestreitbar ist es jedenfalls, daß sich beide in ihren Wirkungen gegen die Beschwerdeführer kehren, weil dadurch eine Aenderung in dem Zinsengenusse herbeigeführt wird.

Das in Frage stehende Bruderschaftscapital ist als gewidmetes Vermögen anzusehen, an welchem bisher nach der Actenlage zweifellos nur die Insassen von St. Martin mit Imenje participirt haben und zu dessen Genusse nun nach der erflossenen Statthaltereientscheidung und nach dem bezogenen Gemeinderathsbeschlusse vom Jahre 1886 ab statt zwei, vier Ortschaften berufen werden.

Ob durch diese Aenderung im Zinsengenusse jene Ansprüche, welche die Einzelnen eventuell auf die Armenunterstützung erheben können, oder aber die Beitragspflicht der Einzelnen für Armenzwecke in Mitleidenschaft gezogen werden, ist gleichgiltig, gewiß ist ihr rechtliches Interesse an der Sache und ebenso gewiß, daß hier widerstreitende rechtliche Interessen der Ortsgemeinde als solcher und der einzelnen Fractionen bestehen, welche eine besondere Vertretung und Geltendmachung zur nothwendigen Folge haben.

Fälle dieser Art sind auch in der Gemeindeordnung § 90 vorgesehen, welcher im Absatze 2 verfügt, daß für jede der streitenden Parteien ein besonderer Vertreter bestellt wird.

Daraus nun, daß concreten Falles für die streitenden Parteien ein solcher Vertreter nicht bestellt wurde, kann aber nicht gefolgert werden, daß diesen Parteien selbst die Legitimation zur Sache fehlen würde, es müssen vielmehr in solchen Fällen die Betheiligten, das ist diejenigen, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung in Frage gestellt werden, als zur Recursführung legitimirt angesehen werden.

In die Erörterung der weiteren Frage, ob der angebrachte Recurs zunächst nur zu einer Formalentscheidung im Sinne des § 90, Absatz 2, oder aber sofort zur meritorischen Entscheidung der Sache Anlaß gibt, hatte der V. G. Hof nicht weiter einzugehen.

Dem Gesagten zufolge mußte sonach die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet nach Vorschrift des § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 4193.

1. Die Wähler sind zur persönlichen Einlegung der Stimmzettel berechtigt, aber nicht verpflichtet. — 2. Wahlagitationen.

Erkenntniß vom 28. Juni 1888, Z. 2173.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wolf Zangen und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 22. October 1887, Z. 55130, betreffend die Gemeinderathswahlen in Tarnobrzeg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 2378 und 2601 (Bd. IX, J. 1885), Nr. 3067 und 3068 (Bd. X, J. 1886).

Nr. 4194.

Die Kosten für die Nachtwache und für die Bedürfnisse eines Curortes sind von der gesammten Ortsgemeinde, die Kosten dagegen für die Beleuchtung und Wasserleitung von den zunächst betheiligten Ortschaften aufzubringen.*)

Erkenntniß vom 28. Juni 1888, Z. 2141.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Otto Friedrich Fürsten von Schönberg zu Waldenberg, ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 11. Jänner 1888, Z. 451, betreffend die der Gemeinde Königswart bewilligte Einhebung einer 43½ perc. Umlage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird in den die Beleuchtung und die Wasserleitng der Stadt Königswart betreffenden Punkten nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die Einwendungen der Domäne Kaiserwald-Glatzen dagegen, daß die Domäne durch Einstellung der Ausgaben a) für den Nachtwächter und für die Heizung der Wachstube per 122 fl. 50 kr., b) für die Stadtbeleuchtung per 259 fl. 48 kr., c) für die Wasserleitung per 75 fl., d) für die Curbedürfnisse per 399 fl. 88 kr. e) für die Rückzahlung des zum Baue der Marienbaderstraße aufgenommenen Darlehens per 1200 fl. in das allgemeine Präliminare der Gemeinde Königswart zur Beitragsleistung auch für diese Sonderauslagen des »Ortes Königswart« verpflichtet wurde, verworfen.

Die Beschwerde erachtet durch diese Entscheidung die §§ 78 und 82 der Gemeindeordnung für verletzt.

Nach § 78 der Gemeindeordnung sind Sonderauslagen, d. i. Auslagen, welche blos das Interesse einzelner Classen der Gemeindemitglieder oder einzelner Abtheilungen des Gemeindegebietes oder endlich einzelner Besitzer treffen, von den Betheiligten zu tragen. — Paragraph 82, Abs. 2, 3, der Gemeindeordnung trifft zu der Frage, ob eine concrete Auslage von der Gesammtgemeinde zu tragen sei, oder nicht, keine neue, den § 78 der Gemeindeordnung etwa ergänzende Bestimmung. — Der § 82, Abs. 2, 3 der Gemeindeordnung regelt vielmehr nur die Frage der Umlegung der nach § 78 als Sonderauslagen erkannten Ausgaben, je nachdem diese der »Ortschaft« oder aber den »Ortsbewohnern« nützen können, also blos im Interesse der Personen oder aber auch im Interesse ihres Besitzes gelegen sind.

Demgemäß ist bezüglich der beanständeten Ausgabsposten in erster Reihe die Frage zu untersuchen, ob dieselben einem allgemeinen Gemeindezwecke, oder aber einem Sonderzwecke zu dienen haben.

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 547 (Bd. III, J. 1879), Nr. 1163 (Bd. V, J. 1881) und Nr. 1998 (Bd. VIII, J. 1884).

Die Auslagen für die Nachtwache und für die Heizung der Wachtstube zählt zu der ersteren Kategorie, da die Nachtwache als Maßregel der allgemeinen Sicherheitspolizei (§ 28 ad 2 der Gemeindeordnung) jenen Einrichtungen, welche nur einer einzelnen Abtheilung des Gemeindegebietes zu Nutzen wären, umsoweniger beigezählt werden kann, als es auf der Hand liegt, daß der Sicherheitsdienst in der bewohnten Ortschaft auch auf den außerhalb derselben gelegenen Grundbesitz, auf das gesammte Gemeindegebiet zurückwirkt. — Dagegen ist die Beleuchtung einer Ortschaft in Anbetracht ihrer räumlich beschränkten Wirkung, obschon sie gewiß auch den Maßregeln für die Sicherheit der Person und des Eigenthums beizuzählen also als eine Sicherheitspolizei-Maßregel aufzufassen ist, allerdings als eine Einrichtung anzusehen, welche »nur der Ortschaft« also eventuell nur einer Abtheilung des Gemeindegebietes zu Gute kommt.

Der gleiche Gesichtspunkt trifft auch für die Wasserleitung zu. Zwar muß auch die Wasserversorgung als eine der Gemeinde obliegende sanitätspolizeiliche Angelegenheit (§ 36 des Wasserrechtsgesetzes) aufgefaßt werden. Allein da auch die Benützbarkeit einer Wasserleitung räumlich eine beschränkte ist, müssen auch Wasserleitungen jenen Anstalten beigezählt werden, bei welchen es von den jeweilig obwaltenden Verhältnissen abhängt, welchen Gemeindegebietstheilen (Ortschaften) sie zu Gute kommen. — Beide Ausgabsposten können also eventuell als »Sonderauslagen« sich darstellen und ist rücksichtlich ihrer unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde nicht aus einer Ortschaft besteht, eine abgesonderte Präliminirung und eine ortschaftsweise Umlegung allerdings zulässig.

Die Beschwerde behauptet nun, daß der der Domäne gehörige, im Gemeindegebiete gelegene Haus- und Grund-, respective Waldbesitz nicht zur geschlossenen Ortschaft »Stadt Königswart« gehört, vielmehr $^3/_4$ Stunden weit davon entfernt gelegen ist. Diese Angabe wird durch das »Ortsrepertorium« insoweit bescheinigt, als in demselben die Einzelhäuser »Perlsberger Grund«, »Glatzen«, »Haselhof« von der Stadt Königswart unterschieden werden.

Da nun, wie oben ausgeführt, die Rechtsanschauung der angefochtenen Entscheidung, daß die Auslagen für die Stadtbeleuchtung und für die Wasserleitung als Ausgaben für Zwecke der allgemeinen Sicherheits- und Gesundheitspolizei jedenfalls dem von der Gesammtgemeinde zu bedeckenden Aufwande beizuzählen sind, gesetzlich nicht begründet ist, da weiter aus den Administrativacten nicht entnommen werden kann, daß der Besitzer der in Frage kommenden Realitäten bezüglich der Stadt Königswart als Ortsbewohner und sein Hausbesitz als zur Ortschaft Stadt Königswart gehörig angesehen werden kann, mußte die Beschwerde in diesen Punkten als begründet erkannt werden, ohne daß der V. G. Hof in die Erörterung der Frage sich einzulassen hatte, ob die Repartirung des Aufwandes für die eben besprochenen Einrichtungen nach § 82, Abs. 2, oder § 82, Abs. 3 zu geschehen habe.

Nach dem Präliminare zerfällt die Ausgabe für Curbedürfnisse in zwei Posten, und zwar a) »Aufzahlung zu den Curbedürfnissen«, b) Bau der Brücke im Currayon (150 fl.). — Nach dem Berichte des Bürgermeisters vom 14. Mai 1887 werden aus der Bedeckungspost bestritten:

die Kosten der Annoncirung in den gelesensten Blättern und die Kosten der Erhaltung der nächst der Badeanstalt auf Gemeindegrund gelegenen Straßen und Promenadewege.

Nachdem Königswart ein Curort ist, fällt die Förderung der darauf basirten Interessen nach § 28 der Gemeindeordnung gewiß in den Wirkungskreis der Gemeinde und es ist der Aufwand für solche Zwecke nach der Regel des § 80 auf alle Steuerpflichtigen gleichmäßig aufzutheilen, soferne nicht von einer oder der anderen Auslage erweislich ist, daß sie nur Einzelinteressen diene.

Von Auslagen, welche auf die Hebung der Frequenz des Curortes abzielen und welche den Verkehr im Orte zu ermöglichen und zu erleichtern bestimmt sind, läßt sich dies aber nicht behaupten.

Das Gemeindegesetz nimmt, was die Heranziehung der Gemeindemitglieder zu den Gemeindelasten anbelangt, nicht den Standpunkt ein, daß die Gemeindemitglieder nur zu jenen Ausgaben beitragspflichtig sind, aus welchen sie unmittelbar Nutzen ziehen, es gestattet vielmehr eine Ausnahme von der dem Gemeindeorganismus entsprechenden Regel der allgemeinen Beitragspflicht nur für den Fall, daß eine bestimmte Einrichtung erweislich nur einem engeren Kreise von Nutzen sein kann, während in allen anderen Fällen das Gesammtinteresse präsummirt wird. — Dieser Beschwerdepunkt ist daher nicht begründet.

Ebenso unbegründet ist der die ad e, erwähnte Post per 1200 fl. betreffende Beschwerdepunkt. — Da, wie die Beschwerde zugesteht, die Gemeinde Königswart vertragsmäßig zu dem Baue der Straße sich verpflichtet hat, ändert es rücksichtlich der Pflicht der Gemeinde zur Bedeckung der auf sie entfallenden Quote nichts, daß die Königswart-Marienbaderstraße als eine Privatstraße gebaut wurde. Auch der Umstand, daß die beschwerdeführende Domäne Mitpaciscent war und einen Theil der Straße auf eigene Kosten errichtet hat, kann sie ihren Verpflichtungen als Gemeindemitglied nicht entheben. — Daß aber die Domäne vertragsmäßig sich bedungen hätte, von der Beitragspflicht zur Gemeinde für den Straßenbau darum losgezählt zu werden, weil sie einen Theil der Strbße selbst herstellte, liegt nicht vor.

Dem Gesagten zu Folge war die angefochtene Entscheidung in den die Beleuchtung und die Wasserleitung der Stadt Königswart betreffenden Punkten nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben, im Uebrigen war die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 4195.

Die Gemeinden sind zur Beistellung von Magazinen für Landsturm-Ausrüstungsvorräthe nach den Normen des Einquartierungsgesetzes verpflichtet.

Erkenntniß vom 30. Juni 1888, Z. 2205.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Stadtgemeinden Krakau, Sanok und Jaroslau ca. Entscheidungen des k. k. Min. für Landesvertheidigung vom 20. Jänner 1888, Z. 21917 IIa, vom 24. September

und 22. December 1887, Z. 15990 und 20189, betreffend die Beistellung von Magazinen für die vermehrten Augmentationsvorräthe des Landwehr-Bataillons, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 4196.

Erwerbsteuer vom Betriebe eines Gelddarlehensgeschäftes.

Erkenntniß vom 3. Juli 1888, Z. 1147.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Markus Emanuel Mantler ca. Entscheidung der k. k. böhm. Finanz-Landes-Direction vom 12. August 1887, Z. 54062, betreffend die Bemessung der Erwerbsteuer vom Betriebe der Geldverleihung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 4197.

Die Ausführung von Bauarbeiten auf einer Bahnstrecke ist nur in dem Orte erwerbsteuerpflichtig, wo selbe ausgeübt wird.***)

Erkenntniß vom 3. Juli 1888, Z. 2224.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Bauunternehmungsfirma Brüder Redlich und Berger ca. Entscheidung der mähr. k. k. Finanz-Landes-Dir. vom 18. October 1887, Z. 22463, betreffend die abgeforderte Erwerbsteuererklärung für den Betrieb des Eisenbahnbaues im politischen Bezirke Mistek, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Redlich, sowie des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die beschwerdeführende Firma bestreitet die mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Verpflichtung derselben zur Einbringung der Erwerbsteuer-Erklärung bei der Bezirkshauptmannschaft in Mistek von der Ausführung der Erdarbeiten, Nebenarbeiten, Kunstbauten, der Beschotterung und des Oberbaulegens, sowie von der Herstellung der Hochbauarbeiten der Städtebahn in der Bausection Frankstadt, in einer Länge von 32·513 Kilom., von der Ansicht ausgehend, daß, da die Firma in Wien

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4039.

**) S. Erkenntniß sub Nr. 444 (Bd III, J. 1879).

***) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 921 (Bd. IV, J. 1880), Nr. 2430 und 2502 (Bd. IX, J. 1885).

protokollirt ist, daselbst ihren Sitz hat und von der Bauunternehmung in Wien besteuert ist, sie nicht verpflichtet sei, für obige im Bezirke Mistek betriebene Bauunternehmung noch eine neue Erwerbsteuer zu entrichten.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Aus den Bestimmungen des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812, §§ 3 bis 9, und des Central-Finanz-Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, Z. 42, §§ 5, 8, 23, welches gemäß § 20 des erwähnten Patentes die A. h. genehmigte Instruction zur Ausführung desselben enthält, geht offenbar hervor, daß jedes Gewerbe und jede erwerbsteuerpflichtige Unternehmung in der Regel an jenem Orte zu besteuern ist, wo die der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmung betrieben wird und daß ein Gewerbe oder eine Unternehmung, welche von einem und demselben Unternehmer an verschiedenen Orten ausgeübt wird, auch an jedem Orte verhältnißmäßig besteuert werden soll. Im Abs. 3 des § 11 dieses Hofdecretes ist übrigens bestimmt, daß die Steuerscheine, sowie die Steuerbemessung, ohne Berücksichtigung des etwa verschiedenen Wohnortes der Besteuerten, ausschließend auf den Ort Bezug nehmen, wo die der Erwerbsteuer unterliegende Unternehmung betrieben wird.

Für die Ansicht, daß die Vorschreibung der Erwerbsteuer bei einer protokollirten Firma für Unternehmungen, die sie an verschiedenen Orten ausübt, ausschließlich nur am Sitze der protokollirten Firma, respective am Orte, wo sie protokollirt ist, stattfinden dürfe, findet sich in den allgemeinen Erwerbsteuervorschriften kein Anhaltspunkt.

Da es nun klar am Tage liegt, daß die Bahnbauunternehmung der beschwerdeführenden Firma im Misteker Bezirke nicht in Wien betrieben wird, auf dieselbe auch bei der Erwerbsteuerbemessung für das in Wien angemeldete Bauunternehmungs-Gewerbe, welches hauptsächlich die Unternehmung der Donauregulirungsarbeiten zum Gegenstand hatte, keine Rücksicht genommen wurde und auch nicht genommen werden konnte, so ist es gesetzlich gerechtfertigt, daß die beschwerdeführende Firma, ohne weitere Bedachtnahme auf ihre in Wien der Erwerbsteuer unterzogene Bauunternehmung, zur Erwerbsteuer-Erklärung von der im Misteker Bezirke betriebenen Unternehmung des Städtebahnbaues dortselbst aufgefordert wurde.

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4198.

Der rechtskräftige Ausspruch der Gewerbebehörde, daß der Ausschank gebrannter geistiger Getränke bei einem Gastgewerbe nicht nur nebenbei betrieben wird, ist für die Finanzbehörde bei Bestimmung der besonderen Abgabe maßgebend.

Erkenntniß vom 3. Juli 1888, Z. 2225.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Leopold Stuhr, Gastgebers in Krakau, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 20. April 1887, Z. 10885, betreffend die Nachtragsabgabe vom Ausschanke

gebrannter geistiger Getränke für das II. Semester 1881 und für die beiden Semester des Jahres 1882, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 4199.

Stempelfreiheit der Eingaben um Fristerstreckung zur Betretung des Rechtsweges im Grundbuch-Richtigstellungsverfahren.

Erkenntniß vom 3. Juli 1888, Z. 2244.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Constantin von Wassilko ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 26. September 1887, Z. 28628, betreffend die erhöhte Stempelgebühr für eine gerichtliche Eingabe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter von Froschauer zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Zwei Voraussetzungen sind es, welche zutreffen müssen, damit einer Eingabe die Stempelfreiheit nach § 28 des Ges. vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 96, zukomme. Die Eingabe muß nämlich nur zur Durchführung des in diesem Gesetze geregelten Verfahrens zu dienen bestimmt sein und sie darf nicht den dem Rechtswege vorbehaltenen Verhandlungen angehören.

Daß ein Gesuch um Erstreckung der Frist zur Betretung des Rechtsweges nicht als eine »dem Rechtswege vorbehaltene Verhandlung« angesehen werden kann, braucht nicht erst des Näheren ausgeführt zu werden, zumal der Rechtsweg mit der Klage beginnt (§ 1 der westgaliz. Gerichtsordnung und Hofdecret vom 25. Juni 1879, Nr. 1026 Justiz-Ges.-Samml.), übrigens auch schon der Zweck eines solchen Gesuches deutlich bezeichnet, daß der Rechtsweg noch nicht betreten, vielmehr vorerst nur in Aussicht genommen ist und daß daher eine solche Eingabe unmöglich dem Stadium des Rechtsweges angehören kann.

Daß aber die das Fristerstreckungs-Ansuchen in sich schließende Eingabe nur zur Durchführung des im obigen Gesetze geregelten Verfahrens zu dienen bestimmt ist, ergibt sich aus der Erwägung, daß ja nach Maßgabe der versäumten Frist der Grundbuchsrichter die Löschung der Anmerkungen, sei es der Anmeldung (§ 10 cit. Ges.), sei es des Widerspruches (§ 16 cit. Ges.) vorzunehmen hat, daß er aber die Fristerweiterung aus erheblichen Gründen zu bewilligen berechtigt ist (§§ 9 und 15 cit. Ges.) und daß sowie diese Amtshandlungen, auch die darauf abzielenden Parteien-Eingaben in das Richtigstellungsverfahren bei Anlegung neuer Grundbücher

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2864 (Bd. X, J. 1886).

gehören, die Ausnahme daher, daß dieses Verfahren mit der Verweisung der Betheiligten auf den Rechtsweg und der Fristbestimmung hiezu abschließt, nach den soeben berufenen Gesetzesstellen nicht zutreffend erscheint.

Bei dem in Frage kommenden Fristerstreckungs-Ansuchen des Beschwerdeführers waren also die gesetzlichen Voraussetzungen der Stempelfreiheit (§ 28 cit. Ges.) gegeben, es war daher diese nicht zu verweigern, und da dies gleichwohl geschehen ist, mußte die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 4200.

1. Inwieweit bei divergirenden Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in einer Pfarrconcurrenzsache behauptet werden kann, daß nicht instanzmäßig erkannt oder in pejus reformirt worden sei. — Ueber die Frage, ob die Pfarrgemeinde in Kraft eines besonderen Verpflichtungstitels nicht blos die gesetzliche Tangente, sondern die ganze kirchliche Baulast zu tragen habe, entscheiden die Verwaltungsbehörden nur dann, wenn der dafür geltend gemachte Titel sofort liquid ist.

Erkenntniß vom 4. Juli 1888, Z. 1813.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wilhelm Freiherrn Klein von Wisenberg ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 4. November 1887, Z. 17171, betreffend die Concurrenz zu Bauherstellungen am Pfarrhause in Johannesthal, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Schiff, des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Spaun, dann des Adv. Dr. Max Menger, des Letzteren als Vertreters der mitbelangten Gemeinde Johannesthal, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hatte zuvörderst die Grundhältigkeit der formellen Einwendung der Beschwerde: daß über die in der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Jägerndorf vom 27. October 1884, Z. 15728, auferlegten Reparaturskosten nicht hinausgegangen werden konnte, weil wider dieses Erkenntniß nur vom Beschwerdeführer Recurs ergriffen worden war und weil diesbezüglich auch die in § 57 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, L. G. B. Nr. 50, vorgeschriebene Entscheidung im regelmäßigen Instanzenzuge nicht platzgegriffen habe, zu untersuchen.

Der V. G. Hof hat diese Einwendung als nicht gegründet erkannt. — Denn was zunächst das Argument betrifft, daß das Erkenntniß der I. Instanz nur vom Beschwerdeführer angefochten worden sei, also nicht zum Nachtheile desselben geändert werden konnte, während eine solche nachtheilige Aenderung thatsächlich darin gelegen sei, daß die erste Instanz dem Beschwerdeführer nur die Kosten der Reparatur des Pfarrhauses auferlegt habe, während in den höheren Instanzen die Patronatstangente für einen vollständigen Umbau mit Aufsetzung eines Stockwerkes in Anspruch genommen werde, so ist zu bemerken, daß dieses Argument nur dann ausschlaggebend

erscheinen würde, wenn Beschwerdeführer von der ersten Instanz ausdrücklich nur in die Kosten jener Reparaturen verurtheilt, somit explicite oder doch implicite von den Kosten der umfassenderen Bauherstellung freigesprochen worden wäre, welche Voraussetzung jedoch nicht zutrifft. Allerdings wurde in dem Erkenntnisse der Bezirkshauptmannschaft vom 27. October 1884 ausdrücklich nur die Leistung der Patronatstangente für jene Reparaturskosten auferlegt, gleichzeitig wurde jedoch auch schon von der ersten Instanz — auf Grund des Commissionsprotokolles vom 11. September 1884 — erkannt; daß »zur Erlangung der bei der Pfarre nothwendigen Räumlichkeiten die Aufsetzung eines ersten Stockwerkes zweckmäßig und zulässig sei« und wurde das diesbezüglich von dem Gemeindevorstande Johannesthal vorgelegte Project in allen Theilen als ausführbar und zweckentsprechend erkannt.

Da nun zugleich seitens der Bezirkshauptmannschaft die von dem Beschwerdeführer auf Grund der Urkunde vom 24. Juli 1754 behauptete Freiheit von jeder Baulast bei der Pfarre Johannesthal nicht anerkannt, vielmehr principiell ausgesprochen worden war: daß hier die gesetzliche Concurrenz eintrete, der Beschwerdeführer also die dem Patron nach dem Gesetze obliegende Concurrenzquote zu leisten und die allfällig aus der Urkunde vom 24. Juli 1754 erweisbaren Rechte auf dem ordentlichen Rechtswege auszuführen habe, so war seitens der I. Instanz implicite auch schon ausgesprochen, daß Beschwerdeführer auch bei der vorerwähnten größeren, für Erlangung von nothwendigen Räumlichkeiten der Pfarre als erforderlich und damit auch selbst als nothwendig erkannten Bauführung die Patronatstangente zu leisten haben werde, und der Unterschied zwischen der ersten Entscheidung und jener der Oberinstanzen liegt nur darin, daß die letzteren den Beschwerdeführer direct zur Leistung des Patronatsdrittels von den Material- und Professionistenkosten bei jener umfassenderen Bauführung und zwar mit sofortiger Bezifferung dieses Betrages verurtheilt haben, während die erste Instanz erst noch die patronatsämtliche Zustimmung zu dem Bauprojecte einzuholen anordnete. Hierin liegt nun allerdings ein Unterschied insoweit, als es sich um Bestimmung der Ziffer der Patronatsleistung handelt, hinsichtlich der principiellen Frage der Leistungspflichtigkeit aber besteht zwischen den Aussprüchen der Bezirkshauptmannschaft und der höheren Instanzen keine meritorische Differenz, sondern nur der rein formelle Unterschied, daß die Leistungspflicht des Patrons bei der größeren Bauführung in der ersten Entscheidung nur implicite, nicht explicite ausgesprochen war.

Hierin allein aber kann eine die Nichtigkeit jener höheren Entscheidungen nach sich ziehende reformatio in pejus nicht gefunden werden und was die Ziffer der Leistungsschuldigkeit anlangt, so muß nach dem Gange der Verhandlung wie nach dem Wortlaute der höheren Entscheidungen angenommen werden, daß mit Bezeichnung dieser Ziffer vorerst nur auf das diese Ziffer ergebende Bauproject hingewiesen sein sollte, ohne daß damit sofort auch eine in dieser Höhe bestehende Leistungspflicht definitiv festgestellt sein sollte. Denn das Bauproject und insbesondere der Kostenüberschlag zu demselben sind noch nicht Gegenstand der Aeußerung des Beschwerdeführers gewesen, es bleiben daher demselben selbstverständlich alle Einwendungen gegen die ziffermäßigen Ansätze derselben gewahrt und es besteht daher auch in dieser

Hinsicht zwischen den Erkenntnissen der höheren Instanz und jenem der Bezirkshauptmannschaft, welches erst noch die patronatsämtliche »Zustimmung« zu dem Projecte und eventuell die Vorlage eines neuen Kostenüberschlags im Einvernehmen mit dem Patron (somit also jedenfalls die Aeußerung des Patrons in positivem oder negativem Sinne) in Aussicht nahm, keine wesentliche Differenz.

Ebenso unbegründet erscheint die auf § 57 des Ges. vom 7. Mai 1874 gestützte Einwendung der mangelnden instanzmäßigen Entscheidung hinsichtlich des Umbaues. Denn dieser gesetzlichen Bestimmung — beziehungsweise jener des § 34 desselben Gesetzes — kann nicht die Deutung gegeben werden, daß in allen Instanzen über dasselbe concrete Bauproject gesprochen werden müßte, sondern aus derselben folgt nur, daß die betreffende Bau- und beziehungsweise Concurrenzfrage als solche Gegenstand einer instanzmäßigen Entscheidung sein muß. Als solche erscheint aber hier im Allgemeinen die Frage der Concurrenz für Herstellung der bei der Pfarre Johannesthal nothwendigen Ubicationen, über welche thatsächlich in allen administrativen Instanzen gesprochen worden ist und es könnte hienach selbst dann, wenn zwischen den Entscheidungen der ersten Instanz und der Oberinstanzen die von der Beschwerde behauptete sachliche Differenz thatsächlich bestünde (was nach dem Vorausgelassenen nicht der Fall ist), nicht behauptet werden, daß hier deshalb, weil die erste Entscheidung zunächst nur auf die Reparaturen, jene der Oberinstanzen sofort auf den Umbau abgegangen ist, die vorliegende Sache nicht instanzmäßig entschieden worden sei.

Sonach handelt es sich im vorliegenden Falle nur noch um die erhobene materielle Einwendung, daß nämlich der Beschwerdeführer in Folge der Urkunde vom 24. Juli 1754 von jeder Concurrenz zu dem Pfarrhofe in Johannesthal freizuhalten sei.

Auch diese Einwendung hat der B. G. Hof nicht als stichhältig erkannt. Es ist zwar richtig, daß nach § 1 des Kirchenconcurrenz-Gesetzes vom 2. April 1864 die kirchliche Baulast zunächst demjenigen obliegt, welcher hiezu kraft einer Stiftung, eines Vertrages oder eines sonstigen Rechtstitels verpflichtet erscheint, und es versteht sich nach der öffentlichrechtlichen Natur des hiebei in Frage kommenden Rechtsverhältnisses auch von selbst, daß über den Bestand eines solchen Titels zunächst nicht der Civilrichter, sondern die Administrativbehörde zu erkennen haben wird. Allein die Voraussetzung der administrativen Judicatur in einem solchen Falle ist naturgemäß die der Liquidität des geltend gemachten Titels, da sich die Cognition über einen Rechtstitel, welcher erst durch eine gerichtsordnungsmäßige Beweisführung in's Klare gesetzt werden kann, den Administrativbehörden von selbst entzieht. Im vorliegenden Falle kann nun nicht behauptet werden, daß der geltend gemachte Rechtstitel liquid sei. Denn wenn auch der Umstand: daß die ehemalige Localie (oder Caplanei) Johannesthal seither zu einer Pfarre erhoben worden ist, nicht für sich allein maßgebend sein kann, da hiedurch das Object der in Frage stehenden Baulast in keiner Weise geändert worden ist — wenn ebenso auch über den Umstand der seitherigen vollständigen Auspfarrung von Hennersdorf hinausgegangen werden kann, da sich durch den Fortfall der Leistungen zur Hennersdorfer Kirche die Concurrenzlast der Johannesthaler Pfarrinsassen nur gemindert

hat und wenn endlich auch die Frage: ob der Umbau des Pfarrhauses mit Aufsetzung eines Stockwerks unter die in jener Urkunde übernommene Verpflichtung der Pfarrholden: »eine geziemende Wohnung« ihres Seelsorgers »zu erbauen und in gutem Bauzustande zu erhalten« falle oder nicht, der Cognition der Administrativbehörden sich nicht entziehen würde: so kann doch ein Gleiches nicht auch von der Frage behauptet werden: wer mit Rücksicht auf die seither eingetretene Aenderung in den Pfarrverhältnissen als das nach jener urkundlichen Zusage nunmehr verpflichtete Subject anzusehen sei? Denn jene Zusage ist zwar ihrem Wortlaute nach von den Insassen von Johannesthal allein, nicht auch von den damals zur Localie Johannesthal ebenfalls gehörigen, seither aber unter eine eigene Pfarre gewiesenen Insassen von Petersdorf abgegeben worden, allein die Gesammtheit der damals übernommenen Verpflichtungen war doch auf die Voraussetzung eines Pfarr- oder Filialkirchenverbandes gestützt, dem außer Johannesthal auch die Gemeinde Petersdorf angehörte und es hat die letztere in mehrfacher Hinsicht zum Zwecke der Errichtung der Local-Caplanei specielle Verpflichtungen auf sich genommen. Hienach erscheint es zum mindesten nicht außer Frage, inwieweit auch noch dermalen, nach Lösung des Verbandes mit der Gemeinde Petersdorf, die im vorliegenden Falle in Anspruch genommene Verpflichtung noch ausschließlich auf den Pfarrinsassen von Johannesthal laste und kann über gedachte Frage nicht mit Außerachtlassung der ursprünglichen Zugehörigkeit von Petersdorf zu dem Johannesthaler Localiesprengel abgesprochen werden. In Rücksicht auf die Petersdorfer Insassen aber handelt es sich, da hinsichtlich derselben das dem öffentlichen Rechte angehörige Pfarrverhältniß vorlängst gelöst ist, im gegebenen Falle um eine rein privatrechtliche, ausschließlich auf die Urkunde vom 24. Juli 1754 gestellte Rechtsfrage, in welche sich die Administrativbehörde nicht einlassen konnte.

Das belangte Ministerium hat also damit, daß es die Austragung des auf die mehrerwähnte Urkunde zurückgehenden Rechtsanspruches vor den Civilrichter verwies, sich in keiner Weise wider das Gesetz verfehlt und mußte daher die Beschwerde als zur Gänze gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

Nr. 4201.

Die nach dem Gesetze von der Stadtgemeinde zu tragenden in debito aber auf den Landesfond übernommenen Auslagen für Hilfslehrer an Volksschulen, können nachträglich von der Stadtgemeinde im administrativen Wege nicht zurückgefordert werden, sobald die Zubilligung auf Grund rechtskräftig festgestellter Präliminarien geschah. (Galizien.)

Erkenntniß vom 4. Juli 1888, Z. 2246.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des galiz. Landesausschusses ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 10. November 1887, Z. 11425, betreffend den Ersatz der vom Landesschulfonde für die Stadtgemeinde Krakau bestrittenen Auslagen in den Jahren 1876—1882, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und An-

hörung des Adv. Dr. Freiherrn von Haimberger, des k. k. Min.-Rathes Dr. Rittner und des Dr. Hecht, nomine der Stadtgemeinde Krakau, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des V. G. Hofes geht von der Thatsache aus, daß die Beträge, deren Rückzahlung der beschwerdeführende Landesausschuß begehrt, der Gemeinde Krakau seinerzeit auf Grund rechtskräftig festgestellter Präliminare, welche vom Landesausschusse nicht angefochten worden sind, während auf Seite der Stadtgemeinde zu ihrer Anfechtung kein Anlaß vorlag, zugebilligt worden sind, daß diese Zubilligung das erste Mal sogar unter Abänderung der von der Gemeinde aufgestellten Ansätze und ausdrücklicher Uebernahme der fraglichen, nach dem Gesetze der Stadtgemeinde obliegenden Auslagen auf den Landesfond erfolgt ist. Es handelt sich somit hier um eine Zahlung, welche zwar indebite und auf Grund eines Rechtsirrthums erfolgt ist, die aber deshalb allein im administrativen Wege nicht zurückverlangt werden kann, da sie budgetmäßig geschah und ihre Aufnahme in das Budget zwar nicht durch den Landesausschuß selbst, wohl aber von dem mit dem Anweisungsrechte hinsichtlich des Landesschulfondes ausgestatteten Landesschulrathe, und zwar, wie bemerkt, anfänglich sogar gegen die Aufstellungen der Stadtgemeinde selbst bewirkt wurde.

Unter diesen Umständen könnte der Landesausschuß, soweit er nicht durch seine eigene Kenntnißnahme von der nunmehr bestrittenen Anweisung präjudicirt ist, vielleicht den Landesschulrath, welcher die Zahlung indebite angewiesen hat, um die Vertretung der letzteren angehen, allein zu einer condictio indebiti gegen die Stadtgemeinde Krakau, welche in jedem Falle durch die Anweisungen des Landesschulrathes gedeckt erscheint, fehlen die rechtlichen Voraussetzungen. Es ist übrigens auch klar, daß die entgegengesetzte Auffassung zu schweren Störungen des Gemeindehaushaltes führen müßte, da solche nachträgliche Berichtigungen des Budgets und Rückforderungsansprüche auch durch keine Verjährungszeit beschränkt wären.

Nr. 4202.

Die Zulässigkeit einer gewerblichen Betriebsanlage vom Standpunkte der öffentlichen und sanitätspolizeilichen Rücksichten haben die administrativen Behörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen.

Erkenntniß vom 5. Juli 1888, Z. 2142.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Moriz Löw ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 23. October 1887, Z. 14970, betreffend die Verweigerung der Genehmigung der Betriebsanlage zum Handel mit rohen Häuten im Hause C.-Nr. 693/I in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 103 (Bd. I, J. 1876/77), Nr. 3749 (Bd. XI, J. 1887) und Nr. 4145.

Nr. 4203.

1. Die arbeitsunfähigen Armen zu unterstützen, obliegt zunächst der Heimathgemeinde. 2. Art und Weise der Versorgung.

Erkenntniß vom 5. Juli 1888, Z. 2144.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Jicin ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 2. November 1887, Z. 44536, betreffend die Armenunterstützung von Franz Kuba, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 4204.

Der behördliche Zuspruch der Theilnahme an den Gemeindegutnutzungen vom Zeitpunkte des erhobenen Anspruches auf solche.

Erkenntniß vom 5. Juli 1888, Z. 2146.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Stolowsky ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 26. October 1887, Z. 36177, betreffend die Nutzungen am Roždalovitzer Bürgervermögen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, in Vertretung des mitbetheiligten Bürgerausschusses in Rozdalovitz, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Anspruch des Beschwerdeführers auf nachträgliche Zuweisung des auf ihn entfallenden Antheiles der Nutzungen des sogenannten Roždalovitzer Bürgervermögens, welche an die Bezugsberechtigten vor dem Jahre 1883 zur Vertheilung gelangten, zurückgewiesen.

Der V. G. Hof mußte die angefochtene Entscheidung als durchaus begründet erkennen.

Der Beschwerdeführer ist allerdings mit dem h. g. Erkenntnisse vom 23. Jänner 1885, Z. 241,**) zum Bezuge der Nutzungen aus dem sogenannten Roždalovitzer Bürgervermögen als berechtigt erkannt worden. — Allein diese Entscheidung, sowie die mit diesem Erkenntnisse aufrecht erhaltene Entscheidung des Landesausschusses vom 7. Mai 1884, Z. 14265, ist aus Anlaß eines vom Beschwerdeführer am 11. April 1883 überreichten Gesuches um Feststellung der Ansprüche des Beschwerdeführers auf Theilnahme an den fraglichen Nutzungen ergangen.

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3714 und 3814 (Bd. XI, J. 1887).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 2380 (Bd. IX, J. 1885).

Hieraus folgt, daß, weil Beschwerdeführer seine Ansprüche erst im Jahre 1883 im Instanzenzuge zur Geltung brachte, er mit Recht auf die früher percipirten Nutzungen des obbezeichneten Bürgervermögens einen Anspruch nicht erheben kann. — Durch die im administrativen Verfahren gepflogenen Erhebungen ist constatirt worden, daß seit dem Zeitpunkte, als der Beschwerdeführer seinen Anspruch geltend machte, nur einmal ein Erträgniß des sogenannten Bürgervermögens und zwar in der Höhe von 50 fl. per Antheil zur Vertheilung unter die Bezugsberechtigten gelangte und daß Beschwerdeführer diesen Antheil auch angewiesen erhielt. — Es ist demnach dem mit dem vorcitirten h. g. Erkenntnisse anerkannten Rechte des Beschwerdeführers vollkommen Genüge geschehen und es war eben darum die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 4205.

Momente, aus denen die Eigenschaft des Gemeindeeigenthums — ob „Gemeindegut" oder „Gemeindevermögen" — beurtheilt werden kann.

Erkenntniß vom 5. Juli 1888, Z. 2145.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Roth und Genossen ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 2. November 1887, Z. 42947, betreffend die Nutzungen am Gemeindeeigenthume der Gemeinde Racketendörflas, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. Josef Kopp, Adv. in Wien, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtene Erlaß spricht aus, »daß die Grundstücke in Racketendörflas mit Ausnahme jener, welche nach den Aussagen der Gedenkmänner vor dem Jahre 1864 als Viehweide benützt worden sind und deren nähere Bestimmung jedoch durch nachträgliche Erhebungen zu geschehen hat, sowie die Parcellen 6/1 und 6/14, welche als öffentliche Wasserbehälter zu belassen sind, als Gemeindevermögen verwaltet werden sollen.

Durch diese Entscheidung ist also ihrem Wortlaute nach festgestellt, daß alle Grundstücke mit Ausnahme der Parcellen Nr. 6/1 und 6/14, dann jene, welche vor dem Jahre 1864 als Viehweide benützt worden sind, nach § 69 Gemeindeordnung weiter zu verwalten sind.

Durch diesen Ausspruch ist eben darum die streitige Angelegenheit, ob nämlich und inwieweit das Gemeindeeigenthum von Racketendörflas als »Gemeindevermögen«, oder wie die Beschwerde will, als »Gemeindegut« zu verwenden sei, allerdings definitiv ausgetragen, da jene Grundstücke, welche fortan als Gemeindegut zu behandeln sein werden, genau umschrieben sind und als durch die bereits gepflogenen Erhebungen rücksichtlich einer großen Zahl von Grundstücken festgestellt wurde, daß sie als »Viehweide« schon vor 1864 nicht benützt worden sind.

Der V. G. Hof konnte ebendarum die vom Landesausschusse erhobene Einwendung, daß die Angelegenheit im administrativen Instanzenzuge noch nicht ausgetragen sei, als begründet nicht erkennen.

Die Enscheidung selbst mußte dagegen der V. G. Hof als der Sachlage durchaus entsprechend anerkennen. Durch die im Administrativverfahren gepflogenen Erhebungen ist außer jeden Zweifel gestellt und die Beschwerde selbst bestreitet dies auch gar nicht, daß die »Aecker und Wiesen« der Gemeinde, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Gemeindeschmiede und Hirten überlassen worden sind, zum Theile sogar »die Hutweiden« vor und nach Wirksamkeit der Gemeindeordnung verpachtet worden sind, daß der Pachtzins an den Gemeindevorsteher gezahlt worden ist, daß aus demselben Gemeindeauslagen bestritten wurden, daß am 25. Juli jeden Jahres die Abrechnung geschah und daß hiernach die Ueberschüsse unter die Rustikalwirthschaftsbesitzer vertheilt worden sind.

Bezüglich aller dieser Gemeindegrundstücke ist also erwiesen und zugestanden:

1. daß eine unmittelbare Benützung derselben für den Haus- und Gutsbedarf der Rustikalisten nicht stattgefunden hat,

2. daß ihr Erträgniß in erster Reihe zur Deckung der Gemeindeauslagen oder zur Dotirung des sogenannten Gemeindehirten und Gemeindeschmiedes verwendet worden ist, allerdings aber auch,

3. daß die Ueberschüsse unter die Rustikalwirthschaftsbesitzer vertheilt worden sind.

Aus den ad 1 und 2 festgestellten Momenten ergibt sich im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 69, 70 der Gemeindeordnung, daß die fraglichen Grundstücke allerdings als Gemeindevermögen zu verwalten, nicht aber als ein Gemeindegut im Sinne des § 70 der Gemeindeordnung zu behandeln sind.

Denn der § 70 der Gemeindeordnung hat nicht jede übungsgemäße Benützung des Gemeindeeigenthums aufrecht erhalten, sondern nur eine solche, bei welcher die Nutzungen unmittelbar dem Haus- und Gutsbedarfe der berechtigten Realitäten zu Gute kommen und für denselben auch nothwendig sind, und daß alle diese Momente dann nicht zutreffen, wenn die Grundstücke verpachtet werden, liegt auf der Hand.

Der § 69 der Gemeindeordnung dagegen verlangt, ebenso wie § 70 rücksichtlich der überschüssigen Erträgnisse, die Verwendung, eventuell die fruchtbringende Anlegang des Erträgnisses des Gemeindevermögens für Zwecke der Gemeindeerfordernisse.

Daß die Ertragsüberschüsse bis nun unter die Rustikalwirthschaftsbesitzer vertheilt worden sind, war ein Vorgang, der dem Gesetze nicht entsprach und mit der angefochtenen Entscheidung eben darum mit Recht abgestellt wird, weil nach den Bestimmungen des § 69, Abs. 2, eine Vertheilung der Jahresüberschüsse nur unter gewissen Bedingungen und nur mit Zustimmung der Bezirksvertretung zulässig ist.

Dem formalen Beschwerdepunkte, daß der gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses von der Domäne angebrachte Recurs nicht die Frage der Verwaltung des Gemeindeeigenthums betraf, sondern nur bezweckte, daß der Domänenbesitzer zur Beitragsleistung für Gemeindezwecke nicht herangezogen

werde, war ein Gewicht nicht beizumessen, weil das Recurspetit die Entscheidung des Landesausschusses über die Art der Verwendung des Gemeindeeigenthums provocirte und weil die übergeordneten autonomen Organe kraft der Bestimmung des § 96 der Gemeindeordnung berechtigt sind, auf die dem Gesetze entsprechende Einrichtung in der Verwaltung des Gemeindeeigenthums zu bringen.

Nr. 4206.

Die licitatorische Verpachtung der genossenschaftlichen Jagdbarkeit ist null und nichtig, wenn sie ohne vorgängigen Beschluß des Jagdausschusses und ohne Intervention des Gemeindevorstehers oder seines Vertreters durchgeführt wurde.

Erkenntniß vom 5. Juli 1888, Z. 2143.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Zdenko Ostadal ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 23. November 1887, Z. 46334, betreffend die Jagdpachtung in der Ortschaft Budkov, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer wird in eine Muthwillensstrafe im Betrage von 25 fl. zu Gunsten des Armenfondes der Gemeinde Budkov verfällt, welche binnen 14 Tagen bei Executionsvermeidung zu bezahlen ist.«

Entscheidungsgründe.

Die am 27. Juni 1886 durchgeführte licitatorische Verpachtung der Budkover genossenschaftlichen Jagdbarkeit wurde mit der angefochtenen Entscheidung annullirt, weil dieselbe 1. ohne vorgängigen Beschluß des Jagdausschusses durchgeführt wurde und weil 2. bei dem Acte nicht der Gemeindevorsteher oder sein Stellvertreter intervenirte.

Daß diese Annullirungsgründe den gesetzlichen Bestimmungen durchaus entsprechen, ergibt der klare Wortlaut des § 13 des Jagdgesetzes. — Dem gegenüber sind die Argumente der Beschwerde durchaus haltlos.

Die Behauptung, daß der Jagdausschuß die Verpachtung beschlossen habe, ist actenwidrig, da dies laut Berichtes des Jagdausschußobmannes vom 31. October 1887, Z. 1021, durchaus nicht der Fall gewesen ist.

Die Ausführung, daß der intervenirende Gemeinderath und Ortsvorsteher von Budkov zur Vornahme des Actes berechtigt war, ist, soweit damit eine Ermächtigung des Gemeinderathes durch den Gemeindevorsteher etwa behauptet werden will, actenwidrig. Der Gemeinderath M. Roßka selbst hat ausdrücklich erklärt, daß er vom Gemeindevorsteher mit der Vornahme des Licitationsactes nicht betraut wurde. Daß aber M. Roßka als Ortsvorsteher im eigenen Wirkungskreise den Verpachtungsact durchzuführen nicht berechtigt war, ist im Schlußabsatze des § 13 wortdeutlich ausgesprochen.

Auch der formelle Beschwerdepunkt, daß der Bezirksausschuß mit der Annullirung des Licitationsactes nicht hätte vorgehen sollen, weil der Gemeindevorsteher zum Recurse nicht legitimirt war, ist gegen den Wortlaut

des § 23 des Jagdgesetzes, weil aus demselben klar hervorgeht, daß der Bezirksausschuß die gesetzmäßige Durchführung der im concreten Falle verletzten Bestimmungen des § 13 des Jagdgesetzes von amtswegen zu überwachen hat.

Die Beschwerde ist dem Gesagten zu Folge eine offenbar muthwillige, weshalb dieselbe unter Verfällung des Beschwerdeführers in eine Muthwillensstrafe abgewiesen werden mußte.

Nr. 4207.

Bei Executionen auf Dienstesprämien der Unterofficiere steht den Administrativbehörden wohl die Prüfung der Ausführbarkeit des Vollzuges, nicht aber das Urtheil über die Gesetzmäßigkeit der vom ordentlichen Richter bewilligten Execution zu.*)

Erkenntniß vom 6. Juli 1888, Z. 2245.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Vormundschaft der mj. Emma Kral ca. Entscheidung des k. k. Min. für Landesvertheidigung vom 16. December 1887, Z. 21712, betreffend die Durchführung der Execution für Alimente auf die Dienstesprämie des Landwehrfeldwebels Franz Hansl, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionschefs Dr. Steinbach, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Ausführung des Bescheides des k. k. Bezirksgerichtes Komotau vom 5. April 1885, Z. 4241, wodurch der Vormundschaft der mj. Emma Kral die executive Einantwortung der dem Landwehr-Feldwebel Franz Hansl zustehenden Unterofficiers-Dienstesprämien bewilligt worden war, deshalb verweigert, weil Unterofficiers-Dienstesprämien der Execution nicht unterliegen.

In der Beschwerde wird dagegen eingewendet:

1. daß die Landwehrbehörden nach der Ministerial-Verordnung vom 9. Mai 1860, R. G. B. Nr. 125, wohl die Ausführbarkeit des Vollzuges der Executionsbewilligung, aber nicht die Gesetzmäßigkeit des rechtskräftigen gerichtlichen Bescheides prüfen durften, und

2. in zweiter Linie, daß die Unterofficiersprämien nicht zu den der Execution entzogenen Mannschaftsgebühren gehören.

In der vom k. k. Ministerium für Landesvertheidigung erstatteten Gegenschrift und in den Ausführungen des Regierungsvertreters bei der mündlichen Verhandlung wurde geltend gemacht:

Zu 1, daß nach den Bestimmungen der allgem. Gerichtsordnung (§§ 314—319) die executive Einantwortung einer Forderung ihrer recht-

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 1094 (Bd. V, J. 1881) und Nr. 3632 (Bd. XI, J. 1887).

lichen Natur nach der Cession einer Forderung (als Zwangscession) vollkommen gleichstehe; daß auch bei der executiven Einantwortung die Verständigung des Drittschuldners nur die Bedeutung eines Benachrichtigungsactes, eines Caveat habe, und daß, wenn die Zahlung von Seite des Drittschuldners nicht freiwillig erfolgt, dieser vom Exequenten gerichtlich belangt werden müsse. Dies sei, wenn der Drittschuldner ein Privater ist, nie bestritten worden, weil der Executionsrichter nicht untersuche und in der Regel gar nicht zu untersuchen in der Lage sei, ob eine von dem Exequenten als Executionsobject bezeichnete Forderung des Executen zu Recht bestehe oder nicht. Es bestehe aber kein Gesetz, welches für den Fall, daß als Drittschuldner das Landwehrärar in Frage kommt, andere als die für Private geltende Bestimmungen aufstellt. Die einzige hierüber erlassene Vorschrift sei die Allerhöchst genehmigte Circular-Verordnung des Kriegs-Ministeriums vom 1. Jänner 1886 (Normal-Verordnungsblatt für das k. k. Heer, 3. Stück von 1886) über die Behandlung der gerichtlichen und administrativen Vormerkungen der Abzüge und Rücklässe von den aus militärischen Cassen zu leistenden Zahlungen, welche mit der Circular-Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 26. April 1886, Landwehr-Verordnungsblatt Nr. 12 v. 1886, auch für die Landwehr in Wirksamkeit gesetzt wurde. Durch diese Verordnung (§§ 3 lit. d und 21) seien aber die Militär- (respective Landwehr-) Behörden angewiesen worden, die Durchführbarkeit des Vollzuges von gerichtlichen Executions-Verordnungen auch in der Richtung zu prüfen, ob die von der gerichtlichen Verordnung betroffene Forderung gegen das Aerar einem Abzuge überhaupt oder in dem Umfange, den die Verordnung bezeichnet, unterworfen sei. Wenn das Ergebniß dieser Prüfung zu Ungunsten des Exequenten ausfällt, so sei — auch wenn der Staat Drittschuldner ist — der Ausspruch über die Zahlungsverweigerung kein definitiver. Die Folge sei nur die, daß der Exequent, welcher eine freiwillige Liquidirung seines Anspruches gegen den Staat nicht zu erlangen vermochte, bemüssigt sein werde, jenen Richter anzurufen, welchem die endgiltige Entscheidung über den Bestand oder Nichtbestand des Anspruches zusteht.

Zu 2. wird sich bezüglich der Qualification der Unterofficiers-Dienstesprämien als Mannschaftsgebühren auf das Landwehrgesetz vom 24. Mai 1882, R. G. B. Nr. 87, berufen, welches in den §§ 11 und 12 die für das Heer geltenden Dienstes- und Gebührenvorschriften auch auf die Landwehr in Anwendung bringt; dann auf das Dienstreglement (Circular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 2. Juli 1886 und des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 28. Mai 1887, Landwehr-Verordnungsblatt Nr. 22), wonach (Vorbemerkung und Beilage 1) die Unterofficiere zur Mannschaft und die Feldwebel in die Kategorie der Unterofficiere gehören; endlich auf die Gebührenvorschrift für das Heer (Circular-Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 29. December 1884, Landwehr-Verordnungsblatt Nr. 1 ex 1885) berufen, wonach (I. Theil, II. Hauptstück) die Geld- und Naturalgebühren der Unterofficiere, Gefreiten und Soldaten in regelmäßige (I. Abschnitt) und besondere Gebühren (II. Abschnitt) eingetheilt, und die Unterofficiers-Dienstesprämien in die letztere eingereiht sind.

Es entspreche daher diesen Bestimmungen, wenn im § 9 der Vorschrift über den Anspruch auf die Unterofficiers-Dienstesprämien (Circular-

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 28. April 1879, Verordnungsblatt für die Landwehr Nr. 19) ausgesprochen wurde, daß die Unterofficiers-Dienstesprämien weder im gerichtlichen noch im administrativen Wege mit Verbot oder Execution belegt werden können.

Das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes beruht auf folgenden Erwägungen.

Wie aus dem Wortlaute des angefochtenen Erlasses sich ergibt, hat das k. k. Ministerium sich zur Entscheidung der Frage für competent erachtet, ob die fragliche Gebühr der gerichtlichen Execution unterzogen werden kann oder nicht, es hat sich also für berechtigt gehalten, die Gesetzmäßigkeit der gerichtlichen Executions-Verordnung in dieser Beziehung zu überprüfen.

Diesen Rechtsstandpunkt der angefochtenen Entscheidung konnte der V. G. Hof für begründet nicht erkennen.

Die Bewilligung der Execution wegen privatrechtlichen Forderungen fällt ausschließlich in die gerichtliche Competenz. Nur Sache des Gerichtes ist es, die Art und Weise der Vollstreckung seiner Erkenntnisse festzustellen. Dies folgt nicht nur aus Art. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 144, sondern auch aus § 301 ff. der Gerichtsordnung. Diese Bestimmungen sollen die Wirksamkeit der gerichtlichen Executions-Verordnungen gewährleisten, welche sofort in Frage gestellt wäre, wenn die Statthaftigkeit, die Gesetzmäßigkeit derselben, von anderen als den gerichtlichen Instanzen überprüft werden könnte.

In der That ist auch keine gesetzliche Bestimmung nachweisbar, welche den Administrativbehörden die Ueberprüfung des rechtlichen Bestandes einer gerichtlichen Executions-Verordnung einräumen und es also dem Ermessen der Administrativbehörden anheim geben würde, die Wirksamkeit derselben in Frage zu stellen.

Jene gesetzlichen Normen, welche die Exequirbarkeit gewisser Sachen, bestimmter Vermögensobjecte der Schuldner beschränken, sind materiell-rechtlichen Inhaltes; ihre Anwendung und Auslegung ist Sache des die Execution bewilligenden Richters. — Daß dies speciell auch bei Besoldungen (Dienstesbezügen) gilt, zeigen die §§ 312, 313 der Gerichtsordnung, aus welchen sich ergibt, daß die Gerichtsordnung die Frage, ob und inwieweit derlei Bezüge in Execution gezogen werden können, als eine solche ansah, die der Richter bei Erlassung einer Executions-Verordnung sich zu stellen und zu lösen hat. In Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen enthält das Gesetz vom 21. April 1882, R. G. B. Nr. 123, gleichfalls nur materiell-rechtliche Normen und insbesondere keinerlei Bestimmung, aus welcher das Recht der Administrativbehörden die Gesetzlichkeit einer gerichtlichen Executions-Verordnung zu überprüfen und den Vollzug derselben je nach ihrer Auffassung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eventuell zu verweigern, gefolgert werden könnte. Die Entscheidung kann sich auch auf den Ministerial-Erlaß vom 9. Mai 1860, R. G. B. Nr. 125, und auf die — im Reichsgesetzblatte nicht publicirte — Verordnung des Landesvertheidigungs-Ministeriums ddto. 1. Jänner 1886 nicht berufen.

Eine Abänderung der oben angedeuteten, die gerichtliche Competenz im Vollstreckungsverfahren betreffenden gesetzlichen Bestimmungen lag, selbstverständlich außerhalb der Tendenz dieser Verordnungen. Dieselben enthalten

auch nichts Anderes, als Vorschriften über das Verhalten der Cassen im Falle des Vorkommens gerichtlicher Executions-Verordnungen, ohne die heute gestellte Frage zu berühren, welche Schritte zur Beseitigung einer von der Behörde für nicht gesetzlich gehaltenen Executions-Verordnung Platz zu greifen haben.

So anerkennt insbesondere auch die letztcitirte Verordnung vom 1. Jänner 1886 im Eingange des § 3 ausdrücklich, daß die gerichtlichen Executions-Verfügungen »kraft des den Gerichten zur Entscheidung über Privatrechte zustehenden Rechtes selbstständig wirksam« sind, und gelangt nach Feststellung des im Falle von Anständen zu beobachtenden Verfahrens zu folgendem Schlusse:

Beharrt das Gericht ungeachtet der erhaltenen Mittheilung auf dem Vollzuge der Verordnung, so hat die anweisende Behörde, wenn sie durch die gerichtliche Zuschrift den entstandenen Zweifel behoben findet, der Cassa den Vollzugsauftrag zu ertheilen, andernfalls aber, sowie wenn von den Parteien recurrirt wird, die Entscheidung der ihr vorgesetzten Stelle einzuholen.

Im Hinblick auf den obcitirten Eingang des § 3 der Verordnung ist daher dem Schlußsatze des § 21, daß die anweisende Behörde »die Entscheidung der ihr vorgesetzten Stelle »»einzuholen«« hat«, gewiß nur der Sinn beizulegen, daß in derlei Fällen die anweisende Behörde weitere Weisungen, weitere Instructionen der Oberbehörde sich zu verschaffen und diese abzuwarten hat; keineswegs kann und darf der § 21 dahin ausgelegt werden, daß damit der administrativen Oberbehörde ein Entscheidungsrecht über die im § 3 als »selbstständig wirksam« bezeichnete gerichtliche Executions-Verfügung beigelegt werden sollte.

Die Ausführungen des Regierungsvertreters bei der mündlichen Verhandlung, daß die Befreiung der Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen im öffentlichen Interesse gesetzlich festgestellt wurde und daß die Administrativbehörden mit Rücksicht auf den öffentlichen Dienst ein Interesse an der stricten Einhaltung dieser Vorschriften haben, sind zweifellos vollkommen richtig. Allein die Gesetzgebung hat nach ihrem gegenwärtigen Stande diese Interessen durch die Erlassung der materiellrechtlichen Befreiungsnormen gewahrt erachtet und es geht nicht an, aus den diesen Normen zu Grunde liegenden Motiven sofort ein Recht der Administrativbehörden zur Ueberprüfung eines in die Competenz der ordentlichen Gerichte fallenden Gegenstandes, nämlich des rechtlichen Bestandes der Executions-Verordnung abzuleiten.

Die Ausführungen der Gegenschrift, daß die gerichtliche Einantwortung einer Forderung nur eine Zwangs-Cession sei, durch welche die Rechtslage des Staates bezüglich der exequirten Forderung nicht geändert werde, sind schon darum kein Argument für die Entscheidung, weil es sich dermal nicht um die Liquidität der eingeantworteten Forderung, sondern um die Frage handelt, ob die Entscheidung über die Exequirbarkeit von Dienstesbezügen dem Richter oder den Administrativbehörden zusteht und diese Frage aus den früher erörterten Gründen zu Gunsten der richterlichen Competenz zu beantworten war.

Nr. 4208.

Einrechnung des Erträgnisses der vom Pfarrer benützten Grundstücke in die Congrua und Posten, welche bei Grunderträgnissen in Abzug gebracht werden dürfen.

Erkenntniß vom 6. Juli 1888, Z. 2253.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Thomas Žlabek, Personaldechantes in Barau und Genossen, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 25. October 1887, Z. 19656, betreffend Congruabemessung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Fuchs, sowie des k. k. Auscultanten Dr. Heidlmair, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde behauptet, daß die in Vollziehung des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, erfolgte Richtigstellung der Congrua des Pfarrers und der beiden Hilfspriester der Barauer Pfarre den Bestimmungen des Gesetzes nicht entspreche, weil:

1. das Erträgniß der vom Pfarrer benützten Grundstücke der Blanitzer Filialkirche per 149 fl. 31 kr. in die Congrua eingerechnet wurde, weil

2. das Erträgniß des dem Pfarrer und den beiden Caplänen zustehenden Holzbezuges zu hoch bewerthet worden sei, indem dieser Bezug für den Pfarrer nur mit 164 fl. 53 kr. statt mit 202 fl. 90 kr., für den I. Caplan mit 42 fl. 3 kr. statt mit 54 fl. 81 kr. und für den II. Caplan mit 50 fl. 47 kr. statt mit 65 fl. 81 kr. hätte berechnet werden sollen.

Zu diesen Beschwerdepunkten ist zu bemerken:

Ad 1. Daß der Genuß der fraglichen Grundstücke ein mit dem geistlichen Amte verbundener Bezug ist, bestreitet die Beschwerde nicht; nach § 3, I, lit. a des cit. Ges. war also dieser Bezug in die Congrua einzurechnen.

Der Umstand, daß der Genuß dieser Grundstücke bisher in die Congrua nicht eingerechnet wurde, ist nach dem Wortlaute des § 1 und § 3, I, lit. a, vollkommen gleichgiltig.

Unbegründet ist auch der von der Beschwerde erhobene Anspruch, daß von dem fraglichen Bezuge in Abschlag zu bringen waren:

a) die Bewirthschaftungskosten dieser vom Pfarrhofe weit entfernten Grundstücke;

b) die Kosten der Fahrgelegenheiten, welche der Pfarrer aufwenden müsse, um zu der eine Stunde entfernten Filialkirche behufs Ausübung der vorgesehenen gottesdienstlichen Functionen zu gelangen.

Nach dem klaren Wortlaute des § 3, ad 2 lit. a, bilden bei Grunderträgnissen nur landesfürstliche Steuern, Landes-, Bezirks- und Gemeindeumlagen, sowie sonstige für öffentliche Zwecke auf Grund eines Gesetzes zu leistende Beiträge, endlich das Gebührenäquivalent zulässige Abzugsposten, nicht aber Bewirthschaftskosten, begreiflicher Weise, da doch als Bezug nach § 3, I, lit. a, nur der Reinertrag eingestellt wird.

Daß aber die Benützung einer Fahrgelegenheit seitens des Pfarrers eine auf diese Einnahmspost haftende Verbindlichkeit und der Pfarrer also nach der Bestimmung des § 3, II, lit. c, l. c. den Geldwerth der Fahrgelegenheit in Abschlag zu bringen berechtigt wäre, wird in der Beschwerde nicht einmal behauptet.

Ad 2. Dieser Beschwerdepunkt beruht auf der Behauptung, daß der Werth des Naturalholzbezuges per Kubikmeter mit 3 fl. 13 kr. angerechnet wurde. Diese Behauptung ist actenwidrig, da die Bewerthung, wie die Ansätze zeigen, nur nach dem von dem Beschwerdeführer selbst angegebenen Werthe von 2 fl. 68 kr. per Kubikmeter mit 10 Percent Abschlag vom Ertrage erfolgte, und factisch ein geringerer, als der rechnungsmäßig sich ergebende Ertrag in die Fassion eingestellt wurde.

Die Behauptung, daß dieser Naturalbezug in die Congrua des I. Caplans deshalb überhaupt nicht eingerechnet werden sollte, weil der Caplan das Holz unentgeltlich zu erhalten hat, und die Berufung auf die Bestimmung des § 3, II, lit. g des cit. Ges. zur Begründung dieser Behauptung wird durch den Wortlaut der angerufenen Gesetzesbestimmung als durchaus haltlos erwiesen.

Nr. 4209.

Verpflichtung der Ortsgemeinde zur Erhaltung der nothwendigen Gemeindestraßen. (Steiermark.)

Erkenntniß vom 6. Juli 1888, Z. 2271.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Aigen, ca. Entscheidung des steirischen Landesausschusses vom 14. September 1887, Z. 8663, betreffend die Erhaltung eines Weges, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Durch die Entscheidung des steier. Landesausschusses vom 11. April 1884 Z. 4710, wurde der strittige Weg sammt Brücke endgiltig als Gemeinde weg und Gemeindebrücke erklärt, es steht daher der öffentliche Charakter dieser Communicationsanstalten nicht mehr in Frage sondern handelt es sich im gegebenen Falle nur mehr um die Frage, der Kostenbestreitung.

Nach § 11 des steier. Landesgesetzes vom 23. Juni 1866, L. G. B. Nr. 23, ist jede Ortsgemeinde verpflichtet, die nothwendigen Gemeindestraßen und Wege innerhalb ihres Gebietes herzustellen und zu erhalten. Für die Aufbringung der erforderlichen Geld- und Arbeitsleistungen sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes maßgebend. Nach § 4 l. c. sind Brücken in der Regel als Theile jener Straßen zu behandeln, in deren Zuge sie liegen.

Aus diesen Bestimmungen, in Verbindung mit den §§ 64 und 77 der steier. Gem.-Ordg. fließt die Verpflichtung der Ortsgemeinde zur Herstellung und Erhaltung des in ihrem Gebiete liegenden fraglichen Gemeindeweges sammt Brücke.

Die Berufung der Gemeinde in der Beschwerde auf § 67 der Gem.-Ordg. ist im vorliegenden Falle deshalb nicht zutreffend, weil dieser Paragraph lediglich die Art und Weise bestimmt, in welcher einzelne Theilnehmer von Nutzungen eines Gemeindegutes, wenn dessen Erträgnisse nicht hinreichen, nach dem Verhältnisse ihrer Theilnahme zu den Auslagen für dasselbe heranzuziehen sind, ebenso kann aber auch nicht der § 68 der Gem.-Ordg. gegebenen Falles Anwendung finden, da derselbe Auslagen, welche blos das Interesse einzelner Grundbesitzer betreffen, behandelt, hier aber es sich um einen mit Entscheidung des Landesausschusses vom 11. April 1884, Z. 4710, als Gemeindeweg erklärten Weg, der dem Verkehr dient, handelt.

Da auch weiter von der Gemeinde Aigen keine in besonderen Rechtstiteln gegründete Verpflichtungen Anderer zur Erhaltung des Weges sammt Brücke (§ 12 des cit. Ges.) nachgewiesen wurden — denn die bisherige Erhaltung durch Einzelne kann an und für sich eine rechtliche Verpflichtung nicht begründen — und da ferner auch die Nothwendigkeit der fraglichen Straße und Brücke für den öffentlichen Verkehr durch die Administrativ-Entscheidungen anerkannt und durch die gepflogenen Erhebungen erhärtet wurde, war die Beschwerde als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 4210.

Die an Steinrohproducte gewendete Arbeit ohne formgebende Stoffbearbeitung oder Stoffveränderung (die Schottererzeugung) ist keine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung.

Erkenntniß vom 7. Juli 1888, Z. 2226.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Verwaltung der Domäne Senftenberg ca. Entscheidung der k. k. böhm. Fin.-Landes-Dir. vom 26. October 1887, Z. 72996, betreffend die vom Jahre 1883 bei der Steuergemeinde in Lititz nach der II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit 105 fl. vorgeschriebene Erwerbsteuer vom Betriebe der Schottererzeugung und Lieferung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. Josef Kopp, Adv. in Wien, und des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem vorliegenden, unangefochtenen actenmäßigen Thatbestande betreibt die Domäne Senftenberg auf ihrem ausgedehnten, der Landwirthschaft gewidmeten Grundbesitze in Lititz auch einen Steinbruch und läßt die gebrochenen Steine in eigener Regie zu Straßenschotter schlägeln, welchen sie dann contractlich an die hiefür angewiesenen Stellen des Königgrätzer Baubezirkes abliefert.

Die angefochtene Entscheidung erblickt hierin eine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung, weil die Unternehmung sich nicht auf die Veräußerung des

im Bruche gewonnenen Steines beschränkt, sondern letztere durch kunstgerechte Bearbeitung, als welche die Schlägelung angesehen werden müsse, in einen Verkaufsgegenstand umgestaltet, dem die Eigenschaft eines Rohproductes nicht mehr zukomme, weshalb auch die Unternehmung die Befreiung von der Erwerbsteuer nach § 2, lit. a des Patentes vom 31. December 1812 nicht in Anspruch nehmen könne.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von der Erwägung ausgegangen, dass die Gewinnung von Steinen aus Steinbrüchen zweifellos als Urproduction erscheint und dass dieser Charakter der betreffenden Production dadurch nicht benommen wird, dass der gebrochene Stein, um ihn in einen verwendbaren Zustand zu bringen, auch noch zerbrochen wird. Ein Mehreres aber ist in der Schlägelung des Bruchsteines — auch wenn dieselbe durch Maschinen erfolgt — nicht gelegen und es kann daher hier von einer eigentlichen Bearbeitung des Rohstoffes, welche als Gegenstand einer gewerblichen Thätigkeit gedacht werden könnte, nicht die Rede sein.

Da nun § 2, a des Erwerbsteuerpatentes die landwirthschaftliche Industrie, insoferne sie sich auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung bezieht, von der Erwerbsteuerpflicht ausnimmt und im vorliegenden Falle als Producent die Domäne Senftenberg, also ein landwirthschaftliches Unternehmen auftritt, die fragliche Industrie somit auch als eine landwirthschaftliche erscheint, welche von dem Landwirthe ausschließlich mit den eigenen Producten betrieben wird, während zugleich an diesen Producten keine solche Stoffbearbeitung oder Stoffveränderung vorgenommen wird, durch welche dieselben den Charakter von Rohproducten verlieren würden, sondern alle an diese Producte gewendete Arbeit nur den Zweck hat, dieselben rein mechanisch, ohne irgend eine specielle Formgebung zu verkleinern, so musste der V. G. Hof hier die gesetzlichen Voraussetzungen des § 2, a Erwerbsteuerpatentes für gegeben erachten und demnach die angefochtene Entscheidung, welche die fragliche Beschäftigung für erwerbsteuerpflichtig erklärt hat, als im Gesetze nicht begründet aufheben.

Nr. 4211.

Wechsel-Stempelgebühr.

Erkenntnis vom 7. Juli 1888, Z. 1148.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Boleslav Stětka ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 7. Juli 1887, Z. 18230, betreffend Wechselstempelgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 285 (Bd. III, J. 1878) und sub Nr. 1692 (Bd. VII, J. 1887).

Nr. 4212.

Persönliche Befreiung des Concursmassaverwalters von der Stempelpflicht bezüglich aller die Concursmassa angehenden Schriften.

Erkenntniß vom 7. Juli 1888, Z. 1154.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde Dr. Josef Tilsch, Massaverwalter-Stellvertreters in dem Concurse der böhmischen Bodencredit-gesellschaft, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 29. Mai 1887, Z. 10615, betreffend eine Eingabenstempelgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter v. Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Durch die Anordnung des § 1, Z. 1, des Ges. vom 9. Jänner 1869, R. G. B. Nr. 7, wurde den Massaverwaltern und den Gläubigerausschüssen rücksichtlich aller die Concursmassa angehenden Verhandlungen und Schriften, insoferne es sich weder um Activprocesse der Massa, noch um mit anderen Personen in Bezug auf die Verwaltung oder Realisirung der Massa abzuschließende Rechtsgeschäfte handelt, die persönliche Gebührenfreiheit eingeräumt. Eine Beschränkung dieser persönlichen Gebührenfreiheit bloß auf das gerichtliche Verfahren, wie in der angefochtenen Entscheidung behauptet wird, ist in der citirten Gesetzesstelle nicht verfügt.

Auch geht aus der zweiten, im § 1 statuirten Ausnahme hervor, daß das Gesetz nicht bloß die Befreiung von der Gebühr im gerichtlichen Verfahren im Auge haben konnte, weil sonst die Erwähnung dieser Ausnahme sich als überflüssig herausstellen würde.

Aus diesem Grunde mußte die angefochtene Entscheidung, mit welcher dem beschwerdeführenden Massaverwalter die persönliche Gebührenfreiheit zur Anbringung eines Recurses im administrativen Verfahren vor den k. k. Finanzbehörden, in einer, die von ihm vertretene Massa zweifellos betreffenden Gebührenangelegenheit abgesprochen worden ist, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 4213.

Die gesetzlichen Vorschriften über die in Ansehung der Gebühren begünstigten Uebertragungen von Realitäten zwischen Eltern und Kindern, finden ausschließlich nur auf unentgeltliche Vermögensübertragungen Anwendung.

Erkenntniß vom 7. Juli 1888, Z. 1216.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Thomas und der Anna Rypaček ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 28. Juli 1887,

Z. 17612, betreffend eine Uebertragungsgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 4214.

1. Prüfung der Abzugsposten bei Bemessung der Gebühr vom Nachlasse. — 2. Der § 3 der kais. Verordnung vom 19. März 1853 findet nur auf unentgeltliche Vermögensübertragungen, nicht auch auf Erbvergleiche Anwendung.

Erkenntniß vom 10. Juli 1888, Z. 1309.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Moriz Langer ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 18. December 1886, Z. 39105, betreffend die Bemessung einer Nachlaßgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Rudolf Riter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Laut Nachweisung über den Nachlaß des am 16. December 1883 verstorbenen Moriz Langer in Klein-Mohrau, betrug dessen Activvermögen 36.687 fl. 72$^5/_8$ kr. und der Passivstand 30.687 fl. 72$^5/_8$ kr., so daß der reine Nachlaß 6000 fl. den auf Grund des Gesetzes erbserklärten Erben, den zwei Kindern Moriz Langer und Anna, verehelichten Kluger zu gleichen, Theilen à 3000 fl. zufallen sollte, mit Vorbehalt des Fruchtgenusses an dem vierten Theile hievon für die erblasserische Witwe Barbara Langer.

Auf Grund des Erbvergleiches ddto. 23. Juni 1884 wurde dann dem erblasserischen Sohne Moriz Langer das gesammte obenerwähnte Nachlaßvermögen gegen dem zugewiesen, daß derselbe sich seine Ersatzforderungen an Leichen- und Curkosten per 376 fl. 9 kr. und dann seinen Erbtheil per 3000 fl. abzurechnen habe und den ganzen noch übrigen Passivstand per 30.311 fl. 63$^5/_8$ kr. und das Heirathsgut seiner Mutter per 2000 fl., sowie den Erbtheil seiner Schwester mit 3000 fl. zur Selbstzahlung übernehme, endlich seiner Mutter ein Ausgedinge leiste.

Mit dem angefochtenen Erlasse des k. k. Fin.-Min. vom 18. December 1886, Z. 39105, wurde der Activstand, bestehend in Fahrnissen per 117 fl. 35 kr. Realitäten, per 33.223 fl. 37$^5/_8$ kr., Fundus instructus per 3347 fl., in Summe 36.687 fl. 72$^5/_8$ kr. der Gebührenbemessung zu Grunde gelegt, jedoch ist der in der Nachweisung enthaltene Passivstand per 30.687 fl. 72$^5/_8$ kr. durch Annahme des nicht aufrechten Bestandes von Schulden per 2578 fl. 20$^1/_2$ kr. und einer Wechselbürgschaft per 2200 fl. auf 25.909 fl. 52 kr. richtig gestellt worden.

In Folge eines späteren Fin.-Min.-Erlasses vom 3. December 1887, Z. 39489 wurde diese Gebührenbemessung unter theilweiser Klaglosstellung des Beschwerdeführers dahin modificirt, daß zur Vorschreibung gelangte:

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 42 (Bd. I, J. 1876) und Nr. 3010, (Bd. X, J. 1886).

Von dem gesammten gebührenpflichtigen reinen Nachlasse per 10.778 fl. $20^5/_8$ kr., abgerundet auf 10.780 fl., 1 Percent mit a. o. Zuschlag im Betrage von 134 fl. 75 kr.;

dann unter Richtigstellung der Immobiliargebühr von den über zehn Jahre im Besitze des Erblassers gewesenen Realitäten Nr.-C. 68, 67 in Klein-Mohrau, und der Hälfte der Realität Nr.-C. 1 in Groß-Mohrau, nach der in der Nachweisung angeführten Bewerthung derselben sammt Fundus instuctus mit 31.570 fl. $37^5/_8$ kr., respective der Hälfte hievon mit 15.785 fl. 19 kr., rund 15.800 fl., $3^1/_2$ Percent sammt a. o. Zuschlag im Betrage von 691 fl. 25 kr.;

dann von 15.800 fl., $1^1/_2$ Percent sammt Zuschlag im Betrage von 296 fl. 25 kr.;

weiters von den innerhalb 6 bis 8 Jahren im Vorbesitze des Erblassers gewesenen Realitäten Nr 11, 12, 13 per 5000 fl., respective der Hälfte 2500 fl., 2 Percent sammt Zuschlag: 62 fl. 50 kr., und von 2500 fl. 1 Percent: 31 fl. 25 kr.;

endlich von der Hälfte der Fahrnisse per 58 fl. 68 kr. nach Scala III, die Gebühr von 63 kr.

Die Beschwerde bemängelt im Allgemeinen das Verfahren in dieser Gebührenangelegenheit, insbesondere die erst in letzter Instanz erfolgte Richtigstellung der Gebühr und bestreitet weiters die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung

1. im Punkte der Reducirung des Passivstandes um 2578 fl. $20^1/_2$ kr. und 2200 fl. und der Bemessung der Gebühr per 1 Percent vom reinen Nachlasse per 10.778 fl. $20^5/_8$ kr.;

2. daß im Grunde des Erbvergleiches ddto. 23. Juni 1884 eine entgeltliche Vermögenserwerbung angenommen und dabei nicht die auf den Realitäten haftenden Passiven in Abzug gebracht und die Rechte der Barbara Langer auf den Nachlaß nicht berücksichtigt worden sind; — schließlich

3. daß der Vorbesitz der Realitäten nicht vom Anfallstage an die Erben, d. i. vom Todestage des Erblassers, sondern von der Zeit als Letzterer dieselben erworben hat, in Anschlag genommen wurde.

Ad 1 Betreffend die aus dem Passivstande ausgeschiedene Post im Gesammtbetrage von 2578 fl. $20^1/_2$ kr. ist zu bemerken, daß nach den Acten der im Zuge der gefällsstrafgerichtlichen Erhebungen einvernommene Beschwerdeführer selbst, welchem die Angaben der übrigen einvernommenen Zeugen insgesammt vorgehalten worden sind, den Nichtbestand der in dem Passivstande des Nachlasses einbezogenen Posten per 136 fl. 25 kr. und 581 fl. 34 kr. und endlich von 997 fl. ausdrücklich zugegeben und sich zur Zahlung einer Nachtragsgebühr bezüglich derselben erboten hat. Rücksichtlich der übrigen aus dem Passivstande ausgeschiedenen Posten wurde durch Einvernahme der Gläubiger, Vorlage von Quittungen u. s. w. gleichfalls constatirt, daß diese Forderungen an den Nachlaß des Moriz Langer nicht mehr zu Recht bestehen, und war daher die Ausscheidung dieser Posten im Gesammtbetrage per 2578 fl. $20^1/_2$ kr. aus dem Passivstande auf Grund der Ergebnisse der diesbezüglichen eingehenden Erhebungen gesetzlich gerechtfertigt.

Die Behauptung der Beschwerde, daß die ausgeschiedene Forderung der Anna Amler per 961 fl. $86^{1}/_{2}$ kr. noch aufrecht bestehe, indem dieselbe an Dominik Walter cedirt worden sein soll, ist durch die Actenlage widerlegt, da die dieserhalb beim k. k. Steueramte einvernommene Anna Amler, verehelichte Bauer, angegeben hat, eine ähnliche Forderung noch bei Lebzeiten des Moriz Langer aus der cumulativen Waisencasse des k. k. Steueramtes behoben zu haben, und der gleichfalls darüber einvernommene Dominik Walter angab, eine Forderung der Victoria Amler, verehelichten Umlauf, per 1162 fl. 70 kr. im Cessionswege übernommen zu haben, welche Forderung im Passivstande des Moriz Langer als aufrecht bestehend angenommen wurde.

Desgleichen war die Ausscheidung der weiteren Forderung per 2200 fl. aus dem Passivstande gerechtfertigt, weil dieselbe lediglich aus einer Wechselbürgschafts-Erklärung des Moriz Langer hinsichtlich eines von Eduard Gabler, Mühl- und Grundbesitzer C.-Nr. 1 und 2 in Nieder-Mohrau, schuldigen Wechsels herrührt, auf welchem Wechsel auch die Karoline Werner, Hausbesitzerin in Rothfloß, als Mitbürgin unterschrieben war weshalb auch für den Fall, als Moriz Langer diesen Wechsel als Bürge eventuell zahlen müßte, wegen der ihm darnach zustehenden Regreßrechte (§§ 1358, 1359 a. b. G. B.), der verbürgte Betrag nicht sofort als aufrechte Schuld desselben, ohne Rücksicht auf die gedachten Regreßforderungen, angesehen werden kann, zumal die Uneinbringlichkeit dieser Regreßforderungen nicht erwiesen worden ist, ungeachtet umfassende Erhebungen auch diesfalls seitens der k. k. Finanzbehörden stattgefunden haben.

War nun die Ausscheidung dieser beiden Posten aus dem Nachlasse des Moriz Langer gesetzlich gerechtfertigt, so war in Folge dessen auch der sich darnach ergebende reine Nachlaß mit 10.778 fl. $20^{5}/_{8}$ kr. richtig angenommen, und die Bemessung der Gebühr von demselben mit 1 Percent nebst a. o. Zuschlag ist durch die Anordnung der T. P. 106 B gesetzlich gerechtfertigt.

Ad 2. Nachdem das Nachlaßvermögen des Moriz Langer an den Beschwerdeführer im Grunde eines am 23. Juni 1884 mit seiner Schwester Anna Kluger (welchen beiden der Nachlaß ihres Vaters beim Abgange eines letzten Willens des Letzteren zu gleichen Theilen, d. i. zur Hälfte angefallen war, § 732 a. b. G. B.) und seiner zum vierten Theile des reinen Nachlasses nutzungsberechtigten (§ 757 a. b. G. B.) Mutter Barbara Langer, abgeschlossenen Erbvergleiches übergegangen ist, so mußte im vorliegenden Falle bezüglich der von Anna Kluger gegen die daselbst stipulirten Zahlungen von Erbtheilen und Passiven, übernommenen Realitätenhälften beziehungsweise der Hälfte der Fahrnisse, der § 4 der kaiserl. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, zur Anwendung gelangen, keineswegs aber, wie die Beschwerde behauptet, der § 3 dieser Verordnung, da letztere Bestimmung nur im Falle einer unentgeltlichen Vermögensübertragung platzzugreifen hat, die gegebenen Falls nicht vorliegt.

Ad 3. Belangend den Anspruch auf den Gebührennachlaß, muß bemerkt werden, daß dieser Beschwerdepunkt im administrativen Instanzenzuge nicht geltend gemacht worden ist, daher auf denselben nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, von dem V. G. Hofe nicht eingegangen werden kann.

Nachdem endlich in dieser Sache auch die Formen des Verfahrens seitens der k. k. Finanzbehörden genau beobachtet worden sind, und die Richtigstellung einer von den Unterinstanzen bemessenen Gebühr der letzten Instanz unzweifelhaft zusteht, so mußte die Beschwerde als in jeder Hinsicht unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4215.

Voraussetzungen zur Gewährung eines Grundsteuernachlasses und Verfahren hiebei.

Erkenntniß vom 10. Juli 1888, Z. 2337.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gebrüder Johann Baptist und Dr. Peter Jobstraibitzer ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 17. Juli 1887, Z. 17728, betreffend eine Grundsteuerabschreibung und zeitliche Grundsteuerbefreiung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Finanzrathes Alexius Danzer zu Recht erkannt: »Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Anläßlich einer in den Monaten September und October 1882 stattgefundenen Ueberschwemmung wurden die zum Hofe Roa gehörigen, in der Gemeinde Roncegno gelegenen Grundstücke größtentheils verwüstet und ist in Folge dessen den Beschwerdeführern, da sie die erste Frucht bereits eingebracht hatten, mit den Erläßen der k. k. Fin.-Landes-Direction Innsbruck ddto. 6. Mai und 10. Juli 1885, Z. 6705 und 10729, für das Jahr 1882 ein Steuernachlaß von 8 fl. 11 kr. bewilligt, für die cultivirbar gebliebenen Grundflächen eine vier-, fünf- und achtjährige Steuerbefreiung vom Jahre 1883 angefangen zuerkannt und für die unproductiv gewordenen Grundstücke vom vorbezeichneten Zeitpunkte ab, ein Abfall am Reinertrage in der Höhe vor 62 fl. 88 kr. zugestanden worden.

Diese Entscheidungen wurden von dem k. k. Fin.-Min. unter Zurückweisung des dagegen eingebrachten Recurses mit dem Erlaſſe vom 17. Juli 1887, Z. 17728, aufrechterhalten.

Der V. G. Hof konnte die in der vorliegenden Beschwerde hiewider vorgebrachten Einwendungen, daß die Beschwerdeführer zu den bezüglichen Localerhebungen nicht zugezogen wurden, und daß der wahre Sachverhalt hiebei nicht constatirt worden sei, als begründet nicht erkennen.

In ersterer Beziehung ist actenmäßig sichergestellt, daß die Erhebungen bezüglich der Ernteentschädigungen unter Intervention der politischen Behörde, von einer aus der Gemeindevorstehung, zwei Schätzleuten und zwei Vertrauensmännern aus der benachbarten Gemeinde zusammengesetzten Commission stattgefunden haben und somit im Sinne des Hofkanzleidecretes vom 6. November 1843, Z. 15643, welches die Beiziehung der betheiligten Parteien nicht vorschreibt, vorgenommen worden sind.

Ebensowenig kann auch nach Vorschrift des § 22 des Ges. vom 23. Mai 1883 Z. 83, R. G. B., durch das Nichterscheinen der betheiligten

Grundbesitzer bei den im Evidenzhaltungswege zu constatirenden Objectsveränderungen die bezügliche Amtshandlung gehemmt werden.

Was aber die Einwendung anbelangt, daß der wahre Sachverhalt nicht constatirt wurde, so ist dagegen zu erinnern, daß weder in den administrativen Verhandlungsacten, noch in der vorliegenden Beschwerde concrete Umstände vorgebracht wurden, welche die Gewährung eines Steuernachlasses oder eines zeitlichen Steuerabfalles im Einzelnen begründen könnten.

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4216.

Rechtssatz wie bei Nr. 4213.

Erkenntniß vom 10. Juni 1888, Z. 2336.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Robert Opitz ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 23. August 1887, Z. 18063, betreffend die Gebühr von einem Kaufvertrage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 4217.

Vom Pfarrhofe abgesonderte Wirthschaftskörper, welche aber nach ihrer Beschaffenheit vom Pfarrhofe aus zu besorgen sind und keine selbstständige Leitung erfordern, sind gleich den Pfarrwirthschaftsgebäuden von den Pfarrconcurrenzpflichtigen zu erhalten.

Erkenntniß vom 11. Juli 1888, Z. 2316.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der röm.-kath. Pfarrlinge der Gemeinden Borek stary, Borek nowy und Brzezowka ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 19. September 1887, Z. 18158, betreffend die Beitragsleistung zu den Wirthschaftsgebäuden der röm.-kath. Pfarre in Tyczyn, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Landesberger, und des k. k. Min.-Rathes Dr. Rittner, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes stützt sich auf folgende Erwägungen:

Aus § 1, 3 lit. b, c des Ges. vom 15. August 1886, Nr. 28 L. G. B., geht hervor, daß die Pfarrconcurrenzpflichtigen nicht blos zu den Kosten der Kirchen und Wohngebäude des Pfarrers, sondern in der Regel auch zu den Kosten der Pfarrwirthschaftsgebäude beizutragen haben.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 42 (Bd. I, S. 1876/77).

Es kommt daher im vorliegenden Falle nur darauf an, ob die im § 3, lit. a vorgesehene Ausnahme platzgreift, wonach die Erhaltung der Wirthschaftsgebäude in einem vom Pfarrhofe abgesonderten Meierhofe vom Pfarrer allein unter den sonstigen dort erwähnten und heute nicht streitigen Voraussetzungen zu bestreiten ist.

Wenn nun in der angefochtenen Entscheidung angenommen wurde, daß der Meierhof, zu welchem die fraglichen Wirthschaftsgebäude gehören, nicht als vom Pfarrhofe abgesondert anzusehen sei, so konnte darin eine actenwidrige Thatbestandsannahme nicht gefunden werden, da aus den Acten hervorgeht, daß dieser Meierhof sich in derselben Ortschaft mit dem Pfarrhofe befindet, daß die Wirthschaft vom Pfarrhofe aus geleitet und die Verpflegung des Personals in der Regel im Pfarrhofe besorgt wird.

Auch aus der Zusammenstellung der »abgesonderten Meierhöfe mit Tabulargütern oder derlei Antheilen« ergibt sich, daß das Gesetz in dieser Bestimmung Wirthschaftskörper im Auge hatte, welche nach ihrer Beschaffenheit nicht vom Pfarrhofe aus zu besorgen sind, sondern eine selbstständige Leitung erfordern.

Auf Grund dieses Thatbestandes, welchen der V. G. Hof nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, seinem Erkenntnisse zu Grunde zu legen hatte, vermochte derselbe in der angefochtenen Entscheidung, welche den Fall des § 3, a des Ges. vom 15. August 1866, L. G. B. Nr. 28, nicht gegeben erachtete, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen.

Auch der Umstand, daß vor der Entscheidung über die Concurrenzpflicht bereits ein Gesuch um die Excindirung der Beschwerdeführer eingebracht worden war, stand der Heranziehung zur Concurrenzleistung derselben nicht im Wege, da ihre gesetzliche Verpflichtung erst mit der Rechtskraft der die Excindirung aussprechenden Verfügung aufhörte, das bauliche Bedürfniß im vorliegenden Falle von der Lösung der Excindirungsfrage unabhängig war und überdies auf diese Frage bei der Concurrenzverhandlung angemessene Rücksicht genommen wurde.

Die weitere Einwendung, daß die Seelsorgestation Borek stary schon früher als eine selbstständige Pfarre anzusehen war, konnte nicht berücksichtigt werden, da diese Behauptung mit dem Excindirungsgesuche im Widerspruche steht.

Die Beschwerde war sonach als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4218.

1. In Hinsicht auf die Unterstützung der Lehrerswitwen und Waisen sind in Tirol noch immer die Bestimmungen der politischen Schulverfassung maßgebend. — 2. Die in der polit. Schulverfassung statuirte Unterstützung der Lehrerswitwen kann nicht als Armenunterstützung angesehen werden.

Erkenntniß vom 11. Juli 1888, Z. 2341.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Banco ca. Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom

16. November 1887, Z. 17419, betreffend die Zuerkennung einer Schullehrerwitwenunterstützung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 4219.

Berechtigung der Schulbehörden zum Ausspruche über die Unterbringung einer Volksschule.

Erkenntniß vom 11. Juli 1888, Z. 2330.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ortsschulrathes in St. Georgen am Längsee ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 28. October 1887, Z. 12251, betreffend die Beischaffung geeigneter Localitäten für die Volksschule in St. Georgen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Ritter von Koppler, und des k. k. Min.-Concipisten Dr. Mahlschedl Ritter von Alpenburg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde richtet sich dagegen, daß mit der vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht unterm 28. October 1887, Z. 12251, bestätigten Entscheidung des Landesschulrathes für Kärnten vom 21. Mai 1887, Z. 843, erkannt wurde:

1. daß die gegenwärtige Unterbringung der Volksschule in St. Georgen am Längsee den bestehenden Vorschriften nicht entspricht und nur als Nothbehelf anzusehen sei,

2. daß der Ortsschulrath zur Vorlage des Bauprogrammes für ein neues Volksschulgebäude verpflichtet sei.

Ad. 1. Das Gesetz vom 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 12, §§ 13 bis 16, und die in Ausführung des § 17 desselben erlassene Min.-Verordnung vom 20. Februar 1874, Z. 16698, L. G. B. Nr. 7, setzen die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Schulgebäude fest.

Wenn nun auch diese Bestimmungen für eigene, ausschließlich für Volksschulzwecke dienende Gebäude und insbesondere für Neubauten erlassen wurden, so ist es doch selbstverständlich, daß dieselben sinngemäß auch dann Anwendung finden müssen, wenn die Schule nicht in einem eigenen Schulgebäude, sondern in gemietheten Localitäten untergebracht ist, und daß insbesondere derartige Localitäten den Bedürfnissen der Gesundheitspflege entsprechend eingerichtet sein müssen (§ 63 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869).

Da nun bei der commissionellen Erhebung am 14. April 1887, nach dem von den berufenen Sachverständigen aufgenommenen und von dem Ortsschulrathe als richtig erkannten Befunde, jene Localitäten, in welchen

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 621 (Bd. III, J. 1879) und Nr. 1681 (Bd. VII, J. 1883).

dermalen die Schule sich befindet, nach ihrer Lage und Beschaffenheit mit Rücksicht auf die Anforderungen der Gesundheitspflege, als nicht entsprechend und deren weitere Verwendung zu Schulzwecken als unzulässig erkannt wurden, da weiter die vorgefundenen Uebelstände theils schwer, theils nur mit unverhältnißmäßig großen Kosten, theilweise gar nicht behebbar erscheinen, waren die zur Wahrnehmung der diesfälligen Interessen der Schule berufenen Behörden vollkommen im Rechte, auszusprechen, daß die gegenwärtige Unterbringung der Volksschule in St. Georgen am Längsee den bestehenden Vorschriften nicht entspricht und nur als Nothbehelf anzusehen sei.

Ad. 2. Nach dem soeben Erörterten resultirt von selbst die Nothwendigkeit der Vorsorge für anderweitige Schullocalitäten. Die Verpflichtung der Schulgemeinde zur Beschaffung geeigneter Schullocalitäten ist im § 2 des Ges. vom 27. October 1871, L. G. B. Nr. 23, begründet.

Wenn nun auch gesetzlich (§ 63 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 und § 2 des Landesgesetzes vom 27. October 1871, Nr. 23) die Unterbringung der Schule in gemietheten Localitäten nicht ausgeschlossen ist, so ergibt sich im Hinblick auf die Bestimmungen des 1. Abschnittes des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 12, und insbesondere darauf, daß für Localitäten, welche Schulzwecken dienen sollen, eine ganz specifische Eignung und insbesondere auch die Vermeidung jeder Verbindung mit einem Zinshause gefordert wird (§ 13 des Ges. vom 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 12, und Min.-Verordnung vom 20. Februar 1874, L. G. B. Nr. 7), sowie im Hinblick darauf, daß die Schule bleibend und dauernd untergebracht sein soll, daß die miethweise Beschaffung der nöthigen Localitäten, sich jedenfalls nur als eine ausnahmsweise Modalität für die Befriedigung des Schulbedürfnisses darstellt.

Ob nun im concreten Falle für diese Befriedigung die allfällige Unterbringung der Schule in gemietheten Localitäten ausreicht, oder aber ob hiezu die Herstellung eigener Localitäten erforderlich ist, muß mit Rücksicht darauf, daß die Schulgesetze darüber keine Vorschriften enthalten, wann die Errichtung eines besonderen Schulgebäudes und wann eine blos miethweise Bestellung der Schullocalitäten zu erfolgen habe in das freie Ermessen der zur Entscheidung berufenen Schulbehörden (§ 13 des Ges. vom 11. Februar 1873, L. G. B. Nr. 22) gelegt werden.

Es entzieht sich daher die angefochtene Entscheidung im zweiten Beschwerdepunkte, insoweit ein Neubau gefordert wird, gemäß § 3, lit. c des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, der hiergerichtlichen Cognition.

Rücksichtlich der vom Vertreter der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung erhobenen Einwendung, daß der Ortsschulrath durch die Entscheidung der Schulbehörden in der Geltendmachung seiner privatrechtlichen Ansprüche an die Gutsinhabung behindert werden würde, ist zu bemerken, daß die angefochtene Entscheidung in keiner Weise der Geltendmachung solcher allfälligen Ansprüche im Wege steht und daß anderseits die Schulbehörden durch die bloße Behauptung des Bestandes solcher Ansprüche, in ihren den Gesetzen ensprechenden Entscheidungen nicht behindert werden können.

Die Beschwerde war daher als nicht begründet abzuweisen.

Nr. 4220.

1. Nachweis der Person eines in den Wählerlisten unbenannt gebliebenen Mitbesitzers eines Reale bei der Wahl selbst. — 2. Abgabe zweier Wahlstimmen von demselben Wähler für zwei verschiedene Steuerobjecte. — 3. Vollmacht zur Stimmgebung.

Erkenntniß vom 12. Juli 1888, Z. 1687.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Lorenz Inama und Gen. ca. Entscheidung des k. k. Hofrathes in Trient vom 11. October 1887, Z. 9378, betreffend die Gemeindewahlen in Sarnonico, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Köchler und des k. k. Min.-Rathes Dr. Freiherrn von Pascotini, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer behaupten, es seien in den Wählerlisten, welche der Wahl vom 29. December 1886 zur Grundlage dienten, in der Zwischenzeit zwischen dieser Wahl und der am 17. September 1887 stattgehabten, Aenderungen vorgenommen worden.

Dies ist aber nicht richtig. Die den Acten beiliegende Wählerliste, welche die Ausfertigung des Gemeindeamtes Sarnonico am 27. Jänner 1886 trägt und laut Berichtes der Wahlcommission vom 1. October 1887, Z. 270 beiden Wahlen zu Grunde lag und die Angabe der Votirung bei beiden Wahlen nach Vorschrift des Ges. vom 3. Februar 1870, L. G. B. Nr. 12, S. 37, § 23, enthält, läßt keinerlei Aenderung ersehen.

Zu den einzelnen beanständeten Posten ist zu bemerken: ad. 1. Die Eintragung in die Wählerliste bei Post 13 »Martignon Lorenzo, Giuseppe, Luigi ed un Comp.« (comproprietario) läßt erkennen, daß die Wahlstimme für diese Post von vier Mitbesitzern abzugeben war, von denen drei benannt waren, einer aber unbenannt blieb. Die Wahlberechtigung für Letzteren war sohin durch die Wählerlisten jedenfalls gewahrt und es konnte nur noch auf den Nachweis des vierten Mitbesitzers ankommen.

Diesen Nachweis hat Rosalia Martignon durch die Einantwortungsurkunde des Bezirksgerichtes Fondo ddto. 23. Mai 1883, Z. 1664, erbracht und es wird auch nicht in Abrede gestellt, daß Rosalia Martignon als Erbin nach Hyazint Martignon, Mitbesitzerin der Realität wurde, mit welcher die Wahlstimme der Post 13 verbunden war.

Die Anschauung, daß der Nachweis, wer der Mitbesitzer sei, bei der Wahl giltiger Weise nicht mehr vorgebracht werden durfte, konnte der V. G. Hof darum nicht als richtig erkennen, weil es sich nicht um eine Richtigstellung der Wählerlisten, nicht um Ausscheidung oder Neueintragung eines Wählers gehandelt hat, die Frist für Einbringung von Einwendungen also auf den gegebenen Fall keine Anwendung zu finden hatte.

Zu Post 15. Daß die Brüder Lorenz, Josef und Alois Martignon bei der Wahl am 17. September 1887 unter zwei Posten wählten, ist richtig; da aber die genannten drei Brüder unter Post 15 allein und unter Post 13 in Gemeinschaft mit einem vierten Mitbesitzer erscheinen, war die

abgesonderte Eintragung, respective die Abgabe von zwei Wahlstimmen für die beiden Steuerobjecte (Post 13 und Post 15) gemäß § 7 der Gemeindewahlordnung gerechtfertigt.

Zu Post 16. Laut beiliegenden Decretes des Bezirksgerichtes Fondo vom 29. October 1853, Z. 6119, wurde der Nachlaß des Salvator Tecini seinen Söhnen Peter und Cäsar eingeantwortet.

Die Wahlstimme für die Post wurde abgegeben mittelst Vollmacht vom 31. März 1887, ausgestellt von den Söhnen Peter und Cäsar Tecini und von der Witwe des Salvator Tecini als Miteigenthümerin.

Die in der Vollmacht von Seite der Witwe ertheilte Ermächtigung zur Stimmabgabe kann — selbst wenn sie, was die Beschwerde behauptet, nicht als Erbin anzusehen wäre — die Gesetzlichkeit der Stimmabgabe seitens des Vollmachtsträgers für seine, als Erben des Nachlasses Salvator Tecini's zur Abgabe der Stimme für Post 16 der Wählerliste ausgewiesenen Vollmachtgeber nicht beeinträchtigen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4221.

Constatirung, ob es sich um ein mehreren Besitzern gemeinsames Schankrecht oder aber um Einzelnschankrechte handelt — in Absicht auf die Zuerkennung der Realeigenschaft eines Schankgewerbes.

Erkenntniß vom 12. Juli 1888, Z. 2254.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Paul Hejnik ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 17. Februar 1888, Z. 266, der Eheleute Anton und Cäcilie Tiefenbacher, Franz und Cäcilie Pokorny, Josef und Ludwiga Holub, Karl und Juliana Riemer und des Ezechiel Batscha ca. Entscheidung des genannten k. k. Ministeriums vom 6. September 1887, Z. 12028, ferner des Heinrich Hachla ca. Entscheidung des gedachten k. k. Min. vom 30. December 1887, Z. 21951, betreffend die Zuerkennung der Realeigenschaft des in den Häusern Nr. 32, beziehungsweise Nr. 78, 77, 73, 69, 17 und 29 in Holleschau betriebenen Schankgewerbes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. Karl Scherer, Adv. in Ung. Hradisch, sowie des k. k. Min.-Secr. Dr. Vincenz Bernard, zu Recht erkannt:

»Die angefochtenen Entscheidungen werden nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sachen zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an das k. k. Min. des Innern zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Daß von den Beschwerdeführern gestellte Ansuchen um Anerkennung der Realeigenschaft des in deren sogenannten Ringbürgerhäusern Nr. C. 17, 29, 32, 69, 73, 77, 78 betriebenen Bier- und Branntweinschankes, nach

§ 43 des Ges. vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, wurde mit den angefochtenen Entscheidungen abgewiesen, »weil die Bittsteller nicht nachzuweisen vermochten, daß ob ihren Häusern eine Verpflichtung des jeweiligen Besitzers zur Getränkeabnahme vom Propinationsberechtigten je selbstständig bestanden hat, und weil insbesondere das am 26. April 1845 zwischen der Holleschauer Obrigkeit einerseits, sowie der Gemeinde Holleschau und den 45 Besitzern der Ringbürgerhäuser abgeschlossene Uebereinkommen hinsichtlich der Getränkeabnahme nur auf das diesen Hausbesitzern zustehende gemeinsame Schankrecht sich erstreckt hat.«

Nach ihrem Wortlaute negirt also die Entscheidung nicht, daß das erwähnte Uebereinkommen vom 26. April 1845 ob den sogenannten Ringbürgerhäusern zur Eintragung gelangte und es ist überdies dieser Thatumstand durch die Certiorirungsclausel des Vertrages außer Zweifel gestellt.

Da nun im Art. I des citirten Vertrages die Besitzer der 45 sogenannten Ringbürgerhäuser »für sich und ihre Besitznachfolger, Einer für Alle und Alle für Einen« sich verpflichtet haben, »von nun an auf ewige Zeiten alles zum Ausschank nöthige Bier und ebenso allen zum Ausschank benöthigenden Branntwein ....., sie mögen den Schank selbst ausüben oder ausüben lassen, aus dem Holleschauer obrigkeitlichen Bräuhause und aus der Holleschauer obrigkeitlichen Branntweinbrennerei ... abzunehmen«, so steht es außer Zweifel, daß den Beschwerdeführern, weil sie Besitzer von sogenannten Ringbürgerhäusern sind, durch diesen Besitz die vertragsmäßige, bücherlich sichergestellte Verpflichtung zur Abnahme des Bieres und Branntweines aus den obrigkeitlichen Erzeugungsstätten obliegt.

Wie bereits bemerkt, negirt die angefochtene Entscheidung dieses rechtliche Moment nicht, sie ist vielmehr auf die Annahme gestützt, daß »das Schankrecht« der 45 Ringbürgerhäuser ein »einziges, gemeinsames« sei und gelangt in Consequenz dessen zu dem Schlusse, daß die Beschwerdeführer als Besitzer von Ringbürgerhäusern für sich und ihre Realität ein selbstständiges Realschankrecht zu beanspruchen nicht berechtigt sind.

Die Annahme eines einzigen gemeinsamen Schankrechtes der 45 Ringbürgerhäuser hat aber weder in der Sachlage noch auch in der Actenlage irgend welchen Halt.

In der Sachlage nicht, denn die thatsächliche selbstständige Ausübung des Schankrechtes durch die Beschwerdeführer, beziehungsweise durch die 45 Besitzer der sogenannten Ringbürgerhäuser wird durch die Zeugnisse sowohl des Gemeindevorstandes, als auch von der propinationsberechtigten Domäne bestätigt (Zeugniß vom 26. December 1886) und es erliegt in den Acten auch nicht der mindeste Beleg, welcher die Behauptung der Beschwerdeführer und die Glaubwürdigkeit der Zeugnisse in Zweifel zu stellen geeignet wäre.

Auch in den Motiven der angefochtenen Entscheidung wird das Gegentheil nicht festgestellt und in keiner Weise auch nur angedeutet, daß die bestehende Ausübung der Schankrechte der 45 sogenannten Ringbürgerhäuser thatsächlich eine gemeinsame ist.

Aber auch dafür, daß das fragliche Schankrecht an sich als ein einziges und gemeinsames den 45 Besitzern der Ringbürgerhäuser zugestanden wäre, daß also die thatsächlich bestehende, gleichzeitige und selbstständige Aus-

übung des Ausschankes durch die Ringbürgerhausbesitzer ein Abusus wäre, bieten die Acten keine Belege, wohl aber erhellt aus denselben die Unrichtigkeit des der Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestandes.

Schon aus dem Wortlaute des Vertrages vom 26. April 1845 ergibt sich, daß jeder Besitzer eines der 45 Ringbürgerhäuser selbstständig Schänker war und als solcher mit der propinationsberechtigten Obrigkeit pactirte.

So verpflichten sich im Art. I die 45 Besitzer zur Getränkeabnahme »sie mögen den Schank selbst ausüben oder ausüben lassen«.

Im Art. II ad b, c, verpflichtet sich die Obrigkeit, »von jedem in die benannten 45 Ringbürgerhäuser zum Ausschanke abgenommenen Faß Bier« einen Schänkerlohn zu zahlen und eine Preisvergütung zu leisten und gewährt in Alinea d »an die betreffenden Schänker einen Nachlaß von 25 Percent«.

Im Art. III wird »den Schänkern, d. h. jenen, welche sich mit dem Kleinverschleiße der Getränke gewerbemäßig befassen«, die unentgeltliche Zufuhr und Einkellerung der Getränke zugesichert.

Art. V verpflichtet die 45 Holleschauer Ringbürgerhausbesitzer, die Getränke unverfälscht und nicht wohlfeiler auszuschänken »und soll jeder aus ihnen«, der ein fremdes Getränke einschwärzt mit Confiscation und Geldbuße belegt werden.

Nach Art. VI »sollen die Schänker jede zum Schanke abgenommene Getränkequantität sogleich beim Bezuge den von der Ringbürgerschaft bestellten Bevollmächtigten« behufs Controle anzeigen, und nach Art. VII sollen zur Entdeckung von Einschwärzungen und Verfälschungen Visitationen bei den »Stadt- und Vorstadtschänkern« vorgenommen werden.

Bezeichnend endlich ist auch die Bestimmung des Art. IX, wonach der Magistrat sich verpflichtete, »persönliche Schankbefugnisse außer dem Falle bringenden Bedarfes niemals zu ertheilen.« Wenn auch diese Bestimmung laut Gubernialdecretes vom 2. Februar 1848, Nr. 3423, als den politischen Vorschriften zuwiderlaufend, von der Hofkanzlei außer Kraft gesetzt wurde, so beweist sie dennoch, daß zur Zeit des Vertragsabschlusses der Magistrat die 45 Ringbürgerhäuser als Einzelnschänker ansah und angesichts dieser Zahl von Schankhäusern eine Vermehrung nicht für nöthig erachtete.

Die eben besprochenen Vertragsbestimmungen können nach ihrem Wortlaute, Sinne und Zwecke unmöglich dahin gedeutet werden, daß der Vertrag, wie die angefochtene Entscheidung besagt, »nur auf Ein diesen Hausbesitzern zustehendes gemeinsames Schankrecht« sich erstreckt hat, es geht vielmehr daraus hervor, daß zur Zeit des Vertragsabschlusses jeder Besitzer eines Ringbürgerhauses als zum Bier- und Branntweinschank berechtigt angesehen wurde.

Es ist auch klar, daß wenn den 45 Ringbürgerhausbesitzern nur ein einziges, gemeinsames Schankrecht zugestanden wäre, diese Einheit und Gemeinsamkeit des Rechtes nothwendiger Weise auch bei der Ausübung des Rechtes hätte Ausdruck finden müssen, sei es etwa durch das Vorhandensein eines gemeinsamen Schanklocales, sei es etwa dadurch, daß der Ausschank reihenweise von den Berechtigten ausgeübt worden wäre.

Die Administrativacten bieten aber nicht den leisesten Anhaltspunkt dafür, daß dies also gewesen wäre.

Eben darum kann aus dem Umstande, daß der Vertrag vom 26. April 1845 von der Gesammtheit der 45 Ringbürger geschlossen wurde, nicht gefolgert werden, daß es sich um ein gemeinsames einziges Recht Aller gehandelt hat, sondern nur, daß die gleichartigen Interessen Aller zu einer corporativen Vertretung derselben gegenüber der Gegenpartei, der propinationsberechtigten Obrigkeit geführt hat. Hieraus erklären sich auch die Bestimmungen des Art. II, c und d des Vertrages, daß die »von der Obrigkeit zu leistende Vergütung an drei Bevollmächtigte der obbesagten Bürgerschaft« und daß der 30percentige Nachlaß vom Schankpreise mit 25 Percent den Schänkern und mit 5 Percent an die Ringbürgerschaft gezahlt werden soll, da einerseits die Vertheilung dieser Bonificationen als eine interne Angelegenheit der Schankberechtigten angesehen wurde (vergl. Art. VI des Vertrages) und weil andererseits die Nichtausübung der Schankberechtigung durch einen oder den anderen Hausbesitzer, einen offenbaren Vortheil für die übrigen mit sich brachte, für welchen Vortheil eine Entschädigung zuzugestehen, in der Natur der Sache begründet war.

Geht dem Gesagten zufolge schon aus dem Wortlaute des Vertrages hervor, daß es sich hiebei nicht um ein allen 45 Ringbürgerhausbesitzern gemeinsames Schankrecht, sondern um die Einzelnschankrechte dieser Besitzer gehandelt hat, so ergibt sich dies mit noch größerer Deutlichkeit aus jenen Administrativacten, welche die dem Vertragsabschlusse vorangegangenen Verhandlungen betreffen.

Aus diesen Acten, speciell aus dem Protokolle vom 30. November 1835 ergibt sich, daß die Bürger bis zum Abbrennen ihres eigenen Bräuhauses den Schank kraft des ihnen zustehenden Bräuurbars ausgeübt hatten, daß nach dem Lahnvisitations-Instrumente vom 13. August 1675 es bereits 36 angesessene Schänker und 9 auf der Lahnseite gegeben habe, daß nach der Behauptung der Domäne, die Schankberechtigten »nach Aufhören ihres Bräuwesens« den Schank »nur als obrigkeitlich bestellte Schänker« ausgeübt haben. Die Einzelausübung stand so sehr außer Zweifel, daß die Commission hieraus den Anlaß nahm, zu constatiren, ob die Schankberechtigung der 45 Ringbürgerhausbesitzer bis zu dem für Mähren giltigen Normaljahre in den Grundbüchern zur Auszeichnung gelangte.

Die Commission constatirte, daß dies bei dem Hause Nr. 77 der Fall gewesen sei, bei den anderen aber erst später, und es ergibt sich aus der dem Commissionsprotokolle beigeschlossenen Uebersichtstabelle, daß die Häuser der beschwerdeführenden Parteien in den Grundbüchern bezeichnet wurden:

Nr. C. 17 seit 1789 als bürgerliches Wirthshaus,

Nr. C. 29 seit 1813 als wein- und bierschankberechtigtes Bürgerhaus,

Nr. C. 32 seit 1794 als schankberechtigtes Bürgerhaus,

Nr. C. 69 seit 1787 als bürgerliches Schankhaus,

Nr. C. 73 seit 1805 als bürgerliches Schankhaus,

Nr. C. 77 seit 1784 als »mit freiem Bier- und Weinschank begabtes Haus«,

Nr. C. 78 seit 1803 als schankberechtigtes Bürgerhaus.

Aus diesen Daten, sowie aus den einzelne Hausbesitzer betreffenden Strafacten wegen Bezug fremden Bieres, folgt mit Evidenz, daß allenfalls bis zu dem in den Acten nicht näher bezeichneten Zeitpunkte des Unterganges

des bürgerlichen Bräuhauses vielleicht von einem gemeinsamen Schankrechte gesprochen werden konnte, daß aber seit diesem Zeitpunkte und gewiß seit 1792, seit welchem Jahre die Schankbürger das Bier zugestandener Weise aus dem obrigkeitlichen Bräuhause abgenommen haben, nur Einzelnschankhäuser bestanden haben.

Aus Allem dem folgt, daß der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand der Actenlage nicht entspricht. Die angefochtene Entscheidung war daher, ohne daß der V. G. Hof weiteren Anlaß hatte, in die Frage einzugehen, inwieweit das abgeführte Verfahren überhaupt den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1869, L. G. B. Nr. 23, entsprechend war, nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 4222.

Zur Frage, ob und wann die Oberbehörde zur Ueberprüfung einer Concession, gegen welche ein Recurs nicht eingebracht wurde, berufen erscheint.

Erkenntniß vom 12. Juli 1888, Z. 2312.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Singer ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 21. Jänner 1888, Z. 22213, betreffend die Verweigerung einer Concession zum Schankgewerbe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Rosenfeld, und des k. k. Min.-Secr. Dr. Vincenz Bernard, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit sich dieselbe auf den Bierausschank bezieht, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben. — Im Uebrigen wird die Beschwerde abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die dem Beschwerdeführer mit Decret der Bezirkshauptmannschaft vom 22. August 1887, Nr. 8796, ertheilte Concession zum Ausschanke von Bier und Branntwein wurde über Recurs der Gemeinde mit dem Statthaltereierlasse vom 27. October 1887, Nr. 32169, und der angefochtenen Entscheidung außer Kraft gesetzt, »weil der Localbedarf vollkommen durch die bestehenden Schankgewerbe gedeckt ist.«

Die Würdigung der Localverhältnisse fällt nach § 18, Abs. 3 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, Nr. 39 R. G. B., bei Concessionirung von Schankgewerben dem freien Ermessen der Behörden anheim und es hat daher der V. G. Hof nach § 3, lit. e des Ges. vom 22. October 1875 in eine Würdigung des Beschwerdepunktes, daß nach den obwaltenden Verhältnissen die Verleihung der Concession durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft gerechtfertigt war, nicht weiter einzugehen.

Die Entscheidung des V. G. Hofes war demzufolge auf den zweiten Beschwerdepunkt zu beschränken, daß die k. k. Statthalterei und das k. k. Ministerium nicht berechtigt war, die dem Beschwerdeführer ertheilte Concession im vollen Umfange, also auch bezüglich des Bierausschankes außer

Kraft zu setzen, weil dieser Theil der Concession von Seite der Gemeinde gar nicht angefochten worden war.

Diesen Beschwerdepunkt fand der V. G. Hof begründet.

Nach Ausweis der Acten hat der Gemeindeausschuß die Wohlmeinung über das Concessionsgesuch des Beschwerdeführers mit Beschluß vom 10. Juli 1887 dahin abgegeben, »daß er gegen die Ertheilung der Concession zum Ausschanke von Bier nichts einzuwenden habe, jedoch gegen die Concession zum Branntweinschanke sich erkläre«.

In Ausführung dieses Beschlusses und unter Berufung auf denselben hat der Gemeindevorstand gegen die Concession den Recurs eingelegt.

Wird nun auch im Eingange des Recurses und im Schlußpetite allgemein von der ertheilten Concession gesprochen, so geht aus dem Contexte und aus der Berufung des Gemeindebeschlusses vom 10. Juli 1887 deutlich hervor, daß der Recurs nur gegen den Branntweinschank gerichtet ist. Auch der Gemeindeausschuß hat nachträglich erklärt, daß er nur gegen die Ertheilung der Concession zum Branntweinschanke die Ergreifung der Rechtsmittel beschlossen habe. (Protokoll vom 29. September 1887.)

Der V. G. Hof hat daher den Recurs als nur gegen die Branntweinconcession gerichtet angesehen.

Da nun nach § 16 l. c. der Ausschank von Bier und der Ausschank von gebrannten geistigen Getränken selbstständige, von einander unabhängige Berechtigungen sind, da weiter nach § 146 Gewerbegesetzes und § 18, Abs. 6 Gewerbenovelle die Oberbehörde zur Ueberprüfung einer ertheilten Concession nur dann und insoweit berufen erscheint, als ein Recurs dagegen eingelegt wurde, ein Einschreiten der Oberbehörde von amtswegen nur im Falle des Mangels eines »gesetzlichen Erfordernisses« nach § 146 zulässig ist, so war die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft ertheilte Concession zum Bierausschanke in Rechtskraft erwachsen und die k. k. Statthalterei nicht berechtigt, dieselbe von amtswegen außer Kraft zu setzen.

Nr. 4223.

1. Enteignungsrecht für Eisenbahnbetriebszwecke. — 2. Die nebensächlichen Aenderungen eines Einlösungsprojectes müssen nicht zum Gegenstande eines neuerlichen Verfahrens gemacht werden. — 3. Auch einzelne Rechte an einer Sache können Gegenstand der Enteignung sein.

Erkenntniß vom 13. Juli 1888, Z. 2314.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Sigmund Karpeles ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 15. December 1887, Z. 20203, betreffend die Auferlegung der Wasserentnahme aus den Abflüssen des Spicka-Teiches zu Gunsten der Nordwestbahn, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Kučera, des k. k. Min.-Secr. Bernard und des Adv. Dr. Freiherrn von Haimberger, nomine der Nordwestbahn, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist verpflichtet der mitbelangten Nord-

westbahn an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den angesprochenen Betrag von 50 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem durch die angefochtene Entscheidung bestätigten Statthalterei-Erlasse vom 28. Juli 1886 wurde der Beschwerdeführer, als Besitzer der Mühle Nr. 10 in Zwěstowitz, im Grunde des § 2, Abs. 2 des Ges. vom 18. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30, für verpflichtet erkannt, »der österreichischen Nordwestbahngesellschaft den Bezug des für Eisenbahnzwecke benöthigten, mit 25 Kbm., beziehungsweise im Falle außerordentlichen Bedarfes mit 60 Kbm. fixirten Wasserquantums aus den Abflüssen des Spickateiches zu gestatten«.

Die Gesetzmäßigkeit dieses Expropriations-Erkenntnisses wird in der vorliegenden Beschwerde des Sigmund Karpeles bestritten, weil

1. das in dem obcitirten Gesetze vorgeschriebene Verfahren, insbesondere die Bestimmungen der §§ 11 und 14 nicht beobachtet worden sind, und entgegen der Bestimmung des § 21 l. c. über die im Zuge des Verfahrens erfolgte Aenderung des Projectes nicht eine neuerliche Verhandlung abgehalten wurde, weil

2. das Expropriations-Erkenntniß nicht blos zu Gunsten der Eisenbahnunternehmung, sondern auch zu Gunsten einer Privatperson, des Maierhofbesitzers Ritter von Clanner, ergangen ist, indem, wie aus dem Erlasse des Handelsministeriums vom 27. Mai 1886, Z. 41011, sich ergebe, der Nordwestbahn die Zuleitung von 11.500 Kbm. Wasser bewilligt wird, während für Eisenbahnzwecke nur 9150 Kbm. Wasser benöthigt werden, weil

3. § 2, Abs. 2 l. c. nicht anwendbar sei, da das Wasser nicht dem Mühlbesitzer gehöre, weshalb die Mühle selbst hätte expropriirt werden müssen, weil

4. Beschwerdeführer nicht mehr Eigenthümer der Mühle sei, die Expropriation also gegen die gegenwärtigen Eigenthümer, die Eheleute Rudolf und Katharina Karpeles, hätte gerichtet werden müssen.

Zu diesen Beschwerdepunkten ist zu bemerken:

Ad. 1. Die abgeführten commissionellen Verhandlungen haben ausschließlich die Anlage der Wasserzuleitung zur Station Goltsch-Jenikau und die Beschaffung des für Eisenbahnbetriebszwecke nöthigen Wassers aus dem Spickateiche, beziehungsweise seinen Abflüssen zum Gegenstande gehabt.

In dem Commissionsprotokolle vom 9. September 1880 wurde von dem Commissionsleiter ausdrücklich die ordnungsmäßige Verlautbarung der Einlösungspläne und Verzeichnisse der zu enteignenden Grundstücke und Rechte im Sinne des § 14 l. c. constatirt, ohne daß gegen diese — den Acten entsprechende — Constatirung von irgend einer Seite, auch nicht von dem der Commission beiwohnenden Beschwerdeführer, eine Einwendung erhoben worden wäre. Die behauptete Verletzung der vorgeschriebenen Formen des Administrativverfahrens hat also nicht stattgefunden.

Eine Aenderung des Projectes hat im Zuge des Verfahrens allerdings platzgegriffen. Allein dieselbe berührte nicht das Wesen des Projectes und noch weniger die Rechtslage des Beschwerdeführers. Sie besteht nach fach-

männischem Gutachten darin, daß der Saugapparat nicht unmittelbar in das Teichwasser, sondern in den Abfluß des Teiches, den kleinen Dombravkabach gelegt wird. Daß für des Beschwerdeführers Wasserwerk nur die Entnahme des Wasserquantums, nicht aber die Stelle der Anbringung des Saugapparates von Bedeutung ist, beweist der Umstand, daß die Beschwerde nur in der Entnahme des Wassers das Verletzende erkennt. Darin, daß die Behörde diese nebensächliche Aenderung des Projectes nicht zum Gegenstande eines neuerlichen Verfahrens machte, konnte der V. G. Hof am allerwenigsten eine Verletzung der Bestimmungen des § 21 des Ges. vom 22. Februar 1878, R. G. B. Nr. 30, erkennen, weil diese Gesetzesbestimmung ihrem Wortlaute nach nur auf jene Fälle Anwendung findet, wo die Enteignung eines Gegenstandes, der nicht das Substrat der Begehungscommission gebildet hat, sich als erforderlich darstellt, vorliegend aber die Enteignung des für Eisenbahnzwecke nöthigen Betriebswassers aus dem Spickateiche und seinen Abflüssen eben Gegenstand der Begehungscommission gewesen war.

Ad. 2. Dieser Beschwerdepunkt wird durch den Wortlaut des Expropriations-Erkenntnisses widerlegt, welches den Beschwerdeführer zu nichts anderem verpflichtet, als zur Duldung der Entnahme von 25 Kbm., beziehungsweise 60 Kbm. Wasser per Tag aus den Abflüssen des Spickateiches und Niemand anderem als der österreichischen Nordwestbahn das Recht zu dieser Entnahme einräumt. Der zwischen der genannten Bahn und dem Domänenbesitzer abgeschlossene Vertrag hat auf das Expropriations-Erkenntniß und eben darum auf die Rechte des Beschwerdeführers keinen Bezug.

Ad. 3. § 2, Abs. 2 l. c. spricht allerdings nur von der Ueberlassung von Quellen und anderen Privatgewässern. Allein die Aufzählung der Enteignungsobjecte im § 2 ist eben keine taxative. Da nun nach § 1 des citirten Gesetzes das Enteignungsrecht für Eisenbahnbetriebszwecke im vollen Umfange des § 365 allg. bürgerl. Gesetzbuches zugelassen ist, nach dem Wortlaute dieser Gesetzesbestimmung aber auch einzelne Rechte an einer Sache Gegenstand der Enteignung sein können, so stand der Enteignung des dem Beschwerdeführer an den Abflüssen des Spickateiches zustehenden Wasserbezugsrechtes gewiß umsominder etwas entgegen, als auch die offenbare Analogie des § 2, Abs. 4 l. c. für die behördliche Entscheidung spricht.

Die Rückwirkung der Enteignung auf den Werth der Mühlrealität ist Sache der gerichtlichen Feststellung der Entschädigung, berührt nicht die Gesetzmäßigkeit des Expropriations-Erkenntnisses und liegt eben darum außerhalb der zur verwaltungsgerichtlichen Competenz gehörigen Fragen.

Ad. 4. Auf diese Einwendung konnte der V. G. Hof schon darum keinerlei Bedacht nehmen, weil nach Ausweis der Administrativacten diese Einwendung im administrativen Instanzenzuge nicht geltend gemacht wurde und weil mit dem der angefochtenen Entscheidung nachgefolgten Bescheide des k. k. Bezirksgerichtes vom 29. Februar 1888, Nr. 1178, die bücherliche Anmerkung der Entscheidung, beziehungsweise der Verpflichtung des Besitzers der Mühle Nr. 10 in Zwěstowitz, Sigmund Karpeles, den Bezug des fixirten Wasserquantums aus den Abflüssen des Spickateiches zu dulden, verordnet wurde.

Nr. 4224.

1. Zulässigkeit der Aufsetzung eines weiteren Stockwerkes bis zur Maximalhöhe in Gassen mit einer Minimalbreite. — 2. Die Gemeinde ist als Baubehörde nicht berechtigt, die auf Sanitätsrücksichten bezugnehmenden Feststellungen der oberen Instanz anzufechten.

Erkenntniß vom 13. Juli 1888, Z. 2315.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Weinberge ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 8. Februar 1888, Z. 480, betreffend den Consens zur Erhöhung des Hauses Nr. 574 in Weinberge um ein Stockwerk, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Lenoch, nomine des Hermann Neumann, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Stadtgemeinde ist verpflichtet, dem mitbelangten Herrmann Neumann die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im gemäßigten Betrage von 45 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Die Gemeinde bekämpft die Gesetzmäßigkeit des mit der angefochtenen Entscheidung ertheilten Consenses zur Aufsetzung eines 3. Stockwerkes auf das Haus C.-Nr. 574 Weinberge, weil

1. nach den Bestimmungen der §§ 2 und 73 der Bau-Ordg. vom 10. April 1886, daß in Gassen, welche der gesetzlichen Minimalgassenbreite nicht entsprechen, eine Mehrung der Häuserhöhe unstatthaft sei, weil

2. aus Anlaß der Parcellirung des nunmehr die Vocelgasse bildenden Grundstückes die Abtheilungsbewilligung an die Bedingung geknüpft wurde, daß nur zweistockhohe Häuser daselbst erbaut werden dürfen, weil endlich

3. die Erhöhung der Häuser in der engen Straße den öffentlichen Sanitätsrücksichten widerstreite.

Zu diesen Beschwerdepunkten ist zu bemerken:

Ad 1. Die Beschwerde gesteht selbst zu, daß die angefochtene Entscheidung den Anordnungen des § 73 Bau-Ordg. insoferne entspricht, als die Höhe des Hauses Nr. 574 nach Aufsetzung des 3. Stockwerkes die Maximalhöhe, welche »in der Regel nicht mehr als $^{6}/_{4}$ der Gassen- und Straßenbreite betragen darf,« nicht überschreiten wird.

Da der § 73 seinem Wortlaute nach zwischen der factischen Gassenbreite und zwischen der vom Gesetze geforderten Minimalstraßenbreite nicht unterscheidet, so geht es nicht an, den § 73 dahin auszulegen, als ob er nur für solche Gassen Anwendung hätte, welche die Minimalgassenbreite besitzen. Im Gegentheil liegt es auf der Hand, daß die Bestimmung des § 73 bedeutungsvoller und wirksamer gerade für jene Fälle ist, wo die Gasse oder Straße die gesetzliche Minimalbreite nicht erreicht.

Die Anordnungen des § 2, Absatz 3, 4, modificiren die Bestimmung des § 73 Bau-Ordg. nicht im mindesten. Wenn der Absatz 2 des cit. § 2

bestimmt, daß »bei Regulirungen bestehender Straßen« die Breite bei kürzeren Seiten- oder Querstraßen 12 Meter betragen soll und Absatz 4 l. c. verfügt, daß in »neu anzulegenden Stadttheilen« derlei Gassen die Breite von 14 Meter zu erhalten haben, so besagen diese gesetzlichen Anordnungen nichts mehr und nichts anderes, als daß die Gemeinde verpflichtet ist, bei den angegebenen Anlässen darauf bedacht zu sein, daß die Straßen und Gassen die angegebene Minimalbreite erhalten.

Ad 2. Auf diesen Beschwerdepunkt konnte der V. G. Hof darum nicht Bedacht nehmen, weil die Gemeinde bei der Baucommission die aus der Abtheilungs- und Parcellirungsbewilligung abgeleiteten Rechte, beziehungsweise Pflichten der Hausbesitzer auf die Ausführung nur zweistockhoher Häuser nicht geltend gemacht hat und weil überdies durch die producirten Belege nicht einmal erhärtet wird, daß dieselben auch auf den Baugrund des Hauses Nr. 574 Weinberge Bezug haben.

Ad 3. Diesen Beschwerdepunkt geltend zu machen, ist die Gemeinde nicht legitimirt, weil sie die Sanitätsrücksichten nur in ihrer Eigenschaft als Baubehörde wahrzunehmen hat und als untere Instanz nicht berechtigt ist, die diesfälligen Feststellungen der obern Instanz anzufechten.

Die Beschwerde war daher als zur Gänze unbegründet abzuweisen.

Der Spruch über die Kosten stützt sich auf § 40 des Gesetzes vom 22. October 1875.

Nr. 4225.

In Absicht auf die Verhaltung der Gemeinde zur Herstellung einer Brücke muß constatirt werden, daß selbe im Zuge eines öffentlichen Gemeindeweges sich befinde.

Erkenntniß vom 13. Juli 1888, Z. 2313.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Křiželic **ca.** Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 1. Februar 1888, Z. 44975, betreffend die Herstellung einer Brücke über den Iserfluß, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Lenoch zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Das Ansuchen der beschwerdeführenden Gemeinde um Verhaltung der Gemeinde Ober-Stěpanov, zur Herstellung des über den kleinen Iserfluß führenden Steges nach § 5 des Gesetzes vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, beizutragen, wurde mit der angefochtenen Entscheidung in erster Reihe aus dem Grunde verworfen, weil von dem fraglichen Brückensteg ein öffentlicher Weg der Gemeinde Ober-Stěpanov nicht führt.

Der V. G. Hof konnte diesen der Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestand, als durch die bisher gepflogenen Erhebungen erwiesen, nicht erkennen. Das Localaugenscheins-Protokoll vom 9. Juli 1887 gedenkt dieses Umstandes gar nicht, constatirt vielmehr nur, daß der factische Bestand bezüglich der Lage der Brücke und der zu ihr führenden Wege mit den Aufzeichnungen der Catastralmappe nicht übereinstimmt. In dem Protokolle vom 12. October 1887 ist eine amtliche Constatirung zu der nach § 5 l. c. zu entscheidenden Frage nicht enthalten, es negirte nur der Gemeindevorstand von Ober-Stěpanov, unter Berufung auf die Catastralmappe die Existenz eines öffentlichen Weges im Gemeindegebiete Ober-Stěpanov, während der Gemeindevorstand von Křiželic den factischen Bestand des Weges behauptete.

Wenn, worauf die Ausführungen der Gegenschrift hindeuten, der Landesausschuß bei seiner Entscheidung darauf Gewicht legte, daß eine Verlegung des Brückensteges zu dem Zwecke stattgefunden habe, damit derselbe im Gebiete beider Gemeinden gelegen wäre, während nach der Catastralmappe der Steg die im Gebiete der Gemeinde Křiželic gelegenen Wege Nr. 1523 und 1527 verbunden habe, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß dieser allerdings relevante Umstand durch die gepflogenen Erhebungen eben auch nicht außer Zweifel gestellt erscheint, da ja eine irrige Aufnahme der Catastralmappe immerhin möglich ist und von der Gemeinde Křiželic behauptet wird, und da weiter der zu diesem Punkte gehörte Gedenkmann bestätigte, daß der Steg genau an der Stelle, wo der alte gestanden, errichtet worden ist. — Die alle Zweifel ausschließende Sicherstellung dieses Umstandes ist aber, da die Herstellung des Steges in jüngster Zeit vorgenommen wurde, gewiß möglich.

Die Entscheidung war daher nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, als auf einem unvollständigen Thatbestande beruhend, aufzuheben.

Nr. 4226.

Der Mangel des Entschlusses, die erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung mit einer anderen zu vertauschen, reicht nicht hin, die Gewerbszurücklegung anzunehmen, vielmehr ist die Erwerbsteuerabschreibung auch dann zu verweigern, wenn die Partei im Betriebe einer erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigung in dem der Zurücklegung zunächst folgenden Steuersemester betroffen wird.

Erkenntniß vom 18. September 1888, Z. 2942.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Heinrich Mayer ca. Entscheidung der k. k. nieder-österreichischen Fin.-Landes-Direction vom 24. October 1887, Z. 44007, betreffend die verweigerte Abschreibung der Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Eduard Mayer, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Verweigerung der Erwerbsteuerabschreibung wird seitens des Beschwerdeführers mit dem angefochten, daß er zur Zeit der Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines (am 31. December 1886) noch gar nicht wußte, ob er überhaupt eine andere erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung betreiben werde oder nicht und daß er auch als »Remissier« der Firma Rosenberg & Rosin eine selbstständige erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung nicht betrieben habe.

Diese Beschwerdeausführungen sind jedoch nicht zutreffend. Denn wiewohl es richtig ist, daß Niemand gezwungen werden kann, ein Gewerbe beizubehalten oder eine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung oder Unternehmung fortzusetzen, so ist doch der Sinn des § 15, Alinea 3 des Central-Finanz-Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813, nicht dahin aufzufassen, daß schon der im Zeitpunkte der Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines vorhandene Mangel des Entschlusses die erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung mit einer anderen zu vertauschen, hinreicht, die Gewerbszurücklegung anzunehmen, vielmehr entspricht die in der angefochtenen Entscheidung vertretene Auffassung, wonach es lediglich auf den erhobenen Thatbestand des gänzlichen Aufhörens der erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigung ankommt, sowohl dem Wortlaute dieses Paragraphen selbst als auch insbesondere der Bestimmung des § 9 des Erwerbsteuerpatentes, im Zusammenhange mit der des Hofkanzleidecretes vom 11. April 1816, Prov.-Ges.-Samml. Nr. 38.

Die diesbezüglich gepflogene Erhebung hat nun ergeben, daß der Beschwerdeführer die Beschäftigung als »Remissier« des Hauses Rosenberg & Rosin an der Börse kurz nach Zurücklegung seines auf den Betrieb von Börsengeschäften lautenden Erwerbsteuerscheines, nämlich schon in der ersten Hälfte des Jahres 1887, und zwar wie die Börsenkammer über amtliche Anfrage mitgetheilt hat, vom 19. Jänner 1887 ab angetreten hat, was auch vom Beschwerdeführer selbst zugegeben wird.

Die Ausführung des Beschwerdevertreters dahingehend, daß Heinrich Mayer nach Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines am 31. December 1886 denn doch einige Zeit — wie constatirt wurde — durch 18 Tage des Monats Jänner 1887 — die Wiener Börse nicht besucht hat, daher nicht behauptet werden kann, daß er seine frühere Beschäftigung mit einer anderen vertauscht habe, kann ein Argument für die Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung deshalb nicht abgeben, weil nach § 16 des Erwerbsteuerpatentes die Erwerbsteuer in zwei Raten im Jahre, für jede im Vorhinein entrichtet und auch so bemessen wird, bei der Erwerbsteuer daher nicht Tage, Wochen oder Monate, sondern lediglich Semester in Betracht kommen, und es folgerichtig also im gegebenen Falle auch nur darauf ankommen kann, ob eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung oder Beschäftigung in der ersten Hälfte des Jahres, das ist im I. Semester 1887, betrieben worden war oder nicht und diese Frage mußte allerdings nach dem Vorausgelassenen bejaht werden.

Da die Beschäftigung eines Remissier's im gegebenen Falle — auch nach der eigenen Angabe des Beschwerdeführers — in der Geschäftsvertretung einer Firma (hier der Firma Rosenberg & Rosin), gegen eine

Vermittlungsprovision besteht, es sich also dabei um eine Erwerbsgattung handelt, welche eine Dienstleistung zum Gegenstande hat, so erscheint diese Art Beschäftigung im Sinne des § 1, Absatz 4 lit. b des Erwerbsteuerpatentes erwerbsteuerpflichtig.

Im Betriebe dieser erwerbsteuerpflichtigen Beschäftigung wurde Beschwerdeführer aus Anlaß der Erhebungen über die Zurücklegung seines Erwerbsteuerscheines und zwar schon in dem dieser Zurücklegung zunächst folgenden Steuersemester betroffen und Angesichts dessen, sowie mit Rücksicht auf die vorcitirten gesetzlichen Bestimmungen konnte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit in der angefochtenen Entscheidung, beziehungsweise in der Verweigerung der Erwerbsteuerabschreibung nicht erkennen, weshalb mit der Abweisung der Beschwerde vorzugehen war.

Nr. 4227.

Inwieferne ein Antrag des Steuerpflichtigen auf Einvernahme von Sachverständigen zu berücksichtigen ist.

Erkenntniß vom 18. September 1888, Z. 2941.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Leopold Wertheim ca. Entscheidung der k. k. n.-ö. Fin.-Landes-Dir. vom 16. October 1887, Z. 44014, betreffend die Einkommensteuerbemessung pro 1881 bis 1883, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alexander Rauscher, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Gemäß der Bestimmung des § 8 des Finanz-Min.-Erlasses vom 18. April 1850, R. G. B. Nr. 142, steht den Steuerpflichtigen das Recht zu, bei den Verhandlungen über ihre Bekenntnisse die Sachverständigen zu bezeichnen, um deren Vernehmung sie ansuchen und hat die Behörde die Vernehmung dieser Sachverständigen eintreten zu lassen, ohne allerdings hiedurch an der Beiziehung und Vernehmung auch anderer Sachverständigen behindert zu sein.

Im vorliegenden Falle geht aus den administrativen Verhandlungsacten hervor, daß der Beschwerdeführer, welchem das Gutachten der Vertrauensmänner, nicht wie es das Gesetz vorschreibt (§ 25 Einkommensteuer-Patent), vor Erlassung des Zahlungsauftrages vorgehalten worden war, in seinem Recurse, resp. in der rechtzeitig überreichten Nachtragseingabe zu demselben nach erlangter Kenntniß von dem Gutachten der Vertrauensmänner und von der entsprechenden Richtigstellung seines Bekenntnisses, um die Einvernahme der von ihm namhaft gemachten Personen über die Thatsache der behaupteten Vermögensverluste angesucht hat, welche Ein-

vernahme, wenn ihr Ergebniß den vernommenen Sachverständigen bekannt geworden wäre, dieselben möglicherweise zur Abgabe eines verschiedenen Gutachtens veranlassen konnte, daher es sich jedenfalls um die Bezeugung von Thatsachen handelte, welche in der Sache als relevant angesehen werden mußten.

Es war demnach mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 8 des vorcitirten Fin.-Min.-Erlasses Pflicht der Behörde, die von dem Beschwerdeführer rechtzeitig, weil sofort nachdem ihm der Vorhalt des Sachverständigen-Gutachtens gemacht worden war, namhaft gemachten Sachverständigen zu hören, wenngleich sie dadurch nicht behindert war, auch andere nach ihrem freien Ermessen bestimmte Sachverständige beizuziehen und zu vernehmen.

Da sohin in der nicht erfolgten Abhörung dieser vom Beschwerdeführer bezeichneten Personen ein wesentlicher Mangel des Verfahrens erblickt werden muß, so mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875 als auf einem unvollständigen Thatbestande beruhend, aufheben.

Nr. 4228.

1. Erwerb- und Einkommensteuer vom Betriebe eines Darlehensgeschäftes. — 2. Voraussetzungen für die Verhängung einer Erwerbsteuerstrafe.*)

Erkenntniß vom 18. September 1888, Z. 2857.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Ferdinand Linke ca. Entscheidungen der k. k. nieder-östereichischen Fin.-Landes-Direction vom 22. October 1887, Z. 44003, 44010 und 44011, betreffend die vom Betriebe des Darlehensgeschäftes vorgeschriebene Erwerb- und Einkommensteuer, sowie die bezügliche Erwerb- und Einkommensteuerstrafe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Edmund Singer, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Insoferne mit der Entscheidung der k. k. nieder-österr. Fin.-Landes-Direction vom 22. October 1887, Z. 44011, die Erwerbsteuerstrafe per 2520 fl. aufrecht erhalten wurde, wird diese Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Den angefochtenen Entscheidungen liegt der auf den eigenen Erklärungen des Beschwerdeführers beruhende, übrigens auch actenmäßig festgestellte Thatbestand zu Grunde, daß der Beschwerdeführer in der Zeit vom

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 3275 (Bd. X, J. 1886) und Nr. 3415 (Bd. XI, J. 1887).

Jahre 1882 bis inclusive I. Semester 1887 sich mit der Escomptirung von Wechseln oder auch mit Geldbarleihen gegen Wechsel unter Bedingung, respective Zusicherung von 1- bis 5percentigen Zinsen fortdauernd befaßte, wobei er ein Capital von circa 10.000 Gulden verwendete, bei welchem Geschäfte er keine ständigen Agenten gehabt hat, obwohl solche allerdings auch ihm hie und da Geschäfte antrugen oder vermittelten, und daß er diesen Geschäftsbetrieb weder zur Erwerb- noch zur Einkommensteuer angemeldet hat.

Bei diesem Thatbestande ist es offenbar, daß Beschwerdeführer das Geldausleihen geschäftsmäßig betrieben hat, daß dieser Geschäftsbetrieb auf Erwerb gerichtet war und zur Erzielung des Gewinnes aus demselben nicht nur das Capital, sondern auch die Arbeit des Beschwerdeführers in Anwendung kommen mußte, so daß der Gewinn, das Einkommen sich nicht als ein Ausfluß der ohne Arbeit erzielten Zinsen von Darlehen oder stehenden Schuldforderungen, welche im § 4 des Einkommensteuerpatentes in die III. Classe einbezogen sind, sondern als Ergebniß seiner Arbeit in der Verwendung des ihm zu Gebote stehenden Capitales und in dessen rascherem Umsatze in kurzer Zeit darstellt.

Da nun nach der allgemeinen, im Eingange des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812, aufgestellten Regel der mit diesem Patente eingeführten Erwerbsteuer Gewerbe, Fabriken und Handlungsunternehmungen oder andere gewinnbringende Beschäftigungen dieser Art, denen sich Jemand widmet, zu unterziehen sind, die vom Beschwerdeführer jahrelang betriebenen Creditgeschäfte jedenfalls als gewinnbringende Beschäftigung angesehen werden müssen, so fand der V. G. Hof die gegen die Erwerbsteuerpflicht dieses Geschäftsbetriebes gerichtete Beschwerde nicht begründet, zumal die in der Beschwerde berufene Bestimmung des § 1, Absatz II, lit. b für Handlungsunternehmer mit landwirthschaftlichen oder sogenannten rohen Producten, insoferne sich deren Handel nicht blos auf eigene Erzeugnisse beschränkt, im gegebenen Falle schon aus dem Grunde weder für noch gegen die Steuerpflicht des in Frage stehenden Geschäftsbetriebes in Betracht kommen kann, da es sich hier eben nicht um einen Handel mit landwirthschaftlichen Producten handelt, und die Erwerbsteuerpflicht einer Erwerbsunternehmung ohne weitere Unterscheidung, ob das in derselben verwendete Capital eigenes Capital des Geschäftsunternehmers oder fremdes Capital ist, beurtheilt wird.

Bei der sonach feststehenden Erwerbsteuerpflicht des Geschäftsbetriebes des Beschwerdeführers war es nach § 4 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, gesetzlich gerechtfertigt, daß dem Beschwerdeführer die Einkommensteuer nach der I. Classe bemessen wurde, weil es sich um ein Einkommen von einer der Erwerbsteuer unterworfenen Erwerbsgattung handelt, welches Einkommen nach der citirten Gesetzesstelle in die erste Classe eingereiht ist.

In Bezug auf die Erwerbsteuerstrafe war zu erwägen, ob die Strafbestimmungen des § 19 des Patentes vom 31. December 1812, des § 21 des Central-Finanz-Hofcommissions-Decretes vom 27. Februar 1813, sowie der A. h. Entschließung vom 21. März 1819, hier zutreffen.

Diese drei gesetzlichen Bestimmungen verhängen die Erwerbsteuerstrafe im Allgemeinen nur gegen denjenigen, der sich durch Schleichwege, oder wie

sich der cit. § 21 lit. c der Vollzugsschrift ausdrückt, durch »unerlaubte Mittel« der Steuerpflicht entzieht. — Die A. h. Entschließung vom 21. März 1819 hat die früheren Strafbestimmungen nur soweit abgeändert, als sie an die Stelle des Gewerbeverlustes eine Geldstrafe treten ließ. — Es genügt somit zur Verhängung dieser Strafe nicht blos die Thatsache, daß Jemand ohne einen Steuerschein eine Unternehmung ausgeübt hat, folglich das objective Moment, sondern es muß auch das subjective Moment der beabsichtigten Umgehung der Steuerpflicht hinzutreten, gestützt auf Thatsachen, welche den Schluß gestatten, daß der Betreffende es auf eine Verheimlichung seines steuerpflichtigen Geschäftes mittelst hierauf abzielender Vorkehrungen oder anderer unerlaubter Mittel abgesehen hatte.

Der V. G. Hof fand im vorliegenden Falle zwar das objective Moment der Strafbarkeit vorhanden, hingegen nicht das subjective; denn nach der Natur der hier in Frage stehenden Beschäftigung erscheint es nicht ausgeschlossen, daß der Beschwerdeführer sich wirklich nicht für einen erwerbsteuerpflichtigen Geschäftsmann, sondern für einen Capitalisten halten konnte, der durch Ausleihen seines Capitals sich ein arbeitsfreies Einkommen verschafft und es ist auch sonst kein Moment wahrzunehmen, welches zu der Annahme berechtigen würde, daß Linke Schleichwege oder unerlaubte Mittel angewendet habe, um sich der Erwerbsteuer zu entziehen; mit Rücksicht darauf war es dem Sinne der obigen Gesetzesbestimmungen zuwiderlaufend, im gegebenen Falle mit einer Verhängung einer Erwerbsteuerstrafe vorzugehen.

Dagegen war die bemessene Einkommensteuerstrafe gesetzlich gerechtfertigt, da nach § 33 des Einkommensteuerpatentes die Einkommensteuer im dreifachen Betrage demjenigen vorzuschreiben ist, welcher sich der Steuer zu entziehen sucht, die Einkommensbekenntnisse zur gehörigen Zeit zu überreichen unterläßt und hiedurch die Steuer gänzlich umgeht.

Der V. G. Hof mußte sonach, insoferne mit der Entscheidung der k. k. nieder-österreichischen Fin.-Landes-Direction vom 22. October 1887, Z. 44011 die Erwerbsteuerstrafe per 2520 Gulden aufrecht erhalten wurde, diese Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben, im Uebrigen aber die Beschwerden als unbegründet abweisen.

Nr. 4229.

Zur Bestreitung des Aufwandes für Schulbaulichkeiten sind nur diejenigen Gemeinden heranzuziehen, deren Interessen wegen ihrer dauernden Zugehörigkeit zum Schulsprengel durch diesen Aufwand gefördert werden sollen. Wenn daher die Ausschulung einer Gemeinde zur Zeit des Schulbaues bereits im Zuge ist und die Verpflichtung durch Rechtskraft des Präliminares nicht gegeben ist, so ist die ausgeschulte Gemeinde zu einer Beitragsleistung nicht zu verhalten. (Mähren und Böhmen.)

Erkenntniß vom 19. September 1888, Z. 2910.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ortsschulrathes in Prĕstic ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom

2. Jänner 1888, Z. 22661 ex 1887, betreffend die Concurrenz zum Schulbaue in Prěštic, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten findet nicht statt.«*)

Nr. 4230.

Wenn auch der Aufwand für den katholischen Religionsunterricht an Volks- und Bürgerschulen nicht von der Schulgemeinde, sondern von dem Schulbezirke, beziehungsweise von den katholischen Glaubensgenossen dieses Bezirkes zu tragen ist, so kann dennoch in einem speciellen Falle die Schulgemeinde hiezu verpflichtet werden, sobald sie einen bezüglichen behördlichen Auftrag in Rechtskraft erwachsen läßt.)**

Erkenntniß vom 19. September 1888, Z. 2931.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeindevertretung Sobotka ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 24. December 1887, Z. 21510, betreffend die Bemessung und Bestreitung der Kosten für die Ertheilung des Religionsunterrichtes an der Volksschule in Sobotka, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, sowie des k. k. Min.-Concipisten Dr. Karl Tobisch, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Gemeinde Sobotka wurde mit der angefochtenen Entscheidung zur Beitragsleistung für die mit Landesschulraths-Erlaß vom 9. April 1874, Z. 2609, festgesetzte Katecheten-Remuneration per 80 fl. in Anbetracht »der rechtskräftigen Entscheidung des Bezirksschulrathes vom 22. Mai 1874, Nr. 579, und der für die Bedeckung der Religions-Unterrichtskosten geltenden gesetzlichen Bestimmungen« verhalten. — Die Beschwerde führt dagegen aus, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht die Schulgemeinde, sondern der Schulbezirk, beziehungsweise die katholischen Glaubensgenossen desselben für die Kosten des Religionsunterrichtes aufzukommen haben.

Obschon der V. G. Hof diese Ausführungen als zutreffend und das meritorische Argument der angefochtenen Entscheidung nicht begründet anerkennen mußte, konnte er gleichwohl in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken, weil in der That durch die Entscheidung des Bezirksschulrathes vom 22. Mai 1874, Z. 579, rechtskräftig die Aufbringung des Remunerationsbetrages von 80 fl. der Schulgemeinde, beziehungsweise ihren katholischen Glaubensgenossen auferlegt worden ist. — Denn mit dem eben berufenen Decrete wurde anläßlich der mit Erlasse des Landesschulrathes vom 9. April 1874, Z. 2609, erfolgten Zuerkennung einer Remuneration per 80 fl. für die Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes,

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 427 und 603 (Bd. III, J. 1879) und Nr. 3976.
**) S. Erkenntnisse sub Nr. 372 (B. II, J. 1878) und Nr. 2066 (Bd. VIII J. 1884).

vom Bezirksschulrathe entschieden: daß diese Remuneration vom Bezirksschulfonde ausbezahlt und von den katholischen Glaubensgenossen der eingeschulten Gemeinde Sobotka u. s. w. nach Verhältniß der directen Steuern durch Vermittlung der Gemeindevorstände vom k. k. Steueramte eingehoben werden wird.

Daß diese Entscheidung, welche die auferlegte Leistung ihrem Umfange und Inhalte nach genau bestimmt und die Leistungspflichtigen ebenso deutlich bezeichnet, aus irgend einem Grunde gegen die Gemeinde Sobotka nicht in Rechtskraft erwachsen wäre, behauptet und beweist die Beschwerde nicht, weshalb dieselbe als gesetzlich nicht begründet abzuweisen war.

Nr. 4231.

1. Die in Handhabung des Aufsichtsrechtes vorzunehmende commissionelle Erhebung ist an jene Förmlichkeiten, welche das Wasserrechtsgesetz für das Verfahren über Gesuche um Verleihungen und Bewilligungen vorschreibt, nicht gebunden. — 2. Für das Maß der Wasserbenützungsrechte sind unbedingt die Concessionsbedingungen, nicht aber Parteienverabredungen entscheidend.

Erkenntniß vom 19. September 1888, Z. 2932.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Ersten österreichischen mechanischen Seilerwaaren-Fabrik Pöchlarn, Brüder Lieser & Comp., ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 14. November 1887, Z. 11437, betreffend Wasserbezugsrechte, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Emil Duschnitz, dann des Adv. Dr. Hermann Ofner, in Vertretung der mitbetheiligten Werksbesitzer Anton Führer, Josef Stanek, Edmund Jurkovitsch, Michael Decker und Ferdinand Rabl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Firma ist schuldig, den mitbetheiligten Werksbesitzern an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe den angesprochenen Betrag von 50 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurden die Beschwerdeführer für verpflichtet erkannt, ausnahmslos und in allen Fällen den Wasserstand im Erlaufflusse ober dem Brunner-Wehr, soweit dies durch die Schleusenstellung bei ihrem Werkseinlasse zu bewirken möglich ist, nicht unter den Wehrkappbaum sinken zu lassen.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieses Auftrages

1. aus dem formalen Grunde, weil demselben ein mangelhaftes Verfahren zu Grunde liege, indem die Erhebungen unvollständig gepflogen und die Beschwerdeführer nicht rechtzeitig von der commissionellen Verhandlung verständigt worden sind;

2. aus dem meritorischen Grunde, weil die Beschwerdeführer nach der zwischen ihnen und den rechtsseitigen Werksbesitzern geschlossenen Verein-

barung nur verpflichtet sind, den Mehrbezug an Wasser dann sofort einzustellen und ihre Einlaßöffnung bis auf die früher bestandene Lichtweite von 5·1 Meter zu reduciren, wenn in Folge des Mehrbezuges der Wasserstand der Erlauf unter den Kappbaum des Brunner-Wehres sinkt.

Zu diesen Beschwerdepunkten ist zu bemerken:

ad 1. Die commissionelle Erhebung vom 17. September 1886 hatte nur den Zweck, zu constatiren, ob die Beschwerde der rechtsseitigen Werksbesitzer, daß die Beschwerdeführer den Bedingungen ihrer Wasserbenützungs-Concession vom 22. April 1884 nicht nachkommen, begründet sei oder nicht. Die Amtshandlung vollzog sich demnach zunächst in Handhabung des Aufsichtsrechtes (§ 93 Wasserechtsgesetzes) und die Behörde war darum nicht gehalten, alle jene Förmlichkeiten zu beobachten, welche die §§ 74 ff. für das Verfahren über Gesuche um Verleihungen und Bewilligungen vorschreiben.

Daß die Beschwerdeführer von der commissionellen Verhandlung erst am Tage der Commission in Kenntniß gesetzt worden sind, war durch den Zweck der Amtshandlung gerechtfertigt.

Eine Unvollständigkeit der Erhebungen und des durch sie festgestellten Thatbestandes liegt nicht vor. — Es wurde constatirt, daß das Wasser im Flusse 20 bis 26 Cm. unter den Kappbaum gesunken war, daß beim Fabrikscanale alle 4 Schleusen geöffnet waren, daß beim Schließen dreier Schleusen das Wasser in der Erlauf derart stieg, daß es die tiefern Stellen des Wehrkappbaumes bespülte. — Die Beschwerdeführer haben diese Ergebnisse in keiner Weise beanständet, sich vielmehr darauf beschränkt, ihrerseits zu constatiren, daß bei Schließung der Schleusen die Turbine ihres Werkes außer Betrieb gesetzt wurde.

Nachdem schließlich die commissionelle Erhebung auch den Umstand constatirte, daß wegen Undichtheit des Wehrs ein Wasserentgang stattfindet, so ist ersichtlich, daß alle thatsächlichen Momente, welche für die Beurtheilung des Falles maßgebend sein konnten, auch Berücksichtigung gefunden haben.

Dem Umstande, daß die Beschwerdeführer bei der am 18. September 1886 erfolgten Protokollirung des Commissionsergebnisses nicht anwesend waren, fand der V. G. Hof in der Erwägung kein Gewicht beizumessen, weil die Beschwerdeführer das Thatsächliche der Commissionsconstatirungen in keiner Weise bestreiten.

ad 2. Paragraph 1 der Concession für das Werk der Beschwerdeführer lautet: »ist die Fallenstellung an Ihrer Einlaßschleuse beim Wehre stets derart zu reguliren, daß der Wasserstand im Erlaufflusse ober dem Wehre bei allen Wasserständen, soweit dies durch die Schleusenstellung an Ihrem Oberwerkscanale möglich ist, nicht unter den Kappbaum des Brunner-Wehres sinkt. — Den Werksbesitzern am rechtsseitigen Werksbache ist die Controle der Gebahrung mit Ihren Schleusen zur Erreichung dieses Wasserstandes zu gestatten.«

Aus dem Wortlaute dieser Concessionsbedingung ergibt sich allerdings, daß die Beschwerdeführer unter allen Umständen und ausnahmslos verpflichtet sind, die Schleuse ihres Werkes so zu stellen, daß ein Sinken des Wasserstandes unter den Kappbaum durch das Oeffnen der Schleusen nicht bewirkt wird. — Diese Concessionsbedingung enthält auch nicht die leiseste Andeutung darüber, daß die Beschwerdeführer in Fällen niederen Wasser-

standes blos zu einer Reduction der Einlaßöffnungen auf die Lichtweite von 5·1 Meter verpflichtet wären. — Für das Maß der Wasserbenützungsrechte sind aber nach §§ 18, 82, Wasserrechtsgesetzes, die Bestimmungen der Concessionsurkunde entscheidend.

Wenn die Beschwerdeführer darauf sich berufen, daß den Wasserbezugsrechten der Neuba-Mühle, aus welcher ihr Wasserwerk entstanden ist, die Lichtweite von 5·1 Meter entsprach und daß die rechtsseitigen Werksbesitzer dieses Recht anerkannt haben, und wenn die Beschwerdeführer daraus folgern, daß der so bestimmte Minimal-Wasserbezug ihrem Wasserwerke unter allen Umständen und auch dann, wenn das Wasser unter den Kappbaum sinkt, zustehe, so ist demgegenüber zu erinnern, daß diese Anführungen auch dann, wenn sie vollständig richtig wären, darum unentscheidend sind, weil die Wasserbenützungsrechte ihres Werkes nicht durch die Verabredungen der Parteien, sondern durch die Verleihungsurkunde der Behörde erworben und bestimmt worden sind, weshalb es nur auf den Inhalt dieser Urkunde, nicht aber auf jenen der Verhandlungen, welche der Concession vorangegangen sind, ankommen kann.

Daß die Beschwerdeführer von der Einhaltung ihrer Concessionsbedingungen dadurch nicht entbunden werden, daß die rechtsseitigen Werksbesitzer, wie behauptet wird, bezüglich der Erhaltung des Wehrs und der Wasserführungsverhältnisse den Anordnungen des Wasserrechtsgesetzes nicht nachkommen, daß die Beschwerdeführer vielmehr nur auf die Abstellung solcher Ordnungswidrigkeiten zu dringen berechtigt wären, bedarf keiner näheren Ausführung.

Die Beschwerde war daher als zur Gänze unbegründet abzuweisen. — Der Ausspruch über den Kostenersatz findet im § 40 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, seine Begründung.

Nr. 4232.

1. Ueberprüfung der Beschlüsse des Jagdausschusses durch übergeordnete autonome Organe.*) — 2. Zuweisung von Enclaven. — 3. Ein Zusammenhang der Enclaven wird nicht herbeigeführt durch die weit auseinander einem Wege entlang liegenden Grundstücke.

Erkenntniß vom 19. September 1888, Z. 2332.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Manderscheider (Dobřejovicer) Jagdgenossenschaft und des Franz Nebbal ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 31. August 1887, Z. 33406, betreffend eine Jagdsache, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Herold, sowie des Adv. Dr. Karl Dostal, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Gutsverwaltung Manderscheid, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten findet nicht statt.«

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 941 (Bd. IV, J. 1880).

Entscheidungsgründe.

Der beschwerdeführende Jagdausschuß Manderscheid bestreitet die Gesetzmäßigkeit der durch die angefochtene Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 31. August 1887 erfolgten Erklärung der den Grundbesitzern in Labešky gehörigen Grundstücke als Enclaven und Zuweisung derselben u. zw. Enclave I mit 10 Joch 421 Qu.-Klftr., Enclave II mit 1164 Qu.-Klftr. und Enclave III mit 65 Joch 386 Qu.-Klftr., im Gesammtausmaße von 76 Joch 371 Qu.-Klftr., beziehungsweise — nach Ausscheidung der Weg- und Bauparcellen — im Ausmaße von 66 Joch 371 Qu.-Klftr. zur angrenzenden Jagdbarkeit der Domäne Manderscheid.

Die Beschwerde führt an, daß bezüglich dieser Grundstücke in Labešky eine rechtskräftige Entscheidung des Bezirksausschusses in Eule vom 18. Juni 1885, Z. 419, vorliege, der zufolge diese Grundstücke im Einverständnisse mit der Verwaltung der Domäne bei der genossenschaftlichen Jagdbarkeit von Manderscheid belassen worden seien und daß die erwähnten Grundstücke mit der inzwischen an Franz Nebbal auf 6 Jahre verpachteten Jagdbarkeit der Genossenschaft mitverpachtet wurden und endlich, daß diese Grundstücke mittelst der Wegparcellen Nr. 537, 559, 561 mit der genossenschaftlichen Jagdbarkeit im Zusammenhange stehen.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde gesetzlich nicht begründet. — Denn die Behauptung der Beschwerde, daß die Zuweisung der Enclaven »na Labežkách« darum ungesetzlich sei, weil mit dem Decrete des Bezirksausschusses vom 18. Juni 1885, Z. 419, im Hinblicke auf die Eingaben der Domänenverwaltung vom 4. Februar 1885 und 19. Mai 1885, eine den Bestimmungen des § 5, Absatz 3 des böhmischen Jagdgesetzes vom 1. Juni 1866, L. G. B. Nr. 49, entsprechende Verfügung bezüglich der Behandlung dieser Enclaven, beziehungsweise eine freiwillige Arrondirung der beiderseitigen Jagdgebiete im Sinne des § 21 citirten Gesetzes erfolgt sei, ist nicht zutreffend. Denn mit den vorcitirten Eingaben der Domäne wurde lediglich die Constituirung ihres selbstständigen Jagdgebietes angestrebt. Aus dem Umstande, daß diese Eingaben der fraglichen Enclaven nicht gedenken, kann aber nicht gefolgert werden, daß etwa die Domäne die Ausübung des Jagdrechtes auf diesen Enclaven verweigert hätte, zumal die Domänenverwaltung in ihrem Gesuche de praes. 30. October 1885 die Zuweisung dieser Enclaven zum Jagdgebiete der Domäne ausdrücklich begehrte.

Ebenso enthält die vorcit. Entscheidung des Bezirksausschusses ihrem Wortlaute nach nur die Verfügungen, betreffs der Bildung des zusammenhängenden eigenen und des zusammenhängenden genossenschaftlichen Jagdgebietes und trifft keinerlei Bestimmung bezüglich der fraglichen Enclaven, so daß aus diesem Decrete nach seinem Wortlaute nur gefolgert werden kann, daß der Bezirksausschuß die fraglichen Enclaven als mit dem genossenschaftlichen Jagdgebiete zusammenhängend ansah.

Nachdem nun unwidersprochenermaßen die fraglichen Grundstücke Enclaven darstellen, mußte bezüglich ihrer nach Vorschrift des § 5 des böhm. Jagdgesetzes die Zuweisung verfügt werden.

Dem Umstande, daß bei Verpachtung der genossenschaftlichen Jagdbarkeit diese Enclaven mitverpachtet worden sind, konnte ein Gewicht nicht

beigemessen werden, weil das genossenschaftliche Jagdgebiet nach dem Gesetze nur aus dem zusammenhängenden Grundcomplexe der Grundbesitzer besteht und nur über ein solches Jagdgebiet der Jagdausschuß dispositionsberechtigt ist, wenn nicht, was vorliegend, wie oben ausgeführt, nicht der Fall war, kraft einer Verfügung des Bezirksausschusses nach § 5, Abs. 3, oder nach der Bestimmung des § 21, Abs. 1 böhm. Jagdgesetzes auch noch andere Grundstücke dem genossenschaftlichen Jagdgebiete rechtlich zugehören.

Da nun nach § 23 des böhm. Jagdgesetzes die übergeordneten Organe berufen sind, die gesetzmäßige Durchführung, insbesondere auch der Bestimmung der §§ 2 und 4 des böhm. Jagdgesetzes betreffs der Jagdgebiete in's Werk zu setzen, so mußte die angefochtene Entscheidung, welche die fraglichen Enclaven dem zumeist angrenzenden Jagdgebiete zuweist, als im § 5 des böhm. Jagdgesetzes begründet erkannt werden.

Der in der Beschwerde behauptete Zusammenhang der zugewiesenen Enclaven mit der selbstständigen Jagdbarkeit der Genossenschaft vermittelst der Wegparcellen 537, 559 und 561 ist im Sinne des Gesetzes nicht vorhanden, da ein Zusammenhang nur bei den einer Wegparcelle gegenüber liegenden Grundstücken angenommen werden kann, nicht aber zwischen weit auseinander, einem Wege entlang gelegenen Grundstücken.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4233.

1. Im Oberaufsichtsrechte der Staatsverwaltung über das gesammte Sanitätswesen liegt auch das Verordnungsrecht bezüglich aller nicht ausdrücklich einer anderen Competenz zugewiesenen Gegenstände dieses Sanitätsgesetzes. — 2. Vieh- und Fleischbeschau.

Erkenntniß vom 20. September 1888, Z. 2047.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Kitzbühel ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 24. October 1887, Z. 17855, betreffend die Durchführung der Statthalterei-Verordnung vom 23. Juli 1886, L. G. B. Nr. 36, über Viehbeschau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Dr. Braunhof zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Gemeinde Kitzbühel aufgefordert, die Statthaltereiverordnung vom 23. Juli 1886, Z. 14812, L. G. B. Nr. 36, betreffend die Vieh- und Fleischbeschauordnung für Tirol endlich durchzuführen, und daher im Sinne des § 1 derselben für die Stadt allein oder in Gemeinschaft mit der Landgemeinde ein geeignetes Beschauorgan und einen Stellvertreter zu bestellen, sowie im Sinne des § 3 dieser Verordnung bezüglich einer angemessenen Entlohnung des Beschau-

organes baldigst das Entsprechende zu veranlassen. — Zugleich wurde eine eventuelle Amtshandlung nach § 95 der Tiroler Gemeindeordnung in Aussicht gestellt.

In der Beschwerde wird die Competenz der Tiroler Statthalterei zur Erlassung dieser Verordnung deshalb bestritten, weil die Lebensmittel- und Gesundheitspolizei nach § 27 der Tiroler Gemeindeordnung und nach § 3 des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden gehöre, und weil nach § 5 des Sanitätsgesetzes die Bestimmung über die von den Gemeinden zu treffenden Einrichtungen zur Handhabung der Gesundheitspolizei der Landesgesetzgebung vorbehalten sei, welche Competenzbestimmung durch den § 12 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, welcher die Competenzfrage nicht berühre, keine Aenderung erfahren habe.

Hierüber ist zu bemerken: Daß die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Betreff der Vieh- und Fleischbeschau zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden gehört, unterliegt nach § 27, Nr. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Tirol, sowie nach § 3, lit. a des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, keinem Zweifel.

Dies steht aber dem Rechte der Staatsverwaltung zur Erlassung solcher sanitätspolizeilichen Vorschriften nicht entgegen. — Denn die Gemeinde ist in der Handhabung ihres selbstständigen Wirkungskreises überhaupt an die Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze (§ 27 Gem.-Ordg. im Eingange) und demzufolge auch an die auf Grund solcher Gesetze erlassenen Verordnungen gebunden.

Da nun nach § 11, lit. f des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. B. Nr. 141, die Medicinalgesetzgebung sowie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien und Viehseuchen dem Reichsrathe vorbehalten ist und nach § 1 des Sanitätsgesetzes von 1870 die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen der Staatsverwaltung zusteht, so ist hierin auch das Verordnungsrecht derselben bezüglich aller nicht ausdrücklich einer andern Competenz zugewiesenen Gegenstände dieses Gesetzes begründet. — Es kann daher dieses Verordnungsrecht vom Standpunkte der Gemeindegesetzgebung nicht in Frage gestellt werden.

Aber auch der § 5 des Sanitätsgesetzes kann gegen die fragliche Verordnung nicht mit Recht angerufen werden. — Denn daraus, daß die Besorgung der Vieh- und Fleischbeschau im § 3 a dieses Gesetzes als eine den Gemeinden bereits obliegende Aufgabe erklärt wird, ergibt sich, daß die im § 5 in Aussicht genommenen gesundheitspolizeilichen Einrichtungen zwar auch für Zwecke der Vieh- und Fleischbeschau getroffen werden können, daß aber die Erfüllung dieser den Gemeinden schon kraft des Sanitätsgesetzes obliegenden Aufgabe von solchen eventuellen erst durch die Landesgesetzgebung zu activirenden Einrichtungen nicht abhängig gemacht wird.

Der V. G. Hof fand daher die in der Beschwerde erhobenen Einwendungen gegen das Verordnungsrecht der Staatsverwaltung in Viehbeschauangelegenheiten und gegen die in Anwendung der §§ 1 und 3 der Verordnung vom 23. Juli 1886 getroffenen Verfügungen nicht gerechtfertigt, weshalb die Beschwerde in dem Hauptpunkte als unbegründet abzuweisen war.

Der Punkt der angefochtenen Entscheidung, welcher die in Aussicht gestellte Amtshandlung gegen den Gemeindevorsteher nach § 95 der Gemeindeordnung betrifft, konnte vom V. G. Hofe einer Ueberprüfung nicht unterzogen werden, weil, abgesehen davon, daß selbst im Fall einer auf Grund des § 95 Gem.-Ordg. getroffenen concreten Verfügung die Competenz des V. G. Hofes nach § 3, lit. g des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, ausgeschlossen wäre, überhaupt eine solche bestimmte Verfügung gegen den Gemeindevorsteher bisher nicht getroffen worden ist. (§ 2 des citirten Gesetzes.)

Nr. 4234.

Die Qualification des Branntweinschankes für einen bereits abgelaufenen längeren Zeitraum.

Erkenntniß vom 20. September 1888, Z. 2048.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Drolz ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 12. November 1887, Z. 15019, betreffend die Erklärung seines Branntweinschankes als Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Dr. von Braunhof zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Erlasse vom 12. November 1887, Z. 15019, hat das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanz-Min. den Ausspruch, daß der Branntweinschank des Beschwerdeführers a) im Hause Nr. 76 in Tüffer in der Zeit vom II. Semester 1881 bis inclusive II. Semester 1884, und b) im Hause Nr. 23 daselbst in der Zeit des I. und II. Semesters 1884 neben der Speisenverabreichung das Hauptgeschäft gebildet habe, — auf Grund der gepflogenen Erhebungen im Recurswege aufrecht erhalten.

In der Beschwerde wird geltend gemacht, daß die Anmeldungen des Beschwerdeführers (nach § 14 des Gesetzes vom 23. Juni 1881), welche stets seinen Branntweinschank als Nebengeschäft bezeichneten, durch eine Reihe von Jahren unbeanständet blieben, und wird behauptet, daß es Sache der Behörden sei, Anmeldungen, die sie für unrichtig halten, sofort richtigzustellen, und daß daher eine Aenderung in der Qualification des Betriebes höchstens für das der Beanständung vorausgegangene letzte Semester verfügt werden könne.

In der Sache wird behauptet, daß der Beschwerdeführer in beiden Localitäten die Verabreichung von Speisen betrieben und daraus mindestens einen sechsfach größeren Erlös, als aus dem Branntweinschanke, dessen Ertrag höchstens 10 fl. ausmachte, bezogen habe.

Die formellen Einwendungen betreffend ist wohl nicht zu verkennen, daß der Beschwerdeführer, der den Branntweinschank als Nebengeschäft schon vom

2. halben Jahr 1881 an angemeldet und betrieben hatte, aber soviel vorliegt, erst im Beginne des Jahres 1884 beanständet wurde, zu der Meinung bestimmt werden konnte, daß die Bezeichnung seines Branntweinschankes als Nebengeschäft dem Gesetze entspreche.

Da aber eine Frist für die Vornahme von Erhebungen über die Richtigkeit der Anmeldungen und für die Richtigstellung von unrichtig bemessenen Abgaben im Gesetze nicht vorgeschrieben ist, kann darin, daß mit der angefochtenen Entscheidung über die Qualification des vom Beschwerdeführer betriebenen Branntweinschankes für einen bereits abgelaufenen längeren Zeitraum erkannt wurde, eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden.

Auch ihrem Inhalte nach erscheint die angefochtene Entscheidung in den vorliegenden thatsächlichen Daten und insbesondere in den eigenen Angaben des Beschwerdeführers in den von der Finanzbehörde aufgenommenen Protokollen vom 13. Februar 1884 begründet.

Bezüglich des Geschäftsbetriebes im Hause Nr. 76, wo das Gastgewerbe, der Brotverschleiß und die Greislerei des Beschwerdeführers zusammen, in einem Zimmer betrieben wurden, kann der von ihm selbst angegebene Ausschank von 4 bis 5 Eimern Branntwein jährlich im Verhältniß nicht als ein minimaler, nur nebenbei betriebener im Sinne des Gesetzes vom 21. Juni 1881 angesehen werden. — Bezüglich des Betriebes im Hause Nr. 23 wäre nach jenen Protokollarangaben des Beschwerdeführers die Qualificirung seines Branntweinschankes als Nebengeschäft nach § 11, Abs. IV des citirten Gesetzes unbedingt ausgeschlossen, da er erklärte, dort blos Wein- und Branntweinschank zu betreiben.

Aber auch bei der, der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Annahme, daß in beiden Localitäten eine Speisenverabreichung stattgefunden hat, kann der Branntweinschauk als ein nur nebenbei betriebener deshalb nicht erklärt werden, weil der Beschwerdeführer seine Behauptung, daß der Gewinn aus der Verabreichung von Speisen das Sechsfache des Nutzens aus dem Branntweinschanke betragen habe, in seiner Protokollaraussage gar nicht vorgebracht geschweige denn erwiesen hat und weil nach den Angaben der Vertrauensmänner dieser Geschäftszweig nur in einem sehr unbedeutenden Maße betrieben wurde, was mit den vorliegenden Auszügen aus den Einkommensteueracten übereinstimmt, in welchen erst im Jahre 1885 ein Erträgniß des Auskochens, in der hier in Betracht kommenden Periode (1881 bis 1884) aber gar kein solches Erträgniß angegeben ist.

Die ausgeschänkten Branntweinquantitäten (nach Angabe der Gemeinde im Ganzen 5 und auch nach den Steueracten 1 $^1/_2$ bis 3 Hektoliter jährlich) können daher im Verhältniß zu der ebenfalls geringfügigen Speisenverabreichung nicht als minimale angesehen werden.

Der V. G. Hof vermochte sohin in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen, weshalb die Beschwerde als nicht begründet abzuweisen war.

Nr. 4235.

Dem Gemeindeausschusse ist das Recht zur Erlassung allgemeiner ortspolizeilicher Vorschriften nur innerhalb der bestehenden Gesetze eingeräumt; er ist nicht berechtigt ein allgemeines Verbot von Tanzmusiken zu erlassen.

Erkenntniß vom 20. September 1888, Z. 2950.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Katharina Lerchner ca. Entscheidung des Landesausschusses in Salzburg vom 13. December 1887, Z. 9031, betreffend das Verbot zur Abhaltung von Tanzmusiken, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Emanuel Pfob, als Vertreters der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Aus den Administrativacten ist zu entnehmen, daß der Gemeindeausschuß von Lessach nicht aus Anlaß eines speciell gestellten Ansuchens die Abhaltung einer Tanz- (Frei-)musik an einem bestimmten Tage im Instanzenzuge verweigert, sondern daß derselbe beschlossen hat, principiell die Abhaltung von Tanzmusiken zu verbieten.

Es frägt sich nun, ob der Gemeindeausschuß hiezu gesetzlich berechtigt war.

Diese Frage muß verneint werden. — Nach dem § 28, Punkt 7 sowie § 56 der Gemeindeordnung für Salzburg liegt die Ertheilung oder Verweigerung der Bewilligung von Tanzmusiken nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 3 und 10 der Regierungsverordnung vom 8. Juni 1827 (Prov.-Ges.-Samml. 9. Band, Seite 221) im Wirkungskreise des Gemeindevorstehers, und kommt es gemäß § 39 der Gemeindeordnung dem Gemeindeausschusse zu, über Beschwerden gegen diesfällige Entscheidungen des Gemeindevorstehers zu entscheiden.

Da nun kein Ansuchen der Partei vorlag und daher auch keine Entscheidung des Gemeindevorstehers erfolgt ist, war für den Gemeindeausschuß kein Anlaß zu einer instanzmäßigen Entscheidung gegeben.

Das fragliche Verbot kann daher nur als eine von dem Gemeindeausschusse erlassene ortspolizeiliche Vorschrift angesehen werden.

Da jedoch der § 35 der Salzburger Gemeindeordnung dem Gemeindeausschusse das Recht zur Erlassung allgemeiner ortspolizeilicher Vorschriften nur innerhalb der bestehenden Gesetze einräumt, für die Ertheilung beziehungsweise Verweigerung von derlei Tanzmusiken bereits positive Vorschriften bestehen (Prov.-Ges.-Samml. Band 9, Seite 221) und das fragliche allgemeine Verbot sich nicht innerhalb dieser Vorschriften bewegt, welche die eventuelle Bewilligung im concreten Falle von gewissen, wenn auch in der freien Beurtheilung der zur Amtshandlung competenten Behörde, — in I. Instanz des Gemeindevorstehers — liegenden Momenten abhängig machen, und da endlich hierdurch im einzelnen Falle der dem Gemeindevorsteher

instanzmäßig zukommenden Entscheidung vorgegriffen wurde, war der Gemeindeausschuß nicht berechtigt, dieses allgemeine Verbot zu erlassen.

Wenn in der Gegenschrift des Landesausschusses angeführt wird, daß es der Beschwerdeführerin freisteht, trotz der vom Gemeindeausschusse getroffenen Verfügung, um die Bewilligung im concreten Falle einzuschreiten und dieselbe allenfalls im Recurswege zu erwirken, so ist entgegen zu bemerken, daß der Gemeindevorsteher bei allfälliger Ertheilung einer Tanzmusiklicenz gegen den das bezügliche Verbot enthaltenden Gemeindeausschußbeschluß verstoßen würde und daß, wenn der Gemeindeausschuß selbst im concreten Falle seinen früheren allgemein gehaltenen Beschluß nicht beachten wollte, er dies nur unter ausdrücklicher Aufhebung des Letzteren thun könnte, daß sonach das fragliche Verbot jedenfalls der freien Beurtheilung concreter Fälle des Ansuchens im Wege steht.

Die in Beschwerde gezogene Entscheidung des Salzburger Landesausschusses, mit welcher die das fragliche allgemeine Verbot enthaltende Verfügung des Gemeindeausschusses von Lessach aufrecht erhalten wurde, ist daher gesetzlich nicht begründet und mußte sonach aufgehoben werden.

Nr. 4236.

1. Zur Abhaltung des von dem Weideberechtigten aufgetriebenen Viehes von den Schonungsflächen, ist dieser allein und nicht auch der Waldbesitzer mitzuwirken verpflichtet.*) — 2. Controle durch Anzeige von Ort und Zeit des Viehauftriebes.

Erkenntniß vom 21. September 1888, Z. 2193.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Weideberechtigten von Stubau und Hathal ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 27. November 1887, Z. 13474, betreffend die Markirung des aufgetriebenen Weideviehes und dessen Abhaltung von den Schonungsflächen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Edelbacher, sowie des k. k. Min.-Concipisten Heinrich Grafen Beust, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerden sind dagegen gerichtet, daß mit der angefochtenen Entscheidung

1. Die Domäne Steyer bezüglich der Kosten für die Abhaltung des Weideviehes von den Schonungsflächen im sogenannten Stubau und Hathal nur zur unentgeltlichen Holzabgabe nach Maßgabe des Regulirungserkenntnisses, nicht aber mit den Weideberechtigten verpflichtet wurde, zu den andern Kosten der Verzäunung beizutragen; daß

2. die Weideberechtigten verpflichtet wurden, das zur Weide aufgetriebene Vieh als ihr Eigenthum — durch Einbrennen von Buchstaben — kenntlich zu machen und Ort und Zeit des Auftriebes anzuzeigen.

---

*) S. auch Erkenntniß Nr. 3699 (Bd. XI, J. 1887).

Die Beschwerden erblicken in der ad 1 erwähnten Entscheidung eine Verletzung des § 10 des Forstgesetzes, in der Verfügung ad 2 aber einen unberechtigten Eingriff in ihr Eigenthum.

Der V. G. Hof vermochte weder in dem ersten noch in dem zweiten Ausspruche eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen.

Nachdem der Art. III des Regulirungsvergleiches ausdrücklich bezüglich der Sicherung der Schonungsflächen die Bestimmung des § 10 des Forstgesetzes für maßgebend erklärt, kommt es auch gegebenen Falles, weil die Ausnahmsbestimmung des Art. V des Regulirungserkenntnisses nicht weiter in Frage steht, nur auf die Auslegung dieser Gesetzesbestimmung an.

Ad 1. Es ist zuzugeben, daß die ganz allgemeine Fassung des § 10, Abs. 3 des Forstgesetzes vom 4. December 1852, R. G. B. Nr. 250, auch die von der Beschwerde gewünschte Deutung, daß die Hegekosten unter allen Umständen von den Waldbesitzern und Weideberechtigten gemeinschaftlich zu tragen sind, zuläßt, jedoch nur dann, wenn diese Bestimmung zugleich als eine beabsichtigte Ausnahme von den allgemeinen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse bei Dienstbarkeiten aufgefaßt wird.

Allein eben für diese letztere Auffassung liegen keine Anhaltspunkte vor, es muß vielmehr angenommen werden, daß auch die Bestimmung des des § 10, Abs. 3 Forstgesetzes von dem im § 502 a. b. G. B. als Regel hingestellten Falle ausgeht, daß dem Eigenthümer des Grundstückes die Mitweide zusteht und wo sodann von diesem Gesichtspunkte aus dem Waldbesitzer die auch im öffentlichen Interesse gelegene Hegeverpflichtung obliegt.

Da diese Auslegung mit dem Grundsatze des § 484 a. b. G. B. »daß der Besitzer einer dienstbaren Sache in der Regel nicht verbunden ist, etwas zu thun,« und mit dem Grundsatze des § 502, »daß, wenn ein Schade zu befürchten ist, der Servitutsberechtigte zur Hütung des Viehs verpflichtet ist« im Einklange steht, so fand der V. G. Hof der Auslegung der angefochtenen Entscheidung, daß nur mitweideberechtigte Waldbesitzer zur Bestreitung der Hegekosten mit heranzuziehen sind, um so mehr beizupflichten, als sonst der Waldbesitzer, der eine seinen Rechten unschädliche Ausübung der Weide zu verlangen das Recht hat, gezwungen sein würde, selbst durch Schutzvorkehrungen dafür zu sorgen, daß sein Eigenthum gegen Beschädigung durch fremdes Vieh geschützt werde.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung insbesondere aus der wörtlichen Aufnahme der Bestimmung des § 10 des Forstgesetzes für den concreten Fall eine vertragsmäßige, beziehungsweise erkenntnißmäßige Verpflichtung des Waldbesitzers zur Mitconcurrenz ableiten zu können vermeinte, so war dieser Ausführung ein Gewicht nicht beizumessen, weil nach der ganzen Textirung des bezüglichen Absatzes die Absicht für die Hegepflicht nur die gesetzliche Bestimmung für maßgebend zu erklären, deutlich erkennbar ist, wobei es möglich, aber unentscheidend erscheint, daß etwa die Parteien der Meinung wären, daß die berufene Gesetzesbestimmung Waldbesitzer und Weideberechtigte gleichmäßig verpflichte.

Ad 2. Aus Absatz III des Regulirungserkenntnisses vom 10. Mai 1864 ergibt sich, daß das Weiderecht bestimmten Wirthschaften, für eine bestimmte

Zahl von Viehstücken unter der ausdrücklichen Beschränkung »mit Ausschluß fremden Viehes« zusteht.

Nach dem Regulirungserkenntnisse hat somit der Besitzer des dienenden Grundes die Ausübung des Weiderechtes nur dann und insoweit zu dulden, als feststeht, daß zur Weide nur das jeder einzelnen Wirthschaft zugehörige Vieh und zwar nur in der bestimmten Stückzahl aufgetrieben wird.

Daß dieses zwischen den Weideberechtigten und Verpflichteten obwaltende Rechtsverhältniß die Kenntlichmachung des Viehes fordert und daß diese Kenntlichmachung nicht blos im Interesse des Servitutsverpflichteten, wie die Beschwerde meint, sondern ebensosehr in jenem des Servitutsberechtigten gelegen ist, liegt klar zu Tage. — Die in der Entscheidung angeordnete Bezeichnung ist notorisch die übliche und wurde auch von Sachverständigen als zweckmäßig und unschädlich befürwortet. — Nach §§ 115 und 116 der Ministerialverordnung vom 31. October 1857, R. G. B. Nr. 118, sind aber, da der belastete Grund Waldgrund ist, die politischen Behörden berechtigt und berufen, die Regulirungserkenntnisse in Vollzug zu setzen, daher auch die Art und Weise dieses Vollzuges in folgerichtiger Anwendung der Bestimmungen des Regulirungserkenntnisses selbst zu bestimmen.

Aus denselben Gründen vermochte der V. G. Hof auch in der Verfügung, daß die Weideberechtigten Zeit und Ort des Auftriebes anzuzeigen haben, nur eine Vollzugsverfügung zum Regulirungserkenntnisse umsomehr zu erblicken als nach Art. III die Weide gemeinschaftlich auszuüben ist, was ein Uebereinkommen über den Weideplatz unter den Berechtigten zur Voraussetzung hat, dessen Zustandekommen und Inhalt der Sevitutverpflichtete zu wissen darum volles Anrecht hat, weil durch die concrete Ausübung des Rechtes der Umfang der Servitut bestimmt wird.

Nachdem, wie oben ausgeführt, die getroffene Verfügung den durch Art. III der Regulirungsurkunde gekennzeichneten gegenseitigen Rechten durchaus entspricht und nur die folgerichtige Ausführung des Servitutsrechtes in sich schließt, erscheint auch der zweite Beschwerdepunkt nicht begründet, weshalb die Beschwerde abzuweisen war.

Nr. 4237.

Bei einer mehrere Gemeinden verbindenden Gemeindestraße besteht die Verpflichtung zur Erhaltung derselben für jede Gemeinde, in deren Gebiete sie theilweise liegt, auch dann, wenn die Nothwendigkeit der Straße gerade für eine dieser Gemeinden nicht bestünde.*)

Erkenntniß vom 21. September 1888, Z. 2108.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Frassilongo ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 20. Jänner 1888, Z. 16927 ex 1887, betreffend die Erhaltung einer Straße, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Moriz Lederer, sowie des Adv. Dr. Josef Kellner, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Canezza, zu Recht erkannt:

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 3353 (Bd. XI, J. 1886) und Nr. 4125.

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Obwohl in der vorliegenden Streitsache eine commissionelle Erhebung nicht stattgefunden hat, ergibt sich doch aus den vorliegenden Acten, insbesondere aus den Aeußerungen der beiden im Streite befangenen Gemeinden als unbestrittener Thatbestand, daß die Straßenstrecke, um deren Erhaltung es sich handelt, zur Verbindung zwischen den benachbarten Gemeinden Frassilongo und Canezza, sowie zwischen den an beiden Ufern des Fersina-Flusses gelegenen Theilen der letztgenannten Gemeinde dient, und daß dieselbe mindestens für die Gemeinde Frassilongo nothwendig ist. Bei diesem Thatbestande, welcher auch in der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses angenommen wurde, erscheint die Gemeinde Canezza nach dem Ges. (§ 27, Nr. 3 der Gemeindeordnung und §§ 4 und 11 des Straßengesetzes für Tirol vom 12. October 1882, L. G. B. Nr. 30) zur Erhaltung der in ihrem Gebiete gelegenen Straßenstrecke verpflichtet. Diese Verpflichtung würde auch dann bestehen, wenn diese Gemeindestraße, wie die Gemeinde Canezza behauptet, für den Verkehr ihrer eigenen Bewohner nicht nothwendig wäre, weil bei dieser Communication die Merkmale einer Gemeindestraße (§ 4 Straßengesetz), wie oben erwähnt, auch bezüglich der Gemeinde Canezza zutreffen, im § 11 aber nicht gefordert ist, daß eine so qualificirte Straße oder Straßenstrecke immer auch für jene Gemeinde nothwendig sein müsse, in deren Gebiet die Straße, respective eine Strecke derselben gelegen ist.

Auch der Umstand, daß die fragliche Straßenstrecke im Jahre 1883 von der Gemeinde Frassilongo allein hergestellt wurde, steht der erwähnten Verpflichtung der Gemeinde Canezza nicht entgegen, denn abgesehen davon. daß diese Herstellung zum Theile mit Staatsunterstützungsgeldern ausgeführt und von der Bezirkshauptmannschaft Trient in dem bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgewiesenen, auf die Anweisung des Unterstützungsbetrages bezüglichen Decrete vom 15. September 1883, Z. 10770, als ein dem allgemeinen Nutzen dienendes Unternehmen bezeichnet wurde, konnte die Gemeinde Canezza dadurch, daß in einem bestimmten Falle ein ihr gesetzlich obliegender Aufwand von einer anderen Gemeinde bestritten wurde, ihrer Verpflichtung für andere Fälle nicht enthoben werden.

Da nun auch ein privatrechtlicher Titel der Exemtion der Gemeinde Canezza von ihrer gesetzlichen Verpflichtung (im Sinne des § 12 Straßengesetzes) nicht dargethan wurde, mußte die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses, wodurch die Gemeinde Canezza von der Verpflichtung zur Erhaltung der fraglichen Straßenstrecke losgezählt wurde, als im Gesetze nicht begründet, gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben werden.

Nr. 4238.

Der nach dem Tode des Fiduciarerben für den substituirten Erben eintretende Erbanfall muß als eine neue Uebertragung des Substitutionsnachlasses angesehen werden.*) Dies trifft auch dann zu, wenn es sich um eine fideicommissarische Substitution bei einem Legate handelt.

Erkenntniß vom 22. September 1888, Z. 2961.

Der k. k. V. G.-Hof hat über die Beschwerde der Gebrüder Dietz und Consorten ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 24. September 1887, Z. 25486, betreffend die Gebühr von einem Substitutionslegate, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Glück, sowie des k. k. Min.-Secr. Dr. Rudolf Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben dem k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens in dem angesprochenen Betrage per 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Der am 7. Jänner 1846 verstorbene Ignaz Rasim setzte in seinem Testamente vom 5. April 1844 den Sohn Karl Rasim zum Universalerben ein und vermachte jeder seiner fünf Töchter ein Capital von 100.000 fl. C. M., wovon jede 20.000 fl. C. M. zur freien beliebigen Verfügung zu erhalten, dagegen von den ferneren 80.000 fl. nur den lebenslänglichen Fruchtgenuß zu beziehen, die Substanz aber dieses unantastbaren Capitals nach dem Ableben ihren Kindern, oder in deren Ermangelung ihren sonstigen gesetzlichen Erben zu überlassen hatte. — Nach dem am 13. Jänner 1886 erfolgten Ableben einer dieser Töchter, nämlich der Josefa Dietz, ist ihren Kindern, den heutigen Beschwerdeführern, von dem frei gewordenen Substitutionsvermögen die 1%ge Gebühr sammt dem außerordentlichen Zuschlage zur Zahlung vorgeschrieben worden.

Die diese Gebührenvorschreibung aufrecht erhaltende Ministerial-Entscheidung wird wesentlich aus dem Grunde angefochten, weil, da es sich nicht um eine Erbschaft, sondern um ein Legat handelt, eine eigentliche fideicommissarische Substitution nicht vorliegt, weil ferner das in Rede stehende Vermögen den Beschwerdeführern als Legat nach dem am 7. Jänner 1846 verstorbenen Ignaz Rasim und nicht als Nachlaß der Josefa Dietz zugewiesen wurde, und weil die gesammte Gebühr schon seinerzeit nach Ignaz Rasim bemessen und bezahlt worden war.

Der V. G. Hof konnte jedoch die Beschwerde nicht für begründet erkennen. — Zunächst muß bemerkt werden, daß die Finanzbehörden keinen Anlaß haben konnten, eine fideicommissarische Substitution im vorliegenden Falle nicht anzunehmen, nachdem das oben erwähnte Testament des Ignaz Rasim eine solche Bestimmung enthält, welche die Anordnung einer fidei-

*) S. Erkenntniß Nr. 1109 (Bd. V, J. 1881).

commissarischen Substitution zweifellos erscheinen läßt, zumal eine solche — wie die Bestimmung des § 652 a. b. G. B. andeutet — nicht nur bei Erbschaften, sondern auch bei Legaten platzgreifen kann und übrigens auch die Verlassenschaftsbehörde in allen Instanzen das Vorhandensein der fideicommissarischen Substitution anerkannte.

Dies vorausgeschickt, begründet nach § 608 im Zusammenhange mit § 652 a. b. G. B. die Anordnung einer fideicommissarischen Substitution für den Fiduciar die Verpflichtung, das angetretene Vermächtniß nach seinem Tode oder in anderen bestimmten Fällen dem zweiten ernannten Legatar zu überlassen. — Hieraus schon ergibt sich, daß der zweite eingesetzte Legatar sein Recht auf das Vermögen zwar aus der Anordnung der fideicommissarischen Substitution ableitet, daß dieses Recht jedoch ein bedingtes ist, nämlich erst dann wirksam wird, wenn der vom Testator bestimmte Fall eintritt, in welchem das Substitutionsvermögen vom Fiduciar an den zweiten Legatar überzugehen hat.

Der § 613 a. b. G. B. räumt weiters dem Fiduciar das eingeschränkte Eigenthumsrecht mit den Rechten und Verbindlichkeiten eines Fruchtnießers ein, so daß die Verlassenschaftsübertragung an den Fiduciar als eine Eigenthumsübertragung angesehen werden muß. — Denn, wenn das Eigenthumsrecht nach § 354 a. b. G. B. als Regel auch das Recht in sich schließt, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten, so ist doch nach den §§ 357 und 358 a. b. G. B. eine Beschränkung in dem Dispositionsrechte über die Substanz mit dem Begriffe selbst des vollständigen Eigenthumsrechtes keineswegs unvereinbar.

Uebrigens besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Fruchtnießer und dem Fiduciar schon darin, daß letzterer beim Wegfall des Substituten (§ 615 a. b. G. B.) das unbeschränkte Eigenthumsrecht erlangt, worauf er als bloßer Fruchtnießer keinen Anspruch hätte.

Da nun der Nacherbe, beziehungsweise Legatar vor dem Eintritte des Substitutionsfalles kein Eigenthumsrecht, sondern nur die Anwartschaft auf dasselbe besitzt, so wäre auch der im § 58 des Gebührengesetzes bezüglich der Gebührentheilung zwischen Fruchtnießer und Substanzerwerber vorgezeichnete Vorgang, auf welchen übrigens der in der Beschwerde berufene Finanz-Min.-Erlaß vom 27. Juli 1865, Z. 26822, Bezug nimmt, gar nicht durchführbar und es müßte die Fiction zu Hilfe genommen werden, daß der letzte Nacherbe schon vor Eintritt des Substitutionsfalles das Eigenthum erworben habe. Würde nun durch Wegfall dieses Nacherben die Substitution erlöschen (§ 615 a. b. G. B.), so entfiele damit auch die Gebührenquote für dieses fingirte Substanzrecht, obschon dasselbe bei dem gedachten Wegfalle vom bisherigen Fiduciar thatsächlich erworben wird.

Diese Erwägungen, auf den vorliegenden Fall angewendet, führen zu dem Urtheile, daß die Beschwerdeführer mit dem Tode des Ignaz Rasim zwar einen bedingten Anspruch auf ihr Vermächtniß erworben hatten, Letzteres jedoch zunächst in das Eigenthum der Fiduciarin Josefa Dietz überging und der nach dem Tode derselben für die Beschwerdeführer eingetretene Erbfall — wie dies selbst aus dem der Beschwerde angeschlossenen Bescheide des k. k. Landesgerichtes in Wien, vom 17. Juni 1887, Z. 43116, hervorgeht — sich als eine neue Uebertragung des »Substitutions-

legatsnachlasses« an die letzteren darstellt, welche, da nach Punkt 6 a der Vorerinnerungen zum Tarife des Gebührengesetzes die Gebühr für die Vermögensübertragung so oftmals zu entrichten ist, als Veränderungen der bemerkten Art eingetreten sind, als ein selbstständiger, nach T.-P. 106 B, a, des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 zu behandelnder gebührenpflichtiger Act betrachtet werden muß.

Auf den Beschwerdepunkt, betreffend den außerordentlichen Zuschlag, fand der V. G. Hof nicht einzugehen, weil in dieser Richtung der administrative Instanzenzug versäumt wurde (§ 5, Abs. 3 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4239.

1. Bei Bemessung der Uebertragungsgebühr von hauszinssteuerpflichtigen Gebäuden darf in der Regel unter den „Steuerwerth" nicht herabgegangen werden. — 2. Eine angeordnete Delogirung des Gebäudes kann nicht als Verminderung oder Verschlimmerung der Sache angesehen werden.

Erkenntniß vom 22. September 1888, Z. 2962.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Moses Rapp ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 17. August 1887, Z. 18852, betreffend die Gebühr von einem Kaufvertrage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«*)

Nr. 4240.

Wann die Rückzahlung der 6perc. Vergütungszinsen nicht stattfindet.

Erkenntniß vom 22. September 1888, Z. 2858.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Robert Doms ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. 30. Jänner 1887, Z. 1007, betreffend die Verweigerung der 6perc. Vergütungszinsen von einer zur Restituirung bewilligten Gebühr sammt Verzugszinsen per zusammen 1787 fl. $54^1/_2$ kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 441 (Bd. III, J. 1879), Nr. 1056 (Bd. V, J. 1881), Nr. 3080 (Bd. X, J. 1886) und Nr. 4118.

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 1587 (B. VI, J. 1882) und Nr. 2445 (Bd. IX, J. 1885).

Nr. 4241.

1. Damit die Befreiung der beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes Platz greife, muß der Nachweis einer Stiftung oder wenigstens einer durch Statuten auf immerwährende Dauer gesicherten Widmung eines Fondes zu den obbezeichneten Zwecken erbracht werden. — 2. Ein die Befreiung vom Gebührenäquivalente begründender Wohlthätigkeits- oder Humanitätszweck liegt nicht vor, wenn dessen Sicherung und Erreichung auf Leistung und Gegenleistung beruht.

Erkenntniß vom 22. September 1888, Z. 2859.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Vereines »Proswita« in Lemberg ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min, vom 31. October 1887, Z. 32782, betreffend die Verpflichtung zur Entrichtung des Gebührenäquivalentes für das IV. Decennium vom beweglichen Vermögen nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 4242.

Erwerbsteuerpflicht des Realitätenhandels.

Erkenntniß vom 25. September 1888, Z. 2988.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Posch ca. Entscheidung der k. k. steirischen Fin.-Landes-Direction vom 16. November 1887, Z. 12305, betreffend die Erwerbsteuerpflicht vom Kauf und Wiederverkauf von Realitäten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage per 22 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«**)

Nr. 4243.

1. Die Steuerfreiheit der Eisenbahn Wien-Aspang gilt nicht für Flügel- und Schleppbahnen derselben. — 2. Durch Einbringung einer Einkommensteuer-Fassion über Aufforderung der Steuerbehörde, erscheint die Steuerpflicht der fatirenden Partei noch nicht präjudicirt.

Erkenntniß vom 25. September 1888, Z. 2989.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der k. k. priv. Eisenbahn-Gesellschaft Wien—Aspang ca. Entscheidung der k. k. nieder-österr.

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 1543 (Bd. VI, J. 1882). Nr. 1766 (Bd. VII, J. 1883) und Nr. 2009. (Bd. VIII, J. 1884.)

**) S. Erkenntniß N. 3232 (Bd. X, J. 1886).

Fin.-Landes-Direction vom 11. November 1887, Z. 49347, betreffend die Aufforderung zur Einbringung der Einkommensteuerbekenntnisse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Grünebaum, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Durch die an die beschwerdeführende Eisenbahn-Gesellschaft gerichtete Aufforderung der Steuerbehörde zur Vorlegung der Einkommensteuerbekenntnisse in Ansehung der genau bezeichneten Flügel- und Schleppbahnen, erscheint die Einkommensteuerpflicht der beschwerdeführenden Gesellschaft rücksichtlich dieser Objecte nur nach dem einzigen Gesichtspunkte der in der Concessionsurkunde vom 28. November 1877, R. G. Bl. Nr. 12 ex 1878, gegebenen Bestimmungen beurtheilt, ohne daß damit auch die von der Gesellschaft im Administrativverfahren beregte Frage der Nichtausübung des Betriebes auf einzelnen Flügel- und Schleppbahnen, bei Fällung der angefochtenen Entscheidung in Berücksichtigung gezogen worden wäre.

Die Verweigerung der von der beschwerdeführenden Gesellschaft aus der obencitirten Concessionsurkunde angesprochenen Befreiung ihrer Flügel- und Schleppbahnen von der Einkommensteuer läßt eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Denn der § 21 der citirten Concessionsurkunde gewährt die daselbst aufgezählten finanziellen Begünstigungen ausdrücklich nur für die im § 1 dieser Concessionsurkunde genannte Eisenbahn, das ist für die »Locomotiveisenbahn von Wien über Maria-Lanzendorf, Möllersdorf, Trumau und Pitten nach Aspang«.

Da gesetzliche Ausnahmen und Begünstigungen stets strenge auszulegen sind, folglich ohne ausdrückliche Willenserklärung im Gesetze, beziehungsweise in der betreffenden Concessionsurkunde, eine der in der Concession der Richtung nach genau bezeichneten Eisenbahn gewährte zeitliche Befreiung von der Einkommensteuer nicht auch den in diese Eisenbahn einmündenden Flügel- oder Schleppbahnen eingeräumt werden kann, so kann aus der Concessionsurkunde der Anspruch der beschwerdeführenden Gesellschaft auf die Befreiung ihrer Flügel- und Schleppbahnen von der Einkommensteuer umsoweniger abgeleitet werden, als weder in der Bestimmung des citirten § 21 der Concessionsurkunde, noch an einer anderen Stelle derselben oder in anderen Gesetzen den fraglichen Flügel- und Schleppbahnen eine Befreiung von der Einkommensteuer eingeräumt ist. Gegen den Anspruch der beschwerdeführenden Bahn sprechen aber auch noch andere Erwägungsmomente.

Die Concessionsurkunde erklärt nämlich im § 4 ausdrücklich, daß das »der concessionirten Bahn« — worunter offenbar die Bahnlinie in dem im § 1 begrenzten Umfange zu verstehen ist — ertheilte Expropriationsrecht auch den etwa herzustellenden Flügelbahnen zukomme; aus dieser Bestimmung, durch welche die Flügelbahnen der concessionirten Bahn gegenübergestellt werden, ist der Schluß zulässig, daß, wenn in anderen Bestimmungen der Concessionsurkunde Rechte oder Begünstigungen der im § 1 concessionirten

Eisenbahn eingeräumt werden, wie dies im § 21 der Fall ist, nicht schon an und für sich auch die Flügel- oder Schleppbahn als darin begriffen, anzusehen sind.

In Bezug auf die Schleppbahnen kommt aber noch die Erwägung hinzu, daß dieselben nach Angabe der beschwerdeführenden Gesellschaft selbst entweder mit animalischer oder mit menschlicher Kraft betrieben werden, daher nicht unter den Begriff der im § 1 der Concessionsurkunde genannten »Locomotiv-Eisenbahn« — welcher dem Wortlaute nach allein die im § 21 der Concessionsurkunde gewährte Steuerbegünstigung zukommt — subsummirbar erscheinen.

Die Berufung auf die auch im administrativen Instanzenzuge vorgelegenen Handels-Min.-Erlässe ddto. 10. August 1880, Z. 22818, und 22. Februar 1881, Z. 38403 ex 1880, kraft welcher die Geleiseverbindungen (Flügelbahnen) »Central-Friedhof—Schwechat« und »Donaulände-Bahn« als integrirende Bestandtheile der mit der vorgenannten Concessionsurkunde concessionirten Eisenbahn erklärt worden sind, vermag den Standpunkt der beschwerdeführenden Gesellschaft schon deshalb nicht zu stützen, weil die im Gesetzgebungswege der Eisenbahn gewährte Steuerbegünstigung im Wege einer administrativen Cognition, als welche sich die beiden erwähnten Erlässe darstellen, nicht ausgedehnt werden kann, davon ganz abgesehen, daß dieselben thatsächlich nicht in jenem Sinne und nicht zu dem Zwecke ergangen sind, um als Entscheidungsquelle hinsichtlich der Frage der Besteuerung zu gelten.

Der Thatumstand, daß bestimmte Geleiseverbindungen als integrirende Bestandtheile der Hauptbahn zu betrachten sind, vermag allerdings auf die Art der Ermittlung des der Steuerbemessung zu Grunde zu legenden Reineinkommens, beziehungsweise auf die Beantwortung der Frage von Einfluß zu sein, in welcher Art diese Zweiglinien bei der Vertheilung des Gesammterträgnisses des gesellschaftlichen Bahnnetzes zu berücksichtigen sein werden — die beanspruchte Steuerfreiheit kann aber aus demselben ebensowenig abgeleitet werden, wie aus dem bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung angeführten Argumente der Verbücherung des Heimfallsrechtes.

In der Nichtberücksichtigung der im Administrativverfahren erhobenen Einwendung, daß die beschwerdeführende Gesellschaft den Betrieb einiger Flügel- und Schleppbahnen nicht ausübe, konnte der V. G. Hof eine Verletzung der Rechte der beschwerdeführenden Gesellschaft im Sinne des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, deshalb nicht erblicken, weil nach Feststellung des Umstandes, daß den Flügel- und Schleppbahnen der beschwerdeführenden Gesellschaft eine Steuerbefreiung principiell, nämlich aus der Concessionsurkunde vom 28. November 1877 nicht zukomme, es sich im gegebenen Falle vorerst lediglich um die behördliche Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses handelte, in dieser Hinsicht aber ein bestimmtes weiteres Verfahren im Gesetze nicht vorgezeichnet erscheint, vielmehr die Partei einer solchen Aufforderung durch Einbringung entweder einer bejahenden oder einer verneinenden Fassion (Erklärung), wie dies der § 17 des Einkommensteuer-Patentes bestimmt, unbedingt Folge leisten muß (§ 32 des Einkommensteuer-Patentes), welche Fassion dann erst, insbesondere bei einem Einkommen I. Classe, wie es hier in Frage steht, den Ausgangs-

punkt eines genau vorgezeichneten Verfahrens zu bilden hat (§ 24 des Einkommensteuer-Patentes), so daß bei Einbringung der Fassion auch die allfälligen, der Steuerpflicht sich entgegenstellenden Einwendungen zur Geltung gelangen können und die Steuerpflicht der fatirenden Partei hiedurch noch in keiner Weise präjudicirt erscheint.

Von diesem Gesichtspunkte aus mußte der V. G. Hof die Beschwerde in ihrem letzten, das Verfahren beanständenden Punkte nach § 2 des Ges. vom 22. October 1875, im Uebrigen nach § 7 desselben abweisen.

Nr. 4244.

Der Beitritt eines an der Aufnahme eines Darlehens nicht betheiligten Dritten zur Schuldverpflichtung, sei es als Bürge und Mitschuldner, oder auch nur als Mitschuldner, unterliegt der Gebühr, wie ein Bürgschaftsvertrag.

Erkenntniß vom 25. September 1888, Z. 1493.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Spar- und Vorschußvereines Posojilnica in Marburg ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 2. November 1887, Z. 26409, betreffend die Gebühr von einer Bürgschaft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Fin.-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.« *)

Nr. 4245.

Verpflichtung der Concurrenzgemeinden bei Abgang besonderer Verbindlichkeiten die Auslagen für den Wohnungsbedarf eines Volksschullehrers zu bestreiten. (Galizien.)

Erkenntniß vom 26. September 1888, Z. 2990.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Huczko ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 7. September 1887, Z. 8037, betreffend den Quartierzinsbeitrag für das Lehrpersonale in Dobromil, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leo Geller, des k. k. Min.-Rathes Dr. Rittner, dann des Adv. Dr. Bronislaus Zakrzewski, des Letzteren als Vertreters der mitbetheiligten Stadtgemeinde Dobromil, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 234 (Bd. II, J. 1878).

Entscheidungsgründe.

Die Schulbehörden haben erkannt, daß die nach Dobromil eingeschulte Gemeinde Huczko verpflichtet ist, zu den Quartiergeldern für den dirigirenden Lehrer an der Knabenvolksschule in Dobromil per 150 fl. und für die dirigirende Lehrerin an der Mädchenvolksschule in Dobromil per 80 fl. jährlich mit den nach Dobromil eingeschulten Gemeinden und Gutsgebieten im Verhältnisse zu den entrichteten directen Steuern sammt den bisherigen Staatszuschlägen beizusteuern.

Die Gemeinde Huczko ficht die Gesetzmäßigkeit dieser ihr aufgetragenen Beitragsleistung an,

1. weil der Artikel 18 des Ges. vom 2. Mai 1873, galiz. L. G. B. Nr. 250, die Beitragspflicht der Gemeinden zu den Auslagen für die Volksschulen nur bis zur Höhe von 12% der in der Gemeinde entrichteten directen Steuern normirt und weil die beschwerdeführende Gemeinde schon jetzt mehr als 12% der Gesammtgebühr aller in der Gemeinde entrichteten directen Steuern sammt den bisherigen Staatszuschlägen zu Zwecken der Schule zahlt, daher zu keinen weiteren Zahlungen für die Schule verhalten werden kann,

2. weil die Nothwendigkeit zur Errichtung einer abgesonderten Mädchenschule in Dobromil nicht vorhanden war,

3. weil das bisherige Quartiergeld für den dirigirenden Lehrer mit jährlichen 120 fl., zu welchem die Gemeinde Huczko 20 fl. beigesteuert hat, den Miethzinsverhältnissen in Dobromil entsprecheud war und

4. weil der von der Gemeinde Huczko aus eigenem Antriebe an den Ortsschulrath entrichtete jährliche Beitrag per 20 fl. zur Bestreitung der besagten Quartiergelder zu verwenden wäre, zumal für die übrigen Bedürfnisse der Schulen durch die seitens der Gemeinde Dobromil übernommenen Verbindlichkeiten vorgesorgt ist.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Die Einwendungen zu 2 und 3 sind im Ministerialrecurse nicht erhoben worden, haben daher auch keinen Gegenstand der angefochtenen Entscheidung gebildet, demnach auch der V. G. Hof auf dieselben im Grunde des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen hatte.

Zu 1 und 4. Der in der Beschwerde angezogene Artikel 18 bestimmt allerdings die Höhe, bis zu welcher die Gemeinden zu Beiträgen für die Lehrergehalte verhalten werden können. — Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um die Lehrergehalte, sondern um die Lehrerwohnungen, beziehungsweise um den Ersatz für die in Natura nicht zu beschaffenden Wohnungen und in dieser Beziehung ist maßgebend der Artikel XXIV des Ges. vom 2. Februar 1885, L. G. B. Nr. 29.

Nach dieser Gesetzesbestimmung haben alle Auslagen für die Herstellung, Erhaltung oder Miethe der Lehrerwohnungen, insofern den Lehrern das Recht auf Wohnungen zukommt, unter Aufrechthaltnng zu Recht bestehender Verbindlichkeiten dritter Personen, Corporationen, Fonde und Stiftungen, die betreffenden Gemeinden zu bestreiten, wobei das im Gemeindebereiche

gelegene Gutsgebiet nach dem im citirten Artikel festgesetzten Verhältnisse beizutragen mitverpflichtet ist.

Nachdem das Zutreffen besonderer Verbindlichkeiten bezüglich der Beistellung der Lehrerwohnungen in Dobromil nicht dargethan und insbesondere nicht erwiesen wurde, daß der Gemeinde Dobromil kraft besonderer Titel die Bedeckung des Wohnungsbedarfes der Lehrer obliege, so hat die im Art. XXIV normirte ausnahmslose Verpflichtnng aller Concurrenzgemeinden Platz zu greifen.

Eben darum war auch die Ausführung des Vertreters der Beschwerde, daß das Relutum für die Naturalwohnung die Gemeinde Dobromil allein zu treffen habe, weil ihr die Beistellung der Naturalwohnung oblag, als auf einer thatsächlich unrichtigen Voraussetzung beruhend, nicht weiter zu berücksichtigen.

Soweit aber sowohl in der Beschwerde, als auch bei der mündlichen Verhandlung das Begehren darauf gerichtet war, daß auf die, die beschwerdeführende Gemeinde treffende Concurrenzquote der von ihr freiwillig für Schulzwecke gewidmete Betrag per 20 fl. eingerechnet werde, so war dieser Beschwerdegrund darum nicht zu berücksichtigen, weil mit der angefochtenen Entscheidung die Concurrenzquote der beschwerdeführenden Gemeinde ziffermäßig überhaupt nicht festgestellt und insbesondere auch nicht über die Frage der Anrechenbarkeit dieses Betrages entschieden worden ist.

Dem Gesagten zufolge war die Beschwerde als gesetzlich unbegründet abzuweisen.

Nr. 4246.

1. In dem Umstande, daß die Wahlcommission beim Vorliegen zweier, auf verschiedene Namen lautenden Wahlvollmachten über die Giltigkeit derselben entscheidet, liegt keine Gesetzwidrigkeit. — 2. Der Beschluß der Wahlcommission, von den, für einen und denselben Wähler mit zwei gleichen und bezüglich der Zeit der Ausstellung identischen Vollmachten sich meldenden Bevollmächtigten, keinem die Ausübung des Wahlrechtes zu gestatten, ist nicht gesetzwidrig. — 3. Durch das spätere Erscheinen eines zweiten Vollmachtsträgers wird die Giltigkeit einer bereits abgegebenen Stimme nicht alterirt.

Erkenntniß vom 26. September 1888, Z. 2331.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Lehner ca. Entscheidung der k. k. böhm. Statthalterei vom 13. Mai 1887, Z. 19871, betreffend die Gemeindeausschußwahlen in Stein—Ujezd, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) Siehe Erkenntnisse sub Nr. 1002 (Bd. V, J. 1881) und Nr. 1745 Bd. VII, J. 1883).

Nr. 4247.

1. Die Umwandlung einer Hutweide in eine Wiese ist keine solche Aenderung der Cultursgattung, aus welcher sich ergeben würde, daß die bestandene übungsgemäße Nutzung für den Gutsbedarf der berechtigten Realitäten unnöthig wäre.*) — 2. Zur Beschwerde vor dem V. G. Hofe gegen Verfügungen in Betreff der Einrichtungen der Ortspolizei ist wohl der Gemeindeausschuß, nicht aber das einzelne Gemeindemitglied legitimirt.

Erkenntniß vom 26. September 1888, Z. 2982.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Zemann und Johann Hruby ca. Entscheidung des mähr. Landesausschusses vom 5. Februar 1888, Z. 39206, betreffend die Verwaltung des Gemeindevermögens, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, sowie des mähr. Landesausschußmitgliedes Dr. Promber, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird betreff der über die Wiese Mirkovec getroffenen Verfügung nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde wegen mangelnder Legitimation der Beschwerdeführer zurückgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nachdem mit Beschlusse des Gerichtshofes vom 13. Juli 1888 die Beschwerdepunkte betreffend die Grundstücke »u Navratilů,« mezi velkým a malým Navratilem, und Vinohradek wegen rechtskräftig entschiedener Sache ohne Fortsetzung des Verfahrens abgewiesen worden sind, stehen dermal zur Entscheidung nur die Beschwerdepunkte: 1. betreffs der Verfügung des Landesausschusses, daß die theilweise Benützung der Wiese »Mirkowec« durch die Rustikalisten aufzuhören hat und der volle Ertrag dieses Grundstückes in die Gemeindecassa abzuführen ist, 2. betreffs der Ausscheidung der Entlohnung per 32 fl. für den Glöckner.

Zu diesen Beschwerdepunkten war zu erinnern:

Ad 1. Bezüglich der bisherigen Verwendung der Wiese »Mirkovec« ist durch die im Administrativverfahren gepflogenen Erhebungen constatirt worden, daß der Ertrag vom Heu der Gemeindecassa zugeflossen ist, daß dagegen das Grummet die Beschwerdeführer, resp. die Rustikalisten bis zum Jahre 1884 unentgeltlich, seither aber über Gemeindebeschluß gegen eine jährliche Abgabe von 2 fl. genossen haben. — Der Landesausschuß hat die Einstellung dieser Uebung lediglich aus dem Grunde verfügt, weil durch die Umwandlung der »Hutweide« in eine Wiese das vordem bestandene Weiderecht der Rustikalisten aufgehört hat.

Dieser Rechtsanschauung konnte der V. G. Hof nicht beipflichten. — Davon abgesehen, daß durch die Erhebungen in keiner Weise constatirt worden ist, daß der Bezug des Grummets nicht auf einer giltigen, weil vor Wirksamkeit der Gemeindeordnung unangefochten bestandenen Uebung beruht, liegt es auf der Hand, daß die Umwandlung einer Hutweide in eine Wiese

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2359 (Bd. IX, J. 1885).

keine solche Aenderung der Culturgattung ist, aus welcher sich ergeben würde, daß die bestandene übungsgemäße Nutzung für den Gutsbedarf der berechtigten Realitäten unnöthig wäre. — Es ist vielmehr klar, daß die gleichen wirthschaftlichen Zwecke, welchen vordem die Hutweide gedient hat, durch die Cultivirung derselben zur Wiese und zwar mit ökonomischem Vortheile erfüllt werden. Es kann darum angenommen werden, daß der Bezug des Grummets das Entgelt für die aufgegebene Weidenutzung gebildet hat.

Da nun der § 63 übungsgemäße Nutzungen, soweit sie für den Haus- und Gutsbedarf nothwendig sind, aufrecht hält, zugleich aber auch überschüssige Nutzungen vom Gemeindegute der Gemeindecasse zugewendet wissen will und andererseits das gesammte ertragsfähige Vermögen der Gemeinde derart bewirthschaftet werden soll, daß die thunlichst größte Rente daraus erzielt wird (§ 69), ist zu folgern, daß solche Aenderungen der Culturgattung eines Gemeindegutes, welche zu dem gleichen wirthschaftlichen Zwecke, denselben Haus- und Gutsbedarf der berechtigten Realitäten zu decken, geeignet sind, welchem vordem die übungsgemäße Nutzung diente, im Interesse einer nachhaltigen ertragsreicheren Bewirthschaftung statthaft sind und daß solche wirthschaftliche Maßnahmen den Anspruch auf Deckung des Haus- und Gutsbedarfes der Berechtigten nicht beirren.

Soweit also die Beschwerde gegen die Einstellung des Grummetbezuges gerichtet ist, mußte dieselbe als begründet erkannt werden.

Unbegründet und haltlos sind dagegen die Ausführungen, daß der Landesausschuß zu einer Entscheidung in der Sache nicht competent war, weil angeblich die Wiese ein Eigenthum der Rustikalisten ist. Davon abgesehen, daß die Beschwerdeführer für diese ihre Behauptung nicht den geringsten Beweis erbracht haben, daß im Gegentheile die Verwendung des Heuertrages zu Gunsten der Gemeindecassa erwiesen ist, kann die Competenz der autonomen Behörden über die Art und Weise der Verwaltung von im Besitze der Gemeinde befindlichen Grundstücken durch derlei Behauptungen nicht in Frage gestellt werden und kann es nur Sache der Parteien sein, ihre vermeintlichen Privatrechtsansprüche im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

Zu den Ausführungen der Beschwerde betreffend die dem Gemeindevorstande in Absicht auf eine entsprechende Wahrung der Rechte der Gemeinde gegen unberechtigte Eingriffe ertheilten Aufträge, war zu bemerken, daß durch diese Aufträge Rechte einzelner Insassen nicht verletzt werden und diesen es überlassen sein muß concreten Falles gegen vermeintlich nicht gerechtfertigte Executionsmaßregeln im vorgeschriebenen Wege Abhilfe zu suchen.

Ad 2. Der Landesausschuß ist bei der Ausscheidung der Glöcknerentlohnung aus dem Gemeindepräliminare von der Annahme ausgegangen, daß es sich in diesem Falle vorzugsweise um die Entlohnung von Kirchendiensten handle.

Die thatsächliche Richtigkeit dieser Voraussetzung ist nicht erwiesen und principiell läßt sich nicht verkennen, daß die Bestellung und Entlohnung eines Glöckners auch in ortspolizeilichen Rücksichten ihren Anlaß und Grund haben kann, und es ist gewiß, daß alsdann die Bestimmung der

Entlohnung in den Wirkungskreis des Gemeindeausschusses fallen und die Entlohnung eine Gemeindeauslage bilden würde. — Eben darum aber, weil nach § 30 ad 3, § 31 Absatz 2 und § 34 Absatz 2 die Vorsorge für die Einrichtungen der Ortspolizei in den Wirkungskreis des Gemeindeausschusses fällt, wäre zur Erhebung der Beschwerde in diesem Punkte nur der Gemeindeausschuß legitimirt, nicht aber einzelne Gemeindemitglieder.

Die Beschwerde war daher bezüglich dieses Punktes wegen mangelnder Legitimation der Beschwerdeführer abzuweisen.

Nr. 4248.

Nothwendigkeit der Erhebung von Besitz- und Eigenthumsverhältnissen einer Grundparcelle in Absicht auf Beurtheilung des Zusammenhanges des Jagdgebietes.

Erkenntniß vom 26. September 1888, Z. 2333.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Cholupic ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 24. August 1887, Z. 28120, betreffend eine Jagdsache, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen unvollständigen Thatbestandes nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und nochmaligen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich um die Entscheidung der Frage, ob nach Behauptung der beschwerdeführenden Gemeinde Cholupic die Hutweideparcelle Nr. 276 im Ausmaße per 372 Qu.-Klftr. in Cholupic den Zusammenhang der auf beiden Seiten der Parcelle gegenüberliegenden, den Cholupicer Insassen gehörigen, in der Entscheidung des Bezirksausschusses Eule vom 21. Mai 1886, Z. 521, bezeichneten Grundcomplexe (V.) per 176 Joch 1421 Qu.-Klftr. einerseits und (VI) per 50 Joch 238 Qu.-Klftr. anderseits, vermittelt und die erwähnten Grundcomplexe demnach ein selbstständiges genossenschaftliches Jagdgebiet bilden oder nicht.

Der böhmische Landesausschuß hat mit dem angefochtenen Erlasse vom 24. August 1887 im negativen Sinne entschieden und die genannten beiden Grundcomplexe der dieselben umschließenden Jagdbarkeit des Großgrundbesitzes Unter-Břežan als Enclaven zugewiesen mit der Motivirung, daß die Parcelle Nr. 276, durch welche allein der Zusammenhang der erwähnten Grundcomplexe V und VI hergestellt werden könnte, dermalen weder im Besitze der Gemeinde Cholupic, noch eines Insassen derselben sich befindet, sondern erwiesenermaßen öffentliches Gut ist. — Dadurch aber, daß die fragliche Parcelle, welche zufolge des vom k. k. Steueramte Eule am 7. October 1885, Post 11, bestätigten Grundbesitzbogens sich im Besitze des Erzbisthums Prag befand, nunmehr aber als öffentliches Gut bezeichnet wird, habe sich an dem Besitzverhältnisse der Domäne

nichts geändert, denn die öffentliche Eigenschaft eines Grundstückes schließe nicht nothwendig das Bestehen eines Privatrechtes auf dasselbe aus.

Aus dieser Motivirung des Landesausschusses geht hervor, einmal, daß die Parcelle Nr. 276 keinesfalls ein Weg ist, vielmehr einen jagdbaren Grund darstellt, der, wenn er sich im Besitze der Domäne befindet, den Zusammenhang des Jagdgebietes der Domäne herstellt, beziehungsweise jenen des Gemeindejagdgebietes aufhebt und weiter ergibt sich, daß der Landesausschuß seiner Entscheidung als Thatbestand zu Grunde gelegt hat, die fragliche Parcelle sei im Besitze der Domäne.

Allein diese letztere Annahme ist durch die Acten keineswegs als richtig erwiesen. — Aus dem Umstande, daß die Domäne die bücherliche Zuschreibnng dieser Parcelle zu ihrem Besitze ohne Erfolg (Decret des Oberlandesgerichtes vom 21. September 1886, Z. 24113) reclamirte und daß die Domäne bis zum Jahre 1886 — richtiger (Bericht des Steueramtes vom 2. November 1887, Z. 698) bis zum Jahre 1883 — von der Parcelle die Steuer entrichtete, kann auf ein Besitzesrecht offenbar nicht und zwar gegebenen Falles umsominder geschlossen werden, als der gegenwärtige Grundbuchsstand und der Steuercataster gegen die Domäne und für die Gemeinde streitet. Es wäre demnach das für den concreten Fall entscheidende Moment, ob die Domäne im factischen Besitze der Parcelle sich befindet, durch eine commissionelle Erhebung sicherzustellen gewesen. Die commissionelle Feststellung des Thatbestandes war aber umsomehr geboten, als die vorliegenden Mappen einen beruhigenden Aufschluß auch darüber nicht gewähren, ob die Parcelle Nr. 276 unmittelbar zwischen den Gemeindegrundstücken den Zusammenhang herstellt.

Dem Gesagten zufolge beruht die angefochtene Entscheidung auf einem in wesentlichen Punkten unvollständigen Thatbestande und war daher nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 4249.

Die Einführung des Schlachthauszwanges fällt nicht in die Competenz der Gemeinde.*)

Erkenntniß vom 27. September 1888, Z. 2996.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Braunau ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 5. December 1887, Z. 20417, betreffend die Sistirung eines Gemeindebeschlusses auf Einführung des Schlachthauszwanges, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Gemeindeausschuß von Braunau in Böhmen hat am 19. August 1886 die Einführung einer Schlachthausordnung beschlossen, deren

---

*) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 3128 (Bd. X, J. 1886), und Nr. 3580 u. 3793 (Bd. XI, J. 1887).

§ 1 die Bestimmung enthält, daß das von 15 Fleischhauern in Braunau errichtete Schlachthaus fortan die alleinige Stätte sein solle, wo gewerbsmäßige Schlachtungen im Gebiete der Stadt Braunau ausnahmslos vorzunehmen sind. — Mit dem angefochtenen Erlasse wurde die Ausführung dieses Beschlusses wegen Ueberschreitung des Wirkungskreises des Gemeindeausschusses auf Grund des § 35 des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, und des § 102 der böhmischen Gemeindeordnung untersagt.

In der Beschwerde wird gegen diese Verfügung eingewendet, daß dieselbe mit früheren Erlässen der politischen Behörden im Widerspruche stehe, durch welche die Gemeinde schon seit langer Zeit zur Einführung einer sanitäts- und marktpolizeilichen Maßregel zur Hintanhaltung der aus den Schlachtungen in den einzelnen Betriebsstätten resultirenden Uebelstände gedrängt worden sei, welche Maßregel, — wie die Beschwerde sagt — doch nur in der Concentrirung der Schlachtungen in einem besonderen Locale bestehen könne.

Es wird weiter behauptet, daß der § 35 der Gewerbenovelle die Frage der Competenz zur Decretirung des Schlachthauszwanges gar nicht normire, sondern der Landesbehörde nur das Recht einräume, bei dem Bestande eines öffentlichen Schlachthauses die Concurrenz durch Haltung anderer Schlachthäuser, welche ein freies Gewerbe sei, auszuschließen. Die Untersagung der Benützung sanitätswidriger Schlachtstätten und die Concentrirung derselben an einem geeigneten Orte falle aber als eine gesundheitspolizeiliche Maßregel nach § 28 Gemeindeordnung in den Wirkungskreis der Gemeinde.

Diese Beschwerde stellt sich als durchaus haltlos dar.

Daß die im § 1 der fraglichen Schlachthausordnung enthaltene Bestimmung, welche das Schlachthaus als die alleinige Stätte erklärt, wo gewerbsmäßige Schlachtungen vorzunehmen sind, gerade jene Verfügung in sich schließt, bezüglich welcher im § 35 der Gewerbenovelle der Landesbehörde die Entscheidung, der Gemeinde aber nur die Antragstellung vorbehalten wird, ist an sich so klar, daß es zur Begründung der Anwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmung wahrlich keiner weiteren Erörterung bedarf.

Von einem Widerspruche der angefochtenen Entscheidung mit angeblichen früheren Aufforderungen der Behörden zur Beseitigung sanitätspolizeilicher Uebelstände kann offenbar schon deshalb keine Rede sein, weil in solchen Aufforderungen eine Dispens der Gemeinde von der Befolgung der Gesetze nie erblickt werden konnte.

Wie die beschwerdeführende Gemeinde dazu gelangt, dem § 35 Gewerbenovelle die Bedeutung einer Competenznorm bezüglich des Schlachthauszwanges abzusprechen, ist unerfindlich, dagegen steht außer Zweifel, daß die Ausschließung der Concurrenz mit bestehenden Schlachthäusern, auf welche die Gemeinde den § 35 Gewerbenovelle allein bezogen wissen will, eben mit der Statuirung des Schlachthauszwanges gleichbedeutend ist.

Die Berufung der Gemeinde auf ihren im § 28 der Gemeindeordnung begründeten Wirkungskreis konnte dem V. G. Hofe keinen Anlaß bieten, auf eine Erörterung über den Umfang und die Grenzen der Lebensmittel- und Gesundheitspolizei einer-, und der Gewerbepolizei andererseits

einzugehen, da die Bestimmungen des § 28 der Gemeindeordnung gegen die ausdrückliche zweifellose Anordnung des § 35 der Gewerbenovelle keinesfalls angerufen werden können.

Die Beschwerde war daher als durchaus unbegründet abzuweisen.

Nr. 4250.

Wiewohl gegen die, von der Bezirksbehörde ausgesprochene Außerkraftsetzung von Wahlen, welche auf von der Wählbarkeit ausgenommene oder ausgeschlossene Personen gefallen sind, nach dem Wortlaute des Gesetzes nur ein Recurs an die Statthalterei offengelassen erscheint, so ist die über einen solchen Recurs ergehende Statthaltereientscheidung nicht endgiltig, vielmehr im Wege des Ministerialrecurses anfechtbar.

Erkenntniß vom 27. September 1888, Z. 2999.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Šmidek und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Brünn vom 4. December 1887, Z. 31231, betreffend die Wählbarkeit der Beschwerdeführer in den Gemeindeausschuß, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.«*)

Nr. 4251.

Auch jene Personen, welche seinerzeit die Militär-Befreiungstaxe erlegt haben, sind landsturmpflichtig.

Erkenntniß vom 28. September 1888, Z. 2997.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Richard Benedikt ca. Entscheidung des k. k. Min. für Landesvertheidigung vom 23. November 1887, Z. 19707, betreffend die Eintragung des Beschwerdeführers in die Landsturmrolle, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 4252.

Die Bestellung und Beibehaltung eines Gemeindebeamten ist Sache der für die Amtsführung eines solchen verantwortlichen Gemeindeorgane — und nicht des Landesausschusses.

Erkenntniß vom 28. September 1888, Z. 3016.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Tesero ca. Entscheidung des tirolischen Landesausschusses vom 28. October 1887,

*) S. Erkenntniß sub Nr. 1663 (Bd. VII, J. 1883).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 3819 (Bd XI, J. 1887).

Z. 14490, betreffend die Annullirung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 29. Juni 1887, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Millanich zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 31, beziehungsweise 50 der Tiroler Gemeindeordnung steht die Ernennung und Entlassung der Gemeindebeamten den Gemeindeorganen zu; auch nach § 85 der Gemeindeordnung übt der Landesausschuß die Aufsicht über die Gemeinden in Absicht auf die ungeschmälerte Erhaltung des Gemeindevermögens und nach § 88 ebendort entscheidet der Landesausschuß überhaupt über Berufungen gegen Gemeindebeschlüsse in Sachen des Gemeindehaushaltes, sowie in anderen seiner Competenz unterliegenden Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises. — Hieraus folgt, daß eine Ingerenz des Landesausschusses im vorliegenden Falle überhaupt nur aus den letzteren Gesichtspunkten gesetzlich gerechtfertigt sein konnte, während abgesehen hievon die Bestellung und respective Beibehaltung des Gemeindesecretärs Sache der für die Amtsführung desselben verantwortlichen Gemeindeorgane war (§ 89).

Schon hienach war also mit der Entscheidung des Landesausschusses, mit welcher die Entlassung des bisherigen Gemeindesecretärs von Tesero ausgesprochen und die Bestätigung des Neuzuernennenden vorbehalten war, der gesetzliche Wirkungskreis des Landesausschusses überschritten.

Dazu kommt dann, daß das Verfahren auch in formeller Beziehung nicht dem Gesetze entsprach, da ein ordnungsmäßig, nämlich in Gemäßheit der Bestimmung des § 88 überreichter Recurs gegen den Gemeindebeschluß vom 19. Juni 1887 nicht vorlag.

Nr. 4253.

1. Die aus der Beaufsichtigung der Viehmärkte erwachsenden Kosten hat der Marktberechtigte zu tragen. — 2. Nach Auflösung vereinigter Gemeinden ist in Absicht auf jene Kostenbestreitung festzustellen, welche Gemeinde als marktberechtigt anzusehen ist.

Erkenntniß vom 28. September 1888, Z. 3017.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Fiera di Primiero ca. Entscheidung des Tioler Landesausschusses vom 18. November 1887, Z. 15196, betreffend die Bezahlung der Kosten für die thierärztliche Visitation der Viehmärkte, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Millanich zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Thatbestande ist der bestandenen Generalgemeinde Primör ein Marktprivilegium für Viehmärkte ertheilt worden, welches in der Weise ausgeübt wurde, daß der Markt stets in der Ortschaft Fiera abgehalten worden ist.

Die mit der Marktabhaltung verbundenen Kosten hat zur Zeit des Bestandes der Generalgemeinde diese getragen (Landesausschuß-Entscheidung vom 13. Juni 1879, Z. 7172).

Die Generalgemeinde Primör ist im Jahre 1886 aufgelöst worden und in Folge dessen wurde mit der heute in Verhandlung stehenden Entscheidung die Leistung der Marktaufsichtsgebühren seit dem 14. Februar 1886 der Ortschaft Fiera, beziehungsweise jener Ortschaft auferlegt, in welcher der Markt abgehalten wurde oder abgehalten werden wird.

Der V. G. Hof fand die Entscheidung gesetzlich nicht begründet. — Nach § 43 des Ges. vom 29. Februar 1880, R. G. B. Nr. 35, hat die Kosten, welche aus der Beaufsichtigung der Viehmärkte erwachsen, der Marktberechtigte zu tragen. — Nach dem oben festgestellten Thatbestande würde als marktberechtigt nur die Generalgemeinde Primör, nicht aber eine einzelne ihrer Theilgemeinden angesehen werden können.

Dadurch nun, daß diese Generalgemeinde aufgelöst wurde, ist derselben allerdings die Möglichkeit der weiteren Entfaltung einer öffentlichen Thätigkeit als Verwaltungsorgan benommen. Dagegen sind durch den Act der Auflösung keineswegs ipso facto die von der Generalgemeinde als solcher erworbenen concreten Gerechtsame und die damit verbundenen Verpflichtungen auf eine der Theilgemeinden übergegangen.

Als Träger solcher concreten Rechte, so gut wie der damit verbundenen Verpflichtungen erscheinen auch nach der Auflösung der Generalgemeinde bis zur formellen Auseinandersetzung, die sämmtlichen einzelnen Gemeinden, die seinerzeit zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung als Generalgemeinde sich vereinigt haben oder dazu vereinigt worden sind.

Nun ist, wie aus dem Wortlaute des § 43 l. c. sich ergibt, die Verpflichtung zur Tragung der Marktbeaufsichtigungskosten eine rechtliche Folge der Marktberechtigung, woraus folgt, daß, wenn der vom Landesausschusse der Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand, daß die Generalgemeinde Primör marktberechtigt war, richtig sein sollte, die Tragung der heute in Frage stehenden Kosten der Gemeinde Fiera allein nicht auferlegt werden konnte.

Allein nach der Actenlage ist der eben angeführte, entscheidende Umstand, ob das Marktprivilegium der Generalgemeinde als solcher ertheilt wurde, nicht außer Zweifel gestellt, beziehungsweise es bieten die Acten über diesen Umstand keinerlei Aufschluß,

Da nun überdies nach der Actenlage die übrigen betheiligten Gemeinden zur Sache nicht gehört worden sind, so mußte die Entscheidung nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Nr. 4254.

Jede Urkunde, welche bestimmt ist, daß durch dieselbe nach bürgerlichen Gesetzen Rechte befestigt werden, ist schon im Allgemeinen Object einer Gebühr und muß, wenn das befestigte Recht eine schätzbare Sache ist, der Gebühr nach dem Werthe und nach Scala II unterzogen werden.

Erkenntniß vom 29. September 1888, Z. 2375.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Joachim Brand ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 6. October 1887, Z. 31840, betreffend eine Gebühr von einer Rechtsurkunde, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist verpflichtet, dem belangten k. k. Fin.-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage per 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

Nr. 4255.

1. Damit die Befreiung der beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes platzgreife, muß der Nachweis einer Stiftung oder wenigstens einer durch Statuten auf immerwährende Dauer gesicherten Widmung eines Fondes zu den obbezeichneten Zwecken erbracht werden. — 2. Ein die Befreiung von dem Gebührenäquivalente begründender Wohlthätigkeits- oder Humanitätszweck liegt nicht vor, wenn dessen Sicherung und Erreichung auf Leistung und Gegenleistung beruht.

Erkenntniß vom 29. September 1888, Z. 2377.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Vereines »Heredität der heiligen Cyrill und Methud« in Brünn ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 20. October 1887, Z. 31294, betreffend die Vorschreibung des Gebührenäquivalentes von dem beweglichen Vereinsvermögen für das II. III. und IV. Decennium, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 4256.

Eine nochmalige Vorhaltung des von den Vertrauensmännern bei der neuerlichen Einvernahme aufrecht erhaltenen Gutachtens an den Steuerpflichtigen ist gesetzlich nicht geboten.

Erkenntniß vom 29. September 1888, Z. 2376.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Heinrich Morgenstern ca. Entscheidung der k. k. böhm. Fin.-Landes-Dir. vom 18. November 1887,

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 937 (Bd. IV. J. 1880).

**) S. Erkenntnisse sub Nr. 1543 (Bd. VI, J. 1882), u. 1766 (Bd. VII, J. 1883).

Z. 77031, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für das Jahr 1887, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 4257.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Erwerbsteuer ist weder von der wirklichen Ausübung der erwerbbringenden Beschäftigung, noch von einem mit Gewinne verbundenen Resultate derselben abhängig.

Erkenntniß vom 29. September 1888, Z. 2378.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Zenker ca. Entscheidung der k. k. böhm. Fin.-Landes-Dir. vom 20. September 1887, Z. 53897, betreffend die Vorschreibung der Erwerbsteuer seit dem I. Semester 1873, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

Nr. 4258.

Voraussetzungen für die Erlangung eines Gebührennachlasses.***)**

Erkenntniß vom 2. October 1888, Z. 3046.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Actiengesellschaft der k. k. priv. Teppich- und Möbelstoff-Fabriken, vormals Philipp Haas und Söhne, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 16. October 1887, Z. 31390, betreffend die Verweigerung eines angesprochenen Gebührennachlasses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Eduard Mayer, sowie des k. k. Min.-Secr. Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführerin hat dem k. k. Fin.-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe in dem Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

In der mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltenen Verweigerung des angesprochenen Gebührennachlasses konnte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 421 (Bd. III, J. 1879), und Nr. 3417 (Bd. XI J. 1887).

**) S. Erkenntniß sub Nr. 477 (Bd. III, J. 1879).

***) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 24, 127 (Bd. I, J. 1876/77), Nr. 1101 (Bd. V, J. 1881) und Nr. 1654 (Bd. VII, J. 1883).

Nach Punkt 9 der in Folge A. h. Entschließung vom 1. Mai 1850, mit gesetzlicher Kraft im Reichsgesetzblatte Nr. 181 kundgemachten Finanzministerial-Verordnung vom 3. Mai 1850 können für denjenigen Grundbesitz, für welchen öffentliche Bücher mit der Rechtswirkung bestehen, daß ein dingliches Recht durch die Einverleibung oder Vormerkung in diesen Büchern erworben wird, nur diejenigen vorhergegangenen Besitzveränderungen bezüglich des Gebührennachlasses berücksichtigt werden, die in die öffentlichen Bücher eingetragen sind.

Ob im vorliegenden Falle Besitzveränderungen in den Jahren 1870, 1876, insbesondere 1880 platzgegriffen haben oder nicht, hatte der V. G. Hof schon deshalb nicht zu untersuchen, weil das Gesetz nach der vorauscitirten Bestimmung in Absicht auf den Gebührennachlaß nur bücherliche, nicht auch physische Besitzveränderungen berücksichtigt, mögen dieselben im Handelsregister, das doch kein Grundbuch ist, eingetragen sein oder nicht.

So lange die Vorbedingung der grundbücherlichen Eintragung des Vorbesitzes nicht erfüllt ist — und daß sie hier nicht erfüllt ist, liegt durch Grundbuchsauszüge nachgewiesen vor — kann das Recht auf den Gebührennachlaß nicht in Anspruch genommen werden, nicht nach dem klaren und bestimmten Wortlaute des Gesetzes und auch nicht nach der Absicht des Gesetzgebers: vermöge einer solchen Gebührenbegünstigung die Herstellung der Grundbuchsordnung zu fördern.

Da nur der bücherliche, nicht auch der physische Vorbesitz bei Gewährung eines Gebührennachlasses maßgebend ist, so kann auch der Nachweis der für den Vorbesitz aus Anlaß der Uebertragung der unbeweglichen Sache gezahlten Gebühr den Anspruch auf den Gebührennachlaß ebensowenig stützen wie der Umstand, daß die bücherliche Eintragung aus was immer für einem Grunde sei es unmöglich war, sei es überflüssig schien. Die im gegentheiligen Sinne ergangenen Ministerialerlässe, die in der zur gesetzlichen Kraft vorgeschriebenen Form niemals publicirt worden sind, können als rein interne Instructionen für die Unterbehörden oder als Specialentscheidungen nicht in Betracht gezogen werden.

Die Argumentation des Vertreters der Beschwerde bei der ö. m. Verhandlung endlich, daß der Absatz II, Punkt 9 der Verordnung vom 3. Mai 1850, (R. G. B. Nr. 181) hier nicht glatzgreife, weil auf dem hier in Frage stehenden Grundbesitz das dingliche Recht der Vorbesitzer, nämlich der Gesellschafter, nicht durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher, sondern vermöge der in diesem Punkte das bürgerliche Gesetzbuch angeblich derogirenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches, durch jene im Handelsregister erworben ist, erscheint, ganz abgesehen davon, daß eine Derogirung der Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über den Erwerb dinglicher Rechte durch das Handelsgesetzbuch wohl nicht behauptet werden kann, schon deshalb nicht richtig, weil die Eingangsworte im Absatze II, Punkt 9 der citirten Verordnung nicht den einzelnen Grundbesitz und die einzelnen dinglichen Rechte, sondern ebenso wie § 321 a. b. G. B. das Institut der öffentlichen Bücher im Allgemeinen im Auge haben, dergestalt, daß, wo überhaupt öffentliche Bücher mit der regelmäßigen Rechtswirkung des dinglichen Rechtserwerbes mittelst Eintragung in dieselben bestehen, die fragliche Bestimmung der Verordnung unbedingt

zur Anwendung zu kommen hat, ohne daß es auf Jenes weiter ankäme, was im einzelnen Erwerbungsfalle zur Begründung des bücherlichen Rechtes nothwendig erscheint oder nicht.

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden. — Der Ausspruch über den Ersatz der Kosten gründet sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 4259.

Zur Frage der Rückvergütung des verwendeten Stempels durch Umtausch der Stempelmarken.

Erkenntniß vom 2. October 1888, Z. 3047.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alois und der Amalie Wagner ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 11. November 1887, Z. 35208, betreffend die verweigerte Auswechslung von Stempelmarken per 76 fl. 13 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer haben dem k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe in dem angesprochenen Betrage per 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«*)

Nr. 4260.

Zur Erwirkung einer gerichtlichen Schätzung zum Behufe der Gebührenbemessung ist die Zustimmung der Finanzbehörden nicht erforderlich; es ist aber diese Behörde nicht unter allen Umständen, sondern nur in den im Gesetze bezeichneten Fällen verpflichtet, das Ergebniß einer solchen Schätzung der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen.

Erkenntniß vom 2. October 1888, Z. 3037.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Moriz Spieß ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 29. November 1887, Z. 31025, betreffend die Gebührenbemessung vom Nachlasse nach Ferdinand Spieß, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanzministerium die angesprochenen Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«**)

---

*) S. Erkenntnisse Nr. 3744 (Bd. XI, J. 1887) und Nr. 3932.

**) S. auch Erkenntnisse sub Nr. 82 (Bd. I, J. 1876/77), Nr. 351 (Bd. II, J. 1878) und Nr. 1353 (Bd. VI, J. 1882).

Nr. 4261.

Gehören derselben Schule mehrere Ortsgemeinden an, dann ist die Wahl der Vertreter der Gemeinden im Ortsschulrathe insoferne eine gemeinschaftliche, als jede Gemeindevertretung die volle Zahl der Ortsschulrathsmitglieder, aber allerdings nur mit jener Stimmenzahl wählt, die ihr nach dem Gesetze zukommt. (Mähren.)

Erkenntniß vom 3. October 1888, Z. 3054.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Chořelic ca. Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. Jänner 1888, Z. 21916 ex 1887, betreffend die Ortsschulrathswahlen in Littau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die mit der angefochtenen Entscheidung in letzter Instanz erfolgte Bestätigung der für den Littauer Ortsschulrath vollzogenen Wahlen wird in der Beschwerde als gesetzwidrig angefochten, weil

1. von der Gemeindevertretung Chořelic selbstständig hätte ein Vertreter gewählt werden sollen, weil

2. mit Rücksicht auf die nicht erfolgte Wahl eines Vertreters für die Gemeinde Chořelic jedenfalls auch die Zahl der Vertreter der Gemeinden im Ortsschulrathe nicht richtig bestimmt war, weil

3. der anläßlich der Ausschreibung der Neuwahlen für den Ortsschulrath von diesem gefaßte Beschluß, seine Thätigkeit sofort einzustellen, jedenfalls ungesetzlich war, der Aufhebung dieses Beschlusses durch die übergeordneten Schulbehörden aber insoferne nicht Rechnung getragen worden ist, als der von der Gemeinde Chořelic an Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes Gewählte zum Eintritte in den Ortsschulrath nicht zugelassen wurde.

Diese Beschwerdepunkte sind vollkommen haltlos.

Ad 1. § 6 des Schulaufsichtsgesetzes für Mähren vom 12. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 3, bestimmt, daß, wenn derselben Schule mehrere Ortsgemeinden angehören, die Vertreter der Gemeinden im Ortsschulrathe von den betheiligten Gemeindevertretungen gewählt werden.

Daß der zweite und dritte Satz des citirten §, Absatz 1, die Zahl der jeder Gemeinde gebührenden Wahlstimmen, nicht aber die Zahl der von den einzelnen Gemeinden zu wählenden Vertreter fixirt, folgt schon aus dem Wortlaute des 2. Satzes des 1 Absatzes, welcher jeder betheiligten Gemeinde mindestens eine Stimme, aber nicht einen Vertreter zuerkennt; es folgt aber auch aus Absatz 2 des citirten §, wornach die Zahl der Vertreter der Gemeinde im Ortsschulrathe vom Bezirksausschuß mit mindestens 2 und höchstens 6 bestimmt wird, eine Bestimmung, die es absolut ausschließt, die vorangehenden Bestimmungen auf die Zahl der Vertreter der einzelnen Ortsgemeinde im Ortsschulrathe zu beziehen.

Wenn nun im Absatz 3 des citirten Paragraphen ganz allgemein verfügt wird, »die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit,« so folgt aus allen diesen Bestimmungen in ihrem Zusammenhange, daß die Wahl

der Vertreter der Gemeinden im Ortsschulrathe insoferne eine gemeinschaftliche ist, als jede Gemeindevertretung die volle Zahl der Ortsschulraths-mitglieder, aber allerdings nur mit jener Stimmenzahl, die ihr nach Abs. 1 des § 6 zukommt, wählt.

Da dieser Vorgang gegebenen Falles eingehalten wurde, so erscheint die vollzogene Wahl gesetzlich, die Forderung der beschwerdeführenden Gemeinde aber, daß sie für sich allein einen Vertreter in den Ortsschulrath zu wählen als berechtigt angesehen werden solle, im Gesetze nicht begründet.

Ad 2. Die administrativen Entscheidungen haben festgestellt, daß die Zahl der Vertreter der Gemeinden im Ortsschulrathe mit der nach dem Gesetze zulässigen höchsten Ziffer bemessen wurde.

Die Beschwerde bestreitet diese Feststellung nicht und es folgt hieraus von selbst, daß in dieser Beziehung eine Verletzung der Rechte der beschwerdeführenden Gemeinde nicht stattgefunden haben kann.

Auch was die Vertheilung der Wahlstimmen anbelangt, hat eine Verletzung der Rechte der Gemeinde nicht stattgefunden, da der Steuerziffer der beiden Gemeinden und zwar Littau mit rund 29.100 fl. und Chořelic mit rund 1500 fl. entsprechend, der erstgenannten Gemeinde 29 Stimmen, der beschwerdeführenden Gemeinde 1 Stimme zuerkannt wurden. Daß aber nach dem Wahlergebnisse ein von der Gemeinde Chořelic gewählter Vertreter in den Ortsschulrath nicht gelangt, beirrt aus den ad 1 entwickelten Gründen die Gesetzlichkeit des Wahlactes nicht.

Ad 3. Der Beschluß des Ortsschulrathes auf Einstellung seiner Thätigkeit kann, da dieser Beschluß im administrativen Instanzenzuge aufgehoben wurde und diese Aufhebung nicht in Beschwerde gezogen wird, einen Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses nicht bilden. — Daß der von der Gemeinde Chořelic selbstständig gewählte Vertreter zum Ortsschulrathe mit Recht nicht zugelassen wurde, ergibt sich aus den ad 1 entwickelten Gründen. — Die Beschwerde war daher als zur Gänze unbegründet abzuweisen.

Nr. 4262.

Daraus, daß ein israel. Verein statutenmäßig das Recht hat, Gottesdienst zu halten und einen Rabbiner zu bestellen, folgt nicht die Verpflichtung der Staatsbehörde, diesem Rabbiner Amtsfunctionen, wie Trauungen, Matrikenführungen u. s. w., zu übertragen.

Erkenntniß vom 3. October 1888, Z. 3059.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Vereines »Or Tomid« ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 31. December 1887, Z. 11509, betreffend die Nichtzuerkennung des Rechtes zur Ausübung der Functionen bei Trauungen und Scheidungen für den Rabbiner des Vereines, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Spaun zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Begehren des Vereines »Or Tomid«, es möge den von ihm bestellten Rabbiner das Befugniß zur rechtsgiltigen Vornahme der in den §§ 127, 126, respective 133 a. b. G. B. bezeichneten Functionen ertheilt werden, abgewiesen, weil nach der Bestimmung des § 127 a. b. G. B. die Trauungen der Israeliten von dem Seelsorger der Cultusgemeinde des einen oder des andern der Brautleute oder im Delegationsfalle von dem Seelsorger einer andern Cultusgemeinde vorzunehmen sind.

Die gegen diese Entscheidung erhobene Beschwerde wäre nur dann begründet, wenn der Verein zu behaupten und darzuthun vermöchte, daß er den in den citirten Gesetzesbestimmungen gedachten Haupt- oder besondern Gemeinden beizuzählen sei, oder aber, daß er nach der bestehenden Gesetzgebung auf die Bestellung eines Rabbiners mit der Rechtsfolge, daß dieser die obangeführten Functionen auszuüben befugt sei, nach der bestehenden Gesetzgebung das Recht habe.

Die Beschwerde vermag nun nicht zu behaupten und behauptet auch nicht, daß der Verein »Or Tomid« den vom Gesetze gemeinten »Haupt- und besondern Gemeinden« beizuzählen sei, sie führt vielmehr nur aus, daß es derlei Gemeinden überhaupt nicht gebe und daß die bestehenden Cultusverbände, deren Rabbiner mit jenen Functionen betraut sind, gleichfalls nicht die rechtliche Eigenschaft von Haupt- und besondern Gemeinden besitzen.

Es ist klar, daß dieses Moment, auch wenn es völlig zutreffend wäre, einen Rechtsanspruch des Vereines nicht zu begründen vermöchte, da äußersten Falles hieraus die Nichtberechtigung der Rabbiner jener Cultusverbände, nicht aber das Recht des Vereines auf Bestellung eines zu allen Functionen berechtigten Rabbiners folgen würde. — Hiezu kommt, daß speciell am Sitze des Vereines in Prag, wie durch § 18 des Patentes vom 3. August 1797 bezeugt wird, eine Judengemeinde besteht.

Nachdem überdies, wie aus §§ 2 und 4 des cit. Patentes und andern nachgefolgten gesetzlichen Bestimmungen, so zum Beispiel Hofdecret vom 3. Februar 1820, Jaksch 9, pag. 503, Gubernialverordnung vom 15. April 1803, 1. December 1814 ebenda, sich ergibt, der Behörde die Bestätigung der Rabbiner zusteht, so muß dieselbe auch als berechtigt angesehen werden, eventuell den Kreis der Befugnisse, soweit diese als Amtshandlungen, mit welchen für den staatlichen Bereich bestimmte Rechtswirkungen verknüpft sind, sich darstellen, für den Einzelnen zu bestimmen, wie dies dann auch bezüglich der Frage der Matrikenführung (Hofkanzleidecret vom 22. December 1837, Prov.-Ges.-Samml. Bd. 20, pag. 208) deutlich zum Ausdrucke kam.

Der Verein vermochte auch nicht zu behaupten, daß ihm in dieser seiner Eigenschaft nach dem Gesetze ein Anspruch auf die Bestellung eines so qualificirten Rabbiners zustehen würde. Daraus aber, daß der Verein statutenmäßig das Recht hat, Gottesdienst zu halten und einen Rabbiner zu bestellen, folgt der erhobene Anspruch, daß die Staatsbehörde diesem Rabbiner die in Frage stehenden Functionen zu übertragen schuldig wäre,

nicht, da diese Functionen eben nicht vom Standpunkte des Gottesdienstes, sondern von jenem der Amtshandlung in Betracht kommen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4263.

In Gemeinden, welche aus mehreren Ortschaften bestehen, bleibt jedem einzelnen Orte (Ortschaft) die selbstständige Verwaltung seines Vermögens, soweit nicht ein anderes Uebereinkommen getroffen wurde, vorbehalten. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 3. October 1888, Z. 3056.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Hanus und Genossen in Roudné ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 26. October 1887, Z. 39167, betreffend die Verwaltung und Verrechnung des Gemeindevermögens der Ortschaft Weiß-Aujezd, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ernst Weisl zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß erkannt, daß das Gemeindeeigenthum von Weiß-Aujezd nach den §§ 76 und 112 der Gem.-Ordg. derart zu verwalten und zu verrechnen sei, daß die Einnahmen ausschließlich für die Ausgaben von Weiß-Aujezd, beziehungsweise zur Bestreitung jener Quote der Gemeindeerfordernisse zu verwenden ist, welche auf die Ortschaft Weiß-Aujezd entfällt, und daß für die letztgenannte Ortschaft eine besondere Ortsvertretung zu bilden ist.

Diese Entscheidung wird von den Grundbesitzern der mit Weiß-Aujezd zu einer Ortsgemeinde vereinigten Ortschaft »Roudné« wesentlich darum bestritten, weil territorial Weiß-Aujezd und Roudné immer ein Ganzes und administrativ immer eine Gemeinde gebildet haben.

Indeß ergibt sich aus dem Wortlaute des § 107 der Gem.-Ordg. bereits, daß das Moment der territorialen Zusammengehörigkeit mehrerer Theile einer Gemeinde, ja einer Ortschaft für die Frage, ob eine abgesonderte Vermögensverwaltung für die einzelnen Gemeinde- oder Ortschaftstheile Platz zu greifen hat oder nicht, von keiner ausschlaggebenden Bedeutung ist, da nach Absatz 2 des § 107 eine abgesonderte Vermögensverwaltung auch für »Ortstheile« zulässig ist.

Nachdem nun einerseits durch die Landeseintheilung für Böhmen vom 9. December 1854, II, L. G. B. Nr. 60, außer Frage gestellt ist, daß Roudné und Weiß-Aujezd als von einander unterschiedene Orte anzusehen sind und nach dem andrerseits bereits mit der Entscheidung des Bezirksausschusses vom 20. December 1866, Z. 434, festgestellt worden ist, daß Roudné an den Einkünften des Gemeindevermögens von Weiß-Aujezd nicht antheilsberechtigt ist und dieser Entscheidung entsprechend bis nun auch eine separate Verrechnung platzgegriffen hat, so erscheint die angefochtene Entscheidung in den §§ 107 und 112 Gem.-Ordg. begründet.

Die Ausführungen des Vertreters der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung, daß die Bildung einer besonderen Ortsvertretung für Weiß-Aujezd und die abgesonderte Vermögensverwaltung daselbst auch Rechtsfolgen für die politische Organisation und Verwaltung der Gesammtgemeinde nach sich ziehen würde, beruhen auf einer Verwechslung der Begriffe »Gemeinde« und »Ortschaft« und werden durch den Wortlaut des Gesetzes widerlegt.

Ebenso mußte die Bestreitung der Rechtskraft der Bezirksausschuß-Entscheidung vom 20. December 1866 als haltlos erkannt werden, da über die Frage der Verwaltung des Gemeindevermögens sowie über die damit zusammenhängende Frage, ob eine Ortschaftsvertretung zu bilden sei, die autonomen Behörden zu entscheiden berufen sind.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4264.

Die Behörde ist nicht behindert, je nach den obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen, eine größere Entfernung als 5 Klafter zwischen Friedhöfen und Wohngebäuden als nothwendig zu erkennen.

Erkenntniß vom 3. October 1888, Z. 3055.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Elisabeth Morgenstern ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 11. Jänner 1888, Z. 52001 ex 1887, betreffend einen Bauconsens, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp zu Recht erkannt: »Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung bestätigt die von den unteren Instanzen ausgesprochene Verweigerung des Consenses zur Erbauung eines Wohnhauses auf dem der Beschwerdeführerin gehörigen, in der Nähe des St. Antoni-Friedhofes gelegenen Grundstücke Parc.-Nr. 4489 bei Saaz.

Dagegen macht die Beschwerde geltend, daß die Entscheidung auf einem mangelhaften, weil unvollständigen Thatbestande beruhe, indem die sanitätspolizeilichen Bedenken gegen die Zulässigkeit des Baues nur auf das Gutachten des Bezirksarztes sich stützen, als thatsächlich begründet aber umsominder angesehen werden können, als in der Nähe des Friedhofes Bauten bestehen. — Der weitere Beschwerdepunkt stützt sich darauf, daß nach den Hofdecreten vom 1. December 1783, 23. August 1784, und 24. Mai 1835 blos eine Entfernung von 5 Klaftern für Wohngebäude bei Friedhöfen erforderlich sei und daß die Baubehörden daher dem Bauherrn eine größere Beschränkung aufzuerlegen nicht berechtigt sind.

Der ersterwähnte formelle Beschwerdepunkt ist nicht zutreffend, weil, wie aus den Administrativacten sich ergibt, die Entscheidung des Landesausschusses auf dem Gutachten des k. k. Landessanitätsrathes beruht, welcher sich dahin äußerte, »daß die sanitären Uebelstände des St. Antoni-Friedhofes schleunige Erhebung zum Behufe der möglichsten Abstellung

derselben erheischen und daß, insolange die gegenwärtigen Verhältnisse bestehen, Neubauten innerhalb des in Aussicht genommenen Rayons von 108 Metern nicht zu gestatten sind.« — Daß das Gutachten des Landessanitätsrathes jedenfalls ein ausreichendes Substrat für die Beurtheilung der fachmännischen Vorfragen zu bieten geeignet war, folgt aus § 10 des Ges. vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68.

Belangend den gesetzlichen Stützpunkt der Beschwerde, daß nach den citirten Hofdecreten eine Entfernung des Baues vom Friedhofe per 5 Klafter dergestalt als genügend erklärt sei, daß bei Vorhandensein dieser Entfernung aus dem Momente der Friedhofsnähe die Untersagung des Baues gesetzlicher Weise nicht erfolgen konnte, so ist diese Rechtsanschauung der Beschwerde eine irrthümliche.

Eine gesetzliche Bestimmung von der in der Beschwerde vorausgesetzten Tragweite besteht überhaupt nicht. — Die einzige Vorschrift von gesetzlicher Gattung, welche über die örtliche Lage der Friedhöfe besteht, die Hofdecrete vom 20. und 23. August 1784, Josefinische Ges.-Samml., Band VI, Seite 564/565, verordnet, daß künftig alle Grüfte, Kirchhöfe, die sich inner dem Umfange der Ortschaften befinden, geschlossen und außer den Ortschaften in eine angemessene Entfernung verlegt werden sollen.

Für den concreten Fall ist aus dieser Gesetzesvorschrift nur zu folgern, daß zwischen den Friedhöfen und den Wohngebäuden nach der Absicht des Gesetzes eine *angemessene* Entfernung bestehen soll. Da nicht zu bestreiten ist, daß diese angemessene Entfernung den Schutz gegen die sanitären Nachtheile der großen Nähe von Friedhöfen bieten soll, so kann eine Entfernung, welche nach dem Gutachten der Sachverständigen die befürchteten sanitären Nachtheile zu bannen nicht geeignet ist, gewiß nicht als eine dem Gesetze entsprechende angesehen und eben darum in solchen Fällen in der Verweigerung des Bauconsenses eine Gesetzwidrigkeit nicht gefunden werden.

Die Anordnung des von der Beschwerde berufenen Hofdecretes vom 24. Mai 1835, welches nur an die Landesstelle von Niederösterreich, nicht aber als eine Verordnung an andere Länderstellen erlassen und in keine authentische Gesetzsammlung aufgenommen wurde, statuirt ebenfalls nicht die gesetzliche Zuläßigkeit des Baues bei Vorhandensein einer Entfernung von 5 Klaftern des Bauplatzes vom Friedhofe, es muß vielmehr anerkannt werden, daß auch dieses Hofdecret nur eine Minimalentfernung als gesetzliche Schranke für die Behörde festgestellt, die Letztere aber nach dem Wortlaute (von Wohngebäuden mehr als fünf Klafter jedenfalls) nicht behindert, je nach den obwaltenden thatsächlichen Verhältnissen eine größere Entfernung zwischen Friedhöfen und Wohngebäuden als nothwendig zu erkennen.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 4265.

Die Baubehörde ist verpflichtet, einen formell correcten Abtheilungsentwurf jedenfalls der Prüfung zu unterziehen; erst nach den Ergebnissen dieser Prüfung kann über die Zulässigkeit des Abtheilungsprojectes und der allfälligen Modalitäten entschieden werden.

Erkenntniß vom 5. October 1888, Z. 3083.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Rudolf Freiherrn von Hackelberg-Landau ca. Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 30. November 1887, Z. 26, betreffend Abtheilung einer Realität auf Baustellen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Pfann, des k. k. Statthaltereirathes Freiherrn von Kutschera, dann des Dr. Theodor Kratky, des Letzteren als Vertreters der mitbetheiligten Gemeinde Wien, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Was zunächst die in der Gegenschrift der Stadtgemeinde Wien erhobene Einwendung betrifft, daß die vorliegende Beschwerde sich als verspätet überreicht darstelle, da sie gegen eine Entscheidung gerichtet ist, welche nur eine Wiederholung einer früheren, längst rechtskräftig gewordenen Entscheidung bildet, so kann diese Anschauung schon deshalb nicht als richtig bezeichnet werden, weil die Behörden das neu angebrachte Abtheilungsgesuch nicht auf die frühere rechtskräftige Entscheidung verwiesen, sondern darüber eine neue selbstständige Verfügung getroffen haben.

In der Sache selbst erfolgte die Zurückweisung des Ansuchens um die Parcellirung aus dem Grunde, weil zunächst nach § 3 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 35, zu der bereits grundbücherlich durchgeführten Abtheilung der ursprünglichen Realität, Grundbuchseinlage Nr. 793, IX. Bezirk, auf den jetzigen Gutsbestand dieser Einlage und den Gutsbestand Nr. 1413 des IX. Bezirkes die baubehördliche Bewilligung erwirkt werden muß, da jeder dieser Theile als Baustelle betrachtet werden muß und die Bewilligung zur Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze nach § 105 der Wiener Bauordnung dem Gemeinderathe vorbehalten ist.

Der V. G. Hof ist nicht in der Lage diese Argumentation als gesetzlich gerechtfertigt anzuerkennen.

Der § 3 der Wiener Bauordnung bestimmt, daß zur Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze die Genehmigung der zur Ertheilung derselben berufenen Behörden (§ 105 des Gemeinderathes) erwirkt werden muß. — Diese gesetzliche Bestimmung kann nach ihrem Wortlaute und Sinne denn doch nur dahin aufgefaßt werden, daß, falls der Eigenthümer eines Grundes diesen auf Bauplätze abzutheilen gesonnen ist, er, bevor um die Baubewilligung für die einzelnen Gebäude angesucht wird, die Genehmigung zur Widmung dieses Grundcomplexes als Baugrund einzuholen hat; daß jedoch zur Zertheilung einer Liegenschaft in zwei oder mehrere Grundbuchskörper

aus dem Grunde, weil eben diese Liegenschaft oder einzelne Theile derselben als Baustellen geeignet sein könnten, die baubehördliche Bewilligung erforderlich wäre, besagt der § 3 der Wiener Bauordnung ebensowenig als der § 105.

Aus der Bestimmung des § 4 der Bauordnung, wonach der Abtheilungswerber unter Vorlegung des Landtafel- oder Grundbuchs-Extractes die Abtheilung ersichtlich zu machen und der Situationsplan die genauen Maße des Umfanges des ganzen Grundcomplexes zu enthalten hat, geht allerdings hervor, daß in dem Abtheilungsentwurfe der ganze in einer Grundbuchseinlage verzeichnete Grundcomplex behandelt werden muß, es kann hieraus jedoch keineswegs gefolgert werden, daß der Abtheilungswerber verpflichtet sei, mehrere aus verschiedenen Grundbuchseinlagen bestehende Grundcomplexe gemeinschaftlich zur Abtheilung zu bringen, da aus der bezüglichen Bestimmung des § 4, Alinea 2 der Bauordnung nur ein Recht, nicht aber eine Pflicht des Abtheilungswerbers abgeleitet werden kann. Da hiernach die Bauordnung keine Bestimmung enthält, wonach Beschwerdeführer verhalten werden könnte, seine dermalen in zwei Grundbuchseinlagen eingetheilte Realität als ein Ganzes auf einmal zur Parcellirung zu bringen, war die Ablehnung der Amtshandlung des Parcellirungsansuchens rücksichtlich des nunmehr Eine Grundbuchseinlage bildenden Theiles der früher vereinigten Realität Nr. 793 des Rudolf Freiherrn v. Hackelberg-Landau nicht gerechtfertigt und hätte der Gemeinderath von Wien vielmehr das Ansuchen in meritorische Behandlung nehmen sollen, zumal aus dem Vergleiche der §§ 4 und 5 der Bauordnung sich ergibt, daß ein formell correcter Abtheilungsentwurf jedenfalls der Prüfung unterzogen werden soll, wobei es sich von selbst versteht, daß erst sodann, je nach den Ergebnissen dieser Prüfung über die Zulässigkeit des Abtheilungsprojectes und der allfälligen Modalitäten entschieden werden kann.

Die angefochtene Entscheidung mußte daher als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 4266.

Zur Kothverführung auf Durchfahrtsstrecken der Bezirksstraßen sind die Gemeinden verpflichtet. (Niederösterreich.)

Erkenntniß vom 5. October 1888, Z. 3060.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Simmering ca. Entscheidung des nieder-österr. Landesausschusses vom 16. December 1887, Z. 34527, betreffend die Kothverführung auf einer Straßenstrecke in Simmering, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Linke, sowie des nieder-österr. Landesausschußmitgliedes Dr. Josef Kopp, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Gemeinde Simmering verpflichtet erklärt, die Kothverführung auf einer die Ortschaft Simmering in der Geiselbergstraße durchziehenden Strecke (Durchfahrtsstrecke) einer Bezirksstraße unentgeltlich zu leisten.

Die Gemeinde bestreitet diese Verpflichtung unter Berufung auf den Abschnitt B des § 10 des niederösterreichischen Straßengesetzes vom 14. Jänner 1887, L. G. Bl. Nr. 4, während in der angefochtenen Entscheidung auf die Bestimmung des Abschnittes C, dritter Absatz desselben Paragraphen hingewiesen wird.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Denn von dem im Abschnitte B des § 10 des Landesgesetzes vom 14. Jänner 1887 aufgestellten Grundsatze, daß die Kosten der Kothverführung für Bezirksstraßen aus Bezirksmitteln zu bestreiten seien, ist im Abschnitte C, Absatz 3 die Ausnahme statuirt, daß in den Durchfahrtsstrecken die Gemeinden die Aufhackung, Ausschaufelung und Wegführung von Eis, Schnee und Koth unentgeltlich zu besorgen haben.

Wenn auch diese Ausnahmsbestimmung in den Abschnitt C, welcher die Ueberschrift »Rücksichtlich der Schneeausschaufelung« führt und sonst auch nur von dieser handelt, eingereiht ist, so kann dadurch doch die gesetzliche Geltung der ihrem Sinne nach unzweifelhaften, ausdrücklich die Wegführung von Koth normirenden Vorschrift nicht aufgehoben werden.

Für die Behauptung der Gemeinde, daß unter der Wegführung von Koth im 3. Absatze des Abschnittes C des cit. Paragraphen nur eine mit der Schneeausschaufelung zusammenhängende Kothabfuhr zu verstehen sei, bietet das Gesetz, welchem eine Unterscheidung der verschiedenen Fälle von Kothverführung fremd ist, keinen Anhaltspunkt.

Die vom Landesausschusse geltend gemachte Verpflichtung der Gemeinde entspricht vielmehr dem System des Gesetzes, welches bei Durchfahrtsstrecken die Gemeinden auch zur unentgeltlichen Leistung der Schneeausschaufelung verpflichtet, deren Kosten auf anderen Straßenstrecken, wie jene der Kothverführung, dem Straßenfonde zur Last fallen.

Die Behauptung der Gemeinde, daß die den bezüglichen Straßengesetzen zu Grunde liegenden Landtagsverhandlungen für ihre Auffassung sprechen, könnte, auch wenn sie richtig wäre, der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes gegenüber nicht berücksichtigt werden. — Diese Behauptung ist aber auch unrichtig, wie sich aus den Vorarbeiten zu dem n. ö. Landesgesetze vom 29. December 1874, L. G. Bl. Nr. 7 ex 1875, ergibt. — Denn der vom Landesausschusse vorgelegte Entwurf (Beilage XXIX, S. 763 der IV. Session der IV. Wahlperiode), wornach die Kothverführung, sowie die Vergütung für die Schneeausschaufelung bezüglich der Bezirksstraßen aus dem Straßenfonde bestritten werden sollte, ist über Antrag des Bauausschusses (Nr. XLV der Beilagen) durch die erwähnte Ausnahmsbestimmung bezüglich der Durchfahrtsstrecken geändert worden, welche im § 10, Abschnitt C des Landesgesetzes vom 29. December 1874, L. G. Bl. 1875 Nr. 7, enthalten war und in dem Landesgesetze vom 14. Jänner 1887, L. G. Bl. Nr. 4, sich wörtlich gleichbedeutend wiederfindet.

Ueber die in der ö. m. Verhandlung geltend gemachte Behauptung, daß die Geiselbergstraße in Simmering nur theilweise diese Ortschaft durchziehe und daher nicht in ihrem ganzen Umfange als Durchfahrtsstrecke zu betrachten sei, ist zu bemerken, daß die angefochtene Entscheidung sich ausdrücklich nur auf die Durchfahrtsstrecke der Geiselbergstraße bezieht, die Frage, welcher Theil dieser Straße als Durchfahrtsstrecke zu behandeln sei, offen läßt. — In dieser Richtung liegt daher noch kein die Rechte der Gemeinde berührender Ausspruch und daher auch keine Basis einer Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe vor.

Bezüglich der Durchfahrtsstrecke erscheint aber die angefochtene Entscheidung gesetzlich vollkommen begründet und mußte die Beschwerde abgewiesen werden.

Nr. 4267.

Umlagen auf Gemeinde- oder Fractionsvermögen.

Erkenntniß vom 5. October 1888, Z. 2045.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Vorderhornbach ca. Entscheidung des tirol. Landesausschusses vom 16. December 1887, Z. 16423, betreffend Frohnen für Archenbauten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Kolben zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Dem V. G. Hofe lag zur Entscheidnng die Frage vor, ob für die unbedeckten Kosten eines in Martinau geführten Archenbaues, die zu Folge Gemeindefractions-Beschlusses durch Zuschläge zu den directen Steuern bestritten werden sollen, diese Zuschläge auch auf die in der Fraction Martinau vorgeschriebene sogenannte Waldsteuer umgelegt werden sollen oder nicht.

Da nun aber weder unbestritten noch klar gestellt ist, ob jener Wald, um dessen Steuer es sich handelt, einzelnen Privaten der Fraction Martinau oder ob er der Fraction Martinau als solcher gehört und bejahenden Falles, ob er ein Vermögen oder Gut dieser Fraction als solcher bilde, wer also eigentlich für diese Waldsteuer aufzukommen hat, — so fehlte der für die zu treffende Entscheidung erforderliche Thatbestand, weshalb die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache an den belangten Landesausschuß zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung zurückgeleitet werden mußte.

Nr. 4268.

Ausweisung aus der Gemeinde wegen Mangels der Unbescholtenheit.

Erkenntniß vom 6. October 1888, Z. 2046.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Ebbs ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 20. November 1887, Z. 16510, betreffend die Ausweisung der Katharina Mayrhofer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Dr. Edlen von Braunhof zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof ist bei seinem Erkenntnisse von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Beim Beschlusse des Gemeindeausschusses auf Ausweisung der Katharina Mayrhofer lagen zwei Momente vor, auf welche derselbe die Ausweisung gründete und auf deren Erörterung der V. G. Hof bei der Prüfung der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung sich zu beschränken findet; nämlich einerseits der Umstand, daß Katharina Mayrhofer unterstandslosen und im Concubinate lebenden Leuten Unterstand gebe und andererseits der Umstand, daß sie mit Peter Greiderer seit Jahren im Concubinatsverhältnisse lebt und dadurch in der Gemeinde öffentliches Aergerniß verursacht.

Der erstere Umstand steht der Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung nicht im Wege, da die Mayrhofer für das Verhalten ihrer Miethparteien nicht allein verantwortlich gemacht werden kann und der Gemeinde gesetzliche Mittel zu Gebote stehen, den durch Unterstandgeben an derlei Leute sich ergebenden Uebelständen zu begegnen.

Dagegen fand der V. G. Hof, daß durch die Eingaben des Pfarrers vom 22. April und der Besitzer von Oberndorf vom 12. Mai 1887 im Zusammenhalte mit den detaillirten, den Grund des durch das Concubinatsverhältniß hervorgerufenen öffentlichen Aergernisses in greller Weise beleuchtenden Rapporten der Gendarmerie vom 14. Juni und 2. August 1887 und der Protokollaraussage des Peter Greiderer jun. vom 31. August 1887 der Fortbestand des Concubinatsverhältnisses der Katharina Mayrhofer mit dem in ihrem Hause wohnenden Peter Greiderer sen. und des durch selbes verursachten öffentlichen Aergernisses in der kleinen Landgemeinde Ebbs außer Zweifel gestellt sei, weshalb der Mangel der Unbescholtenheit der Katharina Mayrhofer als vorhanden anzusehen und die Entscheidung, welche ihre Ausweisung behebt, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben war.

Nr. 4269.

Die Staatsbehörde kann das Straßencomité auflösen, ist aber zu einer Entscheidung über Beschwerden, betreffend die Gesetzlichkeit der Wahl des Straßencomités nicht berufen.

Erkenntniß vom 6. October 1888, Z. 3097.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Canale und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. September 1887, Z. 11525, betreffend die Wahl des Straßencomité's, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Dr. Edlen von Braunhof zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hat in Uebereinstimmung mit der vom Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung abgegebenen Erklärung die Entscheidung des belangten Ministeriums dahin aufgefaßt, daß dasselbe die Competenz zur Entscheidung, ob gegen die Bildung des Straßen-Comités Einwendungen im Gesetze zugelassen werden oder nicht, für sich in Anspruch genommen, diese Frage im negativen Sinne erledigt und sohin das Eingehen in die erhobenen Beschwerden behufs ihrer meritorischen Entscheidung hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit oder Gesetzwidrigkeit der Wahl abgelehnt hat.

Der V. G. Hof vermochte in dieser Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu finden.

Während nicht nur die Gesetze aller Kronländer, sondern auch die Straßengesetze einzelner derselben gegen die Wahlen der Gemeinde-, beziehungsweise Straßenerhaltungsorgane ausdrücklich die Zulässigkeit von Beschwerden hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der Wahl dieser Verwaltungsorgane statuiren und die zur Entscheidung über solche Beschwerden berufenen Organe bezeichnen, enthält das Straßengesetz für Görz vom 29. April 1864, Nr. 11, eine derartige Bestimmung nicht und setzt nur im § 22 desselben Gesetzes ein Recht der Staatsverwaltung zur Auflösung des Straßen-Comités fest.

Auf dieses Recht ist sohin die Einflußnahme der Administrativorgane beschränkt und es ist daher richtig, daß Beschwerden gegen die Wahlen durch ausdrückliche Gesetzesbestimmung nicht als zulässig erklärt sind; demgemäß war auch die Staatsbehörde, der es allerdings zu jeder Zeit zustände, das Straßen-Comité aufzulösen, zu einer Entscheidung über Beschwerden, betreffend die Gesetzlichkeit der Wahl beim mangelnden Bestande einer diesfällig positiven Gesetzweisung nicht berufen und sohin die gegen den in diesem Sinne erfolgten Ausspruch des Ministeriums gerichtete Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4270.

Ob öffentliche Rücksichten die Untersagung eines Baues erheischen, ist von den Administrativbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen.

Erkenntniß vom 6. October 1888, Z. 3098.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Karl Messenio ca. Entscheidung des Görzer Landesausschusses vom 10. December 1887, Z. 6089, betreffend die Verweigerung eines Bauconsenses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt..«

Entscheidungsgründe.

Karl Messenio führt dagegen Beschwerde, daß ihm der Görzer Landesausschuß unter Aufrechthaltung der von dem Gemeindevorstande und Gemeinderathe von Ronchi geschöpften Entscheidungen die angesuchte Baubewilligung zur Eindeckung eines auf seinem Grunde befindlichen offenen Canales und zur Aufführung der hiezu nothwendigen Stützmauern verweigert hat.

Der V. G. Hof konnte jedoch in der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses eine Gesetzwidrigkeit schon darum nicht erkennen, weil die Beschwerde die zu Lasten des vorerwähnten Canales bestehende Ableitungsdienstbarkeit ausdrücklich anerkannt und weil der projectirte Bau, wodurch eine Einschränkung dieser Dienstbarkeit herbeigeführt werden sollte, aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten untersagt worden ist.

Bei der über das Baugesuch des Beschwerdeführers gemäß Hofdecret vom 5. März 1787, Nr. 641 Justizgesetzsammlung, angeordneten Baucommission wurde in der That constatirt, daß bei Verfassung des Bauprojectes nur auf jene Gewässer Bedacht genommen wurde, welche aus der Ortschaft Ronchi herrühren und durch den Communaldurchlaß in den einzudeckenden Canal einfließen, nicht aber auch auf jene, die sich auf den Privatgründen an beiden Seiten dieses Canales ansammeln und ebenfalls durch denselben abgeleitet werden, daß aber trotzdem der fragliche Canal nach dem vorgelegten Bauprojecte um 70 Cm. eingeengt wird und — wie sich der der Baucommission zugezogene Sachverständige ausgedrückt hat — für die Aufnahme der von allen Seiten einströmenden Gewässer nicht mehr genügen kann, was daher eine Rückstauung zur Folge haben muß.

Angesichts dessen ist es vollkommen gerechtfertigt, wenn die Baubehörde, gestützt auf das von dem Experten abgegebene Gutachten ohne Bedachtnahme auf privatrechtliche Einwendungen die angesuchte Baubewilligung aus Rücksichten der Sicherheit für das Eigenthum und die Person der Einwohner von Ronchi verweigert hat, zumal sie solche öffentlich-rechtliche Rücksicht von Amtswegen wahrzunehmen hat und hiebei nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt ist.

Da nach dem Vorausgeschickten auch das über das Baugesuch des Beschwerdeführers eingeleitete Verfahren in gesetzmäßiger Form durchgeführt wurde und die Wahl der Sachverständigen in das freie Ermessen der Behörde gelegt ist, so mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4271.

Zur Frage, ob mehrere Rechtsgeschäfte gegenseitig zusammenhängende Bestandtheile des in einer Urkunde enthaltenen Hauptgeschäftes bilden.

Erkenntniß vom 9. October 1888, Z. 3118.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Enrico de Franceschi und der Anna Tonner ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. ddto. 20. December 1887, Z. 31998, betreffend die Bemessung einer abgesonderten Assignationsgebühr von 96 fl. 25 kr. nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 4272.

Gebührenäquivalentpflicht offener Handelsgesellschaften.

Erkenntniß vom 9. October 1888, Z. 3107.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Handelsfirma Getzner, Mutter & Comp. ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 12. November 1887, Z. 33069, betreffend die Aufforderung zur Einbekennung des gesellschaftlichen unbeweglichen Vermögens zur Bemessung des Gebührenäquivalentes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Exle, dann des k. k. Min.-Secr. Gedeon Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde im Instanzenzuge die Verpflichtung der drei beschwerdeführenden Firmen zur Einbekennung des unbeweglichen Gesellschaftsvermögens für die Zeit vom 1. Jänner 1863 bis 1. Jänner 1881 zu Zwecken der Gebühren-Aequivalents-Bemessung aufrechterhalten.

Der V. G. Hof konnte hierin eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. Vorerst mußte der V. G. Hof die Beschwerde-Argumentation, daß im Laufe der Decennien bis in die letzte Zeit aus Anlaß des Ablebens einzelner Gesellschafter Immobiliargebühren entrichtet worden waren und daß daher von demselben unbeweglichen Vermögen nicht noch ein Gebühren-Aequivalent

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 19 (Bd. I, J. 1876/77) und Nr. 1347 (Bd. VI, J. 1882).

eingehoben werden könne — ohne besondere Erörterung deshalb übergehen, weil weder die Gesetzmäßigkeit der Bemessungsacte jener Immobiliargebühren in Frage steht, noch auch derzeit von irgend einem Vermögenstheile eine Bemessung des Gebührenäquivalentes wirklich erfolgt ist, es sich im gegebenen Falle vielmehr nur um die principielle Verpflichtnng der beschwerdeführenden Gesellschaft handelt, ein Einbekenntniß zu Zwecken der Bemessung des Gebührenäquivalentes einzubringen.

Diese Verpflichtung der Handelsgesellschaft, welche sowohl nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (wie beispielsweise Art. 111—113, 115 u. s. w.), als auch nach jenen des Gebührengesetzes (s. T. P. 55, Anmerkung 4) als selbstständiges, von den einzelnen Gesellschaftern verschiedenes Rechtssubject zu behandeln ist — besteht zu Recht nach der positiven Anordnung der Tarifpost 106 B, e, des Ges. vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, wonach sowohl Gesellschaften, deren Mitgliedern ein Antheil von dem Vermögensstamme der Gemeinschaft nicht zusteht (Punkt 1), als auch Actienunternehmungen und anderen Erwerbgesellschaften, deren Theilhabern an dem Hauptstamme des gemeinschaftlichen Vermögens ein solcher Antheil zusteht (Punkt 2), unter welche Bestimmung auch die Handelsgesellschaften fallen, im Allgemeinen gebührenäquivalentpflichtig erscheinen, allerdings die letzterwähnten Gesellschaften mit der Einschränkung, daß sie dem Gebührenäquivalente nicht unterworfen sind, wenn sie nur auf die Lebensdauer der Theilhaber oder für ihre Erben oder auf keine längere bestimmte Dauer als 15 Jahre errichtet wurden (Anmerkung 1 zur T. P. 106 B, e), wozu mit dem Fin.-Min.-Erlasse vom 10. März 1864, R. G. Bl. Nr. 29, die Erläuterung dahin erfolgte, daß Erwerbsgesellschaften, welche ursprünglich auf 15 oder weniger Jahre errichtet wurden, deren Dauer aber nachträglich in dem Maße erstreckt wurde oder erstreckt wird, daß die Gesammtdauer 15 Jahre überschreitet, vom Tage der festgesetzten oder bewilligten Erstreckung angefangen, jenen Erwerbsgesellschaften gleichzuhalten sind, welche auf eine Dauer von mehr als 15 Jahren errichtet worden sind oder errichtet werden (Punkt 2 des cit. Erlasses). Daß der beschwerdeführenden Gesellschaft aus diesem Titel, das ist aus der Anmerkung 1 zur T. P. 106 B, e, eine Befreiung vom Gebührenäquivalente nicht zukommt, ergibt sich aus dem Inhalte der in den Administrativacten erliegenden Gesellschaftsverträge vom 26. April 1856 und vom 24. Juni 1871. Beide Verträge besagen gleich im Eingange, daß Christian Getzner, Xaver Mutter und Andreas Gaßner am 1. August 1818 zum Betriebe der Baumwollspinnerei und Baumwollfabrication eine Gesellschaft errichtet haben, daß diese mit verschiedenen Verträgen erneuert und von den Kindern, resp. Erben der sämmlichen mittlerweile verstorbenen ursprünglichen drei Contrahenten stillschweigend fortgesetzt wurde, und werden die beiden Verträge ausdrücklich als nur zum gemeinschaftlichen Fortbetriebe der bisherigen Unternehmung geschlossen (s. Punkt 1 in beiden Verträgen) bezeichnet.

Es trifft auch im gegebenen Falle die wesentliche Bedingung für den Fortbestand dieser Gesellschaft trotz des Ausscheidens, beziehungsweise Ablebens einzelner Gesellschafter (Art. 123, Punkt 2 und Art. 127 H. G.) zu, indem die Gesellschafter einen solchen Fall im Vertrage vom Jahre 1856 vorgesehen und im Vorhinein bestimmt haben, daß die Gesellschaft unter

den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt werden solle (Punkt 7, 14 und 15 des Vertrages) und die Gesellschaft auch thatsächlich bis zum Jahre 1871 stillschweigend, von da an wiederum ausdrücklich fortgesetzt wurde. Auch der Vertrag vom Jahre 1871 kann umsoweniger als die Constituirung einer neuen, von der bisher bestandenen verschiedenen Gesellschaft angesehen werden, als ja die seit dem Jahre 1818 bestandene und im Jahre 1856 ausdrücklich fortgesetzte Gesellschaft, da ihre Auflösung und Liquidation nicht erfolgt ist, im Sinne der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches Art. 123, 127 und 133 zu bestehen nicht aufgehört hat und als der Vertrag vom Jahre 1871 ausdrücklich nur zu dem Zwecke geschlossen wurde, um mehrere Vertragsbestimmungen über die Dauer und die eventuelle Art der Auflösung abzuändern und die eventuellen Nachfolgerechte in der Gesellschaft zu präcisiren — so daß er sich selbst nur als eine theilweise Abänderung des bisherigen Gesellschaftsvertrages darstellt.

Mit Rücksicht darauf war die Gesammtdauer der Gesellschaft schon zur Zeit der eingetretenen Wirksamkeit des Gesetzes vom 13. December 1862 als eine die kritischen 15 Jahre der Anmerkung 1 zur T. P. 106 B, e, überschreitende und bis in das letzte Decennium fortbestehende anzusehen, weshalb die angefochtene Entscheidung als im Gesetze gerechtfertigt erschien und die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden mußte.

Nr. 4273.

1. Die Gebührenpflicht bei Wechseln ist vom Umstande unabhängig, ob der Wechsel mit allen zu seiner Giltigkeit nothwendigen Erfordernissen versehen ist oder nicht. — 2. Die Vermuthung aus dem § 24 des Wechselstempelgesetzes zu Ungunsten der Partei tritt nicht nur ein, wenn die Verfallszeit aus dem Wechsel gar nicht, sondern auch dann, wenn sie nicht deutlich zu entnehmen ist.

Erkenntniß vom 9. October 1888, Z. 3092.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des M. Siebenschein **ca.** Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 19. December 1887, Z. 36482, betreffend eine Wechselstempelgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Hof-Secr. Gedeon Ritter von Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es steht außer Frage, daß der Wechsel über 3000 fl., um den es sich hier handelt, am 26. April 1886, auf einem amtlichen, mit einer 2 fl. Stempelmarke versehenen Wechselblanquette ausgestellt und von M. Siebenschein als Aussteller gefertigt worden war, ohne daß die Verfallszeit angegeben gewesen wäre.

Da das beanständete Schriftstück auf einem Wechselblanquette ausgefertigt und im Contexte selbst ausdrücklich als »Wechsel« bezeichnet war, so ist es klar, daß auch die Finanzverwaltung, welche sich bei der Gebührenbemessung vor Allem an den Inhalt der Urkunde zu halten hat, dieses Schriftstück nicht als etwas Anderes, sondern nur als »Wechsel« behandeln

konnte. — Hiezu kommt, daß der Einwand der Beschwerde, der fragliche Wechsel könne wegen Mangels der Angabe der Verfallszeit und einer anderen Parteienfertigung als der des Ausstellers nach Art. 4 der Wechselordnung nicht als Wechsel angesehen werden, sich nicht als stichhältig darstellt, und zwar nicht vom wechselrechtlichen Standpunkte, weil ihm diesfalls die Bestimmung der Justizministerial-Verordnung vom 6. October 1853, R. G. B. Nr. 200, entgegensteht und nicht vom gebührenrechtlichen, weil diesfalls der § 23 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, ausdrücklich bestimmt, daß der zur Gebührenzahlung Verpflichtete, im gegebenen Falle der Beschwerdeführer als Aussteller des Wechsels (§ 16 cit. Gesetzes), daraus, daß der Wechsel mangelhaft erscheint, gegen die gesetzlichen Folgen der unterlassenen oder mangelhaften Gebührenentrichtung keinen Einwand erheben kann, eine Bestimmung, welche deutlich erkennen läßt, daß die Gebührenpflicht bei Wechseln von dem Umstande, ob der Wechsel bereits alle zur Giltigkeit nothwendigen Erfordernisse an sich trägt oder nicht, unabhängig erscheint.

War es nun gesetzlich gerechtfertigt, daß das beanständete Schriftstück als »Wechsel« behandelt wurde, so war es auch im Gesetze begründet, dasselbe als einen der Scala II unterliegenden Wechsel zu erklären.

Denn nach § 4, lit. a des Ges. vom 8. März 1876 werden der Gebühr nach Scala I unterworfen die inländischen Wechsel mit bestimmter Zahlungsfrist, auf Sicht, oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll. — Das Gesetz setzt also voraus, daß der Wechsel vollständig ausgefertigt ist, somit in demselben sowohl der Tag der Ausstellung, als auch der Zeitpunkt der Fälligkeit angegeben erscheint.

Gerade mit Rücksicht auf diese Gesetzesbestimmung läßt sich in Absicht auf die Frage der Anwendbarkeit des § 24 des oftcitirten Wechselstempel-Gesetzes ein Unterschied zwischen einem »nicht deutlich« und einem »gar nicht« zu entnehmenden Umstande bei Wechseln nicht statuiren; denn ist einmal die Verfallszeit aus dem Wechsel gar nicht zu entnehmen, dann ist im Hinblicke auf die aus der Justizmin.-Verordg. vom 6. October 1853, R. G. B. Nr. 200, sich klar ergebende Zulässigkeit der nachträglichen, selbstverständlich einer getroffenen Verabredung nicht zuwiderlaufenden Ausfüllung des Verfallsdatums, der für die Wechselstempelpflicht, wie sich aus dem oberwähnten § 4, lit. a cit. Ges. ergibt, maßgebende Umstand der Laufzeit des Wechsels auch »nicht deutlich« gegeben und muß alsdann zufolge der gesetzlichen Vermuthung des § 24 cit. Gesetzes der die höhere Gebühr begründende Umstand, bis zur Herstellung des Gegenbeweises durch die Partei vorausgesetzt, somit angenommen werden, daß der Wechsel eine mehr als sechsmonatliche Laufzeit habe und daß sonach die Gebühr von demselben nach der höheren Scala II, welcher inländische Wechsel mit einer längeren als sechsmonatlichen Laufzeit zugewiesen sind, zu entrichten ist.

Der Hinweis auf den Umstand, daß Beschwerdeführer vor Ablauf der kritischen 6 Monate des § 4, lit. a cit. Gesetzes das unausgefüllte und unverwendete Wechselblanquet zum Umtausche brachte und anstandslos vergütet erhielt, kann, davon abgesehen, daß die Stempelvergütung zugegebener-

maßen rückgängig gemacht wurde, als ein Gegenbeweis im Sinne des § 24 cit. Gesetzes für die keine sechs Monate andauernde Laufzeit des Wechsels deshalb nicht gelten, weil die Einbringung eines Wechsels zum Umtausche weder nach der Wechselordnung, noch auch nach dem Wechselstempelgesetze für ein Fälligkeitsdatum des Wechsels zu halten ist.

Es war sonach im vorliegenden Falle die Annahme der Finanzverwaltung gesetzlich gerechtfertigt, daß der gegenständliche Wechsel eine mehr als sechsmonatliche Laufzeit gehabt hat, daß sonach von demselben vor Beisetzung einer Parteifertigung (§ 13 cit. Gesetzes) die Gebühr nicht nach Scala I, sondern nach Scala II, zu entrichten war. — Diesemnach war auch im Grunde des § 20, Z. 2 des cit. Gesetzes wegen der Nichterfüllung der Stempelpflicht im gesetzlichen Betrage die Auferlegung des zehnfachen der nach Scala II zu entrichtenden Gebühr im Gesetze begründet.

Diesen Erwägungen zufolge war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4274.

Supplirungsverpflichtung und Supplentengebühr in Dalmatien.

Erkenntniß vom 10. October 1888, Z. 3141.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Kollenz ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 20. November 1887, Z. 19106, betreffend die Vergütung von Reisekosten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Mahlschedl Ritter von Alpenburg zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof ging von der Anschauung aus, daß der § 1 des Ges. vom 24. November 1880, Dalmat. L. G. B. Nr. 64, in welchem für den Fall der Verhinderung eines Lehrers die Ertheilung eines halbtägigen Unterrichts vorgesehen ist, sich nur auf die Fälle bezieht, in welcher eine Lehrerstelle vorübergehend durch die übrigen Lehrer derselben Schule zu versehen ist und daß die §§ 3 und 4 des citirten Gesetzes sich nur auf den Fall beziehen, daß eine Lehrerstelle von einer angestellten Lehrkraft besorgt wird, welche während der Dauer der Supplirung des Dienstes am Orte ihrer dauernden Anstellung ganz enthoben wird.

Der gegenwärtig vorliegende Fall, daß ein Lehrer halbtägig seine eigene Stelle zu versehen und halbtägig eine Lehrerstelle an einer anderen Schule außerhalb seines Schulsprengels, wie nach dem unbestrittenen Sachverhalt anzunehmen ist, zu suppliren hat, ist im Gesetze nicht vorgesehen.

Der Beschwerdeführer konnte daher gegen seinen Willen nicht verhalten werden, eine solche Function zu übernehmen und es wäre ihm freigestanden, gegen den in der Form eines Auftrages ergangenen Erlaß des Landesschulrathes eine Beschwerde zu überreichen.

Nachdem er dies unterlassen hat, kann die Uebernahme der halbtägigen Supplirung der Lehrerstelle in Bettina von Seite des Beschwerdeführers nur als ein freiwilliger Act desselben, beziehungsweise als ein Uebereinkommen zwischen dem Beschwerdeführer und der Schulverwaltung wegen dieser Supplirung gegen eine Entlohnung von 15 fl. monatlich angesehen werden.

Der Beschwerdeführer konnte daher keine weiteren Gebühren in Anspruch nehmen und sich insbesondere nicht auf § 4 des citirten Gesetzes berufen, welcher, wie schon oben erwähnt, auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4275.

Die Verpflichtung eines Pfarrers zur Erhaltung seiner Hilfspriester kann aus dem Gesetze nicht abgeleitet, sondern nur durch einen speciellen Rechtstitel begründet werden.

Erkenntniß vom 10. October 1888, Z. 3130.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Pfarrers Johann Barbutzky ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 14. November 1887, Z. 22216, betreffend die Bemessung der Congruaergänzung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Viktor Fuchs, sowie des k. k. Auskultanten Dr. Haidlmair, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne mit derselben die gesetzliche Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Zahlung der erhöhten Congruagebühr der Hilfspriester ausgesprochen wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde

1. Die Einstellung eines Betrages von 17 Gulden an Kanzleiauslagen für die Matrikenführung in das Einbekenntniß des Pfarreinkommens beanständet,

2. der Beschwerdeführer als gesetzlich verpflichtet erklärt, die Congrua der beiden bei der Pfarre Odrau systemisirten Hilfspriester in dem durch das Gesetz vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, festgesetzten Betrage aus seinem Pfründeneinkommen zu bestreiten.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Gründen:

Zu 1. In diesem Punkte wird die Entscheidung damit begründet, daß nach den vorliegenden Kirchenrechnungen die Kanzleiauslagen für die Matrikenführung aus dem Kirchenvermögen bestritten werden. — Diese Annahme, welcher in der Beschwerde widersprochen wird, stützt sich darauf, daß in der Odrauer Kirchenrechnung für 1884 folgende Ausgabsposten

erscheinen: Post 55 für eine neue Sterbmatrik 4 fl. 40 kr., Post 56 für Matrikbögen 1 fl. 80 kr., Post 69 diverse Drucksorten 2 fl. 25 kr.

Angesichts dieser Rechnungsdaten, von welchen die Posten 55 und 56 sich zweifellos nur auf die Matrikenführung beziehen und welchen noch die Post 64 (3 fl. 5 kr. für eine pfarramtliche Kautschukstampiglie) anzureihen ist, kann die Thatbestandsannahme, von welcher das Ministerium ausging, nicht als actenwidrig bezeichnet werden und es erscheint daher die angefochtene Entscheidung bezüglich des ersten Punktes im § 3, Abs. 2, b, des Ges. vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, begründet.

Zu 2. Bezüglich dieses Punktes ist der V. G. Hof der Anschauung, daß aus den in der Entscheidung angerufenen allgemeinen Grundsätzen des canonischen Rechtes eine unbedingte Verpflichtung jedes Pfarrers, bei Zulänglichkeit seines Einkommens seine Hilfspriester selbst zu erhalten, nicht gefolgert werden kann, da in den hierauf bezüglichen Normen (Conc. Trid. Sessio 21, cap 4, de ref. und Constitutio Innocentii XIII »Apostolici ministerii vom 23. Mai 1723«) die Sustentationspflicht der Pfarrer stets mit der Berufung der Hilfspriester durch die Pfarrer selbst in Verbindung gebracht ist. Aber auch aus dem particulären österreichischen Rechte, insbesondere aus dem in der Entscheidung berufenen Hofdecrete vom 30. Juni 1825 (Polit. Ges.-Samml. Nr. 62), wodurch das Hofdecret vom 30. Juli 1785 nachträglich bekannt gemacht wurde, läßt sich die fragliche Verpflichtung des Pfarrers nicht ableiten, denn auch das citirte Hofdecret faßt eben nur den Fall in's Auge, daß ein nicht deficienter Pfarrer selbst einen Cooperator in Anspruch nimmt, in welchem Falle dann (sowie nach dem canonischen Rechte) dem Pfarrer die Erhaltung des von ihm aufgenommenen Hilfspriesters (sogenanten Personalkaplans) überlassen wird. Daß auch andere ältere Vorschriften, welche diesen Gegenstand betreffen, die Auffassung des Ministeriums nicht zu stützen vermögen, hatte der V. G. Hof, da die Min.-Entscheidung jener Vorschriften nicht erwähnt, im vorliegenden Falle nicht zu erörtern.

Daß aber eine allgemeine Verpflichtung der Pfarrer zur Erhaltung ihrer Hilfspriester durch das Gesetz vom 19. April 1885 nicht begründet wurde, ergibt sich schon aus § 1 dieses Gesetzes, welcher die Ergänzung des Abgangs an der Congrua der selbstständigen Seelsorger und der Hilfspriester aus den Religionsfonden und beziehungsweise aus der staatlichen Dotation derselben anordnet. Es geht aber nicht an, diese auf den Religionsfond und beziehungsweise den Staatsschatz gesetzlich übernommene Last auf das Pfründeneinkommen zu überwälzen, welches übrigens bereits durch die Religionsfondssteuer (Gesetz vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 51) zu Beiträgen für die Aufbesserung des Einkommens der Selsorgegeistlichkeit herangezogen wurde.

Die Bestimmung des § 3, Abs. 2, lit. c, welche unter den in die Fassion einzustellenden Ausgaben auch »Leistungen an Geld und Geldeswerth aus dem Grunde einer auf dem Einkommen haftenden Verbindlichkeit« aufführt, ist schon nach ihrem Wortlaute zur Begründung irgend einer Verbindlichkeit weder bestimmt noch geeignet, sie ist lediglich eine Formalvorschrift über die Einrichtung der Bekenntnisse, welche die Aufnahme von bestehenden Verbindlichkeiten in die Bekenntnisse vorschreibt, während die

Frage des Bestandes solcher Verbindlichkeiten nur auf Grund der materiellen, etwa vorhandenen Rechtstitel zu lösen ist. Ebenso kann die Bestimmung des § 3, Abs. II, lit. e der Min.-Verordnung vom 2. Juli 1885, R. G. B. Nr. 99, wodurch den im Gesetze erwähnten Leistungen insbesondere auch die directivmäßige Erhaltung der systemisirten Hilfspriester beigezählt wird, — welcher Bestimmung übrigens keine verbindende Kraft beigemessen werden könnte — nur auf anderweitige bestehende materielle Normen bezogen, aber nicht selbst als eine, diese Erhaltungspflicht begründende Directive aufgefaßt werden.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die Verpflichtung eines Pfarrers zur Erhaltung seiner Hilfspriester aus dem Gesetze nicht abgeleitet werden kann, sondern nur durch einen speciellen Rechtstitel begründet werden könnte.

Der Beschwerdeführer erkennt nun in der Beschwerde selbst ausdrücklich an, daß er kraft der bei seiner Investition getroffenen Bestimmungen verpflichtet sei, für die beiden bei der Pfarre systemisirten Hilfspriester die, durch Stiftungsbezüge nicht gedeckte Congrua, nach dem vor Erlassung des Gesetzes vom 19. April 1885 fixirten Betrage von 210 fl. (respective dem ersten Hilfspriester der Ergänzungsbetrag von 78 fl., dem zweiten die volle alte Congrua) aus seinem Pfründeneinkommen zu bestreiten.

Dadurch, daß er in die nach dem Gesetze von 1885 überreichte Fassion die Congrua beider Hilfspriester nach dem erhöhten Betrage von 350 fl. als Ausgabspost einstellte, konnte für ihn nicht, wie die Landesregierung annahm, eine Verpflichtung zur Bestreitung des Mehrbetrages der neuen Congrua begründet werden. Denn der Beschwerdeführer konnte hiebei wohl von der Ansicht ausgehen, daß die Behörden bei der Anweisung der Congruaergänzung auf die durch das citirte Gesetz verfügte Erhöhung von amtswegen Bedacht nehmen würden. Zur Unterstützung dieser Ansicht ist in der That auch das der Min.-Verordnung vom 2. Juli 1885 beigefügte Fassionsformular geeignet, in welchem die Einstellung der Congrua eines Hilfspriesters in die Ausgaben und zugleich die Congruaergänzung sowohl für den Seelsorger als für die Hilfspriester vorgesehen sind.

Aber davon abgesehen, könnte aus einem Irrthume in der formalen Behandlung einer Rechnungspost keinesfalls ein Verzicht auf einen materiellen Rechtsanspruch gefolgert werden.

Hieraus ergibt sich, daß der Beschwerdeführer zur Bestreitung der vollen unbedeckten Congrua der beiden Hilfspriester, beziehungsweise des aus dem Gesetze vom 19. April 1885 sich ergebenden Mehrbetrages nur dann verhalten werden könnte, wenn er durch die Bestimmungen, auf welche sich seine anerkannte Verpflichtung zur Bestreitung der Congrua nach dem bis 1885 fixirten Ausmaße gründet, und eventuell durch einen anderen Rechtstitel verpflichtet erschiene, für die beiden Hilfspriester die unbedeckte Congrua nach dem jeweiligen gesetzlichen Ausmaße zu bestreiten.

Es wurde sich nun allerdings in der ö. m. Verhandlung von Seite des Vertreters des belangten Ministeriums auf specielle Rechtstitel (Stiftbriefe, ältere Fassionen) berufen, auf welche das Ministerium eine solche Verpflichtung des Beschwerdeführers stützen zu können glaubt.

Die Prüfung dieser Rechtstitel hat aber einen Gegenstand der administrativen Verhandlung, in welcher derselben gar keine Erwähnung geschieht, nicht gebildet und es konnte daher auf diese neuen Momente vom V. G. Hofe keine Rücksicht genommen werden, welcher nur über den Ausspruch des Ministeriums, daß dem Beschwerdeführer die erwähnte Verpflichtung kraft des Gesetzes obliege, zu erkennen hatte.

Selbstverständlich bleibt es den Verwaltungsbehörden unbenommen, nunmehr die Tragweite jener als Specialtitel betrachteten älteren Rechtsacte zu prüfen und hienach eventuell mit einer neuen Entscheidung vorzugehen.

Auch die vom Vertreter des Ministeriums in der ö. m. Verhandlung vorgebrachte Behauptung, daß der Beschwerdeführer durch die Congruabemessung pro 1888 thatsächlich keinen materiellen Nachtheil erlitten habe, war vom V. G. Hofe einer Prüfung nicht zu unterziehen, weil es sich im vorliegenden Falle nicht sowohl um das zufällige ziffermäßige Resultat der Bemessung der Congruaergänzung für ein einzelnes Jahr, sondern nach dem klaren Wortlaute der angefochtenen Entscheidung um die für alle künftigen Bemessungen entscheidende Frage der gesetzlichen Verpflichtung des Pfarrers handelte.

In diesem Punkte, nämlich insofern die gesetzliche Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Bestreitung der Congrua der beiden Hilfspriester in dem vollen durch das Gesetz vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, festgesetzten Betrage ausgesprochen wurde, mußte die angefochtene Entscheidung aus den dargelegten Gründen nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Nr. 4276.

Abflußröhren von Dachrinnen sind nicht gerade an den Bestand eines unterirdischen Canals für die weitere Ableitung des Wassers gebunden. (Mähren.)

Erkenntniß vom 10. October 1888, Z. 3079.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Karl Deitl ca. Entscheidung des mähr. Landesausschusses vom 5. Februar 1888, Z. 36201, betreffend die Anbringung eines Wasserabfallrohres, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers Dr. Karl Deitl, sowie des mährischen Landesausschußbeisitzers Dr. Adolf Promber, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Bauordnung für Mähren vom 20. December 1869, L. G. B. 1870 Nr. 1, bestimmt im § 51, daß alle neuen Häuser in Städten gegen die Gasse zu mit metallenen oder sonst wasserdichten Dachrinnen von entsprechender Dimension zu versehen (Absatz 1), daß an den Dachrinnen Abflußröhren von entsprechender Dimension anzubringen, möglichst dicht an dem Gebäude hinab und überdeckt in die unterirdischen Canäle hineinzuleiten (Absatz 3), endlich daß bei vorhandenen Gebäuden dahin zu wirken sei,

daß Dachrinnen und Abflußröhren, welche von obigen Bestimmungen abweichen, hienach abgeändert werden. (Absatz 5.)

Gegen die angefochtene Entscheidung, womit in Bestätigung eines vom Bürgermeister in Sternberg erlassenen Auftrages der Beschwerdeführer angewiesen wurde, zur Ableitung des Dachwassers, welches gegenwärtig unmittelbar auf den vor seinem Hause Nr. 50 in Sternberg vorbeiführenden öffentlichen Weg abfließt, ein Abfallsrohr anbringen zu lassen, wird in der Beschwerde eingewendet, daß die in der Bauordnung ausgesprochene Verpflichtung der Hausbesitzer zur Anbringung solcher Abfluß- oder Abfallröhren an den Dachrinnen den Bestand unterirdischer Canäle, in welche diese Röhren geleitet werden können, voraussetze, daß aber ein solcher Canal vor dem Hause des Beschwerdeführers nicht bestehe.

Der V. G. Hof vermochte aber diese Auffassung der erwähnten Gesetzesbestimmung nicht als richtig anzuerkennen.

Der im 3. Absatze des § 51 Bauordnung enthaltenen Bestimmung ist vielmehr nach der offenbaren Absicht des Gesetzes die Bedeutung beizulegen, daß zunächst die Anbringung von Abflußröhren an den Dachrinnen überhaupt, eventuell aber dort, wo unterirdische Canäle bestehen, die Ableitung des durch die Röhren abfließenden Wassers angeordnet wird. — Denn es ist doch klar, daß der Zweck der erwähnten Gesetzesbestimmung nicht blos und auch nicht vornehmlich in der Ableitung des Wassers durch die Canäle, sondern in der Regelung des Wasserabflusses aus den Dachrinnen und in dem Schutze der Passanten und des Weges gegen einen, auf die ganze Länge der Dachrinnen sich erstreckenden Wasserabfall besteht.

Bei dem Mangel eines unterirdischen Canals erscheint zwar die Leitung der Abflußröhren in denselben unausführbar, es werden aber dadurch die Gründe der Anbringung solcher Röhren überhaupt, auf welchen die erwähnte Bestimmung der Bauordnung ohne Zweifel beruht, keineswegs aufgehoben.

Insbesondere ist gegenüber der Behauptung des Beschwerdeführers, daß ohne den Bestand eines unterirdischen Canals für die weitere Ableitung des aus dem Abfallsrohre abfließenden Wassers nicht gesorgt wäre, zu bemerken, daß eine solche Ableitung auch auf andere Weise, z. B. durch offene Rinnsale, bewerkstelligt werden kann.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4277.

Das Recht zum Aufenthalte in einer anderen, als der Heimathgemeinde setzt einen unbescholtenen Lebenswandel voraus. — Bei Personen, die eines, aus Gewinnsucht entstandenen Verbrechens schuldig erkannt worden sind, trifft diese Voraussetzung nicht zu.*) — Das Gesetz zur Regelung des Schubwesens, so wie die Gesetze wider Arbeitsscheue und Landstreicher beziehen sich nicht auf das den Gemeinden zustehende Recht der Ausweisung.

Erkenntniß vom 11. October 1888, Z. 3139

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Sigmund Glass (auch Selig Glass genannt) ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1243 (Bd. V, J. 1881).

vom 23. November 1887, Z. 18358, betreffend die Verweigerung des Aufenthaltes in der Gemeinde Kaniów stary, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Bienenfeld, des k. k. Min.-Rathes Ritter von Lidl, dann des Adv. Dr. Moriz Hönel, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Kaniów stary, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist schuldig, der mitbetheiligten Gemeinde die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe in dem gemäßigten Betrage von 40 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Min. des Innern dem Recurse des Sigmund Glass (auch Selig Glass genannt) gegen die Entscheidung der k. k. galizischen Statthalterei vom 29. September 1886, Z. 61898, mit welcher demselben in Bestätigung des Erkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft in Biala vom 23. Juni 1886, Z. 9940, beziehungsweise des Beschlusses des Gemeinderathes in Kaniów stary vom 12. April 1886 auf Grund des § 10 der galizischen Gemeindeordnung der Aufenthalt in der Gemeinde Kaniów stary verweigert wurde, im Hinblicke auf die erwiesene Bescholtenheit des Recurrenten keine Folge gegeben, wogegen die Beschwerde des Sigmund (Selig) Glass gerichtet ist.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Durch die Administrativacten ist dargethan, daß der in der Gemeinde Kaniów stary nicht heimatberechtigte Sigmund (Selig) Glass zur Zeit, als der Ausweisungsbeschluß gefaßt wurde, innerhalb der Grenzen dieser Gemeinde keinen Realbesitz hatte und mit keiner Steuer in der Gemeinde Kaniów stary vorgeschrieben war. Er ist daher im Grunde des § 6 der galizischen Gem.-Ordg. in Kaniów stary als Auswärtiger anzusehen. — Nach § 10 dieser Gemeindeordnung kann Auswärtigen der Aufenthalt in der Gemeinde nicht verweigert werden, so lange sowohl dieselben, wie auch die mit ihnen wohnenden Familienglieder einen unbescholtenen Lebenswandel führen und der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last fallen. — Hieraus ergibt sich, daß das Recht eines Auswärtigen zum Aufenthalte in einer Gemeinde von dem Zutreffen beider Voraussetzungen, nämlich des unbescholtenen Lebenswandels und der weiteren Voraussetzung, daß der Betroffene der öffentlichen Mildthätigkeit nicht zur Last falle, bedingt ist und daß demnach, wenn auch nur eine dieser Voraussetzungen nicht zutrifft, die Ausweisung verfügt werden kann.

Nachdem die Voraussetzung des unbescholtenen Lebenswandels bei dem Beschwerdeführer, der mittelst Urtheil des k. k. Kreisgerichtes in Wadowice vom 20. Mai 1885, Z. 3596, eines aus Gewinnsucht entstandenen Verbrechens schuldig erkannt worden ist, offenbar nicht zutrifft, so erscheint die verfügte Ausweisung gesetzlich begründet.

Belangend den Einwand, daß der § 10 der Gem.-Ordg. angesichts der Artikel 4 und 6 des Staatsgrundgesetzes vom 21 December 1867, R. G. B. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nicht mehr zu Recht bestehe, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß zu Folge

§ 2 letztes Alinea des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1871, Nr. 88, zur Regelung der polizeilichen Abschaffung und des Schubwesens, das den Gemeinden nach den Gemeindegesetzen zustehende Recht der Ausweisung durch das bezogene Gesetz unberührt geblieben ist. Dieser Bestimmung gegenüber kann sich denn auch nicht auf die besagten Artikel 4 und 6 berufen werden, indem das nachgefolgte Gesetz vom 27. Juli 1871 die Aufgabe hatte, angesichts der grundgesetzlichen Bestimmungen der Artikel 4 und 6 die polizeiliche Ausweisung zu regeln.

Die in der Beschwerde angerufenen Gesetze vom 10. Mai 1873, R. G. B. Nr. 108, und 24. Mai 1885, R. G. B. Nr. 89, von denen das Erstere polizeistrafrechtliche Bestimmungen wider Arbeitsscheue und Landstreicher, das zweite aber strafrechtliche Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten enthält, beziehen sich nicht auf das den Gemeinden zustehende Recht der Ausweisung und finden auf den vorliegenden Fall gar keine Anwendung. Die Beschwerde war daher als gesetzlich unbegründet abzuweisen. — Der Ausspruch über die Kosten ist im § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, begründet.

Nr. 4278.

Concessionsertheilung an einen Verein. — Die Entziehung einer ertheilten Concession deshalb, weil ein Concessionsgesuch nicht eingebracht wurde, ist unzulässig.

Erkenntniß vom 11. October 1888, Z. 3138.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dienstmännerinstitutes »Přemysl« in Prag ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 9. Juli 1888, Z. 9003, betreffend die Annullirung der Concessionsberechtigung des Institutes für den Franz Josefs-Bahnhof, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem actenmäßigen, von keiner Seite angefochtenen Thatbestande hat die k. k. Bezirkshauptmannschaft Karolinenthal an der beabsichtigten Regelung des Boten- und Trägerdienstes am Franz Josefs-Bahnhofe in Prag unter den als Concurrenten auftretenden Unternehmungen und zwar Dienstmännerinstitut »Expreß«, »Weinberger Dienstmänner« und Dienstmännerverein »Přemysl«, dem letzgenannten Vereine ohne dessen Ansuchen mit Decret vom 27. Februar 1884, Z. 11087, die Concession für öffentliche Dienstleistungen am Franz Josefs-Bahnhofe für 10 Mann ertheilt und die Eintragung dieses Vereines in das Concessionsregister veranlaßt. — Diese Concession hat das k. k. Ministerium des Innern, als den Bestimmungen

der §§ 3 und 15 Punkt 4 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883 nicht entsprechend, von Amtswegen außer Kraft gesetzt.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, weil nach § 3 l. c. der behördlich bestätigte Verein die Concession rechtsgiltig erlangt hat. Die Motivirung der angefochtenen Entscheidung läßt nicht entnehmen, welches gesetzliche Erforderniß für die Erlangung der Concession das k. k. Ministerium gegebenen Falles als nicht vorhanden angenommen hat. Die Berufung der §§ 3 und 15 Punkt 4 gestattet nur die Annahme, daß das Ministerium von der Ansicht ausgegangen ist, es hätte dem Vereine als einer juristischen Persönlichkeit die Concession gesetzlicher Weise überhaupt nicht oder etwa deshalb nicht verliehen werden dürfen, weil das specielle Gewerbe den Betrieb durch Stellvertreter ausschließt, daher jenen Gewerben nicht beigezählt werden kann, bei welchen eine Verleihung an juristische Personen zulässig erscheint.

Dieser Rechtsanschauung vermochte der V. G. Hof nicht beizupflichten.

§ 3 der Gewerbenovelle erkennt auch den juristischen Personen die Berechtigung zum Gewerbebetriebe zu. Diese allgemeine Berechtigung erleidet allerdings, soweit die Befähigung von Vereinen zur Erlangung eines Gewerbes in Frage kommt, nach Maßgabe des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867 eine in dem Wesen solcher juristischen Personen gelegene Einschränkung dahin, daß der citirte Paragraph nur auf solche Vereine Anwendung finden kann, welche nach ihren Satzungen und dem aus denselben sich ergebenden Zwecke zu einem Gewerbebetriebe berechtigt erscheinen.

Allein eben diese Voraussetzung für die Befähigung zur Erlangung des im Punkte 4, § 15 l. c., genannten concessionirten Gewerbes trifft bei dem beschwerdeführenden Vereine zu, da seine behördlich genehmigten Statuten wörtlich lauten: § 2. Der Zweck des Vereines ist, seinen Mitgliedern im Krankheitsfalle oder zufälligen Unglück, Unterstützungen zu verabfolgen, zum anständigen Begräbnisse mit Geldbeitrag beizusteuern und, wenn in Prag oder nächster Umgebung Feuer ausbricht, Hilfe zu leisten, neben welchem der Verein zur Bedienung des Publicums bestimmt ist.

Daß die Statuten den Zweck der »Bedienung des Publicums,« welcher, wie wohl angenommen werden kann, sachlich den Hauptzweck gebildet hat, nur als Nebenzweck bezeichnen, ist weiter nicht entscheidend, da es gewiß ist, daß der Verein diesen statutarischen Zweck nach dem Gewerbegesetze vom Jahre 1859 (§ 16 ad 4) so gut wie nach § 15 ad 4 der Gewerbenovelle nur nach Erwirkung der Concession verfolgen konnte.

Da nun ein Verein durch die staatliche Anerkennung die Handlungs- und Rechtsfähigkeit für den Kreis seiner statutarischen Zwecke jedenfalls erlangt, so läßt sich nicht behaupten, daß dem »Dienstmänner«-Vereine Přemysl im Sinne des § 3 der Gewerbenovelle die gesetzliche Eignung zur Erlangung der fraglichen Concession gemangelt hätte.

Der Wortlaut des § 3 l. c. ermöglicht zwar die Deutung, als ob derselbe die Befähigung der juristischen Personen zur Erlangung von Gewerben auf jene Gewerbekategorien einschränken würde, bei welchen die Art des Betriebes eine solche ist, daß an die Stelle der als Regel gedachten persönlichen Ausübung durch den Gewerbsinhaber, eine Stellvertretung, eine Geschäftsführung durch einen Dritten treten kann.

Diese Möglichkeit wäre allerdings bei dem in Frage stehenden Gewerbe ausgeschlossen. — Allein nach Ansicht des V. G. Hofes sollte durch den Nachsatz des § 3, »müssen jedoch einen geeigneten Geschäftsführer als Stellvertreter bestellen,« nicht eine solche Beschränkung, sondern nur die Verpflichtung der juristischen Person ausgesprochen werden, in Fällen, wo es auf die persönliche Befähigung des Gewerbeinhabers ankommt, eine geeignete Persönlichkeit mit der Ausübung des Gewerbes zu betrauen.

Von diesen Erwägungen geleitet vermochte der V. G. Hof nicht zu finden, daß die Concessionsertheilung an den beschwerdeführenden Verein dem § 3, l. c. widersprochen habe.

Nachdem nun weiter von den übrigen in den §§ 2—10 l. c. angeführten gesetzlichen Erfordernissen concreten Falles, da der Concessionirte eine juristische Person ist, nach der Natur dieser Erfordernisse keines in Frage kommen kann und die Acten auch darüber, daß bei der Concessionsertheilung dem Vereine etwa das besondere Erforderniß der Verläßlichkeit gemangelt hätte, keinen Beweis enthalten, so hatte in Anbetracht der Bestimmung des § 23 l. c. der V. G. Hof nur noch in Erwägung zu ziehen, ob etwa die angefochtene Entscheidung darauf gegründet werden konnte, daß bei Ertheilung der Concession der Localbedarf nicht die vom Gesetze geforderte Berücksichtigung gefunden hat.

Auf das Moment des mangelnden Localbedarfes kann aber nach § 57 der Gewerbenovelle die Zurücknahme einer Gewerbeberechtigung darum nicht gegründet werden, weil die Beurtheilung des Umstandes, ob in einem gegebenen Zeitpunkte der Localbedarf vorhanden oder nicht vorhanden sei, rein arbiträr ist, durch die Ertheilung der Concession das Vorhandensein des Localbedarfes im Momente der Concessionsertheilung anerkannt wird, und die Möglichkeit eines Gegenbeweises ausgeschlossen ist.

Der Gerichtshof hat endlich noch in Betracht gezogen, ob etwa der Umstand, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaft die annullirte Concession thatsächlich von amtswegen, ohne daß ihr ein Concessionsgesuch vorgelegen ist, ertheilt hat, der Behörde eine gesetzliche Handhabe zur Zurücknahme der Concession zu bieten vermochte.

Auch diese Frage war in Anbetracht des Wortlautes der §§ 57 und 23 l. c. zu verneinen.

Aus dem erstcitirten Paragraphe geht hervor, daß nur »der Mangel eines der gesetzlichen Erfordernisse des selbstständigen Gewerbebetriebes« die Behörde zur Anwendung dieser Gesetzesbestimmung ermächtigt. — Aus § 23 aber ergibt sich, daß als gesetzliches Erforderniß für den selbstständigen Betrieb eines concessionirten Gewerbes nur die in den §§ 2—10 und im § 23 festgesetzten Bedingungen angesehen werden können.

Wenn nun auch § 22 l. c. bestimmt, daß derjenige, welcher ein concessionirtes Gewerbe betreiben will, um die Concession anzusuchen hat, so ist gleichwohl durch den Wortlaut der citirten §§ 57 und 23 ausgeschlossen, die Anbringung des Concessionsgesuches selbst den im § 57 gemeinten gesetzlichen Erfordernissen beizuzählen und zwar umso gewisser, als ja der § 22 als wesentlichen Bestandtheil des Concessionsgesuches »die Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse« erklärt und hiedurch bezeugt, daß diese ein besonderes, selbstständiges Moment bilden.

Dem Gesagten zufolge mußte die angefochtene Entscheidung, als dem § 57 der Gewerbenovelle widerstreitend, nach Vorschrift des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 4279.

Anspruch auf Beseitigung einer eigenmächtigen Neuerung und Vertretungskosten im Falle des § 72 Wasserrechtsgesetzes für Böhmen.

Erkenntniß vom 11. October 1888, Z. 3144.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Simon Klein und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 8. November 1887, Z. 13242, betreffend die Wasserschöpfung aus dem Elbeflusse und dem Mühlcanale in Smiřic, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Josef Pop, sowie des Adv. Dr. Karl Baštař, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Domäne Smiřic, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz, mit welchen die Verwaltung der Domäne Smiřic wegen vorgenommener Wiesenbewässerung mittelst zweier Locomobilen aus dem Elbeflusse und dem Elbemühlgraben der Uebertretung des § 17 des Wasserrechtsgesetzes schuldig erkannt und verpflichtet wurde, die Locomobilen zu beseitigen, ferner die Commissionskosten per 40 fl. 40 kr. und die Parteienvertretungskosten per 116 fl. 40 kr. zu ersetzen, wurden mit dem angefochtenen Erlasse in den Punkten wegen Beseitigung der Neuerung und wegen Ersatzes der Vertretungskosten außer Kraft gesetzt.

Dagegen ist die Beschwerde der betheiligten Mühlbesitzer gerichtet.

Nach § 72 Wasserrechtsgesetzes ist in allen Fällen, wo dieses Gesetz übertreten worden ist, der Schuldige verpflichtet, die eigenmächtig vorgenommene Neuerung zu beseitigen, »wenn der Gefährdete oder Verletzte es verlangt.« — Da die Mühlbesitzer die Beseitigung der Neuerung verlangten, kann es sich nur mehr darum handeln, die Frage zu beantworten, ob nach den Ergebnissen der durchgeführten Verhandlung die Neuerung als eine die Rechte der Mühlbesitzer verletzende zu bezeichnen ist.

Die beiden ersten Instanzen haben auf Grund des technischen Befundes diese Frage mit Recht bejaht. — Denn was die Wasserentnahme aus dem Elbeflusse anbelangt, erklärte der Experte, daß die hievon betroffene Smiřicer Mühle nach ihrer Einrichtung kaum einen Wasserüberfluß haben dürfte und daß die Wasserschöpfung, — wenn bei unternormalem Wasserstande vorgenommen — die Wasserkraft der Mühle zu beeinträchtigen geeignet sei.

Bezüglich der Wasserschöpfung im Mühlcanale, durch welche die sogenannten Předměřicer Mühlen betroffen wurden, erklärte der Experte, daß diese Mühlen durch die Wasserschöpfung benachtheiligt werden, sobald die

Wasserentnahme beim normalen oder unternormalen Wasserstande stattfindet. Mit Rücksicht auf die Wasserstandsverhältnisse am Commissionstage constatirte der Experte, daß durch die Wasserentnahme die zu oberst gelegene Předměřicer Mühle benachtheiligt, daß aber die gleiche Benachtheiligung auch für die übrigen Mühlen sofort platzgreifen würde, wenn der Wasserstand um 1·6 Cm. sich vermindern würde.

Aus diesem technischen Befunde ergibt sich, daß die von der Domänenverwaltung vorgenommene eigenmächtige Neuerung die Rechte der Mühlbesitzer unbedingt verletzt, sobald ihre Verwendung nicht eine, die Wasserrechte der Mühlbesitzer berücksichtigende Einschränkung erfährt, welche Einschränkung wirksam und die Rechte der Mühlbesitzer schützend, eben nur durch eine Concession festgestellt werden kann, niemals aber dem Ermessen der Domänenverwaltung anheimgegeben sein darf.

Die angefochtene Entscheidung hat nun den commissionell constatirten Thatbestand nicht für unrichtig erklärt, allerdings aber eine weitere Erhebung und eine neuerliche Entscheidung über die Statthaftigkeit der Neuerung, jedoch nur deshalb für nöthig erkannt, weil unter gewissen Voraussetzungen die Benützung der Locomobilen zur Wiesenbewässerung, ohne die Rechte der Mühlbesitzer zu beeinträchtigen, sich als zulässig darstellen und eine unberechtigte Schädigung, insbesondere der vornehmlich betheiligten sogenannten Předměřicer Mühlen, als ausgeschlossen angenommen werden könnte.

In der ersteren Beziehung stützt sich die Entscheidung nach ihren Motiven darauf, daß, wenn nur das über die consensmäßige Wehrhöhe überfallende Wasser zur Wiesenbewässerung verwendet wird, jede Schädigung der Smiřicer Mühle ausgeschlossen erscheint. — In letzterer Beziehung erachtet die Entscheidung den Umstand für relevant, daß der Domäne Smiřic ein Wasserbezugsrecht aus dem Mühlcanale der Předměřicer Mühlen zusteht und also, wenn die Wasserentnahme mittelst der Locomobilen innerhalb der Grenzen dieses Wasserbezugsrechtes erfolgte, gleichfalls von einer Verletzung der Rechte der Mühlbesitzer nicht gesprochen, ihr Anspruch also auf Beseitigung der Neuerung als nicht berechtigt angesehen werden müßte.

Nach den eben skizzirten Motiven bezwecken die weiter angeordneten Erhebungen nicht eine Vervollständigung des Thatbestandes zur Frage, ob die eigenmächtige Neuerung nach der Sachlage als die Rechte der Mühlbesitzer verletzend anzusehen ist. Die Erhebungen haben vielmehr den Zweck, festzustellen, ob und unter welchen Modalitäten bei Berücksichtigung anderer, der Domäne eventuell zustehender Wasserbenützungsrechte, die Wasserentnahme mittelst Locomobilen als zuläßig befunden, mit anderen Worten, ob und unter welchen Bedingungen die eigenmächtige Neuerung concessionirt werden könnte.

Hieraus ist ersichtlich, daß die angefochtene Entscheidung auf der vom V. G. Hofe nicht getheilten Rechtsanschauung beruht, daß die Beseitigung einer anerkanntermaßen unberechtigten Neuerung von den durch dieselbe Gefährdeten oder Verletzten nur dann begehrt werden könne, wenn diese den Beweis dafür erbringen, daß die Neuerung ausnahmslos und unter allen Umständen und nicht blos nach der concreten Sachlage ihre Rechte verletzt. — Nach Ansicht des V. G. Hofes muß im Gegentheile die

Unschädlichkeit einer solchen Neuerung für die Rechte Dritter außer Frage stehen, wenn das Verlangen auf Beseitigung des ja doch gesetzwidrigen Zustandes als unberechtigt erkannt werden soll.

Von dieser Erwägung geleitet, und ganz abgesehen davon, daß, wie die Entscheidung selbst constatirt, die Stauschleuse, mittelst welcher die Domäne dem Mühlcanale Wasser zu entnehmen berechtigt war, gar nicht mehr besteht, daß weiter die Wasserbenützungsverhältnisse bei den einzelnen Mühlen und bei dem Wehr nicht Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung waren, daß daher alle aus diesen Umständen abgeleiteten Argumente nicht die concrete Streitsache betreffen, mußte der V. G. Hof die der Entscheidung zu Grunde liegende Auslegung des § 72 Wasserrechtsges. als eine irrige erkennen.

Den Ausspruch bezüglich des Ersatzes der Vertretungskosten stützt die angefochtene Entscheidung darauf, daß es sich hier um eine Untersuchung wegen Uebertretung des Wasserrechtsgesetzes handelte und bei Untersuchungen der von amtswegen zu verfolgenden Gesetzesübertretungen ein Ersatz der dem Anzeiger erwachsenden Kosten seiner Vertretung durch einen Rechtsfreund überhaupt nicht stattfindet.

Ob dieser Rechtsgrundsatz dann, wenn es sich nur um ein Strafverfahren und um ein Erkenntniß in Strafsachen handelt, in den gesetzlichen Bestimmungen seine Begründung findet, dies zu untersuchen war der V. G. Hof nach § 48 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht berufen.

Für den concreten Fall liegt aber in dieser Ansicht ein gesetzliches Argument für die Entscheidung schon darum nicht, weil die Verhandlungen, anläßlich welcher die Kosten erwachsen sind, der von dem Strafverfahren ganz unabhängigen Frage wegen Beseitigung der Neuerung gegolten haben, in diesem Verfahren aber die betheiligten Mühlbesitzer nach dem klaren Wortlaute des § 72 des Wasserrechtsgesetzes keineswegs nur als »Anzeiger«, sondern so sehr als interessirte Parteien in Betracht kommen, daß, soweit — wie hier — öffentliche Interessen nicht im Spiele sind, die Verhandlung und Entscheidung durch ihre Antragstellung bedingt ist.

Da nun, wie durch die Entscheidung selbst festgestellt ist, die Verhandlung in dieser Parteiangelegenheit durch das eigenmächtige Vorgehen der Domänenverwaltung veranlaßt worden ist, so hat dieselbe nach § 99 Wasserrechtsgesetzes nicht blos die Kosten für die commissionelle Erhebung, sondern auch die Verhandlungs-, also Vertretungskosten zu tragen.

Nr. 4280.

Das Jagdrecht auf dem den Gemeinden eigenthümlichen Grundbesitze, auch wenn derselbe über 115 Hektare beträgt, kann nur im Wege der Verpachtung ausgeübt werden. — Die Gemeinde ist nicht berechtigt, ihr Jagdrecht ruhen zu lassen, sie ist zur ungetheilten Verpachtung der Jagd auf ihrem eigenen und dem ihr zugewiesenen Grundbesitze verpflichtet.

Erkenntniß vom 12. October 1888, Z. 3159.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Grobek ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 19. November 1887

Z. 15350, betreffend die Verpachtung der Gemeindejagd, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Edmund Kornfeld, sowie des k. k. Min.-Rathes Ressek, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde das Begehren der Stadtgemeinde Grobek, den ihr eigenthümlich gehörigen zusammenhängenden Grundbesitz im Ausmaße von 1431 Joch 1046 Qu.-Klftr. von der ausgeschriebenen Verpachtung der Grobeker Gemeindejagd auszunehmen, abgewiesen und die Verfügung der Bezirkshauptmannschaft, welche die Licitation für die Pachtung der Jagd sowohl auf den, einzelnen Grundbesitzern gehörenden, nicht eigenjagdberechtigten Grundstücken als auch auf dem erwähnten, der Gemeinde selbst eigenthümlichen Grundbesitze gemeinschaftlich ausgeschrieben hatte, aufrechterhalten.

In der Beschwerde, sowie in der ö. m. Verhandlung wurden gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung folgende Einwendungen erhoben:

1. Die Gemeinde habe vor dem Jahre 1848 seit jeher das Jagdrecht auf ihrem bedeutenden Grundcomplexe besessen und könne dieses Recht durch die neue Jagdgesetzgebung, welche nur die Regelung des Jagdrechts auf dem vormals unterthänigen Grundbesitze, nach Aufhebung des Dominicaljagdrechtes zum Zwecke hatte, nicht verloren haben.

2. Aus dem Eingange der Min.-Verordnung vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, gehe hervor, daß diese Verordnung zum Zwecke hatte, die bezüglich der den Gemeinden zugewiesenen Jagd hervorgetretenen Uebelstände zu beseitigen, nicht aber die allgemeine Geltung des § 5 des Jagdgesetzes vom 7. März 1849, R. G. B. Nr. 154, aufzuheben, es sei daher auch der § 1 der Verordnung von 1852 nur in diesem Sinne zu interpretiren.

3. Selbst wenn der § 1 dieser Verordnung auf den eigenthümlichen Grundcomplex der Gemeinde Grobek bezogen werden könnte, sei sie kraft ihres Eigenthums berechtigt, auf die Ausübung des Jagdrechtes zu verzichten und dasselbe ohne Verpachtung gänzlich ruhen zu lassen.

In zweiter Linie wird gegen das Verfahren eingewendet:

4. daß der Besitz der Gemeinde nicht mit den übrigen ihr zugewiesenen Grundstücken der Einzelnen in einen gemeinsamen Jagdverpachtungsact einbezogen, und

5. daß die Verpachtung und die Feststellung der Licitationsbedingnisse nicht ohne Anhörung der Gemeinde von der politischen Behörde erfolgen durfte.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde im Gesetze nicht begründet, wofür die nachstehenden Erwägungen maßgebend waren:

Zu 1 ist zu bemerken, daß das Jagdgesetz vom Jahre 1849 bei Zuerkennung des Jagdrechtes (abgesehen vom § 4) lediglich die Ausdehnung und den Zusammenhang des Grundbesitzes, aber keineswegs den Umstand berücksichtigt, ob einem Grundbesitzer bis dahin das Jagdrecht auf seinem Grunde zustand oder nicht. Daß im Gegentheile dieser Umstand für die durch das Gesetz vom Jahre 1849 geregelte Ausübung der Jagd ganz unentscheidend ist, geht insbesondere auch daraus hervor, daß in dem citirten

§ 4 die Jagdgerechtigkeit in geschlossenen Thiergärten in der Art, wie selbe bisher zugestanden, ausdrücklich aufrecht erhalten wurde, während bezüglich aller anderen Grundstücke jede Beziehung auf ein früher bestandenes Jagdrecht fehlt.

Zu 2. Diese Behauptung findet ihre Widerlegung in dem Wortlaute des Eingangs der Min.-Verordg. vom 15. December 1852, R. G. B. Nr. 257, wornach das Min. des Innern mit A. h. Entschließung vom 23. September 1852, den Auftrag erhielt, »im administrativen Wege alle Maßregeln zu treffen, welche zur Beseitigung der Uebelstände geeignet sind, die in dem Bereiche, für welchen das A. h. Jagdpatent vom 7. März 1849 in Ausübung steht, insbesondere bezüglich der den Gemeinden zugewiesenen Jagd stattgefunden haben.« Hieraus ergibt sich, daß in der cit. A. h. Entschließung wohl insbesondere auf die den Gemeinden zugewiesene Jagd hingedeutet wurde, daß aber die Beseitigung anderer Verhältnisse, welche unter der Geltung des Jagdgesetzes entstanden und als Uebelstände erkannt wurden, durch jenen ganz allgemein lautenden Auftrag nicht ausgeschlossen wurde.

Die Bestimmung des § 1 dieser Verordnung, daß das Jagdrecht auf dem den Gemeinden zugewiesenen oder denselben eigenthümlichen Grundbesitze nicht anders als im Wege der Verpachtung ausgeübt werden dürfe, kann daher nicht, wie die Beschwerde vermeint, bezüglich des den Gemeinden eigenthümlichen Besitzes einschränkend interpretirt und nur auf solche Grundcomplexe unter 115 Hektar bezogen werden. — Diese Bestimmung hat daher nach ihrem Wortlaute für jeden der Gemeinde eigenthümlichen Grundbesitz zu gelten.

Wenn die mehrerwähnte Stelle der Verordnung nur auf einen Grundbesitz der Gemeinde unter 115 Hektar bezogen werden wollte, wäre dieselbe ganz bedeutungslos, da ein Grundbesitz dieser Art schon unter dem vorher angeführten, nach § 6 des Jagdgesetzes der Gemeinde zugewiesenen Grundbesitze begriffen ist.

Die Anordnung des § 1 der Ministerialverordnung vom 15. December 1852, stellt sich daher als eine Bestimmung dar, durch welche nicht blos der § 7 des Jagdgesetzes von 1849, sondern auch der § 5 und zwar letzterer in dem Sinne geändert wurde, daß von der dort aufgestellten Regel eine Ausnahme bezüglich der Gemeinden statuirt wurde.

Zu 3 und 4. Daraus, daß im § 1 der cit. Verordnung der den Gemeinden zugewiesene und der denselben eigenthümliche Grundbesitz bezüglich der Ausübung des Jagdrechtes gleichgestellt wurde, ergibt sich auch die Unstichhältigkeit der unter 3 und 4 aufgeführten Behauptungen der Beschwerde, daß die Gemeinde berechtigt sei, ihr Jagdrecht ruhen zu lassen und daß mindestens keine gemeinschaftliche Verpachtung der Jagd auf ihrem eigenen und dem ihr zugewiesenen Grundbesitze stattfinden dürfe, weil in dem nunmehr für beide Kategorien von Grundstücken gleich maßgebenden § 7 des Jagdgesetzes von 1849 die Verpflichtung der Gemeinde zur Verpachtung, und zwar zur ungetheilten Verpachtung der Jagd ausgesprochen ist.

Zu 5. Auf den formellen, die angeblich unterlassene Anhörung der Gemeinde vor der Pachtausschreibung betreffenden Beschwerdepunkt hatte der V. G. Hof nach § 5 Abs. 3 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht einzugehen, weil derselbe von der Gemeinde, welche bei Anfechtung der Verfügung der Bezirkshauptmannschaft Grobek vom

2. Juni 1887, Z. 16866, lediglich die Ausscheidung ihres eigenthümlichen Grundcomplexes begehrte, im administrativen Instanzenzuge nicht geltend gemacht worden ist.

Die Beschwerde war daher im Ganzen abzuweisen.

Nr. 4281.

Die Weigerung der Annahme eines behördlichen Erlasses vermag die rechtliche Wirkung der thatsächlich erfolgten und ämtlich beglaubigten Zustellung nicht zu behindern. — Eine amtliche Verfügung in Parteisachen, Wasserrechtsfragen betreffend, kann nur über eine rechtzeitig und an richtiger Stelle eingebrachte Beschwerde behoben werden.

Erkenntniß vom 12. October 1888, Z. 2109.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Molinari und Gen. ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 14. November 1887, Z. 1507, betreffend Wasserbaukosten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Reßek zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Aus dem den Administrativacten beiliegenden Protokolle der Bezirkshauptmannschaft Cavalese ddto. 17 Juli 1887 ist zu ersehen, daß den Beschwerdeführern, da sie mit der laut Protokolls vom 8. October 1886 übernommenen Ueberlegung ihres Werkscanals und Errichtung einer Einlaßschleuse an der neuen Flußbettstrecke des Avisio bei den Masi von Cavalese säumig waren, Angesichts der Dringlichkeit der Herstellungsvornahme einerseits und der Ablehnung der bezüglichen Kostenbestreitung seitens der Beschwerdeführer anderseits, bedeutet wurde, die Herstellung der Einlaßschleuse werde ohneweiters auf ihre Kosten von der Bauleitung veranlaßt werden.

Es ist ferners aus diesem Protokolle zu ersehen, daß die Beschwerdeführer diese Eröffnung mit dem Beifügen zur Kenntniß nahmen, daß sie sich eine allfällige Berufung an die Statthalterei vorbehalten, womit die in der Beschwerde angeführte Behauptung, daß die Beschwerdeführer in jener amtlichen Eröffnung eine Entscheidung oder Verfügung, gegen welche ihnen eine Berufung an die höhere Instanz offen stand, nicht erkannten, im Widerspruche steht. — Daß die Parteien die Fertigung dieses Protokolls verweigerten, ist, da dasselbe durch die Unterschrift des Commissionsleiters als ämtliche Urkunde beglaubigt ist, in Bezug auf die Beweiskraft desselben irrelevant.

Es ist weiters aus den Acten zu ersehen, daß mit einem an die Werksbesitzer, das sind die gegenwärtigen Beschwerdeführer, unter Anführung des Namens jedes Einzelnen derselben, gerichteten Erlasse der Bezirkshauptmannschaft vom 25. Juli 1887, Z. 5022, mit Bezugnahme auf die Protokolle vom 8. October 1886 und vom 17. Juli 1887, denselben mitgetheilt wurde, die Herstellung der erwähnten Einlaßschleuse sei auf Grund des Projectes und Voranschlages der Baudirection dem Unternehmer der Verarchungen bei den Masi di Cavalese zum Voranschlagspreise überlassen worden.

Es ist endlich aus dem beiliegenden Zustellbogen der Bezirkshauptmannschaft zu ersehen, daß dieser Erlaß den Beschwerdeführern zugestellt wurde, daß sie aber — wie die auf demselben angesetzte Erklärung des Gemeindeamtes Cavalese vom 4. August 1887 besagt — sowohl die Annahme des Erlasses, als die Fertigung des Zustellbogens verweigerten.

Da diese Weigerung die rechtliche Wirkung der thatsächlich erfolgten und ämtlich beglaubigten Zustellung nicht zu behindern vermag, mußte der V. G. Hof als Thatbestand annehmen, daß eine Verfügung der Bezirkshauptmannschaft vorlag, welche den Beschwerdeführern erst protokollarisch, dann mittelst eines schriftlichen Erlasses regelrecht bekannt gegeben worden war und von ihnen auch als eine solche anerkannt wurde.

Gegen diese amtliche Verfügung stand den Beschwerdeführern eine Berufung an die höhere Instanz offen und da es sich um eine Parteiangelegenheit handelte, so konnte jene Verfügung nur über eine rechtzeitig und an richtiger Stelle eingebrachte Beschwerde behoben werden.

Nun ist aber die Beschwerde nicht bei der Bezirkshauptmannschaft Cavalese binnen der Frist von 14 Tagen nach Kundmachung der Entscheidung, wie es, da es sich um eine Entscheidung in Wasserrechtssachen handelte, nach § 94 des Tiroler Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870, L. G. B. Nr. 64, hätte geschehen sollen, sondern bei der Statthalterei eingebracht worden. Die angefochtene Entscheidung, welche diesen Recurs als unzulässig abwies, war daher gesetzlich begründet und die Beschwerde abzuweisen.

Nr. 4282.

Sind wegen schlechter Verwaltung der Gemeinde die Gemeindeangelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises einem von amtswegen bestellten Verwalter übertragen worden, dann muß dieser das Amt übergeben, sobald eine neue Gemeindevertretung gewählt und durch Wahl des Gemeindevorstandes constituirt wird.

Erkenntniß vom 12. October 1888, Z. 2110.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Girardi, Gemeindevorstehers von Sopramonte, ca. Entscheidung des tirol. Landesausschusses vom 10. Februar 1888, Z. 1479, betreffend verweigerte Amtsübergabe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Emanuel Pick zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der Landesausschuß erhebt in der Gegenschrift die Einwendung der Verspätung der Beschwerde, insoferne dieselbe gegen die Aufstellung des von amtswegen bestellten Gemeindeverwalters gerichtet ist; ferners die Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes, insoferne die Beschwerde sich gegen die Nichtentfernung dieses Verwalters wendet, weil es sich hier um eine Angelegenheit handle, wo die Verwaltungsbehörde nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sei.

Der V. G. Hof hat beide Einwendungen als nicht stichhältig erkannt. In ersterer Beziehung ist nämlich zu constatiren, daß sich die Beschwerde nicht gegen die von dem Landesausschusse, einverständlich mit der Statthalterei unterm 27. August 1886, Z. 12455, verfügte Bestellung eines ex offo Verwalters für die Gemeinde richtet, Beschwerdeführer gesteht vielmehr ausdrücklich zu, daß die Bestellung eines Verwalters mit Rücksicht auf die Verwaltung seines Vorgängers gerechtfertigt gewesen sein möge, und er bestreitet nur, daß diese Maßregel auch ihm gegenüber gesetzlich gerechtfertigt sei.

Von einer Rechtskraft der Verfügung des Landesausschusses vom 12. December 1887, Z. 16530, kann dem Beschwerdeführer gegenüber schon deshalb keine Rede sein, weil sie nicht an ihn ergangen ist, sondern nur einen Auftrag an seinen Bruder als Gemeindeeinnehmer enthält und nur dem ex offo Verwalter zur Mittheilung an den Gemeindeeinnehmer zugefertigt wurde.

Die Behauptung, daß hinsichtlich der Entfernung des Gemeindeverwalters das freie Ermessen der autonomen Administrativbehörde platzgreife, konnte der V. G. Hof nicht als richtig erkennen aus nachstehenden Gründen:

Eine gesetzliche Bestimmung, analog jener des § 56, Alinea 4 der Gem.-Ordg. vom 9. Jänner 1866, nach welcher die Regierung die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises durch ihre Organe versehen lassen kann, besteht hinsichtlich des selbstständigen Wirkungskreises weder zu Gunsten der Staatsverwaltung, noch zu Gunsten des Landesausschusses; die diesfälligen Rechte der staatlichen und autonomen Verwaltungsbehörden sind vielmehr genau umschrieben.

Nach § 89 kann der Landesausschuß Mitglieder der Gemeindevorstehung, welche ihre Pflichten im selbstständigen Wirkungskreise verletzen, mit Ordnungsstrafen belegen; bei grober Verletzung oder fortdauernder Vernachlässigung ihrer Pflichten können sie von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse ihres Amtes entsetzt werden, und eine analoge Disciplinargewalt steht der politischen Behörde gegenüber von Gemeindevorstehern bei Pflichtverletzungen im übertragenen Wirkungskreise nach § 95 zu. Nach § 96 endlich ist die Statthalterei zur Auflösung der Gemeindevertretung — jedoch gegen Ausschreibung der Neuwahl binnen längstens 6 Wochen — und zur einverständlich mit dem Landesausschusse zu treffenden Maßregel wegen einstweiliger Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung berechtigt.

Sonach ist — insoweit es sich um die Geschäfte des selbstständigen Wirkungskreises handelt — der Zeitpunkt der Entfernung eines für selbe bestellten Verwaltungsorgans nicht in das freie Ermessen der Verwaltungsbehörden gelegt, sondern durch das Gesetz bestimmt, weshalb die Eingangs erwähnte Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes unbegründet ist.

Es war sonach in das Meritum der Sache einzugehen. — Diesfalls ist aus den Acten zu constatiren, daß der Landesausschuß mit dem Erlasse vom 27. August 1886, Z. 12455, wegen schlechter Verwaltung der Gemeinde Sopramonte, deren Ursache in der Person des damaligen Gemeindevorstehers gelegen war, einverständlich mit der Statthalterei einen amtlichen

Verwalter in der Person des Ludwig Cainelli absendete — und zwar in erster Linie mit Beschränkung auf den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde, während der politischen Behörde die Wahrnehmung der erforderlichen Maßnahmen bezüglich des übertragenen Wirkungskreises überlassen wurde.

Der amtlich bestellte Verwalter wurde in der Verwaltung vollkommen unabhängig vom Gemeindevorstande wie vom Gemeindeausschusse gestellt, hatte unmittelbar mit dem Landesausschusse zu verkehren. Der Verwalter konnte in einzelnen Fällen den Vorsteher oder den Gemeindevorstand oder den Gemeindeausschuß zu Rathe ziehen. Der Gemeindevorsteher hatte dem Verwalter sämmtliche Amtsacten zu übergeben und ihm auf Verlangen Beistand zu leisten.

Hienach steht außer Zweifel, daß alle Gemeindeangelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises dem Gemeindeausschusse, Gemeindevorstande und Gemeindevorsteher abgenommen und dem von amtswegen bestellten Organe übertragen wurden.

Mit der angefochtenen Entscheidung vom 10. Februar 1888 wird diese Verfügung auch noch dermalen und auf unbestimmte Zeit aufrecht erhalten, obwohl am 17. Juli 1886 eine neue Gemeindevertretung gewählt und selbe durch die am 28. November 1887 erfolgte Wahl des Gemeindevorstandes constituirt worden ist, und obwohl nicht vorliegt, auch gar nicht behauptet wird, daß jene Maßregel vorausgegangen wäre, welche nach § 96 der Gem.-Ordg. die gesetzliche Voraussetzung für die Einsetzung eines Organes seitens der Verwaltungsbehörde zur einstweiligen Führung der Geschäfte des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde bildet, nämlich die Auflösung der Gemeindevertretung.

Bei diesem Sachverhalte mußte die angefochtene Entscheidung als im Gesetze nicht begründet erkannt und auf Grund des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, aufgehoben werden.

Nr. 4283.

Ein Zusammenhang zweier Fabriken in Absicht auf die Besteuerung ist nur dann als gegeben anzunehmen, wenn die in der einen Fabrik erzeugte Waare zur vollkommenen Fertigstellung der Mithilfe der anderen Fabrik bedarf. — In Absicht auf die Besteuerung einer Fabriksunternehmung ist auch die Ausdehnung der Geschäfte der betreffenden Fabrik zu erheben und in Berücksichtigung zu ziehen.

Erkenntniß vom 16. October 1888, Z. 3192.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Actiengesellschaft der Kleinmünchner Baumwollspinnereien und mechanischen Weberei in Linz ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 27. October 1887, Z. 35015, und die Entscheidung der k. k. Fin.-Dir. in Linz vom 4. September 1887, Z. 9652, betreffend die Vorschreibung der besonderen Erwerbsteuer per 1575 fl. für die Spinnfabrik in Zizlau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Dürrnberger, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird, sofern sie gegen die Entscheidung des Finanzministeriums im Punkte der besonderen Besteuerung der Spinnfabrik in Zizlau gerichtet ist, als unbegründet abgewiesen. — Dagegen wird die angefochtene Entscheidung der Finanzdirection in Linz, betreffend die Höhe der Erwerbsteuer, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde richtet sich sowohl gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums, betreffend die Behandlung der Zizlauer Spinnfabrik als ein selbstständig am Betriebsorte zu versteuerndes Unternehmen, als auch gegen die Entscheidung der k. k. Finanzdirection in Linz, betreffend die Höhe der Steuer.

Der V. G. Hof konnte in der angefochtenen Finanzministerial-Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

Die beschwerdeführende Gesellschaft besitzt einen auf die beiden Gemeinden Kleinmünchen im Westen und St. Peter im Osten ungefähr gleichmäßig vertheilten zusammenhängenden Grundbesitz, auf welchem im äußersten Westen (in der Gemeinde Kleinmünchen) die sogenannte englische Spinnerei und Weberei, dann die alte und neue Schweizer Spinnerei, im Osten (in der Gemeinde St. Peter) das neuerbaute Zizlauer Fabriksetablissement, um das es sich handelt, aufgeführt ist.

Das letzterwähnte Etablissement besitzt eine Wasserkraft für sich unabhängig von allen anderen Etablissements, hat 18 Maschinen à 808 Spindeln, also zusammen 14.544 Spindeln, welche das ganze Jahr hindurch im Betriebe stehen und 80 bis 90 Arbeiter mit zwölfstündiger, beziehungsweise, wie seitens der Beschwerdeführung angegeben wird, mit elfstündiger Arbeitsdauer beschäftigen.

Zu diesem theilweise von der Beschwerde angeführten, theilweise erhobenen Thatbestande kommt hinzu, daß die beschwerdeführende Gesellschaft im administrativen Instanzenzuge die Erzeugung eigener feinerer Garne (der Nummern 36 bis 42) in dem Zizlauer Fabriksetablissement selbst zugegeben hat (Eingabe vom 11. November 1886), daß die Gemeindevorstehung in ihren Aeußerungen vom 10 Juni 1886 und vom 3. Mai 1887 die neuerbaute Spinnfabrik in Zizlau als ein selbstständiges Steuerobject bezeichnet und daß diese einen wesentlichen Bestandtheil im erwerbsteuerämtlichen Verfahren bildende Aeußerung (§ 8 des Erwerbsteuerpatentes) durch das zuvor von zwei Sachverständigen abgegebene Gutachten unterstützt wird, welches »die Zizlauer Fabrik in Hinsicht auf die Erzeugung von Garnen als eine selbstständige Unternehmung bezeichnet, die solche Garne erzeugt, welche sofort in den Handel gebracht werden können.«

Da nach dem Erwerbsteuerpatente und den darauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen weder ein Localaugenschein, noch eine Erhebung zu dem Ende, um den Grund des Wissens der einvernommenen Sachverständigen zu erforschen, vorgeschrieben erscheint, so konnte der V. G. Hof darin, daß im vorliegenden Falle an Ort und Stelle Erhebungen nicht gepflogen worden sind und auch das Etablissement in Zizlau nicht besichtigt wurde,

einen Mangel des Verfahrens ebensowenig erkennen, wie darin, daß das Gutachten der Ortsobrigkeit den Sachverständigen nicht vorgehalten wurde, weil auch letzteres im Gesetze nicht vorgesehen erscheint.

Aus dem hienach ordnungsmäßig erhobenen Thatbestande ergibt sich nach dem Vorausgeschickten, daß sowohl in der in der Gemeinde Kleinmünchen, als auch in der in der Gemeinde St. Peter liegenden Spinnfabrik Garne, also eine marktfähige Waare erzeugt werden, daß also in jeder dieser beiden Gemeinden je eine Fabrik besteht, auf welche jede für sich das Gesetz vom 29. Juli 1871 Anwendung zu finden hat und daß demgemäß nach § 1 die Erwerbsteuer für jede dieser Unternehmungen dort vorzuschreiben und einzuheben ist, wo sich die Fabriksgebäude befinden, in welchen die Unternehmung ausgeübt wird.

Ein Zusammenhang dieser beiden Fabriken ist objectiv nicht vorhanden, da ein solcher nur dann im Sinne des Gesetzes vom 29. Juli 1871 gegeben wäre, wenn die in der einen Fabrik erzeugte Waare in Absicht auf die vollkommene Fertigstellung an die Mithilfe oder Mitwirkung der anderen Fabrik der beschwerdeführenden Gesellschaft gewiesen wäre. Dies ist aber hier nicht der Fall, weil nach den Aeußerungen der Gemeindevorstehung und zweier Sachverständiger auch in Zizlau marktfähige Waare erzeugt wird, die Zizlauer Spinnfabrik also mit Rücksicht darauf an und für sich gleich der Kleinmünchner als eine selbstständige Fabriksunternehmung angesehen werden kann.

Der subjective Zusammenhang der beiden Fabriken aber, welcher darin besteht, daß beide einer und derselben Gesellschaft gehören und einheitlich geleitet werden, ist bei der Steuerbehandlung der an verschiedenen Orten betriebenen Fabriksunternehmungen schon mit Rücksicht auf die Bestimmung des zweiten Alinea des § 1 des citirten Gesetzes, das nur den objectiven Zusammenhang zweier Geschäftsunternehmungen in Betracht zieht, nicht ausschlaggebend.

Völlig irrelevant erscheint ferner die aus den gesellschaftlichen Statuten hergeleitete Berechtigung zur Ausnützung von Wasserkräften am Traunflusse durch Errichtung wie immer gearteter neuer Fabriks-Etablissements, weil diese allgemein ertheilte Berechtigung der steuerrechtlichen Behandlung der neuerstandenen Fabriks-Etablissements in keiner Weise zu präjudiciren geeignet ist.

Was aber die Hinweisung auf die Behandlung der Eisenbahnunternehmungen anbelangt, so genügt diesfalls zu erinnern, daß auf letztere nicht das Gesetz vom 29. Juli 1871, sondern nur jenes vom 8. Mai 1869, R. G. B. Nr 61, Anwendung findet, welcher Unterschied die verschiedene Behandlung der genannten Unternehmungen rechtfertigt.

Nach dieser Sach- und Rechtslage war die Finanzverwaltung berechtigt, für die Spinnfabrik in Zizlau die Erwerbsteuer im Standorte derselben, das ist in dem Orte, wo das Fabriksgebäude liegt, also in der Gemeinde St. Peter, selbstständig vorzuschreiben und in dieser Beziehung mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Dagegen erscheint die Beschwerde, soferne sie gegen die Höhe der Steuer gerichtet ist, gesetzlich gerechtfertigt. — Denn wiewohl die Einreihung einer Fabriksunternehmung in die entsprechende Classe dem freien Ermessen der Steuerbehörde überlassen bleibt, so muß doch die Voraussetzung zu-

treffen, daß die diesfalls nach dem Gesetze geforderten Erhebungen wirklich gepflogen worden sind.

Das im § 8 des Erwerbsteuerpatentes vorgesehene Verfahren ist nun im vorliegenden Falle allerdings beobachtet worden, denn es liegt sowohl die Aeußerung der Ortsobrigkeit vor, als auch der Nachweis, daß die Erwerbsteuererklärung zu wiederholtenmalen abgefordert, aber in der gegebenen Frist — ja überhaupt nicht eingebracht wurde, weswegen die beschwerdeführende Gesellschaft mit ihrer Einwendung gegen das Verfahren in dieser Richtung schon im Hinblick auf die Bestimmung des § 21 des Hofcommissions-Decretes vom 14. Jänner 1813 präjudicirt erscheint.

Nichtsdestoweniger war nicht außer Betracht zu lassen, daß es sich im gegebenen Falle um eine Fabriksunternehmung handelt, welche nach Aussage Eines der Sachverständigen nur einen Theil der producirten Garne als marktfähige Waare in den Handel bringt, einen anderen Theil aber an die Kleinmünchner Baumwollspinnerei und Weberei zur weiteren Verarbeitung abgibt. Da dieser Thatumstand bei der Abgabe der Aeußerung der Ortsobrigkeit bereits vorlag, so war mit dem kategorisch gestellten Antrage der Gemeindevorstehung auf Bemessung einer Erwerbsteuer von 1575 fl. sich nicht zu begnügen, es war vielmehr mit Rücksicht auf jenen bereits bekannten Thatumstand und in Erwägung der diesfalls in Bezug auf die Besteuerung der Fabriksunternehmungen im Hofdecrete vom 11. September 1822, Polit. Ges.-Samml. Band 50, Nr. 99, gegebenen Andeutungen (s. Punkt 1) auch die Ausdehnung der Geschäfte der in Frage kommenden Zizlauer Spinnfabrik zu erheben und in Berücksichtigung zu ziehen.

Darin, daß dies nicht geschehen ist, mußte der V. G. Hof einen Mangel des Verfahrens erkennen und die angefochtene Entscheidung der Fin.-Dir. Linz in diesem Punkte, nach Zulaß des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben.

Nr. 4284.

Als Zweiganstalten von Fabriken und anderen im Gesetze vom 29. Juli 1871 erwähnten Gewerbsunternehmungen sind nur gewerbliche Anstalten, nicht aber landwirthschaftliche Betriebe anzusehen.

Erkenntniß vom 16. October 1888, Z. 3193.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Hotzenplotzer Zuckerfabriks-Actiengesellschaft ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 29. December 1887, Z. 43002, betreffend die abgesonderte Besteuerung der gesellschaftlichen Oekonomiepachtung in Glemkau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Gnändinger, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet nicht, daß die Oekonomiepachtung im Allgemeinen eine nach der Bestimmung des § 4, I, Z. 2, des Einkommensteuer-

patentes vom 29. October 1849 nach der I. Classe zu besteuernde Unternehmung bildet, sie vermeint jedoch, daß im gegebenen Falle nicht das Einkommensteuerpatent vom 29. October 1849, sondern das Gesetz vom 29. Juli 1871, (R. G. B. Nr. 91) zur Anwendung gelangen muß, weil es sich um eine Fabrik (§ 1 Absatz 1) handelt, für welche die Oekonomiepachtung mit Rücksicht auf die zwingende Nothwendigkeit der Rübencultur und der Beschaffung der Gespanne nur als ein Hilfsetablissement und zwar als ein solches sich darstellt, das im nothwendigen Zusammenhange mit der Zuckerfabrik steht (§ 1 Absatz 2 cit.), daher eine abgesonderte Besteuerung wie sonst bei einer gewöhnlichen Pachtung hier nicht stattzufinden hat.

Diese Beschwerdeargumentation erscheint schon nach der Interpretation des Gesetzes vom 29. Juli 1871 nicht zutreffend. — Dieses Gesetz, das dem Einkommensteuerpatente in keiner Weise derogirt, vielmehr neben demselben als ein Specialgesetz für Erwerbsunternehmungen, welche an bestimmte Standorte gebunden sind, in Geltung steht, findet allerdings auf die Zuckerfabrik der beschwerdeführenden Gesellschaft volle Anwendung in der Richtung, daß die Erwerb- und Einkommensteuer von derselben dort vorgeschrieben und eingehoben wird, wo die Fabriksgebäude, in welchen die Unternehmung ausgeübt wird, sich befinden. (Absatz 1 des § 1.)

Dagegen können die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli 1871 über Zweiganstalten hier schon deshalb nicht Anwendung finden, weil nach dem Zusammenhange dieser Bestimmungen angenommen werden muß, daß auch als Zweiganstalten der Fabriken und der anderen, im § 1 des citirten Gesetzes erwähnten, durchaus Gewerbsunternehmungen darstellenden Etablissements, nur wieder gewerbliche Anstalten, nicht aber landwirthschaftliche Betriebe angesehen werden können, wenn auch solche — wie im gegebenen Falle — in einem subjectiven Zusammenhange mit einer Fabrik stehen, z. B. den Rohstoff für dieselbe erzeugen.

Mit Rücksicht darauf war die selbstständige Besteuerung dieser Pachtung nach dem Einkommensteuerpatente gerechtfertigt, und mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4285.

Ausweisleistung controlspflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke Dalmatiens.

Erkenntniß vom 16. October 1888, Z. 3228.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Matteo Marasović ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 10. October 1887, Z. 20084, betreffend eine Strafe wegen Zollgefällsübertretung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, sowie des Min.-Concipisten Dr. Gustav Atzinger, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insofern sich dieselbe auf die beanständeten 201 Kilogramme Stearinkerzen bezieht, wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Mit dem Gesetze vom 20. December 1879, R. G. B. Nr. 137, wurde das ein besonderes Zollgebiet bildende Königreich Dalmatien vom 1. Jänner 1880 in das allgemeine österreichisch-ungarische Zollgebiet einbezogen und von diesem Zeitpunkte angefangen auch die Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835, sammt allen hierauf bezüglichen späteren Vorschriften in Dalmatien als rechtswirksam erklärt. — Mit der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. December 1879, R. G. B. Nr. 148, sind die Artikel kundgemacht worden, welche im Sinne des § 337 der Zollordnung im Grenzbezirke Dalmatiens der Controlpflicht unterliegen, und dazu gehören unter andern auch Kaffee, Zucker und Gewürze aller Art, welche Artikel eben in dem Geschäftslocale des Beschwerdeführers in Cattaro beanständet wurden und ob deren mangelhafter Bedeckung derselbe mit der angefochtenen Entscheidung zur Zahlung des Einfuhrzolles nebst Zuschlägen im Betrage von 167 fl. 19 kr. und der vierfachen Zollgebühr (fl. 144.52 × 4 = per 578·08 fl.) verurtheilt worden ist.

Da nun laut Kundmachung der dalmatinischen Fin.-Landes-Dir. vom 24. December 1879, L. G. B. Nr. 77, Cattaro zu jenen Oertlichkeiten gehört, welche den Grenzbezirks-Strich Dalmatiens bilden, so unterliegen die vorbezeichneten Waaren unbedingt der besonderen Aufsicht (Controle), welche diesfalls nach § 337 Zoll-Ordg. beim Transporte, bei der Aufbewahrung und im Handel einzutreten hat.

Nach § 312 Zoll-Ordg. sind Handelsleute überhaupt verpflichtet, den Bezug (la provenienza) der bei ihnen befindlichen Waaren auf jedesmaliges Verlangen (ad ogni richiesta) der Finanzorgane auszuweisen, und nach § 344 Zoll-Ordg. hat diese Ausweisung im Grenzbezirke durch eine amtliche Deckungsurkunde (ricapito d'officio) stattzufinden. Aber auch selbst dann, wenn ein im Grenzbezirke wohnhafter Gewerbetreibender sich mit Gegenständen bevorräthigt, welche nicht zu seinem Gewerbebetriebe gehören, ist derselbe nach § 345 Zoll-Ordg. verpflichtet, bevor er die Waare in seine Gewerbsräume oder in seine Wohnung aufnimmt, dem hiezu berechtigten Amte oder der im Orte befindlichen Finanzwach-Abtheilung die Anzeige zu machen, worüber ihm, zum Beweise der Erfüllung dieser Pflicht, ein schriftliches Certificat (Legitimations-Urkunde) ausgefertigt wird. Es ist daher zweifellos gesetzlich begründet, wenn die Finanzbehörden von Matteo Marasović die Ausweisung der bei ihm vorgefundenen, zu seinem Gewerbsbetriebe gehörigen Waaren verlangt, wenn sie bezüglich des vorgefundenen der Controle unterliegenden Kaffees, Zuckers und Pfeffers die Vorweisung jener Deckungsurkunden gefordert, welche in der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. December 1879, L. G. B. Nr. 76, vorgeschrieben sind und wenn sie in dem Mangel solcher Urkunden nach den §§ 14 lit. a und 16 der mit der Verordnung des k. k. Fin.-Min. vom 21. December 1879 (L. G. B. für Dalmatien Nr. 75, Seite 75) erlassenen Strafbestimmungen eine schwere mit dem Vierfachen der Zollgebühr nebst der Entrichtung der letzteren zu ahndende Gefällsübertretung erblickt haben.

Was hingegen die gleichfalls beanständeten Stearinkerzen anbelangt, so ist zu constatiren, daß dieselben nicht zu den Artikeln gehören, welche in der Ministerialverordnung vom 20. December 1879, R. G. B. Nr. 148, als controlpflichtig erklärt worden sind, daß aber gleichwohl auch bezüglich solcher Waaren die für Handelsleute normirte generelle Ausweisungsverbindlichkeit, nach Maßgabe der in der Zoll-Ordg. (§ 307 ff.) enthaltenen Bestimmungen und unter den in den §§ 17 und 18 der mit der vorcitirten Ministerialverordnung vom 21. December 1879, L. G. B. Nr. 75, festgesetzten Uebertretungsfolgen zu Recht besteht.

Nun ergibt sich aus den administrativen Verhandlungsacten, daß die von dem Beschwerdeführer in Betreff des Bezuges und der Verzollung der bei ihm vorgefundenen Stearinkerzen (§§ 307 und 314 Zoll-Ordg.) durch Namhaftmachung der Person, von welcher er diese Waare gekauft, und durch Vorlage der auf seinen Namen lautenden Zollboletten angebotenen Beweise weder geprüft noch überhaupt irgendwie gewürdigt worden sind. — Aus der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Cattaro ddto. 2. März 1883, Z. 1601 — welche im höheren Instanzenzuge vollinhaltlich bestätigt wurde — und insbesondere aus den darin in Anwendung gebrachten Strafbestimmungen der §§ 14 und 16 der letztcitirten Ministerialverordnung ist vielmehr zu ersehen, daß auch die Stearinkerzen, gleichwie die anderen oberwähnten Artikel, als controlpflichtig behandelt und hiefür irrthümlicherweise amtliche Deckungsurkunden gefordert worden sind.

Da sonach der angefochtenen Entscheidung, soweit sich dieselbe auf die beanständeten Stearinkerzen bezieht, eine theils unrichtige, theils unvollständige Thatbestandsannahme zu Grunde liegt, so mußte die Entscheidung in diesem Punkt nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4286.

Durch Sicherheitsrücksichten kann der Ausspruch über die rechtliche Verpflichtung zur Bestreitung der aus Anlaß der Sicherheitsmaßnahmen entfallenden Auslagen nicht gerechtfertigt werden.*)

Erkenntniß vom 17. October 1888, Z. 3178.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma M. Kreindl's Witwe ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 9. September 1887, Z. 7810, betreffend Herstellungen am Pfarrhofgarten in Heiligenstadt, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Theodor Reisch, des k. k. Sectionsrathes Rudolf Fischbach, dann des Adv. Dr. Hanns Waniczek, des letzteren in Vertretung des mitbetheiligten Chorherrnstiftes Klosterneuburg, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1700 (Bd. VII, J. 1883.)

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. September 1887, Z. 7810, betreffend die aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten zu treffenden Vorkehrungen zum Schutze des oberhalb des Ziegelwerkes der Firma M. Kreindl's Witwe in Heiligenstadt befindlichen Pfarrhofes und Pfarrgartens, wird in der vorliegenden Beschwerde insofern angefochten, als die Firma M. Kreindl's Witwe verpflichtet erklärt wurde, die Zuschüttungs- und Entwässerungsarbeiten im Bereiche der abgerutschten Partie sowohl auf eigenem als auf dem Pfarrgrunde und auch auf ihre Kosten, vorbehaltlich des im Civilrechtswege zu suchenden Regresses, für die hiedurch erwachsenen Auslagen auszuführen.

Gegen die Entscheidung, welche damit begründet wird, daß nach Lage der Sache und dem technischen Befunde diese Arbeiten in zweckmäßiger und rationeller Weise nur von der Kreindl'schen Ziegelei aus bewirkt werden können, wird in der Beschwerde eingewendet, daß dieselbe mit der in der hiergerichtlichen Entscheidung vom 31. December 1883, Z. 2955, niedergelegten Rechtsanschauung des V. G. Hofes im Widerspruch stehe.

In dieser Entscheidung sei die für die Bezeichnung derjenigen Personen, welche die durch Rücksichten der öffentlichen Sicherheit gebotenen Vorkehrungen auszuführen haben, als maßgebend erklärte »Lage der Sache« durch die Weisung, »insbesondere zu erwägen, auf wessen Grund und Boden die Herstellungen, endlich in wessen Interesse dieselben vorgenommen werden,« specialisirt worden. — In der angefochtenen Entscheidung sei aber dieser Hinweis außer Acht gelassen und weder das Moment des Grundeigenthums, noch das des Interesses, sondern lediglich die bequeme Zugänglichkeit berücksichtigt worden.

Damit sei ein Princip zur Anwendung gelangt, nach welchem die politischen Behörden berechtigt wären, solche Herstellungen auch einer an der Streitsache nicht betheiligten Partei aufzutragen, wenn von deren Grundbesitz aus die Herstellungen am bequemsten ausgeführt werden können.

Der V. G. Hof fand keine Veranlassung, sich in die Erörterung der Frage einzulassen, ob die angefochtene Min.-Entscheidung mit einer in der hiergerichtlichen Entscheidung vom 31. December 1883, Z. 2955, niedergelegten Rechtsanschauung im Widerspruch stehe, ebensowenig wie in die hieran sich knüpfende, weiters aufgeworfene Frage, ob der in der Beschwerde angerufene § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, sich auf Erkenntnisse beziehe, welche, wie das erwähnte, ohne vorausgegangene ö. m. Verhandlung auf Grund des § 6 des cit. Gesetzes erfolgten, nachdem für die durch die angefochtene Min.-Entscheidung getroffene meritale Verfügung nicht die h. g. Entscheidung vom 31. December 1883, Z. 2955, sondern vielmehr das nach § 7 des bezogenen Gesetzes ergangene Erkenntniß des V. G. Hofes vom 16. März 1883, Z. 400, in Berücksichtigung zu ziehen ist.

In diesem h. g. Erkenntnisse wurde aber ausgesprochen: »daß den Rücksichten der öffentlichen Sicherheit völlig genügt werde, wenn die durch dieselbe gebotenen Maßnahmen angeordnet und diejenigen bezeichnet werden, welche sie nach Lage der Sache auszuführen haben.«

Nachdem in Fällen wie der vorliegende ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen, welche die Leistungspflicht der Parteien regeln würden, nicht bestehen, muß die Bestimmung darüber, wer die erforderlich befundenen Herstellungen zu übernehmen und damit auch untrennbar, wer die hiedurch erwachsenden Auslagen vorläufig (salvo regressu) zu tragen habe, nothwendigerweise der Ansicht der politischen Behörden anheimgegeben sein.

Diese Ansicht findet aber naturgemäß ihre Begrenzung in dem untrennbaren Erfordernisse, daß sie — wie oben ausgesprochen — der Lage der Sache entnommen, daß sie auf diese gestützt werde. Unter dieser einschränkenden Begrenzung waren die politischen Behörden zweifellos befugt, über die Art und den Umfang der aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten erforderlichen Herstellungen, sowie über die Nothwendigkeit der Einheitlichkeit derselben auf Grund des technischen Befundes, dann auch über die Bestimmung der zur Sicherung dieser Einheitlichkeit berufenen Person nach ihrer Ansicht zu entscheiden.

Allein während die angefochtene Entscheidung in allen übrigen Beziehungen die obgedachte, ihrer Ansicht gesteckte Grenze eingehalten und der Lage der Sache unverkennbar Rechnung getragen hat, konnte der V. G. Hof in der Entscheidung, daß die Firma M. Kreindl's Witwe allein auch die Auslagen für die ihr sowohl auf eigenem als auf Pfarrgrunde zur Ausführung aufgetragenen Anschüttungs- und Entwässerungsarbeiten vorläufig zu bestreiten habe, eine volle Berücksichtigung der Lage der Sache im Sinne des h. g. Erkenntnisses vom 16. März 1883, Z. 400, nicht erkennen.

Es drängt sich hiebei zunächst die Erwägung auf, daß an den aus sicherheitspolizeilichen Gründen angeordneten nothwendigen Herstellungen nicht blos die genannte Firma als Besitzerin der Ziegelei, sondern neben ihr noch andere Personen und zwar das Chorherrnstift Klosterneuburg in Bezug auf den Pfarrhof und Pfarrgarten in Heiligenstadt (und der Grundeigenthümer Konradt) interessirt sind, woraus nur die Heranziehung aller dieser Interessenten zur vorläufigen Bestreitung der Auslagen im Verhältnisse der Höhe der betroffenen einzelnen Interessen — unbeschadet der Regreßnahme im Civilrechtswege — der vorhandenen Lage der Sache entspricht.

Denn, wenn auch nach dem technischen Befunde die fraglichen Herstellungen in zweckmäßiger und rationeller Weise nur von der Kreindl'schen Ziegelei aus bewirkt werden können, so erschien es allerdings der Sachlage entsprechend, anzuordnen, daß die Herstellungen von dieser Ziegelei aus vorgenommen werden müssen, allein der Umstand, daß die Kreindl'sche Ziegelei sich demnach die Vornahme der Arbeiten von ihrem Grund und Boden aus gefallen lassen muß, bietet doch gewiß kein haltbares Moment zur Annahme, daß nunmehr die Lage der Sache erfordere, daß die genannte Firma auch die mit den Herstellungen verbundenen Auslagen allein zu tragen habe und dies um so weniger, als diese Firma nach der Actenlage sich nicht geweigert hat, den zu diesem Zwecke nöthigen Zugang über ihre Gründe zu gestatten. Ebensowenig vermag der V. G. Hof die Verfügung über die Kostenbestreitung aus dem Gesichtspunkte als der Sachlage entsprechend zu erkennen, daß es erforderlich befunden wurde, die fraglichen Anschüttungs- und Entwässerungsarbeiten sowohl auf Kreindl'schem als auf dem Pfarrgrunde durch die Firma M. Kreindl's Witwe allein einheitlich herstellen zu lassen, indem nicht

verkannt werden kann, daß zwischen der einheitlichen Herstellung einer Arbeit und der Bestreitung der hiemit verbundenen Auslagen durch den Hersteller kein nothwendiger Zusammenhang besteht und ein derartiger Zusammenhang dann gewiß der Lage der Sache nicht entspricht, wenn die einheitliche Leistung im Interesse mehrerer Betheiligten zu erfolgen hat.

Daß übrigens zu einer solchen Leistung insbesonders auf eigene Kosten, wenn auch vorbehaltlich des eventuellen Regreßrechtes, niemals eine Person herangezogen werden kann, welche ihrerseits an derselben gar nicht betheiligt ist, ergibt sich als vollkommen selbstverständlich nicht nur aus der Lage der Sache, sondern auch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Indem die angefochtene Entscheidung den Auftrag zur vorläufigen Bestreitung der mit den Anschüttungs- und Entwässerungsarbeiten im Bereiche der abgerutschten Partie verbundenen Auslagen — vorbehaltlich des Regresses im Civilrechtswege — an die zu diesen einheitlichen Herstellungen verhaltene Firma M. Kreindl's Witwe nur aus der Nothwendigkeit der einheitlichen Herstellung und aus dem Umstande motivirt, daß diese Arbeiten in zweckmäßiger und rationeller Weise nur von der Kreindl'schen Ziegelei aus bewirkt werden können, hat dieselbe nach den vorausgeschickten Erörterungen in diesem Punkte auf die Lage der Sache die erforderliche Rücksicht nicht genommen, ist sonach von der in dem Erkenntnisse des V. G. Hofes vom 16. März 1883, Z. 400, niedergelegten Rechtsanschauung abgegangen und der V. G. Hof mußte demnach die in Beschwerde gezogene Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 9. September 1887, Z. 7810, im Grunde des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufheben.

Nr. 4287.

Unzulässigkeit der Aufhebung des Passeier Holztriftzehents nach den Grundentlastungsgesetzen.

Erkenntniß vom 18. October 1888, Z. 2318.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Pichler und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 11. December 1887, Z. 6846, betreffend Holztriftzehent, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. von Grabmayr, des k. k. Sections-Rathes Dr. Roja, dann des Adv. Dr. Josef Kopp, des Letzteren als Vertreters der mitbetheiligten Partei, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hat zuvörderst erkannt, daß der in Rede stehende Holzzehent als eine Grundlast im Sinne des Grundentlastungs-Patentes nicht angesehen werden könne, da die wesentlichen Voraussetzungen einer solchen fehlen, nämlich sowohl eine bestimmte belastete Realität in einer bestimmten Gemeinde, von welcher dieser Zehent als ein aliquoter Theil

des Grunderträgnisses zu leisten ist, als auch eine bestimmte ausdrücklich zu bezeichnende physische oder moralische Person, gegen welche die Abgabe in einer bestimmten Quantität angemeldet werden könnte.

In ersterer Beziehung läßt sich nicht etwa mit Grund behaupten, daß die Wälder des Gerichtsbezirkes Passeier als das belastete Object anzusehen seien, welches eine bestimmte Quantität Holz dem Bezugsberechtigten zu leisten hatte, denn nur das auf der Passer herausgetriftete Holz ist der Abgabe unterworfen; die Triftung ist der abgabepflichtige Act, die Abgabe ist von dem jeweiligen Trifter ohne Unterschied, ob er ein Waldbesitzer, ob er ein Einheimischer oder Fremder, zu entrichten. Sie kann daher — wenn auch eine nachtheilige Rückwirkung auf den Waldbesitz nicht in Abrede gestellt werden soll — nicht als eine directe Belastung des Grund und Bodens im Sinne der Grundentlastungsgesetze angesehen werden.

Es kann sich also nur darum fragen, ob der in Rede stehende Holzzehent als eine unter das Patent vom 7. September 1848 fallende persönliche Leistung oder Giebigkeit anzusehen sei.

Betreffend den Ursprung dieser Giebigkeit, auf den es nach dem erwähnten Patente ankommt, so haben die Beschwerdeführer die Urkunde Herzogs Leopold vom Jahre 1396 beigebracht, in welcher eine Holzabgabe seitens der Trifter, die Holz aus dem Passeier Thale auf der Passer herausflößen, zu Gunsten des Gerichtes statuirt wird. — Die bezügliche Stelle der Urkunde lautet: »Item welcher Holzmaier eine Trift Holz durch den Partscheil aus dem Gericht treibt, der soll dem Gericht gebunden sein, Einhundert gemeines Holz zu einer Ehrung davon zu geben, darum, daß ihn das Gericht schirme nach alter Gewohnheit.«

Wenn nun auch der Einwendung, daß nach dieser Urkunde eine fixe Abgabe von jeder Trift statuirt wurde, während der streitige Holzzehent eine aliquote veränderliche Gebühr ist, ein besonderes Gewicht nicht beigemessen werden kann, da es nicht ausgeschlossen ist, daß »Einhundert gemeines Holz« dem 10. Theil der damals gewöhnlichen Trift gleichgekommen seien und daß sohin nur der Name der Abgabe eine Aenderung erfahren hatte, so erscheint doch die weitere Einwendung von Bedeutung, daß die Abgabe nach der beigebrachten Urkunde vom Jahre 1396 an das Gericht Passeier zu leisten war, während der heute in Rede stehende Holzzehent an die landesfürstliche Casse abgeführt wurde.

Nach dem Zusammenhange der Bestimmung dieser Urkunde muß nämlich als das in derselben angeführte Gericht jenes von Passeier angesehen werden. — Dieses Gericht befand sich nun allerdings nach dem vorliegenden nicht bestrittenen Thatbestande zur Zeit der Ausfertigung der Urkunde vom Jahre 1396 als ein Lehen in Privathänden.

Wollte nun auch auf diesen Umstand die Annahme gestützt werden, daß die in dieser Urkunde statuirte Abgabe, da sie dem Gerichte für den Schutz entrichtet werden sollte, hinsichtlich ihres Ursprungs auf das Schutz- oder obrigkeitliche Jurisdictionsverhältniß im Sinne des Patentes vom 5. September 1848 zurückzuführen sei, so stünde doch einer solchen Annahme der Umstand entgegen, daß — wie nicht bestritten ist — der in Rede stehende Holzzehent, obwohl sich das Gericht Passeier bis zum Jahre

1810, wo unter königlich bayrischer Regierung ein landesfürstliches Landgericht errichtet wurde, in Privathänden befand, schon vor diesem Jahre und seither bis zur Ueberlassung dieser Abgabe an den Fürsten Thurn und Taxis an das landesfürstliche Kelleramt abzuführen war.

Es erübrigt daher nur die alternative Annahme, daß entweder der in Rede stehende Holzzehent mit jenem der Urkunde von 1396 nicht identisch sei, oder daß er im Laufe der Zeit seine Natur geändert habe, beziehungsweise, daß an die Stelle einer an die Schutzherrschaft zu entrichtenden Gebühr eine an den Landesfürsten zu leistende Abgabe getreten sei.

In jedem Falle fehlt der Nachweis, daß der in Rede stehende Holzzehent jene Natur habe, welche die Anwendung des Patentes vom 7. September 1848 auf denselben gestatten würde, nachdem letzteres sich, wie schon aus § 1 hervorgeht, auf Abgaben, die dem Landesfürsten als solchen zu leisten sind, nicht bezieht.

Daß es sich gegebenen Falles um eine Abgabe letzterer Art handelte, geht unzweifelhaft auch aus den vom V. G. Hofe eingesehenen Acten der Tiroler Lehens-Allodial-Landescommission hervor. — Dieselben (Erkenntniß der Landescommission vom 30. October 1872, Z. 15128, nebst Nachtrag vom 12. Mai 1873, Z. 37554) beurkunden, daß der in Rede stehende Passeier Holzzehent ein Object jenes landesfürstlichen Lehens bildete, womit laut Lehensbrief vom 18. Februar 1851, Z. 456, Maximilian Karl Fürst von Thurn und Taxis zuletzt belehnt wurde und daß dieser Holzzehentbezug in Folge Lehensfreimachungs-Erkenntniß gegen Entrichtung der Freimachungsgebühr in das freie Eigenthum des Sohnes des zuletzt Belehnten überging.

Es ist somit durch souverainen Act der Belehnung die Natur dieses Holzzehents als die eines landesfürstlichen Rechtes gekennzeichnet, welches Recht durch Allodialisirung in das freie Privateigenthum des früher belehnten und von diesem unbestrittenermaßen kraft privatrechtlichen Titels an den gegenwärtigen Besitzer überging.

Nachdem sich sonach der in Rede stehende Holzzehent weder als eine Grundlast, noch als eine persönliche Leistung oder Giebigkeit im Sinne der Grundentlastungsgesetze darstellt, war die Beschwerde, welche die Aufhebung des Holzzehents gemäß jener Gesetze verlangt, als unbegründet abzuweisen.

—

Nr. 4288.

Magazine und Trockenkammern für Rohleder sind Anlagen, welche der gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen. — Beseitigung einer solchen ohne Consens errichteten Anlage.

Erkenntniß vom 18. October 1888, Z. 3213.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Heinrich Fleischner ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 17. Februar 1888, Z. 2139, betreffend Schließung einer Gewerbeanlage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Gallia, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Gegen die Gesetzmäßigkeit der mit der angefochtenen Entscheidung bestätigten Verfügung, daß der Beschwerdeführer seine in C.-Nr. 63 der Koliner Vorstadt befindliche Betriebsanlage für den Rohlederhandel (Magazin und Trockenkammer) zu schließen habe, weil für diese Betriebsanlage der gewerbebehördliche Consens nicht erwirkt wurde und weil diese Anlage sanitäre Uebelstände für die Nachbarschaft im Gefolge habe, macht die Beschwerde geltend:

1. daß die im Jahre 1881 errichtete Betriebsanlage der Genehmigung nach § 31 der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 nicht bedurfte, weil sie an einem entlegenen Orte, mitten im freien Felde erbaut, nicht geeignet war, die Nachbarschaft zu gefährden oder zu beeinträchtigen;

2. daß der Beschwerdeführer den Gewerbeschein für den Rohlederhandel und den Bauconsens für das Gebäude erwirkt und seither mit Vorwissen der Behörden das Gewerbe betrieben hat und also die Genehmigung der Betriebsanlage stillschweigend erfolgt sei;

3. daß die strengeren Bestimmungen der Gewerbenovelle auf die schon lange bestehende Betriebsanlage nicht zurückwirken können.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet.

Nach § 31 des Gewerbegesetzes vom Jahre 1859 bedurften Betriebsanlagen auch freier Gewerbe, welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse oder durch üblen Geruch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind, der behördlichen Genehmigung. — Daß Magazine und Trockenkammern für Rohleder solchen Anlagen beizuzählen sind, ist nach dem Gutachten der Experten zweifellos.

Die Beschwerde meint zwar, daß diese Uebelstände bei der concreten Anlage nicht platzgreifen konnten, weil dieselbe an einem entlegenen Orte ausgeführt, zur Zeit der Errichtung keine Nachbarschaft hatte. Allein davon abgesehen, daß auch zur Zeit der Erbauung der Anlage in der Nähe, wie die Beschwerde selbst anführt, zwei kleine Häuschen bestanden und daß die Zustimmung der Besitzer der Häuschen zur Erbauung der Anlage den öffentlichen Sanitätsrücksichten nicht präjudiciren konnte, lag es nach § 31 Gewerbe-Ordnung nicht in dem Ermessen der Partei, je nach ihrer Auffassung der localen Verhältnisse die Concession der Anlage sich zu erwirken oder nicht.

Nach dem Wortlaute des § 31 war vielmehr die Erwirkung der Genehmigung der Betriebsanlage erforderlich, sobald diese *an und für sich geeignet* erschien, die im § 31 angeführten nachtheiligen Folgen zu bewirken, ohne Rücksicht darauf, ob nach den obwaltenden besondern Verhältnissen etwa angenommen werden konnte, daß die nachtheiligen Folgen, welche die Betriebsanlage herbeizuführen geeignet wäre, in Wirklichkeit sich nicht geltend machen werden. — Die Untersuchung und Feststellung dieses letztern Momentes und der Abspruch hierüber ist eben Sache der gewerbebehördlichen Entscheidung.

Muß also die Betriebsanlage des Beschwerdeführers den im § 31 l. c. gemeinten beigezählt werden, dann war für dieselbe der gewerbebehördliche Consens zu erwirken, was aber nicht geschehen ist. — Daß dieser gewerbe-

behördliche Consens weder durch den Bauconsens, noch durch den Gewerbeschein ersetzt werden konnte, bedarf im Hinblick auf die §§ 31 und 37 Gewerbeordnung vom Jahre 1859 keiner näheren Ausführung.

Aus den ebencitirten gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich auch, daß die Behörde schon nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 und nicht blos nach jenen der Gewerbenovelle die Weiterbenützung der consenslosen Anlage zu untersagen berechtigt war, weshalb auch die Ausführungen der Beschwerde über die Nichtanwendbarkeit der Gewerbenovelle auf den concreten Fall als irrelevant sich darstellen.

Die Ausführungen des Vertreters der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung, daß die Zulässigkeit der Anlage nach den zur Zeit der Errichtung derselben obwaltenden Verhältnissen zu beurtheilen war und daß in dieser Beziehung der Thatbestand unvollständig aufgenommen erscheine, konnte als relevant darum nicht angesehen werden, weil es sich nicht um die Beseitigung einer consensmäßig ausgeführten Anlage, sondern um eine solche gehandelt, welche ohne Consens errichtet wurde, welches Moment für sich allein schon die Entscheidung vom gesetzlichen Standpunkte rechtfertigt.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4289.

Die Baukosten des öffentlichen Hauptcanales, welcher seiner Anlage nach, nicht blos dem Interesse einzelner Oertlichkeiten, Theile der Gemeinde, Einwohnerclassen oder einzelner Hausbesitzer, sondern den öffentlichen Zwecken der Gemeinde, insbesondere in sanitärer Hinsicht zu dienen hat, fallen der Gemeinde zur Last und sind aus den Einkünften der Gemeinde zu bedecken. (Lemberg.)*)

Erkenntniß vom 19. October 1888, Z. 3200.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Spennadel in Lemberg ca. Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 21. Juni 1887, Z. 28515, betreffend die Einführung einer Abflußrinne von der Realität des Beschwerdeführers in den städtischen Canal und Leistung einer Zahlung für die Benützung dieses Canales, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Bloch zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876 aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Erlasse des Lemberger Magistrates vom 31. August 1886, Z. 39897, wurde aus öffentlichen Rücksichten dem Josef Spennadel behufs Einmündung des Abfallwassers aus seiner in der Janower Gasse gelegenen Realität Nr. 343 $^{2}/_{4}$ in den städtischen Hauptcanal die Einführung einer Abflußrinne von seiner Realität in diesen Canal aufgetragen. Mit dem weiteren Erlasse des Magistrates vom 22. November 1886, Z. 54640,

*) Vgl. auch Erkenntniß Nr. 498 (Bd. III, J. 1879.)

wurde Josef Spennadel verpflichtet, für die Einmündung des Abfallwassers seiner Realität in den öffentlichen Hauptcanal eine Gebühr von 109 fl. 76 kr. an die Stadtgemeinde Lemberg zu entrichten. — Dieser letztere von Josef Spennadel im administrativen Instanzenzuge angefochtene Erlaß wurde mit der Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 21. Juni 1887, Z. 28515, bestätigt, wogegen die Beschwerde des Genannten gerichtet ist.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen: Der Beschwerdeführer hat die Abflußrinne für die Abfallwässer seiner Realität hergestellt. Die abgeforderte Gebühr ist eine Beitragsleistung zu den Baukosten des städtischen Hauptcanals. Die Stadtgemeinde Lemberg will nämlich nur die Hälfte dieser Baukosten aus den Gemeindeeinkünften bestreiten, die andere Hälfte soll dagegen im Wege der Auftheilung von den Realitätenbesitzern in der Janowergasse gezahlt werden, daher auch dem Beschwerdeführer die besagte Gebühr bemessen worden. Der zur Begründung der Abforderung dieser Gebühr angerufene § 85 des Statutes für die königliche Hauptstadt Lemberg vom 14. October 1870, L. G. B. Nr. 79, findet im vorliegenden Falle keine Anwendung, weil der öffentliche Hauptcanal seiner ganzen Anlage nach nicht blos dem Interesse einzelner Oertlichkeiten, Theile der Gemeinde, Einwohnerclassen oder einzelner Hausbesitzer, sondern den öffentlichen Zwecken der Stadtgemeinde Lemberg, insbesondere in sanitärer Hinsicht, zu dienen hat.

Diesemnach sind die Baukosten dieses Hauptcanals wie andere Ausgaben für Gemeindezwecke in Gemäßheit des § 82 des citirten Statutes aus den Einkünften der Gemeinde zu bedecken.

Dem Beschwerdeführer konnte sonach auf Grund des besagten § 85 die fragliche Zahlung nicht auferlegt werden. Auch aus dem § 78 des Gemeindestatutes kann ein Recht für den Gemeinderath zur Bemessung der Gebühr nicht abgeleitet werden, weil diese Gesetzesstelle sich nur auf jenes Gemeindegut bezieht, welches Erträgnisse (Nutzungen) abwirft, welch' letztere eventuell von Gemeindegenossen bezogen werden.

Dem Gesagten zufolge erscheint die dem Beschwerdeführer aufgetragene Zahlung im Gesetze nicht begründet, weshalb die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 4290.

Die Entscheidung der Frage, welche Gemeinde den Weg zu erhalten hat, hängt von der durch die competente politische Behörde zu lösenden Vorfrage ab, in welchem Gemeindegebiete der Weg gelegen ist. — Die Josefinische Catastralvermessung ist für die Gemeindegrenzen nicht entscheidend.

Erkenntniß vom 19. October 1888, Z. 3217.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Zmigród stary ca. Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 12. December 1887, Z. 55450, betreffend die Erhaltung eines Weges, nach durchgeführter ö. m.

Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Edmund Kornfeld, sowie des Adv. Dr. Johann Freiherrn von Haimberger, des Letzteren in Vertretung des belangten galizischen Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des k. k. V. G. Hofes stützt sich auf nachstehende Erwägungen:

Die Entscheidung der Frage, welche von den beiden Gemeinden den Weg zu erhalten hat, hängt von der Vorfrage ab, in welchem Gebiete der Weg gelegen ist. — Die Zugehörigkeit des Weges zur Gemeinde Zmigród stary war bestritten worden, und es sollte auch nach der Entscheidung der Statthalterei vom 12. October 1885, Z. 53277, von der politischen Behörde darüber entschieden werden. — Indessen ist, nach Lage der Acten, diese formale Entscheidung unterblieben lediglich, wie es den Anschein hat, darum, weil die Behörden auf Grund der von dem Bezirksausschusse zu diesem Zwecke gepflogenen Erhebungen die Ueberzeugung gewonnen zu haben meinten, daß der Weg innerhalb der Grenzen der vorgenannten Gemeinde gelegen ist.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß eine solche interne Ansicht die nöthige entscheidungsmäßige Feststellung eines Streitpunktes nicht ersetzen kann. — Davon aber abgesehen haben auch die vom Bezirksausschusse gepflogenen Erhebungen ausschließlich nur das Resultat gehabt, daß die fragliche Wegparcelle sowie der Maierhof Kasztel, nach dem Josefinischen Cataster zur Gemeinde Zmigród stary gehörten, ein Moment, aus welchem allein die heutige Zugehörigkeit des streitigen Territoriums zur Gemeinde Zmigród stary umsoweniger gefolgert werden kann, als die neuen Catastraldaten und die Grundbuchsdaten einen anderen, nämlich den Thatbestand ausweisen, daß dieses Territorium der Gemeinde Siedliska beigezählt wurde, und als, sowohl nach dem Gemeindegesetze vom Jahre 1849, als auch nach der Gemeindeordnung vom Jahre 1866 für die Grenzen der Gemeinden der factische Bestand des Gemeindegebietes ein wesentliches Moment zu bilden hatte.

Es ist somit durch die Daten des josefinischen Catasters keineswegs ausgeschlossen, daß die Grenzen der beiden vorgenannten Gemeinden andere sind, als die josefinische Vermessung ausweist, und eventuell nach den thatsächlichen Momenten der bisherigen Administrirung des fraglichen Territoriums werden festgestellt werden müssen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die angefochtene Entscheidung auf einem in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftigen Thatbestande beruht, weshalb diese nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben und die Sache zur Behebung der Mängel und zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuleiten war.

Nr. 4291.

Die Commissionskosten politischer Amtshandlungen können im autonomen Verfahren nicht zugesprochen werden.

Erkenntniß vom 19. October 1888, Z. 2317.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Martin Grünbacher ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 13. Jänner 1888, Z. 295, betreffend die Zahlung von Commissionskosten in einer Wasserableitungsangelegenheit, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1886, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

In der angefochtenen Entscheidung findet sich die Bemerkung: »Ueberdies ist die Recursfrist versäumt worden,« ohne daß die Daten über Zustellung des in Beschwerde gezogenen Beschlusses und über Einreichung der Berufung näher angegeben wären.

Da dem entgegen Beschwerdeführer angibt, daß ihm der Gemeindeausschußbeschluß vom 4. December mittelst Decretes der Gemeindevorstehung vom 5. December 1887 an diesem Tage zugestellt, die Berufung an den Landesausschuß am 19. December 1887 der Post übergeben worden und am selben Tage noch dem Landesausschusse zugekommen sei, in welcher Beziehung er eine Bestätigung des Oberpostamtes Innsbruck beibringt, wornach die gesetzliche Fallfrist von 14 Tagen eingehalten erscheint, so fehlte, da diese Angaben des Beschwerdeführers in keiner Weise widerlegt wurden, jeder Anhaltspunkt zur Annahme, daß die Berufung an den Landesausschuß verspätet erfolgt sei; es war daher in die Sache einzugehen.

Es handelt sich um die ziffermäßig mit 9 fl. 73 kr. angegebenen, nicht näher specificirten Kosten für eine Commission, welche am 24. Jänner 1887 in Ebbs abgehalten, von einem Delegirten der Bezirkshauptmannschaft geleitet wurde, zu welcher laut Bezirkshauptmannschaftsact Z. 538 vom Jahre 1887 die Interessenten Grünbacher, Pletter und Schneider in Ebbs vorgeladen, von welcher der Gemeindevorsteher verständigt und zu der laut Commissionsprotokolls auch Ingenieur Jerzabek als technischer Sachverständiger beigezogen worden war.

Den Anlaß bot eine an den Gemeindeausschuß von Ebbs seitens des Beschwerdeführers eingebrachte Berufung gegen ein Decret des Gemeindevorstehers vom 9. Jänner 1887, Nr. 16, womit dem Beschwerdeführer unter Hinweisung auf § 27, Punkt 3 der Gem.-Ordg. aufgetragen worden war, das von seinem Besitze auf die Gemeindestraße ablaufende Brunnenwasser bei sonstiger Geldstrafe binnen 8 Tagen zu beiseitigen.

Seitens der Gemeinde wurde diese Berufung an die Bezirkshauptmannschaft zur Amtshandlung geleitet. Die Bezirkshauptmannschaft ordnete

die Commission an, traf auf Grund derselben die meritorische Entscheidung und verfällte den Beschwerdeführer in die Kosten der Commission.

Diese Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft wurde jedoch von den höheren politischen Instanzen in toto — nämlich sowohl in merito, als bezüglich der Kosten — als incompetent erflossen aufgehoben.

Eine durch rechtskräftigen Spruch der politischen Behörde im Sinne des § 24 der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169, Seite 713, formell festgestellte Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Zahlung der fraglichen, im Verfahren der k. k. politischen Behörde aufgelaufenen Commissionskosten besteht sohin nicht.

Es frägt sich daher, ob die autonome Behörde den Beschwerdeführer zur Zahlung der Commissionskosten durch selbstständige Entscheidung verhalten konnte. — Diese Frage muß aber verneint werden.

Die Commission hat kein Moment des von der autonomen Behörde gepflogenen Verfahrens gebildet, da sie nicht etwa über Ersuchen der autonomen Behörde zur Beschaffung der Grundlage für ihre Entscheidung veranlaßt, sondern von der Bezirkshauptmannschaft, der die Sache zur eigenen Amtshandlung von der Gemeinde abgetreten worden war, selbstständig in Wahrnehmung ihrer vermeintlichen eigenen Zuständigkeit angeordnet und abgehalten worden ist.

Wenn der bei der bezirkshauptmannschaftlichen Commission abgegebene Sachverständigenbefund von den autonomen Behörden für geeignet erachtet wurde, als Grundlage für ihre meritorische Entscheidung in der Sache zu dienen, so kann daraus nicht die Folge abgeleitet werden, daß Beschwerdeführer vom Landesausschusse zur Tragung der Kosten für die Beschaffung dieser Grundlage, welche von einer anderen Behörde incompetenter Weise veranlaßt und von der zuletzt judicirenden Behörde lediglich benützt wurde, verpflichtet werden könne.

Die angefochtene Entscheidung war sohin nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 4292.

Die Bestallung der Postmeister ist als ein nicht oneroser Bezug nach der II. Classe einkommensteuerpflichtig.

Erkenntniß vom 20. October 1888, Z. 2424.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Baudyš ca. Entscheidung der k. k. böhm. Finanz-Landes-Dir. vom 19. December 1887, Z. 87399, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer für die Jahre 1885 bis 1887, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem angefochtenen Erlasse der k. k. böhm. Finanz-Landes-Direction vom 19. December 1887, Z. 87399, wurde hinsichtlich des Beschwerdeführers Johann Baudyš, welcher als k. k. Lieutenant im Ruhestande seit 1. Jänner 1881 eine Personalzulage von 300 fl. und als Erbpostmeister in Jaroměř eine jährliche Bestallung von 840 Gulden bezieht, unter Bewilligung der Abschreibung der demselben von der Militär-Pension seit dem Jahre 1870 bis 1884 von der ersten Instanz bemessenen Einkommensteuer ausgesprochen, daß die gedachte jährliche Postbestallung per 840 Gulden, welche als nicht oneroser stehender Jahresbezug ungeschmälert der Besteuerung unterliege, und der Jahresbetrag der Militärpension per 300 Gulden, zusammen die Grundlage der Steuerbemessung für die Jahre 1885 bis 1887 zu bilden haben.

Der Beschwerdeführer erhebt gegen diese Entscheidung die Einwendung, daß von obiger Postbestallung verschiedene von ihm prästirte Auslagen, als: für das Hilfspersonale, die Amtslocalitäten, Erbrittgelder und diverse Verluste in Abzug zu bringen waren, welche die Bestallung factisch auf jährlich 197 fl. 99 kr. reduciren.

Der V. G. Hof fand jedoch diese Einwendung gesetzlich nicht begründet. — Denn aus der diesfalls eingeholten Auskunft der Prager Post- und Telegraphen-Direction vom 10. December 1887, Z. 66920, erhellt, daß das fragliche Einkommen des Beschwerdeführers per 840 Gulden nicht als ein solches erscheint, aus welchem der Beschwerdeführer im Sinne des § 4, II. 1, des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, gewisse Dienstesauslagen zu bestreiten gesetzlich verpflichtet wäre, vielmehr hat nach der Organisation des Postdienstes und der Systemisirung der mit dem letzteren verbundenen Einzelbezüge, dieser Betrag per 840 fl. als Entlohnung für die persönliche Mühewaltung des Postmeisters zu gelten. Wenn nach Behauptung des Beschwerdeführers diese Organisation eine mangelhafte ist, gewisse Auslagen hiebei unbedeckt bleiben, der Postmeister somit zwar nicht rechtlich verpflichtet, wohl aber thatsächlich genöthigt erscheint, zur Deckung dieses sonst unbedeckt verbleibenden Dienstes-erfordernisses theilweise seine persönliche Bestallung heranzuziehen, so hat er dies seiner Behörde behufs anderweitiger Regulirung seines Dienstes-einkommens nachzuweisen; allein dadurch ist die rechtliche Bestimmung des als Bestallung genossenen Bezuges nicht geändert, demselben insbesondere nicht die im § 4, II, 1, des Einkommensteuer-Patentes geforderte gesetzliche Widmung für Dienstauslagen, beziehungsweise der onerose Charakter verliehen, und kann somit auch bei Feststellung der Steuergrundlage im Sinne der citirten Bestimmung des Einkommensteuer-Patentes hierauf nicht Rücksicht genommen werden.

Ueberdies ist aus den administrativen Verhandlungsacten ersichtlich, daß für das Postamt in Jaroměř außer der genannten Bestallung für den Postdienst, weitere jährliche Zahlungen, und zwar für das Amtspauschale per 157 fl. 50 kr., für die Manipulationsbeihilfe 300 fl. geleistet werden, welch' letztere Beträge von der Einkommensteuer freigehalten wurden.

Bei dieser Sachlage war die in Rede stehende Postbestallung jährlicher 840 fl. nach Vorschrift des § 4 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439 ex 1849, in der II. Classe 1 als ein stehender im Vorhinein festgesetzter Jahresbezug, auf welchem keine Verbindlichkeit zur Bestreitung bestimmter Diensteauslagen haftet, ungeschmälert mit der Militärpension des Beschwerdeführers der Einkommensteuer zu unterziehen und mußte daher die gegen diesen Vorgang gerichtete Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4293.

Die Vorhaltung des Gutachtens der Vertrauensmänner wird durch die über Ansuchen der Partei erfolgte Bekanntgabe der Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung nicht ersetzt.

Erkenntniß vom 20. October 1888, Z. 2423.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Benedikt und Gottlieb Herrmann ca. Entscheidung der böhm. k. k. Finanz-Landes-Dir. vom 8. December 1887, Z. 84196, betreffend die Bemessung der Einkommensteuer von einem Mühlpachte, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Rudolf Bunzlau, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Lesigang zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Aus den administrativen Verhandlungsacten ist ersichtlich, daß das von den sachverständigen Vertrauensmännern über die Einkommensteuerfassion des Beschwerdeführers ddto. 20. Jänner 1887 ursprünglich eingeholte und abgegebene Gutachten über sein aus der Verpachtung des Maierhofes C.-Nr. 18 in Dubovic sammt Mahlmühle im Jahre 1886 bezogenes Einkommen dem Beschwerdeführer nicht vorgehalten worden ist und darnach ohne Weiters die Einkommensteuerbemessung vorgenommen wurde.

Dieser Vorgang widerstreitet der ausdrücklichen Anordnung des § 25 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, und kann dieser Mangel im Verfahren nicht dadurch als behoben betrachtet werden, daß über des Beschwerdeführers Ansuchen demselben die Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung bekannt gegeben wurden, nachdem die Behörde hiezu nach § 2 des Ges. vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, in jedem Falle verpflichtet war.

Der Beschwerdeführer ist somit gar nicht in die Lage versetzt worden, seine Aufklärungen über das von den Vertrauensmännern nachträglich abgegebene Gutachten vorzubringen, welches Gutachten den Gegenstand der Besteuerung erst eigentlich umständlicher behandelte und welches auch thatsächlich der angefochtenen Entscheidung zur Basis diente.

Diesemnach mußte die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung dieses Mangels und neuerlichen Entscheidung an die administrative Behörde zurückgeleitet werden.

Nr. 4294.

Das Einreichungsprotokoll kann über den Inhalt einer in Verlust gerathenen Eingabe den Beweis nicht erbringen.

Erkenntniß vom 20. October 1888, Z. 2422.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Filipp Brod ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 7. December 1887, Z. 38532, betreffend die Herabsetzung der Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Beschwerdeführer nimmt die ihm mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 7. December 1887 seit dem I. Semester des Jahres 1887 gewährte Ermäßigung der bis dahin mit 21 fl. von seinem Handelsgeschäfte in Lukawec gezahlten Erwerbsteuer auf 10 fl. 50 kr. schon seit dem II. Semester 1881 in Anspruch, indem er angibt, daß sein Gesuch um Herabsetzung der genannten Erwerbsteuer bereits am 28. Mai 1881 aus Patzau an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Pilgram übersendet worden sei, daher dortselbst am 29. oder 30. Mai 1881 eingelangt sein müsse und daß hienach, zumal die maßgebenden Verhältnisse damals eben schon dieselben waren, welche später zur Herabsetzung des Steuerausmaßes geführt haben, schon von Zeit der Ueberreichung jenes Gesuches sein Steuerermäßigungsanspruch zu berücksichtigen, beziehungsweise die Herabsetzung zu bewilligen war.

Aus den administrativen Verhandlungsacten, insbesondere aus dem vorliegenden Auszuge des Geschäftsprotokolles der k. k. Bezirkshauptmannschaft Pilgram geht hervor, daß beim letzteren Amte ein vom Beschwerdeführer aus Patzau am 29. Mai 1881, Z. 6090, eingesandter Recurs »gegen die Einkommensteuerbemessung« als eingelangt bezeichnet wird, rücksichtlich dessen dann unter der Rubrik Erledigung die Bemerkung vorkommt: »ist blos aufzubewahren«.

Im Zuge der diesfalls eingeleiteten Erhebungen wurde jedoch dieses angeblich bei der Bezirkshauptmannschaft zurückbehaltene Schriftstück nicht weiter vorgefunden, und hinsichtlich desselben lediglich an die k. k. böhmische Finanz-Landes-Direction berichtet, daß aus den ämtlichen Aufschreibungen nicht mit Sicherheit angegeben werden kann, was über diesen »Erwerbsteuerrecurs« vom 29. Mai 1881 verfügt worden sei. Erst über das neuerlich

am 16. September 1886 eingebrachte Gesuch des Beschwerdeführers um Herabsetzung der Erwerbsteuer erfolgte die angefochtene Entscheidung, welche den diesbezüglichen Anspruch für die Zeit vor dem I. Semester 1887 mit der Motivirung zurückwies, daß die seinerzeit am 29. Mai 1881 protokollirte Eingabe einen Recurs gegen die Einkommensteuer betraf, und nicht das Gesuch um die Herabsetzung der Erwerbsteuer enthielt. — Der V. G. Hof konnte jedoch diese derzeit angefochtene Entscheidung nicht für gesetzlich gerechtfertigt halten, weil bei dem Umstande, daß die in Frage stehende Eingabe von der Behörde nicht producirt werden konnte, ungeachtet sie zugegebenermaßen bei derselben protokollirt und zurückbehalten worden ist, die Richtigkeit der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden, der Beschwerdebehauptung widerstreitenden Annahme über den Inhalt jener Eingabe (daß sie nämlich nicht die Erwerb- sondern die Einkommensteuer betraf), nicht bewiesen erscheint, und nicht mehr bewiesen werden kann, zumal aus dem diesfalls von der Behörde berufenen Protokolls-Auszuge, nach dem Zwecke der Protokollseinrichtung (§ 111 allgemeiner Gerichts-Ordnung) nur über die Thatsache, das Datum und die Reihenfolge der Einreichung, sowie über die Person des Einreichers, nicht aber über den Inhalt der Eingaben Beweis erbracht werden kann.

Die Behörde mußte daher die Behauptung des Beschwerdeführers gelten lassen, daß jene verloren gegangene Eingabe die Herabsetzung der Erwerbsteuer zum Gegenstande hatte und das unter diesen Voraussetzungen gesetzlich vorgeschriebene Verfahren einleiten.

Diesemnach war die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 4295.

Die unterlassene Anzeige über ein gebührenpflichtiges Rechtsgeschäft bei dem zur Gebührenbemessung berufenen Amte begründet das Pflichtversäumniß der Partei, im Sinne des § 1 des Verjährungsgesetzes.

Erkenntniß vom 20. October 1888, Z. 2917.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Paul ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 6. November 1887, Z. 29110, betreffend eine Dienstverleihungsgebühr per 50 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 19. December 1887 wurde die vom k. k. Steueramte Pardubitz unterm 16. März 1884 beziehungsweise 8. Februar 1886 dem Beschwerdeführer Anton Paul wieder vorgeschriebene Dienstverleihungsgebühr nach T. P. 40,

lit. a des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, von seiner im Herbste des Jahres 1871 mit dem Gehalte per 700 fl. erfolgten Anstellung an der Communal-Realschule in Pardubitz aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof fand die vom Beschwerdeführer gegen diese Gebührenvorschreibung erhobene Einwendung der Verjährung nicht für begründet.

Nach der Actenlage ist die in den §§ 43 und 44 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, vorgeschriebene, im vorliegenden Falle mit Rücksicht darauf, als es sich um einen zweiseitig verbindlichen Vertrag handelte, sowohl der Stadtgemeinde Pardubitz als auch dem Beschwerdeführer obgelegene Anzeige von obiger Anstellung behufs Bemessung der Gebühr bis nun unterblieben, indem lediglich seitens der Direction der mittlerweile in die Staatsverwaltung übernommenen Lehranstalt die im Jahre 1871 erfolgte Anstellung des Beschwerdeführers an der Pardubitzer Oberrealschule am 26. Mai 1883 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Chrudim zur Anzeige gebracht worden ist.

Diesemnach war das zur Bemessung der in Rede stehenden Dienstverleihungsgebühr competente k. k. Steueramt in Pardubitz vor der letzterwähnten im Jahre 1883 erfolgten und an dasselbe von der k. k. Fin.-Bezirks-Direction Chrudim geleiteten Anzeige der Dienstverleihung an den Beschwerdeführer, nicht in die Lage versetzt, mit der Vorschreibung der Gebühr vorzugehen.

Die seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Pardubitz, also seitens eines anderen, zur Bemessung der Gebühr nicht competenten Amtes im Jahre 1872 erfolgte Bemessung der Einkommensteuer für das vom Beschwerdeführer aus seiner Anstellung in Pardubitz bezogene Einkommen und die zu letzterem Zwecke der k. k. Bezirkshauptmannschaft bekannt gewordenen Nachweisungen über das Diensteinkommen des Beschwerdeführers ermöglichten zwar letzterem Amte die Vorschreibung der Einkommensteuer, keineswegs aber wurde durch diese bei letzterer Behörde vorgenommene Amtshandlung das k. k. Steueramt in Pardubitz in die Lage gebracht, seinerseits mit der Bemessung der Dienstverleihungsgebühr vorzugehen, zumal die Bekanntgebung der Behelfe zur Bemessung der Einkommensteuer an die k. k. Bezirkshauptmannschaft nicht auch schon als Erfüllung oder Ersatz der dem Beschwerdeführer gesetzlich obgelegenen Anzeigepflicht, betreffend seine Anstellung in Pardubitz, gelten und insbesondere auch nicht die Vorlage des Anstellungs-Decretes bei dem competenten k. k. Steueramte zum Zwecke der Bemessung der Dienstverleihungsgebühr ersetzen konnte.

Nachdem sohin in Folge eines Pflichtversäumnisses des Beschwerdeführers die Bemessung der fraglichen Dienstverleihungsgebühr bis zum Jahre 1884 unterblieben ist, so begann der Lauf der für die Verjährung des Bemessungsrechtes hinsichtlich dieser Gebühr im § 1 des Gesetzes vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, festgesetzten fünfjährigen Zeitperiode nach § 2 l. c. erst mit dem 1. Jänner 1884 nach Ablauf des Verwaltungsjahres 1883, in welchem, wie bemerkt, die Direction der Pardubitzer Lehranstalt die im Jahre 1871 erfolgte Anstellung des Beschwerdeführers zur Anzeige gebracht hatte und war sohin zur Zeit der dem Beschwerdeführer am 8. April 1886 bekannt gewordenen Bemessung der Gebühr die Verjährungsfrist nicht abgelaufen.

Es mußte daher die in der Beschwerde erhobene Einwendung der Verjährung des Bemessungsrechtes hinsichtlich dieser Gebühr als gesetzlich nicht begründet erkannt und die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4296.

Ein Judicat der Gewerbsbehörde darüber, ob der Ausschank gebrannter geistiger Getränke als Haupt- oder als Nebengeschäft betrieben wird, gilt nur für die Zeitperiode, für welche die Erhebungen gelten und kann dem Entschlusse der Partei in Betreff der Art der Ausübung des Ausschankgeschäftes für die Zukunft nicht präjudiciren.

Erkenntniß vom 23. October 1888, Z. 3273.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Aaron Pipes ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 15. October 1887, Z. 33392, betreffend die Rückstellung einer gezahlten, besonderen Abgabe für den Ausschank gebrannter geistiger Getränke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Alexander Spitzmüller zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Aus den Bestimmungen der §§ 1, 2, 10, 14 und 17 des Ges. vom 23. Juni 1881, R. G. B. Nr. 62, geht klar hervor, daß für die Bemessung der in Frage kommenden besonderen Abgabe vorerst die Erklärung, beziehungsweise Anmeldung der Partei die Grundlage zu bilden hat, und daß der Partei unbenommen bleibt, den Ausschank gebrannter geistiger Getränke, welchen sie in dem einen halben Jahre als Nebengeschäft betrieben hat, im nächsten halben Jahre als Hauptgeschäft anzumelden.

Schon aus dieser Erwägung ergibt sich, daß ein im Sinne des § 13 cit. Gesetzes darüber gefälltes Judicat der Gewerbsbehörde, ob der Ausschank als Hauptgeschäft oder nur nebenbei betrieben wird, stets nur auf eine bestimmte Zeitperiode, für welche eben die Erhebungen gelten, sich erstrecken und dem Entschlusse der Partei in Betreff der Art der Ausübung des Ausschankgeschäftes für die Zukunft — wie selbstverständlich nicht präjudiciren kann.

Da der Beschwerdeführer zugegebenermaßen am 31. December 1885 angemeldet hat, »daß er zu Lemberg, Kaiser Ferdinands-Kaserne den Ausschank gebrannter geistiger Getränke in der ersten Hälfte des Jahres 1886 vom 1. Jänner 1886 angefangen ausüben wolle« und hiefür den im § 11 Punkt I, Abs. 6 festgesetzten Satz von 50 fl. als besondere Abgabe entrichtet hat, so war es gesetzlich gerechtfertigt, daß die Finanzverwaltung sich lediglich auf diese Parteienerklärung gestützt und die besondere für den Betrieb des Ausschankes als Hauptgeschäft entrichtete Abgabe aufrechterhalten hat, und zwar dies um so mehr, als die Provocirung eines gewerbsbehördlichen Erkenntnisses zu Gunsten des Anmeldenden im Gesetze nicht vorgesehen erscheint.

Die Anwendung des oben erwähnten Satzes von 50 fl. war mit Rücksicht auf die Bevölkerungszahl Lembergs gleichfalls gesetzlich gerechtfertigt, zumal der Finanzverwaltung schon mit Rücksicht auf die Bestimmung der §§ 9 und 15, Alinea 1 cit. Gesetzes nicht zusteht, auf einen für eine andere Ortschaft mit einer geringeren Bevölkerungszahl bestimmten niedereren Satz zurückzugreifen, in welcher Beziehung auch für die Cantinen in den Militärkasernen eine Ausnahme nicht besteht.

Aus diesen Erwägungen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4297.

1. Das gegenüber den Gebäuden als solchen bestehende Recht des Staates auf die Gebäudesteuer kann durch keine privatrechtlichen Besitzverhältnisse beirrt werden. — 2. Der Fall, wo der Fatent das Zinserträgniß absichtlich geringer angibt, schließt die Einleitung der Parification aus.

Erkenntniß vom 23. October 1888, Z. 3272.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Krainer ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Klagenfurt vom 24. November 1887, Z. 14726, betreffend eine Zinsverheimlichung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Capesius, sowie des k. k. Min.-Secr. Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ficht lediglich den Ausspruch, die strafbare Zinsverheimlichung betreffend, an und vermeint, daß der Steuerbehörde kein Recht zustehe, den durch die seit dem Jahre 1880 erfolgte thatsächliche Vermiethung erzielten Zinsmehrbetrag als verheimlicht einer Strafbemessung zu Grunde zu legen, sondern daß zur Richtigstellung der angeblich zu geringen Zinsbewerthung nur der Weg der Parification offen gestanden wäre.

Der V. G. Hof konnte jedoch in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

In thatsächlicher Beziehung geht aus dem bezüglichen Erhebungsacte hervor, daß in den nur vom Johann Krainer gefertigten Hauszinssteuerbekenntnissen die in Frage kommenden Localitäten seit dem Jahre 1880 stets nur mit dem Zinswerthe jährlicher 40 fl. einbekannt wurden, während die durch die faktische Vermiethung erzielten Jahreszinse sich weit höher bezifferten, wie dies die als Zeugen einvernommenen Miethparteien und zwar mit dem bestätigen, daß die Miethzinse an Johann Krainer oder seine Frau, welche auch die Miethverträge abschloß, bezahlt wurden. Johann Krainer bezeichnet im Administrativverfahren die ihm vorgehaltenen Zeugenaussagen in Betreff der Miethverhältnisse für richtig und sieht auch ein, daß er unrichtig fatirt habe, er will indes angenommen haben, daß, weil sein Schwiegervater Prostumersky das unentgeltliche Wohnungsrecht hatte, er nur eine entsprechende Summe für diese Räume zu fatiren habe.

Aus den so gepflogenen Erhebungen geht deutlich hervor, daß Johann Krainer Eigenthümer des Hauses Nr. 8, Spenglergasse in Klagenfurt, war, daß er und nicht sein Schwiegervater Prostumersky die fraglichen Wohnungen vermiethet und die Zinse behoben hat, und daß er auch selbst die Hauszinsfassionen unter Berufung auf den § 11 des Gebäudesteuerpatentes vom 29. Februar 1820 unterfertigt und als richtig bestätigt hat.

Angesichts dieses der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden, weder actenwidrigen noch ergänzungsbedürftigen Thatbestandes mußte der V. G. Hof erkennen, daß hier der Fall einer strafbaren Zinsverheimlichung im Sinne des § 11 des Gebäudesteuerpatentes thatsächlich und zwar deshalb vorliegt, weil nach §§ 3 und 6 des gedachten Patentes, nach § 10 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse, sowie nach §§ 13 und 25 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueberreichung der Zinsertragsbekenntnisse, die Hauseigenthümer die Fassion für das ganze Haus einzubringen und den Zins für jeden an eine Partei vermietheten Bestandtheil nach dem gesammten jährlichen wirklichen Ertrage zur Besteuerung einzubekennen haben, was gegebenen Falles unwidersprochenermaßen nicht geschehen ist, indem Beschwerdeführer für die in Frage kommende Wohnung nur die ihm entsprechend erscheinende Summe und nicht den wirklichen Ertrag zur Besteuerung einbekannte.

Die Einwendung des Vertreters der Beschwerde, daß es sich hiebei vermöge des Notariatsactes vom 18. Jänner 1875 nur um ein Andern zur Ausübung entgeltlich überlassenes Wohnungsrecht des Prostumersky handelt, wird übrigens schon durch die vorerwähnte actenmäßig constatirte Thatsache der Vermiethung und Zinseinhebung durch Johann Krainer, beziehungsweise dessen Frau widerlegt, während zugleich feststeht, daß das Wohnungsrecht des Prostumersky, selbst wenn dasselbe nicht als unübertragbares Gebrauchs-Recht, sondern als der Ausübung nach übertragbare Fruchtnießung der Wohnung angesehen werden könnte — §§ 521, 507 a. b. G. B. — derzeit offenbar eine Aenderung im Objecte erfahren hat, indem Prostumersky von seinem Schwiegersohne nunmehr anderweitig untergebracht ist.

Es erscheint somit hinsichtlich der fraglichen Wohnung nur noch der Beschwerdeführer und zwar als uneingeschränkter Eigenthümer des Hauses, als Interessent, der allein der Steuerbehörde gegenüber fassionspflichtig und für die Fassionsangaben verantwortlich erscheint.

Auch ist es Angesichts der oben citirten Bestimmungen in Verbindung mit § 45 der Instruction zur Erhebung der Zinserträgnisse vom 26. Juni 1820 klar, daß der Fall, wo der Fatent das Zinserträgniß mit einer absichtlichen Verschweigung geringer angibt, die Einleitung der Parification ausschließt.

Auf die erst bei der ö. m. vorgebrachte Beschwerdeausführung, betreffend die Zugrundelegung eines zu hohen Zinsbetrages mit Rücksicht auf die Vermiethung der Zimmer sammt Möbeln, hatte der V. G. Hof nicht einzugehen, weil diesbezüglich in der schriftlichen Beschwerde ein Beschwerdepunkt nicht formulirt wurde (§ 18 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4298.

Wird die Besorgung der Hausreinigung vom Vermiether, beziehungsweise vom Hauseigenthümer übernommen, so stellt sich die ihm dafür Seitens der Wohnparteien zu leistende Vergütung als ein Zuschlag zum Miethzinse dar.

Erkenntniß vom 23. October 1888, Z. 3038.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Freiherrn Nadherny von Borutin ca. Entscheidung der k. k. böhm. Finanz-Landes-Direction vom 28. October 1887, Z. 74185, betreffend die Hauszinssteuerbemessung für das Jahr 1887 vom Hause Nr. 701 II in Prag, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 4299.

Als Miethzins ist auch der Ersatz der Kosten für Beseitigung der Fäcalien und Kehrichtabfälle in Anschlag zu bringen.)**

Erkenntniß vom 23. October 1888, Z. 3039.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Gustav Kokoschinegg ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Graz vom 12. Jänner 1888, ZZ. 17388, 17389, betreffend die Hauszinssteuerbemessung für das Jahr 1887 von den Häusern C.-Nr. 29 und 31 II in Graz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Gustav Kokoschinegg, sowie des k. k. Min.-Secr. Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ist dagegen gerichtet, daß bei der Hauszinssteuerbemessung für das Jahr 1887 von den Häusern C.-Nr. 29 und 31 II, Radetzkystraße in Graz, die mit 63 fl. 47 $^1/_2$ kr. für jedes dieser Häuser entfallenden und den Miethparteien nebst dem eigentlichen Miethzinse angerechneten Auslagen als Ersatz der vom Hauseigenthümer bestrittenen Kosten für die Kehricht- und Fäcalienabfuhr in den steuerbaren Zins eingerechnet wurden.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in den angefochtenen Entscheidungen eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Bei der Beurtheilung des vorliegenden Falles kommt zunächst der § 15 der Belehrung für die Hauseigenthümer zur Verfassung und Ueber-

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1227 (Bd. V, J. 1881).

**) Vgl. auch Erkenntnisse sub Nr. 870 (Bd. IV, J. 1880) und Nr. 1896 (Bd. VII, J. 1883).

reichung der Zinsertragsbekenntnisse vom 26. Juni 1820 (Prov.-Ges.-Samml. für Steiermark, 2. Theil Nr. 118) in Betracht, welcher anordnet, daß als Zins nicht nur die baare Geldleistung, die unter diesem Titel wirklich stipulirt wird, sondern auch alle wegen der Miethe bedungenen Leistungen in Geld, Arbeit und dgl. in Anschlag zu bringen sind.

Es ist nun eine unbestrittene Thatsache, daß in Graz die Abfuhr der Fäcalien, soweit das Fasselsystem durchgeführt ist, und ebenso die Abfuhr des Kehrichts in bestimmten Stadttheilen, wozu auch die Radetzkystraße gehört, nach den gemeindepolizeilichen Anordnungen durch den von der Gemeinde damit betrauten Unternehmer, resp. durch die seitens der Gemeinde bestellten Organe obligatorisch, gegen eine vom Hausbesitzer für die Besorgung dieser Abfuhr an den Unternehmer resp. an die Gemeinde zu entrichtende, seitens des Stadtrathes festgestellte Gebühr erfolgt.

Die Auslagen aus Anlaß der Beseitigung der beim ordentlichen Gebrauche des vermietheten Objectes entstehenden Fäcalien und des Kehrichts, beziehungsweise die Kosten der diesfalls in einer Gemeinde allgemein getroffenen Veranstaltungen sind eine Last, welche behufs Erhaltung des brauchbaren Standes des Bestandstückes aufgewendet wird und welche somit im Sinne des § 1096 a. b. G. B. bei Vermiethungen der Vermiether zu tragen hat. Ueberwälzt er diese Auslage auf die Miethparteien, indem er dieselben verpflichtet, daß sie ihm nebst dem eigentlichen Miethzinse aus Anlaß und wegen der Vermiethung der Bestandobjecte diese Auslage ersetzen, so ist der diesfalls von den Miethparteien an ihn entrichtete Betrag im Sinne der citirten Norm des § 15 der Belehrung vom 26. Juni 1820 eine Geldleistung, welche, weil sie wegen der Miethe entrichtet wird, als steuerbarer Zins in Anschlag zu bringen ist.

Da nun für die nach dem Zinsertrage zu besteuernden Gebäude in Graz außer dem nach § 6 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17, zugestandenen Abzuge von 15 Percent vom Bruttozinse an Erhaltungs- und Amortisationskosten, ein weiterer Abzug von dem Zinse überhaupt nicht zugelassen ist, die Beseitigung der Fäcalien, des Unrathes und anderer Abfallstoffe aus einem Wohnhause aber zweifellos eine für die Erhaltung der Brauchbarkeit des letztern mit zwingender Nothwendigkeit sich ergebende Vorkehrung ist, so war es gesetzlich gerechtfertigt, daß die Steuerbehörde diese Auslagen für Fäcalien- nnd Kehrichtabfuhr als Erhaltungskosten behandelte und mit Rücksicht auf die letztberufene gesetzliche Bestimmung einen weiteren Abzug aus Anlaß dieser Auslagen nicht gewährte.

Diesemnach mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4300.

Läßt sich in den bestehenden gemischten Schulen die Trennung nach Geschlechtern mit den vorhandenen Mitteln durchführen, dann gehört eine solche Verfügung der internen Schulverwaltung an.

Erkenntniß vom 24. October 1888, Z. 3110.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ortsschulrathes und des Gemeindeausschusses in Dornbirn ca. Entscheidung des k. k. Min.

für Cultus und Unterricht vom 15. December 1887, Z. 19860, betreffend die Trennung nach Geschlechtern in den Volksschulen Hatlerdorf und Markt, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Mahlschedl Ritter von Alpenburg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach § 4 des Landesgesetzes für Vorarlberg vom 17. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 14, ist auch dann, wenn die Trennung der Geschlechter (nach dem Schlußsatze dieses Paragraphen) nicht unbedingt stattfinden muß, diese Trennung in den bestehenden gemischten Schulen anzustreben, soweit dies die vorhandenen Mittel gestatten. Diese Bestimmung und insbesondere der Hinweis auf die vorhandenen Mittel läßt erkennen, daß das Gesetz eine solche Maßregel, wenn sie mit den vorhandenen Mitteln durchgeführt werden kann, als eine der internen Schulverwaltung angehörende Verfügung auffaßt, welche von den Schulbehörden verfügt werden kann, soweit dadurch der Gemeinde oder den sonst etwa zur Schulerhaltung verpflichteten Factoren keine neuen Lasten auferlegt werden.

Da nun eine solche Mehrbelastung durch die angefochtene Verfügung unbestrittenermaßen nicht herbeigeführt wird, so ergibt sich, daß diese Maßregel im Wirkungskreise der Schulverwaltung gelegen war, und daß durch dieselbe ein gesetzlich begründetes Recht der Gemeinde nicht verletzt wurde.

Es ist jedoch selbstverständlich, daß der im vorliegenden Falle getroffenen Verfügung insoferne nur ein provisorischer Charakter innewohnen kann, als dieselbe auch für die Zukunft nicht Grund und Anlaß zu einer Belastung der Gemeinde werden darf, welche dieselbe ohne jene Einrichtung nach dem Gesetze zu tragen nicht verpflichtet wäre. Dagegen konnten die von der Beschwerdeführung angedeuteten Befürchtungen einer weiteren die Gemeinde belastenden Ausdehnung dieser Verfügung, gegen welche der Gemeinde eventuell der weitere Recurs- oder Beschwerdezug vorbehalten bliebe, bei Beurtheilung der vorliegenden, auf zwei bestimmte Schulen beschränkten Verfügung, aus welcher, wie erwähnt, eine Belastung der Gemeinde nicht resultirt, nicht berücksichtigt werden.

Die Beschwerde war daher als nicht begründet abzuweisen.

Nr. 4301.

Wird in der Errichtungsurkunde über eine Expositur der Exposit zwar vom Pfarrer abhängig erklärt, allein zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge berufen, so ist er als selbstständiger Seelsorger anzusehen.

Erkenntniß vom 24. October 1888, Z. 3291.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Gottlieb Vogl ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 26. November 1887, Z. 23596, betreffend die Congruaergänzung, nach durch-

geführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Fuchs, sowie des k. k. Auscultanten Dr. Haidlmair, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht hat die von dem Beschwerdeführer in Anspruch genommene Congrua eines selbstständigen Seelsorgers aus dem Grunde verweigert, weil mit dem Statth.-Erlasse vom 25. August 1853, Z. 14060, Wesenufer als Hilfspriesterposten der Pfarre Waldkirchen systemisirt wurde und die seitherige Erhebung dieser Seelsorgestation zu einer selbstständigen nicht nachgewiesen erscheint.

Die berufene Systemisirungsurkunde setzt nun im Artikel I allerdings fest, »daß in Wesenufer für die im Commissionsprotokolle vom 17. Mai 1853 hiezu beantragten Ortschaften und Häuser eine Expositur, jedoch ohne Investitur des Expositus errichtet werde, welche vom Hauptpfarrer zu Waldkirchen abhängig zu bleiben und diesem erforderlichenfalls Aushilfe zu leisten hat«.

Allein im Artikel III der Urkunde wird bezüglich der Rechte dieses Expositen bestimmt, »daß der Expositus alle pfarrlichen Functionen verrichten, die Tauf-, Trau- und Sterberegister führen, die Matrikelscheine ausstellen, das Verkündbuch führen, die Trauungen vornehmen und die Armen- und Kirchenrechnungen führen soll, jedoch müssen letztere vom Hauptpfarrer mitgefertigt sein«.

Im Hinblicke auf diese Bestimmung der Errichtungsurkunde, nach welcher der Exposit berufen wird, alle Functionen, die einem selbstständigen Seelsorger (Pfarrer) bezüglich seines Seelsorgesprengels zustehen, in dem für die Expositur gleichfalls umschriebenen Sprengel auszuüben, mußte der V. G. Hof den Expositen als einen selbstständigen Seelsorger anerkennen. — Denn bei der Frage nach der Selbstständigkeit eines Seelsorgers kommt es lediglich darauf an, ob er in dem ihm zugewiesenen Sprengel seine eigene, oder aber die Jurisdiction des Pfarrers, dem er alsdann untersteht, ausübt.

Da nun der Exposit von Wesenufer die Jurisdiction unwidersprochenermaßen selbstständig ausübte, nach dem Errichtungsinstrumente auch hiezu berufen war und, wie aus der Note des bischöflichen Ordinariates vom 17. Juli 1887, Z. 4093, sich ergibt, auch von Seite des Diöcesanbischofs zur selbstständigen Ausübung der Seelsorge berechtigt wurde, so war derselbe den im § 1 des Gesetzes vom 19. April 1885, R. G. B. Nr. 47, bezeichneten Seelsorgern beizuzählen.

Wenn nun im Absatze 1 der cit. Errichtungsurkunde erklärt wird, daß der Expositus von Wesenufer vom Hauptpfarrer von Waldkirchen abhängig zu bleiben und diesem erforderlichenfalls Aushilfe zu leisten hat und durch diese Bestimmung somit eine gewisse Unterordnung der Expositur verfügt wird, so war zu erwägen, daß nicht jede Unterordnung die Selbstständigkeit der Seelsorge ausschließt.

Gegebenen Falles konnte also mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorcit. Absatzes 3 die Bestimmung des Absatzes 1, soll nicht die Errich-

tungsurkunde mit sich selbst in Widerspruch gerathen, nur dahin verstanden werden, daß diese Unterordnung auf die Jurisdiction des Expositus, also auf das nach dem Congruagesetz entscheidende Moment nicht bezogen werden wollte, daß vielmehr der Exposit in seinem Sprengel seine eigene, nicht aber die Jurisdiction des genannten Pfarrers auszuüben berechtigt sein sollte und nur in nebensächlichen Beziehungen, als insonderheit bezüglich der Verpflichtung zur Aushilfe in der Seelsorge der Pfarre und bezüglich der Rechnungen (Absatz 3 der Errichtungsurkunde) von dem Pfarrer abhängig gestellt wurde.

Von diesen Erwägungen geleitet, konnte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung nicht für gesetzlich begründet erkennen.

Nr. 4302.

Als „systemisirt" im Sinne des Congruagesetzes ist nur jener Hilfspriester anzusehen, dessen Posten von der Staatsverwaltung als nothwendig anerkannt in das System der Seelsorge aufgenommen worden ist.*)

Erkenntniß vom 24. October 1888, Z. 3290.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Don Tommaso Bosetti ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 1. November 1887, Z. 21637, betreffend die Congruaergänzung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Auscultanten Dr. Heidlmair zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Frühmesser Curat von Seo Thomas Bosetti nimmt die im Gesetze vom 9. April 1885, R. G. B. Nr. 47, für Hilfspriester normirte Congruaergänzung mit der Behauptung in Anspruch, daß er als systemisirter Hilfspriester des Pfarrers von Banale anzusehen sei.

Der V. G. Hof hat sich jedoch von der Grundhältigkeit dieser Behauptung schon darum nicht zu überzeugen vermocht, weil weder die Systemisirung eines Hilfspriesterpostens bei der Pfarre in Banale, noch der Bestand eines diesbezüglichen Beneficiums nachgewiesen erscheint.

Aus der von dem Beschwerdeführer am 25. Jänner 1886 abgegebenen, in dem Gutachten des fürstbischöflichen Capitular-Vicariates in Trient vom 26. März 1886 bestätigten Erklärung ergibt sich im Gegentheile, daß in Seo kein Beneficium, sondern nur ein Officium besteht. Und auch dieses wird von dem Beschwerdeführer nur zeitlich (interim) versehen und kann nur in der Weise ausgeübt werden, daß die bei der Pfarre abzuhaltenden Functionen dadurch keinen Eintrag erleiden.

Das Kirchenamt in Seo besteht in der That nur auf Grundlage einer zwischen dem Beschwerdeführer und der Gemeinde abgeschlossenen

*) S. auch Erkenntniß bei Nr. 4191.

Privatvereinbarung und kraft besonderer von dem fürstbischöflichen Ordinariate in Trient ertheilten Concession, welche jederzeit widerrufen werden kann und auch widerrufen werden soll (queste concessioni verebbero all' istante levate), wenn die Gemeinde Seo den bezüglich der Congrua dem Pfarrer von Banale gegenüber übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen sollte. Ueberdies ist auch dem Pfarrer von Banale das Recht eingeräumt, die Abhaltung der kirchlichen Functionen in Seo unter Umständen zu inhibiren (restando anche in sua facoltà di interdicte).

Dies Alles geht aus der Bestallungsurkunde des Beschwerdeführers vom 11. August 1875 und aus dem bezüglichen, von dem fürstbischöflichen Ordinariate in Trient unterm 22. Jänner 1886, Z. 3195/1479 Eccl., an den Pfarrer von Banale gerichteten Erlasse hervor (Beschwerde Beil. G. H.) und ist gewiß nicht darnach angethan, um die Nothwendigkeit der Seelsorgestation in Seo und deren Creirung unter staatlicher Zustimmung zu erhärten.

Da aber gemäß § 1 des Congruagesetzes ein Hilfspriesterposten nur dann als systemisirt angesehen werden kann, wenn derselbe von der Staatsverwaltung als nothwendig anerkannt in das System der Seelsorge aufgenommen wurde, so war der V. G. Hof nicht in der Lage, die angefochtene Min.-Entscheidung, mit welcher dem Beschwerdeführer die angesprochene Congruaergänzung verweigert wurde, als gesetzwidrig zu erkennen und mußte hiernach die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 4303.

Die Schulbehörden können eine vom Schullehrer überreichte Resignation annehmen oder ablehnen, können aber nicht den Resignationsact dem Inhalte nach ändern.

Erkenntniß vom 24. October 1888, Z. 3283.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Magdalene Bachmann, verehelichte Vesely, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 14. Februar 1888, Z. 25185, betreffend Gehaltsanspruch, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Mahlschedl Ritter von Alpenburg zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Die von der Beschwerdeführerin eingebrachte Resignation auf ihre Lehrstelle, in welcher ausdrücklich die Bitte dahin gestellt wurde, daß die Enthebung vom Schuldienste und die Einstellung des Gehaltes mit Ende August 1887 erfolge, wurde mit der angefochtenen Entscheidung dahin erledigt, daß Magdalena Vesely mit Schluß des Schuljahres des Dienstes enthoben und ihr Gehalt mit 1. August eingestellt werde.

Das k. k. Ministerium stützt seine Entscheidung auf die Erwägung, daß die Recurrentin in ihrer die Kündigung des Dienstes enthaltenden Eingabe um die Enthebung vom Schuldienste ausdrücklich mit Ende des

Schuljahres gebeten hat und die Beisetzung eines von diesem Termine verschiedenen Zeitpunktes nur als eine erklärende zu dem Zwecke angesehen werden könne, um die Meinung der Recurrentin über den Schluß des Schuljahres zum Ausdrucke zu bringen, welche Meinung eine irrige war.

Der V. G. Hof vermochte zunächst der Meinung des k. k. Ministeriums nicht beizupflichten, daß Magdalena Veselý ihre Diensteseнthebung mit Schluß des Schuljahres, d. i. mit 19. Juli 1887 begehrt habe. Das Petit des Resignationsgesuches ist klar und bestimmt auf den 31. August gestellt und die Absicht, den Gehaltsbezug der Gesuchstellerin bis 1. September zu wahren, überdies wortdeutlich angeführt. Es kann sich somit nur darum handeln, ob Magdalena Veselý das Resignationsgesuch zu stellen berechtigt und die Behörde gesetzlich verpflichtet war, das Resignationsbegehren, so wie es gestellt war, anzunehmen oder ihrerseits berechtigt war, die Diensteseнthebung mit einem früheren Zeitpunkte zu verfügen.

Die letztere Frage fand der V. G. Hof zu verneinen. — Die Dienstentsagung ist ein freiwilliger Act. Aus dieser rechtlichen Natur der Resignation folgt, daß die Behörde, je nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, eine überreichte Resignation annehmen oder ablehnen, nicht aber den Inhalt des Actes selbst mit der Rechtswirkung ändern kann, daß der Resignirende den Dienst unter den von der Behörde gesetzten Bedingungen zu verlassen gehalten wäre. — Die Schulbehörde war daher nur in der Lage, die Enthebung der Beschwerdeführerin entweder dem Petite des Resignationsgesuches gemäß zu verfügen, oder, falls sie dasselbe als den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend erachtete, die Resignation abzulehnen, sie war aber nicht berechtigt, die Enthebung der Beschwerdeführerin zu einem anderen Zeitpunkte, mit einer ganz verschiedenen Rechtswirkung, als welche dem Resignationsgesuche entsprach, zu verfügen.

Die getroffene Verfügung kann auch aus dem § 52 des Ges. vom 19. December 1875, Nr. 86 L. G. B. für Böhmen, nicht gerechtfertigt werden. — Denn aus der Bestimmung des citirten Paragraphen: »Die Verlassung des Schuldienstes zufolge der freiwilligen Dienstentsagung kann — ohne besondere Bewilligung der Landesschulbehörde — nur mit Ende eines Schuljahres erfolgen,« folgt nur, daß der Lehrer vor Beendigung der Unterrichtszeit seinen Posten zu verlassen kein Recht hat. Für die Regelung der sonstigen Rechtsverhältnisse ist aber die citirte Bestimmung um so gewisser bedeutungslos, als einerseits aus § 8 der Schul- und Unterrichtsordnung zweifellos sich ergibt, daß das Schuljahr eben nichts anders als die Zeitdauer des Unterrichtes bedeutet, und als andererseits aus sämmtlichen Bestimmungen des obcitirten Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes sich ergibt, daß diese und speciell die Ansprüche auf die mit der Lehrstelle verbundenen Bezüge, keineswegs mit Zugrundelegung des »Schuljahres« geordnet worden sind.

Nr. 4304.

Wann der Ausschank gebrannter geistiger Getränke als Hauptgeschäft angesehen werden kann.

Erkenntniß vom 25. October 1888, Z. 3284.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Gruber ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 17. December 1887, Z. 20388, betreffend die Qualificirung des Branntweinschankes als Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 4305.

Festsetzung mehrerer Wahltage für einen Wahlkörper und abtheilungsweise Wahl. (Triest.)

Erkenntniß vom 25. October 1888, Z. 3295.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Mathäus Radossevich und Genossen ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Triest vom 2. Februar 1888, Z. 1763, betreffend die Gemeindewahlen in Pola, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Fuchs, sowie des k. k. Sectionsrathes Freiherrn von Hohenbühel, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Giltigkeit der von der k. k. küstenländischen Statthalterei aufrechterhaltenen am 27., 28., 29., 30. December 1887, 2., 3., 4. und 5. Jänner 1888 im III. Wahlkörper vollzogenen Wahlen der Gemeindevertretung von Pola, wird von den Beschwerdeführern darum angefochten:

1. weil es den auf den 28. und 29. December 1887 einberufenen Wählern der Ortschaften Promontore, Pomer, Medolino und Sissano unmöglich war, ihr Wahlrecht auszuüben;

2. weil mehrere Wähler, welche sich vor Schluß der Abstimmung im III. Wahlkörper am 3. und 5. Jänner 1888 zur Abgabe ihrer Stimme gemeldet haben, zurückgewiesen wurden; und

3. weil die Wählerliste nicht ganz vorgelesen wurde, wie die Gemeinde-Wahl-Ordnung vorschreibt.

Zu 1. Der V. G. Hof fand den ersten Beschwerdepunkt nicht gerechtfertigt. Wenn auch am 27. und 29. December 1887 in der Gegend von Promontore, Pomer, Medolino und Sissano Schneesturm und Bora geherrscht hat, so ist doch die behauptete Unmöglichkeit, aus dieser Gegend nach Pola

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 3529, auch bei Nr. 3360 (Bd. XI, J. 1887).

zu gelangen, durchaus nicht erwiesen. Daß eine Verkehrsunterbrechung nicht bestanden, wird im Gegentheile durch den Bericht der Bezirkshauptmannschaft Pola und durch die Thatsache constatirt, daß sich an den fraglichen zwei Tagen mehrere Leute aus jener Gegend nicht nur bei Gericht eingefunden, sondern auch im Wahllocale erschienen sind und ihr Wahlrecht ausgeübt haben. — Von einer vis major des Unwetters kann aber schon darum nicht die Rede sein, weil die Beschwerde selbst die Möglichkeit zugibt, mit einer Fahrgelegenheit nach Pola zu gelangen.

Ueber die Einwendung in Betreff des von der Statthalterei an den Vorsitzenden der Wahlcommission gerichteten Telegrammes ist zu bemerken, daß darin lediglich die Beantwortung einer Anfrage des Vorsitzenden der Wahlcommission über die Unterbrechung oder Fortsetzung der Wahlhandlung, nicht aber ein der Entscheidung nach § 32 Gemeinde-Wahlordnung vorgreifender Ausspruch zu erkennen ist, weil die Statthalterei im Falle der Erhebung von Einwendungen nach § 32 Gem.-W.-Ordg. in der freien Würdigung des erst dann actenmäßig festzustellenden Sachverhaltes durch ihre lediglich auf die telegraphische Angabe der Wahlcommission ertheilte Antwort keineswegs gehindert war.

Zu 2 und 3. Nachdem die vorliegende Beschwerde die ursprünglich gegen die Festsetzung mehrerer Wahltage für den III. Wahlkörper vorgebrachten Einwendungen fallen gelassen hat, erscheinen auch die bezüglich der Zurückweisung der Wähler, welche sich an dem für sie zur Stimmabgabe bestimmten Tage nicht eingefunden haben, sowie bezüglich der Verlesung der Wählerliste geltend gemachten Beschwerdepunkte nicht mehr haltbar; denn in der Wahlkundmachung ist nicht nur die abtheilungsweise Wahl nach Ortschaften mit der sich hieraus ergebenden Reihenfolge, in welcher die einzelnen Wähler zur Wahl gelangen, bestimmt, sondern auch ausdrücklich festgesetzt worden, daß die Wähler des III. Wahlkörpers, welche ihren in der Kundmachung bestimmten Wahltag nicht einhalten, an einem andern Tage zur Wahl nicht zugelassen werden.

Dadurch, daß die Beschwerdeführer diese Art der Kundmachung im Instanzenzuge zwar angefochten, aber den bezüglichen Beschwerdepunkt im Verfahren vor dem V. G. Hofe fallen gelassen haben (§ 5 Abs. 1 des des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876), erscheinen sie auch in den beim 2. und 3. Punkte der Beschwerde berührten Fragen in Betreff der Bedeutung und Rechtsfolge der §§ 23 und 27 Gem.-W.-Ordg. präjudicirt, so daß der V. G. Hof nicht mehr in der Lage war, über diese Fragen abgesondert und principiell zu judiciren.

Mit Rücksicht darauf war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4306.

Mangelhafte Constatirungen in Absicht auf die Auflösung einer Gemeindevereinigung.

Erkenntniß vom 25. October 1888, Z. 3111.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinden Fiera, Imer und Siror ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 5. De-

cember 1887, Z. 15829, betreffend die Auflösung der Generalgemeinde Primör, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Millanich, des k. k. Sectionsrathes Freiherrn von Hohenbühel, dann des Adv. Dr. Josef Kellner, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinden Tonadico, Mezzano und Canale S. Novo, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Die von Alters her bestehende, von den staatlichen und den autonomen Behörden wenigstens stillschweigend hinsichtlich ihres Rechtsbestandes anerkannte comunità generale von Primör besteht aus den Gemeinden Canale, Fiera, Imer, Mezzano, Siror, Tonadico und Transaqua des politischen Bezirkes Primör; die Gegenstände der Geschäftsführung dieser comunità sind solche, welche ihrer Wesenheit nach in das Gebiet der Gemeindeverwaltung fallen. — Diese comunità stellt sich sohin als ein Verband im Sinne des § 83 der tirolischen Gemeindeordnung vom 9. Jänner 1866 dar und erscheint in ihrem ferneren Rechtsbestande durch das Gesetz insoweit geschützt, als sie sich nicht mit den bestehenden Gesetzen überhaupt und mit der Gemeindeordnung insbesondere im Widerspruche befindet.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit der angefochtenen Entscheidung gegen den Willen einzelner am Verbande der comunità betheiligten Gemeinden dieselbe aus dem Titel des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Gemeinden und aus dem weiteren Titel der Verpflichtung der Staatsbehörden zur Aufrechthaltung der Gesetze aufgelöst erklärt, weil nach seiner Anschauung die nothwendigen Einrichtungen theils gänzlich fehlen, theils aber so geartet sind, daß sie den Gemeindeorganismus schädigen und die Durchführung der bestehenden Gesetze in Absicht auf die Aufgaben der Gemeinden und etwaige Concurrenz hemmen.

Das k. k. Ministerium hat es aber unterlassen, festzustellen und anzugeben, welche nothwendigen Einrichtungen gänzlich fehlen und welche vorhandenen Einrichtungen die oberwähnte Schädigung und Hemmuug hervorrufen. Es ist sohin nicht constatirt, worin jene thatsächlichen Momente bestehen sollen, welche mit den bestehenden Gesetzen überhaupt und mit den einzelnen Bestimmungen der Gemeinde-Ordg. insbesondere nicht vereinbar sind, beziehungsweise welche die Gemeinden in Vollziehung ihrer gesetzlichen Aufgaben hemmen und der Durchführung der gesetzlichen Concurrenzen im Wege stehen.

Da sonach der für die gegen den Willen mehrerer Mitglieder dieser comunità ausgesprochene Auflösung derselben wesentliche Thatbestand unvollständig ist, war die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben und die Sache an die belangte Behörde zur Behebung der Mängel und zur neuerlichen Entscheidung zurückzuleiten.

Nr. 4307.

Voraussetzungen für die Ausstellung von Fischereikarten.

Erkenntniß vom 26. October 1888, Z. 3300.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Macho und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 24. October 1887, Z. 13627, betreffend die Verweigerung der Ausstellung von Fischerkarten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kassal, des k. k. Min.-Vice-Secr. Popp, dann des Adv. Dr. Ignaz Mikosch, des Letzteren als Vertreters der mitbetheiligten Partei, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die Beschwerdeführer sind verpflichtet, der mitbetheiligten Partei die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im ermäßigten Betrage von 30 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«

Entscheidungsgründe.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes basirt auf nachstehenden Erwägungen:

Wie aus § 10 des Ges. vom 9. October 1883, L. G. B. Nr. 22 ex 1885, sich ergibt, hat die politische Behörde dem Besitzer des Fischereirechtes die Fischerkarte auszustellen. — Als Besitzer eines Fischereirechtes ist derjenige anzusehen, welcher die Fischerei in einem bestimmten Gewässer thatsächlich im eigenen Namen ausübt. — Auf die weiteren juristischen Qualificationen des Besitzers kommt es, soweit der Besitzschutz in Frage kommt, nach § 339 a. b. G. B. und § 5 des kais. Patentes vom 27. October 1849, R. G. B. Nr. 12, weiter nicht an.

Am allerwenigsten sind die politischen Behörden berufen, dann, wenn ihre Amtshandlungen in Folge gesetzlicher Bestimmung an die Vorbedingung des Besitzes geknüpft sind und für »den Besitzer« gefordert werden, von der Thatsache des letzten factischen Besitzstandes abzusehen und die im Gesetze dem »Besitzer« zuerkannten Rechte oder aufgelegten Pflichten nicht demjenigen zu überweisen, den die Thatsache der Innehabung einer Sache oder der Ausübung eines Rechtes im eigenen Namen als den Besitzer der Sache oder des Rechtes erkennen läßt.

Diesem entsprechend lauten auch die Bestimmungen der Ausführungsverordnung des k. k. Ackerbau-Ministeriums ddto. 25. Jänner 1885, Z. 1005, L. G. B. Nr. 23, zum § 10 obcit. Gesetzes. — Nach Art. VIII der ebencit. Verordnung sind die politischen Behörden angewiesen, darauf zu achten, daß, »so lange sich Jemand in der unbestrittenen Ausübung einer Fischereiberechtigung befindet, er nach allgemeinen Grundsätzen nicht zum Nachweise seiner Berechtigung aufgefordert werden kann.« — In zweifelhaften Fällen »soll die politische Behörde die Sachlage erheben . . . jedoch nur zu dem Zwecke, um sich zu überzeugen, wer die fragliche Fischerei unbestritten ausübt, sie soll sich auch durch eine gegen die Ausstellung

der Fischerkarte erhobene Einsprache nicht abhalten lassen, diese Karte eben demjenigen auszustellen, welcher die betreffende Fischerei unbestritten ausübt.«

Daß im Sinne der Gesetze und der eben citirten Verordnung eine »bestrittene Ausübung« nicht schon dann vorliegt, wenn die Thatsache der Ausübung einfach negirt oder dagegen formeller Einspruch erhoben wird, daß vielmehr, weil es sich um thatsächliche Zustände handelt, auch die Bestreitung der Ausübung eine thatsächliche sein muß, also nur in Acten gelegen sein kann, welche die Ausübung behindern oder aufheben, bedarf nach dem Vorgesagten und nach dem klaren Wortlaute der Verordnung Artikel VIII, Absatz 4, keiner näheren Ausführung.

Nun hat die Domänenverwaltung Winterberg dem Anspruche der Beschwerdeführer, in dem längs ihres Besitzthums fließenden Moldaugewässer zu fischen, nicht nur einen blos formellen Einspruch entgegengestellt, sie hat vielmehr die auf das ausschließliche Fischereirecht in den besagten Gewässern bezugnehmenden, mit anderen Personen als den Beschwerdeführern abgeschlossenen Pachtverträge seit dem Jahre 1852 bis in die neueste Zeit reichend vorgelegt, mit deren Unkenntniß Beschwerdeführer sich umsoweniger entschuldigen können, als ja diese Verträge erwiesenermaßen in der Gemeinde bekannt gemacht worden waren.

Damit sind den Ansprüchen der Beschwerdeführer seitens der Einspruch erhebenden Domäne thatsächlich Acte entgegengestellt worden, welche die Ausübung des Fischereirechtes auf Seiten der Beschwerdeführer nicht nur zu behindern, sondern auch aufzuheben geeignet sind.

Die Identität der Gewässer ist aber durch das Protokoll vom 12. September 1887, welches auch von den Beschwerdeführern gefertigt erscheint, außer Zweifel gestellt, indem daselbst ausdrücklich bestätigt wird, daß die Fischwässer, auf welche die Beschwerdeführer Anspruch machen, mit jenen Gewässern, deren Fischereirecht die Domänenadministration Winterberg in Anspruch nimmt, vollständig identisch sind.

Angesichts des auf das Fischereirecht seitens der Domäne bescheinigten Rechtstitels, durch welche Bescheinigung die Ausübung des Fischereirechtes auf Seite der Beschwerdeführer im Sinne der oben berufenen Verordnung thatsächlich bestritten erscheint, war die politische Behörde nicht berufen, auf den seitens der Beschwerdeführer angebotenen Nachweis der Berechtigung ihrerseits zur Ausübung des Fischereirechtes einzugehen und die Aussagen der Gedenkmänner einer Würdigung zu unterziehen.

Mit Rücksicht darauf war in der angefochtenen Entscheidung, welche den Beschwerdeführern die Ausstellung der Fischereikarten versagt, eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war. — Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe gründet sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 4308.

Wem das Recht der Verwaltung eines Steuergeldfondes zukommt? (Böhmen.)

Erkenntniß vom 26. October 1888, Z. 3299.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Königswart ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 15. Februar 1888, Z. 588, betreffend die Uebergabe des Königswarter Steuergeldfondes an den betreffenden Verwaltungsausschuß, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Zdenko Schücker zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es ist unbestritten, daß der in Frage stehende Fond jener ist, welcher im Jahre 1865 vom bestandenen k. k. Bezirksamte Königswart an die Bezirksvertretung und von Letzterer im Jahre 1866 an die Stadtgemeinde Königswart übergeben worden ist. Daß dieser Fond ein Steuergeldfond ist, geht aus der Liquidation anläßlich der ersterwähnten Uebergabe klar hervor, da derselbe in dem bezüglichen Uebergabsprotokolle vom 4. Februar 1865 als Contributionsgeldfond und in dem bei dieser Uebergabe aufgenommenen Liquidationsprotokolle vom gleichen Datum ausdrücklich als »Steuergeldfond« bezeichnet wird.

Nach § 1 des böhmischen Landesgesetzes vom 7. Juli 1864, L. G. B. Nr. 26, sollen die Steuergeldfonde der Städte den bezüglichen Gemeinden zur Selbstverwaltung zufallen, während die in die Verwahrung der Steuerämter übergebenen Steuergeldfonde der bestandenen Einzel-Dominien der Gesammtheit der Theilnehmer zur Selbstverwaltung zu übergeben sind. — Hienach hätte die Stadtgemeinde in dem Falle den gesetzlichen Anspruch zur Selbstverwaltung des in Rede stehenden Fondes, wenn derselbe ein Steuergeldfond der Stadt Königswart gewesen wäre.

Die Stadtgemeinde Königswart versucht nun gar nicht, diese Nachweisung zu liefern, sondern stützt vielmehr ihren Anspruch zur Selbstverwaltung dieses Fondes darauf, daß ihr derselbe im Jahre 1866, also zu einer Zeit, wo das Landesgesetz vom 7. Juli 1864 bereits in Wirksamkeit war, zur Verwaltung übergeben, von ihr seither unbeanständet verwaltet wurde, daß die Nachweisung des Theilnahmsrechtes seitens der einzelnen Theilnehmer gemäß § 3 l. c. nicht erfolgt sei, und daß sie schließlich, als im rechtmäßigen Besitze dieses Fondes befindlich, zur Nachweisung ihres Besitztitels nicht verhalten werden könne.

Hierüber ist folgendes zu bemerken: Aus den Administrativacten ergibt sich, daß der fragliche Fond im Jahre 1866, also zu einer Zeit in die Verwaltung der Stadtgemeinde Königswart übergeben worden ist, wo das Gesetz vom 7. Juli 1864, L. G. B. Nr. 26, bereits in Wirksamkeit stand, in welchem Gesetze (§§ 1 und 3) bestimmt wird, wem solche Steuergeldfonde zu übergeben waren. — Die Stadtgemeinde Königswart

kann sich daher auf die Rechtskraft dieses Uebergabsactes umsoweniger berufen, als dieselbe gar nicht den Nachweis versucht und in keiner Weise darthut, daß der fragliche Steuergeldfond ein solcher Fond der Stadt Königswart sei.

Es geht im Gegentheile aus der Liquidation de dato 4. Februar 1865, bei der Uebergabe des fraglichen Fondes an die Bezirksvertretung hervor, daß derselbe ein Steuergeldfond des ehemaligen Dominiums Königswart gewesen ist. Welche Besitzer von Steuerobjecten und aus welchen Gemeinden vor dem Jahre 1849 zu Extraauslagen an die Steuercasse der vormaligen Herrschaft Königswart beizutragen hatten, ist weiter aus der Subrepartition der genannten Herrschaft vom Jahre 1820, welche mit der vom Jahre 1848 unwidersprochenermaßen als identisch bezeichnet wird, ersichtlich. Es sind sonach gemäß § 3 des citirten Gesetzes vom Jahre 1864 die jeweiligen Besitzer dieser Steuerobjecte Theilnehmer des Fondes und ist die Uebergabe desselben an diese Theilnehmer, beziehungsweise an den von ihnen gewählten Verwaltungsausschuß im Gesetze (§ 8) begründet.

Da es sich hiebei nicht um ein anderes als das gewöhnliche Theilnahmsrecht handelt, hat es auf die im § 3 des cit. Gesetzes vorhergesehene Frist zur Darthuung dieses Theilnahmsrechtes gar nicht anzukommen. Wenn die Stadgemeinde Königswart sich endlich darauf zu stützen vermeint, daß dieselbe im rechtmäßigen Besitze des fraglichen Fondes stehe und zum Nachweise ihres Besitztitels nicht verhalten werden könne, und daß die Frage, wem dieser Fond gehört, überhaupt nicht im außerstrittigen Wege entschieden werden könne, so ist hierauf zu erwidern, daß die Frage, wer zur Verwaltung dieses Fondes berufen ist, wie bereits früher erwähnt wurde, durch ein besonderes Gesetz geregelt ist und daher gemäß § 290 a. b. G. B. nach diesem Gesetze und nicht nach dem Privatrechte, u. zw. von den hiezu berufenen Behörden zu entscheiden war. — Die Beschwerde mußte sonach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4309.

Auch Fußsteige können öffentliche Wege sein und ebenso können öffentliche Wege über Privatgrundstücke führen.

Erkenntniß vom 26. October 1888, Z. 3282.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinden Kozlan und Březan ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 1. Februar 1888, Z. 2424, betreffend die Herstellung einer Brücke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Lenoch zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Entscheidung ist als Thatbestand zu Grunde gelegt, daß die Brücke im Zuge der Wegparcellen Nr. 3938 und 4239 über

den Javornikbach führt und daß diese Wegparcellen stets dem öffentlichen Verkehre gedient haben.

Der V. G. Hof mußte diesen Thatbestand als durchaus actengemäß anerkennen. — Denn die Oeffentlichkeit der Wegparcelle Nr. 4239 hat im Administrativverfahren auch die Gemeinde Kozlan (Bericht vom 20. Juni 1886, Z. 135) anerkannt und die Gemeinde Břežan hat ihrerseits die Nothwendigkeit der Brücke sowie den Umstand als richtig zugegeben, daß der öffentliche Verkehr des leichteren Fuhrwerks auf den zu dieser Brücke führenden Wegen sich vollziehe. (Protokoll vom 9. October 1886.) — Desgleichen haben die zur Sache gehörten Gedenkmänner laut Protokolles vom 21. November 1886 die Oeffentlichkeit der Wege ebenso bestätigt, wie die Vertreter der interessirten Gemeinde Hedčan (Protokoll vom 9. October 1886), welche überdies hervorhoben, daß die fraglichen Wege vor Erbauung der neuen Straße als Verbindungswege benützt worden sind.

Aus diesem Thatbestande, welchen der V. G. Hof nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 auch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen hatte, folgt im Hinblicke auf den Wortlaut des § 5 des Ges. vom 12. August 1864, daß die Gemeinden Břežan und Kozlan, in deren Gebiete die fragliche Brücke unbestrittenermaßen (Bericht vom 19. Februar 1887) gelegen ist, zur Erhaltung dieser im Zuge öffentlicher Gemeindewege gelegenen Brücke mit Recht verhalten worden sind.

Die Beschwerde bestreitet die Oeffentlichkeit der vorgenannten Wegparcellen und macht weiter geltend, daß zur Erhaltung der Brücke der Mühlbesitzer zu verhalten sei, weil angeblich die Brücke über den galben Mühlbach führe und weil der Müller die Brücke bisher erhalten hat.

Diese Beschwerdegründe waren jedoch vom V. G. Hofe nicht zu berücksichtigen. — Denn davon abgesehen, daß, wie bereits oben hervorgehoben, die Bestreitung des actenmäßig festgestellten Thatbestandes an und für sich bedeutungslos ist, sind die Behauptungen, die Wegparcelle Nr. 3938 sei ein bloßer Fußsteig und die Wegparcelle 4239 führe über ein zur Mühle gehöriges Grundstück und ende bei dem Bache, nicht geeignet, auch nur Zweifel in die Richtigkeit des Thatbestandes zu erwecken, weil auch Fußsteige öffentliche Wege sein können und weil ebenso öffentliche Wege über Privatgrundstücke führen können.

Die Behauptung, daß die Brücke über den galben Mühlbach führe, wird durch die in den Acten erliegende, den grundbuchsämtlichen Acten entnommene Planskizze als thatsächlich unrichtig erwiesen.

Aus dem Umstande aber, daß der Mühlbesitzer bisher die fragliche Brücke erhalten hat, folgt nicht, daß derselbe dies zu thun auch fortan verpflichtet wäre. — Die nach dem Gesetze zur Erhaltung der Brücke verpflichteten Gemeinden hätten vielmehr den Bestand eines besonderen Verpflichtungstitels erweisen müssen, was jedoch nicht geschehen ist. (§ 12, 13 l. c.)

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4310.

Bei Bemessung der Nachlaßgebühr sind nur jene Kosten als „Begräbnißkosten" zu behandeln, welche aus Anlaß des Begräbnisses bestritten werden.

Erkenntniß vom 27. October 1888, Z. 3318.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Lechner ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 3. December 1887, Z. 34700, betreffend eine Nachlaßgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Ritter von Froschauer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Aus dem Nachlasse der am 18. November 1884 mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Maria Saxer, Witwe Kraler, sind der Kirche in Trins mit dem Decrete des k. k. Bezirksgerichtes Steinach de dato 8. April 1885, Z. 607, als Messenlegate 500 fl. und als Erbtheil für besondere Messen 809 fl. 66 $^2/_3$ kr., zusammen 1309 fl. 66 $^2/_3$ kr., eingeantwortet worden.

Die Beschwerde ist gegen die Vermögensübertragungsgebühr gerichtet, welche von dem vorstehenden, auf 1320 fl. abgerundeten Betrage einschließlich des gesetzlichen Zuschlages mit 10 Percent, also mit 132 fl. bemessen worden ist.

Der V. G. Hof konnte jedoch der in der Beschwerde zum Ausdrucke gebrachten Anschauung, daß der von der Erblasserin auf Messen bestimmte Betrag zu den Begräbnißkosten zu zählen und gebührenfrei zu behandeln sei, nicht beipflichten.

Denn abgesehen davon, daß der in Frage kommende Betrag von 1309 fl. mit Rücksicht auf den Ortsgebrauch, dann auf den Stand und das hinterlassene Vermögen der Erblasserin gewiß nicht als angemessen bezeichnet werden kann (§ 549 a. b. G. B.), entspricht es zweifellos dem Sinne und dem Zwecke der im § 57 des Gebührengesetzes getroffenen Bestimmung, daß nur jene Kosten den auf dem Nachlasse haftenden Passiven gleichgestellt und als Begräbnißkosten im strengsten Sinne des Wortes behandelt werden, welche aus Anlaß des Begräbnisses bestritten werden.

Da nun diese Voraussetzung nur bezüglich des in Art. 1 des erblasserischen Testamentes bestimmten, nicht aber auch bezüglich der in den Artikeln 2 und 5 verfügten Legate und ebensowenig bezüglich des im Art. 17 angeordneten Erbtheiles zutrifft, so war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Der Zuspruch der Kosten beruht auf der Bestimmung des § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 4311.

Vergütungszinsen von Steigerungsbeträgen.*)

Erkenntniß vom 27. October 1888, Z. 3040.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Med. Dr. Eduard Korczynski ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 7. October 1887, Z. 29320, betreffend die Verweigerung der Vergütungszinsen für die, in dem dem Beschwerdeführer zurückvergüteten Betrage per 247 fl. 88 kr. enthaltene Gebührensteigerung und die Verzugszinsen per 202 fl. 50 kr. und 22 fl. 88 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Gedeon Ritter von Froschauer zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit sich dieselbe auf die Verweigerung der Vergütungszinsen von der Steigerung bezieht, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben. — Im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

In dem vorliegenden Falle handelt es sich um eine über den Recurs des Beschwerdeführers aufgelassene Wechselstempelgebühr sammt Steigerung, welche demselben im Grunde des § 20 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, zur Zahlung auferlegt, von ihm thatsächlich eingezahlt und sodann an ihn rückvergütet wurde. — Mit der angefochtenen Entscheidung wurden dem Beschwerdeführer zwar die Vergütungszinsen von der ordentlichen Gebühr (per 22 fl. 50 kr. zugestanden, der erhobene Anspruch auf Leistung der Vergütungszinsen für die rückvergüteten Beträge an Steigerung (per 202 fl. 50 kr. und Verzugszinsen per 22 fl. 88 kr.) jedoch unter Berufung auf § 28 des Gesetzes vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, und die Durchführungsvorschrift zu demselben vom 31. März 1876, R. G. B. Nr. 54, aberkannt.

Bei der Entscheidung der vorliegenden Sache mußte der V. G. Hof zwischen der »Gebührensteigerung« und den »Verzugszinsen« unterscheiden.

Nach der im Einklange mit Alinea 2 des § 21 des citirten Gesetzes erlassenen Bestimmung der berufenen Durchführungsvorschrift, daß die nach § 20 des citirten Gesetzes vorgenommenen Gebührensteigerungen den ordentlichen Gebühren gleichgestellt erscheinen und daher die die letzteren betreffenden Vorschriften bezüglich der Einbringung, Sicherstellung, Nachsicht und Abfallbringung auch rücksichtlich dieser Gebührensteigerungen volle Anwendung zu finden haben, muß angenommen werden, daß auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Entrichtung der Verzugszinsen als Vorschriften, welche mit der Gebühreneinbringung im engen Zusammenhange stehen, in gleicher Weise, wie bei ordentlichen Gebühren, auch bei Gebührensteigerungen anzuwenden sind.

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3606 (Bd. XI, J. 1887).

Da nun nach § 28 des cit. Ges. von den in Folge von Recursen an die Parteien zurückzustellenden Gebührenbeträgen eine 6percentige Verzinsung des restituirten Betrages vom Einzahlungstage an zu vergüten ist, so ist es klar, daß, wenn auch nicht von anderen, so doch von diesen, der ordentlichen Gebühr vom Ursprung an gleichgestellten Steigerungsbeträgen die Vergütungszinsen in diesem vom Gesetze vorgesehenen Falle von der Finanzverwaltung zu leisten sind.

Anders verhält sich die Sache mit den rückvergüteten Verzugszinsen. — Denn zufolge des § 28 des cit. Gesetzes sind bei Ueberschreitung der gesetzlichen Frist zur Zahlung der unmittelbaren Gebühren und des Gebührenäquivalentes 6perc. Verzugszinsen von der Partei zu entrichten, wogegen in dem Falle der Restituirung von eingehobenen, aber in Folge von Recursen wieder zurückgestellten Gebührenbeträgen an die Parteien eine 6perc. Verzinsung des restituirten Betrages von dem Einzahlungstage zu leisten ist.

Das Gesetz wollte offenbar durch diese Anordnung eine gleiche nachtheilige Folge sowohl dem Aerar, als auch der Partei aufbürden, wenn einerseits das erstere durch Verschulden der Organe der Finanzverwaltung in Folge einer gesetzlich nicht begründeten Gebührenbemessung von der Partei eine von derselben gesetzlich nicht zu leistende Gebühr eingefordert hat, und wenn anderseits die Partei sich die Ueberschreitung der gesetzlichen Frist zu Schulden kommen läßt.

In diesem Sinne müssen die in dem berufenen Paragraphe gebrauchten Ausdrücke: »unmittelbare Gebühr«, »rückzustellende Gebührenbeträge«, »des restituirten Betrages« nur synonym, denselben Gegenstand bezeichnend, aufgefaßt, und es muß demnach dieser gesetzlichen Anordnung nur der Sinn beigemessen werden, daß ebenso wie die Verzugszinsen auch die Vergütungszinsen nur bezüglich der eigentlichen Gebühr (an unmittelbarer Gebühr und dem Gebührenäquivalente), nicht aber auch Verzugszinsen von Verzugszinsen, resp. Vergütungszinsen von Vergütungszinsen zu vergüten sind.

Die Verzugszinsen sind auch Nebengebühren, auf welche der Staat aus einem öffentlichen Titel Anspruch hat. — Dieser Anspruch ist aber ein bedingter, er findet nur in dem Falle statt, wenn die Partei die Gebühr in der gesetzlichen Zahlungsfrist (§ 60 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50,) nicht entrichtet. — Erfüllt dieselbe die gesetzliche Anordnung nicht, so hat sie Verzugszinsen zu leisten, es ist dies eine Leistung, welche lediglich in dem Verschulden der Partei in der Ueberschreitung der gesetzlichen Zahlungsfrist ihren Grund hat, und es konnte gewiß nicht in der Intention des Gesetzes liegen, der Partei eine Vergütung für jene Beträge zukommen zu lassen, welche dieselbe nicht in Folge des an sie ergangenen behördlichen Zahlungsauftrages der bemessenen Gebühr, sondern in Folge ihres Versäumens des gesetzlich normirten Zahlungstermins bezüglich einer solchen, wenn auch nicht rechtskräftigen, und von weiterer Anfechtung und Aenderung im Instanzenzuge nicht ausgeschlossenen Gebührenbemessung eingezahlt hat.

Für diese Anschauung spricht namentlich die Erwägung, daß nach § 78 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, durch eine Beschwerde oder einen Recurs gegen die bemessene Gebühr die

executive Einbringung derselben nicht gehemmt wird, und daß somit, während die Einräumung des Recursrechtes gegen die Gebührenbemessungen einerseits in Voraussetzung einer unrichtigen Gebührenbemessung vorkommen könne, andererseits gleichwohl die Zahlungsfrist gesetzlich normirt ist.

Der V. G. Hof ist mithin der Rechtsanschauung, daß im vorliegenden Falle die Vergütung der 6perc. Zinsen vom restituirten Betrage nur bezüglich des eigentlichen Gebührenbetrages (an unmittelbarer Gebühr und am Gebührenäquivalente), welcher unrichtig bemessen und demnach gleichsam in Folge Verschuldens der staatlichen Organe vom Recurrenten abgefordert wurde, nicht aber bezüglich derjenigen Leistungen, welche wegen seines (des Recurrenten) Verschuldens, das ist des Versäumnisses der gesetzlichen Zahlungsfrist, demselben zur Last fielen, einzutreten hat. — Demzufolge mußte die angefochtene Entscheidung, insoferne dieselbe die Verweigerung der Vergütungszinsen für die nach § 20 des Ges. vom 8 März 1876, R. G. B. Nr. 26, ausgesprochene Gebührensteigerung betrifft, als im Gesetze nicht begründet nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4312.

Das Verlangen der Einvernahme von irgendwelchen Geschäftsleuten über gegebene Thatumstände im Einkommensteuerverfahren, ist nicht als eine Namhaftmachung von Sachverständigen zu behandeln.

Erkenntniß vom 27. October 1888, Z. 3319.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Peter Majerle ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Laibach vom 18. December 1887, Z. 11806, betreffend die Einkommensteuer für einen Holz- und Gemischtwaarenhandel, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Babnik, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Auf Grundlage des nach dem Durchschnittsergebnisse der Jahre 1884, 1885 und 1886 ermittelten Reineinkommens wurde dem Beschwerdeführer von den Finanzbehörden für Krain für den Betrieb des Holzhandels eine Einkommensteuer per 16 fl. 23 kr. und für den Betrieb einer Gemischtwaarenhandlung eine Einkommensteuer von 1 fl. 80 kr. für das Jahr 1887 bemessen und vorgeschrieben.

In dem Vorgehen, das von den Finanzbehörden bei der fraglichen Einkommensteuerbemessung beobachtet wurde und in der Beschwerde wegen mangelhaften Verfahrens angefochten wird, konnte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht erblicken. Denn was zunächst die in Betreff des Holz-

handels vorgebrachte Einwendung anbelangt, daß die beantragte Einvernehmung beeideter Vertrauensmänner unterlassen wurde, so geht aus dem Protokolle vom 25. August 1887 wortdeutlich hervor, daß der Beschwerdeführer, nachdem ihm das Gutachten der Vertrauensmänner vorgehalten wurde, nur die Einvernehmung von zwei Laibacher Holzhändlern und nur zu dem Zwecke verlangt hat, um zu beweisen, daß die Holzpreise im Jahre 1886 gegen die Vorjahre um 30 bis 40 Percent zurückgegangen sind.

Die Finanzbehörden hatten schon darum keinen Anlaß auf diesen Antrag einzugehen, weil derselbe derart allgemein gehalten war, daß hierin eine Namhaftmachung von Sachverständigen nicht erblickt werden konnte, über welche allein die Finanzbehörden in der Lage gewesen wären, auf einen solchen Antrag einzugehen.

Was aber die Gemischtwaarenhandlung anbelangt, hat der V. G. Hof aus den Administrativacten die Ueberzeugung geschöpft, daß das im § 25 des Einkommensteuerpatentes vorgeschriebene Verfahren eingehalten wurde, indem das Gutachten der Vertrauensmänner dem Beschwerdeführer vorgehalten wurde, von ihm aber in keiner Weise widerlegt worden ist.

Es lag darnach kein Grund vor, mit einem Erkenntnisse nach § 6 vorzugehen, weshalb die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden mußte.

Nr. 4313.

Die Entscheidung, in welche Classe eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung zu reihen sei, bleibt nach Vornahme der gesetzlich vorgezeichneten Erhebungen dem Ermessen der Steuerbehörden anheimgestellt.

Erkenntniß vom 27. October 1888, Z. 3310.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bernard Heller **ca.** Entscheidung der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Prag vom 22. Jänner 1888, Z. 84019, betreffend die Erwerbsteuer vom Handel mit landwirthschaftlichen Maschinen und mit Nähmaschinen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 16 (Bd. I, J. 1876/77) und Nr. 291 (Bd. II, J. 1878).

Nr. 4314.

1. Nachträgliche Theilung von Erbschaftsobjecten nach erfolgter Einantwortung des Nachlasses.*) — 2. Die Aeußerung der Schätzleute bei Aufnahme des Nachlaßinventars darüber, daß die in einem Hause vorgefundenen Gegenstände das Zugehör desselben bilden, vermag die Pertinenzeigenschaft dieser Gegenstände nicht zu präjudiciren.

Erkenntniß vom 30. October 1888, Z. 3358.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Rudolf Rathoff-Schmiedl von Seeberg ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 3. November 1887, Z. 26321, betreffend eine Uebertragungsgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Pick, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Rudolf Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoferne dieselbe die im deutschen Hause Nr. 15 in Franzensbad befindlichen mit 3100 fl. 27 kr. bewertheten Einrichtungsstücke als unbewegliches Gut behandelt, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben. — Im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde ist dagegen gerichtet,

1. daß die Vermögensübertragungsgebühr rücksichtlich der im Vertrage vom 3. Juli 1885 benannten Hälfte des deutschen Hauses C.-Nr. 15 in Franzensbad mit $3^1/_2$ Percent vom Werthe bemessen wurde, anstatt mit $1^1/_2$ Percent vom Werthe der einen Hälfte dieser Nachlaßlocalitätenhälfte und von $3^1/_2$ Percent vom Werthe der zweiten Hälfte;

2. daß bei der Bemessung dieser Gebühr das in den Nachlaß der Philippine Freiin von Riese-Stallburg gehörige Mobilar im Schätzungswerthe von 3100 fl. 27 kr. als Immobilare behandelt und hievon eine Percentual- statt eine Scala-Gebühr bemessen wurde.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes basirt auf nachstehenden Erwägungen:

ad 1. Mit dem Vertrage vom 3. Juli 1885 erwarb Beschwerdeführer die in den Nachlaß der Philippine Baronin Riese-Stallburg gehörige Hälfte des »deutschen Hauses« Nr. 15 in Franzensbad sammt Zugehör und dem sonstigen Vermögen in dem im Inventare angesetzten Preise gegen dem ins Eigenthum, daß derselbe die auf diesem Nachlaßvermögen bestehenden Schulden gemäß deren Aufnahme ins Inventar zur Selbstzahlung auf sich genommen und zur Leistung einer Rente von 600 fl. an den erbserklärten Erben Anton Baron Riese-Stallburg, sowie zur Freilassung einer Wohnung für denselben sich verpflichtet habe.

Aus diesem Wortlaute des Vertrages, im Zusammenhange mit der seitens des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes Wien unterm 9. November 1885, Z. 50293, gegebenen Aufklärung, daß die Einantwortung des Nachlasses

*) S. auch Erkenntniß Nr. 788 (Bd. IV, J. 1880).

der Baronin Riese-Stallburg im Sinne der eingebrachten Erbserklärung des Anton Baron Riese-Stallburg an diesen ausgefertigt und hievon Rudolf Rathof-Schmiedl von Seeberg mit dem Beifügen verständigt wird, daß seinem Begehren um Einantwortung des Nachlasses an ihn, als den Pflichttheilsnehmer nicht entsprochen werden könne, daß dagegen der zwischen ihm und dem Erben abgeschlossene Vertrag de dato 3. Juli 1885 abhandlungsbehördlich genehmigt wird, geht deutlich hervor: vorerst, daß der Rechtstitel des Vermögenserwerbes des Beschwerdeführers nicht im Gesetze, d. i. wie derselbe darstellt, in seinem Notherbrechte, sondern einzig und allein u. zw. im Ganzen in dem abhandlungsbehördlich genehmigten Vertrage vom 3. Juli 1885 liegt, ferner aber, daß es sich hier nicht um die Theilung einer angefallenen Erbschaft handelt, auf welchen Fall allein der § 4 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, Anwendung findet.

Mit Rücksicht darauf kommen hier auch die Bestimmungen des bürgerl. Gesetzbuches über Ausmittlung des Pflichttheilbetrages (§§ 784—786) nicht weiter in Betracht, es war vielmehr gesetzlich gerechtfertigt, den oberwähnten Vertrag und die damit begründete Vermögensübertragung im Ganzen nach den Bestimmungen über entgeltliche Vermögensübertragungen zu behandeln und dies umsomehr, als der Nachlaß unbestrittenermaßen passiv ist, und in einem solchen Falle die Anwendung des § 3 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, schon nach der Erläuterungsbestimmung der Min.-Verordnung vom 18. Jänner 1855, R. G. B. Nr. 16, ausgeschlossen erscheint.

Diesen Erwägungen zufolge war die Beschwerde in diesem Punkte als unbegründet abzuweisen.

ad 2. Belangend den zweiten Beschwerdepunkt ist zu bemerken:

Bei der Aufnahme des Verlassenschaftsinventars vom 3. September 1884, haben allerdings die gerichtlich beeideten Schätzleute die Aeußerung abgegeben, daß die in dem deutschen Hause Nr. 15 in Franzensbad befindlichen Gegenstände ein Zugehör des genannten Hauses bilden; da jedoch der Zweck einer Inventur nicht in der Aeußerung derartiger Rechtsanschauungen seitens der Schätzleute, sondern nur darin gelegen erscheint, die beim Todesfalle vorhandenen Gegenstände aufzunehmen und den gemeinen Werth derselben zu beziffern, die Unterfertigung des Inventars durch die Partei daher nur die Bedeutung der Anmerkung der Richtigkeit jener rein thatsächlichen Momente haben kann, so konnte der V. G. Hof in der vorgekommenen Unterfertigung des Inventars durch den Beschwerdeführer nicht — wie die Finanzverwaltung gethan — eine präjudicirende Anmerkung der Pertinenzeigenschaft der in dem vorgedachten Hause vorgefundenen Gegenstände erblicken.

Vom rechtlichen Standpunkte stellt sich aber die Sache so dar, daß mit dem Vertrage vom 3. Juli 1885 nicht eine »Curanstalt« als solche, sondern die Hälfte des »deutschen Hauses« Nr. 15 in Franzensbad sammt Zugehör, dem Mobilare und dem sonstigen vorhandenen Vermögen ins Eigenthum des Beschwerdeführers zugewiesen wurde.

Da nun die Einrichtungsgegenstände, die in dem besagten Inventar vorkommen, als Tische, Stühle, Gläser u. s. w. . . . rechtlich nicht zum anhaltenden Gebrauche der unbeweglichen Sache, d. i. des Hauses, bestimmt sind, und daher nicht dieser Sache, sondern deren Besitzer folgen, zumal sie

sich auch nicht in fortdauernder Verbindung mit der Sache befinden, und ebensowenig Acte des Beschwerdeführers vorliegen, kraft deren er diese Sachen zum fortdauernden Gebrauche der Hauptsache gewidmet hätte, so konnte der V. G. Hof diese Einrichtungsstücke, welche mit 3100 fl. 27 kr. bewerthet worden sind, nicht als eine Pertinenz der unbeweglichen Sache anerkennen, weshalb in diesem Punkte die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 4315.

Zum Begriffe „bäuerliche Besitzung" im Sinne der für Tirol gegebenen A. h. Ausnahmsbegünstigung bei Uebertragungen unter Lebenden und von Todeswegen.

Erkenntniß vom 30. October 1888, Z. 3357.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Schwarz ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 3. Jänner 1888, Z. 31657, betreffend eine Uebertragungsgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Rudolf Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Von dem Kaufvertrage de dato 14. Februar 1886, mittelst dessen Christian Stöckl, Johann Reiter und Franz Wurzenrainer an die Eheleute Johann und Christine Schwarz 25 Grasrechte auf der Alpe Laßthal in St. Ulrich, und ein Tagmahd mit 2 Stadeln, sowie die neue Grundparcelle der Gemeinde St. Ulrich Nr. 1002/1 im Ausmaße von 12 Joch 63° um den insgesammt vereinbarten Kaufschilling von 590 fl. verkauft haben, wurde im Grunde der Tarifpost 65 des Gebührengesetzes die $3^1/_2$ perc. Uebertragungsgebühr von dem abgerundeten Gesammtwerthe per 600 fl. vorgeschrieben, die Anwendung aber des A. h. Handschreibens vom 11. Jänner 1860, L. G. B. Nr. 2 für Tirol, versagt, weil dieses A. h. Handschreiben auf Alpen und Grasrechte keine Anwendung finde.

Die für Tirol-Vorarlberg gegebene A. h. Ausnahmsbestimmung gestattet, daß in dem genannten Verwaltungsgebiete von allen bäuerlichen Besitzungen und Grundstücken, deren Werth 4000 fl. nicht übersteigt, bei Uebertragungen unter Lebenden und von Todeswegen nur die Hälfte des Werthes der Gebührenbemessung zu Grunde zu legen ist. Die Tendenz dieses allerhöchsten Handschreibens ging offenbar dahin, der minderbemittelten Classe der ländlichen Wirthschaftsbesitzer eine Erleichterung in der Gebührenentrichtung bei Besitzveränderungen zu gewähren; daß dabei eine besondere Qualification des Grund und Bodens gefordert wäre, geht aus dem A. h. Handschreiben nicht hervor, diese Erleichterung genießen vielmehr alle bäuerlichen Besitzungen, das ist geschlossene bäuerliche Anwesen, die sich mit was immer für einer an Grund und

Boden haftenden Wirthschaft befassen, ebenso wie die bäuerlichen Grundstücke ohne Rücksicht darauf, ob sie der wirthschaftlichen Benützung im Wege einer Bearbeitung oder ohne eine solche dienen; ebenso macht es keinen Unterschied, ob das bäuerliche Anwesen oder das bäuerliche Grundstück im Thale oder auf einer Alpe liegt. Die in Frage stehende Alpe von den in der A. h. Entschließung vom 11. Jänner 1860 genannten bäuerlichen Besitzungen auszunehmen, war also nach dem Wortlaute der allerhöchsten Entschließung, sowie nach den Acten kein Anlaß gegeben; dagegen hat der V. G. Hof eine Unvollständigkeit des Thatbestandes darin gefunden, daß der im Vertrage vom 14. Februar 1886 bei Bezeichnung des Gegenstandes desselben vorkommende Ausdruck »Grasrechte« auch nach Erklärung des Regierungsvertreters bei der ö. m. Verhandlung unaufgeklärt geblieben ist, weshalb nicht beurtheilt werden konnte, ob der Fall der A. h. Entschließung vom 11. Jänner 1860 hier vorlag. Da nun die Behörde zweifellos verpflichtet war, bei Anwendung der die ordentliche Gebührenpflicht hinsichtlich der bäuerlichen Besitzungen in Tirol regelnden A. h. Entschließung vom 11. Jänner 1860 über den Gegenstand der Gebührenbemessung sich Aufklärung zu verschaffen, so lag hier ein Mangel des Verfahrens vor, wornach die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 4316.

Prüfung des über ein Steuerherabsetzungsgesuch durchgeführten Verfahrens.

Erkenntniß vom 30. October 1888, Z. 3042.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Herden, Tischlers in Wien, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 16. November 1887, Z. 37518, betreffend die verweigerte Herabsetzung der Erwerbsteuer per 42 fl., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 4317.

Verfahren in Erwerbsteuersachen. — Im Erwerbsteuerscheine ist die Hauptbeschäftigungs-Abtheilung, unter welche die Erwerbsunternehmung gereiht wird, anzugeben.

Erkenntniß vom 30. October 1888, Z. 3041.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Joachim Simon Perlberger ca. Entscheidung der k. k. galiz. Finanz-Landes-Direction vom 24. October 1887, Z. 68567, betreffend die Erwerb- und Einkommensteuer

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 16 (Bd. I, J. 1876/77) und Nr. 2640 (Bd. IX, J. 1885).

vom II. Semester 1885 und für das Jahr 1886 von der Pachtung des Propinationsrechtes und der Gemeindeumlagen in Rzeszow, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Landesberger, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die k. k. Fin.-Landes-Dir. in Lemberg zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof fand die Einwendung des Beschwerdeführers in Absicht auf das Verfahren, als ob die Erwerbsteuerbemessung ohne die im § 8 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 vorgezeichnete Erklärung des Beschwerdeführers und ohne Einholung des Gutachtens der Ortsobrigkeit erfolgt wäre, mit Rücksicht auf den in der Gegenschrift der k. k. galiz. Fin.-Landes-Dir. vom 23. April 1888, Z. 30064, im vollen Einklange mit der Actenlage dargestellten Vorgang unrichtig und unbegründet. Die am 22. October 1886 erfolgte Erwerbsteuerbemessung stützte sich nämlich auf die im Zwecke derselben seitens des Beschwerdeführers abgegebene protokollarische Erklärung de dato 12. Juni 1886 und das Gutachten der Ortsobrigkeit vom 26. Juli 1886, in welchen die für die Festsetzung der Steuerclasse maßgebenden, im § 2 des die Vollzugsvorschrift zum Erwerbsteuerpatente enthaltenden Decretes der Central-Finanz-Hofcommission vom 14. Jänner 1813, Z. 42, angegebenen Umstände dargestellt waren.

Nach den Vorschriften über das Verfahren in Erwerbsteuersachen kann aber nirgends ein Anhaltspunkt dafür gefunden werden, daß die Oberbehörde, wenn sie über den Recurs des Erwerbsteuerpflichtigen irgend welche Erhebungen im Zwecke der Klarstellung der Sachlage anzuordnen fände oder auch einen Mangel im Verfahren wahrnehmen sollte, verpflichtet wäre, mit der Aufhebung der unterinstanzlichen Entscheidungen und mit Anordnung einer Reassummirung der Verhandlung vom Ursprung an vorzugehen.

Da die Erwerbsteuer eine Besteuerung der Productionsfähigkeit ist, welche zufolge des § 2 des citirten Finanz-Hofcommissions-Decretes wohl nach der Art der Beschäftigung oder des Gewerbes, nach dem Standpunkte, wo es betrieben wird, nach der Zahl der Hilfsarbeiter, nach dem Betriebscapital, nicht aber nach dem aus der Unternehmung erzielten Einkommen oder Gewinne zu beurtheilen ist, so erscheint auch die weitere Einwendung der Beschwerde, daß wegen der angeblichen Verluste des Beschwerdeführers bei der gegenständlichen erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung die niedrigste Erwerbsteuerclasse in Anwendung hätte gebracht werden müssen, gesetzlich nicht zutreffend.

Der § 8 des Erwerbsteuerpatentes setzt allerdings fest, daß die Entscheidung über die Steuerclasse sich auf die abzufordernden Erklärungen der einzelnen Erwerber und das Gutachten der Ortsobrigkeit zu stützen habe.

Hieraus folgt aber keineswegs, daß Letzteres unbedingt zur Richtschnur zu nehmen sei und daß den nunmehr zufolge A. h. Entschließung vom 28. April 1869, R. G. B. Nr. 158, zur Steuerbemessung berufenen Steuerbehörden keine weitere Beurtheilung zustünde, indem sonst diese Obrigkeiten und nicht die Steuerbehörden die eigentlichen Bemessungsorgane wären, was in der Tendenz der Erwerbsteuergesetze nicht gelegen ist. Aus der Bestimmung des cit. § 8 des Erwerbsteuerpatentes folgt vielmehr offenbar, daß dieses Gutachten nur zur Information der Steuerbemessungsbehörde einzuholen, keineswegs aber, daß es für die Steuerbehörde in Absicht auf das Steuerausmaß, wie der Beschwerdeführer vermeint, maßgebend ist.

Aus diesem § 8 und aus dem § 3 des vorberufenen Finanz-Hofcommissions-Decretes folgt aber auch weiter, daß, wenngleich im Erwerbsteuerpatente die erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen in bestimmte Hauptbeschäftigungsabtheilungen classificirt, und in jeder Abtheilung mehrere fixe Steuerclassen festgesetzt sind, die Entscheidung, nach welcher Hauptbeschäftigungsabtheilung und innerhalb derselben, nach welchem classenmäßigen Steuersatze jede Gewerbsunternehmung mit der Erwerbsteuer zu belegen sei, unter Beobachtung des vom Gesetze vorgezeichneten Verfahrens und der von demselben gezogenen Grenzen dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen ist.

Die Bestimmung der Hauptbeschäftigungsabtheilung für die mit der Steuer zu belegende Unternehmung ist jedoch für die Wahl der Steuerclasse unbedingt nothwendig, nachdem die Steuerclasse eben nur aus der Abtheilung, in welche die Unternehmung gereiht wird, zu entnehmen ist, weshalb auch in dem zum Erwerbsteuerpatente beigegebenen Formulare des Erwerbsteuerscheines, auf welches der § 11 des Erwerbsteuerpatentes verweist, eine besondere Rubrik »Hauptbeschäftigungsabtheilung« enthalten ist, deren Ausfüllung jedenfalls ein Erforderniß des correcten Verfahrens bildet, zumal der Steuerpflichtige hiedurch in die Lage versetzt wird, zu beurtheilen, ob der auf seine Erwerbsunternehmung angewendete Steuersatz dem Gesetze entspricht.

Da nun im gegebenen Falle unterlassen worden ist, im administrativen Verfahren darüber schlüssig zu werden, in welche Hauptbeschäftigungsabtheilung die in Frage stehende Erwerbsunternehmung einzureihen sei, und dem zufolge auch unterlassen wurde, im Erwerbsteuerscheine die Rubrik »Hauptbeschäftigungsabtheilung« gehörig auszufüllen, so erscheint eine wesentliche, gesetzlich vorgesehene Form des administrativen Verfahrens bei der Ausfertigung des Erwerbsteuerscheines außer Acht gelassen, und da mit der angefochtenen Entscheidung eine Correctur dieses Mangels, welche von Amtswegen hätte vorgenommen werden sollen, nicht erfolgte, so erscheint in dieser Richtung die Beschwerde gerechtfertigt, weshalb der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufheben und die Sache zur Behebung des Mangels und neuerlichen Entscheidung an die k. k. Finanz-Landes-Direction in Lemberg zurückleiten mußte.

— —

Nr. 4318.

Competenzgrenzen für die politischen Behörden zur Eintreibung rückständiger Naturalleistungen.

Erkenntniß vom 31. October 1888, Z. 3347.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Inderka und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 28. December 1887, Z. 12196, betreffend die Giebigkeiten zur Pfarre Prerau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers Adv. Dr. Josef Novotny, sowie des k. k. Min.-Secretärs Dr. Franz Hye, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird theils als unbegründet, theils als unzulässig abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Min.-Entscheidung bestätigt lediglich den Erlaß der mährischen k. k. Statthalterei vom 3. Juni 1871, Z. 9572, womit der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Amtshandlung in Gemäßheit des Statthaltereierlasses vom 4. Juni 1851, L. G. B. Nr. 219, über das Gesuch des Prerauer Pfarrers um Hereinbringung rückständiger Zehentforderungen aufgetragen wird. — Das sub praes. 10. November 1870, Z. 6871, überreichte Gesuch betrifft die für die Jahre 1866, 1867, 1868, 1869 von den Bauernhofbesitzern in Schirva nicht berichtigten Naturalleistungen jährlicher 59 Metzen Korn und 59 Metzen Hafer und bezeichnet die einzelnen Restanten sowie das Maß der schuldigen Leistung eines Jeden.

Aus diesem actenmäßigen Sachverhältnisse ergibt sich, daß durch die angefochtene Ministerialentscheidung zunächst nur festgestellt wurde, daß die meritorische Erledigung des obbezeichneten Gesuches des Pfarrers in die Competenz der politischen Behörden falle, daß aber in der Sache selbst über nichts und insbesondere auch nicht über die Frage entschieden wurde, ob und inwieweit der einzelne Belangte die vom Pfarrer angesprochene Leistung zu prästiren schuldig sei, gegen ihn also die politische Execution verhängt werden könne.

Der V. G. Hof hatte daher auch nur Anlaß, mit dem ersten Beschwerdepunkte, welcher die Competenz der politischen Behörden zum Einschreiten überhaupt in Abrede stellt, sich zu befassen.

Dieser Beschwerdepunkt ist nicht begründet. — Die Frage nach der Competenz der politischen Behörden kann dermal nur unter Anwendung der Bestimmungen des Ges. vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, gelöst werden, da durch dieses Gesetz die diesfalls früher bestandenen Vorschriften, insbesondere auch der § 3 der kais. Verordnung vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, abgeändert worden sind und der Umstand, daß das citirte Gesuch vor Wirksamkeit dieses Gesetzes eingebracht wurde, eine gesetzlich nicht bestehende Competenz für die Behörden zu begründen nicht vermöchte.

Indeß ergibt sich aus den §§ 23, 55 und 56 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, daß die Competenz der politischen Behörden in Betreff der Hereinbringung von Leistungen für Cultuszwecke zwar eingeschränkt, aber nicht beseitigt worden ist.

Eine allgemeine Incompetenz der politischen Behörden in Angelegenheit der Pfarrdotation läßt sich also nicht behaupten, es wird vielmehr stets auf den Inhalt der einzelnen Verfügung ankommen und nur aus der meritorischen, concreten Verfügung wird ersehen werden können, ob etwa die Competenzgrenzen überschritten wurden.

Da nun, wie oben bereits hervorgehoben, die angefochtene Entscheidung eine meritorische Verfügung weder selbst trifft, noch bestätigt, war der auf die Incompetenz der politischen Behörde gestützte Beschwerdepunkt als unbegründet zu erkennen.

Die weiteren Beschwerdepunkte, daß eine Ablösung des fraglichen Naturalzehents nicht hätte eingeleitet und daß die Execution nur in einem rücksichtlich der Personen und rücksichtlich des Maßes der Leistung beschränkteren Umfange hätte bewilligt werden können, stellen sich nach dem Obgesagten als unzuläßig dar, weil mit der angefochtenen Entscheidung über die Ablösung der Leistung überhaupt nicht entschieden, sondern für diese von der Streitsache ganz unabhängige Angelegenheit der Behörde nur interne Belehrungen ertheilt wurden, und weil ebensowenig mit der Entscheidung eine Feststellung der leistungspflichtigen Subjecte und des Umfanges der den Einzelnen treffenden Leistung stattgefunden hat.

Nr. 4319.

1. Für den Recurs an den Bezirks- und Landesausschuß gilt in Bausachen die Frist von 14 Tagen (Böhmen). — 2. Beanständung einer consenslosen Anlage aus Sanitätsrücksichten.

Erkenntniß vom 31. October 1888, Z. 3348.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Hustoles und Franz Hustoles ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 17. Mai 1888, Z. 19784, betreffend die Demolirung von Bauobjecten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Aurednicek, sowie des Adv. Dr. Ernst Franz Weisl, des Letzteren in Vertretung des mitbelangten Georg Strebl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Abänderung der Entscheidung des Bezirksausschusses vom 11. April 1888, Z. 179, der Beschluß der Gemeindevertretung Dusnik de dato 19. Jänner 1888, womit die nachträgliche Consentirung des vom Beschwerdeführer bei seinem Hause errichteten Abortes verweigert wurde, bestätigt. Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung wendet die Beschwerde ein:

1. Der Landesausschuß sei nicht berechtigt gewesen, über verspätete, ordnungswidriger Weise unmittelbar bei ihm eingebrachte Beschwerden gegen den Bestand der fraglichen Bauanlage neuerlich das Verfahren einzuleiten, da mit den Entscheidungen des Bezirksausschusses vom 4. Juni 1884 und des Gemeindeausschusses vom 23. November 1884, die gleichen Beschwerden des Nachbars G. Strebl rechtskräftig abgewiesen worden sind.

2. Der Recurs des G. Strebl gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses vom 11. April 1888, Z. 179, in Folge dessen die angefochtene Entscheidung erflossen ist, sei aus dem formalen Grunde der Verspätung zurückzuweisen gewesen, weil er unmittelbar beim Landesausschusse erst am 24. April 1888, also nach Verlauf der Frist des § 15 Bauordnung überreicht wurde.

3. Die Entscheidung sei meritorisch unbegründet, weil die Beanständung der Anlage aus Sanitätsrücksichten den Thatsachen nicht entspreche, wie denn auch der technische Experte lediglich die Isolirung des Abortes von der Mauer des Nachbarhauses und die Ausbesserung der Senkgrube für nöthig erachtete.

Die Entscheidung des V. G. Hofes stützt sich auf folgende Erwägungen:

Der ad 1 erwähnte, das Administrativverfahren vor Ueberreichung des Gesuches um nachträgliche Consensertheilung betreffende Beschwerdepunkt konnte vom V. G. Hofe nicht berücksichtigt werden, weil mit der Entscheidung des Landesausschusses de dato 12. October 1887, Z. 37920, angeordnet wurde, daß nach § 92 Bauordnung von den Gemeindebehörden zu entscheiden sei, ob nachträglich der Bauconsens ertheilt werden könne oder nicht, und diese Entscheidung vor dem V. G. Hofe nicht weiter angefochten worden ist. — Durch diesen citirten Erlaß ist also ein neues, von den früheren Verhandlungen ganz unabhängiges Administrativverfahren eingeleitet worden, weshalb auch im Verfahren vor dem V. G. Hofe nur mehr Mängel dieser neuen administrativen Verhandlung, nicht aber der früheren, durch den citirten Erlaß endgiltig abgeschlossenen Verhandlungen geltend gemacht werden konnten.

Die Beschwerde findet nun (Beschwerdepunkt 2) einen solchen Mangel in dem Umstande, daß der Landesausschuß über einen verspätet angebrachten Recurs entschieden hat. Dieser Beschwerdepunkt ist jedoch nicht begründet. Aus der Vergleichung der §§ 15 und 87 Bauordnung ergibt sich, daß die im erstcitirten Paragraphen festgesetzte achttägige Recursfrist nur für die, an die Gemeindebehörden gerichteten Recurse, also für den Recurs gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes an den Gemeindeausschuß, nicht aber für den weiteren Instanzenzug Geltung hat, da für diesen nach dem Wortlaute des § 87 der Bauordnung die Bestimmungen der Gemeindeordnung als maßgebend erklärt werden. — § 99 der Gemeindeordnung setzt aber eine 14tägige Recursfrist fest.

Der Recurszug an den Landesausschuß ist durch die Bestimmung des § 77 des Bezirksvertretungsgesetzes vom 25 Juli 1864, L. G. B. Nr. 27, für Böhmen dahin geregelt, daß der Recurs binnen einer 14tägigen Fallfrist beim Bezirksausschusse zu überreichen ist.

Gegebenen Falles ist nun allerdings der Recurs beim Landesausschusse unmittelbar (am 20. April 1888) überreicht, vom Landesausschusse aber dem Bezirksausschusse am 28. April 1888, innerhalb der 14tägigen Recursfrist zugestellt und auf diese Weise die Bestimmung des § 77 Bezirksvertretungsgesetzes gewahrt worden.

ad 3. Die gepflogenen Erhebungen ergaben das Resultat, daß der Sanitätsexperte sich für die Beseitigung des Abortes ausgesprochen hat, und der technische Experte für den Fall »der Belassung der Anlage,« ihre bauliche Abänderung als nöthig erklärte. — Der der Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand, daß die consenslos ausgeführte Anlage aus Sanitätsrücksichten zu beanständen sei, ist also actengemäß.

Ein Recht auf die Belassung der Anlage steht dem Beschwerdeführer nach § 92 Absatz 3, Bauordnung nicht zur Seite, und lag es ausschließlich in dem freien Ermessen der Baubehörden, ob dieselben zur Wahrung der Sanitätsrücksichteu es für ausreichend erachteten, die Anlage des consenslos ausgeführten Baues entsprechend zu ändern.

Die Beschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen. — In den Zuspruch der Kosten fand der V. G. Hof in Anbetracht der widersprechenden Entscheidungen nicht einzugehen.

Nr. 4320.

Competenz der administrativen Behörde zum Ersatzerkenntnisse auf Grund des Dienstvertrages.*) Beschränkung der Execution administrativer Ersatzerkenntnisse nach § 9 des Gesetzes vom J. 1882, R. G. B. Nr. 123.

Erkenntniß vom 2. November 1888, Z. 3345.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Dworzak ca. Entscheidung des k. k. Handels-Min. vom 11. November 1887, Z. 39356, betreffend die dem Beschwerdeführer als gewesenem Postexpedienten auferlegten Ersätze, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Heinrich Scharfmesser, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Mansuet Kosel, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit mit derselben die Hereinbringung des Ersatzbetrages aus dem Pensionsbezuge des Beschwerdeführers als k. k. Gestütsmeisters verfügt wird, nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben; im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidnng des Gerichtshofes stützt sich auf folgende Erwägungen:

Nach § 61 der Dienstordnung vom 28. November 1852 ist das Rechtsverhältniß der gegen Dienstvertrag aufgenommenen Beamten und

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 2228 (Bd. VIII, J. 1884).

Diener nach diesem zu beurtheilen. — Da nun nach dem Dienstvertrage des Beschwerdeführers §§ 2 und 11 alle aus dem Dienstesverhältnisse entspringenden Forderungen des Aerars im administrativen Wege auszutragen sind, so erscheint die Competenz des Handelsministeriums auf Fällung des Ersatzerkenntnisses in dem concreten Falle begründet. Die Bestimmung des § 15 des Dienstvertrages, daß »in allen aus dem gegenwärtigen Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten die Gerichte des Standortes der Czernowitzer Finanzprocuratur einzuschreiten haben«, kann auf die im § 2 angeführten Rechtssachen nicht bezogen werden.

Nach den gepflogenen Erhebungen hat sich der Beschwerdeführer allerdings dienstwidrige Vorgänge, Außerachtlassungen der für seinen Dienst nach § 1 des Dienstvertrages als maßgebend erklärten Dienstesvorschriften zu Schulden kommen lassen. — Aus den Acten ergibt sich, daß Dworzak durch die mangelhafte Verwahrung der Postcassagelder, nämlich in einer defecten Schublade seines Schreibtisches, und durch die dienstwidrige Verwendung eines wegen verwirkten Vertrauens vom Postdienste entlassenen Individuums, das ist des seither verstorbenen Simon Fuchs, in der Postkanzlei, welchen Dworzak selbst als denjenigen bezeichnete, der die Defraudationen begangen haben soll — das Entstehen des Deficits verschuldet hat. Durch das Vertuschen der gleich in den ersten Monaten seiner Amtirung wahrgenommenen Cassaabgänge gegenüber seiner vorgesetzten Behörde — was dem Dworzak nur dadurch möglich wurde, daß er durch längere Zeit vor den Scontrirungen der Postcasse Darlehen von Privaten gegen Zinsen aufnahm — hat er überdies das Anwachsen des Deficits bis zu der constatirten Höhe veranlaßt, indem er nach der jedesmaligen Scontrirung die zum Zwecke der Verheimlichung des Deficits entliehenen Gelder sammt den für die Darlehen entfallenden Zinsenbeträgen aus der Postcassa wieder herausgenommen und sonach das Deficit durch diese unlauteren Vorgänge noch um den Zinsenbetrag vergrößert hat.

Der V. G. Hof mußte daher das gefällte Ersatzerkenntniß als in den Bestimmungen der §§ 1, 2 und 11 des Dienstvertrages vom 4. November 1883, begründet anerkennen.

Dagegen konnte der V. G. Hof die Verfügung, daß der mittelst des Erkenntnisses festgestellte Ersatz aus der Pension, welche der Beschwerdeführer als k. k. Gestütsmeister bezieht, hereingebracht werden soll, nicht als gesetzlich begründet erkennen, weil die Pension 175 fl. beträgt, also jenen Betrag nicht erreicht, welcher nach den Bestimmungen des § 9, Abs. 2 des Ges. vom 21. April 1882, R. G. B. Nr. 123, von der Execution frei zu bleiben hat. Wenn von Seiten des Regierungsvertreters die Bestimmung des § 9, Abs. 1 des cit. Gesetzes als diejenige bezeichnet wurde, welche die Hereinbringung der Aerarialersatzforderung aus diesem Pensionsbezuge als berechtigt erscheinen läßt, so konnte der V. G. Hof diese Argumentation nicht als zutreffend erkennen. Denn aus der Vergleichung der beiden Absätze des citirten Paragraphen ergibt sich, daß der erstere Absatz nur die Zulässigkeit administrativer Ersatzerkenntnisse nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften als unberührt erklärt, während Absatz 2, was die auf diesem Wege einzubringenden Beträge anbelangt, ausdrücklich anordnet, daß die-

selben nur von dem nach diesem Gesetze der Execution unterliegenden Theile der Bezüge abgezogen werden dürfen.

Was den in der Beschwerde erhobenen Rückforderungsanspruch auf die dem Beschwerdeführer von der Behörde zum Theil auf Grund der mit dem Beschwerdeführer getroffenen Vereinbarung, zum Theile in Vollziehung des geschöpften Ersatzerkenntnisses in Abzug gebrachten Beträge anbelangt, so war vom V. G. Hofe auf diesen Beschwerdepunkt nicht einzugehen, da die Frage des Rückersatzes an und für sich keinen Gegenstand der angefochtenen Entscheidung bildet und überdies die Competenz des V. G. Hofes in dieser Beziehung nach § 3, lit. a des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, ausgeschlossen erscheint.

Dem Gesagten zufolge war daher die angefochtene Entscheidung, insoweit mit derselben die Hereinbringung des Ersatzbetrages aus dem Pensionsbezuge des Beschwerdeführers als Gestütsmeisters verfügt wurde, nach § 7 cit. Ges. aufzuheben, im Uebrigen aber die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4321.

Ueber Grundflächen, welche im fremden Besitze sich befinden und nicht öffentliche Wege sind, steht den Wegebehörden nicht ohne weiters ein Verfügungsrecht zu; diese Behörden sind vielmehr in Fällen, wo sie für Straßenzwecke fremden Realbesitz benöthigen, auf die Expropriation gewiesen.

Erkenntniß vom 2. November 1888, Z. 3363.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Cebula ca. Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 24. Jänner 1888, Z. 60317, betreffend einen Gemeindeweg in Biesiadki, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Freiherrn von Haimberger, als Vertreters der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem h. g. Erkenntnisse vom 6. Juli 1887, Z. 1899,*) wurde die Entscheidnng des galizischen Landesausschusses vom 3. September 1886, Z. 45892, insofern damit die in der Gemeinde Biesiadki gelegene Grundparcelle Nr. 2241 als öffentlicher Gemeindeweg erklärt wurde, aufrecht erhalten, in jenem Theile dagegen, mit welchem das an den erwähnten Gemeindeweg anstoßende Grundstück des Johann Cebula Parcelle Nr. 1504, als integrirender Bestandtheil dieses Weges erkannt wurde, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Die autonomen Behörden haben hierauf auf Grund der Catastralkarten der Gemeinde Biesiadki ex 1847 und der bezüglichen Grundbuchs-

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3627 (Bd XI, J. 1887).

karten, sowie der vorgenommenen Vermessungen des Gemeindeweges Parcelle Nr. 2241 und der an derselben zu beiden Seiten angrenzenden Grundstücke erkannt, daß dieser Gemeindeweg auf Seite des Besitzes des Johann Cebula und zwar bei der Parcelle Nr. 1499 um 1 $^1/_2$ Meter und bei der Parcelle Nr. 1504 um 1 Meter bis zu dem um 155 Meter von dem Wege Biesiadki-Zlota entfernten Punkte eingeengt wurde. — Die autonomen Behörden verordneten zugleich die Erbreitung des Weges, um den eingeengten Theil auf Seite des Besitzes des Beschwerdeführers.

Der Letztere ficht die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung an, indem er bestreitet: 1. daß die Parcelle Nr. 2241 ein öffentlicher Gemeindeweg sei, und 2. daß er durch Einengung des Weges seinen Besitz erbreitert habe, indem er behauptet, die Grundparcellen Nr. 1499 und 1504 seit dem Jahre 1852 gleich seinen Besitzvorgängern in dem gegenwärtigen Ausmaße zu besitzen.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Aus den gepflogenen Erhebungen ergibt sich allerdings, daß das Ausmaß der öffentlichen Wegparcelle 2241 im Laufe der Zeit eine Verminderung erfahren hat und daß diese Minderung der Wegefläche zugleich eine Vermehrung des Ausmaßes der angrenzenden Grundstücke zur Folge hatte. Allein aus diesem Umstande allein können die autonomen Behörden eine Competenz für sich nicht ableiten, sofort von der nunmehr im Besitze des Beschwerdeführers befindlichen Grundfläche die Erbreiterung der Wegefläche auf das ursprüngliche Maß im administrativen Wege durchzuführen. Denn so gewiß die administrativen Behörden berechtigt sind, alle Handlungen hintanzuhalten, welche Beschädigungen öffentlicher Communicationsmittel zum Gegenstande haben und so gewiß es ist, daß sie für die Freihaltung des öffentlichen Verkehrs zu sorgen und die dazu führenden Mittel in Anwendung zu bringen haben, so wenig ist denselben gestattet, in die Privatrechtssphäre eines Dritten einzugreifen und Grundflächen, die im fremden Besitze sich befinden, und thatsächlich einen öffentlichen Weg nicht bilden, aus eigener Machtvollkommenheit in Wege umzuwandeln. Denn wie aus § 27 ad 3 der Gemeindeordnung und aus sämmtlichen Bestimmungen des Straßengesetzes vom 18. August 1866, Z. 15, beziehungsweise vom 7. Juli 1885, L. G. B. Nr. 39, insbesondere aber aus den §§ 4, 8 und 27 sich ergibt, ist die Competenz der Wegebehörden eben dadurch bedingt, daß eine Grundfläche dem »öffentlichen Verkehre gewidmet«, also nach ihrer Bestimmung und Benützung thatsächlich Straße, Weg ist und es sind auch ebendarum die Wegebehörden, im Interesse der Sicherung des öffentlichen Verkehrs nur rücksichtlich solcher Grundflächen, also effectiver Straßen und Wege Verfügungen zu treffen berufen.

Daß über Grundflächen, welche im fremden Besitze sich befinden und nicht öffentliche Wege sind, den Wegebehörden nicht ohne weiters ein Verfügungsrecht zusteht, geht klar aus § 8 l. c. hervor, welcher die Behörden in Fällen, wo sie für Straßenzwecke fremden Realbesitz benöthigen, auf die Expropriation verweist.

Aus diesen Bestimmungen im Zusammenhalte mit § 339 a. b. G. B. und § 55 Civil-Jurisdictions-Norm ergibt sich aber auch, daß, wenn die

Wegebehörde unmittelbar ein fremdes Grundstück gegen den Willen seines Besitzers verwendet, ein solches Vorgehen sich als ein eigenmächtiger Eingriff in den Privatbesitz eines Dritten, nicht aber als ein competenter Act der Wegebehörde darstellt.

Nun ist aber durch die Administrativacten dargethan, daß jene Grundfläche, welche mit der angefochtenen Entscheidung zur Erbreiterung des bestehenden Communalweges auf die ursprüngliche Breite, dem Beschwerdeführer abgenommen wird, in dem theilweise sogar gerichtlich geschützten Besitze desselben sich befindet, so daß die getroffene Verfügung sich nicht als eine Maßnahme zur Aufrechthaltung des Verkehrs auf bestehenden Wegen, nicht als eine Abwehr des Eingriffes eines Dritten bezüglich des öffentlichen Weges und darum auch nicht als ein Act darstellt, der in die administrative Competenz der autonomen Behörden fällt, sondern eine Occupation einer fremden Grundfläche zum Inhalte hat, welche die Behörde nur im Wege der Expropriation zu verfügen berechtigt wäre, soferne die Gemeinde es nicht vorzieht, das Eigenthum der streitigen Grundfläche gerichtlich zu erweisen.

Nr. 4322.

Abgesperrten Wegen kommt der Charakter der „Oeffentlichkeit“ nicht zu.

Erkenntniß vom 2. November 1888, Z. 3384.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Ortsgemeinde Kammern ca. Entscheidung des steiermärkischen Landesausschusses vom 4. Jänner 1888, Z. 9721, betreffend die Nichtanerkennung eines Weges als Gemeindeweg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Obermayer zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Aus den Administrativacten ist zu entnehmen, daß der Bezirksausschuß in Leoben über eine Beschwerde mehrerer Insassen der Ortsgemeinde Kammern und Gai vom Jahre 1874 bereits laut Beschluß vom 6. März 1875, von einem weiteren Vorgehen gegen die Gemeinde Gai wegen unterlassener Instandhaltung des gegenwärtig in Frage stehenden Weges Abstand genommen hat, weil nach den von der Gemeinde Gai gegebenen Aufklärungen dieser Weg lediglich ein zum internen Verkehre der Gemeindeinsassen von Gai bestimmter und dienender Weg sei, welchen die benachbarten Gemeinden nicht zu benützen berechtigt seien.

Dieser Beschluß wurde im Recurswege vom steiermärkischen Landesausschusse mit Entscheidung vom 13. Mai 1875, Z. 5969, bestätigt.

Da jedoch damals weder die Gemeinde Gai noch der Bezirks- und Landesausschuß über den rechtlichen Charakter des fraglichen Weges Beschluß gefaßt, beziehungsweise entschieden haben, wie dies durch den § 22 des Ges. vom 9. Jänner 1870, L. G. B. Nr. 20, vorgeschrieben ist, kann das

zur Feststellung der Eigenschaft dieses Weges neuerlich eingeleitete Verfahren nicht beanständet werden, und wird daher in die Prüfung des Falles eingegangen.

Nach § 3 des steierm. Landesgesetzes vom 23. Juni 1866, L. G. B. Nr. 22, sind Gemeindestraßen und Wege jene öffentlichen Straßen und Wege, welche, ohne Bezirksstraßen zu sein, die Verbindung im Innern der Gemeinde oder mit benachbarten Gemeinden herstellen. — Nach dieser Gesetzesbestimmung erscheint als Hauptmerkmal zur Qualificirung eines Weges als Gemeindeweg die »Oeffentlichkeit« desselben, d. h. das Recht zur gewöhnlichen Benützung für Jedermann.

Aus der durchgeführten Administrativverhandlung geht nun hervor, daß dieser Weg für fremdes Fuhrwerk abgesperrt war, daß diejenigen, welche denselben benützen mußten, Schlüssel erhielten, daß der Privatcharakter dieses Weges in den Vergleichsprotokollen vom 30. August 1875 und 2. October 1880 unter Intervenirung von Vertretern aus den Gemeinden Kammern und Gai ausdrücklich anerkannt wurde, daß die einzelnen Interessenten sowohl aus der Gemeinde Gai als auch aus der Gemeinde Kammern zur Beitragsleistung bei Erhaltung dieses Weges sich verpflichtet hatten.

Alle diese Momente zusammengenommen lassen die Anschauung des Landesausschusses als begründet erscheinen, daß dem fraglichen Wege vor Allem das Hauptkriterium für die Qualificirung eines Weges als Gemeindeweg, nämlich jenes »der Oeffentlichkeit« mangelt. — Hieraus ergibt sich die Gesetzlichkeit der angefochtenen Entscheidung, und entfällt für den V. G. Hof der Anlaß zur Prüfung der sonst noch für den Charakter des in Rede stehenden Weges in der Beschwerde geltend gemachten Momente. — Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4323.

Nach dem Gesetze vom Jahre 1873, betreffend die öffentliche Armenpflege in Steiermark, ist der Bezirk derjenige Concurrenzfactor, welcher in erster Reihe die Kosten der ärztlichen Hilfe und der Heilmittel für die Armen seines Bezirkes zu bestreiten hat.

Erkenntniß vom 2. November 1888, Z. 3385.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bezirksausschusses Cilli ca. Entscheidung des steiermärk. Landesausschusses vom 28. Februar 1888, Z. 3047, betreffend den Ersatz von Heil- und Medicamentenkosten für Gemeindearme, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Foregger zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Bezirksausschuß Cilli erachtet den Bezirk deshalb nicht für verpflichtet, die in Frage stehenden Heil- und Medicamentenkosten zu bestreiten, weil nach seiner Ansicht der Bezirk gemäß § 35 des Ges. vom 12. März 1873, L. G. B. Nr. 19, betreffend die öffentliche Armenpflege in Steiermark, nur

dann für derlei Kosten aufzukommen hat, wenn es sich um solche in einer Gemeinde des Bezirkes zuständige Kranke handelt, welche nicht in der dauernden Gemeindearmenversorgung stehen, während für Personen, welche die dauernde Armenversorgung genießen, die Heil- und Medicamentenkosten gemäß § 9 des Armengesetzes von der Heimathgemeinde zu tragen sind.

Der V. G. Hof vermochte dieser Rechtsanschauung nicht beizupflichten.

Es ist zwar zuzugeben, daß die in der Beschwerde vertretene Ansicht, der Bezirk habe in den Fällen der dauernden Armenversorgung für die Kosten der ärztlichen Hilfe und der Heilmittel nicht aufzukommen, in der Fassung der §§ 1, 9, 15, Absatz 1 und 35 einen Stützpunkt findet, allein dem V. G. Hofe erschienen die Gründe, welche dafür streiten, daß durch den § 35 der Bezirk als derjenige Concurrenzfactor bezeichnet werden sollte, welcher in erster Reihe die Kosten der ärztlichen Hilfe und der Heilmittel für die Armen seines Bezirkes zu bestreiten hat, überwiegend.

Nach § 9 des Ges. vom 12. März 1873 hat die Ortsgemeinde auch in den Fällen der dauernden Armenversorgung dem Armen den nothwendigen Unterhalt einschließlich der ärztlichen Hilfe und der Heilmittel nur insoferne zu verabreichen, als die Mittel dafür nicht durch andere Organe der öffentlichen Armenpflege bestritten werden müssen. — Der § 35 l. c. verpflichtet nun ganz allgemein den Bezirk, für jene »mittellosen Kranken«, welche in einer Gemeinde des Bezirkes zuständig und nicht in einer öffentlichen Krankenanstalt untergebracht sind, die Kosten der ärztlichen und der Geburtshilfe, endlich die Kosten für Heilmittel zu bestreiten oder Bestallungen dafür zu vereinbaren und zu bezahlen.

Der beschwerdeführende Bezirk meint nun, daß diese Gesetzesbestimmung nur in den Fällen der vorübergehenden Unterstützung, also dann platzgreife, wenn der Kranke nicht eine Person ist, welche in dauernder Unterstützung der Gemeinde steht. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß, wenn man den allgemeinen Sprachgebrauch in Betracht zieht, diese Ansicht darin einen Halt findet, daß das Gesetz im § 35 des Ausdruckes »mittellose Kranke« sich bedient. — Allein zwingend wäre diese Argumentation doch nur dann, wenn gesagt werden könnte, daß auch nach der Ausdrucksweise des Gesetzes unter der Bezeichnung »mittellose Kranke«, nur in vorübergehender Unterstützung, nicht aber auch in dauernder Armenpflege stehende Personen inbegriffen sind.

Dies ist nun keineswegs der Fall. — Aus den Bestimmungen der §§ 1, 15, 18, 41, 46 des cit. Gesetzes ergibt sich, daß das Gesetz weder den Ausdruck »Arme« als die technische Bezeichnung für die Personen, welche in dauernder Armenversorgung stehen, noch auch den Ausdruck »mittellose (Personen) Kranke« als einen technischen Ausdruck für diejenigen, welche nur in vorübergehender Unterstützung sich befinden, gebraucht. — Aus dem § 15 insbesondere ist zu folgern, daß das Gesetz beide Ausdrücke synonym versteht, da es einerseits im Absatz 1 für den Ausdruck »mittellose Kranke« die Einschränkung, »welchen die dauernde Armenversorgung nicht gebührt,« zur Verdeutlichung für nöthig erachtet, andererseits im zweiten Absatze den Ausdruck »Arme« gebraucht, obschon diese Bestimmung gewiß auch auf jene mittellosen Kranken, welche der häuslichen Pflege entbehren, bezogen werden muß.

Wenn nun der § 35 l. c. allgemein von »mittellosen Kranken« spricht, ohne die im § 15 Abs. 1 gebrauchte Beschränkung zu wiederholen, so ist vorauszusetzen, daß das Gesetz diesen Ausdruck für einen Begriff von weiterem Umfange hat wählen, also mit diesem Ausdrucke auch kranke Personen in dauernder Armenversorgung, weil diese Personen unzweifelhaft auch mittellos sind, hat bezeichnen wollen. — Ist aber aus den eben angeführten Gründen der Ausdruck »mittellose Kranke« auch auf Personen, welche in dauernder Armenpflege stehen, zu beziehen, dann erscheint der Bezirk gewiß als unbedingt verpflichtet, die in Ausübung der Armenpflege nöthigen Kosten der ärztlichen Behandlung, einschließlich der Heilmittel, für solche im Bezirke heimathberechtigte Personen zu bestreiten.

Diese aus dem Wortlaute der einschlägigen Gesetzesbestimmungen abgeleitete Rechtsanschauung findet eine weitere Stütze in der speciell aus den §§ 15 und 35 hervorleuchtenden Absicht des Gesetzes, der öffentlichen Armenpflege, soweit sie im Erkrankungsfalle sich zu bewähren hat, der erhöhten Schwierigkeit der Aufgabe besser angepaßte Mittel zur Verfügung zu stellen.

Es liegt auf der Hand, daß die Gemeinde als der mindest concurrenzfähige Factor für die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse des Armen viel leichter aufzukommen und ihnen gerecht zu werden vermag, als für die Bedürfnisse im Erkrankungsfalle, insbesondere für jene der ärztlichen Hilfe.

Wie aus § 15 sich ergibt, erachtete das Gesetz die Kräfte der Gemeinde in solchen Fällen zwar für ausreichend, damit dem erkrankten Armen die Wartung und Pflege zu Theil werde, aber für nicht genügend, um ihn im ausreichenden Maße auch der ärztlichen Hilfe theilhaftig zu machen.

Der gleiche Gesichtspunkt kommt im § 35, welcher für die Krankenpflege den concurrenzfähigeren Bezirk verpflichtet, dadurch zur Geltung, daß, sobald der Kranke in einem öffentlichen Krankenhause, also in einer Anstalt, die ihrer Bestimmung nach die Gewähr für eine vollkommene Krankenpflege bietet, untergebracht ist, die Bezirksconcurrenz nicht platzgreift.

Hieraus ist zu folgern, daß die Absicht des Gesetzes dahin geht, vor Allem eine ausreichende Krankenpflege der Armen zu sichern und daß das Gesetz das Mittel für diesen Zweck in der Uebertragung dieser Obsorge an den Bezirk erkennt, soweit dem kranken Armen die nöthige Hilfe durch ein öffentliches Krankenhaus nicht zu Theil wird. Darauf, daß der § 35 eine Organisation des Sanitätsdienstes für die öffentliche Armenpflege im Wege der Bezirke anstrebt, deutet ebenso der Umstand hin, daß derselbe die Vereinbarung von »Bestallungen«, also dauernde Anstellungen für diese Zwecke in Aussicht nimmt.

Da nun nicht angenommen werden kann, daß das Gesetz die in dauernder Versorgung stehenden Armen im Falle der Erkrankung ungünstiger stellen wollte, als jene, die nur in vorübergehender Unterstützung sich befinden, so ist der Anschauung des Landesausschusses, daß der § 35 sowohl von Kranken, welche in dauernder Armenpflege stehen, als auch von jenen handle, welche nur vorübergehend die öffentliche Armenpflege in Anspruch nehmen, beizupflichten.

Dem Argumente, daß das Gesetz in den §§ 20 und 35 die Gemeinden als für derlei Kosten eventuell ersatzpflichtig bezeichnet, woraus zu folgern sei,

daß dieselben auch zur Leistung dieser Kosten verpflichtet sein müssen, konnte ein ausschlaggebendes Gewicht nicht beigemessen werden.

Denn was zunächst den § 20 anbelangt, so kann dieser nach seinem Wortlaute überhaupt nur auf jenen Aufwand, welcher die Gemeinde in Sachen der Armenpflege trifft (§ 18), nicht aber auf die Kosten ärztlicher Behandlung bezogen werden.

Die Betonung der Ersatzpflicht der Gemeinde im Absatz 2 des § 35 l. c. läßt sich aber dadurch erklären, daß mit dem Ausdrucke »fremde Kranke« auch die in Steiermark nicht zuständigen Kranken bezeichnet werden wollten, in welchen Fällen nach den Bestimmungen des Heimathgesetzes (§ 24, 29) allerdings die auswärtige Heimathgemeinde den Ersatz zu leisten verpflichtet ist.

Wird nun noch erwogen, daß nach dem Motivenberichte (Beilage 10, Landtagsprotokolle ex 1871) zum Gesetze in Uebereinstimmung mit der Bezirkscassen-Instruction vom Jahre 1822 und mit der in vielen Bezirken thatsächlich noch bestehenden Uebung, die Zahlung der Cur- und Medicamentenkosten den Bezirken auferlegt werden wollte und daß §§ 25, 26 der vorcitirten Instruction vom 4. September 1822, Prov.-Ges.-Samml. pag. 465 thatsächlich derlei Kosten als »Bezirksauslagen« bezeichnet, so muß anerkannt werden, daß die dem § 35 in der angefochtenen Entscheidung gegebene Deutung mit dem Wortlaute und mit der Absicht des Gesetzes im Einklange steht.

Der V. G. Hof war daher nicht in der Lage, dem Begehren der Beschwerde Folge zu geben.

Nr. 4324.

Mahlrechtablösung nach dem galiz. Landesgesetze vom 27. Mai 1873, L. G. B. Nr. 253.

Erkenntniß vom 3. November 1888, Z. 3346.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dmytro Zajac ca. Entscheidung der k. k. galizischen Statthalterei vom 2. December 1887, Z. 125, betreffend die Ablösung des Mahlrechtes der griechisch-katholischen Pfarre in Wola zaderewacka, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Dr. Roja, dann des Adv. Dr. Wilhelm Stein, des Letzteren in Vertretung der griechisch-katholischen Pfarre in Wola zaderewacka, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Dolina hat mit der Entscheidung vom 23. November 1883, Z. 22 d/f. erkannt, daß das der griechisch-katholischen Pfarre in Wola zaderewacka zustehende Recht der freien Vermahlung eines bestimmten Quantums Getreide in der Mühle des Dmytro Zajac in Wola zaderewacka zu Gunsten dieser Pfarre mit einem, in

20 gleichen Jahresraten zu entrichtenden Capitale von 161 fl. abzulösen ist. — Mit der Entscheidung vom 2. December 1887, Z. 125, hat die k. k. galizische Statthalterei dem dagegen eingebrachten Recurse des Dmytro Zajac keine Folge gegeben, wogegen die Beschwerde desselben gerichtet ist.

In derselben wird die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung angefochten, weil der Beschwerdeführer bei der Ablösungsverhandlung der griechisch-katholischen Pfarre in Wola zaderewacka den Rechtstitel zur freien Vermahlung in der Mühle zu Wola zaderewacka bestritten hat, weshalb demselben im Grunde der Bestimmung des § 19 des Ges. vom 27. Mai 1873, galiz. L. G. B. Nr. 253, der Rechtsweg hätte vorbehalten werden sollen, was aber unterblieben ist.

Zunächst ist aus den Administrativacten zu constatiren, daß der Beschwerdeführer weder bei der Ablösungsverhandlung noch im Statthaltereirecurse den Rechtstitel der griechisch-katholischen Pfarre in Wola zaderewacka zur Ausübung des freien Mahlrechtes bestritten und daß er im Statthaltereirecurse sich nur dagegen beschwert hat, daß dieses Recht überhaupt der Ablösung unterzogen wurde.

Nachdem sonach im administrativen Instanzenzuge weder der Rechtstitel zu dem besagten Mahlrechte, noch der factische Bestand, noch das Ausmaß bestritten wurde, so war auch für die Administrativbehörden kein gesetzlicher Anlaß gegeben, dem Beschwerdeführer den Rechtsweg vorzubehalten. — Die Beschwerde mußte demnach als gesetzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4325.

Bei couponslosen Actien kann die Gesellschaft nicht verpflichtet werden, die Couponsgebühr zu entrichten.

Erkenntniß vom 6. November 1888, Z. 3421.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Actiengesellschaft Mechanische Weberei, Baumwoll- und Filoselle-Spinnerei Bozen, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 17. Jänner 1888, Z. 42901, betreffend eine Couponsgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Rudolf Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die der beschwerdeführenden Actiengesellschaft vorgeschriebene Gebühr von 1734 fl. für die in der Zeit vom Jahre 1866 bis 1884 ausgezahlten Dividenden aufrecht erhalten, weil die Anordnung der Anmerkung 5 zur T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die Gebühr von den Actiencoupons, welche nach der T. P. 11, Abs. 2 lit. d, cit. Gesetzes Anweisungen auf

Dividenden sind, unmittelbar zu entrichten, nach § 5 des obcit. Gesetzes die Verpflichtung in sich schließt, die Gebühr auch in dem Falle unmittelbar zu entrichten, wenn die bezüglichen Rechtsurkunden (Anweisungen) nicht ausgestellt werden.

Die angefochtene Entscheidung hat hiebei nach der ausdrücklichen Erklärung des Regierungsvertreters bei der ö. m. Verhandlung die Thatfrage, ob die beschwerdeführende Gesellschaft Coupons ausgibt, beziehungsweise ausgegeben habe, nicht ausdrücklich festgestellt, weil die Entscheidung auf der Ansicht beruht, daß nach § 5 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, die streitige Gebührenpflicht hier auch dann bestand, wenn keine Coupons ausgegeben wurden.

Demzufolge hatte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung nur auf die Gesetzmäßigkeit dieser, derselben zu Grunde liegenden Rechtsansicht zu prüfen, wobei übrigens bemerkt werden muß, daß für die Gegenwart der Nichtbestand von Coupons bei der beschwerdeführenden Gesellschaft durch die vorgelegten Actienexemplare bewiesen erscheint, und daß, was die frühere Zeit betrifft, der § 22 der Statuten nach seinem Inhalte und Zwecke für sich allein nicht die Existenz von Coupons beweisen kann, indem dort der Coupons nur nebenbei gedacht ist, während in den übrigen Bestimmungen der Statuten, auch in deren früherer Form, nirgends, insbesondere nicht im § 31 (wo hiefür die richtige Stelle gewesen wäre), die Hinausgabe von Coupons erwähnt wird.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof folgenden Erwägungen stattgegeben.

Zum Theil aus den statutarischen Bestimmungen (§§ 4 und 31), zum Theil aus dem steuerämtlichen Befunde vom 21. November 1883, ergibt sich, daß derzeit das Vermögen der beschwerdeführenden Gesellschaft in 120 Actien à 2100 fl. ö. W. besteht, welche auf Namen lauten und keine Coupons haben und daß die Zinsen und Dividenden hievon ohne Quittungen bezahlt werden. — Die Rechtsfrage geht nun dahin, ob in einem solchen Falle, wie der vorliegende, wo auf Namen lautende couponslose Actien vorliegen, die unmittelbare Entrichtung der Coupons- beziehungsweise Anweisungsgebühr im Grunde T. P. 55, Anm. 5, und T. P. 11, Abs. 2 lit. d cit. Gesetzes, gefordert werden darf.

Die Anmerkung 5 zur T. P. 55 besagt, daß die Ausgabe von Coupons zu Actien und Actienantheilen zur Behebung von Zinsen und Dividenden der Finanzbehörde des Bezirkes vorläufig anzuzeigen ist und verpflichtet die Gesellschaften, die Gebühr, welche für jeden einzelnen Coupon entfällt, von der Gesammtzahl derselben bei der jedesmaligen Verfallzeit unmittelbar zu entrichten.

Da die Coupons, wie die angefochtene Entscheidung, ganz richtig bemerkt, nichts Anderes sind, als Anweisungen auf Dividenden, Anweisungen aber nach T. P. 11 als Rechtsurkunden zu behandeln sind, so handelt es sich nach der Fassung der T. P. 55, Anm. 5, hier um eine Rechtsurkundengebühr, das ist um eine Gebühr, welche nicht ob des in der Rechtsurkunde enthaltenen Rechtsgeschäftes der Zinsen- oder Dividendenzahlung als solcher, beziehungsweise Beauftragung zur Zahlung, sondern ob der bestimmten Urkunde als solcher und für diese allein zu entrichten ist.

Angesichts dessen aber, daß die in der oftcitirten gesetzlichen Bestimmung angeordnete unmittelbare Gebührenentrichtung sich nur auf die Rechtsurkunde und nicht auch auf das Rechtsgeschäft als solches bezieht, braucht es keiner weitreichenden Auseinandersetzung, daß die Anrufung des § 5 cit. Gesetzes in einem solchen Falle schon deshalb nicht zutreffend erscheint, weil diese von einer Urkundenausstellung Umgang nehmende Gesetzesstelle ausschließlich nur bei der unmittelbaren Entrichtung der Gebühr von bestimmten Rechtsgeschäften, nicht aber auch bei jener von bestimmten Rechtsurkunden anwendbar erscheint. — Läßt sich aber der § 5 des citirten Gesetzes — wie gezeigt — im Falle wie der vorliegende zur Entscheidung nicht heranziehen, dann beantwortet sich die vorangestellte Rechtsfrage dahin, daß bei couponslosen Actien die Gesellschaft nicht verpflichtet werden darf, die Gebühr der Anm. 5 zur T. P. 55 zu entrichten.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen war der Vorgang der Finanzverwaltung nach den bestehenden Gesetzen nicht zu rechtfertigen, weshalb die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben war.

Nr. 4326.

1. Zulässigkeit der formellen Klaglosstellung der Partei seitens der belangten Behörde im Zuge des Verfahrens vor dem V. G. Hofe. — 2. Die Entscheidung, in welche Classe eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung zu reihen ist, bleibt nach Vornahme der gesetzlich vorgezeichneten Erhebungen dem Ermessen der Steuerbehörden anheimgestellt.

Erkenntniß vom 6. November 1888, Z. 3374.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Friedrich Wellner, k. k. Notars in Stecken, ca. Entscheidungen der k. k. böhm. Finanz-Landes-Direction vom 31. December 1887, Z. 89454, und 20. März 1888, Z. 20707, resp. 3. April 1888, Z. 23920, betreffend die dem Beschwerdeführer von der Notariatsbeschäftigung vorgeschriebene Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 4327.

Maximalmaß des Papierformates bei Rechnungen.

Erkenntniß vom 6. November 1888, Z. 3422.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Kottas ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 9. Jänner 1888, Z. 43730, betreffend die erhöhte Gebühr für eine Baurechnung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 3546 (Bd. XI, J. 1887) und Nr. 16 (Bd. I, J. 1876/77), 4075 und 4092.

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer wurde aus Anlaß der Ausfertigung einer »Baurechnung« über die im Jahre 1882 und 1883 im Hause der Littauer und Färbergasse Nr. 402 in Olmütz geleisteten Maurer-, Zimmermanns- und Handlanger-Arbeiten sammt Beigabe der Materialien, über einen Betrag von zusammen 6967 fl. 70 kr. die einfache und erhöhte Gebühr per zusammen 105 fl. zur Zahlung vorgeschrieben, weil das Format der Rechnung das vorgeschriebene Normalmaß von 1750 Cm.^{2} überschreitet, die aus 42 Bogen bestehende Rechnung aber nur mit einem Stempel à 5 kr. per Bogen versehen war.

In der angefochtenen, diese Gebührenvorschreibung aufrecht erhaltenden Min.-Entscheidung konnte der V. G. Hof eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. Die genannte Baurechnung kann als eine Gewerbsaufschreibung, für welche nach dem Alinea 2 des § 2 der Vorerinnerungen zu den geänderten Tarifbestimmungen des Gesetzes vom 13. December 1862 das Maximalmaß des Papierformates gleich mit 380 Quadratzoll, d. i. nach Min.-Verordnung vom 26. Mai 1875, R. G. B. Nr. 83, mit 2640 Cm.^{2} vorgezeichnet ist, deshalb nicht gelten, weil die Baurechnung nicht in einzelnen Bogen besteht, wie dies jene Gesetzesstelle für eine das größere Ausmaß des Papierformates genießende Gewerbsaufschreibung fordert, vielmehr alle 42 Bogen der Rechnung zusammengebunden und paginirt ein ganzes Heft bilden; die »Baurechnung« erscheint aber auch nicht als Gewerbsbuch im Sinne der citirten Gesetzesstelle, weil jene 42 Bogen der Rechnung, wenn auch gebunden, nicht paraphirt sind; sie ist endlich mit Rücksicht auf die Bestimmung des 2. Alinea des § 19 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, welche die Rechnungen ausdrücklich als »Aufzeichnungen« kennzeichnet, entweder eine Urkunde, wenn sie zum Zwecke ausgestellt wurde, um gegen den Aussteller zum Beweise zu dienen (§ 1 A, 3 des Gebührengesetzes) oder aber — und dies ist hier zweifellos der Fall — zumindestens eine Schrift und als solche allein genießt sie nicht das Maximalmaß des Papierformates von 380 Quadratzoll bezw. 2640 Cm.^{2}, sondern in Gemäßheit des 1. Alinea des cit. § 2 der Vorerinnerungen zu den geänderten Tarifsbestimmungen nur jenes von 252 Quadratzoll, beziehungsweise von 1750 Cm.^{2}, welches zugegebenermaßen überschritten erscheint.

Mit Rücksicht darauf war die Vorschreibung der einfachen und der erhöhten Gebühr in Gemäßheit des § 20 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, gerechtfertigt, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war. — Der Ausspruch über die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe gründet sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 4328.

Die an eine Sparcasse ergangene Verfügung, Darlehensgeschäfte auf Wechsel abzuwickeln und diese Geschäfte einzustellen, setzt die Constatirung jener concreten Fälle voraus, welche die Ueberschreitung der statutenmäßigen Wirksamkeit der Sparcasse in sich schließen.

Erkenntniß vom 7. November 1888, Z. 3424.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Sparcasse in Wolfsberg ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 31. Jänner 1888, Z. 20722, betreffend die Einstellung der Darlehensgeschäfte gegen Wechsel, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, sowie des k. k. Min.-Rathes Ritter von Wottawa, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Ministerium den von der k. k. Landesregierung in Klagenfurt der Sparcasse in Wolfsberg ertheilten Auftrag zur Einstellung und Abwicklung des von ihr betriebenen »Darlehensgeschäftes auf Wechsel« bestätigt.

Da nach § 19 des Sparcasseregulativs die Sparcassen verpflichtet sind, die fruchtbringende Verwendung der angelegten Gelder auf bestimmte Verwendungsarten zu beschränken, da weiter nach den Statuten der Sparcasse von Wolfsberg § 23 diese Sparcasse bei Verwendung ihrer Fonde »Wechsel« nur im Escomptegeschäft übernehmen soll, zwischen dem Wechselescomptegeschäfte und dem Darlehensgeschäfte aber ein begrifflicher Unterschied obwaltet, welcher sowohl in der Gesetzgebung (vergl. § 56, 65 des Ges. vom 21. Mai 1887, Nr. 51), als auch in den Statuten der Sparcasse Beachtung gefunden hat, so könnte, insoweit in der angefochtenen Entscheidung nichts anderes als ein principielles Verbot gelegen wäre, daß die Sparcasse Darlehen auf Wechsel gewähre, hierin selbstredend weder eine Verletzung des Gesetzes, noch auch eine Verletzung der Rechte der Sparcasse erblickt werden.

Allein nach dem Gange der administrativen Verhandlung mußte in der mit der angefochtenen Min.-Entscheidung bestätigten Verfügung der Landesregierung, daß die Darlehensgeschäfte der Sparcasse auf Wechsel abzuwickeln und diese Geschäfte einzustellen sind, eine concrete, auf die von der Sparcasse wirklich eingegangenen sämmtlichen Geschäfte bezügliche Verfügung erkannt werden. — So aufgefaßt würde die Verfügung unter der Voraussetzung, daß, wie von der beschwerdeführenden Sparcasse behauptet wird, die von ihr auf Wechsel ausbezahlten Beträge im Wechselescompte begeben wurden, sowohl gegen den § 19 lit. d des Regulativs, als auch gegen die den Sparcassen statutarisch zukommenden Gerechtsame verstoßen.

Darüber nun, ob die beanständeten Wechsel von der Sparcasse im Wechselescompte, oder aber für den Schuldnern gewährte Darlehen übernommen wurden, hat im Administrativverfahren eine Erhebung nicht stattgefunden und es unterblieb insbesondere jede Constatirung derjenigen concreten Fälle, die eine Ueberschreitung der statutenmäßigen Wirksamkeit der Sparcasse in sich schließen würden.

Der V. G. Hof mußte diese Unterlassung der Concretirung des Thatbestandes sowohl, als auch der getroffenen Verfügung, als einen wesentlichen Mangel umsomehr erkennen, als auch von Seite der Regierung anerkannt wird, daß die Unterscheidung, ob in dem einzelnen Falle ein Escompte- oder ein Darlehensgeschäft vorliege, schwierig ist und zumeist nur aus den das Geschäft begleitenden Nebenumständen erkannt werden kann.

Es war daher die angefochtene Entscheidung als auf unvollständigem Thatbestande beruhend, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 4329.

Rechtssatz wie bei Nr. 4328.

Erkenntniß vom 7. November 1888, Z. 3425.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Sparcasse in St. Veit ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 31. Jänner 1888, Z. 20752, betreffend die Einstellung der Darlehensgeschäfte gegen Wechsel, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet.«*)

Nr. 4330.

Den Anspruch auf 14tägige unentgeltliche Verpflegung der erkrankten Dienstboten im St. Johannes-Spitale in Salzburg haben die dort ansässigen Dienstgeber. — Zum Begriffe „Ansässigkeit".)**

Erkenntniß vom 7. November 1888, Z. 3112.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Salzburger Landesausschusses ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 19. Jänner 1888, Z. 220, betreffend die Verpflegskosten der Marie Schröck, nach durch-

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 4328.
**) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 939 (Bd. IV, J. 1880).

geführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Fuchs, sowie des k. k. Sectionsrathes Dr. Roža, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich im vorliegenden Falle darum, ob Ignaz Dämmer, Vertreter der Leichenbestattungsanstalt in Salzburg, als dort ansässig anzusehen sei und daher nach Punkt g der A. h. genehmigten Landtagsbeschlüsse in Betreff der Vergütung der Verpflegskosten für die in das St. Johannesspital aufgenommenen Kranken (Kundmachung der Landesregierung vom 16. December 1863, L. G. B. Nr. 22), für seine erkrankten Dienstboten die unentgeltliche Verpflegung durch 14 Tage ansprechen könne oder nicht. Der Landesausschuß bestreitet in der Beschwerde diesen Anspruch Dämmers deshalb, weil er weder Bürger noch Gemeindegenosse von Salzburg sei und dort auch nur für die Zeit, als seine Bedienstung dauert, seinen Wohnsitz habe.

Der V. G. Hof fand diese Behauptungen der Beschwerde nicht begründet. In Ermanglung einer gesetzlichen Definition des Begriffes »Ansässigkeit« muß für diese Begriffsbestimmung der allgemeine Sprachgebrauch zu Rathe gezogen werden. Nach diesem Sprachgebrauche ist aber für diesen Begriff ein anderes, in allen zweifelhaften Fällen ausreichendes Merkmal, als das des ordentlichen Wohnsitzes nicht festzustellen. Dieser Sprachgebrauch findet auch eine Unterstützung in Gesetzen, z. B. in dem Conscriptionspatente vom 25. October 1804, § 26 lit. b, welches offenbar die häusliche Niederlassung als gleichbedeutend mit Ansässigmachung behandelt, wie auch in den §§ 29 und 31 a. b. G. B., welche die »Ansässigkeit« oder »persönliche Ansässigkeit« offenbar mit dem ordentlichen, das heißt mit dem in der Absicht einer dauernden häuslichen Niederlassung gewählten ordentlichen Wohnsitze auf eine Linie stellen. — Für die Behauptung der Beschwerde, daß zur Ansässigkeit im Sinne jener Kundmachung noch die Eigenschaft des Ansässigen als eines Bürgers oder Gemeindegenossen, beziehungsweise ein Realbesitz, oder ein selbstständiger Gewerbebetrieb gehöre, findet in der Kundmachung, welche unter den ansässigen Dienstgebern überhaupt nicht unterscheidet, keinen Anhaltspunkt.

Die Einwendung, daß Dämmer deshalb nicht als ansässig anzusehen sei, weil er seiner Dienstleistung bei der Leichenbestattungsanstalt enthoben werden könne, ist schon deshalb unbegründet, weil der ordentliche Wohnsitz überhaupt nicht ein unlösbares Verhältniß zum Orte des Wohnsitzes, sondern nur die äußerlich erkennbare Absicht, dauernd an einem bestimmten Orte zu wohnen, voraussetzt, welche bei Dämmer, als dem Bediensteten einer auf Dauer berechneten Unternehmung jedenfalls angenommen werden muß.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4331.

(Stadt Graz.) — Verantwortlichkeit der Gemeinde dem Staate gegenüber für die aus der mangelhaften Besorgung der ihr übertragenen staatlichen Geschäfte sich ergebenden Verluste.*)

Erkenntniß vom 7. November 1888, Z. 3435.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Graz ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern 19. September 1887, Z. 2024, betreffend den Rückersatz eines von einem Steuersequester defraudirten Zinssteuerbetrages, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Tunner, sowie des k. k. Sectionsrathes Dr. von Braunhof, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Gemeinde Graz verpflichtet erklärt, die von einem städtischen Steuersequester eingehobenen aber nicht abgeführten Hauszinssteuerbeträge in der Summe von 1568 fl. 31 kr. sammt den von dieser Steuersumme in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. B. Nr. 23, zu entrichtenden Verzugszinsen dem Staatsschatze zu ersetzen. — Die Entscheidung stützt sich darauf, daß durch die mangelhafte Art und Weise, wie die Gebahrung des Sequesters von den städtischen Organen controlirt wurde, die Veruntreuung der von ihm eingehobenen Steuergelder ermöglicht wurde.

Diese Annahme wird in der Beschwerde nicht angefochten, dieselbe richtet sich nur dagegen: 1. daß die Gemeinde Graz im administrativen Wege zum Ersatz des vom Sequester defraudirten Steuerbetrages verhalten wurde und in zweiter Linie — 2. daß die Zahlung von Verzugszinsen nach dem Gesetze vom 9. März 1870, auferlegt wurde.

Der V. G. Hof fand der vom Vertreter des belangten Ministeriums in der ö. m. Verhandlung bezüglich des ersten Beschwerdepunktes erhobenen Einwendung der Versäumung des administrativen Instanzenzuges (§ 5 Abs. 3 des Ges. vom 22. October 1875), welche darauf gestützt wurde, daß im Ministerialrecurse die Competenz der Verwaltungsbehörden von der Gemeinde nicht bestritten, sondern durch meritorische Anfechtung der Statthaltereientscheidung indirect anerkannt worden sei — keine Folge zu geben, weil die Prüfung der Competenzfrage dem Ministerium im concreten Falle von Amtswegen oblag, und daher eine Anregung von Seite der recursführenden Partei nicht bedurfte, weshalb die Gemeinde durch die Unterlassung der Competenzeinwendung im Recurse bezüglich der Geltendmachung dieser Einwendung vor dem V. G. Hofe nicht präjudicirt erscheint.

In der Sache beruht das Erkenntniß des V. G. Hofes auf folgenden Erwägungen:

---

*) Vgl. dagegen in Betreff der Landgemeinden Erkenntnisse sub Nr. 1696 und Nr. 1727 (Bd. VII, J. 1883).

Ad 1. Was zunächst die in der Beschwerde bestrittene Haftung der Gemeinde für die aus der mangelhaften Besorgung der ihr übertragenen staatlichen Geschäfte sich ergebenden Verluste betrifft, so ist allerdings hierüber in der Gemeindeordnung für die Hauptstadt Graz vom 8. December 1869, L. G. B. Nr. 47, keine ausdrückliche Bestimmung enthalten. — Aus der im § 39 dieser Gemeindeordnung ausgesprochenen Verpflichtung der Gemeinde, die Einhebung der directen Steuern in der durch das Gesetz oder die vorgesetzte Behörde bezeichneten Weise zu besorgen, folgt aber von selbst deren Verantwortlichkeit für die Erfüllung dieser Verpflichtung und für die Folgen einer Außerachtlassung derselben.

Aus den in der Beschwerde angerufenen §§ 60 und 62 Gemeindeordnung kann eine Ausschließung dieser Haftung der Gemeinde nicht gefolgert werden, denn § 62 Gemeindeordnung, welcher den Stadtrath als das unmittelbar verwaltende und vollziehende Organ der Gemeinde in den Geschäften des selbstständigen wie des übertragenen Wirkungskreises erklärt, stellt sich nur als eine die innere Organisation der Gemeinde betreffende Verfügung dar, welche das Verhältniß der Gemeinde zum Staate nicht berührt; die Bestimmung des § 60, daß der Bürgermeister bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich sei, könnte vielleicht zur Aufwerfung der heute nicht zur Entscheidung stehenden Frage Anlaß geben, ob nicht der Bürgermeister persönlich für die Außerachtlassung der Controle der Steuereinhebung von der Regierung zur Verantwortung zu ziehen sei, keineswegs wird jedoch durch die Bestimmung des § 60 die Verantwortlichkeit der Gemeinde dem Staate gegenüber aufgehoben, weil im § 39 Gemeindeordnung die Gemeinde selbst als das Subject der dort erwähnten Verpflichtungen bezeichnet und daher auch in erster Linie verantwortlich ist, zumal der Staatsverwaltung, abgesehen von der Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters, kein Einfluß auf die Ernennung der für die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises bestellten Organe der Gemeinde zusteht.

Die Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Gemeinde hat aber auf dem administrativen Wege, und nicht im Wege einer gerichtlichen Klageführung der Staatsverwaltung gegen die Gemeinde zu erfolgen, weil diese Verantwortlichkeit sich nicht, wie die Beschwerde meint, auf Bestimmungen des Civilrechts, nicht auf ein privatrechtliches Verhältniß, sondern auf die in dem Gemeindestatute, also in einem Gesetze von öffentlich rechtlicher Natur begründeten Verpflichtungen der Gemeinde, insbesondere zur Einhebung und Abfuhr der Steuern stützt, deren Beurtheilung der Competenz der Civilgerichte entzogen ist.

Die Beschwerde erscheint daher in diesem Punkte gesetzlich nicht begründet.

Ad 2. Bezüglich des zweiten Punktes erachtete der V. G. Hof die Streitsache als administrativ nicht ausgetragen, weil nach der Erklärung des Vertreters des Ministeriums in der ö. m. Verhandlung es sich hier nicht um Verzugszinsen von der der Gemeinde Graz auferlegten Zahlung von 1568 fl. 31 kr., sondern um Verzugszinsen handelt, welche ebenso wie die Steuerbeträge selbst von den Steuerpflichtigen eingehoben und nicht abgeführt worden sind, und weil über diesen Ersatzanspruch an Nebengebühren

in der Ministerialentscheidung die Fällung eines neuerlichen Erkenntnisses vorbehalten wurde, wogegen der Gemeinde eventuell ein weiterer Recurs- und Beschwerdezug offensteht.

Die Beschwerde war daher im Ganzen abzuweisen.

Nr. 4332.

1. Zur Entscheidung über die Herstellung eines „Wärmeofens" in einem Curorte sind die politischen und nicht die autonomen Behörden competent. — 2. Zur Frage der Verwaltung der Curanstalten in Franzensbad.

Erkenntniß vom 8. November 1888, Z. 3414.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Eger **ca.** Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 5. December 1887, Z. 20593, betreffend die Errichtung eines Wärmeapparates an der Salzquelle in Franzensbad, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Ernst, des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, dann des Adv. Dr. Josef Kopp, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Stadtgemeinde Franzensbad, als Curfondsverwaltung von Franzensbad, zu Recht erkannt:

»Die von der mitbetheiligten Stadtgemeinde Franzensbad erhobene Einwendung der Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes wird zurückgewiesen. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern, mit welcher die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Eger vom 18. Mai 1886, Z. 8640, aufrecht erhalten wurde, wird in der Beschwerde insoferne angefochten, als damit 1. angeordnet wurde, daß der Wärmofen an der Salzquelle in Franzensbad, dessen Herstellung der Gemeinde Eger als Eigenthümerin der Salzquelle von der Bezirkshauptmannschaft gleichzeitig bewilligt worden war, nach erfolgter Fertigstellung der Curverwaltung von Franzensbad zur Verwaltung, insbesondere zur Besorgung der Beheizung und zur Bestellung des Bedienungspersonals auf Kosten des Franzensbader Curfondes zu übergeben, und als 2. für den Fall, daß die Aufstellung jenes Wärmofens durch die Gemeinde Franzensbad innerhalb einer bestimmten Frist nicht vollzogen werden sollte, die Franzensbader Curverwaltung zur Herstellung dieses Objectes auf Kosten des Curfondes ermächtigt wurde.

Von der beschwerdeführenden Gemeinde Eger wird dagegen

a) formell eingewendet

1. daß der Entscheidung 1. Instanz kein ordnungsmäßiges Vorverfahren vorausgegangen, insbesondere der Gemeinde Eger keine hinreichende Gelegenheit zur Geltendmachung ihres Standpunkts gegeben worden sei,

2. daß die Gemeinde Franzensbad, welche die Curangelegenheiten nur im übertragenen Wirkungskreise besorge, nicht berechtigt gewesen sei, gegen

die Entscheidung der böhmischen Statthalterei vom 8. December 1886, Z. 94846, womit die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Eger wegen Incompetenz aufgehoben worden war, an das k. k. Min. des Innern zu recurriren; 3. daß die angefochtene Entscheidung einen Eingriff der politischen Behörden in die Competenz der autonomen Organe enthalte.

b) materiell

daß durch die Entscheidung die der Gemeinde Eger als Eigenthümerin zustehenden Befugnisse verletzt werden, daß der Curverwaltung Franzensbad nach § 4 lit. c des Landesgesetzes vom 27. October 1868, L. G. B. Nr. 38, nur die Sorge für die aus den Curfonden geschaffenen Anstalten und Anlagen zustehe, zu welchen die Salzquelle mit den dabei errichteten Baulichkeiten nicht gehöre; daß der Curverwaltung nur die Aufsicht über die richtige Verwaltung der Curanstalten, daß aber diese Verwaltung selbst den Eigenthümern der Anstalten, bezüglich der Salzquelle daher der Gemeinde Eger zukomme.

In der von der mitbetheiligten Gemeinde Franzensbad, Namens der Curverwaltung erstatteten Gegenschrift werden die formellen Einwendungen als verspätet, weil gegen den vor dem V. G. Hofe nicht angefochtenen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 21. Mai 1887, Z. 8508, gerichtet, bezeichnet; in der Sache wird die Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. 1876 Nr. 36, erhoben, und werden die Ausführungen der Beschwerde meritorisch bekämpft.

Der V. G. Hof fand zunächst die gegen seine Competenz von der mitbetheiligten Partei erhobene Einwendung zurückzuweisen, weil es sich nicht um die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der angeordneten Herstellung des Wärmofens, sondern um die, vom Standpunkte der Legalität zu beurtheilende Frage handelt, ob die Gemeinde Franzensbad mit Recht als zur Verwaltung, eventuell zur Herstellung dieser Einrichtung berufen erklärt wurde.

Was die in der Beschwerde erhobenen formellen Einwendungen gegen die angefochtene Entscheidung anbelangt, fand der V. G. Hof die unter a, 2 aufgeführte Einwendung — betreffend die Legitimation der Gemeinde Franzensbad zur Recursführung gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 8. December 1886 — deshalb zu übergehen, weil diese Einwendung gegen die Ministerial-Entscheidung vom 21. Mai 1887, Z. 8508, im Beschwerdewege vorzubringen gewesen wäre, und derzeit wegen Ablaufs der Beschwerdefrist nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Die sub a, 1 und a, 3 angeführten Einwendungen wurden vom V. G. Hofe wohl nicht als präjudicirt erachtet, die erste nicht, weil das Ministerium des Innern in der Entscheidung vom 21. Mai 1887 darüber zu erkennen keinen Anlaß hatte, die zweite nicht, weil es sich um eine von Amtswegen zu prüfende Competenzfrage handelt.

Dagegen fand der V. G. Hof diese beiden Einwendungen nicht begründet. — Denn in Betreff der Einwendung sub a 1 ergibt sich aus den Acten, daß der Gemeinde Eger im administrativen Verfahren, insbesondere bei der Localcommission vom 5. Mai 1886 eine ausreichende und auch von ihr sehr ausgiebig benützte Gelegenheit zur Wahrung ihres Standpunktes geboten war.

Bezüglich der Frage, ob die politischen oder autonomen Behörden zur Entscheidung über die Herstellung des fraglichen Wärmofens competent waren, ging der V. G. Hof von der Ansicht aus, daß diese Herstellung als eine Curangelegenheit zu betrachten sei, und daher mit Rücksicht auf das Landesgesetz vom 27. October 1868 sowie auf das Gesetz vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, § 2, b, nicht als eine Privatbaulichkeit im Sinne des § 83 der böhmischen Bauordnung vom 11. Mai 1864, L. G. B. Nr. 20, zu behandeln, sondern vielmehr den öffentlichen Baulichkeiten beizuzählen sei, bezüglich welcher der Gemeindevorsteher zur Ertheilung des Bauconsenses nicht berechtigt, sondern auf die Vornahme gewisser dort näher bezeichneter Amtshandlungen, die heute nicht in Frage stehen, beschränkt ist.

Die Beschwerde stellt sich aber auch in der Sache als unbegründet dar. — Denn abgesehen davon, daß es sich nach den von der mitbetheiligten Curverwaltung beigebrachten Actenstücken um die Reconstruirung einer schon früher auf Kosten des Franzensbader Curfondes hergestellten Anlage handelt, schließt die Textirung des Absatzes c des § 4 des Landesgesetzes vom 27. October 1868, auf welchen sich die Beschwerde beruft, namentlich das Eingangswort »insbesondere« nicht aus, daß die Curverwaltung ihre Wirksamkeit auch auf die Erhaltung, beziehungsweise Reconstruirung von anderen, nicht vom Curfonde hergestellten Objecte ausdehne.

Dieser Gesetzesparagraph, welcher wesentlich die Kostenfrage im Auge hat, verweist im Schlußsatze auf die bezüglich der Erhaltung einzelner Objecte bestehenden Abkommen. — Was für ein Abkommen zwischen der Curverwaltung Franzensbad und der Gemeinde Eger bezüglich der der letztern gehörenden Salzquelle und der bei derselben bestehenden Baulichkeiten getroffen wurde, ist aus den Acten nicht zu entnehmen. — Es ist aber selbst nach den Ausführungen der Beschwerde als unbestritten anzusehen, daß diese Quelle sammt Zugehör ein Eigenthum der Gemeinde Eger und daß dieselbe zugleich den Curzwecken des Badeortes Franzensbad gewidmet ist.

Aus diesem Rechtsverhältnisse ergibt sich, daß der Gemeinde Eger jedenfalls nach Maßgabe der etwa bestehenden Verabredungen oder Widmungsbestimmungen das Recht auf die von ihrem Eigenthum erzielten Nutzungen und auf die ungeschmälerte Erhaltung der Substanz desselben zukommt. daß aber die Verfügung über die Verwendung der Salzquelle zu Curzwecken des Badeortes Franzensbad als Curangelegenheit zu den der Gemeinde Franzensbad durch § 2 des Ges. vom 27. October 1868 zugewiesenen Angelegenheiten gehört. — Es war daher vollkommen gerechtfertigt, daß der Gemeinde Franzensbad die Sorge für die Bedienung des Wärmapparates zugewiesen, sowie auch, daß diese Gemeinde für den Fall der Säumniß der Gemeinde Eger zur Herstellung dieses unbestrittenermaßen für Curzwecke nothwendigen Apparates ermächtigt wurde, durch welche Verfügungen keinerlei Schädigung des Eigenthums der Gemeinde Eger herbeigeführt wird.

Die Behauptung der beschwerdeführenden Gemeinde Eger, daß der Gemeinde Franzensbad als Curverwaltung wohl die Aufsicht über die Besorgung der Curanstalten, respective des fraglichen Wärmofens, aber nicht die unmittelbare Besorgung dieser Agenden zukomme, findet im Gesetze vom 27. October 1868, dem eine solche Unterscheidung in den Curangelegenheiten fremd ist, keine Stütze; eine solche Unterscheidung würde aber auch

der Natur dieser Angelegenheiten widerstreiten, welche eine stetige regelmäßige Besorgung der Geschäfte durch von der Curverwaltung abhängige Organe erheischen und welche der Gefahr von Störungen durch Differenzen zwischen Eigenthümern und Aufsichtsorganen nicht ausgesetzt werden dürfen.

Die Beschwerde war daher als durchaus unbegründet abzuweisen.

Nr. 4333.

Statutenauslegung in Betreff der Uebertragung der Actien ohne Zustimmung der Generalversammlung an die „gesetzlichen Erben".

Erkenntniß vom 8. November 1888, Z. 3415.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Verwaltungsrathes der Drahanowitzer Actien-Zuckerfabrik, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 9. Jänner 1888, Z. 22206, betreffend die formelle Giltigkeit eines Generalversammlungs-Beschlusses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alfred Weiß, sowie des k. k. Min.-Rathes Ritter von Wotawa, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Im § 10 der Statuten der beschwerdeführenden Actiengesellschaft der Drahanowitzer Zuckerfabrik ist bestimmt, daß Actien dieser Gesellschaft ohne Zustimmung der Generalversammlung nur an die gesetzlichen Erben der Actieninhaber oder an solche Personen, welche bereits Mitglieder der Actiengesellschaft sind, übergehen können.

Das Ministerium des Innern hat nun unter Berufung auf die §§ 531, 532 und 757 a. b. G. B. diese Bestimmung dahin ausgelegt, daß dieselbe, soweit sie sich auf die gesetzlichen Erben von Actionären bezieht, den Eintritt des Erbfalles voraussetze, weshalb das Ministerium die ohne Zustimmung der Generalversammlung erfolgte Uebertragung dreier Actien, welche von Actionären bei Lebzeiten ihren Ehegattinnen überlassen worden waren, als statutenwidrig, den über Statutenänderungen gefaßten Beschluß der Generalversammlung vom 8. October 1887, für deren Beschlußfähigkeit die Vertretung jener drei Actien ausschlaggebend war (§§ 17 und 18 der Statuten), als formell ungiltig betrachtete und die Genehmigung der Statutenänderungen ohne meritorische Prüfung derselben verweigerte.

Der V. G. Hof vermochte jedoch diese Auslegung des § 10 der Gesellschaftsstatuten nicht als richtig zu erkennen.

Zunächst würde sich aus dieser Auslegung des § 10 die Folgerung ergeben, daß zur Uebertragung von Actien verstorbener Actionäre an andere als die gesetzlichen Erben die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich sei. Dies stünde aber, abgesehen von der Frage der gesetzlichen Zulässigkeit einer solchen Bestimmung, mit § 11 der Statuten im Widerspruche, welcher bezüglich des Ueberganges der Actien verstorbener Actionäre an die Erben jede Einflußnahme der Generalversammlung ausschließt und die Erben nur

verpflichtet, zur Wahrnehmung ihrer Rechte bis zur Einantwortung einen Vertreter zu bestellen. Da der § 11 eine Unterscheidung bezüglich des Erbrechtstitels nicht enthält, so ergibt sich, daß die erwähnte Bestimmung auch für die gesetzlichen Erben gilt, und daß diese nach gesetzlicher Feststellung ihres Erbrechtes ohne Intervention der Generalversammlung in den Besitz der ererbten Actien gelangen. Bei der in der angefochtenen Entscheidung bezüglich des § 10 der Statuten angenommenen Auslegung wäre daher im § 10 speciell eine Bestimmung getroffen, welche im § 11 generell enthalten ist, die Anordnung des § 10 würde sich daher nach jener Auslegung als eine überflüssige, als eine wirkungslose darstellen, woraus folgt, daß jene Auslegung der Regel des § 914 a. b. G. B. widerstreitet.

Die Streitfrage findet ihre Lösung durch die Vergleichung der §§ 10 und 11 der Statuten, welche ergibt, daß sich § 11 auf die Uebertragung der Actien von Todeswegen, der § 10 dagegen auf Uebertragungsacte unter Lebenden bezieht, und daß daher unter den »gesetzlichen Erben« im § 10 diejenigen Personen zu verstehen sind, welche nach dem Tode von Actionären zur gesetzlichen Erbfolge berufen sind. Diese Auslegung widerstreitet nicht, wie in der angefochtenen Entscheidung angenommen wird, der Terminologie des bürgerlichen Gesetzbuches. Denn obwohl in demselben der Ausdruck »Erbe« der Natur der Sache nach meistens in Verbindung mit Bestimmungen über den eingetretenen Erbfall gebraucht ist, so fehlt es doch keineswegs an Gesetzesstellen, welche der obigen Auslegung des Statutentextes entsprechen. Hierher gehören zum Beispiel die §§ 770 und 773, welche die Entziehung des Pflichttheiles unter gewissen Voraussetzungen gestatten und die davon betroffenen Personen gleichwohl als Notherben bezeichnen. Ferner ist auf die Marginalrubriken zum XIII. Hauptstücke hinzuweisen in welchen unter der Hauptrubrik: »Gesetzliche Erben« alle Kategorien der durch das Gesetz eventuell zur Erbfolge berufenen Personen aufgeführt werden. Hiemit steht aber die Ausdrucksweise des § 10 der Statuten vollkommen im Einklange. Da nun die Ehegatten laut der §§ 757—759 Marginalrubrik VI zu den im allgem. bürgerl. Gesetzbuche als gesetzliche Erben bezeichneten Kategorien gehören, können die erwähnten, ohne Zustimmung der Generalversammlung vollzogenen Actienübertragungen von drei Actionären an ihre Ehegattinnen nicht als statutenwidrig angesehen werden.

Die angefochtene Entscheidung, womit wegen dieser Actienübertragungen allein der erwähnte Generalversammlungsbeschluß als formell ungiltig erklärt und die Genehmigung der Statutenänderungen ohne meritorische Prüfung verweigert wurde, mußte daher als gesetzlich nicht begründet aufgehoben werden.

Nr. 4334.

1. Wahlbevollmächtigung. — 2. Verwendung gedruckter Stimmzettel bei der Wahl. — 3. Affigirung der Kundmachung. — 4. Stimmabgabe für die eigene Person.

Erkenntniß vom 8. November 1888, Z. 3416.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Oswald Hickmann ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 23. November 1887,

Z. 95031, betreffend die Gemeindeausschußwahl in Kaaden, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Brolich, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

In den bei der k. k. Statthalterei für Böhmen nach § 32 der böhmischen Gemeinde-Wahl-Ordnung eingebrachten und in der vorliegenden Beschwerde wiederholten Einwendungen gegen das Verfahren bei den im Juli 1887 vorgenommenen Wahlen des Gemeindeausschusses von Kaaden wurde geltend gemacht:

1. Daß Personen, welche in der Gemeinde keine Steuer zahlen, als Bevollmächtigte zugelassen wurden und daß Franz Linhardt, der als Bevollmächtigter erschien, nicht eigenberechtigt gewesen sei;

2. daß gedruckte Stimmzettel unter die Wähler vertheilt und von diesen verwendet wurden;

3. daß die Vornahme der Wahl nicht entsprechend kundgemacht worden sei;

4. daß ein gewisser Josef Grumm Vollmachten gesammelt und unter die Wähler vertheilt habe;

5. daß die Stimmabgabe in der Wählerliste nur durch Bleistiftstriche ersichtlich gemacht wurde;

6. daß nicht jeder Wahlkörper die Vertreter aus seiner Mitte gewählt habe;

7. daß mehrere Wähler sich selbst in den vorgedruckten Stimmzetteln ihre Stimme gegeben haben.

Alle diese Einwendungen sind in der angefochtenen Entscheidung vollkommen gesetz- und sachgemäß widerlegt und es ist daher zur Begründung des Erkenntnisses des V. G. Hofes nur zu bemerken:

Zu 1. Daß im § 9 Gemeinde-Wahl-Ordnung unter den für die Zulassung einer Person als Bevollmächtigten erforderlichen Eigenschaften der Besitz des eigenen Wahlrechts in der Gemeinde nicht aufgeführt und daß die Großjährigkeit des Franz Linhardt durch den vorliegenden Taufschein nachgewiesen ist;

zu 2. daß nach den §§ 23 und 24 G. W. O. die Verwendung gedruckter Stimmzettel bei der Wahl nicht ausgeschlossen und die Vertheilung solcher Stimmzettel gesetzlich nicht verboten ist;

zu 3. daß der Vorschrift des § 19 G. W. O. schon durch die in der Beschwerde selbst nicht mehr bestrittene Affigirung der Kundmachung am Gemeindehause genügt war, abgesehen davon, daß die Affigirung auch an anderen Orten, sowie die Einrückung der Kundmachung in die Localzeitung nachgewiesen ist.

Zu 4. Auch in dem behaupteten Umstande, daß ein Individuum sich mit dem Sammeln und Vertheilen von Vollmachten beschäftigt habe, kann eine Gesetzwidrigkeit nicht erkannt werden. Daß eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften über die Wahlvollmachten (§§ 5—9 G. W. O.) stattgefunden habe, wird nicht behauptet.

Weiter ist zu bemerken:

Zu 5. Daß es dem § 26 G. W. O. nicht widerstreitet, wenn die Anmerkung der Abgabe der Stimmzettel in der Wählerliste mit Bleistiftstrichen geschieht;

zu 6. daß nach der G. W. O., insbesondere nach den §§ 10 bis 12, 17 und 31 die Wahlkörper in der Wahl unter den wählbaren Gemeindegliedern nicht beschränkt sind;

zu 7. daß den Wählern die Stimmabgabe für ihre eigene Person gesetzlich nicht verwehrt ist.

Die Zurückweisung dieser Einwendungen war daher durchaus gesetzlich begründet.

Die Statthalterei war aber auch darin im Rechte, daß sie die nachträglich, nämlich im Vernehmungsprotokolle vom 17. August 1887 vorgebrachte Angabe im Betreff einer angeblichen Vertheilung von Geldbeträgen an einige Wähler bei der ihr obliegenden Entscheidung über die Einwendungen gegen das Wahlverfahren nicht in Betracht zog. — Denn diese Angabe konnte allenfalls den Anlaß zu einer selbstständigen Amtshandlung geben, welche auch, wie die gepflogenen Erhebungen zeigen, eingeleitet wurde, sie war aber als Einwendung gegen das Wahlverfahren wegen versäumter Frist nicht zu berücksichtigen.

Ebenso war die Statthalterei im Rechte, wenn sie die in den Einwendungen gegen das Wahlverfahren vorgebrachte Beschwerde wegen angeblicher Nichtbeachtung des § 85 der Gem.-Ordg. überging, da diese Beschwerde mit dem Wahlverfahren außer allem Zusammenhange steht und falls derselben thatsächliche Verhältnisse zu Grunde lägen, bei den competenten Behörden anzubringen war.

Auf die bei der ö. m. Verhandlung von Seite der Beschwerde vorgebrachte Behauptung, daß zwei nicht wählbare Personen zu Mitgliedern des Gemeindeausschusses gewählt worden seien, hatte der V. G. Hof nicht einzugehen, weil diese Behauptung, welche mit den Einwendungen gegen das Wahlverfahren nach § 32 G. W. O. nicht zusammenhängt, bisher, soviel vorliegt, den Gegenstand einer administrativen Entscheidung nicht gebildet hat. (§§ 2 und 5 des Ges. vom 22. October 1875.)

Die Beschwerde war daher in allen Punkten als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4335.

Die einer Triftunternehmung an Stelle des Schadenersatzes für Beschädigungen eines Wehres auferlegten Beiträge zur Herstellung desselben, sind im politischen Wege nicht exequirbar.

Erkenntniß vom 9. November 1888, Z. 3443.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Salomon Albert Anselm Freiherrn von Rothschild ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 25. März 1888, Z. 1502, betreffend politische Execution für Wehrherstellungskosten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung

des Adv. Dr. Theodor Freiherrn von Pleuker, des k. k. Min.-Rathes Ressek, dann des Adv. Dr. Victor Fuchs, des Letzteren als Vertreters des mitbelangten Julius Sajonz, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird, insoweit als mit derselben die Competenz der politischen Behörden zur Bewilligung der Execution für die Forderung des Julius Sajonz an die freiherrlich Rothschild'sche Triftunternehmung anerkannt wurde, nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde unter Aufhebung der Entscheidung der k. k. Statthalterei ddto 7. December 1887, Z. 46534, erkannt, daß über das Ansuchen des Julius Sajonz in Purgstall um Bewilligung der politischen Execution behufs Einbringung einer Restforderung per 445 fl. 30 kr. von der freiherrlich Rothschild'schen Triftunternehmung anläßlich des Baues des Purgstallerwehres die k. k. Bezirkshauptmannschaft nach erfolgter Prüfung und eventueller Richtigstellung der aufgerechneten Wehrbaukosten die meritorische Entscheidung zu fällen habe.

Wie aus diesem Enunciate und noch deutlicher aus der Begründung der Entscheidung, daß die politischen Behörden die im Bereiche ihrer Amtswirksamkeit gefällten Entscheidungen auch selbst zu vollstrecken haben, hervorgeht, wurde mit der angefochtenen Entscheidung endgiltig festgestellt a) daß die Forderung des Julius Sajonz im politischen Wege exequirbar ist; b) daß vor Bewilligung der Execution zunächst im administrativen Wege der ziffermäßige Betrag der Forderung des Julius Sajonz richtig zu stellen ist.

Daß die Forderung, deren restlicher Betrag im Wege der politischen Execution hereingebracht werden soll, auf die rechtskräftigen Erkenntnisse der k. k. Bezirkshauptmannschaft Scheibbs ddto 31. Mai 1883, Z. 1102, 31. Juli 1885, Z. 8125, beziehungsweise der k. k. Statthalterei vom 9. Juni 1885, Z. 11525, sich gründet, ist nach der Actenlage zweifellos und unbestritten.

Mit diesen Entscheidungen wurde nun die freiherrlich Rothschild'sche Triftunternehmung unter ausdrücklicher Feststellung des Umstandes, »daß durch die mit der Vornahme der Trift verbundenen größeren oder geringeren Holzansammlungen am Wehr auch der innere Zusammenhang der einzelnen Wehrconstructionstheile in Mitleidenschaft gezogen wurde,« ferner »daß das Verhältniß, nach welchem die Trift an dem Verfalle des Wehres participirt, nicht genau bestimmt werden kann,« im Grunde des § 34 des Forstgesetzes zur Leistung eines Beitrages zum Wehrumbaue und zwar der Hälfte der Baukosten, für verpflichtet erkannt.

Der Sinn und Inhalt der ebencitirten Entscheidungen, deren Vollstreckung im Wege der politischen Execution die angefochtene Entscheidung verfügt, ist sonach zweifellos der, daß die freiherrlich Rothschild'sche Triftunternehmung durch dieselben zum Ersatze der an dem Wehr verursachten Schäden verpflichtet wurde, und daß die Höhe des Schadens- und Ersatzbetrages mit der Hälfte der Kosten der Wehrherstellung festgestellt wurde.

Rücksichtlich solcher Erkenntnisse trifft nun der § 42 des Forstgesetzes die Bestimmung, »daß unparteiische Sachverständige sich über den Werth ... der zu leistenden Schadenersätze auszusprechen haben, und daß, wenn die Parteien mit dem Ausspruche der Sachverständigen nicht einverstanden sind, die ausgemittelten Beträge inzwischen sicherzustellen und die Parteien auf den Rechtsweg zu weisen sind. — Durch den ebencitirten Paragraph ist sonach die politische Execution für Ersatzforderungen aus dem § 34 des Forstgesetzes geradezu ausgeschlossen und die Action der politischen Behörden darauf eingeschränkt, einerseits die Beträge hiefür auf Grundlage eines Gutachtens unparteiischer Sachverständiger »auszumitteln« und die Sicherstellung der ausgemittelten Beträge zu veranlassen.

Dieser gesetzlichen Anordnung entspricht nun die ad b erwähnte Verfügung, nicht aber der Ausspruch, daß der ausgemittelte Betrag im Wege der politischen Execution hereingebracht werden könne.

Wenn die angefochtene Entscheidung in den §§ 41 und 71 des Wasserrechtsgesetzes und im § 1 des kais. Patentes vom 20. April 1854, R. G. B. Nr. 96, ihre Rechtfertigung finden zu können vermeint, so beruht die Citation dieser Gesetzesstellen auf einer unrichtigen Auffassung der Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 9. Juni 1885, Z. 11525.

Mit dieser Entscheidung wurde, wie oben festgestellt, der freiherrlich Rothschild'schen Triftunternehmung keineswegs »vorschriftsmäßig« ein Concurrenzbeitrag »zu öffentlichen Zwecken« auferlegt, sondern nur ein Triftschadenersatz an die Eigenthümer des Wehrs. Daß die Höhe dieses Ersatzbetrages zweckentsprechend, nicht mit einem ziffermäßig bestimmten, sondern mit einem aliquoten Betrage der effectiven Baukosten festgestellt wurde, vermag die rechtliche Natur dieser Entscheidung nicht zu ändern und es ist auch heute nicht weiter zu untersuchen, inwieweit der eingehaltene Vorgang dem § 34 des Forstgesetzes entsprach, da die erwähnten Entscheidungen in Rechtskraft erwachsen sind. Auf den § 41 des Wasserrechtsgesetzes konnte die angefochtene Entscheidung schon darum nicht gestützt werden, weil die citirte Statthaltereientscheidung die Triftunternehmung als einen zur Wehrherstellung gesetzlich verpflichteten Interessenten, nicht nur nicht declarirt, sondern in Uebereinstimmung mit der Entscheidung der ersten Instanz, »die Wehrbesitzer« oder — wie die Bezirkshauptmannschaft sich ausdrückte — »diejenigen, welchen die Wehr gehört«, als die eigentlichen Concurrenten für den Wehrbau bezeichnet hat. Dieser Vorgang entsprach auch dem in der Ministerialentscheidung selbst citirten § 41 des Wasserrechtsgesetzes, aus dessen Wortlaute sich auch ergibt, daß Wasserbenützungsanlagen allerdings im Eigenthume bestimmter Personen stehen können.

Der V. G. Hof konnte daher die Ausführungen des Regierungsvertreters bei der mündlichen Verhandlung aus dem § 41 nicht für zutreffend erkennen.

Wenn bei der mündlichen Verhandlung weiter eine directe Concurrenzpflicht des Triftunternehmers auf Grund der §§ 34 und 35 daraus abgeleitet werden wollte, daß es sich um eine Schutzbaute im Mitinteresse der Trift handle, so konnte der V. G. Hof diese Ausführung, davon abgesehen, daß auch in diesem Falle die Bestimmung des § 42 beachtet werden müßte,

darum nicht als zutreffend erkennen, weil in der Administrativverhandlung das fragliche Wehr durchaus nur als Wasserbenützungsanlage in Frage kam.

Dem Gesagten zufolge war die angefochtene Entscheidung, insoweit als mit derselben die Competenz der politischen Behörden zur Bewilligung der Execution für die Forderung des Julius Sajonz an die freiherrlich Rothschild'sche Triftunternehmung anerkannt wurde, als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

Nr. 4336.

Die Berechtigung des Eigenthümers eines Teiches zur Eisgewinnung aus demselben.

Erkenntniß vom 9. November 1888, Z. 3444.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef und der Antonie Tschernach ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Ministeriums vom 20. Jänner 1888, Z. 12836 ex 1887, betreffend die Eisgewinnung aus dem Rumpelmühl-Teiche durch die Domäne Podersam, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Ressek, dann des Adv. Dr. Magg, des Letzteren als Vertreters der mitbetheiligten Partei, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

In der Beschwerde wird in Uebereinstimmung mit dem in der Administrativverhandlung gestellten Begehren die Einholung der Bewilligung zur Eisgewinnung auf dem sogenannten Rumpelmühlteiche seitens des Eigenthümers des Teiches, des Besitzers der Domäne Podersam, gemäß § 17 des böhmischen Wasserrechtsgesetzes aus dem Grunde für erforderlich gehalten, weil durch diese Eisgewinnung eine Einwirkung auf das Wasserbezugsrecht der Beschwerdeführer aus dem fraglichen Teiche entsteht, wobei ausdrücklich hervorgehoben wird, daß es hiebei auf die Schädigung des Mühlbetriebes nicht ankommt.

Vor Allem ist aus der Administrativverhandlung zu constatiren, daß unbestrittenermaßen der Rumpelmühlteich Parcelle Nr. 686—689 zur Domäne Podersam gehörig und Eigenthum des Altgrafen Salm-Reifferscheid ist und daß den beschwerdeführenden Eheleuten Josef und Antonie Tschernach, beziehungsweise den jeweiligen Besitzern der sogenannten Rumpelmühle in Podersam, das auf der genannten Domäne grundbücherlich sichergestellte Recht zusteht, das Wasser aus dem der Domäne Podersam gehörigen Rumpelmühlteiche wie bisher zum Mühlbetriebe zu beziehen, das Teichwasser bis 3 $^1/_2$ Fuß oberhalb des Randes des Mahlwehres zu spannen und das durch das Mahlwehr abfließende Teichwasser zum Mühlbetriebe zu benützen.

Hiernach ist der fragliche Teich unzweifelhaft ein der Domäne Podersam eigenthümlich zugehörendes Privatgewässer (§ 4 Reichs- und Landes-Wassergesetz), welches von dem Eigenthümer unbeschadet der durch besondere Rechtstitel begründeten Ausnahmen für sich und für Andere nach Belieben gebraucht und verbraucht werden kann. (§ 10 des Reichs- und Landes-

Wassergesetzes). Zu einem solchen Gebrauche oder Verbrauche seitens des Eigenthümers ist nun gewiß auch die Eisgewinnung zu zählen und könnten die Besitzer der Rumpelmühle die Domäne Podersam von dieser Eisgewinnung nur dann ausschließen oder in der Ausübung derselben beschränken, wenn ihnen auf Grund besonderer Rechtstitel das Recht zu dieser Ausschließung oder Einschränkung zustände, daß heißt im gegebenen Falle, wenn sie den Nachweis erbringen würden, daß diese Eisgewinnung mit ihrem grundbücherlich sichergestellten Servitutsrechte des Wasserbezuges sich nicht vereinbaren läßt. Es ist nun klar, daß darüber, ob und inwieweit eine Verletzung oder Beschränkung eines Servitutsrechtes etwa erfolgt, da dieses Recht auf einem Privatrechtstitel beruht, nicht die politischen Behörden, sondern die ordentlichen Gerichte zu judiciren haben, daß daher, falls die Besitzer der Rumpelmühle vermeinen, daß ein zu ihren Gunsten vorhandener Rechtstitel dem sonst gesetzlich dem Eigenthümer des Teiches zustehenden Rechte des Gebrauchs und Verbrauchs des Wassers entgegensteht, dieselben diesen Rechtstitel im Civilrechtswege geltend zu machen haben.

Die Beschwerdeführer glauben, die Verpflichtung des Teicheigenthümers zur Einholung der Bewilligung zur Eisgewinnung aus der Bestimmung des § 17, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes, aus dem Gesichtspunkte der Einwirkung auf fremde Rechte ableiten zu können.

Wird nun die Bestimmung des § 17, Abs. 2, im Zusammenhange mit den sonstigen Anordnungen des Wasserrechtsgesetzes, namentlich den §§ 4, 10, und 88 aufgefaßt, so ist es sofort klar, daß die erstcitirte Gesetzesbestimmung sich auf Privatrechte und Privatrechtstitel nicht bezieht.

Denn es kann unmöglich in der Absicht des Gesetzes liegen, Anbringen der Parteien bei den politischen Behörden und Amtshandlungen dieser Behörden in Fällen zu provociren, die es der Judicatur des ordentlichen Richters, nicht aber der politischen Behörde unterstellt.

Wie bereits hervorgehoben wurde, könnte, wenn gegebenen Falles von der Regel des § 10, Abs. 2, eine Ausnahme begründet sein sollte, diese — nachdem es sich um kein fließendes Privatgewässer gegenwärtig handelt — nur privatrechtlicher Natur sein. — Der Schutz allfälliger Privatrechte an einer Privatsache ist aber Sache des ordentlichen Richters.

Es ergibt sich hieraus, daß der Besitzer des Teiches keinen gesetzlichen Anlaß hatte, bei der politischen Behörde um die Bewilligung zur Eisgewinnung auf diesem ihm eigenthümlichen Teiche einzuschreiten und daß er zur Anbringung eines solchen Gesuches gesetzlich nicht verhalten werden kann.

Die angefochtene Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums, mit welcher das Ansuchen der Beschwerdeführer um Untersagung der Eisgewinnung im Rumpelmühlteiche durch die Domäne Podersam als Eigenthümerin des Teiches wegen mangelnder behördlicher Bewilligung zurückgewiesen wurde, ist daher gesetzlich begründet. — Die ebenfalls in Beschwerde gezogene Verpflichtung der Beschwerdeführer zur Tragung der Commissionskosten fließt aus den Bestimmungen des § 99 des Wasserrechtsgesetzes.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Nr. 4337.

In Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist in erster Linie die zur Zeit des Inslebentretens der Gemeindeordnung bestandene unangefochtene Uebung maßgebend.

Erkenntniß vom 9. November 1888, Z. 3442.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Michael Bednarczuk ca. Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 30. December 1887, Z. 54427, betreffend die Aberkennung der Benützung der Gemeindeweide in Baworów, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 4338.

Die Abhängigkeit der Einkommensteuer von der Erwerbsteuer äußert sich nur in Bezug auf die ziffermäßige Bemessung des Einkommensteuerminimums, dagegen nicht in Bezug auf die Frage der Einstellung der Steuerentrichtung im Laufe des Jahres.

Erkenntniß vom 13. November 1888, Z. 3509.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Gustav Haas, Massaverwalters im Concurse der Oelfabriksgesellschaft Schuldes & Schickardt in Brünn, ca. Entscheidung der k. k. mährischen Finanz-Landes-Direction vom 29. Februar 1888, Z. 2496, betreffend die Einkommensteuer für das I. und II. Quartal des Jahres 1887, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang zu Recht erkannt;

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer als Massaverwalter im Concurse der Oelfabriksgesellschaft von Schuldes & Schickardt in Brünn wurde an Einkommensteuer für das ganze Jahr 1887 der Betrag von 105 fl. nebst Zuschlag vorgeschrieben. — Ueber einen Recurs des Beschwerdeführers, in welchem derselbe darthat, daß die steuerpflichtige Unternehmung nur bis zum 10. Februar 1887, als dem Tage der Concursverhängung, betrieben worden sei, wurde noch von der ersten Instanz der auf das III. und IV. Quartal 1887 entfallende Betrag der vorgeschriebenen Einkommensteuer zur Abschreibung gebracht, und nur die für das I. und II. Quartal des Jahres 1887 vorgeschriebene Einkommensteuer im Betrage von 52 fl. 50 kr. sammt Zuschlag aufrecht erhalten. — Dem hiewider eingelegten Recurse

*) S. Erkenntniß Nr. 1866 (Bd. VII, J. 1883).

des Beschwerdeführers hat die angefochtene Entscheidung deshalb keine Folge gegeben, weil die Oelerzeugung im Laufe des I. Semesters 1887 ausgeübt worden ist, sonach eine weitere Abschreibung von der nach § 20 des Einkommensteuer-Patentes für das I. Semester 1887 aufrecht belassenen Einkommensteuer per 52 fl. 50 kr. sammt Zuschlag unzulässig sei.

Der V. G. Hof fand diese Entscheidung im Gesetze nicht begründet. — Soferne es sich um die Einkommensteuer I. Classe für eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung handelt, kann allerdings die Bemessung derselben nach der Bestimmung des § 20 Einkommensteuer-Patentes nie mit einem minderen Betrage erfolgen, als an der Erwerbsteuer mit Zuschlag eines Drittheiles der bisherigen Gebühr entfällt. Die Erwerbsteuer wird in die Einkommensteuer eingerechnet und die letztere nur mit demjenigen Betrage, um den sie höher ist, als die bisher vorgeschriebene Erwerbsteuer, abgesondert vorgeschrieben und eingehoben. — Damit ist aber nicht gesagt und darf auch diese Gesetzesstelle nicht in dem Sinne interpretirt werden, daß eine derart bemessene Einkommensteuer gleich der Erwerbsteuer stets für das ganze Semester zu entrichten ist, beziehungsweise, daß die Einkommensteuer niemals in einem geringeren Betrage, als in einem Drittel der fälligen halbjährigen Erwerbsteuerquote eingehoben werden darf.

Eine solche Interpretation stünde einerseits im Widerspruche mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Einkommensteuerentrichtung, für welche andere Zeiträume, wie bei der Erwerbsteuer festgesetzt sind, nämlich nicht Semester, sondern Quartale (§ 30 des Einkommensteuer-Patentes) und sie würde anderseits auch der Bestimmung des § 20 eine für alle Fälle der Steuerentrichtuug maßgebende Bedeutung beilegen, welche ihr nicht innewohnt, indem der 2. Satz des citirten § 20, welcher allerdings auch von der Einhebung spricht, sich nur auf die Art derselben (i. e. von der Erwerbsteuer »abgesondert«) nicht aber auch auf die Bestimmung des Minimums der Steuerentrichtung bezieht, wie dieses im 1. Satze dieser Gesetzesstelle in Bezug auf die Bemessung selbst angeordnet erscheint.

Dieser Erwägung zufolge ist klar, daß die Abhängigkeit der Einkommensteuer von der Erwerbsteuer sich nur — wie dies aus dem § 20 des Einkommensteuer-Patentes selbst hervorgeht — in Bezug auf die ziffermäßige Bemessung des Einkommensteuerminimums manifestirt, daß sie aber, sobald das Letztere zur Einhebung abgesondert vorgeschrieben erscheint — insbesondere in Absicht auf die Entrichtung der Steuer selbst, nicht mehr gegeben ist.

Bei dem gegenständlichen Streitfalle handelt es sich nun nicht um das Steuerausmaß, um die Art der Ermittlung oder Vorschreibung des Einkommensteuerminimums, sondern es hat, wie aus den Recursen im administrativen Instanzenzuge hervorgeht, der Beschwerdeführer den Umstand zur Geltung gebracht, daß die steuerpflichtige Unternehmung im Laufe des Jahres gänzlich eingestellt worden ist, weshalb um Abschreibung, beziehungsweise Einstellung der Steuerentrichtung gebeten wurde; auf diesen Fall kann daher nicht der § 20 des Einkommensteuer-Patentes über das Steuerausmaß, sondern ausschließlich nur der § 21 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuerpatente über die Einstellung der Steuerentrichtung im Laufe des Jahres, zur Geltung kommen, welcher für alle derlei Fälle im Allgemeinen

anordnet, daß die Abschreibung der Einkommensteuer von dem Zeitpunkte des factischen Aufhörens der Unternehmung einzutreten habe, indem er die Bestimmung trifft, daß die Einkommensteuer nur in dem Betrage einzuheben ist, der nach dem Verhältnisse der Betriebsdauer zu dem ganzen Jahre entfällt.

Da nun der § 21 der Vollzugsvorschrift zum Einkommensteuer-Patente bei der soeben bezogenen gesetzlichen Verfügung auf irgend ein Steuerminimum oder Steuerausmaß überhaupt ebensowenig Rücksicht nimmt, wie der § 20 des Einkommensteuer-Patentes auf die partielle Steuerentrichtung, und überdies die Zwecke, welche die beiden gesetzlichen Bestimmungen verfolgen, wesentlich verschiedene sind, wie sich aus dem einfachen Wortlaute der beiden Bestimmungen ergibt, so kann es keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß es sich hier nicht um das Verhältniß einer Regel zur Ausnahme oder umgekehrt, sondern um gleichwerthige gesetzliche Regeln handelt, welche als nebeneinander aufrecht bestehend auch so zur Geltung gelangen müssen.

Eben deshalb vermochte der V. G. Hof auch dem in der Gegenschrift zur Unterstützung der angefochtenen Entscheidung angezogenen, für Mähren übrigens gar nicht kundgemachten Fin.-Min.-Erlasse vom 10. April 1851, Z. 35103 (L. G. B. für Oberösterreich Nr. 190 ex 1851, für Salzburg Nr. 158 ex 1851), eine Bedeutung nicht beizulegen, vielmehr war obigen Erwägungen zufolge die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

Nr. 4339.

Für die Mauthfreiheit der Fuhren mit Baumaterialien zu einem Schulbaue hat nicht die Unentgeltlichkeit der Zufuhr, sondern nur die gesetzliche Verpflichtung zur unentgeltlichen Leistung die maßgebende Voraussetzung zu bilden.

Erkenntniß vom 13. November 1888, Z. 3513.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des David Fischer, Mauthpächters in Turnau, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 27. Februar 1888, Z. 5959, betreffend die Mauthbefreiung für Materialfuhren, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Gustav Atzinger zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Im gegebenen Falle handelt es sich lediglich um die Frage der Mauthbefreiung der Materialfuhren zum Baue der Schule in Chutnovka auf der Turnau-Podĕbrader-Straße.

Wenn nur das Hofkanzleidecret vom 25. Mai 1821, P. G. Samml. Nr. 82, Bd. 49, und die demselben zu Grunde liegende A. h. Entschließung vom 16. Mai 1821 in dem von der Beschwerde angegebenen Wortlaute: »daß alle zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten nach den bestehenden Gesetzen unentgeltlich zu leistenden Fuhren von der Mauthentrichtung

frei zu lassen sind,« allein in Betracht gezogen werden wollte, so wäre für den Standpunkt der Beschwerde allerdings ein Anhalt gegeben, insoferne nämlich, als dann lediglich auf die Unentgeltlichkeit der Zufuhr Gewicht zu legen wäre und thatsächlich vorliegt, daß diese hier nicht unentgeltlich geleistet wurde.

Der Beschwerdestandpunkt erscheint aber völlig unhaltbar, wenn man den vollen Wortlaut der A. h. Entschließung vom 16. Mai 1821 in Betracht zieht und zwar außer dem oben erwähnten Hofkanzleidecrete auch das Hofkammerdecret vom 30. Jänner 1828, P. G. Samml. Bd. 56, Nr. 8, dahingehend: »Diese Mauthbefreiung muß ohne Unterschied stattfinden, ob die zur Leistung solcher Fuhren Verpflichteten diese selbst oder durch andere gegen Bezahlung leisten.« — Dieser letzterwähnte Wortlaut des Hofkammerdecretes vom Jahre 1828 beseitigt die Möglichkeit der Auffassung, daß bei dieser Art Mauthfreiheit lediglich die Unentgeltlichkeit der Zufuhr die maßgebende Voraussetzung zu bilden habe und macht vielmehr klar, daß ausschließlich nur die gesetzliche Verpflichtung zur unentgeltlichen Leistung dabei zur Voraussetzung genommen ist, zumal ja sonst die Bestimmung des Nachsatzes mit dem Vordersatze direct im Widerspruche stünde.

Da nun amtlichen Constatirungen zufolge — wie auch in der ö. m. Verhandlung festgestellt wurde, — im vorliegenden Falle die gesetzliche Verpflichtung zur unentgeltlichen Leistung des nothwendigen Baumateriales, — wie überhaupt zur Errichtung und Erhaltung des Schulgebäudes — der Schulgemeinde Chutnovka obliegt, diese auch den Bau veranlaßt und die Beistellung des Baumateriales, allerdings nicht selbst, sondern durch Bauunternehmer gegen Bezahlung geleistet hat, indem ja der Vergebung des Baues und der Baumaterialienzufuhr im Offertwege an die Bauunternehmer (Pachtprotokoll ddto. Chutnovka 6. Mai 1886) keine andere Bedeutung als die Uebertragung der bestimmten Leistung an Andere gegen Bezahlung innewohnt (wie dies dem Begriffe eines Lohnvertrages [§ 1151 a. b. G. B.] entspricht), so war die mit der angefochtenen Entscheidung nach Maßgabe der oben citirten gesetzlichen Bestimmungen im vorliegenden Falle gewährte Mauthfreiheit gesetzlich gerechtfertigt, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Nr. 4340.

Die günstigere Gebührenbehandlung (§ 17 b des Gebührengesetzes) kommt nur jenen Eingaben und Eintragungen zu, durch welche nicht erst ein Pfandrecht erworben wird, sondern welche zu dem Zwecke erforderlich sind, um auf dem bereits bestehenden Pfandrechte die Execution fortführen zu können.

Erkenntniß vom 13. November 1888, Z. 3375.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des J. Petschek ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 15. November 1887, Z. 20849, betreffend die erhöhte Gebühr per 55 fl. 44 kr. für sieben Eintragungsgesuche, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv.

Dr. Julius Rebenwurzel, sowie des Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses den Betrag von 10 fl. an Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um 7 beim Kreis- als Handelsgerichte in Brünn vom Beschwerdeführer (zu den Z. 12541, 12542 und 12543 ex 1885 dann zu den Z. 2616, 2617, 2618 und 2619 ex 1886) wider Albert Klee überreichte Eingaben, in welchen derselbe und zwar, in den ersten 3 um Anmerkung der Execution bei der auf mehreren Bergentitäten und Grundbuchseinlagen des Albert Klee haftenden Einverleibung des Pfandrechtes für eine Creditforderung des Beschwerdeführers im Höchstbetrage per 22.000 fl., dann um Bewilligung der executiven Sequestration, bücherlichen Anmerkung derselben bei den erwähnten Liegenschaften, Bestellung und Einführung eines Sequesters u. s. w., in den letzteren 4 um Bewilligung der executiven Sequestration, dann bücherliche Anmerkung derselben in Ansehung der gedachten bergbücherlichen und grundbücherlichen Liegenschaften zur Einbringung seiner mit rechtskräftigen Zahlungsauflagen zuerkannten Wechselforderungen per je 3000 fl. respective 2000 fl. s. N. G. das Ansuchen stellte.

Sämmtliche Gesuche waren gestützt auf die rechtskräftigen gerichtlichen Zahlungsaufträge und auf die Sicherstellungsurkunde ddto. 6. Juni 1885 sammt Nachtragserklärung ddto. 2. Juli 1885 des Albert Klee, womit dieser für alle Forderungen, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde, z. B. Wechselaccept, Darlehen u. s. w., dem Beschwerdeführer gegen ihn bereits zustehen oder in Zukunft zustehen werden, bis zum Höchstbetrage per 22.000 fl. seine erwähnten Berg- respective grundbücherlichen Liegenschaften als Pfand bestellte, auf welchen auch das Pfandrecht für diese Creditforderung des Beschwerdeführers bücherlich einverleibt war.

Das Gericht hat das in den 3 ersteren Gesuchen gestellte Begehren um Anmerkung der Execution für die erwähnten Wechselforderungen bei der letzterwähnten pfandrechtlich sichergestellten Creditforderung abgewiesen, weil die Anmerkung der Execution nur zur Hereinbringung einer bestimmten Hypothekarforderung erfolgen kann, im vorliegenden Falle aber nur das Pfandrecht für eine allgemeine Creditforderung im Höchstbetrage von 22.000 fl. und nicht für die Wechselforderungen von je 3000 fl. einverleibt ist.

Es handelt sich nunmehr um die Frage, ob auf obige Eingaben die einen geringeren Stempel festsetzende Bestimmung des § 17 lit. b des Ges. vom 19. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, Anwendung finden könne, d. i. ob, wie die Beschwerde vermeint, diese Gesuche mit der verwendeten 36 kr. Stempelmarke gehörig gestempelt waren, oder ob diese Eingaben, wie die Finanzverwaltung angenommen hat, nach T. P. 43 k des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, der Gebühr von 1 fl. 50 kr. für den ersten Bogen, respective mit Rücksicht auf die Anmerkung 1 zu dieser

T. P. wegen der angesuchten Eintragung bei zwei verschiedenen Aemtern der Gebühr per 3 fl. unterlagen, und daher die Abforderung der verkürzten Stempelgebühr bei jeder der sieben Eingaben per 2 fl. 64 kr. und der Erhöhung per 5 fl. 28 kr., zusammen per 55 fl. 44 kr., gerechtfertigt ist.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Nach § 17 lit. b des Ges. vom 29. Februar 1864 wurde die Gebühr für Eingaben um Supereinverleibung des executiven Pfandrechtes auf einem bereits in die öffentlichen eingetragenen Pfandrechte für jeden Bogen ermäßigt, und zwar auf 12 kr., wenn der Werth des einzutragenden Rechtes ohne Nebengebühren 50 fl. nicht übersteigt, und auf 36 kr. wenn er 50 fl. übersteigt.

Im vorliegenden Falle waren aber die Eingaben nicht auf die Supereinverleibung des executiven Pfandrechtes auf das für die betreffenden Wechselforderungen bereits erworbene Pfandrecht gerichtet, da für diese einzelnen Wechselforderungen das Pfandrecht überhaupt nicht bestand, indem dieselben mit der sichergestellten Creditforderung nicht identificirt werden können. — Thatsächlich erfolgte auch die angesuchte Anmerkung der Sequestration der Nutzungen und Einkünfte der Bergentitäten und Liegenschaften nicht auf Grund der Sicherstellungsurkunde und der Nachtragserklärung ddto. 6. Juni, 2. Juli 1885, sondern auf Grund der rechtskräftigen Zahlungsauflagen, als der beweiswirkenden Urkunden, wie dies im § 52 der Grundbuchsordnung (R. G. B. Nr. 95 ex 1871) vorgeschrieben ist.

Eine solche Anmerkung erfolgt, wie im § 20 der Grundbuchsordnung hervorgehoben wird, zur Begründung bestimmter, nach den Vorschriften der Civilproceßordnung oder dieser Grundbuchsordnung damit verbundener, zum Theile, wie aus dem 4. Abschnitt derselben hervorgeht, sehr wichtiger Rechtswirkungen, insbesondere zu Folge des § 320 allg. Gerichtsordnung zur Begründung des Pfandrechtes auf die Früchte oder Gefälle.

Es können demnach Eingaben um bücherliche Anmerkung der Sequestration der Nutzungen und Einkünfte eines liegenden Gutes auch sinngemäß den Eingaben, von welchen der Absatz b des § 17 des Ges. vom 29. Februar 1864 handelt, nicht gleichgestellt werden, da es offenbar Sinn dieser gesetzlichen Ausnahmsbestimmung war, nur jene Eingaben und Eintragungen günstiger zu behandeln, durch welche nicht erst ein Pfandrecht erworben wird, sondern welche zu dem Zwecke erforderlich sind, um auf dem bereits bestehenden Pfandrechte die Execution fortführen zu können, was bei der Sequestration und deren grundbücherlicher Anmerkung nicht der Fall ist.

Der V. G. Hof war daher nicht in der Lage, den Anspruch der Beschwerde, daß auf die fraglichen Eingaben der § 17 lit. b des Ges. vom 29. Februar 1864 anzuwenden sei, für begründet zu erkennen, und es war daher die Behandlung derselben nach T. P. 43, k des Ges. vom 13. December 1862 gerechtfertigt.

Die Gebührenerhöhung findet in der Anordnung des § 79, Z. 4 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, ihre Begründung.

Diesemnach war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. — Der Zuspruch der Kosten des Verfahrens stützt sich auf die Bestimmung des § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 4341.

Kosten für Objecte und Vorkehrungen an einer Bezirksstraße, welche nicht in der Rücksicht für die Ortsbewohner ihren Anlaß haben, sind vom Straßenbezirke und nicht von der Gemeinde aufzubringen.

Erkenntniß vom 14. November 1888, Z. 3523.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Teschen ca. Entscheidung des schlesischen Landesausschusses vom 15. Mai 1888, Z. 2523, betreffend Straßenconcurrenzpflicht, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leopold Drößler, dann des Teschener Bezirksstraßen-Ausschußmitgliedes Albin Prokop, als Vertreters dieses mitbetheiligten Straßenausschusses, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande ist die längs des Mühlgrabens in der Mühlgrabengasse in Teschen führende Straße eine Bezirksstraße, und zwar ein Theil der Teschner-Ustroner Bezirksstraße, welche im Jahre 1867 dem Bezirksstraßencomité in die Verwaltung übergeben und seither vom Bezirksstraßenausschusse verwaltet wurde. — Die Entscheidung constatirt weiter, daß die ursprüngliche Anlage dieser Straße im Jahre 1873 eine Aenderung dahin erfahren hat, daß der Bezirksstraßenausschuß die Straße pflastern und hiebei einen schmalen, über die Fahrbahn erhöhten Fußweg herstellen ließ.

Aus diesem actengemäßen und nicht angefochtenen Thatbestande, welcher nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875 der Entscheidung des V. G. Hofes zu Grunde zu legen ist, folgt, daß die fragliche Straßenstrecke in ihrer vollen Breite, also einschließlich des Gehweges als Bezirksstraße anzusehen ist.

Die Stadtgemeinde Teschen, welcher die Mitconcurrenz und zwar zu gleichen Theilen mit dem Bezirksstraßenausschusse für die Erhaltung der Stützmauer der obbezeichneten Straßenstrecke am Mühlgrabenufer und für die Erhaltung des Geländers und zur Gänze für den Gehsteg im Grunde des § 11 des Ges. vom 19. November 1863 auferlegt wurde, bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung, indem sie behauptet, daß den fraglichen Aufwand der Straßenbezirk allein nach § 8 l. c. aufzubringen habe.

Nach § 11 des cit. Gesetzes ist bei Straßen, welche eine Ortschaft durchziehen, die Gemeinde verpflichtet, allein und ausschließlich die Kosten für solche Vorrichtungen zu tragen, welche »blos aus Rücksicht für die Ortsbewohner« hergestellt werden und welche als entbehrlich unterbleiben würden, wenn die Straße nicht im Orte, sondern im Freien sich befände. Nach dieser klaren Anordnung kann demnach die Gemeinde Teschen zur Tragung der Kosten für die obbezeichneten Herstellungen nur dann und

insoweit herangezogen werden, als von ihnen gesagt werden kann, daß sie blos in der Rücksicht für die Ortsbewohner ihren Anlaß haben und sonst als entbehrlich unterblieben wären.

Daß die Stützmauer und das Geländer Vorrichtungen dieser Art wären, negirt die Entscheidung selbst, indem sie den Nutzen dieser Vorrichtungen für den Bezirk selbst anerkennt. — Was die Stützmauer anbelangt, so ist durch die commissionellen Erhebungen vom 10. Juli 1887 constatirt worden, »daß dieselbe zur Befestigung und Erhaltung des ganzen Straßenkörpers dient.« Die Anwendung des § 11 l. c. auf die Herstellung der Stützmauer ist sonach ausgeschlossen.

Aber auch die Herstellung des Geländers kann nicht als eine Vorkehrung, die blos aus Rücksicht für die Ortsbewohner erfolgte, aufgefaßt werden, weil nach § 3 der Straßenpolizeiordnung vom 1. Jänner 1878 die Straßenverwaltung dafür zu sorgen hat, daß bei höheren Aufdämmungen Schranken, Sicherheitspflöcke oder Prellsteine in ausreichender Anzahl und Stärke angebracht und im guten Zustande erhalten werden. Auch im freien Felde würde sonach bei der fraglichen Stützmauer eine derlei Vorkehrung anzubringen sein.

Der sogenannte Gehweg ist ein Theil der den Raum zwischen der Berglehne und dem Mühlbache vollständig ausfüllenden Bezirksstraße, welcher nur mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs der Fußgänger etwas erhöht und durch ein Rinnsal von der Fahrbahn geschieden wurde. — Dieser Gehweg kann daher nicht als ein blos im Interesse der Ortsbewohner errichtetes und nach § 11 des Straßengesetzes von der Gemeinde zu erhaltendes Object angesehen werden, da nach dem Obenbemerkten die Erhaltung dieses Straßentheils, auch wenn derselbe nicht als Gehweg adaptirt worden wäre, jedenfalls dem Straßenausschusse obliegen würde, welcher jene Adaptirung auch den Acten zufolge nicht auf Verlangen der Gemeinde, sondern aus eigenem Antriebe vorgenommen hat.

Es mußte daher die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden.

Nr. 4342.

Die politischen Behörden haben rücksichtlich der Straßengebrechen die erforderliche Abhilfe von den zunächst verpflichteten Organen in Anspruch zu nehmen, sie sind aber nicht competent, über die Concurrenz für die nöthigen Herstellungen zu entscheiden.

Erkenntniß vom 14. November 1888, Z. 3524.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bezirksstraßenausschusses in Teschen, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 4. Februar 1888, Z. 21263 ex 1887, betreffend die Erhaltung einer Stützmauer und eines Geländers am Mühlgraben in Teschen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Teschener Bezirksstraßen-Ausschußmitgliedes Albin Prokop, des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von

Helm, dann des Adv. Dr. Leopold Drössler, des Letzteren als Vertreters der mitbetheiligten Stadtgemeinde Teschen, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Ministerium

1. die Entscheidung der k. k. Landesregierung ddto. 27. September 1887, daß zur Erhaltung und Herstellung des neben der Fahrbahn der Bezirksstraße in der Mühlengrabengasse zu Teschen befindlichen Gehsteges, sowie der längs dieses Steges an dem Mühlgraben bestehenden Stützmauer und des Geländers nach § 27 der Gemeindeordnung und § 14 des Straßengesetzes vom 19. November 1863 die Stadtgemeinde Teschen verpflichtet sei, wegen Incompetenz behoben, und

2. die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft ddto. 30. Jänner 1887, Z. 2046, womit nach § 24 des citirten Straßengesetzes der Straßenausschuß aufgefordert wurde, die an der Stützmauer und dem Geländer bestehenden Straßengebrechen in kürzester Frist zu beseitigen, in Kraft gesetzt.

Die gegen beide Punkte der Entscheidung gerichtete Beschwerde des Bezirksstraßenausschusses stützt sich im Wesentlichen auf die Behauptung, daß der fragliche Gehweg einen Theil der Bezirksstraße nicht bildet, sodann ein selbstständiges im Interesse der Gemeinde bestehendes Communicationsmittel sei, welches zu erhalten und herzustellen der Gemeinde obliege.

Nach der Actenlage ist jedoch die thatsächliche Behauptung der Beschwerde, daß der Gehweg ein von dem Bezirksstraßenkörper selbstständig bestehendes Communicationsmittel sei, nicht richtig. — Denn schon aus dem Protokollargutachten vom 10. Juli 1887 ergibt sich, daß die fragliche Stützmauer zur Befestigung und Erhaltung des ganzen Straßenkörpers dient und es erscheint dermal durch die Entscheidung des Landesausschusses vom 15. Mai 1888, Z. 2523, auch formell festgestellt, daß die fragliche Straßenstrecke in ihrer vollen Breite als Bezirksstraße dem Bezirksstraßencomité übergeben und seit 1867 von diesem verwaltet wurde.

Bei dieser Sach- und Actenlage steht die volle Gesetzlichkeit der angefochtenen Entscheidung außer Zweifel.

Nach § 24 des obcit. Gesetzes haben die politischen Behörden rücksichtlich vorgefundener Straßengebrechen die erforderliche Abhilfe von den zunächst verpflichteten Organen in Anspruch zu nehmen. — Daß unter den »Organen« die betreffenden Verwaltungsorgane zu verstehen sind, ist klar und ergibt sich aus § 25 l. c. Die politische Behörde hat daher die Abhilfe nicht von den allfälligen Einzelnconcurrenten, insbesondere nicht von den etwa nach den §§ 11 und 16 des Gesetzes zu gewissen Leistungen verpflichteten Factoren, sondern von jenem Organe zu fordern, in dessen Verwaltung die bezügliche Straße steht. Die Ermittlung und Auftheilung der Concurrenz gehört nach den §§ 14 und 20 in den Wirkungskreis der autonomen Behörden.

Da nun bei Bezirksstraßen nach § 7 des Ges. vom 30. November 1868, Nr. 37, der Straßenausschuß das Verwaltungsorgan ist und es sich im vorliegenden Falle, wie oben festgestellt, um Baugebrechen an einer Bezirks-

straße gehandelt hat, war die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft ddto. 30. Jänner 1887 im § 24 l. c. begründet und ist eben darum auch ihre Aufrechthaltung gerechtfertigt.

Aus dem Gesagten ergibt sich aber auch, daß die Entscheidung der Landesregierung, welche über die Concurrenz für die nöthigen Herstellungen entschieden hatte, jedenfalls die den politischen Behörden im § 24 gezogenen Competenzgrenzen nicht beachtet hat, weshalb der Ausspruch der angefochtenen Ministerialentscheidung, daß die Entscheidung der Landesregierung als incompetent behoben wurde, gesetzlich begründet ist.

Nr. 4343.

Eine über den Kreis der Aufgaben des l. f. Commissärs bei den Gemeindewahlen hinausgreifende, aber in Uebereinstimmung mit der Wahlcommission gebliebene Thätigkeit desselben, gegen welche im Wahlprotokolle eine Verwahrung nicht eingelegt wurde, macht die Gemeindewahlen noch nicht ungiltig.

Erkenntniß vom 14. November 1888, Z. 3510.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Zibon ca. Entscheidung der k. k. Statthalterei in Prag vom 29. Februar 1888, Z. 10344, betreffend die Gemeindewahl in Libějic, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Giltigkeit der mit der angefochtenen Statthaltereientscheidung aufrechterhaltenen Wahlen wird in der Beschwerde wesentlich wegen Einmengung des landesfürstlichen Commissärs in die Leitung des Wahlactes bestritten.

Diese Einmengung hat nach der Actenlage darin bestanden, daß

1. die im § 22 G. W. O. vorgeschriebene Vorerinnerung an die Wähler, weiter der Aufruf der Wähler, und die Verkündigung des Wahlresultates durch den landesfürstlichen Commissär erfolgte, daß

2. Der landesfürstliche Commissär, als der Bevollmächtigte eines Wählers zur Wahl erschien, durch die Bemerkung, daß der Wähler selbst eben vorübergehe, die Stimmabgabe durch den Wähler selbst herbeigeführt hat, daß endlich

3. der landesfürstliche Commissär die Annahme einer vom Gemeindevorsteher beanständeten Vollmacht einer Wählerin verfügt habe.

Die angefochtene Entscheidung anerkennt die Thatsächlichkeit der ad 1 und 2 erwähnten Vorgänge, meint aber, daß dieselben einen Einfluß auf das Wahlergebniß nicht ausübten und eben darum für die Giltigkeit der Wahl ohne Belang sind.

Der V. G. Hof vermochte in der angefochtenen Entscheidung, womit die begehrte Annullirung der Wahl verweigert wurde, eine Gesetzwidrigkeit

deshalb nicht zu erkennen, weil nach dem Wahlprotokolle, welches keinerlei Verwahrung gegen die erwähnten Actionen des landesfürstlichen Commissärs enthält und derselben auch mit keinem Worte Erwähnung thut, und welches insbesondere auch vom Beschwerdeführer als damaligen Vorsitzenden der Wahlcommission unterzeichnet ist — angenommen werden muß, daß der landesfürstliche Commissär bei seiner allerdings über den Kreis seiner Aufgabe hinausgreifenden Thätigkeit in Uebereinstimmung mit der Wahlcommission vorgegangen ist und daß daher eine ungesetzliche Beeinflussung der Wahlcommission und der Wähler durch den landesfürstlichen Commissär nicht stattgefunden hat.

Die bezüglich der Abgabe einzelner Wahlstimmen erhobenen Beschwerdepunkte waren übrigens auch deshalb nicht zu berücksichtigen, weil dieselben in den Einwendungen über das Wahlverfahren nicht geltend gemacht worden sind. (§ 5, Abs. 3 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.) Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4344.

Zur Frage der Eigenschaft des Branntweinschankes als Haupt- oder Nebengeschäft.

Erkenntniß vom 14. November 1888, Z. 3121.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Stransky ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 7. Jänner 1888, Z. 19962, betreffend die Erklärung des Branntweinschankes als Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 4345.

In die Competenz der Straßenverwaltung fällt wohl die Beseitigung des schadhaften Zustandes einer Bezirksstraße, nicht auch die Fällung eines Straf- und Ersatzerkenntnisses aus diesem Anlasse.

Erkenntniß vom 16. November 1888, Z. 3029.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bezirksausschusses Manetin ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 5. October 1887, Z. 34286, betreffend die Verpflichtung zur Reinigung der Straßengräben an der nach Pilsen führenden Bezirksstraße, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung der Adv. Dr. Josef Krofta und Dr. Johann Lenoch, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde Loza, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 1812 (Bd. VII, J. 1883).

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof konnte der angefochtenen Entscheidung des Landesausschusses nur den Sinn beilegen, daß dadurch der Bezirksausschuß verpflichtet erklärt wurde, den schadhaften Zustand der Bezirksstraße im Gemeindegebiete in Loza zu beseitigen, insbesondere die Reinigung der verschlämmten Straßengräben zu besorgen und überhaupt diese Straße in einem ordnungsmäßigen, gegen weitere Beschädigungen gesicherten Zustande zu erhalten.

Diese Entscheidung war im § 7 des Ges. vom 12. August 1864, L. G. B. Nr. 46, vollkommen begründet und die Aufhebung der Entscheidung des Bezirksausschusses insbesondere auch deshalb gerechtfertigt, weil dieselbe sich wesentlich auf § 1 des Ges. vom 15. Juni 1866, L. G. B. Nr. 47, stützt, in welchem eine Schadenersatzpflicht nur als Consequenz eines Straferkenntnisses ausgesprochen ist, welches im vorliegenden Falle nicht erfolgt und dessen Fällung auch nicht im Wirkungskreise der Straßenverwaltung gelegen ist.

Insoweit die angefochtene Entscheidung in ihrer Motivirung eine Meinungsäußerung über die Ursachen der eingetretenen Beschädigung enthält, vermochte der V. G. Hof darin nicht, gleich der Beschwerde einen instanzmäßigen, die Rechte der Parteien berührenden Ausspruch über die Frage eines allfälligen Verschuldens und einer daraus resultirenden Ersatzpflicht zu erkennen, indem durch diese Meinungsäußerung für den Fall, als ein Verschulden der Gemeinde oder einer anderen Partei bezüglich der Beschädigung der Bezirksstraße nachgewiesen werden könnte, allfälligen civilrechtlichen oder auf Grund des Straßenpolizeigesetzes geltend zu machenden Ersatzansprüchen des Bezirksausschusses nicht präjudicirt wurde.

Der Anspruch der mitbetheiligten Gemeinde Loza auf Kostenersatz konnte nicht berücksichtigt werden, nachdem differirende Entscheidungen der Unterbehörden vorliegen.

Nr. 4346.

Auch auswärts wohnende erwerbsunfähige Arme können eine Armenunterstützung ansprechen.

Erkenntniß vom 16. November 1888, Z. 3120.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Mairitz ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 28. December 1887, Z. 51889, betreffend die Verpflichtung zur Armenunterstützung der Josefine Čižek und ihrer zwei Kinder, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und im Beisein des Thomas Maci, Gemeindemitgliedes von Mairitz, zu Recht erkannt;

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Der Thatbestand, daß das Vermögen und die eigene Erwerbsfähigkeit der Josefa Čižek zu ihrer nothdürftigen Erhaltung nicht ausreiche (§ 1 des Ges. vom 3. December 1868, L. G. B. Nr. 59 ex 1869, ist durch die Erhebungen, wonach dieselbe 3 fl. wöchentlich erwirbt und zwei kleine Kinder zu versorgen hat, erwiesen. Dieser Thatbestand ist auch insoferne seitens der Gemeinde nicht als bestritten anzusehen, als dieselbe sich zur Versorgung der Josefa Čižek, falls sie in ihre Heimat zurückkehrt, bereit erklärt. Die Gemeinde hält sich nur nicht für verpflichtet, ihr eine Geldunterstützung an ihrem gegenwärtigen Aufenthalte außerhalb der Gemeinde zu senden.

Diese Anschauung der Gemeinde ist jedoch nicht begründet, da in dem cit. Gesetze vom 3. December 1868, eine Bestimmung, wonach erwerbsunfähige Arme die Unterstützung nur innerhalb der Gemeinde ansprechen können, nicht enthalten ist. Es ist vielmehr nach den §§ 11 und 35 cit. Gesetzes die Bestimmung über die Art und Weise der Armenversorgung ganz dem Ermessen der Gemeinde und im Recursfalle der höheren autonomen Verwaltungsbehörden überlassen.

Der V. G. Hof vermochte daher in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Nr. 4347.

Ob die Baulinie und die Höhenlage (Niveau) angemessen ist oder nicht, ist von den Administrativbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen.

Erkenntniß vom 16. November 1888, Z. 3548.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Auschowitz und Genossen ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 2. Februar 1888, Z. 4081, betreffend die Bauangelegenheit des Georg Turba in Auschowitz, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, dann des Adv. Dr. Carl Fuchs, des Letzteren als Vertreters des mitbetheiligten Georg Turba, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die in der Beschwerde für die vorliegende Bauangelegenheit geforderte Anwendung des § 69 der Bau-Ordg. für Böhmen (L. G. B. Nr. 10 ex 1864) ist deshalb ausgeschlossen, weil es sich nicht um den Wiederaufbau einer ganz oder zum größten Theile zerstörten Ortschaft handelt, in welchem Falle gemäß § 70 für den Wiederaufbau dieser Ortschaft unter Anwendung der im § 69 enthaltenen Bestimmungen ein Regulirungsplan zu entwerfen und nach vorläufiger örtlicher Prüfung und behördlicher Bestätigung genau einzuhalten ist, sondern weil vielmehr die Bestimmung der Baulinie und

des Niveaus anläßlich des projectiven Wiederaufbaues eines einzelnen abgebrannten Gebäudes in Verhandlung steht, wobei nach den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 der Bau-Ordg. vorzugehen ist.

Nach Lage der Administrativacten wurde sich auch bei der Bauverhandlung keineswegs etwa auf einen solchen behördlich genehmigten Regulirungsplan gestützt und wurde vielmehr lediglich aus dem Gesichtspunkte der für den speciell gegebenen Fall gebotenen Verkehrs- und sonstigen öffentlichen Interessen entschieden.

Nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, hat der V. G. Hof auf Grund jenes Thatbestandes, welcher in der administrativen Verhandlung angenommen wurde, zu entscheiden. — Es kann daher gegenwärtig nicht auf die Beurtheilnng der Zulässigkeit des Bauprojectes mit Bezug auf Baulinie und Niveau, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 69 der Bau-Ordnung ankommen, weil hiefür die Voraussetzung des § 70, ein behördlich bestätigter Regulirungsplan nicht vorhanden ist, sondern es unterliegt die Beurtheilung der in Frage stehenden Bausache den sonstigen Bestimmungen der Bau-Ordg.

Nach § 5 der Bau-Ordg. sind die den örtlichen Verhältnissen angemessenen oder durch dieselben als nothwendig bedingten Regulirungslinien sowohl für die Situation als auch für die Höhenlage (das Niveau) des Bauprojectes zu ermitteln und festzustellen.

Da nun die Angemessenheit und Nothwendigkeit der projectirten Baulinie, ebenso wie die Höhenlage mit Rücksicht auf die vorhandenen Verkehrsinteressen, bei dem Mangel positiver Bestimmungen, namentlich rücksichtlich der Straßenbreite, einen Gegenstand des freien Ermessens der zur Entscheidung berufenen Administrativbehörde bildet, so ist in dieser Richtung eine Ueberprüfung dieser Entscheidung durch den V. G. Hof gemäß § 3 e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, ausgeschlossen; da auch weiter die Entscheidung des Landesausschusses, insoferne dieselbe die gegen den projectirten Bau geltend gemachten sanitären und feuerpolizeilichen Rücksichten auf die seinerzeitige Verhandlung über den Bau selbst verweist, den Anordnungen der §§ 4, 13 und 14 der Bau-Ordg. entspricht, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4348.

1. Acte eines Propinationsberechtigten, welche auf die Verwerthung und Verwaltung seines Propinationsrechtes abzielen, können, soweit durch dieselben sich Jemand in seinen Privatrechten verletzt erachtet, nur im Civilrechtswege angefochten werden. — 2. Die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes hat nur im öffentlichen Interesse und nicht zum Schutze von Parteirechten zu erfolgen.

Erkenntniß vom 17. November 1888, Z. 3550.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Samuel Selzer ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 21. November 1887, Z. 9918, betreffend die Höhe der Propinationsgebühr für das zum Aus-

schanke eingeführte Bier, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leo Geller, des k. k. Min.-Rathes Ritter von Lidl, dann des Adv. Dr. Adolf Rechen, des Letzteren als Vertreters der mitbetheiligten Stadtgemeinde Złoczow, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Min.-Entscheidung bestätigt die Entscheidung der Statthalterei ddto. 20. November 1886, Z. 56071, mit welcher im Grunde des § 105 der Gemeindeordnung abgelehnt wurde, den Beschluß des Gemeinderathes Złoczów ddto. 27. October 1880 zu sistiren. Mit dem citirten Beschlusse des Gemeinderathes wurde anläßlich der Verpachtung der städtischen Propination festgesetzt, daß den Propinationsschänkern freistehen soll, das Bier zum Ausschanke woher immer gegen dem zu beziehen, daß sie ein Erzeugungsgeld von 8 kr. per Liter entrichten.

Daß das Verhältniß zwischen dem Propinationsberechtigten einerseits und dem Propinationsschänker andererseits durch privatrechtliche Vereinbarungen festgestellt werden kann, ist ebenso zweifellos, als daß das Propinationsrecht ein Vermögensobject bildet, dessen Verwerthung innerhalb der gesetzlichen Schranken der eigenen Entschließung des Propinationsberechtigten anheim gegeben ist.

Schon daraus ergibt sich, daß Acte einer propinationsberechtigten Stadtgemeinde, welche auf die Verwerthung und Verwaltung ihres Propinationsrechtes abzielen, soweit durch dieselben jemand sich in seinen Privatrechten verletzt erachtet, eben auch nur im Civilrechtswege angefochten werden können.

Als ein solcher Act ist nun ein Beschluß der Gemeindevertretung aufzufassen, welcher seinem Inhalte nach lediglich dahin geht, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen sie ihre Propinationsschänker von der Verpflichtung loszählen will, das Propinationsgetränk von ihr abzunehmen.

Die Stellung des Beschwerdeführers gegenüber der Stadtgemeinde Złoczów ist nicht anders geartet. Denn nach dem Vertrage vom 3. September 1840, Art. 3, wird auch bezüglich der Abnahme der Propinationsgetränke seitens der Dominicalschankhäuser Nr. 4 in Zarzycze und Nr. 1 in Folwarki ausdrücklich die vertragsmäßige Vereinbarung in Aussicht genommen, nur mit der Maßgabe, daß der Stadtgemeinde Złoczów die Verpflichtung obliegt, diese Schänker nicht härter zu behandeln, als die Schänker im Propinationsgebiete der Stadtgemeinde Złoczow.

Aus dem Gesagten ergibt sich daher, daß der Beschuß des Gemeinderathes Złoczow vom 27. October 1880 zu einem Einschreiten der politischen Behörden, als den in Propinationsangelegenheiten competenten Organen, keinen Anlaß bot. Insoweit aber in diesem Beschlusse eine Verfügung der autonomen Verwaltungsbehörde innerhalb ihres Wirkungskreises gelegen ist, kann in der nach § 105 der Gemeindeordnung geschöpften Entscheidung eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers nicht erkannt werden, weil die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes nur im öffentlichen Interesse erfolgt und ein Recht der Partei darauf, daß die Behörde in einem

concreten Falle von dieser Befugniß zum Schutze von Parteienrechten Gebrauch mache, nicht besteht, da die Geltendmachung von Parteienrechten nur im ordentlichen Instanzenzuge zu erfolgen hat.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet abzuweisen.

Nr. 4349.

Ist der Tag der Eintragung der Gewerbsradicirung im Grundbuche nicht enthalten, so sind die von der Partei darüber angebotenen Beweise zuzulassen.

Erkenntniß vom 17. November 1888, Z. 3557.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Narcis Peter ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 25. Jänner 1888, Z. 79, betreffend die Nichtanerkennung der radicirten Eigenschaft der Schankgerechtigkeit des Beschwerdeführers, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Scherer, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Streitsache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Die Anerkennung der radicirten Eigenschaft der Gasthausgerechtigkeit ob der Realität Nr. 18 in Domazelitz wurde mit der angefochtenen Entscheidung deshalb verweigert, »weil durch die vom Bittsteller beigebrachten Behelfe der Beweis nicht erbracht erscheint, daß die erwähnte Gewerbsgerechtigkeit vor dem 15. November 1780 ob dem bezeichneten Hause grundbücherlich ausgezeichnet worden ist.«

Diese Feststellung ist insoferne richtig, als nach dem Particularextracte vom 27. März 1887 ein Besitzstandblatt der Realität nur ausgezeichnet ist wie folgt: »Laut Urkaufes vom 28. März 1730 ist mit dieser Realität das Recht, Bier, Branntwein und Wein zu schänken, verbunden;« als weiter der Originalvertrag eine Inprotokollirungsclausel nicht aufweist und als endlich im Grundbuche selbst der Tag der Eintragung des citirten Urkaufvertrages nicht ersichtlich gemacht ist.

Allein die Partei hat im Administrativverfahren bereits den Beweis durch Sachverständige darüber angeboten, daß die Eintragung im Jahre 1747 und jedenfalls vor dem kritischen Zeitpunkte erfolgt sein müsse und überdies aus den Grundbuchsdaten selbst den Nachweis unternommen, daß die Eintragung der Gewerbsgerechtigkeit jedenfalls vor dem 15. November 1780 erfolgt ist.

Die Relevanz des Beweisthemas steht außer Frage, weil nach den für Mähren geltenden Vorschriften (Hofkammerdecret vom 6. November 1779) als radicirt jene ex titulo oneroso erworbenen Gewerbsgerechtigkeiten anzu-

sehen sind, welche binnen einem Jahre a dato der Kundmachung dieses Decretes (15. November 1779), »stadt- oder grundbücherlich einprotokollirte« waren.

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung ist also die Thatsache der Einprotokollirung entscheidend. Da nun der Umstand, daß das Datum der Eintragung aus dem Grundbuche nicht ersichtlich ist, der Partei nicht nachtheilig sein kann, weil einerseits die Rechtswirksamkeit der Eintragung durch die Auszeichnung des Zeitpunktes derselben nicht bedingt erscheint, und weil weiter § 4 der Verordnung vom 31. October 1856 irgend eine Beschränkung rücksichtlich der Beweisführung nicht enthält, so ist zu folgern, daß in Fällen, wo der Zeitpunkt der Eintragung durch das Grundbuch selbst ausdrücklich nicht bezeugt wird, die Herstellung des Beweises über dieses entscheidende Moment auch in anderer Weise zulässig ist.

Diesen Beweis kann die Partei nach den Bestimmungen der Verordnung vom 31. October 1856 aber nur vor den Administrativbehörden führen, da diesen die Entscheidung darüber, »ob dem als radicirt eingetragenen Gewerbe die Realeigenschaft zukommt oder nicht,« und damit die Cognition über alle für die Realeigenschaft maßgebenden Bedingungen, also auch über die Rechtzeitigkeit der Eintragung dergestalt ausschließlich überwiesen ist, daß die Gerichtsbehörden das Judicat der Verwaltungsbehörde nur zu vollziehen und Löschungen von Eintragungen vorzunehmen haben, die anders, wenn es sich eben nicht um Gewerberechte handeln würde, nur im streng processualen Wege möglich wären.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß die Nichtberücksichtigung des Beweisanerbietens der Partei darüber, »daß die Eintragung der Gewerbegerechtigkeit vom Jahre 1747 datire,« einen wesentlichen Mangel des Verfahrens begründet.

Die in Folge der h. g. Requisition nachträglich gepflogenen Erhebungen, haben überdies die volle Sachlichkeit der den Ausgangspunkt für das Beweisanerbieten bildenden Parteibehauptungen außer Zweifel gestellt. Sowohl der am 13. August 1888 durch den Delegirten der k. k. Bezirkshauptmannschaft aufgenommene Befund über die maßgebenden Grundbuchseintragungen, als auch das mit der Note vom 17. Mai 1888, Z. 8093, von dem k. k. Grundbuchsgerichte gegebene Amtszeugniß haben nämlich für die Beantwortung der Frage nach dem Zeitpunkte der Eintragung so wesentliche Daten festgestellt, daß aus diesem, der angefochtenen Entscheidung allerdings noch nicht zu Grunde gelegenen Thatbestande mindestens so viel sich ergibt, daß der von der Partei angetretene Beweis als relevant angesehen werden muß. — Denn daß das Grundbuch im Jahre 1747 verlegt wurde, geht aus seinem durch den Befund und die citirte Note beglaubigten Inhalte hervor und die weitere Anführung, daß die bis zum Jahre 1747 geschlossenen Verträge anläßlich der Anlegung des Grundbuches verfacht worden sind, ist durch die in dem Befunde und der citirten Note über die Anlage und Einrichtung des Buches und über die einzelnen Eintragungen festgestellten Daten soweit bescheinigt, daß im Falle des Gelingens der weiteren, zum Zwecke der näheren Feststellung des Datums der Eintragung angebotenen Beweise, die etwa darüber noch bestehenden Zweifel allerdings behoben werden können.

Auf die Ausführung des Regierungsvertreters bei der mündlichen Verhandlung, daß die Eintragung nicht ein Gewerberecht, sondern nur ein Dominicalschankrecht betreffe, konnte der V. G. Hof darum keine Rücksicht nehmen, weil die dadurch angeregte Frage einen Gegenstand der administrativen Entscheidung nicht gebildet hat.

Nr. 4350.

Zulässigkeit der Aenderung des vom Hauseigenthümer einbekannten und von den Miethparteien bestätigten Zinses behufs Hauszinssteuerbemessung und Prüfung des Vorganges.

Erkenntniß vom 20. November 1888, Z. 3377.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Aron Philipp ca. Entscheidungen der k. k. galizischen Finanz-Landes-Direction vom 13. December 1887, ZZ. 71693, 71694 und 71695, betreffend die Richtigstellung des einbekannten Zinsertrages, resp. die Bemessung der Hauszinssteuer für das Jahr 1887 von den Häusern 503, 574 und 573 drittes Viertel in Lemberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Menger, sowie des k. k. Min.-Secr. Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Lemberg binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 20 fl. zu bezahlen.«*)

Nr. 4351.

Beweiswürdigung im Wechselstempelgesetze) Bedeutung eines „pour acquit" beim Indossament.**

Erkenntniß vom 20. November 1888, Z. 3580.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Hermann M. Eckstein ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 19. December 1887, Z. 37378, betreffend eine erhöhte Wechselstempelgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Rudolf Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. die Kosten

---

*) S. Entscheidungsgründe bei Nr. 419 (Bd. III, J. 1879), Nr. 2501 (Bd. IX, J. 1885); vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 3087 (Bd. X, J. 1886).

**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1729 (Bd. VII, J. 1883).

des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich um einen Wechsel ddto. Prag 14. April 1886, fällig am 30. September 1886, über 758 fl. 40 kr., ausgestellt von Hermann M. Eckstein, acceptirt von Josefine Filipowicz und mit einer Stempelmarke von 60 kr. versehen, welcher bei Gelegenheit der Einbringung beim Prager Handelsgerichte am 15. November 1886 deshalb beanständet wurde, weil er ohne Datum vom Hermann M. Eckstein an Wilhelm Pohl begeben und von diesem mit einem »pour acquit« wieder ohne Datumangabe an den Hermann M. Eckstein zurückbegeben worden war.

Nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung erscheint dem Hermann M. Eckstein von diesem Wechsel vorgeschrieben:

1. Die Ergänzung auf die Gebühr nach Scala II im Sinne des § 5 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, weil nach § 24 des cit. Gesetzes angenommen wurde, daß der Wechsel nach Ablauf von sechs Monaten vom Ausstellungstage weiter begeben worden ist;

2. die Gebühr nach Scala I vom Indossament des Eckstein in Gemäßheit des § 11 lit. a des cit. Gesetzes;

3. die Gebühr nach Scala II von dem pour acquit des Wilhelm Pohl in Gemäßheit des § 11 lit. c des cit. Gesetzes und

4. die Steigerungsgebühren.

Gegenüber der Anwendung des § 24 Abs. 2 des cit. Gesetzes, beziehungsweise gegenüber der Annahme, daß die auf dem obbesprochenen Wechsel angebrachten nicht datirten Indossamente erst nach Ablauf von sechs Monaten vom Ausstellungstage an gerechnet beigesetzt worden waren, was die Anforderung sowohl der Ergänzungs- als auch der Indossamentgebühr zur Folge hat, beruft sich Beschwerdeführer auf schriftliche Bestätigungen (Informationen) zweier Zeugen darüber, daß der in Frage stehende Wechsel schon zur Zeit seines Verfalles mit den beanständeten Indossamenten versehen war, wodurch der Beweis erbracht werden will, daß eine Indossirung nach der Verfallszeit, beziehungsweise nach Ablauf der kritischen sechs Monate nicht stattgefunden habe.

Allein in Ansehung dieser Frage der Beweiswürdigung muß in Erwägung gezogen werden, daß das Gesetz vom 8. März 1876 bestimmte Beweisregeln überhaupt nicht aufstellt, daß der Partei überlassen bleibt, jene Behelfe, die ihr zu Gebote stehen, den Finanzbehörden im Laufe des Verfahrens vorzulegen und daß dieselben dann, ohne an bestimmte Regeln gebunden zu sein, den höheren oder geringeren Grad der durch jene Behelfe gelieferten Wahrscheinlichkeit zu beurtheilen haben.

Angesichts dieser freien Beweiswürdigung war in der Nichtberücksichtigung der obenerwähnten schriftlichen »Informationen«, sowie darin, daß ein im Wechselstempelgesetze nicht vorgesehener Zeugenbeweis nicht zugelassen wurde, ein Mangel des Verfahrens oder eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erblicken.

Die Behauptung, daß das Indossament »Hermann M. Eckstein« und ebenso der Vermerk »pour acquit« beim Indossament des Wilhelm Pohl lediglich zum Zwecke des Incasso auf den Wechsel gesetzt worden und als solche nach § 11 Abs. 2 des cit. Gesetzes nicht gebührenpflichtig sind, widerlegt sich in Bezug auf das erste Indossament damit, daß demselben eine Bemerkung oder eine, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel überhaupt nicht beigefügt erscheint (Art. 17 der allgem. Wechsel-Ordg.), in Bezug auf das Indossament des Wilhelm Pohl damit, daß der bei demselben angebrachte Vermerk »pour acquit« keineswegs den Bemerkungen oder Formeln des Art 17 der Wechsel-Ordg. angereiht werden kann, derselbe vielmehr nach der wahren Bedeutung der Worte, eine Quittirung, Saldirung oder Empfangsbestätigung zum Ausdruck bringt.

Angesichts dessen war auch in der Behandlung der Indossamente eine Gesetzwidrigkeit nicht zu erkennen, die Beschwerde sonach im Ganzen als unbegründet abzuweisen.

Der Ausspruch über die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe gründet sich auf § 40 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.

Nr. 4352.

Bei der Gebühr für die nichtbeigebrachten Rubriksabschriften ist die Nothwendigkeit der Beibringung der Rubriken vom Richter und nicht von der Finanzbehörde zu beurtheilen.

Erkenntniß vom 20. November 1888, Z. 3594.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Leopold Arnstein, Advocaten in Karlsbad, ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 4. December 1887, Z. 34738, betreffend die erhöhte Stempelgebühr wegen Nichtbeibringung von Rubriksabschriften, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Rudolf Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Bei zwölf Tabulareingaben, welche der Beschwerdeführer wegen Abtrennung erkaufter Grundstücke von der Stammrealität Nr. 18 in Horsin in Vertretung von zwölf Parteien überreicht hat, wurde der Abgang von je acht zur Verständigung der Hypothekargläubiger bestimmten Rubriken constatirt und in Folge des beim k. k. Bezirksgerichte in Wildstein, welches zur Verständigung der Tabularinteressenten je 12 Rubriken erforderlich fand, — hierüber aufgenommenen amtlichen Befundes dem Beschwerdeführer zur ungetheilten Hand mit den Gesuchstellern für jede einzelne Eingabe eine Stempelgebühr von 1 fl. 20 kr. nebst der in letzter Instanz auf 90 kr. per Eingabe ermäßigten Steigerung zur Zahlung vorgeschrieben.

In der Beschwerde wird die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Min.-Entscheidung mit der Behauptung bestritten, daß im vorliegenden Falle die

Verständigung der Tabulargläubiger nicht nothwendig war, weil laut Art. IV des Kundmachungspatentes zum allgem. Grundbuchsgesetze vom 25. Juli 1871, R. G. B. Nr. 95, die damit nicht übereinstimmenden Anordnungen des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. B. Nr. 18, aufgehoben wurden und insbesondere die Bestimmung des § 1 des letztcit. Gesetzes durch den § 123 des allgem. Grundbuchs-Gesetzes ersetzt worden ist.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes basirt auf nachstehenden Erwägungen:

Nach der Bestimmung des § 67 Geb.-Ges., auf welche die Anmerkung 1 zur T. P. 89, in Fällen, wenn die Rubriksabschriften nicht in der vorschriftsmäßigen Zahl beigebracht werden, ausdrücklich verweist, haben die Amtshandlungen und Ausfertigungen im gerichtlichen Streit- und im Concursverfahren, wenngleich das Stempelpapier bis zur Zeit der Ausfertigung nicht beigebracht wurde, der Gerichtsordnung gemäß unaufgehalten zu erfolgen und es ist die Ausfertigung auf ungestempeltem Papiere vorzunehmen.

Mit Rücksicht darauf, daß diese Bestimmung lediglich eine Anordnung für den Richter in sich schließt, wie sich derselbe im Falle zu benehmen habe, wenn die der Gerichtsordnung gemäß erforderliche Anzahl der Rubriken nicht vorliegt, war die Finanzverwaltung umsoweniger verpflichtet, die Frage der Nothwendigkeit der Beibringung der Rubriken vom Standpunkte des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. B. Nr. 18, oder des Grundbuchsgesetzes zu überprüfen, als es einerseits der Partei ja unbenommen war, die Gesetzmäßigkeit des richterlichen Vorgehens in Bezug auf die Verständigung der betheiligten Tabularinteressenten, im ordentlichen gerichtlichen Instanzenzuge in Frage zu stellen, und als andererseits nach dem ganzen Inhalte der besagten Bestimmung des § 67 Gebührengesetzes namentlich nach dem letzten Absatze dieses Paragraphen es einem gegründeten Zweifel nicht unterliegen kann, daß es sich in einem solchen Falle lediglich um eine Gebühr handelt, bei welcher es vom Standpunkte des Gebührengesetzes lediglich auf die Thatsache der gerichtsordnungsmäßig unbestrittenen richterlichen Ausfertigung ankommt.

Diesen Erwägungen zufolge und angesichts der unwidersprochen gebliebenen Thatsache, daß die richterliche Verständigung der Tabularinteressenten auf je zwölf Rubriken erfolgt ist, war auch der V. G. Hof nicht in der Lage, die Gesetzmäßigkeit dieses richterlichen Vorgehens zu überprüfen (§ 3 lit. a des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876), mußte vielmehr die angefochtene Entscheidung als in der T. P. 89 und in den Bestimmungen der §§ 64, Abs. 5, 67, 71 Abs. 3 a und 79 des Gebührengesetzes gegründet erkennen und diesemnach die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 4353.

Der Ausdruck in einer Stiftung „proximus amicus familiae" bedeutet — mit Ausschluß der Schwägerschaft — die Zugehörigkeit zur Familie oder die Blutsfreundschaft.*)

Erkenntniß vom 21. November 1888, Z. 3578.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Anton Preclic ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 7. October 1887, Z. 12902, betreffend die Verleihung der May'schen Stiftung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Tobisch zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer glaubt seinen Anspruch auf die P. Fr. May'sche Studentenstiftung darauf stützen zu können, daß die Schwester seines mütterlichen Großvaters Maria Anna Kopecny mit dem Enkel des Bruders des Stifters Karl May verheiratet war und vermeint weiter, daß nach der Bestimmung des Stiftsbriefes, welche lautet:

»Ultimo si neque ex his duabus sororibus esset filius aut nepos, tunc proximus amicus familiae Majanae assummendus erit« Personen, welche mit einem May'schen Familiengliede verschwägert sind, durch den Fundator zum Stiftungsgenusse berufen worden seien.

Der V. G. Hof vermochte diese Auslegung der stifterischen Anordnung nicht als zutreffend zu erkennen.

Aus den Bestimmungen des Stiftsbriefes in ihrem Zusammenhange ergibt sich, daß die Absicht des Stifters auf Errichtung einer Familienstiftung gerichtet war. Schon im Eingange des Stiftsbriefes wird diese Absicht mit den Worten »pro juvene uno ex meis consanguineis« deutlich zum Ausdrucke gebracht. Die sich hieran anschließenden Bestimmungen berufen in erster Reihe die nächsten Verwandten des Stifters und zwar zunächst die Söhne seines Bruders, dann die Nachkommen der Schwestern dieser seiner Neffen, endlich die Nachkommen seiner, des Stifters, Schwestern. An diese Bestimmungen schließt sich der vom Beschwerdeführer angerufene oben berührte Satz des Stiftsbriefes.

Nicht nur aus diesem Zusammenhange, sondern wohl auch aus dem Wortlaute dieser Bestimmung selbst muß gefolgert werden, daß der Stifter durch den Ausdruck »proximus amicus familiae« eben nur wieder das Verwandtschaftsverhältniß andeuten wollte.

Davon abgesehen, daß nach dem mittelalterlichen Latein dem Ausdrucke »proximus amicus« diese Bedeutung zukommt: Siehe Glossarium mediae et infimae latinitatis conditum a Carolo da Fresne Domino du Cange. Ausgabe vom Jahre 1886, pag. 549; »Proximus amicus — seu sanguine proximus« — und daß hiernach der Ausdruck gleichbedeutend ist mit jenem von »Blutsfreundschaft«, erscheint dadurch, daß dieser proximus eben ein proximus familiae sein muß, eine Beziehung zur Familie angedeutet,

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1630 (Bd. VII, J. 1883).

welche nur beim Verwandtschaftsverhältnisse platzgreift. Auch daraus, daß in demselben Satze der Stifter der Nachkommen seines verstorbenen Bruders insbesondere gedenkt und diesen ein Vorzugsrecht einräumt, geht hervor, daß auch bei dieser Bestimmung der Stifter lediglich das Verwandtschaftsverhältniß vor Augen gehabt hat.

Nun ist durch den Stammbaum und durch die Angaben der Beschwerde selbst erwiesen, daß der Beschwerdeführer in einem Verwandtschaftsverhältnisse zum Stifter und zur May'schen Familie nicht steht, sondern daß er lediglich mit einem Mitgliede dieser Familie verschwägert ist. Es ist aber und zwar nicht erst nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, sondern auch nach den Bestimmungen des gemeinen Rechtes, dessen Grundsätze zur Zeit der Errichtung der Stiftung (23. März 1741) in Geltung waren, unter der Schwägerschaft nur das Verhältniß zu einem Ehegatten und den Verwandten des anderen Ehegatten zu verstehen. — Zwischen den Verwandten des einen Ehegatten und zwischen den Verwandten des anderen Ehegatten besteht und bestand ein Schwägerschaftsverhältniß nicht. Eben darum erscheint durch den Ausdruck des Stiftsbriefes »proximus amicus familiae Majanae« die Einbeziehung des Schwägerschaftsverhältnisses unter diesen Ausdruck ausgeschlossen, da durch denselben jedenfalls eine Zugehörigkeit zur May'schen Familie oder wie bereits oben bemerkt, die Blutsfreundschaft angedeutet ist.

Die berufene Bestimmung des Stiftsbriefes ist daher dahin zu verstehen, daß in Ermanglung directer Abstämmlinge des Bruders und der Schwestern des Stifters überhaupt der nächste Verwandte bezugsberechtigt sein soll.

Da dem Gesagten zufolge die Pater Fr. A. May'sche Stiftung eine Familienstiftung ist, der Beschwerdeführer die Angehörigkeit zur Familie des Stifters aber nicht einmal zu behaupten vermag, konnte der V. G. Hof in der Nichtberücksichtigung des Verleihungsansuchens eine Verletzung der Stiftsbriefbestimmungen nicht erkennen.

Nr. 4354.

Zugehörigkeit zur Schulgemeinde nach der politischen Schulverfassung.

Erkenntniß vom 21. November 1888, Z. 3579.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Ortsschulrathes in Pcher ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 23. Februar 1888, Z. 2742, betreffend die Einschulung der Barré- und Mayrau'schen Kohlengruben, sowie der dazu gehörigen Arbeitercolonien, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Fürst, des k. k. Min.-Concipisten Dr. Tobisch, dann des Adv. Dr. W. F. Schebelbauer, dieses als Vertreters der mitbetheiligten Prager Eisenindustrie-Gesellschaft, endlich des mitbetheiligten Ortsschulrathes Libušin und des Adv. Dr. Josef Freiherrn von Seiller, des Letztgenannten als Vertreters der mitbetheiligten Oberverwaltung der privilegirten österreichisch-ungarischen Staatseisenbahn-Gesellschaft, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Den Ausspruch der angefochtenen Entscheidung, daß die Colonien Mayrau und Barré zur Schulgemeinde (Schulsprengel) Libušin gehören, hält die Beschwerde darum für gesetzwidrig, weil die Grundstücke, auf welchen die Schächte, beziehungsweise die dazu gehörigen Colonien entstanden sind, seit 1840 zur Catastralgemeinde Winařic und mit dieser zur Schulgemeinde Pcher gehörten, weil die betroffenen Grundflächen (N. top. 108, 109) von der Schule in Pcher niemals ausgeschult und zur Schule in Libušin nicht eingeschult worden sind, und weil, da die fraglichen Colonien erst nach Wirksamkeit des Reichsvolksschulgesetzes und des Gesetzes vom 19. Februar 1870 entstanden sind, diese im Momente ihres Entstehens, als Theile der Ortsgemeinde Winařic, mit dieser nach Pcher eingeschult waren. (§ 9, Gesetz vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22, Böhmen).

Der V. G. Hof vermochte diese Beschwerdegründe nicht als zutreffend zu erkennen. — Es ist vor allem zu constatiren, daß nach der Actenlage bezüglich der Schule in Pcher, allerdings aber auch bezüglich der Schule in Libušin, die in den §§ 58, 59 des cit. Gesetzes vorgesehene Revision beziehungsweise Feststellung der Schulsprengel nicht platzgegriffen hat. — Der im Gesetze vorgesehene, für die Einschulungsverhältnisse sodann maßgebende Act liegt sonach nicht vor.

Nun ist es weder nach § 9 l. c., noch war es nach den Bestimmungen der polit. Schulverfassung nothwendig, daß die Grenzen der Gemeindegebiete zugleich auch die Grenzen der Schulgemeinden bilden. § 9 des cit. Ges. erklärt die Gemeindegrenzen für die Abgrenzung der Schulsprengel nur »in der Regel« und nur insoweit maßgebend, als zum Behufe der Erleichterung des Schulbesuches eine andere Verfügung nicht zweckmäßig erscheint und aus den §§ 337 und 341, 343 Polit. Schulverfassung und dem Studien-Hofcommissions-Decrete vom 7. August 1837, Z. 4222, ergibt sich, daß auch zur Zeit der Wirksamkeit dieser Gesetze der gleiche Grundsatz bestanden hat und von einer Zu- und Einschulung insoweit gesprochen werden konnte, als ein gleicher Formalact bezüglich der Zuweisung der schulpflichtigen Kinder von Häusern und Ortschaften zu einer bestimmten Schule platzgegriffen hat.

Hieraus folgt, daß aus dem Umstande, daß die fraglichen Grundstücke innerhalb des Gebietes der nach Pcher eingeschulten Gemeinde Winařic gelegen sind, ein Schluß auf die Zugehörigkeit derselben zur Schule in Pcher mit zwingender Nothwendigkeit nicht zu ziehen ist, und daß die Schulbehörden nach § 9 des Ges. vom 19. Februar 1870 jedenfalls berechtigt waren, die Einschulung der genannten Colonien zu einer andern Schule zu verfügen, ohne daß die Schulgemeinde Pcher deshalb in ihren Rechten sich für verletzt erachten konnte.

Nun haben die administrativen Erhebungen überdies ergeben, daß die fraglichen Grundstücke zum Maierhofe Tuchau (Grundtauschtabelle vom 30. Juli 1841) gehört haben, und daß dieser Maierhof seit 1822 zur Schule in Libušin eingeschult war, so daß die Feststellung der angefochtenen Entscheidung, daß die Grundstücke mit dem Maierhofe zur Schule in Libušin gehörten, in den vorcitirten Gesetzesbestimmungen ihren Halt findet, wenn auch die Motivirung, daß diese Grundstücke zur Wirthschaft C.-Nr. 1

in Winaric nicht gehört haben, insoferne nicht zutreffend ist, als die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß die Grundstücke von dieser Realität zum genannten Maierhofe eingetauscht worden sind.

Wenn die Beschwerde weiter auch darauf sich beruft, daß die Eigenthümer der Colonien zum Ortsschulrathe Pcher ihre Vertreter entsendet und Umlagen zur Schulgemeinde Pcher gezahlt haben, so konnte der V. G. Hof auf diese Umstände darum nicht weiter Bedacht nehmen, weil aus den Administrativacten sich ergibt, daß dieselben in provisorischen, im Zuge des anhängigen Streites von den Schulbehörden getroffenen Verfügungen ihren Grund haben.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß eine gesetzwidrige Verletzung von Rechten der Schulgemeinde von Pcher durch die angefochtene Entscheidung jedenfalls nicht erfolgt ist, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Nr. 4355.

Zulässigkeit der Expropriation für Gemeindestraßenzwecke.

Erkenntniß vom 22. November 1888, Z. 3603.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Johann und Katharina Bartak ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 28. Februar 1888, Z. 2515, betreffend die Expropriation einer Grundfläche behufs Schottergewinnung für Gemeindestraßen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit Erlaß vom 21. November 1887, Z. 93233, hat die k. k. Statthalterei Prag über Ansuchen der Gemeinde Freihöfen nach durchgeführter commissioneller Verhandlung die Eheleute Bartak im Grunde des § 15 des Ges. vom 31. Mai 1866, L. G. B. Nr. 41, und des Hofkanzleidecretes vom 11. October 1821, Z. 29059, Prov. Ges. Samml. Bd. III, S. 577, zum Zwecke der Schottergewinnung für Gemeindestraßen für verpflichtet erkannt, von ihrem Grundstücke Parcelle 623 der Gemeinde Freihöfen eine Fläche von 800 Qu.-Klftr. = 2877 Qu.-Mtr. zur Benützung auf die Dauer des Bedarfes, gegen eine den 5perc. Interessen des bei der Commissionsverhandlung ermittelten Schätzungswerthes per 400 fl. gleichkommenden Jahresrente von 20 fl. zu überlassen, mit dem Beisatze, daß bei der seinerzeitigen Rückstellung des Grundstückes an die Eigenthümer die für die eingetretene Werthverminderung des Grundstückes entfallende, im Wege einer unparteiischen Schätzung zu ermittelnde Entschädigung zu entrichten sein wird.

Gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung macht die Beschwerde geltend:

1. daß die Expropriation, da es sich nur um Gemeindestraßen handle, überhaupt nicht platzgreife, weil nach dem Straßenadministrationsgesetze vom

31. Mai 1866, L. G. B. Nr. 41, §§ 15 und 25, die Expropriation, speciell von Steinbrüchen und Schottergruben, nur für Landes- und Bezirksstraßen zulässig sei;

2. daß der benöthigte Schotter auch in anderer Weise zu beschaffen war.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet.

ad 1. Es ist richtig, daß das cit. Straßen-Administrationsgesetz in dem die Gemeindestraßen behandelnden Abschnitte (§§ 28, 29) die die Statthaftigkeit der Expropriation zu Zwecken der Schottergewinnung betreffende Bestimmung des § 15 nicht, wie es rücksichtlich der Bezirksstraßen der Fall ist, wiederholt.

Allein der V. G. Hof vermochte diesem Umstande die ihm von der Beschwerde beigelegte weittragende Bedeutung, daß durch diese Nichtberufung der Specialvorschrift die Zulässigkeit der Expropriation für Gemeindestraßenzwecke ausgeschlossen werden sollte, darum nicht beizumessen, weil der § 19 des Ges. vom 12. August 1864, Nr. 46, ganz allgemein als Regel feststellt, »daß für Zwecke des Straßenbauwesens« die Expropriation zulässig ist, unter dem »Straßenbauwesen« aber sowohl die Agenden der Neuerrichtung als auch jene der Erhaltung von Straßen (Abschnitt II des cit. Gesetzes) verstanden werden müssen.

Nach § 1 des Ges. vom 12. August 1864 zählen aber auch Gemeindestraßen und Wege zu den öffentlichen Communicationsmitteln; ihre Herstellung und Instandhaltung ist demnach ein gesetzlich festgestelltes öffentliches Interesse. — Hieraus folgt, daß die Behörde nach § 19 des cit. Gesetzes und nach § 365 a. b. G. B. berechtigt war, concreten Falles die Expropriation zu bewilligen.

Den ad 2 hervorgehobenen Beschwerdegrund konnte der V. G. Hof im Hinblick auf § 6 des Ges. vom 22. October 1875 nicht berücksichtigen, weil durch die gepflogenen Erhebungen constatirt wurde, daß im Gebiete der Gemeinde Freihöfen und in der nächsten Umgebung Schotter nicht zu finden sei und daß die Gemeinde den Schotter aus Kunetic beziehen müßte, was, da Kunetic 5 Wegstunden entfernt liege, beträchtliche Kosten verursachen würde. — Die Richtigkeit dieses Thatbestandes haben die Beschwerdeführer bei der administrativen Verhandlung nicht bestritten, weshalb auf die abweichenden Angaben der Beschwerde keine Rücksicht zu nehmen war.

Nr. 4356.

1. Bei Feststellung der Realeigenschaft von Gewerberechten greift das officiöse Verfahren platz, welches der Oberbehörde auch eine Entscheidung in pejus der recurrirenden Partei gestattet. — 2. Die Bestimmung, daß das Recht zur Erzeugung und zum Ausschanke von Branntwein mit jedem Hause verbunden ist, läßt noch nicht darauf schließen, daß das Erzeugungs- und Schankrecht ein gemeinsames war.

Erkenntniß vom 22. November 1888, Z. 3604.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Julius Durdik und der Marie Durdik ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom

13. März 1888, Z. 3805, betreffend die Aberkennung des Realschankrechtes ob dem Hause Nr. 18 in Mistek, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Otto Zimmermann, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird in dem das Branntweinschanksrecht betreffenden Punkte wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof hatte, da der erste, die Bierausschanksberechtigung betreffende Beschwerdepunkt bei der öffentlichen Verhandlung zurückgezogen worden ist, nur mehr den zweiten, das Branntweinschanksrecht betreffenden Beschwerdepunkt in Betracht zu ziehen.

Den formalen Beschwerdepunkt, daß es unzulässig war, den nicht recurrirten Theil der Statthaltereientscheidung von Amtswegen in pejus der Beschwerdeführer abzuändern, fand der V. G. Hof darum nicht für begründet, weil, abgesehen davon, daß die Entscheidung im ordentlichen Instanzenzuge ergangen ist, in Angelegenheit der Feststellung der Realeigenschaft von Gewerberechten ein officiöses Verfahren platzgreift (§ 42 Absatz 4 l. c. Verordnung vom 31. October 1856, R. G. B. Nr. 204), welches der Behörde gestattet, die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung der untern Instanz in vollem Umfange zu prüfen.

Dagegen mußte der V. G. Hof ad 2 anerkennen, daß der der angefochtenen Entscheidung in dem Punkte des Branntweinschankes zu Grunde gelegte Thatbestand der Actenlage nicht entspricht.

Die Entscheidung stützt sich darauf, daß »im Sinne der Privilegiumsurkunde vom 26. April 1737, beziehungsweise vom 5. December 1712 dem bezeichneten Hause auch hinsichtlich der Erzeugung und des Ausschankes von Branntwein nur ein idealer Antheil an dem der Gesammtheit der 42 Mistèker Ringbürger verliehenen Rechte, nicht aber eine selbstständige diesfällige Befugniß zukommt. — In der citirten Privilegiumsurkunde wird aber bezüglich des Rechtes zur Branntweinerzeugung und zum Ausschanke des Branntweins weder ausdrücklich, noch auch durch das Wesen der Bestimmungen, jene Einschränkung, welche das Biererzeugungs- und Ausschanksrecht als ein gemeinsames kennzeichnet (»in dem gemein Bräuhaus das Bier zu brauen und der reyhe nach zu schänken«), wiederholt.

Die Privilegiumsurkunde enthält bezüglich dieser Gerechtigkeit auch nicht jene Bestimmung, welche für den Weinausschank getroffen wurde, nämlich die, daß »weßhalben oft berührte 42 Bürger unter einander selbsten ein nuzliche Ordnung introduciren mögen«. — Die Privilegiumsurkunde sagt vielmehr bezüglich der Branntweingerechtigkeit wörtlich: »In gleichen auch in jedem bürgerlichen Haus auf einen Kessel mit einem Huth von zweien Röhren ohne List und Vortheil Brandwein zu brennen und zu schänken 2c.«

Dieser Bestimmung nach war somit allerdings das Recht zur Erzeugung und zum Ausschanke von Branntwein mit jedem Hause verbunden. Eine gemeinsame Erzeugungsstätte hat ebensowenig bestanden wie eine

Verpflichtung, daß die 42 Ringbürger bezüglich des Ausschankes »unter einander selbsten eine nutzliche Ordnung introduciren.« — Für den Schluß, daß auch das Branntweinerzeugungs- und Schankrecht ein gemeinsames war, fehlt somit jeder Anhaltspunkt.

Hiezu kommt, daß die Selbstständigkeit dieses Rechtes auch durch das Erkenntniß der k. k. Landescommission für Aufhebung und Ablösung der Propinationsrechte ddto. 21. Februar 1872, Z. 913 Prop., anerkannt worden ist.

Die angefochtene Entscheidung war daher in dem das Branntweinschankrecht betreffenden Punkte, als auf einem unrichtigen Thatbestande beruhend, nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 aufzuheben.

Nr. 4357.

Mauthbefreiung für die Ortsbewohner in Böhmen.

Erkenntniß vom 22. November 1888, Z. 3602.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Stastny, Mauthpächters in Dejvic, ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 2. März 1888, Z. 913, betreffend die Mauthpflicht für Ziegelfuhren, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 4358.

1. Darüber ob und in welcher Weise die einen Bestandtheil des Bahnkörpers bildenden Einfriedungen herzustellen und zu erhalten sind, entscheidet mit Ausschluß jedes Instanzenzuges das Handelsministerium. — 2. Welche Vorsichtsmaßregeln zum Schutze des Bahnkörpers und des Verkehrs zu ergreifen sind, ist von der berufenen Administrativbehörde nach freiem Ermessen zu beurtheilen.

Erkenntniß vom 22. November 1888, Z. 3623.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Michael Hartl, vulgo Wolfsbacher, und Genossen ca. Entscheidung des k. k. Handels-Min. vom 3. November 1887, Z. 29033 ex 1886, betreffend die Herstellung von Einfriedungen an der Kronprinz Rudolfsbahn, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Schuster zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

*) S. Erkenntniß bei Nr. 481 (Bd. III, S. 1879).

Entscheidungsgründe.

Aus den §§ 2, 6 und 10 des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, sowie aus den §§ 4, 15, 16. 17, Abs. 4, und 19 der Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. B. Nr. 19, geht hervor, daß für Eisenbahnbauten die besondere Bestimmung getroffen ist, daß dieselben als ein Ganzes aufzufassen sind, und daß daher die Entscheidung über die Vornahme von Anlagen und Bauführungen der Eisenbahn mit Ausschluß jedes Instanzenzuges durch das Handelsministerium zu erfolgen hat.

Dieser gesetzlich anerkannte Grundsatz hat nicht nur dann, wenn es sich um den Bau einer neuen Eisenbahn handelt, sondern überhaupt auch dann, wenn Anlagen und Bauführungen auf einer bereits im Betriebe befindlichen Bahn in Frage kommen, zu gelten.

Hiernach war daher die Bezirkshauptmannschaft Liezen nicht competent, darüber, ob und in welcher Weise die fraglichen, einen Bestandtheil des Bahnkörpers bildenden Einfriedungen herzustellen und zu erhalten sind, zu entscheiden, es erscheint die Verfügung des Handelsministeriums, mit welcher diese incompetente Entscheidung behoben und von diesem Ministerium selbst entschieden wurde, gesetzlich gerechtfertigt und ist der rücksichtlich dieser Competenzfrage erhobene formelle Beschwerdepunkt gesetzlich unbegründet.

In materieller Beziehung stützt sich die Beschwerde darauf, daß bei der Bahncollaudirung am 24. October und 5. November 1873 bestimmte Vereinbarungen sowohl rücksichtlich der Nothwendigkeit der Einfriedungen, als auch rücksichtlich der Art und Weise ihrer Ausführung getroffen worden seien und daß daher die Eisenbahnunternehmung an diese Vereinbarungen gebunden sei.

Diesfalls kommt vor Allem zu constatiren, daß rücksichtlich der Nothwendigkeit der Einfriedung des Bahnkörpers keine Divergenz zwischen der Eisenbahnunternehmung, beziehungsweise der Entscheidung des Handelsministeriums und den anrainenden Beschwerdeführern besteht, und daß lediglich die Art und Weise der Sicherung des Bahnkörpers dahin strittig ist, daß die anrainenden Beschwerdeführer die 2- oder 3lattige Einzäunung an jenen Stellen, wie solche ursprünglich anläßlich der Collaudirung als nothwendig befunden wurde, begehren, während nach der Entscheidung des Handelsministeriums im Allgemeinen die Einfriedung der Bahn durch lebende Zäune als hinreichend erkannt wird und Lattenzäune nur an jenen Stellen, wo entweder sich keine lebenden Zäune befinden, oder dieselben ausgeblieben sind oder die erforderliche Dichtigkeit nicht besitzen, zur Anbringung angeordnet werden.

Daß die anrainenden Grundbesitzer auf Grund der bei der commissionellen Collaudirungsverhandlung im Jahre 1873 erfolgten Feststellung über die zu bewerkstelligenden Einfriedungen nicht das Recht erlangt haben, zu fordern, daß für alle Zukunft diese Einfriedungen in der damals festgestellten Art und Weise ausgeführt und erhalten werden, geht — abgesehen davon, daß die Collaudirungsverhandlung nicht den Zweck hat, etwaige Vereinbarungen über Parteienansprüche festzustellen und daß bei dieser Collaudirungsverhandlung laut des im Originale vorliegenden Protokolls vom

5. November 1873 sich die Vertreter der Kronprinz Rudolfsbahn die successive Auflassung beziehungsweise Verschwächung der festen Einfriedungen nach Maßgabe der heranwachsenden lebenden Zäune, wie diese nach und nach überall zur Ausführung gelangen werden, ausdrücklich vorbehalten haben — schon aus dem Gesetze selbst hervor.

Nach § 10 Punkt d des Ges. vom 14. September 1854, R. G. B. Nr. 238, hat die Einfriedung (Absperrung) des Bahnkörpers dann zu erfolgen, wenn sich hiezu aus öffentlichen Rücksichten die Nothwendigkeit ergibt. — Hieraus folgt, daß in jedem Zeitpunkte, in welchem sich der Anlaß hiezu bietet, nur das objective Bedürfniß im öffentlichen Interesse für die im sachgemäßen Ermessen der berufenen Behörde liegenden Entscheidung maßgebend sein kann und daß die Behörde bei der Wahrnehmung der öffentlichen Rücksichten von früher getroffenen Anordnungen abgehen und neue Anordnungen treffen kann.

Es handelt sich bei derlei Maßnahmen vor Allem um den Schutz des Bahnkörpers und des Verkehres auf demselben, im vorliegenden Falle daher um die thunlichste Verhinderung des Betretens des Bahnkörpers durch das Weidevieh und wenn diese aus öffentlichen Rücksichten getroffene Anordnung in weiterer Linie auch den anrainenden Besitzern des Weideviehs zu Gute kommt, so kann dieselbe um so weniger als ein Recht derselben bezeichnet werden, als ihnen nach § 97 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. B. Nr. 1 ex 1852, die Pflicht der Abhaltung ihres Weideviehes von dem Betreten der Bahn obliegt.

Da hiernach die Beschwerde auch in ihrem materiellen Theile gesetzlich nicht begründet ist, mußte dieselbe zurückgewiesen werden.

Nr. 4359.

Den Anspruch auf 14tägige unentgeltliche Verpflegung der erkrankten Dienstboten im St. Johannes-Spitale in Salzburg haben die dort ansäßigen Dienstgeber. — Zum Begriffe „Ansäßigkeit“.

Erkenntniß vom 23. November 1888, Z. 3500.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Salzburger Landesausschusses ca. Entscheidung des Min. des Innern vom 12. März 1888, Z. 156, betreffend Curkostenersatz für Martina Gmailbauer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 4330.

Nr. 4360.

1. Erwerbsteuerpflicht entgeltlicher selbstständig ausgeübter Dienstleistungen. — 2. Nur die ihre religiöse Thätigkeit dem unmittelbaren Dienste des Staates oder der vom Staate anerkannten öffentlichen Anstalt Widmenden haben Anspruch auf Erwerbsteuerfreiheit.

Erkenntniß vom 24. November 1888, Z. 3377.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden und zwar: 1. des Israel Friedmann und 2. des Isak Friedmann ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Czernowitz vom 30. December 1887, Z. 17368, betreffend die Erwerbsteuer für den Betrieb von Geschäftsvermittlungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Zimmermann, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der angefochtenen Entscheidung, mit welcher die Erwerbsteuerpflicht jedes der beiden Beschwerdeführer wegen Betriebes der Geschäftsvermittlung aufrecht erhalten wurde, liegt der Thatbestand zu Grunde, daß die Thätigkeit jedes der Beschwerdeführer von den orthodoxen Juden nicht nur bei Erkrankungen, bei Geistesstörungen, bei der angehofften Erlangung der Fruchtbarkeit kinderloser Frauen u. s. w. angesprochen und von denselben in Form von Gebeten und Segensprüchen geleistet wird, sondern auch, daß gutgläubige Juden der mindergebildeten Classe sich bei Eingehung neuer Geschäftsunternehmungen ihren Rath erbitten und bei der Schlichtung von Geschäftsdifferenzen ihre Vermittlung in Anspruch nehmen.

Die Behörde hat ferner als Thatbestand angenommen, daß jeder der Beschwerdeführer von den seine Gebete, seinen Rath oder seine Intervention ansprechenden Personen für seine Mühewaltung in der Weise entlohnt wird, daß diese Personen unter dem Titel von Geschenken oder Almosen Geldbeträge zurücklassen, daß diese Geldbeträge noch vor Inanspruchnahme seiner Thätigkeit, respective vor Zulassung zu ihm, unter Beaufsichtigung seines Privatsecretärs in den Vorgemächern hinterlegt werden und ein bedeutendes Einkommen desselben bilden, daß diese Geldgeschenke in das unbestrittene und ausschließliche Eigenthumsrecht der Beschwerdeführer fallen, und daß ihm auch das unbeschränkte Bestimmungs- und Dispositionsrecht rücksichtlich dieser sein ausschließliches Eigenthum ausmachenden Geldbeträge zusteht.

Mit Rücksicht auf die neuerlichen Erhebungen, welche in Gemäßheit des h. g. Erkenntnisses vom 7. März 1887, Z. 82, respective 84, durchgeführt wurden, und welche in der Einvernahme mehrerer unbefangener und wohlunterrichteter Vertrauensmänner, dann in der neuerlichen Einholung des Gutachtens des Gemeindevorstehers von Rohozna bestanden, erscheint dieser Thatbestand actenmäßig richtig angenommen, es sind durch diese Erhebungen die für die Beurtheilung der Erwerbsteuerpflicht des Geschäftsbetriebes der Beschwerdeführer wesentlichen Momente in der Art festgestellt,

wie dies dem § 8 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812, resp. dem § 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben, welche mit Decret der Central-Finanz-Hofcommission vom 14. Jänner 1813, Z. 42, erlassen wurde, entspricht, und es sind auch die in diesen Paragraphen vorgeschriebenen Formen des administrativen Verfahrens eingehalten worden.

Diesen Erhebungen zufolge ist nämlich unzweifelhaft festgestellt, daß beide Beschwerdeführer den sie zahlreich aufsuchenden Gläubigen oder auch über briefliches Ansuchen derselben Rathschläge in Geschäftsangelegenheiten und auch zur Schlichtung von Geschäftsdifferenzen und sonstigen Streitigkeiten ertheilen, daß von diesen den Rath der Beschwerdeführer ansuchenden Gläubigen ihnen unter dem Titel »Gaben« Geldgeschenke zurückgelassen, respective dem Briefe angeschlossen werden, daß diese Geldgeschenke in keiner anderen Absicht gegeben werden, als um dieselben für ihre Mühewaltung zu honoriren, daß sie diese Gelder nach eigenem Gutdünken verwenden können, einen Theil davon auch zu wohlthätigen Zwecken verwenden, einen bedeutenden Theil aber für sich und ihren Lebensunterhalt behalten.

Wenn die Steuerbehörde in dieser von jedem der Beschwerdeführer selbstständig zur Ausübung gelangenden Thätigkeit eine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung annimmt, die sie als Geschäftsvermittlung qualificirt, so war der V. G. Hof nicht in der Lage, in dieser Annahme eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Die Thätigkeit der Beschwerdeführer, welcher sie sich selbstständig, dauernd und in gewinnbringender Art widmen, ist nämlich der von ihnen den sie aufsuchenden Gläubigen geleistete Dienst, welchen diese unter dem Titel »Gaben« honoriren.

Nun sind nach dem Erwerbsteuerpatente diejenigen der Erwerbsteuer unterworfen, welche sich gewinnbringenden Beschäftigungen widmen, und überhaupt nach § 1, Punkt IV, jene Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung zum Gegenstande haben, insoferne sie nicht zugleich der Gegenstand besonderer Gewerbsgerechtigkeiten sind, in welchem Falle sie ohnehin unter der III. Abtheilung begriffen sind, nach der IV Hauptbeschäftigungsabtheilung steuerpflichtig.

In der entgeltlichen Verrichtung der Dienste ist jenes Moment gegeben, welches die Dienstleistung, die Mühewaltung der Beschwerdeführer, im Sinne der Eingangsworte des Erwerbsteuerpatentes, als »gewinnbringende Beschäftigung« und als solche erwerbsteuerpflichtig erscheinen läßt.

Die Einwendung der Beschwerdeführer, daß ihre Thätigkeit als eine rein religiöse und nur fromme Rathschläge umfassend, nicht als erwerbsteuerpflichtig erkannt werden kann, wäre allenfalls nur dann begründet, wenn vorliegen würde, daß sie diese ihre Thätigkeit dem unmittelbaren Dienste des Staates oder der vom Staate anerkannten öffentlichen Anstalt widmen, was nach den Erhebungen, namentlich nach der officiellen Auskunft der bukowinaer Landesregierung nicht der Fall ist.

Die Beschwerdeführer können daher die aus dem § 2 lit. d des Erwerbsteuerpatentes fließende Erwerbsteuerfreiheit für sich nicht in Anspruch nehmen.

Die Einwendung der Beschwerde, daß die von den Vertrauensmännern und der Ortsobrigkeit abgegebenen Erklärungen den Beschwerdeführern nicht

vorgehalten wurden, war deshalb nicht zu berücksichtigen, weil nach dem Erwerbsteuerpatente und den diesbezüglichen Vorschriften ein solcher Vorhalt nicht vorgeschrieben ist, und die nach § 8 des Erwerbsteuerpatentes vorgezeichnete Erklärung des Erwerbers ohnehin vorlag.

Das der Beschwerde angeschlossene Zeugniß, welches den durch Einvernahme der Vertrauensmänner und des Gemeindevorstehers gewonnenen Aufschlüssen in der Sache entgegengestellt wird, ebenso wie die bei der mündlichen Verhandlung producirten Zeugnisse konnte der V. G. Hof als Behelfe, welche im Zuge des administrativen Verfahrens nicht producirt waren und erst nach der angefochtenen Entscheidung (am 5. März 1888) ausgestellt wurden, mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht in Betracht ziehen.

Die Bestimmung der Unterabtheilung in der IV. Hauptbeschäftigungsabtheilung und der Steuerclasse konnte in Gemäßheit des § 5 des letztcit. Gesetzes keinen Gegenstand des Erkenntnisses des V. G. Hofes bilden, weil im administrativen Instanzenzuge in dieser Richtung eine Beschwerde überhaupt nicht geführt und lediglich die Erwerbsteuerpflicht angefochten wurde.

Diesemnach war der V. G. Hof nicht in der Lage dem Ansuchen der Beschwerdeführer stattzugeben und mußten die Beschwerden als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4361.

Bedingte Gebührenfreiheit einer an eine Eisenbahnunternehmung gerichteten Offerte betreffend die Uebernahme eines Alteisenmaterials.*)

Erkenntniß vom 24. November 1888, Z. 3529.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Adv. Dr. Sigmund Herzl ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 13. Jänner 1888, Z. 38830, betreffend die erhöhte Gebühr für den gerichtlichen Gebrauch eines Schlußbriefes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leo Geller sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Rudolf Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich darum, ob das an Hersch Lehrer gerichtete Schreiben der Centralleitung der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft ddto. 18. November 1880, Z. 16888, folgenden Inhaltes: »Wir überlassen Ihnen auf Grund ihrer Offerten und der in unserer Ausschreibung aufgestellten Bedingungen die nachstehend angeführten Alteisenmaterialien zu den beigefügten Preisen ... Wollen Sie uns umgehend Ihre Erklärung über den Inhalt dieses Briefes zukommen lassen ...«, von welchem Schreiben durch Dr. Sigmund Herzl Namens des von ihm vertretenen Empfängers

---

*) S. auch Erkenntniß Nr. 213 (Bd. II, J. 1878).

als Klagsbeilage ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wurde, zu den unbedingt gebührenpflichtigen Urkunden oder zu jenen kaufmännischen Correspondenzen zu zählen sei, welchen im Grunde der T. P. 60, Z. 4 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, beziehungsweise des in wörtlicher Uebereinstimmung mit derselben stehenden § 9 des bezogenen Gesetzes die bedingte Gebührenfreiheit zukommt.

Die Beschwerde bestreitet dem besagten Schreiben die Eigenschaft einer die bedingte Gebührenfreiheit genießenden kaufmännischen Correspondenz, weil der § 9 des angezogenen Gesetzes dieselbe nur jenen Correspondenzen der Handeltreibenden zugesteht, welche über Gegenstände ihres Handelsbetriebes geführt werden, Alteisenmaterial aber nicht der Gegenstand des Betriebes einer Eisenbahnunternehmung bilde, — und weil die Weiterveräußerung des alten unbrauchbar gewordenen Eisenmaterials einer Eisenbahnunternehmung nach Art. 273 alin. 2 des Handelsgesetzbuches nicht einmal als ein Handelsgeschäft einer Eisenbahnunternehmung angesehen werden könne.

Der B. G. Hof war nicht in der Lage, diese Anschauung der Beschwerde als richtig anzuerkennen.

Die bezogenen Stellen des Gesetzes vom 29. Februar 1864 räumen die bedingte Gebührenfreiheit den kaufmännischen Correspondenzen ein, wenn sie 1. von Handel- und Gewerbetreibenden unter sich oder mit anderen Personen geführt werden, 2. Gegenstände ihres Handels- und Gewerbebetriebes betreffen; 3. ein auf dieselben bezugnehmendes Rechtsgeschäft enthalten.

Nach Ansicht des B. G. Hofes treffen alle drei Voraussetzungen im vorliegenden Falle zu.

Die Voraussetzungen ad 1 und 3 sind von dem Beschwerdeführer selbst nicht bestritten worden und sie sind auch thatsächlich vorhanden, denn

ad 1 kann es im Grunde der Art. 4, 5 und 272, Z. 3, H. G. B., keinem Zweifel unterliegen, daß die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzes, also auch ein Handel- und Gewerbetreibender im Sinne des Gebührengesetzes ist;

ad 3 beinhaltet aber das fragliche Schreiben unzweifelhaft ein Rechtsgeschäft, nachdem es sich als die schriftliche Annahme vorhergegangener, in demselben bezogener Offerte des Hersch Lehrer betreffend die Uebernahme bestimmten Alteisenmateriales um die ausdrücklich angegebenen Preise darstellt, durch welche Annahme im Sinne des § 861 a. b. G. B. ein Vertrag zu Stande gekommen ist, welcher alle charakteristischen Merkmale des Kaufes nach T. P. 65 enthält.

ad 2 kommt es darauf an, was unter den vom Gesetze gebrauchten Worten »Gegenstände ihres Handels- und Gewerbebetriebes« zu verstehen sei.

Die betreffende Worterläuterung findet sich im Alinea 2 des § 19 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, welche Gesetzesstelle den Ausdruck »über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbebetriebes« als identisch erklärt mit der Ausdrucksweise »über die diesen Betrieb betreffenden Geschäfte« und es kann diese bloße Worterläuterung allerdings auch auf andere gleichlautende Stellen der Gebührengesetze, also auch auf den § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864, und die T. P. 60, Z. 4, desselben

bezogen und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (§ 8 allgem. bürgerl. G. B.) auf alle noch zu entscheidenden Rechtsfälle angewandt werden.

Da weiters der Art. 273 H. G. B. im Alinea 1 alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmannes, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, als Handelsgeschäfte erklärt, und das folgende Alinea 2 nur einzelne Arten dieser zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörenden Geschäfte benennt, so besteht kein gesetzliches Hinderniß, auch andere in diesem Alinea 2 nicht aufgeführte Geschäfte — somit auch die Veräußerungsgeschäfte über nicht mehr verwendbares Alteisenmaterial — als zum Betriebe einer Eisenbahnunternehmung gehörig zu betrachten, zumal unbestritten ist, daß das fragliche Alteisenmaterial aus dem Eisenbahnbetriebe herrührt, und weil endlich selbst im Zweifel nach Art. 274 H. G. B. die von einem Kaufmanne abgeschlossenen Verträge als zum Betriebe des Handelsgeschäftes gehörig zu gelten haben.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen war der V. G. Hof nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken und mußte demnach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4362.

Ein vorwaltendes Bestandverhältniß der Art, daß ein aliquoter Theil des Pachtzinses auf die Benützung von Localitäten entfällt, steht der Gebäudesteuerbefreiung einer Spitalsapotheke entgegen.

Erkenntniß vom 24. November 1888, Z. 3663.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Landesausschusses des Herzogthums Salzburg ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 5. December 1887, Z. 39400, betreffend die Hauszinssteuerfreiheit der für die Apotheke im St. Johanns-Spitale in Mülln überlassenen Localitäten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Fuchs, sowie des k. k. Min.-Secr. Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Landesausschuß des Herzogthumes Salzburg hat mit dem Vertrage vom 5. Mai 1885 die St. Johannes-Spitals-Apotheke dem Josef Ritter von Angermayer vom 1. Juli 1885 ab auf die Dauer von fünf Jahren um den Jahreszins von 2480 fl. mit der Verpflichtung verpachtet, »die Benützung der im St. Johanns-Spitale zur Zeit des Vertragsantrittes für den Betrieb der Apotheke in Verwendung stehenden Localitäten dem Pächter zu überlassen.« — Infolge Weigerung des beschwerdeführenden Landesausschusses einen angemessenen Theil des vereinbarten Pachtschillings als Miethzins für die überlassenen Räumlichkeiten der St. Johanns-Spitals-Apotheke zu fatiren, wurde von der Salzburger Steuer-Localcommission die Einschätzung derselben im Sinne der §§ 35 und 42 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse veranlaßt und von dem auf diese Weise

ermittelten Zinswerthe per 150 fl. die Zinssteuer nebst Umlagen bemessen und für die zweite Hälfte des Jahres 1885 mit 26 fl. 35 kr. und für die Jahre 1886 und 1887 mit je 52 fl. 2 kr. vorgeschrieben.

Gegen diese mit der angefochtenen Entscheidung im Instanzenzuge aufrechterhaltene Vorschreibung ist die vorliegende Beschwerde gerichtet, in welcher der Salzburger Landesausschuß die Steuerfreiheit auch für die in Bestand gegebenen Räumlichkeiten des St. Johanns-Spitals beansprucht, in welcher das verpachtete Apothekergewerbe ausgeübt wird.

Unbestritten bleibt es, daß das St. Johanns-Spital — gleichviel, ob demselben die Eigenschaft eines allgemeinen Krankenhauses oder einer Wohlthätigkeitsanstalt beigelegt wird — nach § 2 des Gebäudesteuerpatentes vom 20. Februar 1820 und nach § 23 lit. d der bezüglichen Instruction vom 26. Juni 1820 von der Entrichtung der Gebäudesteuer befreit ist.

Nun kann aus diesem Titel der in Rede stehenden Apotheke im gegebenen Falle eine Befreiung schon deshalb nicht zuerkannt werden, weil dieselbe, wie dies aus dem Vertrage vom 5. Mai 1885 hervorgeht, dem Josef Ritter von Angermayer in einer Weise verpachtet wurde, daß von dem Pachtzinse per 2480 fl. auch ein aliquoter Theil auf die Benützung der in Verwendung stehenden Localitäten entfällt, ein vorwaltendes Bestandverhältniß aber schon als solches der Steuerbefreiung dieser Art entgegensteht.

Die beanspruchte Steuerbefreiung kann aber auch aus dem Stiftbriefe vom 27. Juli 1753 nicht hergeleitet werden. Denn wenn auch der Stifter, Erzbischof Sigismund, das St. Johanns-Spital aus ökonomischen Gründen mit einer Apotheke versehen hat und wenn dieselbe zu dem obgedachten Zwecke, »zur Abgebung von Medicinen befreit,« das heißt befugt sein sollte, so kann hierin eine Steuerbefreiung schon darum nicht erkannt werden, weil im Punkte V der A. h. Entschließung vom 26. Februar 1833, (Prov. Ges.-Samml. 26. Theil Nr. 127 E) bestimmt worden ist, daß seit Einführung des allgemeinen Catasters von der Gebäudesteuer nur diejenigen Gebäude loszuzählen sind, welche im A. h. Patente vom 23. December 1817, zur Exemtion bezeichnet wurden, und welche seit Einführung der Gebäudesteuer durch eigene von Fall zu Fall bekannt gemachte A. h. Entschließungen davon ganz oder in der darin bezeichneten Art losgezählt werden, wogegen aber die St. Johanns-Spitals-Apotheke, mit Rücksicht auf ihre Verpachtung zum Betriebe des Apothekergewerbes, in einer solchen Art benützt und verwerthet wird, die nach dem Vorangelassenen die Steuerfreiheit von selbst ausschließt.

Was endlich die Einwendung anbelangt, daß bisher eine Hauszinssteuer für die Apothekerlocalitäten nicht gefordert wurde, obwohl die Apotheke seit 1845 verpachtet worden ist, so ist dagegen zu erinnern, daß aus den bisher unterlassenen Vorschreibungen und Einforderung der entfallenden Gebäudesteuer ein Recht nicht erwachsen sein kann, noch die weitere Freilassung der fraglichen Räumlichkeiten von der Besteuerung zu verlangen.

Diesemnach war der V. G. Hof nicht in der Lage, das von dem beschwerdeführenden Landesausschusse gestellte Begehren als gerechtfertigt zu erkennen und mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4363.

1. Ein Speditionsgeschäft in Beziehung auf die Erwerbbesteuerung den Fabriks- und Großhandlungsunternehmungen gleichgehalten. — 2. Besteuerung pro praeterito. Fälligkeit der Erwerbsteuer-Abgabe im Sinne des Verjährungsgesetzes.

Erkenntniß vom 27. November 1888, Z. 3661.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Richard Meinert ca. Entscheidungen der böhm. k. k. Finanz-Landes-Dir. vom 25. Jänner und vom 2. Juni 1888, Z. 90600 ex 1887 und Z. 39687 ex 1888, betreffend die Erhöhung der Erwerbsteuer für das Speditionsgeschäft des Beschwerdeführers vom II. Semester 1884 an, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Menger, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach Inhalt der beiden angefochtenen Entscheidungen wurde die dem Richard Meinert für den Betrieb des Speditionsgeschäftes ursprünglich nach der IV. Hauptbeschäftigungsabtheilung mit 21 fl. bemessene Erwerbsteuer vom II. Semester 1884 an auf 315 fl. erhöht und wurde dieses Geschäft, — mit Rücksicht darauf, daß dasselbe nach dem erhobenen Umfange, als ein im Großen betriebenes Handelsunternehmen anzusehen ist — unter Beibehaltung der Erwerbsteuerquote per 315 fl. in die I. Hauptbeschäftigungsabtheilung des Erwerbsteuertarifes versetzt.

Daß Richard Meinert Speditionsgeschäfte betreibt und deswegen erwerbsteuerpflichtig ist, wird nicht bestritten, den Streitgegenstand bildet die Erwerbsteuererhöhung, die Verfügung, daß selbe für die Vergangenheit rückwirken soll, die Versetzung des Geschäftes des Beschwerdeführers in die I. Hauptbeschäftigungsabtheilung des Erwerbsteuertarifes und daß die Entscheidung hierüber von Amtswegen gleich in letzter Instanz erfolgt ist.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes basirt auf nachstehenden Erwägungen: Aus den administrativen Verhandlungsacten geht hervor, daß die angefochtene Erwerbsteuererhöhung auf Grund von Erhebungen über den Umfang des Speditionsgeschäftes erfolgte — welche umständlich und actenmäßig in der dem Beschwerdeführer mitgetheilten Gegenschrift der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Prag aufgeführt vorkommen — ganz besonders geht aber aus denselben hervor, daß bei Vornahme dieser Erhebungen die wesentlichen Formen des Erwerbsteuerverfahrens vollends eingehalten wurden, indem sowohl die Erklärung des Beschwerdeführers, als auch das Gutachten der Gemeindeobrigkeit eingeholt worden sind (§ 8 des Erwerbsteuerpatentes und § 5 des Hofkammer-Decretes vom 14. Jänner 1813, Prov. Ges.-Samml. für Böhmen vom Jahre 1847, Nr. 37).

Das Resultat der wiederholt selbst noch über den Recurs des Beschwerdeführers gepflogenen Erhebungen und der übereinstimmenden Gutachten einer Reihe competenter Factoren geht im Wesentlichen dahin, daß in Folge des innigen Zusammenhanges, welcher zwischen dem Geschäfte

[illegible] — [illegible] und der [illegible] — der [illegible] und die [illegible] daß die [illegible] und die [illegible] daß [illegible] 1. [illegible] L. [illegible] und [illegible] wurde.

Laut dem [illegible] vom [illegible] 1912 und der [illegible] 1. Ergänzung vom [illegible] 1922 [illegible] die [illegible] Unternehmungen [illegible] — Laut dem Gemeinde-[illegible] vom 14. [illegible] 1913 wurde [illegible] Unternehmung zu [illegible] dem [illegible] des [illegible] und die [illegible] der [illegible] werden [illegible].

Laut § 3 [illegible] die Steuerbehörden [illegible], wenn [illegible] Unternehmungen [illegible] Unternehmungen [illegible] eine Unternehmung [illegible] die [illegible] zu [illegible].

Im vorliegenden Falle ist es klar, daß es sich um eine Unternehmung handelt, [illegible] der [illegible] eine Unternehmung [illegible] Bestimmungen in Beziehung auf die [illegible] werden [illegible].

Wenn nun die Steuerbehörden in Erwägung aller maßgebenden Momente zur [illegible], daß die [illegible] Unternehmung nur eine [illegible] werden kann, so [illegible] die [illegible] des [illegible] — [illegible] — [illegible] und die [illegible] 1. Ergänzung [illegible] und zwar [illegible] der [illegible] des [illegible] mit ihrem [illegible]

Ueberwachungsrechtes, dieselben berechtigt und verpflichtet sind, die ordnungswidrig und mit Schädigung des Staatsschatzes geschöpften Entscheidungen der untergeordneten Steuerbehörden von Amtswegen zu beheben und insoferne nicht nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, die Verjährung eingetreten ist — (und diese ist gemäß § 3 cit. Gesetzes rücksichtlich der im Jahre 1886 erfolgten Steuererhöhung nicht eingetreten) — neu und zwar auch sofort in letzter Instanz zu entscheiden.

Es bleibt nur noch das gegen die Erwerbsteuererhöhung gerichtete Hauptargument der Beschwerde zu berühren, nämlich das Argument, daß das Geschäft des Beschwerdeführers nicht als ein selbstständiges Unternehmen, sondern als ein Zweigunternehmen der »Kette« aufgefaßt und mit dieser vollständig identificirt wird, so daß durch die außergewöhnliche Besteuerung des Unternehmens des Beschwerdeführers eigentlich in unzulässiger Weise die Gesellschaft »Kette« zur Steuerleistung herangezogen werde.

Es ist nach dem den Entscheidungen zu Grunde liegenden Actenmateriale, namentlich aber nach Inhalt der Gegenschrift der Finanz-Landes-Direction nicht zu verkennen, daß es in den Intentionen der Steuerbehörde lag, die deutsche Elbeschifffahrtsgesellschaft »Kette« zu besteuern und daß die formellen Anstände, welche dieser Besteuerung im Wege standen, zweifelsohne den unmittelbaren Anlaß zur Einleitung jener Erhebungen gegeben haben, welche in der in Frage stehenden Erwerbsteuererhöhung ihren Abschluß fanden.

Da indessen diese behördlichen Vorkehrungen und Erwägungen einerseits nicht weiter reichen, als bis zur Constatirung des Verhältnisses, in welchem Meinert zur Gesellschaft »Kette« steht, was in keiner Weise als eine »Identificirung« der beiden Unternehmungen in steuerrechtlicher Beziehung aufgefaßt werden kann, die Finanzbehörden zu derlei Erhebungen in Absicht auf die Feststellung des Umfanges der Unternehmung in Gemäßheit des § 3 des Hofcommissionsdecretes vom Jahre 1813 nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sind, diese gemeinte »Identificirung« andererseits auch nicht in irgend einer formellen Weise nach Außen, sei es im Erwerbsteuerscheine oder in der angefochtenen Entscheidung, zum Vorschein getreten ist, so war der V. G. Hof — dem es ja nur obliegt, die angefochtene Entscheidung allein auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen — nicht in der Lage, in der Erwerbsteuererhöhung, wie sie in den angefochtenen Entscheidungen zum Ausdrucke gelangt ist, eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen.

Belangend die Vorschreibung der erhöhten Erwerbsteuer für die Vergangenheit wird folgendes bemerkt: Nach den zufolge A. h. Entschließung vom 4. Februar 1832 mit Hofkanzleidecrete vom 15. Februar 1832, Polit. Ges.-Samml. Nr. 16 ex 1832, kundgemachten Bestimmungen über die Erwerbsteuerbehandlung wurde anläßlich der Aufhebung der Triennalbemessung der Erwerbsteuer den zur Verwaltung dieser Abgabe berufenen Organen die Verpflichtung auferlegt, wo bei der Bemessung einzelne Erwerbsteuerverpflichtete gesetzwidrig begünstigt sind, die gesetzmäßige Bemessung von Amtswegen zu veranlassen.

Es war sonach die Steuerbehörde, da sie durch die gepflogenen Erhebungen zur Ueberzeugung gelangte, daß die dem Beschwerdeführer bemessene Erwerbsteuer zu gering und eine angemessene Erhöhung derselben

angezeigt erscheint, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Steuer auf den entsprechenden gesetzlichen Steuersatz zu erhöhen, beziehungsweise die Steuerbemessung richtig zu stellen.

Nach § 3 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, verjährt das Recht des Staates, Beträge, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, zu bemessen, namentlich bei den directen Steuern, binnen zwei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist. Auch in diesem Falle wird nach § 4 dieses Gesetzes die Verjährung durch die zum Zwecke der Bemessung unternommene und der Partei bekannt gegebene Amtshandlung unterbrochen.

Da nun im vorliegenden Falle durch die mit dem Beschwerdeführer im März 1886 vorgenommene Erhebung wegen der Erwerbsteuererhöhung im Sinne des § 4 des cit. Gesetzes die Verjährung unterbrochen wurde, so war die Steuerbehörde nach § 3 berechtigt, die ursprünglich bemessene Erwerbsteuer mit Rücksicht auf den Umstand, daß dieselbe nicht nur im Jahre 1883, sondern auch in den Jahren 1884 und 1885 fällig war, für diese zwei letzteren Jahre richtig zu stellen. — Nachdem dieses Recht nicht über die zweijährige Frist geltend gemacht wurde, so konnte auch in der Nachtragsvorschreibung der Erwerbsteuer per 315 fl. für die Zeit vom II. Semester 1884 an eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden. — Es mußten sonach die Beschwerden als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4364.

Erwerbsteuerpflicht des Thongrubenbetriebes.

Erkenntniß vom 27. November 1888, Z. 3378.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Moriz Buchsbaum ca. Entscheidung der k. k. galizischen Finanz-Landes-Direction vom 16. Februar 1888, 83991, ergänzt mit Erlaß vom 26. Juni 1888, Z. 47513, betreffend die Erwerbsteuer für den Betrieb von Thongruben in Grojec, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Bien, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer betreibt in Grojec die Thongruben, indem der in Schächten gegrabene feuersichere Thon zu Tage gefördert, gereinigt und sortirt, sodann aber theils im Inlande, theils im Auslande zum Verkaufe gebracht wird. — Zufolge der angefochtenen Entscheidungen wurde diese Unternehmung des Beschwerdeführers als erwerbsteuerpflichtig unter Einreihung derselben ursprünglich in die II., nunmehr in die III. Hauptbeschäftigungsabtheilung erklärt.

Die Beschwerde bestreitet die Erwerbsteuerpflicht dieser anerkanntermaßen bergwerksmäßig betriebenen Gewinnung der feuersicheren Thonerde,

weil nach § 4 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 das Einkommen vom Berg- und Hüttenbetriebe lediglich der Einkommensteuer, keineswegs aber der Erwerbsteuer unterzogen werden könne, dann, weil diese Thonerde sein eigenes Erzeugniß bilde, welches er als Rohproduct in den Handel bringt, daher auch mit Rücksicht auf den § 1, II, b des Erwerbsteuerpatentes dieses Unternehmen von der Erwerbsteuer losgezählt sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, den Anspruch des Beschwerdeführers als begründet zu erkennen. Vor Allem muß erinnert werden, daß, wenn es sich um die Lösung der Frage handelt, ob eine Unternehmung oder Beschäftigung erwerbsteuerpflichtig oder erwerbsteuerfrei sei, dies nur an der Hand des Erwerbsteuerpatentes und der zu demselben nachgefolgten gesetzlichen Vorschriften geschehen kann. Namentlich kann aber das Einkommensteuerpatent vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, mit welchem eine neue Steuer neben der durch dasselbe unberührt belassenen Erwerbsteuer eingeführt worden ist, nicht als Entscheidungsquelle in dieser Richtung dienen, da durch dasselbe keine Bestimmungen getroffen wurden, welche die Erwerbsteuerpflicht der gewinnbringenden Unternehmungen und Beschäftigungen begründen oder aufheben würden.

Aus der Anordnung des § 4, Z. 1, des Einkommensteuerpatentes, daß zum Einkommen der 1. Classe das Einkommen vom Berg- und Hüttenbetriebe zu rechnen ist, folgt übrigens nur, daß das diesfällige Einkommen ohne weitere Ausnahme nach der 1. Classe der Einkommensteuer unterliege, und daß auf dasselbe die für diese Classe gegebenen Bestimmungen zur Anwendung zu kommen haben.

Nach der mit dem Hofkanzleidecrete vom 4. October 1815, (Polit. Ges.-Samml. Bd. 43, Nr. 110) kundgemachten A. h. Entschließung vom 30. September 1815 sind aber nur diejenigen der berggerichtlichen Jurisdiction unterstehenden, mit dem Bergbaue in Verbindung stehenden Gewerke, welche die Bergfrohne entrichten, von der Erwerbsteuer losgezählt worden.

Angesichts dieser Norm kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die mag auch bergwerksmäßig betriebene Gewinnung der feuersicheren Thonerde auf eine Loszählung von der Erwerbsteuer keinen Anspruch hat, da diese Unternehmung weder der berggerichtlichen Jurisdiction unterliegt, noch von derselben im Sinne des § 219 des allgemeinen Berggesetzes die bestandene Bergwerksfrohne zu entrichten gewesen wäre.

Aber auch aus dem § 1, II, lit. b läßt sich im gegebenen Falle die Erwerbsteuerbefreiung für den Betrieb der Thongruben nicht ableiten. Denn wenn auch aus dieser gesetzlichen Anordnung indirect folgt, daß die Handlungsunternehmer mit landwirthschaftlichen oder sogenannten rohen Producten, insoferne sich ihr Handel blos auf eigene Erzeugnisse beschränkt, der Erwerbsteuer nicht unterworfen werden, so kann diese Bestimmung der Beschwerdeführer für sich mit Recht nicht in Anspruch nehmen, weil er eben von der gewerbsmäßigen Erzeugung und nicht vom Handel der Erwerbsteuer unterworfen wurde.

Inwieferne aber die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung von der Erwerbsteuer ausgenommen ist, bestimmt der § 2, lit. a des Erwerbsteuerpatentes, und beschränkt diese Ausnahme nur auf Jene, welche sich mit der landwirthschaftlichen Industrie beschäftigen, und insoferne sich

diese landwirthschaftliche Industrie auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung bezieht. Beim Abgang der für die Erwerbsteuerfreiheit geforderten Bedingungen war es gesetzlich gerechtfertigt, die gegenständliche in gewinnbringender Absicht gewerbsmäßig betriebene Unternehmung als erwerbsteuerpflichtig zu erklären.

Die Beschwerde war sonach als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4365.

Berechnung des Pfarrpfründeneinkommens in Absicht auf das Gebührenäquivalent.

Erkenntniß vom 27. November 1888, Z. 3664.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Martin Povse, Pfarrers zu St. Georgen, ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 14. October 1887, Z. 29252, betreffend die verweigerte Befreiung von dem Gebührenäquivalente, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Rudolf Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Begehren des Beschwerdeführers auf gänzliche Befreiung vom Gebührenäquivalente für das IV. Decennium darum keine Folge gegeben, weil nach Annahme des Fin.-Ministeriums das Brutto-Einkommen der Pfarrpfründe St. Georgen im Felde, nach Ausscheidung der nicht aus dem Beneficialvermögen fließenden Emolumente sich mit 863 fl. 87 1/2 kr., die zum Abzug geeigneten Ausgaben mit 317 fl. 29 kr. beziffern, somit ein Reineinkommen von 536 fl. 58 1/2 kr. resultirt und nach Abzug der gemäß Gesetzes vom 15. Februar 1877, R. G. B. Nr. 98, freizulassenden Quote von 500 fl. ein Ueberschuß von 36 fl. 58 1/2 kr. sich ergibt, welcher zur Entrichtung der vorgeschriebenen Aequivalentgebühr in Anspruch zu nehmen ist.

Dem entgegen berechnet nun die Beschwerde nach einer beigebrachten unadjustirten Fassion das Jahreseinkommen der genannten Pfarrpfründe auf 712 fl. 94 kr., die Ausgaben auf 480 fl. 79 1/2 kr. und das Reineinkommen auf 232 fl. 14 1/2 kr.

Diese Berechnung erscheint jedoch ganz willkürlich, insbesondere wenn erwogen wird, daß der Beschwerdeführer selbst, wie aus seiner in den Administrativacten erliegenden Eingabe vom 12., praes. 13. August 1882 hervorgeht, auf Grundlage der damals vorgelegten, von der Landesregierung für Krain liquidgestellten Fassion die Erträgnisse seines Beneficiums mit 992 fl., die Lasten mit 432 fl. 29 kr. und das Reineinkommen mit 559 fl. 71 kr. beziffert und nur nach Abzug der damals zu zahlenden Pensionstangente per 60 fl. auf den Betrag von 499 fl. 71 kr. herabgemindert hat, welcher allerdings mit Rücksicht auf die freizulassende Quote von 500 fl. die persönliche Befreiung vom Gebührenäquivalente begründen

würde. — Seither ist aber nicht nur die erwähnte Pension entfallen, sondern auch die zweite Cooperatur bei der Pfarre St. Georgen im Felde unbesetzt geblieben.

Der für diese Stelle von dem Beschwerdeführer in Aufrechnung gebrachte Betrag von 210 fl. war sonach nicht als Abzugspost zu behandeln, weil ihm derselbe thatsächlich nur dann zur Last fallen würde, wenn die Caplanei besetzt wäre, da dies aber nicht der Fall ist, so entfällt für den Beschwerdeführer als Pfründeninhaber diese Auslage, sie wird aber deswegen auch nicht, wie die Beschwerde vermeint, zu einer dem Beschwerdeführer aus dem besonderen Titel der unbesetzten Caplanei zukommenden Einnahme, sondern sie repräsentirt einen sonst das Beneficium belastenden, dermalen nicht zur Auszahlung gelangenden Betrag, der aber jederzeit, sobald die vacante Cooperatorstelle besetzt werden sollte, als Abzugspost im Zwecke der Feststellung der persönlichen Befreiung vom Gebührenäquivalente wird geltend gemacht werden können.

Nachdem übrigens das k. k. Finanz-Ministerium das im Eingange erwähnte Pfründeneinkommen auf Grundlage des von der Landesregierung für Krain mitgetheilten rechnungsmäßig adjustirten Erträgnißausweises, in welchem die Einkünfte mit 992 fl., die Ausgaben mit 432 fl. 29 kr., sohin das Reinkommen mit dem schon oben bezeichneten Betrage von 559 fl. 71 kr. beziffert war, ermittelt hat, hierbei aber ohnedies, wie gesagt die Stola- und Messenstiftungsgebühren per 128 fl. 22 $^1/_2$ kr. aus den Einkünften, gleichzeitig aber auch den nach § 20 des Finanzministerial-Erlasses vom 26. Juli 1880 auf den unbesetzten Hilfspriesterposten entfallenden Betrag von 210 fl. aus den Lasten ausgeschieden hat, so konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Ungesetzlichkeit nicht erkennen und mußte sonach die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 4366.

Gegen die Errichtung einer directivmäßigen nicht nothwendigen Schule kann der einzelne Steuerträger nur im autonomen Instanzenzuge, nicht aber vor den Schulbehörden Beschwerde führen.*)

Erkenntniß vom 28. November 1888, Z. 3667.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Fürsten von Lobkowitz ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 11. Mai 1888, Z. 8629, betreffend die Errichtung einer Schule in Tlučna, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, sowie des k. k. Min.-Secretärs Dr. Franz Hye zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer die Legitimation abgesprochen, gegen die Bewilligung des k. k. Landesschul-

*) Vgl. auch Erkenntniß Nr. 483 (Bd. III, J. 1879).

rathes Prag zur Errichtung einer selbstständigen, nach § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22 für Böhmen, — nicht nothwendigen Schule den Recurs einzulegen.

Die dieser Entscheidung zu Grunde gelegte Rechtsanschauung des k. k. Ministeriums, »daß den einzelnen Steuerträgern in Schulconcurrenzangelegenheiten ein Recurs nicht zustehe,« wird in der Beschwerde als gesetzwidrig darum bezeichnet, weil es sich um die Errichtung einer nicht nothwendigen Schule handle, so daß die Uebernahme der Bestreitung der sachlichen Erfordernisse seitens der Gemeinde eine durchaus freiwillige war und weil die Errichtung der Schulen in ihrer finanziellen Rückwirkung gegen den Beschwerdeführer sich kehrt, der mehr als die Hälfte der Gesammtsteuerschuldigkeit der Gemeinde zu entrichten hat, in demselben Verhältnisse also für die Schuldbedürfnisse beizutragen verpflichtet sein wird, ohne daß dieser Aufwand nach dem Gesetze erforderlich wäre.

Nach der Actenlage ist es durchaus richtig, daß die neuzuerrichtende Schule im Sinne des citirten § 1 des Ges. vom 19. Februar 1870 keine nothwendige ist, es ist auch richtig, daß der Beschwerdeführer mehr als die Hälfte der Gesammtsteuerschuldigkeit in der Gemeinde entrichtet.

Desungeachtet mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung als gesetzlich begründet anerkennen.

Der § 1 des Ges. vom 19. Februar 1870 ist nicht dahin zu verstehen, daß eine öffentliche Volksschule nur beim Zutreffen der in dieser Gesetzesbestimmung festgestellten Bedingungen errichtet werden darf. — Derselbe ist vielmehr im Zusammenhange mit § 28 Abs. 10 der Gemeindeordnung und § 59 des Reichsvolksschulgesetzes dahin zu deuten, daß beim Zutreffen der Bedingungen des § 1 l. c. »unter allen Umständen,« also unabhängig von dem Willen der Concurrenten und auch gegen denselben die Schule zu errichten ist, daß aber jeder Ortsgemeinde es unbenommen bleibt, über dieses Minimum ihrer Verpflichtung hinaus für ihre Schulbedürfnisse Sorge zu tragen.

Nach § 30 der Gemeindeordnung fällt die entscheidende Beschlußfassung in dieser Richtung dem Gemeindeausschusse zu. — Hieraus folgt, daß, wenn es sich um die Errichtung von Schulen handelt, den Schulbehörden immer nur die Gemeinden als solche — eventuell die nach dem Gesetze zur Bedeckung des Aufwandes weiter berufenen Concurrenzfactoren (der Bezirk, das Land) — als Partei gegenüberstehen, nicht aber das einzelne Gemeindemitglied, der einzelne Steuerträger.

Da nun nach § 13 Gemeindeordnung die Gemeinde in ihren Angelegenheiten durch den Gemeindeausschuß vertreten wird, ist es klar, daß die Schulbehörden bei der Entscheidung der Frage über die Errichtung einer nicht nothwendigen Schule, soweit es sich um die Concurrenzleistung der Gemeinde zu diesem Zwecke handelt, wohl die Meinung der Gemeindevertretung, nicht aber jene eines einzelnen Steuerträgers der Gemeinde zu beachten haben.

Eine Gesetzesbestimmung, aus welcher für jene Gemeindemitglieder, die wie der Beschwerdeführer in Folge größerer Steuerleistung ein erhöhtes finanzielles Interesse an der Sache haben, ein Recht zur selbstständigen Vertretung ihres Interesses *vor den Schulbehörden* abgeleitet werden

könnte, besteht nicht. — § 6 des Schulaufsichtsgesetzes vom 24. Februar 1873, Nr. 17, trägt diesen Verhältnissen nur insoferne Rechnung, daß, wenn ein wahlberechtigtes Mitglied der Schulgemeinde wenigstens $^1/_6$ der Steuer entrichtet, es ohne Wahl in den Ortsschulrath einzutreten berechtigt ist.

§ 87 der Gemeindeordnung verfügt allerdings, daß auf Verlangen eines dem Gemeindeausschusse nach § 17 angehörigen Mitgliedes für Zuschläge die höhere Bewilligung schon dann eingeholt werden muß, wenn sie 5% der directen Steuern übersteigen. — Aus dieser Gesetzesstelle folgt aber nur das Recht eines virilstimmberechtigten Mitgliedes zur Ausübung eines Vetorechtes gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses vor den übergeordneten autonomen Organen, soweit diese Beschlüsse eine 5% der Steuersumme übersteigende Belastung zur Folge haben.

Nach § 99 der Gemeindeordnung steht überhaupt den Gemeindemitgliedern das Recht zu, Beschlüsse des Gemeindeausschusses in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises anzufechten. — Allein diese Bestimmung gilt nur für den autonomen Instanzenzug.

Hieraus ergibt sich aber nur, daß der Beschwerdeführer wohl berechtigt gewesen wäre, gegen den Beschluß des Gemeindeausschusses auf Uebernahme der über das gesetzliche Erforderniß hinausreichenden Schullasten im autonomen Instanzenzuge Einsprache zu erheben, dagegen kann aus diesen Gesetzesstellen die Legitimation zur Anfechtung von Entscheidungen der Schulbehörden, welche auf die im competenten Instanzenzuge unangefochten gebliebenen Beschlüsse des Gemeindeausschusses sich stützen, nicht abgeleitet werden.

Die Ausführung des Vertreters der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung, daß die Schulbehörden auf Basis des Gemeindeausschußbeschlusses allein zur Errichtung der Schule die Zustimmung nicht ertheilen konnten, war, davon abgesehen, daß diese Ausführung den Streitpunkt nicht trifft, auch darum nicht zu berücksichtigen, weil, wie die Acten darthun, die Schulbehörden concreten Falles im Einverständnisse mit den übrigen Concurrenzfactoren vorgegangen sind.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4367.

Unvollständigkeit der Erhebungen über Inhalt und Umfang der Verpflichtungstitel zu Leistungen für eine Schule.

Erkenntniß vom 28. November 1888, Z. 3684.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Lichtenwörth ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 5. December 1887, Z. 22612, betreffend die Enthebung der Guts- und Fabriksbesitzerin Emilie Mohr von der Verpflichtung gewisser Leistungen

wie dies dem § 8 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812, resp. dem § 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben, welche mit Decret der Central-Finanz-Hofcommission vom 14. Jänner 1813, Z. 42, erlassen wurde, entspricht, und es sind auch die in diesen Paragraphen vorgeschriebenen Formen des administrativen Verfahrens eingehalten worden.

Diesen Erhebungen zufolge ist nämlich unzweifelhaft festgestellt, daß beide Beschwerdeführer den sie zahlreich aufsuchenden Gläubigen oder auch über briefliches Ansuchen derselben Rathschläge in Geschäftsangelegenheiten und auch zur Schlichtung von Geschäftsdifferenzen und sonstigen Streitigkeiten ertheilen, daß von diesen den Rath der Beschwerdeführer ansuchenden Gläubigen ihnen unter dem Titel »Gaben« Geldgeschenke zurückgelassen, respective dem Briefe angeschlossen werden, daß diese Geldgeschenke in keiner anderen Absicht gegeben werden, als um dieselben für ihre Mühewaltung zu honoriren, daß sie diese Gelder nach eigenem Gutdünken verwenden können, einen Theil davon auch zu wohlthätigen Zwecken verwenden, einen bedeutenden Theil aber für sich und ihren Lebensunterhalt behalten.

Wenn die Steuerbehörde in dieser von jedem der Beschwerdeführer selbstständig zur Ausübung gelangenden Thätigkeit eine erwerbsteuerpflichtige Beschäftigung annimmt, die sie als Geschäftsvermittlung qualificirt, so war der V. G. Hof nicht in der Lage, in dieser Annahme eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Die Thätigkeit der Beschwerdeführer, welcher sie sich selbstständig, dauernd und in gewinnbringender Art widmen, ist nämlich der von ihnen den sie aufsuchenden Gläubigen geleistete Dienst, welchen diese unter dem Titel »Gaben« honoriren.

Nun sind nach dem Erwerbsteuerpatente diejenigen der Erwerbsteuer unterworfen, welche sich gewinnbringenden Beschäftigungen widmen, und überhaupt nach § 1, Punkt IV, jene Erwerbsgattungen, welche eine Dienstleistung zum Gegenstande haben, insoferne sie nicht zugleich der Gegenstand besonderer Gewerbsgerechtigkeiten sind, in welchem Falle sie ohnehin unter der III. Abtheilung begriffen sind, nach der IV Hauptbeschäftigungsabtheilung steuerpflichtig.

In der entgeltlichen Verrichtung der Dienste ist jenes Moment gegeben, welches die Dienstleistung, die Mühewaltung der Beschwerdeführer, im Sinne der Eingangsworte des Erwerbsteuerpatentes, als »gewinnbringende Beschäftigung« und als solche erwerbsteuerpflichtig erscheinen läßt.

Die Einwendung der Beschwerdeführer, daß ihre Thätigkeit als eine rein religiöse und nur fromme Rathschläge umfassend, nicht als erwerbsteuerpflichtig erkannt werden kann, wäre allenfalls nur dann begründet, wenn vorliegen würde, daß sie diese ihre Thätigkeit dem unmittelbaren Dienste des Staates oder der vom Staate anerkannten öffentlichen Anstalt widmen, was nach den Erhebungen, namentlich nach der officiellen Auskunft der bukowinaer Landesregierung nicht der Fall ist.

Die Beschwerdeführer können daher die aus dem § 2 lit. d des Erwerbsteuerpatentes fließende Erwerbsteuerfreiheit für sich nicht in Anspruch nehmen.

Die Einwendung der Beschwerde, daß die von den Vertrauensmännern und der Ortsobrigkeit abgegebenen Erklärungen den Beschwerdeführern nicht

vorgehalten wurden, war deshalb nicht zu berücksichtigen, weil nach dem Erwerbsteuerpatente und den diesbezüglichen Vorschriften ein solcher Vorhalt nicht vorgeschrieben ist, und die nach § 8 des Erwerbsteuerpatentes vorgezeichnete Erklärung des Erwerbers ohnehin vorlag.

Das der Beschwerde angeschlossene Zeugniß, welches den durch Einvernahme der Vertrauensmänner und des Gemeindevorstehers gewonnenen Aufschlüssen in der Sache entgegengestellt wird, ebenso wie die bei der mündlichen Verhandlung producirten Zeugnisse konnte der V. G. Hof als Behelfe, welche im Zuge des administrativen Verfahrens nicht producirt waren und erst nach der angefochtenen Entscheidung (am 5. März 1888) ausgestellt wurden, mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht in Betracht ziehen.

Die Bestimmung der Unterabtheilung in der IV. Hauptbeschäftigungsabtheilung und der Steuerclasse konnte in Gemäßheit des § 5 des letztcit. Gesetzes keinen Gegenstand des Erkenntnisses des V. G. Hofes bilden, weil im administrativen Instanzenzuge in dieser Richtung eine Beschwerde überhaupt nicht geführt und lediglich die Erwerbsteuerpflicht angefochten wurde.

Diesemnach war der V. G. Hof nicht in der Lage dem Ansuchen der Beschwerdeführer stattzugeben und mußten die Beschwerden als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4361.

Bedingte Gebührenfreiheit einer an eine Eisenbahnunternehmung gerichteten Offerte betreffend die Uebernahme eines Alteisenmaterials.*)

Erkenntniß vom 24. November 1888, Z. 3529.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Adv. Dr. Sigmund Herzl ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 13. Jänner 1888, Z. 38830, betreffend die erhöhte Gebühr für den gerichtlichen Gebrauch eines Schlußbriefes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leo Geller sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Rudolf Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Es handelt sich darum, ob das an Hersch Lehrer gerichtete Schreiben der Centralleitung der k. k. priv. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft ddto. 18. November 1880, Z. 16888, folgenden Inhaltes: »Wir überlassen Ihnen auf Grund ihrer Offerten und der in unserer Ausschreibung aufgestellten Bedingungen die nachstehend angeführten Alteisenmaterialien zu den beigefügten Preisen ... Wollen Sie uns umgehend Ihre Erklärung über den Inhalt dieses Briefes zukommen lassen ...«, von welchem Schreiben durch Dr. Sigmund Herzl Namens des von ihm vertretenen Empfängers

---

*) S. auch Erkenntniß Nr. 213 (Bd. II, J. 1878).

als Klagsbeilage ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wurde, zu den unbedingt gebührenpflichtigen Urkunden oder zu jenen kaufmännischen Correspondenzen zu zählen sei, welchen im Grunde der T. P. 60, Z. 4 des Ges. vom 29. Februar 1864, R. G. B. Nr. 20, beziehungsweise des in wörtlicher Uebereinstimmung mit derselben stehenden § 9 des bezogenen Gesetzes die bedingte Gebührenfreiheit zukommt.

Die Beschwerde bestreitet dem besagten Schreiben die Eigenschaft einer die bedingte Gebührenfreiheit genießenden kaufmännischen Correspondenz, weil der § 9 des angezogenen Gesetzes dieselbe nur jenen Correspondenzen der Handeltreibenden zugesteht, welche über Gegenstände ihres Handelsbetriebes geführt werden, Alteisenmaterial aber nicht der Gegenstand des Betriebes einer Eisenbahnunternehmung bilde, — und weil die Weiterveräußerung des alten unbrauchbar gewordenen Eisenmaterials einer Eisenbahnunternehmung nach Art. 273 alin. 2 des Handelsgesetzbuches nicht einmal als ein Handelsgeschäft einer Eisenbahnunternehmung angesehen werden könne.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, diese Anschauung der Beschwerde als richtig anzuerkennen.

Die bezogenen Stellen des Gesetzes vom 29. Februar 1864 räumen die bedingte Gebührenfreiheit den kaufmännischen Correspondenzen ein, wenn sie 1. von Handel- und Gewerbetreibenden unter sich oder mit anderen Personen geführt werden, 2. Gegenstände ihres Handels- und Gewerbebetriebes betreffen; 3. ein auf dieselben bezugnehmendes Rechtsgeschäft enthalten.

Nach Ansicht des V. G. Hofes treffen alle drei Voraussetzungen im vorliegenden Falle zu.

Die Voraussetzungen ad 1 und 3 sind von dem Beschwerdeführer selbst nicht bestritten worden und sie sind auch thatsächlich vorhanden, denn

ad 1 kann es im Grunde der Art. 4, 5 und 272, Z. 3, H. G. B., keinem Zweifel unterliegen, daß die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Eisenbahngesellschaft ein Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzes, also auch ein Handel- und Gewerbetreibender im Sinne des Gebührengesetzes ist;

ad 3 beinhaltet aber das fragliche Schreiben unzweifelhaft ein Rechtsgeschäft, nachdem es sich als die schriftliche Annahme vorhergegangener, in demselben bezogener Offerte des Hersch Lehrer betreffend die Uebernahme bestimmten Alteisenmateriales um die ausdrücklich angegebenen Preise darstellt, durch welche Annahme im Sinne des § 861 a. b. G. B. ein Vertrag zu Stande gekommen ist, welcher alle charakteristischen Merkmale des Kaufes nach T. P. 65 enthält.

ad 2 kommt es darauf an, was unter den vom Gesetze gebrauchten Worten »Gegenstände ihres Handels- und Gewerbebetriebes« zu verstehen sei.

Die betreffende Worterläuterung findet sich im Alinea 2 des § 19 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, welche Gesetzesstelle den Ausdruck »über Gegenstände ihres Handels- und Gewerbebetriebes« als identisch erklärt mit der Ausdrucksweise »über die diesen Betrieb betreffenden Geschäfte« und es kann diese bloße Worterläuterung allerdings auch auf andere gleichlautende Stellen der Gebührengesetze, also auch auf den § 9 des Ges. vom 29. Februar 1864, und die T. P. 60, Z. 4, desselben

bezogen und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (§ 8 allgem. bürgerl. G. B.) auf alle noch zu entscheidenden Rechtsfälle angewandt werden.

Da weiters der Art. 273 H. G. B. im Alinea 1 alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmannes, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, als Handelsgeschäfte erklärt, und das folgende Alinea 2 nur einzelne Arten dieser zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörenden Geschäfte benennt, so besteht kein gesetzliches Hinderniß, auch andere in diesem Alinea 2 nicht aufgeführte Geschäfte — somit auch die Veräußerungsgeschäfte über nicht mehr verwendbares Alteisenmaterial — als zum Betriebe einer Eisenbahnunternehmung gehörig zu betrachten, zumal unbestritten ist, daß das fragliche Alteisenmaterial aus dem Eisenbahnbetriebe herrührt, und weil endlich selbst im Zweifel nach Art. 274 H. G. B. die von einem Kaufmanne abgeschlossenen Verträge als zum Betriebe des Handelsgeschäftes gehörig zu gelten haben.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen war der V. G. Hof nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken und mußte demnach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4362.

Ein vorwaltendes Bestandverhältniß der Art, daß ein aliquoter Theil des Pachtzinses auf die Benützung von Localitäten entfällt, steht der Gebäudesteuerbefreiung einer Spitalsapotheke entgegen.

Erkenntniß vom 24. November 1888, Z. 3663.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Landesausschusses des Herzogthums Salzburg ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 5. December 1887, Z. 39400, betreffend die Hauszinssteuerfreiheit der für die Apotheke im St. Johanns-Spitale in Mülln überlassenen Localitäten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Fuchs, sowie des k. k. Min.-Secr. Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Landesausschuß des Herzogthumes Salzburg hat mit dem Vertrage vom 5. Mai 1885 die St. Johannes-Spitals-Apotheke dem Josef Ritter von Angermayer vom 1. Juli 1885 ab auf die Dauer von fünf Jahren um den Jahreszins von 2480 fl. mit der Verpflichtung verpachtet, »die Benützung der im St. Johanns-Spitale zur Zeit des Vertragsantrittes für den Betrieb der Apotheke in Verwendung stehenden Localitäten dem Pächter zu überlassen.« — Infolge Weigerung des beschwerdeführenden Landesausschusses einen angemessenen Theil des vereinbarten Pachtschillings als Miethzins für die überlassenen Räumlichkeiten der St. Johanns-Spitals-Apotheke zu fatiren, wurde von der Salzburger Steuer-Localcommission die Einschätzung derselben im Sinne der §§ 35 und 42 der Instruction zur Erhebung der Hauszinserträgnisse veranlaßt und von dem auf diese Weise

ermittelten Zinswerthe per 150 fl. die Zinssteuer nebst Umlagen bemessen und für die zweite Hälfte des Jahres 1885 mit 26 fl. 35 kr. und für die Jahre 1886 und 1887 mit je 52 fl. 2 kr. vorgeschrieben.

Gegen diese mit der angefochtenen Entscheidung im Instanzenzuge aufrechterhaltene Vorschreibung ist die vorliegende Beschwerde gerichtet, in welcher der Salzburger Landesausschuß die Steuerfreiheit auch für die in Bestand gegebenen Räumlichkeiten des St. Johanns-Spitals beansprucht, in welcher das verpachtete Apothekergewerbe ausgeübt wird.

Unbestritten bleibt es, daß das St. Johanns-Spital — gleichviel, ob demselben die Eigenschaft eines allgemeinen Krankenhauses oder einer Wohlthätigkeitsanstalt beigelegt wird — nach § 2 des Gebäudesteuerpatentes vom 20. Februar 1820 und nach § 23 lit. d der bezüglichen Instruction vom 26. Juni 1820 von der Entrichtung der Gebäudesteuer befreit ist.

Nun kann aus diesem Titel der in Rede stehenden Apotheke im gegebenen Falle eine Befreiung schon deshalb nicht zuerkannt werden, weil dieselbe, wie dies aus dem Vertrage vom 5. Mai 1885 hervorgeht, dem Josef Ritter von Angermayer in einer Weise verpachtet wurde, daß von dem Pachtzinse per 2480 fl. auch ein aliquoter Theil auf die Benützung der in Verwendung stehenden Localitäten entfällt, ein vorwaltendes Bestandverhältniß aber schon als solches der Steuerbefreiung dieser Art entgegensteht.

Die beanspruchte Steuerbefreiung kann aber auch aus dem Stiftbriefe vom 27. Juli 1753 nicht hergeleitet werden. Denn wenn auch der Stifter, Erzbischof Sigismund, das St. Johanns-Spital aus ökonomischen Gründen mit einer Apotheke versehen hat und wenn dieselbe zu dem obgedachten Zwecke »zur Abgebung von Medicinen befreit,« das heißt befugt sein sollte, so kann hierin eine Steuerbefreiung schon darum nicht erkannt werden, weil im Punkte V der A. h. Entschließung vom 26. Februar 1833, (Prov. Ges.-Samml. 26. Theil Nr. 127 E) bestimmt worden ist, daß seit Einführung des allgemeinen Catasters von der Gebäudesteuer nur diejenigen Gebäude loszuzählen sind, welche im A. h. Patente vom 23. December 1817, zur Exemtion bezeichnet wurden, und welche seit Einführung der Gebäudesteuer durch eigene von Fall zu Fall bekannt gemachte A. h. Entschließungen davon ganz oder in der darin bezeichneten Art losgezählt werden, wogegen aber die St. Johanns-Spitals-Apotheke, mit Rücksicht auf ihre Verpachtung zum Betriebe des Apothekergewerbes, in einer solchen Art benützt und verwerthet wird, die nach dem Vorangelassenen die Steuerfreiheit von selbst ausschließt.

Was endlich die Einwendung anbelangt, daß bisher eine Hauszinssteuer für die Apothekerlocalitäten nicht gefordert wurde, obwohl die Apotheke seit 1845 verpachtet worden ist, so ist dagegen zu erinnern, daß aus den bisher unterlassenen Vorschreibungen und Einforderung der entfallenden Gebäudesteuer ein Recht nicht erwachsen sein kann, noch die weitere Freilassung der fraglichen Räumlichkeiten von der Besteuerung zu verlangen.

Diesemnach war der V. G. Hof nicht in der Lage, das von dem beschwerdeführenden Landesausschusse gestellte Begehren als gerechtfertigt zu erkennen und mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4363.

1. Ein Speditionsgeschäft in Beziehung auf die Erwerbbesteuerung den Fabriks- und Großhandlungsunternehmungen gleichgehalten. — 2. Besteuerung pro praeterito. Fälligkeit der Erwerbsteuer-Abgabe im Sinne des Verjährungsgesetzes.

Erkenntniß vom 27. November 1888, Z. 3661.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Richard Meinert ca. Entscheidungen der böhm. k. k. Finanz-Landes-Dir. vom 25. Jänner und vom 2. Juni 1888, Z. 90600 ex 1887 und Z. 39687 ex 1888, betreffend die Erhöhung der Erwerbsteuer für das Speditionsgeschäft des Beschwerdeführers vom II. Semester 1884 an, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Menger, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach Inhalt der beiden angefochtenen Entscheidungen wurde die dem Richard Meinert für den Betrieb des Speditionsgeschäftes ursprünglich nach der IV. Hauptbeschäftigungsabtheilung mit 21 fl. bemessene Erwerbsteuer vom II. Semester 1884 an auf 315 fl. erhöht und wurde dieses Geschäft, — mit Rücksicht darauf, daß dasselbe nach dem erhobenen Umfange, als ein im Großen betriebenes Handelsunternehmen anzusehen ist — unter Beibehaltung der Erwerbsteuerquote per 315 fl. in die I. Hauptbeschäftigungsabtheilung des Erwerbsteuertarifes versetzt.

Daß Richard Meinert Speditionsgeschäfte betreibt und deswegen erwerbsteuerpflichtig ist, wird nicht bestritten, den Streitgegenstand bildet die Erwerbsteuererhöhung, die Verfügung, daß selbe für die Vergangenheit rückwirken soll, die Versetzung des Geschäftes des Beschwerdeführers in die I. Hauptbeschäftigungsabtheilung des Erwerbsteuertarifes und daß die Entscheidung hierüber von Amtswegen gleich in letzter Instanz erfolgt ist.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes basirt auf nachstehenden Erwägungen: Aus den administrativen Verhandlungsacten geht hervor, daß die angefochtene Erwerbsteuererhöhung auf Grund von Erhebungen über den Umfang des Speditionsgeschäftes erfolgte — welche umständlich und actenmäßig in der dem Beschwerdeführer mitgetheilten Gegenschrift der k. k. Fin.-Landes-Dir. in Prag aufgeführt vorkommen — ganz besonders geht aber aus denselben hervor, daß bei Vornahme dieser Erhebungen die wesentlichen Formen des Erwerbsteuerverfahrens vollends eingehalten wurden, indem sowohl die Erklärung des Beschwerdeführers, als auch das Gutachten der Gemeindeobrigkeit eingeholt worden sind (§ 8 des Erwerbsteuerpatentes und § 5 des Hofkammer-Decretes vom 14. Jänner 1813, Prov. Ges.-Samml. für Böhmen vom Jahre 1847, Nr. 37).

Das Resultat der wiederholt selbst noch über den Recurs des Beschwerdeführers gepflogenen Erhebungen und der übereinstimmenden Gutachten einer Reihe competenter Factoren geht im Wesentlichen dahin, daß in Folge des innigen Zusammenhanges, welcher zwischen dem Geschäfte

Meinert's und jenem der deutschen Elbeschifffahrtsgesellschaft »Kette« besteht, — welcher Zusammenhang übrigens schon aus den vom Beschwerdeführer selbst producirten Beschwerdebeilagen, namentlich der Vollmachtserklärung und den Frachtbriefen sich ergibt — der Betrieb des Speditionsgeschäftes und die Ertragsfähigkeit desselben eine sehr große ist, daß die Ertragsberechnungen Meinert's und die aus seinen Geschäftsbüchern resultirenden Geschäftsverluste nicht anerkannt werden können, daß vielmehr das Reineinkommen rund mit jährlichen 8400 fl. zu beziffern ist, in Folge dessen die Steuererhöhung mit dem Steuersatze per 315 fl. für ganz angemessen und gerecht erklärt wurde.

Nach dem Erwerbsteuerpatente vom 31. December 1812 und der A. h. Entschließung vom 5. September 1822 sind wohl die erwerbsteuerpflichtigen Unternehmungen in bestimmte Abtheilungen classificirt und in jeder Abtheilung mehrere fixe Steuerclassen festgesetzt. — Nach dem Centralfinanz-Hofcommissionsdecrete vom 14. Jänner 1813 wurde jedoch die Entscheidung, nach welcher Classe jede einzelne Unternehmung zu besteuern sei, dem Urtheile der zur Steuerbemessung berufenen Behörden überlassen (§ 8 des Erwerbsteuerpatentes), weil die vielen auf das Steuerausmaß jeder einzelnen Gewerbsunternehmung Einfluß habenden Momente so ungemein verschieden sind, daß die individuelle Belegung nicht von der Gesetzgebung unmittelbar detaillirt verfügt werden konnte.

Nach § 3 desselben Centralfinanz-Hofcommissionsdecretes sind ferner die Steuerbehörden angewiesen, wenn in einzelnen besonderen Fällen Unternehmungen vorkommen, welche sich entweder schon ihrer Natur nach vor anderen derselben Hauptabtheilung oder in Ansehung ihres außerordentlichen Umfanges vor den gleichartigen so sehr auszeichnen, daß sie nach dem Grade ihrer Productionsfähigkeit den in höhere Steuerclassen gereihten Unternehmungen von bedeutenderer Gattung, oder solchen, die in einer günstigeren Localität betrieben werden, ganz gleichkommen, solche Unternehmungen diesen auch in der Besteuerung gleichzuhalten und ebenfalls höheren Steuerclassen zu unterziehen.

Im vorliegenden Falle ist es klar, daß es sich um eine Unternehmung handelt, welche von der Bevölkerung des Ortes, in welcher sie betrieben wird, ganz unabhängig ist, daß es aber auch eine Unternehmung sei, welche mit Rücksicht auf den erhobenen Umfang und die Ertragsfähigkeit in Anwendung der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf die Besteuerung den Fabriks- oder Großhandlungsunternehmungen gleichgehalten werden konnte.

Wenn nun die Steuerbehörden in Erwägung aller maßgebenden Momente zur Ueberzeugung gelangten, daß die fragliche Unternehmung mit einer Großhandlung gleichgestellt werden kann, so erscheint die Versetzung des Speditionsgeschäftes des Beschwerdeführers — welches schon nach Art. 272 Alinea 3 des allgem. Hand.-Ges.-Buches als ein Handelsunternehmen zu betrachten ist — in die erste Hauptbeschäftigungsabtheilung und die Anwendung einer für diese Abtheilung mit der vorcitirten A. h. Entschließung normirten Steuerclasse nicht als eine Gesetzwidrigkeit, und zwar auch nicht in der Richtung des Vorgehens der Finanz-Landes-Direction von Amtswegen, weil kraft des den Finanzoberbehörden nach ihrem Wirkungskreise zustehenden

Ueberwachungsrechtes, dieselben berechtigt und verpflichtet sind, die ordnungswidrig und mit Schädigung des Staatsschatzes geschöpften Entscheidungen der untergeordneten Steuerbehörden von Amtswegen zu beheben und insoferne nicht nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, die Verjährung eingetreten ist — (und diese ist gemäß § 3 cit. Gesetzes rücksichtlich der im Jahre 1886 erfolgten Steuererhöhung nicht eingetreten) — neu und zwar auch sofort in letzter Instanz zu entscheiden.

Es bleibt nur noch das gegen die Erwerbsteuererhöhung gerichtete Hauptargument der Beschwerde zu berühren, nämlich das Argument, daß das Geschäft des Beschwerdeführers nicht als ein selbstständiges Unternehmen, sondern als ein Zweigunternehmen der »Kette« aufgefaßt und mit dieser vollständig identificirt wird, so daß durch die außergewöhnliche Besteuerung des Unternehmens des Beschwerdeführers eigentlich in unzulässiger Weise die Gesellschaft »Kette« zur Steuerleistung herangezogen werde.

Es ist nach dem den Entscheidungen zu Grunde liegenden Actenmateriale, namentlich aber nach Inhalt der Gegenschrift der Finanz-Landes-Direction nicht zu verkennen, daß es in den Intentionen der Steuerbehörde lag, die deutsche Elbeschifffahrtsgesellschaft »Kette« zu besteuern und daß die formellen Anstände, welche dieser Besteuerung im Wege standen, zweifelsohne den unmittelbaren Anlaß zur Einleitung jener Erhebungen gegeben haben, welche in der in Frage stehenden Erwerbsteuererhöhung ihren Abschluß fanden.

Da indessen diese behördlichen Vorkehrungen und Erwägungen einerseits nicht weiter reichen, als bis zur Constatirung des Verhältnisses, in welchem Meinert zur Gesellschaft »Kette« steht, was in keiner Weise als eine »Identificirung« der beiden Unternehmungen in steuerrechtlicher Beziehung aufgefaßt werden kann, die Finanzbehörden zu derlei Erhebungen in Absicht auf die Feststellung des Umfanges der Unternehmung in Gemäßheit des § 3 des Hofcommissionsdecretes vom Jahre 1813 nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet sind, diese gemeinte »Identificirung« andererseits auch nicht in irgend einer formellen Weise nach Außen, sei es im Erwerbsteuerscheine oder in der angefochtenen Entscheidung, zum Vorschein getreten ist, so war der V. G. Hof — dem es ja nur obliegt, die angefochtene Entscheidung allein auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen — nicht in der Lage, in der Erwerbsteuererhöhung, wie sie in den angefochtenen Entscheidungen zum Ausdrucke gelangt ist, eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen.

Belangend die Vorschreibung der erhöhten Erwerbsteuer für die Vergangenheit wird folgendes bemerkt: Nach den zufolge A. h. Entschließung vom 4. Februar 1832 mit Hofkanzleidecrete vom 15. Februar 1832, Polit. Ges.-Samml. Nr. 16 ex 1832, kundgemachten Bestimmungen über die Erwerbsteuerbehandlung wurde anläßlich der Aufhebung der Triennalbemessung der Erwerbsteuer den zur Verwaltung dieser Abgabe berufenen Organen die Verpflichtung auferlegt, wo bei der Bemessung einzelne Erwerbsteuerverpflichtete gesetzwidrig begünstigt sind, die gesetzmäßige Bemessung von Amtswegen zu veranlassen.

Es war sonach die Steuerbehörde, da sie durch die gepflogenen Erhebungen zur Ueberzeugung gelangte, daß die dem Beschwerdeführer bemessene Erwerbsteuer zu gering und eine angemessene Erhöhung derselben

angezeigt erscheint, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Steuer auf den entsprechenden gesetzlichen Steuersatz zu erhöhen, beziehungsweise die Steuerbemessung richtig zu stellen.

Nach § 3 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, verjährt das Recht des Staates, Beträge, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, zu bemessen, namentlich bei den directen Steuern, binnen zwei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist. Auch in diesem Falle wird nach § 4 dieses Gesetzes die Verjährung durch die zum Zwecke der Bemessung unternommene und der Partei bekannt gegebene Amtshandlung unterbrochen.

Da nun im vorliegenden Falle durch die mit dem Beschwerdeführer im März 1886 vorgenommene Erhebung wegen der Erwerbsteuererhöhung im Sinne des § 4 des cit. Gesetzes die Verjährung unterbrochen wurde, so war die Steuerbehörde nach § 3 berechtigt, die ursprünglich bemessene Erwerbsteuer mit Rücksicht auf den Umstand, daß dieselbe nicht nur im Jahre 1883, sondern auch in den Jahren 1884 und 1885 fällig war, für diese zwei letzteren Jahre richtig zu stellen. — Nachdem dieses Recht nicht über die zweijährige Frist geltend gemacht wurde, so konnte auch in der Nachtragsvorschreibung der Erwerbsteuer per 315 fl. für die Zeit vom II. Semester 1884 an eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden. — Es mußten sonach die Beschwerden als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4364.

Erwerbsteuerpflicht des Thongrubenbetriebes.

Erkenntniß vom 27. November 1888, Z. 3378.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Moriz Buchsbaum ca. Entscheidung der k. k. galizischen Finanz-Landes-Direction vom 16. Februar 1888, 83991, ergänzt mit Erlaß vom 26. Juni 1888, Z. 47513, betreffend die Erwerbsteuer für den Betrieb von Thongruben in Grojec, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Friedrich Bien, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer betreibt in Grojec die Thongruben, indem der in Schächten gegrabene feuersichere Thon zu Tage gefördert, gereinigt und sortirt, sodann aber theils im Inlande, theils im Auslande zum Verkaufe gebracht wird. — Zufolge der angefochtenen Entscheidungen wurde diese Unternehmung des Beschwerdeführers als erwerbsteuerpflichtig unter Einreihung derselben ursprünglich in die II., nunmehr in die III. Hauptbeschäftigungsabtheilung erklärt.

Die Beschwerde bestreitet die Erwerbsteuerpflicht dieser anerkanntermaßen bergwerksmäßig betriebenen Gewinnung der feuersicheren Thonerde,

weil nach § 4 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 das Einkommen vom Berg- und Hüttenbetriebe lediglich der Einkommensteuer, keineswegs aber der Erwerbsteuer unterzogen werden könne, dann, weil diese Thonerde sein eigenes Erzeugniß bilde, welches er als Rohproduct in den Handel bringt, daher auch mit Rücksicht auf den § 1, II, b des Erwerbsteuerpatentes dieses Unternehmen von der Erwerbsteuer losgezählt sei.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, den Anspruch des Beschwerdeführers als begründet zu erkennen. Vor Allem muß erinnert werden, daß, wenn es sich um die Lösung der Frage handelt, ob eine Unternehmung oder Beschäftigung erwerbsteuerpflichtig oder erwerbsteuerfrei sei, dies nur an der Hand des Erwerbsteuerpatentes und der zu demselben nachgefolgten gesetzlichen Vorschriften geschehen kann. Namentlich kann aber das Einkommensteuerpatent vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, mit welchem eine neue Steuer neben der durch dasselbe unberührt belassenen Erwerbsteuer eingeführt worden ist, nicht als Entscheidungsquelle in dieser Richtung dienen, da durch dasselbe keine Bestimmungen getroffen wurden, welche die Erwerbsteuerpflicht der gewinnbringenden Unternehmungen und Beschäftigungen begründen oder aufheben würden.

Aus der Anordnung des § 4, Z. 1, des Einkommensteuerpatentes, daß zum Einkommen der 1. Classe das Einkommen vom Berg- und Hüttenbetriebe zu rechnen ist, folgt übrigens nur, daß das diesfällige Einkommen ohne weitere Ausnahme nach der 1. Classe der Einkommensteuer unterliege, und daß auf dasselbe die für diese Classe gegebenen Bestimmungen zur Anwendung zu kommen haben.

Nach der mit dem Hofkanzleidecrete vom 4. October 1815, (Polit. Ges.-Samml. Bd. 43, Nr. 110) kundgemachten A. h. Entschließung vom 30. September 1815 sind aber nur diejenigen der berggerichtlichen Jurisdiction unterstehenden, mit dem Bergbaue in Verbindung stehenden Gewerke, welche die Bergfrohne entrichten, von der Erwerbsteuer losgezählt worden.

Angesichts dieser Norm kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die mag auch bergwerksmäßig betriebene Gewinnung der feuersicheren Thonerde auf eine Loszählung von der Erwerbsteuer keinen Anspruch hat, da diese Unternehmung weder der berggerichtlichen Jurisdiction unterliegt, noch von derselben im Sinne des § 219 des allgemeinen Berggesetzes die bestandene Bergwerksfrohne zu entrichten gewesen wäre.

Aber auch aus dem § 1, II, lit. b läßt sich im gegebenen Falle die Erwerbsteuerbefreiung für den Betrieb der Thongruben nicht ableiten. Denn wenn auch aus dieser gesetzlichen Anordnung indirect folgt, daß die Handlungsunternehmer mit landwirthschaftlichen oder sogenannten rohen Producten, insoferne sich ihr Handel blos auf eigene Erzeugnisse beschränkt, der Erwerbsteuer nicht unterworfen werden, so kann diese Bestimmung der Beschwerdeführer für sich mit Recht nicht in Anspruch nehmen, weil er eben von der gewerbsmäßigen Erzeugung und nicht vom Handel der Erwerbsteuer unterworfen wurde.

Inwieferne aber die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung von der Erwerbsteuer ausgenommen ist, bestimmt der § 2, lit. a des Erwerbsteuerpatentes, und beschränkt diese Ausnahme nur auf Jene, welche sich mit der landwirthschaftlichen Industrie beschäftigen, und insoferne sich

diese landwirthschaftliche Industrie auf die Erzeugung roher Producte und deren Veräußerung bezieht. Beim Abgang der für die Erwerbsteuerfreiheit geforderten Bedingungen war es gesetzlich gerechtfertigt, die gegenständliche in gewinnbringender Absicht gewerbsmäßig betriebene Unternehmung als erwerbsteuerpflichtig zu erklären.

Die Beschwerde war sonach als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4365.

Berechnung des Pfarrpfründeneinkommens in Absicht auf das Gebührenäquivalent.

Erkenntniß vom 27. November 1888, Z. 3664.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Martin Povse, Pfarrers zu St. Georgen, ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 14. October 1887, Z. 29252, betreffend die verweigerte Befreiung von dem Gebührenäquivalente, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Rudolf Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Begehren des Beschwerdeführers auf gänzliche Befreiung vom Gebührenäquivalente für das IV. Decennium darum keine Folge gegeben, weil nach Annahme des Fin.-Ministeriums das Brutto-Einkommen der Pfarrpfründe St. Georgen im Felde, nach Ausscheidung der nicht aus dem Beneficialvermögen fließenden Emolumente sich mit 863 fl. 87 1/2 kr., die zum Abzug geeigneten Ausgaben mit 317 fl. 29 kr. beziffern, somit ein Reineinkommen von 536 fl. 58 1/2 kr. resultirt und nach Abzug der gemäß Gesetzes vom 15. Februar 1877, R. G. B. Nr. 98, freizulassenden Quote von 500 fl. ein Ueberschuß von 36 fl. 58 1/2 kr. sich ergibt, welcher zur Entrichtung der vorgeschriebenen Aequivalentgebühr in Anspruch zu nehmen ist.

Dem entgegen berechnet nun die Beschwerde nach einer beigebrachten unadjustirten Fassion das Jahreseinkommen der genannten Pfarrpfründe auf 712 fl. 94 kr., die Ausgaben auf 480 fl. 79 1/2 kr. und das Reineinkommen auf 232 fl. 14 1/2 kr.

Diese Berechnung erscheint jedoch ganz willkürlich, insbesondere wenn erwogen wird, daß der Beschwerdeführer selbst, wie aus seiner in den Administrativacten erliegenden Eingabe vom 12., praes. 13. August 1882 hervorgeht, auf Grundlage der damals vorgelegten, von der Landesregierung für Krain liquidgestellten Fassion die Erträgnisse seines Beneficiums mit 992 fl., die Lasten mit 432 fl. 29 kr. und das Reineinkommen mit 559 fl. 71 kr. beziffert und nur nach Abzug der damals zu zahlenden Pensionstangente per 60 fl. auf den Betrag von 499 fl. 71 kr. herabgemindert hat, welcher allerdings mit Rücksicht auf die freizulassende Quote von 500 fl. die persönliche Befreiung vom Gebührenäquivalente begründen

würde. — Seither ist aber nicht nur die erwähnte Pension entfallen, sondern auch die zweite Cooperatur bei der Pfarre St. Georgen im Felde unbesetzt geblieben.

Der für diese Stelle von dem Beschwerdeführer in Aufrechnung gebrachte Betrag von 210 fl. war sonach nicht als Abzugspost zu behandeln, weil ihm derselbe thatsächlich nur dann zur Last fallen würde, wenn die Caplanei besetzt wäre, da dies aber nicht der Fall ist, so entfällt für den Beschwerdeführer als Pfründeninhaber diese Auslage, sie wird aber deswegen auch nicht, wie die Beschwerde vermeint, zu einer dem Beschwerdeführer aus dem besonderen Titel der unbesetzten Caplanei zukommenden Einnahme, sondern sie repräsentirt einen sonst das Beneficium belastenden, dermalen nicht zur Auszahlung gelangenden Betrag, der aber jederzeit, sobald die vacante Cooperatorstelle besetzt werden sollte, als Abzugspost im Zwecke der Feststellung der persönlichen Befreiung vom Gebührenäquivalente wird geltend gemacht werden können.

Nachdem übrigens das k. k. Finanz-Ministerium das im Eingange erwähnte Pfründeneinkommen auf Grundlage des von der Landesregierung für Krain mitgetheilten rechnungsmäßig adjustirten Erträgnißausweises, in welchem die Einkünfte mit 992 fl., die Ausgaben mit 432 fl. 29 kr., sohin das Reinkommen mit dem schon oben bezeichneten Betrage von 559 fl. 71 kr. beziffert war, ermittelt hat, hierbei aber ohnedies, wie gesagt die Stola- und Messenstiftungsgebühren per 128 fl. $22\frac{1}{2}$ kr. aus den Einkünften, gleichzeitig aber auch den nach § 20 des Finanzministerial-Erlasses vom 26. Juli 1880 auf den unbesetzten Hilfspriesterposten entfallenden Betrag von 210 fl. aus den Lasten ausgeschieden hat, so konnte der V. G. Hof in der angefochtenen Entscheidung eine Ungesetzlichkeit nicht erkennen und mußte sonach die Beschwerde als unbegründet abweisen.

Nr. 4366.

Gegen die Errichtung einer directivmäßigen nicht nothwendigen Schule kann der einzelne Steuerträger nur im autonomen Instanzenzuge, nicht aber vor den Schulbehörden Beschwerde führen.*)

Erkenntniß vom 28. November 1888, Z. 3667.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Fürsten von Lobkowitz ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 11. Mai 1888, Z. 8629, betreffend die Errichtung einer Schule in Tlučna, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, sowie des k. k. Min.-Secretärs Dr. Franz Hye zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer die Legitimation abgesprochen, gegen die Bewilligung des k. k. Landesschul-

*) Vgl. auch Erkenntniß Nr. 483 (Bd. III, J. 1879).

rathes Prag zur Errichtung einer selbstständigen, nach § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1870, L. G. B. Nr. 22 für Böhmen, — nicht nothwendigen Schule den Recurs einzulegen.

Die dieser Entscheidung zu Grunde gelegte Rechtsanschauung des k. k. Ministeriums, »daß den einzelnen Steuerträgern in Schulconcurrenzangelegenheiten ein Recurs nicht zustehe,« wird in der Beschwerde als gesetzwidrig darum bezeichnet, weil es sich um die Errichtung einer nicht nothwendigen Schule handle, so daß die Uebernahme der Bestreitung der sachlichen Erfordernisse seitens der Gemeinde eine durchaus freiwillige war und weil die Errichtung der Schulen in ihrer finanziellen Rückwirkung gegen den Beschwerdeführer sich kehrt, der mehr als die Hälfte der Gesammtsteuerschuldigkeit der Gemeinde zu entrichten hat, in demselben Verhältnisse also für die Schuldbedürfnisse beizutragen verpflichtet sein wird, ohne daß dieser Aufwand nach dem Gesetze erforderlich wäre.

Nach der Actenlage ist es durchaus richtig, daß die neuzuerrichtende Schule im Sinne des citirten § 1 des Ges. vom 19. Februar 1870 keine nothwendige ist, es ist auch richtig, daß der Beschwerdeführer mehr als die Hälfte der Gesammtsteuerschuldigkeit in der Gemeinde entrichtet.

Desungeachtet mußte der V. G. Hof die angefochtene Entscheidung als gesetzlich begründet anerkennen.

Der § 1 des Ges. vom 19. Februar 1870 ist nicht dahin zu verstehen, daß eine öffentliche Volksschule nur beim Zutreffen der in dieser Gesetzesbestimmung festgestellten Bedingungen errichtet werden darf. — Derselbe ist vielmehr im Zusammenhange mit § 28 Abs. 10 der Gemeindeordnung und § 59 des Reichsvolksschulgesetzes dahin zu deuten, daß beim Zutreffen der Bedingungen des § 1 l. c. »unter allen Umständen,« also unabhängig von dem Willen der Concurrenten und auch gegen denselben die Schule zu errichten ist, daß aber jeder Ortsgemeinde es unbenommen bleibt, über dieses Minimum ihrer Verpflichtung hinaus für ihre Schulbedürfnisse Sorge zu tragen.

Nach § 30 der Gemeindeordnung fällt die entscheidende Beschlußfassung in dieser Richtung dem Gemeindeausschusse zu. — Hieraus folgt, daß, wenn es sich um die Errichtung von Schulen handelt, den Schulbehörden immer nur die Gemeinden als solche — eventuell die nach dem Gesetze zur Bedeckung des Aufwandes weiter berufenen Concurrenzfactoren (der Bezirk, das Land) — als Partei gegenüberstehen, nicht aber das einzelne Gemeindemitglied, der einzelne Steuerträger.

Da nun nach § 13 Gemeindeordnung die Gemeinde in ihren Angelegenheiten durch den Gemeindeausschuß vertreten wird, ist es klar, daß die Schulbehörden bei der Entscheidung der Frage über die Errichtung einer nicht nothwendigen Schule, soweit es sich um die Concurrenzleistung der Gemeinde zu diesem Zwecke handelt, wohl die Meinung der Gemeindevertretung, nicht aber jene eines einzelnen Steuerträgers der Gemeinde zu beachten haben.

Eine Gesetzesbestimmung, aus welcher für jene Gemeindemitglieder, die wie der Beschwerdeführer in Folge größerer Steuerleistung ein erhöhtes finanzielles Interesse an der Sache haben, ein Recht zur selbstständigen Vertretung ihres Interesses *vor den Schulbehörden* abgeleitet werden

könnte, besteht nicht. — § 6 des Schulaufsichtsgesetzes vom 24. Februar 1873, Nr. 17, trägt diesen Verhältnissen nur insoferne Rechnung, daß, wenn ein wahlberechtigtes Mitglied der Schulgemeinde wenigstens $^1/_6$ der Steuer entrichtet, es ohne Wahl in den Ortsschulrath einzutreten berechtigt ist.

§ 87 der Gemeindeordnung verfügt allerdings, daß auf Verlangen eines dem Gemeindeausschusse nach § 17 angehörigen Mitgliedes für Zuschläge die höhere Bewilligung schon dann eingeholt werden muß, wenn sie 5% der directen Steuern übersteigen. — Aus dieser Gesetzesstelle folgt aber nur das Recht eines virilstimmberechtigten Mitgliedes zur Ausübung eines Vetorechtes gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses vor den übergeordneten autonomen Organen, soweit diese Beschlüsse eine 5% der Steuersumme übersteigende Belastung zur Folge haben.

Nach § 99 der Gemeindeordnung steht überhaupt den Gemeindemitgliedern das Recht zu, Beschlüsse des Gemeindeausschusses in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises anzufechten. — Allein diese Bestimmung gilt nur für den autonomen Instanzenzug.

Hieraus ergibt sich aber nur, daß der Beschwerdeführer wohl berechtigt gewesen wäre, gegen den Beschluß des Gemeindeausschusses auf Uebernahme der über das gesetzliche Erforderniß hinausreichenden Schullasten im autonomen Instanzenzuge Einsprache zu erheben, dagegen kann aus diesen Gesetzesstellen die Legitimation zur Anfechtung von Entscheidungen der Schulbehörden, welche auf die im competenten Instanzenzuge unangefochten gebliebenen Beschlüsse des Gemeindeausschusses sich stützen, nicht abgeleitet werden.

Die Ausführung des Vertreters der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung, daß die Schulbehörden auf Basis des Gemeindeausschußbeschlusses allein zur Errichtung der Schule die Zustimmung nicht ertheilen konnten, war, davon abgesehen, daß diese Ausführung den Streitpunkt nicht trifft, auch darum nicht zu berücksichtigen, weil, wie die Acten darthun, die Schulbehörden concreten Falles im Einverständnisse mit den übrigen Concurrenzfactoren vorgegangen sind.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4367.

Unvollständigkeit der Erhebungen über Inhalt und Umfang der Verpflichtungstitel zu Leistungen für eine Schule.

Erkenntniß vom 28. November 1888, Z. 3684.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Lichtenwörth ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 5. December 1887, Z. 22612, betreffend die Enthebung der Guts- und Fabriksbesitzerin Emilie Mohr von der Verpflichtung gewisser Leistungen

für die Schule in Nadelburg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Porzer, des k. k. Min.-Secr. Dr. Franz Hye, dann des Adv. Dr. Johann Bousek, des Letzteren als Vertreters der mitbetheiligten Emilie Mohr, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Ministerium den Erlaß des Landesschulrathes vom 30. Juni 1887 bestätigt, der in seinem Contexte dahin verstanden werden muß, daß dem von der Recurrentin schon im Administrativverfahren gestellten und im Recurse wiederholten Begehren um Befreiung von sämmtlichen Verpflichtungen für die Expositurschule in Nadelburg, insbesondere um Rückstellung der für diese Schule und für den Lehrer an derselben gewidmeten Localitäten Folge gegeben wurde.

Allerdings hat die angefochtene Entscheidung durch den beigefügten Auftrag, daß darüber, ob die Fabriksbesitzerin Emilie Mohr zur Erfüllung der aus älteren Verträgen sich etwa ergebenden Verpflichtungen zu verhalten sei, noch im Administrativ-Instanzenzuge zu verhandeln und zu entscheiden sei, — eine Einschränkung des landesschulräthlichen Erlasses platzgreifen lassen. Allein die Tragweite dieser Einschränkung ist nicht zu bemessen und es ist insbesondere nicht daraus zu entnehmen, inwieweit auf Basis der vorcitirten landesschulräthlichen Entscheidung bereits gegenüber der Gemeinde der Anspruch auf Rückstellung der zu Schulzwecken gewidmeten Localitäten im executiven Wege geltend gemacht werden könnte.

Nun ist es klar, daß, sobald, wie es mit der angefochtenen Entscheidung geschehen ist, die Möglichkeit des Bestehens von Pflichten zu Leistungen für Schulzwecke offengelassen ist, auch nicht ausgeschlossen erscheint, daß diese durch ältere Titel begründeten Leistungen nach ihrem Inhalte theilweise wenigstens mit jenen Leistungen sich decken können, welche auch nach dem Uebereinkommen vom 19. September 1877 von der Fabriksbesitzerin zu prästiren waren, nunmehr aber im Sinne der Entscheidung nicht mehr prästirt werden sollen.

Da nun weder aus den Entscheidungen, noch aus den dem V. G. Hofe vorgelegten Acten zu entnehmen ist, welche Leistungen schon in den älteren Verpflichtungen der Fabriksbesitzerin und welche lediglich in dem Uebereinkommen vom 19. September 1877 begründet waren, so ist die Tragweite der angefochtenen Entscheidung nicht zu übersehen und die Möglichkeit der Verletzung der Rechte der interessirten Gemeinde nicht ausgeschlossen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß, insolange durch die mit der angefochtenen Entscheidung gleichzeitig aufgetragene weitere Erhebung der Inhalt und Umfang der aus den behaupteten älteren Titeln sich ergebenden Verpflichtungen der Fabriksbesitzerin nicht festgestellt ist, der Thatbestand für die zur Entscheidung stehende Frage, ob und inwieweit dem von der

Fabriksbesitzerin sub praes. 12. Juli 1885, Z. 11065, gestellten Begehren Folge gegeben werden kann, unvollständig erscheint, weshalb die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben war.

Nr. 4368.

Antritt einer provisorischen Lehrerstelle mit Vorbehalt der früheren definitiven Anstellung an einer Mittelschule.

Erkenntniß vom 28. November 1888, Z. 3685.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Peter Zdziarski, pensionirten Realschulprofessors, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 12. Februar 1888, Z. 21251, betreffend die Bemessung des Ruhegehaltes, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Landesberger, des Beschwerdeführers selbst, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Mahlschedl Ritter von Alpenburg, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht ist laut seines Erlasses vom 12. Februar 1888, Z. 21251, von der Voraussetzung ausgegangen, daß durch die Uebernahme des Postens als provisorischer Lehrer an der Communal-Unterrealschule in Sniatyn eine Unterbrechung der Dienstzeit des Beschwerdeführers erfolgt sei. — Darüber, daß die vor Antritt dieses Dienstpostens vom Peter Zdziarski seit dem Jahre 1855 an der Staatsunterrealschule in Neusandez zugebrachte Dienstzeit anrechenbar gewesen wäre, besteht kein Streit, und wurde bei der ö. m. Verhandlung auch ausdrücklich vom Vertreter des Ministeriums die Pensionsfähigkeit des Beschwerdeführers in dieser zuletzt erwähnten Eigenschaft zugegeben.

Die Annahme indessen, daß Beschwerdeführer durch den Antritt des provisorischen Dienstpostens in Sniatyn auf seine definitive Anstellung im Staatsdienste, sowie auf seinen Posten in Neusandez verzichtet hätte, erscheint nach den dem Administrativverfahren zu Grunde gelegten Acten nicht erwiesen.

Nun hat der Beschwerdeführer durch die bei der ö. m. Verhandlung producirten Behelfe überdies dargethan, daß er in Folge des Statthaltereierlasses vom 6. März 1861, Z. 14675, aufgefordert wurde, sich bis 15. Juni 1861 bestimmt zu erklären, ob er auf seine Neu-Sandezer Lehrerstelle verzichte oder diese mit Anfang des kommenden Jahres wieder antreten wolle, wobei bemerkt wurde, daß die Ueberschreitung dieses Termines

als Verzichtleistnung auf diese fragliche Lehrerstelle angesehen werden würde. — Ebenso wurde mit dem Statthaltereierlasse vom 7. December 1861, Z. 39458, seine neuerliche Erklärung, daß er auf seine definitive Lehrerstelle an der Unterrealschule in Neu-Sandez nicht verzichte, zur Wissenschaft genommen.

Hieraus geht hervor, daß Beschwerdeführer den Posten in Sniatyn nur unter Vorbehalt des früheren definitiven Postens in Neu-Sandez, also unter Wahrung der ihm aus dieser Anstellung zukommenden Rechte angetreten hat, und daß seitens der Unterrichtsverwaltung dieser Vorbehalt auch ausdrücklich anerkannt wurde.

Demzufolge ergibt sich, daß der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand im Wesentlichen unrichtig, beziehungsweise unvollständig ist, weshalb nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, vorgegangen werden mußte.

Nr. 4369.

Zur Frage der Beurtheilung, ob ein Branntweinschank als Haupt- oder als Nebengeschäft betrieben wird.

Erkenntniß vom 29. November 1888, Z. 3672.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Jonas Handwerker ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 18. Jänner 1888, Z. 20173 ex 1887, betreffend die Erklärung des von ihm betriebenen Branntweinschankes als Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 4370.

Das provisorische Gemeindegesetz vom 17. März 1849 fordert zur Erwerbung der Angehörigkeit in einer Gemeinde durch Staats-Anstellung, daß die verliehene Stelle dem Beamten oder Diener in einer Gemeinde den ständigen Aufenthalt anweise.

Erkenntniß vom 29. November 1888, Z. 3671.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Trembowla ca. Entscheidung der k. k. galiz. Statthalterei vom 24. Jänner 1888, Z. 4645, betreffend das Heimathrecht der Josefine Dychbalo, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«**)

*) S. Erkenntniß sub Nr. 1812 (Bd. VII, J. 1883).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 404 (Bd. III, J. 1879).

Nr. 4371.

Erhaltungspflicht rücksichtlich einer im Zuge der Gemeindestraße liegenden Brücke nach dem o. ö. Straßengesetze.

Erkenntniß vom 29. November 1888, Z. 3679.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Schleißheim ca. Entscheidung des oberösterr. Landesausschusses vom 31. Jänner 1888, Z. 825, betreffend die Erhaltung einer Brücke, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Ritter von Sääf zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der in Beschwerde gezogenen Entscheidung des oberösterr. Landesausschusses wurde erkannt, daß die nächst dem Trausetmühlkeller in Schleißheim über den Schleißheimer Bach führende Brücke im Zuge der Straße von Schleißheim nach Ottsdorf von der Ortsgemeinde Schleißheim zu erhalten sei.

In der dagegen von der Gemeinde Schleißheim hiergerichts eingebrachten Beschwerde wird hervorgehoben, daß die Straße, in deren Zuge sich die fragliche Brücke befindet, keine gewöhnliche Gemeindestraße, sondern ein sogenannter Interessentenweg sei, daß daher Straße und Brücke nicht von der Gemeinde, sondern von den Interessenten zu erhalten seien.

Der V. G. Hof findet die Entscheidung des oberösterr. Landesausschusses aus nachstehenden Erwägungen gesetzlich begründet:

Durch die commissionellen Erhebungen ist festgestellt, daß über die Brücke eine öffentliche Straße führt, welche die Verbindung zwischen zwei benachbarten Gemeinden (Schleißheim und Thalheim) herstellt, daß daher der fraglichen Straße der Charakter einer Gemeindestraße gemäß § 4 des oberösterr. Straßengesetzes vom 11. December 1869, L. G. B. Nr. 31, zukommt. — Die Gemeinde selbst hat, wie aus den Administrativacten hervorgeht, auch wiederholt diesen Weg als einen öffentlichen Gemeindeweg anerkannt. Die Vertreter der Gemeinde bei der Localcommission am 6. September 1887 haben auch zugegeben, daß sich der Verkehr auf Straße und Brücke nicht auf die Fuhrwerke der von der Gemeinde als Interessenten angesehenen Besitzer allein beschränkt, sondern daß auch ein Verkehr allgemeiner Natur von Ottsdorf nach Schleißheim und umgekehrt bestehe.

Auf das erst bei der ö. m. Verhandlung von der beschwerdeführenden Gemeinde producirte Protokoll vom 25. November 1888 kann bei dem Widerspruche desselben mit dem vorliegenden Amtsprotokolle vom 6. September 1887 keine Rücksicht genommen werden.

Es ist nach dem Gesagten klar, daß rücksichtlich der Erhaltungspflicht der in Frage stehenden Brücke der § 69 der oberösterr. Gemeindeordnung keine Anwendung finden kann, weil Letzterer zur Voraussetzung hat, daß der Weg — beziehungsweise im gegebenen Falle die Brücke — blos das Interesse einzelner Ortschaften, Grund- und Werksbesitzer berührt, und weil

nach § 25 Punkt 3 der Gemeindeordnung und nach § 10 des oberösterr. Straßengesetzes vom 11. December 1869, L. G. B. Nr. 31, die fragliche Brücke, welche gemäß § 5 des eben bezogenen Gesetzes als Theil der Straße zu behandeln ist, von der Gemeinde erhalten werden muß.

Rücksichtlich der in der Beschwerde insbesondere begehrten Concurrenzausmittlung durch Heranziehung der interessirten Grund- und Realbesitzer ist zu bemerken, daß eine solche Concurrenzfeststellung durch Entscheidung der Gemeinde, wie dies seitens der Gemeinde Schleißheim mittelst des Beschlusses vom 12. December 1886 erfolgte, nach § 10 Alinea 2 des oberösterr. Straßengesetzes ganz ausgeschlossen ist, weil nach dieser Gesetzesbestimmung der Gemeinde nicht die Entscheidung, sondern nur der Antrag rücksichtlich der Concurrenzausmittlung zukommt. — Insoweit daher durch die Entscheidung des Landesausschusses die diesfällige Verfügung der Gemeinde behoben wurde, ist dieselbe gesetzlich gerechtfertigt.

Insoferne als in der angefochtenen Entscheidung des oberösterr. Landesausschusses ausgesprochen wird, daß die gesetzlichen Bedingungen mangeln, um die von der Gemeinde als Interessenten bezeichneten Grund- und Realbesitzer nach § 10 des Straßengesetzes zu einer besonderen Concurrenz heranzuziehen, so entzieht sich dieser Ausspruch schon deshalb der b. g. Judicatur, weil derselbe nicht als eine competente Entscheidung, sondern nur als eine Meinungsäußerung des Landesausschusses angesehen werden kann, indem die Bestimmung einer Concurrenz über ein eventuelles Einschreiten der Gemeinde gemäß der §§ 10, 8 und 15 des oberösterr. Straßengesetzes vom Jahre 1869 der Landesgesetzgebung vorbehalten ist.

Nachdem endlich auch keine auf Grund eines besonderen Uebereinkommens bestehende Verpflichtung zur Erhaltung der fraglichen Brücke nachgewiesen ist, da bei den im speciellen Falle durch einzelne Besitzer erfolgten Beitragsleistungen stets ausdrücklich die Freiwilligkeit dieser Leistungen ohne Uebernahme irgend einer Rechtsverpflichtung betont wurde, kann auch die Heranziehung allfälliger Interessenten gemäß § 14 des Straßengesetzes nicht platzgreifen.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4372.

Festsetzung einer Abgabe für die Benützung des Gemeindegutes. Zinsbestimmung nach freiem Ermessen.

Erkenntniß vom 30. November 1888, Z. 3686.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Domäne Přestavlk ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 16. Februar 1888, Z 3876, betreffend die Verwaltung der Stičaner Gemeindeweiden, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung bestätigt den Beschluß des Stičaner Ortsausschusses, daß die Gemeindeweide Parc. Nr. 170—172 den Ortsbewohnern zur Ausübung der Weide gegen Zahlung eines Zinses von 13 fl. per Strich überlassen werde. — Die Beschwerde hält dafür, daß diese Entscheidung darum gesetzwidrig sei, weil nach § 69 der Gemeindeordnung die licitatorische Verpachtung dieses Gemeindegrundstückes hätte erfolgen sollen.

Die Beschwerde ist nach der Actenlage nicht begründet. — Nach dem von der Bezirksvertretung unterm 10. April 1866, Z. 76, genehmigten, zwischen der Gemeinde und den Grundbesitzern geschlossenen Vergleiche sollten die fraglichen Grundstücke fortan als Weide gegen dem benützt werden, daß für diese Benützung ein angemessener, vom Ortsausschusse zu bestimmender Zins entrichtet werde.

Durch diesen rechtskräftigen und weiter nicht mehr aufechtbaren Act erscheint festgestellt, daß die fraglichen Grundstücke lediglich ein Gemeindegut im Sinne des § 70 Gemeindeordnung bilden, dessen Verwaltung nicht nach dem Grundsatze des § 69, sondern nach den Bestimmungen des § 70 des vorcit. Gesetzes zu erfolgen hat.

Der in der Beschwerde beanständete Beschluß des Ortsausschusses auf Ueberlassung der Grundstücke zur Weide gegen den Zins von 13 fl. per Strich beinhaltet also nicht eine Verpachtung von Grundstücken, die zum Gemeindevermögen gehören, sondern die Festsetzung einer Abgabe für die Benützung des Gemeindegutes nach § 70 Gemeindeordnung.

Da die Bestimmungen der §§ 69 und 97 ad 4 der Gem.-Ordg. nur auf solche Eigenthumsobjecte sich beziehen, welche als Gemeindevermögen zu verwalten sind, somit diese Gesetzesbestimmungen durch die angefochtene Entscheidung nicht verletzt sind und da weiter darüber, ob der bemessene Zins den obwaltenden Verhältnissen entsprechend sei oder nicht, die Administrativbehörden nach freiem Ermessen zu entscheiden haben (§ 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875), war die Beschwerde zurückzuweisen.

Nr. 4373.

Die Baubehörde ist berechtigt, eine den Hauseingang unter das gesetzliche Mindestausmaß verengende Verkaufsbude zur Sicherung des Verkehres beseitigen zu lassen.

Erkenntniß vom 30. November 1888, Z. 3692.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Eheleute Koppelmann und Franziska Löwy ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 29. Februar 1888, Z. 2112, betreffend Beseitigung einer Bude, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die erhobene Einwendung der Incompetenz wird zurückgewiesen. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Entscheidung bestätigt die Verfügung der Gemeinde, daß die beschwerdeführenden Eigenthümer des Hauses Nr. 521 Weinberge die im Hauseingange aufgestellte verglaste Verkaufsbude, weil dieselbe den Hauseingang auf 1·15 Meter verengt, zu beseitigen haben.

Der von den Hauseigenthümern angebrachten Beschwerde setzt der Landesausschuß die Einwendung der Incompetenz des V. G. Hofes nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875 entgegen, weil es sich im vorliegenden Falle um eine polizeiliche Sicherheitsmaßregel handelt, welche nach freiem Ermessen die Behörde zu verfügen berechtigt war.

Der V. G. Hof fand diese Einwendung gesetzlich nicht begründet. — Die Aufstellung einer Verkaufsbude innerhalb der Räumlichkeiten eines Hauses ist ein Act der Ausübung des Eigenthumsrechtes, welchen zu untersagen die Administrativbehörden nur insoweit berechtigt sind, als derselbe einer in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung der öffentlichen Wohlfahrt vorgeschriebenen Einschränkung widerstreitet. (§ 364 a. b. G. B.) — Es handelt sich also darum, ob nach den vorcit. Gesetzesvorschriften die Administrativbehörde ermächtigt war, dem Hauseigenthümer die oben angedeutete Benützung des Hauseinganges zu untersagen.

Die administrativen Entscheidungen stützten sich auf die Bestimmung des § 72 der Bauordnung vom 10. April 1886, L. G. B. Nr. 40, und die Ausführungen der Beschwerde sind wesentlich darauf gerichtet, die Unanwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmung auf den concreten Fall darzuthun. — Da indessen der Landesausschuß in der Gegenschrift selbst zugibt, daß die citirte Bestimmung der erst später in Wirksamkeit getretenen Bauordnung auf den concreten Fall keine Anwendung finden könne, entfällt für den V. G. Hof der Anlaß, die Stichhältigkeit der Motivirung der Entscheidung selbst des näheren zu untersuchen.

Die Verfügung selbst aber fand der V. G. Hof gesetzlich begründet.

Auch § 34 der Bauordnung vom 11. Mai 1864, unter deren Wirksamkeit die Aufführung des Gebäudes stattgefunden hat, verfügte, daß Gänge, »welche die regelmäßige Verbindung der Wohnungen mit den Hauptstiegen vermitteln, mindestens eine Breite von 1·3 Meter haben müssen und § 32 verfügt, daß die Stiegen wenigstens 1·3 Meter im Lichten weit sein müssen. — Hieraus folgt, daß auch bei dem Hauseingange mindestens diese Breite festzuhalten ist und daß diesen Bestimmungen nicht blos der Form nach — dadurch, daß der Gang in der consensmäßigen Breite errichtet — sondern auch der Sache nach, daß für den Verkehr diese Breite freigehalten wird, nachzukommen ist, erscheint selbstverständlich.

Nun ist durch die Acten erwiesen, daß durch die Aufstellung der Bude der Hauseingang bis auf 1·15 Meter, also unter das gesetzliche Mindestausmaß verengt wurde. — Die Behörde war daher schon aus diesem Grunde berechtigt, die Beseitigung dieser, den citirten, auf die Sicherung des Verkehrs innerhalb der Häuser abzielenden Bauvorschriften widerstreitenden Herstellung zu verfügen. Da von dem Beschwerdeführer nicht einmal behauptet wird, daß er etwa bei Vornahme der Herstellung nach den Bestimmungen des § 3 der Bauordnung sich verhalten habe, so

lag kein Anlaß vor, in die Erörterung jener Rechtsfolgen einzugehen, welche aus dem Bauconsense und der vorcitirten Gesetzesbestimmung sich ergeben.

Daraus, daß die Richtigkeit des entscheidenden Thatbestandsmomentes in der Beschwerde nicht bestritten wird und daß, wie oben dargethan, es sich gegebenen Falles um eine Maßregel der Baupolizei gehandelt, ergibt sich, daß auch die vom Beschwerdeführer gegen die Sachlichkeit des beobachteten Verfahrens und gegen die Competenz der Baubehörden erhobenen Einwendungen unbegründet sind.

Nr. 4374.

1. Formale Voraussetzungen für die Giltigkeit der Beschlußfassung einer Bezirksvertretung. — 2. Befangenheitsgründe der Gemeindeordnung gelten nicht für die Bezirksvertretung (Böhmen).

Erkenntniß vom 30. November 1888, Z. 3688.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wenzel Maly und Gen. ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 29. März 1888, Z. 12420, betreffend Ertheilung einer Remuneration und Ausschreibung des Concurses für den provisorischen Bezirkssecretär und den Ernennungsact desselben, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Herold, sowie des Adv. Dr. Moser, des Letzteren als Vertreters des mitbetheiligten J. Cach, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.

Entscheidungsgründe.

Die von der Raudnitzer Bezirksvertretung in den Sitzungen vom 12. December 1887, und vom 1. Februar 1888 gefaßten Beschlüsse: I. dem Stellvertreter des Bezirkssecretärs eine Remuneration pro 1886 per 100 fl., für das Jahr 1887 einvierteljährig eine solche per 25 fl. zu ertheilen und den Gehalt desselben auf 40 fl. zu erhöhen, II. für die Bezirkssecretärsstelle den Concurs bis 15. Jänner 1888 auszuschreiben, III. den Josef Cach provisorisch auf drei Jahre zum Bezirkssecretär zu ernennen, werden, sowie auch die diese Beschlüsse aufrechthaltende Landesausschußentscheidung in der Beschwerde darum als gesetzwidrig angefochten, weil 1. an der Beschlußfassung, entgegen der Bestimmung des § 32 der Instruction für den Bezirksausschuß und entgegen der Anordnung des § 46 der Gemeindeordnung der Großvater des Bedachten, respective Ernannten in seiner Eigenschaft als Bezirksobmann Theil genommen hat, weil 2. an der Beschlußfassung, entgegen der Anordnung der §§ 70 und 49 nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Bezirksvertretung sich betheiligt haben; weil 3. vor Erledigung des gegen die Concursausschreibung eingelegten Recurses zur Wahl des Bezirkssecretärs nicht geschritten werden durfte, weil endlich 4. der Gewählte nicht die Majorität der Stimmen der Bezirksvertretung erlangt hat.

Aus dem Inhalte der ad I—III citirten Beschlüsse ergibt sich, daß sie sämmtlich Gegenstände zum Inhalt haben, welche nach dem freien Ermessen der competenten Organe zu beurtheilen sind. — Der V. G. Hof konnte daher nur die Frage seiner Judicatur unterziehen, ob die formalen Voraussetzungen für die Giltigkeit der Beschlußfassung concreten Falles gegeben sind oder nicht.

Diese Frage aber war zu bejahen, — denn, was den ad 1 angeführten Beschwerdepunkt anbelangt, so ist zu erwägen, daß das Gesetz vom 25. Juli 1864 nicht, wie die Gemeindeordnung §§ 45, 46, Befangenheitsgründe, welche die Betheiligung eines Mitgliedes der Bezirksvertretung an der Beschlußfassung gesetzlich ausschließen würden, statuirt. — Aus den Bestimmungen der §§ 66 ff. im Zusammenhalte mit der Bestimmung des § 64 l. c. ist vielmehr zu folgern, daß nach der Absicht des Gesetzes der Bezirksvertretung es überlassen sein sollte, »die Art der Geschäftsbehandlung« durch eine Geschäftsordnung, Instruction, des näheren, soweit es durch das Gesetz selbst nicht geschehen ist, zu regeln.

Eben darum geht es nicht an, die Giltigkeit der Beschlüsse der Bezirksvertretung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu beurtheilen, da die analoge Anwendung dieser Bestimmungen auf Beschlüsse der Bezirksvertretung wegen der oben constatirten Absicht des Gesetzes ausgeschlossen ist.

Da die Bezirksvertretung eine geschäftsordnungsmäßige Bestimmung über die Ausschließung von Mitgliedern von der Berathung und Beschlußfassung über die der Bezirksvertretung vorbehaltenen Agenden wegen Befangenheit nicht erlassen hat, die von der Bezirksvertretung für den Bezirksausschuß erlassene Instruction aber auf die Bezirksvertretung selbst keine Anwendung finden kann, so erscheint der ad 1 erwähnte Nichtigkeitsgrund nicht stichhältig.

Der ad 2 erwähnte Nichtigkeitsgrund stützt sich darauf, daß von den 13 Vertretern, welche an der Beschlußfassung Theil genommen haben, drei nur Bevollmächtigte einzelner Mitglieder (§ 49 Bez.-Vertr.-G.) gewesen sind und es versteht die Beschwerde die Anordnung des § 70, daß zur Beschlußfähigkeit der Bezirksvertretung »die Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder« erforderlich ist, also dahin, daß bei der Constatirung der zur Beschlußfähigkeit nöthigen Zahl nur jene Mitglieder zu zählen sind, welche ad personam der Bezirksvertretung angehören.

Diese Auslegung des § 70 ist aber irrig, weil im Sinne des § 49 jene Mitglieder der Bezirksvertretung, welche berechtiget sind, sich bei den Sitzungen vertreten zu lassen, im Falle der Ausübung des Vertretungsrechtes als durch ihre Bevollmächtigten repräsentirt, also als anwesend angesehen werden müssen.

Wenn die Beschwerde weiter zwei Mitgliedern das Recht, sich vertreten zu lassen, bestreitet, so war auf diese Beschwerdeausführung nicht weiter Bedacht zu nehmen, weil im administrativen Instanzenzuge dieser durchaus selbstständige Beschwerdepunkt nicht geltend gemacht worden ist. (§ 5 des Ges. vom 22. October 1875.)

Ad 3. Darin, daß die Bezirksvertretung zur provisorischen Bestellung des Bezirkssecretärs geschritten ist, bevor über den gegen den Vorbeschluß überreichten Recurs entschieden war, ist ein formaler Mangel der Beschluß-

fassung nicht gelegen, denn die Aufhebung des Vorbeschlusses konnte wohl die materielle Rechtsunwirksamkeit des Beschlusses bewirken, sie konnte aber die formale Correctheit des Wahlactes nicht beirren, zumal eine gesetzliche Bestimmung, welche eine Beschlussfassung der Bezirksvertretung in Angelegenheiten, in welchen ein Recurs anhängig ist, für unzulässig erklären würde, nicht besteht.

Der Beschwerdepunkt ad 4 wird durch den Wortlaut des § 70 Bez.-Vertr.-G. widerlegt. Nach dieser Gesetzesbestimmung ist — die Beschlussfähigkeit der Versammlung vorausgesetzt — zur Giltigkeit des Beschlusses die Stimmenmehrheit »der Anwesenden« erforderlich. Der Beschluss ad III ist nach den Acten mit 12 Stimmen gefasst worden, ist also, da 13 Vertreter an der Sitzung sich betheiligten, offenbar giltig. Der Umstand, dass 11 Mitglieder der Bezirksvertretung von den Berathungen und Beschlussfassungen dieser Körperschaft sich vorsätzlich ferne halten, kann die Giltigkeit der Beschlüsse nach dem klaren Wortlaute des § 70 nicht beirren.

Auf die Ausführungen des Vertreters des Mitbetheiligten, dass den Beschwerdeführern die Legitimation mangle und dass die Beschwerde nach § 5 des Ges. vom 22. October 1875 unzulässig sei, war zu erinnern, dass nach § 77 Beschlüsse der Bezirksvertretung in Angelegenheiten ihres freien Wirkungskreises vor dem Landesausschuss angefochten werden können, dass zur Anbringung der Recurse und darum auch zur Beschwerde Bezirksangehörige, welche die finanziellen Consequenzen der Beschlüsse zu tragen haben, legitimirt sind, und dass darum, weil die Beschwerdeführer sich darauf beschränkt haben, die Beschlüsse im autonomen Instanzenzuge anzufechten, ohne zugleich von dem Rechtsmittel des § 79 Gebrauch zu machen, von einer Versäumung des administrativen Instanzenzuges nicht gesprochen werden kann, da die fraglichen Beschlüsse Gesetzesfragen überhaupt nicht zum Inhalte hatten und lediglich die formale Correctheit derselben in Frage gestellt war.

Nr. 4375.

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung auf „Entlohnung" von Gemeinderäthen sind im administrativen Instanzenzuge anfechtbar. — 2. Eine Entlohnung aus Gemeindemitteln kann nur dem Gemeindevorsteher, nicht aber den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes (den Gemeinderäthen) gewährt werden (Böhmen).*)

Erkenntniss vom 30. November 1888, Z. 3687.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Josef Hrbina ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 28. März 1888, Z. 11579, betreffend die Verweigerung einer Entlohnung von 135 fl. an den Beschwerdeführer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

*) S. auch Erkenntniss sub Nr. 269 (Bd. II, J. 1878).

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der Beschluß des Gemeindeausschusses von Narysov ddto. 31. December 1887, mit welchem dem Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als »Gemeinderath« für die Jahre 1874 bis 1876, 1880 bis 1887 eine »Entlohnung« jährlicher 15 fl. zuerkannt worden war, mit Berufung auf § 25 Gemeindeordnung aufgehoben.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung einmal aus dem formalen Grunde, weil die gegen den Gemeindeausschußbeschluß gerichtete Beschwerde wegen mangelnder Legitimation der Recurrenten hätte abgewiesen werden sollen, dann aber auch aus dem meritorischen Grunde, weil die von dem Beschwerdeführer gestellte vom Gemeindeausschusse anerkannte Forderung im § 25 Gemeindeordnung begründet sei.

Beide Beschwerdegründe sind nicht stichhältig. — Nach § 25 der Gemeindeordnung für Böhmen kann die Gemeindevertretung nur dem Gemeindevorsteher eine »Vergütung« votiren, den übrigen Mitgliedern des Gemeindeausschusses, also auch den Gemeinderäthen gebührt nur der Ersatz für die mit der Geschäftsführung verbundenen Auslagen. — Der Beschwerdeführer hat, wie die Acten darthun, keineswegs nur den Ersatz der baaren Auslagen begehrt, sondern den Pauschalbetrag per 20 fl. jährlich, auch für »Zeitversäumniß« und »Mühewaltung« gefordert, also Ansprüche erhoben, welche im § 25 Gemeindeordnung offenbar nicht begründet sind. Der vom Gemeindeausschusse votirte Betrag sollte nach dem Wortlaute des Beschlusses keineswegs der Ersatz der jährlichen Barauslagen des Beschwerdeführers, sondern eine »Entlohnung« für seine Dienste sein.

Hieraus folgt, daß der vom Landesausschusse aufgehobene Beschluß der Gemeindevertretung dem § 25 l. c. jedenfalls nicht entsprach, weil dieselbe ihrer Pflicht, den Betrag der Barauslagen festzustellen, nicht entsprochen hat.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich von selbst, daß der formelle, die Legitimation der Recurrenten gegen den fraglichen Gemeindebeschluß bestreitende Beschwerdepunkt haltlos ist, da nach § 99 der Gemeindeordnung alle Beschlüsse der Gemeindevertretung, umsomehr also solche Beschlüsse, welche in gesetzwidriger Weise eine Mehrbelastung der Gemeindemitglieder herbeiführen, von diesen im administrativen Instanzenzuge angefochten werden können.

Nr. 4376.

Eine Schenkung ist überall anzunehmen, wo der Geschenknehmer auf den überlassenen Vortheil kein Klagrecht hat.

Erkenntniß vom 1. December 1888, Z. 3713.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Benedictinerabtei Seckau ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 23. December 1887, Z. 36169, betreffend eine Uebertragungsgebühr, nach durchgeführter ö. m.

Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Victor Fuchs, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des V. G. Hofes beruht auf nachstehenden Erwägungen:

Nach dem Vertrage vom 8. Juli 1885, § 1, hat das Stift Seckau »die Benützung des Schlosses Seckau für die Stiftungszwecke im uneingeschränkten Maße«, somit also im Sinne des § 509, a. b. G. B. zweifellos den Fruchtgenuß dieses Schlosses cum appert. in dem angenommenen Werthe einer Rente von 1200 fl. jährlich und außerdem eine weitere Jahresrente von 1800 fl. erworben, ohne daß ein rechtlicher Grund, diese Vortheile zu erwerben, geschweige denn ein Klagerecht hierauf dem Uebergeber gegenüber bestanden wäre. Darnach lagen in diesem Rechtsgeschäft die Merkmale einer Schenkung vor, da eine solche überall anzunehmen ist, wo irgend ein Vermögensvortheil »nullo jure cogente conceditur«, speciell überall, wo der Geschenknehmer auf den überlassenen Vortheil kein Klagerecht hatte. (§ 940 a. b. G. B.) Was aber die gleichzeitig getroffene Abrede belangt (§ 2 des Vertrages), daß das Stift die auf dem überlassenen Schlosse haftenden Lasten, Kosten und Abgaben, insbesondere auch die Patronatslasten zu übernehmen habe, so kann dieselbe dem Geschäfte den Charakter der Entgeltlichkeit schon deshalb nicht verleihen, weil dieselbe nur dasjenige enthält, was dem Fruchtnießer nach dem Gesetze (§ 511 a. b. G. B.) obliegt und sich daher auch ohne besondere Abrede von selbst verstanden hätte, also juristisch sich nicht als Folge der diesfälligen Stipulation, somit auch nicht als ein vertragsmäßig, d. i. freiwillig übernommenes Entgelt darstellt.

Die entgegengesetzte Auffassung würde im offenbaren Widerspruche mit der gesetzlichen Definition der Schenkung dahin führen, daß als solche nur ein Geschäft erschiene, wo der Geschenknehmer auch für alle ihm vermöge der Schenkung in Zukunft zufallenden Leistungen, z. B. Steuern und dgl. schadlos gehalten wurde und ebenso dahin, daß zweifellos lucrative Erwerbungen, wie z. B. im Erbgange, diesen Charakter verlieren würden.

Der Umstand, daß durch solche Leistungen der wirthschaftliche Werth der Schenkung beträchtlich reducirt werden kann, ist richtig, allein daraus folgt nur ein Argument gegen die Annahme einer solchen Schenkung, nicht aber gegen ihren rechtlichen Charakter.

Nr. 4377.

Stempelpflicht von Beilagen einer bei Gericht eingebrachten Eingabe.

Erkenntniß vom 1. December 1888, Z. 3714.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Valentin Stempichar, Advocaten in Krainburg, ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min.

vom 21. Mai 1888, Z. 2498, betreffend die Stempelgebühr für Beilagen einer stempelpflichtigen Eingabe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe wird nicht auferlegt.

Entscheidungsgründe.

Dem Beschwerdeführer, welcher einer gerichtlichen Eingabe pto. Vollmachtskündigung 28 ungestempelte Beilagen (Informationen und Concepte) beigeschlossen hat, wurde die entfallende Stempelgebühr von 4 fl. 20 kr. nebst der auf 2 fl. gemäßigten Steigerung zur Zahlung vorgeschrieben und diese Vorschreibung im Instanzenzuge auch von dem k. k. Fin.-Ministerium aufrecht erhalten.

Der V. G. Hof konnte sich von der Gesetzmäßigkeit der von dem Beschwerdeführer für die Beilagen der vorbezeichneten stempelpflichtigen Eingabe nach der T. P. 83 des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. B. Nr. 50, angesprochenen Stempelfreiheit schon darum nicht überzeugen, weil es sich im vorliegenden Falle um eine Kostenliquidirung und nicht um eine Rechnungslegung im Sinne der citirten T. P. des Gebührengesetzes handelt.

Wenn aber auch Letzteres der Fall wäre, so könnte, da die Advocaten bezüglich ihrer Rechnungen über die Forderungen für ihre Mühewaltung als Handels- und Gewerbetreibende nicht anzusehen sind, nur von Rechnungsbelegen die Rede sein, welche unter die Bestimmung der T. P. 83, B 3, fallen und nur bedingt als gebührenfrei zu behandeln sind.

Nachdem aber im vorliegenden Falle von den fraglichen Rechnungsbelegen ein gerichtlicher Gebrauch gemacht wurde und dieselben als Beilagen einer stempelpflichtigen Eingabe verwendet worden sind, so waren sie unter allen Umständen nach der T. P. 83, A Absatz 2, und B 3 Anmerkung, dem in der T. P. 20 für Beilagen vorgeschriebenen Stempel zu unterziehen und mußte demnach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4378.

Die Verabreichung der vollständigen Verpflegung an die Kranken gegen Entgeld gilt als eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung auch dann, wenn sie seitens einer Humanitätsanstalt geschieht und auch dann, wenn die dabei erzielten Vortheile nicht dem Steuerpflichtigen selbst, sondern mit seinem Willen einem Dritten zu Gute kommen.

Erkenntniß vom 1. December 1888, Z. 3695.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Congregation der barmherzigen Schwestern vom heiligen Vincenz de Paul ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Direction Salzburg vom 8. Februar 1888, Z. 158, betreffend eine Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und An-

hörung des Adv. Dr. Leo Strisower, sowie des k. k. Min.-Vice-Secretärs Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Congregation der barmherzigen Schwestern vom heil. Vincenz de Paul in der Erzdiöcese Salzburg bestreitet die Entscheidung der Finanz-Direction Salzburg ddto. 8. Februar 1888, Z. 158, mit welcher die Bemessung und Vorschreibung einer Erwerbsteuer in der III. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung mit 8 fl. 40 kr. für die regelmäßige entgeltliche Verabreichung von Speisen und Getränken, beziehungsweise der ganzen Verpflegung von Irren und Kranken in Schwarzach und Schernberg aufrecht erhalten worden ist, sowohl aus dem formellen Grunde, daß durch die Recurseinbringungsstelle eine gesetzwidrige Ergänzung der Verhandlung von amtswegen stattgefunden habe, als auch in meritaler Hinsicht, indem sie die Anschauung vertritt, daß eine Erwerbsteuerpflicht hier überhaupt nicht bestehe.

Nun verordnet allerdings das letzte Alinea des Punktes 5 des Finanzministerial-Erlasses vom 3. April 1876, Z. 1419, daß eine Ergänzung der Verhandlungsacten von amtswegen durch Einvernehmung der Partei oder sonstige Erhebungen durch die Recurseinbringungsstelle nicht stattzufinden haben; allein, abgesehen davon, daß dieser Min.-Erlaß sich nur als eine nicht verlautbarte rein interne Weisung an die Behörden darstellt, geht aus den vorliegenden Acten hervor, daß die Decrete der k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Johann vom 31. Mai 1886 und vom 17. December 1887, ZZ. 2972 und 13164, in welchen eben die gerügte Ergänzung der Verhandlung erblickt wird, über speciell erflossene Aufträge der k. k. Finanz-Direction Salzburg, also nicht von der Recurseinbringungsstelle (§ 1 des Ges. vom 19. März 1870, R. G. B. Nr. 28) erlassen worden sind und es kann hiernach in den fraglichen Ergänzungen der Verhandlung ein Mangel des Verfahrens nicht erkannt werden, zumal ja der Recursinstanz zweifellos unbenommen bleiben muß, sich Aufklärungen, welche sie zur Entscheidung eines ihr vorliegenden Recurses für nothwendig erachtet, jederzeit durch die unterstehenden Organe und Behörden zu verschaffen.

In Betreff der Steuerpflicht selbst aber ist aus den Acten zu constatiren, daß in den der Beschwerdeführerin gehörigen Anstalten in Schwarzach und Schernberg eine bedeutende Anzahl (1883 — 117, 1884 — 112 und 1885 — 101) von Personen gegen ein von diesen zu leistendes Entgelt, welches im Durchschnitte zwischen 44 und $60^1/_2$ kr. per Tag und Kopf variirt, mit Speisen und Getränken, beziehungsweise mit der ganzen Verpflegung versorgt wird, während ein Theil der unentgeltlich Verpflegten und theilweise auch ein Theil der entgeltlich Verpflegten für die beschwerdeführende Congregation als Entgelt Dienstleistungen zu verrichten hat.

Hiedurch ist festgestellt, daß die gedachte Verpflegung in den genannten Anstalten einen selbstständigen Erwerbszweig bildet, also nach der in der Ausführung der Bestimmungen des Erwerbsteuerpatentes in Böhmen (Prov.-Ges.-Samml. 29. Band, Nr. 37, Beilage 1) gegebenen Erläuterung der Central-Finanzhofcommission vom 27. Februar 1813, Z. 188, ein selbst-

ständiges bürgerliches Dasein gewährt, indem dieser letztere Beisatz des Erwerbsteuerpatentes im Zusammenhange mit dem Nachsatze »und sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen«, lediglich auf die vorausgesetzte Unabhängigkeit der Person in Ausübung des Gewerbes, beziehungsweise dahin zu deuten ist, daß selbstständige Erwerbszweige, welche sich nicht auf ein Dienstverhältniß gründen, der Erwerbsteuer unterliegen.

Damit ist aber die gesetzliche Voraussetzung der Erwerbsteuerpflicht nach § 1 III e des A. h. Patentes vom 22. Jänner 1824 (Prov.-Ges.-Samml. für Oberösterreich und Salzburg 6. Theil, Nr. 21) gegeben, und kann es sich für dieselbe umsoweniger um die Höhe des wirklich erzielten Gewinnes handeln, als die Erwerbsteuer nicht diesen letzteren, sondern die Productions- und Erwerbsfähigkeit zu treffen hat, weshalb auch der Zweck, welchem das erzielte oder erzielbare Erträgniß zugewendet werden soll, für die Frage der Steuerpflicht unentscheidend ist.

Auch die Einwendung, daß sich das fragliche Gewerbe auf ein Dienstverhältniß gründe, weil die beschwerdeführende Congregation und ihre Mitglieder sich in einem solchen zu ihren Ordensregeln, welche die Ausübung der Humanität in allen ihren Zweigen in erster Linie vorschreiben, befänden, vermochte nicht als zutreffend erkannt zu werden.

Zunächst kann es sich hiebei um die einzelnen Mitglieder der Congregation nicht handeln, weil nicht diese, sondern die Congregation selbst der Besteuerung unterzogen wurden, die Congergation aber ist eine eben zum Zwecke der Ausübung der Humanität ins Leben getretene juristische Person, sie ist also mit diesem Zwecke identisch und kann demnach nicht zu sich selbst in einem Dienstverhältnisse stehen.

Insofern aber in diesem angeblichen Dienstverhältnisse für die beschwerdeführende Congregation etwa ein Befreiungsgrund nach § 2 des kaiserl. Patentes vom 22. Jänner 1824, insbesondere jener der lit. c dieses Paragraphen geltend gemacht werden sollte, ist zu bemerken, daß nur das auf einem Lohnvertrage beruhende Dienstverhältniß einen gesetzlichen Befreiungsgrund bildet, daher ein solcher im vorliegenden Falle nicht besteht, da ein Lohnverhältniß zwischen der Congregation und dem Humanitätszwecke, welchem sie dienen will, nicht vorhanden ist. Aber auch der Befreiungsgrund der lit. e dieses § 2 ist nicht zutreffend, da derselbe nur den Beschäftigungen zugestanden ist, welche die H e i l u n g der Menschen und Thiere zum Zwecke haben, die Beschäftigung der Congregation aber auf die P f l e g e gerichtet ist und Ausnahmsbestimmungen — als welche die Befreiungen des § 2 sich darstellen — nicht erweiternd, sondern stets einschränkend interpretirt werden müssen.

Daß aber die Verabreichung von Speisen und Getränken, beziehungsweise die ganze Verpflegung von Kranken und Irren in den beiden Anstalten der beschwerdeführenden Congregation deshalb keinen Gewinn bringe, weil derselbe im Interesse der Verpflegten und nicht für die Congregation verwendet wird, kann mit Grund nicht behauptet werden, weil es für die Beurtheilung der Steuerpflicht nicht darauf ankommt, ob der durch die Unternehmung erzielte Vortheil dem Steuerpflichtigen selbst — also hier der Congregation — oder mit ihrem Willen oder im Sinne einer bestehenden Ordensregel dritten Personen zu Gute kommt.

Wenn aber die Beschwerde hiebei angebliche Unvollständigkeiten in den Erhebungen der Steuerbehörden aus dem Grunde rügt, weil die aus dem Gewinne zu bestreitenden Auslagen nicht festgestellt wurden, so mag diesbezüglich der Hinweis genügen, daß die Bemessung der Steuer nach Erhebung der Erwerbsteuererklärung der Congregation und über gepflogenes Einvernehmen der Ortsobrigkeit, unter Berücksichtigung der maßgebenden Verhältnisse (Anzahl der Verpflegten, Höhe des zu leistenden Entgeltes nebst Arbeitsleistung, Anzahl der bei der Unternehmung beschäftigten Personen) vorgenommen wurde, daß also alle Formen beobachtet erscheinen, welche das Gesetz vorschreibt; dann aber, daß die von der Beschwerdeführerin vermißten Erhebungen lediglich für die Bemessung einer Einkommensteuer und für die Erwerbsteuer höchstens bezüglich der Classeneinreihung hätten maßgebend sein können, in letzterer Hinsicht aber eine Beschwerde vor dem V. G. Hofe nicht erhoben worden ist und mit Erfolg auch nicht hätte erhoben werden können, weil die Entscheidung, nach welchem classenmäßigen Steuersatze eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung mit der Erwerbsteuer zu belegen sei, unter der vorliegendenfalls zutreffenden Voraussetzung des vom Gesetze vorgezeichneten Verfahrens und Einhaltung der von demselben gezogenen Grenzen dem freien Ermessen der Steuerbehörden anheimgegeben ist (§ 10 des kaiserl. Patentes vom 22. Jänner 1824 und § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876).

Aus diesen Erwägungen war der V. G. Hof nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erkennen und mußte demnach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4379.

Einkommenbesteuerung und Art der Ermittlung des Einkommensteuerminimums in Triest.*)

Erkenntniß vom 1. December 1888, Z. 3696.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gebrüder Mettel, Handelsleute in Triest, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Direction Triest vom 4. December 1887, Z. 22765, betreffend die Einkommensteuerbemessung pro 1887 für den Handel mit Agrumen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leopold Libitzky, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer bekämpfen die Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Triest, mit welcher die von der k. k. Steueradministration in Triest vorgenommene Bemessung und Vorschreibung einer Einkommensteuer von dem Handelsgeschäfte der Firma »Gebrüder Mettel« in Triest pro 1886 mit dem Ordinarium per 210 fl. aufrecht erhalten worden ist, aus zwei

*) S. auch Erkenntniß sub 4115.

Gesichtspunkten, und zwar wegen Außerachtlassung wesentlicher Formen des Administrativverfahrens und wegen Anwendung eines unrichtigen Steuersatzes.

In keiner dieser beiden Richtungen konnte der V. G. Hof eine Ungesetzlichkeit der angefochtenen Entscheidung erblicken. — Denn was das beobachtete Verfahren anbelangt, so mußte dasselbe den gesetzlich vorgezeichneten Formen entsprechend erkannt werden, da die vorliegenden Administrativacten ausweisen, daß das motivirte Gutachten eines Sachverständigen und zweier Vertrauensmänner eingeholt, daß dasselbe den Beschwerdeführern über ihr Einkommensbekenntniß protokollarisch vorgehalten, von ihnen die entsprechende Aeußerung entgegengenommen und sohin erst mit der Bemessung der Einkommensteuer mit Rücksicht auf das Betriebscapital, die Zahl der Hilfsarbeiter, den Betriebsplatz und den Umfang des Geschäftes vorgegangen worden ist.

Was aber die Anwendung eines vermeintlich unrichtigen Steuersatzes betrifft, so ist zu erwägen, daß mit dem im Landesgesetzblatte für Triest und das Küstenland vom Jahre 1851, V. Stück Nr. 1, kundgemachten Finanz-Min.-Erlasse vom 3. Februar 1851, Z. 30049, das Einkommensteuerpatent vom 29. October 1849 auch für Triest wirksam erklärt wurde, und daß gleichzeitig die Bestimmungen des für Illyrien erlassenen Erwerbsteuerpatentes vom 16. December 1815 und der dasselbe modificirenden A. h. Entschließung vom 5. September 1822 zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind.

Im Absatz 4 der gedachten Kundmachung wurde übereinstimmend mit § 20 des Einkommensteuerpatentes ausdrücklich angeordnet, daß die Einkommensteuer für die der I. Classe zugewiesenen Beschäftigungen in keinem Falle unter demjenigen Betrage zu bemessen sei, welcher auf die betreffende Beschäftigung nach dem Erwerbsteuerpatente mit Zuschlag eines Dritttheils entfallen würde.

Es hatte demnach für die Bemessung der Einkommensteuer allerdings das Erwerbsteuerpatent die Grundlage zu bilden und war von der Steuerbehörde nur in Erwägung zu ziehen, in welche Hauptbeschäftigungs-Abtheilung der Geschäftsbetrieb der Beschwerdeführer einzureihen wäre, wenn in Triest das Erwerbsteuerpatent in Wirksamkeit stehen würde.

Die Einreihung der Beschwerdeführer in die II. Hauptbeschäftigungs-Abtheilung als Handlungsunternehmung erscheint aber gerechtfertigt, weil in dieser Abtheilung nach den durch die A. h. Entschließung vom 5. September 1822 modificirten Classen für die Provinzial-Hauptstädte der fixe Steuersatz von 157 fl. 50 kr. aufgestellt ist, und auf Triest als Landeshauptstadt und zugleich Provinz ganz zweifellos die für Landeshauptstädte (außer Wien und Innsbruck) geltenden Erwerbsteuersätze zur Anwendung zu gelangen haben.

Demnach erscheint der Einkommensteuersatz per 210 fl. (d. i. Erwerbsteuer per 157 fl. 50 kr. und Zuschlag eines Drittels per 52 fl. 50 kr.) nach Absatz 4 des im Landesgesetzblatte für Triest und das Küstenland vom Jahre 1851, V. Stück Nr. 1, kundgemachten Finanz-Min.-Erlasses vom 3. Februar 1851, Z. 30049, gesetzlich zulässig und der V. G. Hof konnte sonach in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen, daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Nr. 4380.

Zulässigkeit der Aenderung des vom Hauseigenthümer einbekannten Zinses behufs Hauszinssteuerbemessung. — Prüfung des Vorganges.

Erkenntniß vom 4. December 1888, Z. 3716.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Berl, Leiser, Elke, Chule und Frimet Goldstern, Hausmiteigenthümer sub C.-Nr. 1473/4 in Lemberg, unter Beitritt des politischen Sequesters Felix Dybus, ca. Entscheidung der k. k. galiz. Finanz-Landes-Direction vom 7. Februar 1888, Z. 7749, betreffend die Hauszinssteuerbemessung für das Jahr 1887 vom Hause C.-Nr. 1473/4 in Lemberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«*)

Nr. 4381.

Die Frist zur Berechnung der 45 Tage zur Einbringung des Steuerbefreiungsgesuches beginnt vom Zeitpunkte der ämtlichen Bestätigung über den vollendeten Bau des Gebäudes.

Erkenntniß vom 4. December 1888, Z. 3717.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Paul Brenner ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 20. Jänner 1888, Z. 41512, betreffend die zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer für den Zubau sub C.-Nr. 39 in St. Ruprecht bei Klagenfurt, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Beschwerdeführers, dann des k. k. Min.-Secretärs Dr. Max Schuster, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird im Punkte der Steuerpflicht des Zubaues in der Zeit vom 16. März 1882 bis inclusive 14. Juli 1887 nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und die Sache zur Entscheidung in dieser Richtung an das k. k. Finanzministerium zurückgeleitet. Im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Zufolge der angefochtenen Entscheidung wurde dem Recurse des Beschwerdeführers gegen die Entscheidung der k. k. Finanz-Direction in Klagenfurt vom 25. September 1887, Z. 11695, mit welcher für den Zubau beim Hause C.-Nr. 39, in St. Ruprecht bei Klagenfurt, die vom 1. Juli 1887 angesuchte zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer im Sinne des § 4,

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 419 (Bd. III, J. 1879) und Nr. 2501 (Bd. IX, J. 1885).

Abs. 2 des Ges. vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, nur für die Zeit vom 15. Juli 1887 bis 15. März 1894 bewilligt wurde, keine Folge gegeben, weil das diesfällige Steuerbefreiungsgesuch für diesen am 16. März 1882 vollendeten Zubau nicht binnen der gesetzlichen Präklusivfrist von 45 Tagen nach vollendetem Baue, und nicht vor der am 1. Juli 1887 eingetretenen thatsächlichen Benützung des Objectes, sondern erst am 4. Juli 1887, nach Beginn der Benützung, daher verspätet eingebracht wurde.

Dem gegenüber geht die Beschwerde von der Ansicht aus, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 2 des cit. Gesetzes im Zusammenhange mit § 4, als Zeitpunkt der Bauvollendung des Zubaues das Datum des Benützungsconsenses vom 12. Juni 1887 anzusehen sei, daher das Steuerbefreiungsgesuch rechtzeitig innerhalb der 45tägigen Frist nach Vollendung des Zubaues eingebracht wurde und eine Verspätung nur insoweit eingetreten ist, als die Benützung des Zubaues schon am 1. Juli 1887 stattfand.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Der § 4 des Ges. vom 25. März 1880 hat nur den Zweck, die Frist für die Ueberreichung des Befreiungsgesuches festzusetzen und stellt als Regel die Frist von 45 Tagen nach Vollendung des Baues auf. Diese regelmäßige Frist erfährt ausnahmsweise eine Einschränkung für den Fall, daß das Object früher noch in Benützung genommen wurde, in welchem Falle das Befreiungsgesuch vor Benützung des Objectes einzubringen ist. — Mit Rücksicht auf diesen streng formalen Charakter der Bestimmung des § 4 des citirten Gesetzes erscheint es nicht gerechtfertigt, den § 2 desselben für die Entscheidung der Frage nach der rechtzeitigen Ueberreichung eines Befreiungsgesuches heranzuziehen, da die Bestimmung des letzteren Paragraphen, die Dauer der Steuerbefreiung festzustellen, nicht aber äußerliche Momente für die Berechnung der Frist zur Ueberreichung von Gesuchen zu geben, den Zweck hat.

Wenn nun der § 4 des cit. Gesetzes anordnet, daß die Gesuche um zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Hausclassensteuer bei der Steuerbehörde erster Instanz längstens 45 Tage nach vollendetem Bau des Gebäudes einzubringen sind, so ist es klar, daß es sich hier weder darum handeln kann, ob der Bau planmäßig ausgeführt, noch darum, wann der Benützungsconsens erfolgt wurde, sondern nur darum, wann der Bau, für welchen die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, als solcher vollendet wurde.

Nun hat der Beschwerdeführer selbst seinem Befreiungsgesuche de praes. 4. Juli 1887 ein Certificat des Gemeindeamtes St. Ruprecht ddto. 30. Juni 1887, Z. 483, beigeschlossen, in welchem bestätigt wird, daß der in Rede stehende Zubau am 16. März 1882 vollendet war. Aus dem Protokolle dieses Gemeindeamtes vom 21. März 1882 geht ferner hervor, daß der Beschwerdeführer selbst mit dem Gesuche ddto. 10. März 1882 und de praes. 16. März 1882, Z. 203, den erwähnten Zubau als nun vollendet angezeigt hat und um den Benützungsconsens eingeschritten ist. — Mit Rücksicht auf dieses von dem competenten Organe ausgefertigte Certificat und die eigene Anzeige des Beschwerdeführers war der für die Ueberreichung des Steuerbefreiungsgesuches maßgebende Umstand, von dessen

Eintritt an die 45tägige Frist zu berechnen war, zweifellos gegeben und es konnte dieser für die erwähnte Fristberechnung entscheidende Umstand dadurch nicht weiter alterirt werden, wenn bei der diesfälligen commissionellen Besichtigung des baulich vollendeten Objectes befunden wurde, daß für einige Bestandtheile desselben der Benützungsconsens ertheilt, für einige aber wegen der eigenmächtigen Abweichung vom genehmigten Bauplane nicht ertheilt werden könne, weil dies, wie erwähnt, Momente sind, welche bei der Anwendung des § 2 und nicht des § 4 des cit. Gesetzes in Betracht gezogen werden.

Angesichts dieses der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden und actenmäßig richtigen, einer Ergänzung nicht bedürfenden Sachstandes war das Steuerbefreiungsgesuch vom 4. Juli 1887 offenbar nach dem gesetzlichen Präklusivtermine eingebracht, weshalb die Finanzbehörden mit Recht in Anwendung der für diesen Fall im Alinea 2 des § 4 des cit. Gesetzes aufgestellten Norm, die Steuerfreiheit nur für jene Zeitdauer eingeräumt haben, welche von dem, dem Tage der Einbringung des Gesuches nächstfolgenden Steuerfälligkeitstermine bis zum Schlusse der mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der Vollendung des Baues zu berechnenden Dauer der zwölfjährigen Steuerfreiheit noch nicht abgelaufen ist. In diesem Punkte mußte daher die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Mit der vorcitirten Entscheidung der k. k. Finanz-Direction wurde zugleich ausgesprochen, daß die Bestandtheile Nr. 37 bis 50 dieses Zubaues vom 16. März 1882 bis inclusive 14. Juli 1887 steuerpflichtig bleiben.

Auch gegen diesen Theil der Entscheidung der k. k. Finanz-Diretion, welcher dem Beschwerdeführer laut Verständigung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Klagenfurt vom 8. October 1887, Z. 18193, mit der die Steuerbefreiung betreffenden zusammen mit der Belehrung intimirt wurde, daß ein allfälliger Recurs gegen diese Entscheidung in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. B. Nr. 28, binnen 30 Tagen bei der k. k. Finanz-Direction in Klagenfurt einzubringen ist, hat der Beschwerdeführer in dem diesfälligen Ministerial-Recurse ausdrücklich recurrirt, ohne daß in dem auf diesen Recurs erflossenen nunmehr angefochtenen Erlasse des k. k. Finanz-Ministeriums irgend wie entschieden oder verfügt worden wäre.

In diesem auch in der Beschwerde an den V. G. Hof geltend gemachten Punkte stellt sich daher, weil das Ministerium unterlassen hat, über diesen Recurspunkt zu entscheiden, das administrative Verfahren mangelhaft dar, und es mußte in dieser Richtung die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und zur neuerlichen Entscheidung an das k. k. Finanz-Ministerium zurückgeleitet werden.

Nr. 4382.

Verweigerter Gebührennachlaß wegen Nichtbewerthung der einzelnen Objecte im Vertrage und wegen Nichteintragung in den öffentlichen Büchern.

Erkenntniß vom 4. December 1888, Z. 3718.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Emanuel Kühnel ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 23. December 1887, Z. 30576, betreffend die Verweigerung eines Gebührennachlasses aus Anlaß der Eigenthumsübertragung der Güter Choronow, Bruckenthal, Chlewczany und Lasy ab Chlewczany, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.*)

Nr. 4383.

Die im § 297 der polit. Schulverfassung statuirte Unterstützung der Lehrerswitwen und Waisen kann nicht als Armenunterstützung angesehen und nur auf Fälle der absoluten Armuth beschränkt werden.

Erkenntniß vom 5. December 1888, Z. 3182.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Viarago ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 14. Februar 1888, Z. 2194, betreffend die Unterstützung für die Lehrerswitwe Therese Zampredi und deren Kinder, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« **)

Nr. 4384.

Die Einleitung von Erhebungen und der Vorbehalt einer Entscheidung betreffs Aenderung der Unterrichtssprache an einer Volksschule, macht die Sache noch nicht administrativ ausgetragen.

Erkenntniß vom 5. December 1888, Z. 3779.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Dombrau ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 30. Jänner 1888, Z. 18157 ex 1887, betreffend die Einführung der böhmischen Sprache an der Volksschule in Dombrau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Abv. Dr. Johann Začek, sowie des k. k. Min.-Secr. Karl Freiherrn Jacobi d'Eckholm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unzulässig abgewiesen.«

---

*) S. Erkenntnisse sub Nr. 24 (Bd. I, J. 1876/77), Nr. 1201 (Bd. V, J. 1881) und Nr. 3745 (Bd. XI, J. 1887).

**) S. Erkenntniß sub Nr. 1681 (Bd. VII, J. 1883).

Entscheidungsgründe.

Aus Anlaß des dem Ministerium vorgelegenen Recurses der Gemeindevertretung Dombrau gegen die Entscheidung des Landesschulrathes vom 31. Jänner 1886, Z. 2994, womit — nach der Anschauung der beschwerdeführenden Gemeinde — das Begehren der genannten Gemeinde auf Einführung der böhmischen Sprache als Unterrichtssprache an der Schule daselbst abgewiesen worden sein sollte, wurde mit der angefochtenen Entscheidung — dem Wortlaute nach — lediglich der Landesschulrath aufgefordert, dem »Bedürfnisse durch eine entsprechende Schuleinrichtung, allenfalls durch Errichtung einer neuen Schule mit der böhmischen Unterrichtssprache zu entsprechen und diesbezüglich auf Grund neuer Verhandlungen mit den betreffenden Factoren das instanzmäßige Amt zu handeln.«

Aus dem Wortlaute dieser Verfügung läßt sich daher nicht ableiten, daß das k. k. Ministerium über den vorgelegenen Recurs überhaupt und insbesondere in der Richtung entschieden hat, daß derselbe, soweit er gegen die vorcitirte Entscheidung des Landesschulrathes ergriffen wurde, abgewiesen und diese Entscheidung selbst bestätigt werde.

Das Ministerium hat vielmehr ohne formellen Ausspruch über den Recurs sich nur veranlaßt gesehen, in der Absicht, den in dem Recurse der Gemeinde zum Ausdrucke gelangten Wunsch zu berücksichtigen, neuerliche Verhandlungen und weitere Maßnahmen zu verfügen. Es ergibt sich also aus dem Wortlaute der Entscheidung allerdings, daß die durch den Recurs selbst angeregte Frage im ordentlichen Instanzenzuge nicht ausgetragen ist und sah der V. G. Hof diesen Formalstandpunkt wahrzunehmen sich umsomehr veranlaßt, als bei der mündlichen Verhandlung von dem Vertreter der Regierung derselbe mit aller Schärfe zur Geltung gebracht wurde.

Die Motivirung der angefochtenen Entscheidung, insbesondere die Betonung des Umstandes, daß die Einführung der polnischen Unterrichtssprache auf einem formellen rechtskräftigen Acte der Behörde beruht, erklärt zwar, daß die Beschwerde in dem Inhalte des angefochtenen Erlasses die Abweisung ihres Recursbegehrens erblickte. Da jedoch einerseits das Substrat der Entscheidung des V. G. Hofes doch nur die getroffene Verfügung selbst und nicht ihre Motivirung sein kann und andrerseits nach der Sachlage nicht ausgeschlossen erscheint, daß durch die in Aussicht genommenen Schuleinrichtungen thatsächlich auch dem Recursbegehren Rechnung getragen werden kann, so mußte der V. G. Hof in Anbetracht der Bestimmungen des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, die vorliegende Streitsache als im administrativen Instanzenzuge nicht ausgetragen erkennen und die Beschwerde daher als unzulässig abweisen.

Nr. 4385.

1. Wer mit den ihm obliegenden Gemeindegiebigkeiten seit mehr als einem Jahre im Rückstande aushaftet, ist weder wahlberechtigt, noch in die Gemeindevertretung wählbar.*) — 2. Qualificirung der Abgabe für die Benützung einer Gemeindeweide als Gemeindegiebigkeit. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 5. December 1888, Z. 3766.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Wenzel Hejl und Genossen ca. Entscheidung der k. k. böhmischen Statthalterei vom 20. Juni 1888, Z. 51772, betreffend Gemeindeausschußwahlen in Hajan, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter von Helm zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Einbeziehung in die Wählerlisten wurde den Beschwerdeführern mit der angefochtenen Entscheidung verweigert, weil dieselben mit der Abgabe für die Benützung der Gemeindeweide im Rückstande waren und weil nach § 4 lit. a der Gemeindewahlordnung diejenigen, welche mit einer ihnen obliegenden Gemeindegiebigkeit seit mehr als einem Jahre im Rückstande sind, vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

Die Beschwerde macht gegen diese Entscheidung geltend, daß die fragliche Abgabe nicht als eine Gemeindegiebigkeit angesehen werden könne, weil sie blos auf einer Vereinbarung zwischen den Altansäßigen und Häuslern beruhe und zur Bedeckung der Entlohnung des Hirten geleistet werde.

Der V. G. Hof fand die Beschwerde nicht begründet. — Wie sich aus den Administrativacten ergibt, liegt der angefochtenen Entscheidung der actenmäßige Thatbestand zu Grunde, daß die übergeordneten autonomen Organe, und zwar der Bezirksausschuß und der Landesausschuß, die fragliche Abgabe als eine Gemeindegiebigkeit insbesonders darum erklärt haben, weil der Ueberschuß der Einnahmen in die Gemeinderechnung eingestellt werde. (Note des Bezirksausschusses vom 26. August 1883, Z. 343, und vom 31. December 1887, Z. 910).

Nach dieser Qualificirung der Giebigkeit durch die competenten autonomen Instanzen waren die politischen Behörden, denen es in Anbetracht dessen, daß das Wahlverfahren ein beschleunigtes sein muß, nicht obliegen kann, weitgehende Erhebungen zu pflegen, berechtigt, ihrer Entscheidung als Thatbestand die Angaben der autonomen Organe zu Grunde zu legen, zumal durch die Charakterisirung der Giebigkeit als einer solchen, die auch in den Gemeinderechnungen ihre Berücksichtigung findet, jeder Anlaß entfiel, an dem öffentlich rechtlichen Charakter der Giebigkeit zu zweifeln. Wenn die Feststellungen der autonomen Organe selbst auf einem irrigen Thatbestande beruhen sollten, so wäre es Sache der Beschwerdeführer, im autonomen Instanzenzuge die rechtliche Natur dieser Giebigkeit richtig stellen zu lassen.

*) S. auch Erkenntniß Nr. 1504 (Bd. VI, J. 1882).

Da nun nach § 4 a diejenigen, welche mit Gemeindegiebigkeiten im Rückstande sind, vom Wahlrechte ausgeschlossen sind und da weiter die Beschwerdeführer nicht bestreiten, daß sie die fragliche Giebigkeit seit mehr als einem Jahre schulden, ist die angefochtene Entscheidung gesetzlich begründet.

Nr. 4386.

Zur Frage der Eigenschaft des Branntweinschankes als Haupt- oder Nebengeschäft.

Erkenntniß vom 6. December 1888, Z. 3030.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Rubeš ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 24. October 1887, Z. 15927, betreffend die Erklärung des Branntweinschankes als Hauptgeschäft, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 4387.

1. Durch das Markenschutzgesetz ist nur eine solche Wiederholung des Hauptbildes einer registrirten Marke untersagt, welche den Käufer täuschen kann. — 2. Das Gutachten der Sachverständigen in Markenrechtssachen ist consultativ, nicht decisiv. — 3. Momente, nach denen die Frage der Unterscheidbarkeit zu beurtheilen ist.)**

Erkenntniß vom 6. December 1888, Z. 3793.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Jacques Brünauer & Comp. ca. Entscheidung des k. k. Handels-Min. vom 13. December 1887, Z. 38639, betreffend einen Eingriff in das Markenrecht der beschwerdeführenden Firma, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Rudolf Schuster, sowie des Adv. Dr. Gustav Langstein, des Letzteren in Vertretung des mitbelangten Wolf Nattel, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der vom mitbelangten Wolf Nattel angesprochene Ersatz der Kosten des Verfahrens findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde vom k. k. Handelsministerium in Bestätigung der Erkenntnisse der beiden unteren Instanzen die Klage der Firma Jacques Brünauer & Comp. gegen Wolf Nattel, Kaufmann in Krakau, wegen Eingriffes in das Markenrecht der klägerischen Firma abgewiesen.

Der V. G. Hof konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen.

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 1812 (Bd. VII, J. 1883).

**) S. auch Erkenntniß sub Nr. 1755 (Bd. VII, J. 1883).

Es ist allerdings richtig, daß die Sachverständigen mit dem Ausspruche, es habe ein Eingriff in das Markenrecht des Beschwerdeführers nicht stattgefunden, ihre Befugnisse überschritten haben, deshalb hört aber der von ihnen abgegebene »Befund« nicht auf, eine Voraussetzung und ein Element der Entscheidung zu sein, während die Entscheidung selbst, nach der klaren Anordnung des § 23 des Markenschutzgesetzes vom 7. December 1858, R. G. B. Nr. 230, der politischen Behörde zukommt.

Es folgt aber daraus weiter, daß der Richter im Markenrechtsstreite an den Ausspruch der Sachverständigen nicht gebunden erscheint, dagegen ist es selbstverständlich und entspricht es dem Zwecke dieser Beweisart, daß der Richter bei Erkenntniß der Richtigkeit des Befundes nicht nur dem Ideengange desselben wird folgen, sondern sich denselben auch wird zu eigen machen können, zumal die Entscheidung nicht im Befunde als solchem, sondern stets in den aus demselben gezogenen Folgerungen liegt. — Eine solche Entscheidung liegt hier in dem behördlichen Ausspruche über die Unterscheidbarkeit der beiden Marken, beziehungsweise über die Unmöglichkeit einer Täuschung.

Der V. G. Hof fand auch, daß diese maßgebenden Fragen in dem angefochtenen Erkenntnisse, wodurch ein Eingriff in das Markenrecht des Beschwerdeführers als objectiv nicht vorhanden erklärt wurde, in vollkommen gesetzlicher Weise entschieden worden sind.

Das Markenschutzgesetz verbietet (§§ 15 und 16) nur allgemein »den Eingriff in das Markenrecht, insbesondere durch widerrechtliche Aneignung oder Nachmachung einer Marke«, beziehungsweise durch den »Verschleiß der auf solche Art widerrechtlich bezeichneten Waaren« und es ist die dergestalt verpönte »Nachmachung« der Marke nicht schon mit einer Nachbildung irgend eines in der Marke vorkommenden Gegenstandes, sondern erst dann gegeben, »wenn die bezüglichen Marken ohne mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit nicht zu unterscheiden sind.«

Es ist allerdings richtig, daß im gegebenen Falle die Nachbildung eines, wenn auch verschiedenen, aber doch in der Art der Markenausfertigung, dem zur Marke benützten besonders ähnlichen Gegenstandes (der Häusergruppe im Hauptmedaillon, wie der Medaillongruppirung überhaupt) vorliegt, dennoch ist die Unterscheidung der beiden Marken auch nur bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit, wenn auch nur mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Zeichnung und das Format, wohl möglich, überdies ist aber nicht außer Betracht zu lassen, daß das Charakteristische der registrirten Marke nicht das Markenbild allein, vielmehr die besondere Benennung des Etablissements der klägerischen Firma als »Société française« bildet; die im Markenschutzgesetze und zwar im § 6 und 17 verpönte Aneignung einer solchen Benennung liegt aber im gegebenen Falle schon deshalb nicht vor, weil die beim Wolf Nattel vorgefundene Marke der Firma Josef Küfferle & Compagnie als eine besondere Benennung nicht »Société française«, sondern »Compagnie parisienne« führt.

Wer Chocolade überhaupt von einer bestimmten Marke kauft, der wird sich nicht so sehr an die Zeichnung des Bildes, als vielmehr an das wesentliche Unterscheidungsmerkmal, d. i. an die Aufschrift, beziehungsweise Benennung des Etablissements halten, und diese ist im gegebenen Falle dem

Inhalte, überdies auch der Schriftgattung nach, in beiden Marken so wesentlich verschieden, daß schon deshalb allein die Marken-Nachahmung im Sinne des Markenschutzgesetzes ausgeschlossen erscheint.

Diesen Erwägungen zufolge war der Ausspruch, daß ein Eingriff in das Markenrecht der beschwerdeführenden Firma objectiv nicht vorliegt, im Gesetze gerechtfertigt. — Die Beschwerde war sonach als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4388.

Nur Auswärtige, nicht auch Gemeindegenossen, können wegen Bescholtenheit des Lebenswandels aus der Gemeinde ausgewiesen werden. (Steiermark.)

Erkenntniß vom 6. December 1888, Z. 3791.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Kapfenberg ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 29. Februar 1888, Z. 2771, betreffend die Behebung der verfügten Ausweisung des Anselm Zechner, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Dr. von Braunhof zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die angefochtene Ministerialentscheidung, mit welcher in Bestätigung der Entscheidungen der unteren Instanzen der Beschluß der Gemeinde Kapfenberg auf Ausweisung des angeblich nicht unbescholtenen Anselm Zechner aufgehoben wurde, stützt sich darauf, daß Zechner unbestrittenermaßen in der Gemeinde Kapfenberg eine Realität besitzt und die dafür vorgeschriebenen Steuern entrichtet, und deshalb nach den Bestimmungen der steiermärkischen Gemeindeordnung auch beim Mangel der Unbescholtenheit nicht aus dieser Gemeinde ausgewiesen werden durfte.

Diese Entscheidung ist gesetzlich begründet. Denn das Recht auf den ungestörten Aufenthalt in der Gemeinde, welches im § 1 des Ges. vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, im Einklange mit Art. III des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, nur den Heimathberechtigten zuerkannt ist, ist durch die für den vorliegenden Fall maßgebenden Bestimmungen der steiermärkischen Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864, L. G. B. Nr. 5, auf die Gemeindegenossen ausgedehnt und ist demgemäß auch das Recht der Gemeinde zur Ausweisung bescholtener Personen eingeschränkt worden.

Da nämlich § 8 der Gemeindeordnung allen Gemeindemitgliedern, wozu nach § 6 der Gemeindeordnung (Novelle vom 24. September 1868, L. G. B. Nr. 19) auch die Gemeindegenossen gehören, das Recht des ungestörten Aufenthaltes in der Gemeinde zuerkennt, und § 10 der Gemeindeordnung nur die Ausweisung von Auswärtigen, das heißt von Personen, welche nicht Gemeindemitglieder sind, gestattet, war die von der Gemeinde Kapfenberg beschlossene Ausweisung des Anselm Zechner, der im Gemeindegebiete un-

bestrittenermaßen einen Realbesitz hat, also Gemeindegenosse ist, auch dann, wenn ihm wirklich der behauptete Mangel der Unbescholtenheit zur Last fiele, gesetzlich nicht gerechtfertigt.

Die Beschwerde der Gemeinde gegen die Aufhebung ihres Ausweisungsbeschlusses war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4389.

Ein Privatgrundstück, welches zunächst nach seiner zeitweisen Bestimmung als Weg benützt wird, hebt den Zusammenhang der in mehreren Gemeinden liegenden Jagdcomplexe nicht auf.*)

Erkenntniß vom 7. December 1888, Z. 3810.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Jagdausschüsse Lebec, Ujezd, Bolehošt und Očelic ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 28. März 1888, Z. 50575, betreffend das Jagdgebiet der Domäne Opočno, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung der Adv. Dr. Josef Herold und Dr. Hermann Hampe, des Letzteren als Vertreters der mitbetheiligten Domäne Opočno, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet, daß die der Domäne Opočno gehörigen bisher in den genossenschaftlichen Jagdgebieten von Lebeč, Bolehošt und Očelic einbezogenen Complexe zusammenhängend sind und daß daher die Ausübung der Jagdbarkeit auf allen diesen Complexen der Domäne mit der angefochtenen Entscheidung mit Recht zugesprochen worden sei. — Nach den Ausführungen der Beschwerde ist insbesonders der Zusammenhang zwischen dem Complexe genannt Chropotin, bestehend aus den Waldparcellen Nr. 340, 1, 2, 3, und zwischen dem Complexe genannt Spráše, beziehungsweise den Parcellen 340, 2, 3, darum nicht vorhanden, weil diese beiden Complexe durch die der k. k. priv. Staats-Eisenbahngesellschaft gehörigen Eisenbahn-Grundstücke getrennt sind, von welchen nicht blos die eigentliche Bahntrace zwischen diesen Complexen sich befindet, sondern auch noch längs der Bahntrace große Streifen, welche in landwirthschaftlicher Benützung stehen und in Folge dessen die beiden Complexe trennen.

Diesen Beschwerdepunkt hat der V. G. Hof darum nicht begründet gefunden, weil aus dem Protokolle ddto. 7. September 1887, aufgenommen zur Constatirung des Zusammenhanges der in Frage stehenden Complexe, deutlich sich ergibt, daß der Complex Parcelle Nr. 340, 1, 2, 3, der Wald Chropotin und die weiter genannten Parcellen Nr. 340, 2, 3, lediglich durch den Bahnkörper getrennt sind, indem bei dem abgeführten Localaugenscheine die Commission unmittelbar von der einen Parcelle, dem Wald

---

*) Vgl. auch Erkenntniß sub Nr. 2532 (Bd. IX, J. 1885).

Chropotin, über die Bahntrace auf die zweite Parcelle 340, 3 übertrat, so daß der Zusammenhang beider Complexe nach § 2 Alinea 3 des böhm. Jagdgesetzes hergestellt erscheint.

Der Umstand, daß hiebei die Commission einen durch den Wald Chropotin führenden Weg ohne Parcellen-Nummer, von welchem ausdrücklich constatirt wird, daß er ein Privatweg der Domäne sei, verfolgte, ändert an diesem Thatbestande nichts, weil, wie aus jenen Feststellungen über die Eigenschaft des Weges sich ergibt, es sich in diesem concreten Falle um ein Privatgrundstück handelt, welches zunächst nach seiner zeitweisen Bestimmung als Weg benützt wird.

Mit Rücksicht auf diesen mit der Catastralmappe übereinstimmenden und daher nach § 6 des Gesetzes für den V. G. Hof maßgebenden Thatbestand erachtete der V. G. Hof nicht weiter für nöthig, in die Erörterung der Frage einzugehen, inwieferne durch die längs der Bahntrace gelegenen Eisenbahngrundstücke, welche dermalen in landwirthschaftlicher Benützung stehen, der Zusammenhang zwischen den beiden obgenannten Complexen an anderen Stellen etwa unterbrochen wird oder nicht.

Durch das Localaugenscheinsprotokoll ist auch constatirt, daß die zusammenhängenden Complexe Chropotin und Spráše mit dem Complexe Sátka in der Catastralgemeinde Volehošt zusammenhängen, nachdem die Grundstücke 1076, 1038, 1040 unbestrittenes Eigenthum und Besitz der Domäne sind und der Zusammenhang dieser Grundstücke mit dem Complexe Sátka durch die Wegparcellen 1725 und 1722 nicht unterbrochen wird, da die beiden Parcellen 1076 und 1038, wie das Localaugenscheinsprotokoll ausdrücklich constatirt, in einer Breite von 5 Meter einander correspondiren.

Daß der Grundstreifen, welcher durch die Parcellen 1076, 1038 und 1040 gebildet wird, lediglich eine Breite von 5 bis 10 Meter besitzt, ist vom Standpunkte des Jagdgesetzes vollkommen irrelevant, weil nach § 2 des böhmischen Jagdgesetzes ein großer Complex als zusammenhängend dann anzusehen ist, sobald man von einzelnen Grundstücken desselben zu anderen gelangen kann, ohne einen fremden Grundbesitz überschreiten zu müssen, was, wie das Localaugenscheinsprotokoll constatirte und oben hervorgehoben wurde, hier allerdings der Fall ist.

Wenn endlich die Beschwerde auch gegen die Verfügung der angefochtenen Entscheidung sich richtet, welche dahin geht, daß der Bezirksausschuß bis zur endgiltigen Austragung der Angelegenheit provisorische Vorkehrungen im eigenen Wirkungskreise zu treffen hat, so konnte der k. k. V. G. Hof auf diesen Beschwerdepunkt im Hinblick auf die Bestimmung des § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, keine Rücksicht nehmen, weil durch diese Verfügung zunächst dem Bezirksausschusse eine Amtshandlung aufgetragen wird und die beschwerdeführende Partei wohl durch die Amtshandlung eventuell in ihren Rechten verletzt werden könnte, nicht aber durch den dem Bezirksausschusse vom Landesausschusse gegebenen Auftrag.

Die Beschwerde war daher als nicht begründet abzuweisen.

Nr. 4390.

Die bloße Behauptung von Privatpersonen, daß ein nach der Actenlage sich als Eigenthum der Gemeinde darstellendes Grundstück ihnen eigenthümlich gehöre, ist wirkungslos und kann die autonomen Behörden nicht behindern, über die Verwaltung eines solchen zu bestimmen.*)

Erkenntniß vom 7. December 1888, Z. 3812.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Singularisten in Tetetic ca. Entscheidung des mährischen Landesausschusses vom 11. Mai 1888, Z. 12481, betreffend Gemeindegutsnutzungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Pistecky, sowie des Adv. Dr. Adolf Promber, des Letzteren als Vertreters des mährischen Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß erkannt, daß die der Gemeinde Tetetic gehörigen, ursprünglich in einer Hutweide bestandenen Grundstücke Parcelle Nr. 411, 515, 516 und 517 durch die Umwandlung in Wiesen, beziehungsweise Ackerland den Charakter des Gemeindegutes verloren haben und daß dieselben nunmehr als ein Gemeindevermögen, dessen Erträgnisse in die Gemeindecassa zu fließen haben, zu verwalten sind.

Die Beschwerde wendet gegen die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung ein, daß, weil die Beschwerdeführer diese Grundstücke seit jeher und zum mindesten über 40 Jahre benützen, dieselben also ihr Privateigenthum bilden, der Landesausschuß zur Entscheidung in der vorstehenden Angelegenheit nicht competent gewesen ist.

Dieser Beschwerdepunkt ist unbegründet, weil durch die Administrativacten außer Zweifel gestellt erscheint, daß die fraglichen Grundstücke ein bücherliches Eigenthum der Gemeinde Tetetic bilden und weil, wie aus § 63 Gemeindeordnung sich ergibt, darum, weil ein Eigenthumsobject der Gemeinde von Seite der Insassen nach althergebrachter Art benützt wurde, dieses Object noch nicht aufhört, Eigenthum der Gemeinde zu sein, vielmehr lediglich als Gemeindegut sich qualificirt, über dessen Verwaltung, wie aus dem citirten Paragraph selbst sich ergibt, allerdings die autonomen Organe zu bestimmen haben.

Die angefochtene Entscheidung enthält auch nicht irgend eine Entscheidung über Eigenthumsrechte, zu welcher zunächst ein Anlaß nicht vorliegt, sondern einfach die in die Competenz der autonomen Organe fallende Bestimmung, in welcher Art und Weise mit den Eigenthumsobjecten der Gemeinde unter Beachtung der Bestimmungen der Gemeindeordnung zu verfahren ist.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung darauf hinwies, daß die Beschwerdeführer angeblich im factischen Besitze sich befinden und daß dieselben nach § 323 a. b. G. B. zur Angabe ihres

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 642 (Bd. III, J. 1879).

Titels nicht verpflichtet sind und daß der Besitz als solcher zu schützen sei (§ 328), so ist, von der Bestimmung des § 319 a. b. G. B. abgesehen, zu erinnern, daß die Frage, ob der Landesausschuß zur Durchführung der von ihm getroffenen Verfügung eventuell auch Namens der Gemeinde gegen die Beschwerdeführer im Rechtswege aufzutreten Anlaß haben wird, dermal nicht zu erörtern war.

Nachdem die Beschwerde ausschließlich auf den obangeführten Beschwerdepunkt sich beschränkt, hat der V. G. Hof keinen Anlaß, in eine weitere Erörterung darüber einzugehen, ob und inwieferne die getroffene Verfügung selbst den Bestimmungen der Gemeindeordnung und insbesonders jener des § 63 entspricht.

Nr. 4391.

Die anläßlich der Herstellung der Ordnung in den Gemeinderechnungen aufgelaufenen Commissionskosten bilden einen Theil des der Gemeinde aus dem pflichtwidrigen Gebahren des Vorstehers erwachsenen Schadens und es kann die Entmachung desselben nur im Rechtswege erzwungen werden. *)

Erkenntniß vom 7. December 1888, Z. 3031.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Georg Pařizek ca. Entscheidung des mährischen Landesausschusses vom 22. December 1887, Z. 39471, betreffend den Ersatz von Commissionskosten per 24 fl. 67 kr., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Johann Lenoch, sowie des Dr. Adolf Promber, des Letzteren als Vertreters des mähr. Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des mährischen Landesausschusses vom 22. December 1887 wurde ausgesprochen, daß Beschwerdeführer, weil durch sein Verschulden die Absendung eines Commissärs nach Veselicko zum Zwecke der Rechnungslegung für das Jahr 1886, sich als nothwendig herausgestellt hat, die hiedurch aufgelaufenen Commissionskosten per 24 fl. 67 kr. der Gemeindecassa binnen 14 Tagen zu ersetzen verpflichtet ist.

Der V. G. Hof fand diese Entscheidung gesetzlich nicht gerechtfertigt. Denn wie aus dem Wortlaute der angefochtenen Entscheidung sich ergibt, ist mit derselben nicht, wie die Gegenschrift ausführt, eine Ordnungsstrafe dem Gemeindevorsteher auferlegt worden und es kann daher die Entscheidung auf die Bestimmung des § 99 Gemeindeordnung nicht gestützt werden.

Mit der Entscheidung wurde vielmehr der Gemeindevorsteher für verpflichtet erkannt, die anläßlich der Herstellung der Ordnung in den Gemeinderechnungen aufgelaufenen Commissionskosten zu ersetzen. — Der Ersatz solcher Kosten stellt sich aber nur als ein Theil jenes Schadens dar, welcher der

---

*) S. Erkenntniß Nr. 865 (Bd. IV, J. 1880).

Gemeinde daraus erwächst, wenn der Gemeindevorsteher es unterläßt, seinen ihm bezüglich der Rechnungslegung zustehenden Pflichten in der, in der Gemeindeordnung vorgesehenen Weise zu entsprechen.

Da nun die Gemeindeordnung für Mähren eine besondere Bestimmung über die Hereinbringung des der Gemeinde aus einem pflichtwidrigen Gebahren eines Gemeindevorstehers erwachsenden Schadens nicht trifft, so kann der Ersatzanspruch nur im Rechtswege geltend gemacht werden, weshalb auch die Einbringung der fraglichen Commissionskosten nur auf diese Weise bewerkstelligt werden konnte, zumal auch die Bestimmung der Ministerial-Verordnung vom 3. Juli 1854, R. G. B. Nr. 169, nur auf Kosten Bezug hat, welche aus Anlaß der Commmissionen und Amtshandlungen der landesfürstlichen Behörden erwachsen sind.

Nr. 4392.

Fall der Bildung einer Ortsvertretung und Verwaltung des Gemeindeeigenthums.*)

Erkenntniß vom 7. December 1888, Z. 3811.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Rustikalisten in Spačic Franz Sykora und Genossen ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 15. Februar 1888, Z. 5400, betreffend Benützung von Gemeindegrundstücken, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Hesky zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der Landesausschuß verfügt, daß in der Ortschaft Spačic zur Verwaltung des Ortschaftsvermögens ein Ortsausschuß zu bestellen sei.

Nach § 108 der Gemeindeordnung ist, sofern eine Ortschaft ein Gemeindeeigenthum besitzt, eine Ortsvertretung zu bilden. — Nachdem durch die Administrativacten erwiesen ist und von der Beschwerde auch nicht bestritten wird, daß die Ortschaft Spačic unbewegliches, bücherlich ihr zugehöriges Eigenthum besitzt, ist die angefochtene Entscheidung in dem klaren Wortlaute des Gesetzes begründet.

In der getroffenen Verfügung konnte der Landesausschuß sich deshalb nicht gehindert erachten, weil die Beschwerdeführer Ansprüche auf dieses Gemeindeeigenthum erheben und ausführen, daß sie dasselbe benützen. Denn was die Benützung anbelangt, so schließt, wie § 70 der Gemeindeordnung zeigt, eine solche das Gemeindeeigenthum nicht aus, die Ausübung solcher Nutzungsrechte schafft auch keinen privatrechtlichen Besitz (c. f. § 319 a. b. G. B.) und macht auch die Bestellung eines Verwaltungsorganes für das Gemeindeeigenthum nicht entbehrlich. Soweit aber die Beschwerdeführer privatrechtliche Ansprüche auf das Gemeindeeigenthum erheben zu können vermeinen, wird es eben ihre Sache sein, diese im ordentlichen Rechtswege auszutragen.

---

*) S. Erkenntniß Nr. 4390.

Nr. 4393.

1. Legitimation des Mauthpächters zur Beschwerdeführung gegen eine gewährte Mauthfreiheit. — 2. Mauthfreiheit von Holzfuhren.*)

Erkenntniß vom 11. December 1888, Z. 3719.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Meier Rosenblatt, Pächters der Mauthstation in Rizniow, ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 29. October 1887, Z. 26734, betreffend die Mauthfreiheit der Holzfuhren der Rizniower Gemeindeinsassen am Localschranken in Rizniow, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Concipisten Dr. Gustav Atzinger, dann des Adv. Dr. Max Landesberger, des Letzteren in Vertretung der mitbetheiligten Gemeinde, zu Recht erkannt:

»Der von der mitbetheiligten Gemeinde erhobenen Einwendung des Mangels der Legitimation zur Beschwerdeführung wird nicht stattgegeben. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde des Mauthpächters in Rizniow richtet sich gegen die Entscheidung des k. k. Finanz-Ministeriums, daß den Fuhren, womit das Bau- und Brennholz aus den zum Mauthorte Rizniow gehörigen Waldungen zum eigenen Bedarfe der Gemeindeinsassen in Rizniow verführt wird, im Sinne des § 4, lit. o, Z. 3 des Mauthnormales vom 17. Mai 1821, Pol. Ges.-Samml. Nr. 74, die Mauthfreiheit zukomme.

Vor Allem muß bemerkt werden, daß die seitens der mitbetheiligten Gemeinde Rizniow erhobene Einwendung des Mangels der Legitimation des Beschwerdeführers unbegründet ist, weil es sich hier zunächst um die dem Gesetze entsprechende Feststellung der Mauthpflicht und somit um eine Judicatur der Finanzverwaltung handelt, bei welch' letzterer dieselbe als entscheidende Behörde und nicht als Vertragspartei auftritt, und wobei daher auch ihrem Contrahenten, dem Mauthpächter, nicht die Einwendung der Identität seines wirthschaftlichen Interesses mit dem der Finanzverwaltung entgegengestellt, beziehungsweise hierauf die Einwendung des Mangels seiner Legitimation zur Beschwerdeführung gestützt werden kann.

Belangend das Meritum der Sache beruht das Erkenntniß des V. G. Hofes auf folgender Erwägung:

Nach der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden gesetzlichen Bestimmung ist in den Ortschaften, wo ein Mauthschranken aufgestellt ist, die Mauthbefreiung den Ortsbewohnern bezüglich aller Wirthschaftsfuhren, welche die Bewohner dieses Ortes mit ihrem eigenen oder in demselben gemietheten Zugviehe verrichten, oder zum Betriebe ihrer Wirthschaft, ihres Gewerbes dergestalt nothwendig haben, daß eigentlich nur das nämliche Naturale oder die nämliche Waare hin und hergeführt oder Holz aus

*) Vergl. auch Erkenntniß sub Nr. 3918 und 3178 (Bd. X, J. 1886).

dem Walde zum eigenen Bedarfe geführt wird, zugestanden werden. — Es sind hier somit die eigentlichen Wirthschafts- und Gewerbefuhren der Ortsbewohner im Betriebe ihrer Wirthschaft, ihres Gewerbes gemeint.

Im weiteren Absatze dieses § 4, lit. o, wird bestimmt, daß von dieser Wegmauthbefreiung an den Localschranken die Industrialfuhren, das ist Fuhren ausgenommen sind, mit welchen Producte, als Körner, Heu, Stroh und so weiter oder Fabrikate zum Verkaufe aus dem Orte anderswohin verführt werden.

Aus dieser Bestimmung geht offenbar hervor, daß bezüglich der Ortsbewohner am Localschranken als Industrial-, also als mauthpflichtige Fuhren nur jene Fuhren angesehen werden sollen, welche Producte und Fabrikate der Ortsbewohner aus dem Orte anderswohin zum Verkaufe verführen, daß dagegen jene Fuhren, mittelst welcher die Ortsbewohner ihre Producte oder Fabrikate zum Verkaufe im Orte selbst verführen, am Localschranken gleich den Wirthschafts- und Gewerbefuhren zu behandeln sind, das ist, daß denselben die Mauthbefreiung zusteht, wenn die sonstigen Bedingungen des § 4 lit. o, Z. 3, bezüglich solcher Fuhren zutreffen.

Da nun im gegebenen Falle das Holz aus den der Gutsherrschaft in Rizniow gehörigen Waldungen, somit das Product der Wirthschaft eines Rizniower Ortsbewohners, welches derselbe an einen anderen Ortsbewohner verkauft, zum Bedarfe desselben im Orte selbst und nicht anderswohin verführt wird, so fand der V. G. Hof, daß auf die hier in Frage stehenden Fuhren die Bestimmung des § 4 lit. o, des cit. Mauthnormales Anwendung findet und sonach dieselben am Mauthschranken im Mauthorte Rizniow die Mauthbefreiung zu genießen haben.

Das in der Beschwerde berufene Hofdecret vom 20. August 1822, Z. 28138, konnte schon deshalb nicht in Betracht gezogen werden, weil dasselbe nirgends in rechtsverbindlicher Form publicirt wurde, daher auch nicht als eine rechtsverbindliche Norm angesehen werden könnte, und übrigens durch dasselbe die im Grunde der A. h. Entschließung im Mauthnormale vom Jahre 1821 festgestellten Mauthbefreiungen nicht alterirt werden konnten.

Da sonach die angefochtene Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt erscheint, so mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4394.

Fuhren, mittelst welcher von den außerhalb der Ortschaft liegenden Waldungen gekauftes Holz zum Markte zugeführt wird, sind als mauthpflichtige Industrialfuhren zu behandeln.

Erkenntniß vom 11. December 1888, Z. 3720.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Rizniow ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 15. März 1888, Z. 8716, betreffend die Mauthpflicht jener Fuhren, mit welchen die beschwerdeführende

Gemeinde das in außerhalb des Mauthortes Nizniow gelegenen Waldungen gekaufte Holz nach Nizniow verführt, am Mauthschranken in Nizniow, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen«.*)

Nr. 4395.

1. Einbeziehung der Reisekostenpauschalien eines Gemeindearztes zur Bemessung der Dienstverleihungsgebühr. — 2. Der Verleiher des Amtes oder Dienstes haftet auch für die Gebühr.

Erkenntniß vom 11. December 1888, Z. 3859.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Landesausschusses der Markgrafschaft Mähren ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 25. December 1887, Z. 38634, betreffend eine Dienstverleihungsgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Promber, Beisitzers des beschwerdeführenden Landesausschusses, dann des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der mährische Landesausschuß beschwert sich: 1. dagegen, daß von der Ernennung des Johann Hrabil zum Gemeindearzte des Sanitätsdistrictes »Kokor« die Dienstverleihungsgebühr mit Zugrundelegung des Reisekostenpauschales bemessen, 2. dagegen, daß der Landesausschuß zur Haftung für die Zahlung der Dienstverleihungsgebühr verpflichtet wurde.

Der V. G. Hof konnte keinen der beiden Beschwerdepunkte als gesetzlich begründet erkennen.

Ad 1. Bei der T. P. 40, lit. a des Gef. vom 13. December 1862; R. G. B. Nr. 89, ist als Maßstab für die Gebührenbemessung der Betrag »aller mit der Bedienstung verbundenen Jahresgenüsse« . . . bezeichnet. Damit hat das Gesetz nicht nur, wie der beschwerdeführende Landesausschuß annimmt, das reine Entgelt, das ist den mit der Bedienstung verbundenen nicht onerosen Genuß, sondern überhaupt alle welch' immer Namen habende Bezüge, also auch die onerosen getroffen, auf welche der Bedienstete kraft seiner Anstellung Anspruch hat. Für diese Auffassung spricht insbesondere auch der Umstand, daß bei der T. P. 40, lit. d, bei welcher das Gesetz nur das Entgelt, das ist, die reine Entlohnung hat treffen wollen, als Maßstab für die Gebührenbemessung nicht mehr der mit der Dienstleistung verbundene »Genuß«, sondern der »Werth«, das ist nach der Andeutung der bezüglichen Anmerkung der »bedungene Lohn« festgesetzt erscheint.

Ist dem Worte »Genuß« schon nach dem Sprachgebrauche die oben erörterte Deutung gegeben, so ist selbe durch die soeben erwähnte Anwendung verschiedener Maßstäbe in derselben Tarifpost noch ganz besonders im Sinne der angefochtenen Entscheidung gekennzeichnet.

---

*) S. Erkenntniß Nr. 3918.

Die in der Beschwerde berufene Verordnung vom 17. Juni 1863, Z. 18865, konnte schon deshalb keine Berücksichtigung finden, weil sie nach ihrem Inhalte und der Art ihrer Publication sich nur als eine interne Instruction an die Organe der Finanzverwaltung darstellt, auf welche die Partei, auch wenn es hier nicht lediglich auf die gesetzliche Bestimmung ankäme, keine Rechtsbehauptung zu gründen vermöchte.

Ad 2. Nach Vorschrift der bereits oben cit. T. P. 40, lit. a, wird die Dienstverleihungsgebühr »für die Uebertragung von geistlichen oder weltlichen Aemtern und so weiter« entrichtet, während der Betrag der Jahresgenüsse nur den Maßstab für die Bemessung dieser Gebühr abgibt.

Als die beiden Theile, welche hier das zweiseitig verbindliche Rechtsgeschäft im Sinne der T. P. 40, lit. a, eingehen (§ 68, Z. 3, des Gebühren-Ges.) erscheinen auf der einen Seite der Beamte oder Bedienstete, das ist derjenige, der das Amt oder den Dienst empfängt, auf der anderen Seite der Dienstgeber, das ist sowohl in der eigentlichen Wortesbedeutung, als auch nach der Fassung der T. P. 40, lit. a, derjenige, der den Dienst, das Amt gibt, überträgt, mit einem Worte der Verleiher des Amtes oder Dienstes und kommt dabei besonders in Betracht, daß das Gesetz in keiner Weise darauf Rücksicht nimmt, wem die Dienste des Angestellten zu Gute kommen, oder wer letzteren besoldet.

Deshalb ist es irrelevant, daß der Gemeindearzt, um den es sich hier handelt, als ein Angestellter der Gemeinden, denen er Dienste zu leisten hat, anzusehen ist und daß er aus Gemeindemitteln die Besoldung empfängt, maßgebend erscheint nur, daß der beschwerdeführende Landesausschuß im gegebenen Falle nach Inhalt des Decretes vom 6. Juni 1885, Z. 16828, den Gemeindearzt ernannt, also das Amt verliehen hat, denn nach dem Vorausgelassenen erscheint er eben als Verleiher des Amtes im Sinne der T. P. 40, lit. a, und des § 68, Z. 3, des Gebührengesetzes zur unmittelbaren Entrichtung der Gebühr und zwar mit dem Dienstnehmer zur ungetheilten Hand verpflichtet.

Diesen Erwägungen zufolge war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4396.

1. Erwerbbesteuerung vom Zeitpunkte des Beginnes der steuerpflichtigen Unternehmung. — 2. Die Pachtung der Propination ist eine der Erwerbsteuer unterliegende Erwerbsgattung und unterliegt der Einkommensteuer I. Classe. — 3. Entbehrlichkeit eines besonderen Verfahrens bei Vorschreibung des Einkommensteuerminimums.

Erkenntniß vom 11. December 1888, Z. 3721.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Leiser Frisch ca. Entscheidungen der k. k. galiz. Finanz-Landes-Direction vom 29. März 1888, ZZ. 16770 und 22765, betreffend die Erwerbsteuer vom Pferdehandel und die Einkommensteuer für die Jahre 1884 bis 1887 von der Propinationspachtung in Kobyle, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Hermann Engländer, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem vorliegenden von der Administrativbehörde actengemäß angenommenen und in der Gegenschrift umständlich dargestellten Thatbestande, welcher gemäß § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, auch dem Erkenntnisse des V. G. Hofes zur Grundlage zu dienen hat, betreibt der Beschwerdeführer nebst der Pachtung der Propination in Kobyle den Pferdehandel für eigene Rechnung seit dem Jahre 1884. — Dieser Thatbestand beruht auf dem über die negative Erwerbsteuererklärung des Beschwerdeführers ddto. 4. Mai 1887 abgegebenen Gutachten der Ortsobrigkeit von Kobyle (des Gemeindevorstehers, eines Beisitzers und eines Gemeinderathes) und überdies auf Erhebungen durch Einvernahme von Vertrauensmännern. — Die Feststellung des Thatbestandes und sonach die Entscheidung über die Steuerpflicht und das Steuerausmaß erfolgte demgemäß unter Einhaltung des im Erwerbsteuerpatente vom 31. December 1812 und in dem die Vollzugsinstruction zu demselben enthaltenden Decrete der Central-Finanz-Hofcommission vom 14. Jänner 1813 vorgezeichneten Vorganges, und es erscheint die Einwendung des Beschwerdeführers, daß weder seine Erklärung noch das Gutachten der Ortsobrigkeit abverlangt worden wäre, sonach hier ein Mangel im Verfahren obwalte, nach der Actenlage unrichtig.

Da die Steuerbehörde in Erwerbsteuersachen patentmäßig auf die Angaben der Ortsobrigkeit angewiesen ist, und im gegebenen Falle überdies durch anderweitige Erhebungen der von der Ortsobrigkeit bestätigte Betrieb des Pferdehandels seitens des Beschwerdeführers constatirt wurde, so war es gerechtfertigt, daß auf die negative Erklärung des Beschwerdeführers, sowie auf das dem Recurse beigeschlossene Zeugniß der Ortsobrigkeit nicht weiter reflectirt wurde, zumal der Beschwerdeführer selbst ausdrücklich erklärte, daß er über Ansuchen der Gutsherrschaften aus der Umgebung Pferde für sie kaufe und auch auf ihre Rechnung verkaufe, wobei er zeitweise auch seinen Sohn verwende.

Da aber auch festgestellt war, daß Beschwerdeführer diesem erwerbsteuerpflichtigen Geschäfte sich seit dem Jahre 1884 widme, ohne daß er zufolge der Vorschrift des citirten Decretes der Central-Finanz-Hofcommission die Erklärung abgegeben, respective die Ausfolgung des Erwerbsteuerscheines sich erbeten hätte, so war die Finanzbehörde mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Ges. vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, bei dem Umstande, als sie erst im Jahre 1887 in die Möglichkeit der Steuervorschreibung gelangte, berechtigt, für den gegenständlichen Geschäftsbetrieb die Steuer vom Zeitpunkte des Beginnes der steuerpflichtigen Unternehmung, das ist vom Jahre 1884 angefangen, vorzuschreiben, da nach § 9 des Erwerbsteuerpatentes ohne den Erwerbsteuerschein, also ohne Steuerentrichtung Niemand eine der Erwerbsteuer unterliegende Beschäftigung, sie mag sonst frei betrieben werden können oder nicht, und der Steuerpflichtige mag schon hiezu berechtigt sein oder die Verleihung erst bewirken wollen, in Ausübung bringen darf.

Da ferner die Pachtung der Propination unbestritten eine der Erwerbsteuer unterliegende Erwerbsgattung bildet, so ist das Einkommen aus derselben nach

§ 4 des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849, R. G. B. Nr. 439, grundsätzlich der Einkommensteuer in der ersten Classe unterworfen und es ist mit Rücksicht auf diese Bestimmung sowohl das Einkommen des Verpächters aus dem, wenn auch vom Pächter betriebenen Gewerbe, als welches Einkommen sich der Pachtzins für das verpachtete Gewerbe darstellt, als auch das Einkommen des Pächters aus dem gepachteten und von ihm betriebenen Gewerbe nach der I. Classe der Besteuerung zu unterziehen.

Allerdings konnte nun der Beschwerdeführer, so lange er in der untersten Erwerbsteuerclasse stand, mit Rücksicht auf den § 5 des letztbezogenen Patentes der Einkommensteuer aus dem Betriebe dieser Erwerbsgattung nicht unterzogen werden. Sobald er aber nunmehr mit Rücksicht auf den von ihm betriebenen Pferdehandel vom Jahre 1884 ab nicht mehr in die unterste Erwerbsteuerclasse gereiht war, indem die Gesammtsteuer, die er hiernach für seine Gewerbsunternehmungen entrichtete, vom Jahre 1884 angefangen dieses Maß überschritt, so war auch die Finanzverwaltung im Hinblicke auf die vorcitirten Bestimmungen des Ges. vom 18. März 1878 berechtigt, ihm die Einkommensteuer auch von der Propinationspachtung vom Jahre 1884 angefangen in Vorschreibung zu bringen.

Diese Vorschreibung fand statt auf Grund des Einkommensbekenntnisses des Beschwerdeführers ddto. 4. Mai 1887, laut welchem er bei der Propinationspachtung nur Verluste jedes Jahr zu haben und daher kein Einkommen fatiren zu können, erklärte.

Da daraufhin die Bemessung der Einkommensteuer mit dem Mindestbetrage eines Drittels der Erwerbsteuer, das ist mit je 70 kr. in Anwendung des § 20 des Einkommensteuerpatentes erfolgte, und in diesem Falle, wenn nämlich die Steuerbehörde gegen die Angabe des Fatenten kein Bedenken erhebt, ein weiteres Verfahren im Zwecke der Einkommensteuerbemessung entbehrlich erscheint, so stellt sich auch die Einwendung des Beschwerdeführers in Absicht auf das Verfahren, insoferne sie sich auf den § 24 des Einkommensteuerpatentes stützt, als unrichtig, insoferne sie aber aus dem § 25 dieses Patentes abgeleitet wird, im vorliegenden Falle als unbegründet dar, weshalb der V. G. Hof auch zu einem Erkenntnisse nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 keine gesetzliche Veranlassung finden konnte.

Diesemnach war die Beschwerde, da in den angefochtenen Entscheidungen eine Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden konnte, als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4397.

1. Bemängelungen und Anträge auf Ergänzung eines Gutachtens sind bei den commissionellen Verhandlungen vorzubringen. — 2. Unrathscanäle zählen zu den Anlagen, welche nach dem Wasserrechtsgesetze nur gegen behördliche Bewilligung ausgeführt werden können. – 3. Ein Rechtsanspruch auf Erlangung einer solchen Concession besteht nicht.

Erkenntniß vom 12. December 1888, Z. 3868.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde St. Pölten ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 20. März 1888,

Z. 3794, betreffend die Bewilligung zur Herstellung von Unrathscanälen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Dr. Hermann Ofner, des k. k. Min.-Concipisten Grafen Beust, dann des Dr. Neumann, des Letzteren als Vertreters der mitbetheiligten Partei, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde hält zunächst das abgeführte Administrativverfahren aus dem Grunde für mangelhaft und daher ergänzungsbedürftig, weil dem Landes- sowie dem Obersten Sanitätsrathe bei Abgabe ihrer Gutachten der Umstand nicht bekannt gewesen wäre, daß bereits alle bisher bestehenden Canäle in St. Pölten in den Traisenmühlbach einmünden, in welchen die neuprojectirten Canäle ebenfalls einmünden sollen.

Es ist allerdings richtig, daß in dem Commissionsprotokoll vom 12. Jänner 1887, sowie in der bezirkshauptmannschaftlichen Erledigung vom 15. Mai 1887, Z. 9253, lediglich von einem »in dem übrigen Theile der Stadt St. Pölten bereits mit großen Kosten durchgeführten Canalisirungssysteme« Erwähnung geschieht, ohne daß die thatsächlichen Verhältnisse über den Bestand dieses Canalsystems näher erörtert worden wären.

Der V. G. Hof vermochte jedoch darin einen wesentlichen Mangel des Verfahrens nicht zu erblicken, denn davon abgesehen, daß von Seite der Stadtgemeinde bei der commissionellen Verhandlung Anträge auf eine Ergänzung des Thatbestandes nicht gestellt wurden, sind den Administrativacten auch Pläne über die bestehenden Canaleinleitungen (Uebersichtsplan vom 20. April 1887) beigelegen.

Den aus den Administrativacten sich ergebenden Thatbestand haben aber sowohl der k. k. Landes-Sanitätsrath als auch der k. k. Oberste Sanitätsrath als zureichend zur Abgabe ihres Gutachtens betrachtet, und durch die Constatirung des Gutachtens, daß der Bestand älterer Unrathscanäle mit der Ausmündung in den fraglichen Mühlbach nicht als Motiv zur Anlage neuer solcher Canäle betrachtet werden könnte, haben die genannten Sanitätsorgane an den Tag gelegt, daß ihnen der von der beschwerdeführenden Stadtgemeinde hervorgehobene Thatumstand vollkommen bekannt war und daß das Gutachten auch in Würdigung dieses Thatumstandes abgegeben worden ist.

Auf den meritalen, die baupolizeiliche Nothwendigkeit und Zuläßigkeit des Projectes betreffenden Beschwerdepunkt hatte der V. G. Hof nach § 3 lit. e des Ges. vom 22. October 1875 nicht einzugehen, weil die Einleitung von Unraths-Canälen in ein öffentliches Gewässer zu jenen Anlagen zählt, welche nach § 16 des Wasserrechtsgesetzes nur gegen behördliche Bewilligung ausgeführt werden können, die Behörden aber nach freiem Ermessen die Concession aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt zu verweigern berechtigt sind, und ein gesetzlich formulirter Rechtsanspruch auf die Erlangung einer derlei Concession aus den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes sich nicht ergibt.

Die Beschwerde war demnach als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4398.

1. In der Frage der Ersatzleistung für Trottoir-Herstellungen entscheidet in der Stadt Marburg der Gemeindeausschuß in letzter Instanz. — 2. Die Hausbesitzer können zum Ersatze der Kosten einer Trottoirherstellung nicht verhalten werden, wenn die Neuherstellung nicht anläßlich einer neuen Bauführung und auch nicht wegen unterlassener pflichtmäßiger Instandhaltung erfolgt.

Erkenntniß vom 12. December 1888, Z. 3869.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden des Johann Krammer und des Mathias Prosch ca. Entscheidung des Gemeinderathes in Marburg vom 6. April 1888, ZZ. 3241 und 3092, betreffend die Zahlung von Trottoirherstellungskosten, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Babnik, sowie des Adv. Dr. Wolfhardt, des Letztern als Vertreters des belangten Gemeinderathes, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Der V. G. Hof fand die von dem Vertreter der Stadtgemeinde Marburg bei der ö. m. Verhandlung erhobene Einwendung, daß die Sache im administrativen Wege noch nicht ausgetragen und die Beschwerde daher dermalen gemäß § 5 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, unzulässig sei, nicht begründet. Denn nach § 44 des Gemeinde-Statuts für die Stadt Marburg vom 23. December 1871, L. G. B. Nr. 2 ex 1872, ist gegen Entscheidungen des Gemeindeausschusses keine Berufung zulässig, ausgenommen wenn durch besondere Gesetze ein weiterer Beschwerdezug ausdrücklich vorbehalten wird.

Da nun der § 168 der Bauordnung vom 9. Februar 1857 den Instanzenzug lediglich für Baubewilligungssachen feststellt, gegenwärtig aber nicht die Bewilligung zur Herstellung des Trottoirs, sondern der Ersatz der Kosten für das, und zwar von der Stadtgemeinde selbst hergestellte Trottoir in Frage steht, also keine Baubewilligungssache vorliegt, muß die allgemeine Regel des § 44 des Gemeinde-Statuts, wornach gegen Entscheidungen des Gemeindeausschusses keine Berufung zulässig ist, zur Anwendung kommen. Es war daher in das Meritum der Sache hiergerichts einzugehen.

Der § 40 der steierm. Bauordnung vom 9. Februar 1857, L. G. B. Nr. 5, bestimmt, daß die beiderseitigen Fußpfade längs der Gebäude in einer Breite von 2 Metern, oder wo dies nicht möglich ist, in von Amtswegen zu bestimmender Weise mit ordentlichen Trottoirs aus Steinwürfeln oder Platten, Asphalt oder irgend einem andern harten und bewährt gefundenen Stoffe zu überdecken und alle diese Deckungen fortwährend in gutem Zustande zu erhalten sind. — In § 41 wird normirt, daß die rücksichtlich der Fußpfade vorgezeichneten Bestimmungen selbst zur Bedingung der Baubewilligung zu machen sind.

Aus diesen beiden gesetzlichen Bestimmungen in ihrem Zusammenhange ergibt sich, daß die Verpflichtung des Hausbesitzers zur Herstellung eines

Trottoirs auf den Fall und aus Anlaß einer Bauführung, (denn nur bei einer solchen ist eine Baubewillung zu ertheilen) eingeschränkt und weiter davon abhängig ist, daß diese Verpflichtung zur Bedingung des Bauconsenses gemacht wird.

Gegebenen Falles erfolgte die Neuherstellung des Trottoirs nicht anläßlich einer neuen Bauführung, auch nicht etwa wegen unterlassener pflichtmäßiger Instandhaltung desselben, sondern blos deshalb, weil die Stadtgemeinde die bestandenen Trottoirs nicht weiter für zweckmäßig befunden hat. — Dieser Fall ist aber von jenem, in welchen dem Hausbesitzer die Neuherstellung des Trottoirs aufzuerlegen nach § 41 Bauordnung zulässig ist, durchaus verschieden und da die Gemeinde weiter auch nicht einmal behauptet, daß sie nach den concreten Bestimmungen der die Häuser der Beschwerdeführer betreffenden Bauconsense zu dem beobachteten Vorgange berechtigt war, so konnte dieselbe die Kosten der Herstellung der Trottoirs von den Beschwerdeführern mit Recht nicht einfordern.

Wenn sich die Stadtgemeinde Marburg in ihrer angefochtenen Entscheidung zur Begründung ihres Anspruches auf die von ihr erlassene Stadtsäuberungsordnung vom 2. November 1865, die Straßenverkehrs- und Reinhaltungsordnung vom 15. März 1882 und die Kundmachung vom 10. December 1886 beruft, so ist zu bemerken, daß, wenn die in diesen Verfügungen rücksichtlich der Trottoirs enthaltenden Anführungen nicht als bloßer Hinweis auf die bestehenden Vorschriften aufgefaßt werden und denselben vielmehr der Sinn beizulegen wäre, daß hiemit neue Anordnungen rücksichtlich der Verpflichtung zur Trottoirsherstellung getroffen wurden, den Bestimmungen derselben nur soweit verbindliche Kraft zuerkannt werden könnte, als sich dieselben innerhalb des Wirkungskreises der Gemeinde bewegen.

Wenn auch nach § 42 des Gemeinde-Statuts für die Stadt Marburg vom 23. December 1871, L. G. B. Nr. 2 ex 1872, dem Gemeinderathe das Recht eingeräumt ist, allgemein verbindliche Beschlüsse in allen auf die Gemeinde sich beziehenden Angelegenheiten zu fassen, so können doch solche Vorschriften mit rechtlicher Wirkung niemals in das Gebiet der Gesetzgebung übergreifen, sondern, wie auch der citirte § 42 ausdrücklich normirt, »nur innerhalb der gesetzlichen Grenzen« erlassen werden.

Da nun die Vorschriften über die Herstellung und Erhaltung der Trottoirs einen Bestandtheil der Bauordnung bilden, welche seit 1861 nur im Wege der Landesgesetzgebung erlassen, beziehungsweise geändert werden kann, so kommt es der Stadtgemeinde Marburg nicht zu, allgemein verpflichtende, mit den bestehenden Vorschriften im Widerspruche stehende Anordnungen über Trottoirherstellungen zu treffen.

Die angefochtene Verfügung konnte daher nach den durch die vorliegende Verhandlung gebotenen Grundlagen nicht als gesetzlich begründet erkannt und dieselbe mußte nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 4399.

Mit dem gesammten Jagdgebiete zusammenhängende Grundstücke können nicht als Enclaven irgend eines fremden Jagdgebietes behandelt werden.

Erkenntniß vom 12. December 1888, Z. 3858.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Fürsten Liechtenstein ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 23. Mai 1888, Z. 13741, betreffend Jagdenclaven in Kozojed, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde vermeint, daß die Zurückweisung des gestellten Begehrens um Zuweisung des sogenannten Kozojeder Kirchenwaldes, Parc. Nr. 344 $^1/_2$, als Enclave des selbstständigen Jagdgebietes der Domäne Schwarz-Kostelez, sowie die Zurückweisung des erst im Recurswege gestellten weiteren Ansuchens um Zuweisung der Parcellen Nr. 341, 342, und 339 des genossenschaftlichen Jagdgebietes zu dem selbstständigen Jagdgebiete, darum gesetzlich nicht begründet ist, weil die genannten Parcellen von dem selbstständigen Jagdgebiete der Domäne zu mehr als $^2/_3$ Theilen umschlossen sind und weil, da diese Parcellen dem genossenschaftlichen Gebiete angehören, rücksichtlich derselben die Bestimmung des § 5 Absatz 2 des Jagdgesetzes platzzugreifen hat, wornach Grundstücke, welche das Ausmaß von 200 Joch nicht erreichen und von einem Jagdgebiete zu $^2/_3$ Theilen umschlossen sind, dem letzteren als Enclave zugewiesen werden sollen.

Die Beschwerde stellt sich nicht als gesetzlich begründet dar. — Davon abgesehen, daß das erst im Recurswege gestellte Begehren um Zuweisung der Parcellen Nr. 341, 342 und 339 vom Landesausschusse mit Recht übergangen wurde, weil die Entscheidung über die Enclavirung von Grundstücken in erster Instanz dem Bezirksausschusse zusteht und eine Entscheidung dieser Instanz — weil nicht begehrt — nicht vorliege, — ist auch concreten Falles die Anwendung des § 5 nach der Sach- und Actenlage durchaus ausgeschlossen.

Durch die gepflogenen Erhebungen ist erwiesen und die Beschwerde bestreitet nicht, daß die Parcelle 344 $^1/_2$ mit dem übrigen genossenschaftlichen Gebiete der Kozojeder Jagdbarkeit zusammenhängt. — Nach § 4 des Jagdgesetzes bildet aber der zusammenhängende Grundcomplex der Gesammtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft das genossenschaftliche Jagdgebiet und steht der Genossenschaft auf diesem Gebiete die Ausübung des Jagdrechtes zu, unter der einzigen im § 4 ausdrücklich erwähnten Beschränkung, daß diese Ausübung des Jagdrechtes unter den im § 6 gestellten Bedingungen zu geschehen habe. — Mit dem gesammten Jagdgebiete zusammenhängende Grundstücke können, soll der § 5 mit dem § 4 nicht in Widerspruch gerathen, somit nicht als Enclaven irgend eines fremden Jagdgebietes behandelt werden.

Für die Ansicht der Beschwerde läßt sich aber auch der Wortlaut des § 5, Abs. 2, nicht geltend machen, weil diese Bestimmung zwei durch die §§ 2 und 4 nicht getroffene Fälle regelt und zwar einmal den Fall, wo das Areale der Gesammtheit der Grundbesitzer einer Ortschaft das Ausmaß von 115 Hektar nicht hat, und dann den Fall, wo einzelne Grundstücke unter diesem Ausmaße von einem Jagdgebiete vollständig oder zu $^{2}/_{3}$ Theilen umschlossen sind. Unter dem Ausdrucke »Grund stücke« des § 5, Abs. 2, sind solche Grundflächen zu verstehen, welche nach den Bestimmungen der §§ 2 und 4 nicht einem zusammenhängenden Complexe und darum einem Jagdgebiete zugehören, ein Fall, der sehr wohl dann platzgreifen kann, wenn es sich um Grundstücke handelt, welche eben nicht den Grundbesitzern jener Ortschaft, deren Gesammtheit die Jagdgenossenschaft zu bilden hat, gehören.

Die Ausführung der Beschwerde, daß der § 5, Absatz 2 eben auf genossenschaftliche Jagdgebiete Anwendung zu finden hat, hat in dem Wortlaute des § 5, — welcher ebensowenig, wie der § 4 einen Unterschied betreffs der Bildung des Jagdgebietes einer Genossenschaft im Gegensatze zur Bildung eines selbstständigen Jagdgebietes aufstellt, — keinen Stützpunkt.

Die Beschwerde war daher als gesetzlich nicht begründet zurückzuweisen.

Nr. 4400.

1. Die Verpflichtung der Hauseigenthümer auf Grund baubehördlicher Verfügungen haften auf dem Hausbesitze und werden durch Veränderungen in diesem Besitze nicht berührt. — 2. Verpflichtung zu einer Trottoirherstellung aus Anlaß einer dem Vorbesitzer des Hauses rechtskräftig ertheilten Baubewilligung.

Erkenntniß vom 13. December 1888, Z. 3876.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Eduard Kohn ca. Entscheidung des k. k. Min. des Innern vom 13. Februar 1888, Z. 945, betreffend die Legung eines Trottoirs vor dem Hause des Beschwerdeführers in Reichenberg, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Rathes Dr. Vincenz Ritter von Helm zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Gegen die angefochtene Entscheidung, womit der Beschwerdeführer zur Legung eines Trottoirs vor seinem Hause Nr. 48/4 in Reichenberg (unter Verweisung der Kostenersatzforderung der Gemeinde auf den Rechtsweg) verpflichtet erklärt wurde, wird in der Beschwerde eingewendet:

1. daß die Voraussetzung, unter welcher der Vorbesitzer des Hauses bei Ertheilung der politischen Baubewilligung zur Trottoirlegung verpflichtet wurde, nämlich, »wenn es der Magistrat nach dem Stande der Regulirung verlangen wird,« nicht eingetreten sei, da nur die Pflasterung der Wiener Straße in dem ursprünglich an den Vorbesitzer Wildner gerichteten Auftrag als Anlaß der geforderten Trottoirlegung bezeichnet wurde,

2. daß eine solche Verpflichtung überhaupt den Beschwerdeführer, der das Haus lastenfrei gekauft habe, nicht treffen könne.

Der V. G. Hof fand beide Einwendungen nicht begründet.

Zu 1. Die in der dem Vorbesitzer des fraglichen Hauses ertheilten, längst rechtskräftigen Baubewilligung vom 7. Mai 1880 enthaltene Bestimmung, »daß vor dem neugebauten Hause ein Trottoir zu legen sei, wenn es der Magistrat nach dem Stande der Regulirung verlangen wird,« stellt sich als eine in Ausführung des § 57 der Bau-Ordg. vom 11. Mai 1864, L. G. B. Nr. 20, erlassene Anordnung dar.

Wenn der Vollzug dieser Anordnung mit Rücksicht auf eine in Aussicht genommene Straßenregulirung einem späteren Zeitpunkte vorbehalten wurde, so liegt es in der Natur der Sache und ist es auch in dem Wortlaute der citirten Bestimmung begründet, daß die Wahl dieses Zeitpunktes nur von dem Ermessen des Magistrates, aber nicht etwa von einem dem Hauseigenthümer gegenüber zu liefernden Nachweise über den Stand der Regulirungsarbeiten abhängig gemacht werden konnte, weshalb es auch irrelevant ist, daß in dem an den Vorbesitzer Wildner gerichteten Magistratserlasse vom 10. October 1886 nicht von der Regulirung, sondern von der Neupflasterung der Wiener Straße die Rede ist. Uebrigens ist auch durch die Administrativacten constatirt, daß schon im Jahre 1886 thatsächlich die Regulirung jener Straße in Angriff genommen wurde.

Zu 2. Auch die Behauptung des Beschwerdeführers, daß ihn ein an seinen Vorgänger erlassener Auftrag der Baubehörde nicht verbinden könne, ist unrichtig, weil die Verpflichtungen der Hauseigenthümer, welche in der Bauordnung oder in, auf Grund derselben erlassenen Verfügungen der Baubehörden begründet sind, der Natur der Sache nach auf dem Hausbesitze haften und daher durch Veränderungen im Besitze in keiner Weise berührt werden.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4401.

Wird der Beschluß einer Gemeindevertretung auch wegen formeller Gebrechen angefochten, so hat die Recursinstanz hierüber zu entscheiden.

Erkenntniß vom 13. December 1888, Z. 3880.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Simon Savli und Genossen ca. Entscheidung des Landesausschusses für Görz vom 29. November 1887, Z. 4909, betreffend die verweigerte Annullirung eines Gemeinderathsbeschlusses, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an den belangten Landesausschuß zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer haben den Beschluß der Gemeindevertretung von Libussina, mit welchem 45 sogenannte Alpenbesitzer ermächtigt wurden, die auf der Alpe Kuhinja seit jeher ausgeübten Nutzungsrechte zu Lasten dieser der Gemeinde Ursina vergewährten Alpe gründbücherlich einverleiben zu lassen, im autonomen Instanzenzuge angefochten und gegen die den vorbezeichneten Gemeinderathsbeschluß bestätigende Entscheidung vom 29. November 1887, Z. 4909, die vorliegende Beschwerde eingebracht.

Wenn auch die zur bücherlichen Sicherstellung der erwähnten Nutzungsrechte ertheilte Einverleibungsbewilligung sich nur als ein im freien Ermessen der autonomen Behörden liegender Verwaltungsact darstellt, worüber der V. G. Hof, wie in dem h. g. Bescheide vom 22. October, Z. 2568, ausgesprochen wurde, nicht zu entscheiden hat, so kommt doch zu erwägen, daß die Beschwerdeführer den Beschluß der Gemeindevertretung von Libussina vom 7. September 1887, nicht nur aus meritorischen, sondern auch aus formellen Gründen u. zw. insbesondere darum angefochten haben, weil bei der bezüglichen Berathung und Schlußfassung 4 Gemeinderäthe mitgewirkt haben sollen, welche — da es sich hiebei theils um ihre eigenen, theils um die privatrechtlichen Interessen ihrer nächsten Anverwandten handelte — nach Vorschrift des § 43 Gemeindeordnung abzutreten hatten und weil bei Abschlag dieser 4 Stimmen der versammelte Gemeinderath nicht mehr beschlußfähig gewesen wäre.

Diesemnach war der Landesausschuß verpflichtet, auch die geltend gemachten formellen Einwendungen zu würdigen und darüber zu entscheiden.

Da dies aber, wie aus den in der angefochtenen Entscheidung niedergelegten Erwägungen hervorgeht, nicht geschehen ist, so beruht diese Entscheidung auf einem mangelhaften Verfahren und mußte dieselbe nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung des Mangels und zur neuerlichen Entscheidung an den Görzer Landesausschuß zurückgeleitet werden.

Nr. 4402.

Zur Frage der Oeffentlichkeit einer Gemeindestraße.

Erkenntniß vom 13. December 1888, Z. 3865.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Victor Grafen Baworowski ca. Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 19. August 1887, Z. 37633, betreffend die Erklärung der Parcelle Nr. 1218 in Baworow als einen Theil der Gemeindestraße, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat der mitbelangten Gemeinde Ba-

worow die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 50 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses zu ersetzen.«*)

Nr. 4403.

Die Bemessung von Kosten für Recurse im autonomen Administrativverfahren obliegt dem Landesausschusse nicht.**)

Erkenntniß vom 14. December 1888, Z. 3183.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Gevasius Perini ca. Entscheidung des Tiroler Landesausschusses vom 16. März 1888, Z. 3231, betreffend Bemessung der Kosten für Administrativrecurse, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

In der den Administrativacten beiliegenden Eingabe des Beschwerdeführers de praes. 2. März 1888 an den Landesausschuß, über welche die dermalen angefochtene Entscheidung des Letzteren erfloß, wird darüber Beschwerde geführt, daß der Landesausschuß in seiner Entscheidung vom 2. September 1887, Z. 11656, das Begehren des Beschwerdeführers, es mögen zu seinen Gunsten die Ausgaben für zwei Recurse in Angelegenheit der Ueberlassung eines Gemeindegrundes liquidirt werden, nicht berücksichtigt habe und es wird in der Eingangs erwähnten Eingabe das Begehren gestellt, der Landesausschuß wolle zur Liquidirung dieser Kosten schreiten.

Die angefochtene Entscheidung des Landesausschusses über diese Eingabe lautet dahin, der Landesausschuß habe das Begehren um Vergütung der Kosten für die in Gemeindeangelegenheiten eingebrachten Recurse als gänzlich unbegründet abgewiesen.

In der Beschwerde wird nun das Begehren ausdrücklich dahin präcisirt, es werde vom Landesausschusse nicht ein Ausspruch darüber, ob die Recurse gerechtfertigt waren oder nicht, sondern die reine einfache Liquidirung der Kosten für selbe verlangt.

In dem Nichteingehen auf dieses Begehren seitens des Landesausschusses kann jedoch eine die Rechte des Beschwerdeführers verletzende Gesetzwidrigkeit nicht erblickt werden, weil eine gesetzliche Norm, welche dem Landesausschusse im gegebenen Falle die Bemessung von Gebühren für Recurse im Administrativverfahren auferlegen würde, nicht besteht.

Insoferne die Beschwerde das Begehren stellt, es möge der Landesausschuß in die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe verfällt werden, so entbehrt dasselbe im Hinblicke auf die Bestimmmung des § 40

*) S. Erkenntniß sub Nr. 1593 (Bd. VI, J. 1882), auch 2039 und 2185 (Bd. VIII, J. 1884).

**) S. auch Erkenntniß Nr. 4291.

des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, demzufolge eine Auferlegung derartiger Kosten nur zur Last des Beschwerdeführers platzgreifen kann, der gesetzlichen Begründung.

Die Beschwerde war daher zur Gänze abzuweisen.

Nr. 4404.

Vorgang und Grundsätze bei Feststellungen einer consensmäßigen Teichspannung. (Galizien.)

Erkenntniß vom 14. December 1888, Z. 3889.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Gemeinde Ostrow und Horodyszcze królewskie ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 26. September 1886, Z. 9472, betreffend die Herabsetzung des Wasserstandes in dem Ottyniowicer Teiche, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Edmund Kornfeld, des k. k. Min.-Rathes Ressek, endlich nach Abhörung des Civilingenieurs Bodaszewski, als technischen Beirathes der Beschwerdeführer, und des k. k. Oberingenieurs Weber Ritter von Ebenhof, zu Recht erkannt:

»Die von dem Regierungsvertreter in der mündlichen Verhandlung erhobene Einwendung der mangelnden Legitimation der beschwerdeführenden Gemeinden wird zurückgewiesen. — Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung des V. G. Hofes stützt sich auf folgende Erwägungen:

Die bei der mündlichen Verhandlung vom Regierungsvertreter erhobene Einwendung der den beschwerdeführenden Gemeinden mangelnden Legitimation fand der V. G. Hof deshalb zu übergehen, weil diese Gemeinden im ganzen Administrativverfahren als Parteien aufgetreten und behandelt worden sind und weil nach den unwidersprochenen Behauptungen der Beschwerde es sich gegebenen Falls auch um den Schutz der diesen Gemeinden gehörigen Grundstücke gehandelt hat.

In der Sache selbst war zunächst hervorzuheben, daß die Streitfrage nicht darin bestand und dahin auch nicht gestellt werden kann, ob das bei dem Teiche in Ottyniowice gesetzte Normalzeichen gehoben wurde oder nicht, sondern daß es sich darum handelt, ob die bei dem genannten Teiche zulässige Teichspannung eingehalten oder überschritten erscheint.

Daß diese letztere Frage unter Umständen durch die Constatirung der Uebereinstimmung der vorgefundenen Teichspannung mit jener nach den Daten des Normalzeichens oder Haimungsprotokolles beantwortet werden

kann, ist ebenso unzweifelhaft, als es gewiß ist, daß der vorliegende Fall zu jenen möglichen Fällen zählt, daß dieses Beweismittel sich nicht mehr als brauchbar darstellt.

Davon abgesehen, daß, wie bei der mündlichen Verhandlung constatirt worden ist, bei der Commission eine Feststellung des dermaligen Zustandes des Haimzeichens mit den Daten des Haimungsprotokolles unterlassen worden ist, ist durch die Acten erwiesen und allerseits anerkannt, daß dem vorgefundenen Haimzeichen wesentliche Bestandtheile (Kreuz und Nagel) abgehen und daß auch die Controlsmarken nicht mehr vorhanden sind. Schon hieraus ergibt sich, daß das Haimzeichen concreten Falles ein verläßliches Beweismittel zur Feststellung der Teichspannung zu bieten nicht vermochte.

Die angefochtene Ministerialentscheidung beruht nun im Wesentlichen darauf, daß aus den Ergebnissen der vorgenommenen Nivellirungen des Teiches Ottyniowice und des Teiches Chodorów und ihrer Zu- und Abflüsse festzustellen versucht wurde, daß gleichwohl das vorgefundene Normalzeichen insoweit intact geblieben ist, als eine Hebung desselben nicht angenommen werden kann. Indeß die Ergebnisse dieses Nivellements erscheinen in ihrer Gesammtheit eben auch nicht vollkommen verläßlich. Denn abgesehen davon, daß bei der Commission selbst bereits eine Differenz bezüglich der richtigen Einstellung des Nivellirinstrumentes sich ergeben hat, constatirt der Staatstechniker, welcher die Nivellirung vorgenommen hat, daß die Ungunst des Terrains die Arbeit beeinträchtigte.

Ein Versuch aber, die concessionsmäßige Teichspannung durch die Verhältnisse zu den maßgebenden Bestandtheilen des Wasserwerkes festzustellen und insbesondere auch zu constatiren, welche Veränderungen im Laufe der Zeit mit diesen vorgenommen worden sind, ist, wie bei der mündlichen Verhandlung zum Vorscheine kam, nicht unternommen worden.

Es steht nun fest, daß eines der wesentlichen Momente, nach welchen der Concessionsurkunde gemäß die zulässige Teichspannung bestimmt wurde, und zwar die Differenz zwischen dem Oberwasser und dem Mühlpolster einen Unterschied zwischen dem derzeitigen Bestande und dem concessionsmäßigen Bestande aufweist, indem der Wasserstand über dem Mühlpolster den concessionsmäßigen um $7\frac{1}{2}''$ dermalen überragt.

Wenn bei der mündlichen Verhandlung dieses wesentliche Moment von Seite des intervenirenden Staatsoberingenieurs damit erklärt wurde, daß diese Differenz aus einer Senkung des Mühlpolsters zu erklären sei, so ist demgegenüber zu erinnern, daß eben dieser Umstand, wie bereits hervorgehoben wurde, in einer den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes entsprechenden Weise commissionaliter nicht festgestellt worden.

Dieses für die Beschwerde sprechende Moment mußte der V. G. Hof darum als wesentlich erkennen, weil, wie der technische Beirath des Regierungsvertreters bei der mündlichen Verhandlung ausdrücklich constatirte, die Nivellements nur das Resultat ergaben »daß als ziemlich feststehend angenommen werden könne, daß das Normalzeichen unverändert geblieben wäre,« also ein verläßliches Resultat nicht lieferten, und als weiter aus den Administrativacten sich ergibt, daß der Besitzer der Mühle in Ottyniowice

mit diesem Wasserwerke ohne behördliche Bewilligung wesentliche Aenderungen vorgenommen hat, obschon er diese Bewilligung auch im Sinne der Mühlordnung einzuholen verpflichtet war.

Hieraus folgt, daß, wenn eine verläßliche Feststellung der consensmäßigen Teichspannung aus jenen Daten, welche aus der Relation des Teichwasserspiegels zu den Bestandtheilen des concessionirten Werkes sich ergeben, nicht thunlich sein sollte, die concessionsmäßige Stauhöhe unter Zugrundelegung der Rechtsgrundsätze der §§ 19 und 26 Wasserrechtsgesetzes festgestellt werden müßte, wornach im Zweifel vermuthet wird, daß der Bedarf der Unternehmung und zwar der concessionsmäßigen Unternehmung, den Maßstab für den Umfang des Wasserbenützungsrechtes zu bilden hat. — Dieses Moment ist aber bei der durchgeführten Verhandlung gleichfalls unberücksichtigt geblieben.

Aus Allem dem folgt, daß die angefochtene Entscheidung auf einem wesentlich unvollständigen Thatbestande beruht, weshalb selbe nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben war.

Nr. 4405.

Erwerbsteuerpflicht eines Steinbruchgewerbes.

Erkenntniß vom 15. December 1888, Z. 3897.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Gebrüder Gutmann ca. Entscheidung der mähr. k. k. Fin.-Landes-Dir. vom 24. Februar 1888, Z. 4522, betreffend die Erwerbsteuer von einem Steinbruchgewerbe, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Beck, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt: »Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Firma Gebrüder Gutmann nimmt für das ihr concessionirte Steinbruchgewerbe die Steuerbefreiung aus dem § 2, lit. a des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 in Anspruch und beschwert sich zugleich dagegen, daß der ihr ausgefolgte neue Erwerbsteuerschein als Beginn der Zahlungspflicht die zweite Rate 1881 enthalte, obwohl die Entscheidung der mährischen Finanz-Landes-Direction vom 23. August 1886, Z. 18314, die Steuer von dem thatsächlich betriebenen Steinbruchgewerbe für das II. Semester 1881, dann für die Jahre 1882 und 1883 abgeschrieben habe.

Der V. G. Hof hat diesen letzteren Beschwerdepunkt aus dem Grunde übergangen, weil der von der beschwerdeführenden Firma vorgelegte Erwerbsteuerschein, wie dies auch von dem Regierungsvertreter bei der ö. m. Verhandlung bestätiget wurde, nachträglich auf Grundlage des Finanzministerialerlasses vom 23. October 1888, Z. 35156, rectificirt und hiernach die Erwerbsteuer erst vom I. Semester 1884 ab vorgeschrieben worden ist.

In der Sache selbst hat der V. G. Hof angenommen, daß der Befreiungsgrund des § 2 des Erwerbsteuerpatentes hier nicht zutrifft, weil die

beschwerdeführende Firma keine Landwirthschaft betreibt, ihr Steinbruch daher auch nicht als landwirthschaftliche Industrie gelten kann, somit auch ungeachtet derselbe zweifellos eine Urproduction darstellt (h. g. Erkenntniß vom 14. December 1887, Z. 3330,*) auf obigen Befreiungstitel keinen Anspruch erheben kann und daß ebensowenig der Befreiungsgrund aus § 1 II b des Erwerbsteuerpatentes hier geltend gemacht werden kann, weil es sich hier nicht um Besteuerung des Handels mit selbst erzeugten rohen Producten, sondern um ein Gewerbe handelt.

In dieser letzteren Eigenschaft aber ist der Steinbruch schon nach § 1 III des Erwerbsteuerpatentes erwerbsteuerpflichtig, da dort alle Gewerbe überhaupt der Steuer unterworfen werden, während § 2 — von der bereits erwähnten, übrigens nach dem Kundmachungspatente zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. B. Nr. 227 V a, dieser letzteren nicht unterworfenen landwirthschaftlichen Industrie abgesehen — nur gewissen gewinnbringenden Beschäftigungen, nicht eigentlichen Gewerben, die Erwerbsteuerfreiheit gewährt.

Diesen Erwägungen zufolge mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4406.

1. Zulässigkeit der formellen Klaglosstellung der Partei seitens der belangten Behörde im Zuge des Verfahrens vor dem V. G. Hofe. — 2. Einkommensteuerbemessung nach dem von der Fassion abweichenden Gutachten der Vertrauensmänner.

Erkenntniß vom 15. December 1888, Z. 3908.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Josef Stanič Advocaten in Tolmein, ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Direction Triest vom 29. December 1887, Z. 27749, rectificirt mit der Entscheidung derselben Finanz-Direction vom 26. Mai 1888, Z. 12138, betreffend die Vorschreibung einer Einkommensteuer pro 1887 für die Ausübung der Advocatur, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« **)

Nr. 4407.

Städtischer Zuschlag zur Uebertragungsgebühr in Wien.

Erkenntniß vom 15. December 1888, Z. 3895.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Steyrermühl, Papierfabriks- und Verlagsgesellschaft, ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min.

*) S. Erkenntniß sub Nr. 3820 (Bd. XI, J. 1887).
**) S. Erkenntniß sub Nr. 3546 (Bd. XI, J. 1887).

vom 13. März 1888, Z. 44, betreffend den städtischen Zuschlag zu der Uebertragungsgebühr von einem Kaufvertrage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Max Franzos, des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Rudolf Ritter von Schwabe, dann des Magistratsrathes Dr. Franz Beczicz̈ka, dieses in Vertretung der mitbetheiligten Stadtgemeinde Wien, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Kostenersatz wird nicht auferlegt.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde gegen den aus Anlaß einer im Wiener Gemeindegebiete erfolgten Realitätenübertragung der »Steyrermühl«-Gesellschaft zur Zahlung vorgeschriebenen städtischen Zuschlag, geht davon aus, daß nach dem Gesetze vom 15. März 1866, L. G. B. Nr. 5 für Niederösterreich § 2, die Gemeindevertretung Wien berechtigt erscheint, ein Zehntel der Staatsgebühr von Uebertragungen des Eigenthumsrechtes auf die im Wiener Gemeindegebiete befindlichen Realitäten und statt dieser Percentualgebühr von den juristischen Personen ein Zehntel des Gebührenäquivalentes zu erheben, oder mit anderen Worten, daß die juristischen Personen nicht den Zuschlag zur Uebertragungsgebühr und zum Gebührenäquivalente, sondern nur den zum Gebührenäquivalente zu leisten verpflichtet, dagegen vom Zuschlage zur Uebertragungsgebühr befreit seien.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage der Beschwerde stattzugeben.

Mit dem Landesgesetze vom 15. März 1866 (§ 2) wird die Gemeindevertretung von Wien berechtigt, ein Zehntheil der ordentlichen Gebühr ohne Zuschlag, »welche der Staat aus Anlaß von Uebertragungen des Eigenthumsrechtes auf die im Wiener Gemeindegebiete gelegenen Realitäten in Percentsätzen von dem Werthe der unbeweglichen Sachen bezieht und des statt dieser Percentualgebühr von den juristischen Personen zu entrichtenden Aequivalentes als Gemeindeauflage nach den für die Staatsgebühr bestehenden Grundsätzen zu erheben,« und es hat die Bemessung dieses städtischen Zuschlages gleichzeitig mit der Bemessung und Vorschreibung der landesfürstlichen Gebühr durch die Finanzbehörden zu erfolgen.

Mit der im Nachsatze dieser Gesetzesstelle vorkommenden Ausdrucksweise »statt dieser Percentualgebühr« kann nur die Staatsgebühr und nicht das für die Gemeinde constituirte Zuschlagsrecht gemeint sein, weil im Vordersatze desselben § 2 überhaupt nur von **einer** Percentualgebühr die Rede ist und zwar nur von der »welche der Staat in Percentsätzen vom Werthe der unbeweglichen Sache bezieht.«

Der der Stadtgemeinde zuerkannte aliquote Theil dieser Staatsgebühr wird entsprechend der in der Gemeindegesetzgebung (siehe Art. XV. des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, oder § 90 der Gemeindeordnung für die Stadt Wien) festgesetzten Terminologie, auch in diesem Gesetze nur als »städtischer Zuschlag« oder »Gemeindeauflage« gekennzeichnet und paßt auf denselben die Ausdrucksweise »Percentualgebühr« umsoweniger, als darunter in der Gesetzgebung regelmäßig nur die mit dem Werthe des Gegenstandes nach Procenten dieses Werthes wachsenden Beträge (siehe § 5 lit c des Gebührengesetzes), nicht auch die aliquoten Theile der Staatsgebühr verstanden werden.

Uebrigens würde der von der Beschwerde behauptete Sinn der citirten gesetzlichen Bestimmung grammatisch richtig doch nur dann angenommen werden können, wenn es im Nachsatze heißen würde: »und statt dieser Percentualgebühr des ... Aequivalents«, während es dort heißt: »und des statt dieser Percentualgebühr zu entrichtenden Aequivalents.«

Die Ausdrucksweise »statt dieser Percentualgebühr« ist aber andererseits auch nicht entbehrlich, weil das Gebührenäquivalent sowohl von beweglichen, als auch von unbeweglichen Sachen entrichtet wird, während der städtische Zuschlag der Stadt Wien nur vom Gebührenäquivalente in Bezug auf die unbeweglichen Sachen zugestanden wurde, was gerade durch die Worte und des »statt dieser Percentualgebühr ... zu entrichtenden Aequivalentes« zum Ausdrucke gelangt ist.

Angesichts der angedeuteten richtigen Leseart des § 2 cit. Gesetzes, wonach die Worte »statt dieser Percentualgebühr« nur auf die Staatsgebühr zu beziehen sind, kann für die juristischen Personen eine Befreiung vom Zuschlage zur Uebertragungsgebühr sich nicht ergeben, weil der Vordersatz eine solche Befreiung überhaupt nicht enthält, der mit »und« verbundene Nachsatz aber nur eine Erweiterung, nicht eine Einschränkung des für die Gemeinde constituirten Rechtes bedeutet.

Diesen Erwägungen zufolge war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4408.

Der überlebende Ehegatte ist in Hinsicht auf den ihm bei der Intestaterbfolge zukommenden Fruchtgenuß eines aliquoten Theiles der Erbschaft nicht als Miterbe, sondern als Legatar zu betrachten. Was er im Wege eines Uebereinkommens mit den Erben aus dem Nachlaßvermögen erwirbt, ist als eine entgeltliche Erwerbung anzusehen.*)

Erkenntniß vom 18. December 1888, Z. 3936.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Emma Arndt ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 18. Jänner 1888, Z. 33076/7, betreffend die Vorschreibung einer Uebertragungsgebühr von einem Uebereinkommen hinsichtlich der Verlassenschaft nach Ernst Arndt, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Rudolf Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Zum Nachlasse des am 4. Februar 1886 ab intestato verstorbenen Ernst Arndt haben sich die erblasserische Witwe Emma und die großjährigen Kinder Bertha, Marie und Helene — sämmtlich auf Grund des Gesetzes unbedingt erbserklärt, dieselben haben weiters am 4. April 1886 — zur Auseinandersetzung über ihre Erbansprüche und zur Vertheilung des — wie das eidesstättige Vermögensbekenntniß darthut, die Summe von 231.438 fl. 84 kr. betragenden — reinen Nachlasses ein Uebereinkommen geschlossen, dem-

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 135 (Bd. I, J. 1876/77).

gemäß die erblasserische Witwe Emma vom reinen Nachlasse den vierten Theil in der Höhe von 57.859 fl. 71 kr. zum Eigenthume eingeantwortet erhalten und die Zuweisung dieses Erbtheiles auf die einzelnen Nachlaßobjecte in Gemäßheit des nach Abgabe des eidesstättigen Vermögensbekenntnisses aufzunehmenden Zuweisungsprotokolles erfolgen soll.

Entsprechend diesem Uebereinkommen und dem Zuweisungsprotokolle vom 21. April 1886 wurden laut Einantwortungsurkunde vom 15. Juli 1886, Z. 6389, der Witwe Emma Arndt eine Realität, unbehauste Grundstücke, intabulirte Forderungen, Werthpapiere und Barschaft — im Gesammtwerthe von 57859 fl. 71 kr. — eingeantwortet und zugewiesen.

Die dem V. G. Hofe vorliegende Beschwerde richtet sich gegen jenen Theil der angefochtenen Entscheidung, mit welchem die der Beschwerdeführerin von der Realität mit $3^1/_2$ Percent sammt Zuschlag und von den Grundstücken mit 2 Percent sammt Zuschlag vorgeschriebene Nachtragsgebühr aufrechterhalten wurde und wogegen die Beschwerdeführerin im Wesentlichen geltend macht, daß es sich hier um eine Vermögensübertragung im Erbgange oder doch von Todeswegen (T. P. 106, B a des Gebührengesetzes), selbst aber wenn eine Uebertragung unter Lebenden anzunehmen war, doch nur um eine unentgeltliche handle.

Der V. G. Hof konnte in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit nicht erkennen. — Die Witwe kann im Falle des § 757 a. b. G. B. nicht als Miterbin ihrer Kinder im Sinne des § 532 a. b. G. B. und im Sinne der §§ 3 und 4 der kais. Verordnung vom 19. März 1853, R. G. B. Nr. 53, betrachtet werden. Denn sie hat nach § 757 a. b. G. B., als auf den lebenslänglichen Genuß einer Erbschaftsquote beschränkt, nicht das ausschließende Recht, die ganze Verlassenschaft oder einen in Beziehung auf das Ganze bestimmten Theil in Besitz zu nehmen (§ 552 a. b. G. B.), es steht ihr vielmehr nur ein bestimmt begrenztes Einzelrecht nach § 535 a. b. G. B. zu, so daß sie als Singularnachfolgerin in der rechtlichen Stellung einer Legatarin sich befindet.

Steht hiernach der beschwerdeführenden Witwe ein Erbrecht nach ihrem ab intestato verstorbenen Manne nicht zu, dann kann sie auch im Grunde eines solchen, also von Todeswegen (T. P. 106 B des Gebührengesetzes) ein Eigenthumsrecht nicht erworben haben und dasjenige, was sie laut Einantwortungsdecretes vom 15. Juli 1886, Z. 6389, an Eigenthum erwarb, beruht selbst nach Inhalt des Einantwortungsdecretes auf dem Titel eines Vertrages, beziehungsweise des besonderen Uebereinkommens zwischen ihr und ihren drei Kindern, stellt sich also als eine Vermögensübertragung unter Lebenden dar (T. P. 106 A des Gebührengesetzes) und zwar als eine entgeltliche deshalb, weil dieses Uebereinkommen zur Auseinandersetzung über die Erbansprüche und zur Vertheilung des Nachlasses zwischen den Kindern und der Witwe geschlossen wurde, dasselbe daher so verstanden werden muß, daß die Witwe das Eigenthumsrecht an der Realität, den Grundstücken, den Forderungen, den Werthpapieren und der Barschaft nur gegen das Aufgeben ihres Fruchtgenußrechtes auf den Nachlaß, also entgeltlich erworben hat.

Die Beschwerde mußte sonach als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4409.

Unmittelbare Gebührenentrichtung von Wahlacten der Landesausschuß-Ersatzmänner.

Erkenntniß vom 18. December 1888, Z. 3934.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des galizischen Landesausschusses ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 2. Februar 1888, Z. 40309, betreffend die Verpflichtung, die Wahlacte der Ersatzmänner der Mitglieder des Landesausschusses zur Gebührenbemessung anzuzeigen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Rudolf Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Rechtsfrage, um die es sich im gegebenen Falle handelt, geht dahin: ist der Landesausschuß verpflichtet, die Wahlacte der Ersatzmänner der Landesausschußbeisitzer, behufs Bemessung der von denselben nach T. P. 40 a des Ges. vom 13. December 1862 zu entrichtenden Gebühren, zur Anzeige und Nachweisung zu bringen?

Das k. k. Fin.-Min. hat diese Frage im bejahenden Sinne beantwortet, der Landesausschuß ficht aber die bezügliche Entscheidung mit zwei Argumenten an:

1. sei die Gebühr, um die es sich handelt, eine Urkundengebühr und eine solche ist stets mit Stempelmarken und nicht, wie dies der § 5 B des Gebührengesetzes in Betreff der Scalagebühren von Rechtsgeschäften anordnet, unmittelbar zu berichtigen;

2. sei die Bestimmung des § 5 B des Gebührengesetzes durch die Bestimmung des § 6 lit. B des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, aufgehoben worden.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes gründet sich auf nachstehende Erwägungen:

Ad 1. Jede urkundlich constatirte Uebertragung einer mit Jahresgenüssen verbundenen Dienstesstelle unterliegt der Gebühr nach T. P. 40, lit a des Ges. vom 13. December 1862 und es ist eben die schriftliche Ausfertigung, beziehungsweise protokollarische Constatirung der Wahl, auf Grund welcher die Dienstesstelle übertragen, beziehungsweise vom Gewählten übernommen wird, als gebührenpflichtige Rechtsurkunde nach dieser Tarifpost erklärt.

Wie nun richtig ist, daß die fragliche Gebühr in diesem Sinne eine Rechtsurkundengebühr darstellt, so kann doch auch nicht außer Betracht bleiben, daß diese Rechtsurkunde der T. P. 40, lit. a des cit. Gesetzes nicht nur nach Maßgabe des § 1 A 3 des Gebührengesetzes, sondern wesentlich nach dem den Inhalt bestimmenden gesetzlichen Anordnungen dieser Tarifpost ein zweiseitig verbindliches Rechtsgeschäft, nämlich das eines entgeltlichen Vertrages über Dienstleistungen in sich schließt, daß sie als solche, d. i. als eine Urkunde über ein anderes als das unter 1 und 2 des § 1 A des Ge-

bührengesetzes aufgeführte Rechtsgeschäft, der nach dem Werthe des Gegenstandes in Abstufungen sich richtenden Stempelgebühr unterworfen erscheint (§ 4 B des Gebührengesetzes), und daß sie unter gewissen Voraussetzungen auch der unmittelbaren Gebührenentrichtung zu unterziehen ist, wie dies sowohl aus der Bestimmung des § 5 B, als auch der des § 79, Z. 8, des Gebührengesetzes sich ergibt.

Durch die Berufung des § 4 B des Gebührengesetzes in dem § 5 B des Gebührengesetzes, beziehungsweise durch die Berufung des § 1 A 3 des Gebührengesetzes in § 4 B des Gebührengesetzes, sowie durch den Inhalt der gesetzlichen Bestimmung des § 79, Z. 8, des Gebührengesetzes ist außer Zweifel gestellt, daß die unmittelbare Einzahlung nicht nur bei Gebühren von Rechtsgeschäften als solchen, sondern auch bei Gebühren von Rechtsurkunden über bestimmte Rechtsgeschäfte platzgreifen kann.

Ad 2. Mit dem Gesetze vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, § 6 lit. B, sind die Bestimmungen des § 5 B lit. a und 79, Z. 8, des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 wesentlich abgeändert worden. — Während nämlich in letzteren Gesetzesstellen die Bemessung rücksichtlich aller Urkunden, die einer scalamäßigen Gebühr in einem 20 fl. übersteigenden Betrage unterlagen, ausnahmslos der unmittelbaren Bemessung der Abgabe vorbehalten war, stellte der § 6 B des Ges. vom 13. December 1862 der Wahl der Parteien anheim, die scalamäßige Gebühr, auch wenn sie den Betrag von 20 fl. überschreitet, entweder mittelst Stempelmarken auf die diesfalls vorgeschriebene Art, oder aber, wie bis dahin, unmittelbar zu entrichten.

Die Anforderung zur Anzeige und unmittelbaren Gebührenentrichtung könnte also Angesichts der durch den § 6 B des cit. Gesetzes erfolgten Aenderung der Bestimmung des § 5, B lit. a des Gebührengesetzes mit dieser Gesetzesbestimmung nicht motivirt werden.

Hiezu kommt, daß die Gebühr vom Wahlacte eines Landesausschuß-Ersatzmannes sich überhaupt im Voraus nicht bestimmen läßt, weil zur Zeit der Wahl ungewiß ist, ob der Ersatzmann je in die Function eines Landesausschußbeisitzers und in dessen Bezüge treten, beziehungsweise wie lange er in diesem Genusse bleiben wird.

Aber eben wegen dieser Unmöglichkeit des Vorgehens mit einer, wenn auch nur approximativen Gebührenbemessung in Betreff der Wahlacte der Ersatzmänner, ist der Fall vom gebührenrechtlichen Standpunkte der gleiche, als wenn es sich um eine Urkunde über ein Rechtsgeschäft handeln würde, wo die Leistung oder die Gegenleistung eine schätzbare Sache ist, jedoch der Werth derselben weder in der Urkunde selbst angegeben, noch durch eine Beziehung ausgedrückt ist (§ 5 B, lit. b des Gebührengesetzes). Denn ist auch beim Wahlacte eines Ersatzmannes mit Rücksicht auf die vom Landtage vom 1. März 1866 beschlossene Landesausschußinstruction (§ 26) der Geldwerth einer jeweiligen Leistung ziffermäßig gegeben, so ist doch die Dauer der Leistung, welche der Werthausmittlung zu Grunde zu legen ist, unbekannt, daher der Werth als solcher hier, wie im Falle des § 5 B lit. b des Gebührengesetzes nicht derart ausgedrückt, daß darnach die Gebühr sofort bemessen werden könnte.

Diesen Erwägungen zufolge fand der V. G. Hof, daß die Heranziehung der Wahlacte der Ersatzmänner der Landesausschußbeisitzer zur unmittelbaren Gebührenentrichtung, beziehungsweise die Verpflichtung des beschwerdeführenden Landesausschusses zur Anzeige und Nachweisung zwar nicht im Grunde des § 5 B, lit. a des Gebührengesetzes, wohl aber bei gebotener Anwendung der gesetzlichen Bestimmung des § 5, B, lit. b des Gebührengesetzes, welche ebensowenig wie die darauf bezügliche Anordnung des § 79, Z. 8 des Gebührengesetzes durch den § 6 lit. B des Ges. vom 13. December 1862, aufgehoben worden ist, — gesetzlich gerechtfertigt erscheint, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Nr. 4410.

Wenn aus dem Wechsel die Ausstellungs- oder die Zahlungszeit oder beides nicht zu entnehmen ist, muß gemäß der für die Partei ungünstigeren Annahme, daß der Wechsel eine mehr als sechsmonatliche Laufzeit hat, die Gebühr nach der höheren Scala II entrichtet werden.*)

Erkenntniß vom 18. December 1888, Z. 3935.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Aron Pistrong, ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min. ddto 11. December 1887, Z. 36419, betreffend eine erhöhte Wechselstempelgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Rudolf Ritter von Schwabe zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer hat dem k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu ersetzen.«

Entscheidungsgründe.

Es steht außer Frage, daß der Wechsel über 500 fl., um den es sich hier handelt, am 23. März 1885 auf einem amtlichen, mit einer 40 kr. Stempelmarke versehenen Wechselblanquette ausgestellt und von Aron Pistrong als Aussteller gefertigt worden ist, ohne daß das Datum der Verfallszeit angegeben gewesen wäre.

Da das beanständete Schriftstück auf einem Wechselblanquette ausgefertigt und im Contexte selbst ausdrücklich als »Wechsel« bezeichnet war, so ist es klar, daß auch die Finanzverwaltung, welche sich bei der Gebührenbemessung vor Allem an den Inhalt der Urkunde zu halten hat, dieses Schriftstück nicht als etwas Anderes, sondern nur als »Wechsel« behandeln konnte.

Hiezu kommt, daß der Einwand der Beschwerde, der fragliche Wechsel könne wegen Mängel in der Wechselerklärung nicht als »Wechsel« angesehen werden, sich nicht als stichhältig darstellt und zwar nicht vom wechselrecht-

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 903 (Bd. IV, J. 1880).

lichen Standpunkte, weil ihm die Bestimmung der Justizministerial-Verordnung vom 6. October 1853, R. G. B. Nr. 200, entgegensteht, und nicht vom gebührenrechtlichen, weil der § 23 des Ges. vom 8. März 1876, R. G. B. Nr. 26, ausdrücklich bestimmt, daß der zur Gebührenzahlung Verpflichtete, im gegebenen Falle der Beschwerdeführer, als Aussteller des Wechsels (§ 16 cit. Ges.) daraus, daß der Wechsel mangelhaft erscheint, gegen die gesetzlichen Folgen der unterlassenen oder mangelhaften Gebührenentrichtung keinen Einwand erheben kann, eine Bestimmung, welche deutlich erkennen läßt, daß die Gebührenpflicht bei Wechseln von dem Umstande, ob der Wechsel bereits alle zur Giltigkeit nothwendigen Erfordernisse an sich trägt oder nicht, unabhängig erscheint.

War es nun gesetzlich gerechtfertigt, daß das beanständete Schriftstück als »Wechsel« behandelt wurde, so war es auch im Gesetze begründet, dasselbe als einen der Scala II unterliegenden Wechsel zu erklären. — Denn nach § 4, lit. a des Ges. vom 8. März 1876 werden der Gebühr nach Scala I unterworfen die inländischen Wechsel mit bestimmter Zahlungsfrist, auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll.

Das Gesetz setzt also, soll der Wechsel nur nach Scala I gestempelt werden, voraus, daß derselbe vollständig ausgefertigt ist, somit im selben sowohl der Tag der Ausstellung, als auch der Zeitpunkt der Fälligkeit angegeben erscheint. Ist dies — wie im gegebenen Falle — nicht geschehen, dann muß zufolge der gesetzlichen Vermuthung des § 24 des cit. Gesetzes der die höhere Gebühr begründende Umstand, bis zur Herstellung des Gegenbeweises durch die Partei vorausgesetzt, somit angenommen werden, daß der Wechsel eine mehr als sechsmonatliche Laufzeit habe, und daß sonach die Gebühr von demselben nach der höheren Scala II, welcher inländische Wechsel mit einer längeren als sechsmonatlichen Laufzeit zugewiesen sind, zu entrichten ist.

Da nun mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 4 und 13 des obencitirten Wechselstempelgesetzes die Gebühr vom Wechsel sich nach jenem textlichen Inhalte desselben zu richten hat, welcher ersichtlich ist zur Zeit, wo auf das zum Wechsel bestimmte Papier eine Parteienfertigung gesetzt wird, so ist auch klar, daß die spätere Einsetzung der Verfallszeit für das Ausmaß der Gebühr ebenso irrelevant erscheint, wie der Umstand, daß die Einlösung des Wechsels vor 6 Monaten vom Ausstellungstage des Wechsels an gerechnet, thatsächlich erfolgt ist.

Diesen Erwägungen zufolge war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4411.

1. Das Gesetz vom 27. December 1880 findet auf jene Erwerbsgenossenschaften, welche statutenmäßig nicht behindert sind, ihren Geschäftsbetrieb auch auf die Nichtmitglieder auszudehnen, keine Anwendung. — 2. Verjährungsfrage.

Erkenntniß vom 18. December 1888, Z. 3939.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Consum-Vereines in Frastanz (Vorarlberg) ca. Entscheidung der k. k. Finanz-Landes-Dir. in Innsbruck vom 26. Jänner 1888, Z. 20562, betreffend die Einkommensteuerbemessung für die Jahre 1881 bis 1885, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 4412.

Interpretation einer Stiftungsurkunde.

Erkenntniß vom 19. December 1888, Z. 3949.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Wodražka ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 29. Februar 1888, Z. 2659, betreffend die Verleihung der Kasparides Krotil'schen Studentenstiftung nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Karl Dostal, sowie des k. k. Min.-Secretärs Freiherrn Jacobi d'Eckholm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Gegen die mit der angefochtenen Entscheidung bestätigte Verleihung der Kasparides Krotil'schen Studentenstiftung an Florian Mostetzky wird in der Beschwerde geltend gemacht, daß 1. das Comité, welches nach dem Stiftsbriefe in erster Reihe zur Verleihung der Stiftung berufen erscheint, darum nicht den Bestimmungen des Stiftsbriefes entsprechend zusammengesetzt war, weil einmal die Ernannten nicht zu den wohlhabendsten Bürgern von Veseli und Mezimosti zählen und weil die von der Gemeinde Veseli Gewählten auch nicht Bürger von Veseli seien, 2. daß im Zeitpunkte der Concursausschreibung der Sohn des Beschwerdeführers allein den Bedingungen des Stiftsbriefes entsprochen habe, da der Bedachte zu jener Zeit noch kein Realschulzeugniß auszuweisen in der Lage war, indem er erst kurz vorher in die Realschule eingetreten ist.

Der V. G. Hof fand diese Beschwerdepunkte nicht begründet. — Der Beschwerdepunkt ad 1 erscheint schon aus dem formalen Grunde unzulässig,

---

*) S. ad 1. Erkenntniß sub Nr. 2443 (Bd. IX, J. 1885); ad 2. Erkenntniß sub Nr. 2282 (Bd. VIII, J. 1884).

weil der Beschwerdeführer den Wahlact selbst nicht angefochten hat und derselbe von der Stiftungsaufsichtsbehörde mit Erlaß vom 21. November 1886, Z. 93039, genehmigt worden ist.

Ad 2. Nach dem Stiftsbriefe ddto 14. September 1876, ist die Kasparides Krotil'sche Studentenstiftung bestimmt für studirende Söhne von in Veseli und Mezimosti heimathberechtigten, daselbst wohnhaften Eltern und zwar in erster Reihe für solche Studirende, welche die Realschule oder die Technik studiren. Nach diesem Wortlaute des Stiftsbriefes erscheint also der Vorzug in der Verleihung lediglich durch den Umstand bedingt, daß der bedachte Studirende an einer Realschule oder an der Technik studire. Der Stiftsbrief fordert nicht, daß derselbe etwa in einem höheren Jahrgange dieser Schulen sich befände und normirt auch an und für sich keinen Vorzug jener Schüler, welche höhere Jahrgänge dieser Schulen frequentiren, gegenüber jenen, die in einem niederen Jahrgange stehen.

Nachdem nun, wie auch die Beschwerde zugesteht, der von der Statthalterei Bedachte zur Zeit der Concursausschreibung Schüler an der böhmischen Realschule in Budweis bereits war, so kann nicht behauptet werden, daß durch die Verleihung der Stiftung an ihn die Anordnungen des Stiftsbriefes verletzt worden sind. — Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4413.

Die Schulbehörden sind im Interesse der Schulbedürfnisse berechtigt, auch bereits angewiesene Naturalwohnungen für Schulzwecke einzuziehen.

Erkenntniß vom 19. December 1888, Z. 3948.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Karas, Schulleiters in Horažďovic, ca. Entscheidung des k. k. Min. für Cultus und Unterricht vom 24. December 1887, Z. 24514, betreffend das Recht auf eine Naturalwohnung, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Min.-Secr. Freiherrn Jacobi d'Eckholm zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Schulgemeinde Horažďovic für verpflichtet erkannt, dem Beschwerdeführer als Schulleiter für die zu Schulzwecken eingezogene Naturalwohnung entweder eine andere geeignete Wohnung zu beschaffen oder demselben die nach § 28 des Ges. vom 19. December 1875, Nr. 86 L. G. B., bemessene Quartiergeldentschädigung per 15 Percent zu entrichten.

In der gegen diese Entscheidung von dem Schulleiter eingebrachten Beschwerde wird im Wesentlichen geltend gemacht, daß nach den Bestimmungen des Gesetzes den Schulbehörden das Recht nicht zusteht, dem Schulleiter die Naturalwohnung, die er einmal innehat, zu entziehen, daß im Gegentheil nach den Bestimmungen des Gesetzes das Recht des Schul-

leiters zur freien Wohnung, sobald eine solche bei Besetzung der Stelle vorhanden ist, nicht mehr beschränkt werden darf.

Diese Rechtsanschauung konnte der V. G. Hof als begründet nicht erkennen. — Aus dem § 28 des Ges. vom 19. December 1875, L. G. B. Nr. 86 für Böhmen, folgt zwar, daß das Recht des Schulleiters auf eine Naturalwohnung das primäre Recht ist und dieses Recht in erster Reihe durch eine Anweisung der Wohnung im Schulgebäude selbst seine Erfüllung finden soll. Allein da einerseits derselbe Paragraph für den Fall, als eine Naturalwohnung nicht ausgemittelt werden kann, die Quartiergeldentschädigung feststellt und andrerseits die Anweisung der Wohnung im Schulgebäude selbst nur für den Fall, als dies möglich erscheint, fordert, so ergibt sich hieraus, daß die angefochtene Entscheidung, welche in erster Reihe die Gemeinde zur Ausmittlung einer passenden Naturalwohnung verpflichtet und nur in zweiter Reihe die Quartiergeldentschädigung in Aussicht nimmt, durchaus dem Wortlaute des obcitirten § 28 entspricht.

Die Behauptung der Beschwerde aber, daß eine einmal angewiesene Naturalwohnung dem Schulleiter nicht mehr entzogen werden kann, wird durch das Wort »womöglich« deshalb als unrichtig erwiesen, weil durch diese Beschränkung das Gesetz andeutet, daß das Schulgebäude zunächst für Schulbedürfnisse in Anspruch zu nehmen ist und daß den Schulbedürfnissen gegenüber das Recht des Schulleiters auf eine Naturalwohnung jedenfalls zu weichen hat. Die Schulbehörden sind daher im Interesse der Schulbedürfnisse selbst allerdings berechtigt, auch bereits angewiesene Naturalwohnungen für Schulzwecke einzuziehen, sobald das Bedürfniß hiefür sich herausstellt.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Beschwerde gesetzlich nicht begründet ist.

Nr. 4414.

Unter der politischen Gemeinde, welcher die Unterstützung der ihr angehörenden Armen obliegt, ist nur die Ortsgemeinde und nicht die einzelne Ortschaft zu verstehen. (Böhmen.)

Erkenntniß vom 19. December 1888, Z. 3945.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gemeinde Liebshausen ca. Entscheidung des böhmischen Landesausschusses vom 25. April 1888, Z. 16227, betreffend die Armenunterstützung für Therese Hofmann, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Gegen die Entscheidung des böhmischen Landesausschusses, mit welcher die Gemeinde Liebshausen verpflichtet erklärt wurde, der erwerbsunfähigen Therese Hofmann in Jablonitz die vom Bezirksausschusse Bilin bemessene Unterstützung zu leisten, wird in der Beschwerde hauptsächlich eingewendet, daß Jablonitz nicht, wie in der angefochtenen Entscheidung angenommen

wird, eine zur Ortsgemeinde Liebshausen gehörige Ortschaft, sondern selbst eine Ortsgemeinde und daher allein zur Versorgung der dahin gehörenden Armen verpflichtet sei.

Diese Einwendung ist jedoch durchaus unbegründet: Denn der Bestand der Ortsgemeinde Liebshausen, zu welcher sechs Ortschaften, darunter Jablonitz gehören, ist durch die officiellen Ortsrepertoire von 1872 und 1881, sowie durch die in der Beschwerde angeführte und auch sonst actenmäßig constatirte Thatsache, daß für diesen Complex von Ortschaften ein gemeinsames Gemeindeamt und eine gemeinsame Vertretung in Liebshausen besteht, außer allen Zweifel gestellt. Die Behauptung, daß dieses in Liebshausen concentrirte Gemeindewesen nicht eine Ortsgemeinde, sondern eine Vereinigung der erwähnten sechs, als Ortsgemeinden aufzufassenden Ortschaften für die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises im Sinne des § 93 der böhmischen Gemeindeordnung sei, ist durchaus unstichhältig, weil zu einer solchen Vereinigung nach dem citirten Gesetze die Genehmigung des Bezirksausschusses und der Statthalterei erforderlich wäre, deren Erwirkung in der Beschwerde gar nicht behauptet wird. Ebenso unbegründet ist die Behauptung, daß die angefochtene Entscheidung auf einer unvollständigen Erhebung des Thatbestandes beruhe. Denn Angesichts der früher erwähnten Constatirung des rechtlichen Bestandes der Ortsgemeinde Liebshausen war zu weitern Erhebungen hierüber keine Veranlassung gegeben. Die mit der Beschwerde beigebrachten Heimathscheine, in welchen nicht Liebshausen, sondern Jablonitz oder eine andere zu Liebshausen gehörige Ortschaft als Heimathsgemeinde des Heimathscheins-Trägers bezeichnet wurde, bekunden nur, daß in diesen Angelegenheiten mehrfach eine unrichtige Praxis geübt wurde; diese Documente, welche übrigens im Administrativverfahren nicht vorgelegt worden waren, sind aber in keiner Weise geeignet, den Rechtsbestand der Gemeinde Liebshausen in Frage zu stellen.

Da nun unter der »in Gemäßheit des Landesgesetzes bestehenden politischen Gemeinde,« welcher nach den §§ 34, respective 2 und 3 des Landesgesetzes vom 3. December 1868, L. G. B. Nr. 59, die Armenpflege und die Unterstützung der ihr angehörenden Armen obliegt, nach dem Zusammenhange dieses Gesetzes mit dem Heimathsrechtsgesetze vom 3. December 1863, R. G. B. Nr. 105, und mit der böhmischen Gem.-Ordg. vom 16. April 1864, L. G. B. Nr. 7, nur die Ortsgemeinde (Gemeindeordnung §§ 1 und ff.) verstanden werden kann, die gesetzlichen Verpflichtungen der Ortsgemeinde durch Vereinbarungen unter den Vertretungen der einzelnen Ortschaften, wie solche bezüglich der Armenversorgung in der Gemeinde Liebshausen stattgefunden haben sollen, den Anspruchsberechtigten gegenüber nicht aufgehoben oder eingeschränkt werden können, und der Therese Hofmann, welche unbestrittener Maßen eine Ortsangehörige von Jablonitz ist, nach der vorstehenden Darlegung das Heimathrecht in der Ortsgemeinde Liebshausen zukommt, so erscheint die angefochtene Entscheidung in den citirten Bestimmungen des böhmischen Armengesetzes, sowie in den §§ 22 und 23 des Heimathrechtsgesetzes begründet.

Nr. 4415.

Der Tag der Kundmachung der Wahl ist in die achttägige Frist des § 17 der galiz. G.-W.-O. einzurechnen.

Erkenntniß vom 20. December 1888, Z. 3947.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Markus Gerstler und Genossen ca. Entscheidung der k. k. galiz. Statthalterei vom 9. April 1888, Z. 17621, betreffend die Gemeinderathswahlen in Oleszyce, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Leo Geller, sowie des k. k. Min.-Rathes Ritter von Lidl, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die k. k. galizische Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 9. April 1888, Z. 17621, die am 27. Februar 1888 in Oleszyce durchgeführten Gemeinderathswahlen als giltig aufrecht erhalten.

Die vorliegende Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit dieser Entscheidung

1. weil die Kundmachung des Wahltermines erst am 19. Februar 1888 erfolgt sei und weil sonach der Bestimmung des § 17 der Gemeindewahlordnung, wornach der Beginn, beziehungsweise die Vornahme der Wahlen in den einzelnen Wahlkörpern mindestens 8 Tage vorher kundzumachen ist, nicht entsprochen worden ist;

2. weil einige Bevollmächtigte bei der Stimmabgabe bereits verstorbene Frauen vertreten haben, weil auch einige zur Stimmabgabe zugelassene Bevollmächtigte taubstumm und andere betrunken waren und weil die k. k. Statthalterei über diese im Proteste gegen das Wahlverfahren erhobenen Einwendungen keine Erhebungen eingeleitet hat.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Ad 1. Nachdem die Kundmachung des Wahltermines am 19. Februar 1888 erfolgte, so ist auch der Bestimmung des § 17 der Gemeindewahlordnung entsprochen worden, weil mit dieser Kundmachung nicht wie bei Reclamationen eine Präclusivfrist zur Ergreifung von Rechtsmitteln festgesetzt, sondern blos der Zeitpunkt der vorzunehmenden Wahlen bekannt gegeben wird, auch ist durch die im § 17 Gemeindewahlordnung gebrauchte Diction: »Spätestens 8 Tage vor den Wahlen« nur der Wahltag von der Berechnung ausgeschlossen, wogegen der Tag, an welchem die Affigirung der Wahlkundmachung erfolgt, nachdem eben an diesem Tage die Wahl bereits kundgemacht ist, in die achttägige Frist einzurechnen kommt.

Ad 2. Nachdem im Statthaltereiproteste die verstorbenen Frauen, für welche durch Bevollmächtigte Stimmen abgegeben worden sein sollen, nicht benannt und auch die Bevollmächtigten, welche nach der Behauptung der Beschwerde zur Stimmabgabe hätten nicht zugelassen werden sollen, nicht angeführt wurden und nachdem auch weder bei der Wahlcommission, noch bei dem bei der Wahlhandlung intervenirenden politischen Commissär dies-

bezügliche Klagen angebracht werden, so hatte die k. k. Statthalterei keinen Anlaß, auf derartige allgemeine Behauptungen und Angaben, zu deren Erhärtung übrigens auch keine Zeugen angeführt wurden, Erhebungen einzuleiten.

Dem Gesagten zufolge konnte der V. G. Hof in dem Vorgange der k. k. Statthalterei weder eine Gesetzwidrigkeit, noch auch eine Mangelhaftigkeit des Administrativverfahrens erblicken und mußte sonach die Beschwerde als gänzlich unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4416.

In Angelegenheiten des Armenwesens sind die autonomen und nicht die Staatsbehörden zur Entscheidung berufen.

Erkenntniß vom 20. December 1888, Z. 3957.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Gebrüder Pupp in Karlsbad ca. Entscheidung des böhm. Landesausschusses vom 25. April 1888, Z. 16317, betreffend die Vorschreibung von Armenfondsgebühren, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die vom Bezirksausschusse in Karlsbad getroffene Entscheidung, mit welcher die Gebrüder Pupp von der durch den Stadtvorstand in Karlsbad auferlegten Verpflichtung zur Zahlung von Armenfondsgebühren für die Abhaltung von Concerten losgezählt wurden, aus dem Grunde behoben, weil zur Entscheidung über die Berufung gegen die diesfällige Verfügung des Gemeindevorstandes die politischen Behörden competent erscheinen.

Es liegt eine Forderung des Stadtvorstandes von Gebühren für den Gemeindearmenfond vor, es handelt sich daher um eine Angelegenheit des Armenwesens.

Nach § 28 Punkt 8 der böhmischen Gemeindeordnung in Uebereinstimmung mit Art. V Punkt 8 des Ges. vom 5. März 1862, R. G. B. Nr. 18, gehört das Armenwesen zu dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde. — Nach § 40 hat der Gemeindeausschuß über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises und gemäß § 99 im weitern Instanzenzuge der Bezirksausschuß zu entscheiden. — Gemäß § 103 der böhmischen Gemeindeordnung hat die politische Bezirksbehörde, insoferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeindeausschusses handelt, gegen welche die Berufung an die Bezirksvertretung oder an den Bezirksausschuß zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden. (Art. XVI des R. G. vom 5. März 1862).

Aus dem Wortlaute dieser eben citirten gesetzlichen Bestimmung sowie aus der Aufschrift zu diesem sowie dem vorhergehenden § 102 der Gemeindeordnung »Aufsicht und Sistirungsrecht der Staatverwaltung dem Gemeindevorstande gegenüber« ergibt sich, daß das Gesetz ein Eingreifen der politischen Behörden in Fällen von Berufungen gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes im selbstständigen Wirkungskreise nur aus dem Titel des Aufsichtsrechtes feststellt und daß durch die den Staatsbehörden aus dem Grunde der Ueberwachung zur Vermeidung von Gesetzesverletzungen eingeräumte Ingerenz das dem autonomen Instanzenzuge (§§ 40 und 99 der Gemeindeordnung) zugewiesene Recht zur instanzmäßigen meritorischen Entscheidung in keiner Weise beeinträchtigt werden soll.

Da nun der Stadtvorstand in Karlsbad in einer zweifellos zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehörigen Angelegenheit in erster Instanz meritorisch entschieden hat, so hat im Beschwerdefalle nach dem oben Erörterten auch der autonome Instanzenzug Platz zu greifen, und der Landesausschuß war demnach nicht berechtigt, sich der im Recurszuge angerufenen Entscheidung zu entschlagen und die höheren autonomen Organe zur meritorischen Entscheidung für incompetent zu erklären.

Ob mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Armengesetzes der Bezirksausschuß, bevor der Gemeindeausschuß Beschluß gefaßt hat, zur instanzmäßigen Entscheidung zu schreiten berufen war, ist eine Frage, welche sich dermalen der h. g. Judicatur entzieht, da gegenwärtig nur darüber, ob die autonomen oder die Staatsbehörden zu entscheiden berufen sind, vom V. G. Hofe zu erkennen war.

Nach dem Vorangelassenen mußte die angefochtene Entscheidung gemäß § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

Nr. 4417.

Die Errichtung einer Bezirkssparcasse ist dem Wirkungskreise der Bezirksvertretung nicht fremd.

Erkenntniß vom 20. December 1888, Z. 3953.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Sambor ca. Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 20. März 1888, Z. 9101, betreffend die Errichtung einer Bezirkssparcasse in Sambor, nach durchgeführter ö. m Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Adolf Rechen zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat der galizische Landesausschuß dem Beschlusse des Bezirksrathes in Sambor vom 15. November 1887 auf Uebernahme der Haftung für die Verpflichtung der Sparcasse aus Anlaß der Errichtung einer solchen seine Genehmigung ertheilt, zugleich der Berufung der Stadgemeinde Sambor gegen die erwähnte vom Bezirksrathe beschlossene Errichtung einer Bezirkssparcasse in Sambor keine Folge gegeben.

Vorerst muß in formeller Beziehung erinnert werden, daß die Stadtgemeinde Sambor nicht sowohl vom Standpunkte ihres materiellen Interesses, welches sie durch Errichtung der Sparcasse unter Haftung des Bezirkes allenfalls beeinträchtigt glauben könnte, als vielmehr aus dem Titel ihrer Zugehörigkeit zum Bezirksverbande (§ 2 des Gesetzes über Bezirksvertretungen vom 12. August 1866, L. G. B. Nr. 21) sich in dem Rechte auf die gesetzmäßige Verwaltung der Angelegenheiten des Bezirkshaushaltes verletzt erachten kann, weshalb ihr im Sinne des § 2 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, die Legitimation zur Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe nicht abzusprechen war.

In der Sache selbst steht es nach Inhalt der angefochtenen Entscheidung außer Zweifel, daß der Landesausschuß — von dem Aufsichtsrechte des Staates (§§ 50 und 51 des Bezirksvertretungsgesetzes) unabhängig — über die Berufung gegen den Beschluß des Bezirksrathes, also im Sinne des § 49 desselben Gesetzes thatsächlich eine Entscheidung gefällt hat, und dabei, wenn auch nur indirect durch das Hervorheben der Nothwendigkeit und Ersprießlichkeit der Sparcassenerrichtung für die Interessen des Bezirkes, anerkannt hat, daß die Errichtung einer solchen Bezirkssparcasse dem Wirkungskreise der Bezirksvertretung nicht fremd ist.

Meritorisch ist dies auch thatsächlich richtig, denn die Errichtung einer Bezirkssparcasse, wie eine solche seitens des Bezirksrathes beschlossen wurde, gehört zu den Angelegenheiten des Bezirkshaushaltes, fällt sonach in den Wirkungskreis des Bezirksrathes, sowohl im Sinne des § 20 des Bezirksvertretungsgesetzes, weil es sich dabei um die gemeinsamen Interessen des Bezirkes handelt, als auch im Sinne des § 21 des cit. Gesetzes, weil dieser Sparcasse, wie sie den vorliegenden Statuten nach projectirt wird, alle Merkmale einer Bezirksanstalt anhaften; sie ist nämlich eine Einrichtung, welche allen dem Bezirksverbande angehörenden Gemeinden zu Gute kommt, ihnen gemeinsam ist, und welche auch aus Mitteln des Bezirkes (wenn auch gegen seinerzeitigen Rückersatz) bestritten werden soll.

Der Umstand aber, daß Jedermann, also allenfalls auch die dem Bezirke nicht Angehörigen, ihre Sparpfennige daselbst elociren (§ 1 der Statuten) und daß der Ueberschuß des zu einer bestimmten Höhe angewachsenen Reservefondes unter gewissen Modalitäten jenem Wohlthätigkeitszwecke des Bezirkes wird zugewendet werden können, welcher vorzugsweise den Interessen der minderbemittelten Theilhaber der Anstalt entsprechen würde (§§ 7 und 9 der Statuten), vermag der Einrichtung den Charakter des gemeinsamen Interesses des Bezirkes deshalb nicht zu benehmen, weil in den Statuten das Interesse der dem Bezirke Nichtangehörigen nirgends hervorgehoben wird, und weil eine solche Anstalt, wie die Bezirkssparcasse, naturgemäß und kraft der besonderen Einrichtung in Bezug auf die Elocirung und Erhebung von Geldern, regelmäßig und vorwiegend doch nur von den Angehörigen des Bezirkes wird in Anspruch genommen werden und das Interesse dieser mit dem des Bezirkes — wie § 20 des cit. Gesetzes bezeugt — identisch bleibt.

Diesen Erwägungen nach war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4418.

Bevor über einen Bauconcurrenzfall entschieden wird, muß der Thatbestand genau und namentlich in der Richtung festgestellt werden, um was für einen Bau es sich handelt.

Erkenntniß vom 21. December 1888, Z. 3966.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Jaša und Gen. ca. Entscheidung des mähr. Landesausschusses vom 24. März 1888, Z. 6032, betreffend die Beitragsleistung zum Rathhausbaue in Wollein, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Tuček, sowie des Adv. Dr. Promber, des Letzteren als Vertreters des mährischen Landesausschusses, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Die Einwendungen der Fractionsgemeinde Pustin gegen die ihr zugestellte Vorschreibung von Gemeindezuschlägen zur Deckung der Auslagen für den Schulhausbau, welche wesentlich darauf sich stützen, daß die dieser Fractionsgemeinde anrepartirte Concurrenzquote nicht blos die die Fractionsgemeinde treffenden Schulhausbau-Auslagen, sondern auch jene Auslagen in sich schließen, welche die Fractionsgemeinde Wollein aus Anlaß des von ihr unternommenen Rathhausbaues allein zu tragen verpflichtet erscheine, wurden mit der angefochtenen Entscheidung wesentlich darum abgewiesen, weil der Landesausschuß von der Annahme ausging, daß es sich im gegebenen Falle nicht um einen abgesonderten Schulhausbau und Rathhausbau, sondern um einen einzigen Bau in der Weise gehandelt hat, daß die vorläufig für Schulzwecke nicht benöthigten Localitäten für Zwecke der Gemeindeverwaltung verwendet werden.

In zweiter Reihe stützt der Landesausschuß die abweisliche Entscheidung darauf, daß auch die Auslagen für den Rathhausbau, als im Interesse der Ortsgemeinde unternommen, von allen Steuerzahlern der Ortsgemeinde und darum auch von jenen der Fractionsgemeinde Pustin bedeckt werden müssen.

Aus den dem V. G. Hofe nachträglich mitgetheilten Administrativacten ist jedoch ersichtlich, daß der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Thatbestand keineswegs richtig ist. Denn aus den dem V. G. Hofe nachträglich mitgetheilten Administrativacten der Schulbehörden und zwar aus dem Protokolle ddto. 3. August 1877, betreffend die Prüfung des Projectes für den Schulbau, weiter aus dem Protokolle ddto. 23. October 1879, betreffend die Collaudirung des durchgeführten Schulhausbaues, endlich aus dem Berichte des Bezirksschulrathes ddto. 22. Mai 1879, Z. 433, sowie aus der Eingabe des Gemeindeamtes ddto 20. Juni 1880, betreffend das Subventionsansuchen für den Schulhausbau — geht unzweifelhaft hervor,

daß der Bau der Schule und der Bau des Rathhauses selbstständig und von einander rechtlich unabhängig in Angriff genommen und durchgeführt wurde.

Auch die Voranschläge für den Bau, welche den schulbehördlichen Acten zuliegen, unterscheiden und zwar nicht nur im Stadium der Präliminirung, sondern auch bei rechnungsmäßiger Feststellung des effectiven Aufwandes, genau zwischen dem Baue der Schule und dem Baue des Rathhauses.

Der durchaus selbstständige Charakter beider Bauten hat überdies durch die Eingabe der Gemeinde vom 20. Mai 1887, Z. 313, in welcher sie um die nachträgliche Consentirung des durchgeführten Rathhausbaues bei der Bezirkshauptmannschaft Groß-Meseritsch sub praes. 22. Mai 1887, Z. 6027, eingekommen ist, eine wiederholte Bestätigung erfahren.

Insoweit also der Landesausschuß bei der angefochtenen Entscheidung von der Voraussetzung geleitet war, daß es sich im gegebenen Falle auch schließlich um einen Schulhausbau gehandelt hat und von dieser Voraussetzung ausgehend rücksichtlich der Concurrenzpflicht die für Schulbauten maßgebenden gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung brachte, erscheint die angefochtene Entscheidung auf einem unrichtigen Thatbestande fundirt, daher mangelhaft.

Allein auch der zweite Gesichtspunkt, durch welchen der Landesausschuß die angefochtene Entscheidung rechtfertigt, daß nämlich der Rathhausbau als ein Aufwand für Zwecke der Gesammtgemeinde eben auch durch die Concurrenz der Gesammtgemeinde die Bedeckung finden müsse, erscheint nach der derzeitigen Actenlage keineswegs erwiesen. — Denn aus den dem V. G. Hofe nachträglich vorgelegten Administrativacten und zwar aus dem gemeindeämtlichen Protokolle und insbesonders aus dem Ausschußsitzungsprotokolle vom 27. März 1879 geht hervor, daß die Angabe der Beschwerdeführer, daß der Rathhausbau ausschließlich von der Fractionsgemeinde Wollein gewollt und unternommen worden ist und daß die Ortsgemeinde als solche diesen Bau nicht unternommen habe, keineswegs eine bloße Ausflucht darstellt, da mit dem letztcitirten Ausschußprotokolle allerdings die Concurrenzpflicht zu den beiden verschiedenen Bauten derart bestimmt wird, daß die Fractionsgemeinde Pustin ausschließlich zu dem Schulbaue, dagegen die Fractionsgemeinde Wollein, sowohl zu dem Schulbau, als auch zu dem Rathhausbau zu concurriren hat.

Wenn nun, wie von Seite der Fractionsgemeinde Pustin behauptet wird, der Rathhausbau nicht auf einem giltigen, die Gesammtgemeinde verbindlichen Gemeindeausschußbeschlusse beruht, sondern nur von der Fractionsgemeinde Wollein als solcher unternommen und durchgeführt wurde, so ist es gewiß, daß die Fractionsgemeinde Pustin zu jenem Aufwande, welchen der Rathhausbau erheischte, nicht concurrenzpflichtig erscheint.

Die letztgenannte Fractionsgemeinde hatte unter dieser Voraussetzung weder Anlaß noch auch die Möglichkeit, gegen Beschlußfassungen, welche eine Verpflichtung für sie nicht zur Folge hatten, Beschwerde zu führen und es kann daher derselben nicht, wie es in der Gegenschrift geschieht, entgegengehalten werden, daß sie gegen die Repartitionen keine Einwendung erhoben hat, da, wie oben ausgeführt, auch aus den Voranschlägen in keiner Weise zu entnehmen war, daß es sich um eine einheitliche Bauführung handelt.

Aus Alledem ergibt sich, daß das Begehren der Fractionsgemeinde Pustin um Feststellung der sie treffenden Concurrenzquote und ihrer Ansprüche gegen die zugestandenermaßen den Bauaufwand auch für den Rathhausbau einschließende Concurrenzforderung keineswegs haltlos gewesen ist, daß vielmehr die Feststellung des wahren Sachverhaltes und der daraus sich ergebenden Concurrenzpflicht der Fractionsgemeinde Pustin, durch eine genaue Erhebung des Thatbestandes geboten erscheint.

Die angefochtene Entscheidung war daher nach Vorschrift des § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, wegen mangelhaften Verfahrens aufzuheben.

Nr. 4419.

Nach dem Wasserrechtsgesetze ist die Inanspruchnahme fremden Grund und Bodens nur für Leitungswerke und Anlagen, nicht auch für Fabriksgebäude zulässig. — Concurrenz mehrerer Wasserbenützungsprojecte.

Erkenntniß vom 21. December 1888, Z. 3967.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alois Richter ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 18. April 1888, Z. 16378 ex 1887, betreffend die Consentirung einer Wasserbenützungsanlage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Pop, sowie des Adv. Dr Johann Jenisch, des Letzteren als Vertreters der mitbetheiligten Partei, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestreitet die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung, mit welcher dem Beschwerdeführer die Bewilligung zur Anlage eines Beiwerkes Nr. 28 in Bausnitz und die Verlängerung seines Fabriksuntergrabens für diese Zwecke verweigert, dagegen dem Josef Etrich der Consens zur Errichtung eines Wasserwehres im Aupaflusse und zur Errichtung einer Fabrik in Bausnitz ertheilt worden ist, und zwar wird die Gesetzmäßigkeit aus einem doppelten Grunde bestritten.

Zunächst meint der Beschwerdeführer, daß der in der angefochtenen Entscheidung geltend gemachte Abweisungsgrund, das Project des Beschwerdeführers habe nicht weiter in Erwägung gezogen werden können, weil der zur Anlage des Fabriksgebäudes nöthige Grund demselben nicht gehöre, von dessen Besitzer aber dem Beschwerdeführer nicht abgetreten werden wolle — nicht zutreffend sei, weil ja nach § 28 des Wasserrechtsgesetzes für Böhmen dem Beschwerdeführer das Recht, die Expropriation des nöthigen Grundes zu begehren, zur Seite gestanden ist und weil daher das Project des Beschwerdeführers als das früher überreichte und die Vergrößerung einer bereits bestehenden Anlage bezweckende nach § 94 des Wasserrechtsgesetzes eine vorzugsweise Berücksichtigung hätte finden sollen.

In zweiter Richtung macht die Beschwerde gegen die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung geltend, daß durch das genehmigte Project des Josef Strich eine Schädigung der bestehenden Anlage des Beschwerdeführers dadurch herbeigeführt werden wird, daß das neu anzulegende Wehr einen Rückstau in dem Unterwassergraben des Beschwerdeführers herbeiführen und so die Betriebsfähigkeit seines Werkes schmälern werde.

Der V. G. Hof fand beide Beschwerdepunkte nicht begründet.

Was den ad 1 erwähnten Beschwerdepunkt anbelangt, so ist es nicht einmal actenmäßig richtig, daß das Project des Franz Richter früher als jenes von Josef Strich überreicht worden ist. — Denn das Gesuch des Beschwerdeführers de praes. 19. Mai 1883 war kein den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes entsprechend verfaßtes Concessionsgesuch, sondern lediglich eine Eingabe zu dem überdies wörtlich angegebenen Zwecke überreicht, Prioritätsrechte sich zu wahren. — Derlei Eingaben können aber nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes keinesfalls als Concessionsgesuche angesehen werden.

Das ordnungsmäßig instruirte Gesuch des Franz Richter ist aber viel später als jenes des Josef Strich überreicht worden. Davon abgesehen ist durch die Acten erwiesen und wird auch von Seite des Beschwerdeführers nicht bestritten, daß jener Grund und Boden, welchen derselbe zur Aufführung der Fabriksgebäude, des projectirten Beiwerkes, nothwendig hat, nicht ihm, sondern dem Stefan Kolbe gehört, welcher gegen jede Abtretung von Grund und Boden für diese Zwecke nach den Administrativacten sich verwahrte.

Nach § 28 ad b des Wassergesetzes ist allerdings, um die nutzbringende Verwendung des Wassers zu fördern, die Expropriation fremder Liegenschaften zulässig, jedoch nur zu dem Ende, damit Anderen gehörendes Wasser von einer Gegend nach einer anderen geleitet und daselbst die zu dieser Leitung erforderlichen Werke und Anlagen errichtet werden. — Nach dem klaren Wortlaute dieser Gesetzesstelle ist also die Inanspruchnahme fremden Grund und Bodens nur zu Leitungszwecken und nur für Leitungswerke und Anlagen zulässig, keineswegs aber für andere Anlagen, speciell Fabriksgebäude.

War aber dem Gesagten zufolge das Project des Beschwerdeführers sachlich unausführbar, dann war eben in Anwendung der Bestimmungen des § 94 des Wassergesetzes die Abweisung des Projectes des Beschwerdeführers gerechtfertigt. — Denn von einer überwiegenden Wichtigkeit des Projectes für die Volkswirthschaft, welche übrigens die Administrativbehörden nach freiem Ermessen zu beurtheilen berufen wären, kann bei einem Projecte, das sachlich nicht weiter durchführbar sich darstellt, gewiß nicht gesprochen werden.

Belangend den Beschwerdepunkt ad 2 ist hervorzuheben, daß nach den technischen Gutachten durch die projectirte Anlage des Strich'schen Wasserwerkes ein Rückstau in dem Untergraben der Richter'schen Fabrik, welcher den Wasserwerken des Beschwerdeführers nachtheilig sein würde, nicht platzgreifen wird, da nach den vorgenommenen Messungen dieser Rückstau keineswegs so weit reichen wird, um die Triebkraft des Werkes des Beschwerdeführers zu beeinträchtigen.

Nachdem überdies durch die angefochtene Entscheidung bestimmt worden ist, daß das Project des Josef Estrich nur unter der Bedingung consentirt wird, daß derselbe verpflichtet bleibt, die Wehraufsätze auf das von der politischen Behörde festzustellende Maß zu erniedrigen, wenn die auf dem ausgeführten Wehr durchzuführenden Stauproben ergeben sollten, daß durch Rückstau die Integrität des der Richter'schen Papierfabrik zugestandenen Abflußgefälles beeinträchtigt würde, so ist es klar, daß mit der angefochtenen Entscheidung nach dem bei der Commission festgestellten Thatbestande eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers überhaupt nicht, wohl aber die vollste Rücksichtnahme auf dieselben platzgegriffen hat.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4420.

1. Die Percentualgebühr vom Gesellschaftsvertrage ist zu entrichten von der durch einen solchen Vertrag an eine Gesellschaft vor sich gehenden Uebertragung nicht nur des Eigenthumsrechtes, sondern auch des Gebrauchsrechtes der unbeweglichen Sache. — 2. Die Erwerbung des grundbücherlichen Gebrauchsrechtes ist weder Voraussetzung noch Bedingung der Gebührenpflicht für derlei Immobiliar-Uebertragungen.

Erkenntniß vom 22. December 1888, Z. 3973.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Rudolf Carl Fischer und Consorten ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 11. Jänner 1888, Z. 39504, betreffend die Gebühr von einem Gesellschaftsvertrage, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Anton Stöhr, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Rudolf Ritter von Schwabe, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Nach dem Tode des Ludwig Mieg, offenen Gesellschafters der Firma Fischer & Mieg, haben sich der überlebende Gesellschafter Rudolf Carl Fischer, die Witwe Wilhelmine Mieg und ihr Schwiegersohn Otto Seiferheld im Gesellschaftsvertrage vom 4. Juni 1886 verbunden, die unter der Firma Fischer & Mieg protokollirte Fabriksfirma mit der Hauptniederlassung in Pirkenhammer mit dem Landesfabriksbefugniß zur Erzeugung von Porzellanwaaren und zwar unter Belassung der bisherigen Firma Fischer & Mieg weiter fortzuführen, gemeinschaftlich zu ihrem Nutzen zu betreiben und das gesammte Geschäft seiner Bestimmung nach auf gemeinsame Rechnung zu führen und zu verwerthen, wozu sie als Hauptstamm die ihnen und zwar mit einer Hälfte für Rudolf Carl Fischer, dann mit je einem Viertel für Wilhelmine Mieg und mit einem Viertel für Otto Seiferheld vorgeschriebenen Realitäten, nämlich 1. die Porzellanfabrik Nr. 67 in Pirkenhammer, 2. die Wirthschaft Nr. 26 in Pirkenhammer, 3. das Wohnhaus Nr. 103 mit Brettmühle in Pirkenhammer, 4. die Grundstücke in Espenthor bestimmten (Punkt 1 des Vertrages).

Im Punkte 4 des Vertrages, betitelt: »Gesellschaftsvermögen und Einlage« heißt es weiters: »Das gemeinschaftliche Gesellschaftsvermögen besteht in den laut Absatz 1 bezeichneten Fabriksrealitäten, von welchen je die Hälfte dem Rudolf Carl Fischer, dann mit ein Viertel für Wilhelmine Mieg und mit ein Viertel für Otto Seiferheld bücherlich vorgeschrieben ist, sowie ferner in einem Betriebscapital von 60.000 fl., wozu Rudolf Carl Fischer die Hälfte, Wilhelmine Mieg und Otto Seiferheld aber je ein Viertheil beizusteuern haben.

Von diesem Gesellschaftsvertrage wurde außer der Scalagebühr vom Betriebscapitale nach Anmerkung 4 zur T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, auch die $3\,^1/_2$ percentige Uebertragungsgebühr mit dem entsprechenden Gebührennachlasse vom Werthe der unbeweglichen Sachen bemessen, dem Rudolf Carl Fischer, der Wilhelmine Mieg und dem Otto Seiferheld zur ungetheilten Hand vorgeschrieben und diese im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung aufrecht erhaltene Vorschreibung der Uebertragungsgebühr bildet den Gegenstand der Beschwerde.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Aus der Bestimmung des Artikel 91 des Handelsgesetzbuches geht hervor, daß, wenn Sachen in die Gesellschaft eingebracht werden, dies entweder zum Zwecke der Eigenthumsübertragung oder unter Vorbehalt des Eigenthumsrechtes des einzelnen Gesellschafters lediglich zum Gebrauche der Gesellschaft geschieht. Im ersteren Falle kann die Gesellschaft über das Eingebrachte unbeschränkt verfügen und dieses fällt, wenn es bei der Auflösung der Gesellschaft noch in natura vorhanden ist, nicht an denjenigen zurück, der es seinerzeit eingebracht hat (Art. 143 Handelsgesetz). Im anderen Falle bleibt dem einbringenden Gesellschafter die ausschließende Dispositionsbefugniß hinsichtlich der Substanz der Sache, die er nach Auflösung der Gesellschaft in natura zurückzuerhalten hat (Art. 131 in Verbindung mit Art. 90 und 91 Handelsgesetz).

Bei unbeweglichen Sachen gilt die Vermuthung, daß sie der Gesellschaft blos zum Gebrauche überlassen werden, es wäre denn, daß sie nach einer Schätzung eingebracht werden, ja selbst bei vorliegender Schätzung ist die Einbringung blos zum Gebrauche der Gesellschaft anzunehmen, wofern dieselbe erweislich nur zum Zwecke der Gewinnvertheilung vorgenommen wird, dagegen ist dasjenige, was in das gesellschaftliche Inventar vorbehaltlos aufgenommen wird, nach dem 2. Absatz des Art. 91 Handelsgesetz als Eigenthum der Gesellschaft anzusehen.

Dies vorausgelassen muß vom Standpunkte des gesellschaftlichen Rechtsverhältnisses, welches sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage richtet (Art. 90 des Handelsgesetzes), allerdings als richtig zugegeben werden, daß im gegebenen Falle das Eigenthum der im Gesellschaftsvertrage bezeichneten unbeweglichen Sachen an die Gesellschaft nicht übertragen wurde.

Dafür spricht das in den Punkten 1 und 4 des Vertrages mit einer nicht zu verkennenden Betonung sich wiederholende Hervorheben des Eigenthums-Verhältnisses der einzelnen Gesellschafter rücksichtlich der dort bezeichneten unbeweglichen Sachen; dafür sprechen ferner die Bestimmungen der

Punkte 11, 12 und 14 des Vertrages, welche die genauesten Anordnungen in betreff der Vertragskündigung und Auseinandersetzung, sei es durch Uebereinkunft, sei es durch Liquidation treffen und dabei die Vertheilung des baaren Geldes, der Werthpapiere und Vorräthe voraussetzen, ohne bezüglich des Realbesitzes der einzelnen Gesellschafter Etwas zu verfügen, dafür spricht schließlich auch der Umstand, daß die in Frage kommenden unbeweglichen Sachen nicht nach einer Schätzung in die Gesellschaft eingebracht worden sind, ein gesellschaftliches Inventar aber — nach der Erklärung des Vertreters der Beschwerdeführer — gar nicht existirt.

Nach denselben oben erörterten Rechtsgrundsätzen läßt sich dagegen nicht verkennen, daß durch den in Frage kommenden Gesellschaftsvertrag an die Gesellschaft das Gebrauchsrecht, der dort bestimmt bezeichneten unbeweglichen Sachen übertragen erscheint. Aus den erwähnten im Punkte 1 und 4 niedergelegten Vertragsbestimmungen geht nämlich hervor, daß die dort genannten Fabriksrealitäten zur Fortführung des gesammten Geschäftes auf gemeinsame Rechnung und zwar als »Hauptstamm« bestimmt und als Bestandtheil des »gemeinschaftlichen Gesellschaftsvermögens« bezeichnet werden, wobei die Bezeichnung des Verhältnisses, in welchem die Fabriksrealitäten zu Gunsten der einzelnen Gesellschafter bücherlich vorgeschrieben bleiben, im Sinne der obangedeuteten handelsgesetzlichen Bestimmungen, als Vorbehalt des Eigenthumsrechtes der einzelnen Gesellschafter aufzufassen ist.

Nun ist aber die Percentualgebühr der T. P. 106 A 2 des Gebührengesetzes in Gemäßheit der Anmerkung 4 zur T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862 von der durch einen Gesellschaftsvertrag an eine Gesellschaft vor sich gehenden Uebertragung nicht nur des Eigenthumsrechtes, sondern auch des Gebrauchsrechtes der unbeweglichen Sache zu entrichten. Da nun im gegebenen Falle die Uebertragung des Gebrauchsrechtes an den Fabriksrealitäten an die Gesellschaft — nach dem Vorausgelassenen — sich nicht leugnen läßt, so war die Vorschreibung der Percentualgebühr vom Werthe der erwähnten Realitäten in den citirten Gesetzesstellen gerechtfertigt.

Allerdings erscheint dieses Gebrauchsrecht grundbücherlich nicht ausgezeichnet. Allein die in Frage kommende Percentualgebühr ist nach Anmerkung 4 zur T. P. 55 des Ges. vom 13. December 1862, R. G. B. Nr. 89, im Zusammenhange mit den §§ 1 A, 1 und 44 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 schon dann gerechtfertigt, wenn mittelst des Gesellschaftsvertrages der Titel zum Gebrauchsrechte einer unbeweglichen Sache, das ist dasjenige übertragen wird, was mittelst des bloßen Rechtsgeschäftes übertragen werden kann.

Die thatsächliche Erwerbung des bücherlichen Gebrauchsrechtes ist nach dem Gebührengesetze weder Voraussetzung noch Bedingung der Gebührenpflicht für derlei Immobiliar-Uebertragungen, und da nach dem bereits cit. § 1 A 1 des Ges. vom 9. Februar 1850 auch mündliche Uebertragungen einer unbeweglichen Sache oder eines dinglichen Rechtes derselben Percentualgebühr wie die schriftlichen unterliegen, so stellt sich auch der Mangel der Einverleibung als kein Moment dar, um die Unzulässigkeit der Vorschreibung einer Percentualgebühr von dem Rechtsgeschäfte ableiten zu können.

Die in der Beschwerde aufgeführten, der oberwähnten nichtbücherlichen Uebertragung des Gebrauchsrechtes an den Fabriksrealitäten vorausgegangenen bücherlichen Eigenthumsverhältnisse, beziehungsweise Besitzveränderungen, aus Anlaß welcher die betreffenden Gebühren eingezahlt worden waren, haben im Grunde des Finanzministerial-Erlasses vom 3. Mai 1850, R. G. B. Nr. 181, wohl Veranlassung gegeben, daß nach Maß des Zeitraumes, welcher seit den zuletzt vorhergegangenen bücherlichen Besitzveränderungen bis zu jener Uebertragung verstrichen ist, für die es sich um die Gebührenbemessung handelt, ein Nachlaß an dem Ausmaße der betreffenden Gebühr gewährt wurde, — dieselben sind aber nicht geeignet, die Gesetzmäßigkeit der Gebührenvorschreibung selbst in Frage zu stellen.

Diesen Erwägungen nach war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4421.

Die Stornirung eines Vertrages begründet keinen Anspruch auf Rückstellung der Gebühr.

Erkenntniß vom 22. December 1888, Z. 3975.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Alois Fantes ca. Entscheidung des k. k. Fin.-Min. vom 12. Februar 1888, Z. 38743, betreffend die verweigerte Rückstellung einer eingezahlten Gebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.« *)

Nr. 4422.

1. Amtswegige Aenderung der Zinsfassion und Berechtigung der Steuerbehörde zur Nachtragsvorschreibung der Steuer. — 2. Die Erörterung des Umstandes der Heranziehung eines Ortes zur Hauszinssteuer setzt die Austragung dieser Sache im administrativen Instanzenzuge voraus.

Erkenntniß vom 22. December 1888, Z. 3722.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Firma Grünfeld & Bloch ca. Entscheidung der k. k. böhm. Fin.-Landes-Dir. vom 1. April 1888, Z. 860, betreffend die Hauszinssteuervorschreibung für die Jahre 1885 und 1886 vom Gebäude C.-Nr. 428/429 II in Böhmisch-Leipa, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Secr. Dr. Max Schuster zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 47 (Bd. I, J. 1876/77).

Entscheidungsgründe.

In dem Recurse de praes. 7. Mai 1886 gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen, womit der beschwerdeführenden Firma vom Gebäude C.-Nr. 428/429 II in Böhmisch-Leipa die Hauszinssteuer für das Jahr 1886 statt vom fatirten Zinsertrage per 150 fl., von einem Betrage per 1000 fl., und für das Jahr 1885, für welches die Steuer vom Betrage per 600 fl. vorgeschrieben war, eine Nachtragszinssteuer aus dem Betrage per 400 fl. in Vorschreibung gebracht wurde, hat die Beschwerdeführerin lediglich gegen die Höhe des der Steuerbemessung zu Grunde gelegten Zinsertrages und den incorrecten Vorgang, daß die Richtigstellung des fatirten Zinsertrages ohne Vorwissen derselben erfolgte, Einwendungen erhoben. — Mit der angefochtenen Entscheidung hat die k. k. Finanz-Landes-Direction diesem Recurse keine Folge gegeben.

Der V. G. Hof war nicht in der Lage, in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit zu erblicken.

Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Aenderung der Zinsfassion vom Amtswegen, wozu die Steuerbehörde mit Rücksicht auf die Bestimmungen des V. Abschnittes der Instruction zur Erhebung der Zinserträgnisse, deren Controle und Zusammenstellung vom 26. Juni 1820 (2. Band der Prov.-Ges.-Samml. Nr. 130 für Böhmen) nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist. Da nach den diesfälligen Bestimmungen der §§ 35, 37 und 43 die Beurtheilung, ob eine Richtigstellung des Zinsertrages im Wege der Localuntersuchung vorzunehmen sei und sodann die Feststellung des der Besteuerung zu unterziehenden Zinsertrages auf Grund der vorschriftsmäßig erhobenen Resultate der Erwägung und dem Ermessen der Steuerbehörde überlassen ist, so kann sich das Erkenntniß des V. G. Hofes weder auf die Nothwendigkeit der Richtigstellung des einbekannten Zinses und der zu diesem Zwecke durchgeführten Erhebung, noch auch auf die Angemessenheit der von der Steuerbehörde hiernach angenommenen Zinsertragsquote erstrecken.

In diesen Fällen obliegt dem V. G. Hofe nur zu erkennen, ob bei diesen von Amtswegen vorgenommenen, gesetzlich zulässigen Fassionsänderungen der hiefür gesetzlich, namentlich in den §§ 38 bis 41 der citirten Instruction vorgezeichnete Vorgang eingehalten, sonach das Verfahren ein correctes war.

In Beziehung auf das Verfahren, wie dieses den erstinstanzlichen Entscheidungen zu Grunde lag, muß nun allerdings bemerkt werden, daß dasselbe den vorcitirten gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprach. — Es hat jedoch über den Recurs der beschwerdeführenden Firma eine Localuntersuchung unter Einhaltung der Bestimmungen der §§ 38 bis 41 der erwähnten Instruction am 10. October 1887 stattgefunden, bei welcher nach Vorhaltung der Bedenken gegen die Zinsangabe der beschwerdeführenden Firma und Entgegennahme der Aufklärungen derselben, die beigezogenen zwei Hauseigenthümer des Ortes und der in Vertretung des Gemeindevorstandes erschienene Stadtrath erklärten, daß mit Rücksicht auf die Anzahl, Lage und Beschaffenheit der Localitäten, dann die ortsüblichen Miethzins-

verhältnisse für die Jahre 1884 und 1885 der Zinswerth des Gebäudes mit 1000 fl. anzunehmen wäre, welcher Betrag eher zu niedrig, als zu hoch gegriffen sei.

Wenn nun auf Grund dieses der letztinstanzlichen Entscheidung unter correcter Durchführung des Verfahrens zur Basis dienenden Thatbestandes erkannt wurde, daß die Hauszinssteuer für die Jahre 1885 und 1886 von dem Zinsertrage per 1000 fl. vorzuschreiben sei, so konnte der V. G. Hof diesen Vorgang als gesetzwidrig nicht erkennen.

Belangend namentlich die Nachtragsvorschreibung für das Jahr 1885 muß bemerkt werden, daß in Steuersachen das Recht der Ueberprüfung der Besteuerungsresultate der Steuerbehörde innerhalb der Verjährungszeit in Gemäßheit des § 3 des Verjährungsgesetzes vom 18. März 1878, R. G. B. Nr. 31, vorbehalten ist und dieses Recht im vorliegenden Falle in Betreff des Jahres 1885 thatsächlich im Rahmen der gesetzlich gegebenen Frist ausgeübt wurde, nachdem die Nachtragssteuer für das Jahr 1885 bereits im Jahre 1886 zur Vorschreibung gelangte.

An der Ausübung dieses Rechtes war aber die Steuerbehörde auch dadurch nicht behindert, daß über die Steuerbemessung für das Jahr 1885 die Finanz-Landes-Direction unterm 30. März 1886, Z. 11784, entschieden hat, da eben mit Rücksicht auf die citirte Bestimmung des Verjährungsgesetzes eine Entscheidung der Steuerbehörde nicht in der Art als rechtskräftig, das Aerar präjudicirend, angenommen werden kann, wie dies die Beschwerde vermeint. — Diesemnach erscheint auch die Einwendung der Beschwerde bezüglich der Nachtragsvorschreibung der Zinssteuer für das Jahr 1885 nicht begründet.

Rücksichtlich des von der beschwerdeführenden Firma beim V. G. Hofe vorgebrachten weiteren Beschwerdepunktes in Betreff der in der Motivirung der angefochtenen Entscheidung zum Ausdrucke gelangten Annahme, es wäre die Stadt Böhmisch-Leipa in den Jahren 1885 und 1886 zur Gänze der Hauszinssteuer unterlegen gewesen, ist Folgendes zu bemerken: Der Beschwerdeführer hat im Recurse gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen nur in Bezug auf das Verfahren und die Höhe der Steuer, nicht aber in Bezug auf die Heranziehung des Ortes zur Hauszinssteuer (§ 2 des Ges. vom 9. Februar 1882, R. G. B. Nr. 17) sich beschwert und dadurch, sowie durch die Ueberreichung der Zinsfassion gedachte Heranziehung anerkannt. Für die k. k. Finanz-Landes-Direction war also auch kein Anlaß vorhanden, darüber, ob gesetzlich der Ort Böhmisch-Leipa der Hauszinssteuer zur Gänze unterliege, zu judiciren.

Da nun diesfalls ein Judicat nicht vorliegt, welches Gegenstand des h. g. Erkenntnisses bilden könnte und die bloße Erwähnung des Umstandes der Heranziehung des Ortes Böhmisch-Leipa zur Hauszinssteuer in der Motivirung der angefochtenen Entscheidung nicht als Judicat gelten kann, vielmehr, wie erwähnt, der administrative Instanzenzug in der soeben angedeuteten Richtung verabsäumt wurde, so konnte auf diesen Beschwerdepunkt in Gemäßheit des § 5 Abs. 3 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, nicht eingegangen werden.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Nr. 4423.

1. Die Zulässigkeit eines civilrechtlichen Regresses aus Anlaß der Fürsorge einer Genossenschaft für erkrankte Lehrlinge, hat keinen Gegenstand der für den Verwaltungsbereich zu erlassenden Statuten zu bilden. — 2. Vertragsmäßige Uebereinkünfte betreffs der Verpflegung der Lehrlinge in Erkrankungsfällen, welche vom Gesetze vom 8. März 1885 abweichen, dürfen für den Verwaltungsbereich nicht getroffen werden.

Erkenntniß vom 27. December 1888, Z. 4005.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Genossenschaft der Mechaniker und Maschinenbauer in Wien ca. Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 15. Jänner 1888, Z. 49392/87, betreffend die Nichtgenehmigung von statutarischen Bestimmungen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Vorstandes der beschwerdeführenden Genossenschaft E. Steiner, dann des Adv. Dr. Karl Lueger, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Gegen die Entscheidung des Handelsministeriums wird deshalb Beschwerde geführt, weil mit derselben zwei Stellen des Statutenentwurfes beanständet wurden.

Es wurde nämlich: Im § 1, welcher den Zweck der Genossenschaft und zwar wörtlich übereinstimmend mit § 114 der Gewerbenovelle vom Jahre 1883 bezeichnet und welcher lautet: »Insbesondere obliegt der Genossenschaft . . . f) die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge, insofern nicht bereits die gesetzliche Verpflichtung des Lehrherrn, der Eltern oder des Vormundes des Lehrlings eintritt« — die Weglassung der Stelle »der Eltern oder des Vormundes des Lehrlings,« — dann im § 10, welcher den Inhalt des bei Aufnahme minderjähriger Lehrlinge abzuschließenden Lehrvertrages übereinstimmend mit § 99 der Gewerbenovelle vom Jahre 1883 enthält, im Punkte 6, lautend: »Die Bedingungen der Aufnahme in Betreff des Lehrgeldes oder etwaigen Lohnes, der Verköstigung, der Wohnung, der Lehrzeit und der Verpflegung in Erkrankungsfällen — die Weglassung der Worte »der Verpflegung in Erkrankungsfällen« angeordnet.

Der V. G. Hof fand die in Beschwerde gezogene Entscheidung in beiden angefochtenen Punkten gesetzlich begründet, denn:

Zu 1. Nach § 126 des Ges. vom 15. März 1883, R. G. B. Nr. 39, sind die Statuten jeder Genossenschaft innerhalb der principiellen Bestimmungen des durch das citirte Gesetz geänderten VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung zu entwerfen und behördlich zu genehmigen. Da nun im § 114 lit. f dieses Gesetzes, respective Hauptstückes als Obliegenheit der Genossenschaft »die Fürsorge für erkrankte Lehrlinge, insoferne nicht bereits die gesetzliche Verpflichtung des Lehrherrn eintritt,« erklärt ist, so würde sich die von der Genossenschaft beantragte Einschaltung »der Eltern oder des Vormundes des Lehrlings« als eine vom Wortlaute des Gesetzes abweichende, die Verpflichtungen der Genossenschaft für den Verwaltungsbereich einschränkende Bestimmung darstellen.

Die Zulässigkeit eines civilrechtlichen Regresses hat aber keinen Gegenstand der für den Verwaltungsbereich zu erlassenden Statuten zu bilden.

Zu 2. § 100 des Ges. vom 8. März 1885, R. G. B. Nr. 22, erklärt den Lehrherrn verpflichtet, dem in seiner Hausgenossenschaft lebenden Lehrlinge im Erkrankungsfalle die gleiche Hilfe wie seinen Dienstboten angedeihen zu lassen. Mit dieser Anordnung wäre die von der beschwerdeführenden Genossenschaft beantragte Bestimmung, daß die Verpflegung der Lehrlinge in Erkrankungsfällen im Lehrvertrage festzusetzen sei, nicht vereinbar, weil vertragsmäßige Uebereinkünfte, welche von jener gesetzlichen Bestimmung abweichen, für den Verwaltungsbereich nicht getroffen werden dürfen.

Die Beschwerde war daher in beiden Punkten als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4424.

Zur Frage der Competenz der politischen Behörden nach § 121 der n.-ö. Bauordnung vom Jahre 1883.

Erkenntniß vom 27. December 1888, Z. 4006.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Bezirksstraßenausschusses Schrems ca. Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Jänner 1888, Z. 18399, betreffend die Belassung eines der Firma Johann Backhausen & Söhne gehörigen Zaunes an der Bezirksstraße in Hoheneich, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, sowie des k. k. Sectionsrathes Rudolf Fischbach, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben und die Sache zur Behebung der Mängel und neuerlichen Entscheidung an das k. k. Ministerium des Innern zurückgeleitet.«

Entscheidungsgründe.

Vom Gemeindevorsteher von Hoheneich wurde die Firma Johann Backhausen & Söhne mit Erlaß vom 5. Juli 1887, unter gleichzeitiger Verhängung einer Geldstrafe wegen bauordnungswidriger Ausbesserung eines an der Bezirksstraße gelegenen Staketenzaunes, beauftragt, diesen Zaun nach § 34 der nieder-österr. Bauordnung vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 36, herzustellen. Ueber den Recurs der Firma Backhausen wurde von der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a. d. Thaya und von der niederösterreichischen Statthalterei unter gleichzeitiger Behebung des (nicht weiter in Betracht kommenden) Straferkenntnisses die Demolirung des Zaunes auf Grund der §§ 34 und 115 der Bauordnung angeordnet.

Mit der in der Beschwerde angefochtenen Min.-Entscheidung wurde in Abänderung der vorerwähnten Entscheidungen ausgesprochen, daß das Ministerium des Innern gegen die Belassung dieses Zaunes derzeit keinen Anstand zu erheben finde, weil der Zaun, welcher allerdings in einzelnen

constructiven Hauptbestandtheilen ausgebessert wurde, bereits seit einer Reihe von Jahren bestehe, weil dessen Bestand keine Verkehrsstörungen verursache, weil der Staatstechniker sich bei der Localcommission für die Zulässigkeit der Belassung ausgesprochen habe und weil es daher nicht als nothwendig erachtet werden könne, die Beseitigung dieses Zaunes im Grunde des § 115 Absatz 2 der Bauordnung zu verfügen.

In der Beschwerde wird die Competenz des Ministeriums zu dieser Entscheidung bestritten und behauptet, daß nach § 122 der Bauordnung und § 18 lit. e des Straßengesetzes vom 14. Jänner 1887, L. G. B. Nr. 4, der Recurs gegen die vom Bezirksstraßenausschusse ausgesprochene Verweigerung der Zustimmung zur Belassung des Zaunes an den Landesausschuß zu richten und daß von diesem hierüber zu entscheiden gewesen wäre.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Es ist zunächst zu constatiren, daß nach dem der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegten Thatbestande es sich concreten Falles um eine Anlage gehandelt hat, welche nicht ohne vorherigen Consens der Baubehörde errichtet werden durfte. — Desgleichen ergibt sich aus den Administrativacten, daß die Verfügung des Gemeindevorstandes nicht etwa eine Entscheidung über eine vom Bauführer provocirte Bauverhandlung wegen nachträglicher Consentirung der Anlage ist. — Eine solche Verhandlung ist nach der Actenlage weder vom Bauführer provocirt, noch auch von Amtswegen von der Baubehörde (§ 119) eingeleitet worden. — Endlich ist hervorzuheben, daß bei dem im Recurszuge durchgeführten Localaugenscheine (Protokoll vom 28. Juli 1887) die Einhaltung der Anordnungen des § 34 der Bauordnung seitens des Bauführers nicht constatirt worden ist und daß der Straßenausschuß die ihm im § 34 vorbehaltene Zustimmung nicht ertheilt hat.

Demnach stellt sich die Verfügung des Gemeindevorstandes als eine amtliche Anordnung zur Wahrung der baupolizeilichen Rücksichten dar.

Den politischen Behörden ist nun durch die Bauordnung für Niederösterreich vom 17. Jänner 1883, L. G. B. Nr. 36. abgesehen von den in den §§ 29 und 124 vorgesehenen Fällen, die Entscheidung zugewiesen: 1. über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers, durch welche die Bauordnung verletzt oder fehlerhaft angewendet wurde (§ 121), 2. über die Ertheilung der den politischen Behörden vorbehaltenen Zustimmung zu gewissen Bauführungen oder baupolizeilichen Acten in den durch die Bauordnung bestimmten Fällen (z. B. §§ 4 und 34, dann bezüglich des Instanzenzuges § 122).

Im vorliegenden Falle konnte die Ertheilung der politischen Zustimmung zu einer ausnahmsweisen Bewilligung nach § 34 Bauordnung nicht in Frage kommen, weil, wie aus dem oben festgestellten Thatbestande sich ergibt, eine Amtshandlung der nach § 34 und § 115, Absatz 2 competenten autonomen Baubehörde, welche einer Zustimmung der politischen Behörde bedurft hätte, weder stattgefunden hat, noch eingeleitet war.

Es lag daher dem Ministerium des Innern nach den §§ 121 und 122, Absatz 3 Bauordnung lediglich ob, die in Beschwerde gezogene Verfügung des Gemeindevorstehers und die über dieselbe erfolgten Entscheidungen der beiden untern politischen Instanzen in der Richtung zu

prüfen, ob dadurch die Bauordnung verletzt oder fehlerhaft angewendet wurde. Dies ist jedoch in der angefochtenen Ministerialentscheidung nicht geschehen, indem dieselbe sich mit der Frage der Gesetzmäßigkeit der in Recurs gezogenen Entscheidungen gar nicht beschäftigt, sondern nur Zweckmäßigkeitsmomente erörtert, welche wohl bei der Frage der Ertheilung einer im freien Ermessen gelegenen Zustimmung — um welche es sich, wie früher bemerkt, hier nicht handelt — aber nicht bei der lediglich vom Legalitätsstandpunkte zu treffenden Entscheidung über Recurse nach § 121 der Bauordnung in Betracht kommen können.

Die Einschränkung der Entscheidung auf den eigentlichen Streitgegenstand war aber gegebenen Falles um so unerläßlicher, als es zweifellos ist, daß auch für die nachträgliche Consentirung einer Bauführung formell und materiell genau dieselben gesetzlichen Bestimmungen maßgebend sein müssen und insbesondere weder die Rechtslage der einzelnen Interessenten, noch auch die Competenz der berufenen Behörden in der Sache darum eine andere wird, weil nicht von Anbeginn an das Gesetz volle Beachtung gefunden hat.

Darin nun, daß die angefochtene Entscheidung die eigentliche Streitfrage — ob und inwiefern durch die getroffene Verfügung des Gemeindevorstandes die Bestimmungen der Bauordnung verletzt oder fehlerhaft angewendet worden sind — übergangen hat, hat der V. G. Hof eine Verletzung wesentlicher Formen des Administrativverfahrens erkannt, weshalb die angefochtene Entscheidung nach § 6 des Ges. vom 22. October 1875 aufgehoben werden mußte.

Nr. 4425.

1. Wahlvollmacht wegen Abwesenheit im öffentlichen Dienste. — 2. Feststellung der Identität des Wählers.

Erkenntniß vom 27. December 1888, Z. 4017.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Marko Veraja und Genossen ca. Entscheidung der k. k. dalmatinischen Statthalterei vom 9. December 1887, Z. 24139, betreffend die Gemeindewahlen in Metković, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Josef Kopp, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Baron Pascotini, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird im Punkte des Wahlrechtes des Filipp Paranos Ivanov nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, im Punkte des Wahlrechtes des Moriz Bermann nach § 6 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde der von Marko Veraja und Genossen gegen das Verfahren bei den am 11., 12. und 13. August 1887

vollzogenen Wahlen der Mitglieder des Gemeinderathes von Metković eingebrachte Protest verworfen und sind die in allen drei Wahlkörpern vorgenommenen Wahlen mit Rücksicht auf das Ergebniß der Abstimmung aufrecht erhalten worden.

In der vorliegenden Beschwerde wird nunmehr die Giltigkeit der im I. Wahlkörper vollzogenen Wahlen in ihrer Gesetzmäßigkeit bestritten, und zwar aus Gründen, die theils die Wahlvorbereitung, theils die Wahlhandlung selbst betreffen.

Im Einzelnen werden folgende Beschwerdepunkte geltend gemacht:

1. Die Wählerlisten seien nicht in allen Gemeindefractionen kundgemacht worden.

2. Die Wählerliste, welche im Communalgebäude angeschlagen war, sei bei den Wahlen im III. Wahlkörper nicht benützt, sondern durch eine andere ersetzt worden, in der andere Namen, sogar von verstorbenen Personen eingetragen waren.

3. Der frühere Gemeindebeisitzer Jacob Fabiani sei nicht, wie es der § 18 der Gemeindewahlordnung vorschreibt, zur Anfertigung der Wählerlisten zugezogen und der gegen diese gesetzwidrige Ausschließung eingebrachte Recurs sei sowohl von der k. k. Bezirkshauptmannschaft als auch von der k. k. Statthalterei abgewiesen worden.

4. Die Steuersumme sei in Absicht auf die Bildung der Wahlkörper nicht in gesetzmäßiger Weise vertheilt worden.

5. Die Stimmzettel seien nicht nach Vorschrift des § 25 Gemeindewahlordnung in Gegenwart der zur Stimmgebung erschienenen Wähler verlesen worden.

6. Die angefochtene Entscheidung gründe sich nur auf den Bericht des Regierungscommissärs und nicht auf den Bericht der Gensdarmerie, welcher anders laute und die Annullirung der Wahlen zur Folge gehabt haben würde, wenn darauf Rücksicht genommen worden wäre.

7. Zwei Wähler — Filipp Paranos Ivanov (Wählerliste Nr. 39) und Pio Brunatti (Wählerliste Nr. 27) — seien gesetzwidrig an der Wahl im I. Wahlkörper verhindert worden.

8. Drei Wähler hingegen — Moriz Bermann (Wählerliste Nr. 25), Peter Bošnjak (Wählerliste Nr. 26½), Nutrizio Dr. Lujo (Wählerliste Nr. 46½) — seien unberechtigter Weise zur Wahl zugelassen worden.

Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf den nachstehenden Erwägungen:

Ad 1, 3 und 4. Diese Beschwerdepunkte mußten zurückgewiesen werden, weil sich dieselben durchaus auf Acte beziehen, welche dem im II. Abschnitte der Gemeindewahlordnung selbstständig unter Festsetzung eines besonderen Instanzenzuges normirten Verfahren zur Vorbereitung der Wahl angehören, daher mittelst der nach vollzogener Wahl einzubringenden Einwendungen gegen das im III. Abschnitte der Gemeindewahlordnung geregelte Wahlverfahren (§ 33 Gem.-Wahl-Ordg.) nicht mehr angefochten werden konnten, und welche auch derzeit nicht einen Gegenstand der Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe bilden können. — Uebrigens wird die nicht nur in Metković, sondern auch in den Fractionen Vidonje, Dobranje und Slivno erfolgte Publication der Wählerlisten auf den vorliegenden Listen bestätigt.

Zu 2. Diese Einwendung war zu übergehen, weil sich dieselbe auf den Wahlact des I. Wahlkörpers, der vor dem V. G. Hofe allein angefochten ist, gar nicht bezieht.

Ad 5 und 6. Die in diesen Beschwerdepunkten 5 und 6 erhobenen Einwendungen konnten schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil damit nur allgemeine Behauptungen oder Vermuthungen aufgestellt, aber keinerlei Thatsachen vorgebracht werden, welche das Ergebniß der vollzogenen Wahlen zu beeinflussen geeignet wären. — Insbesondere ist zu bemerken, daß die Behauptung bezüglich der Nichtverlesung der Stimmzettel in dem Wahlprotokolle keine Unterstützung findet.

Ad 7. Der V. G. Hof konnte dagegen die von der dalmatinischen Statthalterei gebilligte Zurückweisung des Wählers Paranos Filipp Ivanov nicht als gerechtfertigt erkennen, weil im Wahlprotokolle selbst angegeben ist, daß der erschienene Wähler Filipp Paranos, Sohn eines verstorbenen Ivan sei und weil sich die Bestreitung der Identität des Erschienenen mit dem eingetragenen Wähler nur darauf stützt, daß bei der Angabe der Paternität der Beisatz p (, pokójnog des Verstorbenen) fehlt, welcher Umstand aber die Ausschließung des Wählers wegen Nichtidentität nicht rechtfertigt, zumal nicht behauptet wird, daß eine zweite Person gleichen Namens und gleicher Paternität existirt.

Begründet erscheint die Zurückweisung des Pio Brunatti, weil er in Folge eines Recurses aus der Wählerliste des I. Wahlkörpers rechtskräftig gelöscht worden war. Die Frage seines Wahlrechtes konnte sonach keinen Gegenstand der Einwendungen gegen das Wahlverfahreu (§ 33 Gemeindewahlordnung) und daher auch kein Object der Beschwerdeführung vor dem V. G. Hofe bilden.

Ad 8. Aus dem gleichen, soeben angedeuteten Grunde hatte sich der V. G. Hof auch mit der Prüfung des Wahlrechtes des Peter Bošnjak und Nutrizia Dr. Lujo nicht zu befassen, nachdem auch diese in den rechtskräftig gewordenen Wählerlisten eingetragen waren.

Was aber das Wahlrecht des k. k. Verpflegsbeamten Moritz Bermann anbelangt, so wird dasselbe in der Beschwerde aus dem Grunde beanständet, weil Bermann nach rechtskräftiger Feststellung der Wählerlisten, aber vor Abhaltung der Wahl versetzt worden und demnach seines Wahlrechtes in der Gemeinde Metković verlustig geworden sei.

Nachdem nun vor der Wahlcommission bei Annahme der durch einen Bevollmächtigten abgegebenen Stimme der Nachweis nicht erbracht worden war, daß Bermann noch Gemeindeangehöriger von Metković sei und nur wegen dienstlicher Abwesenheit sein Stimmrecht persönlich nicht ausüben konnte, wäre es, angesichts der von den Beschwerdeführern erhobenen Einwendung, der k. k. Statthalterei obgelegen, sich darüber die Gewißheit zu verschaffen, ob derselbe vor der Wahl thatsächlich versetzt worden oder nur vorübergehend im Dienste von Metković abwesend war. — Daß dies geschehen sei, ist aus den Acten nicht zu entnehmen, da dieselben keinen Anhaltspunkt dafür bieten, worauf sich die der Entscheidung der Statthalterei zu Grunde gelegte Annahme gründet, daß Bermann dienstlich an der persönlichen Ausübung des ihm nach der Meinung der Statthalterei zustehenden Wahlrechtes verhindert gewesen sei.

Die vorstehende Prüfung der einzelnen Beschwerdepunkte ergibt nun das folgende Schlußresultat:

Im Falle der Zulassung der Stimme Paranos Filipp Ivanov, deren Zurückweisung der V. G. Hof als ungerechtfertigt erkannte (ad Punkt 7) hätte sich, wenn diese Stimme den in Minorität gebliebenen zugezählt wird, Stimmengleichheit zwischen den Candidaten ergeben. Wenn aber der Verpflegsbeamte Moritz Bermann (Punkt 8) die Gemeindeangehörigkeit und damit sein Wahlrecht vor der Wahl verloren hätte, würde sich bei Zuzählung der zurückgewiesenen Stimme Paranos das Stimmenverhältniß zu Gunsten der in Minorität gebliebenen Candidaten auf 15 gegen 14 stellen. — Hieraus ergibt sich, daß beide Stimmen auf das Wahlergebniß von entscheidendem Einflusse waren und daß somit der V. G. Hof über die hierauf bezüglichen Aussprüche der Statthalterei, durch welche die Rechte der Parteien berührt erscheinen, zu erkennen hatte. (§ 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876.)

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen mußte daher der Ausspruch der Statthalterei, womit die Einwendung gegen die Ausschließung der Stimme Paranos Filipp Ivanov zurückgewiesen wurde, als gesetzlich nicht begründet nach § 7, und der abweisliche Ausspruch über die Einwendung gegen das Wahlrecht des Moritz Bermann wegen Ergänzungsbedürftigkeit des Thatbestandes nach § 6 des citirten Gesetzes aufgehoben werden. — Im Uebrigen war die Beschwerde aus den oben ausgeführten Motiven als unbegründet abzuweisen.

Nr. 4426.

Grundstücke, welche mit einem Theile eines Gemeindejagdgebietes nicht zusammenhängen, können deshalb allein einem sie nicht umschließenden Eigenjagdgebiete nicht als Enclaven zugewiesen werden.

Erkenntniß vom 28. December 1888, Z. 4028.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Adalbert Grafen Christalnig ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 25. Februar 1888, Z. 16927, betreffend die Zuweisung von Enclaven zum Eigenjagdgebiete des Beschwerdeführers, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

---

*) S. auch Erkenntniß sub Nr. 3837 (Bd. XI, J. 1887).

Nr. 4427.

Nur den „Lehrern", nicht auch den „Lehrerinnen" kommt das im § 1, Abs. 2 lit. g der schles. Gemeindewahlordnung vorgesehene bevorzugte Wahlrecht zu.

Erkenntniß vom 28. December 1888, Z. 4007 u. 4008.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerden der Marie Witke, Lehrerin, und der Irene Hlawatsch, Unterlehrerin an der Volksschule in Jägerndorf, ca. Entscheidungen der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Jägerndorf vom 9. Juni 1888, Z. 10429 u. 10430, betreffend das Gemeindewahlrecht der Beschwerdeführerinnen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Sigmund Goldberger, sowie des k. k. Min.-Rathes Dr. Ritter v. Helm, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Die Bestimmungen des 2. Absatzes des § 1 der Gemeindewahlordnung für Schlesien (Novelle vom 24. November 1883, L. G. B. Nr. 36), wodurch gewissen Kategorien von Gemeindeangehörigen wegen ihrer persönlichen Qualification oder öffentlichen Berufsstellung ein von der Steuerzahlung unabhängiges bevorzugtes Wahlrecht eingeräumt wird, sind als Ausnahmsbestimmungen strenge auszulegen. Hieraus ergibt sich, daß die Bestimmung des § 1, Nr. 2 lit. g, Gemeindewahlordnung, welche ausdrücklich nur von definitiv angestellten »Lehrern« spricht, auf weibliche Mitglieder des Lehrstandes nicht ausgedehnt werden kann, weil diese unter den Wortlaut der citirten Gesetzesstelle nicht subsumirt werden können und weil auch der Gemeindewahlordnung, welche Frauenspersonen überhaupt nicht blos von der Wählbarkeit ausnimmt, sondern denselben auch die persönliche Ausübung des activen Wahlrechtes nicht gestattet (§§ 4 Nr. 1 und 9 Gemeindewahlordnung) die Absicht, den weiblichen Mitgliedern des Lehrstandes ein bevorzugtes Wahlrecht einzuräumen, nicht unterlegt werden kann. Zur Aberkennung dieses von den Beschwerdeführerinnen beanspruchten Wahlrechtes bedurfte es somit gar nicht der Berufung auf die in den angefochtenen Entscheidungen bezogenen Schulgesetze.

Aber auch in diesen Gesetzen ist der Ausdruck »Lehrer« bald in einem weiteren, alle Mitglieder des Lehrstandes umfassenden, bald in einem engeren, die Lehrerinnen nicht begreifenden Sinne gebraucht und es konnte bei der Auslegung der erwähnten Ausnahmsbestimmung der Gemeindewahlordnung nur dieser engere Begriff allein in Betracht gezogen werden.

Die angefochtenen Entscheidungen wodurch den Beschwerdeführerinnen das bevorzugte Wahlrecht nach § 1 Nr. 2 lit. g der Gemeindewahlordnung abgesprochen und lediglich das auf ihre Steuerleistung gestützte Wahlrecht zuerkannt wurde, waren daher gesetzlich begründet.

Nr. 4428.

Abtragung eines ohne behördliche Bewilligung ausgeführten Baues. (Krakau.)

Erkenntniß vom 28. December 1888, Z. 4029.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Dr. Ladislaus Wilkosz ca. Entscheidung des galiz. Landesausschusses vom 10. Februar 1888, Z. 51214 ex 1887, betreffend die Errichtung einer Bretterwand zur Erhaltung der Seitenstiege in der Realität Nr. 379 I in Krakau, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Felix Hönigsmann, als Vertreters des mitbetheiligten Johann Launer, zu Recht erkannt:

»Der Einwendung der Unzuständigkeit des V. G. Hofes wird keine Folge gegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Ein Ersatz der Kosten findet nicht statt.«

Entscheidungsgründe.

Der Beschwerdeführer hat als Administrator der Realität Nr. 379 I in Krakau auf der Außenseite dieser Realität im Hofe behufs Eindeckung der Seitenstiege eine 6·3 □Meter lange und 3·15 □Meter hohe Bretterwand mit einem Bretterboden und einem Zinkdache im Gesammtflächenmaße von 18 Quadratmeter ohne eingeholte behördliche Bewilligung aufgeführt. — Der Krakauer Magistrat hat mit der Entscheidung vom 11. April 1886, Z. 2576, in der Erwägung, daß diese Bretterwand blos die Erhaltung der besagten Realität im guten Zustande bezweckt und daß durch dieselbe der Nachbarrealität Nr. 345 I das Fensterlicht nicht entzogen wird, die Parteien mit ihren privatrechtlichen Einwendungen auf den Rechtsweg verwiesen. — Ueber Recurs des Eigenthümers der Realität Nr. 345 I hat die ökonomische Section des Krakauer Stadtrathes mittelst Beschlusses vom 22. September 1886 die vorbesagte Magistratsentscheidung behoben und erkannt, daß die Bretterwand sofort abzutragen ist. — Mit der Entscheidung vom 10. Februar 1888, Z. 51214 ex 1887, hat der galizische Landesausschuß die Entscheidung der ökonomischen Section des Krakauer Stadtrathes bestätigt.

Die Entscheidung des Landesausschusses wurde damit begründet, daß zur Führung dieses Baues in Gemäßheit des § 1 der Bauordnung für die königliche Hauptstadt Krakau vom 18. Juli 1883, L. G. B. Nr. 63, die Bewilligung des Magistrates erforderlich war, daß ferner entgegen der Bestimmung des § 27 der Bauordnung, wonach jeder Bau von dem nachbarlichen wenigstens 5 Meter entfernt sein soll, die aufgeführte Bretterwand von den Fenstern der Nachbarrealität Nr. 345 I nur 2·85 Meter entfernt ist, und daß hiedurch die Feuersicherheit gefährdet erscheint, daß endlich durch diese Bretterwand das der Realität Nr. 345 I zustehende Recht des Fensterlichtes berührt wird.

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde des Dr. Ladislaus Wilkosz gerichtet. — Das Erkenntniß des V. G. Hofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Was zunächst den in der Gegenschrift des Landesausschusses auf Grund des § 3 lit. a des Gef. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, erhobenen Incompetenzeinwand betrifft, so war solchem nicht stattzugeben, weil die Frage, ob zu der Aufführung der fraglichen Bretterwand die Bewilligung des Magistrates einzuholen war, aus dem Gesetze zu lösen ist.

Belangend den Beschwerdepunkt bezüglich der Incompetenz der Section des Stadtrathes und des Landesausschusses zur Entscheidung in dieser Angelegenheit, so muß solcher gleich an dieser Stelle als unbegründet bezeichnet werden, indem diese im Instanzenzuge angerufenen Behörden zur Entscheidung über die angebrachten Recurse vermöge der Bestimmungen der §§ 62 und 63 der Bauordnung berufen waren, was übrigens der Beschwerdeführer im administrativen Verfahren selbst anerkannte, indem er die Entscheidung des Landesausschusses provocirte.

Uebergehend in das Meritum der Sache, so hat der V. G. Hof die der angefochtenen Entscheidung zu Grunde gelegte Ansicht, daß die Errichtung der fraglichen Bretterwand mit dem Bretterboden und dem Dache einer behördlichen Bewilligung bedurfte, als richtig erkannt. — Denn nach § 1 der Bauordnung ist zur Führung eines Baues im Bereiche der Stadt Krakau sammt Vorstädten, insbesondere zum Baue neuer, zum Umbaue oder zur Vergrößerung schon bestehender Gebäude oder aber zur Vornahme solcher Aenderungen an letzteren, welche auf die Festigkeit und Dauerhaftigkeit des Gebäudes, auf die Feuersicherheit, die sanitären Rücksichten, die äußere Gestalt oder endlich auf die Rechte der Nachbarn einen Einfluß üben, die Bewilligung des Magistrates erforderlich.

Daß die strittige Bretterwand mit dem Bretterboden und dem Dache sich als eine solche Aenderung an dem bestehenden Gebäude darstellt, zu deren Vornahme der besagte § 1 grundsätzlich die Bewilligung des Magistrates vorschreibt, liegt auf der Hand.

Wenn der Beschwerdeführer darauf hinweist, daß im citirten § 1 die Fälle aufgezählt sind, in denen insbesondere die Bewilligung erforderlich ist und daß darunter ein Fall wie der vorliegende nicht angeführt erscheint, so ist dem gegenüber zu bemerken, daß diese Fälle nicht taxativ angeführt erscheinen, was sich schon aus dem Worte »insbesondere« und dem Schlusse u. dgl. ergibt.

War aber die Bauführung eine solche, zu welcher nach den Bestimmungen des § 1 der Bauordnung die Einholung des Bauconsenses erforderlich erschien, so war nach den Bestimmungen des § 59 die Baubehörde in der rechtlichen Lage, dem aufgeführten Baue entweder nachträglich die Zustimmung zu ertheilen, oder aber diese zu versagen, beziehungsweise die Rechtsfolge dieser Versagung, die Abtragung des Baues zu verfügen.

Hieraus ergibt sich, daß ein Recht des Beschwerdeführers durch die angefochtene Entscheidung in gesetzwidriger Weise nicht verletzt worden ist. — Die Beurtheilung der Frage aber, ob der vom Beschwerdeführer durchgeführte Bau vom Standpunkte der öffentlichen Feuerpolizeirücksichten als zulässig oder unzulässig sich darstellt, entzieht sich der h. g. Judicatur, da in dieser Richtung die Administrativbehörden nach freiem Ermessen zu entscheiden berufen sind.

Die Beschwerde war sonach als unbegründet abzuweisen. — Ein Kostenersatz findet wegen der differirenden administrativen Entscheidungen nicht statt.

Nr. 4429.

An dem durch ein Erkenntniß des V. G. Hofes bereits festgestellten Umfange der Erwerbsteuerpflicht einer Bodencreditanstalt ist festzuhalten, insolange eine Aenderung der Grundlagen dieser Steuerpflicht nicht eintritt.

Erkenntniß vom 29. December 1888, Z. 2979.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Oesterreichisch-schlesischen Bodencreditanstalt in Troppau, ca. Entscheidung der schlesischen k. k. Finanz-Direction vom 24. Jänner 1888, Z. 16428 ex 1887, betreffend die Bemessung der Erwerbsteuer, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ferdinand Gnändinger, sowie des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung der k. k. schlesischen Finanz-Direction vom 24. Jänner 1888, Z. 16428, wurde der österr.-schlesischen Bodencreditanstalt in Troppau die bis dahin vom Belehnungs- und Escomptegeschäfte mit 31 fl. 50 kr. bemessene Erwerbsteuer seit dem I. Semester 1887 nach Maßgabe des Geschäftsumfanges sämmtlicher statutenmäßiger Geschäfte als: Hypothekardarlehens-Geschäft gegen Ausgabe von verzinslichen, verlosbaren Pfandbriefen, Belehnung von Effecten und Escomptirung eigener Pfandbriefe und Coupons, mit 735 fl. jährlich vorgeschrieben.

Diese Entscheidung war der V. G. Hof nicht in der Lage aufrechtzuerhalten. — Die Erwerbsteuerpflicht der schlesischen Bodencreditanstalt war bereits Gegenstand der h. g. Judicatur, und zwar ist mit dem h. g. Erkenntnisse vom 13. Juni 1882, Z. 1217,*) die Rechtsanschauung ausgesprochen worden, daß diese Anstalt für den Betrieb der im § 4 ihrer Statuten aufgezählten Geschäfte als eine erwerbsteuerpflichtige Unternehmung nicht angesehen werden kann und daß sie nur für die im § 5 lit. b der Statuten eingeräumte Berechtigung zur Belehnung diverser Werthpapiere, insbesondere für die im § 6 der Statuten enthaltene Befugniß zur Vermittlung des Verkaufes der ausgefolgten Pfandbriefe gegen Provision, erwerbsteuerpflichtig ist.

Im Grunde des § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, war es Pflicht der Finanzverwaltung, diese Rechtsanschauung des V. G. Hofes sich anzueignen und die Erwerbsteuer der beschwerdeführenden Anstalt nur in dem soeben besagten Umfange vorzuschreiben. — Dies ist auch thatsächlich geschehen, indem die Finanzver-

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 1439 (Bd. VI, J. 1882).

waltung mittelst Erledigung vom 5. August 1883, Erwerbsteuerschein Nr. 6318, die Anstalt klaglos gestellt und die Erwerbsteuer auf 26 fl. 25 kr. festgestellt hat, welche allerdings der Ziffer nach im Jahre 1884 auf 42 fl. erhöht und im Jahre 1885 wiederum auf 31 fl. 50 kr. restringirt wurde.

Von dieser Erwerbsteuerbehandlung ist die Finanzverwaltung mit der angefochtenen Entscheidung nur deshalb abgegangen, weil inzwischen der V. G. Hof das Erkenntniß vom 30. März 1886, Z. 875,*) gefällt hat, in welchem die Finanzverwaltung eine Aenderung der im Jahre 1882 vom V. G. Hofe ausgesprochenen Rechtsanschauung zu erblicken glaubt. — Indessen ist das besagte Erkenntniß nur über die Einkommensteuer von Zinsen und Pfandbriefen der beschwerdeführenden Anstalt und nicht über die Erwerbsteuerpflicht der letzteren gefällt worden und besagt dieses Erkenntniß nichts Anderes, als daß die Zinsen dieser Pfandbriefe deshalb einkommensteuerfrei sind, weil die beschwerdeführende Anstalt als solche, wenn auch von einem Theile ihrer statutenmäßigen Berechtigungen, eine Erwerbsteuer zu zahlen hat.

Es war daher mit Rücksicht auf das Gesagte, sowie mit Rücksicht darauf, daß in Bezug auf die Grundlagen zum Erkenntnisse über die Erwerbsteuerpflicht der beschwerdeführenden Anstalt seit dem Erkenntnisse des V. G. Hofes vom Jahre 1882 eine Aenderung nicht eingetreten ist, ein Anlaß nicht vorhanden, von der damals ausgesprochenen Rechtsanschauung des V. G. Hofes abzugehen, weshalb die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Ges. vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden mußte.

Nr. 4430.

Nur Zu- und Aufbaue, welche bestehende Gebäude, sei es in die Breite oder in die Höhe vergrößern, haben Anspruch auf Steuerfreiheit.

Erkenntniß vom 29. December 1888, Z. 2978.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Friedrich Mozor in Datschitz, ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 7. December 1887, Z. 38088, betreffend die Verweigerung der Steuerfreiheit anläßlich einer baulichen Aenderung am Hause des Beschwerdeführers, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Dr. Wilhelm Ritter von Lesigang zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 7. December 1887 wurde der Anspruch des Beschwerdeführers auf Gewährung der Steuerfreiheit für das in seinem Hause C.-Nr. 36 in Datschitz im Jahre 1887 aufgeführte und seit 1. März 1887 um 150 fl. jährlich vermiethete Stockwerk, bestehend aus 3 Zimmern, 1 Küche und

---

*) S. Erkenntniß sub Nr. 2985 (Bd. X, J. 1886).

1 Kammer zurückgewiesen, weil dieses Stockwerk lediglich durch Adaptirung eines bereits als Dachboden benützten Gebäudetheiles entstanden sei.

Der V. G. Hof fand diese Entscheidung gesetzlich gerechtfertigt. — Das Gesetz vom 25. März 1880, R. G. B. Nr. 39, gewährt nach Anordnung des § 1 lit. c bereits bestehenden Gebäuden nur rücksichtlich jener an denselben vorgenommenen Erweiterungsbauten die Steuerfreiheit, durch welche das bestehende Gebäude entweder durch den Bau von steuerbaren Bestandtheilen auf einer früher unverbauten Fläche oder durch Aufbau eines früher nicht bestandenen Stockwerkes eine Vergrößerung (in die Breite oder in die Höhe) derart erfahren hat, daß hiedurch ein neues steuerbares Object entstanden ist.

Nun geht im vorliegenden Falle aus den administrativen Verhandlungsacten, insbesondere aus den commissionellen Erhebungen vom 4. August 1887 und vom 15 September 1887 hervor, daß Beschwerdeführer das in Rede stehende Haus bereits im Jahre 1876 aufgeführt hat und daß er später, zu Anfang des Jahres 1887 den über dem Erdgeschosse seines Hauses befindlichen und als Boden benützten Raum, ohne Erhöhung des Daches und innerhalb der bestandenen Umfassungsmauern, lediglich durch Errichtung neuer Zwischenwände zu bewohnbaren Wohnbestandtheilen und zu einer Küche und Kammer umgestaltet und seit dem 1. März 1887 auch vermiethet hat.

Da somit das in Frage stehende Haus durch die an demselben im Jahre 1887 durchgeführten Baulichkeiten in seinem früheren Umfange eine Vergrößerung nicht erfahren hat und insbesondere der Fall des Aufbaues eines früher nicht bestandenen Stockwerkes nicht vorliegt, kann diese Baulichkeit unter die im § 1 lit. c des cit. Gesetzes erwähnten Zu- oder Aufbaue nicht subsumirt werden und mußte daher die für selbe die Steuerfreiheit in Anspruch nehmende Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Nr. 4431.

In Absicht auf den Gebührennachlaß bei Miteigenthumsübertragungen ist nicht die auf einen einzelnen Antheil bezugnehmende letzte Besitzveränderung in Betracht zu ziehen, sondern es müssen alle diejenigen zuletzt vorhergegangenen Uebertragungen in Rechnung gebracht werden, welche das Ganze der Sache umfassen.

Erkenntniß vom 29. December 1888, Z. 2977.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Franz Peča in Nepřivec ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 17. November 1887, Z. 30668, betreffend die Gebühr von einem Notariatsacte, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Der Beschwerdeführer ist schuldig, dem k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem V. G. Hofe im angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu bezahlen.«*)

---

*) S. Entscheidungsgründe beim Erkenntniß Nr. 3745 (Bd. XI, J. 1887).

Nr. 4432.

1. Damit die Befreiung der beweglichen Sachen der Stiftungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken von der Entrichtung des Gebührenäquivalentes platzgreife, muß der Nachweis einer Stiftung oder wenigstens einer durch Statuten auf immerwährende Dauer gesicherten Widmung eines Fondes zu den obbezeichneten Zwecken erbracht werden. — 2. Ein die Befreiung von dem Gebührenäquivalente begründender Wohlthätigkeits- oder Humanitätszweck liegt nicht vor, wenn dessen Sicherung und Erreichung auf Leistung und Gegenleistung beruht.

Erkenntniß vom 29. December 1888, Z. 3723.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde des Szewczenko-Vereines in Lemberg ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 17. Jänner 1888, Z. 35413, betreffend die Gebührenäquivalentpflicht vom beweglichen Vermögen, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«*)

Nr. 4433.

Die subjective Gebührenäquivalentpflicht gibt eine Befreiung von der Uebertragungsgebühr überhaupt nicht, mag die Uebertragung zwischen Personen vorgehen, von denen nur eine oder beide äquivalentpflichtig sind.

Erkenntniß vom 29. December 1888, Z. 4032.

Der k. k. V. G. Hof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Komotau ca. Entscheidung des k. k. Finanz-Min. vom 4. März 1888, Z. 43849, betreffend eine Uebertragungsgebühr, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ignaz Klofetz, sowie des k. k. Min.-Secr. Gedeon Ritter von Froschauer, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. — Die beschwerdeführende Stadtgemeinde ist verpflichtet, dem k. k. Finanz-Min. die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe im angesprochenen Betrage von 10 fl. binnen 14 Tagen nach Zustellung dieses Erkenntnisses zu vergüten.«

Entscheidungsgründe.

Die Stadtgemeinde Komotau hat von der bürgerlichen Schützengesellschaft daselbst das der letzteren gehörige Schießhaus Nr. 552 in Komotau um den Kaufschilling von 35.000 fl. erkauft, aus welchem Anlasse ihr die 3percentige Uebertragungsgebühr sammt Zuschlag mit zusammen 1225 fl. vorgeschrieben und im Instanzenzuge mit der angefochtenen Entscheidung aufrechterhalten wurde.

---

*) S. Erkenntnisse Nr. 1543 (Bd. VI, J. 1882), Nr. 1766 (Bd. VII, J. 1883), Nr. 2382 (Bd. IX, J. 1885).

Die zur Entscheidung gestellte Rechtsfrage geht dahin, ob gebührenäquivalentpflichtige Personen, wenn sie ein Rechtsgeschäft, betreffend die Erwerbung oder Veräußerung einer unbeweglichen Sache, unter sich schließen, zur Entrichtung der ordentlichen Vermögensübertragungsgebühr verpflichtet sind.

Diese Rechtsfrage konnte nur im Sinne der angefochtenen Entscheidung bejaht werden. — Das Gebührenäquivalent ist eine Gebühr, welche für jede Besitzdauer von zehn Jahren von dem Vermögen zu entrichten ist, wobei allerdings der Gedanke zu Grunde liegt, dem Staate dafür einen Ersatz zu bieten, daß eine Sache im Besitze einer juristischen Person, einer Gemeinde oder einer Gesellschaft durch eine lange Reihe von Jahren bleibt, und hiedurch dem Staate die wiederholten Gebühren für Uebertragungen unter Lebenden und auf den Todesfall entgehen. — Daraus kann aber für die gebührenäquivalentpflichtigen Personen eine Befreiung von der Entrichtung der ordentlichen Vermögensübertragungsgebühren im Allgemeinen in keiner Weise abgeleitet werden.

Eine Bestimmung namentlich des Inhalts, daß äquivalentpflichtige Personen bei Erwerbung unbeweglicher Sachen von der Uebertragungsgebühr befreit sind, war weder im Gesetze vom 9. Februar 1850, T. P. 106 B e, noch auch sonst in irgend einer mit Gesetzeskraft kundgemachten Verordnung enthalten. — Sie ist aber auch den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. December 1862 über das Gebührenäquivalent nicht zu entnehmen, im Gegentheile sprechen die gesetzlichen Anordnungen der Anmerkungen 3 und 4 zur T. P. 106 B e klar dafür, daß äquivalentpflichtige Personen von der Uebertragung unbeweglicher Sachen die Uebertragungsgebühr auch dann zu entrichten haben, wenn sie das bezügliche Rechtsgeschäft unter sich schließen.

Die besagte Anmerkung 3 statuirt nämlich für die gebührenäquivalentpflichtigen Personen beim Vermögenserwerb die Befreiung vom Gebührenäquivalente aus dem Titel des noch keine zehn Jahre dauernden Besitzes und berechnet diese zehn Jahre vom Zeitpunkte an, an welchem der Staatsschatz das Recht auf die ordentliche Gebühr vom Vermögenserwerbe erlangt hat; und die Anmerkung 4 zur selben T. P. 106 B e besagt, daß die Uebertragung des Eigenthums, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes an einen zum Gebührenäquivalente Verpflichteten oder von demselben den ordentlichen Vermögensübertragungsgebühren unterliegt.

Daraus ergibt sich, daß zwar die Zahlung der Uebertragungsgebühr und des Gebührenäquivalentes von einer und derselben unbeweglichen Sache *zugleich* nicht platzgreifen kann, daß aber die subjective Gebührenäquivalentpflicht eine Befreiung von der Uebertragungsgebühr überhaupt nicht gibt, mag die Uebertragung zwischen Personen vorgehen, von denen nur eine oder, wie im gegebenen Falle, beide äquivalentpflichtig erscheinen. — Demzufolge war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

I.

Alphabetisches Sachregister.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

T.

U.

V.

W.

Z.

II.

Alphabetisches Namenregister.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

III.

Register der citirten Gesetzesstellen.

*) Jahreszahl der einzelnen Gesetze.
**) Nummer der Erkenntnisse.

Inhalt.

Druckfehler (Erkenntnisse) 1888.

Seite 87 Zeile 17 von unten statt: Minist. des Innern richtiger: Finanz-Min.
» 121 » 7 von unten statt: 15. Juni richtiger: 15. Mai.
» 199 » 10 von unten statt: 24. Jänner 1882 richtiger: 1. Jänner 1882.
» 319 » 22 von unten statt: R. G. B. Nr. 41 richtig: L. G. B. Nr. 41.
» 337 » 17 von oben statt: darunter richtig: darum.
» 357 » 4 von oben statt: R. G. B. Nr. 36 richtig: L. G. B. Nr. 36.
» 386 » 9 von oben statt: zuwiderlaufend richtig: zuwiderlaufen.
» 391 » 7 von unten statt: Punkt 5 richtig: Punkt 4.
» 408 » 13 von oben statt: und der Verbreitung richtiger: und deren Verbreitung.
» 418 » 9 von oben statt: 19. April 1888 richtig: 19. April 1885.
» 432 » 1 von unten statt: 14. December 1868 richtig: 1858.
» 453 » 6 von unten statt: Nr. 36 ex 1376 richtig: ex 1876.
» 457 » 1 von unten fängt an: Leistung darin nur.
» 464 » 11 von unten statt: läßt auch die richtig: läßt aber die.
» 482 » 20 von unten statt: Enladung richtig: Einladung.
» 491 » 10 von unten statt: December 1882 richtig: 1812.
» 494 Anmerkung unten statt: und Nr. 3546 richtiger: Nr. 3548.
» 500 Zeile 13 von oben statt: 19. September 1885 richtiger: 19. April 1885.
» 519 » 20 von unten statt: Hauszinsbekenntnisse richtiger: Hauszinserträgnisse.
» 525 » 1 von oben statt: behandelnd richtig: behandeln.
» 542 » 14 von oben statt: Anordnung der Liquidität richtig: Anerkennung der Liquidität.
» 561 » 14 von unten statt: 25. Juni 1879 richtig: 25. Juni 1789.
» 562 » 11 von unten statt: L. G. B. richtig: R. G. B.
» 566 Anmerkung untersten Zeile statt: Nr. 4145 richtig: 4144.
» 584 Zeile 4 von unten statt: 15. August 1886 richtig: 15. August 1866.
» 587 » 12 von unten statt: § 3 lit. c richtig: § 3 lit. e.
» 596 » 9 von oben statt: 22. Februar richtig: 18. Februar.
» 597 » 12 von unten statt: die Maximalhöhe richtig: die zulässige Maximalhöhe.
» 599 » 8 von oben statt: § 5 l. c. zu entscheidenden richtig: § 5 l. c. entscheidenden.
» 617 » 14 von oben statt: R. G. B. Nr. 118 richtig: R. G. B. Nr. 218.
» 621 Anmerkungen Zeile 3 von unten statt: Nr. 3080 richtiger Nr. 3180.
» 659 Zeile 19 von oben statt: 30. Juni 1825 richtig: 30. Juli 1825.
» 705 » 16 von unten statt: 9. April 1885 richtig: 19. April 1885.
» 817 » 20 von unten statt: 19. März 1870 richtiger 19. März 1876.

